This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

32101 063853269

Library of

Princeton University.

Digitized by Google

OKRESNÍ ZASTUPITELSTVO v LOKTI

Digitized by Google

Digitized by Google

Austria. Laws, statutes, etc.

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1869.

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1869.

Digitized by Google

(RECAP)

1869

Digitized by Google

Erstes Repertorium.

Chronologisches Verzeichniß

der im Jahrgange 1869 des Reichsgesetzblattes enthaltenen Gesetze und Verordnungen.

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Tag der Ausgabe des R. G. B.	Inhalt	Nummer des Stückes	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seite
1868	1869				
2. Juni	26. Jän.	Staatsvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Schweden und Norwegen, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher	VI	11	75
10. Juli	26. „	Gesetz, betreffend die Beweiskraft der Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikeln der Israeliten	VII	12	88
14. „	1. „	Vertrag zwischen Seiner k. und k. Apostolischen Majestät und dem Bundesrathe der schweizerischen Eidgenossenschaft, über die Regulirung der Gränze zwischen Tirol und der Schweiz nächst dem Passe Finstermünz	II	2	51
14. „	22. „	Handelsvertrag zwischen Seiner k. und k. Apostolischen Majestät, zugleich in Vertretung des souveränen Fürstenthums Liechtenstein einerseits, und der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits	V	10	65
15. „	10. März	Postvertrag zwischen Seiner k. und k. Apostolischen Majestät, zugleich in Vertretung des souveränen Fürstenthums Liechtenstein einerseits, und der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits	XII	26	97
21. „	11. Mai	Internationaler Telegraphen-Vertrag	XXVI	55	183
24. „	16. Dec.	Post-Uebereinkunft zwischen der Regierung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät und der Regierung Seiner Hoheit des Fürsten der vereinigten Fürstenthümer	LXXVII	176	605
5. Nov.	20. Jän	Protokoll über den Beitritt der österreichisch-ungarischen Monarchie zu den Bestimmungen des türkischen Gesetzes vom 7. Sépher 1284 (18. Juni 1867), womit den Fremden das Recht eingeräumt wurde, unter gewissen Bedingungen unbewegliches Eigenthum im ottomanischen Reiche zu erwerben	IV	5	57
11. Dec.	6. März	Declaration, über die Ausschließung gewisser Sprenggeschosse vom Kriegsgebrauche	XI	23	93
14./2. „	10. Oct.	Post-Uebereinkunft mit dem Fürstenthume Serbien	LXV	154	539
25. „	1. Jän.	Gesetz, zur Einführung einer Concursordnung	I	1	1
31. „	5. „	Gesetz, betreffend die Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Ehescheidungen	III	3	55
31. „	5. „	Gesetz, betreffend die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen	III	4	55
1869					
2. Jän.	16. März	Concessionsurkunde, zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn von Mährisch-Ostrau nach Friedland	XVI	30	115
6. „	20. Jän.	Erlaß des Finanzministeriums, die Aufstellung einer Expositur des Nebenzollamtes Casotto in der Ortschaft Carotte, gegenüber dem italienischen Zollamte Lastebasse und die Ermächtigung des Nebenzollamtes Casotto und dessen Expositur zu Carotte zur gegenseitigen Ueberweisung italienischer Durchfuhrsendungen betreffend	IV	6	63

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Tag der Ausgabe des R. G. B.	Inhalt	Nummer des Stückes	Nr. des Gesetzes rc.	Seite
1869	1869				
9. Jän.	20. Jän.	Gesetz, über einige Aenderungen der auf das Concursverfahren bezüglichen Gebührenvorschriften	IV	7	63
9. „	20. „	Verordnung des Finanzministeriums, über die Stämpelpflicht der in Form von Telegrammen eingebrachten Eingaben	IV	8	64
12. „	20. „	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Ermächtigung des Hauptzollamtes Villach zur Anwendung des Anfageverfahrens . .	IV	9	64
18. „	26. „	Verordnung der Minister des Cultus und des Innern, betreffend den Vollzug der, den Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgesellschaft zur anderen, regelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868	VII	13	83
20. „	26. „	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Ermächtigung der Hauptzollämter Tetschen, Rumburg und Warnsdorf zur Anwendung des Anfageverfahrens im Eisenbahn-Verkehr	VII	14	84
24. „	10. Febr.	Kundmachung des Ackerbauministeriums, betreffend den Uebergang der k. k. Staatsgestüte und Hengsten-Depots aus dem Wirkungskreise des Reichskriegs- in jenen des Ackerbauministeriums	VIII	15	85
28. „	10. „	Verordnung des Ackerbauministeriums, betreffend die Belegung der Landesstuten durch Staatshengste im Jahre 1869	VIII	16	85
5. Febr.	10. „	Erlaß das Finanzministeriums, wegen der Steuerbehandlung von sogenanntem Leimfett oder Beinfett bei der Einfuhr in die für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Städte	VIII	17	85
6. „	10. „	Gesetz, betreffend die Rechte und das Verfahren bei der grundbücherlichen Zertheilung einer Liegenschaft	VIII	18	86
8. „	18. „	Gesetz, in Betreff der Bedeckung der Kosten der Donauregulirung bei Wien	X	20	91
8. „	18. „	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Auflassung des Waarencontrols- und Verzehrungssteueramtes Loser	X	21	92
9. „	15. Juni	Vertrag zwischen Seiner kaiserl. und königl. Apostolischen Majestät und Seiner Majestät dem Könige von Preußen, über die Feststellung des Gränzzuges zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Preußen längs des Königreiches Böhmen und der preußischen Provinz Schlesien	XLIII	97	387
10. „	11. Febr.	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, mit provisorischen Anordnungen über die Schulaufsicht	IX	19	89
12. „	11. Mai	Additional-Convention zu der zwischen Oesterreich und Frankreich bezüglich der gegenseitigen Auslieferung von Verbrechern abgeschlossenen Convention vom 13. November 1855	XXVII	56	263
12. „	19. Juni	Zusatz-Artikel, zum Postvertrage vom 3. September 1857 zwischen Oesterreich und Frankreich	XLV	102	417
14. „	18. Febr.	Kundmachung des Ackerbauministeriums, betreffend dessen Wirkungskreis in Jagd-, Feldpolizei- und Fischerei-Angelegenheiten . . .	X	22	92
15. „	6. März	Kundmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die gegenseitige Zulassung österreichischer und italienischer Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien mit Ausschluß der Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe	XI	24	95
17. „	6. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Aufstellung einer Expositur des Wiener Hauptzollamtes in dem von der k. k. priv. Wiener Handelsbank für den Producten- und Waarenverkehr in Wien errichteten Freilager	XI	25	96
23. „	8. April	Concessionsurkunde, zum Baue und Betriebe einer Locomotiv Eisenbahn von Laibach nach Tarvis	XX	38	155
27. „	19. Juni	Staatsvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Italien, wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern	XLIV	100	405

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Tag der Ausgabe des R. G. B.	Inhalt	Nummer des Stückes	Nr. des Gesetzes rc.	Seite
1869	1869				
5. März	10. März	Gesetz, betreffend die Haftung der Eisenbahn-Unternehmungen für die durch Ereignungen auf Eisenbahnen herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tödtungen von Menschen	XIII	27	109
6. „	13. „	Kundmachung des Handelsministeriums, über die Einführung einer neuen Flagge für die See-Handelsschiffe der österreichisch-ungarischen Monarchie	XIV	28	111
6. „	13. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Umwechslung der neuen Titel der einheitlichen Staatsschuld untereinander, deren Zusammenlegung, Um- oder Auseinanderschreibung, dann betreffend die Legalisirung von Zinsenquittungen	XV	29	118
8. „	16. „	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die von Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Länder außerhalb derselben erworbenen Maturitätszeugnisse	XVI	31	120
9. „	19. „	Gesetz, betreffend die Einführung von Schwurgerichten für die durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen . .	XVII	32	121
9. „	19. „	Gesetz, womit die Vorschrift über die Bildung der Geschwornenlisten für die Preßgerichte erlassen und vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit gesetzt wird	XVII	33	132
20. „	3. April	Kundmachung des Finanzministeriums, in Betreff der künftigen Besorgung der Punzirungsgeschäfte in Klagenfurt durch das Hauptzollamt daselbst als Punzirungsstätte	XIX	35	153
23. „	27. März	Finanzgesetz für das Jahr 1869	XVIII	34	135
26. „	3. April	Gesetz, in Betreff der Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der im Reichsrathe vertretenen K .nigreiche und Länder einerseits, dann der Länder der ungarischen Krone anderseits in Ansehung des Stämpel-, Gebühren- und Taxwesens	XIX	36	153
26. „	8. „	Gesetz, betreffend die Bewilligung der Aufnahme eines Lotterie-Anlehens für die Stadt Stanislau	XXI	39	163
26. „	8. „	Gesetz, betreffend die Systemisirung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei den Landes- und Bezirksschulräthen	XXI	40	163
27. „	8. „	Gesetz, betreffend die Auslegung des §. 25 der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213	XXI	41	165
27. „	8. „	Gesetz, betreffend die Grundsätze bei Anmeldung und Umgestaltung der Hypothekarrechte in Tirol	XXI	42	165
27. „	13. Mai	Gesetz, betreffend den Abschluß von Vergleichen mit den Landesvertretungen von Böhmen, Schlesien, Oberösterreich, Steiermark und Krain in Betreff der denselben bisher gezahlten Subventionen und die Capitalisirung der den Ländern Tirol, Salzburg und Kärnthen jährlich gebührenden Dotationsbeträge	XXVIII	60	271
27. „	24. Juni	Gesetz, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone wegen gegenseitiger Feststellung der Auslagen im Zollgefälle ermächtigt wird	XLIX	117	487
29. „	25. Mai	Gesetz über die Volkszählung	XXXII	67	307
30. „	3. April	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Art der Ausfertigung neuer an Stelle von einzuziehenden noch unverlosten Obligationen der Staats-Lottoanlehen der Jahre 1860 und 1864 auszugebenden Obligationen	XIX	37	154
30. „	27. „	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Ermächtigung der Steuer-, zugleich Hauptzollämter zu Kaschau und Debreczin zur Anwendung des Ansageverfahrens im Eisenbahnverkehr	XXIII	45	173
3. April	8. „	Gesetz, über die Modalitäten zur Rückerstattung des zur Behebung des Nothstandes im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Gesetze vom 21. März 1868 bewilligten Vorschusses von 350.000 fl.	XXI	43	166

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Tag der Ausgabe des R. G. B.	Inhalt	Nummer des Stückes	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seite
1869 4. April	1869 27. April	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Verlegung des Amtssitzes des k. k. Finanz-Inspectors von Riva nach Ala	XXIII	46	173
18. „	22. „	Gesetz, betreffend die Organisation des Reichsgerichtes, das Verfahren vor demselben und die Vollziehung seiner Erkenntnisse	XXII	44	167
19. „	27. „	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Zurückverlegung des mit dem königl. bayerischen Zollamte in Sacharang zusammengelegten österreichischen Nebenzollamtes nach Wildbichl	XXIII	47	173
24. „	27. „	Gesetz, betreffend einige Aenderungen in den Titeln, Rangsverhältnissen und Bezügen (Adjuten) der Gerichtshofbeamten und Diener . . .	XXIII	48	173
24. „	29. „	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Errichtung internationaler Zollämter zu Riva und Torbole in Südtirol, dann zu Caprile in Italien	XXIV	51	179
25. „	27. „	Gesetz, wegen einiger Aenderungen der bisherigen Bestimmungen über die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Bier	XXIII	49	175
25. „	29. „	Verordnung des Ministers des Innern, betreffend die Zuweisung des Gerichtsbezirkes Rokitnitz zu der Bezirkshauptmannschaft Senftenberg	XXIV	52	179
26. „	27. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes zu Rokitnitz	XXIII	50	177
28. „	29. „	Verordnung des Gesammt-Ministeriums, wodurch die für Prag und die Bezirkshauptmannschaften Smichow und Carolinenthal getroffenen Ausnahms-Verfügungen aufgehoben werden.	XXIV	53	180
28. „	30. „	Erlaß des Finanzministeriums, wegen einiger Aenderungen in den Bestimmungen über die Biersteuer-Controle und über die Bierausfuhr	XXV	54	181
30. „	11. Mai	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Aenderung in den Umkreisen der Finanzbezirks-Directionen Mährens	XXVII	57	267
1. Mai	11. „	Gesetz, wodurch die Frist bestimmt wird, nach Ablauf welcher die Verpflegskosten-Ersatzansprüche der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten an die Landesfonde erlöschen	XXVII	58	267
4. „	11. „	Gesetz, betreffend die Eröffnung von Nachtrags-Crediten für das Jahr 1868	XXVII	59	268
4. „	22. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Gemeinden Kanitz und Deutsch-Branitz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Eibenschitz	XXXI	64	303
4. „	22. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Pólwsie Zwierzyniecke zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Krakau	XXXI	65	303
5. „	22. „	Gesetz, womit auf Grund des Art. 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden .	XXXI	66	303
8. „	13. „	Gesetz, betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen . .	XXVIII	61	275
12. „	22. Juni	Gesetz, in Betreff der Auflösung des Lehenbandes in Mähren	XLVI	103	423
12. „	22. „	Gesetz, in Betreff der Auflösung des Lehenbandes in Oesterreich unter der Enns	XLVI	104	424
12. „	22. „	Gesetz, in Betreff der Auflösung des Lehenbandes in Oesterreich ob der Enns	XLVI	105	425
12. „	22. „	Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehenbandes hinsichtlich der nicht schon im Gesetze vom 17. December 1862 begriffenen Lehen in Böhmen	XLVI	106	426

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Tag der Ausgabe des R. G. B.	Inhalt	Nummer des Stückes	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seite
1869 12. Mai	1869 22. Juni	Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehenbandes hinsichtlich der nicht schon im Gesetze vom 17. December 1862 begriffenen Lehen in Schlesien	XLVI	107	427
12. „	22. „	Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehenbandes hinsichtlich der nicht schon im Gesetze vom 17. December 1862 begriffenen Lehen in Tirol und Vorarlberg	XLVI	108	428
12. „	22. „	Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehenbandes hinsichtlich der nicht schon im Gesetze vom 17. December 1892 begriffenen Lehen in Görz und Gradiska, Istrien und in der Stadt Triest mit ihrem Gebiete	XLVI	109	429
12. „	22. „	Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehenbandes hinsichtlich der nicht schon im Gesetze vom 17. December 1862 begriffenen Lehen in Dalmatien	XLVI	110	430
12. „	22. „	Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehenbandes hinsichtlich der nicht schon im Gesetze vom 17. December 1862 begriffenen Lehen in Kärnthen	XLVI	111	431
12. „	22. „	Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehenbandes hinsichtlich der nicht schon im Gesetze vom 17. December 1862 begriffenen Lehen in Krain	XLVI	112	432
13. „	25. „	Gesetz, über die Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	XXXIII	68	315
13. „	25. „	Gesetz, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites für das Ministerium für Cultus und Unterricht für das Jahr 1869	XXXIV	69	321
14. „	20. „	Gesetz, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden	XXIX	62	277
14. „	22. „	Gesetz, über die Errichtung von Gewerbegerichten	XXX	63	289
15. „	29. „	Erlaß des Ministers des Innern, betreffend die neue Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe	XXXV	77	327
18. „	25. „	Gesetz, betreffend eine vorübergehende Erleichterung in dem für die Erlangung einer Notarstelle bestehenden Erfordernisse der Praxis	XXXIV	70	321
18. „	21. Juli	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, mit einer Instruction für die provisorischen Bezirksschulinspectoren	LIII	128	447
19. „	25. Mai	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes zu Würbenthal	XXXIV	71	322
20. „	25. „	Gesetz, in Betreff der Refundirung der Staatsgarantieschuld der k. k. priv. böhmischen Westbahngesellschaft	XXXIV	72	322
20. „	25. „	Gesetz, über die Veräußerung einiger Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums	XXXIV	73	323
20. „	25. „	Gesetz, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten für die Ministerien des Innern, des Handels, des Ackerbaues und der Justiz im Jahre 1869	XXXIV	74	324
20. „	25. „	Gesetz, wegen anticipativer Ausprägung von neuer Silberscheidemünze auf Rechnung der einzuziehenden Sechskreuzerstücke v. J. 1848 und 1849	XXXIV	75	325
20. „	25. „	Gesetz, über die Stämpel- und Gebührenbefreiung bei Erneuerung der beim Brande in Stanislau zu Grunde gegangenen Gerichtsacten	XXXIV	76	326
20. „	29. „	Gesetz, betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte	XXXV	78	327
20. „	2. Juni	Gesetz, betreffend die Steuerbefreiung für neue Eisenbahnlinien	XXXVI	82	335
20. „	2. „	Gesetz, in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung der Locomotiv-Eisenbahn von Przemysl über Chyrow, Lisko, Zagórz und Szczawne an die galizisch-ungarische Landesgränze bei Lupkow zur Verbindung mit dem ungarischen Eisenbahnnetze	XXXVI	83	336

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Tag der Ausgabe des R. G. B.	Inhalt	Nummer des Stückes	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seite
1869	1869				
20. Mai	2. Juni	Gesetz, in Betreff der Zugeständnisse und Bedingungen für die Unternehmung einer Locomotiv-Eisenbahn von Graz nach St. Gotthardt zum Anschlusse an die projectirte Eisenbahn von St. Gotthardt über Kleinzell und Veszprim nach Stuhlweißenburg (beziehungsweise von Kleinzell nach Raab)	XXXVI	84	338
20. „	2. „	Gesetz, in Betreff der Herstellung der Eisenbahnen von St. Peter nach Fiume und von Villach nach Franzensfeste	XXXVI	85	340
20. „	5. „	Gesetz, über die Besteuerung des Wein- und Mostverbrauches im Lande Vorarlberg und im souveränen Fürstenthume Liechtenstein . . .	XXXIX	89	371
20. „	8. „	Gesetz, in Betreff der Zugeständnisse und Bedingungen für die Unternehmung einer Locomotiv-Eisenbahn von Bludenz über Feldkirch und Bregenz an die österreichisch-bayerische Gränze bei Loiblach mit Zweigbahnen von Feldkirch an die Rheingränze bei Buchs und von Lautrach an die österreichisch-schweizerische Gränze bei St. Margarethen	XL	91	375
20. „	8. „	Gesetz, wegen sofortigen Ausbaues der Linien der Kaiser Franz Joseph-Bahn	XL	92	377
22. „	2. „	Gesetz, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1869 bestimmt wird	XXXVII	86	343
23. „	29. Mai	Gesetz, in Betreff der Stämpel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur weiteren Durchführung der Grundentlastung in Böhmen .	XXXV	79	333
23. „	29. „	Gesetz, in Betreff der Stämpel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen über Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte in Mähren und Schlesien, und in Betreff einiger Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen für die Verhandlungen über die Ablösung der Propinationsrechte in Mähren	XXXV	80	333
23. „	29. „	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Ermächtigung des Nebenzollamtes Ballarsa zur Austrittsbehandlung von Bier . .	XXXV	81	334
23. „	5. Juni	Gesetz, wegen Umgestaltung der Linz-Budweiser Pferdebahn in eine Locomotivbahn mit einer Zweigbahn von Wartberg nach St. Valentin	XXXIX	90	372
24. „	5. „	Gesetz, über die Regelung der Grundsteuer	XXXVIII	88	345
25. „	11. „	Gesetz, über die Portofreiheit der Correspondenzen in Angelegenheiten der Aufhebung und Ablösung des Propinationsrechtes	XLII	94	385
25. „	3. Juli	Gesetz, betreffend die Aufnahme eines Anlehens aus dem Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonde zum Zwecke der Herstellung eines Regierungsgebäudes in Czernowitz	L	118	439
28. „	2. Juni	Verordnung des Ministers des Innern, betreffend die Zuweisung des Gerichtsbezirkes Würbenthal zu dem Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Freudenthal	XXXVII	87	344
30. „	11. „	Gesetz, betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes	XLI	93	379
1. Juni	15. „	Verordnung der Minister des Innern und des Ackerbaues, womit das Verbot der Bereitung von Wein oder Essig aus Weingeläger aufgehoben wird	XLIII	98	404
2. „	11. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Rokitnitz	XLII	95	385
2. „	19. „	Uebereinkommen, welches auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1869 zwischen dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Finanzministerium in Vertretung des k. k. Aerars einerseits und dem Verwaltungsrathe der k. k. priv. Kaiser Franz Joseph-Bahn andererseits unter Beitritt der Bauunternehmung: Gebrüder Klein und A. Lanna, zum Zwecke des sofortigen Ausbaues der Linien dieser Eisenbahn abgeschlossen worden ist	XLIV	101	415

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Tag der Ausgabe des R. G. B.	Inhalt	Nummer des Stückes	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seite
1869 5. Juni	1869 11. Juni	Gesetz, betreffend die Ausschreibung von Prämien für größere Maulbeerbaum-Pflanzungen	XLII	96	386
7. „	8. Aug.	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Justizminister, betreffend den Vollzug solcher bischöflicher Erkenntnisse, welche auf Einschließung eines Priesters in eine geistliche Correctionsanstalt lauten	LV	134	473
9. „	15. Juni	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Aufhebung des Nebenzoll- und Rastellamtes Velbor	XLIII	99	404
10. „	22. „	Gesetz, über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Reichsgesetzblatt	XLVII	113	433
18. „	23. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend Aenderungen in den Sprengeln der Bezirksgerichte Böhmisch-Aicha, Gablonz, Niemes, Turnau und des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Reichenberg	XLVIII	114	435
18. „	3. Juli	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Leipertitz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Nikolsburg	L	119	440
20. „	23. Juni	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung der k. k. Staatscentralcasse und des k. k. Ministerialzahlamtes	XLVIII	115	435
22. „	23. „	Verordnung des Ministers des Innern, wodurch die Frist zum Recurse gegen landesbehördliche Verfügungen und Entscheidungen an den Minister des Innern abgekürzt wird	XLVIII	116	436
24. „	28. Juli	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Gemeinden Eisgrub und Neudeck zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Nikolsburg	LIV	132	471
27. „	3. „	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Erweiterung der Befugnisse des Hauptzollamtes in Teschen	L	120	440
30. „	3. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Errichtung der Bezirksgerichte Senosetsch und Landstraß	L	121	440
30. „	6. „	Uebereinkommen, welches auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1869 zwischen dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Finanzministerium in Vertretung des k. k. Aerars einerseits und dem Verwaltungsrathe der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn anderseits zum Zwecke der Umstaltung der Linz-Budweiser Pferdebahn in eine Locomotivbahn mit einer Zweigbahn von Wartberg nach St. Valentin zur Verbindung der Kaiser Franz Joseph-Bahn mit der Kaiserin Elisabeth- und der Kronprinz Rudolph-Bahn abgeschlossen worden ist	LI	122	441
30. „	6. „	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Erweiterung der Befugnisse des österreichischen Hauptzollamtes im Eisenbahnhofe in Passau	LI	123	444
30. „	6. „	Kundmachung des Finanzministeriums, wegen Errichtung von Punzirungsstätten in Brzezan und Drohobycz	LI	124	444
2. Juli	28. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Deutsch-Liebau zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Schönberg	LIV	133	471
4. „	13. „	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Ermächtigung des Nebenzollamtes Schwarzwasser zur Austrittsbehandlung von Bier	LII	125	445
4. „	13. „	Kundmachung des Handelsministeriums, über die Außergebrauchsetzung der Briefmarken und Couverts, dann der Zeitungsmarken der Emission vom Jahre 1863	LII	126	445
8. „	13. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Activirung der k. k. Staatscentralcasse und des k. k. Ministerialzahlamtes	LII	127	445
8. „	10. Aug.	Concessionsurkunde, zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn von Leoben nach Vordernberg	LVI	136	475

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Tag der Ausgabe des R. G. B.	Inhalt	Nummer des Stückes	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seite
1869	1869				
9. Juli	13. Aug.	Concessionsurkunde, zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn von Dux nach Bodenbach und einer Schleppbahn zur Elbe . . .	LVII	137	481
11. „	21. Juli	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, mit einer Instruction für die k. k. Landesschulinspectoren	LIII	129	449
12. „	21. „	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, mit Uebergangsbestimmungen zur Durchführung des Volksschulgesetzes	LIII	130	452
12. „	21. „	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen	LIII	131	463
27. „	18. Aug.	Uebereinkommen, welches auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1869 zwischen dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Finanzministerium in Vertretung des k. k. Aerars einerseits und dem Verwaltungsrathe der k. k. priv. Südbahngesellschaft andererseits zum Zwecke der Herstellung der Eisenbahnlinien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume abgeschlossen worden ist	LVIII	138	487
7. Aug.	8. „	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, der Minister des Innern und der Justiz, betreffend die auf Anordnung ihrer geistlichen Obern in Haft befindlichen Weltgeistlichen und Regularen	LV	135	473
7. „	18. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Würbenthal	LVIII	139	489
7. „	18. „	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Ermächtigung der Hauptzollamts-Expositur am Bahnhofe in Brody zur Anwendung des Anfageverfahrens	LVIII	140	489
8. „	18. „	Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Befähigung für das Lehramt der italienischen, französischen und englischen Sprache an Realschulen	LVIII	141	489
15. „	20. „	Verordnung des Ministers des Innern, betreffend die Vornahme der Volkszählung im Jahre 1870	LIX	142	491
17. „	25. Nov.	Concessionsurkunde, zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn von Bludenz über Feldkirch und Bregenz an die österreichisch-bayerische Gränze bei Loiblach mit Zweigbahnen von Feldkirch an die Rheingränze bei Buchs und von Lautrach an die österreichisch-schweizerische Gränze bei St. Margarethen	LXXIV	169	591
19. „	22. Aug.	Kaiserliches Patent, womit die Landtage von Böhmen, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Dalmatien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann der Stadtrath von Triest in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einberufen werden	LX	143	519
20. „	5. Nov.	Concessionsurkunde, für die priv. Turnau-Kralup-Prager Eisenbahngesellschaft, zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn von Neratowic nach Prag	LXXII	164	579
23. „	23. Oct.	Concessionsurkunde, zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn von Wiener Neustadt nach Grammat-Neusiedl	LXVIII	160	565
27. „	10. Sept.	Kundmachung des Ackerbauministeriums, betreffend dessen Wirkungskreis bei den auf die Zusammenlegung und Zerstückelung von Grundstücken Bezug nehmenden legislativen Verhandlungen . .	LXI	144	521
28. „	10. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend Aenderungen bezüglich der Waarencontrole	LXI	145	521
5. Sept.	10. „	Kundmachung des Finanzministeriums, in Betreff der Annahme der Münzscheine und der Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1848 und 1849 bei den Staatscassen	LXI	146	522
11. „	24. Dec.	Concessionsurkunde zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn von Przemysl über Chyrow, Lisko, Zagórz und Szczawne an die galizisch-ungarische Landesgränze bei Lupkow zur Verbindung mit dem ungarischen Eisenbahnnetze	LXXIX	180	627

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Tag der Ausgabe des R. G. B.	Inhalt	Nummer des Stückes	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seite
1869 16. Sept.	1869 25. Sept.	Verordnung des Justizministeriums, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit der Bezirksgerichte Senosetsch und Landstraß	LXII	147	523
17. „	28. „	Verordnung des Ministers des Innern, betreffend die neue österreichische Arznei-Taxe	LXIII	149	525
21. „	1. Oct.	Gesetz, über die Erfordernisse der Executionsfähigkeit der vor Vertrauensmännern aus der Gemeinde abgeschlossenen Vergleiche und über die von denselben zu entrichtenden Gebühren	LXIV	150	535
22. „	25. Sept.	Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die Einführung von Correspondenzkarten im internen Verkehre	LXII	148	523
25. „	1. Oct.	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes Roßhaupt zu Waidhaus in Bayern zur Austrittsbehandlung von Bier	LXIV	151	537
25. „	10. „	Erlaß des Finanzministeriums, wegen Bestimmung der Wein-Verzehrungs-Steuerämter an der Gränze von Vorarlberg und Liechtenstein	LXVI	155	559
26. „	1. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Wiedererrichtung der Bezirksgerichte Lofer, St. Michael und Thalgau	LXIV	152	537
28. „	1. „	Verordnung des Finanzministeriums, über die Anwendung der Stämpel- und Gebührengesetze auf die Verhandlungen des Reichsgerichtes .	LXIV	153	538
9. Oct.	10. „	Verordnung des Gesammt-Ministeriums, wodurch in dem Gebiete der Bezirkshauptmannschaft Cattaro Ausnahmsverfügungen getroffen werden	LXVI	156	560
11. „	21. „	Kundmachung des Justizministeriums, betreffend die Bestimmung des k. k. Oberstthofmarschallamtes als Personal-Instanz für Seine königliche Hoheit den Prinzen Alexander von Württemberg	LXVII	157	561
12. „	21. „	Erlaß des Finanzministeriums, betreffend die Regelung des directen Steuerdienstes I. Instanz in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	LXVII	158	561
17. „	21. „	Verordnung des Handelsministeriums, mit Bestimmungen über die Gebührenpflicht und beziehungsweise Taxfreiheit der auf den inländischen Staatstelegraphenlinien zur Beförderung gelangenden Telegramme	LXVII	159	562
23. „	26. „	Verordnung des Ministerpräsidenten, mit welcher das Allerhöchste Handschreiben vom 18. October 1869, wegen besonderer Auszeichnungen für Comthure des Franz Joseph-Ordens kundgemacht wird	LXIX	161	571
25. „	28. „	Kaiserliche Verordnung, wodurch mit Beziehung auf den §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, im Gebiete der Bezirkshauptmannschaft Cattaro für die Dauer der außerordentlichen Verhältnisse daselbst Ausnahms-Verfügungen getroffen werden	LXX	162	573
26. „	30. „	Verordnung des Gesammt-Ministeriums, womit die Geschäfts-Ordnung des Reichsrathes kundgemacht wird	LXXI	163	575
29. „	5. Nov.	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes Putilla und Aenderungen in dem Gebietsumfange mehrerer Bezirksgerichte der Bukowina	LXXII	165	581
3. Nov.	19. „	Verordnung des Justizministeriums, womit die Ziffer des von den Gefangenen der Strafanstalten zu leistenden Verpflegskosten-Ersatzes für die Jahre 1870 bis 1874 bestimmt wird	LXXIII	166	583
9. „	19. „	Verordnung des Justizministeriums, über die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Brünn	LXXIII	167	583
15. „	19. „	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, mit Bestimmungen für die Prüfungen der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen .	LXXIII	168	584
23. „	5. Dec.	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Zulassung von Lehr- und Lesebüchern für die Volksschulen . . .	LXXV	170	599

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Tag der Ausgabe des R. G. B.	Inhalt	Nummer des Stückes	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seite
1869	1869				
2. Dec.	12. Dec.	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Organisirung des Finanzdienstes I. Instanz für die indirecte Besteuerung in Böhmen	LXXVI	172	601
2. „	12. „	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Aenderungen in der Aufstellung der Gränz-Inspectoren in Böhmen	LXXVI	173	602
3. „	5. „	Kaiserliches Patent, womit der Reichsrath einberufen wird	LXXV	171	600
8. „	12. „	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Ermächtigung des Nebenzollamtes Volosca zur zollbegünstigten Behandlung legitimirter Oele aus Istrien und Dalmatien	LXXVI	174	603
8. „	24. „	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Ermächtigung des Nebenzollamtes Hussiatyn zur Austrittsbehandlung von Bier	LXXX	181	635
9. „	12. „	Verordnung des Ministers für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit, des Finanzministers und des Handelsministers, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waffen, Waffenbestandtheilen, Munition und Munitionsgegenständen aus den Häfen des adriatischen Meeres	LXXVI	175	603
9. „	16. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Bezirksgerichtssprengel Niemes und Dauba zu dem Umfange des Kreisgerichtes Böhmisch-Leipa	LXXVIII	177	625
9. „	16. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit der Bezirksgerichte Lofer, St. Michael und Thalgau	LXXVIII	178	625
12. „	16. „	Verordnung des Ministers des Innern, betreffend mehrere Aenderungen in der territorialen Abgränzung der Bezirkshauptmannschaften in der Bukowina	LXXVIII	179	625
12. „	24. „	Kundmachung des Ministers des Innern, über die für mehrere deutsche Staaten fortdauernde Wirksamkeit der Bundes-Cartell-Convention vom 10. Februar 1831, wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteure	LXXX	182	635
13. „	24. „	Erlaß des Finanzministeriums, betreffend die Wiedereinführung der Controlpflichtigkeit des Kaffee's im Gränzbezirke des Landes Vorarlberg	LXXX	183	635
15. „	24. „	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Aufhebung der im Absatze 2 des Artikels VIII der medicinischen Studienordnung als Bedingung der Zulassung zur Praxis in Wien vorgeschriebenen Repetitionsactes	LXXX	184	636
18. „	24. „	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Aufstellung eines österreichischen Nebenzollamtes I. Classe im Bahnhofe zu Liebau in Preußen und Ermächtigung desselben zur Anwendung des Ansageverfahrens, dann Umgestaltung des Nebenzollamtes I. Classe Königshan in ein Nebenzollamt II. Classe	LXXX	185	636
20. „	24. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Ociela zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Ropczyce	LXXX	186	636
24. „	28. „	Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1870	LXXXI	187	637
24. „	28. „	Gesetz, betreffend die Bewilligung von Steuerfreijahren bei Neu-, Um- und Zubauten	LXXXI	188	638

Digitized by Google

Zweites Repertorium.

Alphabetisches Verzeichniß

der vom 1. Jänner bis 31. December 1869 durch das Reichs-Gesetz-Blatt (XXI. Jahrgang, I. bis LXXXI. Stück) kundgemachten Gesetze *).

A.

Abg—Abr

Abgaben, s. Steuern und Abgaben.

Abkürzung der Frist zum Recurse gegen landesbehördliche Verfügungen und Entscheidungen an das Ministerium des Innern. 116, **436.**

Ablösung, s. Aufhebung und Ablösung.

Abschluß von Vergleichen, s. Vergleich.

Ackerbau-Ministerium; Uebergang der Staats-Gestüte und Hengsten-Depots an dasselbe. 15, **85.**

— Wirkungskreis desselben in Jagd-, Feldpolizei- und Fischerei-Angelegenheiten. 22, **92.**

— Wirkungskreis desselben bei den legislativen Verhandlungen über Zusammenlegung und Zerstücklung von Grundstücken. 144, **521.**

— s. Nachtrags-Credite.

Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, österreichische und italienische; gegenseitige Zulassung derselben zum Geschäftsbetriebe. 24, **95.**

Activirung der Staatscentral-Casse und des Ministerial-Zahlamtes. 127, **445.**

— des Bezirksgerichtes Rokitnitz. 95, **385.**

— — — Würbenthal. 139, **489.**

— — — Senosetsch und Landstraß. 147, **523.**

— — — Loser, St. Michael und Thalgau. 178, **625.**

Additional-Convention mit Frankreich über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern. 56, **263.**

Adjuten, s. Gerichtshof-Beamte.

Adriatisches Meer; Verbot der Ausfuhr von Waffen, Waffenbestandtheilen, Munition und Munitionsgegenständen aus den Häfen des adriatischen Meeres. 175, **603.**

Aen—Amt

Aenderung der auf das Concursverfahren bezüglichen Gebührenvorschriften. 7, **63.**

— der Sprengel mehrerer Bezirksgerichte in Böhmen. 114, **435.**

— der Tage und Fristen für die Aufkündigung der Miethen und die Räumung unbeweglicher Sachen; Gesetz zur Auslegung der kaiserlichen Verordnung über die Befugnisse der Landesstellen hiezu. 41, **165.**

— der Titel, Rangverhältnisse und Bezüge der Gerichtshof-Beamten und Diener. 48, **173.**

— der Umkreise der Finanz-Bezirks-Directionen Mährens. 57, **267.**

— der Waaren-Controle. 145, **521.**

— des Gebietsumfanges mehrerer Bezirksgerichte in der Bukowina. 165, **581.**

— einiger Bestimmungen über die Einhebung der Verzehrungssteuer von Bier. 49, **175.**

— — — — — Biersteuer-Controle und die Bierausfuhr. 54, **181.**

Aenderungen in der Aufstellung der Gränz-Inspectoren in Böhmen. 173, **602.**

— in der territorialen Abgränzung der Bezirkshauptmannschaften in der Bukowina. 179, **625.**

Aerarische Beschälhengste, s. Gestütwesen.

Ala; Verlegung des Amtssitzes des Finanz-Inspectors von Riva dahin. 46, **173.**

Allgemeine Justizgesetze, s. Ausnahmen.

Amtssitz des Finanz-Inspectors in Riva; Verlegung desselben nach Ala. 46, **173.**

*) Anmerkung. Um das Nachschlagen in dem Reichsgesetzblatte möglichst zu erleichtern, wurden bei jedem Schlagworte nur zwei Zahlen angeführt, wovon die Erstere die Nummer des Gesetzes, die Letztere die Seite bezeichnet, auf welcher das Gesetz enthalten ist. Um den Unterschied dieser Bezeichnung augenfällig zu machen, wurde für die Seitenzahl eine fettere Schriftart gewählt, wodurch sowohl die Anführung des Stückes, als auch die Wiederholung der Worte „Nummer" und „Seite" bei jedem Schlagworte vermieden werden konnte.

Digitized by Google

Amtssitze der Gränz-Inspectoren in Böhmen; Aenderung derselben. 173, **602.**

Angehörige verschiedener christlicher Confessionen; Gesetz über die Eheschließung zwischen denselben. 4, **55.**

Anlehen zum Bau des Regierungsgebäudes in Czernowitz; Gesetz über dessen Aufnahme. 118, **439.**

— s. Lotterie-Anlehen.

Anmeldung, s. Hypothekarrecht.

Anfageverfahren im Eisenbahnverkehre; Ermächtigung des Hauptzollamtes Villach hiezu. 9, **64.**

— — — Ermächtigung der Hauptzollämter Tetschen, Rumburg und Warnsdorf hiezu. 14, **84.**

— — — Ermächtigung der Hauptzollämter Kaschau und Debreczin hiezu. 45, **173.**

— — — Ermächtigung der Hauptzollamts-Expositur Brody hiezu. 140, **489.**

— — — Ermächtigung des österreichischen Nebenzollamtes im Bahnhofe zu Liebau in Preußen hiezu. 185, **636.**

Ansprüche auf Verpflegskosten-Ersatz, s. Verpflegskosten-Ersatz-Ansprüche.

Anticipative Ausprägung neuer Silberscheidemünzen statt der einzuziehenden Sechskreuzerstücke vom Jahre 1848 und 1849. 75, **325.**

Apotheker, s. Doctoren.

Arznei-Taxe, neue; Einführung derselben. 149, **525.**

Aufhebung der für Prag und die Bezirkshauptmannschaften Smichow und Carolinenthal getroffenen Ausnahms-Verfügungen. 53, **180.**

— des in der medicinischen Studienordnung für die Zulassung zur Praxis in Wien für die Doctoren anderer Universitäten vorgeschriebenen Repetitionsactes. 184, **636.**

— des Nebenzollamtes Belbor. 99, **404.**

— des Verbotes der Bereitung von Wein oder Essig aus Weingeläger. 98, **404.**

— des Waaren-Controlsamtes Lofer. 21, **92.**

— und Ablösung der Propinationsrechte; Gesetz über die Portofreiheit der Correspondenzen hierüber. 94, **385.**

— — — — Gesetz über die Stämpel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen hierüber in Mähren und Schlesien und über einige Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen für diese Verhandlungen in Mähren. 80, **333.**

Aufkündigung der Wohnungsmiethen; Gesetz zur Auslegung der kaiserlichen Verordnung über die Befugnisse der Landesstellen zur Aenderung der hiefür bestehenden Termine. 41, **165.**

Auflösung des Lehenbandes in Mähren. 103, **423.**

— — — in Niederösterreich. 104, **424.**

— — — in Oberösterreich. 105, **425.**

— — — in Böhmen. 106, **426.**

— — — in Schlesien. 107, **427.**

— — — in Tirol und Vorarlberg. 108, **428.**

— — — in Görz, Gradiska, Istrien und Triest. 109, **429.**

— — — in Dalmatien. 110, **430.**

— — — in Kärnthen. 111, **431.**

— — — in Krain. 112, **432.**

Auflösung des Universal-Cameral-Zahlamtes. 115, **435.**

Aufstellung der Gränz-Inspectoren in Böhmen; Aenderung derselben. 173, **602.**

— einer Expositur des Nebenzollamtes Casotto in Carotte. 6, **68.**

— — — des Wiener Hauptzollamtes in dem Freilager der Wiener Handelsbank. 25, **96.**

— eines österreichischen Nebenzollamtes im Bahnhofe zu Liebau in Preußen. 185, **636.**

Ausbau, s. Franz-Joseph-Bahn.

Auseinanderschreibung, s. Einheitliche Staatsschuld.

Ausfertigung neuer Obligationen der Lotto-Anlehen vom Jahre 1860 und 1864 für derlei einzuziehende, noch unverloste alte Stücke; Vorgang hiebei. 37, **154.**

Ausfuhr von Bier, s. Bier.

Ausfuhrverbot von Waffen, Waffenbestandtheilen, Munition und Munitionsgegenständen aus den Häfen des adriatischen Meeres. 175, **603.**

Aushebung des Recruten-Contingentes für das Jahr 1869. 86, **343.**

Auslagen im Zollgefälle, s. Zollgefälls-Auslagen.

Auslegung der Verordnung vom Jahre 1858 über die Befugnisse der Landesstellen zur Aenderung der Termine für Kündigung der Miethe und Räumung unbeweglicher Sachen. 41, **165.**

Auslieferung, gegenseitige, von Deserteuren; Fortdauer der Wirksamkeit der deutschen Bundes-Cartell-Convention hierüber für mehrere deutsche Staaten. 182, **635.**

— — — Verbrechern; Staatsvertrag hierüber mit Schweden und Norwegen. 11, **75.**

— — — — — Additional-Convention hierüber mit Frankreich. 56, **263.**

— — — — — Vertrag hierüber mit Italien. 100, **405.**

Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen bei den Verhandlungen über Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte in Mähren. 80, **333.**

Ausnahmsverfügungen für das Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Cattaro. 156, **560;** 162, **573.**

— für Prag und die Bezirkshauptmannschaften Carolinenthal und Smichow; Aufhebung derselben. 53, **180.**

— zeitweilige und örtliche, von den bestehenden Gesetzen; Gesetz über die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt hiezu. 66, **303.**

Ausprägung, anticipative, neuer Silberscheidemünzen statt der einzuziehenden Sechskreuzerstücke vom Jahre 1848 und 1849. 75, **325.**

Ausscheidung der Bezirksgerichtssprengel Niemes und Dauba aus dem Kreisgerichtssprengel Jungbunzlau. 177, **625.**

Ausschließung gewisser Sprenggeschosse vom Kriegsgebrauche. 23, **93.**

Ausschreibung von Prämien für größere Maulbeerbaum-Pflanzungen. 96, **386.**

Auswärtige Maturitäts-Zeugnisse, s. Maturitäts-Zeugnisse.

Außergebrauchsetzung der Briefmarken und Couverts und der Zeitungsmarken vom Jahre 1863. 126, **445.**

Digitized by Google

B.

Baden, ſ. Deutſche Staaten.

Bahnhof Liebau, ſ. Liebau.

Bauten; Geſetz über die Bewilligung von Steuerfreijahren bei Neu-, Um- und Zubauten. 188, **638.**

Bayern, ſ. Deutſche Staaten.

Beamte der Gerichtshöfe, ſ. Gerichtshof-Beamte.

Bedingungen, ſ. Eiſenbahnen.

Befähigung für das Lehramt der italieniſchen, franzöſiſchen und engliſchen Sprache an Realſchulen. 141. **489.**

Befugniſſe der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den beſtehenden Geſetzen. 66, **303.**

Befugniß-Erweiterung des Hauptzollamtes Teſchen, 120, **440.**

— — — Paſſau. 123, **444.**

— des Nebenzollamtes Volosca. 174, **603.**

Beginn der Wirkſamkeit, ſ. Activirung.

Beinfett, ſ. Leimfett.

Beitritt der öſterreichiſch-ungariſchen Monarchie zu dem türkiſchen Geſetze über die bedingte Berechtigung von Fremden zum Erwerbe unbeweglicher Güter in der Türkei. 5, **57.**

Belbor; Aufhebung des Nebenzoll- und Raſtellamtes. 99, **404.**

Belegung der Landesſtuten durch Staatshengſte im Jahre 1869. 16, **85.**

Bemeſſung, ſ. Erwerb- und Einkommenſteuer.

Berichtigung von Druckfehlern und Unrichtigkeiten:

XXIX. Stück, Seite **288,** zu Nr. 48 im XXIII. Stücke des Jahrganges 1869.

LXI. Stück, Seite **522,** zu Nr. 130 im LIII. Stücke des Jahrganges 1869.

LXXIII. Stück, Seite **590,** zu Nr. 97 im XLIII. Stücke des Jahrganges 1869.

Beſchälhengſte, ſ. Geſtütweſen.

Beſteuerung des Wein- und Moſtverbrauches in Vorarlberg und Liechtenſtein; Geſetz hierüber. 89, **371.**

— — — — — — — — — — Beſtimmung der Gränzzollämter zur Einhebung der Verzehrungsſteuer. 155, **559.**

Beſtreitung des Staatsaufwandes im 1. Quartal 1870; Geſetz hierüber. 187, **637.**

Betrag des von den Gefangenen der Strafanſtalten in den Jahren 1870—1874 zu leiſtenden Verpflegskoſten-Erſatzes; Beſtimmung desſelben. 166, **583.**

Beweiskraft der jüdiſchen Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Matriken. 12, **83.**

Bewilligung von Steuerfreijahren bei Neu-, Um- und Zubauten. 188, **638.**

Bezirksgericht Elbenſchitz; Zuweiſung der Gemeinden **Kanitz** und Deutſch-Branitz zu deſſen Sprengel. 64, **303.**

Bezirksgericht Krakau; Zuweiſung der Gemeinde Półwſie-Zwierzyniecke zum Sprengel derſelben. 65, **303.**

— Landſtraß; Errichtung und Activirung desſelben. 121, **440;** 147, **523.**

— Loſer; Errichtung und Activirung desſelben. 152, **537;** 178, **625.**

— Nikolsburg; Zuweiſung der Gemeinden Leipnik, Eisgrub und Neudeck zu deſſen Sprengel. 119, **440;** 132, **471.**

— Putilla; Errichtung desſelben. 165, **581.**

— Rokitnitz; Errichtung und Activirung desſelben. 50, **177;** 95, **385.**

— Ropczyce; Zuweiſung der Gemeinde Ocieka zu deſſen Sprengel. 186, **636.**

— Sanct Michael; Errichtung und Activirung desſelben. 152, **537;** 178, **625.**

— Schönberg; Zuweiſung der Gemeinde Deutſch-Liebau zu deſſen Sprengel. 133, **471.**

— Senoſetſch; Errichtung und Activirung desſelben. 121. **440;** 147, **523.**

— Thalgau; Errichtung und Activirung desſelben. 152, **537;** 178, **625.**

— Würbenthal; Errichtung und Activirung desſelben. 71, **322;** 139, **489.**

— — Zuweiſung ſeines Bezirkes zum Sprengel der Bezirkshauptmannſchaft Freudenthal. 87, **344.**

Bezirksgerichte in Böhmen; Aenderung der Sprengel mehrerer derſelben. 114, **435.**

— in der Bukowina; Aenderung des Gebietsumfanges mehrerer derſelben. 165, **581.**

Bezirksgerichtsſprengel Niemes und Dáuba; Zuweiſung derſelben zum Kreisgerichtsſprengel Böhmiſch-Leipa. 177, **625.**

Bezirkshauptmannſchaft, ſ. Carolinenthal, Cattaro, Freudenthal, Senftenberg, Smichow.

Bezirkshauptmannſchaften in der Bukowina. Aenderungen ihrer territorialen Abgränzung. 179, **625.**

Bezirks-Schulinſpectoren, proviſoriſche; Inſtruction für dieſelben. 128, **447.**

Bezirks-Schulräthe, ſ. Landes-Schulräthe.

Bezüge, ſ. Gerichtshof-Beamte.

Bier; Geſetz über die Aenderung einiger Beſtimmungen hinſichtlich der Einhebung der Verzehrungsſteuer hievon. 49, **175.**

— Aenderung einiger Beſtimmungen über die Controle der Steuer hievon und über deſſen Ausfuhr. 54, **181.**

Bierausfuhr gegen Steuer-Rückvergütung; Ermächtigung des Nebenzollamtes Huſſiatyn zur bezüglichen Austrittsbehandlung. 181, **635.**

— — — — — — Roßhaupt zur bezüglichen Austrittsbehandlung. 151, **537.**

— — — — — — Schwarzwaſſer zur bezüglichen Austrittsbehandlung. 125, **445.**

— — — — — — Vallarſa zur bezüglichen Austrittsbehandlung. 81, **334.**

Digitized by Google

Bildung der Geschwornenlisten für die Preßgerichte; Vorschrift hierüber. 33, **132.**

Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinen. 131, **468.**

Bischöfliche Erkenntnisse über die Einschließung eines Priesters in eine geistliche Correctionsanstalt; Bestimmungen über deren Vollzug. 134, **473.**

Bludenz-Feldkirch-Bregenz; Gesetz über die Bedingungen und Zugeständnisse für die Eisenbahn zwischen diesen Orten. 91, **375.**

— — — Concessions-Urkunde für die bezügliche Eisenbahnlinie. 169, **591.**

Bodenbach, s. Dux-Bodenbach.

Böhmen; Gesetz über die Stämpel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung daselbst. 79, **333.**

— Gesetz über die Auflösung des Lehenbandes. 106, **426.**

— Aenderung in den Sprengeln einiger Bezirksgerichte. 114, **435.**

— Organisirung des Finanzdienstes I. Instanz für die indirecte Besteuerung. 172, **601.**

— Aenderungen in der Aufstellung der Gränz-Inspectoren. 173, **602.**

— s. Landesvertretungen.

Böhmisch-Aicha; Aenderung des Sprengels des dortigen Bezirksgerichtes. 114, **435.**

Böhmisch-Leipa; Zuweisung der Bezirksgerichtssprengel Niemes und Dauba zum Sprengel des dortigen Kreisgerichtes. 177, **625.**

Böhmische Westbahn, s. Uebereinkommen.

Bregenz, s. Bludenz.

Briefmarken und Couverts vom Jahre 1863; Außergebrauchsetzung derselben. 126, **445.**

Brody; Ermächtigung der Hauptzollamts-Expositur zum Ansageverfahren im Eisenbahnverkehr. 140, **489.**

Brünn; Errichtung eines Gewerbegerichtes. 167, **583.**

Brzezan; Errichtung einer Punzirungsstätte. 124, **444.**

Budweiser Pferdebahn, s. Linz-Budweiser-Pferdebahn.

Bürgerschulen, s. Volks- und Bürgerschulen.

Bukowina; Gesetz über die Aufnahme eines Anlehens aus dem griechisch-orientalischen Religionsfonde zum Bau des Regierungsgebäudes in Czernowitz. 118, **439.**

— Aenderung des Gebietsumfanges mehrerer Bezirksgerichte. 165, **581.**

— Aenderungen der territorialen Abgränzung der dortigen Bezirkshauptmannschaften. 179, **625.**

Bundes-Cartell-Convention über die wechselseitige Auslieferung der Deserteure; Fortdauer ihrer Wirksamkeit für mehrere deutsche Staaten. 182, **635.**

C.

Capitalisirung der den Ländern Tirol, Salzburg und Kärnthen gebührenden jährlichen Dotationen. 60, **271.**

Caprile in Italien; Errichtung eines internationalen Zollamtes. 51, **179.**

Carolinenthal; Aufhebung der in dem Gebiete der dortigen Bezirkshauptmannschaft getroffenen Ausnahmsverfügungen. 53, **180.**

Carotte, s. Casotto.

Cartell-Convention, s. Bundes-Cartell-Convention.

Casotto; Errichtung einer Expositur des dortigen Nebenzollamtes in Carotte und Ermächtigung beider Aemter zur gegenseitigen Ueberweisung italienischer Durchfuhrwaren. 6, **63.**

Cattaro; Ausnahmsverfügungen für das Gebiet der dortigen Bezirkshauptmannschaft. 156, **560;** 162, **573.**

Chirurgen, s. Doctoren.

Commanditgesellschaften, s. Actiengesellschaften.

Comthure des Franz Joseph-Ordens; Stiftung einer besondereu Auszeichnung für dieselben. 161, **571.**

Concessionsurkunde für eine Eisenbahn von Mährisch-Ostrau nach Friedland. 30, **115.**

— für die Laibach-Tarviser Eisenbahn. 38, **155.**

— — — Leoben-Vordernberger Eisenbahn. 136, **475.**

— — — Dux-Bodenbacher Eisenbahn. 137, **481.**

— — — Eisenbahnlinien Wiener-Neustadt-Grammat-Neusiedl. 160, **565.**

Concessionsurkunde für die Turnau-Kraluper Eisenbahngesellschaft zum Bau der Linie Neratowic-Prag. 164, **579.**

— — — Eisenbahnlinie Bludenz-Feldkirch-Bregenz. 169, **591.**

— — — Przemysl-Lupkower Eisenbahn. 180, **627.**

Concursordnung; Gesetz zu deren Einführung. 1, **1.**

Concursverfahren; Aenderung der hierauf bezüglichen Vorschriften der Gebührengesetze. 7, **68.**

Controle der Biersteuer, s. Bier.

Controlpflichtigkeit des Kaffee's; Wiedereinführung derselben im Vorarlberger Gränzbezirke. 183, **635.**

Convention mit Frankreich über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern; Additional-Convention hiezu. 56, **263.**

— s. Bundes-Cartell-Convention.

Correctionsanstalten, s. Geistliche Correctionsanstalten.

Correspondenzen über Aufhebung und Ablösung des Propinationsrechtes; Gesetz über deren Porto-Freiheit. 94, **385.**

Correspondenzkarten; Einführung derselben im internen Verkehr. 148, **523.**

Couverts, s. Briefmarken.

Cultusministerium, s. Ministerium.

Czernowitzer Regierungsgebäude; Gesetz über die Aufnahme eines Anlehens zum Bau desselben. 118, **439.**

Digitized by Google

D.

Dal—Die

Dalmatien; Gesetz über die Auflösung des Lehenbandes. 110, **430.**

— Ausfuhrverbot von Waffen, Waffenbestandtheilen, Munition und Munitionsgegenständen aus den Häfen des adriatischen Meeres für die Dauer der dortigen Unruhen. 175, **603.**

— s. Cattaro.

Dalmatiner legitimirte Oele; Ermächtigung des Zollamtes Volosca zu deren zollbegünstigter Behandlung. 174, **603.**

Dauba; Zuweisung des Sprengels des dortigen Bezirksgerichtes zum Kreisgerichts-Sprengel Böhmisch-Leipa. 177, **625.**

Debreczin; Ermächtigung des Hauptzollamtes zum Anfageverfahren im Eisenbahnverkehre. 45, **173.**

Declaration über die Ausschließung gewisser Sprenggeschoße vom Kriegsgebrauche. 23, **93.**

Depeschen, telegraphische, s. Telegramme.

Deserteure; Fortdauer der Wirksamkeit der Bundes-Cartell-Convention wegen gegenseitiger Auslieferung derselben für mehrere Staaten. 182, **635.**

Deutsch-Branitz; Zuweisung dieser Gemeinde zum Sprengel des Bezirksgerichtes Eibenschitz. 64, **303.**

Deutsche Staaten; Fortdauer der Wirksamkeit der Bundes-Cartell-Convention, über die wechselseitige Auslieferung der Deserteure, für mehrere derselben. 182, **635.**

Deutsch-Liebau, Gemeinde; Zuweisung derselben zum Bezirksgerichts-Sprengel Schönberg. 133, **471.**

Diener der Gerichtshöfe, s. Gerichtshof-Beamte.

Die—Dur

Dienst-Depeschen, s. Telegramme.

Directer Steuerdienst I. Instanz in den im Reichsrathe vertretenen Ländern; Regelung desselben. 158, **561.**

Doctoren, Chirurgen, Geburtshelfer und Apotheker, anderer als der Wiener Universität; Aufhebung des für dieselben als Bedingung der Zulassung zur Praxis in Wien vorgeschriebenen Repetitionsactes. 184, **636.**

Donaufürstenthümer; Postübereinkunft mit denselben. 176, **605.**

Donauregulirung bei Wien; Gesetz über deren Kostenbedeckung. 20, **91.**

Dotationsbeträge, jährliche, der Länder Tirol, Salzburg und Kärnthen; Gesetz über deren Capitalisirung. 60, **271.**

Drohobycz; Errichtung einer Punzirungsstätte. 124, **444.**

Druckfehler-Berichtigungen:

XXIX. Stück, Seite **288,** zu Nr. 48 im XXIII. Stücke des Jahres 1869.

LXI. Stück, Seite **522,** zu Nr. 130 im LIII. Stücke des Jahres 1869.

LXXIII. Stück, Seite **590,** zu Nr. 97 im XLIII. Stücke des Jahres 1869.

Druckschriften, s. Preßangelegenheiten.

Durchführung der Grundentlastung in Böhmen; Gesetz über die Stämpel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen hierüber. 79, **333.**

Durchfuhr, s. Italienische Durchfuhrsendungen.

Dux-Bodenbach; Concessionsurkunde für die zwischen diesen Orten zu bauende Eisenbahn. 137, **481.**

E.

Eib—Ein

Eibenschitz; Zuweisung der Gemeinden Kanitz und Deutsch-Branitz zum Sprengel des dortigen Bezirksgerichtes. 64, **303.**

Ehe-Matriken, s. Matriken.

Ehescheidungen, gerichtliche; Gesetz über die Versöhnungsversuche vor denselben. 3, **55.**

Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen; Gesetz hierüber. 4, **55.**

Einberufung der Landtage und des Stadtrathes von Triest. 143, **519.**

— des Reichsrathes. 171, **600.**

Einführung der Correspondenzkarten im internen Verkehre. 148, **523.**

— der neuen Arznei-Taxe. 149, **525.**

— der neuen Flagge für die österreichisch-ungarischen See-Handels-Schiffe. 28, **111.**

— der Schwurgerichte in Preßsachen. 32, **121.**

Eingaben, in Form von Telegrammen eingebrachte; Stämpelpflicht derselben. 8, **64.**

Ein—Eis

Einhebung, s. Erwerb- und Einkommensteuer, s. Verzehrungssteuer.

Einheitliche Staatsschuld; Anordnungen über die Umwechslung, Zusammenlegung, Um- oder Auseinanderschreibung und Legalisirung der Zinsen-Quittungen von neuen Titeln denselben. 29, **113.**

Einkommensteuer, s. Erwerb- und Einkommensteuer.

Einschließung von Geistlichen in geistliche Correctionsanstalten; Bestimmungen über den Vollzug der hierauf lautenden bischöflichen Erkenntnisse. 134, **473.**

— — — — — — Vorlegung von Verzeichnissen der hiezu Verurtheilten. 135, **473.**

Einziehung der Münzscheine und Sechskreuzerstücke vom Jahre 1848 und 1849. 146, **522.**

Eisenbahnen; Concessionsurkunde für die Eisenbahn von Mährisch-Ostrau nach Friedland. 30, **115.**

— — — — Laibach-Tarviser Bahn. 38, **155.**

— — — — Leoben-Vordernberger Bahn. 136, **475.**

Digitized by Google

Eisenbahnen; Concessionsurkunde für die Dux-Bodenbacher Bahn. 137, **481.**

— — — eine Eisenbahn von Wiener-Neustadt nach Grammat-Neusiedl. 160, **565.**

— — — die Turnau-Kraluper Eisenbahngesellschaften zum Bau der Linie Neratowic-Prag. 164, **579.**

— — — — Eisenbahnlinie Bludenz-Feldkirch-Bregenz. 169, **591.**

— — — — Przemysl-Lupkower Bahn. 180, **627.**

— Gesetz über die Refundirung der Staatsgarantieschuld der böhmischen Westbahn. 72, **322.**

— — — — denselben zu gewährenden Steuerbefreiungen. 82, **335.**

— — — — Bedingungen und Zugeständnisse für die Linie Przemysl-Lupkow. 83, **336.**

— — — — — — — — — — — Gratz-St. Gotthardt. 84, **338.**

— — — — — — — — — — — Eisenbahnlinien Sanct Peter-Fiume und Villach-Franzensfeste. 85, **340.**

— — — den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Elisabeth-Westbahn wegen Umstaltung der Linz-Budweiser Pferdebahn in eine Locomotivbahn. 90, **372.**

— — — die Bedingungen und Zugeständnisse für die Eisenbahnlinie Bludenz-Feldkirch-Bregenz. 91, **375.**

— — — ein Uebereinkommen mit der Franz Joseph-Bahn wegen deren sofortigem Ausbaue. 92, **377.**

— Uebereinkommen mit dem Verwaltungsrathe der Franz Joseph-Bahn wegen sofortigen Ausbaues dieser Bahn. 101, **415.**

— — — der Elisabeth-Westbahn wegen Umstaltung der Linz-Budweiser Pferdebahn in eine Locomotivbahn. 122, **441.**

— — — — Südbahngesellschaft wegen Herstellung der Eisenbahnlinien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume. 138, **487.**

Eisenbahn-Unternehmungen; Gesetz über deren Haftung für die auf Eisenbahnen erfolgten körperlichen Verletzungen oder Tödtungen von Menschen. 27, **109.**

— — — die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von denselben. 61, **275.**

Eisenbahnverkehr; Ermächtigung der Hauptzollämter Tetschen, Rumburg und Warnsdorf zum Ansageverfahren in demselben. 14, **84.**

— — — — Kaschau und Debreczin zum Ansageverfahren in demselben. 45, **173.**

— — — Hauptzollamts-Expositur Brody zum Ansageverfahren in demselben. 140, **489.**

— Ermächtigung des österreichischen Nebenzollamtes im Bahnhofe zu Liebau in Preußen zum Ansageverfahren in demselben. 185, **636.**

Eisgrub, Gemeinde; Zuweisung derselben zum Sprengel des Bezirksgerichtes Nikolsburg. 132, **471.**

Elisabeth-Westbahn, s. Uebereinkommen.

Englische Sprache, s. Sprachunterricht.

Ergänzung des Heeres; Gesetz über die Aushebung des Recruten-Contingents für das Jahr 1869. 86, **348.**

Erkenntnisse, s. Bischöfliche Erkenntnisse.

— des Reichsgerichtes; Gesetz über den Vollzug derselben. 44, **167.**

Erleichterung, transitorische, der Praxis für das Notariat. 70, **321.**

Erlöschung der Verpflegskosten-Ansprüche der allgemeinen öffentlichen Kranken-Anstalten an die Landesfonde; Gesetz mit der Bestimmung der Frist hiefür. 58, **267.**

Ermächtigung, s. Uebereinkommen.

Eröffnung eines Nachtragscredites für das Jahr 1869 für das Unterrichtsministerium. 69, **321.**

— — — — — — — — — die Ministerien des Innern, des Handels, des Ackerbaues und der Justiz. 74, **324.**

— von Nachtragscrediten für das Jahr 1868. 59, **268.**

Errichtung der Bezirksgerichte Lofer, St. Michael und Thalgau. 152, **537.**

— — — Senosetsch und Landstraß. 121, **440.**

— der Punzirungsstätten Brzezan und Drohobycz. 124, **444.**

— der Staatscentralcasse und des Ministerial-Zahlamtes. 115, **435.**

— des Bezirksgerichtes Putilla. 165, **581.**

— — — Rokitnitz. 50, **177.**

— — — Würbenthal. 71, **322.**

— eines Gewerbegerichtes in Brünn. 167, **583.**

— internationaler Zollämter in Riva, Torbole und Caprile. 51, **179.**

— von Gewerbegerichten. 63, **289.**

Ersatz der Verpflegskosten, s. Verpflegskosten.

Ersatz-Ansprüche, s. Verpflegskosten-Ersatz-Ansprüche.

Ersatz-Reserve, Heeres-Ergänzung.

Erste Instanzen für den Dienst der directen Besteuerung in den im Reichsrathe vertretenen Ländern. 158, **561.**

Erweiterung der Befugnisse des Hauptzollamtes in Passau. 123, **444.**

— — — — — — Teschen. 120, **440.**

Erwerb- und Einkommensteuer; Gesetz über die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung derselben von Eisenbahn-Unternehmungen. 61, **275.**

Erwerbung unbeweglichen Eigenthums, s. Unbewegliches Eigenthum.

Essig, s. Wein und Essig.

Executionsfähigkeit der vor Gemeinde-Vertrauensmännern abgeschlossenen Vergleiche; Gesetz über deren Erfordernisse. 150, **535.**

Expositur, s. Zollämter.

F.

Feldkirch, s. Bludenz.

Feldpolizei-Angelegenheiten, s. Ackerbauministerium.

Feststellung, s. Gegenseitige Feststellung.

Finanz-Bezirks-Directionen in Böhmen; Organisirung derselben. 172, **601.**

Digitized by Google

Finanz-Bezirks-Directionen von Mähren; Aenderung ihrer Umkreise. 57, **267.**

Finanzdienst, s. Steuerbehörden.

Finanzgesetz für das Jahr 1868, Nachtrags-Credite.

— — — — 1869. 34, **135.**

— — — — — s. Nachtrags-Credite.

Finanz-Inspector in Riva; Verlegung seines Amtssitzes nach Ala. 46, **178.**

Finanzministerium, s. Nachtrags-Credite, s. Uebereinkommen, s. Veräußerung.

Finstermünz, s. Paß Finstermünz.

Fischerei-Angelegenheiten, s. Ackerbauministerium.

Fiume, s. Sanct Peter.

Flagge, neue, für die österreichisch-ungarischen See-Handels-Schiffe. 28, **111.**

Formularien für die Volkszählung im Jahre 1870. 142, **491.**

Fortdauer der Wirksamkeit der Bundes-Cartell-Convention wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteure für mehrere deutsche Staaten. 182, **635.**

Forterhebung der Steuern und Abgaben im 1. Quartal 1870; Gesetz hierüber. 187, **637.**

Frankreich; Additional-Convention mit diesem Staate zu der bestehenden Convention über die Auslieferung von Verbrechern. 56, **263.**

Frankreich; Zusatz-Artikel zum Postvertrage mit diesem Staate. 102, **417.**

Franz Joseph-Bahn; Gesetz wegen Abschluß eines Uebereinkommens über deren sofortigen Ausbau mit dem Verwaltungsrathe dieser Bahn. 92, **377.**

— Uebereinkommen über deren sofortigen Ausbau mit dem Verwaltungsrathe dieser Bahn. 101, **415.**

Franz Joseph-Orden; Stiftung einer besonderen Auszeichnung für Comthure desselben. 161, **571.**

Franzensfeste, s. Villach.

Französische Sprache, s. Sprachunterricht.

Freilager der Wiener Handelsbank; Errichtung einer Expositur des Wiener Hauptzollamtes in demselben. 25, **96.**

Fremde; Protokoll über den Beitritt der österreichisch-ungarischen Monarchie zu dem türkischen Gesetze über deren bedingte Berechtigung zum Erwerbe unbeweglicher Güter in der Türkei. 5, **57.**

Freudenthal, Bezirkshauptmannschaft; Zuweisung des Gerichtsbezirkes Würbenthal zum Sprengel derselben. 87, **344.**

Friedland, s. Mährisch-Ostrau.

Frist für die Erlöschung der Verpflegskosten-Ersatz-Ansprüche der allgemeinen öffentlichen Kranken-Anstalten an die Landesfonde. 58, **267.**

— s. Recursfrist.

Fristen, s. Termine.

Fürstenthümer, s. Donaufürstenthümer.

G.

Gablonz; Aenderung des Sprengels des dortigen Bezirksgerichtes. 114, **435.**

Galizien; Gesetz über die Modalitäten der Rückerstattung des diesem Lande im Jahre 1868 bewilligten Nothstand-Vorschusses. 43, **166.**

Gebiete der mährischen Finanz-Bezirks-Directionen; Aenderung derselben. 57, **267.**

Gebietsumfang der Bezirksgerichte in der Bukowina; Aenderung desselben. 165, **581.**

Gebühren; Gesetz zur Regelung der hierauf bezüglichen Verhältnisse zwischen den nichtungarischen und den ungarischen Ländern. 36, **153.**

Gebührenbefreiung, s. Stämpel- und Gebührenbefreiung.

Gebührenbehandlung der vor Gemeinde-Vertrauensmännern abgeschlossenen Vergleiche. 150, **535.**

— der Verhandlungen des Reichsgerichtes. 153, **538.**

— der auf inländischen Staatstelegraphenlinien beförderten Telegramme. 159, **562.**

Gebührengesetz; Aenderung der auf das Concurs-Verfahren bezüglichen Vorschriften derselben. 7, **63.**

— Erläuterung hinsichtlich der Stämpelpflicht der in Form von Telegrammen eingebrachten Eingaben. 8, **64.**

Geburtshelfer, s. Doctoren.

Geburts-Matriken, s. Matriken.

Gefangene der Strafanstalten; ziffermäßige Bestimmung des von denselben in den Jahren 1870—1874 zu leistenden Verpflegskosten-Ersatzes. 166, **583.**

Gegenseitige Auslieferung von Deserteuren; Fortdauer der Wirksamkeit der Bundes-Cartell-Convention hierüber für mehrere deutsche Staaten. 182, **635.**

— — — Verbrechern; Staatsvertrag hierüber mit Schweden und Norwegen. 11, **75.**

— — — — Additional-Convention mit Frankreich hierüber. 56, **263.**

— — — — Vertrag mit Italien hierüber. 100, **405.**

— Feststellung der Zollgefällsauslagen zwischen Oesterreich und Ungarn; Gesetz über die Ermächtigung des diesseitigen Ministeriums zum Abschlusse eines Uebereinkommens hierüber. 117, **437.**

— Ueberweisung italienischer Durchfuhrwaaren; Ermächtigung des Nebenzollamtes Casotto und dessen Expositur Carotte hiezu. 6, **63.**

— Zulassung österreichischer und italienischer Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften zum Geschäftsbetriebe. 24, **95.**

Gehalte, s. Gerichtshofbeamte.

Geistliche Corrections-Anstalten; Bestimmungen über den Vollzug der, auf Einschließung eines Priesters in eine solche Anstalt lautenden bischöflichen Erkenntnisse. 134, **473.**

— — Anordnung über die Vorlegung von Verzeichnissen der in denselben inhaftirten Geistlichen. 135, **473.**

Digitized by Google

Gemeinde Deutsch-Liebau; Zuweisung derselben zu dem Bezirksgerichts-Sprengel Schönberg. 133, **471.**

— Leipnik; Zuweisung derselben zum Sprengel des Bezirksgerichtes Nikolsburg. 119, **440.**

— Ociela; Zuweisung derselben zum Sprengel des Bezirksgerichtes Ropczyce. 186, **636.**

Gemeinden Eisgrub und Neudek; Zuweisung derselben zum Sprengel des Bezirksgerichtes Nikolsburg. 132, **471.**

— Kanitz und Deutsch-Branitz; Zuweisung derselben zum Sprengel des Bezirksgerichtes Eibenschitz. 64, **303.**

Gemeinde-Vertrauensmänner; Gesetz über die Erfordernisse der Executionsfähigkeit der vor denselben abgeschlossenen Vergleiche. 150, **535.**

Gemeinsame Zollauslagen; Gesetz über die Ermächtigung des dießseitigen Ministeriums zu einem Uebereinkommen mit Ungarn wegen gegenseitiger Feststellung derselben. 117, **437.**

Gemischte Ehen zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen; Gesetz hierüber. 4, **55.**

Gerichtliche Ehescheidungen; Gesetz über die Versöhnungsversuche vor denselben. 3, **55.**

Gerichtsacten, beim Brande von Stanislau verbrannter Gesetz über die Stämpel- und Gebührenbefreiung bei deren Erneuerung. 76, **326.**

Gerichtsbezirk Rokitnitz; Zuweisung desselben zu Bezirkshauptmannschaft Senftenberg. 52, **179.**

— Würbenthal; Zuweisung desselben zum Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Freudenthal. 87, **344.**

Gerichtshofbeamte und Diener; Gesetz über einige Aenderungen ihrer Titel, Rangverhältnisse und Bezüge. 48, **173.**

Gesammt-Ministerium, s. Verantwortliche Regierungsgewalt.

Geschäfts-Ordnung des Reichsgerichtes. 163, **575.**

Geschwornengerichte, s. Schwurgerichte.

Geschwornenlisten für die Preßgerichte; Vorschrift über die Bildung derselben. 33, **132.**

Gesetz zur Einführung einer Concursordnung. 1, **1.**

— über die Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Ehescheidungen. 3, **55.**

— über die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen. 4, **55.**

— über Aenderungen der auf das Concursverfahren bezüglichen Gebühren-Vorschriften. 7, **63.**

— über die Beweiskraft der jüdischen Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Matriken. 12, **83.**

— über die Rechte und das Verfahren bei der grundbücherlichen Zertheilung einer Liegenschaft. 18, **86.**

— über die Bedeckung der Kosten der Donauregulirung bei Wien. 20, **91.**

— über die Haftung der Unternehmungen von Eisenbahnen für die auf denselben geschehenen körperlichen Verletzungen oder Tödtungen von Menschen. 27, **109.**

— über die Einführung von Schwurgerichten für die durch Druckschriften verübten Verbrechen und Vergehen. 32, **121.**

— über die Bildung der Geschwornenlisten für die Preßgerichte. 33, **132.**

Gesetz zur Regelung des Verhältnisses der nichtungarischen zu den ungarischen Ländern hinsichtlich des Stämpel-, Gebühren- und Taxwesens. 36, **153.**

— über ein Lotterie-Anlehen für Stanislau. 39, **163.**

— über die Systemisirung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei den Landes- und Bezirksschulräthen. 40, **163.**

— zur Auslegung der kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1858, über die Befugnisse der politischen Landesstellen zur Aenderung der für Aufkündigung der Miethen und Räumung unbeweglicher Sachen festgesetzten Tage und Fristen. 41, **165.**

— über die Grundsätze bei Anmeldung und Umgestaltung der Hypothekarrechte in Tirol. 42, **165.**

— über die Modalitäten zur Rückerstattung des im Jahre 1868 an Galizien bewilligten Nothstands-Vorschusses. 43, **166.**

— über die Organisation des Reichsgerichtes, das Verfahren vor demselben und die Vollziehung seiner Erkenntnisse. 44, **167.**

— über Aenderungen der Titel, Rangverhältnisse und Bezüge der Gerichtshofbeamten und Diener. 48, **173.**

— über Aenderungen bei Einhebung der Verzehrungssteuer von Bier. 49, **175.**

— über die Frist zur Erlöschung der Verpflegskosten-Ersatz-Ansprüche der allgemeinen öffentlichen Kranken-Anstalten an die Landesfonde. 58, **267.**

— über die Eröffnung von Nachtrags-Crediten für das Jahr 1868. 59, **268.**

— über den Abschluß von Vergleichen mit den Landesvertretungen Böhmen, Schlesien, Oberösterreich, Steiermark und Krain über die denselben bisher gezahlten Subventionen und die Capitalisirung der jährlichen Dotationsbeträge von Tirol, Salzburg und Kärnten. 60, **271.**

— über die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahn-Unternehmungen. 61, **275.**

— über die Grundsätze des Unterrichtswesens für Volksschulen. 62, **277.**

— über die Errichtung von Gewerbegerichten. 63, **289.**

— über die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen. 66, **303.**

— über die Volkszählung. 67, **307.**

— über die Landwehr. 68, **315.**

— über die Eröffnung eines Nachtrags-Credites für das Unterrichtsministerium für das Jahr 1869. 69, **321.**

— über die Erleichterung der Notariats-Praxis. 70, **321.**

— über die Refundirung der Staatsgarantieschuld der böhmischen Westbahn. 72, **322.**

— über die Veräußerung einiger Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes. 73, **323.**

— über die Eröffnung von Nachtrags-Crediten für die Ministerien des Innern, des Handels, des Ackerbaues und der Justiz für das Jahr 1869. 74, **324.**

— wegen anticipativer Ausprägung neuer Silberscheidemünzen statt der einzuziehenden Sechskreuzerstücke vom Jahre 1848 und 1849. 75, **325.**

— über die Stämpel- und Gebührenbefreiung bei Erneuerung der beim Brande in Stanislau zu Grunde gegangenen Gerichtsacten. 76, **326.**

Digitized by Google

Gesetz über den Wirkungskreis der Militärgerichte. 78, **327.**

— über die Stämpel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Böhmen. 79, **333.**

— — — — — — — über Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte in Mähren und Schlesien, und über einige Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen für diese Verhandlungen in Mähren. 80, **333.**

— über die Steuerbefreiung neuer Eisenbahnlinien. 82, **335.**

— über die Bedingungen und Zugeständnisse für die Eisenbahn Przemysl-Lupkow. 83, **336.**

— — — — — — — — Eisenbahnlinie Gratz-Sanct-Gotthardt. 84, **338.**

— — — — — — — — — Eisenbahnlinien Sanct Peter-Fiume und Villach-Franzensfeste. 85, **340.**

— über die Aushebung des Recruten-Contingents für das Jahr 1869. 86, **343.**

— über die Grundsteuer-Regulirung. 88, **345.**

— über die Besteuerung des Wein- und Mostverbrauches in Vorarlberg und Liechtenstein. 89, **371.**

— über die Umgestaltung der Linz-Budweiser Pferdebahn in eine Locomotivbahn. 90, **372.**

— über die Bedingungen und Zugeständnisse für die Eisenbahnlinie Bludenz-Feldkirch-Bregenz. 91, **375.**

— über den sofortigen Ausbau der Linien der Franz Joseph-Bahn. 92, **377.**

— über das Wasserrecht. 93, **379.**

— über die Portofreiheit der Correspondenzen wegen Aufhebung und Ablösung des Propinationsrechtes. 94, **385.**

— über die Ausschreibung von Prämien für größere Maulbeerbaum-Pflanzungen. 96, **386.**

— über die Auflösung des Lehenbandes in Mähren. 103, **423.**

— — — — — — — — Niederösterreich. 104, **424.**

— — — — — — — — Oberösterreich. 105, **425.**

— — — — — — — — Böhmen. 106, **426.**

— — — — — — — — Schlesien. 107, **427.**

— — — — — — — — Tirol u. Vorarlberg. 108, **428.**

— — — — — — — — Görz, Gradiska, Istrien und Triest. 109, **429.**

— — — — — — — — Dalmatien. 110, **430.**

— — — — — — — — Kärnthen. 111, **431.**

— — — — — — — — Krain. 112, **432.**

— über die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen durch das Reichsgesetzblatt. 113, **433.**

— zur Ermächtigung des Ministeriums zu einem Uebereinkommen mit Ungarn, wegen gegenseitiger Feststellung der Auslagen im Zollgefälle. 117, **437.**

Gesetz über die Aufnahme eines Anlehens aus dem Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonde zum Bau eines Regierungsgebäudes in Czernowitz. 118, **439.**

— über die Erfordernisse der Executionsfähigkeit der vor Gemeinde-Vertrauensmännern abgeschlossenen Vergleiche und über die Gebühren von denselben. 150, **535.**

— über die Forterhebung der Steuern und Abgaben und die Bestreitung des Staatsaufwandes im 1. Quartal 1870. 187, **637.**

— über die Bewilligung von Steuerfreijahren bei Neu-, Um- und Zubauten. 188, **638.**

— s. Finanzgesetz.

Gestütwesen; Uebergang der Staatsgestüte und Hengsten-Depots an das Ackerbauministerium. 15, **85.**

— Belegung der Landesstuten durch Staatshengste im Jahre 1869. 16, **85.**

Gewerbegericht in Brünn; Errichtung desselben. 167, **583.**

Gewerbegerichte; Gesetz über deren Errichtung. 63, **289.**

Görz und Gradiska; Gesetz über die Auflösung des Lehenbandes. 109, **429.**

Gränzbezirk von Vorarlberg; Wiedereinführung der Controlpflichtigkeit des Kaffee's in demselben. 483, **635.**

Gränze zwischen Tirol und der Schweiz; Vertrag über deren Regulirung nächst dem Passe Finstermünz. 2, **51.**

Gränz-Inspectoren in Böhmen; Aenderung ihrer Amtssitze. 173, **602.**

Gränzregulirungs-Vertrag mit Preußen. 97, **387.**

Grammat-Neusiedl, s. Wiener-Neustadt.

Gratz-Sanct-Gotthardt; Gesetz über die Bedingungen und Zugeständnisse der zwischen diesen beiden Orten zu führenden Eisenbahn. 84, **338.**

Griechisch-orientalischer Religionsfond der Bukowina; Gesetz über die Aufnahme eines Anlehens aus demselben zum Bau des Czernowitzer Regierungsgebäudes. 118, **439.**

Größere Maulbeerbaum-Pflanzungen; Gesetz über die Ausschreibung von Prämien für dieselben. 96, **386.**

Grundbüchliche Trennung von Liegenschaften; Gesetz über die Rechte und das Verfahren hiebei. 18, **86.**

Grundentlastung in Böhmen; Gesetz über die Stämpel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zu deren Durchführung. 79, **333.**

Grundsätze bei Anmeldung und Umgestaltung der Hypothekarrechte in Tirol. 42, **165.**

— des Unterrichtswesens für Volksschulen. 62, **277.**

Grundsteuer; Gesetz über deren Regelung. 88, **345.**

Grundstücke, s. Zusammenlegung.

Güter; Gesetz über die Rechte und das Verfahren bei deren grundbüchlicher Trennung. 18, **86.**

H.

Häfen, s. Adriatisches Meer.

Haft, s. Einschließung.

Haftung der Unternehmungen von Eisenbahnen für die auf denselben erfolgten körperlichen Verletzungen oder Tödtungen von Menschen. 27, **109.**

Handelsbank, Wiener, für den Producten- und Waarenverkehr; Aufstellung einer Expositur des Wiener Hauptzollamtes in deren Freilager. 25, **96.**

Handelsflagge, neue; Einführung derselben. 28, **111.**

Handelsministerium, s. Nachtrags-Credite.

Digitized by Google

Handelsministerium, s. Uebereinkommen.

Handelsvertrag mit der Schweiz. 10, **65.**

Hauptzollämter, s. Zollämter.

Heeres-Ergänzung; Gesetz über die Aushebung des Recruten-Contingentes für das Jahr 1869. 86, **343.**

Hengsten-Depots, s. Gestütwesen.

Hessen, s. Deutsche Staaten.

Hofstaat, s. Nachtrags-Credite.

Hussiatyn; Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur Austrittsbehandlung von Bier. 181, **635.**

Hypothekarrechte in Tirol; Gesetz über die Grundsätze bei Anmeldung und Umgestaltung derselben. 42, **165.**

J.

Judirecter Steuerdienst 1. Instanz; Organisirung desselben in Böhmen. 172, **601.**

Instruction für die Landes-Schulinspectoren. 129, **449.**

— für die provisorischen Bezirks-Schulinspectoren. 128, **447.**

Intereonfessionelles Gesetz vom 25. Mai 1868; Vollzugsvorschrift zu dessen, den Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zur anderen regelnden Bestimmungen. 13, **83.**

Internationale Zollämter; Errichtung von solchen in Riva, Torbole und Caprile. 51, **179.**

Internationaler Telegraphen-Vertrag. 55, **183.**

Istrianer legitimirte Oele; Ermächtigung des Zollamtes Volosca zu deren zollbegünstigter Behandlung. 174, **603.**

Istrien, s. Triest und Istrien.

Italien; Vertrag mit diesem Staate wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern. 100, **405.**

Italienische Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien; Zulassung derselben zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich. 24, **95.**

— Durchfuhrsendungen; Ermächtigung des Nebenzollamtes Casotto und dessen Expositur Carotte zur gegenseitigen Ueberweisung derselben. 6, **63.**

— Sprache, s. Sprachunterricht.

J.

Jagd-Angelegenheiten, s. Ackerbau-Ministerium.

Jüdische Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Matriken; Gesetz über deren Beweiskraft. 12, **83.**

Jungbunzlau; Ausscheidung der Bezirksgerichtssprengel Niemes und Dauba aus dem Sprengel des dortigen Kreisgerichtes. 177, **625.**

Jury, s. Schwurgerichte.

Justizbeamte, s. Gerichtshof-Beamte.

Justizgesetze, s. Ausnahmen.

Justizministerium, s. Nachtrags-Credite.

K.

Kärnthen; Gesetz über die Auflösung des Lehenbandes. 111, **431.**

— s. Capitalisirung.

Kaffee; Wiedereinführung der Controlpflichtigkeit desselben im Vorarlberger Gränzbezirke. 183, **635.**

Kaiserliche Verordnung v. J. 1858 über die Befugnisse der Landesstellen zur Aenderung der bestehenden Termine für die Aufkündigung der Miethe und Räumung unbeweglicher Sachen; Gesetz über deren Auslegung. 41, **165.**

Kanitz; Zuweisung dieser Gemeinde zum Sprengel des Bezirksgerichtes Eibenschitz. 64, **303.**

Kaschau; Ermächtigung des Hauptzollamtes zum Ansageverfahren im Eisenbahnverkehre. 45, **173.**

Klagenfurt; Uebertragung der Punzirungsgeschäfte daselbst an das Hauptzollamt. 35, **153.**

Klostergeistlichkeit beiderlei Geschlechtes, auf Anordnung ihrer geistlichen Oberen in Haft befindliche; Vorschriften über die Vorlegung von Verzeichnissen derselben. 135, **473.**

Königshan; Versetzung des dortigen Nebenzollamtes aus der I. in die II. Classe. 185, **636.**

Körperliche Verletzungen oder Tödtungen von Menschen auf Eisenbahnen; Gesetz über die Haftung der Eisenbahn-Unternehmung hiefür. 27, **109.**

Kostenbedeckung der Donauregulirung bei Wien; Gesetz hierüber. 20, **91.**

Kostenersatz, s. Verpflegskosten.

Krain; Gesetz über die Auflösung des Lehenbandes. 112, **432.**

— s. Landesvertretungen.

Krakau; Zuweisung der Gemeinde Potwsie Zwierzynieckie zum Sprengel des dortigen städt. deleg. Bezirksgerichtes. 65, **303.**

Kralup, s. Turnau-Kralup.

Krankenanstalten, allgemeine öffentliche; Gesetz über die Frist für Erlöschung der Verpflegskosten-Ersatzansprüche derselben an die Landesfonde. 58, **267.**

Kreisgericht Böhmisch-Leipa; Zuweisung der Bezirksgerichtssprengel Niemes und Dauba zu dessen Sprengel. 177, **625.**

Digitized by Google

Kreisgericht Jungbunzlau; Ausscheidung der Bezirksgerichtssprengel Niemes und Dauba aus dessen Sprengel. 177, **625.**

Krieg; Declaration über die Ausschließung gewisser Sprenggeschosse von dem Gebrauche in demselben. 23, **93.**

Kriegsministerium, s. Reichs-Kriegsministerium.

Kündigung, s. Aufkündigung.

Kundmachung der Gesetze und Verordnungen durch das Reichsgesetzblatt; Gesetz hierüber. 113, **433.**

L.

Laibach-Tarvis; Concessionsurkunde für die Eisenbahn zwischen diesen Orten. 38, **155.**

Landesbehördliche Verfügungen und Entscheidungen; Abkürzung der Frist zum Recurse gegen dieselben. 116, **436.**

Landesfonde; Gesetz über die Erlöschungsfrist der Verpflegskosten-Ersatzansprüche der öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten an dieselben. 58, **267.**

Landesschul-Inspectoren; Systemisirung derselben. 40, **163.**

— Instruction für dieselben. 129, **449.**

Landesschulräthe und Bezirksschulräthe; Gesetz über die Systemisirung der bei denselben auf Staatskosten zu besetzenden Stellen. 40, **163.**

Landesstellen; Gesetz zur Auslegung der k. Verordnung vom Jahre 1858 hinsichtlich der Befugnisse dieser Behörden zur Aenderung der bestehenden Termine für die Kündigung der Miethe und die Räumung unbeweglicher Sachen. 41, **165.**

Landesstuten, s. Gestütwesen.

Landesvertretungen von Böhmen, Schlesien, Ober-Oesterreich, Steiermark und Krain; Gesetz über den Abschluß von Vergleichen mit denselben hinsichtlich der denselben bisher gezahlten Subventionen. 60, **271.**

Landstraß; Errichtung eines Bezirksgerichts daselbst. 121, **440.**

— Activirung des dortigen Bezirksgerichtes. 147, **523.**

Landtage; Einberufung derselben. 143, **519.**

Landwehr-Gesetz. 68, **315.**

Legalisirung der Zinsenquittungen der neuen Staatsschuld-Titel. 29, **113.**

Legislativ-Verhandlungen über Zusammenlegung und Zerstücklung von Grundstücken; Wirkungskreis des Ackerbauministeriums hiebei. 144, **521.**

Legitimirte Oele aus Istrien und Dalmatien; Ermächtigung des Zollamtes Volosca zu deren zollbegünstigten Behandlung. 174, **603.**

Lehenband; Gesetz über dessen Auflösung in Mähren. 103, **423.**

— — — — — — Nieder-Oesterreich. 104, **424.**

— — — — — — Ober-Oesterreich. 105, **425.**

— — — — — — Böhmen. 106, **426.**

— — — — — — Schlesien. 107, **427.**

— — — — — — Tirol und Vorarlberg. 108, **428.**

Lehenband; Gesetz über dessen Auflösung in Görz, Gradiska, Istrien und Triest. 109, **429.**

— — — — — — Dalmatien. 110, **430.**

— — — — — — Kärnthen. 111, **431.**

— — — — — — Krain. 112, **432.**

Lehr- und Lesebücher für Volksschulen; Vorgang bei deren Zulassung. 170, **599.**

Lehramtsbefähigung für die italienische, französische und englische Sprache an Realschulen. 141, **489.**

Lehrer an Volks- und Bürgerschulen; Bestimmungen über die Prüfungen derselben. 168, **584.**

— und Lehrerinnen; Bildungsanstalten für dieselben. 131, **468.**

Leimfett oder Beinfett; Steuerbehandlung derselben bei der Einfuhr in geschlossene Städte. 17, **85.**

Leipnik, Gemeinde; Zuweisung derselben zum Sprengel des Bezirksgerichtes Nikolsburg. 119, **440.**

Leoben-Vordernberg; Concessions-Urkunde für die zwischen diesen Orten zu bauende Eisenbahn. 136, **475.**

Lieban in Preußen; Aufstellung eines österreichischen Nebenzollamtes im dortigen Bahnhofe und Ermächtigung desselben zur Anwendung des Ansageverfahrens. 185, **636.**

Liechtenstein, s. Vorarlberg und Liechtenstein.

Liegenschaften, s. Güter.

Linz-Budweiser Pferdebahn; Gesetz über den Abschluß eines Uebereinkommens wegen Umstaltung derselben in eine Locomotivbahn mit der Elisabeth-Westbahn. 90, **372.**

— — Uebereinkommen mit der Elisabeth-Westbahn wegen deren Umstaltung in eine Locomotivbahn. 122, **441.**

Locomotivbahn, s. Eisenbahnen.

Lofer; Auflassung des Waaren-Controls- und Verzehrungssteueramtes. 21, **92.**

— Errichtung eines Bezirksgerichtes. 152, **537.**

— Activirung des dortigen Bezirksgerichtes. 178, **625.**

Lotterie-Anlehen für Stanislau. 39, **163.**

— von den Jahren 1860 und 1864; Vorgang bei Ausfertigung der, an Stelle von einzuziehenden, noch unverlosten Obligationen dieser Anlehen, auszugebenden neuen Stücke. 37, **154.**

Lupkow, s. Przemysl-Lupkow.

Digitized by Google

M.

Mäh—Med

Mähren; Aenderung in den Umkreisen der dortigen Finanzbezirks-Directionen. 57, **267.**

— Gesetz über die Stämpel- und Gebühren-Befreiung der Verhandlungen über Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte und über die Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen für diese Verhandlungen. 80, **333.**

— Gesetz über die Auflösung des Lehenbandes. 103, **423.**

Mährisch-Ostrau-Friedländer Eisenbahn; Concessions-Urkunde für dieselbe. 30, **115.**

Marken für Briefe und Zeitungen v. J. 1863; Außergebrauchsetzung derselben. 126, **445.**

Marktgemeinde, s. Gemeinde.

Matriken der Juden über Geburten, Trauungen und Todesfälle; Gesetz über deren Beweiskraft. 12, **83.**

Maturitätszeugnisse, auswärtige; Bestimmungen über deren Giltigkeit in den im Reichsrath vertretenen Ländern. 31, **120.**

Maulbeerbaum-Pflanzungen, größere; Gesetz über die Ausschreibung von Prämien für dieselben. 96, **386.**

Medicinische Studienordnung; Aufhebung des durch dieselbe für die Zulassung anderer als in Wien graduirter Doctoren zur Praxis in Wien, vorgeschriebenen Repetitionsactes. 184, **636.**

Mil—Mun

Militärgerichte; Gesetz über deren Wirkungskreis. 78, **327.**

Ministerial-Zahlamt; Errichtung desselben. 115, **435.**

— Activirung desselben. 127, **445.**

Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder; Gesetz über dessen Ermächtigung zu einem Uebereinkommen mit Ungarn wegen gegenseitiger Feststellung der Auslagen im Zollgefälle. 117, **437.**

— s. Verantwortliche Regierungs-Gewalt.

— des Innern; Abkürzung der Frist zum Recurse an dasselbe gegen landesbehördliche Verfügungen und Entscheidungen. 116, **436.**

— — — s. Nachtrags-Credite.

— für Cultus und Unterricht; s. Nachtrags-Credite.

— — Landesvertheidigung; s. Nachtrags-Credite.

Modalitäten, s. Rückerstattung.

Moldau, s. Donau-Fürstenthümer.

Most, s. Wein- und Most-Verbrauch.

Münzscheine; Einziehung derselben. 146, **522.**

Munition und Munitionsgegenstände; Verbot ihrer Ausfuhr aus den Häfen des adriatischen Meeres. 175, **603.**

N.

Nach—Neu

Nachtrags-Credite für das Jahr 1868; Gesetz über deren Eröffnung. 59, **268.**

— — — — 1869 für das Unterrichts-Ministerium; Gesetz über dessen Eröffnung. 69, **321.**

— — — — — — für die Ministerien des Innern, des Handels, des Ackerbaues und der Justiz. 74, **324.**

Nebenzollamt, s. Zollämter.

Neratowic-Prag; Concessions-Urkunde für die bezügliche Eisenbahnlinie. 164, **579.**

Neubauten, s. Bauten.

Neubeck, Gemeinde; Zuweisung derselben zum Sprengel des Bezirksgerichts Nikolsburg. 132, **471.**

Neue Arznei-Taxe. 149, **525.**

— Ausgabe der Pharmakopöe. 77, **327.**

— Eisenbahnlinien; Gesetz über Steuerbefreiungen für dieselben. 82, **335.**

— Flagge für die österreichisch-ungarischen See-Handelsschiffe. 28, **111.**

— Obligationen der Staatslotto-Anlehen v. J. 1860 und 1864; Vorgang bei Ausfertigung jener derselben, welche an Stelle von einzuziehenden, noch unverlosten alten Obligationen dieser Anlehen auszugeben sind. 37, **154.**

Neu—Not

Neue Silberscheidemünze; Gesetz wegen anticipativer Ausprägung derselben statt der einzuziehenden Sechskreuzerstücke vom Jahre 1848 und 1849. 75, **325.**

— Titel, s. Einheitliche Staatsschuld.

Niederösterreich, s. Oesterreich unter der Enns.

Niemes; Aenderung des Sprengels des dortigen Bezirksgerichtes. 114, **435.**

— — — — — — — zum Kreisgerichts-Sprengel Böhmisch-Leipa. 177, **625.**

Nikolsburg; Zuweisung der Gemeinde Leipnik zum Sprengel des dortigen Bezirksgerichtes. 119, **440.**

— — — — Eisgrub und Neubeck zum Sprengel des dortigen Bezirksgerichtes. 132, **471.**

Nonnen, s. Klostergeistlichkeit.

Norwegen, s. Schweden und Norwegen.

Notariat; Gesetz über eine transitorische Erleichterung bezüglich der Praxis für dasselbe. 70, **321.**

Nothstands-Vorschuß für Galizien; Gesetz über dessen Rückerstattung. 43, **166.**

Digitized by Google

O.

Obe—Oest

Obersthofmarschallamt; Bestimmung desselben zur Personal-Instanz des Prinzen Alexander von Württemberg. 157, **561.**

Obligationen der Staatslotto-Anlehen vom Jahre 1860 und 1864; Vorgang bei Ausfertigung der, statt derlei einzuziehender noch unverlosster Obligationen, auszugebenden neuen Stücke. 37, **154.**

Oelcka, Gemeinde; Zuweisung derselben zum Sprengel des Bezirksgerichtes Ropczyce. 186, **636.**

Oeffentliche Krankenanstalten, s. Krankenanstalten.

Oele, legitimirte, aus Istrien und Dalmatien; Ermächtigung des Zollamtes Volosca zu deren zollbegünstigten Behandlung. 174, **603.**

Oertliche Ausnahmsverfügungen, s. Ausnahmsverfügungen.

Oesterreich ob der Enns; Gesetz über die Auflösung des Lehenbandes. 105, **425.**

Oest—Org

Oesterreich ob der Enns, s. Landesvertretungen.

— unter der Enns; Gesetz über die Auflösung des Lehenbandes. 104, **424.**

Oesterreichische Actien-Gesellschaften und Commandit-Gesellschaften auf Actien; Zulassung derselben zum Geschäftsbetriebe in Italien. 24, **95.**

Ordensgeistliche, s. Klostergeistlichkeit.

Ordens-Statuten, s. Franz Josephs-Orden.

Organisation des Reichsgerichtes. 44, **167.**

Organisirung des directen Steuerdienstes I. Instanz in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. 158, **561.**

— des indirecten Steuerdienstes erster Instanz in Böhmen. 172, **601.**

P.

Pas—Pra

Passau; Erweiterung der Befugnisse des dortigen Hauptzollamtes. 123, **444.**

Paß Finstermünz; Vertrag mit der Schweiz über die Regulirung der Gränze nächst demselben. 2, **51.**

Patent über die Einberufung der Landtage und des Stadtrathes von Triest. 143, **519.**

— über die Einberufung des Reichsrathes. 171, **600.**

Personal-Instanz des Prinzen Alexander von Württemberg; Bestimmung des Oberst-Hofmarschallamtes hiezu. 157, **561.**

Pferdebahn, s. Linz-Budweiser Pferdebahn.

Pharmakopöe, österreichische; neue Ausgabe derselben. 77, **327.**

Politische Erkenntnisse; Abkürzung der Recursfrist gegen dieselben. 116, **436.**

Polwsie Zwierzyniecke; Zuweisung dieser Gemeinde zum Sprengel des st. d. Bezirksgerichtes Krakau. 65, **303.**

Portofreiheit der Correspondenzen über Aufhebung und Ablösuug des Propinationsrechtes. 94, **385.**

Postvertrag mit der Schweiz. 26, **97.**

— mit Frankreich; Zusatzartikel zu demselben. 102, **417.**

— mit Serbien. 154, **539.**

— mit den Donaufürstenthümern. 176, **605.**

Postwesen; Einführung der Correspondenzkarten im internen Verkehre. 148, **523.**

Prämien für größere Maulbeerbaum-Pflanzungen; Gesetz über die Ausschreibung derselben. 96, **386.**

Prag; Aufhebung der für diese Stadt getroffenen Ausnahmsverfügungen. 53, **180.**

— s. Neratowic-Prag.

Praxis, für Notarstellen erforderliche; Gesetz über eine transitorische Erleichterung derselben. 70, **321.**

Pre—Prü

Preßangelegenheiten; Gesetz über die Einführung von Schwurgerichten für die durch Druckschriften verübten Verbrechen und Vergehen. 32, **121.**

Preßgerichte; Vorschrift über die Bildung der Geschwornenlisten für dieselben. 33, **132.**

Preußen; Gränzregulirungs-Vertrag mit diesem Staate. 97, **387.**

— s. Liebau.

Priester; Bestimmungen über den Vollzug der auf Einschließung eines solchen in eine geistliche Correctionsanstalt lautenden bischöflichen Erkenntnisse. 134, **473.**

— Vorschriften über die Vorlegung von Verzeichnissen der in geistlichen Correctionsanstalten inhaftirten. 135, **473.**

Prinz Württemberg, s. Württemberg.

Privatdepeschen, s. Telegramme.

Propinationsrechte; Gesetz über die Portofreiheit der Correspondenzen über deren Aufhebung und Ablösung. 94, **385.**

— — — — Stämpel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen über deren Aufhebung und Ablösung in Mähren und Schlesien und über die bei diesen Verhandlungen in Mähren eintretenden Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen. 80, **333.**

Protokoll über den Beitritt der österreichisch-ungarischen Monarchie zu dem türkischen Gesetze wegen bedingter Berechtigung der Fremden zum Erwerbe unbeweglicher Güter in der Türkei. 5, **57.**

Provisorische Anordnungen über die Schulaufsicht. 19, **89.**

— Bezirksschul-Inspectoren; Instruction für dieselben. 128, **447.**

Prüfungen der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen. 168, **584.**

Digitized by Google

Prüfungswiederholung, s. Repetitionsact.

Przemysl-Lupkow; Gesetz über die Bedingungen und Zugeständnisse der zwischen diesen beiden Orten zu führenden Eisenbahn. 83, **336.**

— — Concessionsurkunde für die Eisenbahn zwischen diesen Orten. 180, **627.**

Punzirungsgeschäfte in Klagenfurt; Uebertragung derselben an das dortige Hauptzollamt. 35, **153.**

Punzirungsstätten Brzezan und Drohobycz; Errichtung derselben. 124, **444.**

Putilla; Errichtung eines Bezirksgerichtes. 165, **581.**

Q.

Quittungen, s. Zinsenquittungen.

R.

Räumung unbeweglicher Sachen; Gesetz zur Auslegung der kaiserlichen Verordnung über die Befugnisse der Landesstellen zur Aenderung der hiefür bestehenden Termine. 41, **165.**

Rangverhältnisse, s. Gerichtshofbeamte.

Realschulen; Vorschriften über die Befähigung zum Lehramte der italienischen, französischen und englischen Sprache an denselben. 141, **489.**

Rechte bei der grundbüchlichen Trennung von Liegenschaften; Gesetz hierüber. 18, **86.**

Recruten-Contingent für das Jahr 1869; Gesetz über dessen Aushebung. 86, **343.**

Recursfrist gegen landesbehördliche Verfügungen und Entscheidungen; Abkürzung derselben. 116, **436.**

Refundirung der Staatsgarantieschuld der böhmischen Westbahn. 72, **322.**

Regierungsgebäude in Czernowitz; Gesetz über die Aufnahme eines Anlehens zum Bau desselben. 118, **439.**

Regierungsgewalt, s. Verantwortliche Regierungsgewalt.

Regulirung der Gränze zwischen Tirol und der Schweiz nächst dem Passe Finstermünz. 2, **51.**

— der Grundsteuer. 88, **345.**

— des directen Steuerdienstes I. Instanz in den im Reichsrathe vertretenen Ländern. 158, **561.**

Reichenberg; Aenderung des Sprengels des dortigen städtisch-delegirten Bezirksgerichtes. 114, **435.**

Reichsgericht; Gesetz über dessen Organisation, das Verfahren vor demselben und die Vollziehung seiner Erkenntnisse. 44, **167.**

— Gebührenbehandlung der Verhandlungen desselben. 153, **538.**

Reichsgericht; Geschäfts-Ordnung desselben. 163, **575.**

Reichsgesetzblatt; Gesetz über die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen durch dasselbe. 113, **433.**

Reichs-Kriegs-Ministerium; Uebergang der Staatsgestüte und Hengsten-Depots an das Ackerbauministerium. 15, **85.**

Reichsrath; Einberufung desselben. 171, **600.**

— s. Nachtrags-Credite.

Religionsfond, griechisch-orientalischer der Bukowina; Gesetz über die Aufnahme eines Anlehens aus demselben zum Bau des Czernowitzer Regierungsgebäudes. 118, **439.**

Religionswechsel, s. Uebertritt.

Repetitionsact, in der medicinischen Studienordnung für die Zulassung zur Praxis in Wien für die Doctoren anderer Universitäten vorgeschriebener; Aufhebung desselben. 184, **636.**

Riva; Errichtung eines internationalen Zollamtes. 51, **179.**

— s. Ala.

Rokitnitz; Errichtung eines Bezirksgerichtes. 50, **177.**

— Activirung des dortigen Bezirksgerichtes. 95, **385.**

— Zuweisung des Bezirkes des dortigen Bezirksgerichtes zur Bezirkshauptmannschaft Senftenberg. 52, **179.**

Ropczyce; Zuweisung der Gemeinde Ocieka zum Sprengel des dortigen Bezirksgerichtes. 186, **636.**

Roßhaupt zu Waidhaus in Bayern; Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur Austrittsbehandlung von Bier. 151, **537.**

Rückerstattung des, Galizien bewilligten, Nothstands-Vorschusses; Gesetz über die Modalitäten desselben. 43, **166.**

Rumburg; Ermächtigung des Hauptzollamtes zum Ansageverfahren im Eisenbahnverkehre. 14, **84.**

S.

Sacharang, s. Wildbichl.

Sachsen, Königreich und Herzogthümer, s. Deutsche Staaten.

Salzburg, s. Capitalisirung.

Sanct Gotthardt, s. Gratz-Sanct-Gotthardt.

— Michael; Errichtung eines Bezirksgerichtes. 152, **537.**

— — Activirung des dortigen Bezirksgerichtes. 178, **625.**

Sanct Peter-Fiume; Gesetz über die Bedingungen und Zugeständnisse für die Eisenbahn zwischen diesen Orten. 85, **340.**

— — — Uebereinkommen mit der Südbahngesellschaft wegen Herstellung der bezüglichen Eisenbahnlinie. 138, **487.**

Scheidemünze, s. Silberscheidemünze.

Scheidungen, s. Ehescheidungen.

Digitized by Google

Schlesien; Gesetz über die Stämpel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen über Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte. 80, **333.**

— — — — Auflösung des Lehenbandes. 107, **427.**

— s. Landesvertretungen.

Schönberg; Zuweisung der Gemeinde Deutsch-Liebau zum dortigen Bezirksgerichte. 133, **471.**

Schul- und Unterrichtswesen; Gesetz über die Grundsätze des Unterrichts für Volksschulen. 62, **277.**

— — — Instruction für die provisorischen Bezirksschul-Inspectoren. 128, **447.**

— — — — — — — Landesschul-Inspectoren. 129, **449.**

— — — Uebergangsbestimmungen zur Durchführung des Volksschulgesetzes. 130, **452.**

— — — Bestimmungen über die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. 131, **463.**

— — — Vorschriften über die Befähigung für das Lehramt der italienischen, französischen und englischen Sprache an Realschulen. 141, **489.**

— — — Bestimmungen für die Prüfungen der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen. 168, **584.**

— — — — über die Zulassung von Lehr- und Lesebüchern in Volksschulen. 170, **599.**

Schulaufsicht; prov. Anordnungen hierüber. 19, **89.**

Schulräthe, s. Landesschulräthe.

Schwarzwasser; Ermächtigung des Nebenzollamtes zur Austrittsbehandlung von Bier. 125, **445.**

Schweden und Norwegen; Vertrag mit diesem Staate wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern. 11, **75.**

Schweiz; Vertrag mit derselben über eine Gränz-Regulirung nächst dem Passe Finstermünz. 2, **51.**

— Handelsvertrag mit derselben. 10, **65.**

— Postvertrag mit derselben. 26, **97.**

Schwurgerichte; Gesetz über deren Einführung für die durch Druckschriften verübten Verbrechen und Vergehen. 32, **121.**

Sechskreuzerstücke vom Jahre 1848 und 1849; Gesetz über die anticipative Ausprägung neuer Silberscheidemünze statt derselben. 75, **325.**

— von den Jahren 1848 und 1849; Einziehung derselben. 146, **522.**

Seehandels-Flagge, neue; Einführung derselben. 28, **111.**

Senftenberg, Bezirkshauptmannschaft; Zuweisung des Gerichtsbezirkes Rokitnitz zu demselben. 52, **179.**

Senosetsch; Errichtung eines Bezirksgerichtes daselbst. 121, **440.**

— Activirung des dortigen Bezirksgerichtes. 147, **523.**

Serbien; Postübereinkunft mit diesem Fürstenthume. 154, **539.**

Silberscheidemünze, neue; Gesetz über deren anticipative Ausprägung statt der einzuziehenden Sechskreuzerstücke vom Jahre 1848 und 1849. 75, **325.**

Smichow; Aufhebung der für die dortige Bezirkshauptmannschaft getroffenen Ausnahmsverfügungen. 53, **180.**

Sprachunterricht in der italienischen, französischen und englischen Sprache an Realschulen; Bestimmungen über die Erlangung der Lehramtsbefähigung hiezu. 141, **489.**

Sprengel des Bezirksgerichtes, s. Bezirksgericht.

Sprenggeschoße; Declaration über die Ausschließung bestimmter Arten derselben vom Kriegsgebrauche. 23, **93.**

Staatsaufwand im 1. Quartale 1870; Gesetz über dessen Bestreitung. 187, **637.**

Staatscentralcasse; Errichtung derselben. 115, **435.**

— Activirung derselben. 127, **445.**

Staatsdepeschen, s. Telegramme.

Staatseigenthum, unbewegliches; Gesetz über die Veräußerung einiger Objecte desselben. 73, **323.**

Staatsgarantieschuld der böhmischen Westbahn; Gesetz übr deren Refundirung. 72, **322.**

Staatsgestüte, s. Gestütwesen.

Staatshengste, s. Gestütwesen.

Staatslotto-Anlehen, s. Lotto-Anlehen.

Staatsrath, s. Nachtragscredite.

Staatsschuld, einheitliche; Anordnungen über die Umwechslung, Zusammenlegung, Um- oder Auseinanderschreibung und die Legalisirung der Zinsen-Quittungen von neuen Titeln derselben. 29, **113.**

Staatsvertrag mit Schweden und Norwegen wegen Auslieferung der Verbrecher. 11, **75.**

— mit Italien wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern. 100, **405.**

Stadtrath von Triest; Einberufung desselben. 143, **519.**

Städtisch-delegirtes Bezirksgericht Krakau; Zuweisung der Gemeinde Polwsie Zwierzyniecki zum Sprengel desselben. 65, **303.**

— — Reichenberg; Aenderung seines Sprengels. 114, **435.**

Stämpel, Gebühren und Taxen; Gesetz zur Regelung des hierauf bezüglichen Verhältnisses zwischen den nicht-ungarischen und den ungarischen Ländern. 36, **153.**

— s. Gebühren.

— und Gebührenbefreiung bei Erneuerung der beim Brande in Stanislau zu Grunde gegangenen Gerichtsacten. 76, **326.**

— — — der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Böhmen. 79, **333.**

— — — — — über Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte in Mähren und Schlesien. 80, **333.**

Stämpelpflicht der in Form von Telegrammen eingebrachten Eingaben. 8, **64.**

Stanislau; Gesetz über ein Lotterie-Anlehen für diese Stadt. 39, **163.**

— — — die Stämpel- und Gebührenbefreiung bei Erneuerung der beim dortigen Brande zu Grunde gegangenen Gerichtsacten. 76, **326.**

Statthaltereien, s. Landesstellen.

Statuten des Franz Joseph-Ordens, s. Franz Joseph-Orden.

Steiermark, s. Landesvertretungen.

Sterbe-Matriken, s. Matriken.

Stern für Comthure des Franz Joseph-Ordens; Stiftung desselben. 161, **571.**

Digitized by Google

Steuerämter, s. Zollämter.

Steuerbefreiungen neuer Eisenbahnen. 82, **335.**

Steuerbehörden I. Instanz für die directe Besteuerung; Organisirung derselben in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. 158, **561.**

— — — — — indirecte Besteuerung; Organisirung derselben in Böhmen. 172, **601.**

Steuerfreijahre bei Neu-, Um- und Zubauten; Gesetz über deren Bewilligung. 188, **638.**

Steuern und Abgaben; Gesetz über deren Forterhebung im 1. Quartale 1870. 187, **637.**

Stiftung eines Sternes als besondere Auszeichnung für Comthure des Franz Joseph-Ordens. 161, **571.**

Strafanstalten; Bestimmung des von den in denselben befindlichen Gefangenen in den Jahren 1870—1874 zu leistenden Verpflegskosten-Ersatzes. 166, **588.**

Studienzeugnisse, s. Maturitäts-Zeugnisse.

Stuten, s. Gestütwesen.

Subventionen, bisherige, von Böhmen, Schlesien, Oberösterreich, Steiermark und Krain; Gesetz über den Abschluß von Vergleichen über dieselben mit den Landesvertretungen. 60, **271.**

Südbahngesellschaft, s. Uebereinkommen.

Systemisirung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei den Landes- und Bezirksschulräthen. 40, **163.**

T.

Tage, s. Termine.

Tarvis, s. Laibach-Tarvis.

Taxen, s. Stämpel.

Taxfreiheit, s. Gebührenbehandlung.

Taxordnung, s. Arznei-Taxe.

Telegramme; Stämpelpflicht der in Form von solchen eingebrachten Eingaben. 8, **64.**

— auf inländischen Staatstelegraphenlinien beförderte; Gebührenbehandlung derselben. 159, **562.**

Telegraphenvertrag, internationaler. 55, **183.**

Termine, für die Aufkündigung der Miethen und die Räumung unbeweglicher Sachen; Gesetz zur Auslegung der kaiserlichen Verordnung über die Befugnisse der Landesstellen zu deren Aenderung. 41, **165.**

Territoriale Abgränzung, s. Umfang.

Teschen; Ermächtigung der Befugnisse des Hauptzollamtes. 120, **440.**

Tetschen; Erweiterung des Hauptzollamtes zum Ansageverfahren im Eisenbahnverkehre. 14, **84.**

Thalgau; Errichtung eines Bezirksgerichtes. 152, **537.**

— Activirung des dortigen Bezirksgerichtes. 178, **625.**

Theilung, s. Zusammenlegung.

Tirol; Gesetz über die Grundsätze bei Anmeldung und Umgestaltung der Hypothekarrechte. 42, **165.**

— s. Capitalisirung.

— und Vorarlberg; Gesetz über die Auflösung des Lehenbandes. 108, **428.**

Tirolische Landesgränze gegen die Schweiz; Vertrag über deren Regulirung nächst dem Passe Finstermünz. 2, **51.**

Titel, s. Gerichtshofbeamte.

— der einheitlichen Staatsschuld, s. Einheitliche Staatsschuld.

Todten-Matriken, s. Matriken.

Tödtungen, s. Körperliche Verletzungen.

Torbole; Errichtung eines internationalen Zollamtes. 51, **179.**

Transitorische Erleichterung, s. Erleichterung.

Trauungs-Matriken, s. Matriken.

Trennung, grundbüchliche, von Liegenschaften; Gesetz über die Rechte und das Verfahren hiebei. 18, **86.**

Triest und Istrien; Gesetz über die Auflösung des Lehenbandes. 109, **429.**

Triester Stadtrath; Einberufung desselben. 143, **519.**

Türkisches Gesetz über die bedingte Berechtigung der Fremden zum Erwerbe unbeweglicher Güter in der Türkei; Protokoll über den Beitritt der österreichisch-ungarischen Monarchie zu demselben. 5, **57.**

Turnau; Aenderung des Sprengels des Bezirksgerichtes. 114, **435.**

Turnau-Kraluper Eisenbahngesellschaft; Concessions-Urkunde für die Eisenbahnlinie Neratowic-Prag. 164, **579.**

U.

Uebereinkommen mit der böhmischen Westbahn über die Refundirung des an dieselbe geleisteten Staats-Vorschusses; Gesetz über die Ermächtigung zum Abschlusse desselben. 72, **322.**

— — — Elisabeth-Westbahn wegen Umstaltung der Linz-Budweiser Pferdebahn in eine Locomotivbahn; Gesetz über die Ermächtigung zum Abschlusse desselben. 90, **372.**

Uebereinkommen mit der Elisabeth-Westbahn wegen Umstaltung der Linz-Budweiser Pferdebahn in eine Locomotivbahn; Abschluß desselben. 122, **441.**

— — — Franz Joseph-Bahn wegen sofortigen Ausbaues der Linien derselben; Gesetz über die Ermächtigung zum Abschlusse desselben. 92, **377.**

— — — — — — — — — dieser Bahn; Abschluß desselben. 101, **415.**

Digitized by Google

Uebereinkommen mit der Südbahngesellschaft, wegen Herstellung der Eisenbahnlinien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume; Gesetz über die Ermächtigung zum Abschlusse desselben. 85, **340.**

— — — — — — — — — — — — Abschluß desselben. 138, **487.**

— mit Ungarn wegen gegenseitiger Feststellung der Auslagen im Zollgefälle; Gesetz über die Ermächtigung des dießseitigen Ministeriums zum Abschlusse desselben. 117, **437.**

Uebergangsbestimmungen zur Durchführung des Volksschulgesetzes. 130, **452.**

Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zur anderen; Vollzugsvorschrift zu den hierauf bezüglichen Bestimmungen des interconfessionellen Gesetzes. 13, **88.**

Ueberweisung, s. Gegenseitige Ueberweisung.

Umbauten, s. Bauten.

Umfang der Bezirkshauptmannschaften in der Bukowina; Aenderung desselben. 179, **625.**

Umgestaltung, s. Hypothekarrechte.

— s. Linz-Budweiser Eisenbahn.

Umkreis, s. Gebiete.

Umschreibung, s. Einheitliche Staatsschuld.

Umstaltung des Nebenzollamtes I. Classe in Königshan in ein Nebenzollamt II. Classe. 185, **636.**

Umwechslung, s. Einheitliche Staatsschuld.

Unbewegliche Sachen, s. Räumung.

Unbewegliches Eigenthum in der Türkei; Protokoll über den Beitritt der österreichisch-ungarischen Monarchie zu dem türkischen Gesetze, über die bedingte Berechtigung von Fremden zu dessen Erwerbe. 5, **57.**

— Staats-Eigenthum; Gesetz über die Veräußerung einiger Objecte desselben. 73, **323.**

Ungarn; Gesetz über die Regelung des Verhältnisses der im Reichsrathe vertretenen Länder zu diesem Königreiche hinsichtlich des Stämpel-, Gebühren- und Taxwesens. 36, **153.**

— — zur Ermächtigung des dießseitigen Ministeriums bezüglich eines Uebereinkommens mit dem Ministerium jenes Königreiches wegen gegenseitiger Feststellung der Zollgefällsauslagen. 117, **437.**

Unglücksfälle auf Eisenbahnen; Gesetz über die Haftung der Eisenbahn-Unternehmungen hiefür. 27, **109.**

Universal-Cameral-Zahlamt; Auflösung desselben. 115, **435.**

Universitäten außer Wien; Aufhebung des für die, an denselben graduirten Doctoren für die Zulassung zur Wiener Praxis vorgeschriebenen Repetitionsactes. 184, **636.**

Unterrichtsministerium, s. Ministerium.

Unterrichtswesen, s. Schul- und Unterrichtswesen.

Urtheile, s. Erkenntnisse.

V.

Vallarsa; Ermächtigung des Nebenzollamtes zur Austrittsbehandlung von Bier. 81, **334.**

Veräußerung einiger Objecte des unbeweglichen Staats-Eigenthumes; Gesetz über die Ermächtigung des Finanzministers hiezu. 73, **323.**

Verantwortliche Regierungsgewalt; Gesetz über deren Befugnisse zu zeitweiligen und örtlichen Ausnahmsverfügungen von den bestehenden Gesetzen. 66, **303.**

Verbesserung, s. Berichtigung.

Verbot der Erzeugung von Wein oder Essig aus Weingeläger; Aufhebung desselben. 98, **404.**

— der Ausfuhr von Waffen, Waffenbestandtheilen, Munition und Munitionsgegenständen aus den Häfen des adriatischen Meeres. 175, **603.**

Verbrechen und Vergehen, durch Druckschriften verübte; Gesetz über die Einführung von Schwurgerichten für dieselben. 32, **121.**

Verbrecher-Auslieferung, gegenseitige; Staatsvertrag mit Schweden und Norwegen hierüber. 11, **75.**

— — Additional-Convention mit Frankreich hierüber. 56, **263.**

— — Vertrag mit Italien hierüber. 100, **405.**

Vereinigte Fürstenthümer, s. Donau-Fürstenthümer.

Verfahren bei grundbüchlicher Trennung von Liegenschaften; Gesetz hierüber. 18, **86.**

— vor dem Reichsgerichte. 44, **167.**

Vergehen, s. Verbrechen und Vergehen.

Vergleiche mit den Landesvertretungen von Böhmen, Schlesien, Oberösterreich, Steiermark und Krain über deren bisherigen Subventionen. 60, **271.**

— vor Gemeinde-Vertrauensmännern abgeschlossene; Gesetz über die Erfordernisse der Executionsfähigkeit und die Gebührenbehandlung derselben. 150, **535.**

Verhandlungen des Reichsgerichtes; Gebührenbehandlung derselben. 153, **538.**

— über Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte in Mähren und Schlesien; Gesetz über die Stämpel- und Gebührenfreiheit derselben in beiden Ländern und über einige Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen für dieselben in Mähren. 80, **333.**

— zur Durchführung der Grundentlastung in Böhmen; Gesetz über deren Stämpel- und Gebührenbefreiung. 79, **333.**

— s. Legislative Verhandlungen.

Verkauf, s. Veräußerung.

Verlegung des Amtssitzes des Finanz-Inspectors in Riva nach Ala. 46, **173.**

Verletzungen, s. Körperliche Verletzungen.

Verpflegskosten der Gefangenen in Strafanstalten; ziffermäßige Bestimmung des für dieselben in den Jahren 1870—1874 zu leistenden Ersatzbetrages. 166, **588.**

— Ersatz-Ansprüche der allgemeinen öffentlichen Kranken-Anstalten an die Landesfonde; Gesetz über die Erlöschungsfrist derselben. 58, **267.**

Digitized by Google

Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Ehescheidungen; Gesetz hierüber. 3, 55.

Vertrag mit der Schweiz über die Regulirung der Gränze nächst dem Passe Finstermünz. 2, 51.

— mit Preußen über die Gränz-Regulirung zwischen Böhmen und Preußisch-Schlesien. 97, 387.

Vertrauensmänner aus der Gemeinde; Gesetz über die Erfordernisse für die Executionsfähigkeit der vor denselben abgeschlossenen Vergleiche. 150, 535.

Verzehrungssteuer von Bier; Gesetz über die Aenderung einiger Bestimmungen hinsichtlich deren Einhebung. 49, 175.

— — — Aenderung einiger Bestimmungen über deren Controle. 54, 181.

— — Wein; Bestimmung der Aemter, welche dieselbe an der Gränze von Vorarlberg und Liechtenstein einzuheben haben. 155, 559.

Verzehrungssteueramt Lofer; Aufhebung desselben. 21, 92.

Verzehrungssteuer-Rückvergütung bei der Ausfuhr von Bier; Ermächtigung des Nebenzollamts Hussiatyn zur Austrittsbehandlung. 181, 635.

— — — — — — — — — — Roßhaupt zur Austrittsbehandlung. 151, 537.

— — — — — — — — — — Schwarzwasser zur Austrittsbehandlung. 125, 445.

— — — — — — — — — — Vallarsa zur Austrittsbehandlung. 81, 334.

Verzeichnisse der in geistlichen Correctionsanstalten in Haft befindlichen Geistlichen; Anordnung über deren Vorlegung. 135, 473.

Villach; Ermächtigung des Hauptzollamtes zum Ansageverfahren. 9, 64.

— -Franzensfeste; Gesetz über die Bedingungen und Zugeständnisse für die bezügliche Eisenbahn. 85, 340.

— — Übereinkommen mit der Südbahngesellschaft wegen Herstellung der bezüglichen Eisenbahnlinie. 138, 487.

Volks- und Bürgerschulen; Bestimmungen über die Prüfungen der Lehrer an denselben. 168, 584.

Volksschulen; Gesetz über die Grundsätze des Unterrichtswesens für dieselben. 62, 277.

— Bestimmungen über die Zulassung von Lehr- und Lesebüchern für dieselben. 170, 599.

Volksschulgesetz; Uebergangsbestimmungen zur Durchführung desselben. 130, 452.

Volkszählung; Gesetz über deren Vornahme. 67, 307.

— im Jahre 1870; Formularien für dieselbe. 142, 491.

Vollzug bischöflicher Erkenntnisse über die Einschließung von Priestern in geistlichen Correctionsanstalten. 134, 473.

— s. Erkenntnisse.

Vollzugsvorschrift zu den Bestimmungen des interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 über den Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zur andern. 13, 83.

Volosca; Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur zollbegünstigten Behandlung legitimirter Istrianer und Dalmatiner Oele. 174, 603.

Vorarlberg; Wiedereinführung der Controlpflichtigkeit des Kaffee's im dortigen Gränzbezirke. 183, 635.

— und Liechtenstein; Gesetz über die Besteuerung des Wein- und Mostverbrauches daselbst. 89, 371.

— — — Bestimmung der zur Einhebung der Wein-Verzehrungssteuer an der Gränze berufenen Aemter. 155, 559.

— s. Tirol und Vorarlberg.

Vorarlberger Bahn, s. Bludenz.

Vordernberg, s. Leoben-Vordernberg.

Vorschreibung, s. Erwerb- und Einkommensteuer.

Vorschrift über die Bildung der Geschwornenlisten für die Preßgerichte. 33, 132.

Vorschüsse, s. Staatsgarantieschuld.

Vorschuß, s. Nothstands-Vorschuß.

Vorübergehende Erleichterung, s. Erleichterung.

W.

Waaren-Controlämter, s. Zollämter.

Waaren-Controle; Aenderung derselben. 145, 521.

Waffen und Waffenbestandtheile; Verbot ihrer Ausfuhr aus den Häfen des adriatischen Meeres. 175, 603.

Waidhaus, s. Roßhaupt.

Walachei, s. Donau-Fürstenthümer.

Warnsdorf; Ermächtigung des Hauptzollamts zum Ansageverfahren im Eisenbahnverkehre. 14, 84.

Wasserrecht; Gesetz hierüber. 93, 379.

Wechselseitige, s. Gegenseitige.

Wein und Essig; Aufhebung des Verbotes ihrer Erzeugung aus Weingeläger. 98, 404.

— und Mostverbrauch in Vorarlberg und Liechtenstein; Gesetz über dessen Besteuerung. 89, 371.

Wein- und Mostverbrauch in Vorarlberg und Liechtenstein; Bestimmung der Gränzzollämter zur Einhebung der Verzehrungssteuer. 155, 559.

Weingeläger, s. Wein und Essig.

Weltgeistliche, s. Priester.

Westbahn, s. Uebereinkommen.

Wiedereinführung der Controlpflichtigkeit des Kaffee's im Gränzbezirke von Vorarlberg. 183, 635.

Wiedererrichtung, s. Errichtung.

Wiederholte Prüfung, s. Repetitionsact.

Wiener Handelsbank, s. Handelsbank.

— Hauptzollamts-Expositur in dem Freilager der Wiener Handelsbank; Aufstellung derselben. 25, 96.

— -Neustadt-Grammat-Neusiedl; Concessions-Urkunde für die bezügliche Eisenbahnlinie. 160, 565.

Digitized by Google

Wiener Praxis; Aufhebung des für die Zulassung zu derselben für andere, als in Wien graduirte Doctoren, vorgeschriebenen Repetitionsactes. 184, **636.**

Wildbichl; Zurückverlegung des mit dem bairischen Zollamte Sacharang vereinten österreichischen Zollamtes dahin. 47, **173.**

Wirkungskreis der Militärgerichte. 78, **327.**

— des Ackerbauministeriums in Jagd-, Feldpolizei- und Fischerei-Angelegenheiten. 22, **92.**

— — — bei legislativen Verhandlungen über Zusammenlegung und Zerstücklung von Grundstücken. 144, **521.**

Wohnungsmiethe; Gesetz zur Auslegung der k. Verordnung über die Befugnisse der Landesstellen zur Aenderung der für deren Kündigung bestehenden Termine. 41, **165.**

Würbenthal; Errichtung eines Bezirksgerichtes. 71, **322.**

— Activirung des dortigen Bezirksgerichtes. 139. **489.**

— Zuweisung des Gebietes des dortigen Bezirksgerichtes zur Bezirkshauptmannschaft Freudenthal. 87, **344.**

Württemberg, Prinz Alexander; Bestimmung des Obersthofmarschallamtes als dessen Personal-Instanz. 157, **561.**

— s. Deutsche Staaten.

3.

Zeitungsmarken vom Jahre 1863; Außergebrauchsetzung derselben. 126, **445.**

Zeitweilige Ausnahmsverfügungen, s. Ausnahmsfügungen.

Zerstückelung, s. Zusammenlegung.

Zertheilung, s. Trennung.

Zinsenquittungen von Titeln der einheitlichen Staatsschuld; Vorschriften über deren Legalisirung. 29, **113.**

Zollämter; Aufhebung des Nebenzoll- und Rastellamtes Belbor. 99, **404.**

— Aufhebung des Waaren-Control- und Verzehrungssteueramtes Lofer. 21, **92.**

— Aufstellung einer Expositur des Wiener Hauptzollamtes in dem Freilager der Wiener Handelsbank. 25, **96.**

— — eines österreichischen Nebenzollamtes im Bahnhofe zu Liebau in Preußen und Ermächtigung desselben zum Ansageverfahren. 185, **636.**

— — und Ermächtigung der Expositur Carotte zur Ueberweisung italienischer Durchfuhrwaaren an das Nebenzollamt Casotto. 6, **63.**

— Bestimmung der zur Einhebung der Wein-Verzehrungssteuer berufenen Aemter an der Gränze von Vorarlberg und Liechtenstein. 155, **559.**

— Ermächtigung der Hauptzollämter Tetschen, Rumburg und Warnsdorf zum Ansageverfahren im Eisenbahnverkehr. 14, **84.**

— — — Hauptzollamts-Expositur Brody zum Ansageverfahren im Eisenbahnverkehre. 140, **489.**

— — — Steuer- und zugleich Hauptzollämter Kaschau und Debrecezin zum Ansageverfahren im Eisenbahnverkehre. 45, **173.**

— — des Hauptzollamts Villach zum Ansageverfahren. 9, **64.**

— — — Nebenzollamts Vallarsa zur Austrittsbehandlung von Bier. 81, **384.**

— — — — Schwarzwasser zur Austrittsbehandlung von Bier. 125, **445.**

— — — — Roßhaupt zu Waidhaus zur Austrittsbehandlung von Bier. 151, **537.**

Zollämter; Ermächtigung des Nebenzollamtes Volosca zur zollbegünstigten Behandlung legitimirter Oele aus Istrien und Dalmatien. 174, **603.**

— — — — Hussiatyn zur Austrittsbehandlung von Bier. 181, **635.**

Errichtung internationaler Zollämter in Riva, Torbole und Caprile. 51, **179.**

— Erweiterung der Befugnisse des Hauptzollamtes Teschen 120, **440.**

— — — — — — Passau. 123, **444.**

— Uebertragung der Punzirungsgeschäfte in Klagenfurt an das dortige Hauptzollamt. 35, **153.**

— Versetzung des Nebenzollamtes Königshan aus der I. in die II. Classe. 185, **636.**

— Zurückverlegung des mit dem bayerischen Zollamte Sacharang vereinten österreichischen Nebenzollamtes nach Wildbichl. 47, **173.**

Zollbegünstigte Behandlung legitimirter Oele aus Istrien und Dalmatien; Ermächtigung des Zollamtes Volosca hierzu. 174, **603.**

Zollgefäll-Auslagen; Gesetz über die Ermächtigung des dießseitigen Ministeriums zum Abschlusse eines Uebereinkommens mit Ungarn wegen gegenseitiger Feststellung derselben. 117, **437.**

Zubauten, s. Bauten.

Zugeständnisse, s. Eisenbahnen.

Zulassung der an anderen, als der Wiener Universität graduirten Doctoren der Medicin zur Wiener Praxis ohne Repetitionsact. 184, **636.**

— gegenseitige, österreichischer und italienischer Actien- und Commandit-Gesellschaften zum Geschäftsbetriebe. 24, **95.**

— von Lehr- und Lesebüchern für Volksschulen. 170, **599.**

Zurückverlegung des mit dem bairischen Zollamte Sacharang vereinten österreichischen Zollamtes nach Wildbichl. 47, **173.**

Zusammenlegung und Zerstückelung von Grundstücken; Wirkungskreis des Ackerbauministeriums bei den Verhandlungen hierüber. 144, **521.**

Digitized by Google

Zusammenlegung, s. Einheitliche Staatsschuld.

Zusatz-Artikel zu dem Postvertrage mit Frankreich. 102, **417.**

Zuweisung der Bezirksgerichts-Sprengel Niemes und Dauba zu dem Kreisgerichts-Sprengel Böhmisch-Leipa. 177, **625.**

— — Gemeinde Polwsie Zwierzynieckie zum Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Krakau. 65, **303.**

— — — Deutsch-Liebau zu dem Bezirksgerichts-Sprengel Schönberg. 133, **471.**

Zuweisung der Gemeinde Ocieka zum Sprengel des Bezirksgerichtes Ropczyce. 186, **636.**

— — Gemeinden Kanitz und Deutsch-Branitz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Eibenschitz. 64, **303.**

— — — Leipnik, Eisgrub und Neubeck zum Sprengel des Bezirksgerichts Nikolsburg. 119, **440**; 132, **471.**

— des Gerichtsbezirkes Rokitnitz zum Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Senftenberg. 52, **179.**

— — — Würbenthal zum Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Freudenthal. 87, **344.**

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

I. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. Jänner 1869.

1.

Gesetz vom 25. December 1868,

zur Einführung einer Concursordnung.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die nachfolgende Concursordnung tritt mit Ablauf von 3 Monaten nach dem Tage der Kundmachung derselben in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an treten alle bisherigen Gesetze und Verordnungen über Gegenstände dieser Concursordnung, soweit sie durch dieselbe geregelt sind, und insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung der Gläubiger und über die Abtretung der Güter außer Kraft.

Artikel II.

Die vor dem Tage der Wirksamkeit dieser Concursordnung eröffneten Concurse und eingeleiteten Ausgleichsverhandlungen sind nach den bisherigen Gesetzen zu Ende zu führen.

Artikel III.

Auf das Concursverfahren vor den Militärgerichten findet diese Concursordnung keine Anwendung.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Wien, am 25. December 1868.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Herbst** m. p.

Digitized by Google

Concursordnung.

Erster Theil.

Von den Rechtsverhältnissen im Concurse.

Erstes Hauptstück.

Von den rechtlichen Wirkungen der Concurseröffnung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Durch die Eröffnung des Concurses wird das gesammte, der Execution unterliegende Vermögen, welches ein zahlungsunfähig gewordener Schuldner besitzt oder welches ihm während der Dauer des Concurses zufällt, der freien Verfügung desselben entzogen.

Die Gesammtheit derjenigen Gläubiger, deren Ansprüche zur Zeit der Concurseröffnung bestanden haben, erlangt das Recht, dieses Vermögen nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Concursordnung in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen und zu ihrer Befriedigung zu verwenden.

§. 2. Die Rechtswirkungen der Eröffnung des Concurses treten mit dem Beginne desjenigen Tages ein, in dessen Laufe bei dem Concursgerichte die Anschlagung des Concurs-Edictes an das Gerichtshaus (§. 69) stattgefunden hat.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. In Ansehung der Verfügungsrechte des Gemeinschuldners.

§. 3. Jede Verfügung oder Rechtshandlung des Gemeinschuldners nach eröffnetem Concurse, welche sein zur Masse gehöriges Vermögen betrifft, insbesondere jede Veräußerung, Verpfändung oder Belastung ist gegenüber der Gläubigerschaft ungiltig.

Wurde eine schuldige Zahlung an den Gemeinschuldner nach Eröffnung des Concurses geleistet, so wird der Zahler selbst dann, wenn der Gemeinschuldner das Empfangene nicht an die Masse abgeführt, oder für dieselbe verwendet hat, von der wiederholten Entrichtung der Schuld an die Concursmasse befreit, sobald er beweiset, daß ihm die Eröffnung des Concurses zur Zeit der geleisteten Zahlung nicht bekannt sein konnte.

Eine von dem Gemeinschuldner nach Eröffnung des Concurses einem Gläubiger geleistete Zahlung ist nur in jenem Betrage giltig, welcher ihm bei der Vertheilung der Masse hätte zugewiesen werden sollen.

§. 4. Die Gläubigerschaft ist berechtigt, im Namen des Gemeinschuldners Erbschaften mit dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventars anzutreten und Vermächtnisse anzunehmen.

§. 5. Dem Gemeinschuldner ist dasjenige zu überlassen, was er durch eigenen Fleiß erwirbt, soweit es zum Unterhalte für ihn und für Personen, denen ihm gegenüber ein gesetzlicher Anspruch auf Unterhalt zusteht, erforderlich ist.

Digitized by Google

Dagegen hat derselbe kein Recht, aus dem zur Concursmasse gehörigen Vermögen den Unterhalt zu fordern.

Ob ihm ein solcher Unterhalt gewährt werden soll, hängt von dem Willen derjenigen Gläubiger ab, welche durch die Gewährung zu Schaden kommen würden.

II. In Ansehung der Proceßführung und der Verjährung.

§. 6. Nach der Eröffnung des Concurses können Rechtssachen, welche die Geltendmachung oder Sicherstellung von Ansprüchen auf das zur Concursmasse gehörige Vermögen bezwecken, gegen den Gemeinschuldner weder anhängig gemacht, noch, wenn sie bereits anhängig sind, gegen denselben fortgesetzt werden.

Das Verfahren findet in allen Fällen gegen die Gläubigerschaft statt. In wieferne die Austragung des Anspruches im Wege der Anmeldung im Concurse zu geschehen hat, wird im Concursverfahren bestimmt.

§. 7. Bei Ansprüchen, welche der Anmeldung im Concurse unterliegen, muß das schon vor der Concurseröffnung in erster Instanz anhängige Verfahren, selbst wenn die Rechtssache bereits zum Spruche reif ist, zum Behufe der Anmeldung unterbrochen werden.

Wird die Forderung bei der Anmeldung bestritten, so ist das Verfahren bei dem Concursgerichte wieder aufzunehmen (§. 134).

Ist in der Rechtssache schon vor der Concurseröffnung in erster Instanz eine Entscheidung in der Hauptsache ergangen, so wird durch die Concurseröffnung die Zuständigkeit des Proceßgerichtes nicht berührt. Eine Unterbrechung des Verfahrens findet nur in soweit statt, als dieß nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung erforderlich ist, damit an die Stelle des Gemeinschuldners die Gläubigerschaft oder nach erfolgter Prüfung der Anmeldung des Anspruchs im Concurse, diejenigen Gläubiger, welche die Richtigkeit desselben bestritten haben, in den Proceß eintreten können. Der eintretenden Gläubigerschaft kommt die volle gesetzliche Frist zur Einbringung der gerichtsordnungsmäßig zulässigen Rechtsmittel, Beweisantretungen und Einwendungen in der Art zu statten, als ob die Frist hiezu erst mit dem Tage der Concurseröffnung zu laufen begonnen hätte.

Eine in erster Instanz entschiedene Rechtssache ist von jenem Oberlandesgerichte zu entscheiden, welches hierzu vor der Eröffnung des Concurses berufen war.

§. 8. Durch die Anmeldung im Concurse wird der Lauf der Verjährung ebenso wie durch eine gerichtliche Klage unterbrochen (§. 1497 a. b. G. B.).

Insbesondere hat die Anmeldung von Wechselforderungen die nämliche Folge, wie nach Art. 80 der W. O. vom 25. Jänner 1850, Nr. 51 R. G. Bl., die Behändigung der Klage.

Wird die Richtigkeit des angemeldeten Anspruches bei der Concursverhandlung bestritten und zur Austragung desselben ein besonderer Proceß eingeleitet oder das vor der Concurseröffnung anhängig gewesene Verfahren wieder aufgenommen, so ist die Verjährung nur als gehemmt anzusehen und die Zeit von dem Tage der Einbringung der Anmeldung bis zu dem Tage, an welchem dem Gläubiger zur Einleitung oder zur Wiederaufnahme der Rechtssache die erforderlichen Belege hinausgegeben worden sind (§. 125), in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen.

§. 9. Rechtssachen, bei welchen der Anspruch auf eine persönliche Leistung, Unterlassung oder Duldung des Gemeinschuldners oder auf ein durch die Concurseröffnung seiner Verfügung nicht entzogenes Vermögen gerichtet ist, können auch nach der Eröffnung des Concurses, wie außer dem Concurse, gegen denselben anhängig gemacht oder fortgesetzt werden.

§. 10. In Ansehung der zur Zeit der Concurseröffnung anhängigen Rechtssachen, bei welchen der Gemeinschuldner aus einem vermögensrechtlichen Grunde als Kläger auftritt, ist die Gläubigerschaft befugt, an die Stelle des Gemeinschuldners in den Proceß einzutreten.

Digitized by Google

Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so kommt ihr in Betreff der Frist zur Einbringung von Rechtsmitteln, Beweisantretungen und Einwendungen die im §. 7 bezeichnete Begünstigung zu statten.

III. In Ansehung der Pfand-, Retentions- und Rückforderungsrechte, der Sicherstellungsmittel und der Execution.

§. 11. Nach der Eröffnung des Concurses kann wegen einer Forderung an den Gemeinschuldner auf das in die Concursmasse gehörige Vermögen desselben ein Pfand- oder Retentionsrecht nicht erworben, Verbot oder ein anderes Sicherstellungsmittel oder Execution nicht erwirkt, und selbst eine schon vorher bewilligte Execution nicht vorgenommen werden.

Vor Eröffnung des Concurses erworbene Retentionsrechte sind im Concurse als Pfandrechte zu behandeln.

§. 12. Von den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes finden folgende Ausnahmen statt:

1. Einverleibungen und Vormerkungen in den öffentlichen Büchern über unbewegliche Güter, welche noch vor der Eröffnung des Concurses bei dem zuständigen Gerichte angesucht worden sind, können auch nach der Eröffnung des Concurses bewilligt und vorgenommen werden, wenn das öffentliche Buch bei diesem Gerichte geführt wird. Ist dieß nicht der Fall, so ist von dem Gerichte, bei welchem das öffentliche Buch geführt wird, die Vornahme nur dann zu verfügen, wenn demselben das Ersuchen noch vor der Eröffnung des Concurses zugekommen ist.

2. Die Execution zur Geltendmachung des Pfandrechtes auf bewegliche und unbewegliche Güter, des Retentionsrechtes und des Rückforderungsrechtes kann auch nach der Eröffnung des Concurses erwirkt und fortgesetzt werden.

3. Dasselbe gilt von der Durchführung des von dem Gläubiger schon vor der Concurseröffnung erworbenen Rechtes, sich aus dem Pfande ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu befriedigen.

§. 13. In wieferne zur Einbringung oder Sicherstellung von landesfürstlichen Steuern, von Zöllen, Verbrauchs- und anderen Abgaben oder von Vermögensstrafen während des Concurses auf diejenigen Gegenstände, worauf diese Forderungen ein Vorrecht genießen, die Execution geführt oder fortgesetzt werden könne, bestimmen die besonderen, hierüber bestehenden Vorschriften.

IV. In Ansehung noch nicht fälliger, wiederkehrender oder bedingter Ansprüche und des Rechtes auf Zinsen.

§. 14. Mit der Eröffnung des Concurses sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner, mit Ausnahme des Anspruches auf den Bezug von jährlichen Renten, Unterhaltsgeldern und anderen wiederkehrenden Zahlungen, in soferne als fällig anzusehen, daß die Masse die Zahlung, ohne Rücksicht auf die hiezu festgesetzte Zeit, sogleich zu leisten berechtigt und der Gläubiger dieselbe anzunehmen verpflichtet ist.

In Ansehung desjenigen Betrages der auf unbeweglichen Gütern versicherten Forderungen, welcher mit dem für das Gut eingehenden Kaufschillinge bedeckt ist, bleibt es bei den früher mit dem Gläubiger bedungenen Zahlungsfristen.

§. 15. Wer auf den Bezug von jährlichen Renten, Unterhaltsgeldern oder anderen wiederkehrenden Zahlungen Anspruch hat, kann im Concurse das Begehren auf Sicherstellung für die Bezahlung zur jedesmaligen Verfallszeit stellen (§. 182).

§. 16. Wer eine bedingte Forderung hat, kann das Begehren, wenn die Bedingung eine aufschiebende ist, auf Sicherstellung der Zahlung für den Fall des Eintrittes der Bedingung, wenn aber die Bedingung eine auflösende ist, ohneweiters auf Zahlung stellen, wenn er seinerseits für den Fall, daß die Bedingung eintritt, Sicherheit leistet.

Digitized by Google

§. 17. Diejenigen Zinsen, welche die Gläubiger des Gemeinschuldners außer dem Concurse zu fordern haben würden, gebühren denselben auch im Concurse.

Verzugszinsen, welche vor der Eröffnung des Concurses noch nicht zu laufen begonnen haben, sind, wenn nicht eine andere Verfallszeit der Forderung bestimmt ist, vom Tage der Anmeldung zu berechnen.

V. In Ansehung der Ansprüche von Mitschuldnern und Bürgen des Gemeinschuldners und der Solidarhaftung mehrerer Gemeinschuldner.

§. 18. Mitschuldner zur ungetheilten Hand und Bürgen des Gemeinschuldners können im Concurse das Begehren auf Ersatz der vor oder nach Ausbruch des Concurses von ihnen auf die Forderung geleisteten Zahlungen stellen, soweit ihnen ein Rückgriff gegen den Gemeinschuldner zusteht.

In Ansehung der Zahlungen, die sie in Folge ihrer Haftung etwa künftig treffen könnten, bleibt ihnen vorbehalten, ihre Ansprüche im Concurse für den Fall anzumelden, daß die Forderung von dem Gläubiger im Concurse nicht geltend gemacht wird.

§. 19. Werden über das Vermögen mehrerer Personen, welche für dieselbe Forderung zur ungetheilten Hand haften, abgesonderte Concurse eröffnet, so kann der Gläubiger den ganzen Betrag seiner Forderung bei jedem einzelnen Concurse geltend machen und bei den Vertheilungen in den einzelnen Concursmassen die auf den ganzen Forderungsbetrag entfallenden Quoten bis zu seiner vollen Befriedigung beziehen.

Nur in dem Falle, daß sich nach der vollen Befriedigung desselben ein Ueberschuß ergibt, und nur bis zur Höhe dieses Ueberschusses findet ein Rückgriff der Concursmassen unter einander, und zwar in demjenigen Verhältnisse statt, in welchem Solidarschuldner außer dem Concurse wegen eines unverhältnißmäßigen Beitrages zur Zahlung gegenseitig einen Ersatz ansprechen können.

VI. In Ansehung der Compensation.

§. 20. Forderungen, welche vermöge einer vor Eröffnung des Concurses eingetretenen Compensation gesetzlich als erloschen anzusehen sind, bedürfen keiner Anmeldung im Concurse. Die Compensation wird dadurch nicht gehindert, daß die Forderung des Gläubigers oder diejenige des Gemeinschuldners zur Zeit der Concurseröffnung noch nicht fällig war. Der Gläubiger muß sich jedoch, wenn seine Forderung noch nicht fällig und nicht verzinslich ist, für die vorzeitige Tilgung der Schuld die gesetzlichen Zinsen in Abrechnung bringen lassen.

§. 21. Wenn Jemand dem Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Concurses etwas schuldig war, so findet die Compensation mit einer Gegenforderung an den Gemeinschuldner nicht statt, wenn die Gegenforderung erst nach der Concurseröffnung entstanden oder erst nach dieser im Wege der Abtretung von einem Dritten erworben worden ist.

VII. In Ansehung der Erfüllung vor der Concurseröffnung eingegangener Rechtsgeschäfte.

§. 22. In Betreff solcher Rechtsgeschäfte, welche auf gegenseitige Leistungen gerichtet und zur Zeit der Concurseröffnung noch nicht von beiden Theilen erfüllt sind, gelten im Allgemeinen folgende Grundsätze:

a) Hatte nur der Gemeinschuldner vollständig erfüllt, so tritt die Masse in das Geschäft ein und kann von dem anderen Theile die rückständige Gegenleistung fordern;

b) hatte nur der andere Theil vollständig erfüllt, so hat derselbe seine Ansprüche gegen die Masse nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Concursordnung geltend zu machen. Er

Digitized by Google

kann jedoch, falls die schuldige Gegenleistung nicht in einer Geldzahlung besteht und ihm ein Rückforderungsanspruch nicht zukommt (§. 26), das Begehren nicht auf Erfüllung, sondern nur auf Entschädigung stellen;

c) hatten beide Theile noch gar nicht oder nur unvollständig erfüllt, so hat die Masse die Wahl, ob sie in das Geschäft eintreten wolle, oder nicht; sie muß sich jedoch darüber spätestens binnen einer von dem Concursrichter auf Antrag des anderen Theiles ihr zu bestimmenden angemessenen Frist erklären, widrigenfalls angenommen wird, daß sie in das Geschäft nicht eintrete.

Tritt die Masse in das Geschäft ein, so ist dasselbe von beiden Theilen vollständig zu erfüllen.

Tritt sie in das Geschäft nicht ein, so hat der andere Theil, soweit das von ihm etwa geleistete noch in der Concursmasse unterscheidbar vorhanden ist, Anspruch auf Zurückstellung desselben, sonst aber nur auf Entschädigung.

Im Uebrigen werden dadurch die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes und des Handelsrechtes über die Zulässigkeit des Rücktrittes von einem Vertrage überhaupt und über den Einfluß der Eröffnung des Concurses auf einzelne Gattungen von Geschäften und Rechtsverhältnissen insbesondere nicht berührt.

§. 23. Bei Mieth- und Pachtverträgen tritt die Masse, wenn der Gemeinschuldner Miether oder Pächter ist, von dem Zeitpuncte der Eröffnung des Concurses in den Vertrag ein. Es können jedoch beide Theile, unbeschadet allfälliger Entschädigungsansprüche, den Vertrag, auch wenn derselbe für eine längere Zeitdauer verbindlich wäre, innerhalb der gewöhnlichen, durch Gesetz oder Ortsgebrauch bestimmten Fristen kündigen.

Ist der Gemeinschuldner Vermiether oder Verpächter, so tritt die Masse an dessen Stelle, ohne daß die Bestimmungen über die Dauer des Vertrages eine Abänderung erleiden; jedoch hat selbst eine freiwillige Veräußerung des Bestandobjectes im Concurse, in Beziehung auf die Auflösung des Vertrages, die Wirkung einer nothwendigen Veräußerung.

Die Bestimmungen der §§. 1117 und 1118 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches werden hiedurch nicht berührt.

VIII. In Ansehung der Anfechtung früherer Rechtshandlungen des Gemeinschuldners.

§. 24. In wieferne die von dem Gemeinschuldner vor der Concurseröffnung zum Nachtheile der Gläubiger unternommenen Rechtshandlungen wegen eines denselben zu Grunde liegenden hinterlistigen Einverständnisses als ungiltig angefochten oder Geschenke wegen Verkürzung der Gläubiger zurückgefordert werden können, ist nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zu beurtheilen.

IX. In Ansehung der sonstigen bürgerlichen, der politischen und Ehrenrechte des Gemeinschuldners.

§. 25. Die Wirkungen, welche die Concurseröffnung in Beziehung auf die bürgerlichen, politischen und Ehrenrechte des Gemeinschuldners während der Dauer des Concurses äußert, sind, soweit sie nicht in dieser Concursordnung geregelt werden, nach den Bestimmungen der bürgerlichen, politischen und Strafgesetze zu beurtheilen.

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Von den Ansprüchen im Concurse.

Erster Abschnitt.

Von der Rangordnung der Ansprüche.

I. Rückforderungsansprüche.

§. 26. Befinden sich in der Concursmasse bestimmte Sachen, welche dem Gemeinschuldner ganz oder zum Theile nicht eigenthümlich gehören, so ist das Recht, deren Rückstellung oder die Ausscheidung des in die Masse nicht gehörigen Antheiles zu fordern, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen. Ist eine solche Sache nach Eröffnung des Concurses veräußert worden, so tritt das erzielte Entgelt an die Stelle der veräußerten Sache. Dem Rückfordernden steht das Recht zu, das Entgelt aus der Masse, wenn es derselben bereits geleistet wurde, oder von demjenigen zu fordern, der es noch schuldet.

§. 27. Die Rückstellung oder Ausscheidung der zurückgeforderten Sache, die Herausgabe des für dieselbe an die Masse geleisteten Entgeltes, sowie die Aushändigung der Schuldurkunden bezüglich des noch aushaftenden Entgeltes an den Rückfordernden hat nur gegen Berichtigung derjenigen von dem Gemeinschuldner oder von der Concursmasse in Beziehung auf die zurückzustellende Sache oder das erzielte Entgelt gemachten Auslagen zu geschehen, deren Vergütung dem Rückfordernden obliegt.

II. Ansprüche der Massegläubiger.

§. 28. Aus dem Vermögen des Gemeinschuldners sind vor Allem die Masseschulden, und zwar aus derjenigen Masse, auf welche sie sich beziehen (§§. 30 und 42), zu berichtigen.

Im Zweifel, ob solche Schulden auf die gemeinschaftliche oder auf eine besondere Masse sich beziehen, ist anzunehmen, daß sie die gemeinschaftliche Masse treffen.

§. 29. Als Masseschulden sind zu betrachten:

1. Die Massekosten.

Zu diesen gehören:

a) Die Kosten der Concurseröffnung, sowie alle Kosten, welche zum Zwecke der Ermittlung, Sicherstellung, Einbringung, Schätzung, Veräußerung und Vertheilung des zur Masse gehörigen Vermögens entstanden sind.

b) Alle Kosten, welche mit der Ermittlung, Prüfung und Feststellung der Ansprüche an die Masse verbunden sind, soweit dieselben nach den Bestimmungen dieser Concursordnung (§§. 122, 123, 133, 137) nicht einzelnen Personen zur Last fallen.

c) Alle Auslagen, welche mit der Erhaltung, Verwaltung und Bewirthschaftung der Masse verbunden sind, wozu auch die, die Masse treffenden Steuern und öffentlichen Abgaben zu rechnen sind, welche während des Concurses fällig werden.

2. Alle Ansprüche gegen die Masse, welche nach der Concurseröffnung aus rechtsverbindlichen Geschäften oder Handlungen der Masseverwaltung entstanden sind.

3. Alle Ansprüche aus Rechtsgeschäften oder Rechtsverhältnissen des Gemeinschuldners, welche zur Zeit der Concurseröffnung noch nicht erfüllt oder noch nicht beendigt sind, soweit die Masse an die Stelle des Gemeinschuldners in dieselben eingetreten ist (§§. 22 und 23).

Können die Masseschulden nicht vollständig bezahlt werden, so haben die Massekosten den Vorzug vor den übrigen Masseschulden und die einen oder anderen unter sich sind verhältnißmäßig zu berichtigen. Bereits geleistete Zahlungen können jedoch nicht zurückgefordert werden.

Digitized by Google

III. Ansprüche der Realgläubiger.

Allgemeine Bestimmung.

§. 30. Diejenigen Gläubiger, welche aus einem dinglichen Rechte auf vorzugsweise Befriedigung aus bestimmten Gütern des Gemeinschuldners Anspruch haben (Realgläubiger), schließen, soweit diese ihre Forderungen reichen, im Concurse die persönlichen Gläubiger (Concursgläubiger) von der Bezahlung aus diesen Gütern (besonderen Massen) aus.

Nur das, was nach Befriedigung der Realgläubiger von den besonderen Massen übrig bleibt, fließt in die zur Bezahlung der Concursgläubiger bestimmte gemeinschaftliche Concursmasse.

Die Realgläubiger können jedoch, soferne ihnen zugleich ein persönlicher Anspruch gegen den Gemeinschuldner zusteht, ihre Befriedigung gleichzeitig auch gegen die gemeinschaftliche Concursmasse als Concursgläubiger suchen.

A. Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung aus unbeweglichen Gütern.

§. 31. Aus dem Verkaufserlöse eines zur Concursmasse gehörigen unbeweglichen Gutes und aus den von dem Gute oder von dessen Erlöse während des Concurses erzielten Nutzungen sind zuerst die auf die besondere Masse sich beziehenden Masseschulden zu berichtigen (§. 29). Von den Massekosten jedoch, welche durch die in Folge der Anmeldung im Concurse geschehene Feststellung der Realansprüche entstehen, fallen der besonderen Gutsmasse nur diejenigen Beträge zur Last, die solche Realforderungen betreffen, welche und soweit dieselben durch den Erlös des Gutes gedeckt sind.

Hierauf haben die nachbenannten Forderungen in der hier bezeichneten Ordnung zur abgesonderten Berichtigung zu gelangen:

1. Die für die letzten drei Jahre vor der Eröffnung des Concurses rückständigen, von dem Gute zu entrichtenden Beträge an Vermögensübertragungsgebühren, Steuern und öffentlichen Abgaben, zu welchen auch die zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge in der Art gerechnet werden, daß diese unmittelbar nach den Steuern und Abgaben, zu welchen sie hinzugeschlagen wurden, zur Berichtigung gelangen;

2. die Forderungen der Hypothekargläubiger mit Einschluß der grundbücherlich eingetragenen Vermögensübertragungsgebühren nach Maßgabe ihrer Priorität; endlich

3. diejenigen Beträge an Vermögensübertragungsgebühren, Steuern und öffentlichen Abgaben, welche aus einer früheren, als der unter 1. bestimmten Zeit rückständig sind, in soferne dieselben nach den in den einzelnen Ländern bestehenden Gesetzen überhaupt ein Pfandrecht auf dem Gute genießen.

§. 32. Dienstbarkeiten sind als eine Last des unbeweglichen Gutes, worauf sie haften, aufrecht zu erhalten und an den neuen Erwerber desselben zu überweisen, soweit dadurch den vorhergehenden Hypothekarforderungen kein Abbruch geschieht.

Geschähe diesen dadurch Abbruch, so tritt der Entschädigungsanspruch für die nicht überwiesene Dienstbarkeit als Hypothekarforderung (§. 31, P. 2) an die Stelle dieser Dienstbarkeit.

§. 33. Das Pfandrecht für die nicht länger als drei Jahre vor Eröffnung des Concurses rückständigen, sowie für die während desselben laufenden Zinsen hat gleiche Priorität mit dem Pfandrechte für das Capital.

§. 34. Auch den nicht länger als drei Jahre vor der Concurseröffnung rückständigen, sowie den während des Concurses fällig werdenden Ansprüchen auf jährliche Renten, Unterhaltsgelder oder andere wiederkehrende Zahlungen gebührt dieselbe Priorität, welche dem Bezugsrechte selbst zukommt.

Bleibt zur Bezahlung der rückständigen und laufenden Renten (§. 182) kein hinlänglicher Deckungsfond aus dem Erlöse des verpfändeten Gutes übrig, so kann der Bezugsberechtigte zuerst die Bezahlung der, eine gleiche Priorität genießenden Rückstände, und dann die Ergänzung der Leistungen aus dem Capitale selbst, bis dasselbe aufgezehrt ist, fordern.

Digitized by Google

§. 35. Aeltere als drei Jahre vor der Concurseröffnung rückständige Zinsen, Renten, Unterhaltsgelder oder andere wiederkehrende Zahlungen haben, in soweit denselben ein Pfandrecht zukommt, erst nach den in den §§. 31 bis 34 bezeichneten Posten, und zwar nach der Priorität der Capitalien oder Bezugsrechte, zur Berichtigung zu gelangen.

§. 36. Proceß- und Executionskosten, und zwar letztere, in soweit sie nicht Massekosten sind, kommen, wenn sie mit der Forderung das gleiche Pfandrecht genießen, auch zugleich mit dieser zu Berichtigung.

§. 37. Haftet eine Forderung ungetheilt auf mehreren, zur Concursmasse gehörigen unbeweglichen Gütern, so hat jedes dieser Güter zur Befriedigung derselben mit jenem Theilbetrage beizutragen, welcher sich zu derselben verhält, wie der zu jedem einzelnen Gute nach Befriedigung der vorhergehenden Forderungen erübrigende Rest des Erlöses zu der Summe aller dieser Reste. Es steht dem Gläubiger frei, seine Befriedigung aus einem einzelnen Gute oder aus mehreren derselben zu verlangen; jedoch können die ihm auf diesen Gütern nachstehenden Gläubiger, welche in Folge jener Wahl weniger erhalten, als wenn er seine Befriedigung aus allen Gütern verhältnißmäßig genommen hätte, fordern, daß aus dem Erlöse der übrigen Güter derjenige Betrag, welcher nach dem obigen Verhältnisse davon auf seine Forderung entfallen wäre, ausgeschieden und an sie unbelastet abgeführt werde.

Sind die übrigen Güter noch nicht verkauft, so tritt dieser Anspruch in die Rangordnung der getilgen Forderung, und ist, insoferne derselbe in einem öffentlichen Buche eingetragen ist, in der Rangordnung der unter Einem zu löschenden Forderungen einzuverleiben.

B. Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung aus beweglichen Gütern.

§. 38. Aus dem Verkaufserlöse eines in die Concursmasse gehörigen, mit Pfandforderungen belasteten beweglichen Gutes und aus dem von dem Gute oder von dessen Erlöse während des Concurses erzielten Erträgnisse sind nach den im §. 31 in Ansehung der unbeweglichen Güter aufgestellten Grundsätzen zuvörderst die auf das Gut sich beziehenden Masseschulden abzuziehen und hierauf die Pfandforderungen zu berichtigen.

In Ansehung der Dienstbarkeiten, der Zinsen und wiederkehrenden Zahlungen, sowie der erwachsenen Proceß- und Executionskosten kommen die in den §§. 33 bis 37 in Betreff der unbeweglichen Güter aufgestellten Grundsätze zur Anwendung.

§. 39. In wieferne Zölle, Verbrauchs- und andere öffentliche Abgaben auf den Waaren oder Erzeugnissen, von welchen dieselben zu entrichten sind, dann Vermögensstrafen auf den Gegenständen und Hilfsmitteln einer Gefällsübertretung haften und daran ein Vorrecht selbst vor den Pfandgläubigern genießen, bestimmen besondere Vorschriften.

§. 40. Die Ordnung, in welcher der Commissionär, der Spediteur und der Frachtführer in Ansehung ihrer Pfandrechte aus den Waaren, dann die Schiffsgläubiger aus Schiff und Fracht zu befriedigen sind, wird durch das Handels- und Seerecht bestimmt.

C. Abgesonderte Befriedigung aus dem Bergwerksvermögen.

§. 41. Aus dem Verkaufserlöse eines zur Concursmasse gehörigen Bergwerkes oder eines anderen der Berggerichtsbarkeit unterworfenen Vermögens und aus dem von diesem Vermögen oder von dessen Erlöse während des Concurses erzielten Erträgnisse haben, nach Abzug der auf die besondere Bergwerksmasse sich beziehenden, nach Anweisung des §. 31 zu beurtheilenden Masseschulden, die nachbenannten Forderungen in der hier bezeichneten Ordnung zur abgesonderten Berichtigung zu gelangen:

1. Die für die letzten drei Jahre vor der Eröffnung des Concurses rückständigen, von dem Werke an den Staatsschatz zu entrichtenden Vermögensübertragungsgebühren und Abgaben.

2. Der für das letzte Jahr vor der Concurseröffnung rückständige Lohn der Arbeiter der Berg-, Hütten- und anderer dazu gehöriger Werke.

Digitized by Google

3. Die Forderungen der Knappschafts- oder Bruderladen in Ansehung der von den Aufsehern oder Arbeitern zwar entrichteten oder denselben an dem Lohne abgezogenen, aber nicht in die Casse gelangten oder in derselben abgängigen Beiträge.

4. Die für das letzte Jahr vor der Concurseröffnung ausständigen Beträge an Erb- und Revierstollengebühren und anderen Beiträgen zu Revieranstalten, sowie an Wasser-, Schacht- und Gestänggebühren und anderen jährlichen Leistungen für eingeräumte Bergbaudienstbarkeiten.

5. Die Forderungen der Hypothekargläubiger nach Anweisung des §. 31 unter 2.

6. Die unter 1. und 4. dieses Paragraphes bezeichneten Abgaben und Gebühren, soferne sie aus einer früheren als der dort bestimmten Zeit rückständig sind.

IV. Ansprüche der Concursgläubiger.

§. 42. Das gesammte Concursvermögen, soweit es nicht zur Befriedigung der Realgläubiger und zur Tilgung der besonderen Masseschulden zu dienen hat, fließt zur gemeinschaftlichen Concursmasse und ist nach vorläufiger Berichtigung der auf dieselbe sich beziehenden Masseschulden zur Befriedigung der Concursgläubiger in folgender Ordnung zu verwenden.

§. 43. In die erste Classe gehören:

1. wenn der Gemeinschuldner vor der Concurseröffnung gestorben ist, die Kosten für dessen Begräbniß nach Maßgabe des §. 549 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches; wenn derselbe nach der Eröffnung des Concurses gestorben ist, die mit dessen Beerdigung unvermeidlich verbundenen Auslagen;

2. der für das letzte Jahr vor der Concurseröffnung rückständige Lied- oder Arbeitslohn der im Haushalte, Wirthschaftsbetriebe oder Gewerbe des Gemeinschuldners dauernd aufgenommenen Personen, auch wenn dieselben Kinder des Gemeinschuldners sind oder dessen Dienste schon vor der Eröffnung des Concurses verlassen haben;

3. Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Krankenwärter und Apotheker, in soferne die Ansprüche für ihre Bemühungen und für gelieferte Heilmittel auf Krankheiten des Gemeinschuldners oder solcher Familienglieder, zu deren Unterhalt derselbe verpflichtet war, oder des im Haushalte befindlichen Dienstgesindes sich beziehen und nicht über Ein Jahr, von dem Tage der Eröffnung des Concurses oder, falls der Gemeinschuldner vor der Concurseröffnung gestorben ist, von dem Tage seines Todes zurückgerechnet, ausständig sind;

4. die Steuern, die durch Uebereinkommen mit den Steuerpflichtigen festgesetzten Abfindungsbeträge, dann die Zölle, die Verbrauchs- und andere öffentliche Abgaben, soferne diese Forderungen nicht über drei Jahre, von dem Tage der Eröffnung des Concurses zurückgerechnet, rückständig sind und nicht schon aus dem dafür haftenden Gute zur Zahlung gelangen.

Reicht die Masse zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger dieser Classe nicht aus, so sind zuerst die unter 1., 2. und 3. angeführten Forderungen, und zwar nach dem Verhältnisse der einzelnen Beträge zu berichtigen; der allfällige Rest ist zur Berichtigung der unter 4. bezeichneten Forderungen zu verwenden.

§. 44. In die zweite Classe gehören und sind im Falle der Unzulänglichkeit der Masse verhältnißmäßig zu berichtigen:

1. die Ersätze, welche dem Vater, Vormunde oder Curator aus dem Grunde der pflichtwidrigen Verwaltung des Vermögens des Minderjährigen oder Curanden zur Last fallen;

2. die Forderungen, welche der Staatsschatz gegen einen Beamten oder Diener aus dem Dienstverhältnisse anzusprechen hat.

§. 45. In die dritte Classe sind sämmtliche keiner anderen Classe ausdrücklich zugewiesenen Gläubiger zu setzen und im Falle der Unzulänglichkeit der Masse verhältnißmäßig zu befriedigen.

Digitized by Google

§. 46. Die von den Concursgläubigern angesprochenen Zinsen, wiederkehrenden Zahlungen, Proceß- und Executionskosten werden in Betreff ihrer Gleichstellung mit dem Capitale oder Bezugsrechte nach denselben Grundsätzen behandelt, welche in den §§. 33 bis 37 für die Ansprüche der Realgläubiger aufgestellt sind.

§. 47. In der vierten Classe sind diejenigen rückständigen Zinsen und wiederkehrenden Zahlungen, welchen nicht die gleiche Rangordnung mit dem Capitale oder Bezugsrechte zukommt, und zwar im Falle der Unzulänglichkeit der Masse verhältnißmäßig zu berichtigen.

Dasselbe gilt von den durch Pfand versicherten Zinsen und wiederkehrenden Zahlungen, welchen dieselbe Rangordnung mit dem Capitale oder Bezugsrechte nicht zukommt, in soweit dieselben durch das Pfand nicht gedeckt sind.

§. 48. In die fünfte Classe gehören:

1. die Forderungen aus Schenkungen und nach diesen,
2. die Geldstrafen wegen Uebertretungen jeder Art,

in soferne die einen und die anderen mit einem Pfandrechte nicht bedeckt sind.

Im Falle der Unzulänglichkeit der Masse sind die concurrirenden Forderungen nach dem Verhältnisse ihrer Beträge zu berichtigen.

Zweiter Abschnitt.

Behandlung der Ansprüche mit Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft der Gläubiger.

I. Vermögensansprüche der Ehegattin des Gemeinschuldners.

§. 49. Die von dem Ehemanne vor Eröffnung des Concurses abgegebene schriftliche oder mündliche Erklärung, daß er das Heiratsgut empfangen habe, muß, um zu Gunsten der Frau oder ihrer Rechtsnachfolger gegen die Masse einen Beweis zu machen (1226 a. b. G. B.), entweder zur Zeit der Empfangnahme des Heiratsgutes oder spätestens ein Jahr vor dem Tage der Concurseröffnung erfolgt und der Zeitpunct der Abgabe dieser Erklärung gegenüber der Masse bewiesen sein. Das Datum der Urkunde für sich allein stellt den Beweis nicht her.

§. 50. In wieferne die der Ehefrau eines Kaufmannes aus den Ehepacten zustehenden Ansprüche, um gegen die Handelsgläubiger des Ehemannes wirksam zu sein, der Eintragung in das Handelsregister bedürfen, wird durch das Handelsrecht bestimmt.

Die Ehegattin eines Kaufmannes, deren Ehepacten in dem Handelsregister eingetragen sind (§. 16 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetze) hat den dieser Eintragung vorangehenden Handelsgläubigern jenen Mehrbetrag, welcher ihnen aus der Concursmasse ihres Ehegatten zur Bezahlung ihrer Forderung ohne Rücksicht auf die Ehepacten zugekommen wäre, aus der ihr auf Grund der Ehepacten zukommenden Bezahlung zu ersetzen.

II. Ansprüche auswärtiger Staatsangehörigen.

§. 51. Für die Behandlung der Ansprüche von Ausländern an eine inländische Concursmasse sind zunächst die hierüber bestehenden Staatsverträge maßgebend.

In Ermanglung solcher Verträge hat der Grundsatz zu gelten, daß die Ausländer im Concurse gleiche Rechte mit den Inländern genießen, wenn diesen in dem Staate, welchem jene angehören, ebenfalls gleiche Rechte mit den dortigen Staatsbürgern in Concursfällen gesetzlich eingeräumt sind, wofür die Vermuthung streitet.

Hat der inländische Richter einen besonderen Grund, das Gegentheil anzunehmen, so ist der Ausländer, welcher einen Anspruch an die Concursmasse stellt, anzuweisen, innerhalb einer bestimmten Frist durch öffentliche Urkunden darzuthun, nach welchen Grundsätzen in dem

Digitized by Google

Staate, dem er angehört, die österreichischen Staatsbürger im gleichen Falle behandelt werden. Nach eben diesen Grundsätzen hat sich der österreichische Concursrichter auch in Betreff des Anspruches des Ausländers zu benehmen.

Erforderlichen Falles ist die Aufklärung von dem Justizministerium einzuholen.

§. 52. Die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes sind auf diejenigen Ansprüche anzuwenden, welche von Ausländern an Inländer überlassen wurden, wenn die Ueberlassung erst nach der Eröffnung des Concurses erfolgt ist.

Drittes Hauptstück.

Von den rechtlichen Verhältnissen des Gemeinschuldners nach der Beendigung des Concurses.

§. 53. Durch den Ausspruch des Gerichtes, daß der Concurs beendigt ist, tritt der Gemeinschuldner wieder in das Recht der freien Vermögensverfügung.

§. 54. Gläubiger, deren Forderungen schon zur Zeit der Concurseröffnung bestanden haben, sind berechtigt, gleichviel ob sie dieselben im Concurse angemeldet, aber die volle Befriedigung nicht erlangt, oder ob sie die Anmeldung unterlassen haben, ihre Ansprüche auf das von dem Gemeinschuldner nach der Concursbeendigung erworbene oder zu seiner freien Verfügung verbleibende Vermögen geltend zu machen.

§. 55. Sind im Concurse die angemeldeten Forderungen weder von der Gläubigerschaft noch von dem Gemeinschuldner bestritten, oder sind sie gegen die Bestreitenden im Proceßwege festgestellt worden, so kann wegen derselben die Execution auf das von dem Gemeinschuldner nach der Concursbeendigung erworbene oder zu seiner freien Verfügung verbleibende Vermögen erwirkt werden, ohne daß zu diesem Behufe die Einleitung eines neuerlichen rechtlichen Verfahrens gegen den Schuldner erforderlich ist.

Wird jedoch über dieses Vermögen des Gemeinschuldners ein neuerlicher Concurs eröffnet, so unterliegen in demselben auch die erwähnten Forderungen in Betreff der Anmeldung und der Feststellung ihrer Rangordnung den im Concurse geltenden allgemeinen Vorschriften.

§. 56. Durch die Bestimmungen der vorhergehenden §§. 54 und 55 werden die rechtlichen Folgen der Beendigung des kaufmännischen Concurses durch Zwangsausgleich (§. 207 u. f.) nicht berührt.

§. 57. In wieweit die in Folge der Concurseröffnung für den Gemeinschuldner eingetretenen sonstigen Beschränkungen in dem Genusse seiner bürgerlichen, politischen und Ehrenrechte (§. 25) auch nach der Aufhebung des Concurses fortzudauern haben, ist nach den Bestimmungen der bürgerlichen, politischen und Strafgesetze zu beurtheilen.

Welche Nachtheile der kaufmännische Concurs, ohne Rücksicht auf die Folgen einer strafrechtlichen Verurtheilung in Betreff der Person des Gemeinschuldners nach sich zieht und unter welchen Voraussetzungen dieselben durch Ertheilung der Wiederbefähigung wieder aufgehoben werden können, wird im kaufmännischen Concursverfahren bestimmt.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Von dem Verfahren im Concurse.

Erstes Hauptstück.

Von dem ordentlichen Concursverfahren.

Erster Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit im Concurse.

§. 58. Der Concurs ist in der Regel bei demjenigen Gerichtshofe zu eröffnen und zu verhandeln, in dessen Sprengel der Gemeinschuldner seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Unter mehreren zuständigen Gerichten gibt das Zuvorkommen durch Ausschreiben des Concurses den Ausschlag.

§. 59. Die bei der Concursinstanz eingeleitete Concursverhandlung erstreckt sich über das gesammte, wo immer befindliche bewegliche, dann auf das in den Ländern, für welche die gegenwärtige Concursordnung gilt, gelegene unbewegliche Vermögen des Gemeinschuldners.

§. 60. Ist der Concurs zwar im Inlande, jedoch in einem Gebiete eröffnet, für welches die gegenwärtige Concursordnung keine Wirksamkeit hat, und besitzt der Gemeinschuldner in Ländern, für welche dieselbe gilt, ein unbewegliches Gut, so ist über dieses ein abgesonderter Concurs, und zwar von demjenigen Gerichte zu eröffnen, welches hiezu berufen wäre, wenn der Schuldner auf diesem Gute seinen Wohnsitz hätte.

Besitzt der Gemeinschuldner unbewegliche Güter in mehreren Ländern, für welche die gegenwärtige Concursordnung gilt, oder in mehr als einem Gerichtsbezirke eines solchen Landes, so gibt das Zuvorkommen den Ausschlag.

§. 61. In soferne nicht Staatsverträge oder besondere Verordnungen ein anderes Verfahren gegenüber einzelnen Staaten festsetzen, ist

a) das im Ausland befindliche bewegliche Vermögen eines österreichischen Gemeinschuldners in den inländischen Concurs zu ziehen und demgemäß das Begehren um Ausfolgung jenes Vermögens an die ausländische Behörde zu stellen, dagegen

b) das im Inlande befindliche bewegliche Vermögen eines ausländischen Gemeinschuldners der ausländischen Concursinstanz auf Verlangen auszufolgen.

Die Concursverhandlung über das unbewegliche Vermögen ist den Gerichten des Staates, in welchem dasselbe liegt, vorbehalten.

Wird von den Behörden eines auswärtigen Staates die angesuchte Ausfolgung des beweglichen Vermögens verweigert oder nur in beschränkter Weise zugestanden, so ist nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit vorzugehen. Jeden einzelnen Fall dieser Art hat das Gericht sofort zur Kenntniß des Justizministeriums zu bringen.

Zweiter Abschnitt.

Fälle der Concurseröffnung.

§. 62. 1. Wenn Jemand wegen Unvermögens, seine Schulden zu bezahlen, die Eröffnung des Concurses selbst begehrt, oder

2. wenn nach dem Tode des Schuldners der Erbe oder der Verlassenschaftscurator die Eröffnung des Concurses verlangt,

so ist der Concurs sogleich zu eröffnen.

Digitized by Google

§. 63. 3. Wenn ein oder mehrere Gläubiger, welche ihr Forderungsrecht durch eine vollen Glauben verdienende Urkunde nachweisen, wider einen mit Executionen verfolgten Schuldner die Eröffnung des Concurses begehren, so ist eine Tagfahrt auf kurze Zeit anzuordnen und dem Schuldner aufzutragen, daß er bis dahin entweder die andringenden Gläubiger sicherstelle oder bei der Tagfahrt ein Verzeichniß seines Vermögens- und Schuldenstandes vorlege und die Möglichkeit der Befriedigung sämmtlicher Gläubiger darthue.

Ist der Schuldner bei der Tagfahrt nicht erschienen oder hat er bei derselben nicht nachgewiesen, daß er entweder diejenigen Gläubiger, welche die Eröffnung des Concurses verlangt haben, für deren Forderungen sichergestellt habe, oder daß er seine sämmtlichen Gläubiger zu befriedigen im Stande sei: so ist auf Andringen der Antragsteller die Eröffnung des Concurses sogleich und ohne Rücksicht auf einen etwa gegen die Anordnung der Tagfahrt ergriffenen Recurs auszusprechen. Ohne ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger, welche die Concurseröffnung verlangt haben, ist eine Erstreckung dieser Tagfahrt unzulässig.

Stellt sich das Begehren um Concurseröffnung schon zur Zeit der Einbringung desselben als offenbar unbegründet dar, so ist dasselbe sofort abzuweisen.

§. 64. 4. Das Gericht hat auf Ansuchen eines Gläubigers, welcher eine executionsfähige oder doch glaubwürdig bescheinigte Forderung besitzt, auch gegen denjenigen Schuldner, welcher flüchtig geworden ist oder sich verborgen hält, ohne daß eine andere Ursache hievon als sein Zahlungsunvermögen vermuthet werden kann, den Concurs zu verhängen, wenn zu befürchten ist, daß aus der Aussetzung der Concurseröffnung besondere Nachtheile für die Gläubiger erwachsen würden.

Stellt sich der Antrag schon zur Zeit seiner Anbringung als offenbar unbegründet dar, so ist derselbe sofort abzuweisen.

Außer diesem Falle ist dem Schuldner ein Curator zu bestellen, und eine Tagfahrt auf kurze Zeit zu dem Ende anzuordnen, damit sich der Curator über den Antrag erkläre.

§. 65. Die Entscheidungen des Gerichtes erfolgen in allen Fällen (1. bis 4.) durch Bescheid unter Angabe der Gründe und die dagegen ergriffenen Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

Von der Entscheidung über das ergriffene Rechtsmittel sind der Schuldner, der Recurrent, der Massenverwalter und die Parteien, welche die Concurseröffnung erwirkt haben, zu verständigen.

§. 66. Wenn schon bei der Schlußfassung über den Antrag auf Concurseröffnung sich zeigt, daß nur ein einziger persönlicher Gläubiger vorhanden ist, oder daß das Vermögen zu gering ist, um die Kosten der Concursverhandlung zu decken, so ist der Concurseröffnung nicht stattzugeben.

Im Falle der Concurseröffnung wegen Geringfügigkeit des vom Schuldner angegebenen Vermögens nicht stattgegeben wurde, so ist der Schuldner auf Anlangen eines Gläubigers ohne Gestattung eines contradictorischen Verfahrens durch das Gericht zur Ablegung des Eides zu verhalten, daß er von seinem Vermögen Nichts verschwiegen habe.

Von der Verweigerung der Eidesleistung ist die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Dritter Abschnitt.

Von der Ausschreibung des Concurses.

§. 67. Die Eröffnung des Concurses ist durch ein Edict kundzumachen.

Das Edict hat zu enthalten:

1. Die Benennung des Gerichtes;
2. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort des Gemeinschuldners;

Digitized by Google

3. den Namen des Concurscommissärs und seinen Amtssitz;

4. den Namen des einstweiligen Massenverwalters und die Aufforderung an die Gläubiger, bei einer auf längstens 14 Tage anzuordnenden Tagfahrt, unter Beibringung der zur Bescheinigung ihrer Ansprüche dienlichen Belege, über dessen Bestätigung oder über die Ernennung eines anderen Massenverwalters und eines Stellvertreters desselben ihre Vorschläge zu erstatten und die Wahl eines Gläubigerausschusses vorzunehmen (§. 74);

5. die Aufforderung an alle Diejenigen, welche gegen die gemeinschaftliche Concursmasse einen Anspruch als Concursgläubiger erheben wollen, ihre Forderungen, selbst wenn ein Rechtsstreit darüber anhängig sein sollte, innerhalb der unter Einem bestimmten oder nachträglich zu bestimmenden und kundzumachenden Frist (§§. 104 und 105), bei Gericht nach Vorschrift der Concursordnung zur Vermeidung der in derselben angedrohten Rechtsnachtheile zur Anmeldung und in der Liquidirungstagfahrt zur Liquidirung und zur Rangbestimmung zu bringen;

6. die Bekanntgabe, daß den bei der allgemeinen Liquidirungstagfahrt erscheinenden angemeldeten Gläubigern das Recht zusteht, durch freie Wahl an die Stelle des Massenverwalters, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses, welche bis dahin im Amte waren, andere Personen ihres Vertrauens endgiltig zu berufen;

7. die Angabe, das die weiteren Veröffentlichungen im Laufe des Concursverfahrens durch die zu gerichtlichen Kundmachungen bestimmten Blätter des Landes, welche zu benennen sind, erfolgen werden.

§. 68. Wenn schon zur Zeit der Ausschreibung des Concurses die Aussicht vorhanden ist, daß sämmtliche Gläubiger in eine verhältnißmäßige Vertheilung der Concursmasse ohne förmliche Concursverhandlung einwilligen werden; insbesondere, wenn sich entnehmen läßt, daß der Activstand der Masse nicht bedeutend ist oder nur aus beweglichen, leicht veräußerlichen Sachen besteht, oder, daß die mit einem zweifellosen Vorrechte versehenen Forderungen die ganze Masse erschöpfen dürften, so sind schon im Edicte sämmtliche Gläubiger zu einer Vergleichstagfahrt vorzuladen.

Diese Tagfahrt kann nicht vor Ablauf der Frist zu den Anmeldungen stattfinden, wohl aber mit der Liquidirungstagfahrt zusammenfallen.

§. 69. Das Concursedict ist an demselben Tage, an welchem das Gericht die Eröffnung des Concurses beschlossen hat, ohne Verzug auszufertigen, am Gerichtshause anzuschlagen und eine amtliche Bescheinigung über den Tag der Anschlagung zu den Concursacten zu nehmen.

Ferner ist die dreimalige Einschaltung des Concursedictes in die zu gerichtlichen Kundmachungen bestimmten Zeitungsblätter des Landes mit thunlichster Beschleunigung zu veranlassen.

Die Eröffnung des Concurses kann auch in anderen Ländern und selbst im Auslande durch die Zeitungsblätter bekannt gemacht werden, wenn zu vermuthen ist, daß sich daselbst Gläubiger aufhalten oder daß sich Vermögen des Verschuldeten daselbst befinde.

Vierter Abschnitt.

Von dem Concurscommissär, dem Massenverwalter und dem Gläubigerausschusse.

§. 70. Bei der Eröffnung des Concurses hat das Gericht einen seiner Räthe oder einen anderen zur Ausübung des Richteramtes befähigten Beamten als gerichtlichen Commissär für den Concurs zu bestimmen.

Dem Concurscommissär liegt die selbständige Leitung der Concursverhandlung und die Ueberwachung der Amtsthätigkeit der mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen ob.

Digitized by Google

Er ist zu diesem Behufe insbesondere zu allen Verfügungen und Entscheidungen berufen, welche durch die gegenwärtige Concursordnung nicht der Beschlußfassung des Concursgerichtes vorbehalten sind.

Dem Concurscommissär ist zum Vollzuge der ihm obliegenden Verfügungen von allen Gerichten und Behörden der nöthige Beistand zu leisten.

Wer sich durch seine Verfügungen beschwert erachtet, kann die Entscheidung des Concursgerichtes einholen.

§. 71. Das Concursgericht kann von der Geschäftsführung des Concurscommissärs zu jeder Zeit Einsicht nehmen, sich von ihm darüber Bericht erstatten lassen und denselben aus erheblichen Gründen abberufen und durch einen anderen Commissär ersetzen.

§. 72. Ist der Wohnsitz des Gemeinschuldners oder der Hauptsitz seines Geschäftes von dem Sitze des Gerichtshofes, bei welchem der Concurs eröffnet wird, erheblich entfernt, so kann das Concursgericht, wenn es demselben zur Förderung der Concursverhandlung als zweckdienlich erscheint, den Bezirksrichter desjenigen in seinem Sprengel liegenden Bezirksgerichtes, an dessen Sitze oder in dessen Nähe der Wohn- oder Geschäftssitz des Gemeinschuldners sich befindet, zum Concurscommissär bestellen.

In diesem Falle ist das Concursedict auch am Amtssitze des Concurscommissärs anzuschlagen.

§. 73. Das Concursgericht hat ferner von Amtswegen einen einstweiligen Masseverwalter zu bestellen.

Der Concurscommissär kann an die am Gerichtsorte anwesenden Gläubiger nach eigenem Ermessen zu der nach §. 67, Punct 4, angeordneten Tagfahrt auch besondere Vorladungen ergehen lassen.

§. 74. Auf Grund der bei der Tagfahrt von der Stimmenmehrheit der erschienenen Gläubiger, welche nach der Größe ihrer in glaubwürdiger Weise bescheinigten Forderungen zu berechnen ist, gemachten Vorschläge hat das Concursgericht über Bericht des Concurscommissärs, soferne erhebliche Bedenken gegen die Vorschläge nicht obwalten, die Bestätigung des einstweilen bestellten oder die Ernennung eines anderen Masseverwalters, sowie die Aufstellung eines Stellvertreters des Masseverwalters vorzunehmen und die Veröffentlichung der Namen der zu diesen Aemtern berufenen Personen zu veranlassen.

Wenn die Beschaffenheit der Masse es erfordert, können ausnahmsweise auch mehrere gemeinschaftlich handelnde Masseverwalter bestellt werden.

In derselben Tagfahrt erfolgt durch Stimmenmehrheit der erschienenen Gläubiger, welche in der oben bezeichneten Weise zu berechnen ist, die Wahl des Gläubigerausschusses, und der Concurscommissär hat den gewählten Personen, soferne erhebliche Bedenken gegen die Wahl nicht obwalten, die erforderliche Bestellungsurkunde sogleich auszufertigen. Findet derselbe erhebliche Bedenken, so hat er vor Ausfertigung der Bestellungsurkunde die Entscheidung des Concursgerichtes einzuholen.

Den Pfandgläubigern eines zur Concursmasse gehörigen Gutes steht frei, einen eigenen Verwalter dieses Gutes zu wählen und zur Vornahme dieser Wahl beim Realgericht um eine Tagfahrt einzuschreiten, zu welcher alle auf dem Gute verbücherten Gläubiger vorzuladen sind.

Der von der Mehrheit der erschienenen Gläubiger, welche nach der oben bezeichneten Weise zu berechnen ist, gewählte Verwalter ist von dem Gerichte als solcher zu bestellen und dem Concursgerichte namhaft zu machen, wenn nicht letzteres zugleich das Realgericht ist. Dieser Verwalter ist in Bezug auf seine Rechte und Pflichten nach §. 82 zu beurtheilen.

§. 75. Zum Masseverwalter ist ein unbescholtener, verläßlicher und geschäftskundiger Mann zu bestellen. Derselbe soll in der Regel an dem Orte, wo der Concurscommissär seinen Amtssitz hat, oder in der Nähe dieses Ortes seinen bleibenden Wohnsitz haben oder daselbst bis zur Beendigung des Concurses seinen Aufenthalt nehmen.

Digitized by Google

Der Masseverwalter kann aus der Reihe der bekannten Gläubiger oder außerhalb derselben bestellt werden.

Er darf mit dem Gemeinschuldner weder durch das Band der Ehe, noch durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft bis zum vierten Grade verbunden sein.

Er ist mit einem Ernennungsdecrete zu versehen und von dem Concurscommissär auf gewissenhafte Erfüllung seiner Amtsverrichtungen mittelst Handschlages zu verpflichten.

§. 76. Der Masseverwalter ist Vertreter der Gläubigerschaft und Verwalter des in den Concurs gehörigen Vermögens.

Ihm liegt ob, den Activ- und Passivstand der Masse zu ermitteln, für die Einbringung und Sicherstellung des ersteren, sowie für die Feststellung des letzteren, insbesondere durch Prüfung der angemeldeten Ansprüche, zu sorgen und sowohl die Activ- als die Passivprocesse, welche die Masse oder besondere Theile derselben betreffen, zu führen.

Er hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines redlichen und fleißigen Hausvaters anzuwenden und über seine Verwaltung genaue Rechnung zu führen und zu legen.

§. 77. Insbesondere hat der Masseverwalter, wenn er nicht selbst Advocat ist, zur Führung von Processen, welche den Beistand eines Advocaten erfordern, sich eines solchen zu bedienen.

Auch kann er für einzelne Geschäfte einen besonderen Bevollmächtigten bestellen.

Der Gemeinschuldner ist verpflichtet, ihm alle zu seiner Geschäftsführung dienlichen Aufklärungen zu ertheilen und ihm bei der Ausführung der getroffenen Verfügungen über Aufforderung thätig zu unterstützen.

Der Masseverwalter hat Anspruch auf eine Belohnung für seine Mühe und auf den Ersatz der von ihm bestrittenen Kosten.

§. 78. Im Verhältnisse zu Dritten ist der Masseverwalter kraft seiner Bestellung befugt, alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Erfüllung der Obliegenheiten seines Amtes mit sich bringt.

Diese Befugniß erstreckt sich auch auf alle Geschäfte, zu welchen nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte eine besondere, auf die Gattung des Geschäftes lautende Vollmacht erfordert wird und namentlich auf die mit dem Betriebe der Verwaltung verbundene Empfangnahme und Quittirung von Geld- und Geldeswerth.

Zum Behufe der Erhebung von Geldern, Kostbarkeiten oder Werthpapieren bei öffentlichen Cassen, Behörden oder Aemtern ist ihm von dem Concurscommissär von Fall zu Fall eine Legitimationsurkunde auszufertigen.

In welchen Fällen eine Beschränkung der ihm kraft seiner Bestellung zustehenden Befugniß eintritt, ist in den §§. 147 und 148 bestimmt.

§. 79. In wieferne der Masseverwalter der Gläubigerschaft gegenüber bei seinen Verfügungen an die Beschlüsse des Gläubigerausschusses gebunden ist, wird im §. 140 bestimmt.

§. 80. Die Amtswirksamkeit des Masseverwalters ist zunächst durch den Concurscommissär zu überwachen.

Der Concurscommissär hat zu diesem Behufe in der Regel im Wege des mündlichen Verkehres, erforderlichenfalls aber auch durch Vernehmung des Masseverwalters zu Protokoll oder durch Abforderung schriftlicher Berichte sich in steter Uebersicht des Standes der Geschäftsführung desselben zu erhalten, und wenn Anlaß dazu vorliegt, durch Einsichtnahme der Rechnungen und der sonst zur Verwaltung gehörigen Schriftstücke und durch Einleitung amtlicher Erhebungen sich die nöthige Aufklärung zu verschaffen.

Wenn der Masseverwalter seinen Obliegenheiten nicht gehörig nachkommt, so kann ihn auf Antrag des Concurscommissärs das Concursgericht zur pünctlichen Erfüllung derselben auch durch Geldstrafen betreiben.

Digitized by Google

Das Concursgericht kann den Masseverwalter auf Antrag des Concurscommissärs oder des Gläubigerausschusses oder auch von Amtswegen seines Amtes entlassen. Jedoch sind zuvor der Concurscommissär und der Gläubigerausschuß, soweit der Antrag auf Entlassung nicht von ihnen gestellt wurde, und, wenn dies möglich ist, der Masseverwalter anzuhören. Ein gegen diesen Beschluß ergriffenes Rechtsmittel hat keine hemmende Wirkung.

§. 81. Die in Ansehung des Masseverwalters gegebenen Bestimmungen haben auch auf den in Verhinderungsfällen eintretenden Stellvertreter desselben Anwendung zu finden.

§. 82. Wenn der Umfang der Geschäfte es erfordert, kann das Concursgericht nach Anhörung des Masseverwalters und mit Zustimmung des Gläubigerausschusses dem Masseverwalter für bestimmte Zweige der Verwaltung, und namentlich für die Verwaltung von unbeweglichen Gütern und vom Bergwerksvermögen, besondere Verwalter beigeben. Ihre Rechte und Pflichten richten sich sodann innerhalb ihres Geschäftskreises nach den für den Masseverwalter gegebenen Bestimmungen mit Ausschluß derjenigen, welche sich auf dessen Wohnsitz oder Aufenthalt beziehen.

Der Masseverwalter ist für die Geschäftsführung der besonderen Verwalter nicht verantwortlich, wohl aber befugt, von ihnen jede die Verwaltung betreffende Auskunft zu verlangen und erforderlichenfalls ihre Enthebung bei dem Concursgerichte zu beantragen.

§. 83. Ist schon vor der Eröffnung des Concurses die executive Sequestration eines unbeweglichen Gutes erwirkt worden, so ist der bestellte Sequester, soferne nicht überwiegende Gründe einen Wechsel in der Person nothwendig machen, auch im Concurse in der Stellung eines besonderen Verwalters beizubehalten.

Haben Realgläubiger die executive Sequestration erst nach der Concurseröffnung erwirkt, so ist dem etwa schon bestehenden besonderen Verwalter in der Regel auch das Amt des Sequesters zu übertragen.

§. 84. Zu Mitgliedern des Ausschusses der Gläubiger sind womöglich drei, höchstens fünf Gläubiger zu wählen, deren Wohnsitz oder Aufenthalt den in Ansehung des Masseverwalters im §. 75 gegebenen Bestimmungen entsprechen muß.

Ohne erhebliche Gründe kann ein zum Ausschußmitgliede bestellter Gläubiger sich der Uebernahme dieses Auftrages nicht entziehen.

Wenn die Wichtigkeit des Falles es räthlich macht, können dem Ausschusse auch Ersatzmänner in der erforderlichen Zahl beigegeben werden.

§. 85. Die Ausschußmitglieder haben in den Fällen, in welchen ihre Mitwirkung bei Verwaltungsmaßregeln erforderlich ist, über Aufforderung des Masseverwalters ihre Stimmen abzugeben (§. 140); sie haben ferner, so oft das Concursgericht oder der Concurscommissär ihre Einvernehmung verfügt, ihre Aeußerung über die ihnen vorgelegten Fragen zu erstatten.

Sie sind außerdem berechtigt, über die Geschäftsführung des Masseverwalters jederzeit Auskunft zu verlangen, und es liegt ihnen ob, falls sie Unregelmäßigkeiten entdecken, dieselben zur Kenntniß des Concurscommissärs zu bringen.

Auf eine Belohnung haben die Ausschußmitglieder keinen Anspruch, wohl aber auf den Ersatz ihrer Auslagen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Versiegelung und Inventirung der Masse.

§. 86. Bei der Eröffnung des Concurses hat das Gericht zu verfügen, daß unverzüglich die Versiegelung und sohin die Inventirung der Masse, und zwar, soweit in diesem Gesetze nichts Anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, durch den Concurscommissär oder durch einen anderen Abgeordneten des Gerichtes vorgenommen werde.

§. 87. Bei der Versiegelung ist, wenn möglich, der einstweilige Masseverwalter zuzuziehen.

Digitized by Google

Dem letzteren sind die auf die Vermögensverwaltung des Gemeinschuldners sich beziehenden Bücher und Aufzeichnungen, nach vorläufiger Beschreibung im Protokolle, zur Aufbewahrung zu übergeben.

Kostbarkeiten, Werthpapiere und das vorhandene bare Geld sind, soweit dieselben nicht zu dringenden Verfügungen erfordert werden, gerichtlich zu deponiren.

§. 88. In Ansehung der unbeweglichen Güter und der Forderungen des Gemeinschuldners, welche in Grundbüchern, Landtafeln oder Stadtbüchern eingetragen sind, ist ungesäumt die Verfügung zu treffen, daß in diesen Büchern am geeigneten Orte der Tag der Concurseröffnung angemerkt werde. Es kann jedoch aus der Unterlassung dieser Anmerkung eine privatrechtliche Folge nicht abgeleitet werden.

§. 89. Das Concursgericht hat sofort nach der Concurseröffnung von derselben die Post- und Telegraphenanstalten zu verständigen und diese sind verpflichtet, alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen an den Masseverwalter auszuhändigen. Diese Maßregel hat so lange fortzudauern, als es zur Wahrung der Rechte der Gläubiger nothwendig erscheint. Der Masseverwalter hat dem Gemeinschuldner die Einsicht der unter der Adresse des letzteren einlangenden Briefe und Depeschen zu gewähren, von welchen ihm diejenigen auszufolgen sind, welche die Masse nicht berühren.

§. 90. Steht der Gemeinschuldner in einem öffentlichen Dienste, zu Folge dessen sich Cassen, Vorräthe oder andere Gegenstände in seinen Händen befinden, so ist mit Beiziehung eines Abgeordneten der Behörde, welche über dieses Vermögen zu wachen hat, die Absonderung derselben vorzunehmen.

§. 91. Die Aufnahme des Inventars hat mit möglichster Beschleunigung durch den Concurscommissär oder durch einen anderen gerichtlichen Abgeordneten mit Zuziehung des Masseverwalters, und wenn es möglich ist, in Gegenwart des Gemeinschuldners zu erfolgen.

Der Commissär hat sich bei der Beschreibung und Schätzung der erforderlichen Sachverständigen zu bedienen.

§. 92. Gegenstände, von denen es zweifelhaft ist, ob sie in die Masse gehören, sind in das Inventar aufzunehmen und die von dem Abgeordneten der Behörde (§. 90) oder von anderen Personen darauf gemachten Ansprüche anzumerken.

In Ansehung der Inventirung und Schätzung der in Ausübung des Pfand- oder Retentionsrechtes in Händen eines Gläubigers befindlichen beweglichen Sachen des Gemeinschuldners ist sich nach §. 164 zu benehmen.

§. 93. Zum Zwecke der Einstellung des Werthes unbeweglicher Güter in das Inventar ist die Vornahme einer gerichtlichen Schätzung nicht nothwendig. Ob eine solche in der Folge vorgenommen oder auf welche andere Weise der Werth erhoben werden soll, ist von dem Gläubigerausschusse und beziehungsweise von der Gläubigerschaft (§. 144) zu beschließen. Im Falle einer solchen Schätzung sind die Kosten derselben nicht als besondere, sondern als gemeinschaftliche Massekosten zu behandeln.

§. 94. Nach denselben Grundsätzen ist bezüglich der Verzeichnung und Schätzung solcher beweglicher Sachen vorzugehen, deren Beschreibung und Bewerthung einen größeren Zeit- oder Kostenaufwand erfordert, wie dieß z. B. bei Bibliotheken, Kunstsammlungen u. s. w. der Fall ist.

§. 95. Ist dem Gemeinschuldner noch vor der Eröffnung des Concurses eine Erbschaft oder ein Erbtheil angefallen und die Einantwortung bis zu dem Tage der Concurseröffnung noch nicht erfolgt, so ist in das Inventar über die Concursmasse nur dasjenige aufzunehmen, was dem Gemeinschuldner nach dem Ergebnisse der Verlassenschafts-Abhandlung zukommt.

Wird auch über die Erbschaft der Concurs eröffnet, so ist dieser als ein abgesonderter Concurs zu verhandeln.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Erbschaften und auf Erbtheile Anwendung, welche dem Gemeinschuldner erst während des Concurses anfallen.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Abforderung eines Vermögens- und Schuldenverzeichnisses.

§. 96. Hat der Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Concurses ein genaues Vermögens- und Schuldenverzeichniß noch nicht überreicht, so ist er von dem Concurscommissär dazu anzuhalten.

Der Gemeinschuldner muß dieses Verzeichniß eigenhändig unterschreiben und sich unter Einem zum Eide erbieten, daß er in dem angegebenen Activstande nichts verschwiegen und in dem Passivstande nichts erdichtet habe.

§. 97. Sobald der Activstand durch das Inventar richtig gestellt ist, hat der Concurscommissär, wenn die Leistung des Eides von dem Masseverwalter oder auch nur von Einem Gläubiger verlangt wird, dem Gemeinschuldner die Leistung desselben aufzutragen und zu diesem Ende eine Tagfahrt unter Zuziehung der am Orte anwesenden Gläubiger anzuordnen, bei welcher der Gemeinschuldner nach allfälliger Berichtigung oder Ergänzung des Vermögens- und Schuldenverzeichnisses den im §. 96 bezeichneten Eid abzulegen hat.

Dem Gemeinschuldner steht das Recht zu, über den Auftrag des Concurscommissärs zur Ablegung des Eides binnen drei Tagen die Entscheidung des Concursgerichtes einzuholen, gegen welche ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig ist.

Siebenter Abschnitt.

Maßregeln in Ansehung der Person des Gemeinschuldners.

§. 98. Das Concursgericht hat sogleich bei Eröffnung des Concurses zu erwägen und zu beschließen, ob wider den Gemeinschuldner wegen Fluchtverdachtes die Haft zu verhängen sei.

Wurde die Haft nicht sogleich bei der Concurseröffnung verhängt, so kann das Concursgericht, so lange ein Gläubigerausschuß nicht besteht, nur über Antrag eines oder mehrerer Gläubiger oder des Masseverwalters, nach der Wahl eines Gläubigerausschusses aber nur über Antrag dieses letzteren, beziehungsweise der Gläubigerschaft (§. 144) die Haft des Gemeinschuldners wegen Fluchtverdachtes verfügen.

§. 99. Das Concursgericht kann ferner die Haft des Gemeinschuldners verfügen, wenn derselbe die Vorlegung des Vermögens- und Schuldenverzeichnisses oder die Leistung des von ihm zu schwörenden Eides (§. 96) verweigert oder den Aufträgen des Concursgerichtes beharrlichen Widerstand entgegensetzt.

Von der Weigerung der Eidesleistung ist die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu machen.

§. 100. In Ansehung der Vollziehung der Haft finden die Bestimmungen der Gerichtsordnung über den vorsichtsweisen Personalarrest (§. 98) und über die Verhängung des Arrestes als Zwangsmittel (§. 99) Anwendung. Die Gesammtdauer der nach der Concurseröffnung verhängten Haft darf 6 Monate nicht übersteigen. Die Verpflegungskosten gehören zu den Massekosten.

Auf Antrag des Gläubigerausschusses, beziehungsweise der Gläubigerschaft (§. 144) ist die Haft durch die Verwahrung des Gemeinschuldners in seiner Wohnung zu vollziehen.

Das Gleiche kann von dem Concursgerichte nach eigenem Ermessen verfügt werden; jedoch dürfen in diesem Falle ohne Einwilligung des Gläubigerausschusses die Masse keine größeren Kosten treffen.

§. 101. Ueber die Aufhebung der Haft hat das Concursgericht nach Anhörung des Berichtes des Concurscommissärs mit Rücksicht auf den Grund der Verhaftung nach seinem Ermessen zu beschließen.

Digitized by Google

Wird die Aufhebung der Haft beschlossen, so ist stets die Staatsanwaltschaft davon zu benachrichtigen.

§. 102. Von der Eröffnung des Concurses ist der Staatsanwaltschaft ohne Verzug zu dem Ende Nachricht zu geben, damit die strafrechtlichen Erhebungen über die Ursachen der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners sofort eingeleitet werden.

Achter Abschnitt.

Von der Feststellung der Ansprüche.

I. Verfahren bei Ansprüchen, welche der Anmeldung im Concurse unterliegen.

A. Ordentliches Verfahren bei der Anmeldung, Liquidirung und Rangbestimmung.

§. 103. Nur die Concursgläubiger (§. 42) haben ihre Forderungen nach den folgenden Vorschriften über Anmeldung, Liquidirung und Rangbestimmung der Ansprüche im Concurse geltend zu machen.

§. 104. Ist die Frist zur Anmeldung und die Tagfahrt zur Liquidirung für die Ansprüche der Concursgläubiger nicht schon im Concursedicte bestimmt (§. 67, 5), so sind dieselben nachträglich durch den Concurscommissär festzusetzen und spätestens binnen acht Tagen nach der Anschlagung des Edictes zu veröffentlichen.

§. 105. Die allgemeine Anmeldungsfrist hat mit Rücksicht auf den Wohnort der bekannten Gläubiger nicht unter 30 und nicht über 90 Tage, vom Tage der Kundmachung, zu betragen.

§. 106. Die allgemeine Liquidirungstagfahrt darf nicht über 30 Tage nach dem Ablaufe der Anmeldungsfrist angesetzt werden.

§. 107. Von der kundgemachten Anmeldungsfrist und Liquidirungstagfahrt sind außerdem die muthmaßlichen Gläubiger, deren Wohn- oder Aufenthaltsort bekannt ist, und die Vertretung der Steuerbehörde besonders zu verständigen.

§. 108. Die Anmeldung hat bei dem Concursgerichte, im Falle des §. 72 aber bei diesem oder dem Bezirksgerichte, bei welchem der Concurscommissär seinen Amtssitz hat, und zwar entweder mittelst schriftlicher Eingabe oder mündlich zu Protokoll zu geschehen.

Mit derselben Eingabe können auch mehrere Forderungen des nämlichen Gläubigers angemeldet werden.

Die Unterschrift eines Advocaten auf der Eingabe ist nicht erforderlich.

§. 109. Das Begehren ist nicht bloß auf die Anerkennung der Richtigkeit der Forderung, sondern auch auf die Anerkennung der für dieselbe in Anspruch genommenen Rangordnung, und zwar auch in dem Falle zu richten, wenn die Forderung bereits Gegenstand eines Rechtsstreites geworden und in diesem eine Entscheidung in der Hauptsache erfolgt ist.

Treten Rückforderungsberechtigte wegen eines eventuellen Entschädigungsanspruches oder Realgläubiger wegen des unbedeckten Restes ihrer Forderung zugleich als Concursgläubiger auf, so haben sie den Sachverhalt unter genauer Angabe des Gegenstandes, auf welchen der Rückforderungsanspruch gerichtet ist oder worauf der Realanspruch haftet, in der Anmeldung darzulegen; sie können aber das Begehren auf Liquidirung und Rangbestimmung in Ansehung des vollen Betrages ihres persönlichen Anspruches stellen.

§. 110. In der Anmeldung ist der Name, Stand und Wohnort des Anmeldenden, dann der Betrag und der Rechtsgrund der Forderung anzugeben, und es sind die Beweismittel, auf welche sich das Begehren gründet, anzuführen und die Urkunden in Urschrift oder Abschrift beizubringen.

Ist über die Forderung schon ein Rechtsstreit anhängig, so hat der Anmeldende die in seinen Händen befindlichen Schriften beizuschließen und den Antrag zu stellen, daß der Concurscommissär die Proceßacten von dem Gerichte, bei dem sie sich befinden, einfordere.

Digitized by Google

Wird die Anmeldung schriftlich überreicht, so ist auch eine Abschrift der Eingabe und ihrer Beilagen vorzulegen.

§. 111. Gläubiger, welche nicht im Orte, an welchem der Gerichtscommissär seinen Amtssitz hat, oder in dessen Nähe wohnen, müssen in der Anmeldung einen daselbst wohnhaften Bevollmächtigten zum Empfange der Zustellungen namhaft machen, widrigenfalls auf Antrag des Concurscommissärs durch das Concursgericht für dieselben auf ihre Gefahr und Kosten ein Curator zu bestellen ist.

§. 112. Die schriftlichen Eingaben und die aufgenommenen Protokolle über Anmeldungen sind mit den Beilagen und den etwa eingeforderten Proceßacten (§. 110) dem Concurscommissär zuzustellen. Bei demselben können die Anmeldungen sammt Beilagen und übrigen Acten eingesehen werden.

Dem Masseverwalter ist von jeder zu Protokoll gegebenen Anmeldung sogleich eine amtliche Abschrift, von jeder schriftlichen Anmeldung und deren Beilagen aber die von der Partei eingelegte Abschrift zuzufertigen.

Derselbe hat sich durch genaue Prüfung dieser Actenstücke, dann der vorhandenen Bücher, Schriften, Verhandlungsacten und Urkunden, durch Rücksprache mit dem Gemeinschuldner und dem Ausschusse der Gläubiger und durch andere zur gründlichen Erforschung des Schuldenstandes und der Beschaffenheit jeder einzelnen Forderung dienliche Mittel für die Liquidirungstagfahrt dergestalt vorzubereiten, daß er bei derselben sich über die Richtigkeit und die Rangordnung der angemeldeten Posten mit Bestimmtheit erklären könne.

§. 113. Nach Ablauf der Anmeldungsfrist hat der Masseverwalter ohne Verzug eine Tabelle über die Anmeldungen anzufertigen und dem Concurscommissär zur Prüfung und allfälligen Berichtigung vorzulegen.

Diese Tabelle ist nach den Classen im Concurse anzulegen, und es sind in die bezüglichen Abtheilungen die Anmeldungen in derjenigen Ordnung, welche der in Anspruch genommenen Rangordnung entspricht, und bei gleicher Rangordnung nach der Zeitfolge der Anmeldungen einzureihen.

Jede einzelne Anmeldung ist mit Angabe des Namens, Wohnortes und Standes des Anmeldenden und seines Bevollmächtigten, des Tages und der Einreichungsnummer der Anmeldung, des angemeldeten Capitalbetrages und der Nebengebühren, des angegebenen Rechtsgrundes der Forderung und der beanspruchten Rangordnung anzuführen und eine Rubrik für die Eintragung der Entscheidung über die Liquidirungsverhandlung und für Anmerkungen offen zu lassen.

§. 114. Bei der Liquidirungstagfahrt muß der Masseverwalter oder dessen Stellvertreter (§. 74) persönlich erscheinen, und wenn es möglich ist, der Gemeinschuldner beigezogen werden. Auch sind die verfaßte Tabelle nebst den Originalanmeldungen und deren Beilagen, die etwa eingeforderten Proceßacten und die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners zur Einsicht bereit zu halten.

§. 115. Der Concurscommissär hat bei der Tagfahrt das Liquidirungsverfahren zu leiten, zu diesem Behufe zuerst diejenigen Posten, welche Gläubiger betreffen, die in dem Schuldenverzeichnisse (§. 96) nicht aufgenommen sind, und sohin die übrigen Posten, wenn die Förderung des Geschäftes nicht eine andere Ordnung dringend empfiehlt, in derjenigen Ordnung, in welcher dieselben in der Tabelle aufgeführt sind (§. 113), und zwar stets in mündlicher Verhandlung der Prüfung zu unterziehen, bei jeder Post die anwesenden Betheiligten gegen einander zu vernehmen, von dem Gemeinschuldner die erforderlichen Aufklärungen einzuholen und die Bewirkung eines Einverständnisses nach Möglichkeit zu fördern.

Insbesondere muß, selbst wenn die Richtigkeit der Forderung bestritten ist, dennoch auch die Rangordnung derselben für den Fall der nachträglichen Feststellung ihrer Richtigkeit in Verhandlung genommen werden.

Digitized by Google

Ist über die angemeldete Forderung bereits eine richterliche Entscheidung in der Hauptsache erfolgt, so hat sich die Verhandlung in Betreff der Richtigkeit dieser Forderung lediglich auf jene Thatsachen zu beschränken, welche der Entscheidung nachgefolgt sind.

Ueber die Tagfahrt ist ein Protokoll zu führen, in welchem jedoch in Ansehung einer jeden Post nur anzumerken ist, ob und in wieweit die Richtigkeit und die Rangordnung derselben unstreitig ist, oder ob, durch wen und in welchem Umfange die Richtigkeit oder die Rangordnung noch bestritten bleibt.

Diese Ergebnisse der Verhandlung sind auch in der Tabelle anzumerken.

§. 116. So lange das Liquidirungsverfahren über eine einzelne Post nicht abgeschlossen ist, kann der Anmeldende für dieselbe auch eine solche Rangordnung in Anspruch nehmen, worauf er in der Anmeldung das Begehren nicht gestellt hat.

Eine sonstige Ausdehnung des Begehrens ist nicht zulässig, wohl aber kann für den erweiterten Anspruch eine neue Anmeldung im Sinne des §. 123 eingebracht werden.

§. 117. Durch das Ausbleiben des Gläubigers oder seines Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreters bei der Tagfahrt wird die Erledigung des Prüfungsgeschäftes in Ansehung der von ihm angemeldeten Forderung nicht verhindert.

§. 118. Wird das Prüfungsgeschäft an Einem Tage nicht zu Ende geführt, so hat der Concurscommissär die Fortsetzung derselben für einen der nächsten Tage anzuordnen und dieß den anwesenden Betheiligten bei Unterbrechung der Verhandlung bekannt zu geben, sowie, daß es geschehen, im Protokolle anzumerken.

Einer neuen Vorladung der Betheiligten bedarf es nicht.

§. 119. Der Masseverwalter hat sich bei jeder Post zu erklären, ob und aus welchen Gründen er die Richtigkeit und die Rangordnung der Forderung anerkenne oder bestreite.

Jeder bei der Tagfahrt anwesende Gläubiger, dessen Forderung geprüft und in Betreff der Richtigkeit nicht bestritten ist oder in dem Schuldenverzeichnisse (§. 96) erscheint, ist befugt, die Richtigkeit und die Rangordnung jeder anderen Forderung zu bestreiten, für welche die gleiche oder eine höhere Rangordnung in Anspruch genommen wird.

Als unstreitig gelten die Richtigkeit und die Rangordnung der einzelnen Posten im Concurse, wenn und insoweit dieselben von dem Masseverwalter ausdrücklich anerkannt und von keinem der oben erwähnten anwesenden Gläubiger angefochten sind.

Eine ausschließlich vom Gemeinschuldner ausgehende Bestreitung hat in Betreff des in den Concurs gehörigen Vermögens keine rechtliche Wirkung; sie hindert jedoch die unmittelbare Geltendmachung des im Concurse festgestellten Anspruches im Wege der Execution auf das von dem Gemeinschuldner nach der Concursbeendigung erworbene oder zu seiner freien Verfügung verbleibende Vermögen (§. 55).

§. 120. In Ansehung der von dem Masseverwalter als Gläubiger eingebrachten Anmeldungen hat der Stellvertreter desselben die Erklärung über die Richtigkeit und Rangordnung der angemeldeten Forderungen abzugeben.

§. 121. Gläubiger, deren Forderungen unbestritten sind, können verlangen, daß ihnen die Originalurkunden sogleich zurückgestellt werden. Der Concurscommissär hat darauf anzumerken, daß und bis zu welchem Betrage und mit welcher Rangordnung die Forderung im Concurse als richtig festgestellt worden ist. Auch hat der Concurscommissär den Gläubigern auf ihr Verlangen durch ihn ausgefertigte ämtliche Auszüge aus dem Protokolle über die Liquidirung und Rangordnung ihrer Forderungen zu ertheilen. Solche Auszüge sind, wenn daraus hervorgeht, daß auch der Gemeinschuldner die Forderung nicht bestritten hat, gegenüber demselben wie gerichtliche Vergleiche executionsfähig. (§. 55).

Jede Hinausgabe eines solchen Liquidirungsauszuges ist in der Tabelle über die Anmeldungen anzumerken.

Digitized by Google

§. 122. Die Kosten der Einberufung der Gläubiger, sowie der Prüfung der Ansprüche gehören zu den Massekosten. Die übrigen mit der Einbringung der Anmeldung verbundenen Kosten fallen dem Anmeldenden zur Last.

§. 123. Ansprüche, deren Anmeldung innerhalb der im §. 105 hiezu bestimmten ordentlichen Frist nicht erfolgt ist, können unbeschadet der Bestimmung des §. 186 auch nachträglich angemeldet werden.

Für den nachträglich angemeldeten Anspruch ist eine besondere Liquidirungstagfahrt zu bestimmen.

Dem Ermessen des Concurscommissärs bleibt es überlassen, zu beurtheilen, ob die Einberufung der Gläubiger zu der besonderen Tagfahrt im Wege der Veröffentlichung oder durch Zufertigung von Vorladungen an dieselben oder durch Vereinigung beider Arten der Verständigung zu geschehen, sowie, ob die Tagfahrt gleichzeitig mehrere verspätete Anmeldungen zu umfassen hat.

In allen Fällen haben die Gläubiger, welche die ordentliche Anmeldungsfrist versäumen, die nothwendigen Kosten zu tragen, welche durch die neue Einberufung der Gläubiger und durch die Prüfung solcher Anmeldungen sowohl den einzelnen Gläubigern als auch der Masse verursacht werden.

B. Verfahren bei bestrittenen Ansprüchen.

§. 124. Gläubiger, deren Forderungen bei der Liquidirungstagfahrt in Ansehung der Richtigkeit oder der Rangordnung streitig geblieben sind, haben dieselben, soferne sie sich überhaupt zur Austragung im Rechtswege eignen, in besonderen Processen gegen diejenigen Personen geltend zu machen, welche sie bestritten haben (§. 115.)

Der Proceß ist gegen diese Personen als Streitgenossen zu führen.

Dieselben treten als Proceßpartei an die Stelle der Gläubigerschaft und es muß der Masseverwalter, wenn er an der Bestreitung theilgenommen hat, als Erstgeklagter benannt werden.

Das Bestreitungsrecht eines jeden Geklagten mit Ausnahme des Masseverwalters erlischt, sobald endgiltig feststeht, daß ihm ein gesetzliches Interesse an der Bestreitung (§. 119, Abs. 2) fortan nicht zukommt.

§. 125. Zu diesem Behufe hat der Concurscommissär den Gläubigern die von ihnen vorgelegten Urkunden sogleich zurückzustellen und denselben mit thunlichster Beschleunigung in beglaubigter Form eine Abschrift ihrer Anmeldung und Auszüge des Protokolles und der Tabelle (§§. 113 und 115), soweit deren Inhalt für dieselben erheblich ist, zuzufertigen.

Auch sind die etwa eingeforderten Proceßacten (§. 110) an den erkennenden Richter zu leiten.

§. 126. Die besonderen Processe über die Richtigkeit der Forderung sind bei dem Concursgerichte zu verhandeln und zu entscheiden.

§. 127. Wenn die Austragung des angemeldeten und streitig gebliebenen Anspruches überhaupt nicht auf den Rechtsweg gehört, hat die Entscheidung über die Richtigkeit desselben durch die zuständige Verwaltungsbehörde zu erfolgen.

§. 128. Die Verhandlung und Entscheidung über die streitige Rangordnung muß in allen Fällen bei dem Concursgerichte geschehen.

§. 129. Die Sorge, den besonderen Proceß anhängig zu machen, bleibt lediglich dem Gläubiger, dessen Anmeldung bestritten worden ist, überlassen.

Der Gläubiger hat sich über die Einleitung des Processes bei dem Concurscommissär auszuweisen, widrigenfalls ihn die nach dem Gesetze mit diesem Versäumnisse verbundenen Nachtheile treffen (§. 175).

Digitized by Google

Der Concurscommissär hat davon dem Masseverwalter ungesäumt die Mittheilung zu machen.

§. 130. Der besondere Proceß muß durch Erhebung einer ordentlichen Klage eingeleitet werden, welcher jedenfalls die im §. 125 erwähnten Abschriften und Auszüge beizulegen sind.

Das Begehren kann weder in Ansehung des Betrages, noch in Ansehung des Vorrechtes über denjenigen Umfang erweitert werden, in welchem es bei der Anmeldung gestellt worden ist.

Eine Erweiterung desselben ist nur durch Einbringung einer neuen Anmeldung zulässig.

§. 131. Die besonderen Processe sind auch in den, zur Einleitung des Executions-, Mandats- und Wechselprocesses geeigneten Fällen in Ansehung der Hauptsache, der Nebengebühren und der Proceßkosten nach den Vorschriften über das ordentliche Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden.

§. 132. Ist nebst der Richtigkeit auch die Rangordnung der Forderung bestritten, so muß, selbst wenn die Richtigkeit nicht anerkannt wird, dennoch gleichzeitig über die bestrittene Rangordnung für den Fall entschieden werden, daß die Richtigkeit der Forderung im höheren Rechtszuge anerkannt werden sollte. Ist aber zum Erkenntnisse über die Richtigkeit der Forderung eine Verwaltungsbehörde berufen, so ist erst nach rechtskräftiger Zuerkennung der Forderung durch dieselbe, der Proceß über die Rangordnung bei dem Concursgerichte anhängig zu machen.

§. 133. Die Proceßkosten sind, wenn der Masseverwalter an der Bestreitung Theil genommen hat, als Massekosten zu behandeln, es sei denn, daß demselben wegen muthwilliger Proceßführung der Ersatz der Kosten aus eigenen Mitteln auferlegt worden ist.

Hat der Masseverwalter an der Bestreitung nicht theilgenommen, so haben die bestreitenden Gläubiger auf die Vergütung der Proceßkosten aus der Concursmasse nur in soweit Anspruch, als der Nutzen reicht, welcher durch die Proceßführung der Concursmasse zugewendet worden ist.

§. 134. Die Bestimmungen der vorhergehenden §§. 124 bis 133 gelten auch für die Fortsetzung und Entscheidung der gegen den Gemeinschuldner vor der Concurseröffnung anhängig gewesenen und unterbrochenen Processe, in welchen eine Entscheidung in der Hauptsache noch nicht ergangen war (§. 7, 1. Abs.).

In diesen Fällen ist, zum Behufe der Feststellung der bestrittenen Richtigkeit der Forderung, das Verfahren durch den Gläubiger bei dem Concursgerichte mit der Maßgabe wieder aufzunehmen, daß, in Ansehung der Bezeichnung der Gegenpartei, der Feststellung des Begehrens und des Verfahrens, die Bestimmungen der §§. 124, 130 und 131 Anwendung finden.

Ist neben der Richtigkeit auch die Rangordnung bestritten, so hat sich das Begehren auch auf die Feststellung der Rangordnung zu erstrecken.

§. 135. Werden Processe wieder aufgenommen, in welchen schon vor der Concurseröffnung eine Entscheidung erster Instanz in der Hauptsache ergangen war (§. 7, Abs. 3), so ist die Feststellung der bestrittenen Rangordnung stets im Wege einer abgesonderten Klage zu erwirken.

§. 136. Die in den besonderen Processen ergangenen Entscheidungen über die Richtigkeit und die Rangordnung der bestrittenen Ansprüche sind für die Gesammtheit der Gläubiger rechtswirksam, gleichviel, ob der Masseverwalter sich daran betheiligt hat oder nicht.

Diese Entscheidungen sind von dem erkennenden Gerichte sofort dem Concurscommissär in Abschrift bekannt zu geben, und es liegt demselben ob, in der bezüglichen Rubrik der Tabelle über die Anmeldungen die entsprechende Anmerkung zu veranlassen.

II. Verfahren bei Ansprüchen, welche der Anmeldung im Concurse nicht unterliegen.

§. 137 Wer nur Rückforderungs-Ansprüche oder Ansprüche als Massegläubiger oder als Realgläubiger stellt, hat dieselben wie außer dem Falle des Concurses, jedoch gegen den Masseverwalter geltend zu machen.

Digitized by Google

§. 138. Das Verfahren ist in der Regel bei dem Concursgerichte anhängig zu machen.

Wenn es sich jedoch um Rechtssachen handelt, deren Entscheidung der Real-, Tabular-, oder Berggerichtsbarkeit eines anderen Gerichtes zugewiesen ist, oder wenn die Streitsache schon vor der Eröffnung des Concurses bei einem anderen Gerichte anhängig war oder eine mit Pfandrecht versicherte Forderung betrifft, deren Befriedigung nur aus dem zur Hypothek dienenden Gute begehrt wird, so hat es bei den außer dem Falle des Concurses geltenden Bestimmungen über die Zuständigkeit sein Bewenden.

Neunter Abschnitt.

Von der Verwaltung und Realisirung des Massevermögens.

§. 139. Der Masseverwalter hat für die fruchtbringende Anlegung der Massegelder nach Thunlichkeit zu sorgen. Ob ein gerichtlicher Erlag der in die Masse gehörigen Gelder, Kostbarkeiten oder Werthpapiere einzutreten habe, hängt, solange ein Gläubigerausschuß nicht besteht, von der Bestimmung des Concurscommissärs, nach der Wahl des Gläubigerausschusses aber von dem Beschlusse dieses letzteren ab.

§. 140. Der Masseverwalter ist verpflichtet, bei allen wichtigeren Verwaltungshandlungen den Beschluß des Gläubigerausschusses einzuholen.

Zu diesem Behufe hat er allen Ausschußmitgliedern, deren Uebergehung nicht durch ihre Abwesenheit oder durch ein sonstiges unüberwindliches Hinderniß gerechtfertigt ist, in jedem Falle aber der Mehrzahl derselben und an Stelle der verhinderten Ausschußmitglieder der gleichen Anzahl von Ersatzmännern den Sachverhalt mitzutheilen.

Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der stimmenden Ausschußmitglieder und Ersatzmänner gefaßt. Bei gleichgetheilten Stimmen gibt die Meinung, welcher der Masseverwalter beigetreten ist, den Ausschlag.

§. 141. Die gefaßten Beschlüsse hat der Masseverwalter, soferne dieselben nicht Geschäfte und Rechtshandlungen betreffen, zu welchen eine vorgängige Ermächtigung von Seite des Concurscommissärs oder des Concursgerichtes erfordert wird (§§. 147 und 148), sofort zur Ausführung zu bringen.

§. 142. Solange die allgemeine Liquidirungstagfahrt nicht abgehalten ist, hat sich die Verwaltung in der Regel auf die Ermittlung, Sicherstellung und vorläufige Benützung der Masse zu beschränken.

Die einstweilige Fortführung des Geschäftes des Gemeinschuldners ist zulässig, wenn dieselbe zum Vortheile der Masse gereicht oder wenn durch die Einstellung des Geschäftes die begründete Aussicht auf einen Ausgleich vereitelt oder verringert wird.

Die Veräußerung von beweglichen Gütern hat auch außer dem Falle, in welchem die Fortführung des Geschäftes des Gemeinschuldners dieselbe mit sich bringt, dann sofort zu erfolgen, wenn sie zur Abwendung eines bevorstehenden Schadens als nothwendig erscheint; sie kann jederzeit verfügt werden, wenn sie sich zur Sicherung eines offenbaren Vortheiles als geeignet darstellt und wenn nicht ein angemeldeter oder sonst bekannter Rückforderungsanspruch entgegensteht.

Die Veräußerung von unbeweglichen Gütern dagegen darf vor Abhaltung der allgemeinen Liquidirungstagfahrt nur dann geschehen, wenn außerordentliche Umstände deren Vornahme zur Abwendung eines großen Nachtheiles dringend erheischen, und selbst in diesem Falle hat die Veräußerung, wenn nicht sehr wichtige Gründe eine andere Veräußerungsart empfehlen, in der im Executionsverfahren vorgeschriebenen Weise vor sich zu gehen.

§. 143. Bei der allgemeinen Liquidirungstagfahrt, nach Beendigung des Liquidirungsgeschäftes, steht es sämmtlichen, entweder persönlich oder durch ihre Vertreter erschienenen Gläubigern frei, an die Stelle des bisherigen Masseverwalters, seines Stellvertreters und der

Digitized by Google

Mitglieder des Gläubigerausschusses, durch absolute Stimmenmehrheit, die nach dem Betrage, in welchem die angemeldeten Forderungen entweder festgestellt oder noch streitig sind, zu berechnen ist, andere Personen ihres Vertrauens zu wählen.

Wird von keinem der erschienenen Gläubiger ein Antrag auf Vornahme einer solchen Wahl gestellt oder die erforderliche Stimmenmehrheit zu Gunsten anderer Personen nicht erzielt, so hat es bei der bisherigen Besetzung der erwähnten Aemter sein Bewenden.

Das Band der Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Gemeinschuldner bildet kein Hinderniß für die Erwählung zum Masseverwalter oder zum Stellvertreter desselben.

Sofern der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort den Bestimmungen der §§. 75 und 84 entspricht, hat das Concursgericht dem Masseverwalter und der Concurscommissär den Ausschußmitgliedern die Bestellungsdecrete auszufertigen. Der Concurscommissär hat den neuen Masseverwalter durch Handschlag in Pflicht zu nehmen.

In gleicher Weise ist vorzugehen, so oft durch eingetretene Erledigungen eine weitere Wahl nothwendig wird, oder wenn eine Anzahl von Gläubigern, welche wenigstens den vierten Theil des Gesammtbetrages der bereits festgestellten oder noch streitigen Forderungen vertreten, um die Veranlassung einer neuen Wahl ansucht.

Von der hiezu bestimmten Tagfahrt sind die Betheiligten entweder durch Vorladungen oder durch gehörige Veröffentlichung zu verständigen.

§. 144. Mit der Abhaltung der allgemeinen Liquidirungstagfahrt erlangt die Gläubigerschaft das Recht, durch die hiebei gewählten oder in ihrem bisherigen Amte stillschweigend bestätigten Personen das Verwaltungs- und Realisirungsgeschäft selbständig, in der Regel ohne gerichtliche Dazwischenkunft, zu führen.

Die Gläubigerschaft kann zu diesem Behufe dem Masseverwalter und dem Ausschusse besondere Verhaltungsnormen zur Richtschnur vorzeichnen, hiedurch aber die denselben kraft des Gesetzes zustehenden Befugnisse nicht einschränken.

Ihre Beschlüsse erfolgen nach der im Wege der Veröffentlichung und besonderen Verständigung geschehenen Einberufung zu einer Versammlung unter dem Vorsitze des Concurscommissärs durch Stimmenmehrheit der erschienenen Gläubiger, die nach dem bereits festgestellten oder noch streitigen Betrage ihrer angemeldeten Forderungen zu berechnen ist.

Wenn eine Anzahl von Gläubigern, welche wenigstens den vierten Theil des Gesammtbetrages der festgestellten oder noch streitigen Forderungen vertreten, einen Gegenstand, der nach dem Gesetze dem Gläubigerausschusse und beziehungsweise der Gläubigerschaft zugewiesen ist, der Berathung und Schlußfassung der letzteren unterzogen haben will, so ist der Gläubigerausschuß auf ihr Verlangen verpflichtet, sofort eine Versammlung der Gläubiger zu diesem Zwecke zu veranlassen.

§. 145. Nach Abhaltung der allgemeinen Liquidirungstagfahrt ist das Realisirungsgeschäft mit thunlicher Beschleunigung zu betreiben und zu Ende zu führen.

Auch nach diesem Zeitpuncte hat jedoch die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Gütern, wenn eine andere Veräußerungsart nicht einen offenbaren Vortheil für die Masse in Aussicht stellt, in der im Executionsverfahren vorgeschriebenen Weise zu geschehen.

§. 146. Gehören zur Masse Forderungen, welche voraussichtlich bis zu dem Zeitpuncte, mit welchem die Vertheilung des übrigen Vermögens beendigt sein wird, entweder gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßig großem Kostenaufwande hereingebracht werden können, oder hat der Gemeinschuldner Früchte oder Einkünfte eines in die Concursmasse nicht gehörigen Vermögens oder jährliche Renten, Unterhaltsgelder oder wiederkehrende Zahlungen zu beziehen, so ist in der Regel über die Art der Realisirung solcher Forderungen oder Bezugsrechte, erst nachdem alles übrige Vermögen zu Geld gemacht wurde, endgiltig zu beschließen.

Zu diesem Behufe sind der Masseverwalter, der Gläubigerausschuß, und, wenn es thunlich ist, der Gemeinschuldner, dann alle bis dahin durch Zahlung oder Sicherstellung noch nicht

Digitized by Google

vollständig entfertigten Gläubiger zu einer Tagfahrt vorzuladen, und es haben die letzteren durch Stimmenmehrheit, welche nach dem Betrage ihrer festgestellten und noch unberichtigten oder ihrer noch streitigen Forderungen zu berechnen ist, darüber Beschluß zu fassen, ob mit der Vertheilung etwa eingehender Theilbeträge fortgefahren, mit der Eintreibung der gesammten Forderungen vorgegangen oder ob diese oder das Bezugsrecht um einen bestimmten Preis ohne Haftung der Masse für die Richtigkeit und Einbringlichkeit an einen Käufer abgetreten oder im Wege der öffentlichen Versteigerung realisirt werden sollen.

Erhebt der Gemeinschuldner Einspruch gegen einen beabsichtigten freiwilligen Verkauf des Anspruches unter dem Nominalwerthe, so ist dessen Realisirung nur im Wege der öffentlichen Versteigerung zulässig.

§. 147. Die nachbenannten Geschäfte und Rechtshandlungen können vor Abhaltung der allgemeinen Liquidirungstagfahrt nur mit Ermächtigung von Seite des Concurscommissärs unternommen werden:

a) Die Anfechtung von Rechtshandlungen des Gemeinschuldners (§. 24), die Aufhebung von Rechtsgeschäften desselben oder die Erklärung des Eintrittes der Masse in diese Rechtsgeschäfte (§§. 22, 23);
b) der Abschluß von Vergleichen, deren Gegenstand den Werth von 200 fl. ö. W. übersteigt;
c) jede Anerkennung von Rückforderungsansprüchen;
d) die Einlösung von Pfändern für die Masse;
e) die Veräußerung von beweglichen Massegütern in einer anderen als der im Executionsverfahren vorgeschriebenen Weise;
f) die Veräußerungen von unbeweglichen Gütern, Gerechtsamen oder Seeschiffen nach den Vorschriften über das Executionsverfahren, dann jede sonstige Verfügung über die Substanz, sowie die Aufhebung bestehender Pachtverträge in Betreff eines solchen Vermögens.

Nach Abhaltung der allgemeinen Liquidirungstagfahrt können die genannten Geschäfte und Rechtshandlungen ohne eine besondere Ermächtigung des Concurscommissärs, jedoch nur auf Grundlage eines von dem Gläubigerausschusse in Gemeinschaft mit dem Masseverwalter nach Vorschrift des §. 140 gefaßten Beschlusses unternommen werden.

Bedarf der Masseverwalter gegenüber dritten Personen oder Behörden eines Ausweises über den regelmäßig erfolgten Beschluß, so hat der Concurscommissär nach gehöriger Prüfung des Vorganges demselben die erforderliche Bestätigung auszufertigen.

§. 148. Die nachbenannten Geschäfte und Rechtshandlungen können vor Abhaltung der allgemeinen Liquidirungstagfahrt nur mit Ermächtigung des Concursgerichtes, nach Abhaltung derselben nur auf Grundlage eines Beschlusses der Gläubigerschaft (§. 144) unternommen werden:

a) die Veräußerung eines unbeweglichen Gutes, einer Gerechtsame oder eines Seeschiffes mit theilweiser oder gänzlicher Umgehung des im Executionsverfahren vorgeschriebenen Vorganges oder die Anerkennung eines Rückforderungsanspruches in Ansehung dieser Gegenstände;
b) die Abtretung von industriellen oder Handelsunternehmungen, welche zur Masse gehören oder woran der Gemeinschuldner unter persönlicher Haftung betheiligt war, im Vergleichswege mit Last und Vortheil oder überhaupt unter solchen Bedingungen, durch welche die Haftung der Masse oder der Umfang ihrer Ansprüche wesentlich geändert wird.

Zehnter Abschnitt.

Von der Rechnungslegung über die Verwaltung.

§. 149. Bei jeder Veränderung in der Person des Masseverwalters hat der austretende Masseverwalter Rechnung zu legen.

Digitized by Google

Die Rechnung wird dem Concurscommissär überreicht, von diesem dem neu eintretenden Masseverwalter und dem Gläubigerausschusse zur Prüfung mitgetheilt nnd eine Tagfahrt angesetzt, zu welcher nebst diesen Personen, wenn es thunlich ist, auch der Gemeinschuldner vorzuladen ist.

Außerdem ist allen Gläubigern durch Anschlag am Gerichtshause zu bedeuten, daß ihnen frei stehe, bei der Tagfahrt zu erscheinen, von der Rechnung Einsicht zu nehmen und ihre Bemerkungen abzugeben.

§. 150. Zur Genehmigung oder Bemänglung sind der neue Masseverwalter nebst dem Gläubigerausschusse berufen. Dieselben haben hiebei von den allfälligen Bemerkungen der Gläubiger und des Gemeinschuldners den geeigneten Gebrauch zu machen.

Der Concurscommissär hat bei der Tagfahrt die Richtigstellung im gütlichen Wege zu versuchen.

Gelingt dieß nicht, so ist die Sache zur Austragung im Rechtswege vor das Concursgericht zu verweisen.

§. 151. Auch wenn ein Wechsel in der Person des Masseverwalters nicht eingetreten ist, hat derselbe bei Concursverhandlungen von langer Dauer, spätestens binnen 30 Tagen nach Ablauf eines jeden Verwaltungsjahres, und wenn es der Concurscommissär für nöthig hält, auch in kürzeren Zwischenräumen Rechnung zu legen, deren Bemänglung dem Gläubigerausschusse zusteht und über welche im Uebrigen nach Anweisung des §. 150 vorzugehen ist.

§. 152. Ueber jedes unbewegliche Gut und dessen Verkaufserlös muß stets eine abgesonderte Rechnung gelegt, sowie dafür Sorge getragen werden, daß die aus dem Gute vorzugsweise zu befriedigenden Gläubiger durch besondere Verständigung gleichfalls in die Lage kommen, die Rechnung noch vor der Tagfahrt, welche zur Abgabe ihrer Bemerkungen bestimmt ist, einzusehen und bei derselben allenfalls zu bemängeln.

§. 153. Diese Rechnung ist von dem Masseverwalter oder von dem besonderen Verwalter (§. 82), wenn die Gerichtsbarkeit über das verwaltete Gut dem Concursgerichte zusteht, bei dem Gerichte, bei welchem der Concurscommissär seinen Amtssitz hat, einzureichen.

Soferne aber dem Concursgerichte über das verwaltete Gut die Real- oder Berggerichtsbarkeit nicht zusteht, ist die Rechnung dem zuständigen Real- oder Berggerichte vorzulegen, welches eine Tagfahrt zur Vernehmung der Realgläubiger mit ihren allfälligen Bemänglungen anzuordnen und sohin die Rechnung sammt dem aufgenommenen Protokolle dem Gerichte, bei welchem der Concurscommissär seinen Amtssitz hat, zum Behufe der Einleitung des weiteren Verfahrens nach den §§. 149 bis 151 zu übersenden hat.

Eilfter Abschnitt.

Von der Beendigung des Concurses.

I. Abthuung des Concurses.

§. 154. Wenn einer der im §. 66 erwähnten Umstände erst im Verlaufe des Concursprocesses hervorkommt, so ist der Concurs ohne Verzug aufzuheben.

II. Aufhebung des Concurses über Einverständniß der Gläubiger.

§. 155. Wenn die allgemeine Liquidirungstagfahrt (§. 106) abgehalten ist und alle Massegläubiger (§. 29), sowie sämmtliche angemeldete Concursgläubiger (§. 42) in die Aufhebung des Concurses einwilligen, so ist dieselbe sogleich zu verfügen.

III. Beendigung des Concurses durch Vergleich.

§. 156. Wenn nicht schon im Concursedicte ein Vergleichstermin angesetzt ist (§. 67) und sich erst in der Folge solche Umstände ergeben, welche die Aussicht auf Beendigung des

Digitized by Google

Concurses durch Vergleich eröffnen, hat der Concurscommissär, wenn die allgemeine Liquidirungstagfahrt (§. 106) abgehalten ist, eine Vergleichstagfahrt anzuordnen, zu derselben alle Massegläubiger (§. 29), sowie sämmtliche angemeldete Concursgläubiger (§. 42) und den Gemeinschuldner mittelst Zustellung einer den Zweck der Einvernehmung angebenden Verordnung vorzuladen und bei der Tagfahrt zur Zustandebringung der Ausgleichung mitzuwirken.

§. 157. Erklären sich nicht alle im vorigen Paragraphe erwähnten Gläubiger ausdrücklich als zustimmend, so kann der Concurs auf Grundlage des Einverständnisses der Uebrigen nur in dem Falle ohne weitere Verhandlung beendigt werden, daß der Anspruch der nicht zustimmenden Gläubiger in dem vollen angemeldeten Betrage ausbezahlt, oder wenn derselbe bestritten ist, in dem gleichen Betrage gesetzmäßig sichergestellt wird.

Den sichergestellten Gläubigern ist eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher dieselben ihre Ansprüche in besonderen Processen im Wege der Klage wider die Bestreitenden geltend zu machen haben. Auch müssen im Vergleiche die Personen angegeben werden, an welche in dem Falle, daß die rechtzeitige Anbringung der Klage versäumt oder daß der eingeklagte Anspruch gänzlich oder zum Theile zurückgewiesen wird, die freigewordenen Sicherstellungsbeträge auszufolgen sind.

§. 158. Das Concursgericht hat den Abschluß des Vergleiches, sofern gegen die Regelmäßigkeit des Verfahrens kein Bedenken obwaltet, zu bestätigen und den Concurs aufzuheben. Der mit der gerichtlichen Bestätigung seines Abschlusses versehene Vergleich ist executionsfähig.

IV. Beendigung des Concurses durch Vertheilung des Massevermögens.

A. Berichtigung der Rückforderungsansprüche.

§. 159. Sobald endgiltig entschieden ist, daß eine in der Concursmasse noch vorhandene, dem Gemeinschuldner ganz oder zum Theile nicht gehörige Sache demjenigen, der darauf Anspruch macht, zurückgestellt, oder daß der demselben an der Sache zustehende Antheil zu dessen Gunsten abgesondert werden soll, hat die Hinausgabe oder Absonderung gegen gleichzeitige Berichtigung allfälliger Gegenforderungen der Masse (§. 27) ohne Rücksicht auf den Stand der Concursverhandlungen stattzufinden.

B. Befriedigung der Massegläubiger.

§. 160. Die Befriedigung der Massegläubiger erfolgt ohne Rücksicht auf den Stand der Concursverhandlung, sobald die Ansprüche feststehen und fällig sind.

Dem Masseverwalter liegt ob, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Beträge rechtzeitig verfügbar sind.

Im Falle verzögerter Zahlung können die Massegläubiger ihre Ansprüche nach eigener Wahl entweder im Wege der Vorstellung bei dem Concurscommissär, welcher darüber das Weitere von Amtswegen zu verfügen hat, oder im Wege der Klage geltend machen. Die Klage ist gegen den Masseverwalter zu richten und, soweit eine persönliche Haftung desselben für die Forderung nicht eintritt, mit Beschränkung auf das zur Masse gehörige Vermögen durchzuführen.

§. 161. Die Massekosten, soweit sie in der Belohnung des Masseverwalters und seines Stellvertreters bestehen, sind nach billigem Ermessen, mit besonderer Rücksicht auf den Umfang und die Wichtigkeit der Geschäftsführung und auf die dabei bewiesene Thätigkeit und Umsicht festzustellen.

Die Feststellung der Ansprüche des Masseverwalters und seines Stellvertreters auf Belohnung und auf den Ersatz der von ihnen bestrittenen Auslagen erfolgt über Vorschlag des Gläubigerausschusses und Concurscommissärs durch den nach §. 144 zu fassenden Beschluß der Gläubigerschaft.

Von dem Ergebnisse dieser Feststellung sind der Masseverwalter und dessen Stellvertreter mittelst besonderer Ausfertigungen zu verständigen.

Digitized by Google

Gegen diese Feststellung kann binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung von dem Masseverwalter und dessen Stellvertreter die Beschwerde an das Concursgericht ergriffen werden, welches darüber endgiltig entscheidet.

Auf die Ansprüche des Masseverwalters und seines Stellvertreters wegen Belohnung oder Auslagenersatz können auch vor deren endgiltiger Feststellung, auf Grund eines Beschlusses des Gläubigerausschusses unter dem Vorsitze des Concurscommissärs, Vorschüsse gegeben oder Abschlagszahlungen geleistet werden.

§. 162. Sofern die Massekosten in Auslagen bestehen, deren Ersatz von den Mitgliedern des Gläubigerausschusses als solchen gefordert wird, werden dieselben von dem Masseverwalter, unter Zuziehung derjenigen Ausschußmitglieder, welche an der Forderung nicht betheiligt sind, geprüft und mit Zustimmug des Concurscommissärs festgestellt.

C. Befriedigung der Realgläubiger.

§. 163. Die Ausübung des den Realgläubigern zustehenden Rechtes, sich aus den ihnen haftenden beweglichen und unbeweglichen Gütern vorzugsweise zu befriedigen, darf durch die Verfügungen der Gläubigerschaft über das Vermögen des Gemeinschuldners nicht beeinträchtigt werden.

§. 164. Anstalten, welchen durch ihre staatlich genehmigten Statuten das Recht ertheilt ist, sich ohne gerichtliche Dazwischenkunft aus den von ihnen aufbewahrten Pfandstücken bezahlt zu machen, sind bloß zur Ertheilung der von dem Masseverwalter darüber geforderten Auskünfte verpflichtet.

Andere Pfandgläubiger, gleichviel, ob sie gesetzlich berechtigt sind, sich aus den Pfandstücken ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu befriedigen oder nicht, haben den Sachverhalt dem Masseverwalter oder dem Concurscommissär anzuzeigen.

Pfandgläubiger, welche die verlangten Auskünfte nicht pflichtmäßig ertheilen oder die schuldige Anzeige unterlassen, sind zum Ersatze des der Masse dadurch zugehenden Schadens verpflichtet.

Jeder Pfandgläubiger aber ist verbunden, die Pfandstücke zur Verzeichnung und Schätzung dem abgeordneten Commissär vorzuweisen.

§. 165. Zur Erwirkung der gerichtlichen Feilbietung beweglicher oder unbeweglicher Güter ist sowohl der Masseverwalter, unbeschadet der Bestimmungen der §§. 147 und 148, als auch im Executionswege jeder Realgläubiger, für dessen Anspruch das Gut haftet, berechtigt.

Der Masseverwalter ist insbesondere berechtigt, jedes verpfändete bewegliche Gut zu jeder Zeit durch Bezahlung der vollen Pfandschuld für die Concursmasse einzulösen. Zum Zwecke der Veräußerung desselben steht dem Masseverwalter das Recht, von dem Pfandgläubiger die Herausgabe des Pfandstückes zu verlangen, nur dann zu, wenn dieser wegen des unbedeckten Restes seiner Forderung zugleich als Concursgläubiger auftritt.

Der Masseverwalter ist befugt, an Stelle eines jeden Hypothekargläubigers, welcher die executive Feilbeitung eines unbeweglichen Gutes erwirkt hat, jedoch den Vollzug der Feilbietung oder die Vornahme der Vertheilung des Verkaufserlöses verzögert, in das Executionsverfahren einzutreten.

§. 166. Die Vertheilung der Gutsmasse unter den Realgläubigern hat nach den in den §§. 31—37 über die Priorität aufgestellten Grundsätzen zu geschehen.

Dasselbe gilt, wenn die Früchte oder Einkünfte des noch unverkauften Gutes entweder im Wege der Execution oder durch Verfügung des Masseverwalters im Laufe der Concursverhandlung zur selbständigen Vertheilung gelangen.

In diesem letzteren Falle hat der Masseverwalter über Ermächtigung durch den Concurscommissär die zur Zeit der Concurseröffnung noch rückständigen Einkünfte, sowie die nach der

Digitized by Google

Concurseröffnung gewonnenen Früchte und fällig werdenden Einkünfte zur besonderen Befriedigung der Realgläubiger auszuscheiden.

§. 167. Bei allen Verhandlungen, welche die Austragung der Ansprüche der Realgläubiger als solche im Proceß- und Executionsverfahren und namentlich bei der Vertheilung des Feilbietungserlöses eines Gutes betreffen, werden die Rechte der Concursgläubiger und des Gemeinschuldners durch den Masseverwalter gewahrt und vertreten.

Dem Masseverwalter liegt insbesondere ob, die Ablieferung des zur Befriedigung der Realgläubiger nicht erforderlichen Betrages des Feilbietungserlöses an die gemeinschaftliche Concursmasse zu bewirken.

D. Befriedigung der Concursgläubiger.

§. 168. Mit der Befriedigung der Concursgläubiger aus der gemeinschaftlichen Concursmasse kann erst begonnen werden, nachdem die allgemeine Liquidirungstagfahrt (§. 106) abgehalten ist.

Von diesem Zeitpuncte an haben Vertheilungen und Auszahlungen an die Concursgläubiger so oft stattzufinden, als ein hinreichender Massebestand dazu vorhanden ist.

§. 169. Ist der verfügbare Massebestand genügend, um sämmtliche für die erste oder auch für die zweite Classe angemeldeten Forderungen (§§. 43 und 44) ohne Abzug zu befriedigen, und ist außerdem eine hinreichende Deckung für die Massekosten und für die sonstigen Masseschulden vorhanden, so kann die Befriedigung derjenigen Gläubiger, deren Ansprüche in Betreff der Richtigkeit und ihrer Einreihung in die erste und beziehungsweise in die zweite Classe bereits endgiltig feststehen, aus dem Grunde nicht aufgeschoben werden, daß die Forderungen anderer Gläubiger, welche denselben oder selbst einen besseren Vorrang beanspruchen, noch streitig sind.

§. 170. Wenn ein hinreichender Massebestand vorhanden ist, um die Masseschulden und die sämmtlichen angemeldeten Forderungen der 1. und 2. Classe zu berichtigen und den sämmtlichen angemeldeten Gläubigern 3. Classe eine Abschlagszahlung zu leisten, so kann diese auch dann erfolgen, wenn noch einzelne Forderungen streitig sind, indem die auf die streitigen Vorzugsposten entfallenden Beträge und die auf die streitigen Posten 3. Classe entfallenden Abschlagszahlungen gerichtlich erlegt werden.

§. 171. Wenn Realgläubiger, welchen ein Absonderungsrecht an dem Erlöse eines beweglichen oder unbeweglichen Gutes zusteht, oder Schiffsgläubiger zugleich als Concursgläubiger auftreten, so werden dieselben bei denjenigen Vertheilungen, welche vor der Vertheilung des Erlöses des Gutes erfolgen, mit dem Gesammtbetrage ihrer Forderung in Ansatz gebracht und gleich den übrigen Concursgläubigern befriedigt.

Kommt ein solcher Gläubiger in der Folge auch bei der Vertheilung des Gutserlöses an die Reihe der Befriedigung, so wird, wenn die Gutsmasse für sich allein den Gesammtbetrag seiner ursprünglichen Forderung deckt, dem Gläubiger das aus der Concursmasse Vorausempfangene abgezogen und der Concursmasse von der Gutsmasse erstattet; wenn aber die Gutsmasse für sich allein den Gesammtbetrag seiner ursprünglichen Forderung nicht deckt, dem Gläubiger von dem in der Gutsmasse auf seine Forderung entfallenden Antheile so viel abgezogen und von der Gutsmasse der Concursmasse erstattet, daß diese letztere schließlich nur die Quote zu tragen hat, welche auf den durch die Gutsmasse nicht gedeckten Forderungsrest entfällt.

§. 172. In den Fällen der vorhergehenden Paragraphe 169, 170 und 171 wird die Vertheilung von dem Masseverwalter im Einvernehmen mit dem Gläubigerausschusse unter Vorlage der erforderlichen Nachweisung in Antrag gebracht, und wenn der Concurscommissär zustimmt, sofort ausgeführt, ohne daß es der Verfassung eines förmlichen Vertheilungsentwurfes und der Einvernehmung der unmittelbar Betheiligten oder der ihnen im Range nachstehenden Gläubiger bedarf.

Digitized by Google

§. 173. Wenn der Concurscommissär und im Falle einer Beschwerde auch das Concursgericht einer in Gemäßheit des §. 172 beantragten Vertheilung nicht zustimmt, oder wenn die Voraussetzungen der §§. 169 und 170 nicht eintreten, so hat der Masseverwalter einen förmlichen Vertheilungsentwurf zu verfassen.

§. 174. Bei der Verfassung des Vertheilungsentwurfes ist vor Allem der Betrag des zur Deckung der erwachsenden Massekosten und sonstigen Masseschulden etwa erforderlichen, dann des vorhandenen, zur Vertheilung geeigneten Vermögens auszuweisen.

Sohin sind sämmtliche Forderungen der Concursgläubiger mit genauer Angabe ihres Betrages an Capital und Nebengebühren nach deren Rangordnung in derselben Weise aufzuführen, in welcher dieß in der Tabelle für die Anmeldungen (§. 113) zu geschehen hat.

Schließlich ist zu berechnen, welcher Betrag von dem zu vertheilenden Vermögen auf jede einzelne Forderung entfällt.

§. 175. Ansprüche, welche in Ansehung des Betrages oder der Rangordnung streitig sind (§§. 124 und 127), werden bei Abfassung des Vertheilungsentwurfes vorläufig so behandelt, als ob dieselben in Ansehung des ganzen geforderten Betrages richtig und in Betreff der Rangordnung unbestritten wären.

Nur ist ersichtlich zu machen, daß und in wie weit sie streitig sind.

Die in besonderen Processen auszuführenden Ansprüche bleiben jedoch bei der Abfassung des Vertheilungsentwurfes in dem Falle unberücksichtigt, daß bis dahin die erforderliche Nachweisung über die Einleitung des Processes (§. 129) nicht geliefert ist. Wird diese Nachweisung nachträglich im Wege einer rechtzeitigen Erinnerung gegen den Vertheilungsentwurf beigebracht, so ist dieser letztere bei der Tagfahrt durch die entsprechende Einschaltung der Forderung zu berichtigen.

§. 176. Der Vertheilungsentwurf ist von dem Masseverwalter und dem Gläubigerausschusse zu unterzeichnen und in zweifacher Ausfertigung dem Concurscommissär vorzulegen.

Wenn der Vertheilungsentwurf nicht in allen Puncten nach Anweisung des vorhergehenden §. 174 verfaßt ist, so hat der Concurscommissär dessen Berichtigung durch den Masseverwalter, wo möglich im kurzen Wege, zu veranlassen. In Ansehung dieser Verfügung ist das Rechtsmittel des §. 257 nicht zulässig.

Eine der Ausfertigungen ist bei dem Concurscommissär aufzubewahren, die andere dem Masseverwalter zurückzustellen.

Gleichzeitig hat der Concurscommissär allen Concursgläubigern, welche bis dahin Forderungen angemeldet haben, im Wege der Veröffentlichung und außerdem durch besondere Verständigung bekannt zu geben, daß sie von dem Vertheilungsentwurfe bei ihm oder bei dem Masseverwalter Einsicht und Abschrift nehmen können, und daß sie ihre allfälligen Erinnerungen gegen denselben bis zu einem bestimmten Tage entweder mündlich oder schriftlich bei dem Concurscommissär einzubringen, hierauf aber in dem Falle, daß Erinnerungen eingebracht werden, bei der vor dem Concurscommissär abzuhaltenden, unter Einem für diesen Fall anberaumten Tagfahrt zu erscheinen haben, in welcher über die Erinnerungen verhandelt und die Vertheilung festgestellt werden wird.

Zur Tagfahrt sind der Masseverwalter, dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Gläubigerausschusses insbesondere vorzuladen.

§. 177. Die Frist zur Einbringung der Erinnerungen ist längstens auf 14 Tage, die Tagfahrt auf spätestens 8 Tage nach Ablauf der Frist anzusetzen.

Dem Masseverwalter sind die einlangenden Erinnerungen noch vor dem Termine zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 178. Sind Erinnerungen eingebracht worden, so hat der Concurscommissär bei der Tagfahrt die Verhandlung über die einzelnen Posten, worauf die Erinnerungen sich beziehen,

Digitized by Google

in der Ordnung, in welcher die Posten im Vertheilungsentwurfe aufgeführt sind, zu leiten und die Ergebnisse zu Protokoll zu nehmen.

Es liegt ihm im Allgemeinen ob, bei jeder Post festzustellen, ob und in wieweit eine Erinnerung gegen dieselbe vorliegt, bei den beanständeten Posten sich für das Zustandekommen einer gütlichen Ausgleichung nach Möglichkeit zu verwenden und überhaupt dahin zu wirken, daß die unverzügliche Ausführung des Vertheilungsentwurfes in jenen Theilen nicht gehindert werde, welche durch den Ausgang der Verhandlung über die eingebrachten Erinnerungen nicht berührt werden.

In Betreff der Führung des Protokolles und der Erstreckung der Tagfahrt ist nach Vorschrift der §§. 115 und 116 zu verfahren.

§. 179. Sind bis nach Ablauf der im §. 177 bestimmten Frist gegen den Vertheilungsentwurf keine Erinnerungen eingelaufen oder sind dieselben durch eine unter den betheiligten Personen bei der Tagfahrt zu Stande gekommene Einigung beseitigt worden, so hat der Concurscommissär hievon den Masseverwalter zu verständigen, und dieser hat sofort zur Vollziehung der festgestellten Vertheilung zu schreiten, zu diesem Behufe die Auszahlung der berechneten Antheile an die Gläubiger, deren Forderungen unbestritten sind, zu bewirken, die Sicherstellung der Antheile derjenigen, deren Ansprüche bestritten sind, soferne nicht einverständlich etwas Anderes bestimmt wird, durch gerichtliche Deponirung des Betrages zu veranlassen und sich darüber binnen einer bestimmten Frist auszuweisen.

§. 180. Kommt bei der Tagfahrt eine Einigung über die Erinnerungen nicht zu Stande, so liegt dem Concurscommissär ob, die Betheiligten zur allsogleichen Abgabe ihrer Erklärungen über die streitigen Puncte zu veranlassen, darüber ein besonderes Protokoll aufzunehmen und dasselbe sammt den erforderlichen Belegen sofort an das Concursgericht zu leiten, welches hierüber mittelst Bescheides zu entscheiden hat.

Die Beträge, deren Auszahlung von dieser Entscheidung abhängig ist, sind, bis dieselbe in Rechtskraft erwächst, zu Gericht zu deponiren, wenn die Parteien nicht einverständlich etwas Anderes bestimmen.

Soweit die Vertheilung im Uebrigen ausführbar ist, hat dieselbe nach Anweisung des §. 179 zu geschehen.

§. 181. Rechtzeitig eingebrachte Erinnerungen sind, wenn die Gläubiger, von welchen sie herrühren, bei der Tagfahrt nicht erscheinen, nur in dem Falle zu berücksichtigen, daß dieselben von dem Masseverwalter aufgenommen und zur Geltung gebracht werden.

§. 182. Der Anspruch auf den Bezug jährlicher Renten, Unterhaltsgelder oder anderer wiederkehrender Zahlungen (§. 15) wird, wenn derselbe zu Capital veranschlagt worden ist, durch die zinstragende Anlegung der bei der Vertheilung darauf entfallenden Capitalsquote und durch Anweisung des Zinsenbezuges von derselben berichtigt.

§. 183. Die laufenden Zinsen der angewiesenen Capitalsquoten sind bis zu dem Tage zu berechnen, mit welchem die Befriedigung muthmaßlich erfolgt sein wird.

§. 184. Zahlungen, wodurch die Schuld ihrem vollen Betrage nach getilgt wird, werden gegen Quittung und Rückstellung der Schuldurkunden, Erkenntnisse und der executionsfähigen Liquidirungsauszüge (§. 121) geleistet.

Abschlagszahlungen werden quittirt und auf den in den Händen des Gläubigers zu belassenden Schuldurkunden und Erkenntnissen angemerkt.

Für diejenigen Gläubiger, welche in der Empfangnahme säumig sind, werden die ihnen zugewiesenen Beträge an Zahlungsstatt bei Gericht deponirt.

In Ansehung solcher Gläubiger aber, deren streitige, bedingte oder wiederkehrende Ansprüche sicherzustellen sind, liegt dem Masseverwalter ob, die Vornahme der etwa erforderlichen grundbücherlichen oder depositenämtlichen Eintragungen und Vormerkungen, sowie die Ausführung der sonst zu ihrer Deckung nöthigen Maßregeln zu bewirken.

Digitized by Google

In dem an den Concurscommissär zu erstattenden Berichte über die Vollziehung der Vertheilung hat der Masseverwalter die Erfüllung aller dieser Obliegenheiten auszuweisen und die erforderlichen Belege, namentlich die von den Gläubigern ausgestellten Quittungen und abgelieferten Schriftstücke zur Aufbewahrung bei den Acten vorzulegen.

§. 185. Wenn die erste Vertheilung das Concursvermögen nicht erschöpft, so ist das Verfahren zu wiederholen, sobald ein hinreichender Bestand sich wieder angesammelt hat.

In jedem späteren Vertheilungsentwurfe ist ersichtlich zu machen, wie viel auf die einzelnen Forderungen bereits bezahlt oder sichergestellt und über welche streitige Posten und in welcher Art bis dahin endgiltig entschieden worden ist.

§. 186. Gläubiger, welche ihre Forderungen erst nach Ablauf der im §. 105 bestimmten Frist anmelden, bleiben von den auf Grund eines förmlichen Vertheilungsentwurfes (§. 173) bereits stattgehabten Vertheilungen ausgeschlossen.

Bei späteren Vertheilungen werden dieselben soweit berücksichtigt, als ihre Forderungen vor Ablauf der Frist zu den Erinnerungen (§. 177) bereits angemeldet sind (§. 123).

Zum Behufe der Ausmittlung der Summe, welche von dem zu vertheilenden Bestande auf solche Forderungen entfällt, sind dieselben bei der Vertheilung, bei welcher sie zuerst Berücksichtigung finden, mit ihrem vollen Betrage, die bei den früheren Vertheilungen schon berücksichtigten Forderungen dagegen nur mit dem noch unberichtigt gebliebenen Restbetrage anzusetzen.

Wenn Vertheilungen und Abschlagszahlungen nach §§. 169—172 stattfanden, so müssen Gläubiger, welche ihre Forderungen nach Ablauf der im §. 105 bestimmten Frist anmelden, bei weiteren Vertheilungen vor Allem durch Zuweisung aus dem zu vertheilenden Bestande, soweit derselbe reicht, den bei früheren Vertheilungen bereits berücksichtigten Gläubigern im Wege der Zahlung oder gerichtlichen Hinterlegung (§. 170) gleichgestellt werden.

E. Schlußvertheilung und Beendigung des Concurses.

§. 187. Ist das bekannte Massevermögen vollständig realisirt und auch über sämmtliche streitige Forderungen in solcher Art endgiltig entschieden, daß die Sicherstellungsbeträge dem einen Streittheile zu seiner Befriedigung oder der Masse zur weiteren Vertheilung zufallen, so muß die schließliche Feststellung der Forderungen des Masseverwalters und seines Stellvertreters, nach Anweisung des §. 161, sowie die Abnahme und Richtigstellung der von dem Masseverwalter zu legenden Schlußrechnung nach Anweisung des §. 151 erfolgen, worauf ohne Verzug zur Schlußvertheilung zu schreiten und dabei nach den in Ansehung der sonstigen Vertheilungen geltenden Bestimmungen vorzugehen ist.

§. 188. Die Schlußvertheilung ist aus dem Grunde nicht aufzuschieben, daß noch nicht feststeht, ob und in wieweit Deckungen, welche in Betreff bedingter Forderungen oder wiederkehrender Bezüge bestellt sind, an die Masse zurückfallen werden.

Auf diesen Rückfall ist jedoch in der Schlußvertheilung in der Art Bedacht zu nehmen, daß festzustellen ist, wie viele Procente der etwa frei werdenden Beträge seinerzeit an die einzelnen, namentlich zu bezeichnenden Gläubiger, welchen die weitere Geltendmachung ihrer Rechte überlassen bleibt, zu vertheilen sein werden.

§. 189. Ist die Vollziehung der Schlußvertheilung ausgewiesen, so hat das Concursgericht auf Antrag des Concurscommissärs die Beendigung des Concurses mittelst Verordnung auszusprechen und dieselbe durch Anschlag bei Gericht und in wichtigeren Fällen auch durch Einschaltung in die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

Zugleich sind der Masseverwalter, dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Gläubigerausschusses ihres Amtes zu entheben und wegen Aufhebung jeder, die freie Verfügung des Gemeinschuldners beschränkenden Sicherungsmaßregel das Erforderliche vorzukehren.

Digitized by Google

F. Vertheilung des nach der Aufhebung des Concurses entdeckten Vermögens.

§. 190. Kommt erst nach Beendigung des Concurses ein zur Concursmasse gehöriges Vermögen zum Vorschein, so ist wegen Sicherung, Verwaltung und Realisirung, sowie wegen Vertheilung desselben unter diejenigen Gläubiger, welche mit ihren im Concurse angemeldeten und festgestellten Forderungen noch nicht vollständig befriedigt worden sind, mit Ausschluß aller anderen persönlichen Gläubiger ebenso vorzugehen, wie in Betreff des vor der Beendigung des Concurses bekannt gewesenen Vermögens.

Mit der Ausführung der erforderlichen Maßregeln ist der frühere Masseverwalter und Gläubigerausschuß, oder soferne dieß nicht mehr möglich ist, ein neu zu bestellender Masseverwalter und Gläubigerausschuß zu betrauen.

Zweites Hauptstück.

Von dem kaufmännischen Concurse.

Erster Abschnitt.

Von den Personen, auf welche der kaufmännische Concurs sich erstreckt, und von der Gerichtsbarkeit im kaufmännischen Concurse.

§. 191. Die besonderen Vorschriften über den kaufmännischen Concurs haben Anwendung auf den Concurs von Handelsgesellschaften und von solchen Kaufleuten, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist.

Die Bestimmungen über das ordentliche Concursverfahren gelten in Ansehung derselben nur in soweit, als die besonderen Vorschriften über den kaufmännischen Concurs nicht eine Abweichung enthalten.

§. 192. Die Bestimmungen über den kaufmännischen Concurs finden auch auf den Fall Anwendung, wenn die Concurseröffnung erst nach dem Zeitpuncte erfolgt, in welchem der Kaufmann sein Geschäft aufgegeben hat oder mit Tod abgegangen ist, sofern der Concurs im ersten Falle noch vor der Beendigung der Liquidation und im zweiten vor der Einantwortung der Verlassenschaft eröffnet wird.

Insbesondere findet der kaufmännische Concurs bei Handelsgesellschaften in solange statt, als die Liquidation und Vertheilung des Gesellschaftsvermögens noch nicht beendigt ist.

§. 193. Der kaufmännische Concurs ist bei dem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe, in dessen Sprengel die Handelsgesellschaft ihren Sitz oder der Kaufmann seinen Wohnsitz hat, zu eröffnen und zu verhandeln.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Einleitung des kaufmännischen Concurses.

I. Von der Zahlungseinstellung.

A. Anzeige der Zahlungseinstellung.

§. 194. Wenn ein Kaufmann seine Zahlungen einstellt, hat er hievon dem Concursgerichte an demselben Tage mündlich oder schriftlich die Anzeige zu erstatten.

§. 195. Gleichzeitig mit der Anzeige der Zahlungseinstellung sind die Handelsbücher zur ausschließlichen Verfügung des Gerichtes zu stellen und die Bilanz bei Gericht einzureichen.

Die Bilanz hat einerseits das Verzeichniß aller Forderungen mit der Angabe, ob sie einbringlich, zweifelhaft oder uneinbringlich sind, nebst einer bündigen Zusammenstellung der sonstigen Vermögensstücke mit ihrem Werthansatze und anderseits ein genaues Verzeichniß aller

Digitized by Google

Schulden unter Angabe des Wohnorts der Gläubiger und des zwischen denselben und dem Gemeinschuldner etwa bestehenden Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses, endlich einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß, sowie das Anerbieten zum Eide nach Vorschrift des §. 96 zu enthalten.

§. 196. Ist es dem Gemeinschuldner nicht möglich, die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphes gleichzeitig mit der Anzeige der Zahlungseinstellung vollständig zu befolgen, so liegt ihm ob, bei der Anzeige der Zahlungseinstellung die der vollständigen Befolgung entgegenstehenden Hindernisse anzugeben, und sobald dieselben gehoben sind, der Anordnung des Gesetzes auch in den nicht erfüllten Puncten unverweilt nachzukommen.

§. 197. Bei offenen und Commanditgesellschaften oder Commanditgesellschaften auf Actien sind die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Actiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes, bei allen Handelsgesellschaften aber, wenn die Zahlungseinstellung erst nach deren Auflösung eintritt, die Liquidatoren für die genaue Erfüllung der Vorschrift der §§. 194—196 verantwortlich.

Die Anzeige der Zahlungseinstellung und die Unterfertigung der Bilanz hat durch jene Personen zu erfolgen, welche die Gesellschaft vor Gericht zu vertreten berechtigt sind.

Die Verpflichtung zur Anerbietung und Ablegung des Eides über die Bilanz findet auch bei Actiengesellschaften statt, und diese Verpflichtung trifft diejenigen Personen, welche die Anzeige der Zahlungseinstellung oder die Bilanz unterfertigt haben.

B. Concurseröffnung über die Zahlungseinstellung.

§. 198. Auch wenn die Voraussetzungen der §§. 62 bis 64 nicht eintreten, ist der kaufmännische Concurs über das Vermögen eines Kaufmannes oder einer Handelsgesellschaft in allen Fällen zu eröffnen, in welchen das hiefür zuständige Gericht entweder durch die Anzeige des Kaufmannes oder der Handelsgesellschaft oder durch einen mit ausreichenden Beweisen unterstützten Antrag eines Gläubigers, der eine glaubwürdig bescheinigte Forderung besitzt, von der erfolgten Zahlungseinstellung Kenntniß erlangt.

II. Concurseröffnung bei Handelsgesellschaften.

§. 199. Wenn über das Vermögen einer offenen Gesellschaft, einer Commanditgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft auf Actien der Concurs eröffnet wird, so ist bei demselben Gerichte zugleich auch über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters die Eröffnung des Concurses von Amtswegen einzuleiten.

§. 200. Die Eröffnung des Concurses über das Vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters hat die Eröffnung des Concurses über das Vermögen der Gesellschaft von Rechtswegen nicht zur Folge.

Die Gesellschaft hat in einem solchen Falle, gleichviel ob sie fortbesteht oder in Liquidation tritt, an die Concursmasse des Gesellschafters den Antheil desselben an dem Gesellschaftsvermögen nach Abzug seines Antheiles an den Gesellschaftsschulden im Wege der Auseinandersetzung mit der Masseverwaltung auszufolgen. In den Concurs des Gesellschafters braucht sich die Gesellschaft zu diesem Behufe nicht einzulassen.

Eine solche Auseinandersetzung tritt auch in dem Falle ein, daß über das Gesellschaftsvermögen gleichfalls der Concurs eröffnet wird.

§. 201. Die Gesellschaftsgläubiger können ihre Forderungen mit dem vollen Betrage gleichzeitig im Concurse der persönlich haftenden Gesellschafter anmelden.

Soweit die Richtigkeit der Forderung im Concurse der Gesellschaft festgestellt ist, kann dieselbe im Concurse der Gesellschafter nicht weiter bestritten werden.

Die Privatgläubiger des in Concurs verfallenen Gesellschafters dagegen können im Gesellschaftsconcurse als Gläubiger nicht auftreten.

Digitized by Google

III. Inhalt und Kundmachung des Concursedictes und Anmerkung der Concurseröffnung im Handelsregister.

§. 202. Das Edict, wodurch der kaufmännische Concurs eröffnet wird, muß nebst dem Namen, Vornamen, Stand und Wohnort des Gemeinschuldners (§. 67, 2) auch dessen Firma und den Sitz seines Geschäftes enthalten.

Es muß auch in die zur Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister dienenden öffentlichen Blätter eingerückt, und wenn eine Börse im Orte ist, auch an der Börse angeschlagen werden.

§. 203. Bei Handesgesellschaften sind nebst der Firma und dem Geschäftssitze der Gesellschaft auch Name, Vorname, Stand und Wohnort eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters selbst dann im Edicte anzugeben, wenn der Concurs über das Privatvermögen einzelner Gesellschafter bei einem anderen Gerichte schon früher eröffnet worden ist.

Wird über die Concurse der Gesellschaft und der einzelnen Gesellschafter nur ein Edict ausgefertigt, so ist in demselben deutlich auszudrücken, daß die Verhandlung über jeden dieser Concurse abgesondert geführt wird.

§. 204. Die Eröffnung des Concurses über das Vermögen eines Kaufmannes, einer Handelsgesellschaft oder einer Person, welche an der letzteren als persönlich haftender Gesellschafter oder bei der Commanditgesellschaft auch nur als Commanditist betheiligt ist, wird im Handelsregister von Amtswegen angemerkt.

Wenn das Handelsregister, in welchem die Anmerkung zu geschehen hat, nicht bei dem Gerichte geführt wird, welches das Concursedict ausgefertigt hat, so ist von diesem dem Gerichte, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Anmerkung die unverzügliche Anzeige zu machen.

IV. Feststellung der Bilanz.

§. 205. Dem Masseverwalter liegt ob, wenn die Bilanz von dem Gemeinschuldner eingereicht worden ist, dieselbe zu prüfen und zu berichtigen.

Liegt eine Bilanz nicht vor, so muß dieselbe von dem Masseverwalter aufgestellt werden.

Er hat in beiden Fällen wo möglich den Gemeinschuldner zuzuziehen und jedenfalls im Einvernehmen mit dem Gläubigerausschusse vorzugehen.

Die Bilanz ist bei den Concursacten aufzubewahren und jedem Betheiligten auf Verlangen Einsicht und Abschrift derselben zu geben.

§. 206. Sobald die allgemeine Liquidirungstagfahrt abgehalten ist, hat der Masseverwalter im Einvernehmen mit dem Gläubigerausschusse die vervollständigte Bilanz dem Concurscommissär zur Prüfung vorzulegen.

Dritter Abschnitt.

Beendigung des kaufmännischen Concurses durch Zwangsausgleich.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 207. Nachdem die allgemeine Liquidirungstagfahrt (§. 106) abgehalten worden ist, kann der kaufmännische Concurs, wenn der Gemeinschuldner darauf anträgt und die Concursgläubiger in dem vom Gesetze bestimmten Stimmenverhältnisse darein willigen, durch einen gerichtlichen Ausgleich wieder aufgehoben werden, dessen rechtliche Wirkungen sich auch auf diejenigen Gläubiger erstrecken, welche im Concurse ihre Forderungen nicht angemeldet oder in die Ausgleichsbedingungen nicht eingewilligt haben (Zwangsausgleich).

Digitized by Google

§. 208. Die Einleitung des Ausgleichsverfahrens ist unzulässig:

a) wenn die Firma des Gemeinschuldners nicht wenigstens durch zwei Jahre, von der Concurseröffnung zurückgerechnet, in einem Handelsregister eingetragen ist;

b) wenn der Gemeinschuldner schon einmal im Concurs- oder Ausgleichsverfahren sich befunden hat;

c) wenn und solange der Gemeinschuldner sich Schulden halber auf flüchtigem Fuße befindet;

d) wenn derselbe eines Verbrechens aus Gewinnsucht angeschuldigt oder wegen des Vergehens der schuldbaren Crida nach §. 486, lit. g) des allgemeinen Strafgesetzbuches in Anklagestand gesetzt ist, solange eine Freisprechung von der Anklage nicht erfolgt ist;

e) wenn derselbe gar keine Handelsbücher geführt hat, oder wenn diese so mangelhaft sind, daß ungeachtet der im Concurse gepflogenen Ermittlungen der Stand seines Vermögens, und namentlich der Umfang seiner Schulden mit Verläßlichkeit nicht beurtheilt werden kann;

f) wenn derselbe die Vorlegung des Vermögens- und Schuldenverzeichnisses oder die verlangte Ablegung des Eides hierüber verweigert.

Das Ausgleichsverfahren muß eingestellt werden, wenn erst nach der Einleitung desselben der Gemeinschuldner wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht in Anklagestand gesetzt wird. Es kann nur nach erfolgter Freisprechung wieder aufgenommen werden.

II. Berechtigung zur Stimmführung bei den Ausgleichsverhandlungen.

§. 209. Zur Stimmführung bei der Ausgleichsverhandlung sind bloß diejenigen Concursgläubiger berechtigt, welche, mit Rücksicht auf die angesprochene Rangordnung und den Stand der Masse, zur Befriedigung mit ihren Ansprüchen nur zum Theile oder gar nicht gelangen.

Die Stimmführung steht denselben nur in Ansehung derjenigen angemeldeten Forderungen zu, welche im Concurse endgiltig oder wenigstens durch einen erstrichterlichen Spruch als richtig anerkannt, oder in Ermanglung einer solchen Anerkennung durch besondere Entscheidung des Concursgerichtes als geeignet erklärt sind, vorläufig das Stimmrecht bei der Ausgleichsverhandlung zu ertheilen.

§. 210. Um die im vorhergehenden Paragraphe erwähnte Entscheidung zu fällen, hat der Concurscommissär eine Tagfahrt auf spätestens 14 Tage anzuordnen, in welcher in Betreff jeder noch nicht als richtig anerkannten Forderung eine Erörterung der Sache durch Einvernehmung der nach der Liquidirungsverhandlung sich ergebenden Streittheile (§. 115) und in jedem Falle auch des Masseverwalters stattzufinden hat. Die Ergebnisse der Tagfahrt sind zu Protokoll zu nehmen und dieses dem Concursgerichte vorzulegen.

Bei der Entscheidung, ob eine einzelne Forderung überhaupt und für welchen Betrag dieselbe vorläufig das Stimmrecht bei der Ausgleichsverhandlung zu ertheilen geeignet ist, hat das Concursgericht lediglich in Erwägung zu ziehen, ob dieselbe überhaupt und bis zu welchem Betrage sie mit Wahrscheinlichkeit als richtig angenommen werden könne.

Gegen die Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 211. Forderungen, welche nach §. 210 vorläufig von der Ausgleichsverhandlung ausgeschlossen, nachträglich aber, wenn auch nur durch ein noch der Berufung unterliegendes erstrichterliches Erkenntniß als liquid erklärt worden sind, berechtigen den Gläubiger von diesem Zeitpuncte an zur Stimmführung bei der Ausgleichsverhandlung.

§. 212. Rückforderungsansprüche, Ansprüche der Massegläubiger und der Realgläubiger, dann diejenigen Forderungen von Concursgläubigern, welche wegen eines Vorranges ohnehin zur vollen Berichtigung gelangen, soferne auf diesen Vorrang nicht verzichtet wird, berechtigen nicht zur Stimmführung bei den Ausgleichsverhandlungen.

Digitized by Google

§. 213. Verzichten die Rückforderungsberechtigten oder die Realgläubiger auf die Rückforderung der Sache oder auf die Befriedigung aus dem Pfande, so sind dieselben, soweit ihnen überhaupt ein Anspruch als Concursgläubiger verbleibt, in Betreff der Stimmführung bei der Ausgleichsverhandlung gleich allen übrigen Concursgläubigern zu beurtheilen.

Lassen sich die Realgläubiger zu einer solchen Verzichtleistung nicht herbei, so sind sie, sofern sie als Concursgläubiger auftreten, nur in soweit als stimmberechtigt anzusehen, als sie durch den etwa schon erzielten Erlös oder durch den gerichtlichen Schätzungswerth nach Beschluß des Gläubigerausschusses nicht als gedeckt erscheinen.

III. Ausgleichstermin und Abschluß des Ausgleiches.

§. 214. Die Tagfahrt zur Verhandlung und Beschlußfassung über den Ausgleich wird von dem Concurscommissär festgesetzt und durch die öffentlichen Blätter kundgemacht.

Von der Anordnung der Tagfahrt sind außerdem der Gemeinschuldner, der Masseverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses und alle übrigen stimmberechtigten Gläubiger mit dem Beisatze zu verständigen, daß die vorläufig von dem Gemeinschuldner eingebrachten Ausgleichsvorschläge bei dem Masseverwalter eingesehen werden können.

§. 215. Der Gemeinschuldner hat bei der Tagfahrt persönlich zu erscheinen. Die Vertretung desselben durch einen Bevollmächtigten ist nur in dem Falle zulässig, daß dessen persönliches Erscheinen nicht möglich ist, und die darüber gelieferte Nachweisung von den stimmführenden Gläubigern als genügend angenommen, oder, im Falle eines Streites, dessen Ausbleiben von dem Concurscommissär als gerechtfertigt erklärt wird.

§. 216. Die Verhandlung wird von dem Concurscommissär geleitet.

Der Masseverwalter hat über die bisherige Führung der Verwaltung und über die von der Fortsetzung des Concurses zu erwartenden Ergebnisse unter Vorlegung der Handelsbücher, der Bilanz, der Rechnungen und sonstigen Belege Bericht zu erstatten. Sohin sind die Vorschläge des Gemeinschuldners und die allfälligen Anerbietungen dritter Personen in Betreff des Ausgleiches, zur Erörterung und Verhandlung zu bringen.

Der wesentliche Inhalt der Verhandlung und das Ergebniß einer jeden Abstimmung ist zu Protokoll zu nehmen.

§. 217. Damit ein Ausgleich mit der im §. 207 angegebenen Wirkung zum Abschlusse komme, müssen in Betreff des Stimmverhältnisses folgende Voraussetzungen zusammentreffen:

1. Müssen wenigstens zwei Drittheile der bei der Tagfahrt persönlich oder durch Bevollmächtigte anwesenden, stimmberechtigten Gläubiger sich dem Ausgleichsvorschlage zustimmend erklären.

Hiebei werden mehrere Personen, welchen eine und dieselbe Forderung entweder ungetheilt oder nach bestimmten Antheilen zusteht, oder deren getrennte Forderungsbeträge bis zum Zeitpuncte der Zahlungseinstellung in Einer Forderung vereinigt waren, nur als Ein Gläubiger angesehen.

2. Muß der Gesammtbetrag der den einwilligenden Gläubigern zustehenden Forderungen wenigstens drei Vierttheile des Gesammtbetrages aller zur Stimmführuug berechtigenden Forderungen ausmachen.

§. 218. Wird bei der ersten Ausgleichstagfahrt das erforderliche Stimmenverhältniß zu Gunsten des Ausgleiches zwar in Ansehung der Personen (§. 217, Nr. 1) oder in Ansehung des Gesammtbetrages der Forderungen (§. 217, Nr. 2), nicht aber in Ansehung beider erzielt, so hat der Concurscommissär eine zweite Tagfahrt spätestens auf acht Tage anzuordnen, dieß den anwesenden Betheiligten vor Aufhebung der Sitzung bekannt zu geben, und, daß es geschehen, im Protokolle anzumerken.

Digitized by Google

Die nicht anwesenden Betheiligten sind von der Anordnung der zweiten Tagfahrt zu verständigen.

§. 219. Die Bestimmungen der §§. 215 bis 217 gelten auch für die Abhaltung der zweiten Ausgleichstagfahrt.

Anträge, Zugeständnisse und Abstimmungen, welche bei der ersten Ausgleichstagfahrt stattgefunden haben, sind für die zweite Tagfahrt nicht bindend.

§. 220. Ist der Ausgleich zu Stande gekommen, so hat der Concurscommissär denselben mit Klarheit und Vollständigkeit zu Protokoll zu nehmen und das Protokoll, in welches auf Begehren auch die Gegenerinnerungen der widersprechenden Gläubiger aufzunehmen sind, sammt allen Acten über die Concurs- und Ausgleichsverhandlung dem Concursgerichte mit Bericht vorzulegen.

IV. Inhalt des Ausgleiches.

§. 221. Der Ausgleich muß sich auf sämmtliche, bis zum Ausgleichstage angemeldete Ansprüche der Concursgläubiger erstrecken.

§. 222. Concursgläubiger, welchen ein Vorrang zusteht, können zu einem Nachlasse an ihren Rechten nicht verhalten werden. Dieselben müssen, wenn sie nicht darauf verzichten, aus dem verfügbar werdenden Vermögen der gemeinschaftlichen Concursmasse mit ihren Forderungen, sobald dieselben fällig werden, ohne Abzug befriedigt werden.

Concursgläubigern, welchen nach dieser Concursordnung dieselbe Rangordnung gebührt, muß der Ausgleich gleiche Rechte gewähren, es sei denn, daß die Zurückgesetzten in eine ungleiche Behandlung ausdrücklich willigen.

Concursgläubiger, welche in der gesetzlichen Rangordnung anderen Gläubigern nachstehen, können, solange diese einen Abzug erleiden, ohne Einwilligung derselben eine Berücksichtigung im Ausgleiche nicht finden.

§. 223. Bei der Sicherstellung solcher Forderungen, deren Betrag oder Rangordnung noch nicht endgiltig feststeht, muß für den Fall ihrer dereinstigen Berichtigung nach demselben Maßstabe vorgesorgt werden, welcher für die unstreitigen Forderungen angenommen ist.

§. 224. Die Rechte der Gläubiger gegen Bürgen des Gemeinschuldners, dann gegen dessen solidarische Mitschuldner, namentlich gegen regreßpflichtige Giranten können ohne ausdrückliche Zustimmung der Berechtigten durch den Ausgleich nicht beschränkt werden.

§. 225. Die Ansprüche der Massegläubiger, dann, soweit das Absonderungsrecht reicht, die Ansprüche der Rückforderungsberechtigten und der Realgläubiger werden durch den Ausgleich nicht berührt.

§. 226. Jedes außer dem Ausgleiche getroffene Uebereinkommen, wodurch das in die Ausgleichsmasse gehörige Vermögen seiner Bestimmung entzogen, oder wodurch einem Gläubiger, auf dessen Ansprüche der Ausgleich sich erstreckt, größere Vortheile oder bessere Bedingungen, als nach den vorstehenden §§. 222 und 223 zulässig ist, eingeräumt werden, ist selbst dann ungiltig, wenn demselben eine dem allgemeinen Strafgesetze unterliegende Handlung nicht zum Grunde liegt.

V. Gerichtliche Bestätigung und Ausfertigung des Ausgleiches.

§. 227. Der abgeschlossene Ausgleich bedarf zu seiner rechtlichen Wirksamkeit der Bestätigung durch das Concursgericht.

Stehen der Bestätigung lediglich solche Formgebrechen oder Mängel entgegen, welche ohne Anordnung einer nochmaligen Ausgleichstagfahrt gehoben werden können, so hat das Gericht deren Beseitigung durch den Concurscommissär zu veranlassen.

Digitized by Google

§. 228. Die gerichtliche Bestätigung ist zu versagen:

1. Wenn die gesetzlichen Erfordernisse zur Einleitung oder zum Abschlusse des Ausgleiches nicht vorhanden, oder die wesentlichen Formen des Concurs- und Ausgleichverfahrens nicht beobachtet sind.

Zu den wesentlichen Formen gehören insbesondere diejenigen, welche zum Zwecke haben, den Gläubigern die rechtzeitige Anmeldung ihrer Ansprüche und die Ausübung ihres Stimmrechtes zu ermöglichen, sowie die Aufstellung einer verläßlichen Bilanz (§§. 205 und 206) zu sichern.

2. Wenn der Ausgleich den Vorschriften der §§. 221 bis 225 nicht entspricht oder sonst gesetzlich unerlaubte Bestimmungen enthält.

In eine weitere Prüfung der inneren Bestimmungen und der Zweckmäßigkeit des Ausgleiches hat das Concursgericht sich nicht einzulassen, noch sind in dieser Richtung angeregte Bedenken geeignet, die Vorenthaltung der gerichtlichen Bestätigung zu begründen.

§. 229. Der Beschluß des Gerichtes ist an den Concurscommissär zu leiten, welcher sofort dessen Zustellung an den Gemeinschuldner, an den Massenverwalter und an den Gläubigerausschuß, sowie an alle diejenigen Betheiligten, welchen ein Recursrecht vorbehalten ist, zu veranlassen hat.

§. 230. Der Recurs kann im Falle der Bestätigung des Ausgleiches von jedem der Betheiligten, welcher dem Ausgleiche nicht ausdrücklich zugestimmt hat, im Falle der Versagung der Bestätigung aber von dem Gemeinschuldner und von jedem Concursgläubiger, welcher dem Ausgleiche nicht widersprochen hat, binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung ergriffen werden.

Dem höheren Gerichte bleibt überlassen, die ihm etwa zweckdienlich erscheinenden vorläufigen Aufklärungen und Erhebungen zu veranlassen.

Von dem Beschlusse des höheren Gerichtes sind alle Betheiligten durch Anschlag bei Gericht, der Beschwerdeführer, der Gemeinschuldner, der Massenverwalter und der Gläubigerausschuß aber nebstdem durch besondere Ausfertigung zu verständigen.

§. 231. Ist dem Ausgleiche die gerichtliche Bestätigung endgiltig versagt, so liegt dem Concurscommissär ob, wegen Fortsetzung des Concursverfahrens sofort das Geeignete zu veranlassen.

§. 232. Wird dem Ausgleiche die gerichtliche Bestätigung endgiltig ertheilt, so ist derselbe durch den Concurscommissär in der Form und mit der Rechtswirkung eines, zwischen den Concursgläubigern einerseits und dem Gemeinschuldner, sowie denjenigen, welche etwa als Bürgen und Zahler u. s. w. beigetreten sind, andererseits abgeschlossenen gerichtlichen Vergleiches auszufertigen.

VI. Rechtswirkung und Ausführung des Ausgleiches.

§. 233. Durch den gerichtlich bestätigten Ausgleich wird der Gemeinschuldner von der Verbindlichkeit befreit, seinen Gläubigern, gleichviel, ob dieselben ihre Forderungen angemeldet und ob sie dem Ausgleich beigestimmt haben oder nicht, den Ausfall, welchen sie erleiden, nachträglich zu ersetzen.

Eine im Ausgleiche enthaltene, diese Rechtswirkung beschränkende Bestimmung ist nur in soferne giltig, als dieselbe den in den §§. 222 und 223 aufgestellten Grundsätzen in Betreff einer gleichen Behandlung der Gläubiger nicht widerspricht.

§. 234. Die im vorhergehenden Paragraphe erwähnte Befreiung kommt dem Schuldner gegenüber keinem seiner Gläubiger zu statten, wenn sich der Schuldner des Verbrechens des Betruges nach §. 199 lit. f) oder des Vergehens des §. 486, lit. g) des St. G. B. schuldig gemacht hat.

Digitized by Google

Soferne in einem solchen Falle der Ausgleich nicht schon im Sinne der §§. 241 und 242 als nichtig erklärt wird, kann jeder einzelne Gläubiger die Ansprüche, welche ihm gegen den Schuldner vor dem Abschlusse des Ausgleiches zustanden, gegen denselben ohne Beschränkung, jedoch unbeschadet derjenigen Rechte geltend machen, welche aus dem Ausgleiche den Gläubigern unter einander, sowie gegenüber dem Schuldner und gegenüber dritten, dem Ausgleiche etwa als Bürgen und Zahler u. s. w. beigetretenen Personen erwachsen sind.

§. 235. Das Concursgericht hat die Beendigung des Concurses erst dann auszusprechen, und nach Anweisung des §. 189 kundzumachen, wenn für die Sicherung der Massegläubiger und der Rückforderungsberechtigten, sowie für die Bestellung der im Ausgleiche sonst noch bestimmten Deckungen durch den Masseverwalter Vorsorge getroffen und der Ausweis darüber vorgelegt ist.

§. 236. Die im Ausgleiche ohne ihr Verschulden unberücksichtigt gebliebenen Gläubiger sind berechtigt, nach der Aufhebung des Concurses von dem Gemeinschuldner Befriedigung, jedoch nur für so viele Procente ihrer Forderung zu verlangen, als den Theilnehmern des Ausgleiches aus demselben zu Gute gekommen sind. Auch kann die Befriedigung weder aus demjenigen Vermögen, welches nach Aufhebung des Concurses zur Erfüllung des Ausgleiches in den Händen der Gläubiger oder ihrer Bestellten zu bleiben hat, noch aus dem Ertrage des Geschäftsbetriebes des Gemeinschuldners, so lange das Geschäft dem Ausgleiche zufolge zur Befriedigung der Theilhaber an dem letzteren betrieben wird, gegen den Gemeinschuldner gesucht werden.

Hat jedoch der Gemeinschuldner die Uebergehung der Forderung im Ausgleiche selbst verschuldet, so kann dieselbe aus dem im Sinne des vorhergehenden Absatzes nicht gebundenen Vermögen im vollen Betrage von ihm hereingebracht werden.

§. 237. Die dem Concursgerichte nach §. 126 in Proceßsachen eingeräumte Competenz bleibt auch nach der Aufhebung des Concurses in Betreff der von den Gläubigern gegen den Gemeinschuldner erst einzuleitenden oder gegen ihn fortzusetzenden besonderen Processe (§§. 223, 234 und 236) aufrecht.

VII. Besondere Bestimmungen über den Ausgleich im Concurse von Handelsgesellschaften und Handelsgesellschaftern.

§. 238. Ein Ausgleich über den Concurs einer offenen Handelsgesellschaft, einer Commanditgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft auf Actien kann nur mit Zustimmung sämmtlicher persönlich haftender Gesellschafter geschlossen werden, und die Rechtswirkungen des Ausgleiches kommen einem jeden solchen Gesellschafter gegenüber den Gesellschaftsgläubigern zu statten.

§. 239. Ist ein Ausgleich im Concurse über eine der im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Handelsgesellschaften zu Stande gekommen, so ist der nach Anordnung des §. 199 über das Privatvermögen der einzelnen persönlich haftenden Gesellschafter eröffnete Concurs wieder aufzuheben, wenn nach Einvernehmung der Privatgläubiger sich zeigt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen des Concurses mit ausschließlicher Rücksicht auf das Verhältniß des Gemeinschuldners zu denselben nicht bestehen.

§. 240. Der Concurs über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters kann durch einen Ausgleich beendet werden.

Durch denselben werden die Forderungen der Privatgläubiger und der Gesellschaftsgläubiger, soweit diese letzteren wegen eines Ausfalles im Concurse der Gesellschaft auf das Privatvermögen ihren Rückgriff nehmen, gleichmäßig getroffen.

Den Gesellschaftsgläubigern kommt bei der Ausgleichsverhandlung in Betreff der jedem derselben gebührenden vollen Forderung das gleiche Stimmrecht mit den Privatgläubigern zu,

Digitized by Google

Gegenstand des Ausgleiches bildet bloß das Privatvermögen des Gesellschafters; doch wird dieser durch den Ausgleich von der Solidarhaftung für die Gesellschaftsschulden frei.

Im Uebrigen wird durch den Ausgleich die Verhandlung über den Gesellschaftsconcurs nicht berührt.

VIII. Von der Nichtigkeit des Ausgleiches und von der Wiedereröffnung des Concurses.

§. 241. Wird der Gemeinschuldner des Verbrechens des Betruges nach §. 199, lit. f) des allgem. St. G. B. rechtskräftig als schuldig erkannt, nachdem der Concurs, auf welchen das Verbrechen sich bezieht, bereits durch Ausgleich beendigt, jedoch bevor noch dieser in allen seinen Bestimmungen erfüllt ist, so tritt die Nichtigkeit des Ausgleiches kraft des Gesetzes ein.

§. 242. Die Nichtigerklärung des Ausgleiches kann innerhalb des erwähnten Zeitraumes mit den nachstehend bezeichneten Rechtsfolgen von den Betheiligten auch sonst nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes gegen den Gemeinschuldner im Wege der Klage erwirkt werden.

In solchen Fällen ist über die eingebrachte Klage eine Tagfahrt zur Feststellung der Streittheile anzuordnen, und es sind hievon sämmtliche an dem Ausgleiche betheiligte Gläubiger mittelst eines nach Anweisung des §. 69 kundzumachenden Edictes mit dem Beisatze zu verständigen, daß demselben freistehe, in den Proceß als Streitgenossen des klagenden oder des geklagten Theiles einzutreten und zu diesem Behufe ein Exemplar der Klage und ihrer Beilagen bei Gericht einzusehen.

Das auf Grund eines solchen Verfahrens ergangene Erkenntniß, wodurch der Ausgleich als nichtig erklärt oder aufrecht erhalten wird, ist für alle am Ausgleiche Betheiligten bindend.

Die Führung mehrerer abgesonderter Processe über die Nichtigkeit des Ausgleiches, mit rechtlicher Wirkung für die am Ausgleiche betheiligten, im Processe nicht vertretenen Personen, ist nicht zulässig.

§. 243. Tritt die Nichtigkeit des Ausgleiches ein (§§. 241 und 242), so ist die Wiedereröffnung des Concurses von Amtswegen zu verfügen und diese Verfügung nach Anweisung des §. 69 kund zu machen.

Der wiedereröffnete Concurs kann durch einen neuerlichen Zwangsausgleich nicht beendigt werden.

An dem wiedereröffneten Concurse nehmen auch diejenigen Gläubiger theil, deren Ansprüche in dem Zeitraume zwischen der Aufhebung und der Wiedereröffnung des Concurses entstanden sind.

§. 244. In dem wiedereröffneten Concurse können die alten Forderungen in ihrem vollen Betrage angemeldet werden; bei der Entwerfung der Vermögensvertheilung aber wird zu dem neuen der alte Schuldenstand, soweit er wieder angemeldet ist, und zu dem vorhandenen das kraft des Ausgleiches an wieder angemeldete Gläubiger schon hinausbezahlte Vermögen hinzugerechnet und hiernach der auf jeden alten Gläubiger entfallende Antheil bestimmt.

Die alten Gläubiger sind in keinem Falle verpflichtet, den im guten Glauben bereits bezogenen Mehrbetrag wieder zurückzuerstatten, wohl aber berechtigt, aus dem noch vorhandenen Vermögen den ihnen etwa noch zu Gute kommenden Antheilsrest zu beziehen.

§. 245. Tritt die Nichtigkeit des Ausgleiches nicht ein und wird dennoch vor dessen vollständiger Erfüllung ein neuerlicher Concurs eröffnet, so sind die alten Gläubiger gleichfalls nicht verpflichtet, das im guten Glauben Bezogene zurückzuerstatten; ihre Forderung ist jedoch als vollständig getilgt anzusehen, wenn sie nach dem für den Ausgleich angenommenen Maß-

Digitized by Google

stabe bereits vollständig entfertigt ist; außer diesem Falle sind so viele Procente der Forderung als getilgt anzusehen, als Procente des nach dem Ausgleiche darauf entfallenden Betrages bereits ausbezahlt worden sind.

Vierter Abschnitt.

Von den Folgen des kaufmännischen Concurses in Betreff der Person des Gemeinschuldners und von der Wiederbefähigung desselben.

§. 246. Ein Kaufmann bleibt, nachdem der Concurs über sein Vermögen aufgehoben ist, fortan und in solange er die Wiederbefähigung nicht erlangt hat, von dem Genusse der nachbenannten Rechte ausgeschlossen:

a) von dem Rechte, Handelsgeschäfte unter einer nicht lediglich in der Zeichnung seines vollen Namens und Vornamens bestehenden Firma zu betreiben;

b) von der Wählbarkeit zum Mitgliede der Handelskammer und zu sonstigen kaufmännischen Ehrenämtern;

c) von der Fähigkeit, das Amt eines Börse- oder Waarensensals, eines Börseagenten, dann eines Concursmasseverwalters zu bekleiden.

§. 247. Die Wiederbefähigung ist dem Gemeinschuldner zu ertheilen, wenn er nachweiset, das sämmtliche Ansprüche der persönlichen Gläubiger, dieselben mögen im Concurse zur Anmeldung gekommen sein oder nicht, durch Zahlung, durch Erlassung der Schuld oder durch eine andere Erlöschungsart des allgemeinen bürgerlichen Rechtes an Capital und Nebengebühren vollständig getilgt sind.

§. 248. Die Wiederbefähigung kann dem Gemeinschuldner unter Beobachtung der im §. 251 angeordneten besonderen Vorsichten auch dann ertheilt werden, wenn er einzelne seiner Gläubiger oder ihre Rechtsnachfolger wegen unbekannten Aufenthaltes zu befriedigen oder den Nachweis ihrer Befriedigung sich zu verschaffen nicht im Stande war, soferne er diese Umstände und den Besitz hinreichender Mittel, um auch solche Gläubiger zu bezahlen, in glaubwürdiger Art nachweist.

§. 249. Zur Ertheilung der Wiederbefähigung ist das Concursgericht competent.

Der Gemeinschuldner hat in seinem Gesuche die Nachweisung über den Erfolg der strafgerichtlichen Untersuchung, über den von den Gläubigern im Concurse erlittenen Ausfall über die Tilgung desselben oder über die in Ansehung einzelner Forderungen bestehenden Hindernisse (§. 248) durch Beibringung der erforderlichen, in glaubwürdiger Form ausgestellten Quittungen, Erklärungen und sonstigen Urkunden zu liefern.

§. 250. Das Concursgericht hat hierüber durch öffentlichen Anschlag bei Gericht und auf der Börse, wenn eine solche im Orte besteht, dann durch Mittheilung an die Handelskammer und durch Einschaltung einer Anzeige in die Zeitungsblätter kund zu machen, daß der Gemeinschuldner um die Wiederbefähigung angesucht hat; daß jedem Gläubiger, dessen Forderung zur Zeit der Concurseröffnung bestanden hat, frei steht, das Gesuch sammt Beilagen in der Gerichtskanzlei einzusehen und in Betreff seiner Forderung seine Erinnerungen gegen die Richtigkeit der Nachweisung bei dem Concursgerichte binnen einer längstens auf drei Monate zu bestimmenden Frist einzubringen, sowie daß nach Ablauf dieser Frist über das Gesuch werde Beschluß gefaßt werden.

§. 251. Wenn die Befriedigung einzelner Gläubiger wegen unbekannten Aufenthaltes derselben nicht nachgewiesen werden kann (§. 248), muß die Kundmachung stets in der Form eines Edictes ausgefertigt, veröffentlicht und in Betreff der erwähnten Gläubiger die besondere Mahnung hinzugefügt werden, daß, falls der Aufenthalt derselben dem Gerichte bis zur Zeit

Digitized by Google

der Beschlußfassung über das Gesuch des Gemeinschuldners nicht angezeigt werden sollte, der allfällige Fortbestand ihrer Forderung der Wiederbefähigung des Schuldners nicht im Wege stehen werde.

§. 252. Nach Ablauf der Frist hat das Concursgericht die etwa noch erforderlichen Erhebungen durch Einvernehmung des Gemeinschuldners, der Gläubiger, welche Erinnerungen eingebracht haben, oder anderer Personen, sowie nach Umständen der Handelskammer und der Staatsanwaltschaft von Amtswegen zu pflegen und darüber Beschluß zu fassen, ob die Wiederbefähigung zu ertheilen oder abzuschlagen ist, von diesem Beschlusse aber den Gemeinschuldner, sowie die etwa widersprechenden Gläubiger zu verständigen.

Gegen den Beschluß ist der Recurs an den höheren Richter zulässig.

Wird dem Gesuche endgiltig stattgegeben, so ist der Beschluß durch die Zeitungsblätter zu veröffentlichen.

§. 253. Ist der kaufmännische Concurs durch Zwangsausgleich beendigt worden, so tritt der Gemeinschuldner, soferne die Folgen einer strafgerichtlichen Untersuchung nicht im Wege stehen, schon mit dem Zeitpuncte der endgiltigen gerichtlichen Bestätigung des Ausgleiches in den Wiedergenuß des im §. 246 unter a) bezeichneten Rechtes.

Die Fähigkeit, die im §. 246 unter b) und c) erwähnten Stellen und Aemter zu bekleiden, kann er nur im Wege des Wiederbefähigungsverfahrens, und zwar nur durch den Nachweis wieder erlangen, daß auch der Ausfall getilgt ist, auf dessen nachträglichen Ersatz die Concursgläubiger kraft des Ausgleiches den Anspruch verlieren (§. 233).

Drittes Hauptstück.

Schlußbestimmungen zu dem Verfahren im Concurse.

§. 254. So oft die Verständigung einzelner Personen vorgeschrieben ist, hat dieselbe entweder mittelst gerichtlicher Zustellung oder mittelst Umlaufschreibens, dessen Einsichtnahme zu bestätigen ist, oder endlich mittelst Zusendung durch die Post, und zwar, wenn es möglich ist, gegen Retourrecepisse zu geschehen.

Ist eine Verständigung der Betheiligten im Wege der Veröffentlichung vorgeschrieben, so ist die Verständigung, wenn über die Art der Veröffentlichung etwas Besonderes nicht angeordnet ist, durch die einmalige Einschaltung der Verfügung in die zu gerichtlichen Kundmachungen bestimmten Zeitungsblätter des Landes, in welchem das Concursgericht seinen Sitz hat, als vollzogen zu betrachten.

Wenn nebst der Einschaltung in den Zeitungsblättern auch noch eine besondere Verständigung der einzelnen Theilnehmer vorgeschrieben ist, so treten, auch wenn die letztere in Ansehung Einzelner unterblieben ist, die rechtlichen Folgen der Verständigung aller Theilnehmer schon durch die Vollziehung der Veröffentlichung ein.

§. 255. Die den Betheiligten zur Geltendmachung oder Wahrung ihrer Rechte bestimmten Fristen können, wenn ihre Dauer schon durch das Gesetz oder innerhalb der im Gesetze ausdrücklich gesteckten Gränzen durch das Gericht festgesetzt und gehörig veröffentlicht ist, auf Ansuchen und zu Gunsten einzelner Betheiligter nicht verlängert, noch kann gegen den Ablauf derselben das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ergriffen werden.

Die Recursfrist ist in allen Fällen auf 14 Tage bestimmt.

§. 256. Was im Concursverfahren, nach gehöriger Verständigung, bei einer Tagfahrt regelmäßig verhandelt, festgestellt oder beschlossen ist, kann von den Betheiligten aus dem Grunde, daß sie an der Verhandlung nicht theilnehmen konnten, weder angefochten, noch

Digitized by Google

von ihnen wegen Versäumung das Rechtsmittel der Rechtfertigung des Ausbleibens ergriffen werden.

§. 257. Wird gegen Verfügungen des Concurscommissärs Abhilfe gesucht (§. 70), so ist das Ansuchen gleich einer Vorstellung im Sinne des §. 9 des Gesetzes vom 9. August 1854, Z. 208 R. G. Bl., jedoch mit der Abweichung zu behandeln, daß darüber eine weitere Entscheidung durch den Concurscommissär nicht stattzufinden, wohl aber die Schlußfassung durch das Concursgericht in erster Instanz zu erfolgen hat, gegen welche der Recurs an den höheren Richter offen steht.

Im Uebrigen haben die Bestimmungen, welche in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten, in Ansehung der Fristen zur Einbringung von Vorstellungen und Recursen und in Betreff der Vollstreckbarkeit der Entscheidungen vor Ablauf der erwähnten Fristen, gelten, auch auf die Verfügungen und Entscheidungen des Concurscommissärs und auf die darüber eingeholten Beschlüsse des Concursgerichtes Anwendung zu finden.

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Theil.

Von den Rechtsverhältnissen im Concurse.

Erstes Hauptstück.

Von den rechtlichen Wirkungen der Concurseröffnung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen (§§. 1—2).

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. In Ansehung der Verfügungsrechte des Gemeinschuldners (§§. 3—5).
II. In Ansehung der Proceßführung und der Verjährung (§§. 6—10).
III. In Ansehung der Pfand-, Retentions- und Rückforderungsrechte, der Sicherstellungsmittel und der Execution (§§. 11—13).
IV. In Ansehung noch nicht fälliger, wiederkehrender oder bedingter Ansprüche und des Rechtes auf Zinsen (§§. 14—17).
V. In Ansehung der Ansprüche von Mitschuldnern und Bürgen des Gemeinschuldners und der Solidarhaftung mehrerer Gemeinschuldner (§§. 18 und 19).
VI. In Ansehung der Compensation (§§. 20 und 21).
VII. In Ansehung der Erfüllung vor der Concurseröffnung eingegangener Rechtsgeschäfte (§§. 22 und 23).
VIII. In Ansehung der Anfechtung früherer Rechtshandlungen des Gemeinschuldners (§. 24).
IX. In Ansehung der sonstigen bürgerlichen, der politischen und Ehrenrechte des Gemeinschuldners (§. 25).

Zweites Hauptstück.

Von den Ansprüchen im Concurse.

Erster Abschnitt.

Von der Rangordnung der Ansprüche.

I. Rückforderungsansprüche (§§. 26 und 27).
II. Ansprüche der Massegläubiger (§§. 28 und 29).
III. Ansprüche der Realgläubiger (§. 30).
A. Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung aus unbeweglichen Gütern (§§. 31—37).
B. Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung aus beweglichen Gütern (§§. 38—40).
C. Abgesonderte Befriedigung aus dem Bergwerksvermögen (§. 41).
IV. Ansprüche der Concursgläubiger (§§. 42—48).

Zweiter Abschnitt.

Behandlung der Ansprüche mit Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft der Gläubiger.

I. Vermögensansprüche der Ehegattin des Gemeinschuldners (§§. 49 und 50).
II. Ansprüche auswärtiger Staatsangehörigen (§§. 51 und 52).

Drittes Hauptstück.

Von den rechtlichen Verhältnissen des Gemeinschuldners nach der Beendigung des Concurses (§§. 53—57).

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Von dem Verfahren im Concurse.

Erstes Hauptstück.

Von dem ordentlichen Concursverfahren.

Erster Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit im Concurse (§§. 58—61).

Zweiter Abschnitt.

Fälle der Concurseröffnung (§§. 62—66).

Dritter Abschnitt.

Von der Ausschreibung des Concurses (§§. 67—69).

Vierter Abschnitt.

Von dem Concurscommissär, dem Massenverwalter und dem Gläubigerausschusse (§§. 70—85).

Fünfter Abschnitt.

Von der Versiegelung und Inventirung der Masse (§§. 86—95).

Sechster Abschnitt.

Abforderung eines Vermögens- und Schuldenverzeichnisses (§§. 96 und 97).

Siebenter Abschnitt.

Maßregeln in Ansehung der Person des Gemeinschuldners (§§. 98—102).

Achter Abschnitt.

Von der Feststellung der Ansprüche.

I. Verfahren bei Ansprüchen, welche der Anmeldung im Concurse unterliegen.
  A. Ordentliches Verfahren bei der Anmeldung, Liquidirung und Rangbestimmung (§§. 103—123).
  B. Verfahren bei bestrittenen Ansprüchen (§§. 124—136).
II. Verfahren bei Ansprüchen, welche der Anmeldung im Concurse nicht unterliegen (§§. 137 und 138).

Neunter Abschnitt.

Von der Verwaltung und Realisirung des Massevermögens (§§. 139—148).

Zehnter Abschnitt.

Von der Rechnungslegung über die Verwaltung (§§. 149—153).

Eilfter Abschnitt.

Von der Beendigung des Concurses.

I. Abthuung des Concurses (§. 154).
II. Aufhebung des Concurses über Einverständniß der Gläubiger (§. 155).
III. Beendigung des Concurses durch Vergleich (§§. 156—158).
IV. Beendigung des Concurses durch Vertheilung des Massevermögens.
  A. Berichtigung der Rückforderungsansprüche (§. 159).
  B. Befriedigung der Massegläubiger (§§. 160—162).
  C. Befriedigung der Realgläubiger (§§. 163—167),
  D. Befriedigung der Concursgläubiger (§§. 168—186).
  E. Schlußvertheilung und Beendigung des Concurses (§§. 187—189).
  F. Vertheilung des nach der Aufhebung des Concurses entdeckten Vermögens (§. 190).

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Von dem kaufmännischen Concurse.

Erster Abschnitt.

Von den Personen, auf welche der kaufmännische Concurs sich erstreckt und von der Gerichtsbarkeit im kaufmännischen Concurse (§§. 191—193).

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Einleitung und Verhandlung des kaufmännischen Concurses.

I. Von der Zahlungseinstellung.
   A. Anzeige der Zahlungseinstellung (§§. 194—197).
   B. Concurseröffnung über die Zahlungseinstellung (§. 198).
II. Concurseröffnung bei Handelsgesellschaften (§§. 199—201).
III. Inhalt und Kundmachung des Concursedictes und Anmerkung der Concurseröffnung im Handelsregister (§§. 202 bis 204).
IV. Feststellung der Bilanz (§§. 205—206).

Dritter Abschnitt.

Beendigung des kaufmännischen Concurses durch Zwangsausgleich.

I. Allgemeine Bestimmungen (§§. 207 und 208).
II. Berechtigung zur Stimmführung bei den Ausgleichsverhandlungen (§§. 209—213).
III. Ausgleichstermin und Abschluß des Ausgleiches (§§. 214—220).
IV. Inhalt des Ausgleiches (§§. 221—226).
V. Gerichtliche Bestätigung und Ausfertigung des Ausgleiches (§§. 227—232).
VI. Rechtswirkung und Ausführung des Ausgleiches (§§. 233—237).
VII. Besondere Bestimmungen über den Ausgleich im Concurse von Handelsgesellschaften und Handelsgesellschaftern (§§. 238—240).
VIII. Von der Nichtigkeit des Ausgleiches und von der Wiedereröffnung des Concurses (§§. 241—245).

Vierter Abschnitt.

Von den Folgen des kaufmännischen Concurses in Betreff der Person des Gemeinschuldners und von der Wiederbefähigung desselben (§§. 246—253).

Drittes Hauptstück.

Schlußbestimmungen zu dem Verfahren im Concurse (§§. 254—257).

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

II. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. Jänner 1869.

2.

Vertrag vom 14. Juli 1868 zwischen Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät einerseits und dem Bundesrathe der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits,

über die Regulirung der Gränze zwischen Tirol und der Schweiz nächst dem Passe Finstermünz.

(Geschlossen zu Wien am 14. Juli 1868 und von Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät ratificirt zu Ofen am 22. November 1868, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratificationen am 17. December 1868 in Bern erfolgt ist.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich,

König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn,

thun kund und bekennen hiemit:

Nachdem zwischen Unserem Bevollmächtigten und jenem der schweizerischen Eidgenossenschaft wegen der endgiltigen Festsetzung der Gränze zwischen der gefürsteten Grafschaft Tirol und der Schweiz zunächst dem Passe Finstermünz am 14. Juli 1868 zu Wien ein Vertrag abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, welcher lautet, wie folgt:

Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät einerseits, und

der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits,

von dem Wunsche beseelt, die seit langen Jahren bestehenden Differenzen über die Gränze zwischen der gefürsteten Grafschaft Tirol und der Schweiz durch ein freundnachbarliches Einverständniß endgiltig zu regeln, haben zu diesem Zwecke den Abschluß eines Staatsvertrages beschlossen und hiefür zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät:

Friedrich Ferdinand Freiherrn von Beust, Großkreuz des königlich ungarischen St. Stephan- und des kaiserlichen Leopold-Ordens, Seiner kais. und kön. Apostolischen Majestät wirklichen geheimen Rath, Reichskanzler, Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, und

Digitized by Google

der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Seinen Geschäftsträger am k. k. Hofe, Dr. Johann Jacob von Tschudi,

welche auf Grund ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich über die nachstehenden Artikel geeiniget haben:

Artikel I.

Das zwischen der gefürsteten Grafschaft Tirol und der Schweiz streitige Gebiet am linken Inn-Ufer, vom Novellerhofe bis zum Schergen- oder Schalkelhof, westlich vom Inn und vom Schergen- oder Schalkelhof bis zur Spisser-Mühle, südlich vom Schergen- oder Schalkelbach, fällt der Schweiz zu, mit Ausnahme des sogenannten Schergen- oder Schalkelhofes und der von diesem bis zur Altfinstermünz-Brücke führenden Straßenstrecke, nebst dieser Brücke und dem Thurme; wogegen die Schweiz sich verbindlich macht, auf dem ihr zufallenden Gebiete und insbesondere auf dem Novellaberge keine Befestigungen zu erbauen.

Artikel II.

Die Gränze zwischen dem Canton Graubündten und Tirol vom Piz Lat bis zur Spisser-Mühle wird dadurch folgendermaßen festgestellt:

a) Von der Mitte der Brücke bei Martinsbruck werden nach Süden gegen den Piz Lat die Wuen- und Weidenmarken, wie solche im Vergleiche zwischen den Gemeinden Nauders und Schleins im Jahre 1580 festgesetzt worden sind, als Landesmarken anerkannt; von der letzten dieser Gütermarken zieht sich die Gränze in gerader Linie auf den Piz Lat und bildet der Berggrath fortan in bisher stets unbeanständeter Weise die Gränzscheide zwischen Tirol und Graubündten.

b) Von der Brücke bei Martinsbruck abwärts gegen Finstermünz bildet der Inn bis zur Einmündung des Schergen- oder Schalkelbaches in denselben die Landesgränze; der im Artikel I genannte Schergen- oder Schalkelhof in seinem jetzigen Umfange, sowie die eben daselbst angeführte, von diesem Hofe bis zur Altfinstermünz-Brücke führende Straßenstrecke, nebst dieser Brücke und dem Thurme, werden als österreichisches Gebiet anerkannt.

c) Vom Schergen- oder Schalkelhofe westlich bildet der Schergen- oder Schalkelbach, seinem ganzen Laufe nach, bis zur Einmündung des Zanderbaches bei Spisser-Mühle in denselben die Landesgränze.

Artikel III.

Nach erfolgter beiderseitiger Ratification dieses Vertrages werden die im Art. II, lit. a) erwähnten Wuen- und Weidenmarken im gegenseitigen Einverständniß durch eigentliche Landesmarken ersetzt werden.

Artikel IV.

Der Gränzweg vom Schergen- oder Schalkelhof bis zur Altfinstermünz-Brücke, ebenso wie der vom genannten Hofe nach Spiß führende, das schweizerische Gebiet mehrmals berührende Gränzweg, sind als neutrales Gebiet erklärt, auf dem die Verkehrsfreiheit durch keinerlei Zölle, Abgaben oder Belästigungen gehemmt werden darf.

Artikel V.

Durch gegenwärtige Vereinbarung werden das Eigenthums- und Bürgerrechtsverhältniß auf dem bisher streitig gewesenen Gebiete nicht berührt.

Digitized by Google

Artikel VI.

Die beiderseitigen Regierungen werden bedacht sein, mit thunlichster Beförderung einen zweckmäßigen Straßen-Anschluß zwischen dem Engadin und Tirol herzustellen.

Artikel VII.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt werden, der Austausch der Ratificationsurkunden binnen sechs Wochen stattfinden und die Wirksamkeit des Vertrages allsogleich nach diesem Austausche eintreten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten vorstehenden Vertrag unterschrieben und gesiegelt.

So geschehen zu Wien, am 14. Juli 1868.

(L. S.) **Beust** m. p. (L. S.) **v. Tschudi** m. p.

So haben Wir nach Prüfung sämmtlicher Bestimmungen dieses Vertrages denselben gutgeheißen und genehmigt, und versprechen auch mit Unserem Kaiserlichen und Königlichen Worte, für Uns und Unsere Nachfolger, denselben seinem ganzen Inhalte nach getreu zu beobachten und beobachten zu lassen.

Zu dessen Bestätigung haben Wir die gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Kaiserlichen und Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen in Unserer königlichen Hauptstadt Ofen, 22. November 1868, Unserer Reiche im zwanzigsten.

Franz Joseph m. p.

Freiherr von **Beust** m. p.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät:

Johann Freiherr **Vesque v. Püttlingen** m. p.,
k. k. Hof- und Ministerialrath.

Der vorstehende Vertrag wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes hiemit kundgemacht.

Wien, am 28. December 1868.

Taaffe m. p. **Giskra** m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

III. Stück. — Ausgegeben und versendet am 5. Jänner 1869.

3.

Gesetz vom 31. December 1868,

betreffend die Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Ehescheidungen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die den Ehegatten durch die §§. 104, 107 und 132 a. b. G. B. auferlegte Verpflichtung, den Entschluß zur Scheidung ihrem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen, ist aufgehoben.

Es bleibt denselben jedoch unbenommen, diesen Entschluß ihrem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen und von diesem ein schriftliches Zeugniß darüber zu erwirken, daß der von ihm vorgenommene Versöhnungsversuch (§§. 104, 107 a. b. G. B.) vergeblich war.

§. 2.

Das zur Scheidung der Ehe zuständige Gericht hat, soferne das Scheidungsgesuch (§§. 105 und 107 a. b. G. B.) nicht mit dem Zeugnisse des ordentlichen Seelsorgers über die vergeblich vorgenommenen Versöhnungsversuche (§. 1) belegt ist, vor der Amtshandlung in der Hauptsache die im §. 104 a. b. G. B. vorgeschriebenen Vorstellungen an die Ehegatten zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von je acht Tagen zu richten.

§. 3.

Das Protokoll, welches über die Vornahme des dreimaligen Versöhnungsversuches zu führen ist, hat nur das Ergebniß des Versöhnungsversuches zu enthalten.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; mit dem Vollzuge desselben ist der Minister der Justiz beauftragt.

Wien, am 31. December 1868.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Herbst** m. p.

4.

Gesetz vom 31. December 1868,

betreffend die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich das folgende Gesetz in Ansehung der Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen zu erlassen:

Digitized by Google

Artikel I.

Bei Ehen zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen hat das Aufgebot in der gottesdienstlichen Versammlung des Pfarrbezirkes der Religionsgenossenschaft eines jeden der beiden Brautleute in der sonst gesetzlichen Weise zu geschehen.

Artikel II.

Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe ist bei der Verehelichung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen in Gegenwart zweier Zeugen vor dem ordentlichen Seelsorger eines der beiden Brautleute oder vor dessen Stellvertreter abzugeben.

Dieß kann auch in dem Falle geschehen, wenn das Aufgebot wegen Weigerung eines Seelsolgers durch die politische Behörde vorgenommen wurde.

Den Brauleuten steht es in allen Fällen frei, die kirchliche Einsegnung ihrer vor dem Seelsorger des einen der Brautleute geschlossenen Ehe bei dem Seesorger des anderen Theiles zu erwirken.

Artikel III.

Die §§. 71 und 77 des a. b. G. B. und alle sonstigen, die gemischten Ehen betreffenden Gesetze und Verordnungen sind, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widerstreiten, aufgehoben.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind der Minister des Innern, sowie die übrigen Minister, in deren Wirkungskreise die Vorschriften desselben zur Anwendung kommen, beauftragt.

Wien, am 31. December 1868.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Hasner** m. p. **Giskra** m. p. **Herbst** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

IV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 20. Jänner 1869.

5.

Protokoll vom 5. November 1868,

in Bezug auf den Beitritt der österreichisch-ungarischen Monarchie zu den Bestimmungen des türkischen Gesetzes vom 7. Sépher 1284 (18. Juni 1867), womit den Fremden das Recht eingeräumt wurde, unter gewissen Bedingungen unbewegliches Eigenthum im ottomanischen Reiche zu erwerben.

(Unterzeichnet zu Constantinopel am 5. November 1868, in Folge Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vom 18. October 1868.)

Urtext.

Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique et Sa Majesté Impériale le Sultan, désirant constater, par un acte spécial, l'entente intervenue entre Eux sur l'admission des sujets des Etats de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique en Turquie au droit de propriété immobilière concédé aux Etrangers par la loi promulguée en date du 7 Sépher 1284, ont autorisé,

Sa Majesté l'Empereur et Roi, Monsieur le Feldzeugmestre Baron Prokesch-Osten, Conseiller intime et Son Ambassadeur à Constantinople, et

Sa Majesté Impériale le Sultan, Safvet Pacha, Son Ministre des affaires étrangères ad intérim,

à signer le protocole dont la teneur suit:

Protocole.

La loi qui accorde aux étrangers le droits de propriéte immobilière ne porte aucune atteinte aux immunités consacrées par les

Uebersetzung.

Seine kaiserl. und königl. Apostolische Majestät und Seine kaiserl. Majestät der Sultan, von dem Wunsche geleitet, durch einen besonderen Act das zwischen Ihnen erzielte Einvernehmen über die Zulassung der Unterthanen der Staaten Ihrer kaiserl. und königl. Apostolischen Majestät zu dem, den Fremden durch das am 7. Sépher 1284 verlautbarte Gesetz eingeräumten Rechte der Erwerbung unbeweglichen Eigenthumes in der Türkei, zu constatiren, haben zur Unterzeichnung des nachstehenden Protokolles bevollmächtigt:

Seine Majestät der Kaiser und König, den Feldzeugmeister Baron Prokesch-Osten, Ihren geheimen Rath und Botschafter in Constantinopel, und

Seine kaiserl. Majestät der Sultan, Safvet Pascha, Ihren interimistischen Minister des Aeußern.

Protokoll.

Das Gesetz, welches den Fremden das Recht der Erwerbung unbeweglichen Eigenthumes einräumt, thut den durch die Tractate

Digitized by Google

traités et qui continueront à couvrir la personne et les biens meubles des étrangers devenus propriétaires d'immeubles.

L'exercice de se droit de propriété devant engager les étrangers à s'établir en plus grand nombre sur le territoire ottoman, le Gouvernement Impérial croit de son devoir de prévoir et de prévenir les difficultés auxquelles l'application de cette loi pourrait donner lieu dans certaines localités. Tel est l'objet des arrangements qui vont suivre:

La demeure de toute personne habitant le sol ottoman étant inviolable et nul ne pouvant y pénétrer sans le consentement du maître, si ce n'est en vertu d'ordres émanés de l'Autorité compétente et avec assistance du magistrat ou fonctionraire investi des pouvoirs nécessaires, la demeure du sujet étranger est inviolable au même titre, conformément aux traités; et les agents de la force publique ne peuvent y pénétrer sans l'assistance du Consul ou du délégue du Consul dont relève cet étranger.

On entend par demeure la maison d'habitation et ses attenances, c'est-à-dire les communs, cours, jardins et enclos contigus à l'exclusion de toutes les autres parties de la propriété.

Dans les localités éloignées de moins de neuf heures de la résidence consulaire, les Agents de la force publique ne pourront pénétrer dans la demeure d'un étranger sans l'assistance du Consul, comme il est dit plus haut. De son côté le Consul est tenu de prêter son assistance immédiate à l'autorité locale, de telle sorte qu'il ne s'écoule pas plus de six heures entre l'instant où il aura été prévenu et l'instant de son départ ou du départ de son délégué, afin que l'action de l'autorité ne puisse jamais être suspendue durant plus de 24 heures.

Dans les localités éloignées de neuf heures ou de plus de neuf heures de marche de la résidence de l'Agent consulaire, les Agents de la force publique pourront, sur la réquisanctionirten Immunitäten keinen Eintrag, die fortan der Person und dem beweglichen Eigenthume der Fremden, welche Eigenthümer von Immobilien geworden sind, zustehen werden.

Da die Ausübung dieses Eigenthumsrechtes die Fremden veranlassen wird, sich in größerer Zahl auf ottomanischem Gebiete niederzulassen, hält es die kaiserliche Regierung für ihre Pflicht, die Schwierigkeiten, zu welchen die Anwendung dieses Gesetzes an gewissen Orten Anlaß geben könnte, in's Auge zu fassen und denselben zu begegnen. Dieß ist der Zweck der nachfolgenden Bestimmungen.

Da das Haus einer jeden, den ottomanischen Boden bewohnenden Person unverletzlich ist und Niemand in dasselbe ohne Zustimmung des Eigenthümers eindringen darf, außer kraft der von der competenten Behörde erlassenen Befehle, und unter Assistenz des mit den nöthigen Vollmachten versehenen obrigkeitlichen Beamten oder Functionärs, so ist auch die Wohnung des fremden Unterthanes in Gemäßheit der Tractate aus demselben Rechtstitel unverletzlich, und die Agenten der öffentlichen Gewalt dürfen daselbst ohne Assistenz des Consuls oder des Delegirten des Consuls, dem der Fremde untersteht, nicht eindringen.

Man versteht unter Haus das Wohngebäude und sein Zugehör, nämlich die Dienerschaftslocalitäten, Höfe, Gärten und daran stoßenden eingeschlossenen Räume, mit Ausschluß aller anderen Theile des Besitzthumes.

In Orten, welche weniger als 9 Stunden von dem Sitze des Consuls entfernt sind, dürfen die Agenten der öffentlichen Gewalt in das Haus eines Fremden ohne Assistenz des Consuls nicht eindringen, wie dieß oben gesagt wurde. Seinerseits ist der Consul verpflichtet, der Behörde unverzüglich Assistenz zu leisten, so zwar, daß zwischen dem Momente seiner Verständigung und jener seiner Abreise oder der Abreise seines Delegirten nie mehr als 6 Stunden verstreichen, auf daß das Einschreiten der Behörde nie länger als 24 Stunden aufgehalten werde.

In Orten, welche 9 oder mehr als 9 Gehstunden vom Sitze des Consular-Agenten entfernt sind, können die Agenten der öffentlichen Gewalt, über Verlangen der Local-

Digitized by Google

sition de l'autorité locale et avec l'assistance de trois membres du Conseil des Anciens de la Commune, pénétrer dans la demeure d'un sujet étranger, sans être assistés de l'Agent consulaire, mais seulement en cas d'urgence et pour la recherche ou la constatation du crime de meurtre, de tentative de meurtre, d'incendie, de vol à main armée ou avec effraction ou de nuit dans une maison habitée, de rébellion armée et de fabrication de fausse monnaie, et ce soit que le crime ait été commis par un sujet étranger ou par un sujet ottoman, et soit qu'il ait eu lieu dans l'habitation de l'étranger ou en dehors de cette habitation et dans quelque autre lieu que ce soit.

Ce dispositions ne sont applicables qu'aux parties de la propriété qui constituent la demeure telle qu'elle a été definie plus haut. En dehors de la demeure, l'action de la police s'exercera librement et sans réserve; mais dans le cas où un individu prévenu de crime ou de délit serait arrêté et que ce prévenu serait un sujet étranger, les immunités attachées à sa personne devraient être observées à son égard.

Le fonctionnaire ou officier chargé de l'accomplissement de la visite domiciliaire, dans les circonstances exceptionelles déterminées plus haut, et les membres du Conseil des Anciens qui l'assisteront, seront tenus de dresser procès-verbal de la visite domiciliaire et de la communiquer immédiatement à l'autorité supérieure dont ils relèvent, qui le transmettra elle-même et sans retard à l'Agent consulaire le plus rapproché.

Un règlement spécial sera promulgué par la Sublime Porte pour déterminer le mode d'action de la police locale dans les différents cas prévus plus haut.

Dans les localités distantes de plus de neuf heures de la résidence de l'Agent consulaire et dans lesquelles la loi sur l'organisation judiciaire du Vilayet sera en vigueur, les sujets étrangers seront jugés, sans l'assistance du délégué consulaire, par le Conseil des Anciens remplissant les fonctions de juge

behörde und unter Assistenz von drei Mitgliedern des Rathes der Alten der Gemeinde, in das Haus eines fremden Unterthanes, ohne Beisein des Consular-Agenten, eindringen, jedoch nur im Falle der Dringlichkeit und zur Erhebung oder Constatirung der Verbrechen des Mordes, des Mordversuches, der Brandlegung, des Diebstahles mit bewaffneter Hand oder des nächtlichen Einbruchsdiebstahles in ein bewohntes Gebäude, des bewaffneten Aufruhrs und der Verfertigung falscher Münze; mag das Verbrechen durch einen fremden oder ottomanischen Unterthan, in der Wohnung des Fremden oder außerhalb derselben und wo immer begangen worden sein.

Diese Bestimmungen finden nur auf jene Bestandtheile des Besitzthumes Anwendung, welche das Haus im oben bezeichneten Sinne bilden. Außerhalb des Hauses findet das Einschreiten der Polizei unbeschränkt und ohne Vorbehalt statt; aber in dem Falle, als ein eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigtes Individuum verhaftet werden sollte und dieser Beschuldigte ein fremder Unterthan wäre, müssen rücksichtlich desselben die seiner Person zustehenden Immunitäten beachtet werden.

Der mit der Vollziehung der Hausdurchsuchung in den oben bezeichneten ausnahmsweisen Fällen beauftragte Beamte oder Officier und die Assistenz leistenden Mitglieder des Rathes der Alten sind verpflichtet, über die Hausdurchsuchung ein Protokoll aufzunehmen, und es unverzüglich der höheren Behörde, der sie unterstehen, vorzulegen, welche es ungesäumt an den nächsten Consular-Agenten leiten wird.

Zur Bestimmung der Verfahrungsweise der Localpolizei in den verschiedenen oben vorgeschriebenen Fällen, wird die hohe Pforte ein besonderes Reglement verlautbaren.

In Orten, welche mehr als 9 Stunden vom Sitze des Consular-Agenten entfernt sind, und in welchen das Gesetz über die Gerichtsorganisation des Vilayat in Wirksamkeit steht, wird über die fremden Unterthanen ohne Beisein des Consular-Abgeordneten, durch den die Functionen des Friedensrichters ausübenden

Digitized by Google

de paix et par le tribunal du Caza, tant pour les contestations n'excédant pas mille piastres que pour les contraventions n'entraînant que la condamnation à une amende de cinq cents piastres au maximum.

Les sujets étrangers auront dans tous les cas le droit d'interjeter appel par devant le tribunal du Sandjak des sentences rendues comme il est dit ci-dessus; et l'appel sera suivi et jugé avec l'assistance du Consul, conformément aux traités.

L'appel suspendra toujours l'exécution.

Dans tous les cas, l'exécution forcée des sentences rendues dans les conditions déterminées plus haut ne pourra avoir lieu sans le concours du Consul ou de son délégué.

Le Gouvernement Impérial édictera une loi qui déterminera les règles de procédure à observer par les parties dans l'application des dispositions qui précèdent.

Les sujets étrangers, en quelque localité que ce soit, sont autorisés à se rendre spontanément justiciables du Conseil des Anciens ou des tribunaux des Cazas, sans l'assistance du Consul, dans les contestations dont l'objet n'excède pas la compétence de ces Conseils ou tribunaux, sauf le droit d'appel par devant le tribunal du Sandjak où la cause sera appelée et jugée avec l'assistance du Consul ou de son délégué.

Toutefois, le consentement du sujet étranger à se faire juger comme il est dit plus haut sans l'assistance du Consul, devra être donné par écrit et préalablement à toute procédure.

Il est bien entendu que toutes ces restrictions ne concernent point les procès qui ont pour objet une question de propriété immobilière, lesquels seront poursuivis et jugés dans les conditions établies par la loi.

Rath der Alten und durch den Gerichtshof des Caza, sowohl in Streitigkeiten über nicht mehr als 1000 Piaster, als wegen Uebertretungen, welche eine Verurtheilung zu einer Geldstrafe von höchstens 500 Piaster nach sich ziehen, entschieden werden.

Den fremden Unterthanen wird in allen Fällen das Recht zustehen, gegen die nach Obigem erflossenen Urtheile an den Gerichtshof in Sandjak zu appelliren, und über die Appellation wird in Gemäßheit der Tractate, im Beisein des Consuls verhandelt und entschieden werden.

Die Appellation schiebt stets die Vollziehung auf.

Die zwangsweise Vollziehung der unter den oben vorgezeichneten Bedingungen erflossenem Urtheile darf in allen Fällen nur unter Mitwirkung des Consuls oder seines Delegirten stattfinden.

Die kaiserliche Regierung wird ein Gesetz erlassen, welches die Normen des von den Betheiligten bei der Anwendung der vorstehenden Verfügungen zu beobachtenden Verfahrens bestimmen wird.

Die fremden Unterthanen, wo immer dieselben sich befinden mögen, sind berechtigt, sich freiwillig der Gerichtsbarkeit des Rathes der Alten oder der Gerichtshöfe der Cazas, ohne Assistenz des Consuls, in allen Streitigkeiten zu unterwerfen, deren Gegenstand die Competenz jener Räthe oder Gerichtshöfe nicht übersteigt, unter Vorbehalt jedoch des Rechtes der Appellation an den Gerichtshof des Sandjak, wo die Angelegenheit im Beisein des Consuls oder seines Delegirten verhandelt und entschieden werden wird.

Die Zustimmung des fremden Unterthanes, über sich, nach dem Vorstehenden, ohne Beisein des Consuls entscheiden zu lassen, muß jedoch schriftlich und vor Beginn des Verfahrens gegeben werden.

Es versteht sich, daß alle diese Beschränkungen sich nicht auf jene Rechtsstreitigkeiten beziehen, die eine Frage des unbeweglichen Eigenthumes zum Gegenstande haben, welche Rechtsstreitigkeiten nach den durch das Gesetz vorgezeichneten Bestimmungen durchgeführt und entschieden werden sollen.

Digitized by Google

Le droit de défense et la publicité des audiences sont assurés en toute matière aux étrangers qui comparaîtront devant les tribunaux ottomans, aussi bien qu'aux sujets ottomans.

Les arrangements qui précèdent resteront en vigueur jusqu'à la révision des anciens traités, révision sur laquelle la Sublime Porte se réserve de provoquer ultérieurement une entente entre elle et les Puissances amies.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent protocole et y apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Constantinople, le 5 Novembre 1868.

(L. S.) **Prokesch-Osten** m. p.

(L. S.) **Safvet** m. p.

Das Recht der Vertheidigung und die Oeffentlichkeit der Sitzungen sind den Ausländern, welche vor den ottomanischen Gerichten erscheinen, in allen Fällen ebenso gesichert, wie den ottomanischen Unterthanen.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen bis zur Revision der alten Tractate in Kraft bleiben, über welche Revision die hohe Pforte ein ferneres Einvernehmen zwischen ihr und den befreundeten Mächten herbeizuführen sich vorbehält.

Urkund dessen haben die bezüglichen Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Constantinopel, den 5. November Eintausend achthundert acht und sechzig.

(L. S.) v. **Prokesch-Osten** m. p.

(L. S.) **Safvet** m. p.

Gesetz,

womit den Fremden das Recht der Erwerbung unbeweglichen Eigenthums im Ottomanischen Reiche zugestanden wird.

Kaiserlicher Erlaß

„Zur Darnach Achtung."

7. Sépher 1284.

18. Juni 1867.

Um die Wohlfahrt des Landes zu entwickeln, um den hinsichtlich der Ausübung des Eigenthums-Rechtes der Fremden im Ottomanischen Reiche zu Tage tretenden Schwierigkeiten, Mißbräuchen und Ungewißheiten ein Ende zu machen, und die für die finanziellen Interessen und das Vorgehen der Behörden erforderlichen Garantien durch eine präcise Vorschrift zu ergänzen, sind auf Befehl seiner kaiserlichen Majestät des Sultans die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen festgestellt worden:

I. Artikel.

Den Fremden wird aus demselben Rechtstitel wie den Ottomanischen Unterthanen, und ohne andere Bedingungen, das Recht der Erwerbung städtischen und ländlichen unbeweglichen Eigenthums im ganzen Kaiserthume, mit Ausnahme der Provinz Hedjaz, zugestanden, wobei sie sich den Gesetzen und Verordnungen, welche für die Ottomanischen Unterthanen bestehen, zu unterziehen haben, wie es weiter unten ausgeführt wird.

Diese Verfügung betrifft nicht die von Geburt Ottomanischen Unterthanen, die ihre Nationalität gewechselt haben, und in dieser Beziehung einem besonderen Gesetze unterstehen werden.

II. Artikel.

Die Fremden sind sonach als Eigenthümer städtischer oder ländlicher Immobilien in Allem, was ihre unbeweglichen Güter betrifft, den Ottomanischen Unterthanen gleichgestellt.

Digitized by Google

Diese Gleichstellung hat die gesetzliche Wirkung:

1. Sie zu verpflichten, sich allen Gesetzen und allen polizeilichen und municipalen Verordnungen zu unterwerfen, welche hinsichtlich der Nutznießung, Besitzübertragung, Veräußerung und Verpfändung des Grundeigenthums gegenwärtig bestehen oder etwa künftig erlassen werden;

2. Alle wie immer gearteten oder benannten Lasten und Abgaben, welche entweder gegenwärtig oder möglicher Weise in der Zukunft die städtischen oder ländlichen Immobilien treffen, zu entrichten;

3. Sie in allen das Grundeigenthum betreffenden Fragen und in allen dinglichen Klagen sowohl als Kläger wie als Geklagte den Ottomanischen Civil-Behörden unmittelbar zu unterstellen, selbst wenn die eine oder die andere Partei fremde Unterthanen sind, und zwar auf denselben Rechtstitel, unter denselben Bedingungen und in denselben Formen wie die Ottomanischen Unterthanen, und ohne daß sie auf ihre persönliche Nationalität in dergleichen Angelegenheiten ein Vorrecht begründen können; jedoch vorbehaltlich der ihre Person und ihren beweglichen Gütern kraft der Tractate zukommenden Immunitäten.

III. Artikel.

Im Falle der Krida eines fremden Eigenthümers von Immobilien haben sich die Massa-Curatoren an die Ottomanischen Behörden und Civil-Gerichte zu wenden, um den Verkauf jener vom Falliten besessenen unbeweglichen Güter zu verlangen, welche ihrer Beschaffenheit und dem Gesetze nach, für die Schulden des Eigenthümers haften.

Dasselbe hat zu gelten, wenn ein Fremder von den fremden Gerichten ein verurtheilendes Erkenntniß gegen einen anderen Grund besitzenden Fremden erwirkt hat.

Zur Vollziehung dieses Erkenntnisses an den unbeweglichen Gütern seines Schuldners hat er sich an die competente Ottomanische Behörde zu wenden, um den Verkauf jener unbeweglichen Güter, welche für die Schulden des Eigenthümers haften, zu erwirken; und dieses Erkenntniß wird erst dann von den Ottomanischen Gerichten und Behörden vollzogen, nachdem dieselben constatirt haben, daß die unbeweglichen Güter um deren Verkauf eingeschritten wurde, wirklich in die Kategorie jener gehören, welche zur Tilgung der Schuld verkauft werden können.

IV. Artikel.

Dem fremden Unterthan steht es frei, durch Schenkung oder Testirung über jene seiner unbeweglichen Güter zu verfügen, hinsichtlich welcher eine derartige Verfügung gesetzlich zulässig ist.

Ueber die unbeweglichen Güter, über welche er nicht verfügt hat, oder über welche schenkungsweise oder testamentarisch zu verfügen das Gesetz ihm nicht gestattet, ist die Verlassenschaft nach den Ottomanischen Gesetzen abzuhandeln.

V. Artikel.

Jeder fremde Unterthan wird der Begünstigung dieses Gesetzes theilhaft, sobald die Macht, welcher er angehört, sich dem, von der hohen Pforte vorgeschlagenen Uebereinkommen zur Ausübung des Eigenthumsrechtes angeschlossen haben wird.

Das vorstehende Protokoll sammt dem türkischen Gesetze, auf welches sich dasselbe bezieht, wird hiemit kundgemacht.

Wien, am 2. Jänner 1869.

Taaffe m. p. **Giskra** m. p. **Herbst** m. p. **Plener** m. p.

Digitized by Google

6.

Erlaß des Finanzministeriums vom 6. Jänner 1869,

die Aufstellung einer Expositur des Nebenzollamtes II. Classe in Casotto in der Ortschaft Carotte, gegenüber dem italienischen Zollamte in Lastebasse und die Ermächtigung des Nebenzollamtes Casotto und dessen Expositur zu Carotte zur gegenseitigen Ueberweisung italienischer Durchfuhrsendungen betreffend.

Zu Carotte in Tirol wurde eine Expositur des Nebenzollamtes II. Classe in Casotto errichtet und es wird sowohl dieses Nebenzollamt als auch dessen Expositur in Carotte zur gegenseitigen Ueberweisung der zwischen den italienischen Zollämtern in Lastebasse und St. Pietro verkehrenden Durchfuhr-Waaren ermächtigt.

Bezüglich des Austrittes der Durchfuhrsendungen hat das Nebenzollamt Casotto mit dem italienischen Zollamte St. Pietro und die Zollamtsexpositur in Carotte mit dem italienischen Zollamte Lastebasse im Sinne der Artikel 12 und 13 des österreichisch-italienischen Zoll-Cartels vom 23. April 1867 in Correspondenz zu treten.

Brestel m. p.

7.

Gesetz vom 9. Jänner 1869,

über einige Aenderungen der auf das Concursverfahren bezüglichen Gebührenvorschriften.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Für jene Verhandlungen und Erkenntnisse, welche auf Grund der Concursordnung vom 25. December 1868 erfolgen, haben nachfolgende Aenderungen an den Gesetzen vom 9. Februar 1850, Reichsgesetzblatt Nr. 50, 13. December 1862, Reichsgesetzblatt Nr. 89, und 29. Februar 1864, Reichsgesetzblatt Nr. 20, einzutreten:

1. In Abänderung der Tarifpost 75 l) des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird dem Massaverwalter und dem Gläubigerausschusse rücksichtlich aller die Concursmassa angehenden Verhandlungen und Schriften, in sofern es sich weder um Activprocesse der Massa noch um mit anderen Personen in Bezug auf die Verwaltung oder Realisirung der Massa abzuschließende Rechtsgeschäfte handelt, die persönliche Gebührenfreiheit eingeräumt.

2. An die Stelle der in der Tarifpost 103 A c) und e), im Zusammenhange mit der Tarifpost 103 C des Gesetzes vom 13 December 1862 und mit dem §. 19, lit. f) des Gesetzes vom 29. Februar 1864 enthaltenen Vorschriften, betreffend die Gebühr von Erkenntnissen über Vorrechtsklagen im Concurse und über Liquidationen im Concurse, ferner an die Stelle des Absatzes D c) der Tarifpost 103 des Gesetzes vom 13. December 1862, dann der im zweiten Absatze der Anmerkung 1 und im zweiten Absatze der Anmerkung 5 zu dieser Tarifpost enthaltenen Bestimmungen wird festgesetzt:

a) Erkenntnisse über die streitig gemachte Liquidität von angemeldeten Forderungen sind nach der Tarifpost 103 C und D des Gesetzes vom 13. December 1862 zu vergebühren.

b) Denselben Gebühren unterliegen die Erkenntnisse über Rückforderungsansprüche, dann über Ansprüche der Massa- und Realgläubiger.

c) Erkenntnisse erster Instanz, welche bloß über die streitig gemachte Rangordnung ergehen, unterliegen, wenn es sich um eine Forderung bis 50 fl. handelt, der Gebühr von einem Gulden, außer diesem Falle der Gebühr von zwei Gulden fünfzig Kreuzern.

Digitized by Google

§. 2. Dieses Gesetz, mit dessen Vollzug Mein Finanzminister beauftragt wird, tritt unter Einem mit der Concursordnung vom 25. December 1868 in Wirksamkeit.

Wien, am 9. Jänner 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Brestel** m. p.

8.

Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Jänner 1869,

über die Stämpelpflicht der in Form von Telegrammen eingebrachten Eingaben.

Da nach den Stämpel- und Gebührengesetzen die, in der Tarifpost 43 des Gesetzes vom 13. December 1862, Nr. 89 des Reichsgesetzblattes, geregelte Stämpelgebühr der daselbst erwähnten Eingaben dadurch nicht beseitigt wird, daß diese Eingaben in der Form von Telegrammen eingebracht werden, jedoch bei solchen Telegrammen die Erfüllung dieser Stämpelpflicht auf die im §. 5, Absatz a, der Verordnung vom 28. März 1854, Nr. 70 des Reichsgesetzblattes, vorgezeichnete Weise in vielen Fällen den Parteien nicht möglich ist; so findet das Finanzministerium unter Beseitigung des bisherigen Vorganges, wonach bei den erwähnten Telegrammen von der Einhebung einer Stämpelgebühr Umgang genommen würde, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Bei Eingaben, welche in Form von Telegrammen eingebracht werden, kann die in der Tarifpost 43 des Gesetzes vom 13. December 1862 begründete Stämpelpflicht, statt der im §. 5. Absatz a, der Verordnung vom 28. März 1854 vorgeschriebenen Weise auch in der Art erfüllt werden, daß die stämpelpflichtige Partei bei der Behörde, an welche das Telegramm gerichtet war, eine den Inhalt des Telegrammes vollständig oder auszugsweise wiedergebende gewöhnliche Eingabe, welche mit den für das Telegramm entfallenden Stämpelmarken zu versehen, und mit der Aufschrift: „Erfüllungsstämpel für das Telegramm nachstehenden Inhalts" zu bezeichnen ist, einbringt.

§. 2. Diese Nachtragseingabe ist binnen der Präclusivfrist von acht Tagen nach Einlangen des Telegrammes einzubringen, widrigenfalls nach §. 3 dieser Verordnung vorgegangen würde.

§. 3. Auf telegraphische Eingaben, bezüglich welcher die Stämpelpflicht auf die, in den §§. 1 und 2 dieser Verordnung vorgeschriebene Art nicht erfüllt wurde, sind die §§. 79, 81, 92, 93 und 94 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, Reichsgesetzblatt Nr. 50, anzuwenden.

§. 4. Die im ersten Absatze der Tarifpost 43 des Gesetzes vom 13. December 1862 aufgeführten Corporationen, Behörden, Aemter, Anstalten und Amtspersonen werden Sorge zu tragen haben, daß die einlangenden stämpelpflichtigen, mit dem Stämpelbetrage aber nicht versehenen Telegramme, so wie die mit den Erfüllungsstämpeln einlangenden Nachtragseingaben in besondere Verzeichnisse gebracht, in Evidenz gehalten, und die nach dem Gesetze vorgeschriebenen Befunde rechtzeitig aufgenommen werden.

§. 5. Diese Verordnung hat auf alle nach dem letzten Jänner 1869 auf telegraphischem Wege einlangenden stämpelpflichtigen Eingaben Anwendung zu finden.

Brestel m. p.

9.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. Jänner 1869,

über die Ermächtigung des Hauptzollamtes in Villach zur Anwendung des Ansageverfahrens.

Das Hauptzollamt in Villach wurde zur Anwendung des mit der Vorschrift vom 18. September 1857 (Reichsgesetzblatt Nr. 175) für den Eisenbahnverkehr vorgezeichneten abgekürzten Zollverfahrens (Ansageverfahren) ermächtigt.

Brestel m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

V. Stück. — Ausgegeben und versendet am 22. Jänner 1869.

10.

Handelsvertrag vom 14. Juli 1868, zwischen Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät, zugleich in Vertretung des souveränen Fürstenthums Liechtenstein einerseits, und der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits.

(Geschlossen zu Wien am 14. Juli 1868. Von Seiner kaiserl. und königl. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 20. December 1868 und in den beiderseitigen Ratificirungen zu Wien ausgewechselt am 5. Jänner 1869.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich,

König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn,

thun kund und bekennen hiemit:

Nachdem zwischen Unserem — zugleich in Vertretung des souveränen Fürsten zu Liechtenstein handelnden — Bevollmächtigten einerseits, und dem von dem Bundesrathe der schweizerischen Eidgenossenschaft hiezu ernannten Bevollmächtigten andererseits, zum Zwecke einer umfassenden Regelung der Handelsbeziehungen zwischen den beiderseitigen Gebieten am 14. Juli 1868 in Wien ein aus sieben Artikeln nebst Anlage A bestehender Vertrag abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, welcher also lautet:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn auf der einen Seite, und die schweizerische Eidgenossenschaft auf der anderen Seite, von dem Wunsche beseelt, die zwischen ihren beiderseitigen Staaten und Besitzungen bestehenden Handelsbeziehungen welchselseitig zu erleichtern und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke einzugehen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Friedrich Ferdinand Freiherrn von Beust, Allerhöchstihren geheimen Rath, Reichskanzler und Minister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des St. Stephan- und des Leopold-Ordens; und

der schweizerische Bundesrath:

den Herrn Dr. Johann Jacob von Tschudi, seinen Geschäftsträger;

Digitized by Google

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die beiden vertragenden Theile geben sich die Zusicherung, in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangsabgaben sich wechselseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich demgemäß, jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat, oder in der Folge zugestehen wird, gleichmäßig auch dem anderen vertragenden Theile gegenüber ohne irgend welche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Ausgenommen hievon sind:

a) solche Begünstigungen, welche lediglich zur Erleichterung des Gränzverkehres anderen Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind, oder künftig zugestanden werden könnten, sowie jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Gränzen oder für die Bewohner einzelner Besitzthrile Geltung haben;

b) diejenigen Begünstigungen, welche die mit Einem der vertragenden Theile jetzt oder künftig vollständig zollvereinten Staaten genießen.

Die vertragenden Theile machen sich ferner verbindlich, den gegenseitigen Verkehr zwischen Ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen. Ausnahmen hievon dürfen nur stattfinden:

a) bei den Staatsmonopolen (Tabak, Salz, Schießpulver);

b) aus Gesundheitspolizei-Rücksichten;

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel II.

Die aus Einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in den anderen Gebieten von jeder Durchgangsabgabe befreit sein.

In Bezug auf die Durchfuhr sichern sich die vertragenden Theile in jeder Beziehung die Behandlung der am meisten begünstigten Nation zu.

Artikel III.

Zur Erleichterung des grenznachbarlichen Verkehres sind unter den vertragenden Theilen besondere Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage A dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen finden und ganz so angesehen werden, als wenn sie in diesem selbst aufgenommen wären.

Artikel IV.

Die aus dem einen Zollgebiete in das andere eingeführten Waaren jeder Art sollen keinen höheren inneren oder Verbrauchssteuern (für Rechnung des Staates, der Länder, Cantone oder Gemeinden) unterworfen werden, als denjenigen, welche die gleichartigen Waaren einheimischer Erzeugung treffen oder noch treffen können; — mit Vorbehalt der Bestimmung des nachfolgenden Artikels.

Artikel V.

Der im vorangehenden Artikel enthaltene Grundsatz findet keine Anwendung auf die in einzelnen Cantonen der Schweiz von Getränken bezogenen Verbrauchssteuern.

Indessen verpflichtet sich die schweizerische Eidgenossenschaft dahin, daß derartige Gebühren von Getränken aus den beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlichen und königlich-Apostolischen Majestät nicht neu eingeführt, noch bestehende über die dermaligen Ansätze hinaus erhöht werden, und daß, falls ein Canton die betreffende Gebühr für schweizerische Erzeugnisse herabsetzen würde, diese Ermäßigung im gleichen Verhältnisse auf die Erzeugnisse aus den beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlichen und königlich-Apostolischen Majestät angewendet werde.

Digitized by Google

Für österreichische, auch ungarische Weine, welche in Fässern (auch Doppelfässern) nach der Schweiz eingehen, sollen, welches auch der Preis oder die Qualität derselben sei, die zu entrichtenden Gebühren das Minimum derjenigen Ansätze nicht übersteigen, welche für ausländische, in einfachen Fässern eingeführte Weine in dem betreffenden Cantone erhoben werden.

Artikel VI.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in ihrem Lande die gesetzlichen Abgaben entrichten, können, wenn sie für das von ihnen betriebene Geschäft persönlich oder durch ihre Reisenden Einkäufe machen, und — mit oder ohne Muster — Bestellungen suchen, dafür in den Gebieten des anderen vertragenden Theiles keiner weiteren Abgabe unterliegen.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der vertragenden Theile die beiderseitigen Staatsangehörigen wie die eigenen behandelt werden.

Artikel VII.

Der gegenwärtige Vertrag soll einen Monat nach dem Austausche der Ratifications-Urkunden in Kraft treten und während eines Zeitraumes von acht Jahren in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt haben wird.

Die vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag Abänderungen jeder Art aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruche stehen, und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan wird.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden längstens binnen fünf Monaten in Wien ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Wien, am 14. Juli 1868.

(L. S.) **Beust** m. p. (L. S.) **v. Tschudi** m. p.

Anlage A,

zum Artikel III.

Um dem Handel der betreffenden Gränzbezirke jene Erleichterung zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehres erfordern, sind die hohen contrahirenden Theile übereingekommen, wie folgt:

1. Sowohl von dem Einfuhr- als von dem Ausfuhrzolle sind im Verkehre über die österreichisch-schweizerische Gränze in beiden Staaten befreit:

a) alle Waarenmengen, für welche die Gesammtsumme der einzuhebenden Gebühren weniger als fünf Rappen oder beziehungsweise Ein drei Viertel Kreuzer österreichischer Währung beträgt;

b) Gras, Heu, Stroh, Streu, Moos zum Einpacken und Kalfatern, Futterkräuter, Binsen und gemeines Rohr, Pflanzen lebende (Setzlinge und Senker von Weinreben), Getreide in Aehren und Hülsenfrüchte in Stroh, ungebrochener Flachs und Hanf, frisches Obst (auch frische Weintrauben) und Erdäpfel;

c) thierisches Blut;

d) Eier jeder Art;

Digitized by Google

e) Milch, auch geronnene (Topfen);
f) Holzkohlen, Steinkohlen, Torf und Torfkohlen;
g) Bau-, Bruch-, Pflaster- und natürliche Mühlsteine, Schlacken, Kiesel, Sand, Kalk und Gyps, Mergel, Lehm und überhaupt jede Gattung von gemeiner Erde für Ziegel und Töpfe, Pfeifen und Geschirre;
h) Kleie, Sansa (ausgepreßte, völlig trockene Olivenschalen), Oelkuchen und andere Rückstände von ausgepreßten und ausgesottenen Früchten und öligen Samen;
i) ausgelaugte, vegetabilische und Steinkohlenasche, Dünger (auch Guano), Schlempe, Spülicht, Träber und Trester, Kehricht, Scherben von Stein- und Thonwaaren, Gold- und Silberkrätze, Schlamm;
k) Brot . . . . bis einschließlich 20 Zollpfund,
frisches Fleisch „ „ 8 „
Käse . . . . „ „ 4 „
frische Butter „ „ 4 „

2. Ferner wird Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen, sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen zugestanden:

Für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge, dann für Geräthschaften und Effecten, welche von den an der äußersten Gränze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlaß von Uebersiedlungen über die Zoll-Linie ein- oder ausgeführt werden.

3. Auch sind die Naturerzeugnisse jenes Theiles der Besitzungen der Angehörigen beider vertragenden Regierungen, welche durch den Zug der österreichisch-schweizerischen Gränze von den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden getrennt ist, beim Transporte in diese Wohn- und Wirthschaftsgebäude ein- und ausgangszollfrei.

Die unter Zahl 2 und 3 zugestandenen Begünstigungen sind jedoch auf die Bewohner eines Umkreises längs der Gränze beschränkt, welcher sich in Oesterreich bis auf die Entfernung einer Meile von der Gränze, in der Schweiz bis auf die Entfernung von zwei Wegstunden erstreckt.

4. Die beiderseitigen Regierungen werden sich über Maßregeln verständigen, gegen deren Beobachtung in gewissen Gegenden, wo dies nothwendig befunden wird, solchen Gegenständen, welche in den beiderseitigen Staatsgebieten, sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind, der Gränzübertritt außer den Zollstraßen gestattet werden kann.

5. Gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiderseitigen Regierungen im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, wird die zeitweilig vollständig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehre in den Gebieten des einen der vertragenden Theile in die Gebiete des anderen auf Messen oder Märkte gebracht, oder welche unabhängig vom Meß- und Marktverkehre in die Gebiete des anderen Theiles versendet werden, um in zollämtlichen Niederlagen (Entrepôts, Hallämtern ꝛc.) gelagert zu werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;
b) für Vieh, welches auf Märkte oder auf Weiden getrieben wird;
c) für Glocken und Lettern zum Umgießen, Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmen), wobei jedoch an der Gewichtsmenge mit Rücksicht auf den natürlichen oder gesetzlichen Verarbeitungsschwund festgehalten werden muß;
d) Holz, Lohe (Rinde), Oelsamen, Hanf, Lein und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche zum Schneiden, Stampfen, Reiben u. s. w. aus dem einen Zollgebiete in das andere gebracht und geschnitten, gestampft, gerieben u. s. w. in das erste Zollgebiet zurückgeführt werden.

Digitized by Google

6. Auf sämmtlichen Rheinfähren wird der Personenverkehr derart erweitert, daß die Ueberfahrt eine Stunde vor dem ersten Bahnzuge eröffnet und eine Stunde nach dem letzten Bahnzuge geschlossen wird.

7. Es wird der Transit von Vieh und Waaren aus der Schweiz durch Oesterreich nach Samnaun, gleichwie aus Oesterreich durch die Schweiz über Samnaun nach Patznaun, und beiderseits in umgekehrter Richtung gestattet.

8. Die Nebenzollämter Taufers, Martinsbruck, Spißermühl und Ischgl werden zur Transit-Abfertigung für alle Waaren, sowie für Vieh, ermächtigt.

9. Der Verkehr zwischen dem Münsterthale und dem Unterengadin durch das Avignathal wird für Waaren und Vieh gestattet.

10. Das k. k. Zollamt Martinsbruck wird zur Rückvergütung der tirolischen Consumo-Steuer bei Waaren, die bei diesem Zollamte zur Wiederausfuhr gelangen, ermächtigt.

So haben Wir, nach Prüfung sämmtlicher Bestimmungen dieses Vertrages, denselben gutgeheißen und genehmigt, und versprechen auch mit Unserem Kaiserlichen und Königlichen Worte, für Uns und Unsere Nachfolger, denselben seinem ganzen Inhalte nach getreu zu beobachten und beobachten zu lassen.

Zu dessen Bestätigung haben Wir die gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet, und selber unser Kaiserliches und Königliches Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am zwanzigsten des Monates December, im Jahre des Heiles 1868, Unserer Reiche im ein- und zwanzigsten.

Franz Joseph m. p.

Graf **Beust** m. p.

Im Auftrage Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät:

Maximilian Freiherr von **Gagern** m. p.,

k. & k. Hof- und Ministerialrath.

Schluß-Protokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossen wurde, haben sich die unterzeichneten Bevollmächtigten über nachstehende Vorbehalte, Erklärungen und Abmachungen geeinigt, welche zu Protokoll gegeben wurden und einen Theil des Vertrages selbst bilden sollen.

Der Bevollmächtigte Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und Apostolischen Königs von Ungarn erklärt, daß, entsprechend dem Artikel 13 des österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuervereins-Vertrages vom 23. December 1863, der am heutigen Tage abgeschlossene Handelsvertrag auch auf das genannte Fürstenthum Anwendung finde.

Der schweizerische Bevollmächtigte nimmt von dieser Erklärung Kenntniß.

Digitized by Google

Zum Artikel III des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages factisch bestehenden Zoll- und Verkehrserleichterungen längs der beiderseitigen Gränzen während der Dauer dieses Vertrages unter den bestehenden Bedingungen aufrecht erhalten und möglichst ausgedehnt werden.

Zum Artikel III des Vertrages, beziehungsweise Anlage A, Nr. 5.

Man ist übereingekommen, daß die Verständigung über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die Verkehrserleichterungen eintreten, durch directe Correspondenz zwischen den beiderseitigen Regierungen hergestellt werde; es sollen dabei die nachstehenden Grundsätze leitend sein.

1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei den Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Gränze oder im Innern sich befinden.

3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn diese Fristen unbeachtet bleiben,

4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

5. Gewichts-Differenzen, welche durch Reparaturen oder durch die Bearbeitung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden, und geringe Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

6, Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

7. Jede der vertragenden Regierungen bestimmt für ihr Gebiet diejenigen Aemter, welche befugt sind, die von Handlungsreisenden als Muster eingebrachten zollpflichtigen Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen.

Die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt, als dasjenige, über welches die Einfuhr geschah, erfolgen.

Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder bar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen.

Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stämpel oder durch angehängte Bleie oder Siegel in der entsprechenden Weise kostenfrei zu bezeichnen.

Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jeder der vertragenden Regierungen ergehen werden, soll enthalten:

a) ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;
b) die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, sowie die Angabe, ob derselbe bar erlegt oder sichergestellt worden ist;
c) die Angabe über die Art der Bezeichnung;
d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande oder deren Niederlegung im einem Packhofe nachgewiesen wird, der erlegte Einfuhrzoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Diese Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

Digitized by Google

Werden vor Ablauf der gestellten Frist (d) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat sich dieses Amt davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt wurden, welche bei der Eingangsabfertigung vorlagen.

Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück, oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

Zum Artikel V des Vertrages.

Hinsichtlich der von den einzelnen Cantonen bezogenen Verzehrungssteuer von Getränken gelten die in der Anlage F zum Handels- und Zollvertrage zwischen der Schweiz und Frankreich vom 30. Juni 1864 aufgeführten Angaben.

Zum Artikel VI des Vertrages.

1. Um der Steuerfreiheit theilhaftig zu werden, müssen die schweizerischen Handlungsreisenden mit einer dem anliegenden Muster I entsprechenden Legitimationsurkunde und die Handlungsreisenden aus beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlichen und königlich-Apostolischen Majestät mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehen sein, welche nach dem anliegenden Muster II auszustellen ist.

Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres giltig, für welches sie ausgestellt sind. Sie müssen die Personalbeschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Siegel oder Stämpel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigung erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde einen nach den beiliegenden Mustern A und B ausgestellten Gewerbeschein.

Die Gewerbetreibenden und ihre Handlungsreisenden dürfen keine Waaren zum Verkaufe mit sich führen; jedoch ist ihnen gestattet, die aufgekauften Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen.

Es werden übrigens gegenseitig nur solche Handlungsreisende abgabefrei zugelassen, welche entweder für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungscommis stehen, Geschäfte machen wollen.

2. Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind Angehörige des anderen vertragenden Theiles sowohl hinsichtlich des Rechtes zum Beziehen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben den eigenen Staatsangehörigen völlig gleichgestellt.

Ueber die Form der Legitimation, welche von den Staatsangehörigen des anderen Theiles, die dieser Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, hat man beiderseits das Formulare III angenommen.

Gegenwärtiges Protokoll, welches, wie der Vertrag selbst und dessen Anlange in doppelter Ausfertigung aufgenommen worden ist, soll ohne besondere Ratification, durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratificationen des heutigen Vertrages, auf welchen es Bezug hat, als von den betheiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden.

Digitized by Google

Formular I.

(Schweizerisches Formular.)

Legitimations-Urkunde

für die

Freilassung von Gewerbs- oder Patentgebühren zu Reisen in Handelsgeschäften in der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Giltig für das Jahr 18 . .

Schweizerische Eidgenossenschaft.

(Wappen.)

Der Inhaber der gegenwärtigen Legitimations-Urkunde, welcher / dessen Firma } die hierlands gesetzlichen Abgaben entrichtet . . . . . .

reiset . . . . . { für seine eigene Rechnung . . . / für Rechnung der Firma . . . . } . . . . . .

behufs { Ein- / Ver- } kauf von . . . . . (Seiden-, Wollen-, Baumwoll-) . . . . . waaren oder . . . . . .

Nach getroffener Uebereinkunft zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Apostolischen König von Ungarn und der schweizerischen Eidgenossenschaft hat derselbe darauf Anspruch, in den beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlichen und königlich-Apostolischen Majestät sein Geschäft als Handelsreisender betreiben zu dürfen, ohne dafür irgend einer Patentabgabe unterworfen zu sein, wobei indessen ausdrücklich bestimmt ist, daß er durchaus nicht das Recht erhält, Hausirhandel zu treiben oder Waaren zu sofortiger Abgabe an Käufer mit sich zu führen, sondern nur das Recht zu beliebigen Ankäufen oder zu Dienstanerbietungen und Aufnahme von Bestellungen bei solchen Personen, welche die angebotenen Dienste oder Waaren zu ihrem eigenen Geschäftsverkehre bedürfen.

Bern, den . . . . . 18 . .

(L S) Die schweizerische Bundeskanzlei.

Digitized by Google

Formular A.

Gewerbeschein.

(Stämpel oder Siegel der ausstellenden Behörde.)

Giltig für das Jahr 18 . .

Herr N. N. { Kaufmann, Fabrikant . . . . . / Commis des Hauses . . . . . } . . . . . .

wird hiedurch in Folge der vorgewiesenen, ihm von der zuständigen Behörde in . . . . . am . . . . . ausgestellten Legitimationsurkunde ermächtigt, in der Schweiz Ankäufe und Verkäufe der Waaren { seines Handelszweiges / seines Hauses } . . . . . auf Muster oder auf Bestellungen zu machen.

Ort und Tag der Ausstellung . . . . . .

Unterschrift des Reisenden. Unterschrift der ausstellenden Behörde.

Formular B.

(Siegel oder Stämpel der ausstellenden Behörde.)

Von der unterzeichneten Behörde wird

Herrn N. { Kaufmann, Fabrikant in . . . . . / Commis im Dienste des Hauses N. in . . . . . } bestätiget, daß { er / das genannte Haus } für die Ausübung { seines / des } Gewerbebetriebes { . . . / desselben } die im Lande gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Diese Gewerbe-Legitimationskarte wurde dem genannten Herrn . . . . . behufs seiner Legitimation bei den einschlägigen Schweizer Behörden zur Erlangung des nöthigen Gewerbe-Patentes für die Schweiz ausgefertigt.

Dieses Zeugniß ist giltig für . . . . . Monate.

(Ort und Tag der Ausstellung.) (Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.)

(Unterschrift der ausstellenden Behörde.)

Digitized by Google

Formular B.

Gewerbeschein.

Giltig für { Siegel oder Stämpel der ausstellenden Behörde } das Jahr 18

Herr N. . . . . { Kaufmann, Fabrikant in . . . . . / Commis im Dienste des Hauses . . . in . . . . } wird hiedurch in Folge des von ihm vorgezeigten, ihm von der zuständigen Behörde in . . . . . (Schweiz) am . . . . . ausgestellten Steuercertificates ermächtigt, in der österreichisch-ungarischen Monarchie Ankäufe und Verkäufe der Waaren { seines Handelszweiges, seiner Industrie / des Handelsbetriebes des Hauses in . . . } auf Muster oder auf Bestellungen zu machen.

(Ort und Tag der Ausstellung.)

(Unterschrift der ausstellenden Behörde.)

(Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.)

Formular III.

Dem . . . . . welcher mit seinen Fabrikaten (Producten) die Messen und Jahrmärkte n (einem der beiden Staatsgebiete Seiner kaiserlichen und königlich-Apostolischen Majestät, der Schweiz) zu besuchen beabsichtigt, wird behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hiedurch bezeugt, daß er zu . . . . . wohnhaft sei und die gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist giltig für den Zeitraum von . . . . . Monaten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stämpel der ausstellenden Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.

Der vorstehende Handelsvertrag sammt Beilagen wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes, mit der Wirksamkeit für die in demselben vertretenen Königreiche und Länder, hiemit kundgemacht.

Wien, am 18. Jänner 1869.

Taaffe m. p. **Plener** m. p. **Brestel** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

VI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 26. Jänner 1869.

11.

Staatsvertrag vom 2. Juni 1868, zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Schweden und Norwegen,

wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

(Abgeschlossen zu Stockholm am 2. Juni 1868, von Seiner kaiserl. königl. Apostolischen Majestät ratificirt am 15. Juli 1868; in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt in Stockholm am 19. August 1868.)

Nos Franciscus Josephus Primus,

divina favente clementia Austriae Imperator,

Rex Bohemiae etc. et Apostolicus Rex Hungariae.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Posteaquam a Nostro et a Plenipotentiario Suae Regiae Sueciae et Norvegiae Majestatis Conventio in XVI Articulis consistens de mutua maleficorum extraditione Stockholmiae die 2. mensis Junii anni 1868 inita et signata est, tenoris sequentis:

Urtext.

Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique et Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, ayant à coeur d'assurer la répression des crimes commis sur leur territoires respectifs et dont les auteurs ou complices voudraient échapper à la vindicte des lois en se réfugiant d'un pays dans l'autre, ont résolu, d'un commun accord, de conclure une convention d'extradition et ont nommé à cet effet pour Leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique le Sieur Ladislas Comte Karnicki de Karnice, Son Chambellan et Conseiller

Uebersetzung.

Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, von dem Wunsche beseelt, die Handhabung der Strafrechtspflege über jene Verbrechen zu sichern, welche auf ihrem beiderseitigen Ländergebiete begangen wurden, und deren Thäter oder Theilnehmer sich der Bestrafung durch die Flucht aus einem Gebiete in das andere entziehen wollten — haben den gemeinschaftlichen Beschluß gefaßt, einen Auslieferungs-Vertrag abzuschließen und zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät den Herrn Ladislaus Grafen Karnicki v. Karnice, Allerhöchst Ihren wirk-

Digitized by Google

Intime actuel, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plenipotentiaire, Grand Croix de l'Ordre de l'Etoile Polaire de Suède et de celui de Guillaume de la Hesse electorale, et

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, le Sieur Louis Comte de Manderström, Son Ministre d'État et des affaires étrangères, Chambellan, l'un des Dix-huit de l'Académie suèdoise, Chevalier Commandeur et Vice-Chancelier des Ordres de Suède, Chevalier de l'Ordre de Charles XIII, Grand Croix de l'Ordre de St. Olave de Norvège etc. etc.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article I.

Le Gouvernement de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique et le Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, s'engagent à se livrer réciproquement les individus qui sont poursuivis ou ont été condamnés par les autorités judiciaires, dans les États de l'une des Parties contractantes, pour l'une des actions coupables, énumérées à l'article II ci-après, et qui se seront réfugiés sur le territoire de l'autre Partie contractante.

Article II.

L'extradition devra être accordée pour les actions coupables mentionnées ci-dessous, lorsqu'elles pourront être passibles de deux années de travaux forcés ou d'une peine plus forte d'après la Legislation suèdoise ou norvégienne, ou qu'elles sont réputées „Verbrechen" d'après la loi autrichienne, ou passibles de peines graves d'après la législation hongroise

1. Parricide, infanticide, assassinat, empoisonnement, meurtre;

2. Meurtre involontaire, lésions et blessures graves ayant occasionné une maladie ou une incapacité de travail durant plus de 20 jours;

3. Bigamie, rapt, viol, avortement procuré, prostitution ou corruption de mineurs par les parents ou toute autre personne chargée de leur surveillance, inceste;

lichen Kämmerer und geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Großkreuz des Schwedischen Nordstern-Ordens und des churhessischen Wilhelm-Ordens; — und

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen den Herrn Ludwig Grafen von Manderström, Allerhöchst Ihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Kammerherrn, Einen der achtzehn Mitglieder der Schwedischen Akademie, Ritter-Commandeur und Vicekanzler der Schwedischen Orden, Ritter des Ordens Karl XIII., Großkreuz des Norwegischen St. Olaf-Ordens ꝛc. ꝛc.,

welche, nach Auswechslung ihrer in gehöhrender Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Die Regierung Seiner kaiserl. und königl. Apostolischen Majestät und die Regierung Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen verpflichten sich jene Individuen sich wechselseitig auszuliefern, welche von den Gerichtsbehörden in den Staaten eines der contrahirenden Theile wegen einer der im nachstehenden Art. II angeführten strafbaren Handlungen verfolgt werden oder verurtheilt worden sind, und welche sich auf das Gebiet des anderen contrahirenden Theiles geflüchtet haben.

Artikel II.

Die Auslieferung soll für die nachbezeichneten strafbaren Handlungen zugestanden werden, wenn dieselben nach den schwedischen oder norwegischen Gesetzen mit zwei Jahren Zwangsarbeit oder einer noch schwereren Strafe belegt sind — oder nach dem österreichischen Gesetze unter den Begriff „Verbrechen" fallen — beziehungsweise nach der ungarischen Gesetzgebung mit schweren Strafen belegt sind.

1. Aelternmord, Kindesmord, Meuchelmord, Vergiftung, Mord;

2. Todtschlag, schwere Verletzungen und Verwundungen, welche eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit durch mehr als 20 Tage zur Folge haben;

3. Bigamie, gewaltsame Entführung, Nothzucht, Abtreibung der Leibesfrucht, Schändung oder Verführung Minderjähriger zur Unzucht durch Aeltern oder andere mit ihrer Beaufsichtigung betraute Personen, Blutschande;

Digitized by Google

4. Enlévement, recèlement, suppression, substitution, supposition ou exposition d'enfants;

5. Incendie;

6. Dommage causé volontairement aux chemins de fer, aux télégraphes ou à la propriété d'autrui, attentat contre la propriété immobilière d'autrui, enlèvement d'une personne, restriction illégale apportée à la liberté individuelle, menaces dangereuses contre les personnes ou la propriété, extorsion;

7. Rapine et vol;

8. Contrefaçon ou altération de monnaie, introduction ou émission de monnaie fausse ou altérée; contrefaçon ou falsification de papier monnaie, rentes sur l'État, obligations, effets émis par les banques ou autres effets publics, introduction ou usage de ces mêmes effets falsifiés;

Contrefaçon d'actes souverains, de sceaux, poinçons, timbres et marques de l'État ou des administrations publiques et usage de ces objets contrefaits. Faux en écriture publique ou authentique, en écriture privée et de commerce ou de banque, et usage de pareilles fausses écritures;

9. Faux témoignage ou faux serment en justice, fausse expertise, subornation de témoins et d'experts, fausse dénonciation, instigation à ces crimes ou complicité;

10. Soustractions commises par les officiers et dépositaires publics, corruptions de fonctionnaires publics;

11. Fraude, banqueroute frauduleuse, et participation à une banqueroute frauduleuse;

12. Faits de baraterie, crime de sédition dans l'equipage d'un navire dans le cas où des individus, en faisant partie, se seraient emparés du navire par fraude ou violence, et aussi dans le cas, ou ils auraient livré le dit navire à des pirates.

Article III.

L'extradition ne sera jamais accordée pour les crimes ou délits politiques.

L'individu qui serait livré pour une autre infraction des lois pénales, ne pourra dans aucun cas, être jugé ou puni pour un crime ou délit politique commis antérieurement à

4. Kindesraub; Verheimlichung, Beseitigung, Verwechslung, Unterschiebung oder Weglegung von Kindern;

5. Brandlegung;

6. Vorsätzliche Beschädigung an Eisenbahnen, Telegraphen, oder an fremdem Eigenthume; Angriff auf fremdes unbewegliches Eigenthum; Entführung einer Person; ungesetzliche Beschränkung der persönlichen Freiheit; gefährliche Bedrohung gegen Personen oder Eigenthum; Erpressung;

7. Raub und Diebstahl;

8. Nachahmung oder Verringerung von Münzen; Einführung oder Ausgabe falscher oder verringerter Münze; Nachahmung oder Fälschung von Papiergeld, Staatsrente, Obligationen, von den Banken ausgegebener oder anderer öffentlicher Werthpapiere, Einführung oder Gebrauch solcher gefälschter Effecten;

Nachahmung von landesfürstlichen Acten, von Siegeln, Punzen, Stämpeln, Marken des Staates oder öffentlicher Verwaltungsbehörden, und Gebrauch solcher gefälschter Gegenstände; Verfälschung von öffentlichen oder von öffentlich beglaubigten Urkunden, von Privat-, Handels- oder Bank-Urkunden, so wie Gebrauch von derlei verfälschten Urkunden;

9. Falsches Zeugniß oder falscher Eid vor Gericht, falscher Kunstbefund, Verleitung von Zeugen und Sachverständigen zu falschen gerichtlichen Angaben, Verläumdung, Urheberschaft oder Mitschuld an diesen Verbrechen;

10. Unterschlagung von Seite öffentlicher Beamten oder Verwahrer, Bestechung öffentlicher Beamten;

11. Betrug, betrügerischer Bankerott und Theilnahme an einem betrügerischen Bankerott;

12. Baratterie; Verbrechen der Meuterei unter der Schiffsmannschaft in dem Falle, als die dazu gehörigen Individuen sich des Schiffes mit List oder Gewalt bemächtigen, oder auch wenn dieselben das gedachte Schiff in die Hände von Seeräubern liefern.

Artikel III.

Die Auslieferung findet wegen politischer Verbrechen oder Vergehen in keinem Falle statt.

Ein Individuum, welches wegen einer anderen Uebertretung der Strafgesetze ausgeliefert wird, darf in keinem Falle wegen irgend eines vor der Auslieferung begangenen poli-

Digitized by Google

l'extradition, ni pour une complicité quelconque dans un tel crime ou délit.

Il ne pourra non plus être poursuivi ou puni pour aucune autre infraction antérieure à l'extradition et non comprise dans la présente Convention, à moins qu'après avoir été puni ou déclaré non coupable de l'action, qui a motivé l'extradition il n'ait négligé de quitter le pays avant l'expiration d'un délai de trois mois ou bien qu'il y retourne de nouveau.

Article IV.

L'extradition ne pourra avoir lieu si depuis les faits imputés, les poursuites ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays, dans lequel le prévenu ou le condamné s'est réfugié.

Article V.

Dans aucun cas et pour aucun motif les Hautes Parties contractantes ne pourront être tenues à se livrer leurs nationaux.

Lorsque d'après les lois en vigueur dans l'Etat, auquel le prévenu appartient, celui-ci est poursuivi pour une action coupable commise dans l'autre Etat, le Gouvernement de ce dernier Etat communiquera les informations et les pièces qui se rapportent à l'action coupable, les objets constituant le corps de délit, et tout autre éclaircissement requis pour le procès.

Article VI.

Si le prévenu ou le condamné n'est sujet d'aucun des Etats contractants, le Gouvernement qui doit accorder l'extradition devra, s'il y a un motif pour le faire, d'abord informer le Gouvernement du pays auquel le prévenu appartient, de la demande qui lui à été adressée, et si ce dernier Gouvernement réclame à son tour le coupable pour le faire juger par ses tribunaux, le Gouvernement saisi de la demande d'extradition restera libre de livrer le prévenu, soit à l'Etat, ou le crime

tischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen irgend einer Theilnahme an einem solchen Verbrechen oder Vergehen verurtheilt oder bestraft werden.

Dasselbe darf auch wegen keiner andern der Auslieferung vorangegangenen und in dem vorliegenden Vertrage nicht vorgesehenen Gesetzesübertretung verfolgt oder bestraft werden es wäre denn, daß ein solches Individuum nach erfolgter Abstrafung oder Freisprechung wegen der, der Auslieferung zu Grunde liegenden Handlung unterlassen hätte, das Land vor Ablauf einer dreimonatlichen Frist zu verlassen — oder von Neuem dahin zurückgekehrt wäre.

Artikel IV.

Die Auslieferung darf nicht stattfinden, wenn seit dem Zeitpuncte der Verübung der angeschuldigten That — der gerichtlichen Verfolgung oder Aburtheilung, die Verjährung der Untersuchung oder der Strafe nach den Gesetzen des Landes, in welches der Beschuldigte oder Verurtheilte sich geflüchtet hat, eingetreten ist.

Artikel V.

In keinem Falle und aus keinem Grunde sollen die hohen contrahirenden Theile verbunden sein ihre eigenen Unterthanen sich auszuliefern.

Wenn nach den in dem Staate, welchem der Beschuldigte angehört, in Kraft stehenden Gesetzen, dieser wegen einer in dem andern Staate begangenen strafbaren Handlung gerichtlich verfolgt wird, so soll die Regierung des letzteren Staates die auf diese Handlung bezüglichen Auskünfte und Acten, die das corpus delicti bildenden Gegenstände und alle zur strafgerichtlichen Untersuchung erforderlichen Aufklärungen mittheilen.

Artikel VI.

Ist der Beschuldigte oder Verurtheilte kein Unterthan des einen oder andern der contrahirenden Staaten, so soll jene Regierung, welche die Auslieferung zuzugestehen hätte, wenn hiezu Veranlassung ist, vorerst die Regierung des Staates, welchem der Beschuldigte angehört, von den an erstere gestellten Begehren verständigen, und wenn diese letztere Regierung ihrerseits den Schuldigen reclamirt, um von ihren Gerichtsbehörden über ihn erkennen zu lassen — so soll es der um die Auslieferung

Digitized by Google

ou le délit aura été commis, soit à l'Etat auquel il appartient.

Si le prévenu ou le condamné dont l'extradition est demandée en conformité de la présente Convention par l'une des Parties contractantes, est en même temps réclamé par un autre ou par d'autres Gouvernements pour des crimes ou délits par lui commis sur d'autres territoires, le dit individu sera livré au Gouvernement de l'Etat dans lequel à été commise l'infraction la plus grave, et dans le cas où les actions coupables commises par lui auraient la même gravité, à celui, dont la demande aura une date plus ancienne.

Article VII.

Si l'individu reclamé est poursuivi ou condamné dans le pays où il s'est refugié, pour un crime ou délit commis dans ce même pays, son extradition pourra être différée jusqu'à ce qu'il ait été acquitté par une sentence définitive ou qu'il ait subi sa peine.

Article VIII.

L'extradition sera accordée, en vertu de la présente Convention, même dans le cas où le prévenu viendrait par ce fait à être empêché de remplir les engagements contractés envers des particuliers, sauf à ces derniers de faire valoir leurs droits devant les autorités judiciaires compétentes.

Article IX.

L'extradition sera accordée sur la demande adressée par l'un des Gouvernements respectifs à l'autre par voie diplomatique et sur la production d'un arrêt de condamnation ou de mise en accusation, d'un mandat d'arrêt ou de tout autre acte ayant la même force que ce mandat et indiquant également la nature et la gravité de l'action coupable ainsi que la disposition pénale applicable à cette action.

Ces actes seront délivrés en original ou en expédition authentique, soit par un tribunal,

angegangenen Regierung freistehen, den Angeklagten entweder an den Staat, in dessen Gebiete das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, oder an den Staat, dessen Unterthan er ist — auszuliefern.

Wenn der Beschuldigte oder Verurtheilte, dessen Auslieferung gemäß der gegenwärtigen Uebereinkunft von einem der contrahirenden Theile verlangt wird — gleichzeitig von einer oder mehreren anderen Regierungen wegen der von demselben in verschiedenen Staatsgebieten begangenen Verbrechen oder Vergehen reclamirt wird, so ist derselbe der Regierung des Staates, in welchem die schwerere Gesetzesübertretung begangen wurde, und wenn die von ihm begangenen strafbaren Handlungen gleich schwer wären, derjenigen Regierung auszuliefern, welche das Ersuchen um Auslieferung früher gestellt hat.

Artikel VII.

Wird das reclamirte Individuum in dem Lande, wohin es sich geflüchtet hat, wegen eines daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens angeklagt oder verurtheilt, so kann seine Auslieferung bis nach seiner Freisprechung mittelst Endurtheils oder bis nach Ueberstehung seiner Strafe verschoben bleiben.

Artikel VIII.

Die Auslieferung soll, diesem Vertrage gemäß, selbst in dem Falle zugestanden werden, wenn der Auszuliefernde dadurch verhindert würde, seine gegen Privatpersonen eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, wobei jedoch den Letzteren die Geltendmachung ihrer Rechtsansprüche vor der zuständigen Gerichtsbehörde vorbehalten bleibt.

Artikel IX.

Die Auslieferung erfolgt über das im diplomatischen Wege von einer der contrahirenden Regierungen an die andere gestellte Begehren unter Vorlage des Strafurtheils, Anklagebeschlusses, Verhaftsbefehles oder eines diesem letzteren gleichkommenden gerichtlichen Actes, in welchem sowohl die Beschaffenheit und Schwere der zur Last gelegten strafbaren Handlung als auch das hierauf anzuwendende Strafausmaß angegeben sein muß.

Diese Actenstücke sind entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift von Seite

Digitized by Google

soit par toute autre autorité compétente du pays qui demande l'extradition.

On devra fournir en même temps le signalement de l'individu réclamé ou bien donner quelque indication particulière de nature à constater son identité.

Article X.

Dans les cas urgents ou bien lorsqu'il y a lieu de craindre la fuite du prévenu, chacun des Gouvernements respectifs s'appuyant sur un arrêt de condamnation ou de mise en accusation, ou sur un mandat d'arrêt, pourra par le moyen le plus prompt et même par le télégraphe, demander et obtenir l'arrestation du condamnée ou du prévenu, à condition de présenter dans le plus bref délai le document auquel on s'est référé.

Article XI.

Les objets volés, aînsi que tout objet saisi en la possession du condamné ou du prévenu, les instruments et les outils dont il se serait servi pour commettre le crime ou le délit ainsi que toute autre pièce de conviction, seront livrés au moment où s'effectuera la remise de l'individu arrêté, même dans le cas où l'extradition, après avoir été accordée, ne pourrait avoir lieu par suite de la mort ou de la fuite du prévenu.

Il en sera de même pour tous les objets semblables qui auront été cachés ou déposés par le prévenu dans le pays où il se sera réfugié, et qui n'auront été trouvés que plus tard.

Les droits d'un tiers à ces mêmes objets seront réservés, et le procès fini, les objets en question leur seront restitués sans frais.

Article XII.

Les frais de l'arrestation, de l'entretien et du transport de l'individu, dont l'extradition aura été accordée, ainsi que les frais de la remise et du transport des objets qui, aux termes de l'article précédent, doivent être restitués ou remis, resteront à la charge des Etats respectifs dans les limites de leurs territoires respectifs. Les frais de transport et

des Gerichtshofes oder einer anderen hiezu competenten Behörde des Landes auszufertigen, von welchem das Begehren der Auslieferung gestellt wird.

Dabei ist die Personsbeschreibung des auszuliefernden Individuums oder die Angabe besonderer Kennzeichen beizufügen, welche zur Sicherstellung der Identität dienlich erscheinen.

Artikel X.

In dringenden Fällen, insbesondere wenn die Flucht des Beschuldigten zu befürchten steht, kann jede der contrahirenden Regierungen auf Grund eines Strafurtheiles, Anklagebeschlusses oder Verhaftsbefehles in möglichst beschleunigter Weise und auch auf telegraphischem Wege die Verhaftung des Verurtheilten oder Beschuldigten unter der Bedingung begehren und erhalten, daß die Urkunde, auf welche sich hiebei berufen wird, in der kürzesten Frist nachgetragen werde.

Artikel XI.

Entwendete Sachen sowie alle bei dem Verurtheilten oder Beschuldigten in Beschlag genommenen Gegenstände, die zur Verübung des Verbrechens oder Vergehens gebrauchten Mittel oder Werkzeuge und überhaupt alle Beweismittel, sollen zur Zeit der Auslieferung des Verhafteten mit übergeben werden, selbst in dem Falle, daß die bereits zugestandene Auslieferung wegen des mittlerweile erfolgten Ablebens oder der Flucht des Beschuldigten nicht mehr stattfinden könnte.

Dasselbe gilt hinsichtlich aller Gegenstände obiger Art, welche von dem Beschuldigten in dem Lande, in welches er sich geflüchtet hat, verborgen oder deponirt worden sind und welche erst später aufgefunden werden.

Es bleiben jedoch die Rechte dritter Personen auf derlei Gegenstände vorbehalten, und sind ihnen dieselben nach Beendigung des Strafverfahrens kostenfrei zurückzustellen.

Artikel XII.

Die Auslagen für Verhaftung, Verpflegung und Transport des Individuums, dessen Auslieferung zugestanden wird, sowie die Kosten der Uebergabe und des Transportes der Gegenstände, welche in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels rückgestellt oder übergeben werden, fallen den contrahirenden Staaten innerhalb ihres respectiven Ländergebietes zur Last.

Digitized by Google

autres occasionnés par le transport du prévenu ou des objets susmentionés, par le territoire d'autres Etats, seront à la charge de l'Etat réclamant.

Dans le cas, où le transport par mer serait jugé préférable, l'individu à extrader sera conduit au port que le Gouvernement réclamant désignera, et les frais d'embarquement tomberont à la charge de ce dernier Gouvernement.

Article XIII.

Si l'un des Gouvernements respectifs jugera nécessaire, pour l'instruction d'un procès, la déposition de témoins domiciliés sur le territoire de l'autre Etat ou tout autre acte judiciaire, des lettres rogatoires, adressées par voie diplomatique, seront à cet effet expédiées par le Tribunal ou l'autorité compétente. Le tribunal ou l'autorité de l'autre Etat sera tenu de donner suite à cette demande, conformément aux lois en vigueur dans le pays où le temoin sera entendu ou l'acte délivré.

Les dépenses occasionnées par l'exécution des formalités mentionnées au présent article seront remboursées par les Gouvernements contractants conformément à la disposition contenue à l'article XII.

Article XIV.

Dans le cas où la comparution personnelle d'un témoin sera nécessaire, le Gouvernement dont il dépend, l'engagera à obtempérer à l'invitation, qui lui aura été faite par l'autre Gouvernement.

Si les temoins requis consentent à se rendre à cette invitation, les passeports nécessaires leur seront aussitôt délivrés, et les Gouvernements respectifs s'entendront pour fixer l'indemnité pour frais de voyage et de séjour que l'Etat réclamant devra accorder aux témoins à raison de la distance et de la durée du séjour, ainsi que l'avance de fonds qui devra préalablement être faite. Dans aucun cas ces témoins ne pourront être arrêtés ni molestés pour un fait antérieur à la demande de comparution, pendant le temps, que leur séjour aura été reconnu nécéssaire dans le lieu où le juge qui doit les entendre,

Die Transportkosten, sowie andere durch den Transport des Beschuldigten oder der obenerwähnten Gegenstände über das Gebiet dritter Staaten verursachten Auslagen, fallen dem ersuchenden Staate zur Last.

Wenn die Transportirung zur See für zweckmäßig erkannt wurde, ist das auszuliefernde Individuum in jenen Hafen zu stellen, welchen die Regierung, die dessen Auslieferung verlangte, bezeichnet, und werden dann die Einschiffungskosten der letzteren zur Last fallen.

Artikel XIII.

Wenn eine der contrahirenden Regierungen die Abhörung von Zeugen, welche in dem anderen Staate wohnhaft sind, oder irgend eine andere Amtshandlung zur Instruirung einer Strafuntersuchung nothwendig erachtet, sind zu diesem Behufe im diplomatischen Wege Ersuchschreiben von dem competenten Gerichtshofe oder der sonstigen competenten Behörde zu erlassen. Der Gerichtshof oder die Behörde des anderen Staates ist verpflichtet, das Begehren unter Befolgung der Gesetze des Landes, wo der Zeuge abzuhören, oder die Amtshandlung vorzunehmen ist, in Ausführung zu bringen.

Die Auslagen, welche der Vollzug der im gegenwärtigen Artikel gedachten Förmlichkeiten verursacht, werden von den Vertrag schließenden Regierungen, der im Art. XII enthaltenen Bestimmung gemäß, rückerstattet.

Artikel XIV.

Für den Fall, daß das persönliche Erscheinen eines Zeugen nöthig ist, verpflichtet sich die Regierung des Landes, welchem derselbe angehört, dem von der anderen Regierung gestellten Begehren zu entsprechen.

Im Falle der Bereitwilligkeit der Zeugen, der Vorladung nachzukommen, werden dieselben sofort mit den nöthigen Reisepässen versehen und die Regierungen werden sich ins Einvernehmen setzen, um die Vergütung der Reise- und Aufenthaltskosten, welche der ersuchende Staat den Zeugen nach Maßgabe der Entfernung und der Dauer des Aufenthaltes bewilligen wird, sowie den Betrag des zu verabfolgenden Vorschusses zu bestimmen. In keinem Falle dürfen diese Zeugen, weder während ihres für nöthig erachteten Aufenthaltes an dem Orte, wo der Richter, welcher sie verhören soll, sein Amt ausübt, noch während der Hin- und Rückreise

Digitized by Google

exerce ses fonctions, ni pendant le voyage soit en allant soit en retournant.

Article XV.

La présente Convention ne sera exécutoire que dix jours après sa publication dans les formes prescrites par les lois des pays respectifs. Elle continuera à être en vigueur jusqu'à six mois après déclaration contraire de la part de l'un des Gouvernements respectifs.

Article XVI.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Stockholm dans l'espace de six semaines ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les deux Plénipotentiaires l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Stockholm en double expédition le 2 Juin mil huit cent soixante huit.

(L. S.) Ladislaus Comte **Karnicki** m. p.
(L. S.) **Manderström** m. p.

wegen einer dem Begehren ihrer Vorladung vorangegangenen Handlung verhaftet oder beläſtiget werden.

Artikel XV.

Der gegenwärtige Vertrag wird erſt nach Ablauf von zehn Tagen nachdem derſelbe in der durch die bezüglichen Landesgeſetze vorgeſchriebenen Form kundgemacht worden iſt, in Wirkſamkeit treten. Derſelbe bleibt in Wirkſamkeit bis ſechs Monate nach geſchehener Erklärung einer der contrahirenden Regierungen, davon zurücktreten zu wollen.

Artikel XVI.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratificirt und die Ratificationen werden in Stockholm in dem Zeitraume von ſechs Wochen oder wo möglich früher ausgewechſelt werden.

Urkund deſſen haben die beiden Bevollmächtigten denſelben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geſchehen zu Stockholm, in doppelter Ausfertigung am 2. Juni 1868.

(L. S.) Ladislaus Graf **Karnicki** m. p.
(L. S.) **Manderſtröm** m. p.

Nos visis et perpensis conventionis hujus articulis illos omnes et singulos ratos hisce confirmatosque habere profitemur ac declaramus, verbo Nostro Cesareo et Regio adpromittentes, Nos omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse.

In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro Caesareo-Regio adpresso firmari jussimus.

Dabantur in Imperiali urbe Nostra Vienna, die decima quinta mensis Julii anno millesimo octingentesimo sexagesimo octavo, Regnorum Nostrorum vigesimo.

Franciscus Josephus m. p. L

Ferdinandus Liber Baro **Beust** m. p.

Ad Mandatum Sacrae Caes. et Reg. Apost. Majestatis proprium:
Joannes Liber Baro a **Vesque-Püttlingen** m. p.
Caes. et Reg. Consiliarius Aulicus et Ministerialis.

Der vorſtehende Staatsvertrag wird mit der Wirkſamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht.

Wien, am 13. Jänner 1869.

Taaffe m. p. **Herbſt** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

VII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 26. Jänner 1869.

12.

Gesetz vom 10. Juli 1868,

betreffend die Beweiskraft der Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken der Israeliten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Die Matrikenbücher, welche von den zur Führung derselben obrigkeitlich bestellten und besonders beeideten Israeliten über die Geburten, Trauungen und Sterbefälle der Glaubensgenossen ihres Bezirkes geführt, sowie die Matrikenscheine, welche als Auszüge dieser Bücher von ihnen ausgestellt werden, haben als öffentliche Urkunden volle Beweiskraft.

Artikel II. Die bisher angeordnete Controle, Beglaubigung und Vidirung der israelitischen Matrikenbücher und der Auszüge aus denselben durch den katholischen Seelsorger hat zu entfallen.

Artikel III. Die bestehenden Gesetze und Verordnungen über Matrikenführung bleiben in den, durch Artikel I und II nicht abgeänderten Bestimmungen aufrecht.

Artikel IV. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel V. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind die Minister des Cultus und des Innern, sowie die übrigen Minister, in deren Wirkungskreis die Vorschriften desselben zur Anwendung kommen, beauftragt.

Laxenburg, am 10. Juli 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Hasner** m. p. **Giskra** m. p. **Herbst** m. p.

13.

Verordnung der Minister des Cultus und des Innern vom 18. Jänner 1869,

betreffend den Vollzug der, den Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgesellschaft zur anderen, regelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Reichsgesetzblatt Nr. 49.

Zur Ausführung der Artikel 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Reichsgesetzblatt Nr. 49, werden auf Grund des Artikel 18 dieses Gesetzes folgende Verfügungen getroffen:

Digitized by Google

§. 1. Die zur Entgegennahme der Erklärung des Austrittes aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft berufene politische Behörde ist die k. k. politische Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft) des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Meldenden, und in jenen Städten, die eigene Gemeindestatute haben, die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde.

§. 2. Die Competenz der Behörde zur Entgegennahme der Austrittserklärung ist durch die österreichische Staatsbürgerschaft des Austretenden nicht bedingt.

§. 3. Die Meldung muß bei der Behörde mündlich zu Protokoll gegeben, oder in einem an diese gerichteten, mit der Unterschrift des Austretenden versehenen Schriftstücke niedergelegt sein, und jene Angaben enthalten, die nöthig sind, um zu beurtheilen, wem sie zu übermitteln sei.

Ist diesen Erfordernissen nicht entsprochen, so muß der Austretende zur Ergänzung des Fehlenden vorgeladen werden.

§. 4. Die Identität der Person des Anmeldenden, und ob derselbe das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt, und sich in dem erforderlichen Geistes- und Gemüthszustande befinde, hat die Behörde nur dann zu prüfen, wenn Umstände vorliegen, die gegründete Zweifel zu erregen geeignet sind.

§. 5. Die Austretenden sind von der, über ihre Anmeldung getroffenen Verfügung schriftlich zu verständigen. Die schriftliche Verständigung kann unterbleiben, wenn die Partei, deren Identität nachgewiesen ist, hierauf verzichtet, oder wenn die mündliche Verständigung ausreicht.

Hasner m. p. **Giskra** m. p.

14.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Jänner 1869,

über die Ermächtigung der Hauptzollämter in Tetschen, Rumburg und Warnsdorf zur Anwendung des Ansage-Verfahrens im Eisenbahn-Verkehr.

Die Hauptzollämter in Tetschen, Rumburg und Warnsdorf wurden zur Anwendung des mit der Vorschrift vom 18. September 1857 (Reichsgesetzblatt Nr. 175) für den Eisenbahn-Verkehr vorgeschriebenen abgekürzten Zollverfahrens (Ansageverfahrens) ermächtigt.

Brestel m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

VIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 10. Februar 1869.

15.

Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 24. Jänner 1869,

betreffend den Uebergang der k. k. Staatsgestüte und Hengsten-Depots aus dem Wirkungskreise des Reichskriegs- in jenen des Ackerbauministeriums.

Zu Folge der auf Grund des Delegations-Beschlusses vom 20. März 1868 erflossenen Allerhöchsten Entschließung vom 15. October 1868 ist die Verwaltung der Staatsgestüte und Hengsten-Depots mit 1. Jänner 1869 an das Ackerbauministerium übergegangen.

Für die Dauer der Aufrechthaltung der militärischen Einrichtung dieser Anstalten bleiben dem Reichskriegsministerium jene Geschäfte vorbehalten, welche den rein militärischen Dienst und die mit demselben im Zusammenhange stehenden Personalangelegenheiten betreffen, die Leitung der administrativen, ökonomischen und technischen Angelegenheiten dagegen übernimmt das Ackerbauministerium vollständig.

Potocki m. p.

16.

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 28. Jänner 1869,

betreffend die Belegung der Landesstuten durch Staatshengste im Jahre 1869 in den im Reichsrathe vertretenenn Königreichen und Ländern.

Die Belegung der Landesstuten durch Staatshengste hat im Jahre 1869 nach den für das Jahr 1868 in der Verordnung des Ackerbauministeriums, dann des Reichskriegsministeriums, des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums vom 7. März 1868, Reichsgesetzblatt Nr. 23, kundgemachten Bestimmungen und Belegtaxen stattzufinden.

Potocki m. p.

17.

Erlaß des Finanzministeriums vom 5. Februar 1869,

wegen der Steuerbehandlnng von sogenanntem Leimfett oder Beinfett bei der Einfuhr in die für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Städte.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird erklärt, daß in Absicht auf die Verzehrungssteuer sammt Zuschlägen das sogenannte Leimfett oder Beinfett bei der Einfuhr in die für die Einhebung der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Städte ebenso wie Knochen und Klaueuschmalz zu behandeln ist.

Brestel m. p.

Digitized by Google

18.

Gesetz vom 6. Februar 1869,

betreffend die Rechte und das Verfahren bei der grundbücherlichen Zertheilung einer Liegenschaft.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1. Zur Trennung eines Theiles von einem in den öffentlichen Büchern eingetragenen Gute ist die vorgängige Verständigung und Einwilligung derjenigen Personen, für welche dingliche Rechte auf dem Gute eingetragen sind, in dem Falle nicht erforderlich, als für den getrennten Theil eine neue bücherliche Einlage eröffnet wird und daselbst alle auf dem Gute eingetragenen Rechte, und zwar die Pfandrechte in der Eigenschaft von Simultan-Hypotheken, eingetragen werden.

Diese Eintragungen erfolgen gebührenfrei.

Von der vollzogenen Trennung und Eröffnung der neuen Einlage sind alle Betheiligten zu verständigen.

§. 2. Außer dem Falle des §. 1 ist die Trennung eines Theiles von einem in den öffentlichen Büchern eingetragenen Gute ohne Nachweis der ausdrücklichen Einwilligung der im §. 1 bezeichneten Personen nur auf Grund eines im Sinne der folgenden Paragraphe durchgeführten Aufforderungsverfahrens zulässig.

§. 3. Zur Einleitung dieses Verfahrens hat der Besitzer des Gutes, welcher von demselben einen Theil trennen will, denjenigen Personen, für welche dingliche Rechte auf dem Gute eingetragen sind, seinen Willen durch die Tabularbehörde mit der Aufforderung bekannt machen zu lassen, allfälligen Einspruch gegen die Trennung so gewiß vor Ablauf einer den Umständen gemäß zu bestimmenden Frist bei dieser Behörde anzuzeigen, widrigens angenommen würde, daß der Aufgeforderte in die Trennung willige und sein Recht in Ansehung des Trennstückes mit dem Zeitpuncte aufgebe, in welchem die bücherliche Abschreibung erfolgt sein wird.

Die Frist zur Anzeige des Einspruches darf in keinem Falle auf weniger als dreißig Tage von der Behörde bestimmt werden.

Das Trennungsgesuch ist bei dem Gute, von welchem die Abtrennung geschehen soll, in dem öffentlichen Buche anzumerken. Diese Anmerkung hat die Wirkung, daß die späteren Eintragungen eines dinglichen Rechtes die Abtrennung nicht verhindern können.

§. 4. In dem Gesuche, über welches die Aufforderung ergeht, muß das Trennstück genau, nöthigenfalls durch Pläne oder Mappen, bezeichnet sein.

Die Zustellung des Gesuches hat an jeden Aufgeforderten nach den für die Zustellung von Klagen bestehenden Gesetzen zu geschehen.

§. 5. Die Frist zum Einspruche beginnt mit dem Tage nach der Zustellung der Aufforderung, läuft ohne Unterbrechung und ohne Abrechnung der Tage des Postenlaufes und kann nicht erstreckt werden.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen die Versäumung dieser Frist nicht statt.

§. 6. Der Aufgeforderte hat seinen Einspruch bei der Tabularbehörde, und zwar schriftlich oder mündlich einzubringen; der Angabe von Gründen des Einspruches bedarf es nicht.

Der Einspruch ist von Amtswegen demjenigen bekannt zu machen, welcher die Aufforderung erwirkt hat.

Digitized by Google

Wurde Einspruch innerhalb der dazu bestimmten Frist nicht erhoben, so ist eine Bestätigung dieses Umstandes unter Angabe derjenigen Aufgeforderten, welche Einspruch nicht erhoben haben, von der Tabularbehörde auf Verlangen auszufertigen.

Diese Bestätigung unterliegt als amtliches Zeugniß der in der Tarifspost 116 A, aa) des Gesetzes vom 13. December 1862 vorgeschriebenen Gebühr.

§. 7. Ein rechtzeitig erhobener Einspruch hemmt die beabsichtigte Trennung.

Durch Zahlung der Schuld (§. 8) oder durch ein gerichtliches Erkenntniß, welches den Einspruch für unwirksam erklärt (§§. 9—12), kann die Hemmung behoben werden.

§. 8. Gläubiger, welche Einspruch erhoben haben, müssen, wenn ihre Forderung mit einem, dem Betrage nach bestimmten Capitale eingetragen ist, die Zahlung selbst dann annehmen, wenn die Zeit der Fälligkeit ihrer Forderung noch nicht eingetreten ist; doch bleibt ihnen das persönliche Recht auf Genugthung wegen des durch vorzeitig erfolgte Zahlung etwa erlittenen Nachtheiles vorbehalten.

§. 9. Ist der Einspruch eines Gläubigers gegen die Vornahme eines Tausches von Grundstücken gerichtet, welche der landwirthschaftlichen Cultur gewidmet sind, so kann der Einspruch durch Erkenntniß der Tabularbehörde für unwirksam erklärt werden, wenn der Tausch geeignet ist, entweder eine Arrondirung oder eine bessere Bewirthschaftung der Besitzthümer der Tauschenden zu bewirken, und wenn in beiden Fällen durch den Tausch die Sicherheit der Forderung, wegen welcher Einspruch erhoben wurde, nach den Bestimmungen des §. 1374 a. b. G. B. nicht gefährdet erscheint.

Ohne Einfluß auf die Zuständigkeit der Tabularbehörde zu diesem Erkenntnisse ist es, ob die Forderung unter der Obsorge einer öffentlichen Behörde (Lehen-, Fideicommiß-, Substitutions-, Fonds-, Stiftungs-, Vormundschafts-, Curatels- oder sonstiger Pflegschaftsbehörde) steht und ob die Forderung zu einem gewissen Zwecke, z. B. Caution, gewidmet ist.

§. 10. In dem Gesuche um das im §. 9 bezeichnete Erkenntniß, kann der Nachweis, daß durch den Grundtausch eine Arrondirung bewirkt werde, entweder durch die Katastralmappe oder in deren Ermanglung durch ein amtliches Zeugniß des Gemeindevorstandes jener Gemeinde, in deren Gemarkung die Grundstücke gelegen sind, oder auf andere glaubwürdige Art geführt werden. Wege oder Bäche heben den Zusammenhang von Grundstücken nicht auf.

Der Nachweis der Thatsache, daß ein Tausch von Grundstücken geeignet ist, eine bessere Bewirthschaftung zu bewirken, ist durch Beibringung einer Entscheidung derjenigen Organe zu führen, welche zur Beurtheiluug und Entscheidung über diese Thatsache durch Landesgesetze berufen werden.

§. 11. Ueber das Gesuch (§. 10) hat die Tabularbehörde diejenigen, welche Einspruch erhoben haben, zu einer Tagfahrt mit der Warnung vorzuladen, daß auch im Falle ihres Ausbleibens mit dem Erkenntniß über das Gesuch vorgegangen werden würde.

Die Zustellung des Gesuches hat an jeden der Vorgeladenen nach den für die Zustellung von Klagen bestehenden Gesetzen zu geschehen. Den Vorgeladenen bleibt unbenommen, ihre Aeußerungen schriftlich zur Tagfahrt einzusenden.

§. 12. Die Tabularbehörde hat über das Gesuch nach Ablauf der Tagfahrt durch Bescheid zu erkennen und hiebei das Vorhandensein der im §. 9 bezeichneten Erfordernisse, soweit deren Prüfung nicht anderen Organen zugewiesen ist (§. 10, Absatz 2), von Amtswegen zu prüfen und zu diesem Ende nöthigenfalls Erhebungen und Schätzungen zu veranlassen.

Digitized by Google

Dieses Erkenntniß unterliegt derselben Gebühr, wie Erkenntnisse über Aufforderungsklagen (Tarifspost 103, A, a, des Gesetzes vom 13. December 1862).

§. 13. Die Abschreibung eines Stückes von einer bücherlichen Einlage und dessen Zuschreibung zu einer anderen oder die Eröffnung einer neuen Einlage für dasselbe ist mit einem einzigen Gesuche anzusuchen.

Sind die Verfügungen darüber in den Büchern zweier Tabularbehörden zu vollziehen, so ist das Gesuch bei derjenigen zu überreichen, bei welcher die Abschreibung erfolgen soll. Hat diese keinen Anstand gegen die Bewilligung, so hat sie die Abschreibung im Buche anzumerken und das Gesuch wegen Bewilligung und Vornahme der Zuschreibung oder Eröffnung einer neuen Einlage an die zweite Tabularbehörde mit dem Bemerken zu senden, daß gegen die Abschreibung kein Anstand obwalte.

Die Anmerkung der Abschreibung hat die Wirkung, daß jede später auf das Gut erlangte Eintragung Wirksamkeit in Ansehung des Trennstückes nur für den Fall erlangt, als der Eintragung desselben in eine andere Einlage nicht stattgegeben wird.

§. 14. Die zweite Tabularbehörde hat, wenn auch sie keinen Anstand findet, die Zuschreibung oder die Eröffnung der neuen Einlage vorzunehmen und hievon die erste Tabularbehörde in Kenntniß zu setzen, welche sofort die angemerkte Abschreibung unter Angabe des Buches und der Einlage, in welcher der abgeschriebene Bestandtheil eingetragen worden ist, zu vollziehen und die Betheiligten hievon zu verständigen hat.

Wird dagegen der Zuschreibung oder der Eröffnung einer neuen Einlage nicht stattgegeben, so ist die erste Grundbuchsbehörde unter Abgabe der Abweisungsgründe in Kenntniß zu setzen. Diese hat hievon den Bittsteller unter Mittheilung der Abweisungsgründe mit dem Bemerken zu verständigen, daß die Anmerkung der Abschreibung nach eingetretener Rechtskraft des abweislichen Bescheides gelöscht werden wird.

Wird die Ab- und Zuschreibung vorgenommen, so ist das Gesuch mit den Beilagen bei derjenigen Tabularbehörde aufzubewahren, bei welcher die Zuschreibung oder die Eröffnung der neuen Einlage erfolgt ist.

In ähnlicher Weise ist auch bei der Ab- und Zuschreibung von Parcellen im Wege des Tausches vorzugehen. Den Betheiligten steht dabei die Wahl frei, bei welcher der beiden Tabularbehörden sie das Gesuch überreichen wollen.

§. 15. Mit dem Vollzuge der Abschreibung erlischt außer dem Falle des §. 1 in Ansehung des abgeschriebenen Stückes die Wirksamkeit aller an dem Gute bestehenden Eintragungen.

Durch die Zuschreibung erlangen alle an dem Gute, bei welchem dieselbe erfolgt, bestehenden Eintragungen volle Wirksamkeit, auch in Ansehung des zugeschriebenen Stückes.

§. 16. Die Bestimmungen in Betreff der Nothwendigkeit einer politischen Bewilligung zur Grundtrennung und zum Tausche von Grundstücken, insbesondere mit Rücksicht darauf, ob sie als dominikal (land- oder lehentäflich) oder als rustikal (stadt- oder grundbüchlich) erscheinen, bleiben dort, wo solche noch bestehen, durch dieses Gesetz unberührt.

§. 17. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 6. Februar 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Giskra** m. p. **Herbst** m. p. **Brestel** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

IX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 11. Februar 1869.

19.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. Februar 1869,

womit provisorische Anordnungen über die Schulaufsicht getroffen werden.

Giltig für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns und ob der Enns, das Herzogthum Krain, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, die gefürstete Grafschaft Tirol und die Stad Triest mit ihrem Gebiete.

Um die dem Staate nach §. 1 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868 (Reichsgesetzblatt Nr. 48) zustehende oberste Leitung und Aufsicht über die Volksschulen in den Ländern: Oesterreich unter der Enns, Oesterreich ob der Enns, Krain, Mähren, Schlesien, Tirol und Stadt Triest mit ihrem Gebiete, bis zum Zustandekommen der Landesgesetze über die Schulaufsicht zur praktischen Geltung zu bringen, finde ich auf Grund der §§. 14 und 15 dieses Reichsgesetzes für die genannten Länder folgende Anordnung zu treffen:

1. Der bisherige Wirkungskreis der kirchlichen Oberbehörden und Schulenoberaufseher in den Angelegenheiten der Volksschulen und der zu denselben gehörigen Privatanstalten hat, unbeschadet der Bestimmung des §. 2 des citirten Reichsgesetzes, auf die politischen Landesstellen und der bisherige Wirkungskreis der geistlichen Schuldistrictsaufseher mit der gleichen Beschränkung auf die politischen Bezirksbehörden überzugehen.

2. Die Landeschefs sind ermächtigt, zur berathenden Theilnahme an allen wichtigeren Verhandlungen in diesen Schulangelegenheiten Mitglieder des Landesausschusses, Geistliche aus den im Lande bestehenden Confessionen und Fachmännern im Lehrwesen zu berufen. Sie haben im Einvernehmen mit den letzteren darüber zu berathen und an den Minister für Cultus und Unterricht Vorschläge zur Genehmigung vorzulegen, in welcher Weise bis zum Zustandekommen der betreffenden Landesgesetze die Ortsschulaufsicht zu regeln sei.

3. Die politischen Bezirke haben zugleich die Schulbezirke zu bilden.

4. Stadtgemeinden, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk und sie haben die Angelegenheiten der Bezirksschulaufsicht im übertragenen Wirkungskreise zu besorgen.

5. Zur Unterstützung der politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise der Stadtgemeinden mit eigenem Gemeindestatut, in den didaktisch-pädagogischen Schulangelegenheiten

Digitized by Google

und zur Vornahme der Schulvisitationen werden vom Ministerium für Cultus und Unterricht provisorische Bezirksschulinspectoren ernannt und mit den erforderlichen Dienstinstructionen versehen.

Dieselben erhalten Diätenpauschalbeträge aus Staatsmitteln und zur Vornahme der periodischen Schulvisitationen die Fahrgelegenheit auf Kosten der Schulgemeinde.

Diese Bestimmungen haben am 1. März 1869 in Kraft zu treten.

Hasner m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

X. Stück — Ausgegeben und versendet am 18. Februar 1869.

20.

Gesetz vom 8. Februar 1869,

in Betreff der Bedeckung der Kosten der Donauregulirung bei Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Der Staatsschatz betheiligt sich zum dritten Theile an den Kosten der projectirten Donauregulirung bei Wien von Nußdorf bis Fischamend, welche im Ganzen auf 24,600.000 fl. veranschlagt sind und von denen Ein Drittel das Land Niederösterreich und Ein Drittel die Haupt- und Residenzstadt Wien übernehmen.

§. 2. Aus den zum Zwecke dieser Flußregulirung zu erwerbenden und durch dieselbe gewonnenen Grundstücken, rücksichtlich aus deren Erlös, aus den Concurrenzbeiträgen und sonstigen Erträgnissen und Eingängen ist ein eigener, gesondert zu verwaltender Fond zu gründen, an welchen das Eigenthumsrecht dem Staatsschatze, dem Lande Niederösterreich und der Wiener Gemeinde zu je Einem Drittheile zusteht.

§. 3. Bei Bildung und Verwaltung dieses Fondes, sowie bei der Durchführung der Donauregulirung von Seite der Staatsverwaltung wird dem Lande Niederösterreich und der Wiener Gemeinde die ihren Beiträgen entsprechende Ingerenz eingeräumt.

§. 4. Nach gänzlicher Vollendung dieser projectirten Donauregulirung hat die Kosten der künftigen Erhaltung des Werkes der Staatsschatz allein zu tragen.

§. 5. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Bedeckung des vom Staatsschatze zu übernehmenden Kostendrittels in der den Staatsschatz möglichst wenig belastenden Weise zu beschaffen und dieselbe nöthigenfalls durch eine allein oder in Gemeinschaft mit den beiden anderen Interessenten auszuführende Creditsoperation aufzubringen.

§. 6. Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 8. Februar 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Giskra** m. p. **Bretstel** m. p.

Digitized by Google

21.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Februar 1869,

über die Auflassung des Waarencontrols- und Verzehrungssteueramtes in Lofer im Herzogthume Salzburg.

Das Waarencontrols- und Verzehrungssteueramt zu Lofer im Herzogthume Salzburg wird mit 30. April 1869 aufgelassen.

Brestel m. p.

22.

Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 14. Februar 1869,

betreffend dessen Wirkungskreis in Jagd-, Feldpolizei- und Fischerei-Angelegenheiten.

Zufolge Allerhöchster Entschließung vom 1. Jänner 1869 übergeht die oberste Entscheidung und Erledigung der Recurse und Administrativ-Verhandlungen in Jagd-, Feldpolizei- und in Fischerei-Angelegenheiten von dem Ministerium des Innern an das Ackerbauministerium mit der Beschränkung, daß die Entscheidung in letzter Instanz bezüglich der Straf- oder Uebertretungsfälle in den genannten Zweigen und über Wildschäden im Wirkungskreise des Ministeriums des Innern zu verbleiben hat.

Potocki m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 6. März 1869.

23.

Declaration vom 11. December 1868,

über die Ausschließung gewisser Sprenggeschosse vom Kriegsgebrauche.

(Unterzeichnet von den Vertretern der Regierungen von Oesterreich-Ungarn, Bayern, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbrittannien und Irland, Griechenland, Italien, der Niederlande, von Persien, Portugal, Preußen und dem Norddeutschen Bunde, Rußland, Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei und von Württemberg unter dem nachträglichen Beitritte Badens zu St. Petersburg am $\frac{\text{29. November}}{\text{11. December}}$ 1868.)

Urtext.

Sur la proposition du Cabinet Impérial de Russie, une commission militaire Internationale ayant été réunie à St. Pétersbourg afin d'examiner la convenance d'interdire l'usage de certains projectiles en tems de guerre entre les nations civilisées, et cette commission ayant fixé d'un commun accord les limites techniques où les nécessités de la guerre doivent s'arrêter devant les exigences de l'humanité, les Soussignés sont autorisés par les ordres de leurs Gouvernements à déclarer ce qui suit:

Considérant que les progrès de la civilisation doivent avoir pour effet d'atténuer autant que possible les calamités de la guerre;

Que le seul but légitime que les Etats doivent se proposer durant la guerre est l'affaiblissement des forces militaires de l'ennemi;

Uebersetzung.

Nachdem sich auf Vorschlag des kaiserlich-russischen Cabinets eine internationale Militär-Commission in St. Petersburg versammelt hat, um die Frage einer Prüfung zu unterziehen, ob es nicht passend wäre, die Anwendung gewisser Geschosse im Kriegsfalle unter civilisirten Nationen zu untersagen,

und nachdem diese Commission im gemeinschaftlichen Einverständnisse die technischen Gränzen gezogen hat, wo die Anforderungen der Menschlichkeit den Nothwendigkeiten des Krieges ein Ziel setzen,

sind die Unterzeichneten durch Auftrag ihrer Regierungen zu nachstehender Erklärung ermächtigt:

In Erwägung, daß die Fortschritte der Civilisation so viel möglich eine Verminderung der Leiden des Krieges herbeiführen sollen;

daß die Staaten in der Kriegführung berechtigter Weise nur Ein Ziel verfolgen sollen, nämlich die militärischen Kräfte des Feindes zu schwächen;

Digitized by Google

Qu'à cet effet il suffit de mettre hors de combat le plus grand nombre d'hommes possible;

Que ce but serait dépassé par l'emploi d'armes qui aggraveraient inutilement les souffrances des hommes mis hors de combat ou rendraient leur mort inévitable;

Que l'emploi de pareilles armes serait dès-lors contraire aux lois de l'humanité,

Les parties contractantes s'engagent à renoncer mutuellement, en cas de guerre entre elles à l'emploi par leurs troupes de terre ou de mer, de tout projectile d'un poids inférieur à 400 grammes, qui serait ou explosible ou chargé de matières fulminantes ou inflammables.

Elles inviteront tous les Etats qui n'ont pas participé par l'envoi de Délégués aux délibérations de la commission militaire internationale réunie à St. Pétersbourg à accéder au présent engagement.

Cet engagement n'est obligatoire que pour les parties contractantes ou accédantes en cas de guerre entre deux ou plusieurs d'entre elles; il n'est pas applicable vis-à-vis de parties non-contractantes ou qui n'auraient pas accédé.

Il cesserait également d'être obligatoire du moment où, dans une guerre entre parties contractantes ou accédantes, une partie non-contractante ou qui n'aurait pas accédé se joindrait à l'un des belligérants.

Les parties contractantes ou accédantes se réservent de s'entendre ultérieurement, toutes les fois qu'une proposition précise serait formulée en vue des perfectionnements à venir que la science pourrait apporter dans l'armement des troupes, afin de maintenir les principes qu'elles ont posés et de concilier les

daß es zu diesem Zwecke hinreichend ist, eine möglichst große Zahl von Kriegern kampfunfähig zu machen;

daß die Anwendung von Waffen, welche die Leiden der kampfunfähig Gewordenen unnöthiger Weise vergrößern oder deren Tod nothwendig herbeiführen würden, über dieses Ziel hinausginge,

daß daher der Gebrauch solcher Waffen den Geboten der Menschlichkeit zuwider wäre,

so verpflichten sich die contrahirenden Theile gegenseitig im Falle eines Krieges unter ihnen bei ihren Land- und Seetruppen auf den Gebrauch von Projectilen zu verzichten, deren Gewicht geringer wäre als 400 Gramme (23 Loth) und welche explodirbar oder mit explodirenden oder leicht entzündlichen Stoffen gefüllt sind.

Sie werden alle jene Staaten, welche an den Berathungen der internationalen Militär-Commission in St. Petersburg durch keinen Vertreter Theil genommen haben, einladen, der gegenwärtigen Erklärung beizutreten.

Dieselbe ist nur verbindlich für die contrahirenden oder später beigetretenen Theile im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren unter ihnen, sie findet keine Anwendung Denjenigen gegenüber, welche nicht contrahirende Theile sind, oder nicht ihren Beitritt erklärt haben.

Diese Verpflichtung würde ferner aufhören, sobald in einem Kriege zwischen contrahirenden oder beigetretenen Theilen ein nicht contrahirender und nicht beigetretener Theil auf die Seite eines der Kriegführenden treten würde.

Die contrahirenden und die beigetretenen Theile behalten sich vor, in weiteres Einvernehmen zu treten, so oft in Absicht auf die Verbesserungen, welche die Wissenschaft in der Bewaffnung der Truppen künftighin einführen könnte, ein bestimmter Vorschlag gemacht würde, um die von ihnen aufgestellten Grund-

Digitized by Google

nécessités de la guerre avec les lois de l'humanité.

Fait à St. Pétersbourg le vingt neuf / onze Novembre / Décembre mil huit cent soixante huit.

Vetsera m. p.
Comte **Tauffkirchen** m. p.
Comte **Errembault de Dudzeele** m. p.
E. **Vind** m. p.
Talleyrand m. p.
Andrew **Buchanan** m. p.
S. A. **Metaxa** m. p.
Bella **Caracciolo** m. p.
Br. **Gevert** m. p.
Mirza Assedullah Khan m. p.
Rilvas m. p.
H. VII. v. **Reuss**, pour la Prusse et la Confédération de l'Allemagne du Nord m. p.
Gortchacow m. p.
O. M. **Bjornstjerna** m. p.
Ad. **Glinz** m. p.
Carathéodory m. p.
C. v. **Abélé** m. p.

sätze festzuhalten und die Gebote der Menschlichkeit mit den Nothwendigkeiten des Krieges in Einklang zu bringen.

So geschehen zu St. Petersburg den neunundzwanzigsten November / eilften December Eintausend achthundert sechzig acht.

Vetsera m. p.
Graf **Tauffkirchen** m. p.
Graf **Errembault de Dudzeele** m. p.
E. **Vind** m. p.
Talleyrand m. p.
Andreas **Buchanan** m. p.
S. A. **Metaxa** m. p.
Bella **Caracciolo** m. p.
Br. **Gevert** m. p.
Mirza Assedullah Khan m. p.
Rilvas m. p.
H. VII. von **Reuß**, für Preußen und den norddeutschen Bund m. p.
Gortschakow m. p.
O. M. **Bjornstjerna** m. p.
Ad. **Glinz** m. p.
Caratheodory m. p.
C. v. **Abele** m. p.

Die vorstehende Declaration wird hiemit kundgemacht.

Wien, am 4. März 1869.

Taaffe m. p.

24.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1869,

betreffend die gegenseitige Zulassung österreichischer und italienischer Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien mit Ausschluß der Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe.

Von Seite des k. k. Ministeriums des Innern wird mit der Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bekannt gemacht, daß die k. k. österreichische

Digitized by Google

und die königl. italienische Regierung, und zwar die erstere mit Hinblick auf die Verordnung vom 29. November 1865 (R. G. Bl. Nr. 127) mittelst zu Florenz ausgewechselten Erklärungen vom 21. Jänner d. J. übereingekommen sind, die im Königreiche Italien und die in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie gegründeten Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, mit Ausschluß der Versicherungs-Gesellschaften gegen Beobachtung der in den betreffenden Staatsgebieten bestehenden einschlägigen gesetzlichen Vorschriften gegenseitig, d. i. die österreichischen in Italien und die italienischen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zum Geschäftsbetriebe zuzulassen.

Giskra m. p.

25.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. Februar 1869,

betreffend die Aufstellung einer Expositur des Wiener Hauptzollamtes in dem von der k. k. priv. Wiener Handelsbank für den Producten- und Waarenverkehr in Wien errichteten Freilager.

In dem von der k. k. priv. Wiener Handelsbank für den Producten- und Waarenverkehr in Wien, Leopoldstadt am Schüttel Nr. 13, errichteten Freilager ist für die gefällsämtliche Behandlung der zoll- und verzehrungssteuerpflichtigen Waaren am 15. Februar 1869 eine Expositur des Wiener Hauptzollamtes aufgestellt worden.

Brestel m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 10. März 1869.

26.

Postvertrag vom 15. Juli 1868, zwischen Seiner kaiserl. und königl. Apostolischen Majestät, zugleich in Vertretung des souveränen Fürstenthumes Liechtenstein einerseits, und der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits.

(Abgeschlossen zu Wien am 15. Juli 1868. Von Seiner kaiserl. und königl. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 20. December 1868, und in den beiderseitigen Ratificationen zu Wien ausgewechselt am 1. Februar 1869.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn,

thun kund und bekennen hiemit:

Nachdem zwischen Unseren — zugleich in Vertretung des souveränen Fürsten zu Liechtenstein handelnden — Bevollmächtigten einerseits und dem von dem Bundesrathe der schweizerischen Eidgenossenschaft hiezu ernannten Bevollmächtigten andererseits, zum Zwecke einer den dermaligen Verhältnissen entsprechenden Regelung und Erleichterung des gegenseitigen Postverkehres am 15. Juli 1868 in Wien ein aus 27 Artikeln bestehender Vertrag nebst einem Schluß-Protokoll abgeschlossen und unterzeichnet worden sind, welche also lauten:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn einerseits, und der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, von dem Wunsche geleitet, eine den dermaligen Verhältnissen entsprechende Regelung und Erleichterung des gegenseitigen Postverkehres herbeizuführen, haben den Abschluß eines Postvertrages beschlossen und für diesen Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchstihren Oberpostrath im k. k. Handelsministerium Franz Pilhal, und Allerhöchstihren Sectionsrath im königl. ungarischen Ministerium für Landwirthschaft, Industrie und Handel und Landes-Oberpostdirector Michael Gervay, und

der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Seinen Geschäftsträger am k. k. Hofe, Dr. Johann Jacob von Tschudi,

welche auf Grund ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich über die nachstehenden Artikel geeiniget haben:

Digitized by Google

Artikel 1.

Austausch der Postsendungen.

Zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits, und dem Gebiete der Schweiz andererseits, soll durch Vermittlung der beiderseitigen Postanstalten ein geregelter Austausch der im gegenseitigen unmittelbaren, wie im Durchgangsverkehr vorkommenden Briefpost- und Fahrpostsendungen stattfinden.

Die Verwaltungen machen sich verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Briefpost- und Fahrpostsendungen Sorge zu tragen; insbesondere sollen für Beförderung der Briefpostsendungen jederzeit die schnellsten vorhandenen Routen benützt werden.

Bietet die Beförderung auf verschiedenen Routen gleiche Beschleunigung dar, so ist die Bestimmung des zu benützenden Weges der freien Wahl der absendenden Postverwaltung überlassen.

Welche Postanstalten und Eisenbahn-Postbureaux behufs des geregelten Austausches der Sendungen in directe Brief- oder Frachtkartenschluß-Verbindung zu setzen sind, bleibt der Verständigung der Postverwaltungen vorbehalten.

Für den Fall, daß ein Austausch von Briefpost-Kartenschlüssen zwischen den beiderseitigen Postanstalten auf dem Wege durch dritte Staaten erfolgen sollte, werden die Kosten des Transits durch die fremden Gebiete von den beiden Postverwaltungen der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits, und der schweizerischen Postverwaltung andererseits, zu gleichen Theilen getragen werden.

Diese Bestimmung bezieht sich indessen nicht auf solche Briefkartenschlüsse zwischen den beiderseitigen Postanstalten, welche durch das Gebiet der deutschen Postbezirke versendet werden. Die Kosten des Transits dieser Briefkartenschlüsse werden von den beiden Postverwaltungen des österreichisch-ungarischen Reiches allein getragen.

Artikel 2.

Ueberführung der Posttransporte auf den Gränzen.

Bei den Verabredungen, welche hinsichtlich der Beförderung der Posttransporte auf den Gränzstrecken zu treffen sind, soll im Allgemeinen von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß jeder Theil für die Ueberführung der Postsendungen aus seinem Gebiete bis zur gegenüberliegenden Gränzpoststation des benachbarten Gebietes zu sorgen hat.

Die Herstellung der zu diesem Behufe erforderlichen Postcurse und die Regelung der Specialverhältnisse auf den einzelnen Cursen, sowie die Benützung der Eisenbahn- und Dampfschiffverbindungen an der Gränze zur gegenseitigen Ueberlieferung der Posttransporte, bleibt der Verständigung zwischen den Postverwaltungen überlassen.

Artikel 3.

Aeußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterspedition gelten die zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen zu verabredenden Reglements und Ausführungsbestimmungen, beziehungsweise die Festsetzungen der Verträge mit dritten Staaten oder Transport-Unternehmungen.

Soweit in diesen Reglements ꝛc. besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die für den inneren Verkehr der hohen vertragschließenden Theile bestehenden Vorschriften Anwendung.

Digitized by Google

Artikel 4.

Briefpostsendungen.

Zur Briefpost gehören:
Die gewöhnlichen und recommandirten Briefe,
Drucksachen,
Waarenproben und Muster,
Postanweisungen,
Zeitungen und Zeitschriften.

Das Gewicht der Briefe, Drucksachen und Waarenproben darf ein halbes Pfund = 250 Grammen im Einzelnen nicht überschreiten.

Artikel 5.

Briefporto.

Das Porto für die Briefe zwischen den beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät einerseits, und der Schweiz andererseits, soll betragen:

1. Für den einfachen frankirten Brief 10 Neukreuzer oder 25 Rappen,
2. für den einfachen unfrankirten Brief 20 Neukreuzer oder 50 Rappen.

Zur Erleichterung des Gränzverkehres wird das Porto zwischen allen denjenigen k. u. k. österreichischen und schweizerischen Postorten, welche in gerader Linie nicht mehr als 7 geographische Meilen = 52½ Kilometer von einander entfernt sind, festgesetzt, wie folgt:

a) Für den einfachen frankirten Brief 5 Neukreuzer, beziehungsweise 10 Rappen,
b) für den einfachen unfrankirten Brief 10 Neukreuzer, beziehungsweise 20 Rappen.

Die Feststellung derjenigen Postorte, welche innerhalb des Gränzrayons von 7 Meilen belegen sind, erfolgt im Wege der Verständigung zwischen den betheiligten Postverwaltungen.

Als ein einfacher Brief ist ein solcher anzusehen, dessen Gewicht 1 Loth, beziehungsweise 15 Grammen nicht überschreitet. Alle schwereren Briefe bis zu dem zulässigen Maximalgewichte von einem halben Pfunde unterliegen ohne weitere Abstufung dem doppelten Betrage des nach den obigen Normen für den einfachen Brief in Anwendung kommenden Porto's.

Artikel 6.

Drucksachen.

Das Porto für Drucksachen zwischen den beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät einerseits, und der Schweiz andererseits, soll betragen: 2 Neukreuzer oder 5 Rappen für je 2½ Loth, beziehungsweise 40 Grammen, oder einen Bruchtheil davon.

Innerhalb des im Artikel 5 festgesetzten Gränz-Rayons soll das Porto für Drucksachen nach der Schweiz 2 Neukreuzer für je 2½ Loth und aus der Schweiz 2 Rappen für je 40 Grammen betragen.

Die Sendungen müssen frankirt werden.

Zur Versendung als „Drucksache" gegen die obige ermäßigte Taxe werden zugelassen: alle gedruckten, lithographirten, metallographirten, photographirten, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellten, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Gegenstände. Ausgneommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Dieselben können auch aus offenen Karten bestehen.

Außer der Adresse des Empfängers dürfen die Unterschrift des Absenders, Ort und Datum handschriftlich hinzugefügt werden.

Digitized by Google

Bei Preiscouranten, Curszetteln und Handelscircularien ist außerdem die handschriftliche Eintragung oder Abänderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

Anstriche am Rande zu dem Zwecke, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sind gestattet.

Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuskript beigelegt werden.

Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermanglung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

Im Uebrigen dürfen bei den gegen das ermäßigte Porto zu versendenden Gegenständen nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte, sei es durch handschriftliche oder sonstige Vermerke oder Zeichen, nicht angebracht sein.

Drucksachen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder welche den sonstigen für sie geltenden Bedingungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt, jedoch unter Anrechnung des Werthes der etwa verwendeten Freimarken.

Artikel 7.

Waarenproben.

Hinsichtlich des Porto's für Waarenproben sollen die nämlichen Bestimmungen maßgebend sein, wie solche im Artikel 6 bezüglich der Drucksachen getroffen sind.

Dieß gilt auch für diejenigen Fälle, in welchen die Waarenproben mit Drucksachen zusammengepackt werden.

Die Sendungen müssen frankirt werden.

Zur Versendung gegen die ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben und Muster zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben und zur Beförderung mit der Briefpost überhaupt geeignet sind. Sie müssen unter Band gelegt oder anderweit, z. B. in zugebundenen aber nicht versiegelten Säckchen, dergestalt verpackt sein, daß der Inhalt als in Waarenproben bestehend, leicht erkannt werden kann.

Ein Brief darf diesen Sendungen nicht beigefügt sein; auch dürfen dieselben keine anderen handschriftlichen Vermerke tragen, als die Adresse des Empfängers, den Namen oder die Firma des Absenders, die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare, die Nummern und die Preise.

Waarenproben, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder welche den sonstigen für sie geltenden Bedingungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt, jedoch unter Anrechnung des Werthes der etwa verwendeten Freimarken.

Artikel 8.

Recommandation.

Es ist gestattet, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden.

Für dieselben ist vom Absender das gewöhnliche Porto der frankirten Briefpostsendungen gleicher Gattung, und außerdem eine Recommandationsgebühr von 10 Neukreuzern oder 25 Rappen im Voraus zu entrichten.

Der Absender kann durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausdrücken, daß ihm eine Empfangsbescheinigung des Adressaten — Rückschein — zugestellt werde. Für die Beschaffung des Rückscheines ist bei der Auflieferung des Briefes u. s. w. eine weitere Gebühr von 10 Neukreuzern oder 25 Rappen zu entrichten.

Geht eine recommandirte Briefpostsendung verloren, so soll die Postverwaltung des Aufgabegebietes verpflichtet sein, dem Absender, sobald der Verlust festgestellt ist, eine Entschädigung von 20 Gulden oder von 50 Franken zu leisten, vorbehaltlich des Rückgriffes auf diejenige Postverwaltung, in deren Bereich der Verlust erweislich stattgefunden hat.

Digitized by Google

Der Anspruch auf Ersatz muß innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe der Briefpostsendung an gerechnet, erhoben werden, widrigenfalls die Entschädigungsverbindlichkeit der Postverwaltungen erlischt. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reclamation bei der Postbehörde des Aufgabegebietes unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Reclamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Für die durch Krieg, durch unabwendbare Folgen von Naturereignissen oder durch die natürliche Beschaffenheit der Sendung herbeigeführten Verluste wird ein Ersatz nicht gewährt.

Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefpostsendungen kann gegen die Postverwaltungen nicht erhoben werden.

Artikel 9.

Postanweisungen.

Die Postverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile sind ermächtigt, im unmittelbaren Verkehr das Verfahren der Vermittelung von Zahlungen im Wege der Postanweisung unter Beobachtung der nachstehenden Normen anzuwenden.

Der Betrag einer einzelnen Postanweisung darf 75 Gulden Nominalwerth, wenn die Auszahlung in den beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät erfolgen soll, und 187½ Franken Nominalwerth, wenn die Auszahlung in der Schweiz erfolgen soll, nicht übersteigen.

Die Gebühr wird festgesetzt, wie folgt:

a) für Beträge bis 37½ Gulden oder 93¾ Franken: 20 Neukreuzer oder 50 Rappen,
b) für größere Beträge bis zum zulässigen Maximum: 30 Neukreuzer oder 75 Rappen.

Im Gränzrayon-Verkehr (Artikel 5) ist die Gebühr für Summen bis 37½ Gulden, welche in den k. k. Staaten, beziehungsweise für Summen bis 93¾ Franken, welche in der Schweiz auszuzahlen sind, auf 10 Neukreuzer oder 25 Rappen, für größere Beträge bis zum zulässigen Maximum auf 20 Neukreuzer oder 50 Rappen ermäßigt.

Die Gebühr ist von dem Absender der Postanweisung zu entrichten.

Der an dem Postanweisungs-Formulare befindliche Coupon kann vom Absender mit schriftlichen Mittheilungen jeder Art versehen werden, ohne daß eine weitere Erhebung stattfindet.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge wird in demselben Umfange Garantie geleistet, wie für Sendungen mit Werthdeclaration. (Artikel 22.)

Artikel 10.

Expreßbestellung.

Briefpostgegenstände, auf deren Adresse der Absender das schriftliche Verlangen ausgedrückt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von den Postanstalten sogleich nach der Ankunft dem Adressaten durch einen besonderen Boten zugestellt werden.

Eine Recommandation der Expreßsendungen ist nicht erforderlich.

Für Expreß-Briefpostsendungen nach dem Orts-Bestellbezirke der Bestimmungs-Postanstalt ist die Expreß-Bestellgebühr nach dem Satze von 15 Neukreuzern, beziehungsweise von 30 Rappen zu erheben.

Die Entrichtung dieser Gebühr kann vom Absender erfolgen oder dem Adressaten überlassen werden.

Für Expreß-Briefpostsendungen nach dem Land-Bestellbezirke gilt als Regel, daß die Expreß-Bestellgebühr von dem Adressaten zu entrichten ist, und zwar in dem Betrage, welcher dem Boten für die Ausführung der Expreßbestellung nach dem ortsüblichen Satze vergütet wird.

Insofern der Expreßbote Geldbeträge zu Postanweisungen mit zu überbringen hat, soll die Expreßgebühr das Doppelte des Satzes für die Expreßbestellung gewöhnlicher Briefpostsendungen betragen.

Digitized by Google

Die Expreßgebühr wird stets von der Postanstalt des Bestimmungsortes bezogen. War dieselbe nicht vorausbezahlt, so darf sie im Falle der Unbestellbarkeit an den Aufgabeort zurückgerechnet werden.

Artikel 11.
Postfreimarken.

Zur Frankirung der Briefpostsendungen können die im Ursprungslande Anwendung findenden Postfreimarken benützt werden. Bei Verwendung von Francocouverts sind die Festsetzungen der betreffenden Postverwaltung maßgebend.

Auf die mit Freimarken oder Francocouverts unzureichend frankirten Briefpostsendungen kommt die Taxe für unfrankirte Briefe zur Anwendung, jedoch unter Anrechnung des Werthes der verwendeten Freimarken oder Couvertstämpel.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto's gilt für eine Verweigerung der Annahme der Sendung.

Der Betrag der verwendeten Marken bei unzureichend frankirten Briefpostsendungen wird derjenigen Verwaltung, an welche die Ueberlieferung der Sendung erfolgt, in Vergütung gestellt, unter gleichzeitiger Anrechnung des Portobetrages, welchen die absendende Verwaltung zu beziehen haben würde, im Falle die Sendung unfrankirt abgesandt worden wäre.

Sind von dem Absender zu viel Marken verwendet, so kann eine Erstattung des Mehrbetrages nicht beansprucht werden. Der Ueberschuß über den tarifmäßigen Portobetrag verbleibt der absendenden Postverwaltung.

Artikel 12.
Portotheilung.

Die Theilung des Porto's und der sonstigen Gebühren soll in folgender Weise stattfinden:

1. Das Porto für Briefe wird in dem Verhältnisse von drei Fünfteln für die beiden Postverwaltungen der österreichisch-ungarischen Monarchie und von zwei Fünfteln für die schweizerische Postverwaltung getheilt.

2. Für Drucksachen und Waarenproben bezieht die schweizerische Postverwaltung in jeder Richtung $2^1/_2$ Rappen für den einfachen Gewichtssatz, wogegen den beiden Postverwaltungen des österreichisch-ungarischen Reiches der übrige Theil verbleibt.

3. Als Ausnahme von den vorangehenden Festsetzungen soll das Porto aus dem Verkehre des Gränzrayons jedesmal von derjenigen Postverwaltung ungetheilt bezogen werden, welche die Erhebung bewirkt.

4. Die Recommandationsgebühr, sowie die Gebühr für den etwaigen Rückschein verbleibt ungetheilt der Postverwaltung des Aufgabegebietes.

5. Die Gebühr für Postanweisungen wird zwischen der Postverwaltung des Aufgabegebietes und der Postverwaltung des Bestimmungsgebietes halbscheidlich getheilt.

Artikel 13.
Einzeltransit.

Die speciellen Bedingungen, welche, in Gemäßheit der zur Zeit bestehenden oder in der Folge abzuschließenden Postverträge mit dritten Ländern, auf die im Einzeltransit über die beiden Staatsgebiete Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät oder schweizerische Gebietsstrecken zu befördernde Correspondenz aus oder nach dritten Ländern Anwendung zu finden haben, werden von den Postverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile, soweit sie dabei betheiligt sind, im gegenseitigen Einverständnisse festgestellt werden.

Dabei soll der Grundsatz maßgebend sein, daß die betreffenden Postverwaltungen einander für die Beförderung der gedachten Briefpostsendungen auf ihren respectiven Gebietsstrecken dieselben Portobeträge zu vergüten oder in Anrechnung zu bringen haben, welche ihnen nach Maßgabe des Artikels 12 für die internationale Correspondenz zustehen.

Digitized by Google

Außer diesen Portobeträgen ist an die transitleistende Verwaltung das nach den Verträgen derselben mit den Postverwaltungen der betreffenden dritten Länder sich ergebende fremde Porto zu vergüten.

Bei denjenigen Correspondenzen, für welche, in Gemäßheit von Vereinbarungen mit dritten Verwaltungen, die Erhebung des gesammten Porto's nach der im Artikel 5 erwähnten zweistufigen Gewichtsprogression erfolgen sollte, wird letztere auch auf den vorerwähnten stückweisen Transit Anwendung finden; andernfalls erfolgt die Vergütung, beziehungsweise Anrechnung nach der Progression von Loth zu Loth.

Artikel 14.
Geschlossene Transite.

Die Postverwaltung der vertragenden Staaten räumen sich gegenseitig das Recht ein, mit fremden Staaten geschlossene Briefpackete hin- und herwärts im Transit durch ihre Gebiete zu unterhalten, und zwar gegen eine gegenseitige Vergütung von 20 Rappen für je 30 Grammen netto Briefe, und von einem Franken für jedes Kilogramm netto Drucksachen und Waarenproben.

Die schweizerische Postverwaltung gestattet jedoch der k. k. Postverwaltung den Transit geschlossener Briefpackete nach und aus dem Königreiche Italien und dem Kirchenstaate über schweizerisches Gebiet gegen eine Vergütung von 10 Rappen für je 30 Grammen netto Briefe und von 50 Rappen für jedes Kilogramm netto Drucksachen und Waarenproben.

Portofreie Correspondenzen, unbestellbare und nachgesandte Briefpostsendungen, sowie Postanweisungen unterliegen einem Transitporto nicht.

Bei denjenigen Correspondenzen, für welche in Gemäßheit von Vereinbarungen mit dritten Postverwaltungen, die Erhebung des gesammten Porto's nach der im Artikel 5 erwähnten Gewichtsprogression stattfinden sollte, wird auch das Transitporto nur nach Maßgabe dieser Gewichtsprogression entrichtet werden. Die Vergütung desselben wird in diesem Falle nach Briefgewichts-Einheiten, unter Anwendung des Satzes von einem Viertel der vorstehend festgesetzten Transitporto-Beträge für jede Gewichtseinheit, stattfinden.

Artikel 15.
Zeitungsverkehr.

Die Postanstalten der hohen vertragschließenden Theile besorgen wechselseitig die Annahme der Abonnements und die Ausführung der Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie deren Versendung und Abgabe an die Abonnenten.

Die Postverwaltungen werden sich gegenseitig die Zeitungen u. s. w. zu den von ihnen selbst entrichteten Einkaufspreisen, unter Zuschlag der für abonnirte Zeitungen im internen Verkehre Anwendung findenden Gebühren, liefern.

Eine unentgeltliche Vertheilung von Probenummern findet nicht statt.

Durch die Festsetzungen des gegenwärtigen Artikels, sowie des Artikels 6 wird in keiner Weise das Recht der hohen contrahirenden Theile beschränkt, auf ihren Gebieten die Beförderung und die Bestellung solcher Zeitungen und sonstiger Druckschriften zu versagen, deren Vertrieb nach den in dem betreffenden Gebiete bestehenden Gesetzen und Vorschriften über die Erzeugnisse der Presse als statthaft nicht zu erachten ist, sowie überhaupt die Lieferung oder den Absatz von Zeitungen im Postdebitswege zu beanstanden.

Artikel 16.
Fahrpostsendungen.

Zur Fahrpost gehören:
Die gewöhnlichen Packete,
die Packete mit declarirtem Werthe,
die Briefe mit declarirtem Werthe, und
die Sendungen mit Postvorschuß.

Digitized by Google

Artikel 17.
Zollverhältnisse.

Den Fahrpostsendungen mit zollpflichtigem Inhalte müssen die zur Erfüllung der Zollformalitäten an der Gränze benöthigten Declarationen beigegeben sein.

Die beiderseitigen Postverwaltungen übernehmen keine Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Declaration.

Wenn ein Absender Gegenstände unter einer mangelhaften oder unrichtigen Declaration zur Beförderung übergeben sollte, so treffen ihn die daraus entstehenden Folgen und die durch die Gesetze bestimmten Strafen.

Artikel 18.
Portoberechnung.

Die Fahrpostsendungen zwischen den Postgebieten der hohen vertragschließenden Theile können, nach der Wahl des Absenders, entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgeschickt werden. Eine theilweise Frankatur ist unstatthaft.

Das Porto wird beiderseits bis zu und von den Taxgränzpuncten, über welche sich die Verwaltungen verständigen werden, berechnet, und zwar für jedes Gebiet nach dem im Innern desselben zur Anwendung kommenden Tarife oder einem diesem im Durchschnitt entsprechenden Tarife.

Der im internationalen Verkehre giltige Tarif ist auch der Portoberechnung für die transitirenden Fahrpostsendungen zu Grunde zu legen. Hinsichtlich der Frachtsätze für die weiter gelegenen Beförderungsstrecken gelten die mit den betreffenden fremden Staaten oder Transport-Anstalten bestehenden Verträge und Uebereinkommen.

Die Postverwaltungen werden die Fahrposttarife sich gegenseitig mittheilen und genau auf die Landeswährung reduciren.

In Betreff der Portotaxe und des Portobezuges für die zwischen den Postanstalten der Gränzorte gewechselten Fahrpostsendungen werden die betheiligten Postverwaltungen sich unter thunlichster Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse verständigen.

Artikel 19.
Begleit-Adressen.

Die den Fahrpostsendungen reglementsmäßig beizugebenden Begleit-Adressen (Begleitbriefe) können offen oder verschlossen sein. Ein besonderes Porto soll für dieselben nicht in Ansatz kommen, auch wenn das Gewicht von 1 Loth, beziehungsweise 15 Grammen ausnahmsweise überschritten wird.

Artikel 20.
Postvorschüsse.

Auf Fahrpostsendungen und Briefe können Postvorschüsse bis zur Höhe von 75 Gulden, wenn die Aufgabe in den beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät, und bis zur Höhe von 200 Franken, wenn die Aufgabe in der Schweiz erfolgt, geleistet werden. Für Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind Vorschüsse auch in einem höheren Betrage zulässig.

Die Auszahlung des Postvorschußbetrages kann von dem Absender nicht eher verlangt werden, als bis von der Postanstalt des Bestimmungsortes die Anzeige eingegangen ist, daß der Adressat die Sendung eingelöst hat.

Sendungen mit Postvorschuß unterliegen dem Fahrpostporto. Für den Vorschuß wird außerdem eine Gebühr nach den von der Postverwaltung des Aufgabeortes zu bestimmenden Sätzen erhoben. Diese Gebühr bezieht diejenige Postverwaltung, deren Postanstalt den Vorschuß leistet. Es bleibt dem Ermessen der Postverwaltung des Aufgabegebietes anheimgestellt, die Vorausbezahlung des Porto's und der Gebühr für Postvorschußsendungen von dem Absender zu verlangen.

Digitized by Google

Wird eine Vorschußsendung nicht innerhalb 14 Tagen nach der Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst, so muß die Sendung nach Ablauf dieser Frist unverzögert an die Postanstalt des Aufgabeortes zurückgesandt werden.

Dieses gilt auch von den Vorschußsendungen mit dem Vermerk: poste restante.

Artikel 21.

Bestellung der Fahrpostsendungen durch Expressen.

Fahrpostsendungen, bezüglich deren der Absender durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausgedrückt hat, daß die Bestellung durch einen Expressen erfolgen soll, sind sogleich nach der Ankunft dem Adressaten nach Maßgabe der von den Postverwaltungen näher zu vereinbarenden speciellen Bedingungen durch einen besonderen Boten zuzustellen.

Artikel 22.

Gewährleistung bei der Fahrpost.

Dem Absender wird von der Post für den Verlust und die Beschädigung der zur Postbeförderung reglementsmäßig eingelieferten Fahrpostgegenstände, mit Ausnahme der Briefe mit Postvorschüssen ohne Werthsdeclaration, Ersatz geleistet.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden wird nur dann Ersatz geleistet, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Courses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder
b) durch Krieg, oder
c) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes herbeigeführt worden ist, oder
d) auf einer, außerhalb der Postgebiete der hohen vertragschließenden Theile belegenen Transportanstalt sich ereignet hat, für welche eine der betheiligten Postverwaltungen nicht durch Convention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung innerhalb eines Postgebietes der hohen vertragschließenden Theile erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Transportanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung, von welcher die Sendung unmittelbar dem Auslande zugeführt worden ist, ihm Beistand zu leisten.

Wenn der Verschluß und die Emballage der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend befunden wird, so hat die Post nicht die Verpflichtung, das bei der Eröffnung an dem Inhalte Fehlende zu vertreten. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Emballage unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend gewesen ist.

Ist eine Werthsdeclaration geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Post zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Wird jedoch von der Post nachgewiesen, daß der declarirte Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so ist nur dieser zu ersetzen.

Ist bei Packeten die Declaration des Werthes unterblieben, so wird im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung der wirklich erlittene Schaden, jedoch niemals mehr als ein Gulden 50 Kreuzer, beziehungsweise 3 Franken 75 Rappen für jedes Pfund der ganzen

Digitized by Google

Sendung vergütet. Sendungen, welche weniger als ein Pfund wiegen, werden den Sendungen zum Gewichte von einem Pfunde gleich gestellt und überschießende Pfundtheile für ein Pfund gerechnet.

Weitere als die vorstehend bestimmten Entschädigungen werden von der Post nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reclamation bei derjenigen Postverwaltung unterbrochen, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Reclamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Der Ersatzanspruch kann auch von dem Adressaten in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen der Absender nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruches dem Adressaten zuweist.

Der den Ersatz leistenden Verwaltuug bleibt es überlassen, eintretenden Falls den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Gebiet der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist.

Es gilt hiefür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postverwaltung, welche die Sendung von der vorhergehenden Verwaltung unbeanständet übernommen hat, und weder die Ablieferung an die Adressaten noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanständete Ueberlieferung an die nachfolgende Postverwaltung nachzuweisen vermag.

Auf diejenigen Postsendungen, welche durch die schweizerische Postverwaltung auf den von derselben außerhalb ihres Gebietes unterhaltenen Postcursen befördert werden, sollen bezüglich der Garantieverhältnisse für die exterritoriale Beförderungsstrecke dieselben Bestimmungen in Anwendung kommen, welche für die auf diesen Strecken beförderten Sendungen aus und nach der Schweiz selbst maßgebend sind.

Artikel 23.

Portofreiheit.

Die Portofreiheit auf den beiderseitigen Postgebieten genießt die Correspondenz in reinen Staats-Dienstangelegenheiten, welche zwischen den Staatsbehörden der hohen vertragschließenden Theile gewechselt wird, wenn sie äußerlich so bezeichnet ist, wie es im Aufgabegebiete für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben. Die officiellen Correspondenzen im Verkehre mit dritten Ländern werden auch bei der Einzelauslieferung vom Transitporto freigelassen.

Bei der Fahrpost beschränkt sich die Portofreiheit, unter der Voraussetzung vorschriftsmäßiger äußerer Bezeichnung, auf Schriften- und Actenpackete in reinen Staats-Dienstangelegenheiten zwischen den beiderseitigen Staatsbehörden, sowie auf alle Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten der vertragschließenden Theile untereinander im dienstlichen Verkehre vorkommen.

Artikel 24.

Anwendbarkeit des Vertrages auf das Fürstenthum Liechtenstein.

Die im gegenwärtigen Vertrage getroffenen Festsetzungen sollen in gleicher Weise auch für die Postanstalten im Fürstenthume Liechtenstein giltig sein.

Digitized by Google

Artikel 25.

General-Abrechnung.

Ueber die gegenseitigen Forderungen aus dem Postverkehre soll zwischen dem k. k. Handelsministerium in Wien und dem schweizerischen Postdepartement in Bern General-Abrechnung vierteljährig gepflogen werden.

Der Abschluß der General-Abrechnung hat durch diejenige Verwaltung, für welche sich eine Forderung herausstellt, zu erfolgen, und auf deren Währung zu lauten. Die hiernach nöthig werdende Reduction der beiderseitigen Währungen erfolgt nach dem festen Verhältnisse von einem Franken gleich vierzig Neukreuzer.

In welcher Weise der Saldo bezahlt werden soll, bleibt der besonderen Vereinbarung zwischen den betheiligten Verwaltungen vorbehalten.

Die durch die Leistung der Zahlung entstehenden Kosten werden stets von dem zahlungspflichtigen Theile getragen.

Artikel 26.

Ausführungs-Reglement.

Die beiderseitigen Postverwaltungen werden in dem von ihnen zur Sicherstellung der übereinstimmenden Ausführung dieses Vertrages zu vereinbarenden Reglement, oder in den von Zeit zu Zeit nach Maßgabe des wechselnden Bedürfnisses von ihnen zu verabredenden Nachträgen zu demselben, namentlich über folgende Verhältnisse specielle Bestimmungen treffen:

1. Die Kartenschluß-Verbindungen;
2. die Benützung der Postrouten, Spedition der Correspondenz, und der Fahrpostsendungen;
3. die Vergütungssätze und sonstige Bedingungen für die zum Einzeltransit überlieferten Correspondenzen;
4. die näheren Bestimmungen und Versendungsbedingungen in Betreff der recommandirten Briefe, der Drucksachen, der Waarenproben und der Postanweisungen;
5. die Localtaxen für den Verkehr der Gränzdistricte;
6. die Formen des technischen Expeditionsdienstes und des Post-Abrechnungswesens;
7. die Behandlung der Laufzettel, der unbestellbaren, der nachzusendenden und der unrichtig spedirten Gegenstände;
8. die Vereinbarungen wegen der expressen Bestellung von Postsendungen.

Artikel 27.

Schlußbestimmungen.

Der gegenwärtige Vertrag tritt am 1. September 1868 in Wirksamkeit. Derselbe ist von Jahr zu Jahr kündbar. Die Kündigung kann beiderseits nur zum ersten September jeden Jahres erfolgen, dergestalt, daß der Vertrag noch bis ultimo August des nächstfolgenden Jahres in Kraft bleibt.

Mit dem Tage des Vollzuges des gegenwärtigen Vertrages tritt die Lindauer Uebereinkunft vom 23. April 1852, sowie der Postvertrag zwischen dem Kaiserthume Oesterreich und der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 26. April desselben Jahres außer Wirksamkeit.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und der Austausch der Ratifications-Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Wien am fünfzehnten Juli Eintausend achthundert acht und sechzig.

(L. S.) **Pilhal** m. p. (L. S.) **Gervay** m. p. (L. S.) **v. Tschudi** m. p.

Digitized by Google

Schluß-Protokoll zu dem Postvertrage vom 15. Juli 1868.

Die Unterzeichneten versammelten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Committenten vereinbarten Postvertrag nach vorausgegangener gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Verabredungen und Erklärungen in das gegenwärtige Schluß-Protokoll niedergelegt wurden:

I. Zu Artikel 9 und 20 des Vertrages.

Die Postverwaltungen in den beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät behalten sich vor, die Postanweisungen und Nachnahmen im Verkehre mit der Schweiz vorläufig nur bei einer beschränkten Anzahl von Postämtern einzuführen, den Zeitpunkt für deren Einführung zu bestimmen und der schweizerischen Postverwaltung bekannt zu geben.

II. Zu Artikel 24 des Vertrages.

Die Festsetzungen des Vertrages sollen, so lange zu Belgrad im Fürstenthume Serbien ein k. k. Postamt besteht, auch für dieses giltig sein.

Geschehen zu Wien, den 15. Juli 1868.

(L. S.) **Pilhal** m. p. (L. S.) **Gervay** m. p. (L. S.) **v. Tschudi** m. p.

So haben Wir nach Prüfung sämmtlicher Bestimmungen dieses Vertrages und des dazu gehörigen Schluß-Protokolles dieselben gutgeheißen und genehmigt, und versprechen auch mit Unserem Kaiserlichen und Königlichen Worte für Uns und Unsere Nachfolger, dieselben ihrem ganzen Inhalte nach getreu zu beobachten und beobachten zu lassen.

Zu dessen Bestätigung haben Wir die gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet, und selber Unser Kaiserliches und Königliches Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am zwanzigsten des Monates December, im Jahre des Heils 1868, Unserer Reiche im einundzwanzigsten.

Franz Joseph m. p.

Graf **Beust** m. p.

Im Auftrage Seiner kaiserl. und königl. Apostolischen Majestät:

Maximilian Freiherr von **Gagern** m. p.,
k. u. k. Hof- und Ministerialrath.

Der vorstehende Postvertrag sammt Schluß-Protokoll wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes mit der Wirksamkeit für die in demselben vertretenen Königreiche und Länder hiemit kundgemacht.

Wien, am 9. Februar 1869.

Taaffe m. p. **Plener** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 10. März 1869.

27.

Gesetz vom 5. März 1869,

betreffend die Haftung der Eisenbahn-Unternehmungen für die durch Ereignungen auf Eisenbahnen herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tödtungen von Menschen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Wenn durch eine Ereignung im Verkehre einer mit Anwendung von Dampfkraft betriebenen Eisenbahn die körperliche Verletzung oder die Tödtung eines Menschen herbeigeführt wird, so wird stets vermuthet, daß die Ereignung durch ein Verschulden der Unternehmung oder derjenigen Personen eingetreten sei, deren sie sich zur Ausübung des Betriebes bedient. Das Verschulden dieser Personen hat die Unternehmung ebenso, wie ihr eigenes Verschulden durch Leistung des Ersatzes nach Maßgabe der §§. 1325 bis 1327 des a. b. G. B. zu vertreten.

§. 2. Von dieser Ersatzleistung wird die Unternehmung nur dann und nur in dem Maße befreit, als sie beweist, daß die Ereignung durch einen unabwendbaren Zufall (höhere Gewalt — vis major) oder durch eine unabwendbare Handlung einer dritten Person, deren Verschulden sie nicht zu vertreten hat, oder durch Verschulden des Beschädigten verursacht wurde.

Eine von der Unternehmung in Vorhinein angekündigte oder mit ihr vereinbarte Ablehnung oder Einschränkung dieser Ersatzpflicht ist ohne rechtliche Wirkung.

§. 3. Klagen auf Ersatzleistung, welche auf Grundlage dieses Gesetzes wegen Ereignungen, die der Wirksamkeit desselben nachgefolgt sind, erhoben werden, gehören nach Wahl des Klägers vor das Handelsgericht, in dessen Sprengel die geklagte Unternehmung ihren Sitz hat oder die Ereignung eingetreten ist.

Ueber dieselben ist summarisch zu verfahren und es können mehrere Kläger Ersatzansprüche, welche in derselben Ereignung ihren Grund haben, in derselben Klageschrift geltend machen.

§. 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist der Justizminister beauftragt.

Ofen, am 5. März 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Herbst** m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 13. März 1869.

28.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 6. März 1869,

über die Einführung einer neuen Flagge für die See-Handelsschiffe der österreichisch-ungarischen Monarchie.

In Vollziehung des Artikels VI des Gesetzes vom 24. December 1867, betreffend das Zoll- und Handelsbündniß zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone (R. G. Bl. Nr. 4 vom Jahre 1868), beziehungsweise des XVI. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1867, wird mit Allerhöchster Genehmigung seiner k. und k. Apostolischen Majestät Folgendes bestimmt:

Die Flagge, welche von den See-Handelsschiffen der österreichisch-ungarischen Monarchie fortan ausschließlich zu führen ist, bildet nach dem beiliegenden Muster ein längliches Rechteck, welches aus zwei gleichen Flaggenfeldern zusammengesetzt ist. Das eine an die Flaggenstange anschließende Flaggenfeld besteht aus drei gleichbreiten wagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und untere roth ist. — Das andere nach auswärts fallende Flaggenfeld besteht ebenfalls aus drei gleich breiten wagrechten Streifen, von denen der obere roth, der mittlere weiß und der untere grün ist. — In dem Mittelstreifen jedes der beiden Flaggenfelder ist je ein gelb eingefaßtes Wappenschild, von den Seitenwänden gleichmäßig und doppelt soweit von einander abstehend. —

Der zur Flaggenstange einwärtige Schild ist roth mit einem weißen Querbalken und der auswärtige, längs getheilte, enthält rechts vier weiße Balken im rothen Felde, dann links ein weißes Patriarchenkreuz hervorgehend aus einem gekrönten grünen Dreiberge, ebenfalls im rothen Felde. —

Jeden Schild ziert eine gelbe Krone, und zwar: den einwärtigen eine offene Bügelkrone und den auswärtigen das Abbild der königl. ungarischen Stephanskrone. —

Das Verhältniß der Höhe der Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei. —

Ein besonderes Abzeichen in der Flagge oder einen Wimpel zu führen, ähnlich demjenigen der Kriegsmarine, ist den Handelsschiffen nicht gestattet. —

Als Einführungstermin für die neue Flagge wird der 1. August 1869 festgesetzt.

Plener m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

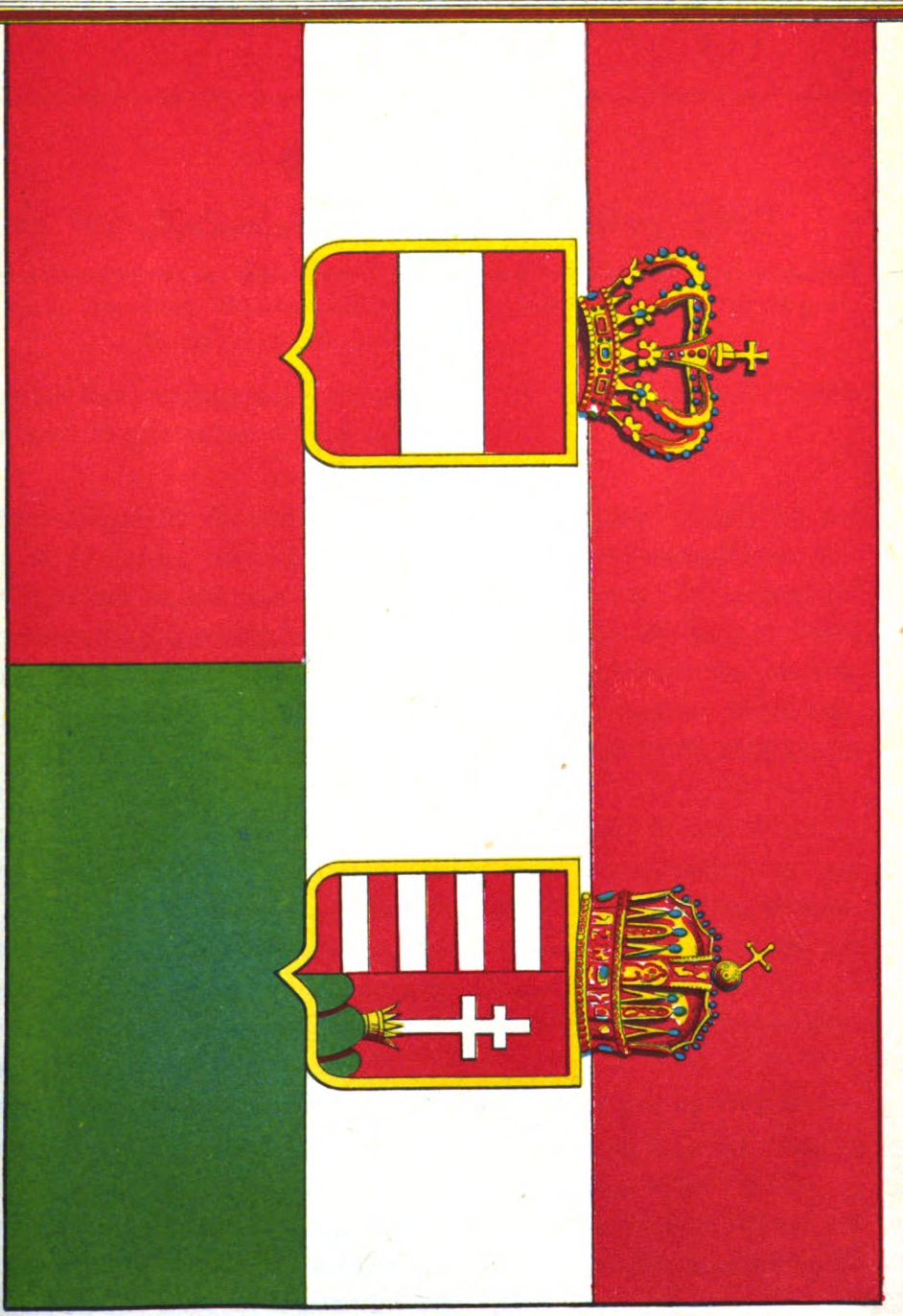

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 13. März 1869.

39.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. März 1869,

betreffend die Umwechslung der neuen Titel der einheitlichen Staatsschuld untereinander, deren Zusammenlegung, Um- oder Auseinanderschreibung, dann betreffend die Legalisirung von Zinsenquittungen.

Mit Bezug auf die Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. December 1868, R. G. Bl. Nr. 158, wird Nachstehendes bekanntgegeben:

§. 1.

Die aus der Convertirung der Staatsschuld hervorgegangenen neuen Schuldtitel auf Ueberbringer werden auf Verlangen in gleichartige, auf bestimmte, nicht fingirte Namen lautende Staatsschuldverschreibungen, und eben so Obligationen auf Namen in Obligationen auf Ueberbringer oder andere nicht fingirte Namen umgeschrieben, bei gleicher Gattung (in Noten verzinslich — in klingender Münze verzinslich) und gleichen Verzinsungsterminen zusammengeschrieben, oder auch auseinandergeschrieben, jedoch nicht in kleinere Beträge als 100 fl., indem als Regel zu gelten hat, daß aus solchen Anlässen Obligationen zu 50 fl. nicht ausgegeben werden dürfen.

Deßgleichen werden Obligationen auf Ueberbringer zu 50 fl., 100 fl. oder 1000 fl., wenn sie in der erforderlichen, dergleichen Gattung und den gleichen Verzinsungsterminen angehörenden Anzahl beigebracht werden, gegen Ueberbringer-Obligationen in höherem Betrage, ferner Ueberbringer-Obligationen zu 1000 und 10.000 fl. gegen gleichartige Obligationen von geringerem Betrage, jedoch nur bis zur Gränze von 100 fl. umgewechselt.

Abgenützte, beschädigte oder mit beschädigten Couponsbogen belegte Obligationen werden gegen neue Schuldtitel umgetauscht.

In allen, in diesem Paragraphe vorgesehenen Fällen muß, wenn eine die freie Disposition mit der Obligation behindernde Vormerkung haftet, die Berechtigung dazu, das vorangedeutete Verfahren mit den Obligationen zu verlangen, urkundlich nachgewiesen werden.

Bei der Umwandlung der Obligationen auf Namen ist der legalisirte Giro der auf den Obligationen intestirten Eigenthümer, nach Umständen die urkundliche Nachweisung des Ueberganges des Eigenthums an den Umwandlungswerber erforderlich.

Die Legalisirungen der Giri auf den Staatsschuldverschreibungen, dann die zur Umschreibung eventuell beizubringenden Urkunden, unterliegen dem gesetzlichen Stämpel.

Digitized by Google

§. 2.

In den im §. 1 vorgesehenen, nachstehend nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen, haben die Parteien für jedes Stück, welches ihnen in Folge ihres Anspruches für die eingelegten Obligationen erfolgt wird, eine Blanquettengebühr zu entrichten, deren Ausmaß durch Kundmachung der Direction der Staatsschuld bekannt gegeben wird.

Gebührenfrei werden Obligationen nur dann hinausgegeben, wenn es sich um den Umtausch von Stücken zu 50 fl. auf höhere Beträge, oder um Vinculirung oder Devinculirung von als Caution im Interesse des Aerars oder eines vom Aerar dotirten öffentlichen Fondes erlegten Obligationen handelt.

§. 3.

Die Obligationen, welche die Parteien dem im §. 1 angedeuteten Verfahren zu unterziehen wünschen, sind erforderlichen Falles mit Consignation und unter Anschluß aller nöthigen Behelfe in Wien bei der Staatsschuldencasse zu überreichen.

Außerhalb Wien können dieselben behufs der Zustellung an die Staatsschuldencasse bei allen im §. 4 der Kundmachung vom 28. December 1868 angeführten Cassen und Aemtern eingegeben werden.

§. 4.

Da die Staatsverwaltung für die Echtheit der Unterschriften auf den Zinsenquittungen nicht haftet, können die zum Bezuge der Zinsen von den auf Namen lautenden Obligationen Berechtigten verlangen, daß die Zahlung nur entweder gegen ihre legalisirten Zinsenquittungen, oder gegen Vorweisung der Staatsschuldverschreibung selbst zur Ersichtlichmachung der Zahlung auf derselben geleistet werde. — Das bezügliche Ansuchen ist mündlich oder schriftlich unter Vorlage der Staatsschuldverschreibung bei der Casse oder dem Amte, bei welchem dieselbe verzinst wird oder verzinsbar gemacht werden will, oder Falls die Obligation nicht vorgelegt wird, mittelst schriftlichen Gesuches mit legalisirter Unterschrift bei der k. k. Direction der Staatsschuld vorzubringen.

Das Ansuchen wird auf dem Creditsbuche vorgemerkt und übt diese Vormerkung ihre Wirkung so lange, als nicht ein in gleicher Weise vorzubringender Widerruf Seitens des Bezugsberechtigten oder die Umschreibung der Staatsschuldverschreibung erfolgt.

Die Legalisirungen der Zinsenquittungen und die bezüglichen Gesuche unterliegen dem gesetzlichen Stämpel.

Brestel m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 16. März 1869.

30.

Concessionsurkunde vom 2. Jänner 1869,

zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn von Mährisch-Ostrau nach Friedland.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich,

Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau, Herzog von Lothringen, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol; 2c. 2c. 2c.

Nachdem Alois Scholz, Ignaz Wondráček, Anton Honvéry und Maximilian Steiner die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn von Mährisch-Ostrau nach Friedland gestellt haben, so finden Wir Uns in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens bewogen, die angesuchte Concession auf Grundlage des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 *) und unter den nachfolgenden, weiteren Festsetzungen zu ertheilen:

§. 1. Wir verleihen den Concessionären das Recht zum Baue und Betriebe einer an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn anschließenden Locomotiv-Eisenbahn von Mährisch-Ostrau nach Friedland.

Der Bau dieser Bahn muß binnen Einem Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, begonnen, binnen zwei Jahren, von demselben Zeitpuncte an gerechnet, vollendet und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

§. 2. Die Concessionswerber haben das Hauptproject sammt den Detailplänen für die concessionirte Bahn dem Handelsministerium zur Genehmigung vorzulegen, und erst, nachdem diese erfolgt ist, können sie den Bau in Angriff nehmen, und müssen denselben genau nach diesen genehmigten Plänen und nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften ausführen.

Bei der Wahl der Linie sowohl, als bei der Ausführung des Bahnkörpers und der für den Betrieb erforderlichen Hochbauten ist den von dem Handelsministerium gestellten Anforderungen zu entsprechen. Sollten sich bei der Bauausführung Aenderungen in den Projecten oder in den Detailplänen als wünschenswerth oder als nothwendig darstellen, so ist hiezu ebenfalls die Genehmigung des Handelsministeriums einzuholen.

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 238.

Digitized by Google

Wir gestatten, daß die Bahn vorläufig nur mit einem einfachen Geleise nebst den erforderlichen Ausweichgeleisen erbaut werde.

Den Ausbau für das zweite Geleise und die Anlage dieses Geleises zu fordern, soll die Staatsverwaltung erst dann berechtigt sein, wenn der Rohertrag pr. österreichische Meile während zwei aufeinander folgenden Jahren jährlich die Summe von 200.000 fl. überschreitet.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, in Ermanglung eines Einverständnisses die Bedingungen für die gegenseitige Wagenbenützung der inländischen Nachbarbahnen und für die Einmündung von Bergwerks- und anderen Bahnen zu eigenem Gebrauche zu bestimmen.

§. 3. Die Dauer der Concession wird auf achtzig Jahre vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt, und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession erlischt auch, wenn der im §. 1 festgesetzte Termin für den Beginn oder für die Vollendung des Baues und Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten wird, und die Terminsüberschreitung nicht im Sinne des §. 11 lit. b des Concessionsgesetzes gerechtfertiget werden könnte.

§. 4. Der Staatsverwaltung wird das Recht vorbehalten, nach Ablauf von 30 Jahren, vom Tage der Betriebseröffnung auf der ganzen neu zu erbauenden Bahn jederzeit die gegenwärtige Concession und beziehungsweise die concessionirte Bahn einzulösen. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der, der wirklichen Einlösung vorausgegangenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der zwei ungünstigsten Jahre abgeschlagen, und der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

Dieser Durchschnittsbetrag ist dann der Gesellschaft als Jahresrente in halbjährigen Raten bis zum Ablaufe der festgesetzten Concessionsdauer zu bezahlen. Sollte sich der ermittelte Durchschnittsbetrag nicht wenigstens auf $5^2/_{10}$ Percent des auf die zu erbauende Bahn wirklich verwendeten und gehörig nachzuweisenden Anlagscapitals beziffern, so wird dieser Minimalbetrag als Jahresrente festgesetzt.

Unter Anlagscapital sind zu verstehen: sowohl die Kosten des Baues als der ersten Betriebseinrichtung (d. i. bis zum Ende des ersten Betriebsjahres nach eröffnetem Betriebe auf der ganzen concessionirten Bahn), ferner die bis zum Zeitpuncte dieser Betriebseröffnung auflaufenden 5percentigen Zinsen der für den Bau und die Betriebseinrichtung bestrittenen Auslagen, nach Abschlag der allfälligen Erträgnisse einzelner Theile der Bahn, falls solche in Betrieb gesetzt werden sollten, bevor die Eröffnung der ganzen Bahn stattfindet.

Sollten nach Ablauf des ersten Betriebsjahres noch weitere neue Bauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können diesfällige Kosten dem Anlagscapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten neuen Bauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat, und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Auslagen, deren Verwendung nicht für Zwecke der Vorarbeiten oder für die Bauausführung und Betriebseinrichtung nachgewiesen wird, sowie auch Verpflichtungen, welche aus Anlaß der Abtretung der Concession an eine Actiengesellschaft (§. 14) von dieser gegenüber den Concessionären etwa eingegangen werden sollten, sind von der Einbeziehung in das Anlagscapital jedenfalls ausgeschlossen.

§. 5. Beim Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der gegenwärtig concessionirten Bahn, namentlich des Grund und Bodens, der Erd- und Kunstarbeiten, des ganzen Unter- und Oberbaues der Bahn und des sämmtlichen unbeweglichen Zugehörs, als: Bahnhöfe, Auf- und Abladeplätze, Gebäude an den Abfahrts- und Ankunftsplätzen, Wach- und Aufsichtshäuser, sammt allen Einrichtungen an stehenden Maschinen und an allen anderen unbeweglichen Sachen.

Digitized by Google

Bewegliche Sachen, als: Locomotive, Wägen, bewegliche Maschinen, Werkzeuge und andere Einrichtungen oder Materialien, in soweit sie zur Fortsetzung des Betriebes erforderlich und hiezu geeignet sind, haben von der Gesellschaft an den Staat bloß um den übereingekommenen oder auf Verlangen eines Theiles durch Sachverständige auf gerichtsordnungsmäßige Weise zu ermittelnden Schätzungswerth überzugehen. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und mit dem Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen die jährliche Ausbezahlung der ausgemittelten Rente ohne weiteres Entgelt in das Eigenthum und in den Genuß der gegenwärtig concessionirten Bahn sammt allen dazu gehörigen, früher erwähnten, sowohl unbeweglichen als beweglichen Sachen. Sowohl beim Erlöschen der Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn behalten die Concessionäre das Eigenthum derjenigen Baulichkeiten, Maschinen oder anderen Geräthe, zu deren Erbauung oder Erwerbung sie von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, daß sie kein Zugehör zur Eisenbahn bilden.

§. 6. Wir ertheilen der Gesellschaft zur Ausführung der concessionirten Bahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften.

§. 7. Die Maximalhöhe der Fahr- und Frachtpreise wird folgenden Begränzungen unterworfen:

Maximaltarif pr. österreichische Meile, und zwar bei Reisenden die Person:

für die I. Classe 30 kr. österr. Währung,
" " II. " 25 " " "
" " III. " 15 " " "

Sollte sich das Bedürfniß noch weiter gehender Ermäßigungen im Personenverkehre herausstellen, und sollten die Concessionäre nicht in der Lage sein, entsprechende Erleichterungen für Reisende der III. Classe zu gewähren, so sind dieselben gehalten, über Aufforderung des Handelsministeriums eine IV. Classe (Stehwagen) mit dem Tarifsatze von zehn Kreuzern pr. Meile einzuführen.

Maximaltarif bezüglich der Waaren bei gewöhnlicher Geschwindigkeit pr. Zollcentner und Meile:

Für gewöhnliche Frachtgüter ohne Unterschied der Classe: drei Kreuzer.

Für sperrige Güter (bei welchen der Kubikschuh 10 Zollpfunde nicht erreicht): fünf Kreuzer.

Rücksichtlich der Festsetzung der Nebengebühren und der Frachtbestimmungen ist sich dermaßen zu benehmen, daß die dießfälligen Preise und Bedingungen auf keinen Fall höher und lästiger sein dürfen, als auf der a. pr. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Die Regelung der Fahr- und Frachtpreise innerhalb der vorstehend fixirten Gränzen steht den Concessionären frei.

Hiebei darf aber eine persönliche Bevorzugung nicht stattfinden.

Wenn daher einem Versender oder Frachtunternehmer unter gewissen Bedingungen eine Herabsetzung der Frachtpreise oder eine andere Begünstigung gewährt wird, so muß diese Herabsetzung oder Begünstigung allen Versendern oder Frachtunternehmern, welche die nämlichen Bedingungen eingehen, zugestanden werden. Alle Specialtarife sind der öffentlichen Kundmachung zu unterziehen.

Sollte das jährlich beförderte Frachtquantum während zwei aufeinander folgender Jahre 5,000.000 Zollcentner erreichen, so sind die Concessionäre verpflichtet, den Frachtsatz für Getreide, Salz, Brenn- und Schnittholz, Mineralkohle, Coaks, Erze, Eisenflossen, Kalk- und Bausteine auf 2½ kr. pr. Centner und Meile zu ermäßigen, und räumen dieselben der Staatsverwaltung das Recht ein, bei einem mehr als 10percentigen Reinerträgnisse eine weitere Reducirung der Tarife anzuordnen.

Digitized by Google

§. 8. Es wird gestattet, daß die Fahrpreise, sowie auch die Frachtpreise (letztere nur im directen ausländischen Verkehre) in inländischer Silbermünze bemessen und eingehoben werden, jedoch so, daß die mit Berücksichtigung des Curswerthes entfallende Gebühr auch in der Landeswährung angenommen werden muß.

Die Zurückführung des Tarifes auf die Landeswährung hat von Monat zu Monat über Verlangen der Concessionäre, wie auch über Anordnung der Staatsverwaltung nach dem Durchschnittscurse des Silbers im letztabgewichenen Monate stattzufinden.

§. 9. Die Staatsverwaltung ist berechtigt, in Fällen außerordentlicher Theuerung der Lebensmittel in dem österreichischen Kaiserstaate die Frachtpreise für dieselben auf die Hälfte des Maximalpreises herabzumindern.

§. 10. Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörde oder zur Wahrung der Interessen des Staates in Folge dieser Concession, oder aus Gefällsrücksichten die Eisenbahn benützen und sich mit dem Auftrage ihrer Behörde ausweisen, müssen sammt ihrem Gepäcke unentgeltlich befördert werden.

§. 11. Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifspreisen besorgt werden, und zwar nach dem in dieser Beziehung zwischen dem Kriegsministerium und der Direction der a. pr. Kaiser Ferdinands-Nordbahn unter dem 18. Juni 1868*) abgeschlossenen Uebereinkommen, dessen Bestimmungen einen integrirenden Bestandtheil der Concessions-Urkunde zu bilden haben.

Im Falle jedoch mit allen oder der Mehrzahl der österreichischen Eisenbahnen für Militärtransporte günstigere Bestimmungen vereinbart würden, so sollen diese auch für die concessionirte Bahn Geltung erhalten.

Diese Bestimmungen finden auch auf die militärisch organisirte Finanz- und Sicherheitswache Anwendung.

Die Concessionäre verpflichten sich, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Uebereinkommen über die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte beizutreten.

§. 12. Die Concessionäre sind verpflichtet, die Post und die Postbediensteten nach §. 68 der Eisenbahnbetriebsordnung**) mit den von ihr unterhaltenen Zügen unentgeltlich zu befördern, und die nöthigen Wagen oder Wagenräume unentgeltlich beizustellen. Nur, wenn der Postdienst mehr als einen vierrädrigen Wagen in Anspruch nehmen sollte, hat die Gesellschaft für jeden weiter beizustellenden vierrädrigen Wagen eine Entschädigung von achtzig Kreuzer pr. Meile zu erhalten.

Wenn Postsendungen ohne Begleitung von Postbeamten oder Dienern zu befördern sind, müssen dieselben ohne besonderes Entgelt von den Bahnbediensteten auf den betreffenden Stationen übernommen und beziehungsweise übergeben werden.

Die Postverwaltung ist berechtigt für einen von jeder Endstation täglich abgehenden Zug die Abfahrtsstunde und dessen (nach Maßgabe der Gattung des Zuges zulässige) Fahrgeschwindigkeit für jede Richtung zu bestimmen.

Correspondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Eisenbahn zwischen der Eisenbahndirection und ihren untergeordneten Organen oder zwischen diesen unter sich geführt werden, dürfen auf den bezüglichen Bahnstrecken durch Bedienstete der Bahnanstalt befördert werden.

§. 13. Die Concessionäre haben die Verpflichtung, der Staatstelegraphen-Verwaltung die Herstellung von Telegraphenleitungen längs der Bahn auf ihrem Grund und Boden ohne

*) Normal-Verordnungen des k. k. Armee-Verordnungsblattes vom Jahre 1868, 21. Stück, Nr. 97.
**) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1852, Nr. 1.

Digitized by Google

besondere Vergütung desselben zu gestatten. Die Telegraphenverwaltung hat sich jedoch über den Platz der Aufstellung mit den Concessionären zu verständigen.

Ferner haben die Concessionäre die Ueberwachung der hergestellten Leitung durch ihr Bahnpersonale ohne Entgelt zu übernehmen; dagegen haben die Concessionäre auch das Recht, die Drähte für den Betriebstelegraphen an die Pfähle des Staatstelegraphen zu befestigen.

Die Benützung des Betriebstelegraphen bleibt, wenn von der Staatsverwaltung in Bezug auf Staatsdepeschen nicht eine besondere Verfügung, sowie in Bezug auf Privatdepeschen nicht eine Uebereinkunft getroffen wird, ausschließlich auf die den Bahnbetrieb betreffenden Mittheilungen beschränkt, und steht daher diese Benützung unter dem Einfluße und der Aufsicht der Staatsverwaltung.

§. 14. Den Concessionären wird auch das Recht eingeräumt, eine Actien-Gesellschaft zu bilden und zur Aufbringung der erforderlichen Geldmittel auf Ueberbringer oder auf Namen lautende Actien und Prioritäts-Obligationen auszugeben, welche auf den österreichischen Börsen verhandelt und notirt werden dürfen.

Werden die Prioritäts-Obligationen in einer fremden Valuta ausgegeben, so muß der Betrag auch in österreichischer Währung ersichtlich gemacht werden.

Die Tilgung der Prioritäts-Obligationen hat der Tilgung der Actien voranzugehen.

Die zu bildende Gesellschaft tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre; die Gesellschafts-Statuten unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§. 15. Beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn ist sich genau nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und im Uebrigen nach dem Eisenbahn-Concessionsgesetze vom 14. September 1854 und der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851, sowie nach den allgemein bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

Die Concessionäre verpflichten sich, für die gesetzliche Ueberwachung der Bahnunternehmung mit Rücksicht auf die hiemit verbundene Geschäftslast eine jährliche Pauschalvergütung an den Staatsschatz zu leisten, deren Höhe von der Staatsverwaltung im Verhältnisse der nach der Meilenlänge entfallenden dießfälligen Leistung der österreichischen Eisenbahnen festgestellt werden wird. Deßgleichen sind die Concessionäre verpflichtet, die aus Anlaß von Aenderungen im Verwaltungs-Organismus der k. und k. Behörden in Ungarn oder in anderen Kronländern disponibel gewordenen Staatsbeamten — insoferne sie die nöthige Befähigung besitzen und den Erfordernissen der aufzustellenden Dienstordnung entsprechen — bei Bewerbungen um eine Dienstesstelle vorzugsweise zu berücksichtigen.

Indem Wir Jedermann ernstlich warnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln, und den Concessionären das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über diese Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem größeren Insiegel, in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am zweiten Tage des Monats Jänner, im Jahre des Heils Eintausend achthundert sechzig und neun, Unserer Reiche im Ein- und zwanzigsten.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Plener** m. p. **Brestel** m. p.

Digitized by Google

31.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. März 1869,

betreffend die von Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Länder außerhalb derselben erworbenen Maturitätszeugnisse.

Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Länder können in der Regel nur an einer innerhalb der letzteren befindlichen Anstalt sich der Maturitätsprüfung wirksam unterziehen.

Maturitätszeugnisse, welche dieselben an einer auswärtigen Anstalt erlangt haben, sind daher an den Anstalten der im Reichsrathe vertretenen Länder als ungiltig zu behandeln, soferne nicht der Unterrichtsminister ausnahmsweise dem Schüler die Ablegung der Prüfung an einer auswärtigen Anstalt vorher gestattet oder das Zeugniß nachträglich als giltig anerkannt hat.

Hasner m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 19. März 1869.

32.

Gesetz vom 9. März 1869,

betreffend die Einführung von Schwurgerichten für die durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen.

Um die Bestimmungen des Artikels 11 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, Nr. 144 R. G. Bl., in Ansehung der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen noch vor der Wirksamkeit einer neuen Strafproceßordnung in Ausführung zu bringen, finde Ich mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Ueber alle durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Verbrechen und Vergehen haben von dem Zeitpuncte, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, Geschwornengerichte zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Zuständigkeit und das Verfahren in diesen Straffällen richtet sich, in soweit durch das gegenwärtige Gesetz keine besondere Bestimmung getroffen wird, nach dem Gesetze vom 17. December 1862, Nr. 7 des R. G. Bl. vom Jahre 1863.

§. 2. Treffen Verbrechen oder Vergehen, die durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wurden, mit anderen strafbaren Handlungen zusammen, so muß hinsichtlich der letzteren ein abgesondertes Verfahren und Erkenntniß stattfinden.

§. 3. Die gerichtliche Verfolgung findet nur über eine Klage des Staatsanwaltes oder Privatanklägers statt.

Die Klage ist bei dem zuständigen Preßgerichte unter Beilegung der betreffenden Druckschrift zu überreichen, und muß die genaue Bezeichnung der Stellen, worin die strafbare Handlung liegen soll, enthalten.

Eine ohne Beobachtung dieser Vorschrift eingebrachte Klage ist unter Angabe des Grundes zurückzuweisen.

§. 4. Ist die Klage formgerecht, so hat das Preßgericht binnen drei Tagen nach Ueberreichung derselben zu entscheiden, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung der angezeigten strafbaren Handlung vorhanden sei. Im bejahenden Falle ist in der Regel (§§. 5 und 6) die Voruntersuchung einzuleiten.

Gegen den Beschluß den Preßgerichtes, daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, sowie gegen die Zurückweisung einer Klage (§. 3) ist die Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig. Der Beschluß, wodurch eine Voruntersuchung eingeleitet wird, kann durch keine abgesonderte Beschwerde angefochten werden.

§. 5. Der Kläger kann, wenn er eine Voruntersuchung nicht für nothwendig erachtet, die erforderlichen Behelfe seiner Klage beischließen und das Begehren stellen, daß von der Voruntersuchung Umgang genommen werde.

In diesem Falle muß die Klage auch die Erfordernisse einer Anklageschrift (§. 11) enthalten.

Digitized by Google

§. 6. Der Gerichtshof hat zuvörderst seine Zuständigkeit in Erwägung zu ziehen, und wenn er diese für begründet, eine Voruntersuchung aber nicht nothwendig findet, die Klage auch bereits die Erfordernisse einer Anklageschrift enthält, die Hauptverhandlung nach §. 12 anzuordnen und hiezu jeden Angeklagten unter Zustellung eines Exemplares der Anklageschrift bei sonstiger Nichtigkeit vorzuladen.

Enthält die Klage die Erfordernisse einer Anklageschrift nicht, so ist sie zur Verbesserung unter Feststellung einer bestimmten Frist zurückzustellen.

Die erfolgte Ladung kann von dem Angeklagten durch ein abgesondertes Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§. 7. Die Voruntersuchung ist durch einen zum Richteramte befähigten Beamten des Gerichtes vorzunehmen, welcher jedoch bei sonstiger Nichtigkeit von jeder Mitwirkung bei den Verhandlungen des erkennenden Preßgerichtes ausgeschlossen ist.

Die Voruntersuchung hat nur den Zweck, die gegen eine bestimmte Person erhobene Beschuldigung einer strafbaren Handlung einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen, den Thatbestand zu erheben und jene Momente festzustellen, welche geeignet sind, die Anordnung der Hauptverhandlung und die Beweisaufnahme in derselben vorzubereiten.

§. 8. Nach beendeter Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter, wenn der Staatsanwalt klagt, diesem die Untersuchungsacten zu übergeben.

Ist ein Privatankläger eingeschritten, so hat der Untersuchungsrichter denselben von dem Abschlusse der Voruntersuchung mit dem Beifügen zu verständigen, daß ihm die Einsicht der Proceßacten freistehe.

§. 9. Innerhalb der Frist von drei Tagen vom Tage der Uebergabe der Acten und beziehungsweise vom Tage der im §. 8 angeordneten Verständigung kann der Kläger bei dem Untersuchungsrichter eine Vervollständigung der Untersuchung beantragen.

Im Falle der Ablehnung steht ihm frei, binnen einer gleichen Frist die Entscheidung des Gerichtshofes zu verlangen. Gegen die dießfälligen Entscheidungen des Preßgerichtshofes findet eine abgesonderte Beschwerde nicht statt.

§. 10. Ist die Voruntersuchung geschlossen oder wurde das Begehren um Vervollständigung der Voruntersuchung endgiltig zurückgewiesen, so hat der Ankläger die Anklageschrift binnen acht Tagen vom Tage der hierüber erhaltenen Verständigung bei dem Preßgerichte zu überreichen, widrigens das Preßgericht dieselbe nicht mehr anzunehmen, sondern das weitere Verfahren einzustellen und hievon den Ankläger und den Beschuldigten zu verständigen hat.

§. 11. Die Anklageschrift muß enthalten:

1. Die genaue Bezeichnung der Druckschrift und der Stellen, auf welche sich die Anklage gründet.

2. Die gesetzliche Benennung der strafbaren Handlung, wegen welcher die Anklage erhoben wird, sowie die Anführung der Strafgesetze, deren Anwendung beantragt wird.

3. Die Namen der beschuldigten Personen.

4. Die genaue Benennung der Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen bei der Hauptverhandlung für nothwendig gehalten wird, sowie die Angabe der anderen Beweismittel, deren sich der Kläger in der Hauptverhandlung zu bedienen gedenkt.

Die Anklageschrift ist in so vielfacher Ausfertigung zu überreichen, daß jedem Angeklagten ein Exemplar zugestellt und eines bei dem Gerichte zurückbehalten werden kann.

§. 12. Wird die Anklageschrift rechtzeitig und gehörig eingebracht, so bestimmt der Vorsitzende des Preßgerichtes den Tag der Hauptverhandlung in der Art, daß dem Angeklagten, soferne dieser nicht selbst zur Abkürzung der Frist seine Zustimmung gibt, bei sonstiger Nichtigkeit von der Zustellung der Vorladung eine Frist von wenigstens acht Tagen zur Vorbereitung seiner Vertheidigung bleibe.

Digitized by Google

Gleichzeitig ist dem Angeklagten bei sonstiger Nichtigkeit ein Exemplar der Anklageschrift mit dem Auftrage mitzutheilen, an dem zur Hauptverhandlung bestimmten Tage persönlich zu erscheinen und den gewählten Vertheidiger, sowie die Zeugen und Sachverständigen, die er vorgeladen haben will, dem Preßgerichte rechtzeitig namhaft zu machen.

§. 13. Stellt der Ankläger oder der Angeklagte das Begehren um Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen, welche nicht schon zufolge der Anklageschrift vorzuladen sind, so hat er dieß dem Preßgerichte unter Angabe der Thatsachen, worüber der Vorzuladende vernommen werden soll, rechtzeitig anzuzeigen.

Die Liste der neu zu ladenden Zeugen und Sachverständigen ist dem Gegner längstens drei Tage vor der Hauptverhandlung mitzutheilen, widrigens diese Personen ohne seine Zustimmung nicht vernommen werden dürfen, unbeschadet der dem Gerichte und dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes nach der allgemeinen Strafproceßordnung eingeräumten Macht.

§. 14. Ist die Anklage auf ein Verbrechen gerichtet, so hat das Preßgericht dem Angeklagten, wenn er sich einen Vertheidiger zu wählen unterläßt, einen solchen von Amtswegen bei sonstiger Nichtigkeit zu bestellen.

§. 15. Zu der Gerichtssitzung sind, nebst dem Angeklagten und seinem Vertheidiger, der Ankläger, der Beschädigte, der sich dem Verfahren angeschlossen hat, die Geschwornen, dann jene Zeugen und Sachverständige vorzuladen, deren Vorladung von den Parteien begehrt und von dem Gerichte für nothwendig erachtet worden ist.

§. 16. Das Geschwornengericht besteht aus dem Gerichtshofe und zwölf Geschwornen (Geschwornenbank).

Der Gerichtshof besteht aus einem Vorsitzenden und zwei, und wenn es sich um ein mit mehr als fünf Jahren Kerker bedrohtes Verbrechen handelt, vier Richtern nebst einem Schriftführer.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes ernennt auf die Dauer Eines Jahres für jedes Preßgericht den Stellvertreter des Vorsitzenden, die Richter und zwei Ersatzrichter aus den Mitgliedern des Preßgerichtes. Der Präsident des Preßgerichtes hat bei den Schwurgerichtsverhandlungen in der Regel den Vorsitz zu führen.

§. 17. Die Schwurgerichtssitzungen finden in der Regel alle drei Monate statt.

Dem Oberlandesgerichts-Präsidenten steht jedoch das Befugniß zu, nach Bedarf für die Abhaltung derselben kürzere Zeiträume zu bestimmen.

§. 18. Für jede Schwurgerichtssitzung werden die in der Dienstliste bestimmten 36 Hauptgeschwornen einberufen, aus deren Zahl die zur Besetzung der Geschwornenbank für jeden einzelnen Straffall erforderlichen zwölf Geschwornen entnommen werden.

Die Bildung der Geschwornenlisten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§. 19. Die Namen der zum Geschwornengerichte berufenen Mitglieder des Gerichtshofes und das Verzeichniß der 36 Hauptgeschwornen sind bei sonstiger Nichtigkeit jedem Angeklagten spätestens am dritten Tage vor demjenigen, an welchem die Verhandlung beginnen soll, durch das Preßgericht mitzutheilen.

§. 20. Unmittelbar vor dem Beginne der Verhandlung wird in nicht öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes in Gegenwart des Anklägers, des Beschädigten, des Angeklagten und seines Vertheidigers, sowie der vorgeladenen Geschwornen zur Bildung der Geschwornenbank geschritten.

Dieselbe beginnt mit dem Aufrufe der Geschwornen durch den Schriftführer.

Sind nicht alle 36 Geschwornen erschienen, so muß diese Zahl durch den Vorsitzenden ergänzt werden.

Derselbe hat sofort an Stelle der Ausgebliebenen eine gleiche Zahl von Ergänzungsgeschwornen, und zwar in der Reihenfolge vorzurufen, in welcher die Namen der Ergänzungsgeschwornen bei Bildung der Dienstliste aus der Urne hervorgegangen sind.

Digitized by Google

§. 21. Jeder Geschworne, der ohne giltigen Entschuldigungsgrund ausbleibt oder vor dem Schlusse der Sitzung sich entfernt, ist von dem Schwurgerichtshofe zu einer Geldbuße bis fünfzig Gulden zu verurtheilen.

§. 22. Sobald die Zahl der Geschwornen vollständig ist, richtet der Vorsitzende bei sonstiger Nichtigkeit an den Ankläger, an den Beschädigten an den Angeklagten und an die Geschwornen die Frage, ob bei einem der Letzteren ein Grund vorhanden sei, der ihn von der Theilnahme an der vorliegenden Verhandlung ausschließe. Solche Gründe sind:

a) wenn der Geschworne zu dem Angeklagten oder dem durch die strafbare Handlung Beschädigten in einem solchen Verhältnisse steht, welches in Gemäßheit des §. 52 der allgemeinen Strafproceßordnung einen Richter von der Ausübung des Richteramtes ausschließen würde;

b) wenn er aus der Freisprechung oder Verurtheilung des Angeklagten einen Nutzen oder Schaden zu erwarten hat;

c) wenn er in der vorliegenden Sache als Gerichtszeuge verwendet wurde, wenn er als Vertheidiger oder Vertreter des Anklägers oder des Angeklagten aufgetreten ist, oder als Zeuge oder Sachverständiger abgehört wurde oder abgehört werden soll;

d) wenn er bei einer früheren Hauptverhandlung über dieselbe Straffache, welche nunmehr zur neuerlichen Hauptverhandlung gelangt (§§. 47, 65), sich als Geschworner betheiligt hat.

Ueber die vorgebrachten Gründe der Ausschließung entscheidet der Gerichtshof.

§. 23. Zur Bildung der Geschwornenbank müssen bei sonstiger Nichtigkeit wenigstens dreißig Geschworne, die nicht in Gemäßheit des vorstehenden Paragraphes ausgeschlossen wurden, zugegen sein. Die Namen derselben werden in eine Urne gelegt und sohin von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes einzeln herausgezogen und verlesen.

Sobald ein Name aus der Urne gezogen und verlesen ist, hat zuerst der Ankläger und nach ihm der Angeklagte das Recht, die Geschwornen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§. 24. Der Ankläger und der Angeklagte haben das Recht, jeder eine gleiche Anzahl von Geschwornen abzulehnen.

Ist die Zahl der Geschwornen ungerade, so ist der Angeklagte befugt, Einen mehr als der Ankläger zurückzuweisen. Beschädigte üben dieses Recht gemeinschaftlich mit dem Staatsanwalte aus, Mitangeklagte gemeinschaftlich mit einander, ohne daß dadurch die Zahl der Ablehnungen vermehrt werden darf.

Können sie sich hierüber nicht vereinigen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge, in welcher die gemeinschaftlich Berechtigten das Ablehnungsrecht auszuüben haben.

Die von einem derselben erfolgte Ablehnung gilt auch für die anderen Betheiligten.

§. 25. Das Recht der Ablehnung hört auf, sobald zwölf nicht abgelehnte Namen von Geschwornen aus der Urne hervorgegangen oder nur noch so viele Namen, als zur Ergänzung der Zahl der Geschwornen bis auf zwölf erfordert werden, in der Urne übrig sind.

Die auf solche Art bestimmten zwölf Geschwornen bilden die Geschwornenbank, vor welcher die Hauptverhandlung vorzunehmen ist.

§. 26. Läßt sich voraussehen, daß eine Hauptverhandlung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen werde, so kann der Vorsitzende verfügen, daß ein oder zwei Ersatzmänner zugezogen, und daß daher statt der zwölf Geschwornen deren dreizehn oder vierzehn ausgelost werden.

Die Zahl der erlaubten Ablehnungen vermindert sich in diesem Falle verhältnißmäßig. Die Ersatzgeschwornen müssen der ganzen Verhandlung ohne Unterbrechung beiwohnen und treten, falls einer oder der andere der ersten zwölf Geschwornen verhindert sein sollte, der ganzen Verhandlung bis zum Ausspruche der Geschwornen beizuwohnen, in der Reihenfolge, in welcher ihre Namen gezogen wurden, an deren Stelle.

Digitized by Google

§. 27. Die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte ist öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit.

Es ist nur erwachsenen und unbewaffneten Personen gestattet, als Zuhörer bei derselben zu erscheinen; doch darf Personen, welche vermöge ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen einer Waffe verpflichtet sind, der Zutritt nicht verweigert werden.

Die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung darf nur aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen werden.

§. 28. Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes hat die Pflicht, den Geschwornen in Beziehung auf die Ausübung ihres Amtes die erforderliche Anleitung zu geben, ihnen die Sache, über welche sie zu berathen haben, auseinanderzusetzen und sie nöthigenfalls an ihre Pflichten zu erinnern.

§. 29. Sobald die Geschwornenbank gebildet ist, und die Geschwornen ihre Sitze in der Reihenfolge, in welcher ihre Namen aus der Urne gezogen wurden, eingenommen haben, beginnt die Hauptverhandlung mit dem Aufrufe der Sache durch den Schriftführer.

Der Vorsitzende stellt an den Angeklagten die im §. 232 der St. P. O. vorgeschriebenen allgemeinen Fragen und richtet an ihn die in demselben Paragraphe angeordnete Ermahnung.

§. 30. Hierauf wird von dem Vorsitzenden bei sonstiger Nichtigkeit die Beeidigung der Geschwornen vorgenommen.

Der Vorsitzende hält zu diesem Behufe an die Geschwornen, welche sich von ihren Sitzen erheben, folgende Anrede:

„Sie schwören und geloben vor Gott, die Beweise, welche gegen und für den Angeklagten werden vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, nichts unerwogen zu lassen, was zum Vortheile oder zum Nachtheile des Angeklagten dient, das Gesetz, dem Sie Geltung verschaffen sollen, fest im Auge zu behalten, über den Gegenstand der Verhandlung mit Niemandem, außer mit ihren Mitgeschwornen Rücksprache zu nehmen, der Zu- oder Abneigung, der Furcht oder der Schadenfreude kein Gehör zu geben, sondern sich mit der Unparteilichkeit und Festigkeit eines redlichen und freien Mannes nur nach den für und wider den Angeklagten vorgeführten Beweismitteln und Ihrer darauf gegründeten Ueberzeugung so zu entscheiden, wie Sie es vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten können."

Sodann wird jeder Geschworne einzeln von dem Vorsitzenden aufgerufen, hebt die rechte Hand empor und antwortet mit lauter Stimme: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe!"

§. 31. Der Schriftführer verliest sohin die Anklageschrift, worauf der Vorsitzende dem Angeklagten zu seiner Verantwortung das Wort zu ertheilen und die Vorführung der Beweismittel nach Vorschrift der allgemeinen Strafproceßordnung zu leiten hat.

Protokolle über die Vernehmung von Mitbeschuldigten und Zeugen, dann die Gutachten der Sachverständigen dürfen nur in folgenden Fällen vorgelesen werden:

1. Wenn die Vernommenen in der Zwischenzeit gestorben sind, wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist, oder ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit, oder wegen entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen füglich nicht bewerkstelligt werden konnte;

2. wenn die in der Hauptverhandlung Vernommenen in wesentlichen Puncten von ihren früher abgelegten Aussagen abweichen; endlich

3. wenn über die Verlesung Ankläger und Angeklagter einverstanden sind.

Die Geschwornen sind befugt, an den Angeklagten, die Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen, nachdem sie hiezu von dem Vorsitzenden das Wort erhalten haben.

Der Vorsitzende ist berechtigt, Fragen, die ihm unangemessen erscheinen, zurückzuweisen.

§. 32. Nach Beendigung des Beweisverfahrens werden der Ankläger und der allfällige Beschädigte, der Angeklagte und dessen Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört.

Digitized by Google

Ihre Ausführungen haben sich hier auf jene Ergebnisse der Hauptverhandlung, welche dem Ausspruche der Geschwornen zu Grunde zu legen sind, zu beschränken. Erörterungen jener Ergebnisse der Hauptverhandlung, welche der Entscheidung des Gerichtshofes unterliegen, sind einem späteren Zeitpuncte vorzubehalten.

§. 33. Hierauf hat der Vorsitzende nach vorläufiger Berathung mit dem Gerichtshofe die an die Geschwornen zu richtenden Fragen festzustellen.

Dieselben müssen schriftlich aufgesetzt und bei sonstiger Nichtigkeit, nachdem sie von dem Vorsitzenden unterfertigt worden, verlesen werden, und sind sowohl dem Ankläger als dem Vertheidiger schriftlich mitzutheilen.

Gegen die Frageſtellung können beide Theile Einwendung erheben und Zusätze beantragen, worüber der Gerichtshof sogleich entscheidet.

Wird die Frageſtellung abgeändert, so müssen die Fragen nochmals verlesen werden.

§. 34. Die Hauptfrage ist darauf zu richten: ob der Angeklagte schuldig sei, die der Anklage zu Grunde liegende Handlung begangen zu haben.

In die Frage sind alle gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung unter Beziehung auf die Druckschrift oder jene Stellen derselben, auf welche die Anklage gegründet wird, aufzunehmen.

§. 35. Ist behauptet worden, daß ein Zustand vorhanden gewesen oder eine Thatsache eingetreten sei, welche die Strafbarkeit völlig ausschließen oder aufheben würde, so hat der Gerichtshof eine dieser Behauptung entsprechende Frage zu stellen.

§. 36. Sind Thatsachen behauptet worden, vermöge welcher, ihre Wahrheit vorausgesetzt, ein des vollendeten Verbrechens oder Vergehens Angeklagter nur des Versuches oder ein als unmittelbarer Thäter Angeklagter nur der Mitschuld oder Theilnahme schuldig wäre, oder wonach die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter ein Strafgesetz fiele, welches gleich oder minder strenge ist, als das in der Anklage angeführte, so sind entsprechende Fragen an die Geschwornen zu stellen.

Eine Frage dagegen, vermöge welcher die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter den Begriff einer schwerer verpönten strafbaren Handlung gebracht wird, als auf welche die Anklage gerichtet ist, kann nur mit Zustimmung des Angeklagten gestellt werden.

§. 37. Ueber Erschwerungs- und Milderungsumstände sind angemessene Fragen an die Geschwornen nur dann zu stellen, wenn deren Vorhandensein nach dem Gesetze ausdrücklich eine Aenderung des Strafsatzes oder der Strafart begründet, keineswegs aber dann, wenn dieselben nur auf die Ausmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes Einfluß haben, oder wenn es dem Richter wegen vorhandener Milderungsumstände gestattet ist, unter den geringsten gesetzlichen Strafsatz herabzugehen (§§. 54, 55 und 266 des St. G.).

In diesen letzteren Fällen unterliegen die Erschwerungs- und Milderungsumstände ausschließlich der Beurtheilung des Gerichtshofes.

§. 38. Die an die Geschwornen zu richtenden Fragen sind so zu stellen, daß sie sich mit „Ja!“ oder „Nein!“ beantworten lassen.

Welche Thatsachen in einer Frage zusammenzufassen oder zum Gegenstande besonderer Fragen zu machen seien, bleibt der Beurtheilung in jedem einzelnen Falle überlassen.

Fragen, welche nur für den Fall der Bejahung oder für den der Verneinung einer andern Frage gestellt werden (Zusatz- und Eventualfragen), sind ausdrücklich hervorzuheben und auf dem Fragebogen als solche zu bezeichnen.

§. 39. Nach Feststellung der Fragen erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen. Er hat die wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung in einer gedrängten Darstellung zusammenzufassen, den Geschwornen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung und die Bedeutung der in den Fragen vorkommenden gesetzlichen Ausdrücke auseinander zu setzen und sie auf die Vorschriften über ihre Berathung und Abstimmung aufmerksam zu machen.

Digitized by Google

§. 40. Der Vorsitzende übergibt hierauf die niedergeschriebenen Fragen den Geschwornen, welche sich sofort in ihr Berathungszimmer zurückziehen. Es werden ihnen nebst der Anklageschrift die Beweisgegenstände, sowie die übrigen Proceßacten, mit Ausnahme der Protokolle über die Zeugenvernehmungen, mitgegeben.

Der Vorsitzende hat zugleich die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale zu verfügen.

§. 41. Die Geschwornen wählen einen Obmann aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit. Vor der Berathung hat der Obmann den Geschwornen folgende Instruction vorzulesen:

„Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe ihrer Ueberzeugung, es schreibt ihnen keine bestimmten Regeln vor, nach welchen die Vollständigkeit und Hinlänglichkeit eines Beweises zu beurtheilen wäre."

„Es fordert sie nur auf, alle für und wider den Angeklagten vorgebrachten Beweismittel sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und sich dann selbst zu fragen, welchen Eindruck die in der Hauptverhandlung wider den Angeklagten vorgeführten Beweise und die Gründe seiner Vertheidigung auf ihre Urtheilskraft gemacht haben."

„Nach der durch diese Prüfung der Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung allein haben sie ihren Ausspruch über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten zu fällen."

„Sie müssen sich dabei beständig vor Augen halten, daß ihre Berathschlagung sich nur auf die ihnen vorgelegten Fragen zu beschränken hat. Nicht sie, sondern nur die Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten im Falle seiner Schuldigerklärung treffen."

„Die Geschwornen haben daher ihre Erklärung ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen ihres Ausspruches abzugeben."

Diese Instruction, sowie die §§. 42—45 dieses Gesetzes sollen in dem Berathungszimmer der Geschwornen in mehreren Exemplaren angeschlagen sein.

§. 42. Die Geschwornen dürfen das Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch gefällt haben.

Niemand darf während der Dauer ihrer Berathung ohne schriftliche Bewilligung des Vorsitzenden in ihr Berathungszimmer eintreten; auch ist ihnen während dieser Zeit jeder Verkehr mit dritten Personen untersagt.

Der Gerichtshof verurtheilt den Geschwornen, der diesem Verbot zuwider handelt, zu einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden, dritte Personen aber, welche diese Vorschrift übertreten, zu vierundzwanzigstündigem Arreste. Nur wenn die Geschwornen einer Erklärung oder Belehrung über den Sinn der ihnen vorgelegten Fragen bedürfen, darf sich der Vorsitzende auf schriftliches Ersuchen des Obmannes zu denselben verfügen; doch ist auch ihm bei sonstiger Nichtigkeit nicht gestattet, ihrer Abstimmung beizuwohnen.

§. 43. Nach abgehaltener Berathung läßt der Obmann die Geschwornen über die einzelnen Fragen nach der Reihenfolge, in der sie von dem Vorsitzenden gestellt wurden, mündlich abstimmen, indem er jeden Geschwornen einzeln um seine Erklärung befragt. Der Obmann gibt seine Stimme zuletzt ab.

Die Geschwornen stimmen über jede Frage mit Ja oder Nein ab; doch ist es ihnen auch gestattet, eine Frage nur theilweise zu bejahen oder zu verneinen.

Bei einer theilweisen Bejahung einer Frage ist die Beschränkung kurz beizufügen. Ihre Antwort ist dann: „Ja, aber nicht mit diesen oder jenen in der Frage enthaltenen Umständen."

§. 44. Zur Bejahung der Frage, ob der Angeklagte eine bestimmte, ihm zur Last gelegte Handlung begangen habe, sowie zur Bejahung der in Betreff erschwerender Umstände gestellten Fragen, ist eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich. In Betreff der Strafmilderungsgründe und der die Strafbarkeit ausschließenden oder aufhebenden Umstände genügt die absolute Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die den Angeklagten günstigere Meinung den Ausschlag.

Digitized by Google

Der Obmann zählt die Stimmen und schreibt neben jeder Frage, je nachdem sie durch die Geschwornen beantwortet ist, Ja oder Nein mit den allfälligen Beschränkungen unter Angabe des Stimmenverhältnisses.

In der Aufzeichnung des Ausspruches der Geschwornen, welcher von dem Obmanne zu unterzeichnen ist, dürfen keine Radirungen vorkommen; Ausstreichungen, Randbemerkungen, oder Einschaltungen müssen von dem Obmanne durch eine von ihm unterschriebene ausdrückliche Bemerkung genehmigt sein.

§. 45. Nach beendigter Abstimmung kehren die Geschwornen in den Sitzungssaal zurück und nehmen wieder ihre Plätze ein. Der Vorsitzende fordert sie auf, das Ergebniß ihrer Berathung mitzutheilen.

Hierauf erhebt sich der Obmann der Geschwornen und spricht:

„Die Geschwornen haben nach Eid und Gewissen die an sie gestellten Fragen beantwortet, wie folgt:" Sodann verliest er, und zwar bei sonstiger Nichtigkeit, in Gegenwart aller Geschwornen die an sie gerichteten Fragen und unmittelbar nach jeder den beigefügten Ausspruch der Geschwornen. Hierauf übergibt er den von ihm unterzeichneten Fragenbogen dem Vorsitzenden, welcher denselben selbst unterzeichnet und von dem Schriftführer mitfertigen läßt.

Sobald die Geschwornen das Berathungszimmer verlassen haben, kann keiner derselben eine neue Berathung verlangen, noch von seiner früheren Meinung abgehen.

§. 46. Ist der Ausspruch der Geschwornen undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend, so hat der Gerichtshof darüber sogleich ein Erkenntniß zu fällen und den Geschwornen die Fragen und Antworten mit der Aufforderung zuzustellen; daß sie sich in ihr Berathungszimmer zurückziehen und nach neuerlicher Berathung ihren Wahrspruch verbessern.

Der Vorsitzende eröffnet ihnen zugleich, daß sie zur Abänderung anderer als der beanständeten Antworten nicht berechtigt sind.

§. 47. Wurde der Angeklagte für schuldig erklärt, und ist der Gerichtshof einstimmig der Ansicht, daß sich die Geschwornen bei diesem Ausspruche in der Hauptsache geirrt haben, so erkennt der Gerichtshof von Amtswegen, daß die Sache vor andere Geschworne zu verweisen sei. Findet der Gerichtshof, daß sich die Geschwornen bei ihrem Ausspruch über eine gegen Mehrere gerichtete Anklage nur rücksichtlich Eines Angeklagten oder bei mehreren Anklagepuncten nur rücksichtlich eines derselben geirrt haben, so hat sich diese Verweisung auf diesen Angeklagten oder diesen Anklagepunct zu beschränken, und sie bleibt ohne Einfluß auf die übrigen.

Bei der wiederholten Verhandlung darf keiner der Richter den Vorsitz führen und keiner der Geschwornen zugelassen werden, welche an der ersten Verhandlung theilgenommen. Stimmt der Ausspruch des zweiten Geschwornengerichtes mit jenem des ersten überein, so muß der Gerichtshof denselben seinem Urtheile zu Grunde legen.

§. 48. Der Vorsitzende läßt hierauf in Gegenwart des Angeklagten den Wahrspruch der Geschwornen oder das in Gemäßheit des §. 47 gefällte Erkenntniß durch den Schriftführer vorlesen.

§. 49. Lautet der Wahrspruch der Geschwornen „nicht schuldig", so fällt der Schwurgerichtshof sofort das die Freisprechung des Angeklagten enthaltende Erkenntniß, welches dem letzteren auf Verlangen unverzüglich auszufertigen ist.

§. 50. Ist der Angeklagte für schuldig erklärt worden, so erhält zunächst der Ankläger das Wort, um seine Anträge wegen der anzuwendenden Strafbestimmungen zu stellen. Nach ihm werden der Beschädigte, der Angeklagte und sein Vertheidiger gehört. Die Ausführungen dürfen nicht darauf abzielen, die durch den Ausspruch der Geschwornen festgestellten Thatsachen oder die Beziehung des Angeklagten zu denselben in Frage zu stellen, sondern haben sich auf die Statthaftigkeit, Art und Größe der Strafe und die allfälligen Entschädigungsansprüche zu beschränken.

Digitized by Google

§. 51. Ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die That, welche der Angeklagte nach dem Ausspruche der Geschwornen begangen hat, durch kein Strafgesetz verboten sei, so erkennt er auf Freisprechung des Angeklagten.

§. 52. In anderen Fällen erkennt der Gerichtshof nach gewissenhafter Prüfung der erschwerenden und mildernden Umstände auf die entsprechende Strafe.

§. 53. Unmittelbar nach Fällung des Straferkenntnisses ist dasselbe von dem Vorsitzenden in der öffentlichen Gerichtssitzung, und zwar in Gegenwart des Vertheidigers, und wenn der Angeklagte der Hauptverhandlung beigewohnt hat, auch dieses letzteren zu verkündigen.

Der Vorsitzende muß zugleich die wesentlichsten Gründe der Strafzumessung, unter Vorlesung der Gesetzesstellen, worauf das Erkenntniß gegründet ist, angeben und den Angeklagten über das ihm zustehende Rechtsmittel belehren.

Die Ausfertigung des Urtheiles muß auch die an die Geschwornen gestellten Fragen und deren Beantwortung enthalten.

§. 54. Ueber die Hauptverhandlung ist bei sonstiger Nichtigkeit ein Protokoll aufzunehmen.

Dasselbe muß außer den im §. 257 St. P. O. angegebenen Puncten auch die Vorgänge bei der Bildung der Geschwornenbank, die Namen der Geschwornen und die Beeidigung derselben enthalten.

Der Fragebogen ist dem Protokolle beizuheften.

§. 55. Wenn der gehörig vorgeladene Angeklagte in der Gerichtssitzung nicht erscheint, so kann dessenungeachtet die Verhandlung über Antrag des Anklägers vorgenommen und hierüber von dem Geschwornengerichte erkannt werden.

§. 56. Ein Contumazurtheil kann, wenn auch keine Beschwerde dagegen ergriffen wurde, erst nach Ablauf von acht Tagen vom Tage der Kundmachung desselben in Vollzug gesetzt werden.

Der Angeklagte, gegen den ein solches Urtheil ergangen ist, kann bei dem Preßgerichte um Bestimmung einer neuen Verhandlung bitten, wenn er wegen Krankheit oder anderer unabweisbaren Hindernisse bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen konnte.

Gegen die Entscheidung des Preßgerichtes, wodurch dem gestellten Begehren stattgegeben wurde, ist kein Rechtsmittel zulässig.

Gegen zurückweisende Entscheidungen ist dem Angeklagten die Beschwerde an das Oberlandesgericht gestattet.

§. 57. Erscheint der Angeklagte auch bei der neuerlich angeordneten Verhandlung nicht, so wird das ergangene Contumazerkenntniß für ein endgiltiges erklärt.

Ein abermaliges Begehren einer neuerlichen Verhandlung ist unstatthaft.

§. 58. Gegen ein Endurtheil des Geschwornengerichtes findet nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde statt. Dieselbe geht an den obersten Gerichts- als Cassationshof und kann sowohl von dem Ankläger, als auch von dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger, jedoch nur aus gesetzlichen Nichtigkeitsgründen, ergriffen werden.

§. 59. Gesetzliche Nichtigkeitsgründe sind vorhanden:

1. wenn der Gerichtshof oder die Geschwornenbank nicht gehörig besetzt war, wenn nicht alle Richter und Geschworne der ganzen, dem Wahrspruche vorausgehenden Verhandlung beigewohnt haben, oder wenn sich ein Richter oder Geschworner, der nach dem Gesetze ausgeschlossen war, an der Entscheidung betheiligte; es wäre denn, daß der die Nichtigkeit begründende Thatumstand dem Beschwerdeführer noch vor oder während der Hauptverhandlung bekannt wurde und von ihm nicht gleich beim Beginne der Hauptverhandlung oder sofort, nachdem er in die Kenntniß desselben gelangt, geltend gemacht wurde;

2. wenn die Hauptverhandlung über ein Verbrechen ohne Beiziehung eines Vertheidigers geführt wurde;

Digitized by Google

3. wenn vor oder bei der Hauptverhandlung eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung dieses Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§. 6, 7, 12, 14, 19, 22, 23, 27, 30, 33, 42, 45, 54);

4. wenn während der Hauptverhandlung über einen Antrag des Beschwerdeführers nicht erkannt worden ist, oder wenn die Vornahme von Proceßhandlungen beschränkt oder versagt wurde, oder wenn eine Verletzung der Grundsätze des Strafverfahrens stattgefunden hat, und diese Vorgänge auf die Entscheidung in der Hauptursache wesentlichen Einfluß üben konnten;

5. wenn eine Verletzung der in den §§. 34 bis 38 enthaltenen Vorsch iften stattgefunden hat;

6. wenn die Antwort der Geschwornen undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend ist;

7. wenn durch die nach dem Ausspruche der Geschwornen erfolgte Entscheidung des Gerichtshofes über die Frage:

a) ob die dem Angeklagten zur Last fallende That ein Verbrechen oder eine andere strafbare Handlung begründe;

b) ob Umstände vorhanden seien, vermöge welcher die Strafbarkeit der That aufgehoben oder die Verfolgung wegen derselben ausgeschlossen ist; endlich

c) ob das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen eines Betheiligten fehle; — ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde;

8. wenn die der Entscheidung zu Grunde gelegte That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem Strafgesetze unterzogen wurde, welches darauf keine Anwendung findet;

9. wenn der Gerichtshof bei Ausmessung der Strafe die Gränzen des gesetzlichen Strafsatzes, soweit derselbe durch namentlich im Gesetze angeführte Erschwerungs- oder Milderungsumstände begründet wird, oder wenn er die Gränzen des ihm zustehenden Strafumwandlungs- oder Milderungsrechtes überschritten hat.

Die unter 3—5 erwähnten Nichtigkeitsgründe können zum Vortheile des Angeklagten nicht geltend gemacht werden, wenn unzweifelhaft erkennbar ist, daß die eingetretene Formverletzung auf die Entscheidung keinen dem Angeklagten nachtheiligen Einfluß üben konnte.

Zum Nachtheile des Angeklagten kann der unter Zahl 2 erwähnte Nichtigkeitsgrund niemals, einer der unter Zahl 3—5 erwähnten aber nur dann geltend gemacht werden, wenn erkennbar ist, daß die Formverletzung einen die Anklage beeinträchtigenden Einfluß auf die Entscheidung zu üben vermochte, und wenn außerdem der Ankläger sich derselben widersetzt, die Entscheidung des Gerichtshofes begehrt, und sofort nach der Verweigerung oder Verkündigung dieser Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet hat.

§. 60. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist binnen drei Tagen vom Tage der Verkündigung des Urtheils bei dem Preßgerichte schriftlich anzumelden; sie kann aber auch sogleich vor dem Schwurgerichte mündlich angemeldet werden.

Die Anmeldung ist dem Gegentheile binnen 24 Stunden bekannt zu geben.

§. 61. Der Beschwerdeführer ist berechtigt, zugleich mit der Anmeldung oder längstens binnen acht Tagen von der Zustellung des Urtheils eine Ausführung seiner Beschwerde bei dem Gerichte einzubringen.

Er muß in derselben oder doch in der Anmeldung die Nichtigkeitsgründe einzeln und bestimmt bezeichnen.

§. 62. Nach Ablauf dieser Frist, oder sobald der Nichtigkeitswerber eine Ausführung seiner Beschwerde nicht einbringen zu wollen erklärt, hat das Gericht sämmtliche Acten dem obersten Gerichts- und Cassationshofe vorzulegen und von dieser Vorlage den Gegentheil in die Kenntniß zu setzen.

§. 63. Wenn der Cassationswerber auch die Wiederaufnahme der Strafverhandlung begehrt hat, so sind die Acten erst nach rechtskräftiger Erledigung dieses Begehrens und

Digitized by Google

nur, wenn dasselbe zurückgewiesen worden ist, dem obersten Gerichts- und Cassationshofe vorzulegen.

§. 64. Der oberste Gerichts- und Cassationshof hat in einer Versammlung von sechs Räthen und einem Vorsitzenden zu entscheiden und die Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen, wenn dieselbe verspätet angebracht wurde, wenn die Nichtigkeitsgründe nicht einzeln und bestimmt bezeichnet sind, wenn die Beschwerde nicht auf einen der im §. 59 angeführten Nichtigkeitsgründe gestützt ist oder die angeführten Nichtigkeitsgründe durch eine in derselben Sache früher ergangene Entscheidung des Cassationshofes beseitigt sind.

Außerdem hat der oberste Gerichts- und Cassationshof sofort oder nach Einholung der etwa nöthig befundenen thatsächlichen Aufklärungen über behauptete Formverletzungen einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung anzuberaumen und die Vorladung der Parteien in der Art zu veranlassen, daß von der Zustellung dieser Vorladung bis zum Gerichtstage ein Zeitraum von acht Tagen in Mitte liegt.

Dem Angeklagten steht frei, mit seinem Vertheidiger zu erscheinen oder sich durch den Letzteren vertreten zu lassen. Auf sein Verlangen kann ihm auch von dem obersten Gerichtshofe aus der Zahl der am Sitze desselben wohnhaften Vertheidiger ein solcher beigegeben werden.

Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrage eines Referenten, worauf die Parteien mit ihren Ausführungen gehört und auf ihr Verlangen auch die bei dem Preßgerichte verlesenen Urkunden und das Sitzungsprotokoll desselben vorgelesen werden.

Das Erkenntniß wird in geheimer Berathung geschöpft und sohin sammt den Gründen sogleich in öffentlicher Sitzung verkündigt.

Ueber den Vorgang der Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§. 65. Liegt einer der im §. 59, Zahl 1—6, erwähnten Nichtigkeitsgründe vor, so hebt der oberste Gerichts- und Cassationshof den Wahrspruch der Geschwornen und das darauf beruhende Urtheil auf, und verweist die Sache an dasselbe oder nach Umständen an ein anderes von ihm zu bezeichnendes Schwurgericht zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung.

Werden nicht alle Theile des Wahrspruches von dem geltend gemachten Nichtigkeitsgrunde betroffen, und ist die Sonderung möglich, so läßt der Cassationshof die nicht betroffenen Theile des Wahrspruches und des Urtheiles von dieser Verfügung unberührt und trägt dem Preßgerichte, an welches die Sache verwiesen wird, auf, dieselben seiner Entscheidung mit zu Grunde zu legen.

§. 66. Findet der Cassationshof, daß das Urtheil des Schwurgerichtshofes ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet habe (§. 59, Zahl 7—9), so hat er in der Regel sofort in der Hauptsache zu entscheiden.

Sind jedoch jene Thatsachen, welche er seiner Entscheidung zu Grunde zu legen hätte, durch den Wahrspruch nicht festgestellt, so verweist er die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Preßgericht.

§. 67. Die der Entscheidung des obersten Gerichts- und Cassationshofes zu Grunde liegende Rechtsansicht ist in dieser Strafsache für die unteren Gerichte bei der angeordneten Wiederholung der Hauptverhandlung bindend.

§ 68. Dieses Gesetz hat auch auf anhängige Strafprocesse über die durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen Anwendung, in soferne hierüber zur Zeit, als dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, von dem Gerichte in erster Instanz noch kein Urtheil gefällt war.

§. 69. Der Justizminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Agram, am 9. März 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Herbst** m. p.

Digitized by Google

33.

Gesetz vom 9. März 1869,

womit die Vorschrift über die Bildung der Geschwornenlisten für die Preßgerichte erlassen und vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit gesetzt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Geschwornen, welche bei den durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen über die Schuld des Angeklagten zu entscheiden haben, sind in der Regel aus der Gemeinde der Stadt, wo das Preßgericht seinen Sitz hat, zu nehmen.

Wenn aber die Zahl der in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen zum Geschwornenamte berufenen Gemeinde-Mitglieder dieser Stadt nicht wenigstens 300 beträgt, so sind die Geschwornen auch aus den Mitgliedern der nächsten Nachbargemeinde zu wählen, und es ist der hiezu erforderliche Bezirk so lange zu erweitern, bis die in den Gemeinden desselben zum Geschwornenamte Berufenen die Zahl von wenigstens 300 erreichen.

§. 2. Zu dem Amte eines Geschwornen ist jeder männliche österreichische Staatsbürger berufen, welcher

a) das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat;
b) des Lesens und Schreibens kundig ist;
c) wenigstens Ein Jahr in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat, und entweder
d) an directen Steuern ohne Zuschlag mindestens 20 fl. jährlich entrichtet, oder
e) den Doctorsgrad an einer inländischen Universität erlangt, oder die Maturitätsprüfung oder ein Fachstudium an einer technischen Hochschule mit Erfolg bestanden hat; oder
f) dem Stande der Advocaten, Notare oder Professoren angehört, in soferne die unter a—f genannten Personen unter keine der in den §§. 3 und 4 festgesetzten Ausnahmen fallen.

§. 3. Zu dem Amte eines Geschwornen können nicht berufen werden:

1. Die Geistlichen einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft und die Volksschullehrer;

2. die wirklich dienenden Staatsbeamten, mit Ausnahme der Professoren (§. 2, lit. f) und sämmtliche Militärpersonen.

3. alle bei dem Post-, Eisenbahn-, Telegraphen- und Dampfschiffahrts-Betriebe beschäftigten Personen.

§. 4. Unfähig sind zu dem Amte eines Geschwornen:

1. alle Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen;

2. alle, welche nicht im Vollgenusse ihrer bürgerlichen Rechte sind, insbesondere die gerichtlich erklärten Verschwender, andere Pflegebefohlene und jene, über deren Vermögen das Concurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, bis zur Beendigung desselben;

3. alle, welche in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung nach den Gesetzen von der Wählbarkeit zu der Gemeindevertretung ausgeschlossen sind, so lange diese Ausschließung dauert, dann alle diejenigen, die sich in strafgerichtlicher Untersuchung, unter Anklage oder in Strafe befinden.

§. 5. Ablehnen können das Amt eines Geschwornen:

1. Alle, welche das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben, für immer;

2. die Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage während der Sitzungsperiode;

3. die im kaiserlichen Hofdienste stehenden Personen, die öffentlichen Lehrer und die Aerzte, Wundärzte und Apotheker, deren Unentbehrlichkeit im Dienste oder in ihrer Gemeinde der Amtsvorsteher oder die unterste politische Staatsbehörde bezeugt, für das folgende Kalenderjahr;

Digitized by Google

4. jeder, welcher der an ihn ergangenen Aufforderung in einer Schwurgerichtsperiode als Haupt- oder Ergänzungsgeschworner Genüge geleistet hat, für die seiner Ausübung des Geschwornenamtes folgenden 12 Monate.

§. 6. In der Stadt, wo das Preßgericht seinen Sitz hat, und in jeder nach §. 1 einzubeziehenden Nachbargemeinde hat der Gemeindevorsteher unter Zuziehung von zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung ein genaues Verzeichniß aller jener Gemeindemitglieder zusammenzustellen, welche nach §. 2 zum Geschwornenamte berufen erscheinen, und dieses nicht nach §. 5, Z. 1, ablehnten.

Das Verzeichniß ist in alphabetischer Ordnung anzulegen, und es ist von jedem Geschwornen der Vor- und Zuname, der Stand oder die Beschäftigung und der Wohnort anzugeben.

Diese Verzeichnisse bilden die Urlisten der Geschwornen.

§. 7. Die Urlisten müssen wenigstens acht Tage lang an dem Amtssitze des Gemeindevorstehers zu Jedermanns Einsicht aufliegen, und es hat darüber die öffentliche Bekanntmachung auf die ortsübliche Weise mit der Belehrung über das Einspruchsrecht zu erfolgen.

Jedem Gemeindemitgliede steht es frei, während dieser Frist wegen Uebergehung gesetzlich zulässiger oder wegen Eintragung unzulässiger Personen in der Urliste schriftlich oder zu Protokoll Einspruch bei dem Gemeindevorsteher zu erheben, oder in gleicher Weise seine Ablehnungsgründe geltend zu machen.

§. 8. Ueber den Einspruch (Reclamation) hat die Gemeindevertretung endgiltig zu entscheiden. — Findet diese den Einspruch begründet, so ist sogleich die nöthige Berichtigung in der Geschwornenliste vorzunehmen, durch Anschlag am Amtssitze bekannt zu machen und die betheiligte Person davon zu verständigen.

Wird der Einspruch verworfen, so ist der Reclamant davon in Kenntniß zu setzen.

Dasselbe Verfahren hat Platz zu greifen, wenn eine Ablehnung eingebracht wurde.

§. 9. Nach Verstreichung der im §. 7 festgesetzten Frist oder wenn binnen derselben ein Einspruch oder eine Ablehnung eingebracht wurde, ist, nach Entscheidung hierüber durch die Gemeindevertretung, eine Commission von wenigstens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern der Gemeindevertretung der Stadt, wo das Preßgericht seinen Sitz hat, zu bilden.

Die eine Hälfte dieser Mitglieder hat der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz, die andere Hälfte der Bürgermeister zu bestimmen.

Diese Commission hat unter dem Vorsitze des Bezirksvorstehers, in Städten mit eigenen Gemeindestatuten aber unter dem Vorsitze des Bürgermeisters aus der Urliste die Jahresliste der Geschwornen durch Wahl derjenigen Personen zu bilden, welche wegen ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit, rechtlichen Gesinnung und Charakterfestigkeit für das Amt eines Geschwornen vorzüglich geeignet erscheinen.

Wenn die Zuziehung von Nachbargemeinden stattgefunden hat, so sind vorläufig die Urlisten des ganzen Bezirkes (§. 1) in eine einzige Liste zusammenzustellen.

Die Commission zur Bildung der Jahresliste hat sich in jedem Falle, wo es sich um Geschworne einer Nachbargemeinde handelt, durch Zuziehung des Vorstehers und eines Mitgliedes der betreffenden Gemeindevertretung zu verstärken.

Gegen die Beschlüsse der Wahlcommission ist keine Beschwerde zulässig.

§. 10. Die Wahl geschieht in der Art, daß für Städte mit einer Bevölkerung von mehr als 100.000 Seelen je auf 400, für Städte von mehr als 50.000 Seelen und deren Umgebung auf je 200, und für kleinere Städte und deren Umgebung auf 100 Seelen Ein Geschworner entfällt.

Für eine Bruchzahl der Einwohner, die mehr als die Hälfte der ganzen Verhältnißzahl beträgt, ist Ein Geschworner mehr zu bezeichnen; kleinere Bruchzahlen bleiben unbeachtet.

Digitized by Google

Bei dieser Auswahl der Geschwornen ist eine gleichmäßige Vertheilung auf die Nachbargemeinden der Städte nur soweit zu beobachten, als die Rücksicht auf die Fähigkeit zum Geschwornenamte nicht entgegensteht.

§. 11. Die Jahresliste der Geschwornen ist sofort in Druck zu legen, und dem Vorsteher des Preßgerichtes, der am Sitze desselben befindlichen Staatsanwaltschaft und den Vorstehern der betheiligten Nachbargemeinden mitzutheilen.

Die Vorsteher der betheiligten Gemeinden sind verpflichtet, wenn im Laufe des Jahres Verhältnisse eintreten, welche Geschworne zur Ausübung des Geschwornenamtes unfähig machen, hievon dem Präsidenten des Preßgerichtes sogleich die Anzeige zu machen.

Ueber die Nothwendigkeit einer Ausscheidung aus der Jahresliste entscheidet das Preßgericht.

§. 12. Vierzehn Tage vor Beginn jeder Schwurgerichtsperiode werden bei dem betreffenden Preßgerichte aus der Jahresliste in öffentlicher Sitzung im Beisein des Staatsanwaltes und eines von der Advocatenkammer hiezu bezeichneten Mitgliedes derselben 36 Haupt- und 9 Ergänzungsgeschworne durch das Los entnommen.

Zu diesem Ende werden zuerst die Namen aller Geschwornen, welche in der Stadt wohnen, wo das Preßgericht seinen Sitz hat, in eine Urne gelegt und daraus durch den Präsidenten des Preßgerichtes die 9 Ergänzungsgeschwornen, sohin aber, nachdem auch die Namen der Geschwornen aus den Nachbargemeinden in die Urne zugelegt worden sind, die 36 Hauptgeschwornen gezogen.

Ueber diesen Vorgang ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 13. Die 36 Hauptgeschwornen sind unter Bekanntgebung des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnes der Schwurgerichtssitzungen und unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens durch den Präsidenten des Gerichtshofes schriftlich vorzuladen, wobei dafür Sorge zu tragen ist, daß die Zustellung der Ladung wo möglich zu ihren eigenen Händen und acht Tage vor dem Beginne der Sitzungen erfolge.

§. 14. Am Schlusse jeder Schwurgerichts-Periode sind die Geschwornen von dem Präsidenten zu befragen, ob sie sich des ihnen durch §. 5, Z. 4, eingeräumten Rechtes der Ablehnung für die Sitzungen der folgenden 12 Monate oder für eine kürzere Zeit bedienen wollen.

Die abgegebenen Erklärungen sind in der Jahresliste anzumerken.

§. 15. Die Geschwornen üben ihr Amt ohne Anspruch auf eine Vergütung aus.

§. 16. Die Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Agram, am 9. März 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Giskra** m. p. **Herbst** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 27. März 1869.

34.

Finanzgesetz für das Jahr 1869, vom 23. März 1869.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1869 werden auf die Summe von 299,326.671 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß, verwendet werden.

Ausnahmsweise wird für das Jahr 1869 gestattet, daß bei den nachfolgenden Capiteln, und zwar bei den angeführten Titeln und in der näher bezeichneten Weise bei der Verwendung der bewilligten ordentlichen Ausgaben jede Einschränkung entfalle, also ein freies Virement stattfinde, nämlich:

Capitel V. 5. Ministerium des Innern, bei den Titeln 1, 5, 7, sowohl innerhalb jedes einzelnen dieser Titel, als auch zwischen diesen Titeln untereinander; bei den Titeln 8, 9 innerhalb der Titel.

Capitel VI. 6. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit, bei den Titeln 1, 2, 3 sowohl innerhalb jedes einzelnen dieser Titel, als auch zwischen diesen Titeln untereinander.

Capitel VII. 7. Ministerium für Cultus und Unterricht, innerhalb aller Titel dieses Capitels.

Capitel VIII. 18. Ministerium der Finanzen. Tabakgefälle, bei den Titeln 1, 3 zwischen diesen beiden Titeln untereinander.

Capitel XI. 31. Ministerium der Justiz, bei den Titeln 1, 2, 3 sowohl innerhalb jedes einzelnen dieser Titel, als auch zwischen diesen Titeln untereinander.

Digitized by Google

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 296,284.176 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern, indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im Allgemeinen nach den bereits bestehenden Normen einzuheben.

Bezüglich des Ausmaßes der Zuschläge zu den directen Steuern aber haben nachfolgende Bestimmungen zu gelten:

a) bei der Grundsteuer und der Hauszinssteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums einzuheben;

b) bei der Hausclassensteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums einzuheben;

c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Nur von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammt-Steuerschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehntel des Ordinariums einzuheben.

An Einkommensteuer von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind für das Jahr 1869 fünf Percente von dem aus diesen steuerfreien Objecten erzielten reinen Jahreseinkommen, d. i. von jenem Betrage zu entrichten, welcher von dem ganzjährigen Zins-Bruttoertrage nach Abzug der auf Erhaltung der Gebäude gesetzlich zugestandenen Percente und bei ganz steuerfreien Gebäuden auch der erweislich im Jahre 1869 fälligen Zinsen von den auf dem steuerfreien Objecte versicherten Capitalien erübrigt.

Artikel V.

Für alle im Laufe des Jahres 1869 zur Rückzahlung bereits gelangten oder noch ferner gelangenden verzinslichen Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in einem solchen Betrage ausgegeben werden, daß der auf die neuen Obligationen nach Abzug der 16percentigen Steuer entfallende Zinsenbetrag genau dem für die rückgezahlten Obligationen effectiv, d. i. nach Abzug der entfallenden Steuer, zu entrichtenden Zinsenbetrage gleichkommt.

Die Verzinsung dieser neu auszugebenden Obligationen hat mit dem Tage zu beginnen, an welchem die Verzinsung der betreffenden alten Schuld erlischt.

Digitized by Google

Artikel VI.

Die für das Jahr 1869 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge können auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1870 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die dießfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in der ersten Hälfte des Jahres 1870 nicht zur Verwendung gelangenden Beträge erlischt jedoch mit letztem Juni 1870.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen ꝛc. oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld ꝛc., welche Beträge bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden können.

Die für Bauten oder sonstige specielle Zwecke bewilligten Credite, welche im Jahre 1869 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangten, können auch während des ganzen Jahres 1870 verwendet werden, sind jedoch so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage dieses letzteren Jahres bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst desselben zu verrechnen.

Artikel VII.

Für die Bedeckung des Abganges, welcher sich, wenn den gesammten Staatsausgaben

von . . . . . 299,326.671 fl.

die gesammten Staatseinnahmen von . . . . . 296,284.176 „

entgegengehalten werden, mit . . . . . 3,042.495 fl.

ergibt, ist durch die Aufnahme einer schwebenden Schuld in gleichem Betrage vorzusorgen.

Artikel VIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 23. März 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Plener** m. p. **Hasner** m. p. **Potocki** m. p. **Giskra** m. p.
Herbst m. p. **Brestel** m. p. **Berger** m. p.

Digitized by Google

Staats-Voranschlag

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1869.

Erster Theil. — Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			**I. Allerhöchster Hofstaat**	3,250.000	200.000	3,450.000
2			**II. Kabinets-Kanzlei Sr. Majestät 50 %**	60.514	. . . . .	60.514
3			**III. Reichsrath.**			
	1		Herrenhaus	27.811	. . . . .	27.811
	2		Abgeordnetenhaus	398.844	. . . . .	398.844
	3		Vorarbeiten für den Bau eines neuen Parlamentshauses	. . . . .	50.000	50.000
	4		Delegation	7.000	. . . . .	7.000
	5		Staatsschulden-Controls-Commission	7.183	. . . . .	7.183
			Summe (Capitel 3, Titel 1—5)	440.838	50.000	490.838
4			**IV. Ministerrath**	68.919	. . . . .	68.919
5			**V. Ministerium des Innern.**			
	1		Central-Leitung	351.785	5.521	357.306
	2		Kosten des Reichsgesetzblattes	64.550	1.000	65.550
	3		Akademie der Wissenschaften	63.000	. . . . .	63.000
	4		Geologische Reichsanstalt	40.697	1.000	41.697
	5		Politische Verwaltung (mit Einschluß der Rechnungs-Departements)	4,129.958	278.802	4,408.760
	6		Zuschuß für die Findelanstalten	376.755	9.000	385.755
	7		Staatsbau-Organe	892.022	62.133	954.155
	8		Straßenbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	509.185	. . . . .	509.185
			Pflasterung der ärarischen Straßen in und um Wien	. . . . .	70.000	70.000
		2	Oesterreich ob der Enns	171.184	. . . . .	171.184
			Versicherung der Tunnel-Einfahrt auf der Ischler Reichsstraße	. . . . .	6.000	6.000
		3	Salzburg	100.276	. . . . .	100.276
		4	Steiermark	335.131	. . . . .	335.131
			Concurrenzbeitrag zur Enns-Regulirung und Vollendung des Straßenbaues bei Aussee	. . . . .	8.203	8.203
		5	Kärnthen	185.464	. . . . .	185.464
			Tarvis-Arnoldsteiner Straßenbau und Wildbachbauten im Drauthale	. . . . .	30.000	30.000
		6	Krain	140.371	. . . . .	140.371
			Concurrenzbeitrag zur Laibacher Morast-Entsumpfung und Umlegung der Kankerstraße beim Leobelzaberg	. . . . .	13.610	13.610
		7	Küstenland	97.289	. . . . .	97.289
			Küstenland- und Krain-Istrianer-Straßenbau und Reconstruction der steilen Fragmente an der Kärnthnerstraße	. . . . .	40.000	40.000
			Fürtrag	1,538.900	167.813	1,706.713

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	1,538.900	167.813	1,706.713
5	8	8	Tirol und Vorarlberg	322.950	. . . . .	322.950
			Straßenbau zwischen Predazzo und Primiero und Brückenbau über den Inn bei Innsbruck . . .	. . . . .	100.000	100.000
		9	Böhmen	906.314	. . . . .	906.314
			Karlsbader Brückenbau	. . . . .	21.984	21.984
		10	Mähren	272.177	. . . . .	272.177
			Brückenbau über die Thaya bei Schallersdorf . .	. . . . .	20.000	20.000
		11	Schlesien	86.865	. . . . .	86.865
		12	Galizien mit Krakau	776.103	. . . . .	776.103
			Brückenbau über den Dniester bei Nizniow, Delatyner Straßenbau, Ueberfuhr bei Zakluczyn, Bialaer Straßenbau, Gbow-Gorlicer Straßenbau, Spytkowicer Straße, Brücke bei Wislowa, Jaslo, Jaweric, Chyrow	. . . . .	130.442	130.442
		13	Bukowina	84.588	. . . . .	84.588
			Brückenbau bei Czernowitz	. . . . .	100.000	100.000
		14	Dalmatien	57.500	. . . . .	57.500
			Straßenbau von Ragusa (Dabac) an die türkische Gränze und Billibrigher Straßenbau	. . . . .	29.000	29.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—14) .	4,045.397	569.239	4,614.636
	9		Wasserbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	227.584	90.000	317.584
		2	Oesterreich ob der Enns	139.501	67.000	206.501
		3	Salzburg	34.357	30.000	64.357
		4	Steiermark	20.050	13.270	33.320
		5	Kärnthen	1.000	10.000	11.000
		6	Krain	15.482	. . . . .	15.482
		7	Küstenland	5.277	22.000	27.277
		8	Tirol und Vorarlberg	73.832	25.500	99.332
			Einmaliger Staatsbeitrag zum Zwecke der Regulirung des Etschflusses von Gmund bis Masetto .	. . . . .	350.000	350.000
		9	Böhmen	140.698	200.000	340.698
		10	Mähren	1.300	. . . . .	1.300
		11	Schlesien	200	. . . . .	200
		12	Galizien mit Krakau	102.240	180.000	282.240
		13	Bukowina	864	15.200	16.064
		14	Dalmatien	2.760	. . . . .	2.760
			Summe (Titel 9, §§. 1—14) .	765.145	1,002.970	1,768.115
	10		Neubauten der politischen Verwaltung	. . . . .	20.000	20.000
	11		Kosten der officiellen Zeitungen	311.235	. . . . .	311.235
	12		Für Ausrottung der Malvivenz in Dalmatien	. . . . .	20.000	20.000
	13		Auslagen für die Volkszählung	. . . . .	70.000	70.000
	14		Telegraphenkosten	40.000	. . . . .	40.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1—14) .	11,080.544	2,039.665	13,120.209
6			**VI. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit.**			
	1		Central-Leitung	151.500	. . . . .	151.500
	2		Oeffentliche Sicherheit	1,111.742	356.087	1,467.829
	3		Militär-Polizeiwache	510.306	22.879	533.185
	4		Landesvertheidigungs-Auslagen	169.127	. . . . .	169.127
	5		Gendarmerie-Inspector	9.068	. . . . .	9.068
	6		Landes-Gendarmerie	1,576.747	109.381	1,686.128
			Summe (Capitel 6, Titel 1—6) .	3,528.490	488.347	4,016.837

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
7			**VII. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
	1		Central-Leitung	176.866	5.737	182.603
			Cultus.			
	2		Staatsvorschuß zu katholischen Religionsfonden:			
		1	Salzburg	74.274	. . . .	74.274
		2	Tirol	28.566	. . . .	28.566
		3	Vorarlberg	12.047	. . . .	12.047
		4	Steiermark	49.851	14.463	64.314
		5	Kärnthen	36.920	. . . .	36.920
		6	Krain	48.219	3.800	52.019
		7	Triest	43.663	. . . .	43.663
		8	Görz	51.440	7.000	58.440
		9	Istrien	55.737	. . . .	55.737
		10	Dalmatien	143.112	25.000	168.112
		11	Böhmen	43.432	68.000	111.432
		12	Galizien	555.888	40.300	596.188
		13	Krakau	24.388	. . . .	24.388
		14	Bukowina	42.757	2.000	44.757
		15	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	810	. . . .	810
			Summe (Titel 2, §§. 1—15) .	1,211.104	160.563	1,371.667
	3		Stiftungen und Beiträge zu Cultus-Zwecken:			
			Katholischer Cultus.			
		1	Oesterreich unter der Enns	5.561	130.000	135.561
		2	Oesterreich ob der Enns	195	. . . .	195
		3	Salzburg	20.231	. . . .	20.231
		4	Tirol und Vorarlberg	34.668	. . . .	34.668
		5	Steiermark	5.084	. . . .	5.084
		6	Kärnthen	52	. . . .	52
		7	Krain	712	. . . .	712
		8	Küstenland	1.272	. . . .	1.272
		9	Böhmen	10.618	10.000	20.618
		10	Galizien mit Krakau	28.528	. . . .	28.528
			Summe (Titel 3, §§. 1—10) .	106.921	140.000	246.921
	4		**Evangelischer Cultus.**			
		1	Oesterreich unter der Enns	28.228	. . . .	28.228
		2	Oesterreich ob der Enns	3.338	. . . .	3.338
		3	Steiermark	400	. . . .	400
		4	Kärnthen	800	. . . .	800
		5	Küstenland	400	. . . .	400
		6	Böhmen	6.979	. . . .	6.979
		7	Mähren	3.700	. . . .	3.700
		8	Schlesien	2.500	. . . .	2.500
		9	Galizien mit Krakau	5.799	. . . .	5.799
		10	Bukowina	663	. . . .	663
		11	Ganzer Amtsbereich des evangelischen Ober-Kirchenrathes	23.200	. . . .	23.200
			Summe (Titel 4, §§. 1—11) .	76.007	. . . .	76.007

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
7	5		Griechisch-orientalischer Cultus:			
		1	Küstenland	. . . . .	2.700	2.700
		2	Dalmatien	41.231	15.000	56.231
			Summe (Titel 5, §§. 1—2)	41.231	17.700	58.931
	6		Aequivalente und receßmäßige Abfuhren zu Cultus-Zwecken:			
		1	Oesterreich unter der Enns	1.536	. . . . .	1.536
		2	Tirol	17.376	. . . . .	17.376
		3	Vorarlberg	. . . . .	6.300	6.300
		4	Steiermark	281	. . . . .	281
		5	Kärnthen	2.848	. . . . .	2.848
		6	Küstenland	45 549	. . . . .	45.549
		7	Dalmatien	74.057	. . . . .	74.057
		8	Böhmen	21.399	. . . . .	21.399
		9	Galizien mit Krakau	13.541	. . . . .	13.541
			Summe (Titel 6, §§. 1—9)	176.587	6.300	182.887
	7		Patronats-Auslagen für Cultus-Zwecke:			
		1	Oesterreich unter der Enns	13.000	. . . . .	13.000
		2	Oesterreich ob der Enns	17.218	. . . . .	17.218
		3	Tirol und Vorarlberg	8.442	. . . . .	8.442
		4	Steiermark	2.750	. . . . .	2.750
		5	Kärnthen	2.000	. . . . .	2.000
		6	Krain	800	. . . . .	800
		7	Küstenland	5.251	. . . . .	5.251
		8	Dalmatien	3.294	. . . . .	3.294
		9	Böhmen	2.840	. . . . .	2.840
		10	Galizien mit Krakau	8.417	. . . . .	8.417
			Summe (Titel 7, §§. 1—10)	64.012	. . . . .	64.012
			Zusammen (Capitel 7, Titel 2—7)	1,675.862	324.563	2,000.425
			Unterricht.			
	8		Schulräthe und Landesschulrath in:			
		1	Oesterreich unter der Enns	10.363	1.680	12.043
		2	Oesterreich ob der Enns	2.330	. . . . .	2.330
		3	Salzburg	2.260	. . . . .	2.260
		4	Tirol und Vorarlberg	4.870	. . . . .	4.870
		5	Steiermark	4.520	. . . . .	4.520
		6	Kärnthen	2.180	. . . . .	2.180
		7	Krain	2.340	. . . . .	2.340
		8	Küstenland	4.790	. . . . .	4.790
		9	Dalmatien	4.260	. . . . .	4.260
		10	Böhmen	13.020	. . . . .	13.020
		11	Mähren	5.070	. . . . .	5.070
		12	Schlesien	2.180	. . . . .	2.180
		13	Galizien	10.840	. . . . .	10.840
		14	Bukowina	2.030	. . . . .	2.030
		15	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	550	. . . . .	550
			Summe (Titel 8, §§. 1—15)	71.603	1.680	73.283

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
7	9		Staatszuschuß zu Schulfonden:			
		1	Oesterreich ob der Enns	1.461	. . . . .	1.461
		2	Salzburg	7.421	. . . . .	7.421
		3	Tirol	22.772	. . . . .	22.772
		4	Vorarlberg	1.594	. . . . .	1.594
		5	Steiermark	10.403	. . . . .	10.403
		6	Kärnthen	10.315	. . . . .	10.315
		7	Krain	6.776	. . . . .	6.776
		8	Triest	13.267	. . . . .	13.267
		9	Görz und Gradisca	14.280	. . . . .	14.280
		10	Istrien	31.834	. . . . .	31.834
		11	Dalmatien	55.146	. . . . .	55.146
		12	Böhmen	17.598	. . . . .	17.598
		13	Mähren	8.540	. . . . .	8.540
		14	Schlesien	16.141	. . . . .	16.141
		15	Galizien	58.322	. . . . .	58.322
		16	Krakau	27.731	. . . . .	27.731
		17	Bukowina	7.565	. . . . .	7.565
		18	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	50.610	. . . . .	50.610
			Summe (Titel 9, §§. 1—18)	361.776	. . . . .	361.776
	10		Staatszuschuß zu Studienfonden:			
		1	Oesterreich u. d. Enns — Studienfond	395.801	205.700	601.501
		2	Oesterreich u. d. Enns — Evangelisch-theologische Facultät	23.897	. . . . .	23.897
		3	Oesterreich u. d. Enns — Polytechnisches Institut in Wien	176.995	3.533	180.528
		4	Oesterreich ob der Enns	11.695	142.000	153.695
		5	Salzburg	34.394	. . . . .	34.394
		6	Tirol	126.097	15.000	141.097
		7	Vorarlberg	13.403	. . . . .	13.403
		8	Steiermark	113.490	2.000	115.490
		9	Kärnthen	16.274	3.000	19.274
		10	Krain	35.186	. . . . .	35.186
		11	Triest-Istrien	20.042	. . . . .	20.042
		12	Görz	25.176	. . . . .	25.176
		13	Handels- und nautische Akademie in Triest	26.486	. . . . .	26.486
		14	Dalmatien	93.980	. . . . .	93.980
		15	Böhmen	252.755	20.136	272.891
		16	Mähren	84.840	. . . . .	84.840
		17	Technische Lehranstalt in Brünn	41.645	8.669	50.314
		18	Schlesien	28.075	48.336	76.411
		19	Evangelisches Gymnasium in Teschen	12 054	18.000	30.054
		20	Galizien	263.040	29.600	292.640
		21	Technische Lehranstalt in Lemberg	32.651	. . . . .	32.651
		22	Krakau	160.001	102.452	262.453
		23	Technisches Institut in Krakau	21.353	. . . . .	21.353
		24	Bukowina	20.085	. . . . .	20.085
		25	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	680	. . . . .	680
			Summe (Titel 10, §§. 1—25)	2,030.095	598.426	2,628.521
	11		Akademie der bildenden Künste in Wien	55.140	. . . . .	55.140
	12		Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale	7.500	500	8.000
	13		Erhaltung alter Baudenkmale und Errichtung öffentlicher Denkmale	738	6.000	6.738
	14		Oesterreichisches Museum für Kunst und Industrie und Kunstgewerbeschule:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	45.000	250.000	295.000
		2	Kunstgewerbeschule	12.800	. . . . .	12.800
			Summe (Titel 14, §§. 1 und 2)	57.800	250.000	307.800

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
7	15		Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken:			
		1	Oesterreich unter der Enns	140.637	. . . .	140.637
		2	Oesterreich ob der Enns	945	. . . .	945
		3	Salzburg	4.421	. . . .	4.421
		4	Tirol und Vorarlberg	7.051	5.000	12.051
		5	Steiermark	100	. . . .	100
		6	Kärnthen	147	. . . .	147
		7	Krain	5.417	. . . .	5.417
		8	Küstenland	3.272	. . . .	3.272
		9	Dalmatien	50	. . . .	50
		10	Böhmen	1.952	. . . .	1.952
		11	Schlesien	1.103	. . . .	1.103
		12	Galizien mit Krakau	190	. . . .	190
			Summe (Titel 15, §§. 1—12)	165.285	5.000	170.285
	16		Aequivalente und receßmäßige Abfuhren zu Unterrichtszwecken:			
		1	Oesterreich ob der Enns	175	. . . .	175
		2	Tirol und Vorarlberg	7.719	. . . .	7.719
			Summe (Titel 16, §§. 1 und 2)	7.894	. . . .	7.894
	17		Patronats-Auslagen zu Unterrichtszwecken:			
		1	Oesterreich unter der Enns	500	. . . .	500
		2	Oesterreich ob der Enns	541	. . . .	541
		3	Salzburg	3.367	. . . .	3.367
		4	Tirol und Vorarlberg	1.500	. . . .	1.500
		5	Krain	500	. . . .	500
		6	Küstenland	758	. . . .	758
		7	Böhmen	450	. . . .	450
		8	Galizien mit Krakau	245	. . . .	245
			Summe (Titel 17, §§. 1—8)	7.861	. . . .	7.861
			Zusammen (Capitel 7, Titel 8—17)	2,765.692	861.606	3,627.298
			Gesammtsumme (Capitel 7, Titel 1—17)	4,618.420	1,191.906	5,810.326
			VIII. Ministerium der Finanzen.			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
8			Finanzverwaltung:			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	838.794	1.460	840.254
	2		Finanz-Landes- und Finanz-Directionen, Finanz-Bezirks-Directionen, Steuer-Administrationen, dann Steuerdienst bei den Bezirks-Hauptmannschaften und Steuer-Local-Commissionen (mit Einschluß der Rechnungs-Departements)	2,760.000	. . . .	2,760.000
	3		Universal-Cameral-Zahlamt und Landes-Hauptcassen	283.000	1.790	284.790
	4		Finanzwache	3,430.000	. . . .	3,430.000
	5		Für den Bau von Finanzwach-Kasernen in Visco und Strasoldo	. . . .	17.000	17.000
	6		Steuerämter	2,470.000	7.745	2,477.745
	7		Finanz-Procuraturen	250.348	. . . .	250.348
	8		Kataster	572.830	23.070	595.900
			Summe (Capitel 8, Titel 1—8)	10,604.972	51.065	10,656.037

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Subventionen und Dotationen.			
9			A. An einige Landesfonde:			
	1		Oesterreich ob der Enns	15.960	. . . . .	15.960
	2		Salzburg	15.000	. . . . .	15.000
	3		Tirol	70.000	. . . . .	70.000
	4		Steiermark	113.400	. . . . .	113.400
	5		Kärnthen	60.000	. . . . .	60.000
	6		Krain	29.400	. . . . .	29.400
	7		Böhmen (darunter 27.932 fl. vorschußweise)	45.780	27.932	73.712
	8		Schlesien	6.300	. . . . .	6.300
	9		Galizien (Zinsen-Garantie für das Nothstands-Anlehen)	31.250	. . . . .	31.250
			Summe (Capitel 9, Titel 1—9)	387.090	27.932	415.022
10			B. An Industrie-Unternehmungen:			
	1		An die Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn als 4% Vorschuß	. . . . .	900.000	900.000
	2		An die Zittau-Reichenberger Eisenbahn-Gesellschaft	. . . . .	100.000	100.000
	3		An die Franz Josephs-Eisenbahn als 4% Vorschuß	. . . . .	500.000	500.000
	4		An die Kronprinz Rudolph-Eisenbahn als 4% Vorschuß	. . . . .	1,100.000	1,100.000
	5		An die Kaschau-Oderberger Eisenbahn für die Theilstrecke Teschen-Oderberg	. . . . .	100.000	100.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—5)	. . . . .	2,700.000	2,700.000
11			C. An einige Grundentlastungsfonde als Vorschüsse:			
	1		Für Ost-Galizien	1,662.000	173.100	1,835.100
	2		Für West-Galizien	963.000	340.200	1,303.200
	3		Für Krakau	. . . . .	5.800	5.800
	4		Für die Bukowina	. . . . .	424.500	424.500
	5		Für Krain	. . . . .	56.700	56.700
	6		Für Istrien	. . . . .	3.000	3.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—6)	2,625.000	1,003.300	3,628.300
			Zusammen (Capitel 9—11)	3,012.090	3,731.232	6,743.322
12			**Allgemeine Cassenverwaltung.**			
	1		Credits- und Geld-Manipulations-Auslagen	20.000	750.000	770.000
	2		Münz- und Wechselverlust	. . . . .	3,600.000	3,600.000
	3		Escompte für vor der Verfallzeit eincassirte Wechsel	100.000	. . . . .	100.000
	4		Ersätze an Parteien	20.000	. . . . .	20.000
	5		Verschiedene Auslagen	73.473	. . . . .	73.473
			Summe (Capitel 12, Titel 1—5)	213.473	4,350.000	4,563.473
13			**Pensions-Etat.**			
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civilverwaltung	9,715.393	12.657	9,728.050
	2		Gemeinsame Civil-Pensionen (77%)	. . . . .	1,100.000	1,100.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1 und 2)	9,715.393	1,112.657	10,828.050
			B. Betriebs-Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.			
14			Directe Steuern:			
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung	24.850	. . . . .	24.850
	2		Entschädigung an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	9.210	. . . . .	9.210
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . .	27.800	27.800
			Summe (Capitel 14, Titel 1—3)	34.060	27.800	61.860

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Indirecte Abgaben.			
15			Verzehrungssteuer	2,745.358	. . . . .	2,745.358
16			Zoll:			
	1		Administrations-Auslagen	1,151.220	85.780	1,237.000
	2		Steuer-Restitutionen	3,000.000	. . . . .	3,000.000
			Summe (Capitel 16, Titel 1 und 2) .	4,151.220	85.780	4,237.000
17			Salz:			
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	3,099.000	290.000	3,389.000
	2		Verschleiß-Auslagen	265.429	20.000	285.429
	3		Außerordentliche Arbeiten in Wieliczka	. . . . .	300.000	300.000
			Summe (Capitel 17, Titel 1—3) .	3,364.429	610.000	3,974.429
18			Tabak:			
	1		Administrations-Auslagen	351.837	. . . . .	351.837
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten	16,165.536	294.000	16,459.536
	3		Verschleiß-Auslagen	2,510.213	. . . . .	2,510.213
			Summe (Capitel 18, Titel 1—3) .	19,027.586	294.000	19,321.586
19			Stämpel	265.634	. . . . .	265.634
20			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	351.237	. . . . .	351.237
21			Lotto	8,851.923	. . . . .	8,851.923
22			Mäuthe	29.563	. . . . .	29.563
23			Punzirung	44.496	950	45.446
			Summe (Capitel 15—23) .	38,831.446	690.730	39,522.176
			Staatseigenthum.			
24			Staatsgüter:			
	1		Staats-Domänen	2,429.802	165.804	2,595.606
	2		Dicasterial-Gebäude	85.632	. . . .	85.632
	3		Aerarial-Eisenbahnen	8.000	344.667	352.667
			Summe (Capitel 24, Titel 1—3) .	2,523.434	510.471	3,033.905
25			Aerarial-Fabriken.			
	1		Hof- und Staatsdruckerei in Wien	689.511	. . . . .	689.511
	2		Filial-Staatsdruckerei in Lemberg	51.200	. . . . .	51.200
	3		Papierfabrik zu Schlöglmühl	538.160	10.000	548.160
			Summe (Capitel 25, Titel 1—3) .	1,278.871	10.000	1,288.871
26			Bergwesen.			
	1		Leitende Montan-Behörden	47.675	35.600	83.275
	2		Steinkohlenwerke	388.424	41.001	429.425
	3		Eisenwerke	3,282.314	117.964	3,400.278
	4		Sonstige Montanwerke	3,901.077	343.685	4,244.762
			Summe (Capitel 26, Titel 1—4) .	7,619.490	538.250	8,157.740
27			Münzwesen	164.937	. . . . .	164.937
			Zusammen (Capitel 8—27) .	73,998.166	11,322.205	85,320.371

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
28			**IX. Handels-Ministerium.**			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
	1		Central-Leitung	250.000	105.000	355.000
	2		Hafen- und Seesanitätsdienst	650.000	1,730.000	2,380.000
	3		Kosten der ostasiatischen Expedition	. . . .	123.100	123.100
			Summe (Capitel 28, Titel 1—3)	900.000	1,958.100	2,858.100
			B. Betriebs-Auslagen.			
	4		Post-Gefälle	8,185.100	195.000	8,380.150
	5		Telegraphen-Anstalt	2,042.502	350.000	2,392.500
			Summe (Capitel 28, Titel 4 und 5)	10,227.600	545.000	10,772.600
			Zusammen (Capitel 28, Titel 1—5)	11,127.600	2,503.100	13,630.700
29			**X. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Central-Leitung	98.000	8.000	106.000
	2		Forst-Akademie zu Mariabrunn	27.100	12.000	39.100
	3		Landescultur	. . . .	400.000	400.000
	4		Staatsforstaufsicht	81.000	. . . .	81.000
	5		Berghauptmannschaften	111.000	200	111.200
	6		Montan-Lehranstalten und Stipendien	39.000	. . . .	39.000
	7		Staats-Pferdezucht-Anstalten	1,400.000	. . . .	1,400.000
			Summe (Capitel 29, Titel 1—7)	1,756.100	420.200	2,176.300
30			**XI. Ministerium der Justiz.**			
	1		Central-Leitung	150.000	. . . .	150.000
	2		Oberster Gerichtshof	296.000	5.880	301.880
	3		Justiz-Verwaltung in den Kronländern (mit Einschluß der Rechnungs-Departements der Oberlandesgerichte und Ober-Staatsanwaltschaften)	11,170.000	. . . .	11,170.000
	4		Strafanstalten	1,640.000	266.200	1,906.200
	5		Neubauten der Justizverwaltung	. . . .	284.907	284.907
	6		Functions-Zulagen von je 100 fl. für die unter dem Gehalte von 800 fl. stehenden Gerichts-Adjuncten	. . . .	44.000	44.000
	7		Mehraufwand für die den Bezirksgerichten zugetheilten Kanzlisten der bestandenen Bezirksämter	. . . .	36.000	36.000
			Summe (Capitel 30, Titel 1—7)	13,256.000	636.987	13,892.987
31			**XII. Rechnungs-Controle.**			
	1		Oberster Rechnungshof	119.000	1.000	120.000
	2		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	47.000	3.000	50.000
	3		Rückstands-Section der Cameral-Hauptbuchhaltung	. . . .	25.000	25.000
			Summe (Capitel 31, Titel 1—3)	166.000	29.000	195.000

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
32			**XIII. Staatsschuld.**			
	1		A. Zinsen der Staatsschuld	107,477.726	. . . .	. . . . .
			Hievon ab der Jahres-Beitrag der Länder der ungarischen Krone von	29,188.000	. . . . .	. . . . .
			Verbleiben .	78,289.726	. . . . .	78,289.726
	2		B. Schulden-Tilgung	. . . . .	13,082.731	. . . . .
			Hievon ab der Jahres Beitrag der Länder der ungarischen Krone von 1 Million Gulden B. B. und 150.000 fl. in klingender Münze, zusammen von	. . . . .	1,150.000	. . . . .
			Verbleiben .	. . . . .	11,932.731	11,932.731
			Summe (Capitel 32, Titel 1 und 2) .	78,289.726	11,932.731	90,222.457
33			**XIV. Verwaltungs-Auslagen der Staatsschuld.**			
	1		Verwaltungs-Auslagen für die schwebende Schuld (70%)	385.000	. . . . .	385.000
	2		Verwaltungs-Auslagen für die fundirte Schuld	1,295.000	. . . . .	1,295.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1 und 2) .	1,680.000	. . . . .	1,680.000
34			**XV. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.**			
	1		Ueberschüsse des Zollgefälls	8,263.000	. . . . .	8,263.000
	2		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen laut der Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlüsse	52,627.399	4,300.814	56,928.213
			Summe (Capitel 34, Titel 1 und 2) .	60,890.399	4,300.814	65,191.213

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	3,250.000	200.000	3,450.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	60.514	. . . . .	60.514
3			III. Reichsrath	440.838	50.000	490.838
4			IV. Ministerrath	68.919	. . . . .	68.919
5			V. Ministerium des Innern	11,080.544	2,039.665	13,120.209
6			VI. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	3,528.490	488.347	4,016.837
7			VII. Ministerium für Cultus und Unterricht	4,618.420	1,191.906	5,810.326
8-27			VIII. Ministerium der Finanzen	73,998.166	11,322.205	85,320.371
28			IX. Handels-Ministerium	11,127.600	2,503.100	13,630.700
29			X. Ackerbau-Ministerium	1,756.100	420.200	2,176.300
30			XI. Ministerium der Justiz	13,256.000	636.987	13,892.987
31			XII. Rechnungs-Controle	166.000	29.000	195.000
32			XIII. Staatsschuld	78,289.726	11,932.731	90,222.457
33			XIV. Verwaltungsauslagen der Staatsschuld	1,680.000	. . . . .	1,680.000
34			XV. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	60,890.399	4,300.814	65,191.213
			Gesammtsumme des Erfordernisses	264,211.716	35,114.955	299,326.671

Digitized by Google

Staats-Voranschlag

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1869.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Ministerrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerium des Innern.			
	1		Central-Leitung	2.440	. . . . .	2.440
	2		Reichsgesetzblatt	40.000	. . . . .	40.000
	3		Politische Verwaltung (mit Einschluß der Rechnungs-Departements der politischen Landesbehörden)	32.347	. . . . .	32 347
	4		Geologische Reichsanstalt	. . . . .	10.000	10.000
	5		Straßenbau	62.378	. . . . .	62.378
	6		Wasserbau	14.780	. . . . .	14.780
	7		Ertrag der officiellen Zeitungen	333.590	. . . . .	333.590
			Summe (Capitel 5, Titel 1—7) .	485.535	10.000	495.535
6			VI. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit.			
	1		Central-Leitung	900	. . . . .	900
	2		Oeffentliche Sicherheit	294.067	102.050	396.117
	3		Militär-Polizeiwache	75.516	. . . . .	75.516
			Summe (Capitel 6, Titel 1—3) .	370.483	102.050	472.533
7			VII. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
	1		Ueberschüsse katholischer Religionsfonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	15.535	. . . . .	15.535
	2		Ueberschüsse von Schulfonden:			
		1	Oesterreich unter der Enns	988	. . . . .	988
			Summe (Capitel 7, Titel 1—2) .	16.523	. . . . .	16.523
8			VIII. Ministerium der Finanzen.			
			Finanzverwaltung.			
	1		Finanz-Landes- und Finanz-Directionen, Finanz-Bezirks-Directionen, Steuer-Administrationen, dann Steuer-Dienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Local-Commissionen	38.214	. . . . .	38.214
	2		Universal-Cameral-Zahlamt und Landes-Hauptcassen . .	. . . . .	177	177
	3		Finanzwache	27.452	. . . . .	27.452
	4		Finanzprocuraturen	15.030	. . . . .	15.030
			Summe (Capitel 8, Titel 1—4) .	80.696	177	80.873

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9			**Subventionen und Dotationen.**			
	1		Rückersatz des an den galizischen Landesfond geleisteten Nothstands-Vorschusses nebst Zinsen	. . . . .	134.167	134.167
	2		Rückersatz von an Industrie-Unternehmungen geleisteten Vorschüssen und Zinsen von derlei Vorschüssen . . .	. . . .	1,350.000	1,350.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—2) .	. . . . .	1,484.167	1,484.167
10			**Allgemeine Cassenverwaltung.**			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	133.279	. . . . .	133.279
	2		Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde	. . . . .	398.620	398.620
	3		Einzahlungen an Dienst-Cautionen und Depositen . . .	. . . . .	15.000	15.000
	4		Verschiedene Zuflüsse	31.751	. . . . .	31.751
			Summe (Capitel 10, Titel 1—4) .	165.030	413.620	578.650
			Directe Steuern.			
11			Grundsteuer	32,769.430	3,641.048	36,410.478
12			Gebäudesteuer	15,270.962	2,505.096	17,776.058
13			Erwerbsteuer	4,941.713	2,812.829	7,754.542
14			Einkommensteuer	8,035.585	5,834.308	13,869.893
15			Erbsteuer	8.730	. . . . .	8.730
16			Steuer-Executions-Gebühren	. . . . .	64.300	64.300
			Summe (Capitel 11—16) .	61,026.420	14,857.581	75,884.001
			Indirecte Abgaben.			
17			Verzehrungssteuer:			
	1		Branntweinsteuer	6,708.600	. . . . .	6,708.600
	2		Wein- und Moststeuer	3,023.759	. . . . .	3,023.759
	3		Biersteuer	16,000.000	. . . . .	16,000.000
	4		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	3,438.004	. . . . .	3,438.004
	5		Zuckersteuer	7,700.000	. . . . .	7,700.000
	6		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	1,820.000	. . . . .	1,820.000
	7		Pachtungen	3,015.789	. . . . .	3,015.789
	8		Andere Einnahmen	1,477.924	. . . . .	1,477.924
			Summe (Capitel 17, Titel 1—8) .	43,184.076	. . . . .	43,184.076
18			Zoll	12,500.000	. . . . .	12,500.000
19			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	121.527	. . . . .	121.527
	2		Einnahmen der Verschleißämter	19,440.800	. . . . .	19,440.800
			Summe (Capitel 19, Titel 1 und 2) .	19,562.327	. . . . .	19,562.327
20			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inland	40,767.861	. . . . .	40,767.861
	2		Sonstige Einnahmen	2,390.205	. . . . .	2,390.205
			Summe (Capitel 20, Titel 1—2) .	43,158.066	. . . . .	43,158.066
21			Stämpel	11,747.230	. . . . .	11,747.230
22			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	19,397.075	. . . . .	19,397.075
23			Lotto	14,117.681	. . . . .	14,117.681
24			Mäuthe	2,603.688	. . . . .	2,603.688
25			Punzirung	156.972	. . . . .	156.972
			Summe (Capitel 17—25) .	166,427.115	. . . . .	166,427.115

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
26			Staatsgüter.			
	1		Staats-Domänen	3,648.490	16.760	3.665.250
	2		Dicasterial-Gebäude	79.727	.....	79.727
	3		Aerarial-Eisenbahnen	98.029	.....	98.029
			Summe (Capitel 26, Titel 1—3)	3,826.246	16.760	3,843.006
27			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	137.995	.....	137.995
28			Aerarial-Fabriken.			
	1		Hof- und Staatsdruckerei in Wien	761.740	.....	761.740
	2		Filial-Staatsdruckerei in Lemberg	54.500	.....	54.500
	3		Papierfabrik zu Schlöglmühl	670.460	.....	670.460
			Summe (Capitel 28, Titel 1—3)	1,486.700	.....	1,486.700
29			Bergwesen.			
	1		Leitende Montan-Behörden	5.510	.....	5.510
	2		Steinkohlenwerke	564.233	.....	564.233
	3		Eisenwerke	3,739.569	.....	3,739.569
	4		Sonstige Montanwerke	4,888.280	.....	4,888.280
			Summe (Capitel 29, Titel 1—4)	9,197.592	.....	9,197.592
30			Münzwesen	198.326	.....	198.326
			Zusammen (Capitel 8—30)	242,546.120	16,772.305	259,318.425
31			**IX. Handels-Ministerium.**			
	1		Central-Leitung	.....	.....	.....
	2		Hafen- und Seesanitätsdienst	345.500	.....	345.500
	3		Post-Gefälle	9,447.000	20.000	9,467.000
	4		Telegraphen-Anstalt	2,400.000	.....	2,400.000
			Summe (Capitel 31, Titel 1—4)	12,192.500	20.000	12,212.500
32			**X. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Forst-Akademie zu Mariabrunn	2.800	.....	2.800
	2		Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg	.....	21.000	21.000
	3		Landescultur	2.600	.....	2.600
	4		Berghauptmannschaften	1.700	.....	1.700
	5		Montan-Lehranstalten	240	.....	240
	6		Maßen- und Freischurf-Gebühren	118.600	.....	118.600
	7		Staats-Pferdezucht-Anstalten	544.800	.....	544.800
			Summe (Capitel 32, Titel 1—7)	670.740	21.000	691.740
33			**XI. Ministerium der Justiz.**			
			Strafanstalten	175.920	.....	175.920
34			**XII. Rechnungs-Controle.**			
			Einnahmen aus dem Verkaufe statistischer Werke	1.000	.....	1.000

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
35			**XIII. Staatsschuld.**			
			Einnahmen aus dem Erlöse von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld	. . . . .	5,700.000	5,700.000
36			**XIV. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume**	. . . . .	3,000.000	3,000.000
37			**XV. Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staats-Centralcasse** . . .	. . . . .	4,200.000	4,200.000
38			**XVI. Aus dem Jahre 1868 noch rückständige außerordentliche Einnahmen.**	. . . . .	10,000.000	10,000.000
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Ministerrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerium des Innern	485.535	10.000	495.535
6			VI. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	370.483	102.050	472.533
7			VII. Ministerium für Cultus und Unterricht	16.523	. . . . .	16.523
8-30			VIII. Ministerium der Finanzen	242,546.120	16,772.305	259,318.425
31			IX. Handels-Ministerium	12,192.500	20.000	12,212.500
32			X. Ackerbau-Ministerium	670.740	21.000	691.740
33			XI. Ministerium der Justiz	175.920	. . . . .	175.920
34			XII. Rechnungs-Controle	1.000	. . . . .	1.000
35			XIII. Staatsschuld	. . . . .	5,700.000	5,700.000
36			XIV. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	. . . . .	3,000.000	3,000.000
37			XV. Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staats-Centralcasse	. . . . .	4,200.000	4,200.000
38			XVI. Aus dem Jahre 1868 noch rückständige außerordentliche Einnahmen	. . . . .	10,000.000	10,000.000
			Gesammtsumme der Bedeckung .	256,458.821	39,825.355	296,284.176

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 3. April 1869.

35.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. März 1869,

in Betreff der künftigen Besorgung der Punzirungsgeschäfte in Klagenfurt durch das Hauptzollamt daselbst als Punzirungsstätte.

Die Geschäfte der bisher mit der Berghauptmannschaft vereinigten Punzirungsstätte in Klagenfurt (Reichsgesetzblatt Nr. 150 vom Jahre 1867) wird vom 1. April 1869 angefangen das Hauptzollamt daselbst besorgen.

Brestel m. p.

36.

Gesetz vom 26. März 1869,

in Betreff der Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits, dann der Länder der ungarischen Krone anderseits in Ansehung des Stämpel-, Gebühren- und Taxwesens.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die vom k. k. Finanzministerium auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1868, Nr. 94 des Reichsgesetzblattes, erlassene Verordnung vom 2. October 1868, Nr. 135 des Reichsgesetzblattes, wird genehmigt.

§. 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Geltungsdauer solcher, in der Verordnung vom 2. October 1868 enthaltenen Bestimmungen, bezüglich welcher die Reciprocität in den Ländern der ungarischen Krone gesichert ist, zu verlängern.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien am 26. März 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Brestel** m. p.

Digitized by Google

37.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. März 1869,

betreffend die Art der Ausfertigung neuer an Stelle von einzuziehenden noch unverlosten Obligationen der Staats-Lottoanlehen der Jahre 1860 und 1864 auszugebenden Obligationen.

Es kommen Fälle vor, daß wegen Devinculirung oder aus anderen Anlässen an Stelle von sofort einzuziehenden und zu tilgenden Obligationen der Lottoanlehen der Jahre 1860 und 1864, neue, mit denselben Merkmalen versehene Obligationen auszufertigen sind.

In solchen Fällen erscheint es nicht zulässig, die auf den einzuziehenden Obligationen beigesetzte Gegenzeichnung der zur Zeit der Hinausgabe jener Anlehen bestandenen Staatsschulden-Controls-Commissionen auf die neu auszufertigenden Obligationen zu übertragen.

Es wird daher im Vernehmen mit der Staatsschulden-Controls-Commission des Reichsrathes die Einleitung getroffen, daß in den erwähnten Fällen den neu auszufertigenden Stücken im Sinne des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (Reichsgesetzblatt Nr. 54) die Gegenzeichnung der gegenwärtig bestehenden Staatsschulden-Controls-Commission des Reichsrathes beigesetzt werde.

Die Beisetzung dieser Gegenzeichnung wird unter der folgenden Klausel: „Statt der ganz gleichartigen eingezogenen noch unverlosten Schuldverschreibung" beziehungsweise: „Statt des ganz gleichartigen einzogenen noch unverlosten Prämienscheines" geschehen.

Brestel m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 8. April 1869.

38.

Concessionsurkunde vom 23. Februar 1869,

zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn von Laibach nach Tarvis.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich,

Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Actiengesellschaft der k. k. priv. Kronprinz Rudolphsbahn die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn von Laibach nach Tarvis zum Anschlusse an die Kronprinz Rudolphsbahn gestellt hat, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens der genannten Actiengesellschaft diese Concession auf Grund des Gesetzes vom 9. Juli 1868*) über die dieser Unternehmung gewährten besonderen Begünstigungen, wie folgt, zu ertheilen:

§. 1. Wir verleihen der Actiengesellschaft der k. k. priv. Kronprinz Rudolphsbahn das Recht zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn von Laibach nach Tarvis, welche einen integrirenden Bestandtheil des Netzes der Kronprinz Rudolphsbahn zu bilden hat.

§. 2. Die Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtungen der Bahn hat nach Maßgabe des von dem Handelsministerium genehmigten Detailprojectes, dann der gleichfalls dem Handelsministerium vorzulegenden Bau- und Lieferungsverträge stattzufinden.

Insbesondere ist sich beim Baue nach den von dem Handelsministerium zu stellenden Anforderungen und nach den bestehenden allgemeinen Bau- und polizeilichen Vorschriften zu benehmen.

Für Aenderungen in dem Bauprojecte bleibt die Genehmigung der Staatsverwaltung vorbehalten, insoferne solche nach Maßgabe des Resultates der technischen Revision und der nach Vorschrift des §. 6 des Eisenbahnconcessionsgesetzes**) vorzunehmenden politischen Begehung der Trace im Interesse des öffentlichen Verkehrs und zur Sicherstellung des Bestandes der Bahn, dann zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen sich als erforderlich darstellen werden.

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 103.
**) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 238.

Digitized by Google

Die projectirten Stationsbauten und die präliminirten Fahrbetriebsmittel können successive nach Maßgabe des thatsächlichen Verkehrsbedürfnisses, worüber selbstverständlich die Staatsverwaltung zu entscheiden hat, hergestellt und beziehungsweise angeschafft werden.

Zu dem Ende hat die Unternehmung bei Eröffnung des Bahnbetriebes aus dem garantirten Baucapitale einen eigens für diesen Zweck bestimmten Reservefond zu bilden, dessen Höhe von der Staatsverwaltung im Verhältnisse zu den gesammten projectirten Stationsbauten und präliminirten Fahrbetriebsmitteln zu dem Kostenpreise der bereits wirklich hergestellten, rücksichtlich angeschafften zu bestimmen sein wird, welcher fruchtbringend zu machen ist und dessen Zinsen in die Betriebsrechnung als Einkommen einzustellen sind.

Sollte sich bei der Bauausführung aus bauökonomischen oder Betriebsrücksichten eine Abänderung der Bahntracen oder der Detailpläne als nothwendig oder wünschenswerth darstellen, wodurch jedoch gegenüber der genehmigten Trace im Allgemeinen eine wesentliche Verschlechterung der Niveau- und der Richtungsverhältnisse nicht stattfinden darf, so muß zu einer solchen Abänderung die Genehmigung der Staatsverwaltung eingeholt werden.

Der Unterbau des Gesammtbahnnetzes kann auf die Anlage Eines Geleises beschränkt werden.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, auf die Herstellung des Unterbaues für das zweite Geleise, sowie auf dessen Legung in jenen Strecken, wo sie es für nothwendig findet, in dem Falle zu dringen, wenn der jährliche Rohertrag während zweier aufeinanderfolgender Jahre 140.000 fl. in Silber per Meile überschreitet.

Die Concessionäre verpflichten sich, wegen Mitbenützung von Bahnhöfen schon bestehender oder concessionirter Bahnen an den Anschließungspuncten ihrer Bahn, sowie wegen Einrichtung des Betriebsdienstes beim Uebergangsverkehre mit den betheiligten Eisenbahnverwaltungen ein Abkommen zu treffen.

Die Kosten für die auf fremden Bahnhöfen erforderlichen Erweiterungsbauten haben die Concessionäre zu tragen.

Wenn wegen der Mitbenützung eines fremden Bahnhofes ein Uebereinkommen zu Stande kommt, so darf die hiefür zu zahlende Rate in der Betriebsrechnung unter den Betriebsspesen verrechnet werden.

Die betreffenden Uebereinkommen sind der Staatsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, in Ermanglung eines Einverständnisses die Bedingungen für die gegenseitige Wagenbenützung inländischer Nachbahrbahnen und für die Einmündung von Bergwerks- und anderen Bahnen zu eigenem Gebrauche und der Wagenverleihung, so wie die Vergütung hiefür zu bestimmen.

§. 3. Die Concessionäre verpflichten sich, den Bau der im §. 1 bezeichneten Eisenbahn innerhalb drei Monaten, vom Tage der Concessionsverleihung an gerechnet, zu beginnen, binnen weiterer 3 Jahre zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Die Concessionäre haben für die Erfüllung dieser Verpflichtungen der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten.

Die aus diesem Anlasse hervorgehenden Acte und Urkunden genießen die Gebühren- und Stämpelfreiheit.

§. 4. Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften ertheilt; das gleiche Recht wird den Concessionären auch bezüglich jener zu einzelnen industriellen Etablissements etwa herzustellenden Flügelbahnen zugestanden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung, als im öffentlichen Interesse gelegen, erkannt werden sollte.

§. 5. Die Concessionäre haben sich bei dem Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde, sowie nach den dießfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom

Digitized by Google

14. September 1854 und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1861*), dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

§. 6. Die Concessionäre haben daher auch insbesondere die Post und Postbediensteten nach Vorschrift des §. 68 der gedachten Eisenbahnbetriebsordnung unentgeltlich zu befördern, wobei die Postverwaltung für einen von jeder Endstation täglich abgehenden Zug die Abfahrtsstunde und dessen Geschwindigkeit für jede Richtung zu bestimmen befugt ist.

So oft der Postdienst mehr als einen achträdrigen oder zwei vierrädrige Wagen erfordert, erhalten die Concessionäre für jeden weiter beigestellten Wagen eine zu vereinbarende billige Entschädigung per Meile.

Wenn die Postverwaltung auf der concessionirten Bahn eine ambulante Post, wie sie auf anderen österreichischen Bahnen bereits besteht, einzuführen findet, so sind anstatt der achträdrigen oder vierrädrigen gewöhnlichen Wägen die hiezu erforderlichen acht- oder vierrädrigen nach den Anforderungen der Postverwaltung eingerichteten Postambulancewägen von den Concessionären ohne Entgelt herzustellen und zu erhalten.

Für die Ausübung des Postdienstes in den Brief-Auf- und Abgabsstationen ist ein geeignetes Postbureau in dem Gebäude der Eisenbahn unentgeltlich zu überlassen, und hinsichtlich der Befriedigung etwa eintretender weiterer Bedürfnisse für diesen Zweck wird eine besondere Vereinbarung zu treffen sein.

Die Concessionäre sind ferner verpflichtet, die ohne Begleitung von Postbeamten oder Dienern abgehenden Postsendungen, mit Ausschluß der Werthsendungen, an die betreffenden Stationen ohne besonderes Entgelt zu befördern und abzugeben.

Correspondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Eisenbahn zwischen der Eisenbahndirection (Verwaltungsrath) und ihren untergeordneten Organen oder zwischen diesen unter sich geführt werden, dürfen auf der bezüglichen Bahnstrecke durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

§. 7. Die Concessionäre haben die Verpflichtung, der Staatstelegraphenverwaltung die Herstellung von Telegraphenleitungen längs der Bahn auf ihrem Grund und Boden ohne besondere Vergütung desselben zu gestatten. Die Telegraphenverwaltung hat sich jedoch über den Platz der Aufstellung mit den Concessionären zu verständigen. Ferner haben die Concessionäre die Bewachung der hergestellten Leitung durch ihr Bahnpersonale ohne besonderes Entgelt zu übernehmen.

Dagegen haben die Concessionäre auch das Recht die Drähte für die Betriebstelegraphen an die Pfähle des Staatstelegraphen zu befestigen.

Die Benützung des Betriebstelegraphen bleibt, wenn von der Staatsverwaltung in Bezug auf die Staatsdepeschen nicht eine besondere Verfügung, sowie in Bezug auf Privatdepeschen nicht eine Uebereinkunft getroffen wird, ausschließlich auf die den Bahnbetrieb betreffenden Mittheilungen beschränkt, und steht daher diese Benützung unter dem Einflusse und der Aufsicht der Staatsverwaltung.

§. 8. Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise wird folgenden Begränzungen unterworfen:

Maximaltarif pr. österr. Meile, und zwar bei Reisenden die Person:

für die	I. Classe	30 kr.
„ „	II. „	25 „
„ „	III. „	15 „
„ „	IV. „ (im Stehwagen) . .	9 „

Bei Schnellzügen, welche mindestens aus Wägen der I. und II. Classe bestehen müssen, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen zu beobachtende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bei den Schnellzügen der übrigen österreichischen Bahnen.

*) Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1852, Nr. 1.

Digitized by Google

Maximaltarif bezüglich der Waaren, bei gewöhnlicher Geschwindigkeit pr. Zollcentner und Meile:

I. Classe . . . . . 2 kr. österr. Währung,
II. „ . . . . . 2½ „ „ „
III. „ . . . . . 3 „ „ „

Ausnahmsweise haben für folgende Gegenstände bei vollen Wagenladungen nachstehende Frachtsätze zu gelten:

	Getreide und Salz	Brenn- und Schnittholz	Mineralkohle, Coaks, gepreßter Torf, Erze, Eisenflossen, Kalke und Bausteine
	Kreuzer		
für die ersten 10 Meilen .	1·5	1·2	1·0
für weitere Entfernungen .	1·4	1·0	0·8

Als Expeditionsgebühr werden für alle Güter 2 kr. pr. Zollcentner eingehoben, worin die Auf- und Abladegebühr und allgemeine Assecuranz einbezogen ist.

Wenn das Auf- und Abladen von der Partei besorgt wird, so wird die Expeditionsgebühr nur mit 1·5 kr. pr. Zollcentner eingehoben.

Rücksichtlich der Frachtpreise der übrigen Gegenstände, der Festsetzung des Lagerzinses, der Classification der Waaren und der sonstigen Verkehrsbestimmungen ist sich derart zu benehmen, daß die dießfälligen Preise und Bestimmungen in keinem Falle höher und lästiger sein dürfen, als auf der nördlichen Staatseisenbahn.

Die Regelung der Fahr- und Frachtpreise innerhalb der vorstehend fixirten Gränzen steht dem Concessionär frei.

Hierbei darf aber eine persönliche Bevorzugung nicht stattfinden. Wenn daher einem Versender oder Frachtunternehmer unter gewissen Bedingungen eine Herabsetzung der Frachtpreise oder eine andere Begünstigung gewährt wird, so muß diese Herabsetzung oder Begünstigung allen Versendern oder Frachtunternehmern, welche die nämlichen Bedingungen eingehen, zugestanden werden.

Alle Specialtarife sind der öffentlichen Kundmachung zu unterziehen.

Wenn von der Staatsverwaltung mit der einen oder anderen Anschlußbahn ein Specialtarif vereinbart wird, so erhält dieser Tarif auch für die gegenwärtig concessionirte Bahn Giltigkeit.

Es bleibt übrigens die Regelung der Fahr- und Frachttarifbestimmungen der Gesetzgebung jederzeit vorbehalten; einer solchen Regelung haben sich die Concessionäre zu unterwerfen.

Eine entsprechende Herabsetzung der Fahr- und Frachtpreise, sowie der Nebengebühren anzuordnen, steht der Staatsverwaltung jedenfalls zu, sobald das Reinerträgniß der letzten zwei Jahre die garantirte Summe um fünfzig Percent übersteigt.

Die Concessionäre verpflichten sich, im Uebergangsverkehre der Güter von Stationen der Laibach-Tarvis Bahn auf die sonstigen Linien der Kronprinz Rudolphsbahn und vice versa die concessionsmäßig festgesetzten Expeditions-, beziehungsweise Nebengebühren, nur Einmal einzuheben, so wie überhaupt auch bezüglich der Tarifirung die Laibach-Tarvis Bahn nur als ein integrirender Bestandtheil der priv. Kronprinz Rudolphsbahn betrachtet und behandelt werden darf.

§. 9. Es wird gestattet, daß die Fahr- und Frachtpreise in inländischer Silbermünze bemessen und eingehoben werden, jedoch so, daß die mit Berücksichtigung des Curswerthes entfallende Gebühr auch in der Landeswährung angenommen werden muß.

Digitized by Google

Die Zurückführung des Tarifes auf die Landeswährung hat von Monat zu Monat über Verlangen der Gesellschaft, wie auch über Anordnung der Staatsverwaltung nach dem Durchschnittscurse des Silbers im letztabgewichenen Monate stattzufinden.

§. 10. Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden, und zwar nach dem in dieser Beziehung zwischen dem Kriegsministerium und den Verwaltungen der österreichischen Staatsbahngesellschaft, der Südbahn, der Kaiserin Elisabethbahn, der galizischen Carl Ludwigsbahn, der Theißbahn und der süd-norddeutschen Verbindungsbahn unterm 10. December 1860*) abgeschlossenen Uebereinkommen, dessen Bestimmungen einen integrirenden Bestandtheil der Concessionsurkunde zu bilden haben.

Im Falle jedoch mit allen oder der Mehrzahl dieser Bahnen für Militärtransporte dem Staate günstigere Bestimmungen vereinbart würden, so sollen diese auch für die concessionirte Bahn Geltung haben.

Diese Bestimmungen finden auch auf die militärisch organisirte Finanz- und Sicherheitswache Anwendung.

Die Concessionäre verpflichten sich, die von sämmtlichen österreichischen Bahnverwaltungen und insbesondere von dem Verwaltungsrathe der k. k. priv. Südbahngesellschaft laut der rechtsverbindlichen Erklärung vom 26. Juni 1867 zugestandenen Begünstigungen für reisende Militärs auf der concessionirten Bahn in Anwendung zu bringen.

Die Concessionäre verpflichten sich, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Uebereinkommen über die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte beizutreten.

§. 11. Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörde oder zur Wahrung der Interessen des Staates in Folge dieser Concession oder aus Gefällsrücksichten die Eisenbahn benützen und sich mit dem Auftrage dieser Behörde ausweisen, müssen sammt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

§. 12. Die Staatsverwaltung ist berechtigt, in Fällen außerordentlicher Theuerung der Lebensmittel in dem österreichischen Kaiserstaate die Frachtpreise für dieselben auf die Hälfte des Maximalpreises herabzumindern.

§. 13. Den Concessionären wird auch das Recht eingeräumt, zur Aufbringung der erforderlichen Geldmittel auf Ueberbringer oder auf Namen lautende Actien und Prioritätsobligationen auszugeben, welche auf den österreichischen Börsen verhandelt und ämtlich notirt werden dürfen.

Es darf jedoch nur ein solcher Betrag von Prioritätsobligationen ausgegeben werden, daß deren Verzinsung höchstens $^3/_5$ des garantirten jährlichen Reinertrages erfordert.

Werden die Prioritätsobligationen in einer fremden Valuta ausgegeben, so muß der Betrag auch in österreichischer Währung ersichtlich gemacht werden.

Die Tilgung der Prioritätsobligationen hat der Tilgung der Actien vorauszugehen.

Die Zinsengarantie der Staatsverwaltung für die Prioritätsobligationen kann über Verlangen der Concessionäre, vom Tage der Ausfertigung derselben an, unter der Bedingung zugestanden werden, daß für die Berichtigung der Zinsen angemessene Sicherstellung geleistet wird.

Ueber die Angemessenheit der Sicherstellung hat lediglich die Staatsverwaltung zu entscheiden, es steht den Concessionären eine Einwendung in dieser Beziehung nicht zu; die Gesellschaft tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre; die Gesellschaftsstatuten unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Die allfälligen Bezüge des Verwaltungsrathes dürfen nicht in die Betriebsauslagen eingestellt werden.

---

*) Normal-Verordnungen des k. k. Armee-Verordnungs-Blattes vom Jahre 1860, Nr. 262.

Digitized by Google

§. 14. Die Concessionäre sind befugt, Agentien im In- und Auslande zu bestellen, sowie Transportsmittel für Personen und Frachten zu Wasser oder zu Land unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften einzurichten.

§. 15. Für die concessionirte Eisenbahn wird vom Staate die Garantie eines jährlichen 5percentigen Reinerträgnisses in Silber von dem Anlagecapitale im Nominalbetrage von 1,195.000 fl. österr. Währung pr. Meile nebst der erforderlichen Tilgungsquote zugesichert. Dieses Anlagecapital wird dem garantirten Anlagecapitale der priv. Kronprinz Rudolphsbahn zugerechnet, und hat die Garantie mit dem Tage der Eröffnung auf der ganzen Linie in Wirksamkeit zu treten.

§. 16. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Capitalstilgung zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Amortisationsplane, dem zufolge das emittirte Capital während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt werden wird.

§. 17. Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnungen drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Actien- und Obligationen-Coupons nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminars richtig gestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre 6 Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben werden. Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von 6 Percent Zinsen sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß aber längstens innerhalb Eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

§. 18. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit 4 Percent jährlich verzinslicher Vorschuß zu behandeln.

Wenn der Reinertrag des Bahnnetzes die garantirte Jahressumme überschreitet, ist die Hälfte des dießfälligen Ueberschusses sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Von der erübrigenden anderen Hälfte ist ein von der Staatsverwaltung statutenmäßig zu bestimmender Theil in den Reservefond zu hinterlegen.

Die Berichtigung der fälligen Zinsen hat der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

§. 19. Der Bauconto wird nach Inbetriebsetzung dieser Bahn und nach gänzlichem Ausbaue derselben nach den von der Staatsverwaltung genehmigten Plänen geschlossen werden.

Zu Lasten des Bauconto werden geschrieben:

a) Die Kosten der Vorarbeiten und Projectverfassung;
b) die Kosten für definitive Herstellung und Einrichtung der Bahn, die Intercalarzinsen des Baucapitals, sowie sonstige Auslagen, welche aus Anlaß der Errichtung und Inbetriebsetzung der Bahn nothwendig bestritten werden müssen;
c) die Kosten der Geldbeschaffung, beziehungsweise der Betrag des mit Genehmigung der Staatsverwaltung zugestandenen durchschnittlichen Cursverlustes bei der Aufbringung des baren Gelderfordernisses durch Hinausgabe von Actien und Prioritätsobligationen.

Digitized by Google

§. 20. Zur Wahrung des aus der übernommenen Garantie für die Staatsverwaltung entspringenden Interesses ist letztere berechtiget, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werden, und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen.

Der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär hat auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsausschusses, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen, sowie allfällige, dem Staatsinteresse nachtheilige Verfügungen zu sistiren. Die Staatsverwaltung wird Sorge tragen, daß die Ueberwachung der Gebarung in ökonomischer Beziehung in der Art stattfinde, daß es bei der Vorlage der Jahresrechnung in der Regel nur mehr einer ziffermäßigen Ueberprüfung bedarf.

Die Concessionäre sind verpflichtet, für die mit der Ueberwachung der Bahnunternehmung verbundene Geschäftslast eine jährliche Pauschalvergütung an den Staatsschatz zu leisten, deren Höhe von der Staatsverwaltung bestimmt wird.

§. 21. Für die im §. 1 angeführte Eisenbahn wird die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupons-Stämpelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, während der Bauzeit und durch 9 Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung gerechnet, zugestanden.

Im Falle der Ertheilung der Concession ohne Staatsgarantie kann die Steuerfreiheit auf die Dauer bis 20 Jahre bewilliget werden.

Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, sowie die nach Ablauf von 9, beziehungsweise 20 Jahren von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Coupons-Stämpelgebühren ist dieß nicht zulässig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu bezahlen. Es wird ferner gestattet, daß die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine stämpel- und gebührenfrei stattfinde. Deßgleichen wird die Befreiung von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr zugestanden.

Zur Berichtigung der Stämpel und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahnen wird eine Frist bis zur Eröffnung des Betriebes auf derselben bewilliget.

Zugleich wird gestattet, daß die Hälfte dieser Gebühren in die erste Betriebsrechnung aufgenommen werde.

§. 22. Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b, des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf 90 Jahre, vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen concessionirten Bahn an gerechnet, festgesetzt, und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession erlischt auch, wenn die im §. 3 festgesetzten Termine für den Beginn, dann für die Vollendung des Baues und Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, und die Terminsüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b, des Eisenbahnconcessionsgesetzes und namentlich auch durch politische oder finanzielle Krisen gerechtfertigt werden könnte.

§. 23. Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, nach Ablauf von 30 Jahren vom Tage der Ausstellung der Concessionsurkunde die concessionirte Bahn jederzeit einzulösen.

Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der, der wirklichen Einlösung vorausgegangenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der zwei ungünstigsten Jahre abgeschlagen und der durchschnittliche Reinertrag der übrigen 5 Jahre für die Unternehmung berechnet.

Digitized by Google

Dieser Durchschnittsbetrag, welcher jedoch nicht weniger als das garantirte Reinerträgniß betragen darf, ist dem Concessionär als Jahresrente in halbjährigen Raten bis zum Ablaufe der Concessionsdauer zu bezahlen.

§. 24. Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der concessionirten Bahn, namentlich des Grund und Bodens, der Erd- und Kunstarbeiten, des ganzen Unter- und Oberbaues der Bahn und des sämmtlichen unbeweglichen Zugehörs, als: Bahnhöfe, Auf- und Abladeplätze, aller zum Bahnbetriebe erforderlichen Gebäude an den Abfahrts- und Ankunftsplätzen, Wacht- und Aufsichtshäusern, sammt allen Einrichtungen an stehenden Maschinen und allen unbeweglichen Sachen.

Bewegliche Sachen, als: Locomotive, Wägen, bewegliche Maschinen, Werkzeuge und andere Einrichtungen und Materialien, in soweit sie zur Fortsetzung des Betriebes erforderlich und hiezu geeignet sind, haben von den Concessionären an den Staat bloß um den vereinbarten oder auf Verlangen eines Theiles um den durch Sachverständige auf gerichtsordnungsmäßige Weise zu ermittelnden Schätzungswerth überzugehen.

Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen die jährliche Ausbezahlung der ausgemittelten Rente ohne weiteres Entgelt in das Eigenthum und in den Genuß der gegenwärtig concessionirten Bahnstrecke mit allen früher erwähnten, dazu gehörigen, sowohl beweglichen als auch unbeweglichen Sachen.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession als auch bei der Einlösung der Bahn behalten die Concessionäre das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der ausstehenden Activen, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen, besonderen Anlagen und Gebäude, als: Coaks- und Kalköfen, Gießereien, Fabriken von Maschinen und anderen Geräthen, Speicher, Docks, Kohlen- und anderen Depots, zu deren Erbauung oder Erwerbung dieselben von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, daß sie kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 25. Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholte Verletzungen oder Nichtbefolgung der in der Concessionsurkunde oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollten, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln, und den Concessionären das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über diese Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem größeren Insiegel, in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am dreiundzwanzigsten Februar im Jahre des Heils Eintausend Achthundert Sechzig und neun, und Unserer Reiche im Einundzwanzigsten

Franz Joseph m. p. L

Taaffe m. p. **Plener** m. p. **Wrestel** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XXI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 8. April 1869.

39.

Gesetz vom 26. März 1869,

betreffend die Bewilligung der Aufnahme eines Lotterie-Anlehens für die Stadt Stanislau.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Der Stadt Stanislau wird in Ausnahme von den in Bezug auf die Aufnahme von Privatanlehen mit Partialobligationen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Contrahirung eines Lotterieanlehens im effectiven Betrage von 500.000 fl. in der Art gestattet, daß Theilschuldverschreibungen auf Ueberbringer, jedoch nicht unter zwanzig Gulden, ausgegeben und bei der Rückzahlung mit Prämien-Verlosungen verbunden werden dürfen.

§. 2. Die Einhebung der Capitalsrenten und Zinsen, welche von den aus diesem Anlehen mit Vorschüssen Betheilten zu zahlen sind, hat in derselben Art und unter Anwendung gleicher Zwangsmittel, wie die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern für den Landesfond, zu geschehen.

§. 3. Die im §. 1 erwähnten Theilschuldverschreibungen werden von der Stämpelpflicht befreit.

§. 4. Meine Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Wien, am 26. März 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Giskra** m. p. **Brestel** m. p.

40.

Gesetz vom 26. März 1869,

betreffend die Systemisirung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei den Landes- und Bezirksschulräthen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die in den Landesschulrath zu berufenden Mitglieder der politischen Landesbehörden (Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten) sollen in der Regel Räthe dieser Behörde sein.

Diese Referenten bleiben Mitglieder der betreffenden politischen Landesbehörden, genießen die ihnen in ihrer Diensteigenschaft nach dem Gesetze vom 19. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 44, zukommenden Rechte und Bezüge, mit Ausnahme der Functionszulagen, können jedoch

Digitized by Google

zur Besorgung anderer Geschäfte der politischen Landesbehörde außer jenen, welche den Geschäftskreis des Unterrichtes betreffen, nur mit Zustimmung des Ministers für Cultus und Unterricht verwendet werden.

§. 2. An Stelle der bisherigen k. k. Schulräthe treten die Landesschulinspectoren, welche über Vorschlag des Ministers für Cultus und Unterricht durch den Kaiser ernannt werden.

Als solche sind Männer zu ernennen, welche sich im öffentlichen Lehramte entweder auf dem wissenschaftlichen oder auf dem didaktisch-pädagogischen Gebiete erprobt haben.

Bei der Bestellung derselben ist auf die Vertretung der zweifachen Wissensgruppe der Mittelschulen (der humanistischen und der realistischen), sowie auf die Vertretung der verschiedenen Unterrichtssprachen in den Volks- und Mittelschulen angemessene Rücksicht zu nehmen.

§. 3. Die Zahl der Landesschulinspectoren wird mit wenigstens dreißig festgesetzt, von denen zehn der ersten, die übrigen der zweiten Classe angehören. Den Amtssitz sowie den Umfang der Function jedes derselben bestimmt der Minister für Cultus und Unterricht.

Die Landesschulinspectoren erster Classe stehen in der VI. Diätenclasse und bilden einen Concretalstatus, innerhalb dessen bei gradueller Vorrückung fünf einen Gehalt von 2500 fl. und fünf einen Gehalt von 2000 fl. genießen.

Die Landesschulinspectoren der zweiten Classe stehen in der VII. Diätenclasse und bilden einen Concretalstatus, innerhalb dessen zehn einen Gehalt von 2000 fl., die übrigen einen Gehalt von 1800 fl. genießen.

Außerdem beziehen die Landesschulinspectoren in Wien und Triest Quartiergelder à 450 fl.

Die Kosten der Dienstreisen sind in der bisherigen Weise durch Pauschalbeträge zu decken.

§. 4. In wieferne nicht durch die Landesgesetze etwas Anderes bestimmt wird, kann der Minister für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern einem Landesschulinspector auch das Referat für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten zuweisen.

Unter derselben Voraussetzung ist der Minister für Cultus und Unterricht berechtigt, nach Bedarf die dem Lehrstande angehörigen Mitglieder des Landesschulrathes oder auch andere praktische Schulmänner mit den vollen Functionen eines Landesschulinspectors in vorübergehender Weise zu betrauen.

§. 5. Das Ausmaß der Functionsgebühren der Mitglieder der Landesschulräthe aus dem Lehrstande, sowie der Diäten- und nach Erforderniß der Reisekostenpauschalbeträge für die Bezirksschulinspectoren bestimmt mit Rücksicht auf den Umfang der Geschäfte dieser Functionäre der Minister für Cultus und Unterricht.

Dasselbe darf außer den Kosten für Fahrgelegenheit für erstere den Jahresbetrag von 600 fl. und für letztere den Jahresbetrag von 400 fl. nicht überschreiten.

§. 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht, und zwar, soweit es die Referenten der Landesschulräthe für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten anlangt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 26. März 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Hasner** m. p. **Giskra** m. p.

Digitized by Google

41.

Gesetz vom 27. März 1869,

betreffend die Auslegung des §. 25 der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213.

Um wiederholt entstandene Zweifel über den Inhalt des §. 25 der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1858, Nr. 213 R. G. Bl., zu beheben, finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die den politischen Landesstellen durch den zweiten Absatz des §. 25 der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1858, Nr. 213 R. G. Bl., eingeräumte Befugniß zur Regulirung der Tage und Fristen für die Aufkündigung der Miethen und für die Räumung von unbeweglichen Sachen das Angemessene im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte festzusetzen und kundzumachen, steht denselben auch in solchen Fällen zu, in denen es sich um die Aenderung einer dießfalls bereits bestehenden Regulirung handelt.

§. 2. Mit dem Vollzuge dieser Anordnung sind der Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

Wien, den 27. März 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Giskra** m. p. **Herbst** m. p.

42.

Gesetz vom 27. März 1869,

betreffend die Grundsätze bei Anmeldung und Umgestaltung der Hypothekarrechte in Tirol.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Alle in Tirol auf einem unbeweglichen Gute oder auf einer hypothekarisch darauf versicherten Forderung oder Leistung haftenden Pfandrechte, sie mögen aus was immer für einem Rechtstitel oder Zeitpunkte vor oder nach der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches herrühren, somit alle verfachten, stillschweigenden, gesetzlichen, vertragsmäßigen oder gerichtlichen Special- (besonderen) oder General- (allgemeinen) Hypotheken müssen in der durch das Landesgesetz bestimmten Frist bei jenem Realgerichte, welchem das betreffende unbewegliche Gut untersteht, in Gestalt einer Specialhypothek angemeldet werden.

§. 2. Die Verlängerung der Anmeldungsfrist durch richterlichen Ausspruch, in soweit es nicht in dem betreffenden Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben ist, und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Ablauf derselben ist unzulässig.

§. 3. Die Unterlassung der Anmeldung hat die Erlöschung des einschlägigen Hypothekarrechtes mit der Beschränkung zur Folge, daß auch nach Ablauf der von dem Gesetze bestimmten oder von dem Gerichte in Gemäßheit der Bestimmung des Gesetzes bewilligten Fallfrist ein vor dem Eintritte der Wirksamkeit des Landesgesetzes bestandenes Hypothekarrecht noch angemeldet werden kann. Eine solche verspätete Anmeldung bewirkt aber nicht die Erhaltung des früheren

Digitized by Google

Grundpfandrechtes, sondern ist als eine neue Verfachung zu betrachten, welche nur von dem Tage, an dem sie erfolgt, und nur hinsichtlich jener Hypothekarobjecte, welche an jenem Tage noch im Besitze des ursprünglichen Hypothekarschuldners oder seiner Erben sind, eine Wirkung haben kann.

Auf den Rechtsbestand der bezüglichen Forderung und auf den Lauf der Ersitzung oder Verjährung der einschlägigen Rechte ist auch eine rechtzeitig erfolgte Anmeldung ohne Wirkung.

§. 4. Alle innerhalb des festgesetzten Anmeldungs-Termines eingebrachten, sowie auch die während dieses Termines überreichten, aber zur Verbesserung zurückgestellten und rechtzeitig wieder vorgelegten Eingaben der Parteien im Hypothekar-Anmeldungs- und Umgestaltungsgeschäfte und die bezüglichen Acte und Verfügungen der Gerichte mit Inbegriff der Beilagen sind von dem Gebrauche des Stämpels, von jeder Gebühr und von dem Postporto befreit.

§. 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 6. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind die Minister der Justiz, der Finanzen und des Handels beauftragt.

Wien, am 27. März 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Plener** m. p. **Herbst** m. p. **Brestel** m. p.

43.

Gesetz vom 3. April 1869,

über die Modalitäten zur Rückerstattung des zur Behebung des Nothstandes im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Gesetze vom 21. März 1868 bewilligten Vorschusses von 350.000 fl.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Der zur Behebung des Nothstandes im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Gesetze vom 21. März 1868 bewilligte Vorschuß von 350.000 fl. ö. W. ist sammt 5percentigen, vom 1. Mai 1868 zu berechnenden Zinsen vom galizischen Landesausschusse in drei gleichen, am 1. November der Jahre 1869, 1870 und 1871 fälligen Raten dem Staatsschatze zurückzuzahlen.

§. 2. Die Einhebung der Raten und Zinsen von den aus diesem Vorschusse mit Unterstützungen Betheilten hat in derselben Art und unter Anwendung gleicher Zwangsmittel, wie die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern für den Landesfond, zu geschehen.

§. 3. Meine Minister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Ofen, am 3. April 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Giskra** m. p. **Brestel** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XXII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 22. April 1869.

44.

Gesetz vom 18. April 1869,

betreffend die Organisation des Reichsgerichtes, das Verfahren vor demselben und die Vollziehung seiner Erkenntnisse.

Zur Ausführung des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes vom 21. December 1867, Nr. 143 des R. G. Bl., finde Ich in Gemäßheit des Artikels 6 dieses Gesetzes mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Organisation des Reichsgerichtes.

§. 1. Der Präsident des Reichsgerichtes und sein Stellvertreter, sowie die Mitglieder und Ersatzmänner desselben werden in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 5 des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes vom Kaiser ernannt.

§. 2. Die Erledigung der Stelle eines Mitgliedes oder Ersatzmannes des Reichsgerichtes hat dessen Präsident jenem Hause des Reichsrathes anzuzeigen, welches den Vorschlag zur Besetzung der erledigten Stelle zu erstatten hat.

§. 3. Der Präsident und sein Stellvertreter, sowie die Mitglieder und Ersatzmänner des Reichsgerichtes üben ihr Amt als ein Ehrenamt aus.

Diejenigen Mitglieder jedoch, welche nicht in Wien ihren bleibenden Wohnsitz haben, beziehen, wenn sie den Sitzungen des Reichsgerichtes beiwohnen, während der Dauer der Sitzungen ein Taggeld von 10 fl. und außerdem eine Reisekosten-Entschädigung von 1 fl. für jede Meile Entfernung ihres Wohnsitzes von Wien sowohl für die Hieher- als auch für die Rückreise.

Die ständigen Referenten, welche das Reichsgericht in erforderlicher Anzahl aus seiner Mitte auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen hat, erhalten eine jährliche Entschädigung von je 3.000 fl.

Der Präsident, die ständigen Referenten und die Ersatzmänner sind verpflichtet, ihren Wohnsitz in Wien zu nehmen.

§. 4. Die Mitglieder des Reichsgerichtes werden vor dem Antritte ihres Amtes auf die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie aller anderen Gesetze und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt.

Digitized by Google

Der Präsident legt den Eid in die Hände des Kaisers, der Stellvertreter des Präsidenten, die Mitglieder und Ersatzmänner in die Hände ihres Präsidenten ab.

§. 5. Die regelmäßigen Sitzungen des Reichsgerichtes werden durch die Geschäftsordnung desselben festgesetzt.

Der Präsident kann jedoch in dringenden Fällen auch außerordentliche Sitzungen anordnen.

Zu jeder Sitzung des Reichsgerichtes sind dessen sämmtliche Mitglieder einzuberufen; dieselben bedürfen, wenn sie zugleich öffentliche Beamte oder Functionäre sind, zur Ausübung ihres Amtes als Mitglieder des Reichsgerichtes keines Urlaubes.

§. 6. Sind Mitglieder des Reichsgerichtes verhindert, bei den Sitzungen zu erscheinen, so haben für die Dauer der Verhinderung an ihre Stelle Ersatzmänner, und zwar nach der Reihenfolge ihrer Ernennung einzutreten.

Der Stellvertreter des Präsidenten tritt nur bei Verhinderung des letzteren in Thätigkeit.

Zur Schöpfung eines giltigen Erkenntnisses ist nebst dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens acht Stimmführern des Reichsgerichtes erforderlich.

§. 7. Eine Ablehnung des Präsidenten, seines Stellvertreters, eines Mitgliedes oder Ersatzmannes des Reichsgerichtes ist nicht zulässig.

In Fällen jedoch, in welchen nach den für den Civilproceß bestehenden Gesetzen ein Richter ausgeschlossen wäre, hat das betreffende Mitglied des Reichsgerichtes sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten. Ueber das Vorhandensein eines Ausschließungsgrundes entscheidet das Reichsgericht.

§. 8. Der Präsident des Reichsgerichtes ist berechtigt, den Mitgliedern und Ersatzmännern Urlaub zu bewilligen.

Die Ertheilung eines Urlaubes an den Präsidenten oder dessen Stellvertreter ist dem Kaiser vorbehalten.

§. 9. Das Reichsgericht ist ermächtigt, dem Ministerrath das ihm nöthige Kanzlei- und Hilfspersonale zu bezeichnen und dasselbe in Anspruch zu nehmen.

§. 10. Das Reichsgericht entwirft sich seine Geschäftsordnung selbst und legt dieselbe durch den Ministerrath dem Kaiser zur Genehmigung vor.

II. Abschnitt.

Verfahren vor dem Reichsgerichte.

§. 11. Das Reichsgericht hat nur auf Antrag der Betheiligten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Thätigkeit zu treten.

§. 12. Der Antrag auf Entscheidung von Competenzconflicten, welche zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden dadurch entstehen, daß beide die Zuständigkeit in derselben Sache in Anspruch nehmen (bejahender Competenzconflict), kann bei dem Reichsgerichte nur von einer Landesverwaltungs- oder einer höheren Administrativbehörde gestellt werden.

Andere Verwaltungsbehörden haben zu diesem Behufe den Fall zur weiteren Schlußfassung der zur Antragstellung berechtigten Oberbehörde anzuzeigen.

Der Antrag muß den Nachweis enthalten, daß die Verwaltungsbehörde die Zuständigkeit in einer bei dem Gerichte erster oder höherer Instanz anhängigen Sache zu einer Zeit gegenüber dem betreffenden Gerichte in Anspruch genommen habe, in welcher ein Spruch in der

Digitized by Google

Hauptsache noch nicht in Rechtskraft erwachsen war, und kann nur binnen 60 Tagen vom Tage des bei Gericht erhobenen Anspruches bei dem Reichsgerichte eingebracht werden.

Der Antrag ist durch die vorgesetzten Ministerien und nur, wenn er von einem Landesausschusse gestellt wird, von diesem unmittelbar dem Reichsgerichte vorzulegen.

§. 13. Sobald der Antrag dem Reichsgerichte vorgelegt ist, hat die antragstellende Verwaltungsbehörde unter Nachweisung dieses Umstandes dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig ist, falls aber die Sache bereits rechtsgiltig entschieden wäre, dem Gerichte, erster Instanz davon die Anzeige zu machen. Das Gericht ist verpflichtet, über diese Anzeige das weitere Verfahren einzustellen und die betheiligten Parteien davon in Kenntniß zu setzen. Die Execution kann bis zur Entscheidung des Competenzconflictes weder bewilligt noch fortgesetzt, auf Grund eines schon vor Erhebung des Competenzconflictes ergangenen Urtheiles aber bis zur Sicherstellung oder gegen Sicherheitsleistung zugelassen werden.

Die Erlassung von provisorischen Verfügungen, sowie die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse, soweit dieselben nach den Civilproceßgesetzen zulässig sind, wird dadurch nicht gehindert.

§. 14. Der Antrag auf Entscheidung von Competenzconflicten, welche dadurch entstehen, daß sowohl die Gerichts- als auch die Verwaltungsbehörden die Zuständigkeit in derselben Sache ablehnen (verneinender Competenzconflict), kann nur von der betheiligten Partei gestellt werden.

Die Partei hat ihr mit den Gründen und den nöthigen Belegen versehenes Gesuch, welches von einem Advocaten unterfertigt sein muß, unmittelbar beim Reichsgerichte einzubringen.

§. 15. Entsteht ein Competenzconflict zwischen einer Landesvertretung (Landesausschuß) und den obersten Regierungsbehörden dadurch, daß jede derselben das Verfügungs- oder Entscheidungsrecht in einer administrativen Angelegenheit beansprucht, so ist jede dieser Behörden berechtigt, den Antrag auf Enscheidung des Conflictes beim Reichsgerichte einzubringen.

Bei Conflicten zwischen den autonomen Landesorganen verschiedener Länder in den ihrer Besorgung und Verwaltung zugewiesenen Angelegenheiten steht dieses Recht den Landesvertretungen (Landesausschüssen) zu.

In diesem Gesuche sind das Thatsächliche des Falles und die Gründe, welche für die Competenz geltend gemacht werden, genau anzuführen.

§. 16. Um die Entscheidung des Reichsgerichtes über einen zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeigneten Anspruch an eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, oder an die Gesammtheit derselben zu erwirken, hat die Person, Körperschaft, Gemeinde, das Land oder die Gesammtheit der Länder, welche den Antrag auf Entscheidung beim Reichsgerichte einbringt, in ihrem Gesuche die dem Anspruche zu Grunde liegenden Thatsachen und Verhältnisse und die zur Begründung des Anspruches vorhandenen Beweismittel anzuführen und die nöthigen Behelfe anzuschließen.

Das Gesuch ist gegen den Landesausschuß des in Anspruch genommenen Königreiches oder Landes, wenn aber der Anspruch gegen die Gesammtheit dieser Königreiche und Länder erhoben wird, gegen die Regierung zu richten, und wenn es von einzelnen Personen ausgeht, mit der Unterschrift eines Advocaten zu versehen.

Digitized by Google

§. 17. Handelt es sich um die Entscheidung über die Beschwerde eines Staatsbürgers wegen Verletzung der ihm nach der Verfassung zustehenden politischen Rechte, so hat die in ihren politischen Rechten verletzte Partei ihrem gehörig begründeten Gesuche die von ihr erwirkte Entscheidung der zuständigen Administrativbehörde anzuschließen.

Das Gesuch muß die bestimmte Bezeichnung der Person, Körperschaft oder Behörde, welcher die Verletzung zur Last gelegt wird, sowie den Nachweis, daß die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist, enthalten, und längstens 14 Tage nach Zustellung der in letzter Instanz ergangenen administrativen Entscheidung eingebracht werden.

In die hier festgesetzte 14tägige Frist sind die Tage, während welcher das Gesuch auf der Post gelaufen ist, nicht einzurechnen.

Das Gesuch muß mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein.

§. 18. Die in den §§. 12 und 17 festgesetzten Fristen sind unerstreckbar. Eine Wiedereinsetzung wegen Versäumung einer dieser Fristen findet nicht statt.

§. 19. Jeder einlangende Antrag ist von dem Präsidenten des Reichsgerichtes, einem Mitgliede desselben als Referenten zuzuweisen.

§. 20. Ueber die Vorfrage, ob ein Antrag wegen Incompetenz des Reichsgerichtes, wegen Versäumung der gesetzlichen Frist oder wegen Abganges der formellen gesetzlichen Erfordernisse als zur Verhandlung nicht geeignet zurückzuweisen sei, entscheidet das Reichsgericht in nicht öffentlicher Sitzung.

§. 21. Erscheint zur Vorbereitung der Verhandlung die Vernehmung von Betheiligten, Zeugen oder Sachverständigen, die Herbeischaffung von Urkunden oder anderen Behelfen erforderlich, so hat sich der Referent wegen Vornahme und Einsendung dieser Erhebungen im Correspondenzwege an die zuständigen Behörden zu wenden.

Die Ersuchschreiben des Referenten bedürfen der Unterschrft des Präsidenten.

§. 22. Der Präsident des Reichsgerichtes bestimmt zur Verhandlung Tag und Stunde und setzt die Betheiligten, sowie die betreffenden Ministerien davon in Kenntniß.

§. 23. Die Verhandlungen vor dem Reichsgerichte sind mündlich und öffentlich.

Die Oeffentlichkeit kann aus Gründen der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung durch Beschluß des Gerichtes ausgeschlossen werden.

In einem solchen Falle hat jeder Betheiligte das Recht, zu verlangen, daß drei Personen seines Vertrauens der Zutritt gestattet werde.

§. 24. Den Betheiligten steht es frei, sich in der mündlichen Verhandlung selbst zu vertreten oder durch Advocaten vertreten zu lassen.

Behörden, Körperschaften und Gemeinden üben das Selbstvertretungsrecht durch aus ihrer Mitte abgeordnete Bevollmächtigte aus.

Das Ausbleiben der Betheiligten und ihrer Vertreter steht der Verhandlung und Entscheidung nicht im Wege.

Im Falle einer nach §. 17 erhobenen Beschwerde wird jedoch das Nichterscheinen des Beschwerdeführers oder seines Vertreters in der zur Verhandlung anberaumten Stunde als Abstehen von der Beschwerde angesehen.

§. 25. Zur Wahrnehmung der Interessen ihres Verwaltungszweiges können die betreffenden Ministerien zu den Verhandlungen des Reichsgerichtes einen Vertreter abordnen

Digitized by Google

Derselbe ist befugt, das Wort zu begehren, um nähere Aufklärungen zu geben, kann aber auch von dem Reichsgerichte hiezu aufgefordert werden.

§. 26. Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Referenten.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und handhabt die Sitzungspolizei. Er sorgt von Amtswegen für die vollständige Erörterung der Angelegenheit und kann auch während der Verhandlung die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen zur Aufklärung der Sache anordnen.

Die Mitglieder des Reichsgerichtes haben das Recht, Fragen zu stellen.

Auch den Betheiligten und deren Vertretern steht das Recht der Fragestellung an die Zeugen und Sachverständigen zu. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Reichsgericht durch Beschluß.

§. 27. Ueber Einwendungen gegen das Verfahren, sowie über Anträge, welche im Laufe des letzteren gestellt werden, hat nur das Reichsgericht zu entscheiden.

§. 28. Sobald die Sache hinlänglich erörtert ist, wird die Verhandlung geschlossen, und zur Schöpfung des Erkenntnisses geschritten.

Die Berathung und Abstimmung ist nicht öffentlich.

Das Reichsgericht ist bei Schöpfung des Erkenntnisses an keine Beweisregeln gebunden; es entscheidet nach seiner freien, aus der Würdigung aller in der Verhandlung erörterten Thatsachen und Verhältnisse gewonnenen Ueberzeugung.

§. 29. Die Erkenntnisse des Reichsgerichtes werden mit absoluter Stimmenmehrheit geschöpft.

Der Vorsitzende gibt nur dann, wenn die Stimmen gleich getheilt sind, seine Stimme ab; die Meinung, der er beitritt, wird dadurch zum Beschlusse erhoben.

§. 30. Das Reichsgericht ist wie jedes andere Gericht berufen, die Giltigkeit von Verordnungen zu prüfen und darüber zu entscheiden; die Prüfung der Giltigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht aber auch ihm nicht zu.

§. 31. Das Erkenntniß ist mit den wesentlichen Entscheidungsgründen in derselben, falls dieß aber nicht thunlich wäre, mit den vollständigen Entscheidungsgründen in einer anderen, sofort dem Betheiligten bekannt zu gebenden öffentlichen Sitzung des Reichsgerichtes mündlich zu verkündigen.

Mit der Verkündigung des Erkenntnisses muß vorgegangen werden, wenn auch die Betheiligten sich entfernt haben oder von der hiezu bestimmten Sitzung ausgeblieben sind.

§. 32. Die Erkenntnisse des Reichsgerichtes sind im Namen des Kaisers auszufertigen.

Die ausgefertigten Erkenntnisse müssen die Namen aller Mitglieder des Reichsgerichtes, welche bei Schöpfung desselben mitgewirkt haben, enthalten, und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt sein.

Es ist Sorge zu tragen, daß die ausgefertigten Erkenntnisse sammt den Entscheidungsgründen den Betheiligten sobald als möglich zugestellt werden.

§. 33. Bei Competenzconflicten im Sinne des Artikels 2 des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes hat das Erkenntniß, ohne das Innere der Sache zu berühren, sich lediglich auf die Entscheidung der Competenzfrage zu beschränken.

§. 34. Bei der Entscheidung über streitige Ansprüche öffentlichen Rechtes im Sinne des Artikels 3, lit. a) desselben Staatsgrundgesetzes ist in dem Erkenntnisse auszusprechen, ob dem

Digitized by Google

gestellten Begehren und in welchem Umfange stattgegeben werde, und binnen welcher Zeit eine auferlegte Verbindlichkeit zu erfüllen ist. Das Erkenntniß hat sich auch auf den angesprochenen Ersatz der Kosten zu erstrecken.

§. 35. Bei der Entscheidung von Beschwerden über Verletzung politischer Rechte im Sinne des Artikels 3, lit. b) desselben Staatsgrundgesetzes hat das Erkenntniß auszusprechen, ob und in welchem Umfange in dem zur Entscheidung vorliegenden Falle die behauptete Verletzung eines politischen Rechtes des Beschwerdeführers stattgefunden habe.

§. 36. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß die Namen der anwesenden Mitglieder des Reichsgerichtes, der Betheiligten und ihrer Vertreter, dann der etwa von den betheiligten Ministerien zur Verhandlung Abgeordneten enthalten und die wesentlichen Vorkommnisse in der Sitzung beurkunden.

Ueber die nicht öffentliche Berathung und Abstimmung ist ein abgesondertes Protokoll zu führen.

Jedes Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.

§. 37. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur in den Fällen des Art. 3, lit. a) des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes statthaft; über die Zulässigkeit derselben hat nur das Reichsgericht zu entscheiden.

§. 38. Wo nach diesem Gesetze Advocaten zur Vertretung zugelassen oder nöthig sind, werden darunter diejenigen Advocaten verstanden, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zur Parteienvertretung berechtigt sind.

III. Abschnitt.

Vollziehung der Erkenntnisse des Reichsgerichtes.

§. 39. Wegen des Vollzuges der Erkenntnisse des Reichsgerichtes, soferne sie einem solchen unterliegen, haben sich die Betheiligten an die zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu wenden.

§. 40. Hält der Betheiligte während der Anhängigkeit eines Competenzconflictes oder einer streitigen Angelegenheit öffentlichen Rechtes bei dem Reichsgerichte eine mittlerweilige Vorkehrung oder Sicherstellung für nöthig, so kann die Bewilligung und Vornahme derselben nur bei der zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde nach den darüber bestehenden Gesetzen begehrt werden.

§. 41. Die Anhängigkeit einer Sache bei dem Reichsgerichte hat in dem Falle, wenn darüber bereits von einer öffentlichen Behörde entschieden und die Durchführung der Entscheidung verfügt worden ist, unbeschadet der Bestimmungen des §. 13 nur dann aufschiebende Wirkung, wenn nach dem Ausspruche dieser Behörde mit dem Vollzuge der Entscheidung für den Betheiligten ein unwiederbringlicher Nachtheil verbunden wäre.

§. 42. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Gesammtministerium beauftragt.

Wien, am 18. April 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Plener** m. p. **Hasner** m. p. **Potocki** m. p. **Giskra** m. p.
Herbst m. p. **Brestel** m. p. **Berger** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XXIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 27. April 1869.

45.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. März 1869,

über die Ermächtigung der Steuer-, zugleich Hauptzollämter III. Classe zu Kaschau und Debreczin in Ungarn zur Anwendung des Ansageverfahrens im Eisenbahnverkehre.

Nach einer Mittheilung des königl. ungarischen Finanzministeriums vom 15. März 1869, Z. 3964, wurden die Steuer- zugleich Hauptzollämter II. Classe zu Kaschau und Debreczin in Ungarn zur Vornahme des abgekürzten Zollverfahrens im Eisenbahnverkehre nach der Vorschrift vom 18. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 175) ermächtigt.

Brestel m. p.

46.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. April 1869,

über die Verlegung des Amtssitzes des k. k. Finanz-Inspectors von Riva nach Ala.

Mit 31. März 1869 wurde der Amtssitz des bisher in Riva bestellten k. k. Finanz-Inspectors und Amtsdirectors nach Ala in Südtirol verlegt.

Hierüber erfolgt mit Beziehung auf den Erlaß des Finanzministeriums vom 24. September 1864 (R. G. Bl. Nr. 78) die Verlautbarung.

Brestel m. p.

47.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. April 1869,

über die Zurückverlegung des mit dem königl. bayerischen Zollamte in Sacharang zusammengelegten österreichischen Nebenzollamtes III. Classe nach Wildbichl in Tirol.

Das mit dem königl. bayerischen Zollamte in Sacharang zusammengelegte österreichische Nebenzollamt II. Classe wird mit 1. Mai 1869 auf seinen früheren Standort nach Wildbichl in Tirol zurückversetzt.

Brestel m. p.

48.

Gesetz vom 24. April 1869,

betreffend einige Aenderungen in den Titeln, Raugsverhältnissen und Bezügen (Adjuten) der Gerichtshofsbeamten und Diener.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die für Oberlandesgerichtsräthe (Oberstaatsanwälte) und für einige Kreisgerichtspräses, welche von nun an ohne Aenderung des Rangverhältnisses durchgehends den Titel

Digitized by Google

„Präsident" zu führen haben, gegenwärtig systemisirte Gehaltsstufe von 2100 fl. öst. W. wird auf 2300 fl. öst. W. erhöht.

§. 2. An die Stelle der für die Rathssecretäre bei den Oberlandesgerichten (Oberstaatsanwalts-Stellvertreter) systemisirten drei Gehaltsstufen werden nur zwei Gehaltsstufen mit 1300 und 1200 fl. öst. W. festgesetzt.

§. 3. Für die Rathssecretärs-Adjuncten bei den Oberlandesgerichten wird der Dienstcharakter der VIII. Diätenclasse und die Gehaltsstufe von 1000 fl. öst. W. bestimmt.

§. 4. Sämmtliche bei Landes- oder Kreisgerichten angestellte Kreisgerichtsräthe und die bei den letzteren Gerichtshöfen bediensteten Staatsanwälte werden unter Auflassung der für dieselben bisher bestehenden Diensteskategorie in die VII. Diätenclasse mit dem Titel und Dienstcharakter von Landesgerichtsräthen eingereiht und bilden in Hinkunft mit den bei den Gerichtshöfen erster Instanz gegenwärtig bestehenden Landesgerichtsräthen für jeden Sprengel eines Oberlandesgerichtes einen gemeinsamen Status.

Für diese Räthe werden die drei Gehaltsstufen von 2000, 1800 und 1600 fl. öst. W. festgesetzt.

§. 5. Für die bei den Gerichtshöfen erster Instanz angestellten Rathssecretäre (Staatsanwalts-Substituten) wird der Dienstcharakter der VIII. Diätenclasse und die Gehaltsstufe von 1000 fl. öst. W. bestimmt.

Für die bei den Gerichtshöfen erster Instanz angestellten Gerichtsadjuncten werden die zwei Gehaltsstufen von 900 und 800 fl. öst. W. festgesetzt.

§. 7. Für die Hälfte der für jeden Oberlandesgerichtssprengel systemisirten Adjuten der Auscultanten wird das Ausmaß des Adjutums mit je 400 fl. öst. W. festgesetzt.

Der Bezug dieses höheren Adjutums ist jedoch nur für Diejenigen zulässig, welche Ein Jahr als Auscultanten dienen.

§. 8. Als niederste Gehaltsstufe für Grund- und Bergbuchführer bei Gerichtshöfen und städtisch-delegirten Bezirksgerichten, für Grundbuchsführers-Adjuncten, Buchführer, dann Directions-Adjuncten, Ingrossisten und Officiale bei den Landtafel- und Grundbuchsämtern, endlich für die Adjuncten bei dem Hypothekenamte und grodgerichtlichen Terrestral-Archive in Krakau wird der Betrag von 800 fl. öst. W. festgesetzt.

§. 9. An die Stelle der für die Kerkermeister systemisirten Gehaltsstufen von 420 fl. und 367 fl. 50 kr. wird nur eine Gehaltsstufe mit 500 fl. öst. W. bestimmt.

§. 10. Für das Personale der definitiv oder provisorisch bestellten Diener, Gefangenaufseher und Gehilfen bei den Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz wird als niederster Gehalt und Löhnung der Betrag von 300 fl. öst. W. festgesetzt.

§. 11. Ist die Zahl der Landesgerichtsräthe (§. 4) durch 3 mit einem Bruchtheile theilbar, so ist die Mehrzahl in die mittlere Gehaltsstufe einzureihen.

Ist bei systemisirten zwei Gehaltsstufen (Adjuten) die Zahl der Bediensteten in einem gemeinsamen Status eine ungerade, so ist die Mehrzahl in die niedere Gehaltsstufe zu reihen.

§. 12. Die Bestimmungen über das in Wien und Triest bestehende Quartiergeld bleiben durch dieses Gesetz unberührt. Dagegen hat die für die Gerichtsadjuncten (§. 6) bisher bewilligte Zulage jährlicher 100 fl. nunmehr zu entfallen.

§. 13. Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit dem Tage seiner Kundmachung, die sich sohin ergebenden Gehaltsvorrückungen jedoch mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden nächsten Monates wirksam.

§. 14. Der Minister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Ofen, am 24. April 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Herbst** m. p.

Digitized by Google

49.

Gesetz vom 25. April 1869,

wegen einiger Aenderungen der bisherigen Bestimmungen über die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Bier.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I. In Ansehung der Verzehrungssteuer vom Bier werden die Anordnungen des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 28. August 1857 (S. 468, Nr. 163 des R. G. Bl.) und die Bestimmungen des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 4. October 1858 (S. 556, Nr. 175 des R. G. Bl.), soweit letztere den auf österreichische Währung umgeänderten Tarif der Biersteuer (§§. 5, 6, 7, 8) betreffen, mit 1. Mai 1869 außer Wirksamkeit gesetzt, und es haben mit dem eben genannten Tage statt derselben die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft zu treten.

Artikel II. Bei der Erzeugung von Bier wird die Verzehrungssteuer mit 8 Neukreuzern nebst einem außerordentlichen Zuschlage zu derselben mit 2 Neukreuzern, zusammen daher mit zehn (10) Neukreuzern von jedem angemeldeten Saccharometergrade für jeden niederösterreichischen Eimer der Bierwürze berechnet und eingehoben.

In den geschlossenen Städten ist nebstbei für jeden erzeugten Eimer Bier noch ein Zuschlagsbetrag zu berechnen und einzuheben, welcher für Wien mit Einschluss des außerordentlichen Zuschlages zur Verzehrungssteuer mit 1 Gulden $^{8}/_{10}$ Neukreuzern von jedem erzeugten niederösterreichischen Eimer zu 42½ Wiener-Maß, dagegen für Prag, Brünn, Linz, Graz, Laibach, Lemberg und Krakau von jedem Saccharometergrade mit 3·36 Neukreuzern nebst einem außerordentlichen Zuschlage von . . . . . 0·84 „

Zusammen mit . 4·2 Neukreuzern

festgesetzt wird.

Artikel III. Bei der Einfuhr von Bier in die genannten geschlossenen Städte ist an Verzehrungssteuer mit Einrechnung des außerordentlichen Zuschlages von jedem niederösterreichischen Eimer eine Gebühr von 1 fl. $^{8}/_{10}$ Neukreuzern in Wien und von 50$^{4}/_{10}$ Neukreuzern in allen andern geschlossenen Städten zu entrichten.

Bei der Ausfuhr vom Bier aus den geschlossenen Städten werden in den Fällen, wo nach den bestehenden Vorschriften eine Gebührenrückstellung rücksichtlich des in eben diesen Städten erzeugten und aus denselben ausgeführten Bieres Platz greift, mit Einrechnung des außerordentlichen Zuschlages in Wien 88$^{2}/_{10}$ Neukreuzer, in Prag, Brünn, Linz, Graz, Laibach, Lemberg und Krakau 44$^{4}/_{10}$ Neukreuzer zurückvergütet.

Die in diesem Artikel festgesetzten Gebühren werden in der Regel nach dem Hohlmaße, der Eimer zu 42½ Wiener-Maß, berechnet.

Kann das Hohlmaß nicht ermittelt werden, so ist vom Gewichte der Flüssigkeit sammt dem Gebünde für je 120 Wiener Pfunde ein Eimer zu rechnen.

Artikel IV. In den Anmeldungen über ein vorzunehmendes Brauverfahren ist außer den anderen vorgeschriebenen Angaben auch der Extractgehalt der zu erzeugenden Bierwürze in ganzen Saccharometergraden anzugeben.

Diese Angabe wird auch in den Zahlungsbolleten ausgedrückt.

Artikel V. Bei diesen Anmeldungen wird den Gewerbetreibenden Ein Grad über die angemeldete Zahl in solcher Weise freigelassen, dass ein Strafverfahren nicht eingeleitet wird, so lange die Bierwürze nicht über einen Grad schwerer befunden wird, als angemeldet wurde.

Eine nachträgliche Versteuerung wird nicht gefordert, so lange die Bierwürze nicht um mehr als drei Fünftel eines Grades schwerer befunden wird, als angemeldet wurde. Wird

Digitized by Google

sie um mehr als drei Fünftel eines Grades schwerer befunden, so ist die Steuer, in soferne der Unterschied des Extractgehaltes nicht einen ganzen Grad übersteigt, für einen ganzen Grad, in allen anderen Fällen für den ganzen Unterschied der Saccharometergrade (Art. VII) nachträglich zu berichtigen.

Bierwürzen von mehr als 20 Saccharometergraden dürfen nur über vorläufige Bewilligung der leitenden Finanz-Bezirksbehörde erzeugt werden.

Artikel VI. Wenn die erzeugte Bierwürze den angemeldeten Saccharometergrad nicht erreicht, ist die Zurückstellung einer entrichteten, oder, soferne eine Steuerborgung stattfand, die Abschreibung einer geborgten Gebühr nicht gestattet.

Artikel VII. Wenn über ein angemeldetes Biergebräue auf Grund der Bestimmung des Art. V ein Strafverfahren einzutreten hat, so wird der Berechnung der Geldstrafe der ganze Unterschied zwischen der angemeldeten und der erhobenen Saccharometer-Anzeige, jedoch in Folge des daselbst erwähnten Zugeständnisses nach Abschlag eines Grades zum Grunde gelegt.

Bei der Berechnung der in solchen Fällen nachträglich einzuhebenden Gebühr findet nach der Bestimmung desselben Art. V ein ähnlicher Abzug von dem erhobenen Gradunterschiede nicht statt.

In beiden Beziehungen werden hiebei Bruchtheile eines Saccharometergrades als ganze Grade angesehen und berechnet.

Artikel VIII. Bei anderen Gefällsübertretungen, für welche die gesetzliche Strafe sich nach der Steuergebühr richtet, wird der Berechnung der Steuergebühr, auf deren Grundlage die Strafe zu bemessen ist, wenn es sich um Bierwürze handelt, der das Gährungsmittel noch nicht beigemischt ward, und deren Saccharometergrad erhoben wurde, dieser Saccharometergrad und beziehungsweise der nach obigem Art. II zu berechnende Steuerbetrag zum Grunde gelegt.

In allen anderen Fällen hingegen ist der Berechnung der erwähnten Steuergebühr ein vierzehngrädiger Extractgehalt zum Grunde zu legen, wenn nicht ein höherer Extractgehalt der Bierwürze dargethan wird, welche entweder unmittelbar den Gegenstand der Gefällsübertretung ausmacht, oder, falls Bier der Gegenstand der Uebertretung ist, der Stärke dieses Bieres entspricht.

Artikel IX. Eine Verdünnung der angemeldeten und erzeugten Bierwürze ist nicht gestattet.

Den leitenden Gefällsbehörden ist jedoch vorbehalten, von Fall zu Fall die Vornahme eines zweiten heißen Aufgusses auf die Trebern zu gestatten, und die Bedingungen dieser Gestattung festzusetzen.

Artikel X. Dieses Gesetz hat zu gelten für die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, dann das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, den nicht zum Zollausschlusse gehörigen Theil der Markgrafschaft Istrien, endlich die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska.

Artikel XI. Mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes ist der Finanzminister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder beauftragt.

Ofen, den 25. April 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Brestel** m. p.

Digitized by Google

50.

Verordnung des Justizministeriums vom 26. April 1869,

betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes zu Rokitnitz in Böhmen.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird in dem Sprengel des Kreisgerichtes Königgrätz und des Untersuchungsgerichtes Reichenau für nachstehende Katastral-Gemeinden ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze zu Rokitnitz errichtet.

Diese Gemeinden sind:

1. Rokitnitz, 2. Oberdorf, 3. Mitteldorf, 4. Niederdorf, 5. Herrnfeld, 6. Batzdorf, 7. Hohenerlitz, 8. Halbseiten, 9. Bärenwald, 10. Schönwald, 11. Říčka, 12. Himlisch-Ribnai, 13. Saufloß, 14. Groß-Stiebnitz, 15. Klein-Stiebnitz, 16. Kunzendorf, 17. Kačer, 18. Neudorf, 19. Schwarzwasser, 20. Kronstadt, 21. Kerndorf, 22. Friedrichswald, 23, Groß-Aurim, 24. Klein-Aurim, 25. Bilai, 26. Hlaska, 27. Prorub, 28. Rampusch, 29. Röhberg, 30. Tanndorf,

von welchen jene unter 1—10 aus dem dermaligen Sprengel des Bezirksgerichtes Senftenberg und die unter 11—30 aus jenen des Bezirksgerichtes Reichenau hiemit ausgeschieden werden.

Der Beginn der Amtswirksamkeit dieses Bezirksgerichtes wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Herbst m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XXIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 29. April 1869.

51.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. April 1869,

über die Errichtung internationaler Zollämter zu Riva und Torbole in Südtirol, dann zu Caprile in Italien.

Im Vernehmen mit der königl. italienischen Regierung wurde beschlossen, mit den k. k. österreichischen Nebenzollämtern zu Riva und Torbole in Südtirol königl. italienische Zollämter, und mit dem königl. italienischen Zollamte zu Caprile in der Provinz Belluno das k. k. österreichische, gegenwärtig zu Collaz in Südtirol aufgestellte Nebenzollamt zu vereinigen.

In Folge dieser Maßregel sind die königl. italienischen Zollämter in Desenzano, Limone, San Giovanni, Malcescine und Salo zur Auflassung bestimmt.

Das in Riva zu errichtende königl. italienische Zollamt erhält die Ermächtigung zur Bestätigung des Austrittes von Durchfuhrwaaren mit Ausnahme von Tabak.

Diese Verfügungen werden am 1. Mai 1869 in Wirksamkeit treten.

Brestel m. p.

52.

Verordnung des Ministers des Innern vom 25. April 1869,

betreffend die Zuweisung des neuen Gerichtsbezirkes Rokitnitz in Böhmen zu dem Gebiete der Bezirkshauptmannschaft Senftenberg.

Ueber Allerhöchste Ermächtigung vom 23. April 1869 wird in theilweiser Abänderung der Verordnung vom 10. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 101, der in Böhmen aus 10 Gemeinden des politischen Bezirkes Senftenberg und 20 Gemeinden des politischen Bezirkes Reichenau zu bildende neue Gerichtsbezirk Rokitnitz dem Gebiete der Bezirkshauptmannschaft Senftenberg, und zwar mit dem Tage der Activirung des Bezirksgerichtes Rokitnitz, zugewiesen.

Giskra m. p.

Digitized by Google

53.

Verordnung des Gesammt-Ministeriums vom 28. April 1869,

wodurch die für die k. k. Landeshauptstadt Prag und für die Gebiete der Bezirkshauptmannschaften Smichow und Carolinenthal getroffenen Ausnahms-Verfügungen aufgehoben werden.

Die Verordnung des Gesammt-Ministeriums vom 10. October 1868, R. G. Bl. Nr. 137, ~~wodurch Ausnahmsverfügungen für die k. k. Landeshauptstadt Prag und für die~~ Gebiete der Bezirkshauptmannschaften Smichow und Carolinenthal getroffen wurden, wird in Anwendung des §. 10 der kaiserlichen Verordnung vom 7. October 1868, R. G. Bl. Nr. 136, in Folge eines vom Gesammt-Ministerium am 23. April 1869 gefaßten Beschlusses nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung hiemit aufgehoben, und hat mit der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung außer Wirksamkeit zu treten.

Taaffe m. p. **Plener** m. p. **Hasner** m. p. **Potocki** m. p. **Giskra** m. p.
Herbst m. p. **Brestel** m. p. **Berger** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XXV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 30. April 1869.

54.

Erlaß des Finanzministeriums vom 28. April 1869,

wegen einiger Aenderungen in den Bestimmungen über die Biersteuer-Controle und über die Bierausfuhr.

Zur Erzielung der durch das Gesetz vom 25. April 1869 (R. G. Bl. Nr. 49) ermöglichten Vereinfachung der gefällsämtlichen Controle in den Bierbräuereien und zur Förderung der Bierausfuhr über die Zoll-Linie findet das Finanzministerium folgende Anordnungen zu erlassen, welche mit 15. Mai 1869 in Wirksamkeit zu treten haben:

§. 1.

Die im §. 45 der Biersteuer-Vollzugsvorschrift vom 26. December 1854 (R. G. Bl. v. J. 1855, Nr. 1) ausgesprochene Verpflichtung der Bierbräuer, über die außer dem Locale, in welchem die Hauptgährung der Bierwürze erfolgen soll, aufbewahrten Biervorräthe, eigene Aufschreibungen für die gefällsämtliche Controle zu führen, wird aufgehoben, und es hat auch die auf diese Verpflichtung sich stützende gefällsämtliche Erhebung dieser Biervorräthe zu entfallen.

Die für dieselben bestimmten Localitäten bleiben jedoch, wenn sie sich im Bräuhausgebäude befinden oder höchstens eine Meile vom Standorte desselben entfernt sind, der gefällsämtlichen Aufsicht insoferne unterworfen, als den Controlsorganen das Recht vorbehalten ist, durch die Nachschau sich jeder Zeit die Ueberzeugung zu verschaffen, daß nicht gegen das im §. 42 der erwähnten Vollzugsvorschrift enthaltene Verbot, Bierwürze oder Bier, welches die Hauptgährung noch nicht durchgemacht hat, in diesen Localitäten aufbewahrt werde.

§. 2.

Die Bierbräuer haben künftig mit Beachtung des §. 46 der bezogenen Vollzugsvorschrift vom 26. December 1854 nur die im Finanzministerial-Erlasse vom 11. Juni 1863 (R. G. Bl. Nr. 54) bezeichneten Erzeugungsregister über die Menge und den Extractgehalt der erzeugten Bierwürze und die Ausstoßregister über die Menge des nach vollendeter Hauptgährung aus dem Gährlocale weggebrachten Bieres zu führen.

Der Bierausstoß ist einzutragen:

a) bei Unterzeug oder Lagerbier, bevor dasselbe nach überstandener Hauptgährung aus den Gefäßen des Gährlocales (Gährbottichen) in Fuhrfässer gefüllt und aus dem Bräuhause ausgeführt oder in Localitäten geschafft wird, die vom Gährlocale getrennt sind;

b) bei Oberhefenbier, bevor dasselbe aus dem Locale, wo es in die Fuhrfässer gefüllt worden ist, zum Hausbedarfe oder Ausschanke im Bräuhause oder zum Absatze an auswärtige Abnehmer weggebracht wird.

§. 3.

Wird bei der im §. 18 der Vollzugsvorschrift vom 26. December 1854 angeordneten Prüfung der Menge und des Extractgehaltes der auf dem Kühlstocke liegenden Bierwürze eine Ueberschreitung der zur Versteuerung angemeldeten Menge erhoben, erreicht aber die Ueber-

Digitized by Google

schreitung nicht volle fünf Percent der angemeldeten Menge, so hat ein Strafverfahren wegen derselben nicht einzutreten, sondern der Bierbräuer hat nur den Betrag, welcher an Verzehrungssteuer sammt Zuschlag für die zu viel erzeugte Menge nach dem für das Gebräude geltenden Extractgehalte entfällt, nachträglich spätestens binnen acht Tagen bei dem Amte, welches die Steuerbollete für das Gebräude ausgestellt hat, bar zu entrichten.

§. 4.

Um für die Ermittlung der Menge der Bierwürze eine verläßliche Grundlage zu gewinnen, wird bestimmt:

a) Jeder zum Betriebe einer Bierbrauerei gewidmete Kühlstock soll auf einem gegen Verrückung gesicherten Unterbaue, durch welchen zufällige oder absichtliche Senkungen oder Erhebungen der Bodenfläche desselben nach Thunlichkeit verhindert werden, ruhen, und der Art eingerichtet sein, daß alle Hammklammern für die Untersuchung der Controlsorgane leicht zugänglich sind.

b) Jeder solche Kühlstock ist jährlich wenigstens ein Mal, und zwar in Bierbräuereien, welche während der wärmeren Jahreszeit nicht im Betriebe stehen, nicht früher als vier Wochen vor Beginn der jeweiligen jährlichen Betriebsperiode abzuhammen und für jede Größe des Gußes, die der Bierbräuer bezeichnet, an allen vier Seiten mit Hammklammern, welche in feine Schneiden auslaufen, zu versehen.

c) Die Gährbottiche sind in der Regel nur auf Eine Füllungshöhe in Uebereinstimmung mit der durch je ein Gebräude nach Abschlag des Kühlgelägers sich ergebenden Würzemenge abzuhammen.

In Bierbräuereien aber, in welchen die partienweise Füllung der Gährbottiche mit Bierwürzen von zwei oder mehreren Gebräuden üblich ist, hat die Abhammung eines jeden Gährbottichs nach eben so viel Abtheilungen zu geschehen, als verschiedene Bierwürzen in demselben zusammengebracht werden sollen.

d) Der Leiter des steuerbaren Verfahrens der Biererzeugung hat dafür zu sorgen, daß auf jedem Gährbottich das Datum der erfolgten Füllung desselben mit Bierwürze, und wenn die Füllung partienweise geschieht, auch für jeden Theil derselben deutlich mittelst Kreide angeschrieben, bei der Entleerung aber wieder ausgelöscht wird.

§. 5.

Die vorstehenden Bestimmungen der §§. 1 und 2 haben auf die Bierbräuereien in Wien keine Anwendung.

Diese Bierbräuereien bleiben, da in denselben der in der zweiten Alinea des Artikels II des Gesetzes vom 25. April 1869 (R. G. Bl. Nr. 49) für die Biererzeugung in den geschlossenen Städten festgesetzte Zuschlagsbetrag bloß nach der Menge der erzeugten Bierwürze ohne Rücksicht auf deren Extractgehalt zu bemessen ist, den bisherigen Controlsbestimmungen in Absicht auf die Biervorräthe und die Registerführung unterworfen.

§. 6.

Die in dem Finanzministerial-Erlasse vom 19. December 1852 (R. G. Bl. Nr. 264) angeordnete und in der Vollzugsvorschrift vom 26. December 1854 näher bestimmte Unterwerfung der Bierschänker unter die gefällsämtliche Aufsicht wird aufgehoben.

§. 7.

Zur Erleichterung jener Bierbräuer, welche Bier über die Zoll-Linie ausführen und die Rückvergütung der Verzehrungssteuer und der Zuschlagsgebühren auf Grund des Finanzministerial-Erlasses vom 30. November 1859 (R. G. Bl. Nr. 219) ansprechen, wird der Zeitraum der vorausgegangenen Biererzeugung, welcher bei der Ermittlung des der Gebühren-Rückvergütung zu Grunde zu legenden Extractgehaltes der Bierwürze zu berücksichtigen ist, von 12 Monaten auf 6 Monate herabgesetzt.

Brestel m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XXVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 11. Mai 1869.

55.

Internationaler Telegraphen-Vertrag *) vom 21. Juli 1868.

(Abgeschlossen zu Wien den 21. Juli 1868; ratificirt mittelst Erklärung des k. k. Handelsministeriums vom 21. August und des königl. ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel vom 2. September 1868.)

Urtext.

Convention.

Les Gouvernements des Etats signataires de la Convention télégraphique internationale conclue à Paris le 17 Mai 1865, ou qui ont successivement adhéré à cette Convention, ayant résolu d'y introduire les améliorations suggérées par l'expérience et ayant, à cet effet, désigné des délégués chargés de procéder, conformément aux dispositions de l'art. 56, à la révision de la dite Convention télégraphique;

Les délégués soussignés se sont réunis en Conférence à Vienne, et ont arrêté, d'un commun accord, sous réserve de l'approbation de leurs Gouvernements respectifs, les modifications suivantes, applicables à partir du 1er Janvier 1869.

Uebersetzung.

Vertrag.

Nachdem die Regierungen der Staaten, welche den zu Paris am 17. Mai 1865 abgeschlossenen internationalen Telegraphen-Vertrag unterzeichneten, oder diesem Vertrage nachträglich beitraten, die durch die Erfahrung eingegebenen Verbesserungen in denselben aufzunehmen beschlossen und zu diesem Zwecke Abgeordnete ernannt hatten, welche beauftragt wurden, im Sinne der Bestimmungen des Art. 56 zur Revision des gedachten Telegraphen-Vertrages zu schreiten, so sind die unterzeichneten Abgeordneten zu einer Conferenz in Wien zusammengetreten und haben im gemeinsamen Einvernehmen unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer respectiven Regierungen folgende Abänderungen vereinbart, welche am 1. Jänner 1869 in Wirksamkeit treten sollen.

*) Die bei der Revision beschlossenen Abänderungen des internationalen Telegraphen-Vertrages sind mit fetter Schrift gedruckt.

Digitized by Google

Titre premier.

Du réseau international.

Art. 1.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à affecter au service télégraphique international des fils spéciaux, en nombre suffisant pour assurer une rapide transmission des dépêches.

Ces fils seront établis dans les meilleures conditions que la pratique du service aura fait connaître.

Les villes entre lesquelles l'échange des correspondances est continu ou très-actif seront, successivement et autant que possible, reliées par des fils directs, **d'un diamètre d'au moins cinq millimètres**, et dont le service demeurera dégagé du travail des bureaux intermédiaires.

Art. 2.

Entre les villes importantes des Etats contractants, le service est, autant que possible, permanent, le jour et la nuit, sans aucune interruption.

Les bureaux ordinaires, à service de jour complet, sont ouverts au public:

Du 1er avril au 30 septembre, de 7 heures du matin à 9 heures du soir;

Du 1er octobre au 31 mars, de 8 heures du matin à 9 heures du soir.

Les heures d'ouverture des bureaux à service limité sont fixées par les Administrations respectives des Etats contractants.

L'heure de tous les bureaux d'un même Etat est celle du temps moyen de la capitale de cet Etat.

Art. 3.

Les appareils Morse et Hughes restent concurremment adoptés pour le service

Erste Abtheilung.

Vom internationalen Netze.

Art. 1.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, für den internationalen Telegraphendienst eine hinreichende Zahl von Specialdrähten zu verwenden, um eine rasche Uebermittelung der Depeschen zu sichern.

Diese Drähte sollen in der durch die Dienstpraxis am meisten bewährten Weise hergestellt werden.

Diejenigen Städte, zwischen welchen ein beständiger oder sehr lebhafter Austausch von Telegrammen stattfindet, sollen nach und nach und soweit als möglich durch directe Drähte **mit einem Durchmesser von mindestens** fünf **Millimeter** verbunden werden, deren Dienst durch die Arbeit der Zwischenstationen nicht beeinträchtigt werden soll.

Art. 2.

Zwischen den wichtigen Städten der contrahirenden Staaten findet, soweit möglich, permanenter Dienst, Tag und Nacht, ohne irgend welche Unterbrechung statt.

Die gewöhnlichen Stationen mit vollem Tagesdienste sind dem Publikum geöffnet:

Vom 1. April bis 30. September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;

vom 1. October bis 31. März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Dienste werden durch die respectiven Verwaltungen der contrahirenden Staaten festgesetzt.

Die Zeit aller Stationen des nämlichen Staates wird nach der mittleren Zeit seiner Hauptstadt bestimmt.

Art. 3.

Die Apparate von Morse und Hughes bleiben für den Dienst der internationalen

Digitized by Google

des fils internationaux, jusqu' à une nouvelle entente sur l'introduction d'autres appareils.

Titre II.

De la Correspondance.

Section I.

Conditions générales.

Art. 4.

Les Hautes Parties contractantes reconnaissent à toutes personnes le droit de correspondre au moyen des télégraphes internationaux.

Art. 5.

Elles s'engagent à prendre toutes les dispositions nécessaires pour assurer le secret des correspondances et leur bonne expédition.

Art. 6.

Les Hautes Parties contractantes déclarent toutefois n'accepter, à raison du service de la télégraphie internationale, aucune responsabilité.

Section II.

Du Dépôt.

Art. 7.

Les dépêches télégraphiques sont classées en trois catégories:

1°. Dépêches d'Etat: celles qui émanent du Chef de l'Etat, des Ministres, des Commandants en chef des forces de terre ou de mer, et des Agents diplomatiques ou consulaires des Gouvernements contractants, **ainsi que les réponses à ces mêmes dépêches.**

Drähte in Verwendung bis zu einer neuen Vereinbarung über die Einführung anderer Apparate.

Zweite Abtheilung.

Von der Correspondenz.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 4.

Die hohen contrahirenden Theile gestehen Jedermann das Recht zu, mittels des internationalen Telegraphen zu correspondiren.

Art. 5.

Sie verpflichten sich, alle nothwendigen Maßregeln zu ergreifen, um das Geheimniß der Depeschen und deren gehörige Besorgung zu sichern.

Art. 6.

Die hohen contrahirenden Theile erklären jedoch, daß sie in Bezug auf den internationalen Telegraphendienst keinerlei Verantwortlichkeit übernehmen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Aufgabe.

Art. 7.

Die telegraphischen Depeschen zerfallen in drei Gattungen:

1. Staatsdepeschen, nämlich solche, welche vom Staatsoberhaupte, von den Ministern, den Oberbefehlshabern der Land- oder Seemacht und den diplomatischen oder Consulat-Agenten der contrahirenden Regierungen ausgehen, **sowie die Antworten auf eben diese Depeschen.**

Digitized by Google

Les dépêches des Agents consulaires qui exercent le commerce ne sont considérées comme dépêches d'Etat que lorsqu'elles **sont adressées à un personnage officiel et qu'elles** traitent d'affaires de service.

2°. Dépêches de service: celles qui émanent des Administrations télégraphiques des Etats contractants, et qui sont relatives, soit au service de la télégraphie internationale, soit à des objets d'intérêt public déterminés de concert par les dites Administrations.

3°. Dépêches privées.

Art. 8.

Les dépêches d'Etat ne sont admises comme telles, que revêtues du sceau ou du cachet de l'autorité qui les expédie.

L'expéditeur d'une dépêche privée peut toujours être tenu d'établir la sincérité de la signature dont la dépêche est revêtue.

Il a, de son côté, la faculté de comprendre dans sa dépêche la légalisation de sa signature.

Art. 9.

Toute dépêche peut être rédigée en l'une quelconque des langues usitées sur **les territoires** des Etats contractants, **et en langue latine.**

Chaque Etat reste libre de désigner, parmi les langues usitées sur **ses territoires**, celles qu'il considère comme propres à la correspondance télégraphique **internationale.**

Les dépêches d'Etat et de service peuvent être composées en chiffres ou en lettres secrètes, soit en totalité, soit en partie.

Les dépêches privées peuvent aussi être composées en chiffres ou en lettres secrètes lorsqu'elles sont échangées entre deux Etats contractants qui admettent ce mode de correspondance, et dans les

Die Depeschen derjenigen Consular-Agenten, welche Handel treiben, werden nur dann als Staatsdepeschen behandelt, wenn sie an eine amtliche Person gerichtet sind und Dienstsachen betreffen.

2. Dienstdepeschen, nämlich solche, welche von den Telegraphen-Verwaltungen der contrahirenden Staaten ausgehen und die sich entweder auf den internationalen Telegraphendienst oder auf Gegenstände von öffentlichem Interesse beziehen, über deren Bezeichnung sich die genannten Verwaltungen zu verständigen haben.

3. Privatdepeschen.

Art. 8.

Die Staatsdepeschen werden als solche nur angenommen, wenn sie mit dem amtlichen Siegel oder Petschaft des Aufgebers versehen sind.

Der Aufgeber einer Privatdepesche kann stets angehalten werden, die Echtheit der Unterschrift derselben zu beweisen.

Derselbe hat seinerseits das Recht, in seine Depesche die Legalisirung seiner Unterschrift aufzunehmen.

Art. 9.

Jede Depesche kann in irgend einer auf den Gebieten der contrahirenden Staaten gebräuchlichen Sprachen sowie in lateinischer Sprache abgefaßt sein.

Es steht jedem Staate frei, unter den auf seinen Gebieten gebräuchlichen Sprachen diejenigen zu bezeichnen, welche er zur internationalen Telegraphen-Correspondenz für geeignet erachtet.

Die Staats- und Dienstdepeschen können ganz oder theilweise aus Ziffern oder geheimen Buchstaben bestehen.

Auch die Privatdepeschen können in Ziffern oder geheimen Buchstaben abgefaßt werden, wenn sie zwischen zwei contrahirenden Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenzen gestatten, und wenn die durch

Digitized by Google

conditions déterminées par le règlement de service dont il est fait mention à l'article 59 ci-après.

La réserve mentionnée dans le paragraphe ci-dessus ne s'applique pas aux dépêches de transit.

Les dépêches sémaphoriques doivent être rédigées soit dans la langue du Pays où est situé le sémaphore chargé de les signaler, soit en signaux du Code commercial universel.

Les dèpêches qui ne sont pas admises comme dépêches ordinaires, aux termes du 1er paragraphe du présent article, sont considérées comme dépêches secrètes.

Art. 10.

La minute de la dépêche doit être écrite lisiblement, en caractères qui aient leur équivalent dans le tableau réglementaire des signaux télégraphiques et qui soient en usage dans le pays où la dépêche est présentée.

Le texte doit être précédé de l'adresse et suivi de la signature.

L'adresse doit porter toutes les indications nécessaires pour assurer la remise de la dépêche à destination.

Tout interligne, renvoi, rature ou surcharge doit être approuvé du signataire de la dépêche ou de son représentant.

Section III.

De la transmission.

Art. 11.

La transmission des dépêches a lieu dans l'ordre suivant:

1°. Dépêches d'Etat;
2°. Dépêches de service;
3°. Dépêches privées.

Une dépêche commencée ne peut être interrompue pour faire place à une

das im nachfolgenden Art. 59 erwähnte Reglement festgesetzten Bedingungen erfüllt werden.

Der im vorstehenden Absatze erwähnte Vorbehalt bezieht sich nicht auf Transitdepeschen.

Die semaphorischen Depeschen müssen entweder in der Sprache desjenigen Landes, wo die zu ihrer Beförderung bestimmte semaphorische Station gelegen ist, oder in den Zeichen des allgemeinen Handels-Codex abgefaßt sein.

Depeschen, welche im Sinne des ersten Absatzes des gegenwärtigen Artikels nicht als gewöhnliche Depeschen zugelassen sind, werden als geheime Depeschen angesehen.

Art. 10.

Das Original der Depesche muß leserlich und in Zeichen geschrieben sein, welche durch die in der reglementarischen Tabelle enthaltenen telegraphischen Zeichen wiedergegeben werden können, und welche in dem Lande, wo die Depesche aufgegeben wurde, üblich sind.

Vor dem Texte muß die Adresse und nach demselben die Unterschrift stehen.

Die Adresse muß alle nöthigen Angaben enthalten, um die Uebermittelung der Depesche an ihre Bestimmung zu sichern.

Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen von dem Aufgeber der Depesche oder seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung.

Art. 11.

Die Beförderung der Depeschen hat in nachstehender Reihenfolge stattzufinden:

1. Staatsdepeschen,
2. Dienstdepeschen,
3. Privatdepeschen.

Eine begonnene Depesche kann nur im Falle der höchsten Dringlichkeit unterbrochen

Digitized by Google

communication d'un rang supérieur qu'en cas d'urgence absolue.

Les dépêches de même rang sont transmises par le bureau de départ dans l'ordre de leur dépôt, et par les bureaux intermédiaires dans l'ordre de leur réception.

Entre deux bureaux en relation directe, les dépêches de même rang sont transmises dans l'ordre alternatif.

Dans les bureaux intermédiaires, les dépêches de départ et les dépêches de passage qui doivent emprunter les mêmes fils, sont confondues et transmises indistinctement, en suivant l'heure du dépôt ou de la réception.

Il peut être toutefois dérogé à cette règle **et à celle du paragraphe Ier**, dans l'intérêt de la célérité des transmissions, sur les lignes dont le travail est continu ou qui sont desservies par des appareils spéciaux.

Art. 12.

Les bureaux dont le service n'est point permanent ne peuvent prendre clôture avant d'avoir transmis toutes leurs dépêches internationales à un bureau permanent.

Ces dépêches sont immédiatement échangées, à leur tour de réception, entre les bureaux permanents des différents Etats.

Art. 13.

Chaque Gouvernement reste juge, vis-à-vis de l'expéditeur, de la direction qu'il convient de donner aux dépêches, tant dans le service ordinaire qu'au cas d'interruption ou d'encombrement des voies habituellement suivies.

Toutefois, si l'expéditeur a prescrit la voie à suivre, les bureaux intéressés sont tenus de se conformer à ses indications, à moins que les exigences du service ne s'y opposent, auquel cas il ne peut élever aucune réclamation.

werden, um einer Mittheilung von höherem Range Platz zu machen.

Die Depeschen gleichen Ranges werden durch die Aufgabestation in der Reihenfolge ihrer Aufgabe und durch die Zwischenstationen in der Reihenfolge ihres Empfanges befördert.

Zwischen zwei mit einander in directer Verbindung stehenden Stationen werden die Depeschen gleichen Ranges in alternirender Ordnung befördert.

Auf den Zwischenstationen werden die aufgegebenen und transitirenden Depeschen, welche auf dem nämlichen Drahte befördert werden sollen, nach der Zeit ihrer Aufgabe oder ihres Einlangens gereiht und in dieser Ordnung weiter gegeben.

Von dieser Regel **und von jener des ersten Absatzes dieses Artikels** darf jedoch im Interesse der Schnelligkeit der Beförderungen auf solchen Linien abgesehen werden, welche fortwährend in Thätigkeit oder welche mit Specialapparaten versehen sind.

Art. 12.

Die Stationen, welche keinen permanenten Dienst haben, können erst dann geschlossen werden, wenn sie alle ihre internationalen Depeschen an eine Station mit Tag- und Nachtdienst abgegeben haben.

Diese Depeschen werden sofort nach der Reihenfolge ihres Empfanges zwischen den permanenten Stationen der verschiedenen Staaten ausgewechselt.

Art. 13.

Jeder Regierung bleibt es gegenüber dem Aufgeber anheimgestellt, die Beförderungswege der Depeschen sowohl im ordentlichen Dienste, als bei Unterbrechung oder Ueberhäufung der gewöhnlich eingeschlagenen Wege zu bestimmen.

Wenn jedoch der Aufgeber den einzuhaltenden Weg vorgeschrieben hat, so sind die betheiligten Stationen gehalten, seinen Angaben gemäß vorzugehen, es wäre denn, daß die Erfordernisse des Dienstes es nicht zulassen sollten, in welchem Falle der Aufgeber keine Beschwerde erheben kann.

Digitized by Google

Art. 14.

Lorsqu'il se produit, au cours de la transmission d'une dépêche, une interruption dans les communications télégraphiques, le bureau, à partir duquel l'interruption s'est produite, expédie immédiatement la dépêche par la poste **(lettre chargée d'office)** ou par un moyen de transport plus rapide, s'il en dispose. — Il l'adresse, suivant les circonstances, soit au premier bureau télégraphique en mesure de la réexpédier par le télégraphe, soit au bureau de destination, soit au destinataire même. Dès que la communication est rétablie, la dépêche est de nouveau transmise par la voie télégraphique, à moins qu'il n'en ait été précédemment accusé réception, **ou que, par suite d'encombrement exceptionnel, cette réexpédition ne doive être manifestement nuisible à l'ensemble du service.**

Art. 15.

Les dépêches qui dans les trente jours du dépôt n'ont pu être signalées par les postes sémaphoriques aux bâtiments destinataires, sont mises au rebut, à moins que l'expéditeur n'ait acquitté la taxe de recommandation.

Art. 16.

Tout expéditeur peut, en justifiant de sa qualité, arrêter, s'il en est encore temps, la transmission de la dépêche qu'il a déposée.

Section IV.

De la remise à destination.

Art. 17.

Les dépêches télégraphiques peuvent être adressées soit à domicile, soit poste restante, soit bureau télégraphique restant.

Art. 14.

Wenn bei Beförderung einer Depesche eine Unterbrechung der telegraphischen Verbindungen eintritt, so befördert die Station, von welcher an die Unterbrechung erfolgte, die Depesche sofort per Post — **(als von Amtswegen recommandirten Brief)** — oder auf schnellerem Wege, falls ein solcher zur Verfügung steht. Je nach den Umständen adressirt sie dieselbe entweder an die nächste Station, welche im Stande ist, sie weiter zu telegraphiren oder an die Bestimmungsstation oder an den Adressaten selbst. Sobald die Verbindung hergestellt ist, wird die Depesche neuerdings auf telegraphischem Wege befördert, in sofern nicht vorher die Bescheinigung des Empfanges erfolgte, **oder in Folge ausnahmsweiser Depeschenanhäufung diese wiederholte Beförderung dem gesammten Dienste offenbar nachtheilig wäre.**

Art. 15.

Jene Depeschen, welche durch die semaphorischen Stationen an die Schiffe, für welche sie bestimmt sind, innerhalb dreißig Tagen nach der Aufgabe nicht abgesetzt werden konnten, werden als unbestellbar behandelt, es wäre denn, daß der Aufgeber die Recommandations-Gebühr entrichtet hätte.

Art. 16.

Jeder Aufgeber kann nach gehöriger Legitimirung die Beförderung der von ihm herrührenden Depesche aufhalten, wenn es noch Zeit ist.

Vierter Abschnitt.

Von der Zustellung an den Adressaten.

Art. 17.

Die telegraphischen Depeschen können adressirt werden nach der Wohnung, oder „poste restante", oder „bureau restant"

Digitized by Google

Elles sont remises ou expédiées à destination dans l'ordre de leur réception.

Les dépêches adressées à domicile ou poste restante dans la localité que le bureau télégraphique dessert, sont immédiatement portées à leur adresse.

Les dépêches adressées à domicile ou poste restante hors de la localité desservie sont, suivant la demande de l'expéditeur, envoyées immédiatement à leur destination par la poste, ou par un moyen plus rapide si l'Administration du bureau destinataire en dispose.

Art. 18.

Chacun des Etats contractants se réserve d'organiser, autant que possible, pour les localités non desservies par le télégraphe, un service de transport plus rapide que la poste; et chaque Etat s'engage envers les autres à mettre tout expéditeur en mesure de profiter, pour sa correspondance, des dispositions prises et notifiées, à cet égard, par l'un quelconque des autres Etats.

Art. 19.

Lorsqu'une dépêche est portée à domicile et que le destinataire est absent, elle peut être remise aux membres adultes de sa famille, à ses employés, locataires ou hôtes, à moins que le destinataire n'ait désigné, par écrit, un délégué spécial, ou que l'expéditeur n'ait demandé que la remise n'eût lieu qu'entre les mains du destinataire seul.

Lorsque la dépêche est adressée bureau restant, elle n'est délivrée qu'au destinataire ou à son délégué.

Si la dépêche ne peut être remise à destination, avis est laissé au domicile du destinataire, et la dépêche est rapportée au bureau, pour lui être délivrée sur sa réclamation.

Si la dépêche n'a pas été réclamée au bout de six semaines, elle est anéantie.

Dieselben werden nach der Reihenfolge ihres Empfanges an ihre Bestimmung übergeben oder expedirt.

Die Depeschen, welche in der von der Telegraphenstation bedienten Ortschaft nach der Wohnung oder „poste restante" adressirt sind, werden sofort an ihre Adresse bestellt.

Die Depeschen, welche nach der Wohnung oder „poste restante" außerhalb der bedienten Ortschaft adressirt sind, werden je nach dem Begehren des Aufgebers sofort per Post, oder auf schnellerem Wege, wenn die Verwaltung der Bestimmungsstation einen solchen zur Verfügung hat, an ihre Bestimmung gesendet.

Art. 18.

Jeder der contrahirenden Staaten behält sich vor, für die mit Telegraphenstationen nicht versehenen Ortschaften soweit als möglich einen schnelleren Transportdienst als die Post zu errichten; und jeder Staat verpflichtet sich gegenüber den anderen, jeden Aufgeber in Stand zu setzen, von den in dieser Beziehung durch irgend einen der übrigen Staaten getroffenen und kundgemachten Bestimmungen für seine Correspondenz Gebrauch zu machen.

Art. 19.

Wenn eine Depesche in die Wohnung des Adressaten getragen wird und dieser abwesend ist, so kann dieselbe seinen erwachsenen Familiengliedern, seinen Angestellten, Miethsleuten oder Gastgebern übermittelt werden, in sofern der Adressat nicht schriftlich einen Special-Bevollmächtigten bezeichnet oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle.

Wenn die Depesche „bureau restant" adressirt ist, so wird dieselbe nur dem Adressaten oder seinem Bevollmächtigten ausgefolgt.

Kann die Depesche nicht an ihre Bestimmung übergeben werden, so wird hievon Anzeige in der Wohnung des Adressaten hinterlassen, die Depesche auf die Station zurückgetragen und dann dem Adressaten auf seine Reclamation zugestellt.

Wenn die Depesche nach Ablauf von sechs Wochen nicht reclamirt worden ist, so wird sie vernichtet.

Digitized by Google

La même règle s'applique aux dépêches adressées bureau restant.

Section V.

Du contrôle.

Art. 20.

Les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'arrêter la transmission de toute dépêche privée qui paraîtrait dangereuse pour la sécurité de l'Etat, ou qui serait contraire aux lois du pays, à l'ordre public ou aux bonnes mœurs, à charge d'en avertir immédiatement **l'Administration de laquelle dépend le bureau d'origine.**

Ce contrôle est exercé par les bureaux télégraphique extrêmes ou intermédiaires, sauf recours à l'Administration centrale, qui prononce sans appel.

Art. 21.

Chaque Gouvernement se réserve aussi la faculté de suspendre le service de la télégraphie internationale pour un temps indéterminé, s'il le juge nécessaire, soit d'une manière générale, soit seulement sur certaines lignes et pour certaines natures de correspondances, à charge par lui d'en aviser immédiatement chacun des autres Gouvernements contractants.

Section VI.

Des archives.

Art. 22.

Les originaux et les copies des dépêches, les bandes de signaux ou pièces analogues sont conservés au moins pendant une année, à compter de leur date, avec toutes les précautions nécessaires au point de vue du secret.

Passé ce délai, on peut les anéantir.

Art. 23.

Les originaux et les copies des dépêches ne peuvent être communiqués qu'à l'expéditeur ou au destinataire, après constatation de son identité.

Die gleiche Vorschrift gilt für Depeschen, welche „bureau restant" adressirt sind.

Fünfter Abschnitt.

Von der Controle.

Art. 20.

Die hohen contrahirenden Theile behalten sich das Recht vor, die Beförderung jeder Privatdepesche zu verhindern, welche für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheint, oder gegen die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstößt, verpflichten sich aber, **die Verwaltung der Ursprungsstation hievon sofort in Kenntniß zu setzen.**

Diese Controle wird von den End- oder Zwischenstationen ausgeübt, unter Vorbehalt des Recurses an die Centralverwaltung, welche endgiltig entscheidet.

Art. 21.

Jede Regierung behält sich ferner das Recht vor, den internationalen Telegraphendienst, wenn sie es für nothwendig erachtet, sei es überhaupt oder nur auf gewissen Linien und für gewisse Arten von Correspondenzen, auf unbestimmte Zeit einzustellen, wobei ihr die Verpflichtung obliegt, hievon sofort jeder der übrigen contrahirenden Regierungen Kenntniß zu geben.

Sechster Abschnitt.

Von den Archiven.

Art. 22.

Die Originale und Copien der Depeschen, die Depeschenstreifen oder ähnliche Belege sollen, von ihrem Datum an gerechnet, wenigstens ein Jahr lang unter Beobachtung aller nöthigen Vorsicht rücksichtlich des Geheimnisses aufbewahrt werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes können dieselben vernichtet werden.

Art. 23.

Die Originale und Copien der Depeschen dürfen nur dem Aufgeber oder dem Adressaten nach Constatirung ihrer Identität, mitgetheilt werden.

Digitized by Google

L'expéditeur et le destinataire ont le droit de se faire délivrer des copies certifiées conformes de la dépêche qu'ils ont transmise ou reçue.

Section VII.

De certaines dépêches spéciales.

Art. 24.

Tout expéditeur peut affranchir la réponse qu'il demande à son correspondant.

Le bureau d'arrivée paie au destinataire le montant de la taxe perçue au départ pour la réponse, soit en monnaie, soit en timbres-télégraphe, soit au moyen d'un bon de caisse, en lui laissant le soin d'expédier la réponse dans un délai, à une adresse et par une voie quelconques.

Cette réponse est considérée et traitée comme toute autre dépêche.

Si la dépêche primitive ne peut être remise, ou si le destinataire refuse formellement la somme affectée à la réponse, le bureau d'arrivée en informe l'expéditeur par un avis qui tient lieu de la réponse. Cet avis contient l'indication des circonstances qui se sont opposées à la remise et les renseignements nécessaires pour que l'expéditeur fasse suivre sa dépêche, s'il y a lieu.

L'affranchissement ne peut dépasser le triple de la taxe de la dépêche primitive.

Art. 25.

L'expéditeur de toute dépêche a la faculté de la recommander.

Lorsqu'une dépêche est recommandée, les divers bureaux qui concourent à sa transmission, en donnent le collationnement intégral, et le bureau d'arrivée transmet par voie télégraphique à l'expediteur, immédiatement après la remise de la dépêche, un avis de service indiquant l'heure précise de cette remise.

Der Aufgeber und der Adreſſat ſind berechtigt, ſich beglaubigte Abſchriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeſchen ausfertigen zu laſſen.

Siebenter Abſchnitt.

Von gewiſſen Depeſchenarten.

Art. 24.

Jeder Aufgeber kann die von ſeinem Correſpondenten verlangte Antwort frankiren.

Die Adreßſtation bezahlt dem Adreſſaten den bei der Aufgabe für die Antwort erhobenen Betrag entweder baar, oder mit Depeſchenmarken, oder mittelſt einer Caſſe-Anweiſung, indem ſie ihm freiſtellt, die Antwort in einer beliebigen Friſt, an eine beliebige Adreſſe, und auf einem beliebigen Wege abzuſenden.

Dieſe Antwort wird wie jede andere Depeſche angeſehen und behandelt.

Wenn die Urſprungsdepeſche unbeſtellbar iſt, oder wenn der Empfänger die Annahme des für die Antwort beſtimmten Betrages ausdrücklich verweigert, ſo benachrichtigt die Adreßſtation den Aufgeber durch eine Dienſtnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Dieſe Notiz enthält die Angabe der Umſtände, welche die Zuſtellung verhindert haben, und die nöthigen Aufklärungen, damit der Aufgeber, nach Umſtänden ſeine Depeſche nachſenden laſſen kann.

Die Frankirung darf das Dreifache der Taxe der Urſprungsdepeſche nicht überſchreiten.

Art. 25.

Der Aufgeber einer jeden Depeſche hat das Recht, dieſelbe zu recommandiren.

Wenn eine Depeſche recommandirt iſt, ſo collationiren die verſchiedenen Stationen, welche bei ihrer Beförderung mitwirken, dieſelbe vollſtändig, und die Adreßſtation übermittelt auf telegraphiſchem Wege an den Aufgeber unmittelbar nach der Zuſtellung der Depeſche eine Dienſtnotiz, welche die genaue Zeit dieſer Zuſtellung anzeigt.

Digitized by Google

Si la remise n'a pu être effectuée, **cet avis** est remplacé par l'indication des circonstances qui se sont opposées à la remise et par les renseignements nécessaires pour que l'expéditeur puisse faire **parvenir** sa dépêche **au destinataire**, s'il y a lieu.

L'expéditeur **de la** dépêche recommandée peut se faire adresser **l'avis de service** sur un point quelconque du territoire des Etats contractants, en fournissant les indications nécessaires.

Art. 26.

L'expéditeur de toute dépêche peut demander que l'indication de l'heure à laquelle sa dépêche sera remise à son correspondant, lui soit transmise par la voie télégraphique.

Si la dépêche ne peut être remise, cet accusé de réception est remplacé par un avis contenant les renseignements indiqués dans le paragraphe 3 de l'article précédent.

L'expéditeur a la faculté de se faire adresser l'accusé de réception sur un point quelconque du territoire des Etats contractants, en fournissant les indications nécessaires.

Art. 27.

La recommandation est obligatoire pour les dépêches composées en chiffres ou en lettres secrètes, **ou considérées comme dépêches secrètes.**

Art. 28.

Lorsqu'une dépêche porte la mention „faire suivre", sans autre indication, le bureau de destination, après l'avoir présentée à l'adresse indiquée, la réexpédie immédiatement, s'il y a lieu, à la nouvelle adresse qui lui est désignée au domicile du destinataire; il n'est toutefois tenu de faire cette réexpédition que dans les limites de l'Etat auquel il appartient, et il traite alors la dépêche comme une dépêche intérieure.

Wenn die Zustellung nicht erfolgen konnte, so wird **diese Notiz** ersetzt durch die Mittheilung der Umstände, welche die Zustellung verhinderten, und durch die nöthigen Aufklärungen, damit der Aufgeber nach Umständen **seine Depesche dem Adressaten** zukommen lassen kann.

Der Aufgeber **der** recommandirten Depesche kann sich die **Dienstnotiz** nach irgend einem Orte des Gebietes der contrahirenden Staaten adressiren lassen, indem er die nöthigen Angaben liefert.

Art. 26.

Der Aufgeber einer jeden Depesche kann verlangen, daß ihm die Angabe der Zeit, in der seine Depesche seinem Correspondenten zugestellt wurde, auf telegraphischem Wege mitgetheilt werde.

Wenn die Depesche unbestellbar ist, so wird diese Empfangs-Anzeige durch eine Notiz ersetzt, welche die im Absatze 3 des vorhergehenden Artikels angegebenen Aufklärungen enthält.

Der Aufgeber hat das Recht, sich diese Empfangs-Anzeige nach irgend einem Orte des Gebietes der contrahirenden Staaten zusenden zu lassen, indem er die nöthigen Angaben liefert.

Art. 27.

Die Recommandation ist obligatorisch für die mit Ziffern oder mit geheimen Buchstaben geschriebenen, **sowie für die als geheim angesehenen Depeschen.**

Art. 28.

Wenn eine Depesche ohne weitere Angabe den Zusatz: „nachzusenden" (faire suivre) enthält, so befördert die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse, wo möglich weiter an die neue, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilte Adresse; die Station ist jedoch nur verpflichtet, diese Weiterbeförderung innerhalb desjenigen Staates stattfinden zu lassen, dem sie angehört, und in diesem Falle behandelt sie die Depesche als eine interne Depesche.

Digitized by Google

Si aucune indication ne lui est fournie, il garde la dépêche en dépôt. Si la dépêche est réexpédiée et que le second bureau ne trouve pas le destinataire à l'adresse nouvelle, la dépêche est conservée par ce bureau.

Si la mention „faire suivre" est accompagnée d'adresses successives, la dépêche est succesivement transmise à chacune des destinations indiquées, jusqu'à la dernière s'il y a lieu, et le dernier bureau se conforme aux dispositions du paragraphe précédent.

Toute personne peut demander, en fournissant les justifications nécessaires, que les dépêches qui arriveraient à un bureau télégraphique pour lui être remises dans le rayon de distribution de ce bureau, lui soient réexpédiées à l'adresse qu'elle aura indiquée, ou dans les conditions des paragraphes précédents.

Art. 29.

Les dépêches télégraphiques peuvent être adressées:

Soit à plusieurs destinataires dans des localités différentes;

Soit à plusieurs destinataires dans une même localité;

Soit à un même destinataire, dans des localités différentes, ou à plusieurs domiciles dans la même localité.

Dans les deux premiers cas, chaque exemplaire de la dépêche ne doit porter que l'adresse qui lui est propre, à moins que l'expéditeur n'ait demandé le contraire.

Art. 30.

Dans l'application des articles précédents, on combinera les facilités données au public pour les réponses payées, les dépêches recommandées, les dépêches à faire suivre, les dépêches multiples **et les accusés de recéption.**

Art. 31.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à prendre les mesures que com-

Wird ihr keine Angabe gemacht, so bewahrt sie die Depesche auf. Wurde dieselbe bereits weiter befördert und konnte die zweite Station den Adressaten gemäß der neuen Adresse nicht auffinden, so wird die Depesche von dieser Station aufbewahrt.

Wenn der Zusatz: „nachzusenden" von auf einander folgenden Adressen begleitet ist, so wird die Depesche nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten befördert, und die letzte Station verfährt nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes.

Jedermann kann nach gehöriger Legitimirung verlangen, daß die auf einer Telegraphenstation ankommenden und in deren Zustellungsrayon ihm zu übermittelnden Depeschen an die angegebene Adresse oder nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze weiter befördert werden.

Art. 29.

Die telegraphischen Depeschen können adressirt werden:

entweder an mehrere Adressaten in verschiedenen Ortschaften;

oder an mehrere Adressaten in der nämlichen Ortschaft;

oder an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Ortschaften, oder nach mehreren Wohnungen in der nämlichen Ortschaft.

In den beiden ersten Fällen darf jedes Exemplar der Depesche nur die ihm zukommende Adresse tragen, es wäre denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte.

Art. 30.

Bei Ausführung der vorstehenden Artikel können die dem Publikum für die frankirten Antworten, für die recommandirten, nachzusendenden und zu vervielfältigenden Depeschen **und für die Empfangs-Anzeigen** gewährten Erleichterungen gleichzeitig Anwendung finden.

Art. 31.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen,

Digitized by Google

portera la remise à destination des dépêches expédiées de la mer, par l'intermédiaire des sémaphores établis ou à établir sur le littoral de l'un quelconque des Etats qui auront pris part à la présente Convention.

Titre III.

Des taxes.

Section I.

Principes généraux.

Art. 32.

Les Hautes Parties contractantes déclarent adopter, pour la formation des tarifs internationaux, les bases ci-après:

La taxe applicable à toutes les correspondances échangées, par la même voie, entre les bureaux de deux quelconques des Etats contractants sera uniforme. Un même Etat pourra toutefois, **en Europe**, être subdivisé, pour l'application de la taxe uniforme, en deux grandes divisions territoriales au plus.

Le minimum de la taxe s'applique à la dépêche dont la longueur ne dépasse pas vingt mots. La taxe applicable à la dépêche de vingt mots s'accroît de moitié par chaque série indivisible de dix mots au-dessus de vingt.

Toutefois les offices télégraphiques extra-européens sont autorisés à admettre sur leurs lignes la dépêche de dix mots avec taxe réduite, cette dépêche étant d'ailleurs taxée pour le parcours européen comme une dépêche de vingt mots.

Art. 33.

Le franc est l'unité monétaire qui sert à la composition des tarif internationaux.

Le tarif des correspondances échangées entre deux points quelconques des Etats contractants doit être composé de telle sorte que la taxe de la dépêche de vingt mots soit toujours un multiple du demi-franc.

um diejenigen Depeschen an ihre Bestimmung weiter zu befördern, welche vom Meere aus mittelst der semaphorischen Telegraphen einlangen, die an der Küste irgend eines der am gegenwärtigen Vertrage theilnehmenden Staaten bestehen oder hergestellt werden sollten.

Dritte Abtheilung.

Von den Taxen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 32.

Die hohen contrahirenden Theile erklären, für die Anfertigung der internationalen Tarife nachstehende Grundlagen anzunehmen:

Die Taxe für alle zwischen den Stationen von je zwei der contrahirenden Staaten auf dem nämlichen Wege gewechselten Depeschen soll eine einheitliche sein. Jedoch kann in Europa ein und derselbe Staat, hinsichtlich der Anwendung der einheitlichen Taxe, höchstens in zwei große Gebiete abgetheilt werden.

Das Minimum der Taxe findet auf die Depesche Anwendung, welche nicht mehr als zwanzig Worte zählt. Die auf Depeschen von zwanzig Worten anwendbare Taxe vermehrt sich um die Hälfte für jede untheilbare Serie von zehn Worten über zwanzig Worte.

Die außereuropäischen Telegraphen-Verwaltungen sind jedoch berechtiget auf ihren Linien Depeschen von 10 Worten mit ermäßigter Taxe zuzulassen, welche Depeschen übrigens für den europäischen Beförderungsweg als Depeschen von 20 Worten taxirt werden.

Art. 33.

Der Frank bildet die Münzeinheit für Aufstellung der internationalen Tarife.

Der Tarif für die zwischen zwei beliebigen Puncten der contrahirenden Staaten gewechselten Depeschen soll in der Weise festgesetzt werden, daß die Taxe der Depesche von zwanzig Worten immer ein Vielfaches des halben Frank bildet.

Digitized by Google

Il sera perçu pour un franc:

Dans l'Allemagne du Nord, 8 silbergros;

En Autriche **et en Hongrie,** 40 kreuzer (valeur autrichienne);

Dans le grand-duché de Bade, en Bavière et en Wurtemberg, 28 kreuzer;

En Danemark, 35 shillings;

En Espagne, 0,40 écu;

En Grèce, 1,11 drachme;

Dans l'Inde britannique, 76 païs;

En Italie, 1 lira;

En Norvège, 22 skillings;

Dans les Pays-Bas, 50 cents;

En Perse, 1 sahibkran;

En Portugal, **200** reis;

Dans les Principautés-Unies, 1 piastre nouvelle;

En Russie, 25 copeks;

En Serbie, 5 piastres;

En Suède, 72 oeres;

En Turquie, 4 piastres 32 paras medjidiés.

Le paiement pourra être exigé en valeur métallique.

Art. 34.

Le taux de la taxe est établi d'Etat à Etat, de concert entre les Gouvernements extrêmes et les Gouvernements intermédiaires.

Le tarif applicable aux correspondances échangées entre les Etats contractants est fixé conformément aux tableaux annexés à la présente Convention. Les taxes inscrites dans ces tableaux pourront, toujours et à toute époque, être réduites d'un commun accord entre tel ou tel des Gouvernements intéressés; **toutefois ces réductions devront avoir pour but et pour effet, non point de créer une concurrence de taxes entre les voies existantes, mais bien d'ouvrir au public, à taxes égales, autant de voies que possible.**

Toute modification d'ensemble ou de détail ne sera exécutoire qu'un mois au moins après sa notification.

Für einen Franken werden erhoben:

In Norddeutschland 8 Sgr.;

„ Oesterreich **und in Ungarn** 40 Kreuzer (österreichische Währung);

im Großherzogthume Baden, in Baiern und in Württemberg 28 Kreuzer;

in Dänemark 35 Schillinge;

„ Spanien 0,40 Thaler;

„ Griechenland 1,11 Drachmen;

„ **Britisch-Indien** 76 **Pais;**

„ **Italien** 1 Lira;

„ Norwegen 22 Skillinge;

„ den Niederlanden 50 Cents;

„ **Persien** 1 Sahibkran;

„ Portugal 200 Reis;

„ **den vereinigten Fürstenthümern** 1 Neu-Piaster;

„ Rußland 25 Kopeken;

„ **Serbien** 5 Piaster;

„ Schweden 72 Oere;

„ **der Türkei** 4 Piaster 32 Para Medjidjé.

Die Bezahlung der Gebühren kann in klingender Münze verlangt werden.

Art. 34.

Der Gebührensatz wird von Staat zu Staat im Einvernehmen zwischen den Regierungen der äußersten und der dazwischen gelegenen Staaten festgestellt.

Der auf den telegraphischen Verkehr zwischen den contrahirenden Staaten anwendbare Tarif wird gemäß den, dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tabellen festgesetzt. Die in diesen Tabellen angeführten Taxen können zu jeder Zeit im gemeinsamen Einverständnisse zwischen den betheiligten Regierungen ermäßigt werden; **diese Ermäßigungen müssen jedoch zum Zwecke und zur Folge haben, nicht etwa eine Concurrenz hinsichtlich der Taxen zwischen den bestehenden Beförderungswegen zu schaffen, wohl aber dem Publikum zu gleichen Taxen so viel Wege als möglich zu eröffnen.**

Jede Abänderung bezüglich des Ganzen oder des Einzelnen kann erst nach wenigstens einem Monate, von deren Mittheilung an gerechnet, in Vollzug gesetzt werden.

Digitized by Google

Section II.

De l'application des taxes.

Art. 35.

Tout ce que l'expéditeur écrit sur la minute de sa dépêche pour être transmis, entre dans le calcul de la taxe, sauf ce qui est dit au paragraphe 7 de l'article suivant.

Art. 36.

Le maximum de longueur d'un mot est fixé à sept syllabes; l'excédant est compté pour un mot.

Les expressions réunies par un trait d'union sont comptées pour le nombre de mots qui servent à les former.

Les mots séparés par une apostrophe sont comptés comme autant de mots isolés.

Les noms propres de villes et de personnes, les noms de lieux, places, boulevards, etc., les titres, prénoms, particules et qualifications, sont comptés pour le nombre de mots employés à les exprimer.

Les nombres écrits en chiffres sont comptés pour autant de mots qu'ils contiennent de fois cinq chiffres, plus un mot pour l'excédant. **La même règle est applicable au calcul des groupes de lettres qui n'ont pas une signification secrète.**

Tout caractère isolé, lettre ou chiffre, est compté pour un mot; il en est de même du souligné.

Les signes de ponctuation, traits d'union, apostrophes, guillemets, parenthèses, alinéas ne sont pas comptés.

Sont toutefois comptés pour un chiffre: les points, les virgules et les barres de division qui entrent dans la formation des nombres.

Les lettres ajoutées aux chiffres pour désigner les nombres ordinaux sont comptées chacune pour un chiffre.

Zweiter Abschnitt.

Von der Anwendung der Taxen.

Art. 35.

Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche zum Zwecke der Beförderung schreibt, wird bei der Berechnung der Taxe mitgezählt, mit Ausnahme dessen, was im 7. Absatze des folgenden Artikels angeführt ist.

Art. 36.

Das Maximum für die Länge eines Wortes wird auf sieben Silben festgesetzt; der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.

Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.

Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viele einzelne Wörter gezählt.

Die Eigennamen von Städten und Personen, von Ortschaften, Plätzen, Boulevards ꝛc. die Titel, Vornamen, Partikeln und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.

Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den Ueberschuß. **Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstaben-Gruppen, welche keine geheime Bedeutung haben.**

Jedes einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstabe oder Ziffer wird für ein Wort gezählt; das Nämliche gilt für das Unterstreichungs-Zeichen.

Die Interpunctionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Parentheſen, und Alinea werden nicht gezählt.

Jedoch werden die Puncte, Kommata und Trennungsstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, je für eine Ziffer gezählt.

Die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

Digitized by Google

Art. 37.

Le compte des mots s'établit de la manière suivante pour les dépêches en chiffres ou en lettres secrètes, **ou considérées comme dépêches secrètes.**

Tous les caractères, chiffres, lettres ou signes, employés dans le texte chiffré sont additionnés. Le total divisé par cinq donne pour quotient le nombre de mots qu'ils représentent; l'excédant est compté pour un mot.

Les signes qui séparent les groupes sont comptés, à moins que l'expéditeur n'ait expressément indiqué qu'ils ne doivent pas être transmis.

On ajoute, pour obtenir le nombre total des mots de la dépêche, les mots en langage ordinaire de l'adresse, de la signature, et du texte s'il y a lieu. Le compte en est fait d'après les règles de l'article précédent.

Art. 38.

Le nom du bureau de départ, la date, l'heure et la minute du dépôt sont transmis d'office au destinataire.

Art. 39.

Toute dépêche rectificative, complétive, et généralement toute communication échangée avec un bureau télégraphique à l'occasion d'une dépêche transmise ou en cours de transmission, est taxée conformément aux règles de la présente Convention, à moins que cette communication n'ait été rendue nécessaire par une erreur de service.

Art. 40.

La taxe est calculée d'après la voie la moins coûteuse entre le point de départ de la dépêche et son point de destination, **à moins d'interruption ou de détour considérable par cette voie, ou si l'expéditeur a indiqué une autre voie conformément à l'art. 13.**

L'indication de la voie est transmise dans le préambule et n'est point taxée lorsqu'elle est déterminée par des motifs de service.

Art. 37.

Bei den mit Ziffern oder mit geheimen Buchstaben geschriebenen, **oder als geheim angesehenen** Depeschen wird die Wortzählung auf folgende Weise vorgenommen.

Alle im chiffrirten Texte gebrauchten Schriftzeichen, Ziffern, Buchstaben, oder Zeichen, werden zusammengezählt. Die durch 5 dividirte Summe gibt als Quotient die entsprechende Wortzahl; der Ueberschuß zählt für ein Wort.

Die zur Trennung der Gruppen verwendeten Zeichen werden gezählt, wofern der Aufgeber nicht ausdrücklich angegeben hat, daß dieselben nicht befördert werden sollen.

Um die Gesammt-Wortzahl der Depesche zu erhalten, fügt man die in gewöhnlicher Sprache geschriebenen Worte der Adresse, der Unterschrift und allenfalls des Textes bei. Die Zählung derselben geschieht nach den Regeln des vorhergehenden Artikels.

Art. 38.

Der Name der Aufgabsstation, das Datum, die Stunde und Minute der Aufgabe werden dem Adressaten von Amtswegen mitgetheilt.

Art. 39.

Jede berichtigende, ergänzende Depesche und überhaupt jede bei Anlaß einer beförderten oder in Beförderung begriffenen Depesche gegenüber einer Telegraphenstation stattfindende Mittheilung wird gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages taxirt, wenn diese Mittheilung nicht in Folge eines Dienstfehlers nothwendig geworden ist.

Art. 40.

Die Taxe wird nach dem billigsten Wege zwischen dem Aufgabe- und Bestimmungsorte der Depesche berechnet, **ausgenommen bei einer Unterbrechung oder bei einer bedeutenden Ableitung von diesem Wege, oder wenn der Aufgeber im Sinne des Art. 13 einen andern Weg angegeben hat.**

Die Angabe des Beförderungsweges wird im Eingange der Depesche abtelegraphirt und wenn dies durch dienstliche Rücksichten bedingt ist, nicht taxirt.

Digitized by Google

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à éviter, autant qu'il sera possible, les variations de taxe qui pourraient résulter des interruptions de service des conducteurs sous-marins.

Section III.

Des taxes spéciales.

Art. 41.

La taxe de recommandation est égale à celle de la dépêche.

Art. 42.

La taxe de l'accusé de réception est égale à celle d'une dépêche simple.

Art. 43.

La taxe des réponses payées et **des accusés de réception** à diriger sur un point autre que le lieu d'origine de la dépêche primitive, est calculée d'après le tarif qui est applicable entre le point d'expédition de la réponse ou de **l'accusé de réception** et son point de destination.

Art. 44.

Les dépêches adressées à plusieurs destinataires, ou à un même destinataire, dans des localités **appartenant à des Etats différents,** sont taxées comme autant de dépêches séparées.

Les dépêches adressées à plusieurs destinataires ou à un même destinataire dans les localités d'un même Etat, desservies par des bureaux différents, sont taxées comme une seule dépêche; il est perçu, en outre, autant de fois la taxe terminale de l'Etat destinataire qu'il y a de localités moins une.

Les dépêches adressées, dans une même localité, à plusieurs destinataires, ou à un même destinataire à plusieurs domiciles, avec ou sans réexpédition par la poste, sont taxées comme une seule dépêche; mais il est perçu, à titre de droit de copie, autant de fois un demi-franc qu'il y a de destinations moins une.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, die von Unterbrechungen der unterseeischen Leitungen herrührenden Veränderungen der Taxe soweit als möglich zu vermeiden.

Dritter Abschnitt.

Von besonderen Taxen.

Art. 41.

Die Taxe für Recommandirung ist gleich derjenigen der Depesche selbst.

Art. 42.

Die Taxe für die Empfangs-Anzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche.

Art. 43.

Die Taxe der bezahlten Antworten und der **Empfangs-Anzeigen,** welche nach einem anderen Puncte, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungsdepesche zu übermitteln sind, wird nach demjenigen Tarife berechnet, welcher zwischen dem Aufgabe- und Bestimmungsorte der Antwortsdepesche oder der **Empfangs-Anzeige** zur Anwendung kommt.

Art. 44.

Die Depeschen, welche an mehrere Adressaten oder an einen und denselben Adressaten in Stationsorten gerichtet sind, **die verschiedenen Staaten gehören,** werden als eben so viele besondere Depeschen taxirt.

Die Depeschen, welche an mehrere Adressaten oder an den nämlichen Adressaten in Orten eines und desselben Staates gerichtet sind, welche von verschiedenen Stationen bedient werden, werden für eine einzige Depesche taxirt; aber es wird überdieß so vielmal die Terminaltaxe des Adreßstaates erhoben, als es Adreßorte gibt, weniger einen.

Die an mehrere Adressaten oder an den nämlichen Adressaten mit mehreren Wohnungen in demselben Orte gerichteten Depeschen werden mit oder ohne Postbeförderung nur für eine einzige Depesche taxirt, aber es wird eine Vervielfältigungs-Gebühr von so vielmal einem halben Frank erhoben, als Adressen vorhanden sind, weniger eine.

Digitized by Google

Art. 45.

Il est perçu, pour toute copie délivrée conformément à l'article 23, un droit fixe d'un demi-franc par copie.

Art. 46.

Les dépêches recommandées **ou avec accusé de réception**, à envoyer par la poste ou à déposer poste restante, sont affranchies, comme lettres chargées, par le bureau télégraphique d'arrivée.

Le bureau d'origine perçoit les taxes supplémentaires suivantes:

Un demi-franc par dépêche à déposer poste restante dans la localité desservie, ou à envoyer par la poste, dans les limites de l'Etat qui fait l'expédition;

Un franc par dépêche à envoyer **en Europe** hors de ces limites, sur le territoire des Etats contractants;

Deux francs et demi par dépêche à envoyer au delà.

Les dépêches non-recommandées sont expediées comme lettres ordinaires par le bureau télégraphique d'arrivée. Les frais de poste sont acquittés, s'il y a lieu, par le destinataire, aucune taxe supplémentaire n'étant perçue par le bureau d'origine.

Art. 47.

La taxe des dépêche à échanger avec les navires en mer, par l'intermédiaire des sémaphores, sera fixée conformément aux règles générales de la présente Convention, sauf, pour ceux des Etats contractants qui auront organisé ce mode de correspondance, le droit de déterminer, comme il appartiendra, la taxe afférente à la transmission entre les sémaphores et les navires.

Section IV.

De la perception.

Art. 48.

La perception des taxes a lieu au départ.

Art. 45.

Für jede gemäß Art. 23 abgelieferte Abschrift wird eine fixe Gebühr von einem halben Frank erhoben.

Art. 46.

Die recommandirten Depeschen **und die Depeschen mit Empfangs-Anzeigen, welche** mit der Post zu befördern oder „poste restante" zu hinterlegen sind, werden von der Bestimmungsstation als recommandirte Briefe frankirt.

Die Aufgabsstation erhebt die nachfolgenden Zuschlaggebühren:

Einen halben Frank für jede in der bedienten Ortschaft „poste restante" zu deponirende oder per Post innerhalb desjenigen Staates zu versendende Depesche, welcher die Beförderung besorgt.

Einen Frank für jede über diese Gränzen hinaus auf dem Gebiete der contrahirenden Staaten **in Europa** zu befördende Depesche.

Zwei und einen halben Frank für jede weiter zu versendende Depesche.

Die nicht recommandirten Depeschen werden von der Adreß-Telegraphenstation wie gewöhnliche Briefe befördert. Die Postgebühren werden eintretenden Falls von dem Adressaten entrichtet, da von der Aufgabestation keine Zuschlaggebühr erhoben wird.

Art. 47.

Die Taxe der Depeschen, welche durch die See-Telegraphen mit den auf dem Meere befindlichen Schiffen auszuwechseln sind, wird gemäß den allgemeinen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages festgestellt, unter Vorbehalt des Rechtes derjenigen contrahirenden Staaten, welche diesen Verkehrsdienst organisirt haben, den betreffenden Taxantheil für die Beförderung zwischen den See-Telegraphen und den Schiffen in geeigneter Weise zu bestimmen.

Vierter Abschnitt.

Von der Taxerhebung.

Art. 48.

Die Erhebung der Taxen findet bei der Aufgabe statt.

Digitized by Google

Sont toutefois perçus à l'arrivée, sur le destinataire:

1°. La taxe des dépêches expédiées de la mer par l'intermédiaire des sémaphores;

2°. La taxe complémentaire des dépêches à faire suivre;

3°. Les frais de transport au delà des bureaux télégraphiques, par un moyen plus rapide que la poste, dans les Etats où un service de cette nature est organisé.

Toutefois, l'expéditeur d'une dépêche recommandée, **ou d'une dépêche avec accusé de réception**, peut affranchir ce transport, moyennant le dépôt d'une somme qui est déterminée par le bureau d'origine, sauf liquidation ultérieure. **L'avis de service ou l'accuse de réception** fait connaître le montant des frais déboursés.

Dans tous les cas où il doit y avoir perception à l'arrivée, la dépêche n'est délivrée au destinataire que contre paiement de la taxe due.

Art. 49.

Les taxes perçues en moins par erreur ou par suite de refus du destinataire, doivent être complétées par l'expéditeur.

Les taxes perçues en plus par erreur sont de même remboursées aux intéressés.

Section V.

Des franchises.

Art. 50.

Les dépêches relatives au service des télégraphes internationaux des Etats contractants sont transmises en franchise sur tout le réseau des dits Etats.

Section VI.

Des détaxes et remboursements.

Art. 51.

Est remboursée à l'expéditeur par l'Etat qui l'a perçue, sauf recours contre

Es werden jedoch von dem Adressaten am Bestimmungsorte erhoben:

1. Die Taxe der durch die See-Telegraphen vom Meere her beförderten Depeschen;

2. die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen;

3. die Kosten für schnelleren Transport als per Post, über die Telegraphenstationen hinaus, in denjenigen Staaten, wo ein solcher Dienst organisirt ist.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche **oder einer Depesche mit Empfangs-Anzeige** kann jedoch diesen Transport mittelst Hinterlegung einer von der Aufgabestation zu bestimmenden Summe unter Vorbehalt späterer Liquidation frankiren. Der Betrag der Auslagen wird durch die **Dienstnotiz oder die Empfangs-Anzeige** bekannt gegeben.

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Uebergabe stattfinden soll, wird die Depesche dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Art. 49.

Die irrthümlich oder in Folge Weigerung des Adressaten zu wenig erhobenen Taxen müssen durch den Aufgeber ergänzt werden.

Die irrthümlich zu viel erhobenen Taxen werden den Betheiligten zurückerstattet.

Fünfter Abschnitt.

Von der Taxfreiheit.

Art. 50.

Die auf den internationalen Telegraphendienst der contrahirenden Staaten bezüglichen Depeschen werden auf dem ganzen Netze der genannten Staaten taxfrei befördert.

Sechster Abschnitt.

Von den Tax-Rückzahlungen.

Art. 51.

Dem Aufgeber wird die ganze Taxe jeder Depesche, welche **durch die Schuld der**

Digitized by Google

les autres Etats s'il y a lieu, la taxe intégrale de toute dépêche qui **n'est pas parvenue à sa destination par le fait du service télégraphique, ou qui,** par suite d'un retard notable ou de graves erreurs de transmission, n'a pu manifestement remplir son objet.

En cas d'interruption d'une ligne sous-marine, l'expéditeur a droit au remboursement de la partie de la taxe afférente au parcours non effectué, déduction faite des frais déboursés, le cas échéant, pour remplacer la voie télégraphique par un mode de transport quelconque.

Ces dispositions ne sont pas applicables aux dépêches empruntant les lignes d'un office non adhérent qui refuserait de se soumettre à l' obligation du remboursement.

Art. 52.

Dans les cas prévus par l'article précédent, le remboursement ne peut s'appliquer qu'aux taxes des dépêches mêmes qui ont été omises, retardées, ou dénaturées, et non aux correspondances qui auraient été motivées ou rendues inutiles par l'omission, l'erreur ou le retard, sauf dans le cas prévu à l'article 39.

Art. 53.

Toute réclamation doit être formée, sous peine de déchéance, dans les trois mois de la perception.

Ce délai est porté à **six** mois pour les correspondances échangées avec les pays situés hors d'Europe.

Telegraphen-Anstalt nicht an ihre Bestimmung gelangte, oder welche in Folge bedeutender Verspätung oder wichtiger Fehler in der Beförderung ihren Zweck offenbar nicht erreichen konnte, von demjenigen Staate zurückerstattet, welcher dieselbe erhoben hat, mit Vorbehalt des allfälligen Regresses gegen die übrigen Staaten.

Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Linie hat der Aufgeber Anspruch auf die Rückerstattung des auf den nicht durchlaufenen Beförderungsweg entfallenden Gebührentheiles, jedoch nach Abzug der Kosten, welche allenfalls vorausgabt wurden, um die telegraphische Beförderung durch irgend eine andere Transport-Weise zu ersetzen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Depeschen, welche die Linien einer nicht beigetretenen Verwaltung berühren, wenn dieselbe es ablehnen sollte, sich der Verpflichtung zur Rückvergütung zu unterwerfen.

Art. 52.

In den, durch den vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen kann die Rückerstattung nur auf die Taxen derjenigen Depeschen Anwendung finden, welche wirklich verloren, verspätet oder verstümmelt wurden und nicht auch auf jene Correspondenzen, welche durch den Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung etwa veranlaßt oder unnütz gemacht worden sind, den im Art. 39 vorgesehenen Fall ausgenommen.

Art. 53.

Jede Reclamation muß bei Verlust des Reclamationsrechtes innerhalb dreier Monate, vom Tage der Erhebung der Taxe an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Diese Frist wird für den Verkehr mit Ländern, welche außerhalb Europa gelegen sind, auf **sechs** Monate ausgedehnt.

Digitized by Google

Titre IV.

De la comptabilité internationale.

Art. 54.

Les Hautes Parties contractantes se doivent réciproquement compte des taxes perçues par chacune d'elles.

Le franc sert d'unité monétaire dans l'établissement des comptes internationaux.

Les taxes afférentes aux droits de copie et de transport au delà des lignes sont dévolues à l'Etat qui a délivré les copies ou effectué le transport.

Chaque Etat crédite l'Etat limitrophe du montant des taxes de toutes les dépêches qu'il lui a transmises, calculées depuis la frontière de ces deux Etats jusqu'à destination.

Par exception à la disposition précédente, l'Etat qui transmet une dépêche sémaphorique venant de la mer, débite l'Etat limitrophe de la part de taxe afférente au parcours entre le point de départ de cette dépêche et la frontière commune des deux Etats.

Les taxes terminales peuvent être liquidées directement entre Etats extrêmes, après une entente entre ces Etats et les Etats intermédiaires.

Entre pays d'Europe, les taxes **sont** réglées d'après le nombre des dépêches qui ont franchi la frontière, abstraction faite du nombre des mots et des frais accessoires. Les parts de l'Etat limitrophe et de chacun des Etats suivants, sont déterminées par des moyennes établies contradictoirement.

Art. 55.

Les taxes perçues d'avance pour réponses payées et accusés de réception sont portées intégralement par l'office qui a perçu, au compte de l'office destinataire,

Vierte Abtheilung.

Von der internationalen Abrechnung.

Art. 54.

Die hohen contrahirenden Theile sind sich gegenseitig über die von jedem derselben erhobenen Taxen Rechnung schuldig.

Der Frank dient als Münzeinheit bei der Aufstellung der internationalen Rechnungen.

Die von Copien und Expressenbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus herrührenden Gebühren fallen demjenigen Staate zu, welcher die Copien angefertigt oder die Beförderung besorgt hat.

Jeder Staat schreibt dem Nachbarstaate den Betrag der Taxen aller demselben übermittelten Depeschen gut, welche von der Gränze der beiden Staaten bis an den Bestimmungsort zur Berechnung kommen.

Als Ausnahme von der vorstehenden Bestimmung belastet derjenige Staat, welcher eine vom Meere herkommende semaphorische Depesche befördert, den Nachbarstaat mit dem Theile der Taxe, welche auf den Beförderungsweg zwischen dem Ausgangspuncte dieser Depesche und der gemeinschaftlichen Gränze beider Staaten entfällt.

Die Terminaltaxen können unmittelbar zwischen den Endstaaten nach Einvernehmen zwischen ihnen und den zwischenliegenden Staaten liquidirt werden.

Zwischen europäischen Ländern wird nach der Anzahl der Depeschen abgerechnet, welche die Gränze überschritten haben, abgesehen von der Wortzahl und den Nebengebühren. Die Antheile des Nachbarstaates und eines jeden der nachfolgenden Staaten werden durch gegenseitig festzusetzende Durchschnittssätze bestimmt.

Art. 55.

Die für bezahlte Antworten und Empfangs-Anzeigen vorab eingehobenen Taxen werden durch die Verwaltung, welche sie erhoben hat, ungeschmälert für die Adreß-

Digitized by Google

ces réponses et ces accusés de réception étant traités dans les comptes comme des dépêches ordinaires qui auraient été expédiées par le bureau destinataire.

Art. 56.

Lorsqu'une dépêche, quelle qu'elle soit, a été transmise par une voie différente de celle qui a servi de base à la taxe, la différence de taxe est supportée par l'office qui a détourné la dépêche.

Art. 57.

Le règlement réciproque des comptes a lieu à l'expiration de chaque mois.

Le décompte et la liquidation du solde se font à la fin de chaque trimestre.

Art. 58.

Le solde résultant de la liquidation est payé à l'Etat créditeur en francs effectifs.

Titre V.

Dispositions générales.

Section I.

Des dispositions complémentaires et des Conférences.

Art 59.

Les dispositions de la présente Convention sont complétées, en ce qui concerne les règles de détail du service international, par un règlement commun arrêté de concert entre les Administrations télégraphiques des Etats contractants.

Les dispositions de ce règlement entrent en vigueur en même temps que la présente Convention; elles peuvent être, à toute époque, modifiées d'un commun accord par lesdites Administrations.

verwaltung in Rechnung gestellt, indem diese Antworten und Anzeigen in den Abrechnungen so behandelt werden, als ob sie wie gewöhnliche Depeschen von der Adreßstation abgesendet worden wären.

Art. 56.

Wenn irgend eine Depesche auf einem anderen Wege befördert wurde, als auf demjenigen, welcher der Berechnung der Taxen zur Grundlage diente, so wird die Taxdifferenz von derjenigen Verwaltung getragen, welche die Umleitung der Depesche veranlaßte.

Art. 57.

Die gegenseitige Mittheilung der Rechnungen findet am Ende eines jeden Monats statt.

Die Abrechnung und die Liquidation des Saldo erfolgen am Ende eines jeden Vierteljahres.

Art. 58.

Der aus der Liquidation sich ergebende Saldo wird dem creditirenden Staate in effectiven Franken ausbezahlt.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Von ergänzenden Bestimmungen und Conferenzen.

Art. 59.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sind hinsichtlich der Regulirung des internationalen Dienstes im Einzelnen durch ein gemeinschaftliches im Einverständnisse zwischen den Telegraphenverwaltungen der contrahirenden Staaten erlassenes Reglement ergänzt.

Die Bestimmungen dieses Reglements treten gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in Kraft; dieselben können durch die genannten Verwaltungen im gemeinsamen Einverständnisse jederzeit abgeändert werden.

Digitized by Google

Art. 60.

Dans le cas où une difficulté se produirait sur l'interprétation de l'une des dispositions principales de la Convention, l'Administration des télégraphes de l'Etat où aura eu lieu la dernière Conférence convoquera, sur la demande d'une ou de plusieurs Administrations, une Commission spéciale composée des délégués de Etats contractants, et désignera le lieu de la réunion.

Cette Commission résoudra la question d'interprétation. Ses décisions auront pour celles des Administrations qui n'auraient pas cru devoir s'y faire représenter, la même valeur que si elles y avaient pris part.

Art. 61.

Une Administration télégraphique, désignée par la Conférence, prendra les mesures propres à faciliter, dans un intérêt commun, l'exécution et l'application de la Convention. A cet effet elle organisera, sous le titre de „Bureau international des Administrations télégraphiques", un service spécial qui fonctionnera sous sa direction, dont les frais seront supportés par toutes les Administrations des Etats contractants et dont les attributions sont déterminées ainsi qu'il suit:

Il centralisera les renseignements de toute nature relatifs à la télégraphie internationale, rédigera le tarif, dressera une statistique générale, procédera aux études d'utilité commune dont il serait saisi, et rédigera un journal télégraphique en langue française.

Ces documents seront distribués par ses soins aux offices des Etats contractants.

Il instruira les demandes de modifications au réglement de service et, après avoir obtenu l'assentiment unanime des

Art. 60.

Sollte sich hinsichtlich der Auslegung irgend einer wesentlichen Bestimmung des Vertrages eine Schwierigkeit ergeben, so wird die Telegraphen-Verwaltung desjenigen Staates, wo die letzte Conferenz stattgefunden hat, auf Verlangen einer oder mehrerer Verwaltungen eine von den Delegirten der contrahirenden Staaten zusammengesetzte Special-Commission einberufen, und den Ort des Zusammentrittes bestimmen.

Die Commission wird die Streitfrage über die Auslegung zu lösen haben. Die Entscheidungen der Commission sollen für jene Verwaltungen, welche sich dabei nicht haben vertreten lassen, ebenso Giltigkeit haben, als wenn sie daran Theil genommen hätten.

Art. 61.

Eine von der Conferenz bezeichnete Telegraphen-Verwaltung wird die geeigneten Maßregeln ergreifen, um im allgemeinen Interesse die Ausführung und Anwendung des Vertrages zu erleichtern. Dieselbe wird zu diesem Zwecke unter dem Titel „Internationales Bureau der Telegraphen-Verwaltungen" einen eigenen unter ihrer Leitung stehenden Dienst einrichten, dessen Kosten von allen Verwaltungen der contrahirenden Staaten getragen und dessen Obliegenheiten, wie folgt, festgesetzt werden:

Dasselbe wird die auf die internationale Telegraphie bezüglichen Nachrichten jeder Art sammeln, den Tarif zusammenstellen, eine allgemeine Statistik ausarbeiten, Fragen von allgemeinem Nutzen, die sich ihm darbieten, studiren und ein Telegraphen-Journal in französischer Sprache redigiren.

Diese Documente werden durch seine Vermittlung unter die Verwaltungen der contrahirenden Staaten vertheilt werden.

Dasselbe wird ferner die auf Aenderungen des Dienstreglements bezüglichen Anträge begutachten, und, nach Erlangung

Digitized by Google

Administrations, fera promulguer, en temps utile, les changements adoptés.

Art. 62.

La présente Convention sera soumise à des révisions périodiques, où toutes les Puissances qui y ont pris part seront représentées.

A cet effet, des conférences auront lieu successivement dans la capitale de chacun des Etats contractants, entre les délégués des dits Etats.

La prochaine réunion aura lieu en **1871, à Florence.**

Art. 63.

Une „Carte officielle des relations télégraphiques“ sera dressée et publiée par l'Administration française et soumise à des revisions périodiques.

Section II.

Des réserves.

Art. 64.

Les Hautes Parties contractantes se réservent respectivement le droit de prendre séparément, entre elles, des arrangements particuliers de toute nature, sur les points du service qui n'intéressent pas la généralité des Etats, notamment;

la formation des tarifs;

le règlement des comptes;

l'adoption d'appareils ou de vocabulaires spéciaux, entre des points et dans des cas déterminés;

l'application du système des timbres-**télégraphe;**

la transmission des mandats d'argent par le télégraphe;

la perception des taxes à l'arrivée;

le service de la remise des dépêches à destination;

la suppression réciproque des frais de transport des télégrammes par la poste;

der allseitigen Zustimmung der Verwaltungen die angenommenen Aenderungen zu rechter Zeit bekannt machen.

Art. 62.

Der gegenwärtige Vertrag soll periodischen Revisionen unterworfen werden, wobei alle Mächte, welche daran Theil genommen haben, vertreten sein werden.

Zu diesem Zwecke sollen nach und nach in der Hauptstadt eines jeden der contrahirenden Staaten Conferenzen zwischen den Abgeordneten der genannten Staaten abgehalten werden.

Der nächste Zusammentritt wird im Jahre **1871 zu Florenz** stattfinden.

Art. 63.

Eine officielle Karte der telegraphischen Verbindungen soll durch die französische Verwaltung angefertigt, veröffentlicht und periodisch revidirt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Vorbehalten.

Art. 64.

Die hohen contrahirenden Theile behalten sich beziehungsweise das Recht vor, abgesondert unter sich besondere Uebereinkünfte jeder Art über solche Theile des Dienstes abzuschließen, wobei nicht die Gesammtheit der Staaten interessirt ist, namentlich über:

die Aufstellung der Tarife;

die Gebühren-Abrechnung;

die Annahme besonderer Apparate oder Wörterverzeichnisse zwischen gewissen Puncten und in gewissen Fällen;

die Annahme des Systems von **Depeschen**-marken;

die telegraphische Beförderung von Geldanweisungen;

die Erhebung der Gebühren bei der Ankunft;

den Bestellungsdienst der Depeschen am Bestimmungsorte;

die gegenseitige Aufhebung der Gebühren für die Beförderung der Depeschen mittelst Post;

Digitized by Google

les dépêches à faire suivre au delà des limites fixées par l'article 28;

l'extension du droit de franchise aux dépêches de service qui concernent la météorologie et tous autres objets d'intérêt public.

Section III.

Des adhésions.

Art. 65.

Les Etats qui n'ont point pris part à la présente Convention, seront admis à y adhérer sur leur demande.

Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique à celui des Etats contractants au sein duquel la dernière conférence aura été tenue, et, par cet Etat, à tous les autres.

Elle emportera, de plein droit, accession à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés par la présente Convention.

Toutefois, en ce qui concerne les tarifs, les Etats contractants se réservent respectivement d'en refuser le bénéfice aux Etats qui demanderaient à adhérer sans réduire leur tarif dans une mesure suffisante.

Art. 66.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à imposer, autant que possible, les règles de la présente Convention aux compagnies concessionnaires de lignes télégraphiques terrestres ou sous-marines, et à negocier avec les compagnies existantes une réduction réciproque des tarifs, s'il y a lieu.

Ces compagnies seront admises aux avantages stipulés par la Convention, moyennant accession à toutes ses clauses obligatoires et sur la notification de l'Etat qui a accordé la concession. Cette notifica-

die Depeschen, welche über die durch den Art. 28 festgesetzten Gränzen hinaus nachzusenden sind;

die Ausdehnung der Taxfreiheit auf Dienstdepeschen, betreffend die Meteorologie und alle anderen Dinge von öffentlichem Interesse.

Dritter Abschnitt.

Von den Beitritten.

Art. 65.

Den Staaten, welche an dem gegenwärtigen Vertrage nicht Theil genommen haben, wird auf ihr Begehren der Beitritt zu demselben gestattet.

Von diesem Beitritte wird demjenigen der contrahirenden Staaten, wo die letzte Conferenz stattgefunden hat, auf diplomatischem Wege Kenntniß gegeben und durch diesen Staat allen übrigen.

Der Beitritt schließt von Rechtswegen die Zustimmung zu allen Klauseln und die Theilnahme an allen Vortheilen in sich, welche in diesem Vertrage stipulirt worden sind.

Was jedoch die Tarife betrifft, so behalten sich die contrahirenden Staaten das Recht vor, denjenigen Staaten, welche den Beitritt verlangen würden, ohne ihren eigenen Tarif in einem annehmbaren Verhältnisse herabzusetzen, den Vortheil derselben zu verweigern.

Art. 66.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages bei den für Land oder unterseeische Telegraphenlinien concessionirten Gesellschaften soweit möglich Eingang zu verschaffen und vorkommenden Falls mit den bestehenden Gesellschaften über eine gegenseitige Ermäßigung der Taxen zu unterhandeln.

Diese Gesellschaften werden zu den durch den Vertrag festgesetzten Begünstigungen zugelassen auf Grund des Beitrittes zu allen seinen obligatorischen Klauseln und auf Mittheilung desjenigen Staates, welcher die

Digitized by Google

tion aura lieu conformément au second paragraphe de l'article précédent.

La réserve qui termine ce même article est applicable aux télégraphes privés dont le tarif ne serait point réduit dans une mesure jugée suffisante par les Etats intéressés.

Les bureaux télégraphiques des compagnies de chemins de fer ou autres exploitations privées, situés sur le territoire continental des Etats contractants ou adhérents, et pour lesquels il y aurait une taxe supplémentaire, **ne seront compris en aucun cas dans le tarif international.**

Art. 67.

Lorsque des relations télégraphiques sont ouvertes avec des Etats non adhérents, ou avec des exploitations privées qui n'auraient point accédé aux dispositions règlementaires obligatoires de la présente Convention, ces dispositions règlementaires sont invariablement appliquées aux correspondances dans la partie de leur parcours qui emprunte le territoire des Etats contractants ou adhérents.

Les Administrations intéressées déterminent la taxe applicable à cette partie du parcours. Cette taxe, qui ne peut être qu'un multiple de la taxe normale inscrite aux tarifs conventionnels, est ajoutée à celle des offices non participants.

En foi de quoi, les délégués respectifs ont signé le présent acte et l'ont revêtu de leurs cachets.

Fait à Vienne le 21 juillet 1868.

v. Chauvin,

Directeur Général des Télégraphes de l'Allemagne du Nord.

Le Comte Szechenyi,

Conseiller aulique au Ministère Impérial et Royal des Affaires étrangères.

Concession ertheilt hat. Diese Mittheilung findet im Sinne des zweiten Absatzes des vorhergehenden Artikels statt.

Der am Schlusse eben dieses Artikels gemachte Vorbehalt findet auf jene Privat-Telegraphen Anwendung, deren Tarif nicht in einem von den betheiligten Staaten für annehmbar erachteten Verhältnisse herabgesetzt werden sollte.

Diejenigen Telegraphenstationen der Eisenbahngesellschaften oder anderer Privatunternehmungen auf dem continentalen Gebiete der contrahirenden oder beigetretenen Staaten, für welche eine Zuschlagsgebühr zu entrichten ist, **werden in keinem Falle in den internationalen Tarif aufgenommen.**

Art. 67.

Wenn der telegraphische Verkehr mit solchen Staaten eröffnet wird, welche nicht beigetreten sind, oder mit solchen Privatunternehmungen, welche die obligatorischen reglementarischen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht angenommen haben, so finden diese reglementarischen Bestimmungen auf jenem Theile des Depeschen-Beförderungsweges unverändert Anwendung, welcher sich auf dem Gebiete der contrahirenden oder beigetretenen Staaten befindet.

Die betheiligten Verwaltungen bestimmen die für diesen Theil des Beförderungsweges entfallende Taxe. Diese Taxe, welche nur ein Vielfaches der in den vertragsmäßigen Tarifen enthaltenen Normaltaxe sein darf, wird zu jener der nicht theilnehmenden Verwaltungen hinzugerechnet.

Urkund dessen haben die betreffenden Abgeordneten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Wien den 21. Juli 1868.

v. Chauvin,

General-Director der Telegraphen des Norddeutschen Bundes.

Graf Szechenyi,

Hofrath im k. k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Digitized by Google

Brunner,
Directeur des Télégraphes I. R.

Takács,
Conseiller au Ministère Royal de Hongrie.

Zimmer,
Conseiller intime, Directeur des voies de Communications du Grand-Duché de Bade.

Schwerd,
Inspecteur des Télégraphes.

Gumbart,
Conseiller de la Direction Générale des Communications, Directeur des Télégraphes de Bavière.

Fassiaux,
Directeur Général de l'Administration des chemins de fer, postes et télégraphes de Belgique.

Vinchent,
Ingénieur en chef, Directeur des Télégraphes du Royaume de Belgique.

Faber,
Directeur des Télégraphes de Danemark.

L. M. de Tornos,
Délégué de l'Espagne.

Ch. Jagerschmidt,
Sous-Directeur au Ministère des Affaires étrangères de France.

Le Comte de Durckheim,
Inspecteur Général des lignes télégraphiques (France).

F. Goldsmid,
Lieutenant-colonel, Directeur en chef des Télégraphes Indo-Européens.

G. Glover,
Lieutenant-colonel R. E., Ancien Directeur Général du Télégraphe des Indes.

Themistocle Metaxá,
Consul-Général de Grèce.

Ernest d'Amico,
Directeur Général des Télégraphes Italiens.

Chev. Ferd. Schäfer,
Délégué du Grand-Duché de Luxembourg.

C. Nielsen,
Directeur en chef des Télégraphes de Norvège.

Staring,
Référendaire au Ministère de l'Intérieur, chargé de l'administration des Télégraphes des Pays-Bas.

C. de Lüders,
Conseiller privé, délégué du Gouvernement Persan.

V. Evaristo do Rego,
Adjoint à la Direction Générale des Télégraphes de Portugal.

Jean J. Falcoïano,
Directeur Général des Postes et Télégraphes (Principautés-Unies.)

Brunner,
Director der k. k. Telegraphen.

Takács,
Sectionsrath im k. ungarischen Ministerium.

Zimmer,
geheimer Rath, Director der großherzoglich badischen Verkehrsanstalten.

Schwerd,
Telegraphen-Inspector.

Gumbart,
General-Directionsrath der Verkehrsanstalten, Director der bayerischen Telegraphen.

Fassiaux,
General-Director der belgischen Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Vinchent,
Ober-Ingenieur, Director der k. belgischen Telegraphen.

Faber,
Director der dänischen Telegraphen.

L. M. v. Tornos,
Abgeordneter von Spanien.

Ch. Jagerschmidt,
Sous-Directeur im französischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf v. Dürckheim,
General-Inspector der französischen Telegraphen-Linien.

F. Goldsmid,
Oberst-Lieutenant, General-Director der indo-europäischen Telegraphen.

G. Glover,
R. E. Oberst-Lieutenant, gew. General-Director der indischen Telegraphen.

Themistocles Metará,
griechischer General-Consul.

Ernst d'Amico,
General-Director der italienischen Telegraphen.

Ferdinand Ritter v. Schäfer,
Abgeordneter des Großherzogthums Luxemburg.

C. Nielsen,
General-Director der norwegischen Telegraphen.

Staring,
Referendar im Ministerium des Innern, betraut mit der Verwaltung der niederländischen Telegraphen.

C. v. Lüders,
Geheimrath, Abgeordneter der persischen Regierung.

V. Evaristo do Rego,
Adjunct der General-Direction der portugiesischen Telegraphen.

Johann J. Falcoïano,
General-Director der Posten und Telegraphen der Vereinigten Fürstenthümer.

Digitized by Google

C. de Lüders,
Conseiller privé, Directeur Général des Télégraphes Russes.

Mladen Z. Radojcovits,
Secrétaire de la Direction des Postes et des Télégraphes de Serbie.

P. Brändström,
Directeur Général des Télégraphes de Suède.

L. Curchod,
Directeur des Télégraphes de la Confédération Suisse.

G. Serpos,
Secrétaire Général de la Direction des Télégraphes de Turquie.

Klein,
Directeur des Télégraphes et de la Commission Royale pour la Construction des chemins de fer de l'Etat de Wurtemberg.

Schrag,
Assesseur de la Direction des Télégraphes de Wurtemberg.

C. v. Lüders,
Geheimrath, General-Director der russischen Telegraphen.

Mladen Z. Radojcovits,
Directions-Secretär der serbischen Posten und Telegraphen.

P. Brändström,
General-Director der schwedischen Telegraphen.

L. Curchod,
Telegraphen-Director der schweizerischen Eidgenossenschaft.

G. Serpos,
General-Secretär der türkischen Telegraphen-Direction.

Klein,
Director der Telegraphen und der Eisenbahnbauten des württembergischen Staates.

Schrag,
Assessor der württembergischen Telegraphen-Direction.

Digitized by Google

Terminal-

und

Transit-Taxen.

Digitized by Google

Annexes

à la Convention internationale.

Tableaux

des taxes fixées pour servir à la formation des tarifs internationaux en exécution de l'article 34 de la convention.

A.

Taxes Terminales.

(La taxe terminale est celle qui revient à chaque Etat pour les correspondances en provenance ou à destination de ses bureaux.)

Désignation des Etats.	Indication des correspondances.	Taxe. Frcs.	Taxe. Cent.	Observations.
Allemagne du Nord	Pour les correspondances qui traversent les Etats de l'Union austro-germanique . . .	3	. .	Taxe commune avec les autres Etats de l'Union austro-germanique.
	Pour toutes les autres correspondances . . .	2	50	
	Taxes de la Compagnie dite *Reuter*;			
	Des côtes de l'Allemagne du Nord à Londres:			
	1° Pour les correspondances des Etats de l'Union	4	. .	
	2° Pour toutes les autres	4	50	
	Des côtes de l'Allemagne du Nord à tous les autres bureaux de la Grande Bretagne et de l'Irlande:			
	1° Pour les correspondances des Etats de l'Union	5	. .	
	2° Pour toutes les autres	5	50	
Autriche et Hongrie	Pour toutes les correspondances	3	. .	Taxe commune: 1° avec les Etats de l'Union pour toute dépêche qui traverse ces Etats; 2° avec la Suisse pour toute dépêche qui transite par cet Etat; 3° avec l'Italie pour toute dépêche qui transite par cet Etat en franchissant la frontière franco-italienne.

Digitized by Google

Beilagen

zum internationalen Vertrage.

Tabellen

der in Ausführung des Vertrags-Artikels 34 festgesetzten Taxen für Aufstellung der internationalen Tarife.

A.

Terminaltaxen.

(Unter Terminaltaxe versteht man diejenige Taxe, welche einem jeden Staate für die von seinen Stationen herrührende oder nach denselben bestimmte Correspondenz zukommt.)

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe. Frank.	Cent.	Bemerkungen.
Norddeutscher Bund	Für die durch die Staaten des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereines beförderten Depeschen	3	.	Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Vereines.
	Für alle anderen Depeschen	2	50	
	Taxe der Reuter'schen Telegraphen-Compagnie:			
	Von den Küsten des Norddeutschen Bundes nach London:			
	1. Für Depeschen der deutsch-österreichischen Vereinsstaaten	4	. .	
	2. Für alle anderen	4	50	
	Von den Küsten des Norddeutschen Bundes nach allen anderen Stationen Großbritanniens und Irlands:			
	1. Für Depeschen der deutsch-österreichischen Vereinsstaaten	5	. .	
	2. Für alle anderen	5	50	
Oesterreich und Ungarn	Für alle Depeschen	3	. .	Gemeinsame Taxe: 1. mit den deutsch-österreichischen Vereins-Staaten für jede Depesche, welche durch diese Staaten befördert wird; 2. mit der Schweiz für jede Depesche, welche diesen Staat transitirt; 3. mit Italien für jede Depesche, welche durch diesen Staat transitirt, und die französisch-italienische Gränze überschreitet.

Digitized by Google

Désignation des États.	Indication des correspondances.	Taxe. Frcs.	Taxe. Cent.	Observations.
Bade	Pour les correspondances qui traversent les Etats de l'Union	3	. .	Taxe commune avec les autres Etats de l'Union.
	Pour toutes les autres	1	. .	La taxe de 1 franc pour la France, l'Italie et la Suisse, est commune avec les autres Etats de l'Union, lorsque les correspondances empruntent les lignes Bavaroises ou Wurtembergeoises.
Bavière	Pour les correspondances qui traversent les Etats de l'Union	3	. .	Taxe commune avec les autres Etats de l'Union.
	Pour toutes les autres	1	. .	La taxe de 1 franc pour la France, l'Italie et la Suisse, est commune avec les autres Etats de l'Union, lorsque les correspondances empruntent les lignes Badoises ou Wurtembergeoises.
Belgique	Pour toutes les correspondances	1	. .	
	Taxes de la Compagnie dite *Submarine Telegraph Cy.*:			
	Des côtes de la Belgique à Londres	3	. .	
	„ „ „ „ aux autres bureaux télégraphiques de la Grande Bretagne et de l'Irlande	4	. .	
Danemark	Pour les correspondances échangées avec la Grande Bretagne et l'Irlande	1	50	
	Pour toutes les autres	1	. .	
Espagne	Pour toutes les correspondances	2	50	
États de l'Eglise	Pour toutes les correspondances	1	. .	
France	Pour les correspondances échangées avec les Etats Pontificaux, le Portugal, les Pays-Bas et le Wurtemberg	2	. .	
	Pour toutes les autres	3	. .	
	Pour les correspondances échangées avec l'Algérie et la Tunisie (y compris la taxe éventuelle du transit français)	5	. .	
	Taxes de la Compagnie dite *Submarine Telegraph Cy.*:			
	Des côtes de la Manche à Londres	3	. .	
	„ „ „ „ „ aux autres bureaux télégraphiques de la Grande Bretagne et de l'Irlande	4	. .	

Digitized by Google

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe Frank.	Taxe Cent.	Bemerkungen.
Baden	Für die durch die deutsch-österreichischen Vereinsstaaten beförderten Depeschen . .	3	. .	Gemeinsame Taxe mit den übrigen deutsch-österreichischen Vereins-Staaten.
	Für alle anderen	1	. .	Die Taxe von 1 Frank für Frankreich, Italien und die Schweiz ist gemeinschaftlich mit den anderen deutsch-österreichischen Vereins-Staaten, wenn die Depeschen die baierischen oder württembergischen Linien berühren.
Bayern	Für die durch die deutsch-österreichischen Vereinsstaaten beförderten Depeschen . .	3	. .	Gemeinsame Taxe mit den übrigen deutsch-österreichischen Vereins-Staaten
	Für alle anderen	1	. .	Die Taxe von 1 Frank für Frankreich, Italien und die Schweiz ist gemeinschaftlich mit den übrigen deutsch-österreichischen Vereins-Staaten, wenn die Depeschen die badischen oder württembergischen Linien berühren.
Belgien	Für alle Depeschen	1	. .	
	Taxen der Submarine Telegraph Company:			
	Von den Küsten Belgiens nach London . .	3	. .	
	Von den Küsten Belgiens nach den übrigen Telegraphen-Stationen Großbritanniens und Irlands	4	. .	
Dänemark	Für die mit Großbritannien und Irland gewechselten Depeschen	1	50	
	Für alle anderen	1	. .	
Spanien	Für alle Depeschen	2	50	
Kirchenstaat	Für alle Depeschen	1	. .	
Frankreich	Für die mit den päpstlichen Staaten, mit Portugal, den Niederlanden und mit Württemberg gewechselten Depeschen . .	2	. .	
	Für alle anderen	3	. .	
	Für die mit Algerien und Tunis gewechselten Depeschen (die allfällige französische Transittaxe inbegriffen)	5	. .	
	Taxen der Submarine Telegraph Company:			
	Von den Küsten des Canal la Manche nach London	3	. .	
	Von den Küsten des Canal la Manche nach den übrigen Telegraphen-Stationen Großbritanniens und Irlands	4	. .	

Digitized by Google

Désignation des Etats.	Indication des correspondances.	Taxe. Frcs.	Taxe. Cent.	Observations.
Grande Bretagne (Inde britannique)	1° De Faô aux bureaux télégraphiques ci-après:			
	Bushire	10	. .	
	Kurrachee	35	. .	
	Indostan à l'ouest de Chittagong	44	50	
	île de Ceylan et bureaux à l'est de Chittagong	49	50	
	2° De Bushire aux bureaux ci-après:			
	Kurrachee	25	. .	
	Indostan à l'ouest de Chittagong	34	50	
	île de Ceylan et bureaux à l'est de Chittagong	39	50	
Grèce	Pour toutes les correspondances	1	. .	
Italie	Pour les correspondances échangées avec la Belgique et les Pays-Bas	2	. .	
	Pour les correspondances échangées avec l'Allemagne du Nord (*Via* France), Bade, la Bavière, le Danemark, l'Espagne, la Grèce, le Luxembourg, le Portugal, les Principautés Unies, la Serbie, le Wurtemberg et Hohenzollern	2	50	
	Pour toutes les autres correspondances . . .	3	. .	
	Taxes de la Compagnie dite *Mediterranean Extension Telegraph Cy.*:			
	Pour les correspondances échangées avec Malte et Corfou	3	. .	
Luxembourg	Pour toutes les correspondances	. .	50	
Norvège	Pour toutes les correspondances	1	50	
Pays-Bas	Pour les correspondances qui traversent les Etats de l'Union	3	. .	Taxe commune avec les autres Etats de l'Union.
	Pour les correspondances échangées avec l'Italie, Malte, Corfou et la Suisse par la Belgique et la France	. .	50	
	Pour toutes les autres	1	. .	
	Taxes de la Compagnie dite *Electric and International Telegraph Cy.*:			
	Des côtes des Pays-Bas à Londres	4	.	
	„ „ „ „ „ aux autres bureaux télégraphiques de la Grande-Bretagne et de l'Irlande	5	. .	
Perse	Pour toutes les correspondances	7	50	
Portugal	Pour toutes les correspondances	1	. .	
Principautés Unies	Pour toutes les correspondances	1	. .	

Digitized by Google

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe. Frank.	Taxe. Cent.	Bemerkungen.
Groß-Britannien (Britisch-Indien)	1. Von Faô nach folgenden Telegraphen-Stationen:			
	Bushire	10	..	
	Kurrachee	35	..	
	Indostan westlich von Chittagong	44	50	
	Insel Ceylon und Stationen östlich von Chittagong	49	50	
	2. Von Bushire nach folgenden Stationen:			
	Kurrachee	25	..	
	Indostan westlich von Chittagong	34	50	
	Insel Ceylon und Stationen östlich von Chittagong	39	50	
Griechenland	Für alle Depeschen	1	..	
Italien	Für die mit Belgien und den Niederlanden gewechselten Depeschen	2	..	
	Für die mit dem Norddeutschen Bunde (via Frankreich), Baden, Bayern, Dänemark, Spanien, Griechenland, Luxemburg, Portugal, den vereinigten Fürstenthümern, Serbien, Württemberg, und Hohenzollern gewechselten Depeschen	2	50	
	Für alle übrigen Depeschen	3	..	
	Taxen der Mediterranean Extension Telegraph Company:			
	Für die mit Malta und Corfu gewechselten Depeschen	3	..	
Luxemburg	Für alle Depeschen	..	50	
Norwegen	Für alle Depeschen	1	50	
Niederlande	Für die durch die Staaten des deutsch-österreichischen Vereines beförderten Depeschen	3	..	Gemeinsame Taxe mit den übrigen deutsch-österreichischen Vereins-Staaten.
	Für die mit Italien, Malta, Corfu und der Schweiz über Belgien und Frankreich gewechselten Depeschen	..	50	
	Für alle anderen	1	..	
	Taxen der Electric and International Telegraph Company:			
	Von den Küsten der Niederlande nach London	4	..	
	" " " " den übrigen Telegraphen-Stationen Großbritanniens und Irlands	5	..	
Persien	Für alle Depeschen	7	50	
Portugal	Für alle Depeschen	1	..	
Vereinigte Fürstenthümer	Für alle Depeschen	1	..	

Digitized by Google

Désignation des États.	Indication des correspondances.	Taxe. Frcs.	Taxe. Cent.	Observations.
Russie	1° A partir des frontières d'Europe:			
	Pour les bureaux de la Russie d'Europe, le Caucase excepté	5	. .	
	Pour les bureaux du Caucase	8	. .	
	Pour la Russie d'Asie, à l'ouest du méridien de Tomsk	13	. .	
	Pour la Russie d'Asie, entre les méridiens de Tomsk et de Werkhne-Oudinsk . . .	21	. .	
	2° A partir de la frontière de Perse:			
	Pour les bureaux du Caucase	4	. .	
	Pour le autres bureaux de la Russie d'Europe	12	. .	
	Pour la Russie d'Asie, à l'ouest du méridien de Tomsk	13	. .	
	Pour la Russie d'Asie, entre les méridiens de Tomsk et de Werkhne-Oudinsk . . .	21	. .	
Serbie	Pour toutes les correspondances	1	. .	
Suède	Pour les correspondances échangées avec la Grande Bretagne et l'Irlande, et l'Italie . .	3	. .	
	Pour toutes les autres	2	50	
Suisse	Pour toutes les correspondances	1	. .	
Turquie	1° Correspondances échangées avec l'Europe (*Voie* des Principautés Unies et de la Serbie) et correspondances échangées avec la Grèce, les Principautés Unies et la Serbie:			
	Pour les bureaux de la Turquie d'Europe	3	. .	
	Pour les bureaux de la Turquie d'Asie:			
	a) Ports de mer		. .	
	b) Intérieur	11	. .	
	2° Correspondances échangées avec l'Europe (par les autres frontières):			
	Pour les bureaux de la Turquie d'Europe	4	. .	
	Pour les bureaux de la Turquie d'Asie:			
	a) Ports de mer	8	. .	
	b) Intérieur	12	. .	

Digitized by Google

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe. Frank.	Taxe. Cent.	Bemerkungen.
Rußland	1. Von den Gränzen Europas:			
	Nach den Stationen im europäischen Rußland, mit Ausnahme des Caucasus .	5	. .	
	Nach den Stationen im Caucasus . . .	8	. .	
	Nach dem asiatischen Rußland, westlich vom Meridian von Tomsk	13	. .	
	Nach dem asiatischen Rußland, zwischen den Meridianen von Tomsk und Werkhne-Oudinsk	21	. .	
	2. Von der Gränze Persiens:			
	Nach den Stationen des Caucasus . .	4	. .	
	Nach den übrigen Stationen im europäischen Rußland	12	. .	
	Nach dem asiatischen Rußland, westlich vom Meridian von Tomsk	13	. .	
	Nach dem asiatischen Rußland, zwischen den Meridianen von Tomsk und Werkhne-Oudinsk	21	. .	
Serbien	Für alle Depeschen	1	. .	
Schweden	Für alle mit Großbritannien und Irland und mit Italien gewechselten Depeschen .	3	. .	
	Für alle anderen	2	50	
Schweiz	Für alle Depeschen	1	. .	
Türkei	1. Depeschen, die mit Europa (über die Vereinigten Fürstenthümer und Serbien), ferner mit Griechenland, den Vereinigten Fürstenthümern und Serbien gewechselt werden:			
	Für die Stationen der europäischen Türkei	3	. .	
	Für die Stationen der asiatischen Türkei:			
	a) in Seehäfen	7	. .	
	b) im Innern	11	. .	
	2. Depeschen, welche mit Europa (über die anderen Gränzen) gewechselt werden:			
	Für die Stationen der europäischen Türkei	4	. .	
	Für die Stationen der asiatischen Türkei:			
	a) in Seehäfen	8	. .	
	b) im Innern	12	. .	

Digitized by Google

Désignation des États.	Indication des correspondances.	Taxe. Frcs.	Taxe. Cent.	Observations.
	3° Correspondances échangées avec l'Inde et la Perse:			
	a) Turquie d'Asie, première région . . .	9	. .	
	b) Turquie d'Asie, deuxième région . . .	13	50	
	c) Turquie d'Europe	17	50	
Wurtemberg et Hohenzollern	Pour les correspondances qui traversent les Etats de l'Union	3	. .	Taxe commune avec les autres Etats de l'Union.
	Pour les correspondances échangées avec la France, l'Italie et la Suisse	1	. .	La taxe de 1 franc pour la France est commune avec les autres Etats de l'Union. Il en est de même pour l'Italie et la Suisse lorsque les correspondances empruntent les lignes Badoises ou Bavaroises.

Digitized by Google

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe. Frank.	Cent.	Bemerkungen.
	3. Depeschen, welche mit Indien und Persien gewechselt werden:			
	a) Für die asiatische Türkei, 1. Region	9	. .	
	b) „ „ „ „ 2. Region	13	50	
	c) „ „ europäische „	17	50	
Württemberg und Hohenzollern	Für die durch die Staaten des deutsch-österreichischen Vereines beförderten Depeschen	3	. .	Gemeinsame Taxe mit den übrigen deutsch-österreichischen Vereins-Staaten.
	Für die mit Frankreich, Italien und der Schweiz gewechselten Depeschen	1	. .	Die Taxe von 1 Frank für Frankreich ist gemeinschaftlich mit den übrigen deutsch-österreichischen Vereinsstaaten. Dasselbe gilt auch für Italien und die Schweiz, wenn die Depeschen die badischen oder bayerischen Linien berühren.

Digitized by Google

B.

Taxes de Transit.

(La taxe de transit est celle qui revient à chaque Etat pour les correspondances qui traversent son territoire.)

Désignation des États.	Indication des correspondances.	Taxe. Frcs.	Taxe. Cent.	Observations.
Allemagne du Nord	Pour les correspondances qui traversent les Etats de l'Union austro-germanique	3	. .	Taxe commune avec les autres Etats de l'Union austro-germanique.
	Pour toutes les autres correspondances dans toutes les directions	2	50	
Autriche et Hongrie	Pour les correspondances échangées entre les frontières austro-russe d'une part, et franco-italienne ou franco-suisse d'autre part . . .	2	50	Taxe commune avec l'Italie ou avec la Suisse.
	Pour toutes les autres correspondances . . .	3	. .	Taxe commune: 1° avec les Etats de l'Union pour toute dépêche qui transite par ces Etats; 2° avec l'Italie ou la Suisse pour toute dépêche qui transite par ces Etats et par les frontières franco-italienne ou franco-suisse.
Bade	Pour les correspondances qui traversent les Etats de l'Union	3	. .	Pour les dépêches qui traversent les Etats de l'Union, cette taxe est commune avec ces Etats.
	Pour toutes les autres	1	. .	
Bavière	Pour les correspondances qui traversent les Etats de l'Union	3	. .	id
	Pour toutes les autres	1	. .	
Belgique	Pour les correspondances échangées par la France entre les Pays-Bas d'une part, l'Italie, Malte, Corfou et la Suisse d'autre part	. .	50	
	Pour les correspondances de l'est à l'ouest et, vice versa, par l'Allemagne du Nord et les lignes sous-marines des côtes de Belgique	1	50	
	Pour les correspondances traversant plusieurs Etats de l'Union et pour tous les transits non mentionnés ci-dessus	1	. .	

Digitized by Google

B.

Transittaxen.

(Unter Transittaxe versteht man diejenige Taxe, welche einem jeden Staate für die durch sein Gebiet beförderten Depeschen zukommt.)

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe. Frank.	Taxe. Cent.	Bemerkungen.
Norddeutscher Bund	Für die durch die Staaten des deutsch-österreichischen Vereines beförderten Depeschen	3	. .	Gemeinsame Taxe mit den übrigen deutsch-österreichischen Vereins-Staaten.
	Für allen übrigen Depeschen in allen Richtungen	2	50	
Oesterreich und Ungarn	Für die zwischen den österreichisch-russischen Gränzen einerseits, und den französisch-italienischen oder französisch-schweizerischen Gränzen andererseits gewechselten Depeschen	2	50	Gemeinsame Taxe mit Italien oder mit der Schweiz.
	Für alle übrigen Depeschen	3	. .	Gemeinsame Taxe: 1. mit den deutsch-österreichischen Vereins-Staaten für jede Depesche, welche diese Staaten transitirt; 2. mit Italien oder der Schweiz für jede Depesche, welche durch diese Staaten und über die französisch-italienischen oder französisch-schweizerischen Gränzen transitirt.
Baden	Für die durch die Staaten des deutsch-österreichischen Vereines beförderten Depeschen	3	. .	Gemeinschaftliche Taxe der deutsch-österreichischen Vereins-Staaten bei jenen Depeschen, welche diese Staaten durchlaufen.
	Für alle anderen	1	. .	
Bayern	Für die durch die Staaten des deutsch-österreichischen Vereines beförderten Depeschen	3	. .	Wie oben.
	Für alle anderen	1	. .	
Belgien	Für die über Frankreich zwischen den Niederlanden einerseits, und Italien, Malta, Corfu und der Schweiz andererseits gewechselten Depeschen	. .	50	
	Für die von Osten nach Westen und umgekehrt, durch Norddeutschland und die unterseeischen Linien der belgischen Küste beförderten Depeschen	1	50	
	Für Depeschen, welche mehrere Staaten des deutsch-österreichischen Vereines durchlaufen, und für alle Transit-Depeschen außer den oben erwähnten	1	. .	

Digitized by Google

Désignation des États.	Indication des correspondances.	Taxe. Frcs.	Taxe. Cent.	Observations.
Danemark	Pour les correspondances échangées entre les frontières dano-prussienne et dano-suédoise	1	. .	
	Pour les correspondances échangées entre les frontières dano-prussienne et dano-norvégienne (y compris la ligne de la Compagnie sous-marine)	1	50	
Espagne	Pour les correspondances échangées entre la France et le Portugal	2	. .	
	Pour toutes les autres correspondances . . .	2	50	
Etats de l'Eglise	Pour toutes les correspondances	1	. .	
France	Pour les correspondances échangées entre la frontière de Belgique et les lignes sous-marines de la Manche	1	. .	
	Pour les correspondances échangées, savoir:			
	1° Entre l'Italie d'une part, l'Espagne et le Portugal d'autre part	2	. .	
	2° Entre la Belgique et les Pays-Bas d'une part, et d'autre part tous les Etats par les frontières d'Allemagne, d'Italie et de Suisse	2	. .	
	Pour toutes les autres correspondances .	3	. .	Le transit de l'île de Corse est fixé à 1 franc.
Grande Bretagne (Inde britanique)	. . . . .	. .	. .	Pas de transit.
Grèce	. . . . .	. .	. .	id.
Italie	Pour les correspondances échangées, savoir:			
	1° Entre les frontières d'Autriche, de France et de Suisse	1	. .	
	2° Entre les mêmes frontières et Livourne (pour la Corse)	1	. .	
	3° Entre les mêmes frontière et la Turquie (Vallona)	3	. .	
	4° Entre la frontière des Etats de l'Eglise et toutes les autres	2	. .	
	5° Entre Vallona et le point d'atterrissement du câble de Corfou	1	. .	
	6° Entre toutes les autres frontières . . .	3	.	
Luxembourg	Pour toutes les correspondances	. .	50	

Digitized by Google

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe. Frank.	Taxe. Cent.	Bemerkungen.
Dänemark	Für die zwischen den dänisch-preußischen und den dänisch-schwedischen Gränzen gewechselten Depeschen	1	. .	
	Für die zwischen den dänisch-preußischen und den dänisch-norwegischen Gränzen gewechselten Depeschen (die Linie der Submarine Company inbegriffen)	1	50	
Spanien	Für die zwischen Frankreich und Portugal gewechselten Depeschen	2	. .	
	Für alle anderen Depeschen	2	50	
Kirchenstaat	Für alle Depeschen	1	. .	
Frankreich	Für die zwischen der belgischen Gränze und den unterseeischen Linien des Canal la Manche gewechselten Depeschen	1	. .	
	Für Depeschen, welche gewechselt werden:			
	1. Zwischen Italien einerseits, Spanien und Portugal andererseits	2	. .	
	2. Zwischen Belgien und den Niederlanden einerseits, und allen Staaten über die deutschen, italienischen und schweizerischen Gränzen andererseits	2	. .	
	Für alle anderen Depeschen	3	. .	Die Transittaxe für die Insel Corsica ist auf 1 Frank festgesetzt.
Groß-Britannien (Britisch-Indien)	. . . . .	. .	. .	Kein Transit.
Griechenland	. . . . .	. .	. .	Wie oben.
Italien	Für Depeschen, welche gewechselt werden:			
	1. Zwischen den österreichischen, französischen und schweizerischen Gränzen	1	. .	
	2. Zwischen denselben Gränzen und Livorno (nach Corsica)	1	. .	
	3. Zwischen denselben Gränzen und der Türkei (Vallona)	3	. .	
	4. Zwischen der Gränze des Kirchenstaates und allen anderen	2	. .	
	5. Zwischen Vallona und dem Landungspuncte des Cabels von Corfu	1	. .	
	6. Zwischen allen anderen Gränzen . . .	3	. .	
Luxemburg	Für alle Depeschen	. .	50	

Digitized by Google

Désignation des États.	Indication des correspondances	Taxe. Frcs.	Taxe. Cent.	Observations.
Norvège	Pour les correspondances entre la Suède et le Danemark	1	. .	
	Pour toutes les autres correspondances . . .	1	50	
Pays-Bas	Pour les correspondances entre la Belgique et la Grande Bretagne et l'Irlande	1	. .	
	Pour toutes les autres correspondances . . .	3	. .	Taxe commune avec les autres Etats de l'Union.
Perse	Pour toutes les correspondances	18	50	
Portugal	. . . . .	. .	. .	Pas de transit.
Principautés Unies	Pour toutes les correspondances	1	. .	
Russie	Pour les correspondances entre l'Europe d'une part, la Perse et l'Inde d'autre part	16	. .	
	Pour les autres correspondances transitant par la Russie d'Europe	5	. .	
Suède	Pour les correspondances échangées, savoir:			
	1° Entre le Danemark d'une part et la Norvège ou l'Allemagne du Nord de l'autre	1	. .	
	2° Entre l'Allemagne du Nord et la Norvége	1	50	
	3° Entre la frontière de Russie et les autres frontières	2	. .	
Suisse	Pour toutes les correspondances	1	. .	
Serbie	Pour toutes les correspondances	1	. .	
Turquie	Pour les correspondances en provenance ou à destination de la Grèce, des Principautés Unies et de la Serbie	3	. .	
	Pour les correspondances en provenance ou à destination de l'Inde et de la Perse:			
	a) Par les Principautés Unies ou la Serbie	16	50	
	b) Par les autres frontières	17	50	
Wurtemberg et Hohenzollern	Pour toutes les correspondances dans toutes les directions	3	. .	Taxe commune avec les autres Etats de l'Union.

Digitized by Google

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe. Frank.	Taxe. Cent.	Bemerkungen.
Norwegen	Für alle zwischen Schweden und Dänemark gewechselten Depeschen	1	. .	
	Für alle anderen Depeschen	1	50	
Niederlande	Für Depeschen zwischen Belgien und zwischen Großbritannien und Irland	1	. .	
	Für alle anderen Depeschen	3	. .	Gemeinsame Taxe mit den übrigen deutsch-österreichischen Vereins-Staaten.
Persien	Für alle Depeschen	13	50	
Portugal	. . . . .	. .	. .	Kein Transit.
Vereinigte Fürstenthümer	Für alle Depeschen	1	. .	
Rußland	Für Depeschen zwischen Europa einerseits, Persien und Indien andererseits . . .	16	. .	
	Für die anderen, das europäische Rußland transitirenden Depeschen	5	. .	
Schweden	Für Depeschen, welche gewechselt werden:			
	1. Zwischen Dänemark einerseits, Norwegen oder dem Norddeutschen Bunde andererseits	1	. .	
	2. Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen	1	50	
	3. Zwischen der russischen Gränze und den anderen Gränzen	2	. .	
Schweiz	Für alle Depeschen	1	. .	
Serbien	Für alle Depeschen	1	. .	
Türkei	Für die von Griechenland, den Vereinigten Fürstenthümern und von Serbien kommenden oder dahin bestimmten Depeschen	3	. .	
	Für die von Indien und Persien kommenden oder dahin bestimmten Depeschen:			
	a) im Transit über die Vereinigten Fürstenthümer oder Serbien . . .	16	50	
	b) über die anderen Gränzen	17	50	
Württemberg und Hohenzollern	Für alle Depeschen in allen Richtungen . .	3	. .	Gemeinsame Taxe mit den übrigen deutsch-österreichischen Vereins-Staaten.

Digitized by Google

N. B. Les taxes applicables à la Correspondance échangée entre Londres et Kurrachee sont fixées à la somme de fs. 61.50, répartie ainsi qu'il suit par les différentes voies concurrentes actuellement existantes:

1° Voie de l'Allemagne du Nord et de la Russie:

Angleterre et Câble Reuter	Fr.	4.50
Allemagne du Nord	„	2.50
Russie	„	16.—
Perse	„	13.50
Câble du golfe Persique	„	25.—
Total	Fr.	61.50

2° Voie des Pays-Bas et de la Russie:

Angleterre et Câble de la Compagnie dite *Electric and international C°*	Fr.	4.—
Union	„	3.—
Russie	„	16.—
Perse	„	13.50
Câble du golfe Persique	„	25.—
Total	Fr.	61.50

3° Voie de la Belgique, de l'Allemagne du Nord et de la Russie:

Angleterre et Câble de la Compagnie dite *Submarine telegraph C°*	Fr.	3.—
Belgique	„	1.50
Allemagne du Nord	„	2.50
Russie	„	16.—
Perse	„	13.50
Câble du golfe Persique	„	25.—
Total	Fr.	61.50

4° Voie des Pays-Bas et de la Turquie:

Angleterre et Câble	Fr.	4.—
Union	„	5.—
Turquie*)	„	17.50
Câble du Golfe Persique	„	35.—
Total	Fr.	61.50

5° Voie de la Belgique et de la Turquie:

Angleterre et Câble	Fr.	3.—
Belgique	„	1.—
Union	„	5.—
Turquie*)	„	17.50
Cable du Golfe Persique	„	35.—
Total	Fr.	61.50

6° Voie de la France, de l'Union et de la Turquie:

Angleterre et Câble	Fr.	3.—
France	„	3.—
Union	„	3.—
Turquie*)	„	17.50
Câble du golfe Persique	„	35.—
Total	Fr.	61.50

*) y compris le transit éventuel par les Principautés Unies ou la Serbie.

Digitized by Google

N. B. Die Taxen welche auf die zwischen London und Kurrachee gewechselten Depeschen Anwendung finden, werden auf die Summe von 61.50 Franken festgesetzt, welche mit Rücksicht auf die verschiedenen dermalen bestehenden Concurrenzwege wie folgt vertheilt werden:

1. Via Norddeutschland und Rußland:

England und Reutersches Kabel	Fr.	4.50
Norddeutschland	„	2.50
Rußland	„	16.—
Persien	„	13.50
Kabel im persischen Golfe	„	25.—
Zusammen	Fr.	61.50

2. Via Niederlande und Rußland:

England und Kabel der Electric and International Company	Fr.	4.—
Deutsch-österreichischer Verein	„	3.—
Rußland	„	16.—
Persien	„	13.50
Kabel im persischen Golfe	„	25.—
Zusammen	Fr.	61.50

3. Via Belgien, Norddeutschland und Rußland:

England und Kabel der Submarine telegraph Company	Fr.	3.—
Belgien	„	1.50
Norddeutschland	„	2.50
Rußland	„	16.—
Persien	„	13.50
Kabel im persischen Golfe	„	25.—
Zusammen	Fr.	61.50

4. Via Niederlande und Türkei:

England und Kabel	Fr.	4.—
Deutsch-österreichischer Verein	„	5.—
Türkei*)	„	17.50
Kabel im persischen Golfe	„	35.—
Zusammen	Fr.	61.50

5. Via Belgien und Türkei:

England und Kabel	Fr.	3.—
Belgien	„	1.—
Deutsch-österreichischer Verein	„	5.—
Türkei*)	„	17.50
Kabel im persischen Golfe	„	35.—
Zusammen	Fr.	61.50

6. Via Frankreich, deutsch-österreichischer Verein und Türkei:

England und Kabel	Fr.	3.—
Frankreich	„	3.—
Deutsch-österreichischer Verein	„	3.—
Türkei*)	„	17.50
Kabel im persischen Golfe	„	35.—
Zusammen	Fr.	61.50

*) mit Inbegriff der allfälligen Transittaxe der Vereinigten Fürstenthümer oder Serbiens.

Digitized by Google

7° Voie de la France et de la Suisse:

Angleterre et Câble	Fr.	3.—
France	„	2.50
Suisse	„	—.50
Autriche et Hongrie	„	3.—
Turquie*)	„	17.50
Câble du golfe Persique	„	35.—
	Total Fr.	61.50

8° Voie de la France et de l'Italie:

Angleterre et Câble	Fr.	3.—
France	„	3.—
Italie	„	3.—
Turquie	„	17.50
Câble du golfe Persique	„	35.—
	Total Fr.	61.50

*) y compris le transit éventuel par les Principautés Unies ou la Serbie.

Fait à Vienne le 21. juillet 1868.

v. Chauvin,
Brunner,
Takács,
Zimmer,
Schwerd,
Gumbart,
Fassiaux,
Vinchent,
Faber,
L. M. de Tornos,
Jagerschmidt,
Comte de Dürckheim,
Goldsmid,
Glover,
Themistocle Metaxá,
Ernest d'Amico,
Chev. Ferd. Schäfer,
Nielsen,
Staring,
de Lüders, pour la Perse,
Valentino Evaristo do Rego,
Jean Falcoïano,
de Lüders, pour la Russie,
Mladen Z. Radojcovits,
Brändström,
L. Curchod,
G. Serpos,
Klein,
Schrag.

Digitized by Google

7. Via Frankreich und Schweiz:

England und Kabel	Fr.	3.—
Frankreich	„	2.50
Schweiz	„	—.50
Oesterreich und Ungarn	„	3.—
Türkei*)	„	17.50
Kabel im persischen Golfe	„	35.—
Zusammen	Fr.	61.50

8. Via Frankreich und Italien:

England und Kabel	Fr.	3.—
Frankreich	„	3.—
Italien	„	3.—
Türkei	„	17.50
Kabel im persischen Golfe	„	35.—
Zusammen	Fr.	61.50

*) mit Inbegriff der allfälligen Transittaxe der Vereinigten Fürstenthümer oder Serbiens.

So geschehen zu Wien, den 21. Juli 1868.

v. Chanvin,
Brunner,
Takács,
Zimmer,
Schwerd,
Gumbart,
Fassianx,
Pinchent,
Faber,
L. M. de Tornos,
Jagerschmidt,
Graf v. Bürckheim,
Goldsmid,
Glover,
Themistocle Metaxá,
Ernst d'Amico,
Ferdinand Ritter von Schäfer,
Nielsen,
Staring,
v. Lüders, für Persien,
Valentino Evaristo do Rego,
Jean Falcolano,
v. Lüders, für Rußland,
Mladen Z. Radojcovits,
Brändström,
L. Curchod,
G. Serpos,
Klein,
Schrag.

Digitized by Google

Règlement

de service international

destiné à compléter les dispositions de la Convention télégraphique.

I.

Art. 1 de la Convention.

1. Les fils spécialement affectés au service international reçoivent une notation particulière sur la Carte officielle dressée conformément à l'article 63 de la Convention.

2. Ces fils sont désignés sous le nom de: fil international de . . . . . à . . . . . .

3. Ils ne servent, autant que possible, qu'aux relations entre les deux villes désignées comme leurs points extrêmes.

4. Ils peuvent être détournés de cette affectation spéciale en cas de dérangement des lignes; mais ils doivent y être ramenés dès que le dérangement a cessé.

5. Ces fils sont placés sous la sauvegarde collective des Etats dont ils empruntent le territoire; les Administrations respectives combinent, pour chacun d'eux, les dispositions qui permettent d'en tirer le meilleur parti.

6. Les chefs de service des circonscriptions voisines des frontières s'entendent directement pour assurer, en ce qui les concerne, l'exécution des ces mesures.

II.

Art. 2.

Les notations suivantes sont adoptées dans les tarifs internationaux pour désigner les bureaux télégraphiques:

Reglement

für den internationalen Dienst

zur Ergänzung der Bestimmungen des Telegraphen-Vertrages.

I.

Art. 1 des Vertrages.

1. Die speciell für den internationalen Dienst verwendeten Drähte werden auf der gemäß Art. 63 des Vertrages anzufertigenden officiellen Karte besonders hervorgehoben.

2. Diese Drähte werden also bezeichnet;
Internationaler Draht von . . . . . nach . . . . . .

3. Sie werden soweit möglich nur zur Verbindung der als ihre Endpuncte bezeichneten zwei Städte verwendet.

4. Bei Linienstörungen kann von dieser besonderen Verwendung abgesehen werden; sobald aber jene gehoben sind, hat dieselbe wieder stattzufinden.

5. Diese Drähte werden unter den Gesammtschutz derjenigen Staaten gestellt, durch deren Gebiet sie geführt sind. Die bezüglichen Staaten treffen die für die Benützung eines jeden derselben geeignetsten Maßregeln.

6. Die Dienstvorstände der benachbarten Gränzbezirke verständigen sich direct, soweit es sie betrifft, über die Vollziehung dieser Maßregeln.

II.

Art. 2.

In den internationalen Tarifen werden folgende Bezeichnungen für die Telegraphen-Stationen angewendet:

Digitized by Google

N bureau à service permanent (de jour et de nuit);

N/2 bureau à service de jour prolongé jusqu'à minuit:

C bureau à service de jour complet;

L bureau à service limité (c'est-à-dire ouvert pendant un nombre d'heures moindre que les bureaux à service de jour complet);

B bureau ouvert pendant la saison des bains seulement;

H bureau ouvert seulement pendant la saison d'hiver;

(Ces notations peuvent se combiner avec les précédentes;)

L/BC bureau ouvert avec service complet dans la saison des bains et limité pendant le reste de l'année;

L/HC bureau ouvert avec service complet pendant l'hiver et limité pendant le reste de l'année;

E bureau ouvert seulement pendant le séjour de la Cour;

F station de la chemin de fer ouverte à la correspondance des particuliers;

P bureau appartenant à une compagnie privée;

* bureau à ouvrir prochainement;

S **sémaphorique.**

III.

Art. 7. 1. Tout bureau qui reçoit par un fil international un télégramme présenté comme dépêche d'Etat ou de service, la réexpédie comme tel.

2. Les dépêches des Agents consulaires auxquelles s'applique le paragraphe 3 de l'article 7 de la

N Station mit permanentem Dienst (Tag und Nachtdienst);

N/2 Station mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht;

C Station mit vollem Tagesdienst;

L Station mit beschränktem Tagesdienst (d. h. mit einer geringeren Stundenzahl als die Stationen mit vollem Tagesdienst);

B Station, welche nur während der Badesaison geöffnet ist;

H Station, welche nur im Winter geöffnet ist;

(Diese Bezeichnungen können mit den vorhergehenden combinirt werden.)

L/BC Station mit vollem Tagesdienst während der Badezeit und beschränktem Dienst während des übrigen Theils des Jahres;

L/HC Station mit vollem Tagesdienst im Winter und beschränktem Dienst während des übrigen Theiles des Jahres;

E Station, welche nur während des Hoflagers geöffnet ist;

F Eisenbahn-Station, welche für den Privatverkehr geöffnet ist;

P Station einer Privatgesellschaft;

* demnächst zu eröffnende Station;

S **Semaphorische Station.**

III.

Art. 7. 1. Jede Station, welche ein als Staats- oder Dienstdepesche bezeichnetes Telegramm auf einem internationalen Drahte erhält, befördert dasselbe als solche weiter.

2. Die Depeschen der Consular-Agenten, auf welche sich der dritte Absatz des Art. 7 des Vertrages bezieht, sind

Digitized by Google

Convention, ne sont pas refusées par le bureau de départ; mais celui-ci les signale immédiatement à l'Administration centrale.

3. Les dépêches émanant des divers bureaux et relatives aux incidents de transmission, circulent sur le réseau international comme dépêches de service.

IV.

Art. 8.

1. Chaque Etat désigne, s'il le juge convenable, les fonctionnaires ou magistrats chargés dans chaque ville de légaliser les signatures des expéditeurs. Dans ce cas, chacun des bureaux de cet Etat s'assure de la sincérité des légalisations qui lui sont présentées, et transmet, après la signature, la formule suivante:

Signature légalisée par (qualité du fonctionnaire ou magistrat).

2. Cette mention entre dans le compte de mots taxés.

3. **Dans tout autre cas la légalisation est taxée et transmise telle qu'elle est libellée.**

V.

Art. 9.

1. En règle générale, les dépêches de service sont rédigées en français; toutefois, les diverses Administrations peuvent s'entendre entre elles pour l'usage d'une autre langue.

2. Les dépêches d'Etat peuvent être composées en chiffres ou en lettres secrètes, soit en totalité, soit en partie.

3. Il en est de même des dépêches de service, quand elles émanent des chefs des Administrations télégraphiques.

von der Aufgabe-Station nicht zurückzuweisen aber sofort der Centralverwaltung anzuzeigen.

3. Depeschen, die von den verschiedenen Stationen ausgehen und sich auf Vorkommnisse bei der Beförderung beziehen, werden auf dem internationalen Netze als Dienstdepeschen befördert.

IV.

Art. 8.

1. Jeder Staat bezeichnet, wenn er es für passend findet, die Beamten oder Behörden, welchen in jedem Orte die Beglaubigung der Unterschriften der Aufgeber obliegt. In diesem Falle überzeugt sich jede Station dieses Staates von der Echtheit der ihr vorgewiesenen Beglaubigungen und übermittelt dieselben nach der Unterschrift in folgender Form:

Unterschrift beglaubigt durch (Bezeichnung des Beamten oder der Behörde).

2. Diese Angabe wird bei der Wortzählung mitgerechnet.

3. **In jedem anderen Falle wird die Beglaubigung so taxirt und befördert, wie sie niedergeschrieben ist.**

V.

Art. 9.

1. Die Dienstdepeschen werden in der Regel französisch abgefaßt, indessen können sich die verschiedenen Verwaltungen unter sich über den Gebrauch einer anderen Sprache verständigen.

2. Die Staatsdepeschen können ganz oder theilweise in Ziffern oder geheimen Buchstaben abgefaßt sein.

3. Das Gleiche gilt von den Dienstdepeschen, wenn sie von den Chefs der Telegraphen-Verwaltungen ausgehen.

Digitized by Google

4. Dans les dépêches privées qui sont composées en lettres ou chiffres secrets, l'adresse et la signature doivent être écrites en langage ordinaire.

5. Le texte peut être, soit entièrement chiffré, soit en partie chiffré et en partie clair. Dans ce dernier cas, **les passages chiffrés doivent être placés** entre deux parenthèses, **les** séparant du texte ordinaire qui précède ou qui suit.

6. Le texte chiffré doit être composé exclusivement de lettres de l'alphabet ou exclusivement de chiffres arabes.

7. **L'office d'origine est juge de l'application du dernier paragraphe de l'article 9 de la Convention, notamment en ce qui concerne la tolérance accordée aux correspondances qui traitent d'affaires de bourse ou de commerce.**

8. **Lorsque ces correspondances ont été acceptées elles ne peuvent être arrêtées, ni surtaxées dans leur parcours, les observations qu'elles motiveraient de la part des offices intéressés ne pouvant s'appliquer qu'aux dépêches ultérieures de même nature.**

VI.

Art. 10. 1. Les tableaux ci-dessous indiquent les signaux employés dans le service des appareils **Morse et Hughes:**

4. In den mit geheimen Buchstaben oder Ziffern abgefaßten Privatdepeschen muß die Adresse und die Unterschrift in gewöhnlicher Schrift geschrieben sein.

5. Der Text kann entweder ganz chiffrirt, oder zum Theil chiffrirt und zum Theil nicht chiffrirt sein. In dem letzteren Falle **müssen die chiffrirten Stellen** zwischen zwei Parentheſen **stehen,** welche sie vom vorhergehenden oder nachfolgenden gewöhnlichen Texte trennen.

6. Der chiffrirte Text muß entweder ausschließlich aus Buchstaben des Alphabets oder ausschließlich aus arabischen Ziffern bestehen.

7. **Die Ursprungsverwaltung entscheidet über die Anwendung des letzten Absatzes des Art. 9 des Vertrages, namentlich in soferne es sich um die, jenen Depeschen zugestandene Begünstigung handelt, welche Börsen- oder Handelsgeschäfte betreffen.**

8. **Wenn diese Depeschen einmal angenommen worden sind, so dürfen sie auf ihrem Beförderungswege weder angehalten noch höher taxirt werden, und es können die Bemerkungen, welche dieselben seitens der betheiligten Verwaltungen hervorrufen sollten, nur auf weitere Depeschen derseben Art Anwendung finden.**

VI.

Art. 10. 1. Die nachstehende Tabelle enthält die beim Gebrauche des **Morse- und Hughes**-Apparates üblichen Zeichen: Art. 10.

Digitized by Google

Signaux de l'appareil Morse.

Lettres:

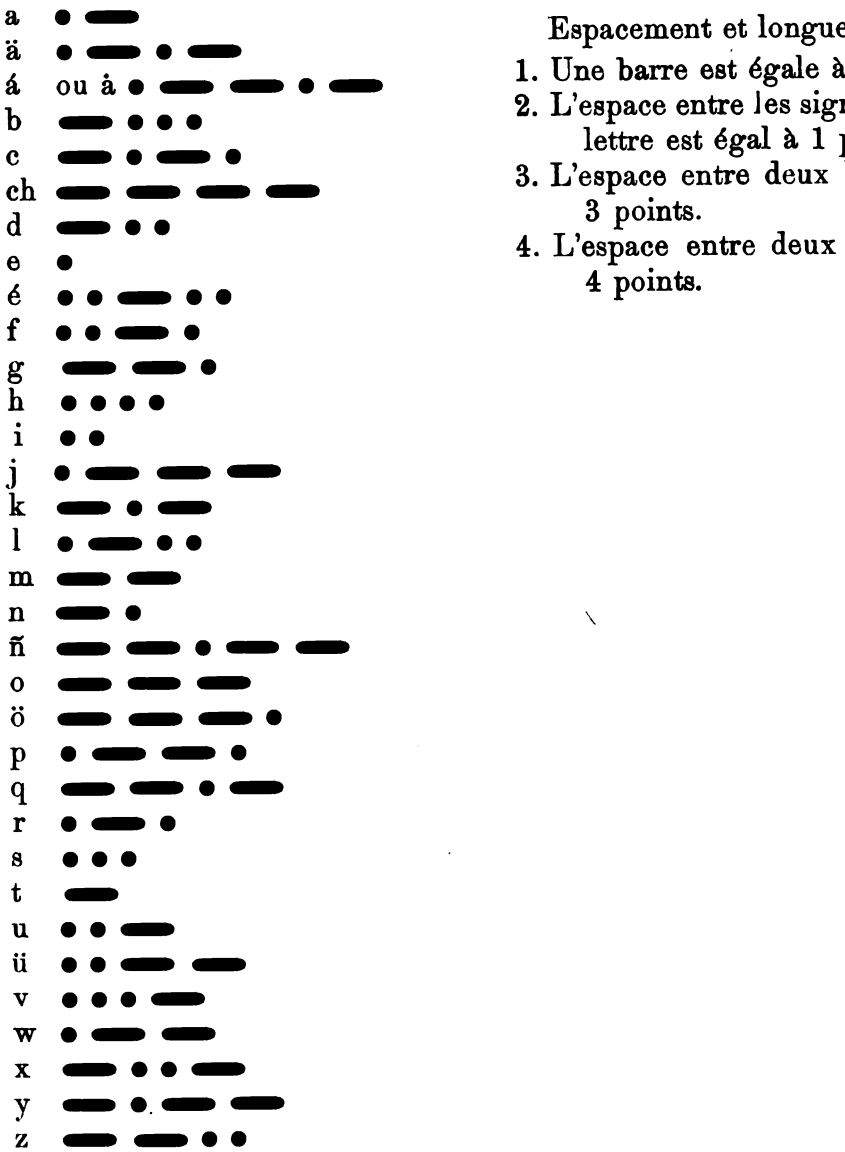

Espacement et longueur des signes:

1. Une barre est égale à 3 points.
2. L'espace entre les signaux d'une même lettre est égal à 1 point.
3. L'espace entre deux lettres est égal à 3 points.
4. L'espace entre deux mots est égal à 4 points.

Chiffres:

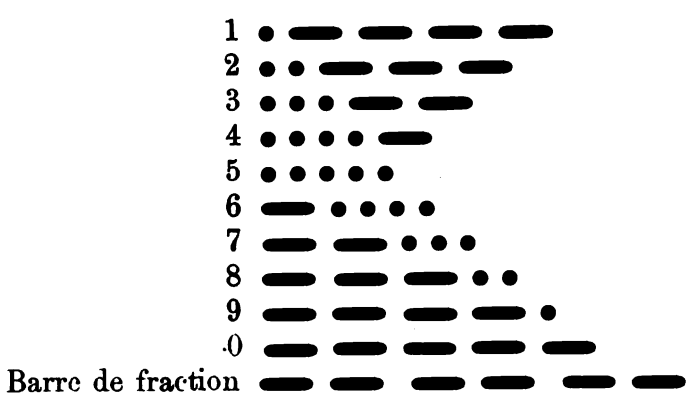

Digitized by Google

Zeichen des Morse-Apparates.

Buchstaben:

a ●▬
ä ●▬●▬
á oder å ●▬▬●▬
b ▬●●●
c ▬●▬●
ch ▬▬▬▬
d ▬●●
e ●
é ●●▬●●
f ●●▬●
g ▬▬●
h ●●●●
i ●●
j ●▬▬▬
k ▬●▬
l ●▬●●
m ▬▬
n ▬●
ñ ▬▬●▬▬
o ▬▬▬
ö ▬▬▬●
p ●▬▬●
q ▬▬●▬
r ●▬●
s ●●●
t ▬
u ●●▬
ü ●●▬▬
v ●●●▬
w ●▬▬
x ▬●●▬
y ▬●▬▬
z ▬▬●●

Abstand und Länge der Zeichen:

1. Ein Strich ist gleich 3 Puncten.
2. Der Raum zwischen den Zeichen des nämlichen Buchstabens ist gleich 1 Punct.
3. Der Raum zwischen zwei Buchstaben ist gleich 3 Puncten.
4. Der Raum zwischen zwei Worten ist gleich 4 Puncten.

Ziffern:

1 ●▬▬▬▬
2 ●●▬▬▬
3 ●●●▬▬
4 ●●●●▬
5 ●●●●●
6 ▬●●●●
7 ▬▬●●●
8 ▬▬▬●●
9 ▬▬▬▬●
0 ▬▬▬▬▬
Bruchstrich ▬▬▬▬▬▬

Digitized by Google

On peut aussi employer, pour exprimer les chiffres, les signaux suivants, mais seulement dans les répétitions d'office:

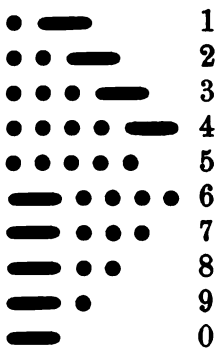

Signaux de ponctuation et autres.

Point . . . . . [.]	●● ●● ●●
Point et virgule . . . . . [;]	▬ ● ▬ ● ▬ ●
Virgule . . . . . [,]	● ▬ ● ▬ ● ▬
Deux points . . . . . [:]	▬ ▬ ▬ ●●
Point d'interrogation ou demande de répétition d'une transmission non comprise . . . . . [?]	●● ▬ ▬ ●●
Point d'exclamation . . . . . [!]	▬ ▬ ●● ▬ ▬
Apostrophe . . . . . [']	● ▬ ▬ ▬ ▬ ●
Alinéa	● ▬ ● ▬ ●●
Trait d'union . . . . . [-]	▬ ●●● ▬
Parenthèses (avant et après les mots) ( )	▬ ● ▬ ▬ ● ▬
Guillemets . . . . . [„ "]	● ▬ ●● ▬ ●
Souligné (avant et après le mot ou le membre de phrase)	●● ▬ ▬ ● ▬
Signé (séparant le texte de la signature)	●● ●● ●● ●● ●● ●●

Indications de service.

Dépêche d'Etat	●●●
Dépêche de service	● ▬
Dépêche privée	● ▬ ▬ ●
Appel (préliminaire de toute transmission	▬ ● ▬ ● ▬
Compris	●● ▬ ●
Erreur	●●●●●●●●
Fin de la transmission	● ▬ ● ▬ ●
Invitation à transmettre	▬ ● ●● ▬ ●
Attente	● ▬ ●●
Réception terminée	● ▬ ●● ▬ ●● ▬ ●

Digitized by Google

Um Ziffern auszudrücken, kann man auch folgende Zeichen gebrauchen, aber nur bei amtlichen Wiederholungen:

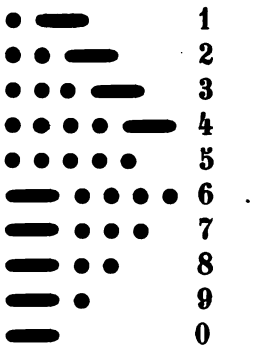

Unterscheidungs- und andere Zeichen:

Punct . . . . . [.] ●● ●● ●●
Strichpunct . . . . . [;] ▬ ● ▬ ● ▬ ●
Comma . . . . . [,] ● ▬ ● ▬ ● ▬
Doppelpunct . . . . . [:] ▬ ▬ ▬ ● ●
Fragezeichen oder Aufforderung um Wiederholung einer nicht verstandenen Mittheilung . . . . . [?] ●● ▬ ▬ ●●
Ausrufungzeichen . . . . . [!] ▬ ▬ ● ▬ ▬
Apostroph . . . . . ['] ● ▬ ▬ ▬ ▬ ●
Alinea . . . . . ● ▬ ● ▬ ●●
Bindestrich . . . . . [=] ▬ ● ● ● ▬
Parenthese (vor und nach den einzuschließenden Worten) . . . . . () ▬ ● ▬ ▬ ● ▬
Anführungszeichen . . . . . [„"] ● ▬ ● ● ▬ ●
Unterstreichungszeichen (vor und nach dem Worte oder Satztheile) . . . . . ●● ▬ ▬ ● ▬
Unterschrift (zur Trennung des Textes von der Unterschrift) . . . . . ●● ●● ●● ●● ●● ●●

Dienstzeichen.

Staasdepesche . . . . . ●●●
Dienstdepesche . . . . . ● ▬
Privatdepesche . . . . . ● ▬ ▬ ●
Anruf (jeder Uebermittlung vorangehend) . ▬ ● ▬ ● ▬
Verstanden . . . . . ●●● ▬ ●
Irrung . . . . . ●●●●●●●●
Schluss der Uebermittlung . . . . . ● ▬ ● ▬ ●
Aufforderung zur Uebermittlung . . . . . ▬ ● ● ● ▬ ●
Warten . . . . . ● ▬ ● ● ●
Quittung . . . . . ● ▬ ● ● ▬ ● ▬ ●

Digitized by Google

Signaux de l'appareil Hughes.

Lettres.

A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z.

Chiffres.

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 0.

Signes de ponctuation et autres.

Point, virgule, point virgule, deux points, point d'interrogation, point d'exclamation, apostrophe, croix +, trait d'union, e accentué, barre de fraction /, double trait =, parenthèse de gauche (, parenthèse de droite), &, guillemet „.

Les mots et passages soulignés sont précédés et suivis de deux traits d'union (Exemple: — — dépêche télégraphique — —) et soulignés à la main par l'employé d'arrivée.

Indications de Service:

Dépêches d'Etat S;
„ de service A;
„ privées P;

Pour appeler le poste avec lequel on est en communication ou pour lui répondre: le blanc et l'N répétés alternativement;

Pour régler le synchronisme et demander dans ce but la répétition prolongée du même signe: une combinaison composée du blanc, de l'I et du T, reproduite autant de fois qu'il est nécessaire;

Pour demander ou faciliter le réglage de l'électro-aimant: une combinaison formée des quatre signaux suivants, le blanc, l'I, l'N et le T, répétée autant de fois qu'il est nécessaire.

Pour donner attente: la combinaison ATT suivie de la durée probable de l'attente;

Zeichen des Hughes-Apparates.

Buchstaben.

A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z.

Ziffern.

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 0.

Unterscheidungs- und andere Zeichen.

Punct, Comma, Strichpunct, Doppelpunct, Fragezeichen, Ausrufungszeichen, Apostroph, Kreuz +, Bindestrich, E mit Accent, Bruchstrich /, Gleichheitszeichen =, linke Parenthese (, rechte Parenthese), &, Anführungszeichen „.

Vor und nach den unterstrichenen Wörtern und Stellen, welche bei der Ankunft von Beamten eigenhändig zu unterstreichen sind, werden zwei Bindestriche gegeben (z. B. — — telegraphische Depesche — —).

Dienstzeichen.

Staatsdepeschen S;
Dienstdepeschen A;
Privatdepeschen P;

Um die Station, mit der man in Correspondenz steht, zu rufen, oder derselben zu antworten: Weiß und N abwechselnd wiederholt;

Um den Synchronismus herzustellen und zu diesem Zwecke die längere Wiederholung desselben Zeichens zu verlangen, eine Combination von: Weiß, I und T, welche so oft als nöthig wiederholt wird;

Um die Regulierung des Electro-Magneten zu verlangen oder zu erleichtern, eine Combination folgender vier Zeichen: Weiß, I, N und T, welche so oft, als nothwendig, wiederholt wird;

Um „Warten" zu geben: die Combination ATT mit der wahrscheinlichen Dauer der Wartezeit;

Digitized by Google

Pour indiquer une erreur: deux ou trois N consécutifs, sans aucun signe de ponctuation:

Pour interrompre la transmission du bureau correspondant: deux ou trois lettres quelconques convenablement espacées.

2. La signature n'est pas transmise dans les dépêches de service; l'adresse de ces dépêches affecte la forme suivante:

Paris de Saint-Petersbourg. — Service.

Directeur général à Directeur général.

3. Quand il s'agit de communications échangées entre bureaux, au sujet des incidents de la transmission, on donnne simplement:

Paris de Saint-Petersbourg. — Service. —

sans autre indication.

4. L'adresse des dépêches privées doit toujours être telle que la remise au destinataire puisse avoir lieu sans recherches, ni demandes de renseignements.

5. **Elle** doit comprendre, pour les grandes villes, la mention de la rue et du numéro, ou, à défaut de ces indications, celle de la profession du destinataire ou autres analogues.

6. Pour les petites villes même, le nom du destinataire doit être, autant que possible, accompagné d'une indication complémentaire capable de guider le bureau d'arrivée en cas d'alteration du nom propre.

7. La mention du pays, dans lequel est située la résidence du destinataire, est obligatoire, sauf les cas où cette résidence est une capitale ou une ville importante; elle est comprise dans le nombre des mots soumis à la taxe.

Um einen Fehler anzuzeigen: zwei oder drei ohne Unterscheidungszeichen aufeinander folgende N;

Um die Correspondenz der gebenden Station zu unterbrechen: zwei oder drei beliebige Buchstaben in passenden Abständen.

2. Bei Dienstdepeschen wird die Unterschrift nicht übermittelt; die Adresse dieser Depeschen hat folgende Form:

Paris von St. Petersburg. — Dienstdepesche.

Generaldirector an Generaldirector.

3. Wenn es sich um Mittheilungen zwischen den Stationen über Vorfälle bei der Uebermittlung handelt, so gibt man einfach:

Paris von St. Petersburg. — Dienstdepesche. —

ohne andere Angaben.

4. Die Adresse der Privatdepeschen soll immer so beschaffen sein, daß die Zustellung an den Adressaten ohne weitere Nachforschungen oder Anfragen stattfinden kann.

5. Dieselbe soll für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermanglung dessen die Angabe der Profession des Adressaten oder andere ähnliche Bezeichnungen enthalten.

6. Selbst für die kleineren Städte soll der Name des Adressaten wo möglich mit einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sein, daß die Bestimmungsstation im Falle von Verstümmlung des Eigennamens den Adressaten auffinden kann.

7. Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten gelegen ist, ist obligatorisch, ausgenommen, wenn dieser Wohnort eine Haupt- oder bedeutendere Stadt ist; diese Angabe gehört in die Zahl der taxpflichtigen Worte.

Digitized by Google

8. Les dépêches dont l'adresse de contient pas ces renseignements doivent néanmoins être transmises.

9. Dans tous les cas l'expediteur supporte les conséquences de l'insuffisance de l'adresse.

10. **L'adresse des dépêches à transporter au delà des lignes télégraphiques est formulée ainsi qu'il suit:**

„M. Müller, Stéglitz exprès (ou poste) Berlin," le nom du bureau télégraphique d'arrivée étant exprimé le dernier.

11. **L'adresse des dépêches à destination des navires en mer doit comprendre, outre les indications ordinaires, le nom ou le numéro officiel du bâtiment destinataire et sa nationalité.**

VII.

Art. 11. 1. Les dépêches d'Etat ou de service ne sont pas comptées dans l'ordre alternatif des dépêches privées, **transmises par l'appareil Morse.**

2. **La transmission des dépêches échangées par l'appareil Hughes s'effectue par séries alternatives. La série est limitée á cinq dépêches, de quelque nature qu'elles soient, d'Etat, de service ou privées. Ces cinq dépêches sont considérées comme formant une seule transmission qui ne doit être interrompue que dans les cas d'urgence exceptionnelle. Toute dépêche de cent mots ou au dessus est considérée comme formant une seule série.**

3. Toute correspondance entre deux bureaux commence par le signal d'appel.

4. Le bureau appelé doit répondre immédiatement en donnant son indicatif, et, s'il est empêché de recevoir, le signal d'attente, suivi d'un chiffre indiquant la durée probable de l'attente. Si la durée

8. Die Depeschen, deren Adresse diese Angaben nicht enthält, sollen gleichwohl befördert werden.

9. In jedem Falle trägt der Aufgeber die Folgen der Unvollständigkeit der Adresse.

10. **Die Adresse der über die Telegraphenlinien hinaus zu befördernden Depeschen hat zu lauten, wie folgt:**

„M. Müller, Steglitz Bote (oder Post) Berlin", indem der Name der Telegraphen-Adreßstation zuletzt angegeben wird.

11. **Die Adresse der Depeschen, welche für die auf der See befindlichen Schiffe bestimmt sind, muß außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Adreß-Schiffes enthalten.**

VII.

1. Die Staats- oder Dienstdepeschen werden bei der alternirenden Reihenfolge der **mittelst des Morse-Apparates beförderten** Privatdepeschen nicht gerechnet. Art. 11.

2. **Die Beförderung der mittelst des Hughes'schen Apparates zu wechselnden Depeschen geschieht in alternirenden Serien. Jede Serie ist auf fünf Depeschen beschränkt, mögen dieselben Staats-, Dienst- oder Privatdepeschen sein. Diese fünf Depeschen werden als eine einzige Uebermittlung angesehen, welche nur im Falle ausnahmsweiser Dringlichkeit unterbrochen werden darf. Jede Depesche von hundert oder mehr Worten wird als eine einzige Serie angesehen.**

3. Jede Correspondenz zwischen zwei Stationen beginnt mit dem Zeichen des „Aufrufs."

4. Die aufgerufene Station muß sofort unter Angabe ihres Namens antworten, und wenn sie abzunehmen verhindert ist, das Zeichen „Warten" unter Beifügung einer die wahrscheinliche Dauer des Wartens anzeigenden Zahl

Digitized by Google

probable excède dix minutes, l'attente doit être motivée.

5. Lorsque le bureau qui vient d'appeler a reçu, sans autre signal, l'indicatif du bureau qui répond, **il transmet dans l'ordre suivant les indications de service constituant le préambule de la dépêche:**

a) **Nature de la dépêche, au moyen d'une des lettres S, A, quand c'est une dépêche d'Etat ou de service;**

b) Bureau de destination*);

c) Bureau d'origine précédé de la particule de (Exemple: Paris de Bruxelles);

d) Numéro de la dépêche;

e) Nombre de mots. (Dans les dépêches chiffrées, on indique: 1° le nombre **total** de mots qui sert de base à la taxe, et 2°, s'il y a lieu, le nombre des mots écrits en langage ordinaire);

f) Dépôt de la dépêche (par trois **nombres**, date, heure et minute, avec l'indication *m* ou *s* [matin ou soir]);

g) Voie à suivre **(quand elle n'est pas la moins coûteuse);**

h) Autres indications éventuelles **(dépêche recommandée, accusé de réception, réponse payée, dépêche sémaphorique, nombre des adresses, à faire suivre).**

6. Aucun bureau appelé ne peut refuser de recevoir les dépêches qu'on lui annonce, quelle qu'en soit la destination.

7. On ne doit ni refuser ni retarder une dépêche si les indications de service ne sont pas régulières.

*) Lorsque la dépêche est à destination d'une localité non-pourvue d'un bureau télégraphique, le preambule indique, non la résidence du destinataire, mais le bureau télégraphique par les soins duquel ou dépêche doit être remise à destination lau envoyée à la poste.

geben. Wenn die wahrscheinliche Dauer 10 Minuten übersteigt, so muß dieselbe begründet werden.

5. Hat die rufende Station ohne weiteres Zeichen den Namen der antwortenden erhalten, so **befördert sie in folgender Reihenordnung die die Einleitung der Depesche bildenden dienstlichen Angaben.**

a) **Gattung der Depesche mittelst eines der beiden Buchstaben S, A, wenn es eine Staats- oder Dienstdepesche ist;**

b) Bestimmungs-Station *);

c) Aufgabe-Station mit der vorhergehenden Partikel von [z. B. Paris von Brüssel];

d) Nummer der Depesche;

e) Wortzahl (bei chiffrirten Depeschen gibt man erstens die **ganze** Wortzahl an, welche die Grundlage der Taxe bildet und zweitens, vorkommenden Falles, die Zahl der in gewöhnlicher Sprache geschriebenen Worte);

f) Die Aufgabe der Depesche (mit drei **Zahlen**, Datum, Stunde und Minute, und mit der Angabe m oder s [Vor- oder Nachmittags]);

g) Den einzuschlagenden Weg (**wenn er nicht der billigste ist**);

h) Etwaige andere Angaben (**recommandirte Depesche, Empfangsanzeige, bezahlte Antwort, semaphorische Depesche, Zahl der Adressen, nachzusenden**).

6. Keine gerufene Station darf die Abnahme der ihr angekündigten Depeschen verweigern, welches auch ihr Bestimmungsort sei.

7. Man darf die Abnahme einer Depesche weder verweigern noch verzögern, wenn die Dienstangaben nicht

*) Wenn die Depesche für eine Ortschaft ohne Telegraphen-Station bestimmt ist, so ist im Eingange nicht der Wohnort des Adressaten, sondern die Telegraphen-Station anzugeben, durch deren Vorsorge die Depesche an ihre Bestimmung bestellt, oder zur Post gesendet werden soll.

Digitized by Google

Il faut la recevoir et puis en demander au besoin la régularisation au bureau d'origine par une dépêche de service, **conformément à l'art. IX ci-après.**

8. A la suite du préambule spécifié ci-dessus, on télégraphie successivement l'adresse, le texte et la signature de la dépêche. **A l'appareil Morse** l'on termine par le signal de fin de la transmission. **Dans les dépêches transmises par l'appareil Hughes, un double trait = est placé entre le préambule et l'adresse, entre l'adresse et le texte, et entre le texte et la signature.**

9. Si l'employé qui transmet s'aperçoit qu'il s'est trompé, il doit s'interrompre par le signal d'erreur, répéter le dernier mot bien transmis, et continuer, à partir de là, la transmission rectifiée.

10. De même, l'employé qui reçoit, s'il rencontre un mot qu'il ne parvient pas à saisir, doit interrompre son correspondant par le même signal, et répéter le dernier mot compris, en le faisant suivre d'un point d'interrogation. Le correspondant reprend alors la transmission à partir de ce mot, en s'efforçant de rendre ses signaux aussi clairs que possible.

11. Hormis les cas déterminés de concert par les diverses Administrations, il est interdit d'employer une abréviation quelconque en transmettant le texte d'une dépêche, ou de modifier ce texte de quelque manière que ce soit. Toute dépêche doit être transmise telle que l'expéditeur l'a écrite et d'après sa minute, **sauf le cas prévu au 3° paragraphe de l'art. 37 de la Convention.**

vorschriftsgemäß sind. Man muß sie abnehmen und dann nöthigenfalls von der Aufgabe-Station die Berichtigung mittelst einer Dienstdepesche **im Sinne des nachfolgenden Artikels IX** verlangen.

8. Nach dem oben specificirten Eingang wird nach einander die Adresse, der Text und die Unterschrift der Depesche telegraphirt. **Beim Morse-Apparate** schließt man mit dem Zeichen des Schlusses der Uebermittlung. **Bei den mit dem Hughes-Apparate beförderten Depeschen wird zwischen der Einleitung und der Adresse, zwischen der Adresse und dem Texte, und zwischen dem Texte und der Unterschrift ein Gleichheitszeichen (=) gegeben.**

9. Bemerkt der übermittelnde Beamte, daß er sich geirrt hat, so soll er sich durch das Irrungszeichen unterbrechen, das letzte richtig übermittelte Wort wiederholen, und von da an die berichtigte Uebermittlung fortsetzen.

10. In gleicher Weise soll der abnehmende Beamte, wenn er ein unverständliches Wort bemerkt, den übermittelnden Beamten durch das nämliche Zeichen unterbrechen und das letzte verstandene Wort unter Beifügung eines Fragezeichens wiederholen. Der übermittelnde Beamte wiederholt dann die Depesche von diesem Worte an, indem er sich bestrebt, die Zeichen so deutlich als möglich zu geben.

11. Mit Ausnahme der durch die verschiedenen Verwaltungen gemeinsam bezeichneten Fälle ist es untersagt, bei Uebermittlung des Textes einer Depesche irgendwelche Abkürzungen anzuwenden, oder den Text in irgend welcher Weise zu verändern. Jede Depesche soll so, wie sie der Aufgeber geschrieben hat, und nach ihrem Original übermittelt werden, **den im 3. Absatze des Art. 37 des Vertrages vorgesehenen Fall ausgenommen.**

Digitized by Google

12. Aussitôt **après la transmission** l'employé qui a reçu compare, **pour chaque dépêche**, le nombre de mots transmis au nombre annoncé, et, s'il y a une différence, la signale à son correspondant. Si ce dernier s'est simplement trompé dans l'annonce du nombre des mots, il répond: admis; sinon, il répète la première lettre de chaque mot jusqu'au passage omis qu'il rétablit.

13. Toute dépêche donne lieu à un collationnement partiel non taxé, **sauf les dépêches recommandées qui sont collationnées intégralement.**

14. Le collationnement se fait à la fin de la transmission de la dépêche.

15. **A l'appareil Morse le collationnement est donné par l'employé qui a reçu et immédiatement après la vérification du compte des mots; le collationnement partiel comprend** les noms propres, les nombres (à l'exception du millésime) et les mots douteux ou peu connus. L'employé qui a reçu peut d'ailleurs étendre ce collationnement et répéter la dépêche intégralement, s'il le juge indispensable, pour mettre sa responsabilité à couvert. De même, l'employé qui a transmis peut exiger la répétition intégrale de la dépêche.

16. Dans la répétition des nombres suivis de fractions, ou des fractions dont le numérateur est formé de deux chiffres ou plus, on doit répéter, en toutes lettres, le numérateur de la fraction, afin d'éviter toute confusion. Ainsi pour $1\,^{1}/_{16}$, il faut répéter 1 un/16, afin qu'on ne lise pas $^{11}/_{16}$; pour $^{13}/_{4}$, il faut répéter $^{\text{treize}}/_{4}$, afin qu'on ne lise pas $1\,^{3}/_{4}$.

17. La répétition ne peut être retardée ou interrompue sous aucun prétexte. Lorsqu'elle est achevée et

12. Sofort **nach Uebermittlung** vergleicht der aufnehmende Beamte **bei jeder Depesche** die Zahl der empfangenen Worte mit der angekündigten Wortzahl und theilt bei eintretender Differenz diese dem übermittelnden Beamten mit. Hat sich letzterer bei Ankündigung der Wortzahl nur geirrt, so antwortet er „einverstanden"; wenn nicht, so wiederholt er den ersten Buchstaben eines jeden Wortes bis zu der weggelassenen Stelle, welche er berichtigt.

13. Bei jeder Depesche findet eine taxfreie theilweise Collationirung statt, **abgesehen von den recommandirten Depeschen, welche ganz collationirt werden.**

14. Die Collationirung findet nach Schluß der Depeschen-Beförderung statt.

15. **Beim Morse-Apparate findet die Collationirung durch den aufnehmenden Beamten, und zwar unmittelbar nach Verificirung der Wortzahl statt; die theilweise Collationirung umfaßt die** Eigennamen, die Zahlen (mit Ausnahme der Jahreszahl) und die zweifelhaften oder weniger bekannten Wörter. Der aufnehmende Beamte kann jedoch diese Collationirung ausdehnen und die Depesche ganz wiederholen, wenn er es für nöthig hält, um seine Verantwortlichkeit zu decken. Ebenso kann der übermittelnde Beamte die vollständige Wiederholung der Depesche verlangen.

16. Bei der Wiederholung von Zahlen mit einem Bruch, oder von Brüchen, deren Zähler aus zwei oder mehr Ziffern besteht, ist der Bruchzähler mit Worten zu wiederholen, um Irrthümer zu verhüten. So muß man z. B. für $1\,^{1}/_{16}$ wiederholen $1\,^{\text{ein}}/_{16}$, damit man nicht lese $^{11}/_{16}$, für $^{13}/_{4}$ muß man wiederholen $^{\text{dreizehn}}/_{4}$, damit man nicht lese $1\,^{3}/_{4}$.

17. Die Wiederholung darf unter keinem Vorwande verzögert oder unterbrochen werden. Wenn dieselbe vollendet

Digitized by Google

la dépêche reconnue parfaitement exacte, le bureau qui a reçu donne à celui qui a transmis le signal de réception terminée lequel est immédiatement répété par le correspondant.

18. **A l'appareil Hughes, le collationnement est donné après chaque dépêche par l'employé qui a transmis. Le collationnement partiel ne comprend que les nombres et les lettres isolées.**

19. **Après la transmission de la série, le bureau d'arrivée accuse réception du nombre des dépêches reçues, en distinguant les dépêches officielles ou de service des dépêches privées. Cet accusé de réception prend la forme suivante: De P. (Paris, indicatif de la station qui a transmis) reçu cinq — ou de B. (Berlin) reçu cinq, dont deux S ou A.**

20. **L'échange des rectifications s'effectue après la transmission de chaque série suivant la formule: En N° ..... lire, etc.**

21. **Les rectifications relatives à des dépêches d'une série précédemment transmise, sont faites par avis de service adressés aux bureaux de destination. Ces avis rappellent le nom et l'adresse des destinataires.**

22. **Les demandes de renseignements qui se produisent dans les mêmes conditions font également l'objet d'un avis de service.**

23. **Dans les deux systèmes d'appareil la transmission de la dépêche ou de la série terminée, le bureau qui vient de recevoir** transmet à son tour, s'il a une dépêche; sinon, l'autre continue. Si de part et d'autre il n'y a rien à transmettre, les deux bureaux se donnent réciproquement le signal zéro.

24. S'il arrive que, par suite d'interruptions ou par une autre

und die Depesche als vollkommen genau befunden wurde, so gibt die aufnehmende der übermittelnden Station das Zeichen „Schluß der Uebermittlung", welches sofort durch letztere wiederholt wird.

18. **Beim Hughes-Apparate findet die Collationirung nach jeder Depesche durch den übermittelnden Beamten statt. Die theilweise Collationirung umfaßt nur die Zahlen und allein stehenden Buchstaben.**

19. **Nach Uebermittlung der Serie bestätigt die Ankunftsstation den Empfang der erhaltenen Depeschen-Anzahl, indem sie die Staats- und die Dienstdepeschen von den Privatdepeschen unterscheidet. Diese Empfangsbestätigung erhält folgende Form:**

Von P (Paris, Name der übermittelnden Station) fünf erhalten, — oder von B. (Berlin) fünf erhalten, wovon zwei S oder A.

20. **Die Mittheilung der Berichtigungen erfolgt nach der Uebermittlung einer jeden Serie mittelst der Formel: In Nr. .... zu lesen ꝛc.**

21. **Die auf Depeschen einer früher beförderten Serie bezüglichen Berichtigungen geschehen mittelst an die Adreßstationen gerichteter Dienstnotizen. Diese Notizen wiederholen auch den Namen und die Adresse des Empfängers.**

22. **Anfragen, welche unter gleichen Umständen erforderlich werden, bilden ebenfalls den Gegenstand einer Dienstnotiz.**

23. **Bei beiden Apparatsystemen befördet nach beendeter Telegraphirung der Depesche oder der Depeschen-Serie die abnehmende Station ihrerseits ihre** Depeschen, wenn sie deren hat; wo nicht, so fährt die andere fort. Wenn von keiner Seite etwas zu übermitteln ist, so geben sich die beiden Stationen gegenseitig das Zeichen „Null".

24. Kann man in Folge von Unterbrechungen oder aus irgend einem ande-

Digitized by Google

cause quelconque, on ne puisse recevoir la répétition, cette circonstance n'empêche pas la remise de la dépêche au destinataire.

25. **Les dépêches provenant d'un navire en mer sont transmises à destination en signaux du code commercial, lorsque le navire expéditeur l'a demandé.**

26. **Dans le cas où cette demande n'a pas été faite, les dépêches sont traduites en langage ordinaire par le préposé du poste sémaphorique et transmises à destination.**

VIII.

Art. 12. 1. Entre deux bureaux d'Etats différents communiquant par un fil direct, la clôture est donnée par celui qui appartient à l'Etat dont la capitale a la position la plus occidentale.

2. Cette règle s'applique à la clôture des procès-verbaux et à la division des séances dans les bureaux à service permanent.

IX.

Art. 13. 1. **L'indication de la voie à suivre, lorsqu'elle est comprise dans les mots taxés, doit être inscrite et transmise après l'adresse.**

2. Les avis de service relatifs à une dépêche précédemment transmise sont dirigés autant que possible sur les bureaux par où la dépêche primitive a transité.

3. Lorsque ces bureaux ont tous les éléments nécessaires pour donner suite aux avis de service, ils prennent les mesures propres à én éviter une réexpédition inutile.

X.

Art. 14. 1. Les dépêches qui, en cas d'interruption, sont adressées par la poste à un bureau télégraphique, sont accompagnées d'un bordereau.

ren Grunde die Wiederholung nicht empfangen, ſo darf dieſer Umſtand die Uebermittlung der Depeſche an den Adreſſaten nicht hindern.

25. **Die von einem Seeſchiffe kommenden Depeſchen werden mit den Zeichen des Handels-Codex an ihre Beſtimmung befördert, wenn das abſendende Schiff es begehrt hat.**

26. **Wenn dieſes Begehren nicht geſtellt worden iſt, ſo werden die Depeſchen durch den Vorſtand der ſemaphoriſchen Station in die gewöhnliche Sprache überſetzt und in ſolcher ihrer Beſtimmung zugeführt.**

VIII.

Art. 12. 1. Zwiſchen zwei durch einen directen Draht verbundenen Stationen verſchiedener Staaten wird der Schluß durch die Station desjenigen Staates angezeigt, deſſen Hauptſtadt am weſtlichſten gelegen iſt.

2. Dieſe Regel bezieht ſich auch auf den Schluß der Protokolle und auf die Eintheilung des Dienſtes bei den Stationen mit permanenten Dienſt.

IX.

Art. 13. 1. **Die Angabe des einzuhaltenden Weges muß, wenn ſie unter den gebührenpflichtigen Worten enthalten iſt, nach der Adreſſe eingeſchaltet und übermittelt werden.**

2. Die Dienſtnotizen bezüglich einer früher übermittelten Depeſche werden wo möglich über diejenigen Stationen geleitet, durch welche die urſprüngliche Depeſche gegangen iſt.

3. Wenn dieſe Stationen die nöthigen Angaben beſitzen, um der Dienſtnotiz Genüge zu leiſten, ſo ergreifen ſie die geeigneten Maßregeln, um eine nutzloſe Weiterbeförderung zu verhüten.

X.

Art. 14. 1. Den Depeſchen, welche bei Unterbrechung per Poſt an eine Telegraphen-Station adreſſirt werden, iſt ein Verzeichniß derſelben beizugeben.

Digitized by Google

2. Le bureau qui a reçu le bordereau en accuse réception par la poste, et renouvelle cet avis au moment du rétablissement des communications télégraphiques.

3. Quand une dépêche est envoyée directement au destinataire dans le cas prévu à l'article 14 de la Convention, elle est accompagnée d'un avis indiquant l'interruption des lignes.

4. Le bureau qui réexpédie par télégraphe une dépêche déjà transmise par une autre voie, doit donner dans le préambule **l'indication suivante: „Ampliation, expédiée par poste à .... (nom du bureau ou du destinataire).“** Cette mention est portée sur l'expédition remise au destinataire.

XI.

Art. 15. **Si l'expéditeur d'une dépêche sémaphorique a payé la taxe de recommandation et si le bâtiment ne s'est pas présenté, le sémaphore en donne avis d'office à l'expéditeur le 29e jour au matin. L'expéditeur a la faculté, en acquittant le prix d'une dépêche terrestre spéciale, de demander que le sémaphore continue à présenter sa dépêche pendant une nouvelle période de trente jours, et ainsi de suite; à défaut de cette demande la dépêche sera mise au rebut le trentième jour.**

XII.

Art. 16. **1. Lorsqu'un expéditeur retire ou arrête sa dépêche avant que la transmission en ait été commencée, la taxe lui est remboursée, sous déduction d'un droit fixe d'un demi-franc au profit de l'office d'origine.**

2. Die Station, welche dieses Verzeichniß erhalten hat, bescheinigt den Empfang per Post und erneuert diese Anzeige, sobald die telegraphischen Verbindungen wieder hergestellt sind.

3. Wenn in dem nach Art. 14 des Vertrages vorgesehenen Falle eine Depesche dem Adressaten direct zugesendet wird, so ist derselben eine Anzeige der Linien-Unterbrechung beizufügen.

4. Diejenige Station, welche eine bereits auf anderem Wege beförderte Depesche nochmals telegraphisch weiterbefördert, hat im Eingange folgende Angabe zu machen: „Duplicat, expedirt mit Post an .... (Name der Station oder des Adressaten)“. Diese Angabe wird auf der dem Adressaten zu übergebenden Ausfertigung vorgemerkt.

XI.

Art. 15. **Wenn der Aufgeber einer semaphorischen Depesche die Recommandationsgebühr bezahlt hat, und wenn das Schiff nicht eingetroffen ist, so verständigt die semaphorische Station hievon den Aufgeber am 29. Tage Morgens mittelst einer Dienstnotiz. Gegen Bezahlung der Gebühr einer besonderen Land-Depesche hat der Aufgeber das Recht zu verlangen, daß die semaphorische Station für die Zustellung seiner Depesche während eines weiteren Zeitraumes von 30 Tagen Sorge trage, u. s. f. In Ermanglung eines solchen Begehrens wird die Depesche am 30. Tage als unbestellbar angesehen.**

XII.

Art. 16. **1. Wenn ein Aufgeber seine Depesche zurückzieht oder aufhalten läßt, bevor die Beförderung begonnen hat, so wird ihm die Taxe zurückbezahlt nach Abzug einer fixen Gebühr von einem halben Franken zu Gunsten der Ursprungs-Verwaltung.**

Digitized by Google

2. Si la transmission est commencée, la taxe encaissée reste acquise aux offices intéressés à raison du parcours effectué. Le surplus est remboursé à l'expéditeur.

3. Si la dépêche a été transmise, l'expéditeur ne peut en demander l'annulation que par une dépêche adressée au chef du bureau d'arrivée, et dont il acquitte la taxe; il paie également la réponse, s'il désire être renseigné par voie télégraphique sur la suite donnée à sa demande.

4. Le bureau de départ donne aux dépêches de cette nature la forme indiquée ci-après (§. XXIV).

XIII.

Art. 18. 1. Le bureau télégraphique d'arrivée est en droit d'employer la poste:

a) à défaut d'indication, dans la dépêche, du moyen de transport à employer;

b) lorsque le moyen indiqué diffère du mode adopté et notifié par l'Etat d'arrivée, conformément à l'article 18 de la Convention;

c) lorsqu'il s'agit d'un transport à payer par un destinataire qui aurait refusé antérieurement d'acquitter des frais de même nature.

2. Lorsqu'une dépêche à réexpédier par lettre chargée ne peut être soumise immédiatement á la formalité du chargement, tout en pouvant profiter d'un départ postal, elle est mise d'abord à la poste par lettre ordinaire; une ampliation est adressée par lettre chargée aussitôt qu'il est possible.

3. Les dépêches adressées aux passagers d'un navire qui fait escale

2. Wenn die Beförderung begonnen hat, so ist die eingehobene Taxe nach Maßgabe der bereits durchlaufenen Beförderungsstrecke den betheiligten Verwaltungen verfallen. Der Ueberschuß wird dem Aufgeber zurückgezahlt.

3. Ist die Depesche bereits übermittelt worden, so kann der Aufgeber deren Unterdrückung nur durch eine an den Vorstand der Bestimmungs-Station gerichtete Depesche verlangen, deren Taxe er zu bezahlen hat; ebenso bezahlt er auch die Antwort, wenn er über den Erfolg seines Gesuches telegraphisch Aufschluß zu erhalten wünscht.

4. Die Aufgabe-Station gibt derartigen Depeschen die unten (§. XXIV) angedeutete Form.

XIII.

Art. 18. 1. Die Bestimmungs-Station ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

a) Wenn in der Depesche das zu benützende Weiterbeförderungsmittel nicht angegeben ist;

b) Wenn das angegebene Beförderungsmittel von dem, gemäß Art. 18 des Vertrages, angenommenen und bekannt gemachten Verfahren des Adreß-Staates abweicht;

c) Wenn es sich um eine von dem Adressaten zu bezahlende Beförderung handelt, und dieser Adressat sich in früheren Fällen geweigert hat, ähnliche Gebühren zu bezahlen.

2. Wenn eine mittelst recommandirten Briefes weiter zu befördernde Depesche nicht sofort der Förmlichkeit der Recommandation unterworfen werden kann, der Abgang einer Post sich aber benützen ließe, so wird dieselbe vorerst als gewöhnlicher Brief auf die Post gegeben, und dann ein Duplicat als recommandirter Brief sobald als möglich nachgesendet.

3. Die an Passagiere eines in einem Hafen einlaufenden Schiffes gerichteten

Digitized by Google

dans un port leur sont remises, autant que possible, avant le débarquement.

XIV.

Art. 19. 1. Lorsque l'expéditeur désire que la remise n'ait lieu qu'entre les mains du destinataire, il doit le mentionner dans l'adresse.

2. Au bureau d'arrivée cette mention est soigneusement reproduite sur l'enveloppe de la dépêche, et le facteur reçoit les indications nécessaires pour s'y conformer.

3. Lorsque le destinataire d'une dépêche n'est pas trouvé, le bureau d'arrivée envoie au bureau d'origine un avis de service dans la forme suivante: N° . . . . . de . . . . . adressée à . . . . . rue . . . . . (indication de la ville). Destinataire inconnu. L'adresse donnée dans cet avis de service doit être la reproduction textuelle de l'adresse reçue.

4. Le bureau de départ vérifie l'exactitude de l'adresse et ne répond au bureau d'arrivée que s'il y a une erreur de service à corriger.

5. Chaque Administration reste maîtresse d'autoriser ses bureaux à communiquer ces avis aux expéditeurs. Dans ce cas, les expéditeurs ne peuvent compléter, rectifier ni confirmer l'adresse que par une dépêche payée, dans la forme indiquée ci-après (§. XXIV).

XV.

Art. 20. La transmission des dépêches d'Etat se fait de droit. Les bureaux télégraphiques n'ont aucun contrôle à exercer sur elles.

XVI.

Art. 23. Les Administrations télégraphiques ne sont tenues de donner communication ou copie des pièces désignées à l'article 23 de la Conven-

Depeschen werden den Adressaten wo möglich noch vor der Ausschiffung zugestellt.

XIV.

Art. 19. **1. Wenn der Aufgeber wünscht, daß** die Uebergabe nur in die Hände des Adressaten stattfinde, so muß er dieses in der Adresse bemerken.

2. Diese Bemerkung wird von der Bestimmungs-Station sorgfältig auf die Adresse geschrieben und der Bote erhält für sein Verhalten die nöthigen Weisungen.

3. Wenn der Adressat einer Depesche nicht gefunden wird, so sendet die Ankunft-Station an die Ursprungs-Station eine Dienstnotiz in folgender Form. Nr. . . von . . . . . adressirt an . . . . . Straße . . . . . (Angabe der Stadt). Adressat unbekannt. Die in dieser Dienstnotiz mitgetheilte Adresse muß die wörtliche Wiederholung der empfangenen Adresse sein.

4. Die Aufgabe-Station prüft die Richtigkeit der Adresse und antwortet der Bestimmungs-Station nur, wenn ein Dienstfehler zu berichtigen ist.

5. Jeder Verwaltung bleibt es freigestellt, ihre Stationen zur Mittheilung dieser Notizen an den Aufgeber zu ermächtigen. In diesem Falle können die Aufgeber die Adresse nur durch eine bezahlte Depesche, in der unten angegebenen Form (§. XXIV), vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

XV.

Art. 20. Die Beförderung der Staatsdepeschen findet unbedingt statt. Die Telegraphen-Stationen haben über dieselben keinerlei Controle auszuüben.

XVI.

Art. 23. Die Telegraphen-Verwaltungen sind nur dann verpflichtet, von den im Art. 23 des Vertrages bezeichneten Documenten Mittheilung oder Abschrift zu geben,

Digitized by Google

tion, que si les expéditeurs ou les destinataires fournissent la date exacte des dépêches auxquelles se rapportent leurs demandes.

wenn die Aufgeber oder Adreſſaten das genaue Datum der Depeſche angeben, auf welche ſich ihr Begehren bezieht.

XVII.

Art. 24. 1. Dans le cas de dépêche demandant une réponse payée, l'expéditeur doit inscrire, après le texte et avant la signature, l'indication: réponse payée.

2. La taxe est perçue pour une réponse simple **par la même voie.**

3. L'expéditeur peut d'ailleurs compléter la mention en mettant: réponse payée (... **fr.** .... **cs.**), et acquitter la **somme** correspondante, **dans les limites autorisées par l'article 24 de la Convention.**

4. L'avis d'office prévu par le même article est donné dans la forme suivante:

Paris de Berlin. — N° ... — Date. — Réponse d'office à N° ..... de ...

Le destinataire a refusé ..... (ou bien) n'a pas été trouvé.

XVII.

Art. 24. 1. Bei Depeſchen, auf welche eine bezahlte Antwort verlangt wird, muß der Aufgeber nach dem Texte und vor der Unterſchrift die Angabe beifügen: „Antwort bezahlt."

2. In dieſem Falle wird die Gebühr einer einfachen Depeſche für **denſelben Beförderungsweg** erhoben.

3. Der Aufgeber kann überdieß die Angabe ergänzen und ſetzen: „Antwort bezahlt (... Frks..... cs.)" und die entſprechende Gebührenſumme in der durch Art. 24 des Vertrages geſtatteten Höhe entrichten.

4. Die durch denſelben Artikel vorgeſehene Dienſtnotiz wird in folgender Form gegeben:

Paris von Berlin. — Nr. .... — Datum ..... Amtliche Antwort auf Nr. .... von ....

Der Adreſſat hat ..... verweigert (oder) konnte nicht gefunden werden.

XVIII.

Art. 25 et 26. **1. L'accusé de réception ou l'avis de service qui suit la dépêche recommandée est donné dans la forme suivante:**

Paris de Berne. — N° ... — Date .... — Dépêche N°.

Remise le — à — h — m — m. ou s. (ou motif de non-remise).

2. Les accusés de réception reçoivent un numéro d'ordre au bureau qui les envoie et sont d'ailleurs traités pour leur transmission comme de nouvelles dépêches; ils jouissent de

XVIII.

Art. 25 u. 26. 1. Die Empfangsanzeige oder die Dienſtnotiz, welche bei einer recommandirten Depeſche gegeben wird, hat folgende Form:

Paris von Bern. — Nr. .... — Datum .... — Depeſche Nr. ...

Zugeſtellt am ..... um .. U. ... M. ..... V. oder N. (oder Urſache der Nichtzuſtellung).

2. Die Empfangsanzeigen erhalten bei der Station, welche ſie abſendet, eine fortlaufende Nummer und werden im Uebrigen hinſichtlich ihrer Beförderung als neue Depeſchen behandelt; ſie ge-

Digitized by Google

la priorité accordée aux avis de service sur les dépêches privées.

XIX.

Art. 28. 1. Le texte primitif de la dépêche „à faire suivre“ doit être intégralement transmis aux bureaux de destination successifs et reproduit sur la copie adressée au destinataire; mais dans le préambule chaque bureau ne reproduit, après les mots faire suivre, que les adresses auxquelles le télégramme peut encore être expédié.

2. Les demandes de réexpédition prévues au paragraphe 4 de l'article **28** de la Convention peuvent être faites par la poste.

3. Chaque Administration se réserve la faculté de faire suivre, quand il y aura lieu, d'aprés les indications données au domicile du destinataire, les dépêches pour lesquelles aucune indication spéciale n'aurait d'ailleurs été fournie.

4. La taxe internationale des dépêches à faire suivre est simplement la taxe afférente au premier parcours, l'adresse complète entrant dans le nombre des mots.

XX.

Art. 29. 1. En transmettant une dépêche adressée à deux ou plusieurs destinataires, il faut, dans le préambule, indiquer le nombre des adresses.

2. L'indication prévue au paragraphe 5 de l'article **29** de la Convention doit entrer dans le corps de l'adresse et par conséquent dans le nombre des mots taxés.

3. Elle est reproduite dans les indications éventuelles.

XXI.

Art. 35. **1. L'expéditeur doit écrire sur la minute, immédiatement après l'adresse, les indications éventuelles relatives à la voie à suivre, à la remise**

nießen den Vorzug, welcher den Dienstnotizen gegenüber den Privatdepeschen eingeräumt ist.

XIX.

Art. 28. 1. Der ursprüngliche Text der nachzusendenden Depesche muß den aufeinander folgenden Bestimmungs-Stationen vollständig mitgetheilt werden und in der dem Adressaten zugestellten Copie enthalten sein, doch wiederholt jede Station im Eingange nach dem Worte „nachzusenden“ nur diejenigen Adressen, an welche das Telegramm noch befördert werden kann.

2. Die im vierten Absatze des Art. 28 des Vertrages vorgesehenen Ansuchen um Nachsendung können auch durch die Post gestellt werden.

3. Jede Verwaltung behält sich das Recht vor, eintretenden Falles diejenigen Depeschen, für welche sonst keine speciellen Angaben geliefert wurden, gemäß den in der Wohnung des Adressaten erhaltenen Angaben nachzusenden.

4. Als internationale Taxe für nachzusendende Depeschen ist nur die auf die erste Beförderung bezügliche Taxe zu betrachten, wobei die vollständige Adresse in der Wortzahl inbegriffen sein soll.

XX.

Art. 29. 1. Bei Beförderung einer an zwei oder mehrere Adressaten gerichteten Depesche soll im Eingange die Anzahl der Adressen angegeben werden.

2. Die im fünften Absatz des Art. 29 des Vertrages vorgesehene Angabe muß mit in die Adresse und folglich in die Zahl der taxirten Worte aufgenommen werden.

3. Dieselbe ist in den etwaigen dienstlichen Angaben zu wiederholen.

XXI.

Art. 35. 1. Der Aufgeber hat in der Originaldepesche unmittelbar nach der Adresse die allfälligen Angaben hinsichtlich des zu benützenden Weges, der Zustellung

Digitized by Google

à domicile, à l'accusé de réception, aux dépêches recommandées ou à faire suivre.

2. Les mots, nombres ou signes ajoutés par le bureau dans l'intérêt du service ne sont pas taxés.

in die Wohnung, der Empfangsanzeige und der recommandirten oder nachzusendenden Depeschen zu schreiben.

2. Die von der Station im Interesse des Dienstes beigefügten Worte, Zahlen oder Zeichen werden nicht taxirt.

XXII.

Art. 36. Le signal souligné est transmis avant et après le mot ou passage souligné; mais il n'est compté qu'un mot de plus pour chaque passage souligné; exemple: „L'affaire est urgente, partez sans retard"; 9 mots taxés, savoir 7 mots, plus deux soulignés.

XXII.

Art. 36. Das Zeichen für die Unterstreichung wird vor und nach dem unterstrichenen Worte oder der unterstrichenen Stelle gegeben; aber es wird für jede unterstrichene Stelle nur ein Wort mehr berechnet, z. B. „das Geschäft ist dringend, reiset ohne Verzug"; 9 Taxworte, nämlich 7 Worte und 2 Unterstreichungszeichen.

XXIII.

Art. 38. 1. Le nom du bureau de départ, la date, l'heure et la minute du dépôt sont transmis d'office et inscrits sur la copie remise au destinataire.

2. L'expéditeur peut insérer ces indications, en tout ou en partie, dans le texte de sa dépêche. Elles entrent alors dans le compte des mots.

XXIII.

Art. 38. 1. Der Name der Aufgabe-Station, das Datum, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen übermittelt, und auf der dem Adressaten zuzustellenden Abschrift angegeben.

2. Der Aufgeber kann diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seiner Depesche einschalten, in welchem Falle sie bei der Wortzählung mitgerechnet werden.

XXIV.

Art. 39. 1. Les dépêches prévues à l'article 39 de la Convention ont la forme suivante: Paris de Berlin. — Service taxé. Elles prennent rang parmi les dépêches de service, et portent l'indication A et un numéro d'ordre.

2. Le destinataire de toute dépêche peut demander la rectification des passages qui lui paraissent douteux, et il acquitte alors: 1. le prix d'une dépêche simple pour la demande; 2° le prix d'une dépêche calculée suivant la longueur du passage à répéter.

XXIV.

Art. 39. 1. Die im Art. 39 des Vertrages vorgesehenen Depeschen haben folgende Form:

Paris von Berlin. — Taxirte Dienstdepesche. Sie haben den Rang von Dienstdepeschen und erhalten die Bezeichnung A und eine fortlaufende Nummer.

2. Der Empfänger einer jeden Depesche kann die Berichtigung der ihm zweideutig erscheinenden Stellen verlangen, wofür er alsdann zu entrichten hat: 1. die Taxe einer einfachen Depesche für das Ansuchen, 2. die Taxe einer Depesche, welche nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechnet ist.

Digitized by Google

3. La même faculté est accordée à l'expéditeur dans le cas où il aurait des motifs de supposer que sa dépêche a été altérée.

4. Ces taxes sont remboursées si la répétition montre que le service télégraphique avait dénaturé le sens de la dépêche. Dans ce cas, le bureau opère le remboursement d'office et sans aucun délai.

5. Les sommes encaissées pour dépêches de service taxées restent entièrement acquises à l'Administration qui les a perçues et ne figurent point dans les comtes internationaux.

6. Le bureau télégraphique qui reçoit une dépêche par laquelle on lui demande l'annulation d'une autre dépêche reçue précédemment, fait connaître au bureau d'origine par la poste, la suite qui a été donnée à la demande, à moins que l'expéditeur n'ait acquitté le prix d'une réponse télégraphique.

XXV.

Art. 48. 1. Si la taxe à percevoir à l'arrivée n'est pas recouvrée, la perte est supportée par l'office d'arrivée, à moins de conventions spéciales conclues conformément à l'article 64 de la Convention.

2. Les Administrations télégraphiques prennent toutefois, autant que possible, les mesures nécessaires pour que les taxes à percevoir à l'arrivée et qui n'auraient pas été acquittées par le destinataire soient recouvrées sur l'expéditeur. Quand ce recouvrement a lieu, l'office qui le fait en tient compte à l'office intéressé.

XXVI.

Art. 50. 1. Les Administrations et les bureaux télégraphiques prennent

3. Dasselbe Recht ist dem Aufgeber für den Fall zugestanden, als er Gründe hätte zu vermuthen, daß seine Depesche verstümmelt worden sei.

4. Diese Taxen werden zurückvergütet, wenn aus der Wiederholung hervorgeht, daß der Sinn der Depesche durch die Telegraphen-Anstalt entstellt worden ist. In diesem Falle vergütet die Station die bezüglichen Taxen sofort von Amtswegen.

5. Die für taxirte Dienstdepeschen eingenommenen Summen gehören ganz derjenigen Verwaltung, welche dieselben erhoben hat, und erscheinen nicht in den internationalen Rechnungen.

6. Diejenige Telegraphenstation, von welcher mittelst einer Depesche die Unterdrückung einer anderen, früher erhaltenen Depesche verlangt wird, theilt der Aufgabe-Station den Erfolg dieses Gesuches durch die Post mit, sofern nicht der Aufgeber die Taxe einer telegraphischen Antwort bezahlt hat.

XXV.

Art. 48. 1. Wenn die bei der Zustellung zu erhebende Taxe nicht entrichtet wird, so trägt die Adreß-Verwaltung den Schaden, wenn nicht hierüber gemäß Art. 64 des Vertrages Special-Vereinbarungen abgeschlossen wurden.

2. Die Telegraphen-Verwaltungen werden jedoch soweit als möglich die nöthigen Maßnahmen treffen, damit die bei der Zustellung zu erhebenden und von dem Adressaten nicht entrichteten Taxen von dem Aufgeber nachbezahlt werden. Hat diese Nachzahlung stattgefunden, so verrechnet sie diejenige Verwaltung, welche den betreffenden Betrag nacherhoben hat, der betheiligten Verwaltung.

XXVI.

Art. 50. 1. Die Telegraphen-Verwaltungen und Stationen ergreifen die nöthigen Maß-

Digitized by Google

les mesures nécessaires pour diminuer autant que possible le nombre des dépêches de service jouissant du privilége de la gratuité.

2. Les renseignements qui ne présentent point un caractère d'urgence sont demandés ou donnés par la poste.

XXVII.

Art. 51.

1. Toute réclamation en remboursement de taxe doit être présentée à l'office d'origine et être accompagnée des pièces probantes, savoir: une déclaration écrite du bureau de destination ou du destinataire, si la dépêche n'est point parvenue, et la copie qui lui a été remise, s'il s'agit d'erreur ou de retard.

2. L'expéditeur qui ne réside pas dans le pays où il a déposé sa dépêche, peut faire présenter sa réclamation à l'office d'origine, par l'intermédiaire d'un autre office. Dans ce cas, s'il est reconnu que la réclamation est fondée, l'office qui l'a reçue est chargé d'effectuer le remboursement.

3. Pour les dépêches non remises à destination ou qui n'ont pas rempli leur objet, le remboursement est supporté par les offices sur les lignes desquels ont été commises les irrégularités qui ont motivé la réclamation.

4. En cas de retard, le droit au remboursement est absolu lorsque la dépêche n'est point arrivée à destination plus tôt qu'elle n'y serait parvenue par la poste.

5. Le remboursement intégral de la taxe est effectué aux frais des offices par le fait desquels le retard s'est produit.

regeln, um die Zahl der taxfreien Dienstdepeschen soweit als möglich zu beschränken.

2. Diejenigen Mittheilungen, welche nicht dringlich sind, werden durch die Post verlangt oder gegeben.

XXVII.

Art. 51.

1. Jede Reclamation auf Rückerstattung der Taxe muß bei der Ursprungs-Verwaltung eingereicht und mit den erforderlichen Nachweisen belegt sein, nämlich: mit einer schriftlichen Erklärung der Adreßstation oder des Adressaten, wenn die Depesche nicht angekommen ist, und mit der dem letzteren zugestellten Ausfertigung, wenn es sich um eine Verstümmlung oder Verspätung handelt.

2. Der Aufgeber, welcher nicht in dem Lande wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabe-Ortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen. In diesem Falle ist bei begründeter Reclamation die Verwaltung, welche dieselbe empfangen hat, gehalten die Rückzahlung zu besorgen.

3. Für die nicht an ihre Bestimmung gelangten Depeschen, oder für Depeschen, welche ihren Zweck verfehlt haben, wird die Rückzahlung der Taxe von denjenigen Verwaltungen getragen auf deren Linien die Unregelmäßigkeiten, welche die Reclamation veranlaßten, stattfanden.

4. Der Fall einer Verspätung gibt unbedingten Anspruch auf den Gebührenersatz, wenn die Depesche nicht früher an ihre Bestimmung gelangt ist, als sie mit der Post eingetroffen wäre.

5. Die Rückerstattung der ganzen Taxe findet zu Lasten derjenigen Verwaltung statt, durch deren Verschulden die Verspätung entstanden ist.

Digitized by Google

6. Dans les cas d'altération, **la réclamation n'est transmise par l'office d'origine aux Administrations intéressées que lorsqu'il lui est démontré que la dépêche a été dénaturée au point de ne pouvoir remplir son objet. Il détermine les erreurs qui ont amené ce résultat,** et la part contributive des diverses Administrations est réglée d'après le nombre des fautes ainsi déterminées.

7. **Il n'y a pas lieu à remboursement pour les erreurs commises dans les dépêches non recommandées qui auraient été acceptées par tolérance aux termes du paragraphe 7 de l'article V du présent règlement.**

8. **La part contributive pour l'altération d'un mot dénaturé successivement sur les lignes de plusieurs Administrations, est supportée par la première de ces Administrations.**

9. **Dans le service de l'appareil Morse,** les erreurs résultant d'une répétition non rectifiée sont imputables au bureau expéditeur. Les erreurs commises dans un cas où la répétition obligatoire n'a pas été faite, malgré la demandé du bureau expéditeur, sont imputables au bureau qui a reçu la dépêche. Les deux bureaux sont responsables, si la répétition obligatoire n'a pas été faite par le bureau qui a reçu la dépêche et n'a pas été réclamée par le bureau expéditeur.

10. **Dans le service de l'appareil Hughes, le bureau qui a reçu est responsable des erreurs rectifiées dans le collationnement lorsqu'il n'a pas tenu compte de ces rectifications. Les erreurs commises dans les nombres, dont la répétition obligatoire n'a pas été faite, sont imputables au**

6. Im Falle einer Verstümmlung **wird die Reclamation den betheiligten Verwaltungen durch die Aufgabe-Verwaltung nur dann zugesandt, wenn ihr gegenüber der Beweis geführt wurde, daß die Depesche in einer Weise verstümmelt worden sei, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen konnte. Diese Verwaltung bezeichnet die Fehler, welche dieses Ergebniß verursacht haben** und die Beitragsquoten der einzelnen Verwaltungen werden nach der Zahl der auf diese Weise festgesetzten Fehler bestimmt.

7. **Bei nicht recommandirten Depeschen, welche im Sinne des 7. Absatzes des Art. V des gegenwärtigen Reglements nur ausnahmsweise als solche angenommen worden, findet für die begangenen Fehler kein Gebührenersatz statt.**

8. **Die Beitragsquote für die Verstümmlung eines auf den Linien mehrerer Verwaltungen wiederholt entstellten Wortes wird von der ersten dieser Verwaltungen getragen.**

9. **Bei der Benützung des Morse-Apparates** fallen die von einer nicht berichtigten Wiederholung herrührenden Fehler der absendenden Station zur Last. Diejenigen Fehler, welche in Fällen begangen werden, wo die obligatorische Collationirung, ungeachtet die absendende Station dieselbe begehrte, nicht stattgefunden hat, fallen der abnehmenden Station zur Last. Beide Stationen sind verantwortlich, wenn die obligatorische Collationirung von der abnehmenden Station nicht gegeben und von der absendenden nicht verlangt worden ist.

10. **Bei Benützung des Hughes'schen Apparates ist die abnehmende Station für die bei der Collationirung berichtigten Fehler dann verantwortlich, wenn sie diese Berichtigungen nicht berücksichtigt hat. Die Fehler, welche hinsichtlich solcher Zahlen vorgekommen sind, deren obligatorische**

Digitized by Google

bureau qui a transmis. Les deux bureaux sont responsables, si l'erreur provient d'un défaut de synchronisme des appareils.

11. Les réclamations communiquées d'office à office sont transmises avec un dossier complet, c'est-à-dire qu'elles contiennent (en original ou en copie) toutes les pièces ou lettres qui les concernent.

12. Lorsqu'une réclamation est reconnue fondée, l'office d'origine effectue le remboursement sans attendre la réponse des offices intéressés.

XXVIII.

Art. 54. 1. La taxe qui sert de base à la répartition entre Etats et à la détermination des moyennes mentionnées à l'article 54 de la Convention, est celle qui résulte de l'application régulière des tarifs, sans qu'il soit tenu compte des erreurs de taxation qui ont pu se produire.

2. Toutefois, le nombre des mots annoncé par le bureau d'origine sert de base à l'application de la taxe, sauf le cas où il aurait été rectifié de commun accord avec le bureau correspondant.

3. **Pour déterminer les taxes moyennes, on dresse un compte mensuel complet, comprenant par dépêche, traitée individuellement, toutes les taxes accessoires. La part totale calculée pour chaque Etat pendant le mois entier est divisée par le nombre des dépêches; le quotient constitue la taxe moyenne applicable à chaque dépêche dans les comptes ultérieurs jusqu'à révision. Cette révision est faite chaque année et peut avoir lieu au bout de trois mois sur**

Wiederholung nicht stattgefunden hat, fallen der gebenden Station zur Last. Beide Stationen sind verantwortlich, wenn die Verstümmlung von einem Fehler im Synchronismus der Apparate herrührt.

11. Die von Verwaltung zu Verwaltung übermittelten Reclamationen sollen von einem vollständigen Actenfascikel begleitet sein, d. h. sie sollen alle darauf bezüglichen Belege oder Schreiben (in Original oder Abschrift) enthalten.

12. Wenn eine Reclamation begründet befunden wird, so besorgt die Verwaltung der Aufgabe-Station die Rückzahlung der Taxe, ohne die Antworten der betheiligten Verwaltungen abzuwarten.

XXVIII.

1. Die Taxe, welche der Vertheilung zwischen den Staaten, und der Festsetzung der im Art. 54 des Vertrages erwähnten Durchschnittsbeträge zu Grunde liegt, ist diejenige, welche sich aus der regelmäßigen Anwendung der Tarife ergibt, ohne daß man den etwa bei der Taxation vorkommenden Irrungen Rechnung trägt. Art. 54.

2. Jedenfalls bildet die von der Aufgabe-Station angekündigte Wortzahl die Grundlage der Taxbestimmung, den Fall ausgenommen, wo dieselbe im gemeinsamen Einverständnisse mit der correspondirenden Station abgeändert worden ist.

3. **Um die Durchschnittstaxen zu bestimmen, wird eine vollständige Monatsrechnung aufgestellt, welche jede Depesche einzeln und alle Nebengebühren zu enthalten hat. Der während des ganzen Monates für jeden einzelnen Staat berechnete Gesammtantheil wird durch die Zahl der Depeschen dividirt; der Quotient bildet die auf jede Depesche anwendbare Durchschnittstaxe, welche für die ferneren Rechnungen bis zu ihrer Revision Anwendung findet. Diese**

Digitized by Google

la demande de l'un des Etats intéressés.

XXIX.

Art. 57. 1. L'échange des comptes mensuels a lieu avant l'expiration du trimestre qui suit le mois auquel ils se rapportent.

2. La révision de ces comptes a lieu dans un délai maximum de six mois à dater de leur envoi. L'office qui n'a reçu, dans cet intervalle, aucune observation rectificative, considère le compte comme admis de plein droit.

3. **Les comptes mensuels sont admis sans révision, quand la différence des sommes finales établies par les deux Administrations intéressées, ne dépasse pas 1% du débet de l'Administration qui l'a établi.**

4. Il n'est pas admis de réclamation, dans les comptes, au sujet de dépêches ayant plus d'un an de date.

XXX.

Art. 60. 1. **La Commission spéciale est convoquée par les soins de l'Administration de l'Etat où a eu lieu la dernière conférence.**

2. **Dans le cas où une Administration ne se trouve point en mesure de prendre part à cette réunion par un délégué spécial, elle peut charger l'un des membres de la Commission d'y défendre ses intérêts ou d'y faire connaître ses vues.**

3. **Les décisions se prennent à la majorité, sans qu'aucun des membres présents puisse disposer de plus d'une voix.**

Revision wird jährlich vorgenommen und kann auf Verlangen irgend eines der betheiligten Staaten nach Ablauf von 3 Monaten stattfinden.

XXIX.

Art. 57. **1. Die Auswechslung der monatlichen Rechnungen soll vor Ablauf desjenigen dreimonatlichen Zeitraumes stattfinden, welcher dem Monate folgt, auf welchen sie sich beziehen.**

2. Die Revision dieser Rechnungen soll spätestens innerhalb sechs Monaten von ihrer Zusendung an gerechnet, stattfinden. Die Verwaltung, welche innerhalb dieses Zeitraumes keine berichtigenden Bemerkungen erhält, betrachtet die Rechnung als rechtsgültig anerkannt.

3. Die Monatsrechnungen werden ohne Revision anerkannt, wenn die Differenz der durch die betheiligten beiden Verwaltungen aufgestellten Schlußsummen 1% des Debet der Verwaltung, welche dasselbe festgesetzt hat, nicht überschreitet.

4. Bei den Rechnungen werden keine Reclamationen in Bezug auf Depeschen angenommen, deren Datum über mehr als ein Jahr zurückreicht.

XXX.

Art. 60. **1. Die Special-Commission wird durch Vermittlung der Verwaltung des Staates zusammenberufen, wo die letzte Conferenz stattgefunden hat.**

2. Falls sich eine Verwaltung nicht in der Lage befinden sollte, an dieser Versammlung durch einen Special-Delegirten Theil zu nehmen, so kann sie irgend eines der Commissions-Mitglieder mit der Vertheidigung ihrer Interessen oder der Mittheilung ihrer Ansichten beauftragen.

3. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, ohne daß irgend eines der anwesenden Mitglieder über mehr als Eine Stimme verfügen kann.

Digitized by Google

4. La Commission choisit son Président qui, en cas de partage, a voix prépondérante.

5. L'Administration de l'Etat où a eu lieu la dernière conférence, notifie la décision prise à toutes les autres.

XXXI.

Art. 61. 1. Les frais communs du Bureau international des Administrations télégraphiques ne devront pas dépasser pour la première année la somme de 40.000 francs. Cette somme pourra être augmentée ultérieurement du consentement de toutes les Parties contractantes.

2. L'administration désignée, en vertu de l'Art. 61 de la Convention, pour la direction du Bureau international en surveillera les dépenses, fera les avances nécessaires et établira le compte annuel qui sera communiqué à toutes les autres Administrations intéressées.

3. Pour la répartition des frais, les Etats contractants ou adhérents sont divisés en six classes contribuant chacune dans la proportion d'un certain nombre d'unités, s'avoir:

Ire	Classe	25	unités,
2e	„	20	„
3e	„	15	„
4e	„	10	„
5e	„	5	„
6e	„	3	„

4. Ces coefficients sont multipliés par le nombre d'Etats de chaque classe et la somme des produits ainsi obtenus fournit le nombre d'unités par lequel la dépense totale doit être divisée. Le quotient donne le montant de l'unité de dépense.

XXXII.

Art. 61. 1. Les offices des Etats contractants se transmettent réciproquement tous

4. Die Commission wählt ihren Präsidenten, welcher bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme hat.

5. Die Verwaltung des Staates, wo die letzte Conferenz stattgefunden hat, gibt den gefaßten Beschluß allen anderen bekannt.

XXXI.

Art. 61. 1. Die gemeinschaftlichen Kosten des internationalen Bureau der Telegraphen-Verwaltungen dürfen im ersten Jahre die Summe von 40.000 Franken nicht übersteigen. Diese Summe wird fernerhin im Einverständnisse aller contrahirenden Theile erhöht werden können.

2. Die kraft Art. 61 des Vertrages mit der Leitung des internationalen Bureau betraute Verwaltung wird dessen Ausgaben überwachen, die erforderlichen Vorschüsse leisten und die Jahresrechnung aufstellen, welche allen andern betheiligten Verwaltungen mitgetheilt wird.

3. Die contrahirenden oder beitretenden Staaten werden hinsichtlich der Vertheilung der Kosten in 6 Classen eingetheilt, von denen jede im Verhältnisse einer gewissen Anzahl Einheiten ihre Beiträge leistet, nämlich:

1.	Classe	25	Einheiten
2.	„	20	„
3.	„	15	„
4.	„	10	„
5.	„	5	„
6.	„	3	„

4. Diese Coëficienten werden mit der Anzahl der Staaten einer jeden Classe multiplicirt und die Summe der so erhaltenen Producte bildet die Zahl der Einheiten, durch welche die Gesammtausgabe dividirt werden muß. Der Quotient gibt den Betrag der Ausgaben-Einheit.

XXXII.

Art. 61. 1. Die Verwaltungen der contrahirenden Staaten übermitteln einander ge-

Digitized by Google

les documents relatifs à leur administration intérieure et se communiquent tout perfectionnement qu'ils viendraient à y introduire.

2. En règle générale le Bureau international sert d'intermédiaire à ces notifications; toutefois les avis à transmettre d'urgence, et spécialement la notification des interruptions de lignes, sont directement portées par la voie télégraphique à la connaissance de toutes les Administrations intéressées.

3. Les dites Administrations envoient par la poste, par lettre affranchie, au Bureau international, la notification de toutes les mesures relatives à la composition et aux changements des tarifs, tant intérieurs qu'internationaux, à l'ouverture de lignes nouvelles et à la suppression de lignes existantes, en tant que ces lignes intéressent le service international; enfin aux ouvertures, suppressions et modifications de service des bureaux.

4. Elles lui font parvenir au commencement de chaque année, et aussi complètement qu'il leur est possible, des tableaux statistiques du mouvement des correspondances, de la situation des lignes, du nombre des bureaux et des appareils, etc. Ces tableaux sont dressés d'après les indications du Bureau international qui distribue à cet effet les formules toutes préparées.

5. Elles adressent également à ce bureau deux exemplaires des publications diverses, qu'elles font paraître.

6. Le Bureau international reçoit en outre communication de tous les renseignements relatifs aux expériences auxquelles chaque Administration a pu procéder sur les différentes parties du service.

genseitig alle auf ihre innere Administration Bezug habenden Documente und theilen sich alle Verbesserungen mit, welche sie darin einführen sollten.

2. Zur Vermittlung dieser Mittheilungen dient im Allgemeinen das internationale Bureau; doch werden dringende Nachrichten und namentlich die Bekanntgabe der Linien-Unterbrechungen auf telegraphischem Wege direct zur Kenntniß aller betheiligten Verwaltungen gebracht.

3. Die genannten Verwaltungen senden dem internationalen Bureau mittelst Post in frankirten Schreiben die Mittheilung aller jener Maßnahmen, welche Bezug haben auf die Zusammenstellung und Abänderung der internen und internationalen Tarife, auf die Eröffnung neuer und Auflassung bestehender Linien, in soferne diese Linien den internationalen Dienst betreffen, endlich auf Eröffnungen, Schließungen und Dienst-Aenderungen der Telegraphen-Stationen.

4. Sie übermitteln demselben am Anfange eines jeden Jahres und so vollständig als möglich statistische Tabellen über die Bewegung der Depeschen, über den Linienstand, über die Anzahl der Stationen und Apparate u. s. f. Diese Tabellen werden nach den Angaben des internationalen Bureau aufgestellt, welches zu diesem Zwecke die vollständig vorbereiteten Formulare vertheilt.

5. Ebenso senden sie diesem Bureau zwei Exemplare der verschiedenen Publikationen zu, welche sie erscheinen lassen.

6. Dem internationalen Bureau werden überdieß alle Aufklärungen mitgetheilt, welche sich auf die von jeder Verwaltung in den verschiedenen Dienstzweigen gemachten Erfahrungen beziehen.

Digitized by Google

XXXIII.

Art. 61. **1. Indépendamment des communications spéciales que le Bureau international est tenu de faire à toutes les Administrations, il utilise les documents de statistique et autres qui sont mis à sa disposition, pour la rédaction du journal dont il est fait mention à l'Art 61.**

2. Il doit d'ailleurs se tenir en tout temps à la disposition des Administrations des Etats contractants pour leur fournir, sur les questions qui intéressent la télégraphie internationale, les renseignements spéciaux de tous genres dont elles pourraient avoir besoin.

3. Il fait sur sa gestion un rapport annuel qui est communiqué à toutes les Administrations des Etats contractants.

4. La gestion du dit Bureau est également soumise à l'examen et à l'appréciation des Conférences prévues par l'Art. 62 de la Convention.

XXXIV.

Art. 61. **1. L'Administration télégraphique de la Confédération Suisse est désignée pour organiser le bureau international dans les conditions déterminées par l'article 61 de la Convention.**

2. Les Etats contractants sont, pour la contribution aux frais, répartis ainsi qu'il suit dans les six classes dont il est fait mention à l'article XXXI:

2. 1e classe: Allemagne du Nord, Autriche et Hongrie, France, Grande Bretagne, Italie, Russie, Turquie;

2e classe: Espagne;

3e classe: Bavière, Belgique, Pays-Bas, Principautés Unies, Suède;

4e classe: Norvège, Perse, Suisse, Wurtemberg;

XXXIII.

Art. 61. 1. Unabhängig von den besonderen Mittheilungen, welche das internationale Bureau allen Verwaltungen zu machen verpflichtet ist, benützt dasselbe zur Redaction des im Art. 61 erwähnten Journals die auf die Statistik und andere Gegenstände bezüglichen Documente, welche zu seiner Verfügung gestellt werden.

2. Dasselbe muß sich ferner zu jeder Zeit den Verwaltungen der contrahirenden Staaten zur Verfügung stellen, um ihnen hinsichtlich solcher Fragen, welche die internationale Telegraphie betreffen, die speciellen Aufklärungen jeder Art, die sie benöthigen sollten, zu liefern.

3. Ueber seine Thätigkeit erstattet dasselbe jährlich einen Bericht, welcher allen Verwaltungen der contrahirenden Staaten mitgetheilt wird.

4. Ebenso ist die Thätigkeit des genannten Bureau der Prüfung und Beurtheilung der durch Art. 62 des Vertrages vorgesehenen Conferenzen unterworfen.

XXXIV.

Art. 61. 1. Die Telegraphen-Verwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft wird mit der Organisirung des internationalen Bureau unter den durch Art. 61 des Vertrages festgesetzten Bedingungen betraut.

2. Die contrahirenden Staaten werden hinsichtlich der Kosten-Vertheilung in die im Art. XXXI erwähnten sechs Classen, wie folgt, eingetheilt:

1) Classe: Norddeutschland, Oesterreich und Ungarn, Frankreich, Groß-Britannien, Italien, Rußland, Türkei;

2) Classe: Spanien;

3) Classe: Bayern, Belgien, Niederlande, Vereinigte Fürstenthümer, Schweden;

4) Classe: Norwegen. Persien, Schweiz, Württemberg;

Digitized by Google

5e classe: Bade, Danemark, Grèce, Portugal, Serbie;

6e classe: Etats de l'Eglise, Luxembourg.

Le présent règlement, destiné à compléter les dispositions de la Convention de Paris révisée à Vienne, entrera en vigueur le 1er Janvier 1869.

Fait à Vienne le 21 juillet 1868.

v. Chauvin,
Brunner,
Takács,
Zimmer,
Schwerd,
Gumbart,
Fassiaux,
Vinchent,
Faber,
L. M. de Tornos,
Jagerschmidt,
Comte de Dürkheim,
Goldsmid,
Glover,
Themistocle Metaxá,
Ernest d'Amico,
Chev. Ferd. Schäfer,
Nielsen,
Staring,
de Lüders, pour la Perse,
Valentino Evaristo do Rego,
Jean Falcoïano,
de Lüders, pour la Russie,
Mladen Z. Radojcovits,
Brändström,
L. Curchod,
G. Serpos,
Klein,
Schrag.

5) Classe: Baden, Dänemark, Griechenland, Portugal, Serbien;

6) Classe: Kirchenstaat, Luxemburg.

Das gegenwärtige Reglement, welches zur Ergänzung der Bestimmungen des zu Wien revidirten Pariser Vertrages dient, tritt am 1. Januar 1869 in Kraft.

So geschehen zu Wien den 21. Juli 1868.

v. Chauvin,
Brunner,
Takács,
Zimmer,
Schwerd,
Gumbart,
Fassiaux,
Vinchent,
Faber,
L. M. v. Tornos,
Jagerschmidt,
Graf v. Dürkheim,
Goldschmid,
Glover,
Themistocle Metaxá,
Ernest d'Amico,
Ritter Ferd. Schäfer,
Nielsen,
Staring,
v. Lüders, für Persien,
Valentino Evaristo do Rego,
Jean Falcoïano,
v. Lüders, für Rußland,
Mladen Z. Radojcovits,
Brändström,
L. Curchod,
G. Serpos,
Klein,
Schrag.

Der vorstehende Vertrag wird mit der Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht.

Wien, am 24. April 1869.

Taaffe m. p. **Plener** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XXVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 11. Mai 1869.

56.

Additional-Convention vom 12. Februar 1869,

zu der zwischen Oesterreich und Frankreich bezüglich der gegenseitigen Auslieferung von Verbrechern abgeschlossenen Convention vom 13. November 1855 *).

Nos Franciscus Josephus Primus,

divina favente clementia Austriae Imperator;

Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Posteaquam a Nostro et a Plenipotentiario Suae Imperatoris Francorum Majestatis conventio additionalis ad illam de reciproca maleficorum extraditione die 13. Novembris 1855 conclusam Lutetiis Parisiorum die 12a mensis Februarii anni 1869 inita et signata est tenoris sequentis:

Urtext.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Roi Apostolique de Hongrie et Sa Majesté l'Empereur des Français, ayant jugé utile de compléter par une convention additionnelle les stipulations de la convention conclue entre l'Autriche et la France le 13 Novembre 1855, pour l'extradition réciproque des malfaiteurs; ont à cet effet muni de Leurs pleins-pouvoirs; savoir:

Uebersetzung.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Apostolischer König von Ungarn und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen haben für angemessen erachtet, die Bestimmungen der zwischen Oesterreich und Frankreich am 13. November 1855 abgeschlossenen Convention, betreffend die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher durch eine Additional-Convention zu ergänzen; und zu diesem Zwecke mit den nöthigen Vollmachten versehen, und zwar:

*) Reichsgesetzblatt vom Jahre 1856, Nr. 12.

Digitized by Google

Sa Majésté l'Empereur d'Autriche et Roi Apostolique de Hongrie, Son Excellence le Prince Richard de Metternich-Winneburg, Chevalier de la Toison d'or, Grand-Croix de l'Ordre de St. Etienne de Hongrie, de l'Ordre Impérial et Royal de Léopold d'Autriche, de l'Ordre Impérial de la Legion d'honneur etc. etc. etc. Son Ambassadeur extraordinaire près Sa Majésté l'Empereur des Français; et

Sa Majésté l'Empereur des Français Son Excellence M. Felix Marquis de La Valette, Sénateur de l'Empire, Membre de Son Conseil privé, Grand-Croix de Son Ordre Impérial de la Légion d'honneur, de l'Ordre de St. Etienne de Hongrie etc. etc. etc., Son Ministre et Secrétaire d'État au Département des affaires étrangères;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article I.

L'arrestation provisoire d'un individu poursuivi pour l'un des faits prévus dans l'article 2 de la convention du 13 Novembre 1855 devra être effectuée, non seulement sur l'exhibition d'un des documents mentionnés à l'article 5 de la dite convention, mais également sur avis, transmis par la poste ou par télégraphe, de l'existence d'un mandat d'arrêt, à la condition toutefois que cet avis sera régulièrement donné, par voie diplomatique, au Ministère des affaires étrangères du pays sur le territoire duquel l'inculpé se sera réfugié.

Article II.

L'arrestation sera facultative si la demande est directement parvenue à une autorité judiciaire ou administrative de l'une des hautes parties contractantes; mais cette autorité devra procéder sans délai à tous interrogatoires et investigations de nature à vérifier l'identité ou les preuves du fait incriminé, et, èn cas de difficulté, rendre compte au Ministre des affaires étrangères des motifs

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Apostolischer König von Ungarn, Seine Excellenz den Fürsten Richard von Metternich-Winneburg, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königl. ungarischen St. Stephan-Ordens, des k. k. österreichischen Leopold-Ordens, des kaiserl. Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc., Allerhöchst Ihren außerordentlichen Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen Seine Excellenz Herrn Felix Marquis von La Valette, Senator des Kaiserreiches, Mitglied Allerhöchst Ihres geheimen Rathes, Großkreuz des kaiserl. Ordens der Ehrenlegion, des ungarischen St. Stephan-Ordens ꝛc. ꝛc., Allerhöchst Ihren Minister und Staatssecretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befindlichen Vollmachten nachstehende Artikel vereinbart haben:

Artikel I.

Die vorläufige Verhaftung eines Individuums, welches wegen eines der im Art. 2 der Convention vom 13. November 1855 aufgezählten Verbrechen verfolgt wird, soll nicht nur auf Vorweisung eines der im Art. 5 der gedachten Convention erwähnten Documente, sondern auch auf die durch die Post oder mittelst des Telegraphen erfolgte Benachrichtigung vom Vorhandensein eines Verhaftbefehles vorgenommen werden, unter der Bedingung jedoch, daß eine solche Benachrichtigung regelmäßig im diplomatischen Wege an das Ministerium des Aeußern jenes Landes, auf dessen Territorium der Beschuldigte sich geflüchtet hat, gerichtet werde.

Artikel II.

Die Verhaftung wird, wenn das Ansuchen direct an eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde eines der hohen vertragschließenden Theile gelangt ist, eine facultative sein; diese Behörde muß jedoch ohne Verzug alle Verhöre und Nachforschungen, welche zur Feststellung der Identität oder der Beweise des in Frage stehenden Verbrechens zu führen geeignet sind, ohne Verzug vornehmen, und sollten sich

Digitized by Google

qui l'auraient portée à surseoir à l'arrestation réclamée.

Article III.

L'arrestation provisoire aura lieu dans les formes et suivant les règles voulues par la législation du Gouvernement requis; elle cessera d'être maintenue, si, dans les quinze jours à partir du moment où elle a été effectuée, le Gouvernement n'est pas régulièrement saisi de la demande d'extradition du détenu.

Article IV.

La remise de l'individu réclamé à l'autorité de l'État réclamant aura lieu à Salzbourg si l'extradition a été demandée par le Gouvernement de Sa Majésté l'Empereur des Français, et a Strassbourg si l'extradition a été demandée par le Gouvernement de Sa Majésté l'Empereur d'Autriche et Roi Apostolique de Hongrie.

En cas toutefois où la détermination d'un autre point frontière ou bien le transport par mer serait jugé préferable, il sera procédé, sur avis télégraphique du lieu d'arrestation, avec toute célérité à la fixation du point de la frontière où s'opérera la remise de l'extradé.

Article V.

Les frais d'arrestation, d'entretien et de transport de l'individu dont l'extradition aura été accordée, resteront à la charge de chacune des hautes parties contractantes dans les limites de leurs territoires respectifs, ainsi qu'il a été stipulé à l'article 9 de la convention d'extradition du 13 Novembre 1855.

Les frais de transport par le territoire des Etats intermédiaires seront à la charge de l'État réclamant.

Article VI.

La présente Convention additionnelle sera publiée aussitôt après l'échange des ratifications, lequel aura lieu dans le délai de deux

Schwierigkeiten ergeben, dem Minister des Aeußern über die Gründe, welche sie bewogen haben, die verlangte Verhaftung aufzuschieben, Bericht erstatten.

Artikel III.

Die vorläufige Verhaftung wird in den Formen und gemäß der Regeln stattfinden, welche die Gesetzgebung der Regierung vorschreibt, an welche das Ersuchen ergeht; die Aufrechthaltung dieser Verhaftung wird aufhören, wenn nicht innerhalb vierzehn Tagen vom Momente ihrer Vollziehung das förmliche Ansuchen um Auslieferung des Verhafteten an die Regierung in regelmäßiger Weise gestellt wird.

Artikel IV.

Die Uebergabe des reclamirten Individuums an die Behörde des reclamirenden Staates wird, wenn die Auslieferung von der Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen verlangt wurde, in Salzburg, und wenn die Auslieferung von der Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und Apostolischen Königs von Ungarn verlangt wurde, in Straßburg stattfinden.

Sollte jedoch die Bestimmung eines anderen Gränzortes oder der Transport zur See vorgezogen werden, so wird, auf telegraphische Bekanntgabe des Ortes der Verhaftung, der Ort an der Gränze, wo die Uebergabe des Auszuliefernden statthaben soll, mit aller Beschleunigung bestimmt werden.

Artikel V.

Die Kosten der Verhaftung, des Unterhaltes und Transportes des Individuums, dessen Auslieferung bewilligt wurde, werden jedem der hohen contrahirenden Theile innerhalb ihrer bezüglichen Staatsgebiete zur Last fallen, wie im Art. 9 der Auslieferungs-Convention vom 13. November 1855 bestimmt worden ist.

Die Kosten des Transportes durch das Gebiet der zwischenliegenden Staaten werden von dem reclamirenden Staate getragen werden.

Artikel VI.

Die gegenwärtige Zusatz-Convention wird sogleich nach Auswechslung der Ratificationen, welche innerhalb zwei Monaten, oder wo

Digitized by Google

mois, ou plus tôt, si faire se peut. Elle sera mise en vigueur dix jours après celui de sa publication.

Article VII.

La présente Convention aura la même durée que celle du 13 Novembre 1855, à laquelle elle se rapporte, et sera censée dénoncée par le fait de la dénonciation de cette dernière.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé les précédents articles et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris le 12 Février 1869.

(L. S.) **Metternich** m. p.

(L. S.) **La Valette** m. p.

möglich noch früher stattfinden wird, kundgemacht werden, und wird zehn Tage nach jenem der Kundmachung in Kraft treten.

Artikel VII.

Die vorliegende Convention wird mit jener vom 13. November 1855, auf welche sie sich bezieht, gleiche Dauer haben, und wird durch die Thatsache der Aufkündigung der letzteren als aufgekündet betrachtet werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die vorstehenden Artikel gefertigt und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris, am 12. Februar 1869.

(L. S.) **Metternich** m. p.

(L. S.) **La Valette** m. p.

Nos visis et perpensis hujus conventionis additionalis articulis illos omnes et singulos ratos hisce confirmatosque habere profitemur ac declaramus, verbo Nostro Caesareo et Regio adpromittentes, Nos omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse.

In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro Caesareo-Regio adpresso firmari jussimus.

Dabantur in Regia Urbe Nostra Buda, die sexta mensis Martii anno millesimo octingentesimo sexagesimo nono, Regnorum Nostrorum vigesimo primo.

Franciscus Josephus m. p.

Comes a **Beust** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caes. et Reg. Apost. Majestatis proprium:

Joannes Liber Baro a **Vesque-Püttlingen** m. p.

Caes. et Reg. Consiliarius aulicus et Ministerialis.

Der vorstehende Staatsvertrag wird mit der Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht.

Wien, am 2. Mai 1869.

Taaffe m. p. **Herbst** m. p.

Digitized by Google

57.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. April 1869,

über die Aenderung in den Umkreisen der Finanzbezirks-Direktionen Mährens.

Mit 1. Juli 1869 werden die im Bereiche der Bezirkshauptmannschaft Kremsier gelegenen Steuerbezirke Prerau und Kojetein aus dem Olmützer Finanzbezirke und der zur Bezirkshauptmannschaft Göding gehörige Steuerbezirk Lundenburg aus dem Brünner Finanzbezirke ausgeschieden, und dem Finanzbezirke Ungarisch-Hradisch einverleibt.

Brestel m. p.

58.

Gesetz vom 1. Mai 1869,

wodurch die Frist bestimmt wird, nach Ablauf welcher die Verpflegskosten-Ersatzansprüche der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten an die Landesfonde erlöschen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Wenn eine öffentliche allgemeine Krankenanstalt es durch drei Jahre verabsäumt hat, in den durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. December 1856, Z. 26641, B. 10, bestimmten periodischen Zeitabschnitten und in der dort bestimmten Form die am Schlusse des Zeitabschnittes unberichtigt gebliebenen Verpflegskosten der während dieses Zeitraumes durch Entlassung oder Tod aus der Anstalt getretenen Individuen zum Zwecke der Vergütung auszuweisen, so ist der Ersatzanspruch der Anstalt gegenüber dem Landesfonde erloschen.

§. 2. Die im §. 1 festgesetzte Frist von drei Jahren fängt mit dem ersten Tage nach dem Ende jenes periodischen Zeitabschnittes zu laufen an, mit dessen Ablauf die Kosten auszuweisen gewesen wären.

Wenn aber bis dahin das Land, in welchem der Verpflegte als heimatberechtigt zu behandeln ist, nicht festgestellt werden konnte, und der Anstalt eine Verabsäumung der ihr in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtung nicht nachgewiesen werden kann, so ist der dreijährige Anmeldungstermin erst vor dem Ablaufe jenes periodischen Zeitabschnittes an zu berechnen, innerhalb dessen bekannt wurde, in welcher Gemeinde der Verpflegte heimatberechtigt oder als heimatberechtigt zu behandeln, welcher Landesfond daher in Anspruch zu nehmen ist.

§. 3. Wenn nachträglich hervorkommt, daß Verpflegskosten aus Irrthum in einem zu geringen Zifferansatze ausgewiesen worden sind, so kann die gebührende Nachzahlung aus dem Landesfonde noch innerhalb dreier Jahre vom Ablaufe desjenigen Verwaltungsjahres der Anstalt an verlangt werden, in welchem die zu gering verrechneten Kosten aufgelaufen sind.

Später können derartige Ansprüche an den Landesfond nicht mehr gestellt werden.

Digitized by Google

§. 4. Fällt der Anfang der in diesem Gesetze bestimmten dreijährigen Frist auf einen dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorhergehenden Zeitpunct, so kann diese Frist nicht früher, als drei Jahre von dem Tage an, ablaufen, mit welchem das Gesetz in Wirksamkeit getreten ist.

§. 5. Auf Ersatzansprüche der Krankenanstalten gegenüber anderen physischen und juristischen Personen und Fonden findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 1. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Giskra** m. p.

59.

Gesetz vom 4. Mai 1869,

betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten für das Jahr 1868.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung der gegenüber dem Finanzgesetze vom 24. Juni 1868 bei einigen Etats sich ergebenden Mehrauslagen für das Jahr 1868 werden folgende Nachtragscredite bewilligt:

für den Hofstaat		150.000 fl.
für den Reichsrath		123.000 „
für den aufgelösten Staatsrath		32.000 „
für das Ministerium des Innern, und zwar:		
für ordentliche Straßenbauten	80.000 fl.	
für ordentliche Wasserbauten	37.000 „	
zusammen		117.000 „
für das Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit:		
für öffentliche Sicherheit	57.000 fl.	
für Militärpolizeiwache	6.000 „	
für Landesgendarmerie	10.000 „	
zusammen		73.000 „
für das Ministerium für Cultus und Unterricht, und zwar bei dem ordentlichen Erfordernisse:		
für den Staatsvorschuß zu katholischen Religionsanstalten	103.829 fl.	
für den Zuschuß zu Schulfonden	9 910 „	
für den Zuschuß zu Studienanstalten	36.654 „	
	150.393 fl.	

Digitized by Google

ferner bei dem außerordentlichen Aufwande:

für Herstellungs- und Adaptirungsarbeiten für Kirchen, Studienanstalten und für das Museum 21.633 fl.

zusammen . 172.026 fl.

für das Ackerbauministerium, und zwar bei der Centralleitung als außerordentliches Erforderniß aus Anlaß der Uebernahme der Verwaltung der Militärgestüte und Hengstendepots . . . . . 9.500 „

für das Justizministerium, und zwar:

bei dem ordentlichen Erfordernisse aus Anlaß der Organisirung der Bezirksgerichte . . . . . 1,413.000 fl.

dann bei dem außerordentlichen Aufwande aus demselben Anlaß . . . . . 50.000 „

endlich zur Bedeckung des auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1868 eingetretenen ordentlichen Mehraufwandes für die Gehalte der Gerichtsadjuncten bei den Gerichtshöfen erster Instanz 18.000 „

zusammen . 1,481.000 „

für das Finanzministerium, und zwar aus Anlaß der mit dem Gesetze vom 20. Juni 1868 angeordneten Umwandlung der im §. 1 bezeichneten Gattungen der fundirten allgemeinen Staatsschuld in eine fünfpercentige einheitliche Schuld:

zur Bedeckung der Auslagen für die Erzeugung und Ausfertigung der Convertirungsobligationen im Jahre 1868 . . . . . 200.000 „

mithin im Ganzen . . . 2,357.526 fl.

Artikel II.

Die Minister des Innern, für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit, dann des Cultus und Unterrichtes, ferner der Ackerbau-, Justiz- und Finanzminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Neuberg, am 4. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Hasner** m. p. **Potocki** m. p. **Giskra** m p.

Herbst m. p. **Brestel** m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XXVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 13. Mai 1869.

60.

Gesetz vom 27. März 1869,

betreffend den Abschluß von Vergleichen mit den Landesvertretungen von Böhmen, Schlesien, Oberösterreich, Steiermark und Krain in Betreff der denselben bisher gezahlten Subventionen und die Capitalisirung der den Ländern Tirol, Salzburg und Kärnthen jährlich gebührenden Dotationsbeträge.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

1. Mein Finanzminister wird ermächtigt, mit den Landesvertretungen von Böhmen, Schlesien, Oberösterreich, Steiermark und Krain die in den Beilagen a, b, c, d und e aufgeführten Vergleiche abzuschließen.

2. Mein Finanzminister erhält ferner die Ermächtigung, die den Ländern Salzburg, Tirol und Kärnthen gebührenden fixen Dotationsbeträge in der Art abzulösen, daß diesen Ländern ein solcher Betrag in 5percentigen Schuldtiteln der einheitlichen, in Noten verzinslichen Staatsschuld erfolgt werde, daß der nach Abzug der Couponsteuer entfallende Betrag den betreffenden Dotationsbeträgen gleichkomme.

3. Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 27. März 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Brestel** m. p.

a.

Vergleich,

welcher zwischen dem k. k. Finanzministerium für die im Reichsrathe vertretenen Länder im Namen der k. k. österreichischen Staatsverwaltung einerseits und dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen im Namen der dortigen Landesvertretung andererseits in Betreff der Ansprüche des Landes auf das Viehaufschlags-Aequivalent pr. 64.414 fl. 42½ kr. und auf die Vergütung für extraordinäre Steuern aus Anlaß der Aufhebung der Leibeigenschaft pr. 9.298 fl. österreichischer Währung mit Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung abgeschlossen worden ist:

1. Das Königreich Böhmen entsagt allen Ansprüchen auf die weitere Zahlung des demselben unter dem Titel des Viehaufschlages mit 64.414 fl. 42½ kr. und des demselben unter

Digitized by Google

dem Titel einer Vergütung für extraordinäre Steuern aus Anlaß der Aufhebung der Leibeigenschaft mit 9.298 fl. bisher jährlich erfolgten Betrages und verzichtet auf alle, aus diesen beiden Titeln hergeleiteten oder etwa noch herzuleitenden Forderungen für die Vergangenheit und Zukunft.

2. Die k. k. österreichische Staatsverwaltung verpflichtet sich dagegen, dem Lande einen Betrag von 1,090.000 fl. (einer Million neunzigtausend Gulden österreichischer Währung) in neuen 5percentigen Schuldtiteln der einheitlichen Staatsschuld auszuzahlen.

3. Die k. k. Staatsverwaltung verzichtet ihrerseits auf den Rückersatz aller auf den genannten Titeln beruhenden, bloß vorschußweise geleisteten Zahlungen und überhaupt auf alle ihr etwa daraus erwachsenen Forderungen, inclusive der rückständigen Einkommensteuer.

4. Der vom Landesausschusse im Namen des Landtages mit der Eingabe vom 9. September 1863, Z. 7465, erhobene, in der 16. Sitzung der 5. Session vom Jahre 1866 und in der 9. Sitzung der 2. Session vom Jahre 1868 neuerdings besprochene, von der Staatsverwaltung niemals als zu Recht bestehend anerkannte Anspruch auf die Ausfolgung jenes Betrages, welcher als eine vermeintliche Forderung des böhmischen Domesticalfondes an den Staat zum letzten Male in dem Ausweise der Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes über den Stand der österreichischen Staatsschuld mit Ende April 1863, auf Seite 22, Post 108, A, VIII mit 219.449 fl. 82 kr. aufgeführt erscheint, seither aber in den betreffenden Staatsschuldausweisen nicht mehr vorkommt, wird fallen gelassen und auf jede weitere Verfolgung dieses Anspruches, möge derselbe das jenem Betrage ursprünglich zu Grunde liegende Capital, die Zinsen oder die Zinseszinsen betreffen, von Seite des Landesausschusses ausdrücklich Verzicht geleistet.

5. Der Vergleich wird in zwei gleichlautenden, ungestämpelten, mit der Unterschrift des Herrn Finanzministers, des Herrn Oberst-Landmarschalls und zweier Herren Landesausschüsse versehenen Exemplaren ausgefertigt, von denen das eine beim Finanzministerium, das andere von der Landesvertretung aufzubewahren ist.

Wien am . . . . . Prag am . . . . .

b.

Vergleich,

welcher zwischen dem k. k. Finanzministerium für die im Reichsrathe vertretenen Länder im Namen der k. k. österreichischen Staatsverwaltung einerseits und dem Landesausschusse des Herzogthums Schlesien im Namen der dortigen Landesvertretung andererseits in Betreff des Anspruches des Landes auf das Transito-Impost-Aequivalent pr. 8.085 fl. österreichischer Währung, dann in Betreff des dem Lande bisher auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Mai 1865 jährlich gezahlten Subventionsbetrages von 1.995 fl. österreichischer Währung unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung abgeschlossen worden ist:

1. Das Herzogthum Schlesien entsagt allen Ansprüchen auf die weitere Zahlung des ihm bisher aus dem Titel des Transito-Impost-Aequivalentes mit 8.085 fl. und des ihm ferner auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Mai 1865 mit 1.995 fl. jährlich erfolgten Betrages und verzichtet auf alle aus diesen beiden Titeln hergeleiteten oder etwa noch herzuleitenden Forderungen für die Vergangenheit und Zukunft.

2. Die k. k. österreichische Staatsverwaltung verpflichtet sich dagegen, dem Lande einen Betrag von 150.000 fl. (Einmalhundert fünfzigtausend Gulden österreichischer Währung) in neuen 5percentigen Schuldtiteln der einheitlichen Staatsschuld auszuzahlen.

Digitized by Google

3. Die k. k. Staatsverwaltung verzichtet ihrerseits auf den Rückersatz aller auf dem Titel des Transito-Impost-Aequivalents beruhenden, blos vorschußweise geleisteten Zahlungen und überhaupt auf alle auf die Zahlungen aus den beiden Titeln etwa Bezug habenden Forderungen, inclusive der rückständigen Steuer.

4. Der Vergleich wird in zwei gleichlautenden, ungestämpelten, mit der Unterschrift des Herrn Finanzministers, des Herrn Landeshauptmannes und zweier Herren Landesausschüsse versehenen Exemplaren ausgefertigt, von denen das eine beim Finanzministerium, das andere von der Landesvertretung aufzubewahren ist.

Wien am . . . . Troppau am . . . . .

c.

Vergleich,

welcher zwischen dem k. k. Finanzministerium für die im Reichsrathe vertretenen Länder im Namen der k. k. österreichischen Staatsverwaltung einerseits und dem Landesausschusse von Oesterreich ob der Enns im Namen der dortigen Landesvertretung andererseits in Betreff der Ansprüche des Landes auf das Salzrelutionspauschale pr. 23.849 fl. 23 kr. unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung abgeschlossen worden ist:

1. Das Land Oberösterreich entsagt allen Ansprüchen auf die weitere Zahlung des demselben bisher unter dem Titel des Salzrelutionspauschales vom Staate jährlich erfolgten Betrages von 23.849 fl. 23 kr. und verzichtet auf alle aus diesem Titel hergeleiteten oder etwa noch herzuleitenden Forderungen für die Vergangenheit und Zukunft.

2. Die k. k. österreichische Staatsverwaltung verpflichtet sich dagegen, dem Lande einen Betrag von 380.000 fl. (dreimalhundert achtzigtausend Gulden österreichischer Währung) in neuen 5percentigen Schuldtiteln der einheitlichen Staatsschuld auszuzahlen.

3. Die k. k. Finanzverwaltung verzichtet ihrerseits auf den Rückersatz aller auf dem genannten Titel beruhenden, bloß vorschußweise geleisteten Zahlungen und überhaupt auf alle ihr daraus etwa erwachsenden Forderungen, mit Ausnahme der rückständigen Steuer für das Jahr 1867 und 1868, welche von dem Landesfonde bar in die Staatscasse einzuzahlen ist.

4. Ueber die aus dem Titel der Landwehrauslagen von den Jahren 1808, 1812, 1813—1818 herrührenden Forderungen wird zwischen dem Staatsärar und dem Lande keine weitere Abrechnung mehr gepflogen und werden dieselben hiermit für getilgt erklärt.

5. Die ferner zwischen dem Staatsärar und dem Lande bestehenden, noch nicht definitiv ausgetragenen Abrechnungen in Betreff der Invasionskosten aus den Jahren 1800/1, 1805/6 und 1809/10, der Etappen- und Spitalskosten aus den Jahren 1809/10 und verschiedener anderer Forderungen für Militärbequartierung, Casernreparaturen ꝛc., bezüglich deren in der 42. Sitzung der 4. Session des oberösterreichischen Landtags (Seite 1361 und 1362 der stenographischen Protokolle) der Beschluß gefaßt worden ist, mit der kaiserlichen Regierung darüber in Verhandlung zu treten, werden durch den vorstehenden Vergleich nicht berührt.

6. Der Vergleich wird in zwei gleichlautenden, ungestämpelten, mit der Unterschrift des Herrn Finanzministers, dann des Herrn Landeshauptmannes und zweier Herren Landesausschüsse versehenen Exemplaren ausgefertigt, von denen das eine beim Finanzministerium, das andere von der oberösterreichischen Landesvertretung aufzubewahren ist.

Wien am . . . . . Linz am . . . . .

Digitized by Google

d.

Vergleich,

welcher zwischen dem k. k. Finanzministerium für die im Reichsrathe vertretenen Länder im Namen der k. k. österreichischen Staatsverwaltung einerseits und dem Landesausschusse des Herzogthums Steiermark im Namen der dortigen Landesvertretung andererseits in Betreff der Ansprüche des Landes auf das Fleischaufschlags-Aequivalent pr. 91.989 fl. 39½ kr. und auf das Weinaufschlags-Aequivalent pr. 50.400 fl. unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung abgeschlossen worden ist:

1. Das Herzogthum Steiermark entsagt allen Ansprüchen auf die weitere Zahlung des demselben unter dem Titel des Fleischaufschlags-Aequivalents mit 91.989 fl. 39½ kr. und des demselben unter dem Titel des Weinaufschlags-Aequivalentes mit 50.400 fl. bisher jährlich erfolgten Betrages und verzichtet auf alle aus diesen beiden Titeln hergeleiteten oder etwa noch herzuleitenden Forderungen für die Vergangenheit und Zukunft.

2. Die k. k. österreichische Staatsverwaltung verpflichtet sich dagegen, dem Lande einen Betrag von 2,700.000 fl. (das ist zwei Millionen siebenmalhunderttausend Gulden österreichischer Währung) in neuen 5percentigen Schuldtiteln der einheitlichen Staatsschuld auszuzahlen.

3. Die k. k. Finanzverwaltung verzichtet ihrerseits auf den Rückersatz aller auf den genannten Titeln beruhenden, bloß vorschußweise geleisteten Zahlungen und überhaupt auf alle ihr etwa daraus erwachsenen Forderungen mit Ausnahme der rückständigen Steuer für das Jahr 1868, welche von dem Landesfonde bar in die Staatscasse einzuzahlen ist.

4. Der Vergleich wird in zwei gleichlautenden, ungestämpelten, mit der Unterschrift des Herrn Finanzministers, dann des Herrn Landeshauptmannes und zweier Herren Landesausschüsse versehenen Exemplaren ausgefertigt, von denen das eine beim Finanzministerium, das andere von der steiermärkischen Landesvertretung aufzubewahren ist.

Wien den . . . . . Graz den . . . . .

e.

Vergleich,

welcher zwischen dem k. k. Finanzministerium für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Namen der kaiserlich österreichischen Staatsverwaltung einerseits und zwischen dem Landesausschusse des Herzogthums Krain im Namen der dortigen Landesvertretung andererseits in Betreff des incamerirten Provinzialfondes abgeschlossen worden ist:

1. Das Herzogthum Krain entsagt allen Ansprüchen auf den mit 1. November 1826 incamerirten ehemaligen krainerischen Provinzialfond und auf alle jene Einnahmsquellen, welche demselben früher zugeflossen sind, mit Ausnahme der dem Lande mit der Allerhöchsten Entschließung vom 3. August 1829 zurückgegebenen Activcapitalien und Realitäten.

2. Das Herzogthum Krain entsagt ferner jedem Anspruche auf den Fortbezug einer Dotation aus Staatsmitteln, wie dieselbe dem Lande mit der Allerhöchsten Entschließung vom 6. Juni 1826 zugesichert und nach Maßgabe des unbedeckten Erfordernisses des Domesticalfondes in verschiedenen jährlichen Beträgen bisher ausgezahlt worden ist.

Digitized by Google

3. Die k. k. österreichische Staatsverwaltung verpflichtet sich dagegen, dem Herzogthume Krain einen Betrag von 700.000 fl. (d. i. Siebenmalhunderttausend Gulden österreichischer Währung) in neuen 5percentigen Schuldtiteln der einheitlichen Staatsschuld auszuzahlen.

4. Die k. k. Staatsverwaltung verzichtet auf alle aus den französischen Kriegen sich herschreibenden Forderungen, insbesondere auf jene für Landwehrausrüstungen, für Requisitionen und auf die Forderung aus der Dotirung der Bezirkscassen, sowie auf die Zurückzahlung jener Dotationsbeträge, welche dem Lande bloß vorschußweise flüssig gemacht worden sind.

5. Dagegen entsagt das Land Krain allen Ansprüchen auf das Vermögen des Requisitionsfondes, welches dem Staate anheimzufallen hat.

6. Vorstehender Vergleich wird in zwei gleichlautenden, ungestämpelten, mit der Unterschrift des Herrn Finanzministers, des Herrn Landeshauptmannes und zweier Herren Landesausschüsse versehenen Exemplaren ausgefertigt, wovon das eine beim Finanzministerium, das andere von der Landesvertretung aufzubewahren ist.

Wien am . . . . . Laibach am . . . . .

61.

Gesetz vom 8. Mai 1869,

betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde ich anzuordnen wie folgt:

§. 1. Die Erwerb- und Einkommensteuer der Eisenbahnunternehmungen ist von jener Steuerbehörde, in deren Amtsbereich der statutenmäßige Standort der obersten Geschäftsleitung der Unternehmung gelegen ist, zu bemessen.

§. 2. Wenn die Eisenbahnunternehmung sich nur auf das Land beschränkt, wo der statutenmäßige Standort der obersten Geschäftsleitung ist, wird in diesem Lande die Erwerb- und Einkommensteuer vorgeschrieben.

§. 3. Die Gesammtsumme der von einer nicht unter dem §. 2 begriffenen Eisenbahnunternehmung zu entrichtenden Erwerb- und Einkommensteuer ist zum Zwecke der Vorschreibung auf die betreffenden Länder in folgender Weise zu vertheilen:

Befindet sich die oberste Geschäftsleitung der Unternehmung in einem der Länder, welche die Bahn durchzieht, so sind vorweg 40 Percent der Steuer in diesem Lande in Vorschreibung zu bringen, die restlichen 60 Percent aber auf die sämmtlichen Länder, welche die Bahn durchzieht, nach dem Verhältnisse der Länge der betreffenden Bahnstrecke zu vertheilen und daselbst vorzuschreiben. Befindet sich aber die oberste Geschäftsleitung der Unternehmung in einem Lande, welches die Bahn nicht durchzieht, so sind in diesem Lande 10 Percent vorzuschreiben, die restlichen 90 Percent aber in den Ländern, welche die Bahn durchzieht, nach dem Verhältnisse der Länge der betreffenden Bahnstrecke in Vorschreibung zu bringen.

Die Vorschreibung hat in der Gemeinde, wo sich der Sitz der obersten Geschäftsleitung der Unternehmung, oder wenn diese außerhalb des Landes sich befindet, wo sich der Sitz der Betriebsleitung im Lande befindet, und falls in diesem Lande eine Betriebsleitung nicht bestünde, in der Hauptstadt dieses Landes zu geschehen.

Digitized by Google

§. 4. Der Finanzleitung bleibt es unbenommen, die Abfuhr der bei den verschiedenen k. k. Cassen vorgeschriebenen Steuerbeträge bei der Steuercasse am statutenmäßigen Standorte der obersten Geschäftsleitung der Unternehmung, und zwar auf Rechnung der bei den einzelnen Cassen vorgeschriebenen Steuergebühren zu verlangen.

§. 5. Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1870 in Wirksamkeit.

§. 6. Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gödöllö, am 8. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Bretfel** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XXIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 20. Mai 1869.

62.

Gesetz vom 14. Mai 1869,

durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich folgendes Gesetz zu erlassen:

A. Von den öffentlichen Volksschulen.

I. Zweck und Einrichtung der Schulen.

§. 1. Die Volksschule hat zur Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen, deren Geistesthätigkeit zu entwickeln, sie mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlage für Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens zu schaffen.

§. 2. Jede Volksschule, zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Ortsgemeinde die Kosten ganz oder theilweise beiträgt, ist eine öffentliche Anstalt und als solche der Jugend ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

Die in anderer Weise gegründeten und erhaltenen Volksschulen sind Privatanstalten.

1. Allgemeine Volksschule.

§. 3. An jeder Volksschule soll sich der Unterricht mindestens auf folgende Lehrgegenstände erstrecken:

Religion,
Sprache,
Rechnen,
das Wissenswertheste aus der Naturkunde, Erdkunde und Geschichte mit besonderer Rücksichtnahme auf das Vaterland und dessen Verfassung,
Schreiben,
Geometrische Formenlehre,
Gesang,
Leibesübungen.

Mädchen sind auch noch in weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde zu unterweisen.

Der Umfang, in welchem die Lehrgegenstände behandelt werden, richtet sich nach der Stufe, auf welcher jede Schule mit Rücksicht auf die Anzahl der verfügbaren Lehrkräfte steht.

Digitized by Google

Eben davon hängt auch die Ausdehnung des Unterrichtes auf andere als die hier genannten Lehrgegenstände ab.

§. 4. Die Lehrpläne für die Volksschulen, sowie Alles, was zur inneren Ordnung derselben gehört, stellt der Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung oder auf Grund der Anträge der Landesschulbehörden fest.

§. 5. Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchenbehörden (Vorstände der israelitischen Cultusgemeinden) besorgt und zunächst von ihnen überwacht.

Die dem Religionsunterrichte zuzuweisende Anzahl von Stunden bestimmt der Lehrplan.

Die Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Jahrescurse wird von den Kirchenbehörden festgestellt.

Die Religionslehrer, die Kirchenbehörden und Religionsgenossenschaften haben den Schulgesetzen und den innerhalb derselben erlassenen Anordnungen der Schulbehörden nachzukommen.

Die Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen sind dem Leiter der Schule (§. 12) durch die Bezirksschulaufsicht zu verkünden. Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind, wird die Verkündigung versagt.

An jenen Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, welcher den Religionsunterricht regelmäßig zu ertheilen vermag, kann der Lehrer mit Zustimmung der Kirchenbehörde verhalten werden, bei diesem Unterrichte für die seiner Confession angehörigen Kinder in Gemäßheit der durch die Schulbehörden erlassenen Anordnungen mitzuwirken.

Falls eine Kirche oder Religionsgesellschaft die Besorgung des Religionsunterrichtes unterläßt, hat die Landesschulbehörde nach Einvernehmung der Betheiligten die erforderliche Verfügung zu treffen.

§. 6. Ueber die Unterrichtssprache und über die Unterweisung in einer zweiten Landessprache entscheidet nach Anhörung Derjenigen, welche die Schule erhalten, innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Gränzen die Landesschulbehörde.

§. 7. Der Lehrstoff der Volksschule ist auf die Jahre, während welcher jedes Kind die Schule zu besuchen hat, nach Möglichkeit so zu vertheilen, daß jedem dieser Jahre eine Unterrichtsstufe entspreche.

Die Gruppirung der Schuljugend in Abtheilungen oder Classen ist durch die Anzahl der Schüler und der verfügbaren Lehrkräfte bedingt.

Ob und inwieweit eine Trennung der Geschlechter vorzunehmen sei, bestimmt nach Anhörung der Ortsschulaufsicht die Bezirksschulaufsicht.

§. 8. Ueber die Zulässigkeit der Lehr- und Lesebücher entscheidet nach Anhörung der Landesschulbehörde der Minister für Cultus und Unterricht.

Die Wahl unter den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern trifft nach Anhörung der Bezirkslehrerconferenz die Bezirksschulaufsicht.

§. 9. Die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den verschiedenen Jahrescursen der öffentlichen Volksschule bestimmt der Lehrplan.

An den Fabriksschulen (§. 60) muß die Unterrichtsdauer mindestens zwölf Stunden wöchentlich betragen, welche auf die einzelnen Tage der Woche möglichst gleichmäßig zu vertheilen sind. Die Unterrichtsstunden sind nur zwischen sieben Uhr Morgens und sechs Uhr Abends mit Ausnahme der Mittagsstunde anzusetzen.

§. 10. Mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ortes können mit einzelnen Schulen Anstalten zur Pflege, zur Erziehung und zum Unterrichte noch nicht schulpflichtiger Kinder, sowie Fachcurse, welche eine specielle landwirthschaftliche oder gewerbliche Ausbildung gewähren, verbunden werden.

Digitized by Google

§. 11. Die Zahl der Lehrkräfte an jeder Schule richtet sich nach der Schülerzahl.

Erreicht die Schülerzahl in drei aufeinander folgenden Jahren im Durchschnitte 80, so muß unbedingt für eine zweite Lehrkraft, und steigt diese Zahl auf 160, für eine dritte gesorgt und nach diesem Verhältnisse die Zahl der Lehrer noch weiter vermehrt werden.

Einmal errichtete Lehrstellen dürfen nur mit Bewilligung der Landesschulbehörde, und zwar nur dann wieder beseitigt werden, wenn in einem fünfjährigen Durchschnitte die oben bestimmte Anzahl der Schüler nicht erreicht wird.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, die Maximalanzahl der einem Lehrer zuzuweisenden Schüler noch weiter herabzusetzen.

§. 12. Der verantwortliche Leiter der Volksschule ist der Lehrer, und wo mehrere Lehrkräfte bestellt sind, der hiezu bestimmte Oberlehrer.

§. 13. Schulen mit einer Lehrstelle sind mit einem Lehrer zu besetzen; sind zwei oder drei Lehrstellen vorhanden, so kann für einen Posten ein Unterlehrer angestellt werden.

Bestehen an einer Schule vier oder fünf Lehrstellen, so können zwei Unterlehrer verwendet werden.

Bei einer größeren Anzahl von Lehrstellen kann ein Drittel derselben mit Unterlehrern besetzt werden.

§. 14. Die Bestimmungen der §§. 3—13 gelten auch für selbständige Mädchenschulen, für die Auswahl und Anordnung des Lehrstoffes, die Anzahl der Lehrkräfte und die Anstellung von Lehrerinen und Unterlehrerinen an denselben.

Sind an einer Mädchenschule mehrere Lehrkräfte bestellt, so führt die leitende Lehrerin den Titel „Oberlehrerin".

§. 15. Die Lehrerinen und Unterlehrerinen der Mädchenschulen haben in der Regel auch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde zu ertheilen, wofür eine besondere Schulabtheilung einzurichten ist.

Wo die Mädchenschule männlichen Lehrkräften übertragen ist, muß für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eine besondere Lehrerin angestellt werden.

Wo selbständige Mädchenschulen nicht bestehen, sind für die schulpflichtigen Mädchen eigene Arbeitsschulen abgesondert oder in Verbindung mit der Volksschule zu errichten.

§. 16. Ob in den unteren Classen der Volksschule auch der Unterricht der Knaben weiblichen Lehrkräften anvertraut werden könne, bestimmt die Landesgesetzgebung.

2. Bürgerschule.

§. 17. Die Bürgerschule hat die Aufgabe, Denjenigen, welche eine Mittelschule nicht besuchen, eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung zu gewähren.

Die Unterrichtsgegenstände dieser Schulen sind:

Religion,
Sprache und Aufsatzlehre,
Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland und dessen Verfassung,
Naturgeschichte,
Naturlehre,
Arithmetik,
Geometrie,
Buchhaltung,
Freihandzeichnen,
Geometrisches Zeichnen,
Schönschreiben,
Gesang und Leibesübungen;
für Mädchen: weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde.

Digitized by Google

An den nichtdeutschen Bürgerschulen soll auch die Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache geboten werden.

Mit Genehmigung der Landesschulbehörde kann an der Bürgerschule auch ein nicht obligatorischer Unterricht in einer fremden lebenden Sprache ertheilt werden.

§. 18. Denjenigen, welche die Schule erhalten, bleibt es überlassen, die allgemeine Volksschule so einzurichten, daß sie zugleich die Aufgaben der Bürgerschule lösen kann.

In diesen Fällen besteht die Schule aus acht Classen.

Es können jedoch auch selbständige dreiclassige Bürgerschulen errichtet werden, welche sich an den fünften Jahrescurs der Volksschule anschließen.

§. 19. Die Bestimmungen der §§. 4—8 und 10—14 finden mit folgenden Abweichungen auch auf die Bürgerschule Anwendung:

1. In der dreiclassigen Bürgerschule muß durchgängig, in der achtclassigen Bürgerschule in den oberen drei Classen die Trennung der Geschlechter eintreten.

2. Es sind nach Thunlichkeit eigene Religionslehrer zu bestellen.

3. Die Lehrerconferenz trifft die Wahl aus den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern; auch kann dieselbe Anträge auf Einführung neuer Lehr- und Lesebücher an die Landesschulbehörde richten.

4. Der verantwortliche Leiter der Schule führt den Titel: „Director".

II. Schulbesuch.

§. 20. Die Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 21. Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten sechsten, und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre.

Der Austritt aus der Schule darf aber nur erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse, als: Lesen, Schreiben und Rechnen, besitzen.

Am Schlusse des Schuljahres kann Schülern, welche das 14. Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt haben, dasselbe aber im nächsten halben Jahre vollenden und welche die Gegenstände der Volksschule vollständig inne haben, aus erheblichen Gründen von der Bezirksschulaufsicht die Entlassung bewilligt werden.

§. 22. Die Aufnahme findet, die Fälle der Uebersiedlung der Eltern ausgenommen, nur beim Beginne des Schuljahres statt.

Die Bezirksschulaufsicht und in dringenden Fällen die Ortsschulaufsicht kann ausnahmsweise die Aufnahme von Kindern während des Schuljahres gestatten.

§. 23. Von der Verpflichtung, die öffentliche Schule zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden: Knaben, welche eine höhere Schule besuchen, ferner Kinder, denen ein dem Unterrichtszwecke oder Schulbesuche hinderliches geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet, endlich solche, die zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden.

Im letzteren Falle sind die Eltern oder deren Stellvertreter dafür verantwortlich, daß den Kindern mindestens der für die Volksschule vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zu Theil werde.

Waltet in dieser Beziehung ein Zweifel ob, so hat die Bezirksschulaufsicht die Verpflichtung, sich in angemessener Weise davon zu überzeugen, ob der Zweifel gegründet sei oder nicht. Den zu diesem Behufe angeordneten Maßregeln haben sich die Eltern oder deren Stellvertreter zu fügen.

§. 24. Die Eltern oder deren Stellvertreter, sowie die Inhaber von Fabriken und Gewerben sind für den regelmäßigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder verantwortlich und

Digitized by Google

können zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsmittel angehalten werden. Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 25. Die Eltern und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Kindern die erforderlichen Schulbücher und anderen Lernmittel zu beschaffen.

III. Lehrerbildung und Befähigung zum Lehramte.

§. 26. Die Heranbildung der nöthigen Lehrkräfte erfolgt in nach dem Geschlechte der Zöglinge gesonderten Lehrerbildungsanstalten.

§. 27. Zur praktischen Ausbildung der Zöglinge besteht bei jeder Lehrerbildungsanstalt eine Volksschule als Uebungs- und Musterschule, bei Bildungsanstalten für Lehrerinen auch ein Kindergarten.

Den Lehrerbildungsanstalten wird auch zur Anleitung und Uebung in den landwirthschaftlichen Arbeiten ein zweckmäßig gelegenes Stück Land in entsprechendem Umfange zugewiesen.

§. 28. Die Dauer des Bildungscurses beträgt vier Jahre.

§. 29. In den Bildungsanstalten für Lehrer wird gelehrt:

Religion,
Erziehungs- und Unterrichtslehre, deren Geschichte und Hilfswissenschaften,
Sprach- und Aufsatzlehre und Literaturkunde,
Mathematik (Rechnen, Algebra und Geometrie),
beschreibende Naturwissenschaften (Zoologie, Botanik und Mineralogie),
Naturlehre (Physik und Anfangsgründe der Chemie),
Geographie und Geschichte,
vaterländische Verfassungslehre,
Landwirthschaftslehre mit besonderer Rücksicht auf die Bodenculturverhältnisse des Landes,
Schreiben,
Zeichnen (geometrisches und Freihandzeichnen),
Musik,
Leibesübungen.

Außerdem sind die Zöglinge dort, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Methode des Unterrichtes für Taubstumme und Blinde, sowie mit der Organisation einer gut eingerichteten Kleinkinderbewahranstalt (Kindergarten) bekannt zu machen.

§. 30. Die Lehrgegenstände an Bildungsanstalten für Lehrerinen sind:

Religion,
Erziehungs- und Unterrichtslehre und Geschichte derselben,
Sprach- und Aufsatzlehre und Literaturkunde,
Geographie und Geschichte,
Arithmetik,
Naturkunde (beschreibende Naturwissenschaften und Naturlehre),
Schreiben,
Zeichnen,
Gesang,
Haushaltungskunde,
fremde Sprachen,
weibliche Handarbeiten,
Leibesübungen.

Außerdem sind die Zöglinge dort, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Organisation einer gut eingerichteten Kleinkinderbewahranstalt (Kindergarten) bekannt zu machen.

Digitized by Google

Die Ausbildung von Arbeitslehrerinen erfolgt entweder an den Bildungsanstalten für Lehrerinen oder in gesonderten Lehrcursen.

§. 31. Die Unterrichtssprache wird, soweit das Landesgesetz nicht etwas Anderes bestimmt, auf Vorschlag der Landesschulbehörde vom Unterrichtsminister festgesetzt.

Wo es das Bedürfniß erheischt, soll den Zöglingen auch die Gelegenheit zur Ausbildung in einer zweiten Landessprache geboten werden, damit sie die Befähigung erlangen, eventuell auch in dieser zu lehren.

§. 32. Zur Aufnahme in den ersten Jahrgang wird das zurückgelegte 15. Lebensjahr, physische Tüchtigkeit, sittliche Unbescholtenheit und eine entsprechende Vorbildung gefordert.

Der Nachweis der letzteren wird durch eine strenge Aufnahmsprüfung geliefert.

Diese erstreckt sich im Allgemeinen auf jene Lehrgegenstände, die in der Unterrealschule oder im Untergymnasium gelehrt werden, die fremden Sprachen ausgenommen.

Die öffentlichen Lehrerbildungsanstalten sind den mit diesen Nachweisen versehenen Aufnahmsbewerbern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

§. 33. Die Anzahl der Zöglinge darf in einem Jahrgange 40 nicht überschreiten.

§. 34. Nach vollständiger Beendigung des Unterrichtscurses werden die Lehramtszöglinge einer unter dem Vorsitze eines Abgeordneten der Landesschulbehörde abzuhaltenden strengen Prüfung aus sämmtlichen an der Lehrerbildungsanstalt gelehrten Gegenständen unterzogen und erhalten, wenn sie den vorschriftsmäßigen Anforderungen entsprechen, ein Zeugniß der Reife.

§. 35. Das Lehrpersonale der Lehrerbildungsanstalt besteht aus dem Director, welcher zugleich die Uebungsschule leitet, aus zwei bis vier Hauptlehrern, den Religionslehrern und den erforderlichen Hilfslehrern und wird vom Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung der Landesschulbehörde ernannt.

Die Lehrer der Uebungsschule sind verpflichtet, bei der Bildung der Lehramtszöglinge als Hilfslehrer mitzuwirken.

§. 36. Die Besoldungen der Directoren sind auf 1200 bis 1800 fl., jene der Hauptlehrer auf 1000 bis 1200 fl. festzusetzen. Die einen wie die anderen erhalten überdieß von fünf zu fünf Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkte ihrer ersten definitiven Anstellung an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt, bis zum vollendeten 20. Jahre dieser Dienstleistung eine Gehaltserhöhung von 100 fl.

Die Directoren in Wien und Triest genießen auch Quartiergelder von 300, die Hauptlehrer von 150 fl.

§. 37. Der Unterricht in den Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinen ist unentgeltlich.

Unbemittelte, geistig begabte Zöglinge können gegen Uebernahme der Verbindlichkeit, sich wenigstens sechs Jahre lang dem Lehramte zu widmen, Stipendien erhalten.

§. 38. Das Zeugniß der Reife (§. 34) befähigt allein zur Anstellung als Unterlehrer oder provisorischer Lehrer.

Zur definitiven Anstellung als Lehrer ist das Lehrbefähigungszeugniß erforderlich, welches nach einer mindestens zweijährigen Verwendung im praktischen Schuldienste durch die Lehrbefähigungsprüfung erworben wird.

Zur Vornahme der Lehrbefähigungsprüfungen werden besondere Commissionen vom Minister für Cultus und Unterricht eingesetzt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß vorzugsweise Directoren und Lehrer der Lehrerbildungsanstalten, Schulinspectoren und tüchtige Volksschullehrer Mitglieder der Commission sein sollen.

Zum Behufe der Prüfung der Candidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Religionsunterrichte sind Vertreter der Kirchen- und Religionsgenossenschaften zu berufen (§. 5, Absatz 6).

Digitized by Google

Das Lehrbefähigungszeugniß erkennt die Befähigung zum Lehramte entweder für allgemeine Volks- und Bürgerschulen ohne Beschränkung oder nur für erstere zu.

§. 39. Die Wiederholung einer Prüfung ist in der Regel nur einmal zulässig.

Eine Ausnahme kann auf Antrag der Prüfungscommission der Minister für Cultus und Unterricht gestatten.

§. 40. Schulamtscandidaten, welche nach Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung seit mehr als drei Jahren keinen Schuldienst an einer mit dem Oeffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule versehen haben, müssen sich vor ihrer definitiven Anstellung an einer öffentlichen Schule (§. 2) einer abermaligen Prüfung unterziehen.

In besonders berücksichtigenswerthen Fällen kann der Minister für Cultus und Unterricht Dispens gewähren.

§. 41. Diejenigen, welche den Unterrichtscurs an einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Lehrerbildungsanstalt nicht durchgemacht haben, können sich, nachdem sie das 19. Lebensjahr zurückgelegt haben, durch Ablegen einer Prüfung an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt das Zeugniß der Reife erwerben (§. 38, Abs. 1).

§. 42. Zum Zwecke einer umfassenderen Ausbildung für den Lehrerberuf sollen besondere Lehrercurse (pädagogische Seminarien) an den Universitäten oder technischen Hochschulen eingerichtet werden.

Die näheren Bestimmungen erläßt der Minister für Cultus und Unterricht.

IV. Fortbildung der Lehrer.

§. 43. Die pädagogische und wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer soll durch Schulzeitschriften, Lehrerbibliotheken, periodische Conferenzen und Fortbildungscurse gefördert werden.

§. 44. In jedem Schulbezirke ist eine Lehrerbibliothek anzulegen.

Mit der Verwaltung der Lehrerbibliothek wird eine von der Bezirks-Lehrerconferenz (§. 45) gewählte Commission betraut.

§. 45. In jedem Schulbezirke ist mindestens einmal jährlich unter der Leitung des Bezirksschulinspectors eine Lehrerconferenz abzuhalten.

Aufgabe derselben ist die Berathung und Besprechung über Gegenstände, welche das Schulwesen betreffen, insbesondere über die Lehrfächer der Volksschule, über die Methoden des Unterrichtes, Lehrmittel, Einführung neuer Lehr- und Lesebücher, Schulzucht u. dgl. m.

Sämmtliche Lehrer der öffentlichen Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten des Bezirkes sind verpflichtet, an der Bezirksconferenz theilzunehmen. Den Lehrern der Privatanstalten bleibt es freigestellt, sich an dieser Conferenz zu betheiligen.

§. 46. In jedem Lande finden nach je drei Jahren Conferenzen von Abgeordneten der Bezirksconferenzen unter dem Vorsitze eines Landesschulinspectors statt (Landesconferenzen).

§. 47. Die Fortbildungscurse für Lehrer werden an den Lehrerbildungsanstalten, in der Regel zur Zeit der Herbstferien abgehalten.

Die Lehrer sind verpflichtet, einer Aufforderung von Seiten der Landesschulbehörde, sich an den Fortbildungscursen zu betheiligen, Folge zu leisten.

V. Rechtsverhältnisse der Lehrer.

§. 48. Der Dienst an öffentlichen Schulen ist ein öffentliches Amt und ist allen österreichischen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses gleichmäßig zugänglich.

Zur Anstellung als Lehrer oder Unterlehrer ist nebst der österreichischen Staatsbürgerschaft der Nachweis der entsprechenden Befähigung (§. 38) erforderlich.

Digitized by Google

Vom Lehramte sind diejenigen ausgeschlossen, welche in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

§. 49. Die provisorische oder zeitweilige Besetzung erledigter Dienststellen an Volksschulen kommt der Bezirksschulaufsicht, bei Lehrerbildungsanstalten und den damit in Verbindung stehenden Uebungsschulen der Landesschulbehörde zu.

§. 50. Die definitive Anstellung der Directoren, Lehrer und Unterlehrer an öffentlichen Volksschulen erfolgt unter Mitwirkung Derjenigen, welche die Schule erhalten, von der Landesschulbehörde.

Diese Mitwirkung besteht entweder in der Ausübung des Vorschlags- oder in der des Präsentations- (Ernennungs-) Rechtes.

Die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über die Vorrückung aus einer niederen in eine höhere Gehaltsstufe sind durch die Landesgesetzgebung festzustellen.

Dem Präsentirten, welcher den im §. 48 gestellten Anforderungen entspricht, kann die Anstellung nur dann verweigert werden, wenn demselben erhebliche sittliche Gebrechen oder Handlungen solcher Art zur Last fallen, daß wegen derselben die Entlassung eines schon angestellten Lehrers ausgesprochen werden könnte.

§. 51. Das Maß der Lehrverpflichtung richtet sich nach dem Bedürfnisse der Schule. Eine Mehrleistung über 30 wöchentliche Unterrichtsstunden muß besonders entlohnt werden.

§. 52. Welche Nebenbeschäftigungen mit dem Lehramte unvereinbar seien, bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 53. Lehrer, deren Leistungen sich als ungenügend erweisen, und welche auch nach ihrer Verweisung an den Fortbildungscurs (§. 47) von dem Lehrkörper dieser Anstalt zur Fortsetzung der Lehrthätigkeit nicht geeignet erkannt werden, können von der Landesschulbehörde zu nochmaliger Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung verhalten werden. Zeigt sich dabei wiederholt ein ungenügendes Prüfungsergebniß, so zieht dieß den Verlust des früher erworbenen Lehrbefähigungszeugnisses nach sich, und es hängt von der Entscheidung der Landesschulbehörde ab, ob eine Verwendung als Unterlehrer zu gestatten oder die Entfernung vom Lehrfache auszusprechen sei.

Unterlehrer, welche nicht binnen fünf Jahren nach Beginn ihres praktischen Dienstes die Lehrbefähigungsprüfung ablegen, und solche, welche zur Wiederholungsprüfung nicht mehr zugelassen werden (§. 39), sind unter Abnahme des Zeugnisses der Reife vom Lehrfach zu entfernen.

§. 54. Pflichtwidriges Verhalten des Lehrpersonals zieht die Anwendung von Disciplinarmitteln nach sich, welche unabhängig von einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung eintreten.

Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß die Dienstesentlassung und Entfernung vom Schulfache gegen Directoren und Lehrer, die letztere auch gegen Unterlehrer nur auf Grund eines vorausgegangenen ordnungsmäßigen Disciplinarverfahrens stattfinden kann.

§. 55. Die Regelung des gesetzlichen Diensteinkommens und der Art des Bezuges hat durch die Landesgesetzgebung zu erfolgen, wofür folgende Grundsätze gelten.

1. Die Minimalbezüge, unter welche keine Schulgemeinde herabgehen darf, sollen so bemessen sein, daß Lehrer und Unterlehrer frei von hemmenden Nebengeschäften ihre ganze Kraft dem Berufe widmen, und erstere auch eine Familie den örtlichen Verhältnissen gemäß erhalten können.

2. Die Lehrer haben ihr Diensteinkommen unmittelbar von der Schulbehörde zu erhalten, und dürfen mit der Erhebung des Schulgeldes nicht betraut werden.

3. Ueber die rechtzeitige und befriedigende Verabfolgung der Lehrbezüge wachen und entscheiden die Schulbehörden.

Digitized by Google

§. 56. Sämmtliche definitiv angestellte Lehrer und mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehene Unterlehrer, sowie die Witwen und Waisen derselben sind pensionsberechtigt und in dieser Beziehung im Allgemeinen nach den für Staatsbeamte geltenden Normen zu behandeln, wobei auch jene Zeit anrechenbar ist, welche Jemand nach zurückgelegter Lehrbefähigungsprüfung in provisorischer Anstellung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat.

§. 57. Zur Deckung der Pensionsauslagen sind in den Königreichen und Ländern unter Mitwirkung der Lehrer, der Gemeinden und des Landes, sowie durch Zuweisung geeigneter Zuflüsse Pensionsfonde zu errichten, deren Verwaltung der Landesschulbehörde zustehen soll.

Gemeinden, welche für die Pensionirung der Lehrer in entsprechender Weise selbständig Sorge tragen, sind von der Verpflichtung, an dem gemeinschaftlichen Pensionsfonde theilzunehmen, befreit.

Die näheren Bestimmungen sind durch die Landesgesetzgebung festzustellen.

§. 58. Die aus Staatsmitteln besoldeten Lehrer und deren Angehörige erhalten aus denselben auch die entsprechenden Versorgungsgebühren.

VI. Errichtung der Schulen.

§. 59. Die Verpflichtung zur Errichtung der Schulen regelt die Landesgesetzgebung mit Festhaltung des Grundsatzes, daß eine Schule unter allen Umständen überall zu errichten sei, wo sich im Umkreise einer Stunde und nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als 40 Kinder vorfinden, welche eine über eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen.

§. 60. Für Kinder, welche in Fabriken oder größeren Gewerbsunternehmungen beschäftigt werden und dadurch an dem Unterrichte in der Gemeindeschule theilzunehmen verhindert sind, haben die Fabriksinhaber nach den über die Einrichtung öffentlicher Schulen bestehenden Normen entweder allein oder in Verbindung mit anderen Fabriksherren selbständige Schulen zu errichten.

§. 61. Wo und mit welchen Mitteln Bürgerschulen zu errichten seien, stellt die Landesgesetzgebung fest.

VII. Aufwand des Volksschulwesens und Bestreitung desselben.

§. 62. Für die nothwendigen Volksschulen sorgt zunächst die Ortsgemeinde unter Aufrechthaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten und Leistungen dritter Personen oder Corporationen.

In wieferne die Bezirke daran theilnehmen, bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 63. Jede Schule soll die erforderlichen, den Bedürfnissen des Unterrichtes und der Gesundheitspflege entsprechend eingerichteten Schullocalitäten besitzen.

Die Herstellung, Erhaltung, Einrichtung, Miethe und Beheizung der Schullocalitäten, sowie die Herstellung der Lehrerwohnungen regeln besondere Landesgesetze.

Bei jeder Schule ist auch ein Turnplatz, in Landgemeinden nach Thunlichkeit ein Garten für den Lehrer und eine Anlage für landwirthschaftliche Versuchszwecke zu beschaffen. Die Beitragspflicht hiefür, sowie für Lehrmittel und sonstige Unterrichtserfordernisse ist, soweit dafür nicht anderweitig gesorgt ist, durch die Landesgesetzgebung zu regeln.

§. 64. Es bleibt der Landesgesetzgebung anheimgestellt, zur Deckung des Dotationsaufwandes für die öffentlichen Volksschulen, soweit nicht einzelnen derselben besondere Zuflüsse gewidmet sind oder gewidmet werden, eigene Landes- oder Bezirksfonde zu bilden.

Im Zusammenhange damit wird sie auch über den Fortbestand der Schulgeldzahlung und der Präsentations- (Ernennungs-) Rechte zu entscheiden haben.

Digitized by Google

§. 65. Eltern, welche ihre Kinder entweder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichten lassen, sind vom Schulgelde, nicht aber von den anderen gesetzlichen Schullasten befreit.

§. 66. Soweit die Mittel der Ortsgemeinden (beziehungsweise der Bezirke) für die Bedürfnisse des Volksschulwesens nicht ausreichen, hat dieselben das Land zu bestreiten.

Die Normalschulfonde gehen in ihrem gegenwärtigen thatsächlichen Bestande mit allen auf ihnen rücksichtlich der Verwendung für Schulzwecke oder aus besonderen Privatrechtstiteln lastenden Verbindlichkeiten und mit der ausschließlichen Widmung für die Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens in die Verwaltung der betreffenden Länder in der Weise über, daß die Verwahrung und Verwaltung des Stammvermögens dem Landesausschusse, die Anweisung der Ausgaben auf Grund des vom Landtage festgestellten Präliminars der Landesschulbehörde zukommt.

Zum Schulfonde derjenigen Länder, welche bisher vom Staate einen Zuschuß erhielten, wird ein solcher auch ferner mit dem Durchschnittsbetrage jener Summe geleistet, welche in den Jahren 1866, 1867 und 1868 zum betreffenden Normalschulfonde aus den allgemeinen Staatseinkünften beigetragen wurde.

Bei der Berechnung dieses Betrages sind aber jene Summen vorweg abzuziehen, welche für Zwecke verwendet wurden, für die künftig unmittelbar aus Staatsmitteln vorzusorgen sein wird (§§ 58 und 67).

§. 67. Die Dotationserfordernisse für die Lehrerbildungsanstalten und die zu denselben gehörigen Uebungsschulen, ferner für die im §. 37 erwähnten Stipendien, sowie für die im §. 42 angeordneten höheren Lehrcurse werden aus Staatsmitteln bestritten.

Wo die Uebungsschule zugleich die Bestimmung einer nothwendigen Gemeindeschule erfüllt, hat der Staat zu dem Dotationsaufwande für dieselbe, gegen entsprechende Theilnahme der Regierung an der Besetzung der Lehrstellen, Beiträge zu leisten, deren Ausmaß in jedem Falle einem besonderen Uebereinkommen vorbehalten bleibt.

Die Auslagen für die Fortbildungscurse (§. 47) sind aus Staatsmitteln zu bestreiten.

B. Von den Privatlehranstalten.

§. 68. Die Errichtung von Privatbildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinen ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Statut und Lehrplan, sowie jede Aenderung derselben bedürfen der Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht.

2. Als Directoren und Lehrer (Lehrerinen) können nur solche Personen Verwendung finden, die ihre volle Befähigung, die Lehramtszöglinge auszubilden, dargelegt haben. Hiefür ist mindestens der Nachweis eines Lehrbefähigungszeugnisses für Bürgerschulen und einer dreijährigen praktischen Verwendung im Schuldienste erforderlich. Ausnahmen kann der Minister für Cultus und Unterricht in Fällen bewilligen, wo eine entsprechende Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

Unter denselben Bedingungen ist die Errichtung von Lehrerseminarien, in denen die Zöglinge des Lehramtes nebst dem Unterrichte zugleich Wohnung und Verpflegung erhalten, gestattet.

§. 69. Privatbildungsanstalten und Seminare können vom Minister für Cultus und Unterricht das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse (Oeffentlichkeitsrecht) unter der weiteren Bedingung erhalten, daß der Lehrplan nicht wesentlich von dem der staatlichen Lehrerbildungsanstalten abweiche, daß bei Ernennung des Directors und der Lehrer die Bestätigung der Landesschulbehörde eingeholt und daß die Schlußprüfung unter der Leitung eines

Digitized by Google

Abgeordneten der letzteren vorgenommen werde, ohne dessen Zustimmung ein Zeugniß der Reife nicht ertheilt werden darf.

§. 70. Die Errichtung von Privatlehranstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, dann die von Anstalten, in welchen solche Kinder auch Wohnung und Verpflegung finden (Erziehungsanstalten), ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Vorsteher und Lehrer haben jene Lehrbefähigung nachzuweisen, welche von Lehrern an öffentlichen Schulen gleicher Kategorie gefordert wird. Ausnahmen kann der Minister für Cultus und Unterricht in Fällen bewilligen, wo die erforderliche Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

2. Das sittliche Verhalten der Vorsteher und Lehrer muß unbeanständet sein.

3. Der Lehrplan muß mindestens den Anforderungen entsprechen, welche an eine öffentliche Schule gestellt werden.

4. Die Einrichtungen müssen der Art sein, daß für die Gesundheit der Kinder keine Nachtheile zu befürchten sind.

5. Jeder Wechsel in dem Lehrpersonale, jede Aenderung im Lehrplane und jede Veränderung des Locales ist den Schulbehörden vor der Ausführung mitzutheilen.

Zur Eröffnung solcher Anstalten bedarf es der Genehmigung der Landesschulbehörde, welche nicht versagt werden kann, sobald den vorstehend unter 1—4 angeführten Bedingungen Genüge geschehen ist.

§. 71. Die Privatanstalten stehen unter staatlicher Aufsicht. Die Vorsteher derselben sind für deren ordnungsmäßigen Zustand den Behörden verantwortlich.

§. 72. Privatanstalten können vom Minister für Cultus und Unterricht das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse erhalten, wenn die Organisation und das Lehrziel jenen der öffentlichen Schule, welche die Privatlehranstalt ersetzen soll, entspricht.

Wird durch eine solche Lehranstalt dem Bedürfnisse nach Schulen in einer Gemeinde Genüge geleistet, so kann diese von der Verpflichtung eine neue Schule zu gründen, entbunden werden.

Derartigen Privatanstalten wird das Oeffentlichkeitsrecht entzogen, wenn sie den an die Volksschule gestellten Anforderungen nicht mehr entsprechen.

§. 73. Privatanstalten, an welchen die Gesetze nicht beobachtet oder moralische Gebrechen offenbar werden, sind von der Landesschulbehörde u schließen.

Schlußbestimmungen.

§. 74. Die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Competenzbestimmungen finden nur da Anwendung, wo dieselben nicht bereits durch die Landesgesetzgebung festgestellt sind. Durch dieselben wird auch das mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni 1867 genehmigte Regulativ, betreffend die Einsetzung eines Landesschulrathes für die Königreiche Galizien, Lodomerien und das Großherzogthum Krakau, nicht berührt.

§. 75. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Königreiche Dalmatien, Galizien und Lodomerien, des Großherzogthums Krakau, der Herzogthümer Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska bleibt es der Landesgesetzgebung daselbst vorbehalten, Abweichungen von den im §. 21, Absatz 1 und 3, im §. 22, Absatz 2, im §. 28 und im §. 38 aufgestellten Grundsätzen zuzulassen.

§. 76. Das gegenwärtige Gesetz tritt, soweit zur Ausführung desselben neue Landesgesetze erforderlich sind, gleichzeitig mit diesen, in allen seinen anderen Bestimmungen aber mit Beginn des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

Digitized by Google

§. 77. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten in dem betreffenden Lande alle auf Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, in soweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, außer Kraft.

§. 78. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen, sowie der erforderlichen Uebergangsbestimmungen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 14. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Hasner** m. p.

Berichtigung.

Man ersucht, in dem im XXIII. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1869 unter Nr. 48 kundgemachten Gesetze vom 24. April 1869, betreffend einige Aenderungen in den Titeln, Rangsverhältnissen und Bezügen (Adjuten) der Gerichtshofbeamten und Diener, die auf Seite 174, Zeile 19 von oben beginnende Alinea durch Beisetzung der fehlenden Bezeichnung: „§. 6.“ zu verbessern.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XXX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 22. Mai 1869.

63.

Gesetz vom 14. Mai 1869,

über die Errichtung von Gewerbegerichten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. In Städten oder Bezirken, in welchen gleiche oder verwandte Gewerbe fabriksmäßig betrieben werden, können zur Austragung der in dem §. 4 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten Gewerbegerichte errichtet werden.

§. 2. Die Errichtung von Gewerbegerichten wird durch Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium nach eingeholtem Gutachten der Landtage verfügt.

Die Verordnung muß den Gewerbszweig und den Umfang des Bezirkes, auf welchen sich die Competenz jedes einzelnen Gewerbegerichtes erstrecken, und den Ort, an welchem dasselbe seinen Sitz haben soll, genau bestimmen.

§. 3. Anträge auf Errichtung eines Gewerbegerichtes müssen den Nachweis enthalten, auf welche Weise die Kosten für die Amtslocalitäten, für die Schreibgeschäfte und die sonstigen mit der Geschäftsführung des Gewerbegerichtes verbundenen Kosten ohne Belastung des Staatsschatzes bedeckt werden sollen.

Die Verordnung, durch welche ein Gewerbegericht errichtet wird, hat auf Grund der übernommenen Verpflichtungen die Art der Kostenbedeckung zu bestimmen.

§. 4. Vor das Gewerbegericht gehören die nachstehenden, zwischen den Arbeitgebern oder ihren Stellvertretern einerseits und den Arbeitnehmern, d. i. den Arbeitern oder Lehrlingen andererseits, oder zwischen den Arbeitern untereinander in den Gewerbsunternehmungen, für welche das Gewerbegericht bestellt ist, aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse entstehenden Rechtsstreitigkeiten:

a) die Lohnstreitigkeiten;
b) die Streitigkeiten über die Auflösung des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses (§§. 78—80 und §§. 96—100 der Gewerbeordnung);
c) die Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aus dem Dienstaustritte oder der Dienstentlassung;
d) die Streitigkeiten über Ersatzansprüche aus der Beschädigung von Fabriksgegenständen;
e) die Streitigkeiten, welche sich auf die Pensions-, Kranken- und andere derartige Cassen der Arbeiter beziehen, insoferne zu diesen Cassen sowohl von den Arbeitgebern, als auch von den Arbeitern Beiträge geleistet werden.

Digitized by Google

§. 5. Die in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnten Rechtssachen gehören jedoch nur dann zur Zuständigkeit des Gewerbegerichtes, wenn sie während der Dauer des Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder spätestens binnen 30 Tagen nach der Auflösung desselben angebracht werden.

Später erhobene Streitigkeiten gehören vor den ordentlichen Richter.

§. 6. Streitigkeiten, welche nach den Bestimmungen der §§. 4 und 5 vor ein Gewerbegericht gehören, sind von den ordentlichen Gerichten nicht von Amtswegen, sondern nur über Einwendung der Partei zurückzuweisen.

Die Einwendung, daß die Streitsache vor das Gewerbegericht gehöre, kann jedoch vor dem ordentlichen Richter dann nicht mehr erhoben werden, wenn das Gewerbegericht die Streitsache aus dem Grunde seiner Unzuständigkeit zurückgewiesen hat.

Organisation des Gewerbegerichtes.

§. 7. Die Mitglieder des Gewerbegerichtes werden zur Hälfte von den Arbeitgebern und zur anderen Hälfte von den Arbeitern in abgesonderten Wahlkörpern gewählt (§§. 14 und 15).

Die Zahl der Mitglieder des Gewerbegerichtes wird durch die Verordnung bestimmt, welche die Errichtung des Gewerbegerichtes verfügt.

Die Zahl muß wenigstens auf 12 und darf höchstens auf 24 Mitglieder festgesetzt werden.

§. 8. In den Wahlkörper der Arbeitgeber sind die Eigenthümer, sowie die Pächter und Geschäftsleiter derjenigen fabriksmäßig betriebenen Gewerbe, für welche ein Gewerbegericht errichtet wird, aufzunehmen.

Ist eine solche Gewerbsunternehmung in dem Besitze einer Actiengesellschaft oder registrirten Genossenschaft, so sind diejenigen Personen, welche den Vorstand dieser Gesellschaft bilden, bei offenen und Commanditgesellschaften aber alle persönlich haftenden Gesellschafter in den Wahlkörper der Arbeitgeber aufzunehmen.

Den Wahlkörper der Arbeiter bilden die Arbeiter männlichen Geschlechtes, welche in dem Gewerbszweige und Sprengel, für welchen das Gewerbegericht errichtet wird, seit mindestens Einem Jahre in Arbeit stehen.

Als Arbeiter sind hiebei nicht nur diejenigen anzusehen, welche in der Fabrik selbst arbeiten, sondern auch diejenigen, welche außerhalb der Fabrik den ihnen gegebenen Stoff zu Zwecken des bestimmten Gewerbszweiges verarbeiten.

Lehrlinge werden nicht unter die Arbeiter gerechnet.

§. 9. Ausgeschlossen von der Aufnahme in den Wahlkörper sind:

1. Alle, gegen welche eine solche strafgerichtliche Verurtheilung ergangen ist, die nach den Gesetzen von der Wählbarkeit zu der Gemeindevertretung ausschließt, so lange diese Ausschließung dauert; dann diejenigen, welche sich wegen einer strafbaren Handlung, deren Schuld von der Aufnahme in den Wahlkörper ausschließt, in gerichtlicher Untersuchung und diejenigen, welche sich in der Untersuchungs- oder Strafhaft befinden;

2. Diejenigen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden ist, so lange die Concursverhandlung dauert;

3. Personen, welche wegen Verschwendung unter Curatel stehen;

4. Personen, welche das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Eigenthümer, Pächter oder Geschäftsleiter von Fabriken, welche das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben oder aus einem anderen Grunde nicht eigenberechtigt sind, können das Wahlrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben.

§. 10. Die Anfertigung der Wählerlisten beider Wahlkörper liegt dem Gemeindevorstande des Ortes ob, an welchem das Gewerbegericht seinen Sitz haben soll.

Digitized by Google

Erstreckt sich der Sprengel des Gewerbegerichtes auf mehrere Gemeinden, so hat der Gemeindevorstand am Gerichtssitze bei Anfertigung der Wählerlisten die Mitwirkung der Vorstände der übrigen Gemeinden in Anspruch zu nehmen, und diese sind verpflichtet, ihre Mithilfe zu leisten.

Die angefertigten Wählerlisten sind zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen; daß dieses geschehen sei, hat der Gemeindevorstand in angemessener Weise zu verlautbaren.

§. 11. Binnen der Frist von zwei Wochen, vom Tage der im §. 10 erwähnten Verlautbarung, können Reclamationen gegen die erfolgte oder gegen die unterbliebene Aufnahme in die Wählerliste mündlich oder schriftlich bei dem Gemeindevorstande erhoben werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Wählerlisten sammt den eingelangten Reclamationen der politischen Verwaltungsbehörde einzusenden.

Dieser Behörde steht die Entscheidung über die erhobenen Reclamationen zu; ihre Entscheidung ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig.

§. 12. Die Wählerlisten müssen alljährlich berichtigt werden, und es kommen hiebei die Bestimmungen der §§. 10 und 11 zur Anwendung.

§. 13. Nach erfolgter Feststellung der Wählerlisten hat die politische Verwaltungsbehörde die Versammlung eines jeden der beiden Wahlkörper behufs der Wahl der Mitglieder des Gewerbegerichtes an den Ort, wo dieses Gericht seinen Sitz haben soll, einzuberufen.

Die Wahlversammlung wird von einem Beamten der Verwaltungsbehörde geleitet.

§. 14. Zu Mitgliedern des Gewerbegerichtes können nur Personen männlichen Geschlechtes gewählt werden, welche wenigstens 30 Jahre alt, eigenberechtigt, des Lesens und Schreibens kundig sind und in dem für das Gewerbegericht bestimmten Sprengel wohnen.

§. 15. Außerdem ist die Wahl der Arbeitgeber auf die in ihrem Wahlkörper eingetragenen Personen und auf die bei ihren Fabriksunternehmungen angestellten Beamten, jene der Arbeiter auf die in der Wählerliste ihres Wahlkörpers eingetragenen Personen beschränkt.

§. 16. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche die Wähler persönlich in der Wahlversammlung abzugeben haben.

In dem Wahlkörper der Arbeitgeber haben eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten, nichteigenberechtigte Eigenthümer, Pächter oder Geschäftsleiter von Fabriken (§. 9, Absatz 4) durch ihre gesetzlichen Vertreter das Wahlrecht auszuüben.

Der Staat, das Land, die öffentlichen Fonde und juristischen Personen anderer, als der im §. 8 angeführten Art üben das Wahlrecht durch diejenigen Personen, welche nach den gesetzlichen oder Verwaltungsbestimmungen zu ihrer Vertretung nach Außen berufen sind, oder durch Bevollmächtigte aus. Auch können Arbeitgeber, welche außerhalb des für das Gewerbegericht bestimmten Sprengels wohnen oder ihre Verhinderung, persönlich zu erscheinen, in genügender Weise zu entschuldigen vermögen, ihre Stimme durch Bevollmächtigte abgeben.

Als Vertreter oder Bevollmächtigte können nur eigenberechtigte Personen, welchen keiner der im §. 9, Ziffer 1, 2, 3 bezeichneten Ausschließungsgründe entgegensteht, zugelassen werden.

Dieselben haben ihre Ermächtigung zur Ausübung des Wahlrechtes nachzuweisen.

§. 17. Als gewählt gilt derjenige, welcher die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen für sich hat.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem die Wahl leitenden Beamten, zu ziehen ist.

Ist eine absolute Majorität durch die erste Abgabe der Stimmzettel nicht erzielt worden, so ist unter denjenigen Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, eine engere Wahl zu veranlassen.

In die engere Wahl ist die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder einzubeziehen.

Digitized by Google

§. 18. Der Gewählte ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen.

Die Wahl kann nur abgelehnt werden:

a) von denjenigen, welche durch drei aufeinanderfolgende Jahre als Mitglied des Gewerbegerichtes fungirt haben,

b) von Personen, welche das sechzigste Lebensjahr überschritten haben, oder

c) welche an einem die Amtsführung hindernden körperlichen Gebrechen leiden.

§. 19. Reclamationen gegen den Wahlact können nur binnen einer Frist von 14 Tagen nach dem Tage der Wahl bei der politischen Verwaltungsbehörde erhoben werden.

Diese Behörde hat die Reclamationen sammt dem über den Wahlact aufgenommenen Protokolle der vorgesetzten politischen Verwaltungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen, welche, wenn das Ergebniß der Wahl wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten als zweifelhaft erscheint oder die Wahl den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht, dieselbe für ungiltig zu erklären und eine neue Wahl zu veranlassen hat.

§. 20. Nach Ablauf der Reclamationsfrist oder nach Erledigung der eingelangten Reclamationen hat die politische Verwaltungsbehörde die erfolgte Constituirung des Gewerbegerichtes und die Namen der gewählten Mitglieder öffentlich bekannt zu machen.

Jedem Mitgliede des Gewerbegerichtes ist ein Certificat über das ihm übertragene Amt auszustellen.

§. 21. Den Mitgliedern aus dem Stande der Arbeiter gebührt nebst dem Ersatze ihrer baren Auslagen, als Entschädigung für den entgangenen Arbeitsverdienst, eine Entlohnung in der Form von Präsenzgeldern. Die Höhe dieser Präsenzgelder wird in der Verordnung bestimmt, durch welche die Errichtung eines Gewerbegerichtes verfügt wird.

§. 22. Die Mitglieder des Gewerbegerichtes haben vor dem Antritte ihres Amtes die gewissenhafte und unparteiliche Ausübung ihres Amtes bei der politischen Verwaltungsbehörde eidlich anzugeloben.

Die geleistete Angelobung wird auf den Certificaten (§. 20) bestätigt.

§. 23. Die Amtsperiode eines Mitgliedes des Gewerbegerichtes ist eine dreijährige.

Alljährlich hat verhältnißmäßig eine solche Zahl von Mitgliedern, und zwar zu gleichen Theilen von den durch den Wahlkörper der Arbeitgeber und von den durch den Wahlkörper der Arbeiter gewählten Mitgliedern auszuscheiden, daß nach dem Ablaufe von drei Jahren die Erneuerung der Wahl bezüglich der Gesammtzahl von Mitgliedern eintritt. Die näheren Bestimmungen hierüber hat die Verordnung zu enthalten, welche die Errichtung des Gewerbegerichtes verfügt.

Im ersten und zweiten Jahre des Bestehens des Gewerbegerichtes werden die Mitglieder, welche auszuscheiden haben, durch das Los bestimmt.

In den folgenden Jahren haben diejenigen Mitglieder des Gewerbegerichtes auszuscheiden, welche durch drei Jahre dieses Amt bekleidet haben.

Die festgesetzte Zahl der Mitglieder des Gewerbegerichtes ist alljährlich durch eine neue Wahl zu ergänzen.

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

§. 24. Nach der geleisteten Angelobung haben die Mitglieder des Gewerbegerichtes in einer von dem ältesten Mitgliede zu leitenden Versammlung einen Obmann und einen Obmannsstellvertreter in abgesonderten Wahlgängen mittelst absoluter Stimmenmehrheit nach den Bestimmungen des §. 16 aus ihrer Mitte zu wählen. Das Ergebniß dieser Wahl ist der politischen Verwaltungsbehörde anzuzeigen, welche sodann diese Constituirung und die Namen der Mitglieder des Gewerbegerichtes zum Behufe der Verständigung der im Sprengel des Oberlandesgerichtes befindlichen Gerichte erster Instanz dem Oberlandesgerichte bekannt zu geben hat.

Digitized by Google

§. 25. Mitglieder des Gewerbegerichtes, welche ohne genügende Entschuldigung die Pflichten ihres Amtes dauernd vernachlässigen, können durch Beschluß der Plenarversammlung der übrigen Mitglieder ihres Amtes verlustig erklärt werden. Dieser Beschluß hindert jedoch nicht, daß das ausgeschlossene Mitglied wieder gewählt werde.

§. 26. Treten während der Amtsperiode eines Mitgliedes solche Umstände ein, welche nach den Bestimmungen des §. 9, Ziffer 1 bis 3, die Ausschließung von der Wahlfähigkeit begründen, so erlischt sein Amt, und es ist demselben von der politischen Verwaltungsbehörde das Certificat (§. 20) abzunehmen.

Dasselbe tritt ein, wenn ein Mitglied die Eigenberechtigung verliert, seinen Wohnsitz außer dem Sprengel des Gewerbegerichtes nimmt (§. 14) oder aus demjenigen Berufs- oder Arbeitsverhältnisse austritt, durch welches dessen Wählbarkeit (§. 15) begründet ist.

§. 27. An die Stelle der Mitglieder des Gewerbegerichtes, welche während ihrer Amtsperiode gestorben oder auf Grund der Bestimmungen der §§. 25 und 26 oder in Folge einer zulässigen Ablehnung ausgeschieden sind, ist bei der nächsten Jahreswahl eine gleiche Anzahl von Mitgliedern für den Rest der Amtsperiode der Ausgeschiedenen und durch den Wahlkörper, von welchem die Ausgeschiedenen gewählt waren, zu wählen.

Diese Ergänzungswahl kann auch sofort vor der Jahreswahl veranlaßt werden, wenn durch das Ausscheiden von Mitgliedern die ungestörte Geschäftsführung des Gewerbegerichtes gefährdet erscheint.

§. 28. Das Gewerbegericht kann zur Besorgung des Schreib- und Manipulationsgeschäftes einen oder nach Bedürfniß auch mehrere Beamte anstellen.

Es hat ferner unter Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen seine Geschäftsordnung festzustellen.

Der Entwurf der Geschäftsordnung ist durch das Oberlandesgericht dem Justizministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Von dem Wirkungskreise des Gewerbegerichtes und dem Verfahren vor demselben.

§. 29. Die Aufgabe des Gewerbegerichtes ist, über die zu seiner Zuständigkeit gehörigen Streitsachen einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln, und, wenn ein Vergleich nicht erzielt werden kann, durch Urtheil zu entscheiden.

§. 30. Der Vergleichsversuch erfolgt in der Vergleichscommission, die Verhandlung und Entscheidung der Streitsache bei dem Spruchcollegium des Gewerbegerichtes.

Die Vergleichscommission wird aus zwei, das Spruchcollegium aus vier Mitgliedern des Gewerbegerichtes unter dem Vorsitze des Obmannes oder seines Stellvertreters gebildet.

In jeder Sitzung der Vergleichscommission und des Spruchcollegiums muß nebst dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von durch den Wahlkörper der Arbeitgeber und durch den Wahlkörper der Arbeiter gewählten Mitgliedern anwesend sein.

Der Geschäftsordnung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß in Angelegenheiten von hervorragender Wichtigkeit das Spruchcollegium aus 6 oder 8 Stimmführern zu bilden sei.

§ 31. Die Mitglieder des Gewerbegerichtes können in Sachen, in welchen sie selbst, ihre Gattinen oder solche Personen betheiligt sind, mit welchen sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden sind, oder mit welchen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, von der Partei abgelehnt werden.

Die Ablehnung findet auch außerdem aus solchen Gründen statt, welche geeignet sind, gegen die Unbefangenheit und Unparteilichkeit eines Mitgliedes Mißtrauen zu erwecken.

Digitized by Google

Die Mitglieder des Gewerbegerichtes sind verpflichtet, auch wenn sie von der Partei nicht abgelehnt werden, sich in denjenigen Streitsachen, in welchen sie nach den obigen Bestimmungen abgelehnt werden könnten, jeder Mitwirkung zu enthalten.

§. 32. Die Partei kann von dem Rechte der Ablehnung keinen Gebrauch machen, nachdem sie sich in die Verhandlung der Streitsache eingelassen hat.

Ueber einen Ablehnungsantrag hat sich das abgelehnte Mitglied zu äußern, und es ist, wenn es die Ablehnungsgründe nicht anerkennt, in dem Spruchcollegium des Gewerbegerichtes, jedoch mit Ausschluß des abgelehnten und Beiziehung eines anderen Mitgliedes, über den Antrag zu entscheiden.

§. 33. Die Parteien müssen vor dem Gewerbegerichte persönlich erscheinen. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist nur dann zulässig, wenn die Verhinderung der Partei, persönlich zu erscheinen oder ihre Angelegenheit selbst zu vertreten, glaubwürdig dargethan ist.

Als Bevollmächtigte werden nur Angehörige oder Berufsgenossen der Partei zugelassen.

§. 34. Personen, welche wegen Minderjährigkeit oder aus einem anderen Grunde nicht eigenberechtigt sind, müssen auch vor dem Gewerbegerichte durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten werden.

Doch können minderjährige Arbeiter in Streitigkeiten über den selbständig verabredeten Arbeitslohn oder über Auflösung eines selbständig eingegangenen Arbeitsverhältnisses auch selbständig vor dem Gewerbegerichte Vergleiche schließen oder verhandeln.

Die in solchen Fällen geschlossenen Vergleiche und erlassenen Urtheile können aus dem Grunde der mangelhaften Vertretung der Partei nicht angefochten werden.

§. 35. Die Klagen können bei dem Gewerbegerichte mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Die Klage muß die Bezeichnung der Parteien unter Angabe ihres Wohnortes und ihres Geschäfts- und Arbeitsverhältnisses, ein bestimmtes Begehren und eine kurze Angabe der Thatsachen, auf welche sich der Anspruch gründet, enthalten.

§. 36. Ueber jede eingebrachte Klage sind die Parteien vor die Vergleichscommission des Gewerbegerichtes zum Vergleichsversuche vorzuladen.

In der Vorladung sind die Parteien und der Streitgegenstand zu bezeichnen, und es ist dem Beklagten zu bedeuten, daß im Falle seines Ausbleibens der Kläger berechtigt sein würde, die Entscheidung des Spruchcollegiums zu begehren.

§. 37. Wenn der Kläger der Vorladung keine Folge leistet, so wird ihm die Klage zurückgestellt und auf Verlangen des Beklagten aufgetragen, demselben für Kosten und Zeitverlust in dem nach billigem Ermessen zu bestimmenden Betrage Ersatz zu leisten.

Zur neuerlichen Erhebung derselben Klage ist die Partei nur dann berechtigt, wenn sie nachweiset, daß sie den Kostenersatz geleistet, oder daß ihr die Leistung von der Gegenpartei erlassen worden ist.

§. 38. Wenn beide Parteien erscheinen, so hat die Vergleichscommission nach Anhörung der Parteien und nach Vornahme der zur Aufklärung der Sache etwa nothwendigen Erhebungen auf das Zustandekommen eines Vergleiches hinzuwirken.

Sie hat sich jedoch hiebei jedes Zwanges, jeder Drohung oder Einschüchterung sorgfältigst zu enthalten.

§. 39. Erachtet die Vergleichscommission die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nicht für begründet, oder wird von Seite der Partei die Einwendung der Unzuständigkeit erhoben, so hat die Vergleichscommission die Sache dem Spruchcollegium zur weiteren Amtshandlung abzutreten.

§. 40. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in das bei dem Gewerbegerichte zu führende Vergleichsbuch einzutragen.

Digitized by Google

Diese Eintragung hat zu enthalten:

a) Die Bezeichnung des Tages, Monates und Jahres des Vergleichsabschlusses;

b) die genaue Bezeichnung der Parteien, und wenn für dieselben Bevollmächtigte erschienen sind, die genaue Bezeichnung dieser letzteren, sowie ihrer Vollmachten mit der Bemerkung, daß darin die Ermächtigung zum Vergleichsabschlusse enthalten sei;

c) die Bezeichnung des Streitgegenstandes, über welchen der Vergleich abgeschlossen wurde;

d) den Vergleich selbst nach seinem wörtlichen Inhalte.

Das Eingetragene ist den Parteien vorzulesen, und daß dieses geschehen sei, ist in dem Vergleichsbuche zu bemerken.

Die Parteien sowohl, als auch die Mitglieder der Vergleichscommission haben das Eingetragene zu unterzeichnen.

§. 41. Ueber den abgeschlossenen Vergleich ist den betheiligten Parteien auf mündliches oder schriftliches Ansuchen eine Amtsurkunde auszufertigen.

Diese Amtsurkunde hat unter Beziehung auf das Vergleichsbuch nach Band und Blattseite eine wortgetreue Abschrift des in das Vergleichsbuch Eingetragenen (§. 40) zu enthalten.

Die Amtsurkunde ist von dem Obmanne des Gewerbegerichtes oder dessen Stellvertreter zu unterfertigen und mit dem Siegel des Gewerbegerichtes zu versehen.

§. 42. Die von dem Gewerbegerichte in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen abgeschlossenen Vergleiche haben die Kraft gerichtlicher Vergleiche, und es sind die den Bestimmungen des §. 41 entsprechenden Amtsurkunden über solche Vergleiche den ämtlichen Ausfertigungen gerichtlicher Vergleiche gleichzuachten.

§. 43. Das Gewerbegericht hat nach Maßgabe des Bedarfes vorhinein bestimmte Tage festzusetzen, an welchen die Vergleichscommission Sitzungen abhalten wird, und an welchen die Parteien auch ohne vorgängige Anbringung der Klage und ohne Vorladung zum Behufe der Schlichtung ihrer Streitsache erscheinen können.

Diese Tage sind in dem Sprengel des Gewerbegerichtes bekannt zu machen.

§. 44. Ist vor der Vergleichscommission ein Vergleich nicht abgeschlossen worden, oder ist der Beklagte, obwohl über die Zustellung der an ihn ergangenen Vorladung kein Zweifel besteht, vor dieser Commission nicht erschienen, so ist, wenn der Kläger auf der Entscheidung der Sache beharrt, eine Sitzung des Spruchcollegiums des Gewerbegerichtes zur Verhandlung und Entscheidung der Streitsache anzuberaumen.

§. 45. Zu dieser Sitzung sind beide Theile mit der Aufforderung vorzuladen, daß sie ihre Beweismittel, insbesondere die Urkunden, und, wo möglich, auch die Zeugen, auf welche sie sich berufen wollen, mitzubringen haben.

Dem Beklagten ist mit der Vorladung eine Abschrift der schriftlichen oder mündlich zu Protokoll gegebenen Klage mitzutheilen, und es ist demselben zu bedeuten, daß er in dem Falle seines Ausbleibens der in der Klage enthaltenen Thatsachen für geständig angesehen, und daß demnach über den in der Klage erhobenen Anspruch durch Urtheil entschieden werden würde.

§. 46. Die Sitzungen des Spruchcollegiums des Gewerbegerichtes sind öffentlich. Nur erwachsenen Personen ist der Zutritt gestattet.

Aus Gründen der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung kann in der Sitzung der Ausschluß der Oeffentlichkeit durch Beschluß verfügt werden.

Ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen, so kann jede Partei verlangen, daß drei Personen ihres Vertrauens der Zutritt gestattet werde.

§. 47. Der Vorsitzende hat für die Aufrechthaltung der Ordnung und für die ungestörte Geschäftsbehandlung in der Sitzung zu sorgen.

Er kann zu diesem Ende Ermahnungen ertheilen, und diejenigen, welche den Ermahnungen keine Folge leisten, aus dem Sitzungssaale entfernen lassen.

Digitized by Google

Widersetzlichkeiten gegen die Anordnungen des Vorsitzenden, Beschimpfungen der Parteien, Zeugen und Sachverständigen, beleidigende Ausfälle gegen das Gericht, können durch Sitzungsbeschluß mit einer Geldstrafe bis zu 5 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Einschließung bis zur Dauer von 24 Stunden belegt werden.

Diese Strafen hat das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat, auf Ansuchen des letzteren sofort zu vollstrecken.

Geldstrafen fließen dem Armenfonde des Ortes zu, an welchem sich der Sitz des Gewerbegerichtes befindet.

§. 48. Die Streitsache wird in der Sitzung des Spruchcollegiums des Gewerbegerichtes mündlich verhandelt.

Das Einbringen oder das Ablesen von schriftlichen Aufsätzen ist den Parteien nicht gestattet.

§. 49. Ueber die Einwendung der Unzuständigkeit des Gewerbegerichtes ist sofort zu entscheiden; wird dieselbe abgewiesen, so ist die Verhandlung der Hauptsache ohne Unterbrechung fortzusetzen.

Das Gewerbegericht hat sich die Gränzen seiner Zuständigkeit auch von Amtswegen gegenwärtig zu halten, und Ansprüche, bezüglich welcher es seine Zuständigkeit nicht für begründet erachtet, zur Austragung vor dem ordentlichen Gerichte zu verweisen.

§. 50. Es ist die Pflicht des Spruchcollegiums, den Kläger mit der Begründung seines Anspruches, den Beklagten mit seinen Einwendungen und Gegenansprüchen zu vernehmen, und durch angemessene Fragen und durch Aufnahme der Beweise über das dem Streite zu Grunde liegende thatsächliche Verhältniß die Wahrheit zu ermitteln.

Der Abschluß eines Vergleiches kann auch von dem Spruchcollegium neuerlich versucht werden.

§. 51. Die Beweise sind in der Regel in der Sitzung des Spruchcollegiums aufzunehmen. Es kann jedoch mit der Aufnahme einzelner Beweise, insbesondere mit der Vornahme eines Augenscheines auch ein Mitglied des Spruchcollegiums beauftragt werden.

In diesem Falle ist über die Beweisaufnahme ein Protokoll zu errichten.

§. 52. Das Gewerbegericht kann Zeugen und Sachverständige vernehmen und zu diesem Ende einladen, in der Sitzung oder vor dem abgeordneten Mitgliede des Spruchcollegiums zu erscheinen.

Zeugen und Sachverständige können jedoch durch Zwangsmaßregeln zum Erscheinen oder zur Ablegung einer Aussage nicht angehalten werden. Auch ist dem Gewerbegerichte die Beeidigung dieser Personen nicht gestattet.

Zur Begutachtung über Angelegenheiten, bezüglich welcher die Mitglieder des Spruchcollegiums selbst als Fachmänner anzusehen sind, ist die Beiziehung von Sachverständigen nicht erforderlich.

§. 53. Die Parteien sind berechtigt, bei den Beweisaufnahmen, welche vor dem Spruchcollegium oder vor einem abgeordneten Mitgliede desselben stattfinden, gegenwärtig zu sein. Sie können durch den Vorsitzenden oder durch das die Beweisaufnahme außerhalb der Sitzung leitende Mitglied des Gewerbegerichtes an die Zeugen und Sachverständigen Fragen stellen und über deren Angaben ihre Bemerkungen machen.

Die Unterbrechung oder Beleidigung der Zeugen und Sachverständigen ist nach der Bestimmung des §. 47 zu ahnden.

§. 54. Ist eine Beweisaufnahme außerhalb des Sprengels des Gewerbegerichtes oder ist die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen unerläßlich, oder kann die Beweisaufnahme vor dem Gewerbegerichte aus dem Grunde nicht erfolgen, weil der Zeuge oder Sachverständige der Vorladung keine Folge leistet, so ist das zuständige ordentliche

Digitized by Google

Gericht unter Mittheilung der des Beweises bedürftigen Thatsachen um die Beweisaufnahme zu ersuchen, und es sind die Gerichte verpflichtet, solchen Ansuchen des Gewerbegerichtes bereitwilligst zu entsprechen.

In diesem Falle, sowie überhaupt, wenn die Beweisaufnahme außerhalb der Sitzung stattgefunden hat, sind bei einer nach geschlossener Beweisaufnahme abzuhaltenden Sitzung des Spruchcollegiums die über die Beweisaufnahme errichteten Protokolle von einem Mitgliede vorzulesen und die Parteien mit ihren Bemerkungen über die Ergebnisse der Beweisaufnahme zu hören.

§. 55. Ergibt sich in der Streitsache der Verdacht einer strafbaren Handlung, so ist das Gewerbegericht verpflichtet, der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgerichte die Anzeige zu machen.

Das Gewerbegericht hat in einem solchen Falle die Verhandlung einstweilen aussetzen, wenn die Ermittlung der strafbaren Handlung auf die Entscheidung der Sache nach seinem Ermessen von Einfluß sein kann, oder wenn der Staatsanwalt oder das Strafgericht die Einstellung verlangt.

§. 56. Der Vorsitzende des Spruchcollegiums eröffnet und leitet die Verhandlung und spricht den Schluß derselben aus; er ertheilt das Wort zum Vortrage, vernimmt die Zeugen und Sachverständigen, und verkündet das Urtheil und die sonstigen Beschlüsse des Gewerbegerichtes.

§. 57. Ueber die Verhandlung vor dem Spruchcollegium ist ein Protokoll zu führen. In dasselbe sind jedoch nicht die Verhandlungen nach ihrem ganzen Inhalte, sondern nur die Anträge der Parteien und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung und der Beweisaufnahme einzutragen.

Das Protokoll ist den Parteien und den Personen, deren Aussagen niedergeschrieben worden sind, vorzulesen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.

§. 58. Wenn das Spruchcollegium die Streitsache für hinreichend erörtert hält, so ist die Verhandlung zu schließen und zur Schöpfung des Urtheiles zu schreiten.

Die Schöpfung des Urtheils erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung und nach der Stimmenmehrheit der bei der Verhandlung anwesend gewesenen Mitglieder des Gewerbegerichtes.

Bei gleichgetheilten Stimmen wird diejenige Ansicht zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beitritt.

§. 59. Bei der Urtheilsschöpfung hat das Spruchcollegium nach seiner freien, aus der Verhandlung und aus der gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten Beweise gewonnenen Ueberzeugung zu entscheiden, ohne an Beweisregeln gebunden zu sein.

§. 60. In dem Urtheile muß bestimmt ausgesprochen werden, was die Partei in der Hauptsache und an Nebenforderungen zu leisten habe, oder welche Ansprüche als unbegründet zurückgewiesen werden; es darf jedoch keiner Partei etwas zuerkannt werden, was sie nicht begehrt hat.

Es muß ferner die Frist festgesetzt werden, binnen welcher die auferlegte Leistung zur Vermeidung der Execution erfüllt werden soll. Diese Frist ist nach den Umständen des Falles und nach Billigkeit zu bestimmen.

§. 61. Das Urtheil muß den Betrag der Kosten des Verfahrens vor dem Gewerbegerichte bestimmen und aussprechen, wer diese Kosten zu tragen habe.

In der Regel ist die unterliegende Partei verpflichtet, die Kosten zu tragen und der Gegenpartei die bereits aufgewendeten Kosten zu ersetzen.

Aus rücksichtswürdigen Gründen kann auch auf eine Theilung dieser Verpflichtung erkannt werden.

Digitized by Google

§. 62. Einen von der Partei angebotenen Eid hat das Spruchcollegium nur dann zuzulassen, wenn es nicht in der Lage ist, sich in anderer Weise über das Bestehen einer in der Streitsache entscheidenden Thatsache die Ueberzeugung zu verschaffen.

Wird ein solcher Eid für unerläßlich erachtet, so ist auf diesen Eid mit Urtheil zu erkennen.

In diesem Urtheile ist die Partei, welche den Eid abzulegen hat, bestimmt zu bezeichnen, der Wortlaut des abzulegenden Eides festzustellen und auszusprechen, was für den Fall der Ablegung, sowie für den Fall der Nichtablegung des Eides in der Streitsache zu gelten habe.

Die Ablegung des Eides erfolgt vor dem ordentlichen Gerichte, welches in der Sache zuständig gewesen wäre, wenn die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nicht eingetreten sein würde, und es kann bei diesem Gerichte nach Rechtskraft des Urtheiles des Gewerbegerichtes sowohl die eidespflichtige Partei, als auch die Gegenpartei um die Anordnung einer Tagfahrt zur Eidesablegung ansuchen.

In Ansehung der Ablegung des Eides, der Wirkung des Ausbleibens der eidespflichtigen Partei und in Ansehung der Erledigung der Eidestagsatzung gelten die Vorschriften der Civilproceßordnung.

§. 63. Das Urtheil ist, wenn möglich, in derselben Sitzung, in welcher die Verhandlung stattgefunden hat, mündlich zu verkündigen. Dasselbe ist seinem vollen Inhalte nach in das bei dem Gewerbegerichte zu führende Urtheilsbuch einzutragen. Das Eingetragene ist von dem Vorsitzenden und sämmtlichen Stimmführern zu unterfertigen.

Den Parteien ist auf mündliches oder schriftliches Ansuchen eine schriftliche Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen. Dieselbe muß unter Beziehung auf das Urtheilsbuch nach Band und Blattseite eine wortgetreue Abschrift des in dem Urtheilsbuche Eingetragenen mit Inbegriff der Unterschriften enthalten, von dem Obmanne oder dessen Stellvertreter unterschrieben und mit dem Siegel des Gewerbegerichtes versehen werden.

§. 64. Wenn der Beklagte in der anberaumten Sitzung des Spruchcollegiums nicht erschienen ist und über die richtige Zustellung der Vorladung ein Zweifel nicht besteht, so ist er auf Antrag des Klägers der in der zugestellten Klage enthaltenen Thatsachen für geständig zu halten, und es hat das Spruchcollegium auf dieser Grundlage, in soferne sie nicht etwa durch die von dem Kläger selbst vorgelegten Beweise oder durch offenkundige Thatsachen entkräftet wird, durch Urtheil zu erkennen.

Eine Ausfertigung dieses Urtheils ist dem Beklagten von Amtswegen zuzustellen.

Besteht über die Zustellung der Vorladung ein begründeter Zweifel, oder ist dem Gerichte ein das Ausbleiben rechtfertigender Verhinderungsgrund bekannt, so ist der Beklagte in eine neuerliche Sitzung vorzuladen.

§. 65. Bleibt der Kläger von der Sitzung aus, so ist ihm auf Antrag des Beklagten die Klage mit dem Auftrage zurückzustellen, dem Beklagten die Kosten seines Erscheinens zu ersetzen. Die Kosten hat das Spruchcollegium nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Der Kläger kann über denselben Anspruch nur dann neuerliche Klagen erheben, wenn er nachweist, daß er den Kostenersatz an den Beklagten geleistet oder daß ihm die Leistung erlassen worden ist.

§. 66. Die in Gemäßheit der §§. 64 und 65 gefällten Entscheidungen können von dem Gewerbegerichte wieder aufgehoben werden, wenn die ausgebliebene Partei glaubwürdig darthut, daß ihr Ausbleiben unverschuldet war.

Zu diesem Einschreiten ist die Partei nur innerhalb der Frist von zwei Wochen, nachdem das Hinderniß ihres Erscheinens weggefallen ist, berechtigt.

Digitized by Google

Ueber ein solches Begehren ist eine Sitzung des Spruchcollegiums anzuberaumen, und wenn von diesem das Ausbleiben für gerechtfertigt erkannt wird, unter Aufhebung der früheren Entscheidung nach Verhandlung mit beiden Parteien in der Hauptsache zu erkennen.

Rechtsmittel.

§. 67. Gegen die im Laufe des Verfahrens gefaßten Beschlüsse des Gewerbegerichtes, und insbesondere gegen die Zurückweisung der Streitsache aus dem Grunde der Unzuständigkeit des Gewerbegerichtes, sowie gegen die auf Grund der §§. 47 und 53 auferlegten Strafen ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 68. Urtheile des Gewerbegerichtes in Streitsachen über bestimmte Geldsummen, welche nach dem Begehren des Klägers in der Hauptsache ohne Zinsen und Nebenforderungen den Betrag von 50 fl. nicht übersteigen, können nicht angefochten werden.

Dasselbe gilt von Urtheilen in Streitigkeiten über andere bewegliche Sachen, wenn der Kläger statt derselben einen 50 fl. nicht übersteigenden Geldbetrag anzunehmen, in der Verhandlung erklärt hat, ferner von Urtheilen, durch welche über die Auflösung des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses erkannt wurde, wenn nicht das Gewerbegericht in einem solchen Urtheile gleichzeitig über einen den Betrag oder Werth von 50 fl. übersteigenden Anspruch erkannt hat.

§. 69. Es kann jedoch die Partei, welche die Unzuständigkeit des Gewerbegerichtes vor dem Spruchcollegium eingewendet hat, mit dieser Einwendung aber abgewiesen worden ist, auch bezüglich der im §. 68 bezeichneten Streitigkeiten bei dem ordentlichen Richter die Aufhebung des Urtheils des Gewerbegerichtes aus dem Grunde der Unzuständigkeit begehren.

Diese Beschwerde ist an die Frist von acht Tagen nach der Verkündigung und im Falle des §. 64 nach der Zustellung des Urtheils gebunden, und es sind verspätete Beschwerden von Amtswegen zurückzuweisen.

Ueber rechtzeitig angebrachte Beschwerden hat das ordentliche Gericht nach Anhörung beider Theile durch Bescheid, gegen welchen kein Rechtsmittel zulässig ist, lediglich zu entscheiden, ob das Urtheil des Gewerbegerichtes aus dem Grunde der Unzuständigkeit aufzuheben sei.

§. 70. Bezüglich anderer, als der im §. 68 bezeichneten Streitigkeiten bleibt der Partei, welche sich durch das Urtheil des Gewerbegerichtes für beschwert erachtet, vorbehalten, den ordentlichen Rechtsweg bei dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen ordentlichen Gerichte zu betreten.

Die Partei, welche von diesem Rechte Gebrauch machen will, muß ihre Beschwerde mittelst Klage binnen der Frist von vierzehn Tagen nach der mündlichen Verkündigung, oder wenn das Urtheil über Ausbleiben des Beklagten gefällt worden ist (§. 64), nach der erfolgten Zustellung des Urtheiles vor dem ordentlichen Richter erheben.

Die Erhebung der Beschwerde muß von der Partei dem Gewerbegerichte nachgewiesen und von diesem in dem Urtheilsbuche bei dem Urtheile angemerkt werden.

§. 71. Wird die Beschwerde von der Partei erhoben, welche vor dem Gewerbegerichte als Kläger aufgetreten ist, so hat sie in ihrer Klage vor dem ordentlichen Gerichte nebst dem Begehren um Aufhebung des Urtheiles des Gewerbegerichtes in der Sache selbst ihr Begehren neuerlich zu stellen.

Geht die Beschwerde von der Gegenpartei aus, so hat sie das Begehren in ihrer Klage vor dem ordentlichen Gerichte dahin zu stellen, daß die Entscheidung des Gewerbegerichtes aufgehoben und dem Gegner aufgetragen werde, den Anspruch, dessen er sich vor dem Gewerbe-

Digitized by Google

gerichte berühmte, bei sonstigem Erlöschen desselben vor dem ordentlichen Gerichte mittelst Klage geltend zu machen. Ueber ein solches Begehren hat das Gericht nach den Vorschriften des Aufforderungsprocesses wegen einer Berühmung mit der Abweichung zu verfahren, daß nur die aufgeforderte Klage, nicht aber die Beantwortung zulässig ist.

§. 72. Durch Anbringen der Beschwerde bei dem ordentlichen Gerichte innerhalb der in den §§. 69 und 70 bezeichneten Fristen wird die Rechtskraft des gewerbgerichtlichen Urtheils gehemmt.

Nach Ablauf dieser Fristen ist das Urtheil des Gewerbegerichtes rechtskräftig.

In Ansehung der Berechnung dieser Fristen und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung derselben finden die Vorschriften der Civilproceßordnung über den Recurs sinngemäße Anwendung.

§. 73. Die Beschwerde ist von dem ordentlichen Gerichte auch von Amtswegen zurückzuweisen, wenn das angefochtene Urtheil des Gewerbegerichtes nach den Bestimmungen des §. 68 unanfechtbar, oder wenn die Frist zur Beschwerde versäumt worden ist.

Durch diese Zurückweisung erlischt die hemmende Wirkung der Beschwerde.

Das Gewerbegericht hat auf Verlangen bei der Anmerkung über die Erhebung der Beschwerde einzutragen, daß die Beschwerde als unzulässig oder verspätet zurückgewiesen worden sei.

Mittlerweilige Vorkehrungen.

§. 74. Auf Grund solcher Urtheile des Gewerbegerichtes, welche nach den Bestimmungen der §§. 68 bis 70 einer Anfechtung unterliegen, kann die obsiegende Partei, sobald die Gegenpartei die Beschwerde angebracht hat, bei dem ordentlichen Gerichte bis zur Entscheidung der Sache, wie auf Grund eines Zahlungsbefehles nach eingebrachten Einwendungen, die Exekution bis zur Sicherstellung, jedoch mit Beschränkung auf bewegliche Sachen erwirken.

Sicherstellungsmaßregeln im Zuge der Vergleichs- und Streitverhandlung können nur bei dem ordentlichen Gerichte in Gemäßheit der Vorschriften der Civilproceßordnung angesucht werden.

Vollstreckung.

§. 75. Die von dem Gewerbegerichte gefällten Urtheile, so wie die vor dem Gewerbegerichte abgeschlossenen Vergleiche unterliegen der Vollstreckung nach den allgemeinen Vorschriften.

Die Bewilligung der Execution ist bei dem Bezirksgerichte anzusuchen, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat.

Dem Gesuche ist eine Ausfertigung des Urtheils oder die Amtsurkunde über den Vergleich beizulegen, und wenn das Urtheil nach den Bestimmungen der §§. 68 bis 70 der Anfechtung unterliegt, so ist eine ämtliche Bestätigung des Gewerbegerichtes beizubringen, daß die Erhebung der Beschwerde bis zu dem Tage der ertheilten Bestätigung nicht nachgewiesen worden, oder daß die Wirkung der Beschwerde wieder erloschen sei.

Vergleichs- und Urtheilsbuch.

§. 76. Das Vergleichsbuch und das Urtheilsbuch, welches bei dem Gewerbegerichte zu führen ist, ist vor dem Gebrauche zu binden. Die Blätter jedes einzelnen Bandes sind mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen und mit einem Faden zu durchziehen, dessen beide Enden auf der letzten Seite mit dem Siegel des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat, zu befestigen sind.

Digitized by Google

Ebendort hat der Bezirksrichter die Zahl der Blätter zu bemerken und seine Unterschrift beizusetzen.

Die einzelnen Bände sind mit fortlaufenden Zahlen zu numeriren.

Das Gewerbegericht hat für die sichere Aufbewahrung dieser Bücher Sorge zu tragen.

§. 77. In dem Vergleichs- und in dem Urtheilsbuche darf kein Blatt herausgerissen, nichts radirt oder zwischen den Zeilen geschrieben werden. Sind Worte zu durchstreichen, so muß es so geschehen, daß das Durchstrichene leserlich bleibt.

Einschaltungen sind am Rande anzubringen und insbesondere zu unterschreiben.

Zustellungen.

§. 78. Das Gewerbegericht hat die Zustellung der Vorladungen von Amtswegen zu veranlassen. Dasselbe gilt von der Zustellung der Urtheile und Beschlüsse, in soweit deren schriftliche Mittheilung in diesem Gesetze vorgeschrieben ist.

Die Zustellung kann entweder durch die Post gegen Retour-Recepisse oder durch einen bei dem Gewerbegerichte angestellten und von dem Bezirksrichter auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten beeideten Boten vorgenommen werden.

Wenn das Institut der Gerichtsvollzieher eingeführt sein wird, kann das Gewerbegericht auch einen in seinem Sprengel befindlichen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen.

Für die Art der Vornahme der Zustellungen und die Beurkundung derselben sind die Vorschriften der Civilproceßordnung maßgebend.

Gebühren.

§. 79. Wenn sich die Parteien auf eine Geldsumme bis zu dem Betrage von fünfzig Gulden oder auf bewegliche Sachen oder persönliche Leistungen in der Art verglichen haben, daß der Berechtigte statt dieser beweglichen Sachen oder persönlichen Leistungen auch einen fünfzig Gulden nicht übersteigenden Geldbetrag anzunehmen bereit ist, so ist bei der Eintragung des Vergleiches in das Vergleichsbuch jener Stämpel durch Ueberschreibung zu verwenden, welcher nach der Scala II auf den verglichenen Betrag entfällt. Die Ausfertigungen der Amtsurkunde unterliegen dem gleichen Stämpel, wie der Vergleich selbst.

Für die Eintragung anderer Vergleiche ist dieselbe Gebühr zu entrichten, wie von gerichtlichen Vergleichen, und es unterliegen die Ausfertigungen solcher Vergleiche demselben Stämpel, wie gerichtliche Ausfertigungen von Vergleichen.

Die Urtheile der Gewerbegerichte unterliegen den für die Schiedssprüche in dem Gesetze vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, festgesetzten Gebühren, und es ist hierbei die Eintragung des Urtheiles in das Urtheilsbuch als Ausfertigung im Sinne des erwähnten Gesetzes anzusehen. Das Gewerbegericht ist verpflichtet, eine Abschrift des in das Urtheilsbuch eingetragenen Urtheiles dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte gegen dessen Empfangsbestätigung mitzutheilen.

Die bei dem Gewerbegerichte überreichten Eingaben, die dort aufgenommenen Protokolle und die mündlichen Verhandlungen sind stämpel- und gebührenfrei.

Rechtsurkunden, z. B. Vollmachten, welche von den Parteien im Laufe der Verhandlung ausgestellt werden, genießen jedoch diese Befreiung nicht; auch unterliegen Eingaben und Protokolle, welche eine Rechtsurkunde enthalten, der für die bezügliche Rechtsurkunde vorgeschriebenen Gebühr.

Digitized by Google

Aufsichtsbehörden.

§. 80. Die Aufsicht über die Gewerbegerichte steht den Oberlandesgerichten zu. Dieselben können von der Geschäftsführung der Gewerbegerichte Einsicht nehmen; sie haben den Gewerbegerichten die nöthigen Belehrungen zu ertheilen, und behufs der Abstellung wahrgenommener Unregelmäßigkeiten die geeigneten Anträge an das Justizministerium zu stellen.

§. 81. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Handels beauftragt.

Wien, am 14. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Plener** m. p. **Giskra** m. p. **Herbst** m. p.
Brestel m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XXXI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 22. Mai 1869.

64.

Verordnung des Justizministeriums vom 4. Mai 1869,

betreffend die Zuweisung der Stadtgemeinde Kanitz und der Dorfgemeinde Deutsch-Branitz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Eibenschitz.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird die Stadtgemeinde Kanitz und die Dorfgemeinde Deutsch-Branitz aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Seelowitz und des Untersuchungsgerichtes Auspitz ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Eibenschitz im Sprengel des Landes- als Untersuchungsgerichtes Brünn zugewiesen.

Diese Verordnung hat mit 1. Juli 1869 in Wirksamkeit zu treten.

Herbst m. p.

65.

Verordnung des Justizministeriums vom 4. Mai 1869,

betreffend die Zuweisung der Gemeinde Półwsie Zwierzynieckie zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Krakau.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird die Gemeinde Półwsie Zwierzynieckie aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Liszki ausgeschieden und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Krakau zugewiesen.

Diese Verordnung hat mit 1. Juli 1869 in Wirksamkeit zu treten.

Herbst m. p.

66.

Gesetz vom 5. Mai 1869,

womit auf Grund des Artikel 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Im Falle eines Krieges, sowie wenn der Ausbruch kriegerischer Unternehmungen unmittelbar bevorsteht, dann im Falle innerer Unruhen, sowie wenn in ausgedehnter Weise

Digitized by Google

hochverrätherische oder sonst die Verfassung bedrohende oder die persönliche Sicherheit gefährdende Umtriebe sich offenbaren, können zeitweilig und örtlich nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes auf Grund des Art. 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, die Bestimmungen der Art. 8, 9, 10, 12 und 13 dieses Staatsgrundgesetzes ganz oder theilweise suspendirt, ferner in Gemäßheit der §§. 8 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes Ausnahms-Anordnungen zur Handhabung der Polizei- und Strafgewalt mit verbindender Kraft erlassen werden.

Diese Ausnahmsverfügungen sind, soferne in dem gegenwärtigen Gesetze nichts Anderes bestimmt ist, nur auf Grund eines Beschlusses des Gesammt-Ministeriums nach eingeholter Genehmigung des Kaisers zulässig.

Dieselben müssen nach Vorschrift dieses Gesetzes kundgemacht werden.

In der Kundmachung ist der Umfang des Gebietes, für welches die Ausnahmsverfügungen zu gelten haben, genau zu bezeichnen.

§. 2. Werden in Gemäßheit des §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes die Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, oder einzelne derselben suspendirt, so treten hiedurch die in den nachfolgenden §§. 3—7 bezeichneten Wirkungen ein, soferne diese Wirkungen in der Verfügung nicht ausdrücklich auf ein geringeres Maß beschränkt werden.

Die Verfügung muß die Bezeichnung der Artikel des Staatsgrundgesetzes, welche suspendirt werden, und die Berufung auf diejenigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes enthalten, welche die Wirkung der Suspension regeln.

Die Verfügung muß durch das Reichs-Gesetz-Blatt kundgemacht und in die amtliche Zeitung des Landes eingerückt werden, in welchem das Gebiet gelegen ist, für welches diese Verfügung zu gelten hat.

§. 3. Die Suspension des Art. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, hat die Wirkung, daß

a) die im §. 4 des Gesetzes vom 27. October 1862 (R. G. Bl. Nr. 87) bestimmte 48stündige Frist für den Fall, als Organe der öffentlichen Gewalt die Verhaftung einer Person wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung ohne richterlichen Befehl vorgenommen haben, auf 8 Tage erweitert wird;

b) bei Personen, welche wegen einer der im Anhange dieses Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen verhaftet sind, eine Freilassung gegen Caution oder Bürgschaft nicht stattfindet (§§. 7—10 des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87);

c) Personen, welche die öffentliche Ordnung gefährden, durch die Sicherheitsbehörde aus dem Bezirke der Suspension oder aus einem Orte dieses Bezirkes ausgewiesen werden können, soferne sie nicht an eben diesem Orte oder in eben diesem Bezirke zuständig sind; daß ferner Personen, welche an einem Orte dieses Bezirkes zuständig sind, durch die Sicherheitsbehörde angewiesen werden können, ohne behördliche Bewilligung diesen Ort nicht zu verlassen.

§. 4. Die Suspension des Artikel 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, bewirkt, daß zum Zwecke der Strafgerichtspflege von den Sicherheitsbehörden wegen der im Anhange dieses Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen Haussuchungen ohne richterlichen Befehl jederzeit angeordnet werden können.

§. 5. Wird der Art. 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, suspendirt, so kann die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen auch außer den Fällen der Haussuchung oder der Verhaftung und ohne richterlichen Befehl vorgenommen werden.

§. 6. Mit der Suspension des Art. 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, ist die Wirkung verbunden:

Digitized by Google

a) daß Vereine oder Zweigvereine, welche unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, fallen, ohne Bewilligung der Behörde nicht mehr gebildet werden dürfen, und daß die politischen Behörden die Thätigkeit solcher bereits bestehender Vereine, insbesondere das Abhalten von Versammlungen derselben, einstellen, oder die Fortsetzung dieser Thätigkeit und das Abhalten von Versammlungen von besonderen Bedingungen abhängig machen können.

Die Thätigkeit der Vereine anderer Art bleibt unberührt. Die politische Behörde kann jedoch zu den Sitzungen und Versammlungen derselben einen Commissär senden, welcher befugt ist, die Sitzung oder Versammlung zu schließen, wenn sich die Erörterung auf Gegenstände erstreckt, welche außerhalb des statutenmäßigen Wirkungskreises des Vereines gelegen sind. Auch kann die politische Behörde die Ausführung von Beschlüssen, durch welche der Verein seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet, sistiren.

b) Daß Versammlungen im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, überhaupt nicht, Versammlungen und Aufzüge im Sinne der §§. 4 und 5 des erwähnten Gesetzes nur mit Bewilligung der politischen Behörde abgehalten werden dürfen.

§. 7. Durch die Suspension des Art. 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, wird die Verwaltungsbehörde berechtigt:

a) das Erscheinen oder die Verbreitung von Druckschriften einzustellen, gegen dieselben das Postverbot zu erlassen und den Betrieb von Gewerben, welche durch Vervielfältigung literarischer oder artistischer Erzeugnisse oder durch den Handel mit denselben die öffentliche Ordnung gefährden, zeitweilig einzustellen;

b) für die Hinterlegung der Pflicht-Exemplare im Sinne des §. 17 des Preßgesetzes eine Frist zu bestimmen, welche bei periodischen Druckschriften bis zu drei Stunden, bei anderen Druckschriften bis auf 8 Tage vor der Ausgabe ausgedehnt werden kann.

§. 8. Mit der Suspension der Art. 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, oder einzelner derselben können beschränkende polizeiliche Anordnungen mit verbindender Kraft

a) in Bezug auf die Erzeugung, den Verkauf, den Besitz und das Tragen von Waffen und Munitionsgegenständen,

b) in Bezug auf das Paß- und Meldungswesen,

c) in Bezug auf das Verhalten an öffentlichen Orten und die Ansammlung von Leuten,

d) in Bezug auf die Vornahme demonstrativer Handlungen und den Gebrauch von Abzeichen erlassen werden.

Solche Anordnungen können auch nachträglich und in dringenden Fällen selbst von dem Landeschef erlassen werden. Derselbe hat jedoch hievon unter Darlegung der Gründe unverzüglich dem Ministerium des Innern die Anzeige zu machen; über die Fortdauer der erlassenen Anordnungen hat das Gesammt-Ministerium sofort Beschluß zu fassen.

Die nachträglich erlassenen Anordnungen sind durch das Landesgesetzblatt kundzumachen.

§. 9. Uebertretungen der in den §§. 3—7 enthaltenen Gebots- und Verbotsbestimmungen, sowie der zur Durchführung dieser Bestimmungen von der Behörde erlassenen Verfügungen und Aufträge und die Uebertretungen der auf Grundlage des §. 8 erlassenen polizeilichen Anordnungen unterliegen, soferne sie nach den bestehenden Gesetzen nicht einer schwereren Strafe verfallen, einer Geld- oder Arreststrafe, welche nach den Umständen des Falles bis zu dem Betrage von 1000 fl. oder bis zur Dauer von 6 Monaten von den hiezu gesetzlich berufenen Behörden bemessen werden kann.

§. 10. Die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Ausnahmsverfügungen sind aufzuheben, wenn und in soweit die Ursachen wegfallen, welche die Erlassung derselben nothwendig gemacht haben.

Digitized by Google

Die vollständige oder theilweise Aufhebung erfolgt durch Beschluß des Gesammt-Ministeriums nach eingeholter Genehmigung des Kaisers.

Die durch das Ministerium verfügte Aufhebung ist durch das Reichs-Gesetz-Blatt kund zu machen.

Die nach diesem Gesetze mit der Ausnahmsverfügung verbundenen Wirkungen hören nach Maßgabe der erfolgten Aufhebung der Ausnahmsverfügung auf.

In eben diesem Maße verlieren auch die im Bestande der Ausnahmsverfügung auf Grundlage dieses Gesetzes zur Handhabung der Polizei- und Strafgewalt erlassenen Anordnungen ihre verbindende Kraft.

§. 11. Das Ministerium hat, wenn es auf Grund dieses Gesetzes Ausnahmsverfügungen getroffen oder deren Fortdauer beschlossen hat, bei sonstigem Erlöschen der getroffenen Verfügungen dem Reichsrathe, wenn er versammelt ist, sofort, außerdem aber sogleich bei seinem nächsten Zusammentritte, und zwar in beiden Fällen zuvörderst dem Hause der Abgeordneten in dessen erster Sitzung unter Darlegung der Gründe über die Ausnahmsverfügungen Rechenschaft zu geben und die Beschlußfassung des Reichsrathes einzuholen.

§. 12. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit; an eben diesem Tage tritt die kaiserliche Verordnung vom 7. October 1868, R. G. Bl. Nr. 136, außer Kraft.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Gesammt-Ministerium beauftragt.

Wien, am 5. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Plener** m. p. **Hasner** m. p. **Potocki** m p. **Giskra** m. p.
Herbst m. p. **Brestel** m. p. **Berger** m. p.

Anhang.

Die strafbaren Handlungen, auf welche der §. 3, lit. b) und §. 4 Anwendung zu finden haben, sind folgende:

Hochverrath (§§. 58—62 St. G.), Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (§§. 63 und 64), Störung der öffentlichen Ruhe (§. 65), Aufstand und Aufruhr (§§. 68—75), öffentliche Gewaltthätigkeit in den Fällen der §§. 76—94, 98 und 99 St. G., Mord (§§. 134—138), Todtschlag im Falle des §. 143, schwere körperliche Verletzung im Falle des §. 157, Brandlegung (§§. 166—169), Raub (§§. 190—196), Vorschubleistung zu Verbrechen (§§. 212—221), dann die Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung (§§. 278—310), die Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören (§§. 312—330), und die Uebertretungen der §§. 478—484 St. G.; ferner die nach dem Gesetze vom 17. December 1862 (R. G. Bl. v. J. 1863, Nr. 8), betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen und des Militär-Strafgesetzes, dem Waffenpatente vom 24. October 1852 (R. G. Bl. Nr. 223), sowie die nach diesem Gesetze strafbaren Handlungen.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XXXII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 25. Mai 1869.

67.

Gesetz vom 29. März 1869,

über die Volkszählung.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zur gleichmäßigen Regelung des Verfahrens bei der Volkszählung der angeschlossenen Vorschrift Meine Genehmigung zu ertheilen und zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die erste Volkszählung nach dieser Vorschrift ist in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit Zurückführung auf den Stand vom 31. December 1869 im Jahre 1870 vorzunehmen.

Artikel II.

Zugleich mit der Zählung der Bevölkerung hat die Aufnahme der wichtigsten häuslichen Nutzthiere stattzufinden.

Artikel III.

Die zweite Zählung nach dieser Vorschrift ist nach dem Stande vom 31. December 1880 und jede weitere von zehn zu zehn Jahren vorzunehmen.

Artikel IV.

Die kaiserliche Verordnung vom 23. März 1857, R. G. Bl. Nr. 67, und die damit genehmigte Volkszählungs-Vorschrift treten außer Wirksamkeit.

Artikel V.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt und zur Erlassung der erforderlichen Durchführungs-Verordnungen an ermächtigt.

Wien, am 29. März 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Giskra** m. p.

Digitized by Google

Vorschrift

über die

Vornahme der Volkszählung.

A. Vorbereitungen zur Zählung.

§. 1. Alle Gebäude, welche zur Wohnung der Menschen bestimmt sind, müssen, in soweit deren Numerirung nicht schon durchgeführt ist, numerirt werden. Dieß gilt auch von einzeln stehenden Häusern, entfernten Wald- und Alpenhütten u. s. w., deßgleichen von solchen Gebäuden, welche nur auf einige Zeit nicht bewohnt sind. Nebengebäude eines Wohnhauses sind unter dessen Nummer begriffen und werden nicht mit einer besonderen Nummer versehen. Die Löschung einer Nummer kann nur von der politischen Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Communalamt einer mit eigenem Statut versehenen Gemeinde) verfügt werden.

§. 2. Zur Numerirung sind die gewöhnlichen Ziffern anzuwenden. Bruchtheile dürfen bei diesen Nummern nicht vorkommen.

§. 3. Die Nummer ist auf jener Seite des Hauses, wo sich der Haupteingang befindet, wenn möglich über demselben anzubringen und muß stets lesbar erhalten werden.

§. 4. Ein neuerbautes Wohnhaus wird, selbst wenn es zwischen schon numerirten Häusern zu stehen kommt, mit der Nummer bezeichnet, welche auf die letzte im Orte, und in Städten oder Ortschaften, wo eine gassenweise Numerirung stattfindet (§. 6), auf die letzte in der Gasse (auf dem Platze) vorkommende folgt.

Falls aber dort, wo der Neubau in die Reihe der Häuser eintrat, eine Nummer erledigt wäre, hat er die erledigte Zahl zu erhalten.

§. 5. Wenn zwei oder mehrere Häuser durch einen Bau in Ein Haus vereinigt werden, muß dieses Eine Haus die mehreren Nummern so lange fortführen, bis eine neue Hausnumerirung in dem Orte, oder im Falle der gassenweisen Numerirung in der Gasse (auf dem Platze) vorgenommen wird, oder bis durch eine Neubaute (§. 4) oder sonstige Bauveränderung eine schickliche Gelegenheit sich ergibt, die offen gewordene Zahl einem anderen Wohngebäude zuzutheilen.

§. 6. Wenn die Nothwendigkeit der neuen Numerirung einer ganzen Ortschaft eintritt, haben die Nummern mit 1 anzufangen und nach der Lage der Häuser auf die schicklichste Art in arithmetischer Ordnung fortzulaufen, bis alle zu der nämlichen Ortschaft gehörenden Wohnhäuser numerirt sind. Stadttheile und Vorstädte, welche einen eigenen Namen führen, können in der Numerirung abgesondert werden.

In Städten und anderen ausgedehnten Ortschaften kann auch eine nach Gassen und Plätzen abgetheilte Numerirung stattfinden.

Digitized by Google

§. 7. Die Numerirung eines noch nicht numerirten Hauses darf nur über Verfügung des Gemeinde-Vorstandes gegen Erstattung der Anzeige an die Bezirksbehörde vorgenommen, eine Abänderung der Numerirung einzelner Häuser oder ganzer Ortschaften, Stadttheile u. s. w. aber nur aus besonderen Gründen von der vorgesetzten politischen Behörde bewilligt werden.

In allen diesen Fällen (§§. 4—7) ist im Einvernehmen mit der Steuer- und Grundbuchsbehörde vorzugehen.

§. 8. Die Kosten der Numerirung und ihrer Instandhaltung hat der Hauseigenthümer zu tragen.

Die Gemeinde kann zum Zwecke der Gleichförmigkeit der Numerirung die geeigneten Anordnungen treffen.

§. 9. Am Eingange und Ausgange einer jeden Ortschaft soll auf Kosten der Gemeinde eine Tafel (Ortschaftstafel) auf einer angemessenen Stelle angebracht und stets leicht lesbar erhalten wedren. Diese Tafel hat den Namen der Ortschaft, dann der Gemeinde und des politischen Bezirkes, zu welchem sie gehört, und bei Ortschaften, welche im Zollgränzbezirke liegen, auch diesen Beisatz zu enthalten.

Die politische Landesbehörde bestimmt, in welchen Landessprachen die Aufschriften zu machen sind.

§. 10. Die Gemeindevorsteher sind dafür verantwortlich, daß die Anordnungen der vorstehenden §§. 1 bis 9 in der ganzen Gemeinde befolgt werden, und haben die genaue Befolgung zu überwachen.

Wenn ein Hauseigenthümer ungeachtet des ihm ertheilten Auftrages die Numerirung seines Wohnhauses oder die nothwendig gewordene Erneuerung oder Aenderung derselben unterläßt, hat der Gemeindevorsteher die Numerirung auf Kosten des Hauseigenthümers vornehmen zu lassen.

B. Verfahren bei der Zählung.

§. 11. Die Zählung wird ortschafts- und gemeindeweise von den Gemeinden, Gutsgebieten und politischen Behörden nach den Wohngebäuden und in denselben nach den Wohnungen ausgeführt.

Nur die Verzeichnung des im activen Dienste stehenden Militärs bleibt den Militärbehörden überlassen.

Als durch die Militärbehörden zu verzeichnende Militärs werden alle in einer activen Dienstleistung stehenden oder bloß zeitlich beurlaubten oder zum Stande der militärischen Anstalten gehörigen Mitglieder des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Heeresverwaltung betrachtet.

Von der Verzeichnung durch die Militärbehörden sind dagegen ausgenommen die pensionirten und die mit Beibehaltung des Militärcharakters quittirten Militärpersonen, die zum Stande der Militäranstalten gehörigen Civilpersonen (§. 29), die dauernd beurlaubte linienpflichtige Mannschaft, die Officiere und Mannschaft der Reserve und Landwehr, die außer den militärischen Invalidenhäusern lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden.

§. 12. Die Zählung ist in den Landeshauptstädten und in jenen Gemeinden, welche eigene Communalstatute haben, in soweit es ihren Gemeindebezirk betrifft, vollständig durch die Gemeindeämter zu besorgen.

Das Nämliche gilt von jenen der Bezirkshauptmannschaft unterstehenden Ortsgemeinden und von jenen Gutsgebieten, welchen nach Maßgabe ihrer Eignung von der politischen Landes-

Digitized by Google

behörde die vollständige Besorgung dieses Geschäftes in ihrem Gebiete übertragen wird. Gegen eine derartige Verfügung der Landesbehörde findet die Berufung nicht statt.

Außer den Bezirken der Landeshauptstädte und der mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden wird die Zählung durch die Bezirkshauptmannschaften geleitet. Doch obliegt auch denjenigen Ortsgemeinden und Gutsgebieten, welchen die vollständige Besorgung der Zählung in ihrem Gebiete nicht übertragen wird, die Mitwirkung in der Art, daß sie die Zählung für jede zu ihrem Gebiete gehörige Ortschaft, jedoch mit Ausschluß der Orts- und Gemeindeübersicht, vorzunehmen haben.

§. 13. Die für das Zählungsgeschäft in Anwendung kommenden Drucksorten werden auf Kosten des Staatsschatzes beigeschafft. Alle übrigen mit diesem Geschäfte verbundenen Auslagen sind, je nachdem sie entweder die den l. f. Behörden oder den Gemeinden (Gutsgebieten) durch das Gesetz zugewiesenen Geschäfte betreffen, vom Staatsschatze oder von den betreffenden Gemeinden (Gutsgebieten) zu bestreiten.

§. 14. In jeder Ortschaft ist sowohl die gesammte anwesende (einheimische und fremde), als auch abgesondert hievon die abwesende einheimische Bevölkerung zu zählen. Zu den einheimischen zählt man nicht nur die in der Gemeinde, zu welcher die Ortschaft gehört, heimatsberechtigten, sondern auch jene daselbst anwesenden österreichischen Staatsbürger, von denen es nicht bekannt ist, in welcher Gemeinde sie nach dem Heimatsgesetze vom 3. December 1863 als heimatsberechtigt zu behandeln sind. Alle anderen in der Ortschaft anwesenden Personen werden als Fremde gezählt.

Die Zählung ist in der Art vorzunehmen, daß die anwesende Bevölkerung nach den Hauptgesichtspunkten, als: Geschlecht, Alter, Religion, Stand, Heimat, Beruf oder Beschäftigung, die abwesende Bevölkerung nach Geschlecht und Aufenthalt unterschieden sich darstellt.

Außerdem können noch andere statistisch wichtige Daten, z. B. Zahl der Blinden und Taubstummen, Beschaffenheit der Wohnungsverhältnisse u. dgl. erhoben werden.

In welcher Form dieß zu geschehen habe, wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 15. Das Verfahren bei der Zählung ist verschieden, je nachdem hiebei der Anzeigezettel zur Anwendung gelangt oder nicht.

Von dem Anzeigezettel ist nur in den Landeshauptstädten und in jenen größeren Orten Gebrauch zu machen, wo das Zählungsgeschäft vollständig von den Gemeinden durchgeführt wird (§. 12) und dort, wo zugleich die der Gemeinde vorgesetzte politische Behörde über Vernehmung des Gemeindevorstandes das Verfahren mittelst der Anzeigezettel als den Ortsverhältnissen angemessen erkennt.

§. 16. In Gemeinden, in welchen mittelst der Anzeigezettel gezählt wird, werden von dem Gemeindevorsteher jedem Hausbesitzer oder dessen Bestelltem zur Betheilung aller Wohnparteien, dann den Klöstern, Spitälern, Akademien, Erziehungsanstalten und dergleichen Anzeigezettel zur Ausfüllung rechtzeitig übergeben. Die Form der Anzeigezettel ist zweifach, je nachdem die Beschreibung der Wohnungsverhältnisse verordnet wird oder zu unterbleiben hat. Die Beschreibung der Wohnungsverhältnisse hat nur in den volkreichsten Städten Platz zu greifen.

Ferner wird in jedes Haus eine gedruckte Belehrung über die Ausfüllung der Anzeigezettel dem Hausbesitzer oder seinem Bestellten erfolgt, welcher diese Belehrung unter sämmtlichen Wohnparteien in Umlauf zu setzen hat.

§. 17. In dem Anzeigezettel sind nicht nur sämmtliche an der Wohnung theilnehmende Personen, selbst wenn sie eben vorübergehend abwesend wären, sonderit auch deren anderswo wohnende Kinder, so lange sie noch nicht selbständig sind, einzutragen.

Digitized by Google

§. 18. Für Wohnparteien, welche nicht schreiben können, hat der Hausbesitzer oder sein Bestellter die Ausfüllung des Anzeigezettels zu besorgen; ist jedoch eine solche Partei in Aftermiethe, so obliegt die Ausfüllung dieses Zettels für sie zunächst dem Afterbestandgeber, wenn er schreiben kann.

Die nämliche Verpflichtung besteht in Ansehung der abwesenden Wohnparteien.

Ist es nicht möglich, außer ihren Namen auch alle anderen Auskünfte in den Zettel einzutragen, so ist darin zu bemerken, warum der Zettel nicht vollständig ausgefüllt werden konnte.

§. 19. In Betreff jener männlichen Einheimischen, die in dem Jahre, in welchem die Zählung vorgenommen wird, das 20. Lebensjahr vollenden, sowie auch in Betreff des männlichen Nachwuchses, welcher dieses Alter erst in dem Jahre der nächsten Zählung oder in einem der Zwischenjahre erreichen wird, ist jedem Anzeigezettel, in welchem ein solcher Einheimischer zum ersten Male bei der Volkszählung des Ortes vorkommt, ein stämpelfreier, unentgeltlich zu erfolgender Auszug aus dem Geburtsbuche oder eine beglaubigte Abschrift des Geburtsscheines über diese Einheimischen beizuheften.

§. 20. Der Hausbesitzer oder sein Bestellter hat die ausgefüllten Anzeigezettel aller Miethparteien zu sammeln und, wenn er im Hause wohnt, seinen eigenen Anzeigezettel beizulegen, dann alle Zettel mit einem vorgedruckten Umschlage zusammenzuheften und dem Gemeindevorsteher binnen der für jede Gemeinde bestimmten Zeit zu übergeben.

Sollte der Hausbesitzer oder sein Bestellter das Haus allein bewohnen, so hat er diesen Umstand ohne Verwendung des Umschlagbogens am Schlusse seines eigenen Anzeigezettels zu bestätigen.

§. 21. Der Gemeindevorsteher übernimmt die Zettel sammt den Umschlagbögen, überzeugt sich von ihrer Vollzähligkeit und gehörigen Ausfüllung, sorgt mit aller Beschleunigung für die Ergänzung von Auslassungen oder für die Verbesserung sonstiger Gebrechen und sammelt die Zettel und Umschlagbögen mittelst eines vorgedruckten Sammelbogens.

Hierauf hat der Gemeindevorsteher, soferne nicht eine allgemeine Prüfung von Haus zu Haus vorgenommen wird, wenigstens so viele Zettel, als er für nothwendig findet, auszuwählen und die Richtigkeit ihrer Ausfüllung im Hause selbst, sowie durch sonstige Nachforschungen genau zu prüfen.

§. 22. Der Gemeindevorsteher hat aus den geprüften Anzeigezetteln die Ortsübersicht und, wenn die Gemeinde aus mehreren Ortschaften besteht, aus den einzelnen Ortsübersichten die Gemeindeübersicht zu verfassen; schließlich hat er sämmtliche Tabellen zu unterfertigen.

Wenn die Gemeinde nur aus Einer Ortschaft besteht, so bedarf es der Verfassung einer Gemeindeübersicht nicht. In diesem Falle gilt die Ortsübersicht zugleich als Gemeindeübersicht.

§. 23. In jenen Gemeinden, in welchen nicht mittelst der Anzeigezettel gezählt wird, und in den Gutsgebieten verfaßt der Zählungscommissär, welcher ein von der Gemeinde (dem Gutsgebiete) unter ihrer Haftung bestimmtes hiezu geeignetes Individuum sein muß, nach den mündlichen Angaben der Familienhäupter und der selbständig lebenden Einzelnpersonen die Aufnahmsbögen und heftet die im §. 19 bemerkten Auszüge aus den Geburtsbüchern oder beglaubigten Abschriften der Geburtsscheine jedem Aufnahmsbogen an, bei welchem der Fall einer solchen Nachweisung vorkommt.

Die im §. 20 bemerkten Bestätigungen der Hausbesitzer oder ihrer Bestellten sind gleichfalls mündlich abzugeben und auf dem betreffenden Bogen anzumerken.

Im Uebrigen hat der Zählungscommissär auch in diesen Gemeinden im Sinne der Schlußbestimmung des §. 21 die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben der Parteien sowohl als der Hausbesitzer zu controliren.

Digitized by Google

§. 24. Auch dort, wo die unmittelbare Eintragung in den Aufnahmsbögen geschieht, kann die Zählung in den Klöstern, Spitälern, Akademien, Erziehungshäusern u. dgl. mittelst der Anzeigezettel vorgenommen werden.

Dasselbe gilt von den Civilpersonen im Falle des §. 29.

§. 25. Aus den Aufnahmsbögen und beziehungsweise den Anzeigezetteln (§. 24) haben die Gemeinden und Gutsgebiete, wenn ihnen diese Arbeit übertragen wurde (§. 12), die Orts-, beziehungsweise Gemeinde- und Gutsgebiets-Uebersicht zu verfassen, zu unterfertigen und sammt den Aufnahmsbögen und Anzeigezetteln rechtzeitig der Bezirkshauptmannschaft zu übergeben.

Außer diesem Falle obliegt ihnen bloß die rechtzeitige Uebergabe der gehörig abgeschlossenen und unterfertigten Aufnahmsbögen sammt den etwaigen Anzeigezetteln, woraus die Bezirkshauptmannschaft die Uebersichten zusammenzustellen hat.

§. 26. Ueber jede Ortschaft wird aus den Aufnahmsbögen, oder, wo solche Bögen nicht angefertigt wurden, aus den Anzeigezetteln und der Ortsübersicht das Zählungsbuch gebildet und bei der politischen Bezirksbehörde aufbewahrt.

Aus diesen Büchern dürfen einzelne Blätter selbst zum ämtlichen Gebrauche nicht herausgenommen, sondern nur beglaubigte Abschriften gemacht werden.

Dem Vorsteher der Behörde steht zu, auch Privatpersonen Einsicht in das Zählungsbuch unter Beobachtung der aus Dienstesrücksichten nothwendigen Vorsichten zu gestatten.

Anzeigen über darin wahrgenommene Unrichtigkeiten oder Auslassungen sind unverzüglich in Verhandlung zu nehmen und, falls sie sich als gegründet bewähren, zu den erforderlichen anmerkungsweise beizufügenden Verbesserungen des Buches zu benützen.

§. 27. Die Bezirkshauptmannschaften sind berufen, die ihnen unterstehenden Ortsgemeinden und Gutsgebiete in den denselben übertragenen Arbeiten zu beaufsichtigen und die Richtigkeit der gelieferten Operate zu prüfen.

Die Ortsgemeinden und Gutsgebiete sind verpflichtet, die von den Bezirkshauptmannschaften verlangten Aufklärungen und Auskünfte zu geben, und die von denselben nothwendig erkannten Verbesserungen vorzunehmen.

§. 28. Wenn der Bezirkshauptmannschaft unterstehende Ortsgemeinden oder Gutsgebiete die durch dieses Gesetz oder durch die Landesbehörden in Gemäßheit des §. 12 ihnen übertragenen Arbeiten nicht leisten zu können erklären, oder in den dafür vorbezeichneten Terminen nicht oder im unbrauchbaren Zustande liefern, so hat die Bezirkshauptmannschaft diese Arbeiten durch einen Bezirksbeamten oder durch ein sonst hiezu geeignetes Organ auf Kosten der betreffenden Gemeinde oder des Gutsgebietes verrichten zu lassen.

Die Ortsgemeinden und Gutsgebiete sind für die Richtigkeit der von ihnen gelieferten Arbeiten verantwortlich und haften für allen Schaden, welcher aus der Unbrauchbarkeit der gelieferten Zählungs-Operate dem Staatsschatze zugeht.

§. 29. Rücksichtlich der durch die Militärbehörden zu verzeichnenden Personen (§. 11) sind, auch wenn sie am 31. December zeitlich abwesend wären, von den Commandanten der Truppen und Anstalten durch die Rechnungskanzleien summarische Standeslisten verfassen zu lassen.

Gleiche Standeslisten sind bezüglich der in den Stand der Armeebehörden und des Armeestabes gehörigen Personen, sowie hinsichtlich der isolirten Officiere, von Seite der dieselben in Stand führenden Organe zu liefern.

Die bei im activen Dienste stehenden Militärs befindlichen, sowie die zum Stande der militärischen Anstalten gehörigen Civilpersonen, welche in den erwähnten Standeslisten nicht erscheinen, sind mittelst der Anzeigezettel oder mittelst der durch die Civilorgane zu führenden Aufnahmsbögen zu verzeichnen.

Digitized by Google

Die summarischen Standeslisten sind von Seite der mit der Verfassung dieser Eingaben betrauten Organe an das vorgesetzte General- oder Militär-Commando einzusenden, welches dieselben, mit den eigenen Eingaben ergänzt, mittelst Verzeichnisses der betreffenden politischen Landesbehörde übermittelt.

Die dießfälligen Eingaben des Reichs-Kriegsministeriums hat die politische Landesbehörde unmittelbar von demselben in Empfang zu nehmen.

Die Anzeigezettel sind unmittelbar jener Behörde zu überreichen, welche die Ortsübersicht zu verfassen hat.

§. 30. Wer sich der Zählung entzieht oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach dieser Vorschrift ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist von der competenten Behörde nach Maßgabe der Umstände mit einer dem Armenfonde der Gemeinde seines Aufenthaltes zufallenden Geldbuße von 1 bis 20 fl., und wenn er selbe zu erlegen nicht im Stande ist, mit einer angemessenen, die Dauer von vier Tagen nicht übersteigenden Freiheitsstrafe zu belegen.

Sollte aber der Fall sich zur Behandlung nach dem Strafgesetze eignen, so ist hiernach vorzugehen.

§. 31. Aus den einzelnen Gemeinde- (Gutsgebiets-) Uebersichten wird durch die Bezirkshauptmannschaft die Bezirksübersicht zusammengestellt.

Die politischen Bezirksbehörden haben die Bezirksübersichten der politischen Landesbehörde und letztere hat dieselben unter Anschluß der militärischen Standeslisten und Eingaben (§. 29) der statistischen Centralcommission zur Zusammenstellung der Landesübersicht in der der Bezirksübersicht entsprechenden Form und der aus den Landesübersichten zu bildenden Uebersicht sämmtlicher im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zuzusenden.

§. 32. Bei Vorlage der Bezirksübersicht an die politische Landesbehörde hat die Bezirksbehörde, wenn sich gegen die letzte Zählung eine bemerkenswerthe Vermehrung oder Verminderung der Bevölkerung oder des Viehstandes ergibt, deren Ursachen zu erörtern und aufzuklären.

Die hierüber erstatteten Berichte der Bezirksbehörden sind gleichzeitig mit den Uebersichten der statistischen Centralcommission zur Benützung bei der Bearbeitung des durch die Volkszählung gewonnenen Materiales zu übergeben.

§. 33. Die Landesbehörde prüft vor der Uebersendung an die statistische Centralcommission die Uebersichten und sonstigen berichtlichen Nachweisungen der Bezirksbehörden; findet sie Gebrechen, welche im schriftlichen Wege mit Verläßlichkeit nicht behoben werden können, so entsendet sie einen Beamten an Ort und Stelle zur Untersuchung und Verbesserung. Die Kosten einer solchen Commission hat derjenige zu ersetzen, welcher als der Schuldtragende erkannt wird.

§. 34. Wegen Zählung und Nachweisung derjenigen Angehörigen des im Reichsrathe vertretenen Ländergebietes, welche außerhalb dieses Gebietes

a) in den Königreichen und Ländern der ungarischen Krone,
b) in dem Militärgränzlande,
c) in solchen auswärtigen Staaten domiciliren, in welchen eine diplomatische oder Consularvertretung der Monarchie besteht, oder
d) als Militärs im Auslande stationirt sind,

hat das Ministerium des Innern

zu a) an das königlich ungarische Landesministerium,
zu b) und d) an das Reichs-Kriegsministerium,
zu c) an das Ministerium des Aeußern sich zu wenden.

Digitized by Google

Von den erlangten Auskünften ist bei der Verfassung der Länderübersicht (§. 31) der angemessene Gebrauch zu machen.

§. 35. Die Zählung ist in jeder Gemeinde im Laufe des Monates Jänner zu vollenden.

Die Monate Februar und März sind zur Verfassung der Orts- und Gemeinde- (Gutsgebiets-) Uebersichten, die Monate April und Mai sind zur Verfassung der Bezirksübersichten bestimmt.

Im Laufe des Monates Juni sind die sämmtlichen Bezirksübersichten, die militärischen Standeslisten und Eingaben (§. 31), die Berichte der Bezirksbehörden (§. 32) und die nach §. 34 eingelangten Auskünfte an die statistische Centralcommission einzusenden.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XXXIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 25. Mai 1869.

68.

Gesetz vom 13. Mai 1869,

über die Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bildet einen Theil der bewaffneten Macht (§. 2 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151). Sie ist im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres und zur inneren Vertheidigung, im Frieden ausnahmsweise auch zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Sicherheit berufen (§. 8 W. G.).

§. 2. Die Einberufung und Mobilmachung der gesammten Landwehr oder eines Theiles derselben bei vorhandener Kriegsgefahr, sowie auch im Frieden zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern erfolgt nur auf Befehl des Kaisers unter Gegenzeichnung des verantwortlichen Landesvertheidigungsministers (§. 10 W. G.).

§. 3. Im Falle eines Krieges kann die Landwehr ausnahmsweise auch außerhalb des Gesammtumfanges der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verwendet werden, wozu jedoch ein besonderes Reichsgesetz erforderlich ist. Bei Gefahr im Verzuge kann jedoch, wenn der Reichsrath nicht versammelt ist, unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl., die Verwendung der Landwehr außerhalb des Umfanges der besagten Königreiche und Länder angeordnet werden.

§. 4. Die Landwehr wird ergänzt:

a) durch die Einreihung der Reservemänner nach vollendeter Heeresdienstpflicht und der zur Ersatzreserve Vorgemerkten, welche das 30. Lebensjahr überschritten haben;
b) durch unmittelbare Eintheilung Wehrpflichtiger;
c) durch solche Freiwillige, welche ihrer Stellungspflicht Genüge geleistet haben, nicht landwehrpflichtig, aber noch diensttauglich sind (§. 15 W. G.).

§. 5. Zum Eintritt in die Landwehr ist erforderlich:

a) die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern;
b) geistige und körperliche Eignung, dann Körpergröße wie für das stehende Heer (§. 16 W. G.).

§. 6. Die Dienstpflicht in der Landwehr dauert:

a) zwei Jahre für Jene, welche nach vollstreckter Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Ersatzreserve in die Landwehr übersetzt werden (§. 4 a);
b) zwölf Jahre für die unmittelbar in die Landwehr eingereihten Wehrpflichtigen (§. 4 b);
c) zwei Jahre, eventuell für die Zeit des Krieges, bei Freiwilligen nach §. 4 c).

Digitized by Google

§. 7. Die Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Tirol und Vorarlberg ungerechnet, besteht aus 79 Bataillonen und aus je einer oder zwei Escadronen für jeden Ergänzungsbereich eines Cavallerie-Regiments (§. 12 W. G.).

In wieferne mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten einzelner Länder die Landwehrbataillone als Schützenbataillone formirt, dann Landwehr-Uhlanen- oder Dragoner-Escadronen aufgestellt werden sollen, wird unbeschadet der gesetzlichen Feststellung der Kosten durch die Reichsgesetzgebung vom Ministerium mit Genehmigung des Kaisers im Verordnungswege bestimmt.

Dieselben erhalten länderweise fortlaufende Nummern und werden nach dem Lande und dem Hauptorte ihres Ergänzungsbereiches benannt.

Die Zahl der Landwehrbataillone und Escadronen kann nur mit Bewilligung des Kaisers und mit Zustimmung des Reichsrathes vermehrt werden.

§. 8. Die General- und Militärcommanden sind zugleich Landwehrcommanden für die Landwehrkörper ihres Bereiches nach den für das stehende Heer bestehenden Grundsätzen.

§. 9. Jeder Heeresergänzungsbezirk, von Tirol und Vorarlberg abgesehen, theilt sich in thunlichster Rücksichtsnahme auf die politische Eintheilung und auf die Bevölkerungszahl in zwei Landwehrbataillonsbezirke. Die ehemaligen Kreise Ragusa und Cattaro des Königreiches Dalmatien bilden zusammen einen Landwehrbataillonsbezirk.

Jeder Landwehrbataillonsbezirk gliedert sich in vier Compagniebezirke. Die Feststellung dieser Bataillons- und Compagniebezirke geschieht vom Landesvertheidigungsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und mit Genehmigung des Kaisers.

Die Landwehr-Escadronen ergänzen sich aus mehreren Bataillonsbezirken.

§. 10. Officiere und Mannschaft der Landwehrbataillone und Escadronen sind schon im Frieden, die Bataillone in Compagnien gegliedert, im Stande und in der Evidenz zu führen.

Die aus der Artillerie, den technischen Truppen, den Sanitätscompagnien, dem Fuhrwesen, der Monturs- und der Verpflegsbranche in die Landwehr übertretene Mannschaft ist abgesondert evident zu halten, und es hat im Falle eines Krieges die Landwehrmannschaft der Artillerie die Bestimmung zur Verstärkung der Festungsartillerie, jene der technischen Truppen in die Festungen oder zur technischen Vorbereitung des Kriegsschauplatzes, dann jene der Sanität, des Fuhrwesens, der Monturs- und Verpflegsbranche für die Reserve- und Nachschubsanstalten im Verwendungsbereiche der Landwehr.

Zum Zwecke der Standes- und Evidenzführung, dann zur Verwaltung der Magazinsvorräthe für die Landwehrbataillone und Escadronen besteht in dem Hauptorte eines jeden Bataillonsbezirkes eine Landwehr-Evidenthaltung aus:

1 Hauptmann,
4 Feldwebels für die Compagniebezirke,
4 Landwehrmännern,
1 Büchsenmacher.

§. 11. Die Monturs-, Rüstungs-, Waffen-, dann Scheiben- und Exercirmunitions-Vorräthe sind in den Hauptorten der Landwehrbataillonsbezirke (§. 10) unter Mitwirkung des Gemeindevorstandes zu verwahren.

§. 12. Die Landwehrbataillone und Escadronen sind als tactische Körper im Stande den Bataillonen und Escadronen des stehenden Heeres möglichst gleich zu formiren.

§. 13. Im Frieden können alle im Landwehrverbande stehenden Personen mit Ausnahme der bei den Evidenthaltungen (§. 10) Angestellten, außer der Zeit, in welcher sie an den periodischen Waffenübungen (§. 15) theilzunehmen haben, ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachgehen.

§. 14. Die zur Landwehr eingetheilten Recruten (§. 4, b, c) werden im Frieden in der Regel bei den in der Depotstation aufgestellten Heereskörpern des eigenen Heeresergänzungs-

Digitized by Google

bezirkes durch acht Wochen ausgebildet. Wo die Umstände ein anderes Verfahren bedingen, werden die entsprechenden Verfügungen im Verordnungswege getroffen.

§. 15. Die Waffenübungen der Landwehr-Infanterie finden nach der Ernte statt und bestehen:

a) jedes zweite Jahr in Bataillonsübungen in der Dauer von 14 Tagen, während welcher die Bataillone abwechselnd an den größeren Waffenübungen der Heereskörper theilnehmen;

b) in jenen Jahren, in welchen die Bataillonsübungen ausfallen, in Uebungen der Compagnien in der Dauer von 14 Tagen, zu welchen die unmittelbar in die Landwehr Eingereihten während der ersten 6 Jahre ihrer Dienstzeit nebst den erforderlichen Chargen einberufen werden können.

Die Landwehr-Cavallerie, welche nur aus gedienten Männern besteht, hält keine Waffenübungen.

Ueber Ansuchen der Landwehrbataillons-Commandanten können die Instructions-Officiere und Unterofficiere des stehenden Heeres zu den Waffenübungen der Landwehr entsendet werden.

§. 16. Für die zu den Waffenübungen nicht einberufenen Landwehrmänner finden jährlich nach der Ernte im Compagnieorte Controlsversammlungen statt, welche aber nicht mehr als Einen Tag in Anspruch nehmen dürfen.

§. 17. Bei der ersten Aufstellung der Landwehr wird das Officierscorps derselben gebildet:

a) aus geeigneten Officieren des Pensionsstandes;

b) aus mit Beibehalt des Militärcharakters quittirten Officieren, in soferne sie nicht — ihrer Wehrpflicht nach — die Eintheilung als Reserve-Officiere in das stehende Heer erhalten;

c) aus anderen Personen, welche der Heeresdienstpflicht nicht unterliegen, die Ernennung in eine Landwehr-Officierscharge anstreben und dazu die Eignung besitzen;

d) aus Unterofficieren der Landwehr, welche die Officiersprüfung befriedigend abgelegt haben und auch sonst zum Officier geeignet sind.

Die normale Ergänzung des Landwehr-Officierscorps erfolgt:

a) durch Uebertritt activer Officiere aus dem stehenden Heere;

b) durch Reserve-Officiere, welche ihre Heeresdienstpflicht vollendet haben und förmlich in die Landwehr eingetheilt, oder solche, welche noch dem Verbande des stehenden Heeres angehören und nur aushilfsweise der Landwehr zugewiesen werden (§. 21 W. G.);

c) durch stufenweise Beförderung innerhalb der Landwehr nach den für das stehende Heer bestehenden Grundsätzen, daher entweder nach abgelegter Prüfung, oder ohne diese, als Belohnung für Auszeichnung vor dem Feinde, unter der Bedingung der sonstigen Eignung.

Bei der Eintheilung der Landwehr-Officiere in die Bataillone und Escadronen ist auf ihren dauernden Wohnort möglichst Rücksicht zu nehmen.

§. 18. Die Landwehr-Officiere sind in ihren Chargen den Officieren des stehenden Heeres gleichgestellt; bei gleichem Range in einer Charge gehen die Officiere des stehenden Heeres den Landwehr-Officieren vor.

§. 19. Die Commandosprache der Landwehr ist im ganzen Umfange der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder jene des stehenden Heeres; die Fahnen der Landwehrbataillone sind den weißen des stehenden Heeres gleich und tragen auf einer Seite den Reichsadler, auf der anderen Seite das betreffende Landeswappen.

Die Distinctions- und Abzeichen aller Chargen, die Ausrüstung und Bewaffnung, dann die Dienst- und Exercirvorschriften der Landwehr sind jenen des stehenden Heeres gleich.

Farbe und Form der Bekleidung wird vom Ministerium mit Genehmigung des Kaisers im Verordnungswege festgestellt.

Digitized by Google

§. 20. Officiere und Mannschaft der Landwehr haben nur während ihrer Dienstleistung Anspruch auf Gebühren, welche im Frieden, in der Bereitschaft und im Kriege jenen des stehenden Heeres gleich sind.

§. 21. Die im Kriege oder überhaupt im activen Dienste invalid gewordenen Landwehr-Officiere oder Landwehrmänner genießen dieselben Begünstigungen, welche in dieser Beziehung für das stehende Heer bestehen.

Dieselben Begünstigungen erstrecken sich auch auf die Witwen und Waisen der vor dem Feinde gefallenen oder in Folge ihrer Verwundung gestorbenen Landwehr-Officiere.

§. 22. Die Gesammtkosten der Landwehr, wozu auch die Mehrgebühren der pensionirten Officiere während ihrer Dienstleistung gehören, belasten im Frieden das Budget des Landesvertheidigungs-Ministers; jene Kosten hingegen, welche durch die Mobilisirung und Verwendung der Landwehr zu Kriegszwecken entstehen, werden aus der gemeinsamen Dotation des Reichs-Kriegsministers bestritten.

§. 23. Officiere und Mannschaft der Landwehr, welche sich nicht im activen Dienste befinden, unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civilgerichten und Behörden und sind nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche in dem Wehrgesetze begründet und für die Evidenthaltung nothwendig sind. Die in der activen Dienstleistung Stehenden unterliegen den militärischen Straf- und Disciplinargesetzen, hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse, welche sich nicht auf den militärischen Dienst beziehen, unterstehen sie jedoch den bürgerlichen Gesetzen und Behörden. In dieser Richtung wird ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen (§. 53 W. G.).

Zum Zwecke der Evidenthaltung sind Officiere und Mannschaften der Landwehr verpflichtet, jeden Wechsel ihres bleibenden Aufenthaltsortes der zuständigen Landwehr-Evidenthaltung und auch jener, in deren Bereich sie sich etwa begeben, zu melden.

Den Landwehrmännern ist bei Uebersiedlung in einen anderen Bataillonsbezirk, wenn sie darum ansuchen, die Transferirung zu dem betreffenden Bataillone (Escadron) zu bewilligen.

Unter denselben Bedingungen können auch die Officiere der Landwehr ihr Domicil ändern, ihre Transferirung in ein anderes Bataillon (Escadron) bleibt jedoch von den Standes- und Dienstesverhältnissen und bei Stabsofficieren von der Entscheidung des Kaisers, bei Oberofficieren von der Entscheidung des Landesvertheidigungs-Ministeriums abhängig.

§. 24. Alle im Auslande abwesenden Landwehrmänner haben, sobald sie im Wege der Oeffentlichkeit Kenntniß erlangt haben müssen, daß die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Landwehr erfolgt ist, die Verpflichtung, unverweilt in die Heimat zurückzukehren und sich zur Verfügung zu stellen, ohne die specielle Einberufung abzuwarten (§. 53 W. G.).

§. 25. Landwehr-Officiere und Landwehrmänner, welche der Einberufung zu den Waffenübungen oder zur Dienstleistung binnen der bestimmten Frist nicht Folge leisten, sind, wenn sie ihr Ausbleiben nicht vollständig rechtfertigen, mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, bei der dritten Wiederholung jedoch, und in Kriegszeiten schon beim ersten Falle, kriegsrechtlich zu behandeln. Die Bekleidung einer Charge bildet in einem solchen Falle einen erschwerenden Umstand.

§. 26. Zur Auswanderung bedürfen Landwehrmänner die Bewilligung vom Landesvertheidigungs-Minister.

Unterbleibt die Auswanderung, so hat der Betreffende den Rest der durch seine Entlassung unterbrochenen Landwehrpflicht nachzutragen.

Während eines Krieges darf die Bewilligung zur Auswanderung nicht ertheilt werden.

§. 27. Alle Angelegenheiten der Landwehr gehören in den Wirkungskreis des Landesvertheidigungs-Ministers, über dessen Anhörung für die rein militärischen Verfügungen vom Kaiser ein General zum Landwehr-Obercommandanten ernannt wird.

Digitized by Google

Der Wirkungskreis des Landesvertheidigungs-Ministers umfaßt hinsichtlich der Landwehr hauptsächlich:

im Frieden:

a) die Evidenthaltung des Standes;
b) die Personalangelegenheiten der Officiere mit Einschluß der Beförderungsvorschläge auf Grund der Begutachtung durch den Landwehr-Obercommandanten;
c) alle Personalangelegenheiten der Mannschaft;
d) die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung;
e) die Verpflegung;
f) die Unterkunft;
g) die Einleitung zu den periodischen Waffenübungen;
h) die Verfügungen zur eventuellen Verwendung eines Theiles der Landwehr im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (§. 1.).

Bei drohendem Kriege und während desselben:

i) alle Maßregeln zur raschen Aufbietung der Landwehrkräfte und zur ununterbrochenen Erhaltung der Schlagfertigkeit derselben;
k) die Mitwirkung zum Zwecke der eventuell vom Feldherrn geforderten Vorbereitung des Landes als Kriegsschauplatz.

Der Landesvertheidigungs-Minister kann zur Ausübung des ihm vorstehend eingeräumten Wirkungskreises nach Bedarf die betreffende Landesstelle delegiren.

Dem Landwehr-Obercommandanten obliegt:

1. die Leitung der militärischen Ausbildung;
2. die Ueberwachung der Disciplin während der erfolgten Einberufung;
3. die Inspicirung der Standes-Evidenthaltungen, und
4. der Kriegsvorräthe;
5. die Ausübung der Disciplinargewalt über die in activer Dienstleistung stehenden Officiere und Mannschaft, und
6. die Begutachtung der von den Landwehr-Commanden (§. 8) oder Landwehr-Truppen-Commandanten einlangenden Beförderungsvorschläge oder Anträge in sonstigen Personalangelegenheiten der Officiere.

Der Landwehr-Commandant (§. 8) hat in Bezug auf die Landwehr seines Bereiches denselben Wirkungskreis, welcher vorstehend dem Landwehr-Obercommandanten über die gesammte Landwehr eingeräumt ist.

§. 28. Die Vorträge in Landwehrangelegenheiten an den Kaiser erstattet der Landesvertheidigungs-Minister.

Der Landesvertheidigungs-Minister erläßt seine Verordnungen an die Landwehrbehörden im Wege des Landwehr-Obercommandanten und erhält auf demselben Wege ihre dienstlichen Meldungen.

Der letztere kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises mit Landwehrbehörden und Abtheilungen verfügen, ist aber verpflichtet, von seinen wichtigeren Anordnungen unter Einem auch den Landesvertheidigungs-Minister zu verständigen.

§. 29. Im Kriege untersteht der Landwehr-Obercommandant und die gesammte Landwehr dem Feldherrn, welcher sie entweder in eigenen Heereskörpern höherer Ordnung oder mit den Truppen des stehenden Heeres vereinigt, zweckentsprechend verwendet.

§. 30. Der Kaiser ernennt nebst dem Landwehr-Obercommandanten (§. 27) alle für die Landwehr im Kriege oder im Frieden etwa noch erforderlichen Generale und die Stabsofficiere nach Anhörung des Landesvertheidigungs-Ministers unmittelbar; die Oberofficiere im

Digitized by Google

Frieden über Vorschlag des Landesvertheidigungs-Ministers (§. 28), im Kriege auf Vorschlag jenes höchsten Commandirenden, unter dessen Befehl die Landwehr gestellt ist.

§. 31. Das Disciplinar-Strafrecht steht den Commandanten der activirten Landwehrabtheilungen in demselben Maße zu, wie es den äquiparirenden Commandanten im stehenden Heere eingeräumt ist. Der Landwehr-Obercommandant ist hierin einem commandirenden Generale gleichgestellt.

§. 32. Die Landwehr-Bataillons-, Cavallerie-Divisions- oder selbständigen Escadrons-Commandanten haben das Recht, die Chargen, vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, nach Maßgabe der Activirung der ihnen unterstehenden Landwehrkörper, unter Einhaltung des vorgeschriebenen Standes, zu ernennen.

§. 33. Damit der Reichs-Kriegsminister in steter Kenntniß über alle vorhandenen Mittel zur gemeinsamen Vertheidigung der Monarchie erhalten werde, hat der Landesvertheidigungs-Minister demselben die Standesverhältnisse, die Zahl und Beschaffenheit der Ausrüstungsvorräthe, die Dislocation der Landwehrabtheilungen und die sonst noch nöthigen Daten über die Landwehr periodisch mitzutheilen.

Ueber den Grad der militärischen Ausbildung und über die Disciplin der Landwehr hat der Landwehr-Obercommandant dem Reichs-Kriegsminister im Wege des Landesvertheidigungs-Ministers zu berichten.

§. 34. Der auf Privilegien oder Statute sich gründende Bestand der verschiedenen bewaffneten Bürgercorps wird durch dieses Landwehrgesetz in keiner Weise berührt.

Die Eigenschaft als Mitglied eines dieser Bürgercorps enthebt nicht von der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im stehenden Heere oder in der Landwehr.

§. 35. Die Bestimmungen über die Erfüllung der Wehrpflicht in der Landwehr in Tirol und Vorarlberg erfolgen im Wege der Landesgesetzgebung (Artikel III des Wehrgesetzes).

§. 36. Dieses Gesetz tritt gleich nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit und es wird der Landesvertheidigungs-Minister mit der Durchführung desselben betraut.

Wien, am 13. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XXXIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 25. Mai 1869.

69.

Gesetz vom 13. Mai 1869,

betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites für das Ministerium für Cultus und Unterricht für das Jahr 1869.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung des Mehraufwandes, welcher sich gegenüber dem Finanzgesetze vom 23. März 1869 bei dem Etât des Ministeriums für Cultus und Unterricht, Capitel 7, Titel 8 „Schulräthe", aus Anlaß der Durchführung des Gesetzes vom 26. März 1869, betreffend die Systemisirung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei den Landes- und Bezirksschulräthen, ergibt, wird ein Nachtragscredit von runden . . . . . 80.000 fl. bewilligt.

Artikel II.

Der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister werden mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 13. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Hasner** m. p. **Bretfel** m. p.

70.

Gesetz vom 18. Mai 1869,

betreffend eine vorübergehende Erleichterung in dem für die Erlangung einer Notarstelle bestehenden Erfordernisse der Praxis.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Dem Justizminister wird für die Dauer Eines Jahres vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes die Ermächtigung ertheilt, Notarstellen nach Ausschreibung des Concurses Bewerbern, welche die Richteramtsprüfung mit Erfolg abgelegt haben, auch dann zu verleihen, wenn dieselben die vom Gesetze geforderte Praxis bei einem Notare nicht genommen, wohl aber eine vierjährige Praxis, sei es auch ganz oder theilweise bei Gericht, bei einer Finanzprocuratur oder bei einem Advocaten, zurückgelegt haben.

Digitized by Google

Eine bei einem Notare in einer kürzeren als der gesetzlichen einjährigen Dauer genommene Praxis wird ebenfalls in diese vierjährige Praxis eingerechnet.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung, und zwar in denjenigen Königreichen und Ländern in Wirksamkeit, in welchen die Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, R. G. Bl. Nr. 94, beziehungsweise das kaiserliche Patent vom 7. Februar 1858, R. G. Bl. Nr. 23, Geltung hat.

Artikel III.

Der Justizminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Neuberg, am 18. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Herbst** m. p.

71.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. Mai 1869,

betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes zu Würbenthal in Schlesien.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird in dem Sprengel des Landesgerichtes Troppau und des Untersuchungsgerichtes Jägerndorf für die Gemeinden: 1. Würbenthal mit Neukarlsthal, 2. Ludwigsthal, 3. Buchbergsthal, 4. Einsiedl mit Gabel, 5. Karlsthal mit Neubürgersdorf, dann 6. Adamsthal, von welchen jene unter 1 und 2 aus dem dermaligen Sprengel des Bezirksgerichtes Freudenthal, jene unter 3 und 4 aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Zuckmantel und des Untersuchungsgerichtes Jauernig, dann die unter 5 und 6 aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Jägerndorf hiemit ausgeschieden werden, ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze zu Würbenthal errichtet.

Der Beginn der Amtswirksamkeit dieses Bezirksgerichtes wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Herbst m. p.

72.

Gesetz vom 20. Mai 1869,

in Betreff der Refundirung der Staatsgarantieschuld der k. k. priv. böhmischen Westbahngesellschaft.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, mit der k. k. privilegirten böhmischen Westbahngesellschaft wegen Refundirung der an dieselbe geleisteten Staats-Garantievorschüsse ein Uebereinkommen unter den folgenden Bedingungen und Modalitäten definitiv abzuschließen und zwar:

a) Das nach den Bestimmungen der Concessionsurkunde der böhmischen Westbahn vom 8. September 1859, dann der Uebereinkünfte zwischen der Staatsverwaltung und den

Digitized by Google

Vertretern dieser Bahn ddo. 23. October 1860 und 12. Jänner 1865 die Garantie des Staates für eine $5^{2}/_{10}$percentige Verzinsung und Tilgung genießende Anlagecapital von 24 Millionen Gulden kann um 3 Millionen Gulden erhöht werden.

b) Die böhmische Westbahngesellschaft ist berechtigt, bis zum Belaufe von 3 Millionen Gulden mit fünf Percent jährlich in effectiver Silbermünze in verfallenen Halbjahrterminen verzinsliche und in gleicher Münze innerhalb der Zeit vom 1. Juli 1870 bis 1. Juli 1916 mittelst besonderer jährlicher Verlosungen nach einem von der Staatsverwaltung genehmigten Tilgungsplane einzulösende Prioritätsobligationen auszugeben.

c) Die böhmische Westbahngesellschaft wird der Staatsverwaltung zur gänzlichen Tilgung der bisher erhaltenen Garantievorschüsse und der von diesen aufgelaufenen 4percentigen Zinsen eine entsprechende Anzahl der sub lit. b) erwähnten Prioritätsobligationen im Nominalbetrage von einer Million fünfhundert Tausend Gulden nach Abschluß des Uebereinkommens innerhalb einer von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Frist übergeben.

d) Der Erlös für die übrigen, nur zu einem von der Staatsverwaltung genehmigten Course zu begebenden Prioritätsobligationen im Nominalbetrage von 1,500.000 fl. ist zur Tilgung einer schwebenden Schuld der böhmischen Westbahngesellschaft im Betrage von 149.026 fl. 36 kr., dann zur Betriebsmittelvermehrung und Bahnreconstruction zu verwenden.

e) Zur Tilgung der künftighin der böhmischen Westbahngesellschaft etwa zu leistenden Staatsgarantievorschüsse und der von diesen auflaufenden 4percentigen Zinsen wird nur die Hälfte des die gewährleistete $5^{2}/_{10}$percentige Annuität des Anlagecapitales übersteigenden Reinertragsüberschusses zu verwenden sein.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Schönbrunn, am 20. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Brestel** m. p.

73.

Gesetz vom 20. Mai 1868,

über die Veräußerung einiger Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

1. Mein Finanzminister wird ermächtigt,

a) die Wiener Verbindungsbahn zwischen dem Kaiser Ferdinands-Nordbahnhofe und dem Südbahnhofe,

b) das Haus Nr. Cons. 246 in Salzburg,

c) das Amtsgebäude der aufgelösten Salinen- und Forstdirection in Gmunden,

Digitized by Google

d) die Badeanstalt Truskawiec auf der galizischen Domäne Drohobycz mit einer Waldfläche von 562 Joch,

e) das alte Bett des Etschflusses bei Lidorno in Südtirol; ferner

f) bisher in der Benützung anderer Verwaltungszweige befindliche, für dieselben entbehrlich gewordene und in den Besitz der Finanzverwaltung übergangene Objecte

in den Jahren 1869 und 1870, zu veräußern.

2. Der Finanzminister erhält ferner die Ermächtigung, bei der ersten Veräußerung dieser Entitäten die Befreiung von der Uebertragungsgebühr zu gewähren.

3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Schönbrunn, 20. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Brestel** m. p.

74.

Gesetz vom 20. Mai 1869,

betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten für die Ministerien des Innern, des Handels, des Ackerbaues und der Justiz im Jahre 1869.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung der gegenüber dem Finanzgesetze vom 23. März 1869 bei den Etats der Ministerien des Innern, des Handels, des Ackerbaues und der Justiz sich ergebenden Mehrauslagen für das Jahr 1869 werden folgende Nachtragscredite bewilligt:

Für das Ministerium des Innern:

Capitel 5, Titel 8, Straßenbau, zur Deckung der Kosten für den Bau einer neuen Brücke über die Donau bei Linz . . . . . 100.000 fl.

Für das Ministerium des Handels:

Capitel 28, Titel 1, Centralleitung . . . . . 40.000 fl.

Für das Ministerium des Ackerbaues:

a) zu Vorauslagen behufs Errichtung einer landwirthschaftlichen Hochschule in Wien . . . . . 30.000 fl.

b) zur Förderung der Errichtung von landwirthschaftlichen Akademien (Mittelschulen) in den Ländern . . . . . 28.000 „

zusammen . 58.000 fl.

Digitized by Google

Für das Ministerium der Justiz:

a) Capitel 30, Titel 3, Justizverwaltung in den Kronländern, aus Anlaß der Durchführung des Gesetzes vom 24. April 1869, betreffend die Aenderungen in den Rangverhältnissen und Bezügen der Gerichtsbeamten und Diener . . . . . 225.000 fl.

b) Capitel 30, Titel 4, Strafanstalten, zur Bedeckung der Kosten für den Erweiterungsbau der Strafanstalt in Stein . . . . . 40.000 „

und für Herstellung von Schul- und Arbeitsräumen in der Strafanstalt zu Wisnicz . . . . . 20.000 „

c) Capitel 30, Titel 5, Neubauten, zur Begleichung der für den gänzlich vollendeten Gerichts- und Gefangenhausbau in Leitomischl zu zahlenden Beträge . . . . . 13·040 „

zusammen . 298.040 fl.

Artikel II.

Die Minister des Innern und des Handels, des Ackerbaues, der Justiz und der Finanzen werden mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, am 20. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Plener** m. p. **Potocki** m. p. **Giskra** m. p.
Herbst m. p. **Brestel** m. p.

75.

Gesetz vom 20. Mai 1869,

wegen anticipativer Ausprägung von neuer Silberscheidemünze auf Rechnung der einzuziehenden Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1848 und 1849.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Der Finanzminister wird ermächtigt, auf Rechnung der zweiten Hälfte jenes Betrages an neuer Silberscheidemünze, welche für die zur Einziehung gelangenden Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1848 und 1849 im Sinne des Artikels IV des Gesetzes vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 84, auszuprägen ist, schon derzeit einen Betrag von fünf Millionen Gulden in neuer Scheidemünze ausprägen zu lassen und in Umlauf zu setzen.

Schönbrunn, am 20. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Brestel** m. p.

Digitized by Google

76.

Gesetz vom 20. Mai 1869,

über die Stämpel- und Gebührenbefreiung bei Erneuerung der beim Brande in Stanislau zu Grunde gegangenen Gerichtsacten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Den Eingaben, Protokollen und gerichtlichen Ausfertigungen, welche aus Anlaß des Brandes der civilgerichtlichen Acten des Stanislauer Kreisgerichtes zur Geltendmachung der privatrechtlichen Ansprüche in und außer Streitsachen erneuert werden müssen, wird die Befreiung von der nochmaligen Stämpel- und Gebührenentrichtung dann eingeräumt, wenn aus den noch vorhandenen Gerichtsacten constatirt ist oder die Partei nach billigem Ermessen des Gerichtes genügend nachgewiesen hat, daß das zu erneuernde Gesuch oder Protokoll zur Zeit des Brandes entweder noch nicht oder zu deren Gunsten bereits erledigt war, und daß zugleich bei der früheren Ueberreichung oder Ausfertigung die gesetzlich entfallenden Stämpel und Gebühren entrichtet wurden.

II. Um diese Begünstigung ist von den Parteien mittelst stämpelfreier Eingabe bei dem betreffenden Gerichte einzuschreiten, welches über die Zulässigkeit der angesprochenen Begünstigung zu entscheiden hat.

III. Zur Einbringung solcher Ansuchen wird eine Präclusivfrist von sechs Monaten, vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an, festgesetzt, nach deren Ablauf auf derartige Gesuche nicht mehr eingegangen werden darf.

IV. Im Falle der Zugestehung der angesuchten Befreiung ist auf den in Folge derselben stämpelfrei behandelten Eingaben, Protokollen oder anderen ämtlichen Ausfertigungen der die Befreiung begründende bezügliche Bescheid des Gerichtes auf der ersten Seite des ersten Bogens zu beziehen.

V. Dieses Gesetz hat sogleich mit dem Tage der Kundmachung desselben in Wirksamkeit zu treten.

VI. Die Minister der Finanzen und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, am 20. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Herbst** m. p **Brestel** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XXXV. Stück. — Ausgegeben und Versendet am 29. Mai 1869.

77.

Erlaß des Ministers des Innern vom 15. Mai 1869,

betreffend die neue Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe.

1. Vom 1. October 1869 an haben die Sanitätsbeamten, praktische Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, dann die Apotheker sich nach der unter dem Titel: „Pharmacopoea austriaca. Editio sexta. Caes. Reg. Aulae et Imperii Typographia 1869“ erschienenen neuen Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe zu benehmen.

2. Jede Apotheke hat mit einem Exemplare derselben versehen zu sein.

3. Diese Anordnung ist von den politischen Behörden in geeigneter Weise noch besonders zur Kenntniß des ärztlichen Personales und der Apotheker zu bringen.

Giskra m. p.

78.

Gesetz vom 20. Mai 1869,

betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Der Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen unterliegen:

1. Die in activer Dienstleistung stehenden Personen des stehenden Heeres und der Kriegsmarine;

2. die in dem Verzeichnisse, welches am Schlusse dieses Gesetzes beigefügt ist, aufgeführten, bei der Militärverwaltung angestellten oder verwendeten und in activer Dienstleistung stehenden Personen, insoferne deren Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit nicht ausschließlich nach den Bestimmungen zu beurtheilen ist, welche für die in dem vorstehenden Absatze (Z. 1) angeführten Personen gelten (§. 53 des Wehrgesetzes, vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151);

3. alle Personen, welche sich im Gefolge einer auf Kriegsfuß gesetzten oder außerhalb der Gränzen der Monarchie stehenden Heeresabtheilung befinden oder zum Bemannungsstande eines Kriegsfahrzeuges gehören;

4. die Kriegsgefangenen und die unter militärischer Obhut stehenden Geißeln;

5. die von der Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber.

§. 2. Die Officiere, welche mit Beibehaltung des Militärcharakters aus dem Verbande des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine ausgetreten sind, sie mögen eine Pension beziehen oder nicht, sowie die außer der activen Dienstleistung befindlichen Officiere der Reserve bleiben

Digitized by Google

in Ansehung der Militärverbrechen und Vergehen, falls sie bei der Verübung einer derartigen strafbaren Handlung eine militärische Uniform getragen haben, unter der Militärgerichtsbarkeit.

Ebenso sind sie zur Zeit, wo sie die militärische Uniform tragen, den militärischen Disciplinarvorschriften unterworfen.

Außerdem unterstehen sie in Strafsachen ausschließlich dem allgemeinen Strafgesetze und der Gerichtbarkeit der Civilstrafgerichte.

§. 3. Die Urlauber, sowie die nicht in activer Dienstleistung befindlichen Officiere und Mannschaft der Reserve treten mit dem Tage der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der legalen Veröffentlichung desselben unter die Militärgerichtsbarkeit.

Sie sind vom diesem Zeitpuncte an, wenn sie früher außer der activen Dienstleistung das Militärverbrechen oder Vergehen der Desertion oder der Selbstbeschädigung (§§. 183—215 und 293—298, M. St. G.) begangen haben, nach den Militärgesetzen zu behandeln.

Wenn eine zur Linie oder zur Reserve gehörige Militärperson während der Zeit der activen Dienstleistung was immer für ein Militärverbrechen oder Vergehen (§§. 142—303, M. St. G.) begangen hat, dieses aber erst nach der Beurlaubung oder nach dem Eintritte oder Wiedereintritte in die Reserve bekannt wurde, so ist gegen diese Militärperson wegen dieser strafbaren Handlung, erst nachdem dieselbe durch ihre Einberufung wieder der Militärgerichtsbarkeit unterstellt wurde, von den Militärgerichten nach den Militärstrafgesetzen zu verfahren.

§. 4. Wegen strafbarer Handlungen, welche nicht zu den Militärverbrechen oder Vergehen gehören und zu einer Zeit begangen wurden, während welcher der Thäter der Militärgerichtsbarkeit unterstand, ist, wenn dieselben nach dessen Austritt aus der activen Dienstleistung und vor dessen Wiedereintritt in dieselbe oder nach dem gänzlichen Austreten aus dem stehenden Heere oder der Kriegsmarine bekannt werden, stets bei den Civilgerichten zu verfahren. Dieselben haben hiebei die allgemeinen Strafgesetze, insofern dieselben nicht strenger sind, als die für das Militär erlassenen Strafgesetze, außerdem aber diese Gesetze anzuwenden.

§. 5. Wenn Jemand vor dem Zeitpuncte, in welchen er unter die Militärgerichtsbarkeit kömmt, eine strafbare Handlung begangen hat, so steht die Untersuchung derselben dem Civilgerichte zu.

Trifft aber mit dieser strafbaren Handlung eine nach dem bezeichneten Zeitpuncte verübte strafbare Handlung zusammen, so hat die wegen der letzteren Handlung von dem Militärgerichte durchzuführende Untersuchung der zur Zuständigkeit des Civilgerichtes gehörigen Untersuchung vorzugehen, wenn nicht die unter der Civilgerichtsbarkeit verübte strafbare Handlung mit der Todes- oder lebenslänglichen Kerkerstrafe, die unter der Militärgerichtsbarkeit verübte strafbare Handlung dagegen mit einer milderen Strafe als jene bedroht ist

Wird Jemand in diesem Falle sowohl von dem Militär- als von dem Civilstrafgerichte einer strafbaren Handlung schuldig erklärt, so hat dasjenige dieser beiden Strafgerichte, welches das spätere Strafurtheil fällt, bei Bemessung der Strafe auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen.

§. 6. Im Falle des §. 5 kann zur Durchführung der zur Zuständigkeit eines Civilgerichtes gehörigen Untersuchung nach Vorschrift der Strafproceßordnung ein anderes Civilgericht, das in derselben Reichshälfte, wie jenes Gericht gelegen ist, delegirt werden.

Wird ein Beschuldigter sowohl von dem Civilgerichte als von dem Militärgerichte zu einer Strafe verurtheilt, so ist jene Strafe zuerst zu vollziehen, welche von dem Gerichte, das zuerst erkannt hat, verhängt worden ist.

§. 7. Die Untersuchung wegen der Verbrechen der Ausspähung und anderer Einverständnisse mit dem Feinde (§. 67, a. St. G.), der unbefugten Werbung (§. 92, a. St. G.) und der Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflichten oder der Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen (§. 222, a. St. G.) steht in Ansehung der der Civilgerichtsbarkeit unterliegenden Personen den Civilgerichten zu.

Digitized by Google

Die Strafe dieser Verbrechen ist schwerer Kerker in der Dauer von einem bis zu fünf Jahren.

Im Falle einer erfolgten Kriegserklärung oder eines ausgebrochenen Krieges unterstehen auch Civilpersonen wegen dieser Verbrechen der Militärgerichtsbarkeit. Den Tag, an welchem diese Erweiterung der Competenz eintritt oder aufhört, wir der Minister der Justiz bestimmen und amtlich veröffentlichen.

§. 8. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausdehnung des bei einem Civilgerichte stattfindenden standgerichtlichen Verfahrens auf Militärpersonen werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§. 9. In bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, wozu auch die Verhandlungen wegen Nichtigkeit, Scheidung und Trennung der Ehe, sowie die hiedurch entstehenden vermögensrechtlichen Streitigkeiten gehören, unterstehen sowohl die im activen Dienste als auch die außerhalb desselben befindlichen Militärpersonen und das Aerar in Angelegenheiten des Militärwesens den Civilgerichten.

Bei Bestimmung des Gerichtsstandes für das Aerar in Angelegenheiten des Militärwesens sind die für den Fiscus im Allgemeinen geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§. 10. Insoweit als die Zuständigkeit des Gerichtes sich nach dem Wohnsitze zu richten hat, gilt mit Ausnahme der im §. 11 erwähnten Fälle in Ansehung der im §. 1, Z. 1 und 2 erwähnten Militärpersonen der Ort der Garnison als deren Wohnsitz.

Der dadurch begründete Gerichtsstand hat im Falle eines Wechsels des Aufenthaltsortes bis zum Eintreffen in eine neue Garnison fortzudauern.

Der Gerichtsstand der Garnison dieser Militärpersonen erstreckt sich auf deren Gattinnen, die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder und die Dienstpersonen nur in dem Falle, wenn diese mit der Militärperson im gemeinschaftlichen Haushalte leben. Außer diesem Falle ist anzunehmen, daß diese Angehörigen einer Militärperson einen eigenen Wohnsitz haben, welcher nach den allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen ist.

§. 11. Die Bestimmung des zur Verlassenschaftsabhandlung, zur Vormundschafts- oder Curatelspflege, zur Amtshandlung über ein Gesuch um Adoption, Legitimation oder Entlassung aus der väterlichen Gewalt zuständigen Gerichtes hat in Ansehung der im §. 1, Z. 1 und 2 erwähnten Militärpersonen, ihrer Gattinnen, wenn dieselben nicht gerichtlich geschieden sind, und ihrer unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, so zu erfolgen, als wenn der Wohnsitz der Militärpersonen in deren Heimatsgemeinde wäre.

Kann die Heimatsgemeinde nicht ermittelt werden, so hat der Ort, an welchem eine inländische Militärperson in den Militärdienst eingetreten ist, als deren Heimat zu gelten.

§. 12. Die Vornahme von Zustellungen und anderen gerichtlichen Handlungen in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden hat nach vorläufiger Anzeige an den Commandanten des Gebäudes und unter Zuziehung einer von diesem beigegebenen Militärperson zu erfolgen.

Das Gericht hat von der Einbringung einer Schuldklage, welche auf Grund einer mit dem Ehrenworte verbürgten Zahlungszusicherung gegen einen Officier gerichtet ist, sowie von der Eröffnung des Concurses über das Vermögen einer Militärperson die vorgesetzte Militärbehörde in Kenntniß zu setzen.

§. 13. Wenn sich ein Todesfall in einem militärischen oder vom Militär besetzten Gebäude ergibt, so hat die Militärbehörde den Todesfall aufzunehmen.

Die Militärbehörde kann auch alle unaufschieblichen Amtshandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Ansehung der im §. 10 erwähnten Personen vornehmen, wenn dieselben in einem militärischen oder vom Militär besetzten Gebäude vorzunehmen sind, oder wenn sich am Orte der Vornahme kein zur Anordnung dieser Amtshandlung zuständiges Gericht befindet.

Digitized by Google

Unter den gleichen Voraussetzungen erscheint die Militärbehörde auch zur Bestellung eines einstweiligen gesetzlichen Vertreters berufen, wenn die Nothwendigkeit eintritt, für die Vertretung minderjähriger Kinder schleunig zu sorgen.

In allen diesen Fällen ist das zuständige Gericht von den getroffenen Verfügungen in Kenntniß zu setzen.

§. 14. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben die Civilgerichte, insoweit nicht die Gerichtsbarkeit der Militärgerichte nach diesem Gesetze fortzudauern hat, an deren Stelle zu treten und außer den in diesem Gesetze bestimmten Fällen, nach den für die Zuständigkeit und das Verfahren vor Civilgerichten geltenden Gesetzen vorzugehen.

§. 15. Die strafgerichtlichen Untersuchungen, welche bei Militärgerichten gegen Personen anhängig sind, die nach diesem Gesetze der Militärgerichtsbarkeit nicht mehr unterstehen, sind, wenn bereits ein strafgerichtliches Erkenntniß vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, gefällt wurde, bei diesen Gerichten zu Ende zu führen. Alle anderen Strafsachen, sowie alle Civilsachen haben mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an die nach demselben zuständigen Gerichte zu übergehen.

Die Civilgerichte haben die bei den Militärgerichten anhängigen Verhandlungen fortzusetzen und in das für die Civilgerichte vorgeschriebene Verfahren hinüberzuleiten. Alle Fristen, welche nicht vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes abgelaufen sind, haben an diesem Tage neu zu beginnen.

Bei der Fortsetzung der strafgerichtlichen Untersuchungen haben die Civilgerichte die allgemeinen Strafgesetze, insoferne dieselben nicht strenger sind, als die für das Militär erlassenen Strafgesetze, außerdem aber diese anzuwenden.

§. 16. Die Gerichtsbarkeit des Oberstthofmarschallamtes wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 17. Dieses Gesetz hat am 1. Juli 1869 in Wirksamkeit zu treten und mit diesem Tage treten alle mit diesem Gesetze nicht in Einklang stehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§. 18. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister der Justiz beauftragt, welcher hiebei im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium vorzugehen hat.

Wien, am 20. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Herbst** m. p.

Verzeichniß

der zur Militär-Verwaltung gehörigen Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen.

A. des stehenden Heeres.		
I.	Militär-Geistlichkeit	Militär-Pfarrer.
		Militär-Curat.
		Militär-Caplan.
		Militär-Prediger.

Digitized by Google

II.	Auditor	General-	Auditor.
		Oberst-	
		Oberstlieutenant-	
		Major-	
		Hauptmann-	
		Oberlieutenant-	
III.	Militär-Aerzte	General-Stabsarzt.	
		Oberstabsarzt I. Classe.	
		Oberstabsarzt II. Classe.	
		Stabsarzt.	
		Regimentsarzt.	
		Oberarzt.	
	Subaltern-Aerzte	Oberwundarzt.	
		Unterarzt.	
IV.	Truppen-Rechnungsführer	Hauptmann- (Rittmeister-) Rechnungsführer I. u. II. Cl.	
		Oberlieutenant-Rechnungsführer.	
		Lieutenant-Rechnungsführer.	
V.	Militär-Beamte: Militär-Intendanturs-Beamte	Sections-Chef und Chef der Militär-Intendanz.	
		General-Intendant.	
		Militär-Ober-Intendant	
		Militär-Intendant.	
		Militär-Unter-Intendant.	
		Kriegs-Commissariat und Verpflegs-Commissariat, so lange Organe desselben activ in Verwendung stehen.	

Digitized by Google

VI.	Militär-Beamte	Militär-Verpflegs-Beamte	Ober-Verpflegs-Verwalter.
			Verpflegs-Verwalter.
			Verpflegs-Official.
			Verpflegs-Accessist.
VII.		Militär-thierärztliche Beamte	Ober-Thierarzt.
			Thierarzt.
			Unter-Thierarzt.
VIII.		Technische Beamte des Artillerie-Zeugs-, des Genie- und Fuhrwesens	Ober-Werkführer.
			Werkführer.
			Werkführer-Assistent.
IX.		Aufsichts-Personale in den Militär-Strafanstalten	Ober-Stabs-Profoß.
			Stabs-Profoß.
			Profoß.
X.		Technisches Hilfspersonale	Werkmeister bei den Militär-Verpflegs-Anstalten und bei dem Fuhrwesen.
B. der Kriegs-Marine.			
I.		Marine-Geistlichkeit	Marine-Pfarrer.
			Marine-Curat.
			Marine-Caplan.
II.		Marine-Auditore	aller Chargengrade.
III.		Marine-Aerzte	aller Chargengrade.
IV.		Marine-Beamte	jeder Kategorie und jeder Diätenclasse.
V.		Aufsichts-Personale in den Marine-Strafhäusern	Marine-Ober-Stabs-Profoß.
			Marine-Stabs-Profoß.
			Marine-Profoß.

Digitized by Google

79.

Gesetz vom 23. Mai 1869,

in Betreff der Stämpel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur weiteren Durchführung der Grundentlastung in Böhmen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I. Um die weitere Durchführung der Grundentlastung in Böhmen zu erleichtern, wird bestimmt, daß jene Eingaben, welche in Gemäßheit der Bestimmungen der Landesgesetzgebung zu dem Zwecke der Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung, zur bücherlichen Sicherstellung der Entlastungscapitale und zur Löschung der aufgehobenen Verpflichtungen eingebracht werden, ebenso wie die erwähnten Eintragungen stämpel- und gebührenfrei zu behandeln sind.

Diese Befreiung bezieht sich aber nicht auf die Eingaben, welche von Parteien zur Geltendmachung oder Durchführung ihrer Ansprüche auf das Object der Entschädigung bei den politischen oder Gerichtsbehörden eingebracht werden.

Die Urkunden, welche bei weiterer Durchführung der Grundentlastung zur Feststellung der Rechtsverhältnisse und über die Entschädigung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten errichtet werden, sind, so lange von denselben kein anderer Gebrauch als zur Durchführung der Entschädigung und zur Eintragung in die öffentlichen Bücher gemacht wird, bedingt stämpel- und gebührenfrei.

Dasselbe gilt von den bloß zu diesem Zwecke erfolgenden ämtlichen Ausfertigungen.

Die bei einer Ablösung durch Abtretung von Grund und Boden von Amtswegen und ohne Einvernehmung der Hypothekargläubiger veranlaßten Ab- und Zuschreibungen in den öffentlichen Büchern, finden gebührenfrei statt.

Endlich sind die Gegenstände, welche zur Sicherstellung oder als Zahlung einer aus der Durchführung der Grundentlastung herrührenden Entschädigung hinterlegt werden, von der Verwahrungsgebühr befreit.

II. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches gleichzeitig mit dem Landesgesetze, welches zur weiteren Durchführung der Grundentlastung in Böhmen erlassen wird, in Wirksamkeit zu treten hat, ist der Minister der Finanzen beauftragt.

Schönbrunn, am 23. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Brestel** m. p.

80.

Gesetz vom 23. Mai 1869,

in Betreff der Stämpel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen über Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte in Mähren und Schlesien, und in Betreff einiger Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen für die Verhandlungen über die Ablösung der Propinationsrechte in Mähren.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I. Um die Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte in Mähren und Schlesien zu erleichtern, wird bestimmt, daß alle Eingaben, welche in Gemäßheit der Bestimmungen der

Digitized by Google

betreffenden Landesgesetzgebung zur Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung, zur bücherlichen Sicherstellung der Entlastungscapitale, zur Löschung der aufgehobenen Verpflichtungen werden eingebracht werden, ebenso wie die erwähnten Eintragungen stämpel- und gebührenfrei zu behandeln sind.

Diese Befreiung bezieht sich aber nicht auf die Eingaben, welche von Parteien zur Geltendmachung oder Durchführung ihrer Ansprüche auf das Object der Entschädigung bei den politischen oder Gerichtsbehörden eingebracht werden.

Urkunden, welche aus Anlaß der Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte in den obgenannten Ländern zur Feststellung der Rechtsverhältnisse und über die Entschädigung zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten errichtet werden, sind, so lange von denselben kein anderer Gebrauch, als zur Durchführung der Entschädigung und zur Eintragung in die öffentlichen Bücher gemacht wird, bedingt stämpel- und gebührenfrei. Dasselbe gilt von den bloß zu diesem Zwecke erfolgenden ämtlichen Ausfertigungen.

Endlich sind die Gegenstände, welche zur Sicherstellung oder als Zahlung einer für die oberwähnten Propinationsrechte zu leistenden Entschädigung hinterlegt werden, von der Verwahrungsgebühr befreit.

II. Die Erklärungen, welche die Parteien oder ihre Vertreter bei den in Gemäßheit der Bestimmungen der Landesgesetzgebung über die Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte in Mähren stattfindenden Verhandlungen abgeben, bedürfen, sowie die von den Parteien gemachten Zugeständnisse und abgeschlossenen Vergleiche zu ihrer Rechtsgiltigkeit weder der Zustimmung der Hypothekargläubiger, noch jener der Anwärter oder Curatoren eines mit dem Substitutions-, Fideicommiß- oder Lehenbande behafteten Gutes, noch der Genehmigung der administrativen oder Pflegschaftsbehörde.

III. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches gleichzeitig mit den Landesgesetzen welche über die Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte in den betreffenden Ländern erlassen werden, in Wirksamkeit zu treten hat, sind die Minister der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Schönbrunn, am 23. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Herbst** m. p. **Brestel** m. p.

81.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. Mai 1869,

über die Ermächtigung des Nebenzollamtes II. Classe zu Vallarsa in Tirol zur Austrittsbehandlung von Bier.

Das Nebenzollamt II. Classe zu Vallarsa in Tirol wird zur Austrittsbehandlung des mit dem Vorbehalte der Verzehrungssteuer-Rückvergütung über die Zoll-Linie austretenden Bieres im Sinne der Finanzministerial-Erlässe vom 14. Juli 1858, 30. November 1859, 23. August 1863 und 28. April 1869 (R. G. Bl. 1858, Nr. 114; 1859, Nr. 219; 1863, Nr. 73 und 1869, Nr. 54) ermächtiget.

Brestel m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XXXVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 2. Juni 1869.

82.

Gesetz vom 20. Mai 1869,

betreffend die Steuerbefreiungen für neue Eisenbahnlinien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, bei Concessionirung neuer Eisenbahnlinien, in soferne für dieselben weder eine Staatsgarantie noch die Betheiligung des Staatsschatzes an der Capitalsbeschaffung stattfindet, folgende Begünstigungen zu gewähren:

a) die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupon-Stämpelgebühren, sowie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, bis zur Maximaldauer von 30 Jahren;

b) die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstige Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Zeitpuncte der Betriebseröffnung;

c) die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine, sowie der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr;

d) das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften.

Artikel II.

Bei den Verleihungen von Concessionen, in welchen die Staatsverwaltung von der im Artikel I eingeräumten Ermächtigung Gebrauch macht, ist in Betreff der sonstigen Concessionsbestimmungen auf die Anordnungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56 ex 1868) thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Artikel III.

Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes ist auf die Zeitdauer vom Tage seiner Kundmachung bis zum Tage der Eröffnung der nächsten Session des Reichsrathes beschränkt.

Artikel IV.

Der Handelsminister und der Finanzminister werden mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, am 20. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Plener** m. p. **Brestel** m. p.

Digitized by Google

83.

Gesetz vom 20. Mai 1869,

in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung der Locomotiv-Eisenbahn von Przemysl über Chyrow, Lisko, Zagórz und Szczawne an die galizisch-ungarische Landesgränze bei Lupkow zur Verbindung mit dem ungarischen Eisenbahnnetze.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen wie folgt:

Artikel I. Die Regierung wird ermächtigt, eine Locomotiv-Eisenbahn von Przemysl an die galizisch-ungarische Gränze bei Lupkow zur Verbindung mit dem ungarischen Eisenbahnnetze entweder auf Staatskosten auszuführen, oder deren Herstellung durch Concessionsertheilung unter den Bedingungen dieses Gesetzes (Art. II, III, IV und V) sicherzustellen.

Artikel II. Im Falle der Ertheilung einer Concession kann für die Eisenbahn vom Staate die Garantie eines jährlichen 5percentigen Reinerträgnisses in Silber mit Inbegriff der Tilgungsquote von dem wirklich aufgewendeten und gehörig nachgewiesenen Anlagecapital, welches jedoch im Durchschnitte die Höhe einer Maximalsumme von 1,000.000 fl. ö. W. pr. Meile nicht übersteigen darf, für die Dauer der Concession zugesichert werden, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß pr. Meile obigen Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Die Garantie hat mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Eisenbahnstrecke in Wirksamkeit zu treten.

Sollte jedoch die Theilstrecke von Przemysl bis Szczawne am Fuße des Karpathenüberganges früher vollendet und dem Betriebe übergeben werden, so hat die Garantie schon mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der genannten Theilstrecke für das, auf die letztere wirklich aufgewendete und gehörig nachgewiesene Anlagecapital in Wirksamkeit zu treten.

Artikel III. Dabei sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Capitalstilgung zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Amortisationsplane, demzufolge das emittirte Capital während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt werden wird.

2. Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnung drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Actien- und Obligationencoupons nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminars richtig gestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben werden.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von 6 Percent Zinsen sofort zu refundiren. Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß aber längstens innerhalb Eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

3. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit 4 Percent jährlich verzinslicher Vorschuß zu behandeln.

Wenn der Reinertrag des Bahnnetzes die garantirte Jahressumme überschreitet, ist die Hälfte des diesfälligen Ueberschusses sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Digitized by Google

Von der erübrigenden anderen Hälfte ist ein von der Staatsverwaltung statutenmäßig zu bestimmender Theil in den Reservefond zu hinterlegen.

Die Berichtigung der fälligen Zinsen hat der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

4. Der Bauconto wird nach Inbetriebsetzung des Bahnnetzes und nach gänzlichem Ausbaue desselben nach den von der Staatsverwaltung genehmigten Plänen geschlossen werden.

Zu Lasten des Bauconto werden geschrieben:

a) die Kosten der Vorarbeiten und Projectverfassung;
b) die Kosten für die definitive Herstellung und Einrichtung der Bahn, die Intercalarzinsen des Baucapitales, sowie sonstige Auslagen, welche aus Anlaß der Errichtung und Inbetriebsetzung des Bahnnetzes nothwendig bestritten werden müssen;
c) die Kosten der Geldbeschaffung, beziehungsweise der Betrag des mit Genehmigung der Staatsverwaltung zugestandenen durchschnittlichen Coursverlustes bei der Aufbringung des baren Gelderfordernisses durch Hinausgabe von Actien und Prioritätsobligationen.

Artikel IV. Für die im Artikel I angeführten Eisenbahnlinien wird die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupons-Stempelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, während der Bauzeit und durch 9 Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung der im Artikel I genannten Linien gerechnet, zugestanden.

Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, sowie die nach Ablauf von 9 Jahren von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Coupons-Stämpelgebühren ist dieß nicht zulässig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu bezahlen. Es wird ferner gestattet, daß die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine stämpel- und gebührenfrei stattfinde. Deßgleichen wird die Befreiung von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr zugestanden.

Zur Berichtigung der Stämpel und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahnstrecken wird eine Frist bis zur Eröffnung des Betriebes auf der einschlägigen Eisenbahnstrecke bewilligt.

Zugleich wird gestattet, daß die Hälfte dieser Gebühren in die erste Betriebsrechnung aufgenommen werde.

Artikel V. Bezüglich der Modalitäten der Garantieleistung und der sonstigen Concessionsbestimmungen ist mit der königl. ungarischen Regierung eine Vereinbarung zu treffen, wobei auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56 ex 1868), thunlichst Rücksicht zu nehmen ist.

Mit der Ertheilung der Concession ist aber erst dann vorzugehen, wenn auch die ungarische Anschlußbahn sichergestellt ist.

Artikel VI. Im Falle der Ausführung dieser Eisenbahn auf Staatskosten wird der Regierung für das laufende Jahr eine Baudotation von 5 Millionen Gulden ö. W. bewilligt.

Artikel VII. Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Schönbrunn, am 20. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Plener** m. p. **Bretstel** m. p.

Digitized by Google

84.

Gesetz vom 20. Mai 1869,

in Betreff der Zugeständnisse und Bedingungen für die Unternehmung einer Locomotiv-Eisenbahn von Graz nach St. Gotthardt zum Anschlusse an die projectirte Eisenbahn von St. Gotthardt über Kleinzell und Veszprim nach Stuhlweißenburg (beziehungsweise von Kleinzell nach Raab).

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I. Die Regierung wird ermächtigt, bei Ertheilung einer Concession zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn von Graz im Anschlusse an die Südbahn über Gleisdorf und durch das Raabthal nach St. Gotthardt bis zur steierisch-ungarischen Landesgränze an das ungarische Eisenbahnnetz die Befreiung von der Einkommensteuer und von den Coupons-Stämpelgebühren, sowie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, bis zur Maximaldauer von dreißig Jahren, dann die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstige Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Zeitpuncte der Betriebseröffnung zu gewähren.

Artikel II. Im Falle, als durch Gewährung der im Artikel I dieses Gesetzes bezeichneten Begünstigungen die Sicherstellung der Eisenbahn nicht gelingen sollte, kann bei Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe derselben vom Staate die Garantie eines jährlichen 5percentigen Reinerträgnisses in Silber von dem wirklich aufgewendeten und gehörig nachgewiesenen Anlagecapitale, welches jedoch im Durchschnitte den Maximalbetrag von 728.000 fl. österr. Währ. für die Meile nicht überschreiten darf, nebst der erforderlichen Tilgungsquote zugesichert werden.

Die Garantie hat mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Linie von Graz bis St. Gotthardt in Wirksamkeit zu treten.

Artikel III. In Ausführung des Artikels II sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Capitalstilgung zu verwenden, welcher von der Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Amortisationsplane, dem zufolge das emittirte Capital während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt werden wird.

2. Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnungen drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Actien und Obligationen-Coupons nach Maßgabe des auf Grund des Ertrags-Präliminars richtig gestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallzeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben werden.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von sechs Percent Zinsen sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß aber längstens innerhalb Eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

Digitized by Google

3. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Percent jährlich verzinslicher Vorschuß zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, ist die Hälfte des dießfälligen Ueberschusses sogleich zur Rückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Von der erübrigenden anderen Hälfte ist ein von der Staatsverwaltung statutenmäßig zu bestimmender Theil in den Reservefond zu hinterlegen.

Die Berichtigung der fälligen Zinsen hat der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

Der Bauconto wird nach Inbetriebsetzung der ganzen Bahnlinie (auch der auf ungarischem Boden gelegenen Strecke) und nach gänzlichem Ausbaue derselben nach den von der Staatsverwaltung genehmigten Plänen geschlossen werden.

Zu Lasten des Bauconto werden geschrieben:

a) die Kosten der Vorarbeiten und Projectverfassung;

b) die Kosten für die definitive Herstellung und Einrichtung der Bahn, die Intercalarzinsen des Baucapitales, sowie sonstige Auslagen, welche aus Anlaß der Errichtung und Inbetriebsetzung der Bahn nothwendig bestritten werden müssen;

c) die Kosten der Geldbeschaffung, beziehungsweise der Betrag des mit Genehmigung der Staatsverwaltung zugestandenen, durchschnittlichen Coursverlustes bei der Aufbringung des baren Gelderfordernisses durch Hinausgabe von Actien und Prioritätsobligationen.

Artikel IV. Für die im Artikel I angeführte Eisenbahn wird im Falle der Anwendung der im Artikel II enthaltenen Bestimmung die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupons-Stempelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, durch neun Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung auf der Strecke von Graz bis St. Gotthardt gerechnet, zugestanden.

Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, sowie die nach Ablauf von neun Jahren von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Coupons-Stempelgebühren ist dieß nicht zulässig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu bezahlen.

Zur Berichtigung der Stempel und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der concessionirten Bahn wird eine Frist bis zur Eröffnung des Betriebes derselben bewilligt.

Zugleich wird gestattet, daß die Hälfte dieser Gebühren in die nächste Betriebsrechnung aufgenommen werde.

Artikel V. Es wird in jedem Falle, es möge bei der Ertheilung der Concession die Bestimmung des I. oder jene des II. Artikels des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung gelangen, gestattet, daß die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine stämpel- und gebührenfrei stattfinde; deßgleichen wird die Befreiung von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr zugestanden.

Artikel VI. Bezüglich der Modalitäten der Garantieleistung im Falle der Anwendung der Bestimmung des Art. II dieses Gesetzes und der sonstigen Concessionsbestimmungen ist mit der königl. ungarischen Regierung eine Vereinbarung zu treffen, wobei auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56 ex 1868) thunlichst Rücksicht zu nehmen ist.

Mit der Ertheilung der Concession ist aber erst dann vorzugehen, wenn auch die ungarische Anschlußbahn sichergestellt ist.

Digitized by Google

Artikel VII. Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Schönbrunn, am 20. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Plener** m. p. **Bretstel** m. p.

85.

Gesetz vom 20. Mai 1869,

in Betreff der Herstellung der Eisenbahnen von St. Peter nach Fiume und von Villach nach Franzensfeste.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I. Der Staatsverwaltung wird die Ermächtigung ertheilt, die Südbahngesellschaft von der ihr gemäß §. 2 der Concessionsurkunde vom 23. September 1858 obliegenden Verpflichtung „die Eisenbahnen von St. Peter nach Fiume und von Villach nach Brixen (Franzensfeste) gegen einen staatlichen Beitrag von einem Drittheile der Kosten des Unter- und Oberbaues, dann der Grundeinlösung herzustellen", zu entheben.

In diesem Falle ist die Staatsverwaltung zur Sicherstellung der beiden genannten Linien nach dem im Artikel II des gegenwärtigen Gesetzes vorgezeichneten Bestimmungen ermächtigt.

Artikel II. 1. Bei Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe der Locomotiv-Eisenbahnen von St. Peter in der Richtung gegen Fiume bis an die Landesgränze, dann von Villach nach Franzensfeste kann vom Staate die Garantie eines jährlichen 5percentigen Reinerträgnisses in Silber von dem wirklich aufgewendeten und gehörig nachgewiesenen Anlagecapitale, welches jedoch im Durchschnitte den Nominalbetrag bei der erstgenannten Bahn von 1,450.000 fl. österr. Währung und bei der zweitgenannten Bahn von 1,250.000 fl. österr. Währung für die Meile nicht überschreiten darf, nebst der erforderlichen Tilgungsquote zugesichert werden.

Die Garantie hat mit dem Tage der Eröffnung jeder der genannten Eisenbahnen in Wirksamkeit zu treten.

2. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgniß ist derjenige Betrag zur Capitalstilgung zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Amortisationsplane, demzufolge das emittirte Capital während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt werden wird.

3. Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnungen drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Actien und Obligationen-Coupons nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminars richtig gestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben werden. Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von sechs Percent Zinsen sofort zu refundiren.

Digitized by Google

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß aber längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

4. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Percent jährlich verzinslicher Vorschuß zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, ist die Hälfte des dießfälligen Ueberschusses sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Von der erübrigenden anderen Hälfte ist ein von der Staatsverwaltung statutenmäßig zu bestimmender Theil in den Reservefond zu hinterlegen.

Die Berichtigung der fälligen Zinsen hat der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

5. Der Bauconto wird nach Inbetriebsetzung der Bahn und nach gänzlichem Ausbaue derselben nach den von der Staatsverwaltung genehmigten Plänen geschlossen werden.

Zu Lasten des Bauconto's werden geschrieben:

a) die Kosten der Vorarbeiten und Projectverfassung;

b) die Kosten für die definitive Herstellung und Errichtung der Bahn, die Intercalarzinsen des Baucapitales, sowie sonstige Auslagen, welche aus Anlaß der Errichtung und Inbetriebsetzung der Bahn nothwendig bestritten werden müssen;

c) die Kosten der Geldbeschaffung, beziehungsweise der Betrag des mit Genehmigung der Staatsverwaltung zugestandenen durchschnittlichen Coursverlustes bei der Aufbringung des baren Gelderfordernisses durch Hinausgabe von Actien und Prioritätsobligationen.

6. Für die oben angeführten Eisenbahnen wird die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupons-Stämpelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, während der Bauzeit und durch neun Jahre vom Tage der Betriebseröffnung zugestanden. Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, sowie die nach Ablauf von neun Jahren von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Coupons-Stämpelgebühren ist dieß nicht zulässig. Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu bezahlen.

Es wird ferner gestattet, daß die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine stämpel- und gebührenfrei stattfinde; deßgleichen wird die Befreiung von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr zugestanden.

Zur Berichtigung der Stämpel und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahn wird eine Frist bis zur Eröffnung des Betriebes bewilligt.

Zugleich wird gestattet, daß die Hälfte dieser Gebühren in die erste Betriebsrechnung aufgenommen werde.

7. Bezüglich des Tarifes und der sonstigen Bedingungen, unter welchen die Concession verliehen wird, hat die Staatsverwaltung solche Bestimmungen zu treffen, welche den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56 ex 1868) möglichst gleichkommen.

8. Bei der Verleihung der Concessionen für den Bau und Betrieb der genannten Eisenbahnen ist Sorge zu tragen, daß die von der Südbahngesellschaft für die Projectirung und den Bau derselben bereits bestrittenen und gehörig nachzuweisenden Auslagen von den Concessionären vergütet werden.

Digitized by Google

9. Die Concessionsverleihung für diese Eisenbahn von St. Peter in der Richtung gegen Fiume bis an die Landesgränze darf nur dann stattfinden, wenn von Seite der ungarischen Regierung die Zusicherung über die Concessionirung der Fortsetzung von der Landesgränze bis nach Fiume vorliegt.

Artikel III. 1. Im Falle, als die Staatsverwaltung von der im Artikel I ertheilten Ermächtigung keinen Gebrauch zu machen und auf der Erfüllung der concessionsmäßigen Verpflichtung der Südbahngesellschaft zu beharren findet, wird sie ermächtigt, jene Geldmittel, welche zur Tragung des dritten Theiles der Kosten des Unter- und Oberbaues der Zweigbahn von St. Peter in der Richtung gegen Fiume bis an die Landesgränze, dann der Bahn von Villach nach Franzensfeste mit Inbegriff der Grundeinlösungen erforderlich sind, im Wege des öffentlichen Credites aufzubringen.

Der ärarische Beitrag kann auch pauschalirt werden, doch darf diese Pauschalsumme den Betrag von dreizehn Millionen Gulden österr. Währung in Barem nicht überschreiten.

2. Für das zur Herstellung genannter zwei Bahnen wirklich aufgewendete und gehörig nachgewiesene Anlagecapital kann vom Staate die Garantie eines jährlichen 5percentigen Reinerträgnisses in Silber nebst der erforderlichen Tilgungsquote zugesichert werden.

3. Im Falle der Uebernahme dieser Garantie auf den Staat darf aus dem Titel dieser Garantie den Staatsfinanzen vom Zeitpuncte der Eröffnung jeder dieser beiden Linien keine größere pekuniäre Belastung erwachsen, als welche dieselbe auf Grund der Bruttoertragsgarantie für sämmtliche Linien des österreichischen Netzes der Südbahn bereits betrifft. Ferner ist in diesem Falle von Seite der Südbahngesellschaft die Erklärung abzugeben, daß, wenn die Staatsfinanzen in Folge der gemäß Artikel III, 2. übernommenen Haftung zu irgend einer Zahlung für Rechnung der Gesellschaft herangezogen werden sollten, der Staatsverwaltung zur Einbringung der gezahlten Beträge sammt Nebengebühren alle aus einem gewöhnlichen Bürgschaftsverhältnisse zustehenden Regreßrechte an dem Vermögen und Einkommen der Gesellschaft gewahrt und vorbehalten bleiben.

4. Bezüglich der Tarife und sonstigen Transportbedingungen gelten die von der Staatsverwaltung für die übrigen Linien des österreichischen Netzes der Südbahn genehmigten Bestimmungen.

5. Die Südbahngesellschaft kann für jene Fahrzeuge, welche den Transport des zum Bau des Triester Hafens erforderlichen Steinmateriales besorgen, von der gesetzlichen Tonnengebühr befreit, und können ihr die bereits bezahlten Tonnengebühren zurückerstattet werden, beides jedoch nur unter der Bedingung, daß die Gesellschaft auf ihr Guthaben aus der schwebenden Abrechnung, welche den Gegenstand der Zuschrift des k. k. Finanzministeriums vom 5. Mai 1867, Z. 1430-F. M., an die Gesellschaft bildet, Verzicht leistet.

6. Die Staatsverwaltung wird im Falle der Ertheilung der Bewilligung zum Baue und Betriebe der beiden Bahnen an die Südbahngesellschaft ermächtigt, die im Artikel II, 6, Alinea 1, 2, 3 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten finanziellen Begünstigungen zuzusichern.

Artikel IV. Der Handelsminister und der Finanzminister sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, am 20. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Plener** m. p. **Brestel** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XXXVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 2. Juni 1869.

86.

Gesetz vom 22. Mai 1869,

womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1869 bestimmt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt.

Artikel I.

Zur Erhaltung des stehenden Heeres und der Kriegsmarine in der im §. 11 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 angenommenen Stärke, dann für die Ersatzreserve, wird im Sinne des §. 13 dieses Gesetzes das von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu leistende Jahrescontingent, und zwar für das stehende Heer und die Kriegsmarine mit 56.041 Mann und für die Ersatzreserve mit 5604 Mann festgestellt.

Artikel II.

Die thatsächliche Stellung der im Artikel I festgesetzten Contingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1869 bewilligt.

Artikel III.

Die Stellung hat ausnahmsweise in diesem Jahre innerhalb der Zeit vom 15. August bis Ende September zu erfolgen.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein mit der Führung der Agenden des Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit betrauter Ministerpräsident, welcher dießfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat, beauftragt.

Schönbrunn, am 22. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Digitized by Google

87.

Verordnung des Ministers des Innern vom 28. Mai 1869,

betreffend die Zuweisung des neu gebildeten Gerichtsbezirkes Würbenthal in Schlesien zu dem Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Freudenthal.

Zu Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 17. Mai d. J. wird in theilweiser Abänderung der Verordnung vom 10. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 101, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 19. Mai 1868 über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden der in Schlesien aus den Gemeinden Würbenthal mit Neukarlsthal, Ludwigsthal, Buchbergsthal, Einsiedl mit Gabel, dann Carlsthal mit Neuburgersdorf und Adamsthal gebildete Gerichtsbezirk Würbenthal von dem Tage der Activirung des Bezirksgerichtes zu Würbenthal dem Amtsgebiete der Bezirkshauptmannschaft Freudenthal zugewiesen.

Giskra m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XXXVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 5. Juni 1869.

88.

Gesetz vom 24. Mai 1869,

über die Regelung der Grundsteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Gegenstand der Grundsteuer.

Der Grundsteuer unterliegen alle Grundoberflächen, welche im Wege der landwirthschaftlichen Bodencultur benützbar sind, und zwar auch dann, wenn sie dieser Benützung durch eine die Steuerfreiheit nicht begründende Widmung entzogen sind.

§. 2.

Grundsteuerbefreiungen.

Von der Grundsteuer sind befreit:

1. Unproductive Grundflächen.
2. Sümpfe, Seen und Teiche, insoferne sie nicht landwirthschaftlich cultivirt werden und weder durch Fischerei noch durch Rohrschlag oder Gewinnung von Torf einen Ertrag abwerfen.
3. Die öffentlichen Fuß- und Fahrwege, Leinpfade und Straßen, Ortsplätze, Kirchenplätze und Gässen, dann die zu öffentlichen Zwecken dienenden Canäle und Wasserleitungen und das Bett der Flüsse und Bäche.
4. Oeffentliche Beerdigungsplätze, insolange dieselben keine andere Widmung erhalten.
5. Die Bauarea und die Hofräume.
6. Die zur Bereitung des Meersalzes bestimmten Grundflächen.

§. 3.

Zeitliche Befreiung von der Grundsteuer.

Eine zeitliche Steuerbefreiung von der Grundsteuer findet statt bei öden oder durch Elementarereignisse unproductiv gewordenen Grundstücken, welche durch Beurbarung productiv gemacht werden, auf die Dauer von 10 Jahren, bei neuen Anlagen von Hochwäldern jedoch von 25 Jahren von dem der vollendeten Urbarmachung nachfolgenden Jahre.

§. 4.

Feststellung und Repartition der Grundsteuer.

Die im Wege des Gesetzes festgesetzte Grundsteuerhauptsumme wird nach Verhältniß des ermittelten Reinertrages der steuerpflichtigen Objecte auf die einzelnen Länder, beziehungsweise einzelnen Steuergemeinden und einzelnen Grundstücke, gleichmäßig vertheilt.

Digitized by Google

§. 5.

Reinertrag.

Als Reinertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirthschaftungs- und Gewinnungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, welcher von den benützbaren Grundstücken nachhaltig erzielt werden kann (§. 19).

Dieser Reinertrag wird im Wege einer Ab- und Einschätzung ermittelt.

Der Culturzustand der Grundstücke ist bei der zum Zwecke der Ermittlung des Reinertrages stattfindenden Abschätzung durchweg als ein mittlerer (gemeingewöhnlicher) anzunehmen.

Auf Eigenthumsverhältnisse und auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen wird keine Rücksicht genommen.

Die auf den Grundstücken haftenden Lasten und Abgaben, dann die damit verbundenen Rechte bleiben gleichfalls außer Betracht.

§. 6.

Bestimmung wegen Steuernachlässen bei Unglücksfällen. Beginn der Steuereinhebung auf Grund dieses Gesetzes.

Die Bestimmung über Bewilligung von Steuernachlässen bei Unglücksfällen, dann in Betreff der Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters, sowie die Festsetzung des Zeitpunctes, von wo ab die Einhebung der Grundsteuer nach den durch dieses Gesetz bestimmten Grundlagen zu erfolgen hat, wird durch besondere Gesetze festgestellt werden.

II. Abschnitt.

Ausführende Organe.

§. 7.

Centralleitung.

Die oberste Leitung des Abschätzungsgeschäftes führt der Finanzminister, welcher zur Ueberwachung der Schätzungsarbeiten in den einzelnen Kronländern Centralinspectoren beruft.

Unter dem Vorsitze des Finanzministers oder dessen Stellvertreters wird eine Centralcommission mit entscheidender Stimme zu dem in diesem Gesetze (§. 39) vorgezeichneten Zwecke gebildet.

Die Centralcommission besteht außer dem Vorsitzenden noch aus 36 Mitgliedern, wovon 12 Mitglieder einschließig der Centralinspectoren der Finanzminister beruft, 6 Mitglieder das Herrenhaus und 18 Mitglieder das Abgeordnetenhaus auf die Dauer des Abschätzungsgeschäftes wählt. Die Wahl der durch das Abgeordnetenhaus zu wählenden Mitglieder erfolgt in der Weise, daß für Böhmen und Galizien je 2 Mitglieder und für die übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder je Ein Mitglied durch die Abgeordneten dieser Länder gewählt werden, wobei die Abgeordneten für Triest und Istrien eine Wahlgruppe bilden. Für die Mitglieder der Centralcommission ernennt der Finanzminister und wählen das Herren- und Abgeordnetenhaus, letzteres in der oben bezeichneten Weise, auf die Dauer des Abschätzungsgeschäftes eben so viele Ersatzmänner. Beide Häuser des Reichsrathes sind bei ihrer Wahl nicht auf Mitglieder des betreffenden Hauses beschränkt.

Als Referenten der Centralcommission fungiren, falls die Centralcommission für einzelne Fälle nicht etwas Anderes beschließt, die vom Finanzminister hiezu bestellten Finanzorgane, welchen jedoch, falls sie nicht Mitglieder der Commission sind, kein entscheidendes Stimmrecht zusteht. Die Centralcommission hat das Recht, erforderlichen Falles Sachverständige mit berathender Stimme beizuziehen.

Digitized by Google

§. 8.

Landescommission. Für die Ausführung des Schätzungsgeschäftes in jedem Kronlande wird in der Regel unter dem Vorsitze des politischen Landeschefs oder dessen Stellvertreters eine Landescommission gebildet, welche außer dem Vorsitzenden noch aus sechs bis zehn Mitgliedern mit entscheidender Stimme zu bestehen hat, wovon die eine Hälfte der Finanzminister, und zwar mindestens zur Hälfte aus den Grundsteuerträgern des Landes, beruft, die andere Hälfte die betreffende Landesvertretung wählt.

Für die Commissionsmitglieder werden vom Finanzminister, beziehungsweise von der bezüglichen Landesvertretung, Ersatzmänner in gleicher Anzahl und auf gleiche Weise bestimmt.

Der Referent der Landescommission wird vom Finanzminister ernannt, hat jedoch, wenn er nicht Mitglied der Commission ist, kein entscheidendes Stimmrecht. Die Landescommission kann für einzelne Fälle auch besondere Referenten bestellen und hat das Recht, erforderlichen Falles Sachverständige mit berathender Stimme beizuziehen.

Die Landescommission hat neben den ihr in diesem Gesetze besonders beigelegten Befugnissen und Obliegenheiten die gleichmäßige Ausführung des Ein- und Abschätzungswerkes in dem Kronlande zu überwachen und zu diesem Behufe sich durch Entsendung ihrer Mitglieder von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kronlandes und der benachbarten Kronländer genau zu unterrichten und für Abstellung hervortretender Mängel zu sorgen.

In jenen Kronländern, in welchen wegen ihrer größeren Ausdehnung die Durchführung der Abschätzungsarbeiten durch eine Landescommission nicht thunlich ist, werden Landes-Subcommissionen aufgestellt, deren Zusammensetzung unter den gleichen Modalitäten wie bezüglich der Landescommission stattzufinden hat.

Sowohl der Landescommission als auch den Landes-Subcommissionen werden in diesem Falle abgesonderte Rayons zugewiesen, bezüglich deren jeder derselben ihre Aufgabe selbständig durchzuführen obliegt.

Der Landescommission kommt es überdieß noch zu, sich von dem Fortgange der Arbeiten der Landes-Subcommissionen jederzeit zu überzeugen und über alle von den Subcommissionen an die Centralcommission zu erstattenden Vorlagen das Gutachten mit Rücksicht auf die Totalität des Landes beizufügen.

Die Aufstellung der Landes-Subcommissionen, die Bestimmung der Rayons für dieselben und die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder sowohl der Landescommissionen als auch der Landes-Subcommissionen bleibt dem Finanzminister nach Einvernehmung des betreffenden Landesausschusses vorbehalten.

§. 9.

Bezirks-Schätzungscommission. Das Abschätzungsgeschäft in jedem Schätzungsbezirke wird unter dem Vorsitze eines Vorstandes, welcher, sowie dessen Stellvertreter, vom Finanzminister ernannt wird, einer Bezirks-Schätzungscommission übertragen.

Diese Commission besteht außer dem Vorsitzenden noch aus acht Mitgliedern, welchen eine entscheidende Stimme zusteht. Zu derselben werden vier Mitglieder vom Finanzminister, darunter wenigstens zwei aus den Grundsteuerträgern des Schätzungsbezirkes, berufen. Ein Mitglied wird von den höchstbesteuerten Grundbesitzern im Schätzungsbezirke und drei Mitglieder werden in den Ländern, wo Bezirksvertretungen bestehen, von den Bezirksausschüssen gewählt.

Wo der Schätzungsbezirk mehrere Bezirksvertretungen enthält, treten die Bezirksausschüsse zu einem Wahlkörper zusammen.

Wo keine Bezirksvertretungen bestehen, werden drei Mitglieder von den Gemeindevorständen des Schätzungsbezirkes gewählt.

Digitized by Google

Als wahlberechtigt sind jene höchstbesteuerten Grundsteuerträger anzusehen, welche zusammen 1/6 der Grundsteuer im Schätzungsbezirke entrichten, und falls die Anzahl derselben die Zahl von 20 überschreitet, die ersten 20 Höchstbesteuerten.

In gleicher Weise wird auch dieselbe Anzahl Ersatzmänner vom Finanzminister, beziehungsweise von den Wahlkörpern, berufen.

Die Referenten der Commissionen für das ökonomische und Waldschätzungsgeschäft werden vom Finanzminister ernannt; denselben steht jedoch, falls sie nicht Mitglieder der Commission sind, kein entscheidendes Stimmrecht zu. So weit es sich um die Schätzung der Forste handelt, ist die Commission befugt, Forstsachverständige mit berathender Stimme beizuziehen.

§. 10.

Regierungsorgane.

Die vom Finanzminister für die Landescommission und für die Bezirks-Schätzungscommission zu ernennenden Functionäre sollen zunächst Landesangehörige, unter allen Umständen aber solche Individuen sein, welche sowohl in Beziehung auf die ökonomische Ausbildung als auch auf die im Schätzungsbezirke üblichen Landessprachen ihrer Aufgabe vollkommen gewachsen sind.

§. 11.

Vermessungspersonale.

Sowohl der Landes- als auch der Bezirks-Schätzungscommission wird für die geometrischen Agenden das nöthige Vermessungspersonale zugewiesen.

§. 12.

Beschlußfähigkeit und Art der Beschlußfassung der Commissionen.

Zu jeder Commissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder derselben und im Falle dauernder Verhinderung eines Mitgliedes den betreffenden Ersatzmann einzuladen.

Die Commissionen sind constituirt und beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte jedoch wegen mangelnder Anzahl der Commissionsmitglieder eine Sitzung nicht beschlußfähig sein, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, daß diese Sitzung auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein würde.

Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei gleichgetheilten Stimmen ist jene Ansicht zum Beschlusse zu erheben, für welche der Vorsitzende sich ausspricht. Kommt eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so sind die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedere hinzuzuzählen, bis sich für diese Ziffer die absolute Mehrheit ergibt.

§. 13.

Taggelder und Reisekosten.

Die Mitglieder der Commissionen und die beigezogenen Sachverständigen haben, in soferne sie nicht als Staatsbeamte fungiren, für die Tage ihrer wirklichen Verwendung bei den commissionellen Erhebungen und Berathungen auf das Taggeld von 10 fl. ö. W. bei der Centralcommission, von 6 fl. bei der Landescommission und von 3 fl. bei der Bezirks-Schätzungscommission Anspruch; auch gebührt denselben die Vergütung der aus diesem Anlasse nothwendigen Fuhrkosten mit 1 fl. pr. Meile.

Die bei den Commissionen verwendeten Staatsbeamten sind rücksichtlich ihrer Gebühren nach den bestehenden Normen zu behandeln.

§. 14.

Kostenbestreitung des Ab- und Einschätzungsgeschäftes.

Sowohl diese Gebühren als auch alle anderen aus dem Ab- und Einschätzungsgeschäfte entspringenden Auslagen werden aus dem Staatsschatze bestritten.

Digitized by Google

III. Abschnitt.

Grundertrags-Abschätzung.

§. 15.

Feststellung des Reinertrages.

Die Feststellung des Reinertrages der Grundstücke erfolgt nach Culturgattungen und Bonitätsclassen, und zwar bezirksweise, für die auszumittelnden Schätzungsbezirke durch Aufstellung eines Classificationstarifes.

Ein Reinertrag wird auch von jenen Flächen ermittelt, welche durch anderweitige Benützung der Urproduction entzogen sind.

§. 16.

Culturgattungen.

Hinsichtlich der Culturgattungen sind zu unterscheiden:

a) Aecker,
b) Wiesen,
c) Gärten,
d) Weingärten,
e) Hutweiden,
f) Alpen,
g) Waldungen,
h) Seen, Sümpfe, Teiche,
i) Parificationsland,
k) unproductives Land.

Jene Flächen, welche durch eine andere Benützung der Urproduction entzogen sind, werden als Parificationsland behandelt; dahin gehören:

Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Torf-, Thongruben, Lager und Werkplätze, Privatcanäle, Ufer, Raine, Alleen, Privatwege, das Territorium der Eisenbahnen, dann die zu Steinbrüchen und bei Bergwerken zu Stollen, Schachten, Wasserbehältern ꝛc. verwendeten Flächen.

§. 17.

Schätzungsbezirk und Classificationsdistrict.

Der politische Bezirk bildet in der Regel einen Schätzungsbezirk als Classificationsdistrict.

Bei wesentlicher Verschiedenheit in der Terrainbildung, im Klima, den wirthschaftlichen Boden- und Verkehrsverhältnissen kann derselbe auch in mehrere Classificationsdistricte abgetheilt werden, und es ist für jeden dieser Districte ein besonderer Tarif aufzustellen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Theilung eines Bezirkes in mehrere Classificationsdistricte steht den Bezirks-Schätzungscommissionen, wenn jedoch ein Bezirk in mehr als drei Classificationsdistricte getheilt werden soll, dem Finanzminister zu.

Im Falle unausweichlicher Nothwendigkeit kann die Regierung mit Zustimmung der Landescommission von der politischen Eintheilung absehen und auch kleinere Schätzungsbezirke bilden.

§. 18.

Zahl der Bonitätsclassen.

Die Zahl der Bonitätsclassen für jede Culturgattung des Classificationsdistrictes darf nicht mehr als acht Classen betragen.

§. 19.

Tarifsatz der Bonitätsclassen.

Der für jede Classe einer jeden Cultur im Gelde pr. n. ö. Joch festgestellte Reinertrag bildet den Tarifsatz der betreffenden Bonitätsclasse.

Digitized by Google

Die Tarifsätze für die einzelnen Bonitätsclassen der verschiedenen Culturarten sind angemessen abzustufen und dergestalt festzustellen, daß mit Anwendung derselben auf die betreffenden Grundstücke der mittlere Reinertrag der letzteren, d. h. derjenige Reinertrag erfaßt wird, welcher sich unter Voraussetzung einer im Classificationsdistricte bei der Mehrheit des Grundbesitzes gewöhnlichen Bewirthschaftung nach Abschlag aller nothwendigen im Districte gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungs- und Gewinnungskosten im Durchschnitte einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren für jeden Besitzer ergibt.

§. 20.

Gleichzeitige Vornahme der Katastraloperationen.

Die zur Ermittlung des Reinertrages der Grundstücke zum Zwecke der Grundsteuervertheilung nothwendigen Katastraloperationen erfolgen gleichzeitig in allen Ländern.

§. 21.

Specielle Reinertrags-Berechnungen werden nicht gefordert.

Für die Zustandebringung der Tarifsätze jeder Bonitätsclasse wird eine besondere Berechnungsart nicht vorgezeichnet, sondern es sind hiebei alle Momente, welche auf den Reinertrag der Grundstücke in den verschiedenen Theilen des Classificationsdistrictes von Einfluß sind, so eingehend zu erwägen, daß die wesentlichen, im Classificationsdistricte vorkommenden Ertragsverschiedenheiten der Grundstücke möglichst berücksichtigt werden.

§. 22.

Behelfe für die Abschätzung.

Zu diesem Behufe werden die nothwendigen Behelfe herbeigeschafft; insbesondere:

Ein Verzeichniß der von der Finanzlandesstelle auf Grund der beizulegenden Original-Marktpreistabellen zusammengestellten Durchschnittspreise aller im Bezirke erzeugten Bodenproducte, auf n. ö. Maß reducirt, aus der dem Jahre der Schätzung vorangehenden Periode von 15 Jahren, wobei bezüglich des Weines die Herbst-Durchschnittspreise des Erzeugungsjahres zur Grundlage zu nehmen sind;

ein Ausweis über die von den politischen Behörden erhobenen, im Bezirke vorkommenden gemeinüblichen Preise der Hand- und Zugarbeit aus den dem Jahre der Ertragsschätzung vorausgegangenen 15 Jahren, wobei in Betreff der Bemessung des Arbeitspreises in den Fällen, wo Verköstigung verabreicht wird, deren Werth in den Arbeitspreis einzurechnen ist;

die von den Steuerämtern ausgefertigten Ausweise der Preise über freie Verkäufe und zeitliche Pachtungen aus der Periode der letzten 15 Jahre über einzelne Grundstücke, ganze Wirthschaften und Gutscomplexe, dann gerichtliche Schätzungen;

die vorhandenen Katastralmappen;

endlich die vom Besitzer unterzeichneten Auszüge aus Wirthschafts- und Forstrechnungen der letzten 15 Jahre über Naturalertrag und Culturaufwand, wenn sie von demselben freiwillig beigebracht werden.

§. 23.

Bezirksbeschreibung.

Der Referent hat auf Grund einer von ihm vorzunehmenden Bereisung des Bezirkes eine Bezirksbeschreibung anzufertigen.

Diese Beschreibung hat hauptsächlich folgende Daten zu enthalten:

Ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher dem Bezirke angehörigen Gemeinden und selbständiger Gutsgebiete.

Muster I.

Lage, Größe und Begränzung des Bezirkes, allgemeine Terrainbildung; die klimatischen Verhältnisse, allgemeine Bodenbeschaffenheit, die verschiedenen Bodenertragsverhältnisse des Bezirkes nach Culturen, die Ent- und Bewässerungsanlagen; Drainagen, Communicationsmittel, Absatzverhältnisse der land- und forstwirthschaftlichen Producte; Bevölkerungsverhältnisse, Naturerzeugnisse aus allen Reichen, dann Vertheilung des Grund und Bodens, Bewirth-

Digitized by Google

schaftungsweise, Verkehr mit Grundstücken behufs des Verkaufes oder der Verpachtung mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Werthe größerer, mittlerer und kleinerer Güter, ganzer Wirthschaften, sowie einzelner Grundstücke und Parzellen aus den letzten 15 Jahren, und soweit dieß möglich ist, unter Andeutung der auf diese Werthe Einfluß übenden Factoren; den Preis des Holzes am Stamme nach der niederösterreichischen Klafter 30'' Länge vom harten und vom weichen Holze, dann den Preis des Weines; den Durchschnittspreis der zum gemeingewöhnlichen Culturaufwande nothwendigen Materialien und Naturalien aus der vorerwähnten 15jährigen Periode (§. 22), und zwar rücksichtlich der letzteren insoweit hiefür nicht schon bei den Productenpreisen die nothwendigen Positionen aufgestellt sind.

§. 24.

Prüfung der Bezirksbeschreibung und der Behelfe.

Die Bezirks-Schätzungscommission hat die ihr vorgelegten Behelfe (§. 22), die Bezirksbeschreibung (§. 23) und andere ihr zu Gebote stehenden Hilfsmittel, erforderlichenfalls nach einer zu diesem Behufe vorzunehmenden Bereisung des Bezirkes, einer genauen Prüfung zu unterziehen und nach Umständen alle diese Behelfe zu ergänzen oder zu berichtigen.

Ferner hat die Commission als weiteren Behelf für jedes Product und jeden Aufwandsgegenstand für jeden Classificationsdistrict einen Normalpreis zu bilden.

Für das Holz können mehrere Preisabstufungen, jedoch nur in unerläßlicher Anzahl aufgestellt werden.

Der Bildung der Normalpreise hat als Grundlage zu dienen der Durchschnitt der dem Jahre der Schätzung vorausgegangenen 15 Jahre, mit Auslassung der fünf höchsten Jahre. Die der Berechnung zu Grunde liegende Durchschnittsperiode muß für alle Kronländer dieselbe sein.

Als Durchschnittspreis ist zu berechnen:

a) rücksichtlich der Hauptkörnergattungen jener der Einfluß nehmenden Marktorte,

b) rücksichtlich der ökonomischen Nebenproducte, des Weines und der Aufwandsmaterialien jener der erhobenen Localpreise im Classificationsdistricte,

c) rücksichtlich der Arbeit der Taglohn im Classificationsdistricte nach der Bestimmung des §. 22, Alinea 3.

Der Unterschied zwischen den gewöhnlichen und eine besondere Fertigkeit erfordernden, sowie zwischen leichten und schweren Arbeiten ist angemessen zu berücksichtigen.

§. 25.

Entwurf des Classificationstarifes.

Der Vorsitzende der Bezirksschätzungscommission veranlaßt den Entwurf eines vorläufigen Classificationstarifes, und zwar abgesondert, einerseits durch den Referenten der Commission und anderseits durch ein von der Commission aus ihrer Mitte gewähltes Comité. Muster II. Diese beiden zu begründenden Entwürfe hat die Bezirks-Schätzungscommission eingehend zu prüfen und sodann einen vereinbarten Classificationstarif zu verfassen.

Bei Aufstellung des Classificationstarifes ist der mittlere Reinertrag für das n. ö. Joch jeder Bonitätsclasse der einzelnen Culturgattungen in nach Muster III der angeschlossenen Tabelle abgerundeter Ziffer festzustellen.

Trifft der von der Commission ermittelte Reinertrag zwischen zwei Ertragsstufen der Classificationstabelle (Muster III), so wird der Tarifsatz nach der nächst höheren oder geringeren Ertragsstufe der letzteren festgestellt, je nachdem sich der ermittelte Reinertrag der einen oder der anderen mehr nähert. Muster III.

§. 26.

Begründung der Tarifsätze.

Bei der Prüfung der Angemessenheit der Tarifsätze durch allfällige Vergleichung mit den Kauf- und Pachtwerthen ist sich gegenwärtig zu halten, daß diese Daten nur als Com-

Digitized by Google

binationsmittel zu benützen sind, und daß unter diesen Daten die gewöhnlichen Kauf- und Pachtwerthe der Grundstücke, d. i. diejenigen in dieser Richtung gesammelten Preise, verstanden werden, welche ein mit dem gewöhnlichen Betriebscapitale ausgerüsteter Käufer oder Pächter für das Joch Landes mittlerer Qualität der betreffenden Bonitätsclassen und Culturarten in der Hoffnung zu zahlen pflegt, die landesüblichen Zinsen von dem Kaufpreise oder Pachtzinse herauszuwirthschaften.

Als landesüblicher Zinsfuß ist jener Betrag anzusehen, mit welchem sich das in einem Bezirke auf die Erwerbung eines Grundstückes ausgelegte Capital erfahrungsgemäß in der That rein verzinset.

§. 27.

Berücksichtigung besonderer Aufwandskosten.

Kommen in einem Bezirke oder Classificationsdistricte Massen von solchen Grundstücken vor, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande der Ertragsfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden, so ist der Tarifsatz für solche Grundstücke so zu bestimmen, daß die bezeichneten Kosten in demselben Ausdruck finden. Hiebei sind jedoch die Zinsen des auf die Anlagen verwendeten Capitals nicht zu berücksichtigen.

Kommen derartige Grundstücke nur in geringerem Umfange vor, so ist bei der Einschätzung erforderlichenfalls durch Einstellung solcher Grundstücke in eine geringere Tarifsclasse auf die gedachten Erhaltungskosten Rücksicht zu nehmen.

§. 28.

Prüfung des vorläufigen Classificationstarifes.

Der Entwurf des Classificationstarifes wird von der Bezirkscommission bei einer besonderen Begehung des Bezirkes geprüft und nach Erforderniß auch mit Rücksicht auf die Tarife der Nachbarbezirke richtig gestellt.

Bei dieser Begehung werden die einzelnen Tarifclassen in einem Classificationsprotokolle beschrieben und für jede Culturclasse Mustergründe (Vergleichungsgründe) gewählt, welche dazu bestimmt sind, daß im Vergleiche mit ihnen die übrigen Grundstücke des Classificationsdistrictes nach ihrer Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit in den aufgestellten Classificationstarif eingeschätzt werden können.

Diese Mustergründe (Vergleichungsgründe) sind in einem besonderen Verzeichnisse (Muster IV) genau zu beschreiben.

Muster IV.

§. 29.

Besonders zu berücksichtigende Momente bei der Tarifaufstellung.

Bei Aufstellung des Classificationstarifes für das Ackerland und bei dessen Einschätzung in die einzelnen Tarifsclassen ist der Culturzustand desselben durchweg so anzunehmen, wie er sich bei denjenigen Ackergrundstücken des Classificationsdistrictes vorfindet, die bisher dauernd, in gemeingewöhnlicher Art, ohne Anwendung künstlicher Culturmittel bewirthschaftet worden sind. Der Weidenutzen der Brache ist nur dort zu veranschlagen, wo er gemeingewöhnlich und in größerer Ausdehnung vorkommt.

Bei den Tarifsätzen für die Wiesen ist Rücksicht zu nehmen, wie oft sie gemäht werden, dann ob sie süßes, saures oder gemischtes Futter tragen, ob sie gedüngt, gereinigt, entwässert, bewässert oder drainirt werden oder nicht.

Der Tarifsatz für die zur Erzeugung von Obst, Gemüse, Blumen, Sämereien, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Maulbeerblättern und Oliven, verwendeten Gärten, dann der Baumschulen, Lustgärten und Parkanlagen ist im Wege der Vergleichung nach Umständen mit dem Ertrage der entsprechenden Acker-, Wiesen- oder Waldclassen des Classificationsdistrictes festzustellen.

Digitized by Google

Gärten, welche nur durch Anwendung besonderer Industrie zu einem außergewöhnlich hohen Ertrage gebracht sind oder von Gärtnern gewerbsmäßig bearbeitet werden, sind deßhalb nicht höher zu schätzen als andere, welche sich ihren sonstigen Verhältnissen nach in gleicher Lage befinden.

Bei der Feststellung der Tarifsätze für die Weingärten ist der Naturalertrag nach dem Durchschnitte der der Schätzung vorausgegangenen Periode von 15 Jahren anzunehmen, wobei auf den Wechsel mittelmäßiger, guter und schlechter Ertragsjahre, wie auch gänzlicher Fehljahre Rücksicht zu nehmen ist.

Wo es gemeingewöhnlich ist, die Weingärten nach einer Reihe von Jahren ganz auszuroden, wird der Tarifsatz mit Rücksicht auf den Ertrag der ganzen Periode des Bestandes derselben festgestellt.

Der Tarifsatz für die Hutweiden ist im Wege der Vergleichung mit den gleiches Product tragenden Wiesen zu ermitteln.

Für die Alpen ist der Tarifsatz entweder nach den ganzen Pachtpreisen derselben oder nach dem Weidezinse für jedes Stück Vieh oder nach der Zahl und Gattung des jährlich aufgetriebenen Viehes mit Rücksicht auf die Dauer des Weideganges und den hiedurch aus der Alpe gezogenen Nutzen zu bemessen, wobei insbesondere die Auslagen für etwaige Sicherungsarbeiten, um das weidende Vieh vor dem Verfallen in Abgründe zu bewahren, sowie für Wasserleitungen und Obdach in Betracht zu ziehen sind.

Den Tarifsätzen für die Waldungen wird der Naturalertrag in n. ö. Klaftern, 30" Scheiterlänge für das harte und weiche Holz per n. ö. Joch, ohne Rücksicht der Verwendung einzelner Stämme zu Werk- und Zeugholz nach dem Durchschnitte der Abtriebsperiode in einem Jahre mit angemessener Berücksichtigung der Absatzverhältnisse zu Grunde gelegt.

Die Kosten des Forstschutzes und Culturaufwandes sind bei Aufstellung der Tarifsätze angemessen zu berücksichtigen.

Der Werth des zur Zeit der Abschätzung vorgefundenen Holzbestandes bleibt unberücksichtigt.

Die Nebennutzungen des Waldes werden in der Regel nicht beachtet; wo jedoch in Waldungen regelmäßig geweidet wird, oder wo die Gewinnung von Knoppern und Gärberlohe, oder bei Auen der Grasnutzen einen besonderen Ertrag abwerfen, wird derselbe, wenn er von einer solchen Erheblichkeit ist, um als Nebenfrucht angesehen zu werden, bei Bemessung der Tarifsätze berücksichtigt.

Bei Seen, Sümpfen und Teichen, welche nur durch Fischerei oder Rohrschlag einen Ertrag abwerfen, ist der Reinertrag im Durchschnitte einer Reihe von 15 Jahren und mit Berücksichtigung der Kosten für Unterhaltung, Wiederbesetzung, Schleußen, Dämme und Geräthe der Bemessung der Tarifsätze zu Grunde zu legen.

Die gemischten Culturen werden mit Rücksicht auf den Ertrag aller gleichzeitig gewonnenen Früchte in den entsprechenden Tarifsatz der vorwiegenden einfachen Culturart eingereiht.

Die Wechselculturen, als Aecker im Wechsel mit Wiesen (Eggärten) und Aecker im Wechsel mit Weiden (Trischäcker), dann Teiche im Wechsel mit Acker- oder Grasland (Teichwirthschaft) werden unter Berücksichtigung des Naturalertrages der abwechselnden Producte und ihrer eigenthümlichen Bewirthschaftungskosten den Tarifsätzen jener Culturclasse eingereiht, wohin sie nach ihrer im Ertrage vorwiegenden Benützungsart gehören.

Seen und Sümpfe, welche im Sommer ganz oder theilweise austrocknen, werden, wenn die Benützung der trockenen Stellen, als Wiesen oder Weiden oder durch Gewinnung von Streumateriale stattfindet, in die ihrem durchschnittlichen jährlichen Ertrage entsprechenden Tarifsclassen der Wiesen oder Weiden eingereiht.

Das sonstige Parificationsland (§. 16), wohin auch mit Gebäuden nicht besetzte Bauplätze gehören, wird nach den angränzenden oder umschließenden Grundstücken eingeschätzt.

Digitized by Google

§. 30.

Einsendung des Classificationstarifes an die Landescommission und Prüfung desselben durch die letztere.

Der richtig gestellte Classificationstarif ist sammt den zu seiner Beurtheilung nothwendigen Unterlagen der Landescommission vorzulegen, welche denselben mit Rücksicht auf die mittlerweile sich verschaffte Ueberzeugung über die Ertragsverhältnisse des Bezirkes einer sorgfältigen Prüfung unterzieht und die Beseitigung der vorkommenden Bedenken und Mängel veranlaßt.

Hiebei hat sie insbesonders ihre Aufmerksamkeit auf das richtige Verhältniß der Tarifsätze der an der Gränze des Landes gelegenen Bezirke zu richten, und insoferne sie gegen die bezüglichen Tarifsätze des Nachbarlandes Bedenken zu erheben in der Lage wäre, sich mit der betreffenden Landescommission ins Einvernehmen zu setzen.

§. 31.

Publication der Classificationstarife.

Die von der Landescommission als richtig erkannten oder modificirten Classifications-Tarifansätze sind durch die officielle Landeszeitung zu veröffentlichen und den Bezirks-Schätzungscommissionen zurückzusenden.

Diese haben die Tarife in geeigneter Weise im Bezirke zu veröffentlichen, um den aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen, wie auch denjenigen Grundbesitzern, welche wenigstens den sechsten Theil der gesammten Grundsteuer in der Gemeinde entrichten, sowie den Gemeinden Gelegenheit zu geben, sich auch ihrerseits über die Angemessenheit der aufgestellten Classificationstarife zu äußern, beziehungsweise etwaige Einwendungen dagegen vorzubringen.

Gleichzeitig ist zu veranlassen, daß den angränzenden Bezirks-Schätzungscommissionen des benachbarten Landes der Classificationstarif sammt den erforderlichen Unterlagen der Gränzdistricte des eigenen Landes mitgetheilt und den gedachten Betheiligten zur Einsicht und Erhebung von Einwendungen offen gelegt werde.

§. 32.

Einbringung der Einwendungen gegen den Classificationstarif.

Die von den Gemeinden und größeren Grundbesitzern oder Bezirks-Schätzungscommissionen gemachten Einwendungen sind binnen sechs Wochen präclusiver Frist bei der betreffenden Bezirks-Schätzungscommission schriftlich einzubringen und von der letzteren gutächtlich der Landescommission vorzulegen.

§. 33.

Prüfung der Einwendungen durch die Landescommission und Zusammenstellung der Tarife.

Die Landescommission wird, soweit sie diese Einwendungen als begründet anerkennt, deren Berücksichtigung veranlassen, die Classificationstarife für sämmtliche Bezirke des Landes übersichtlich zusammenstellen und diese Zusammenstellung einerseits dem Finanzminister überreichen, andererseits den Bezirks-Schätzungscommissionen sowohl diese Zusammenstellung, als auch den für den betreffenden Bezirk oder Classificationsdistrict genehmigten Classificationstarif mit der Aufforderung übersenden, sofort auf Grund dieses Tarifes mit der Einschätzung (§. 34) zu beginnen.

Muster V.

IV. Abschnitt.

Einschätzung.

§. 34.

Einschätzung der einzelnen Grundstücke in die Tarifsansätze.

Die Einschätzung besteht in der Anwendung der für die verschiedenen Culturen festgestellten Ansätze des Classificationstarifes auf jedes einzelne steuerpflichtige Grundstück innerhalb der Gemeinden und des Bezirkes oder Classificationsdistrictes.

Digitized by Google

Zum Behufe dieser Einschätzung wird der Bezirk, beziehungsweise Classificationsdistrict, in soweit als nothwendig, in besondere Einschätzungsgruppen eingetheilt, innerhalb welcher je zwei durch die Bezirks-Schätzungscommission aus ihrer Mitte zu entsendende Mitglieder (Einschätzungsdeputirte) die Einschätzung für die einzelnen Gemeinden oder aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete unter der Controle des Referenten und mit steter Rücksicht auf die aufgestellten Vergleichungsgrundstücke (§. 28) auszuführen haben, wobei, wenn die Anschauungen der beiden Einschätzungsdeputirten getheilt sind, jene Anschauung gilt, welcher der Referent beitritt.

Der Zeitpunct der Einschätzung ist in jeder Gemeinde oder jedem Gutsgebiete vorher allgemein bekannt zu geben.

Zu dem Geschäfte der Einschätzung sind die betreffenden Gemeindevorstände oder zwei von ihnen zu bezeichnende Vertrauensmänner, dann die Vertreter der selbständigen Gutsgebiete, sowie jene Grundbesitzer, welche wenigstens den sechsten Theil der gesammten Grundsteuer entrichten, als Vertrauensmänner beizuziehen.

Bei der Einschätzung sollen Grundstücke, welche nur in Folge außergewöhnlicher Culturen productiver geworden sind, als die in ihrer Umgebung liegenden Gründe, diesen gleichgestellt werden.

Culturmassen von einer geringeren Ausdehnung als 50 Quadratklaftern bei Gärten und Weingärten und 400 Quadratklaftern bei den übrigen ökonomischen Culturen sind zu der umschließenden Culturmasse, oder falls sie von verschiedenen Culturmassen begränzt werden, zu derjenigen der letzteren zu ziehen, welcher sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am nächsten kommen. Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn der Unterschied im Ertrage der beiden verschiedenen Culturarten, beziehungsweise der beiden Bonitätsclassen derselben, so groß ist, daß durch das Zusammenziehen der Reinertrag der Gesammtmasse um mehr als 10 Percent vermehrt oder vermindert werden würde.

Ebenso sind innerhalb einer Culturmasse desselben Grundstückes Bonitäts-Classenabschnitte von einem geringeren Ausmaße als 1 Joch zu einer Bonitätsclasse desselben Grundstückes zu rechnen, falls nicht hiedurch der Reinertrag, welcher sich aus der gesonderten Abschätzung der Abschnitte ergeben würde, um mehr als 10 Percent vermehrt oder vermindert wird.

Jeder einzelne Waldkörper ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der Holzmischungsverhältnisse in der Regel nur zu einer Bonitätsclasse ohne Rücksicht auf den Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes einzuschätzen.

Finden sich in demselben aber zusammenhängende Flächen von mindestens 50 Joch, welche nach Bodenbeschaffenheit und Holzbestand und nach den sonstigen den Reinertrag bestimmenden Verhältnissen sehr erheblich von einander abweichen, so sind sie in mehrere Bonitätsclassen einzuschätzen.

Die Ergebnisse der Einschätzung in allen Gemeinden des Bezirkes oder Classificationsdistrictes sind der Bezirks-Schätzungscommission zur Prüfung und Zusammenstellung zu übergeben, welche etwaige Mängel oder Bedenken nöthigenfalls durch Abordnung einer Localcommission zu beheben und sodann die Verfassung der Einschätzungsregister (§. 36) zu veranlassen hat.

V. Abschnitt.

Vermessung.

§. 35.

Das den Bezirks-Schätzungscommissionen zugewiesene Vermessungspersonale hat die Aufgabe, die seit der letzten Vermessung eingetretenen Cultur- und Objectsänderungen, insoweit letztere bei der Evidenzhaltung nicht zur Anmeldung gelangt sind, an Ort und Stelle zu untersuchen und in den vorhandenen Katastralmappen zu berichtigen.

Untersuchung der eingetretenen Cultur- und Objectsänderungen und Berichtigung der vorhandenen Katastralmappen.

Digitized by Google

§. 36.

Berechnung der Cultur- und Classenabschnitte, Verfassung der Zusammenstellungen.

Nach Beendigung des Ab- und Einschätzungsgeschäftes sind die dießfälligen Resultate vom Vermessungspersonale gleichfalls in den vorhandenen Katastralmappen einzuzeichnen und es sind hiernach die berechneten Flächen der Cultur- und Classenabschnitte in ein für jede Gemeinde besonders anzulegendes Einschätzungsregister einzutragen.

Muster VI. Muster VII.

Aus diesem Register sind die Flächen der einzelnen Bonitätsclassen jeder Culturgattung derart zusammenzustellen, daß sich daraus der Gesammtflächeninhalt der der Gemeinde angehörigen, in die einzelnen Bonitätsclassen und Culturgattungen eingeschätzten Grundstück ergibt.

Muster VIII.

Auf Grund der Classenzusammenstellung ist die Bezirksübersicht anzulegen, aus welcher der Gesammtflächeninhalt der in die einzelnen Bonitätsclassen und Culturarten eingeschätzten Grundstücke für sämmtliche Gemeinden des Bezirkes, beziehungsweise der verschiedenen Classificationsdistricte, und die Summe für die letztere und den Bezirk hervorzugehen hat.

In dieser Uebersicht ist nach Maßgabe des Flächeninhaltes und der Tarifsätze der Reinertrag der einzelnen Bonitätsclassen, Culturarten, Gemeinden für die etwaigen Classificationsdistricte und für den Bezirk, sowie der durchschnittliche Reinertrag für das Joch einer jeden Culturart in den einzelnen Gemeinden, etwaigen Classificationsdistricten und im Bezirke zu berechnen.

Muster IX.

Der Reinertrag aller demselben Lande angehörigen Bezirke zusammengenommen, gibt den Reinertrag für das ganze Land.

VI. Abschnitt.

Reclamationsverfahren.

§. 37.

Reclamationen.

Nach Beendigung des Einschätzungsverfahrens im ganzen Bezirke oder Classificationsdistricte hat der Vorsitzende der Bezirks-Schätzungscommission das Ergebniß der Einschätzung einerseits durch Offenlegung des Einschätzungsregisters für den ganzen Bezirk oder Classificationsdistrict, anderseits durch Zusendung einer Abschrift des Einschätzungsregisters für jede Gemeinde und jedes selbständige Gutsgebiet an die betreffenden Gemeindevorsteher und Vertreter der Gutsgebiete mit dem Bemerken zu veröffentlichen, daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präclusivfrist von sechs Wochen vom Tage des Empfanges jener Zuschrift bei der Bezirks-Schätzungscommission eingebracht werden können. Der Gemeindevorsteher hat das Einlangen des Einschätzungsregisters und den Beginn der Reclamationsfrist sofort in der Gemeinde öffentlich kundzumachen.

Gegen die Ergebnisse der Einschätzung steht den Gemeinden und den aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen Großgrundbesitzern, sowie jedem einzelnen Grundsteuerträger das Recht zur Erhebung von Reclamationen zu, und zwar sowohl bezüglich der eigenen, wie fremder Grundstücke:

a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke rücksichtlich ihrer Steuerpflicht oder Steuerfreiheit;
b) wegen unrichtiger Ermittlung des Flächenmaßes;
c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Classificationstarif;
d) wegen vorkommender Fehler bei der Berechnung der Cultur- und Classenansätze im Einschätzungsregister und bei Berechnung des Reinertrages der einzelnen Flächenabschnitte.

Digitized by Google

Die Reclamationen können nach Wahl der Reclamanten sowohl bei der Bezirksschätzungscommission als auch bei dem Gemeindevorsteher schriftlich angebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Die bei dem Gemeindevorsteher innerhalb der Reclamationsfrist angebrachten Reclamationen müssen von demselben längstens acht Tage nach Ablauf dieser Frist der Bezirksschätzungscommission vorgelegt oder eine Fehlanzeige erstattet werden.

Die eingebrachten Reclamationen werden von der Bezirksschätzungscommission genau geprüft und nöthigenfalls durch eine Localcommission, zu welcher jedoch zwei andere Mitglieder der Bezirksschätzungscommission abzuordnen sind, als jene, welche daselbst die Einschätzung vornahmen, untersucht.

Auf Grund der Prüfung, beziehungsweise des der Bezirksschätzungscommission vorzulegenden Untersuchungsergebnisses, hat die Commission die Reclamationen, welche sie begründet findet, mit aller Beschleunigung zu erledigen.

Entscheidet sich die Bezirksschätzungscommission mit Stimmeneinhelligkeit für die Abweisung einer Reclamation, so ist keine weitere Berufung zulässig.

Außer diesem Falle aber sind jene Reclamationen, welchen die Bezirksschätzungscommission ganz oder theilweise nicht Folge zu geben findet, von derselben, mit ihrem Gutachten begleitet, sammt allen Einschätzungsacten der Landescommission vorzulegen.

§. 38.

Entscheidung der Landescommission über die Bezirks-Schätzungscommissions-Anträge und Vorlage des Landesschätzungsabschlusses an den Finanzminister.

Die Landescommission entscheidet endgiltig über die von den Bezirksschätzungscommissionen vorgelegten Reclamationen (§. 37) und erstattet unter Nachweisung des Resultates des Ab- und Einschätzungsgeschäftes, unter Beilegung aller Verhandlungsacten, ihr Gutachten über die Angemessenheit der erzielten Resultate im Hinblicke auf das eigene Land und auf die benachbarten Länder an den Finanzminister, welcher die Centralcommission beruft.

§. 39.

Entschzidung der Centralcommission.

Die Centralcommission hat die Vorlagen aller Landescommissionen eingehend zu prüfen und sowohl im Vergleiche der verschiedenen, insbesonders der angränzenden Länder, als auch in Hinblick auf die Ergebnisse der Einschätzungen in den einzelnen Ländern, die Classificationstarife aller Länder nach Behebung allenfalls vorkommender Mängel und Bedenken endgiltig festzustellen.

Sollten sich bei der Einschätzung in einzelnen Schätzungsbezirken oder Classificationsdistricten so große Unrichtigkeiten herausstellen, daß dieselben auch durch eine Aenderung des Classificationstarifes für diesen Bezirk oder Classificationsdistrict nicht behoben werden können, so ist die Centralcommission berechtigt, die Vornahme einer neuen Einschätzung durch eine in Gemäßheit des §. 9 niederzusetzende neue Commission anzuordnen. Gegen diese neue Einschätzung sind Reclamationen zulässig; dieselben können jedoch die Veranlagung der Steuern nicht aufhalten.

§. 40.

Richtigstellung der Reinertragsausweise.

Nach endgiltig erfolgter Richtigstellung der Classificationstarife für alle Länder durch die Centralcommission hat der Finanzminister die in den bisherigen Einschätzungsregistern, Zusammenstellungen und Hauptübersichten nachgewiesenen Reinerträge richtig stellen zu lassen und neue Zusammenstellungen der Reinerträge für die Länder, Bezirke und Gemeinden zu veranlassen, auf deren Grundlage sodann die Vertheilung der im Wege des Gesetzes festge-

Digitized by Google

stellten Grundsteuerhauptsumme auf die einzelnen Länder, Gemeinden und steuerpflichtigen Grundstücke erfolgen muß.

§. 41.

Revision des Grundsteuer-Katasters.

Nach Ablauf einer Periode von 15 Jahren, vom Jahre der ersten Steuervertheilung auf Grundlage der Schätzungsergebnisse nach diesem Gesetze an, u. s. f. periodisch von 15 zu 15 Jahren wird eine Revision des Grundsteuer-Katasters in allen Ländern gleichzeitig vorgenommen.

§. 42.

Vollzug des Gesetzes.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrünn, am 24. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Brestel** m. p.

Beilagen und Formularien zum Grundsteuergesetze.

Muster I ad §. 23.

Zusammenstellung

der hauptsächlichsten, bei Aufstellung der Bezirksbeschreibung zu berücksichtigenden Puncte.

1. Lage, Größe und Begränzung des Bezirkes, Anzahl der Gemeinden und selbständigen Gutsgebiete.
2. Allgemeine Terrainbildung:
   a) ob der Bezirk der Höhe oder Niederung ganz oder theilweise angehört?
   b) ob und eventuell welche Gebirgsketten oder bedeutende Höhenzüge den Bezirk durchschneiden?
   c) ob und eventuell inwieweit die Form der Oberfläche die Bewirthschaftung erschwert?
   d) welche Seen, Flüsse und erheblicheren Bäche in dem Bezirke vorkommen?
   e) ob Sümpfe oder Moräste und eventuell in welcher Ausdehnung vorhanden sind?
   f) ob die Form und Lage des Terrains den Abzug des Wassers gestattet, und ob eventuell für welche Theile des Bezirkes oder Ortschaften Gefahr vor Ueberschwemmungen, Lavinen und Erdabrutschungen vorhanden ist?
3. Klimatische Verhältnisse:
   a) Einfluß der allgemeinen Terrainbildung (zu 2) auf das Klima;
   b) vorherrschende und besonders schädliche Windströmungen;
   c) zerstörende Gewitterregen und Hagelwetter;
   d) Einwirkung des Klimas auf die Vegetation und auf den Wirthschaftsbetrieb;
   e) Anfang und Dauer der Herbst- und Frühjahrsbestellung und Aussaat, der Getreide- und Heuernte 2c.
4. Allgemeine Bodenbeschaffenheit:
   a) Mischungs- und Lagerungsverhältnisse des Bodens und die damit verbundene leichtere oder schwerere Bearbeitung desselben;
   b) Vorhandensein größerer unfruchtbarer und wasserarmer Flächen 2c.
5. Die verschiedenen Naturalertragsverhältnisse quantitativ pr. n. ö. Joch der verschiedenen Culturgattungen.

Digitized by Google

6. Eindeichungen, Ent- und Bewässerungen, Drainagen.
7. Communicationsmittel:
   a) Eisenbahnen, Reichs-, Landes- und Bezirksstraßen, schiffbare Gewässer;
   b) Zustand der Gemeindestraßen, Feldwege und Gebirgswege.
8. Bevölkerungsverhältnisse:
   a) Einwohnerzahl in Städten, Märkten und auf dem flachen Lande;
   b) Zahl der Städte, Märkte und ländlichen Ortschaften;
   c) Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse, Industrie, Fabriken und Manufacturen, Bergbau und Hüttenbetrieb; andere besonders auch mit der Landwirthschaft verbundene Fabrikationsanstalten, wie z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien, Rübenzuckerfabriken ꝛc.;
   d) höherer oder geringerer Grad der Wohlhabenheit.
9. Naturerzeugnisse:
   A. Aus dem Mineralreiche.
   B. Aus dem Pflanzenreiche:
      a) Getreide- und Hülsenfrüchte;
      b) Hackfrüchte;
      c) Gemüse, Obst und Wein;
      d) Handelsgewächse;
      e) Heu- und Futterkräuter;
      f) Holz;
      g) Ueberschuß oder Mangel an Erzeugnissen aus dem Pflanzenreiche, Absatzverhältnisse und Bezugsquellen.
   C. Aus dem Thierreiche:
      a) Viehstand, getrennt nach Städten, Märkten und flachem Lande, im Vergleiche zum Flächeninhalte des Bezirkes und zur Bevölkerung;
      b) Beschaffenheit und Arten des Viehes;
      c) wiederkehrende Krankheiten des Viehes;
      d) Art der Haltung und Nutzung der verschiedenen Viehgattungen;
      e) Absatzverhältnisse für die Erzeugnisse aus der Viehzucht ꝛc.;
      f) Preise des Viehes und der sonstigen Erzeugnisse aus der Viehzucht.
10. Vertheilung des Grund und Bodens:
   a) die größere oder geringere Zerstückelung des Grundbesitzes; Größe und Zahl der Besitzungen; Vorkommen gemeinschaftlicher größerer Hutweiden, Vorkommen von Meierhöfen und großen Besitzungen, dann Verhältniß der ökonomischen Grundflächen des Großgrundbesitzes zum Kleingrundbesitze;
   b) Flächeninhalt der verschiedenen Benützungsarten des Bodens (Culturarten);
   c) die Lage der Grundstücke im Verhältnisse zu den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und in Verbindung damit die Geschlossenheit der Dörfer.
11. Bewirthschaftungsweise:
   a) die vorherrschenden Wirthschaftsarten (Dreifelder-, Früchtenwechsel-, Koppel- und Weidewirthschaften u. s. w.) sowohl bei dem Groß- als auch bei dem Kleingrundbesitze, dann das Verhältniß der Brache zum bestellten Boden;
   b) das größere oder geringere Bedürfniß nach Arbeitskräften und die Haltung von Dienstboten und anderen landwirthschaftlichen Handarbeitern, sowie die Kosten der Erhaltung und Löhnung derselben, mit Rücksicht auf den etwaigen Ueberfluß oder Mangel an Menschenkräften;
   c) deßgleichen der Gespannkräfte unter Angabe der Arten des Zugviehes, der Art und Weise des Fahrens, des Pflügens und Eggens ꝛc., ob vierspännig, zweispännig ꝛc., dann wie oft zu jeder Bodenfrucht durchschnittlich geackert und geeggt wird;
   d) die Verwendung und Beschaffenheit von Dünger, Knochen, Mergel, Kalk, Gyps, Asche, Moder, Waldstreu oder anderer Ersatzmittel zur Düngung;
   e) die Art und Weise der Bewirthschaftung der Forste.
12. Verkehr mit Grundstücken behufs des Verkaufes oder der Verpachtung.

    Die durchschnittlichen Kauf- und Pachtpreise größerer, mittlerer oder kleinerer Güter und ganzer Wirthschaften, sowie einzelner Grundstücke und Parzellen, nach den letzten 15 Jahren.
13. Die Preise des Holzes am Stamme nach der n. ö. Klafter 30″ Länge vom harten und vom weichen Holze, dann die Herbst-Durchschnittspreise des Weines im Erzeugungsjahre.
14. Die Durchschnittspreise der zum Culturaufwande nöthigen Naturalien und Materialien.

Digitized by Google

Muster II ad §. 25.

Land . . . . . Schätzungs-Bezirk . . . . . .
Politischer Bezirk . . . . . Classifications-District . . . . . .

Classifications-Tarif.

Classifications-District . . . . . .

Culturart	1. Classe		2. Classe		3. Classe		4. Classe		5. Classe		6. Classe		7. Classe		8. Classe	
	Reinertrag für ein Joch in österreichischer Währung															
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aecker																
Wiesen																
Gärten																
Weingärten																
Hutweiden																
Alpen																
Waldungen																
Seen, Sümpfe, Teiche																
Classifications-District																
Aecker																
Wiesen																
Gärten																
Weingärten																
Hutweiden																
Alpen																
Waldungen																
Seen, Sümpfe, Teiche																

. . . . . den . . . . . .

Die Bezirks-Schätzungs-Commission.

Muster III ad §. 25.

Abrundungs-Modalität für die Reinertrags-Tarifsätze.

Ueber 2 kr. bis 20 kr., von 2 zu 2 kr.
„ 20 „ „ 1 fl. „ 5 „ 5 „
„ 1 fl. „ „ 4 „ „ 10 „ 10 „
„ 4 „ „ 10 „ „ 25 „ 25 „
„ 10 „ von 50 zu 50 kr.

Digitized by Google

Muster IV ad §. 28.

Kronland . . . . . .
Bezirk . . . . . .
Classifications-District . . . . . .

Verzeichniß der Mustergründe.

Laufende Nummer	Name der Gemeinde	Culturart	Classe	Beschaffenheit der Mustergründe						
				Bestandtheile der Krume	Tiefe der Krume / Zoll	Unterlage	Lage, Neigung nach der Himmelsgegend, Feuchtigkeitsgrad und sonstige besondere Eigenschaften	Name und Wohnort des Eigenthümers	Benennung der Lage	Etwaige bildliche Darstellung mit Angabe der Gränznachbarn
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

. . . . . den . . . . . .

Die Bezirks-Schätzungs-Commission.

(Unterschriften.)

Digitized by Google

Land . . . . . .

Zusammenstellung der

Laufende Nummer	Bezirk	Classifications-District	Reinertrag													
			Ackerland													
			1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.	
			Classe													
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	(Die Bezirke sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)																	

Digitized by Google

Muster V ad §. 33.

Classifications-Tarifsposten.

in österreichischer Währung

Wiesland								Gärten				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	
Classe												
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
												u. s. f.

. . . . . den . . . . . .

Die Landescommission

(Unterschriften.)

Digitized by Google

Muster VI ad §. 36.

Land . . . . . .
Bezirk . . . . . .
Classifications-District . . . . . .
Gemeinde . . . . . .
Nr. . . . .

Einschätzungsregister

und Berechnung der Parzellar-Reinerträge nach den von der Landescommission zur Regelung der Grundsteuer unterm . . . . . festgestellten Tarifsätzen.

Nummer der Parzelle	Besitzbogen	Nach der Einschätzung		Nach der Reclamation		A. Flächeninhalt der steuerpflichtigen Grundstücke	Nach Culturarten und Classen		A. Reinertrag der steuerpflichtigen Grundstücke		B. Flächeninhalt der steuerfreien Grundstücke		Anmerkung.
		Culturart	Classe	Culturart	Classe		Flächeninhalt	Reinertrag			Bau-Area und Hofräume	sonstige	
						Joche □Kl.	Joche □Kl.	fl. kr.	fl.	kr.	Joche □Kl.	Joche □Kl.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		11	12	

Digitized by Google

Kronland . . . . . .
Bezirk . . . . . .
Classifications-District . . . . .
Gemeinde . . . . . .
Nr. . . . .

Classen-Zusammenstellung für jede Gemeinde.

Culturart	Nummer der Parzellen		Fläche										Reinertrag								
			1. Classe	2. Classe	3. Classe	4. Classe	5. Classe	6. Classe	7. Classe	8. Classe	Zusammen Colonne 3 bis 10		1. Classe	2. Classe	3. Classe	4. Classe	5. Classe	6. Classe	7. Classe	8. Classe	Zusammen Colonne 12 bis 19	
	von	bis	Joch / Klft.	Joch / Klft.	Joch / Klft.	Joch / Klft.	Joch / Klft.	Joch / Klft.	Joch / Klft.	Joch / Klft.	Joch	Klft.	fl. / kr.	fl. / kr.	fl. / kr.	fl. / kr.	fl. / kr.	fl. / kr.	fl. / kr.	fl. / kr.	fl.	kr.
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11		12	13	14	15	16	17	18	19	20	

Digitized by Google

Muster VIII zu §.

Kronland . . .

Bezirk . . . .

Der Bezirk zerfällt in die Classification's-Districte (A . . . B . . . C).

Bezirk

Post- Gemeinde Nr.	des Schätzungsbezirkes	des Classificationsdistrictes	Benennung der Katastral-Gemeinde	Ackerland														Wie					
				1. Classe						und so fort bis 8. Classe	Im Ganzen							1. Classe					
				Flächenmaß der ganzen Classe		jährlicher Reinertrag					Flächenmaß der ganzen Cultur		jährlicher Reinertrag					Flächenmaß der ganzen Classe		jährlicher			
						pr. Joch		der ganzen Classe					der ganzen Cultur		im Durchschnitte pr. Joch					pr. Joch			
				Joch	Klft.	fl.	kr.	fl.	kr.		Joch	Klft.	fl.	kr.	fl.	kr.		Joch	Klft.	fl.	kr.		
		I	Altenhof . .	71	780	6	25	446	80		332	224	996	50	3	. . . .		16	759	9	50		
			Ollerndorf .	61	1471	6	25	386	99		857	1461	1854	35	2	16		52	843	9	50		
			Pfarrkirchen	22	1007	6	25	141	43		376	770	850	32	2	26		35	704	9	50		
			u. s. f.																				
			Summe .	156	58	6	25	975	22		1566	855	3701	17	2	36.25		104	706	9	50		
		II	Arbing . .	71	1124	12	50	896	28		575	1247	2686	40	4	66.50		71	543	12	50		
			Baumgarten	58	508	12	50	728	97		427	1423	2184	25	5	10		17	1016	12	50		
			Hofstätten .	161	789	12	50	2018	67		767	711	6354	20	8	28		44	920	12	50		
			u. s. f.																				
			Summe .	201	821	12	50	3643	91		1771	181	11224	85	6	33.75		133	879	12	50		
		III	Berg . . .	66	1404	7	25	484	86		772	687	1452	50	1	88		22	824	10	50		
			Frindorf . .	37	558	7	25	270	78		657	705	714	30	1	8		19	28	10	50		
			Summe .	104	362	7	25	755	64		1429	1392	2166	80	1	56.50		41	852	10	50		
			Summe des Bezirkes .	551	1241	9	74.10	5374	78		4767	828	17092	82	3	58.50		279	837	11	8.15		

Digitized by Google

ebersicht.

and						Unproductive Flächen			Summe						Summe des ganzen Flächenmaßes mit Inbegriff der unproductiven Area	
Im Ganzen																
Flächenmaß der ganzen Cultur		jährlicher Reinertrag				Flächenmaß			der Area der productiven Grundflächen		des jährlichen Reinertrages			im Durchschnitte pr. Joch		
		der ganzen Cultur		im Durchschnitte pr. Joch												
Joch	Klft.	fl.	kr.	fl.	kr.	Joch	Klft.		Joch	Klft.	fl.	kr.	fl.	kr.	Joch	Klftr.
254	1239	468	40	1	83.80	11	214		1262	826	4880	50	3	86.60	1273	1040
922	1329	1420	10	1	54	37	840		2998	1524	9270	20	3	9.10	3036	764
416	835	1264	65	3	3.80	15	10		862	1280	4250	35	4	92.80	877	1290
1594	203	3153	15	1	97.75	63	1064		5124	430	18401	5	3	59.10	5187	1494
326	785	4235	25	12	97.20	21	971		1199	643	13440	20	11	20.60	1221	14
125	222	1260	15	10	7	19	141		979	242	10920	80	11	15.30	998	383
456	1353	2885	75	6	31.60	33	72		1497	356	15885	5	10	61	1530	428
908	760	8381	15	9	22.50	73	1184		3675	1241	40246	5	10	95	3749	825
302	97	1180	5	3	91.70	31	1300		1749	639	5260	50	3	0.70	1781	339
158	1070	995	12	6	27.10	24	825		1371	951	3685	60	2	88.70	1396	176
460	1167	2175	17	4	72	56	525		3120	1590	8946	10	2	86.60	3177	515
963	530	13709	47	4	62.60	193	1173	Gesehen . . . den . . . . Die Bezirks-Schätzungs-Commission. (Unterschriften.)	11921	61	67593	20	5	67	12114	1234

Verfaßt den . . . .

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Kronland . . . . . Muster IX zu §. 8

Haup

Post-Nr.	Benennung		Ackerland												Wi			
	des Classifications-Districtes	des Bezirkes	1. Classe						und so fort bis 8. Classe	Im Ganzen						1. Classe		
			Flächenmaß der ganzen Classe		jährlicher Reinertrag					Flächenmaß der ganzen Cultur		jährlicher Reinertrag				Flächenmaß der ganzen Classe		
					per Joch		der ganzen Classe					der ganzen Cultur		im Durchschnitte pr. Joch				
			Joch	Klftr.	fl.	kr.	fl.	kr.		Joch	Klft.	fl.	kr.	fl.	kr.	Joch	Klftr.	
1	I., II. und III.	Altenhof .	551	1.241	9	74.10	5.374	78		4.767	828	17.092	82	3	58.20	279	837	11
2	XI., XII.	Bodendorf	979	242	11	15.30	10.920	80		2.963	530	13.709	47	4	62.60	420	1.427	12
3																		
	und so fort																	
	Zusammen																	

Digitized by Google

Uebersicht.

| Land | | |

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XXXIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 5. Juni 1869.

89.

Gesetz vom 20. Mai 1869,

über die Besteuerung des Wein- und Mostverbrauches im Lande Vorarlberg und im souveränen Fürstenthume Liechtenstein.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I. Im Lande Vorarlberg und in dem mit demselben geeinigten Fürstenthume Liechtenstein ist die Verzehrungssteuer von Wein, Weinmaische und Most, vom 1. Jänner 1870 angefangen, wieder nach denjenigen Vorschriften zu entrichten und einzuheben, welche daselbst vor der Wirksamkeit der Verordnung vom 30. December 1866 (R. G. Bl. 1867, Nr. 9) bis zum 31. October 1867 in Anwendung gestanden sind.

Artikel II. Dem zufolge wird das Land Vorarlberg nebst dem Fürstenthume Liechtenstein von Nordtirol mittelst einer eigenen Steuerlinie abgeschlossen, und ist für allen dahin über diese Steuerlinie oder vom Auslande über die Zoll-Linie eingeführten Wein, Maische und Most die entfallende Steuergebühr zu entrichten und einzuheben.

Artikel III. Sämmtliche mit 1. Jänner 1870 vorhandenen Vorräthe an Wein, Weinmaische und Most, deren früher geschehene tarifmäßige Versteuerung nicht mittelst ärarischer, auf den Namen des Besitzers lautenden Steuerbolleten ausgewiesen wird, sind von den Besitzern längstens 14 Tage zuvor bei der Finanzbehörde schriftlich oder mündlich anzumelden und bis zum 1. Jänner 1870 gegen Empfangnahme einer Zahlungsbollete zu versteuern.

Artikel IV. In den Wein und Obstmost erzeugenden Gegenden des Landes wird die Verzehrungssteuer für diese Getränke beim Kleinverschleiße derselben durch die Wirte und Buschenschänker im Wege der Abfindung oder nach dem Tarife durch die Organe der Finanzverwaltung eingehoben.

Artikel V. Bezüglich des Ausmaßes der Steuer bleiben auch ferner die Bestimmungen der Artikel II, IV und V des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. Bl. Nr. 55) und des demselben beigefügten Tarifes I unverändert in Kraft.

Artikel VI. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Schönbrunn, am 20. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Brestel** m. p.

Digitized by Google

90.

Gesetz vom 23. Mai 1869,

wegen Umgestaltung der Linz-Budweiser Pferdebahn in eine Locomotivbahn mit einer Zweigbahn von Wartberg nach St. Valentin.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I. Die Regierung wird ermächtigt, zum Zwecke der Umgestaltung der Linz-Budweiser Pferdebahn in eine Locomotivbahn mit einer Zweigbahn von Wartberg nach St. Valentin das anruhende Uebereinkommen abzuschließen.

Artikel II. Der Handelsminister und der Finanzminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, am 23. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Plener** m. p. **Brestel** m. p.

Uebereinkommen,

welches auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1869 zwischen dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Finanzministerium in Vertretung des k. k. Aerars einerseits und dem Verwaltungsrathe der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn anderseits zum Zwecke der Umstaltung der Linz-Budweiser Pferdebahn in eine Locomotivbahn mit einer Zweigbahn von Wartberg nach St. Valentin zur Verbindung der Kaiser Franz Joseph-Bahn mit der Kaiserin Elisabeth- und der Kronprinz Rudolph-Bahn abgeschlossen worden ist.

Artikel I. Die Actiengesellschaft der Kaiserin Elisabeth-Bahn verpflichtet sich, zum Behufe der Verbindung der Kaiser Franz Joseph-Bahn mit der Kaiserin Elisabeth- und der Kronprinz Rudolph-Bahn die Umstaltung der Pferdebahn Linz-Budweis in eine Locomotivbahn nebst einer Zweigbahn von Wartberg nach St. Valentin binnen sechs Wochen, vom Tage der behördlichen Baubewilligung an gerechnet, zu beginnen und diese Eisenbahnstrecken spätestens binnen vier Jahren zu vollenden und dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Der Unterbau dieser Eisenbahnstrecken kann auf die Ausführung für die Anlage Eines Geleises beschränkt werden.

Bei der Donaubrücke nächst Mauthausen (in der Linie St. Valentin-Wartberg) sind aber gleich ursprünglich die Pfeiler für ein Doppelgeleise herzustellen.

Artikel II. Für die im Artikel I bezeichneten Eisenbahnstrecken gewährt der Staat die Garantie eines jährlichen 5percentigen Reinerträgnisses in Silber von dem wirklich aufgewendeten und gehörig nachgewiesenen Anlagecapitale, welches jedoch im Durchschnitte den Nominalbetrag von 1,280.000 fl. öst. Währ. pr. Meile nicht überschreiten darf, nebst der erforderlichen Tilgungsquote.

Die Vergebung der Bauarbeiten ist der Genehmigung der Staatsverwaltung zu unterziehen.

Die Garantie tritt in Wirksamkeit, sobald eine Verbindung zwischen der Kaiserin Elisabeth-Bahn und der Kaiser Franz Joseph-Bahn hergestellt ist, und zwar vom ersten Tage des auf die Betriebseröffnung nächstfolgenden Monates.

Artikel III. Für die im Artikel I angeführten Eisenbahnlinien wird die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupons-Stämpelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, während der Bauzeit und durch

Digitized by Google

neun Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung aller im Artikel I genannten Linien gerechnet, zugestanden.

Die nach Ablauf von neun Jahren von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Coupons-Stämpelgebühren ist dies nicht zulässig. Für die Staatsvorschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu bezahlen.

Es wird ferner gestattet, daß die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine stämpel- und gebührenfrei stattfinde.

Deßgleichen wird die Befreiung von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr zugestanden.

Zur Berichtigung der Stämpel und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahnen wird eine Frist bis zur Eröffnung des Betriebes auf der einschlägigen Eisenbahnstrecke bewilligt.

Zugleich wird gestattet, daß die Hälfte dieser Gebühren in die erste Betriebsrechnung aufgenommen werde.

Artikel IV. Der Bauconto wird nach Inbetriebsetzung der neuen Bahnlinien und nach gänzlichem Ausbaue derselben nach den von der Staatsverwaltung genehmigten Plänen geschlossen werden.

Zu Lasten des Bauconto werden geschrieben:

a) die Kosten der Vorarbeiten und Projectverfassung;

b) die Kosten für definitive Herstellung und Einrichtung der Bahn mit Inbegriff der Erweiterung der Bahnhöfe in Linz und St. Valentin, sowie der sonstigen Auslagen, welche aus Anlaß der Errichtung und Inbetriebsetzung der neuen Bahnlinien nothwendigerweise bestritten werden müssen;

c) die Kosten der Geldbeschaffung, beziehungsweise der Betrag des mit Genehmigung der Staatsverwaltung zugestandenen durchschnittlichen Coursverlustes bei der Aufbringung des baren Gelderfordernisses durch Hinausgabe von Actien und Prioritätsobligationen nebst den Intercalarzinsen für das Baucapital;

d) die allgemeinen Ausgaben für Ueberwachung, Buchhaltung und Verwaltung im Pauschalbetrage von 1 Percent der sub a) und d) oben angeführten Ausgaben.

Artikel V. Die Betriebsrechnung der im Artikel I bezeichneten neuen Linien darf während der ersten neun Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, abgesondert geführt werden.

Die ausschließlich für die neuen Linien gemachten Auslagen dürfen directe der Betriebsrechnung zur Last gelegt werden. Hiezu gehören auch die Pensionen und Gnadengaben der zur aufgelassenen Linz-Budweiser Pferdebahn gehörigen Beamten und Diener, sowie deren Witwen und Waisen.

Die gemeinsamen Ausgaben beider Eisenbahnnetze werden, wie folgt, vertheilt werden:

a) die Directions- und Verwaltungsauslagen im Verhältnisse der auf beiden Netzen zurückgelegten Anzahl von Zugsmeilen;

b) die dem jeweiligen Bedarfe entsprechende Dotirung der Pensions-, Provisions- und Unterstützungscassen im Verhältnisse der auf beiden Eisenbahnnetzen ausgezahlten Gehalte und Löhnungen;

c) die Reparaturs-, Erhaltungs- und Ersatzauslagen für Fahrbetriebsmittel im Verhältnisse der auf beiden Bahnnetzen zurückgelegten Anzahl von Zugsmeilen;

d) die Auslagen der Bahnhöfe in Linz und St. Valentin im Verhältnisse der von den neuen und den alten Linien der Kaiserin Elisabeth-Bahn ankommenden und abgehenden Züge, wobei die in Linz und St. Valentin durchgehenden Züge nur einfach gerechnet werden.

Digitized by Google

Artikel VI. Die Actiengesellschaft der Kaiserin Elisabeth-Bahn verpflichtet sich, die nach Schluß der Abrechnung für das Jahr 1868 noch restirenden Staatsvorschüsse sammt 4percentigen Zinsen im Laufe des Jahres 1869 an den Staatsschatz zu refundiren.

Hierbei wird ein Sechstel dieser Restschuld nachgesehen.

Die weiteren fünf Sechstel des schuldigen Normalbetrages sind in liberirten Actien der Kaiserin Elisabeth-Bahn zum Paricourse zu refundiren, und wird gestattet, daß das hiernach entfallende Actiencapital dem garantirten Anlagecapitale der alten Linien der Kaiserin Elisabeth-Bahn zugerechnet werde.

Artikel VII. Sollte die Kaiserin Elisabeth-Bahn (nach erfolgter Refundirung der bisherigen Garantieschulden) für die alten Linien in der Folge abermals aus dem Titel der Staatsgarantie Vorschüsse des Staates benöthigen, so wird von späteren, das garantirte Reinerträgniß der alten Linien übersteigenden Ueberschüssen nur die Hälfte dieser Ueberschüsse zur Refundirung der neuen Vorschüsse sammt 4percentigen Zinsen in Anspruch genommen werden, während die andere Hälfte der Actiengesellschaft der Kaiserin Elisabeth-Bahn zu deren freier Verfügung bleibt.

In dem Falle, daß der Reinertrag der alten Bahnlinien die garantirte Jahressumme überschreiten und dagegen auf den neuen Linien sich ein Ausfall an dem garantirten Reinerträgnisse ergeben sollte, wird die Actiengesellschaft der Kaiserin Elisabeth-Bahn verpflichtet sein, die Hälfte des Ueberschusses der alten Linien zur Deckung des Ausfalles der neuen Linien zu verwenden, während die andere Hälfte des Ueberschusses der alten Linien — sowie im vorigen Falle — der Actiengesellschaft zu deren freien Verfügung verbleiben, der allenfällige Rest des Ausfalles der neuen Linien aber vorschußweise vom Staate gedeckt werden soll.

Wenn ferner nach Auflassung der getrennten Betriebsrechnung (Artikel V) noch Vorschüsse aushaften, welche ausschließlich von den neuen Linien herrühren, so wird gestattet, daß nur ein Drittheil des Ueberschusses des gesammten (alten und neuen) Netzes der Kaiserin Elisabeth-Bahn zur Refundirung jener Staatsvorschüsse sammt 4percentigen Zinsen verwendet, dagegen zwei Drittel dieses Ueberschusses zur Verfügung der Actiengesellschaft gestellt werden.

Nach Ablauf der neun Jahre (Artikel V) hat die cumulative Betriebsrechnung für sämmtliche Linien einzutreten. Werden dann noch Vorschüsse beansprucht, so ist zur Refundirung sammt 4percentiger Verzinsung derselben nur die Hälfte der Ueberschüsse des Gesammtnetzes zu verwenden.

Artikel VIII. Unabhängig von der im Artikel II erwähnten Garantiesumme wird gestattet, daß der Kaufschilling für die Linz-Budweiser Pferdebahn in der Pauschalsumme von 3,500.000 fl. ö. W. behufs der Fundirung dieses Kaufschillings von dem Anlagecapitale des alten Netzes der Kaiserin Elisabeth-Bahn auf das Anlagecapital der neuen Linien übertragen werde.

Die Genehmigung des Emissionscurses zur Aufbringung dieses Betrages wird der Staatsverwaltung vorbehalten.

Die von diesen $3\frac{1}{2}$ Millionen Gulden bis zum Zeitpunkte der Inbetriebsetzung der neuen Linien auflaufenden Zinsen sind wie bisher von den Erträgnissen der alten Linien zu bestreiten.

Artikel IX. Die Dauer der Concession der alten und der neuen Linien der Kaiserin Elisabeth-Bahn wird gleichmäßig auf fünf und achtzig Jahre — vom Tage der Betriebseröffnung der neuen Linien an gerechnet — festgestellt.

Artikel X. Insoweit das vorliegende Uebereinkommen keine besondere Bestimmung enthält, haben die für die alten Linien der Kaiserin Elisabeth-Bahn geltenden Bestimmungen auch für die neuen Linien Anwendung.

Artikel XI. Dieses Uebereinkommen wurde in zwei gleichlautenden, ungestämpelten Exemplaren ausgefertigt, wovon jedem contrahirenden Theile ein Exemplar ausgefolgt worden ist.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XL. Stück. — Ausgegeben und versendet am 8. Juni 1869.

91.

Gesetz vom 20. Mai 1869,

in Betreff der Zugeständnisse und Bedingungen für die Unternehmung einer Locomotiv-Eisenbahn von Bludenz über Feldkirch und Bregenz an die österreichisch-bayerische Gränze bei Loiblach mit Zweigbahnen von Feldkirch an die Rheingränze bei Buchs und von Lautrach an die österreichisch-schweizerische Gränze bei St. Margarethen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I. Bei Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn von Bludenz über Feldkirch und Bregenz an die österreichisch-bayerische Gränze bei Loiblach mit Zweigbahnen von Feldkirch an die Rheingränze bei Buchs und von Lautrach an die österreichisch-schweizerische Gränze bei St. Margarethen kann für diese Eisenbahnstrecken bis zu deren Anschlußpuncten an die ausländischen Eisenbahnen vom Staate die Garantie eines jährlichen fünfpercentigen Reinerträgnisses in Silber von dem wirklich aufgewendeten und gehörig nachgewiesenen Anlagecapitale, welches jedoch den Nominalbetrag von 1,200.000 fl., österr. Währung pr. Meile nicht überschreiten darf, nebst der erforderlichen Tilgungsquote für die Dauer der Concession zugesichert werden.

Die Garantie hat vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der Strecke Feldkirch-Bregenz-bayerische Gränze und successive vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf jeder der drei übrigen Strecken Bludenz-Feldkirch, Feldkirch-Buchs und Lautrach-St. Margarethen zu beginnen.

Artikel II. Dabei sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Capitalstilgung zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Amortisationsplane, demzufolge das emittirte Capital während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt werden wird.

2. Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnungen drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Actien und Obligationencoupons nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminars richtig gestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben werden.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen

Digitized by Google

Mehrbetrag mit Zurechnung von 6 Percent Zinsen sofort zu refundiren. Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß aber längstens innerhalb Eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

3. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit 4 Percent jährlich verzinslicher Vorschuß zu behandeln.

Wenn der Reinertrag des Bahnnetzes die garantirte Jahressumme überschreitet, ist die Hälfte des dießfälligen Ueberschusses sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Von der erübrigenden anderen Hälfte ist ein von der Staatsverwaltung statutenmäßig zu bestimmender Theil in den Reservefond zu hinterlegen.

Die Berichtigung der fälligen Zinsen hat der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

4. Der Bauconto wird nach Inbetriebsetzung des Bahnnetzes und nach gänzlichem Ausbaue desselben nach den von der Staatsverwaltung genehmigten Plänen geschlossen werden.

Zu Lasten des Bauconto werden geschrieben:

a) die Kosten der Vorarbeiten und Projectverfassung;

b) die Kosten für die definitive Herstellung und Einrichtung der Bahn, die Intercalarzinsen des Baucapitales, sowie sonstige Auslagen, welche aus Anlaß der Errichtung und Inbetriebsetzung des Bahnnetzes nothwendig bestritten werden müssen;

c) die Kosten der Geldbeschaffung, beziehungsweise der Betrag des mit Genehmigung der Staatsverwaltung zugestandenen durchschnittlichen Coursverlustes bei der Aufbringung des baren Gelderfordernisses durch Hinausgabe von Actien und Prioritätsobligationen.

Artikel III. Für die im Artikel I angeführten Eisenbahnlinien wird die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupons-Stämpelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, während der Bauzeit und durch neun Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung der ganzen, im Artikel I genannten Eisenbahn gerechnet, zugestanden.

Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, sowie die nach Ablauf von neun Jahren von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Coupons-Stämpelgebühren ist dieß nicht zulässig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu bezahlen.

Es wird ferner gestattet, daß die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine stämpel- und gebührenfrei stattfinde.

Deßgleichen wird die Befreiung von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr zugestanden.

Zur Berichtigung der Stämpel und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahnstrecken wird eine Frist bis zur Eröffnung des Betriebes auf der einschlägigen Eisenbahnstrecke bewilliget.

Zugleich wird gestattet, daß die Hälfte dieser Gebühren in die erste Betriebsrechnung aufgenommen werde.

Artikel IV. Bezüglich der Modalitäten der Garantieleistung und der sonstigen Concessionsbedingungen haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56 ex 1868) thunlichst zur Anwendung zu kommen.

Digitized by Google

Insbesondere kann die Zinsengarantie der Staatsverwaltung für die Prioritätsobligationen vom Tage der Ausfertigung derselben an unter der Bedingung zugestanden werden, daß für die Berichtigung der Zinsen angemessene Sicherstellung geleistet wird.

Die im Artikel I genannte Eisenbahn ist binnen drei Jahren, vom Tage der Ausfertigung der Concession gerechnet, zu vollenden und dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Artikel V. Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, falls sie es im öffentlichen Interesse für vortheilhafter finden sollte, von einer Concessionsertheilung für den Bau dieser Eisenbahn Umgang zu nehmen und den Bau auf Staatskosten auszuführen, in welchem Falle ihr für die, das laufende Jahr betreffenden Auslagen eine Baudotation von 2 Millionen Gulden österr. Währung bewilligt wird.

Artikel VI. Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Schönbrunn, am 20. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Plener** m. p. **Brestel** m. p.

92.

Gesetz vom 20. Mai 1869,

wegen sofortigen Ausbaues der Linien der Kaiser Franz Joseph-Bahn.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I. Die Regierung wird ermächtigt, zum Zwecke des sofortigen Ausbaues der Linien der Kaiser Franz Joseph-Bahn das anruhende Uebereinkommen abzuschließen, jedoch nur gegen dem, daß die Gesellschaft für die zur Einhaltung der im Artikel 1 des Uebereinkommens festgesetzten Termine angemessenen Sicherstellung leistet.

Artikel II. Die Regierung wird ermächtigt, auf Grund des Artikels II der Concessionsurkunde die Gesellschaft zu beauftragen, daß sie eine Flügelbahn von Abtsdorf nach Krems unter den für die Hauptbahn festgesetzten Concessionsbestimmungen herstelle und binnen drei Monaten nach erfolgter Eröffnung des Betriebes auf der Hauptbahn in der Strecke Wien-Abtsdorf dem öffentlichen Verkehre übergebe. Der Gesellschaft kann dagegen vom Staate eine Erhöhung ihrer concessionsmäßigen Garantie um jenen Betrag zugesichert werden, welcher den 5percentigen Zinsen und der erforderlichen Tilgungsquote von dem für Herstellung und Ausrüstung der Strecke Abtsdorf-Krems (einschließlich der Geldbeschaffungskosten) wirklich verwendeten und gehörig nachgewiesenen Anlagecapitale, welches jedoch im Durchschnitte den Nominalbetrag von 750.000 fl. österr. Währung pr. Meile nicht überschreiten darf, entspricht.

Artikel III. Der Handelsminister und der Finanzminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, am 20. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Plener** m. p. **Brestel** m. p.

Digitized by Google

Dieses Project ist so einzurichten, daß die Nothwendigkeit der Errichtung einer eigenen Werksbrücke über den Strom entfällt.

Die stabile Brücke ist zugleich auch für Fußgeher und für das gewöhnliche Straßenfuhrwerk benützbar zu projectiren.

Die Gesellschaft ist jedoch gehalten, an dieser Eisenbahnbrücke auch einen Steg für Fußgeher und die Pfeiler für die Straßenbrücke auf ihre Kosten herzustellen.

Artikel 3. Zum Behufe des beschleunigten Ausbaues der im Artikel 1 aufgeführten Linien leistet der Staat einen unverzinslichen Barvorschuß im Gesammtbetrage von $4^1/_4$ Millionen Gulden öst. W., und zwar $2^1/_4$ Millionen Gulden im Jahre 1869 und den Rest im Jahre 1870.

Die Flüssigmachung dieser Vorschüsse erfolgt nach Maßgabe des Baufortschrittes in dem betreffenden Jahre und auf Grund detaillirter Leistungscertificate.

Die ärarischen Vorschüsse sind nach erfolgter Eröffnung des Betriebes auf den erwähnten beiden Linien in gesellschaftlichen Actien zum Course von 85 Percent zu refundiren.

Artikel 4. Zur Bestreitung des Mehraufwandes, welcher der Gesellschaft dadurch erwächst, daß der Wiener Bahnhof innerhalb der Linie nach dem Ergebnisse der am 14. December 1868 über die Anlage dieses Bahnhofes abgehaltenen behördlichen Commission errichtet werden muß, wird die vom Staate übernommene Garantie eines 5percentigen Reinerträgnisses nebst der erforderlichen Tilgungsquote für ein um den Nominalbetrag von 800.000 fl. in Silber erhöhtes Anlagecapital unter der Bedingung geleistet, daß auch in Nußdorf ein Personen- und Frachtenbahnhof hergestellt wird.

Artikel 5. Die Garantiesumme wird ferner um jenen Betrag österreichischer Währung in Silber erhöht, welcher zur Verzinsung und Tilgung der Effecten nothwendig ist, die zur Aufbringung der Geldmittel, zur Bestreitung der wirklich aufgelaufenen und gehörig nachgewiesenen Kosten für die stabile Donaubrücke nach Abzug des Erlöses aus der abzutragenden Holzbrücke mit Zustimmung der Staatsverwaltung emittirt werden.

Artikel 6. Aus Anlaß der angeordneten Modification in dem Bauprojecte für die Prager Verbindungsbahn wird der Garantiebetrag noch um jene Summe österreichischer Währung in Silber erhöht, welche zur Verzinsung und Tilgung der Effecten erforderlich ist, die vorbehaltlich der Zustimmung der Staatsverwaltung emittirt werden müssen, um jene gehörig nachgewiesenen effectiven Mehrkosten bestreiten zu können, welche den bereits durch das Uebereinkommen vom 5. November 1866 und durch den Bauvertrag vom 27. December 1866 normirten Aufwand von 3 Millionen Gulden österreichischer Währung überschreiten.

Artikel 7. Dieses Uebereinkommen wurde in zwei gleichlautenden ungestämpelten Exemplaren ausgefertigt, wovon jedem contrahirenden Theile ein Exemplar ausgefolgt worden ist.

Wien, am 2. Juni 1869.

Plener m. p.,
k. k. Handelsminister.

Dr. Brestel m. p.,
k. k. Finanzminister.

Der Verwaltungsrath der k. k. priv. Kaiser Franz Joseph-Bahn:

Carl Gundaker Freiherr von Suttner m. p.,
Präsidenten-Stellvertreter.

Joseph Graf Wratislaw m. p.,
Verwaltungsrath.

Die Bauunternehmung der k. k. priv. Kaiser Franz Joseph-Bahn:

Gebrüder Klein m. p.

Adalbert Lanna m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XLI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 11. Juni 1869.

93.

Gesetz vom 30. Mai 1869,

betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer.

§. 1. Die rechtliche Eigenschaft der Gewässer ist nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes und insbesondere nach den Bestimmungen der §§. 2—7 dieses Gesetzes zu beurtheilen.

§. 2. Flüsse und Ströme sind von der Stelle an, wo deren Benützung zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen beginnt, mit ihren Seitenarmen öffentliches Gut, und behalten diese Eigenschaft auch dann, wenn diese Benützung zeitweise unterbrochen wird oder gänzlich aufhört.

§. 3. Auch die nicht zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen dienenden Strecken der Ströme und Flüsse, sowie Bäche und Seen und andere fließende oder stehende Gewässer sind öffentliches Gut, in soweit sie nicht in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Privatrechtstitel Jemandem zugehören.

Die den Besitz schützenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes werden hierdurch nicht berührt.

§. 4. Nachstehende Gewässer gehören, wenn nicht von Andern erworbene Rechte entgegenstehen, dem Grundbesitzer:

a) das in seinen Grundstücken enthaltene unterirdische und aus denselben zu Tage quellende Wasser, mit Ausnahme der dem Salzmonopole unterliegenden Salzquellen und der zum Bergregale gehörigen Cementwässer;

b) die sich auf seinen Grundstücken aus atmosphärischen Niederschlägen ansammelnden Wässer;

c) das in Brunnen, Teichen, Cisternen oder anderen auf Grund und Boden des Grundbesitzers befindlichen Behältern oder in von denselben zu seinen Privatzwecken angelegten Canälen, Röhren ꝛc. eingeschlossene Wasser;

Digitized by Google

des imprimés, papiers d'affaires etc., entre la Monarchie Austro-Hongroise et la France, ont résolu d'assurer ce résultat par des Articles additionnels à la Convention de poste du 3 Septembre 1857, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, à cet effet, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Roi Apostolique de Hongrie, Son Excellence Monsieur le Prince Richard de Metternich-Winneburg, Chevalier de la Toison d'Or, Grand Croix de l'Ordre de St. Etienne de Hongrie, de l'Ordre Impérial et Royal de Léopold d'Autriche, de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur etc. etc. etc., Son Ambassadeur extraordinaire près Sa Majesté l'Empereur des Français;

et Sa Majesté l'Empereur des Français, Son Excellence Monsieur Felix Marquis de La Valette, Sénateur de l'Empire, Membre de Son Conseil privé, Grand Croix de Son Ordre Impérial de la Légion d'honneur, de l'Ordre de St. Etienne de Hongrie etc. etc. etc., Son Ministre et Secrétaire d'Etat au Département des Affaires étrangères.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des Articles suivants:

Article I.

Les taxes à percevoir pour l'affranchissement jusqu'à destination des échantillons de marchandises, des journaux, des gazettes, des ouvrages périodiques, des livres brochés ou reliés, des brochures, des papiers de musique, des catalogues, des prospectus, des annonces et des avis divers imprimés, gravés, litographiés ou autographiés, expédiés, soit de la Monarchie Austro-Hongroise pour la France et l'Algérie, soit de la France et de l'Algérie pour la Monarchie Austro-Hongroise, seront payées par les envoyeurs et réparties entre les administrations des Postes des Pays contractans, conformément au Tarif ci-dessous:

Waarenproben, Drucksachen, Geschäftspapiere ꝛc. zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Frankreich zu erleichtern, haben in dieser Absicht die Vereinbarung von Zusatz-Artikeln zum Post-Vertrage vom 3. September 1857 beschlossen, und zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Apostolischer König von Ungarn, Seine Excellenz den Herrn Fürsten Richard von Metternich-Winneburg, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des ungarischen St. Stephans-Orden, des kaiserlichen und königlichen österreichischen Leopold-Ordens, des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc. ꝛc., Allerhöchstihren außerordentlichen Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, Seine Excellenz den Herrn Felix Marquis von La Valette, Senator des Kaiserreiches, Mitglied Allerhöchstihres geheimen Rathes, Großkreuz des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, des ungarischen St. Stephan-Ordens ꝛc. ꝛc. ꝛc., Allerhöchstihren Minister und Staatssecretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Artikel vereinbart haben:

Artikel I.

Die Taxen, welche zu erheben sind, um Waarenproben, Journale, Zeitungen, periodische Werke, geheftete oder gebundene Bücher, Brochüren, Musikalien, Kataloge, Prospectus, Ankündigungen und verschiedene Anzeigen, sie mögen gedruckt, gestochen, lithographirt oder authographirt sein, aus der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Frankreich und Algerien, oder aus Frankreich und Algerien nach der österreichisch-ungarischen Monarchie bis zum Bestimmungsorte zu frankiren, sind von den Absendern zu entrichten, und werden zwischen den Postverwaltungen der vertragschließenden Länder dem nachfolgenden Tarife gemäß getheilt werden:

Digitized by Google

Origine	Destination	Taxe à payer par l'envoyeur pour l'affranchissement de chaque paquet portant une adresse particulière et pour chaque poids de 40 grammes ou fraction de 40 grammes	Sommes à payer pour chaque paquet portant une adresse particulière et pour chaque poids de 40 grammes ou fraction de 40 grammes	
			par l'Administration des postes de France aux Administrations des postes dans la Monarchie Austro-Hongroise	par les Administrations des postes dans la Monarchie Austro-Hongroise à l'Administration des postes de France
			Centimes	Kreutzer
France et Algérie	La Monarchie Austro-Hongroise et la ville de Belgrade	dix Centimes	3½	—
La Monarchie Austro-Hongroise et la ville de Belgrade	France et Algérie	six Kreutzer	—	4

Abgangs-Postgebiet	Bestimmungs-Postgebiet	Taxe, welche der Aufgeber zu bezahlen hat, für die Frankirung eines jeden Packetes mit einer besonderen Adresse und für jedes Gewicht von 40 Grammen oder einen Theil von 40 Grammen	Betrag, welcher für jedes Packet mit einer besonderen Adresse und für jedes Gewicht von 40 Grammen oder einen Theil von 40 Grammen zu bezahlen ist	
			von der französischen Postverwaltung an die Postverwaltungen der österreichisch-ungarischen Monarchie	von den Postverwaltungen der österreichisch-ungarischen Monarchie an die französische Postverwaltung
			Centimes	Kreuzer
Frankreich und Algerien	die österreichisch-ungarische Monarchie und die Stadt Belgrad	zehn Centimes	3½	—
die österreichisch-ungarische Monarchie und die Stadt Belgrad	Frankreich und Algerien	sechs Kreuzer	—	4

Digitized by Google

Article II.

Les échantillons de marchandises ne seront admis à jouir du bénéfice des dispositions de l'Article précédent qu'autant qu'ils ne pèseront pas plus de 250 grammes, qu'ils n'auront pas eux-mêmes aucune valeur vénale, qu'ils seront placés sous bande ou de manière à ne laisser aucun doute sur leur nature et qu'ils ne porteront d'autre écriture à la main que l'adresse du destinataire, une marque de fabrique ou de marchand, des numéros d'ordre et des prix.

Pour jouir de la modération de taxe qui leur est accordée par le même Article, les journaux, gazettes, ouvrages périodiques, livres brochés ou reliés, brochures, papiers de musique, catalogues, prospectus, annonces et avis divers, devront être mis sous bande et ne porter aucune écriture, chiffre ou signe quelconque à la main, si ce n'est l'adresse du destinataire, la signature de l'envoyeur et la date.

Ceux des objets désignés dans le présent Article qui ne rempliront pas les conditions ci-dessus fixées, ou dont le port n'aura pas été acquitté intégralement par les envoyeurs, conformément aux dispositions de l'Article précédent, seront considérés et taxés comme lettres.

Article III.

Les présents Articles qui seront considérés comme additionnels à la Convention du 3 Septembre 1857, seront ratifiés et les Ratifications en seront échangées aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé les présents Articles additionnels et les ont revêtus du cachet de leurs armes.

Fait, en double expédition, à Paris le 12 Février 1869.

(L. S.) **Metternich** m. p.

(L. S.) **La Valette** m. p.

Artikel II.

Auf die Waarenproben finden die Bestimmungen des vorstehenden Artikels nur dann Anwendung, wenn dieselben nicht mehr als 250 Grammen wiegen, an und für sich keinen Kaufwerth haben, unter Band gelegt, oder in solcher Weise verpackt sind, daß über ihre Beschaffenheit kein Zweifel bleibt, und wenn sie außer der Adresse des Empfängers, einem Fabriks- oder Handlungszeichen, Nummern und Preisen keinen handschriftlichen Zusatz enthalten.

Um der durch den erwähnten Artikel zugestandenen Porto-Ermäßigung theilhaftig zu werden, müssen die Journale, Zeitungen, periodische Werke, gehefteten oder gebundenen Bücher, Brochüren, Musikalien, Kataloge, Prospectus, Ankündigungen und verschiedene Anzeigen unter Band gelegt sein, und dürfen außer der Adresse des Empfängers, der Unterschrift des Absenders und dem Datum keinerlei handschriftlichen Zusatz, Ziffer oder Zeichen enthalten.

Diejenigen der im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Gegenstände, welche den vorstehend festgesetzten Bestimmungen nicht entsprechen, oder für welche das Porto nicht vollständig nach Maßgabe des vorstehenden Artikels von den Absendern entrichtet worden ist, werden als Briefe angesehen und taxirt.

Artikel III.

Die gegenwärtigen Artikel, welche als Zusätze zu dem Postvertrage vom 3. September 1857 gelten, sollen ratificirt, und die bezüglichen Ratifications-Urkunden sobald als thunlich ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtigen Zusatz-Artikel unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Paris am 12. Februar 1869.

(L. S.) **Metternich** m. p.

(L. S.) **La Valette** m. p.

Digitized by Google

Nos visis et perpensis omnibus et singulis, quae in conventione hac continentur, ea omnia rata grataque hisce profitemur, verbo Nostro Caesareo et Regio pro Nobis atque successoribus Nostris promittentes, Nos ea omnia executioni mandaturos nec ut illis ulla ratione contraveniatur, permissuros esse.

In quorum fidem praesentes ratihabitionis tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro muniri jussimus.

Dabantur in Imperiali Urbe Nostra Vienna, die vigesima octava mensis Martii anno Domini millesimo octingentesimo sexagesimo nono, Regnorum Nostrorum vigesimo primo.

Franciscus Josephus m. p. L.

Comes a **Beust** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caes. et Reg. Apost. Majestatis proprium:

Maximilianus Liber Baro a **Gagern** m. p.
C. et R. Consiliarius aulicus et ministerialis.

Der vorstehende Staatsvertrag wird mit der Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht.

Taaffe m. p. **Pleuer** m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XLVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 22. Juni 1869.

103.

Gesetz vom 12. Mai 1869,

in Betreff der Auflösung des Lehenbandes in der Markgrafschaft Mähren.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich folgendes Gesetz zu erlassen:

Artikel I. Das Lehenverhältniß rücksichtlich aller in der Markgrafschaft Mähren befindlichen Lehen und Afterlehen, in soferne dasselbe nicht bereits durch das Gesetz vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 103, aufgelöst wurde, ist aufzuheben, und das dem Lehenherrn und Afterlehenherrn zustehende Obereigenthum durch eine von den Vasallen zu leistende Entschädigung abzulösen.

Die Errichtung neuer Lehen ist untersagt.

Der deutsche Orden und dessen Besitzstand bleibt durch das Gesetz unberührt.

Artikel II. Die für die Auflösung dieses Lehenverhältnisses von den Vasallen als Entschädigung an den Lehenherrn zu leistende Freimachungsgebühr wird von dem Werthe des Lehenobjectes bemessen, und

1. für Lehen, bei welchen die Veräußerung zwar angesucht werden muß, aber observanzmäßig nicht verweigert werden kann, auf 2 Percent;

2. für solche, bei denen diese Observanz nicht obwaltet, und zwar:

a) für Lehen, die sich in Händen juristischer Personen befinden, auf 4 Percent;
b) für Weiber- oder gemischte Lehen auf 10 Percent;
c) für ein Mannsstammlehen auf 15 Percent;
d) endlich für am Heimfalle stehende Lehen auf 25 Percent festgestellt. Als am Heimfalle stehend ist ein Lehen zu betrachten, wenn der Lehenbesitzer und sämmtliche Anwärter das 60. Jahr überschritten haben.

Artikel III. Bei nachweisbar aufgetragenen oder vom Lehenherrn erkauften Lehen ist die entfallende Freimachungsgebühr um 2 Percent geringer zu bemessen.

Artikel IV. Die in dem Reichsgesetze vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 103, über die theilweise Aufhebung des Lehenbandes enthaltenen Anordnungen der §§. 2, 3, 11 bis einschließlich 18, dann §§. 20 bis einschließlich 27, sind auch bei der Ablösung der im Art. I dieses Gesetzes bezeichneten Lehen anzuwenden.

Artikel V. Kämen bei der Durchführung des Gesetzes Arten von Lehen vor, welche sich nicht den im Art. II aufgestellten unterordnen, so ist im Sinne der analogen Gesetzes-Interpretation nach dem Muster der nächstverwandten Art und unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse zu entscheiden.

Artikel VI. Der Minister des Innern ist im Einvernehmen mit dem Justiz- und Finanzminister mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gödöllö, am 12. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Giskra** m. p. **Herbst** m. p. **Brestel** m. p.

Digitized by Google

104.

Gesetz vom 12. Mai 1869,

in Betreff der Auflösung des Lehenbandes in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich folgendes Gesetz zu erlassen:

Artikel I. Das Lehenverhältniß rücksichtlich aller in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Lehen und Afterlehen, in soferne dasselbe nicht bereits durch das Gesetz vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 103, aufgelöst wurde, ist aufzuheben, und das dem Lehenherrn und Afterlehenherrn zustehende Obereigenthum durch eine von den Vasallen zu leistende Entschädigung abzulösen.

Die Errichtung neuer Lehen ist untersagt.

Die lehenbaren Landes-Erbämter, der deutsche Orden und dessen Besitzstand bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

Dagegen fallen unter dieses Gesetz jene lehenbaren Güter und Bezüge, welche mit den einzelnen Erbämtern verbunden sind.

Artikel II. Die für die Auflösung dieses Lehenverhältnisses von den Vasallen als Entschädigung an den Lehenherrn zu leistende Freimachungsgebühr wird von dem Werthe des Lehenobjectes bemessen, und

1. für Lehen, bei welchen die Veräußerung zwar angesucht werden muß, aber observanzmäßig nicht verweigert werden kann, auf 2 Percent;

2. für solche, bei denen die Observanz nicht obwaltet, und zwar:

a) für Lehen, die sich in Händen juristischer Personen befinden, auf 4 Percent;
b) für Weiber- oder gemischte Lehen auf 10 Percent;
c) für ein Mannsstammlehen auf 15 Percent;
d) für Lehen mit der Lehengnade auf 6 Percent;
e) endlich für am Heimfalle stehende Lehen auf 25 Percent festgestellt.

Als am Heimfalle stehend ist ein Lehen zu betrachten, wenn der Lehenbesitzer und sämmtliche Anwärter das 60. Jahr überschritten haben.

Artikel III. Bei nachweisbar aufgetragenen oder vom Lehenherrn erkauften Lehen ist die entfallende Freimachungsgebühr um 2 Percent geringer zu bemessen.

Artikel IV. Die in dem Reichsgesetze vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 103, über die theilweise Aufhebung des Lehenbandes enthaltenen Anordnungen der §§. 2, 3, 11 bis einschließlich 18, dann §§. 20 bis einschließlich 27, sind auch bei der Ablösung der im Artikel I dieses Gesetzes bezeichneten Lehen anzuwenden.

Artikel V. Kämen bei der Durchführung des Gesetzes Arten von Lehen vor, welche sich nicht den im Artikel II aufgestellten unterordnen, so ist im Sinne der analogen Gesetzes-Interpretation nach dem Muster der nächstverwandten Art und unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse zu entscheiden.

Artikel VI. Der Minister des Innern ist im Einvernehmen mit dem Justiz- und Finanzminister mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gödöllö, am 12. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Giskra** m. p. **Herbst** m. p. **Brestel** m. p.

Digitized by Google

105.

Gesetz vom 12. Mai 1869,

in Betreff der Auflösung des Lehenbandes in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich folgendes Gesetz zu erlassen:

Artikel I. Das Lehenverhältniß rücksichtlich aller in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns befindlichen Lehen und Afterlehen, in soferne dasselbe nicht bereits durch das Gesetz vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 103, aufgelöst wurde, ist aufzuheben, und das dem Lehenherrn und Afterlehenherrn zustehende Obereigenthum durch eine von den Vasallen zu leistende Entschädigung abzulösen.

Die Errichtung neuer Lehen ist untersagt.

Die lehenbaren Landes-Erbämter als solche, der deutsche Orden und dessen Besitzstand bleiben durch dieses Gesetz unberührt; dagegen fallen unter dieses Gesetz jene lehenbaren Güter und Bezüge, welche mit den einzelnen Erbämtern verbunden sind.

Artikel II. Die für die Auflösung dieses Lehenverhältnisses von den Vasallen als Entschädigung an den Lehenherrn zu leistende Freimachungsgebühr wird von dem Werthe des Lehenobjectes bemessen, und

1. für Lehen, bei welchen die Veräußerung zwar angesucht werden muß, aber observanzmäßig nicht verweigert werden kann, auf 2 Percent;

2. für solche, bei denen diese Observanz nicht obwaltet, und zwar:

a) für Lehen, die sich in Händen juristischer Personen befinden, auf 4 Percent;
b) für Weiber- oder gemischte Lehen auf 10 Percent;
c) für ein Mannsstammlehen auf 15 Percent;
d) für Lehen mit der Lehengnade auf 6 Percent;
e) endlich für am Heimfalle stehende Lehen auf 25 Percent festgestellt.

Als am Heimfalle stehend ist ein Lehen zu betrachten, wenn der Lehenbesitzer und sämmtliche Anwärter das 60. Jahr überschritten haben.

Artikel III. Bei nachweisbar aufgetragenen oder vom Lehenherrn erkauften Lehen ist die entfallende Freimachungsgebühr um 2 Percent geringer zu bemessen.

Artikel IV. Die in dem Reichsgesetze vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 103, über die theilweise Aufhebung des Lehenbandes enthaltenen Anordnungen der §§. 2, 3, 11 bis einschließlich 18, dann §§. 20 bis einschließlich 27, sind auch bei der Ablösung der im Artikel I dieses Gesetzes bezeichneten Lehen anzuwenden.

Artikel V. Kämen bei der Durchführung des Gesetzes Arten von Lehen vor, welche sich nicht den im Artikel II aufgestellten unterordnen, so ist im Sinne der analogen Gesetzes-Interpretation nach dem Muster der nächstverwandten Art und unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse zu entscheiden.

Artikel VI. Der Minister des Innern ist im Einvernehmen mit dem Justiz- und Finanzminister mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gödöllö, am 12. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Giskra** m. p. **Herbst** m. p. **Bresteł** m. p.

Digitized by Google

166.

Gesetz vom 12. Mai 1869,

betreffend die Auflösung des Lehenbandes hinsichtlich der nicht schon im Gesetze vom 17. December 1862 begriffenen Lehen im Königreiche Böhmen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich folgendes Gesetz zu erlassen:

Artikel I. Das Lehenverhältniß rücksichtlich aller im Königreiche Böhmen befindlichen Lehen und Afterlehen, in soferne dasselbe nicht bereits durch das Gesetz vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 103, aufgelöst wurde, ist aufzuheben, und das dem Lehenherrn und Afterlehenherrn zustehende Obereigenthum durch eine von den Vasallen zu leistende Entschädigung abzulösen.

Die Errichtung neuer Lehen ist untersagt. Die Landes-Erbämter bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

Dagegen fallen unter dieses Gesetz jene lehenbaren Güter und Bezüge, welche mit den einzelnen Erbämtern allenfalls verbunden sind.

Artikel II. Die für die Auflösung dieses Lehenverhältnisses von den Vasallen als Entschädigung an den Lehenherrn zu leistende Freimachungsgebühr wird von dem Werthe des Lehenobjectes bemessen, und

1. für Lehen, bei welchen die Veräußerung zwar angesucht werden muß, aber observanzmäßig nicht verweigert werden kann, auf 2 Percent;

2. für solche Lehen, bei denen diese Observanz nicht obwaltet, und zwar:

a) für Lehen, die sich in Händen juristischer Personen befinden, auf 4 Percent;
b) für Weiber- oder gemischte Lehen auf 10 Percent;
c) für ein Mannsstammlehen auf 15 Percent;
d) endlich für am Heimfalle stehende Lehen auf 25 Percent festgestellt.

Als am Heimfalle stehend ist ein Lehen zu betrachten, wenn der Lehenbesitzer und sämmtliche Anwärter das 60. Jahr überschritten haben.

Artikel III. Bei nachweisbar aufgetragenen oder vom Lehenherrn erkauften Lehen ist die entfallende Freimachungsgebühr um 2 Percent geringer zu bemessen.

Artikel IV. Die in dem Reichsgesetze vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 103, über die theilweise Aufhebung des Lehenbandes enthaltenen Anordnungen der §§. 2, 3, 11 bis einschließlich 18, dann §§. 20 bis einschließlich 27, sind auch bei der Ablösung der im Artikel I dieses Gesetzes bezeichneten Lehen anzuwenden.

Artikel V. Kämen bei der Durchführung des Gesetzes Arten von Lehen vor, welche sich nicht den im Artikel II aufgestellten unterordnen, so ist im Sinne der analogen Gesetzes-Interpretation nach dem Muster der nächstverwandten Art und unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse zu entscheiden.

Artikel VI. Der Minister des Innern ist im Einvernehmen mit dem Justiz- und Finanzminister mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gödöllö, am 12. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Giskra** m. p. **Herbst** m. p. **Bretstel** m. p.

Digitized by Google

107.

Gesetz vom 12. Mai 1869,

betreffend die Auflösung des Lehenbandes hinsichtlich der nicht schon im Gesetze vom 17. December 1862 begriffenen Lehen im Herzogthume Schlesien.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich folgendes Gesetz zu erlassen:

Artikel I. Das Lehenverhältniß rücksichtlich aller im Herzogthume Schlesien befindlichen Lehen und Afterlehen, in soferne dasselbe nicht bereits durch das Gesetz vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 103, aufgelöst wurde, ist aufzuheben, und das dem Lehenherrn und Afterlehenherrn zustehende Obereigenthum durch eine von den Vasallen zu leistende Entschädigung abzulösen.

Die Errichtung neuer Lehen ist untersagt. Die Landes-Erbämter bleiben durch dieses Gesetz unberührt. Dagegen fallen unter dieses Gesetz jene lehenbaren Güter und Bezüge, welche mit den einzelnen Erbämtern allenfalls verbunden sind.

Der deutsche Orden und dessen Besitzstand bleibt durch dieses Gesetz unberührt.

Artikel II. Die für die Auflösung dieses Lehenverhältnisses von den Vasallen als Entschädigung an den Lehenherrn zu leistende Freimachungsgebühr wird von dem Werthe des Lehenobjectes bemessen, und

1. für Lehen, bei welchen die Veräußerung zwar angesucht werden muß, aber observanzmäßig nicht verweigert werden kann, auf 2 Percent;

2. für solche Lehen, bei denen diese Observanz nicht obwaltet, und zwar:

a) für Lehen, die sich in Händen juristischer Personen befinden, auf 4 Percent;
b) für Weiber- oder gemischte Lehen auf 10 Percent;
c) für ein Mannsstammlehen auf 15 Percent;
d) endlich für am Heimfalle stehende Lehen auf 25 Percent festgestellt.

Als am Heimfalle stehend ist ein Lehen zu betrachten, wenn der Lehenbesitzer und sämmtliche Anwärter das 60. Jahr überschritten haben.

Artikel III. Bei nachweisbar aufgetragenen oder vom Lehenherrn erkauften Lehen ist die entfallende Freimachungsgebühr um 2 Percent geringer zu bemessen.

Artikel IV. Die in dem Reichsgesetze vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 103, über die theilweise Aufhebung des Lehenbandes enthaltenen Anordnungen der §§. 2, 3, 11 bis einschließlich 18, dann §§. 10 bis einschließlich 27, sind auch bei der Ablösung der im Artikel I dieses Gesetzes bezeichneten Lehen anzuwenden.

Artikel V. Kämen bei der Durchführung des Gesetzes Arten von Lehen vor, welche sich nicht den im Artikel II aufgestellten unterordnen, so ist im Sinne der analogen Gesetzes-Interpretation nach dem Muster der nächstverwandten Art und unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse zu entscheiden.

Artikel VI. Der Minister des Innern ist im Einvernehmen mit dem Justiz- und Finanzminister mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gödöllö, am 12. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Giskra** m. p. **Herbst** m. p. **Brestel** m. p.

Digitized by Google

108.

Gesetz vom 12. Mai 1869,

betreffend die Auflösung des Lehenbandes hinsichtlich der nicht schon im Gesetze vom 17. December 1862 begriffenen Lehen in der gefürsteten Grafschaft Tirol und dem Lande Vorarlberg.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich folgendes Gesetz zu erlassen:

Artikel I. Das Lehenverhältniß rücksichtlich aller in der gefürsteten Grafschaft Tirol und im Lande Vorarlberg befindlichen Lehen und Afterlehen, in soferne dasselbe nicht bereits durch das Gesetz vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 103, aufgelöst wurde, ist aufzuheben, und das dem Lehenherrn und Afterlehenherrn zustehende Obereigenthum durch eine von den Vasallen zu leistende Entschädigung abzulösen. Die Errichtung neuer Lehen ist untersagt.

Die lehenbaren Landes-Erbämter, der deutsche Orden und dessen Besitzstand bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

Dagegen fallen unter dieses Gesetz jene lehenbaren Güter und Bezüge, welche mit den einzelnen Erbämtern verbunden sind.

Artikel II. Die für die Auflösung dieses Lehenverhältnisses, von den Vasallen als Entschädigung an den Lehenherrn zu leistende Freimachungsgebühr wird von dem Werthe des Lehenobjectes bemessen, und

1. für Lehen, bei welchen die Veräußerung zwar angesucht werden muß, aber observanzmäßig nicht verweigert werden kann, auf 2 Percent;
2. für solche Lehen, bei denen diese Observanz nicht obwaltet, und zwar:

a) für Lehen, die sich in Händen juristischer Personen befinden, auf 4 Percent;
b) für Weiber- oder gemischte Lehen auf 10 Percent;
c) für ein Mannsstammlehen auf 15 Percent;
d) endlich für am Heimfalle stehende Lehen auf 25 Percent festgestellt.

Als am Heimfalle stehend ist ein Lehen zu betrachten, wenn der Lehenbesitzer und sämmtliche Anwärter das 60. Jahr überschritten haben.

Artikel III. Bei nachweisbar aufgetragenen oder vom Lehenherrn erkauften Lehen ist die entfallende Freimachungsgebühr um 2 Percent geringer zu bemessen.

Artikel IV. Die in dem Reichsgesetze vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 103, über die theilweise Aufhebung des Lehenbandes enthaltenen Anordnungen der §§. 2, 3, 11 bis einschließlich 18, dann §§. 20 bis einschließlich 27, sind auch bei der Ablösung der im Artikel I dieses Gesetzes bezeichneten Lehen anzuwenden.

Artikel V. Kämen bei der Durchführung des Gesetzes Arten von Lehen vor, welche sich nicht den im Artikel II aufgestellten unterordnen, so ist im Sinne der analogen Gesetzes-Interpretation nach dem Muster der nächstverwandten Art und unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse zu entscheiden.

Artikel VI. Der Minister des Innern ist im Einvernehmen mit dem Justiz- und Finanzminister mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gödöllö, am 12. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Giskra** m. p. **Herbst** m. p. **Bretfel** m. p.

Digitized by Google

109.

Gesetz vom 12. Mai 1869,

betreffend die Auflösung des Lehenbandes hinsichtlich der nicht schon im Gesetze vom 17. December 1862 begriffenen Lehen in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, in der Markgrafschaft Istrien und in der Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich folgendes Gesetz zu erlassen:

Artikel I. Das Lehenverhältniß rücksichtlich aller in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, in der Markgrafschaft Istrien und in der Stadt Triest mit ihrem Gebiete befindlichen Lehen und Afterlehen, in soferne dasselbe nicht bereits durch das Gesetz vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 103, aufgelöst wurde, ist aufzuheben, und das dem Lehenherrn und Afterlehenherrn zustehende Obereigenthum durch eine von den Vasallen zu leistende Entschädigung abzulösen.

Die Errichtung neuer Lehen ist untersagt.

Die lehenbaren Landes-Erbämter bleiben durch dieses Gesetz unberührt. Dagegen fallen unter dieses Gesetz jene lehenbaren Güter und Bezüge, welche mit den einzelnen Erbämtern verbunden sind.

Artikel II. Die für die Auflösung dieses Lehenverhältnisses von den Vasallen als Entschädigung an den Lehenherrn zu leistende Freimachungsgebühr wird von dem Werthe des Lehenobjectes bemessen, und

1. für Lehen, bei welchen die Veräußerung zwar angesucht werden muß, aber observanzmäßig nicht verweigert werden kann, auf 2 Percent;

2. für solche Lehen, bei denen diese Observanz nicht obwaltet, und zwar:

a) für Lehen, die sich in Händen juristischer Personen befinden, auf 4 Percent;
b) für Weiber- oder gemischte Lehen auf 10 Percent;
c) für ein Mannsstammlehen auf 15 Percent;
d) endlich für am Heimfalle stehende Lehen auf 25 Percent festgestellt.

Als am Heimfalle stehend ist ein Lehen zu betrachten, wenn der Lehenbesitzer und sämmtliche Anwärter das 60. Jahr überschritten haben.

Artikel III. Bei nachweisbar aufgetragenen oder vom Lehenherrn erkauften Lehen ist die entfallende Freimachungsgebühr um 2 Percent geringer zu bemessen.

Artikel IV. Die in dem Reichsgesetze vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 103, über die theilweise Aufhebung des Lehenbandes enthaltenen Anordnungen der §§. 2, 3, 11 bis einschließlich 18, dann §§. 20 bis einschließlich 27, sind auch bei der Ablösung der im Artikel I dieses Gesetzes bezeichneten Lehen anzuwenden.

Artikel V. Kämen bei der Durchführung des Gesetzes Arten von Lehen vor, welche sich nicht den im Artikel II aufgestellten unterordnen, so ist im Sinne der analogen Gesetzes-Interpretation nach dem Muster der nächstverwandten Art und unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse zu entscheiden.

Artikel VI. Der Minister des Innern ist im Einvernehmen mit dem Justiz- und Finanzminister mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gödöllö, am 12. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Giskra** m. p. **Herbst** m. p. **Brestel** m. p.

Digitized by Google

110.

Gesetz vom 12. Mai 1869,

betreffend die Auflösung des Lehenbandes hinsichtlich der nicht schon im Gesetze vom 17. December 1862 begriffenen Lehen im Königreiche Dalmatien.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich folgendes Gesetz zu erlassen:

Artikel I Das Lehenverhältniß rücksichtlich aller im Königreiche Dalmatien befindlichen Lehen und Afterlehen, in soferne dasselbe nicht bereits durch das Gesetz vom 17. December 1862 aufgelöst wurde, ist aufzuheben, und das dem Lehenherrn und Afterlehenherrn zustehende Obereigenthum durch eine von den Vasallen zu leistende Entschädigung abzulösen.

Die Errichtung neuer Lehen ist untersagt.

Artikel II. Die für die Auflösung dieses Lehenverhältnisses von den Vasallen als Entschädigung an den Lehenherrn zu leistende Freimachungsgebühr wird von dem Werthe des Lehenobjectes bemessen, und

1. für Lehen, bei welchen die Veräußerung zwar angesucht werden muß, aber observanzmäßig nicht verweigert werden kann, auf 2 Percent;
2. für solche Lehen, bei denen diese Observanz nicht obwaltet, und zwar:

a) für Lehen, die sich in Händen juristischer Personen befinden, auf 4 Percent;
b) für Weiber- oder gemischte Lehen auf 10 Percent;
c) für ein Mannsstammlehen auf 15 Percent;
d) endlich für am Heimfalle stehende Lehen auf 25 Percent festgestellt.

Als am Heimfalle stehend ist ein Lehen zu betrachten, wenn der Lehenbesitzer und sämmtliche Anwärter das 60. Jahr überschritten haben.

Artikel III. Bei nachweisbar aufgetragenen oder vom Lehenherrn erkauften Lehen ist die entfallende Freimachungsgebühr um 2 Percent geringer zu bemessen.

Artikel IV. Die in dem Reichsgesetze vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 103, über die theilweise Aufhebung des Lehenbandes enthaltenen Anordnungen der §§. 2, 3, 11 bis einschließlich 18, dann §§. 20 bis einschließlich 27, sind auch bei der Ablösung der im Artikel I dieses Gesetzes bezeichneten Lehen anzuwenden.

Artikel V. Kämen bei der Durchführung des Gesetzes Arten von Lehen vor, welche sich nicht den im Artikel II aufgestellten unterordnen, so ist im Sinne der analogen Gesetzes-Interpretation nach dem Muster der nächstverwandten Art und unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse zu entscheiden.

Artikel VI. Der Minister des Innern ist im Einvernehmen mit dem Justiz- und Finanzminister mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gödöllö, am 12. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Giskra** m. p. **Herbst** m. p. **Brestel** m. p.

Digitized by Google

111.

Gesetz vom 12. Mai 1869,

betreffend die Auflösung des Lehenbandes hinsichtlich der nicht schon im Gesetze vom 17. December 1862 begriffenen Lehen im Herzogthume Kärnthen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich folgendes Gesetz zu erlassen:

Artikel I. Das Lehenverhältniß rücksichtlich aller im Herzogthume Kärnthen befindlichen Lehen und Afterlehen, in soferne dasselbe nicht bereits durch das Gesetz vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 103, aufgelöst wurde, ist aufzuheben, und das dem Lehenherrn und Afterlehenherrn zustehende Obereigenthum durch eine von den Vasallen zu leistende Entschädigung abzulösen.

Die Errichtung neuer Lehen ist untersagt.

Die lehenbaren Landes-Erbämter, der deutsche Orden und dessen Besitzstand bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

Dagegen fallen unter dieses Gesetz jene lehenbaren Güter und Bezüge, welche mit den einzelnen Erbämtern verbunden sind.

Artikel II. Die für die Auflösung dieses Lehenverhältnisses von den Vasallen als Entschädigung an den Lehenherrn zu leistende Freimachungsgebühr wird von dem Werthe des Lehenobjectes bemessen, und

1. für Lehen, bei welchen die Veräußerung zwar angesucht werden muß, aber observanzmäßig nicht verweigert werden kann, auf 2 Percent;

2. für solche Lehen, bei denen diese Observanz nicht obwaltet, und zwar:

a) für Lehen, die sich in Händen juristischer Personen befinden, auf 4 Percent;
b) für Weiber- oder gemischte Lehen auf 10 Percent;
c) für ein Mannsstammlehen auf 15 Percent;
d) endlich für am Heimfalle stehende Lehen auf 25 Percent festgestellt.

Als am Heimfalle stehend ist ein Lehen zu betrachten, wenn der Lehenbesitzer und sämmtliche Anwärter das 60. Jahr überschritten haben.

Artikel III. Bei nachweisbar aufgetragenen oder vom Lehenherrn erkauften Lehen ist die entfallende Freimachungsgebühr um 2 Percent geringer zu bemessen.

Artikel IV. Die in dem Reichsgesetze vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 103, über die theilweise Aufhebung des Lehenbandes enthaltenen Anordnungen der §§. 2, 3, 11 bis einschließlich 18, dann §§. 20 bis einschließlich 27, sind auch bei der Ablösung der im Artikel I dieses Gesetzes bezeichneten Lehen anzuwenden.

Artikel V. Kämen bei der Durchführung des Gesetzes Arten von Lehen vor, welche sich nicht den im Artikel II aufgestellten unterordnen, so ist im Sinne der analogen Gesetzes-Interpretation nach dem Muster der nächstverwandten Art und unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse zu entscheiden.

Artikel VI. Der Minister des Innern ist im Einvernehmen mit dem Justiz- und Finanzminister mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gödöllö, am 12. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Giskra** m. p. **Herbst** m. p. **Brestel** m. p.

Digitized by Google

112.

Gesetz vom 12. Mai 1869,

betreffend die Auflösung des Lehenbandes hinsichtlich der nicht schon im Gesetze vom 17. December 1862 begriffenen Lehen im Herzogthume Krain.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich folgendes Gesetz zu erlassen:

Artikel I. Das Lehenverhältniß rücksichtlich aller im Herzogthume Krain befindlichen Lehen und Afterlehen, in soferne dasselbe nicht bereits durch das Gesetz vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 103, aufgelöst wurde, ist aufzuheben, und das dem Lehenherrn und Afterlehenherrn zustehende Obereigenthum durch eine von den Vasallen zu leistende Entschädigung abzulösen. Die Errichtung neuer Lehen ist untersagt.

Die lehenbaren Landes-Erbämter, der deutsche Orden und dessen Besitzstand bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

Dagegen fallen unter dieses Gesetz jene lehenbaren Güter und Bezüge, welche mit den einzelnen Erbämtern verbunden sind.

Artikel II. Die für die Auflösung dieses Lehenverhältnisses von den Vasallen als Entschädigung an den Lehenherrn zu leistende Freimachungsgebühr wird von dem Werthe des Lehenobjectes bemessen, und

1. für Lehen, bei welchen die Veräußerung zwar angesucht werden muß, aber observanzmäßig nicht verweigert werden kann, auf 2 Percent;

2. für solche Lehen, bei denen diese Observanz nicht obwaltet, und zwar:

a) für Lehen, die sich in Händen juristischer Personen befinden, auf 4 Percent;
b) für Weiber- oder gemischte Lehen auf 10 Percent;
c) für ein Mannsstammlehen auf 15 Percent;
d) endlich für am Heimfalle stehende Lehen auf 25 Percent festgestellt.

Als am Heimfalle stehend ist ein Lehen zu betrachten, wenn der Lehenbesitzer und sämmtliche Anwärter das 60. Jahr überschritten haben.

Artikel III. Bei nachweisbar aufgetragenen oder vom Lehenherrn erkauften Lehen ist die entfallende Freimachungsgebühr um 2 Percent geringer zu bemessen.

Artikel IV. Die in dem Reichsgesetze vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 103, über die theilweise Aufhebung des Lehenbandes enthaltenen Anordnungen der §§. 2, 3, 11 bis einschließlich 18, dann §§. 20 bis einschließlich 27, sind auch bei der Ablösung der im Artikel I dieses Gesetzes bezeichneten Lehen anzuwenden.

Artikel V. Kämen bei der Durchführung des Gesetzes Arten von Lehen vor, welche sich nicht den im Artikel II aufgestellten unterordnen, so ist im Sinne der analogen Gesetzes-Interpretation nach dem Muster der nächstverwandten Art und unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse zu entscheiden.

Artikel VI. Der Minister des Innern ist im Einvernehmen mit dem Justiz- und Finanzminister mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gödöllö, am 12. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Giskra** m. p. **Herbst** m. p. **Brestel** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XLVII. Stück. Ausgegeben und versendet am 22. Juni 1869.

113.

Gesetz vom 10. Juni 1869,

über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Reichsgesetzblatt.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Das Reichsgesetzblatt ist für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestimmt zur verbindenden Kundmachung:

a) der unter Mitwirkung des Reichsrathes zu Stande gekommenen Gesetze;

b) der zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Staatsverträge;

c) der Verordnungen, welche auf Grund der Reichsgesetze erlassen werden.

Die durch das Reichsgesetzblatt kundzumachenden Gesetze und Verordnungen sind in dasselbe unter fortlaufenden, mit Ende eines jeden Jahres abzuschließenden Zahlen aufzunehmen.

§. 2. Das Reichsgesetzblatt wird durch das Ministerium des Innern in allen landesüblichen Sprachen der in dem Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder herausgegeben.

Die deutsche Ausgabe des Reichsgesetzblattes enthält den authentischen Text der für dasselbe bestimmten Kundmachungen.

Die Ausgaben in den übrigen landesüblichen Sprachen enthalten die officiellen Uebersetzungen des authentischen Textes.

Sämmtliche Ausgaben des Reichsgesetzblattes sind in der Regel gleichzeitig herauszugeben und zu versenden.

In jenen Fällen, in welchen dieß wegen des größeren Umfanges einer Kundmachung nicht bezüglich aller Ausgaben möglich sein sollte, ist die nachträgliche Herausgabe der übrigen Ausgaben thunlichst zu beschleunigen.

§. 3. Das Reichsgesetzblatt führt den Titel: „Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder".

Alle im Reichsgesetzblatte enthaltenen Kundmachungen haben, wenn nicht anders bestimmt wird, für sämmtliche nach §. 1 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl., im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, nämlich die Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, die Markgrafschaft Istrien, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, zu gelten.

In diesem Falle ist das Gebiet, für welches die Kundmachung zu gelten hat, nicht besonders anzuzeigen.

Wenn aber eine solche Kundmachung nicht für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erlassen wird, so ist der Gebietsumfang, für welchen sie erlassen wird, im Texte der Kundmachung anzugeben.

Digitized by Google

§. 4. Von der Kundmachung durch das Reichsgesetzblatt sind ausgeschlossen:

a) Die Ministerial-Erlässe, wodurch Industrie-Privilegien verliehen oder als übertragen, verlängert oder erloschen erklärt werden;

b) die Ministerial-Verfügungen, welche sich nur auf den Wirthschaftsbetrieb vom Staatseigenthume oder von in Staatsregie stehenden Anstalten oder Unternehmungen beziehen.

Hieher gehören z. B. Preistarife ärarischer Fabrikate, Veränderungen in dem Ausmaße von Post- oder Telegraphen-Stationen, sowie der Postrittgelder u. dgl.

§. 5. Die in das Reichsgesetzblatt aufgenommenen Gesetze und Verordnungen sind mit dem Tage der Herausgabe und Versendung jenes Stückes der deutschen Ausgabe des Reichsgesetzblattes, in welchem sie enthalten sind, als gesetzlich kundgemacht anzusehen.

§. 6. Die verbindende Kraft der im Reichsgesetzblatte enthaltenen Kundmachungen beginnt, wenn in denselben selbst nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wird, mit dem Anfange des fünf und vierzigsten Tages nach Ablauf des Tages, an welchem die deutsche Ausgabe jenes Stückes des Reichsgesetzblattes, in welchem die Kundmachung enthalten ist, herausgegeben und versendet wurde.

Der Tag der Herausgabe, welcher mit dem Versendungstage zusammentreffen muß, ist auf jedem Stücke des Reichsgesetzblattes ausdrücklich anzugeben.

Erfolgt die Herausgabe eines Stückes des Reichsgesetzblattes nicht in allen Ausgaben gleichzeitig (Alinea 5 des §. 2), so ist auf den später erscheinenden Ausgaben dieses Stückes der Herausgabs- und Versendungstag des authentischen Textes anzugeben.

Außerdem sind der Tag der Herausgabe jedes Stückes des Reichsgesetzblattes und die in demselben enthaltenen Kundmachungen unter genauer Bezeichnung der Ausgabe, deren Herausgabe erfolgt, im amtlichen Theile der Wiener Zeitung und der zu amtlichen Kundmachungen bestimmten Landeszeitungen unverzüglich kundzumachen.

§. 7. Mit dem Reichsgesetzblatte sind von Amtswegen und unentgeltlich nur landesfürstliche Behörden, die Landesausschüsse und die Communalämter jener Städte, welche eigene Statute haben, zu betheilen.

Diese Betheilung ist auf das strengste Amtsbedürfniß zu beschränken.

§. 8. Bei jeder politischen Bezirks- (Communal-) Behörde hat das Reichsgesetzblatt in den landesüblichen Sprachen im Amtslocale aufzuliegen, und es ist in den Amtsstunden Jedermann Einsicht in dasselbe zu gestatten.

§. 9. Die Gemeinden sind zur Anschaffung Eines Exemplares des Reichsgesetzblattes in einer der landesüblichen Sprachen verpflichtet. Die von ihnen hiefür zu leistende Vergütung wird von dem Ministerium des Innern festgesetzt.

§. 10. Es ist Sorge zu tragen, daß die schleunige Erlangung des Reichsgesetzblattes für Jedermann thunlichst erleichtert, die Bestellung auf dasselbe von jedem Postamte angenommen, der Preis desselben möglichst billig gestellt und die Versendung allenthalben nach Art der Zeitungen eingeleitet werde. Die Versendung des Reichsgesetzblattes erfolgt portofrei.

§. 11. Nach Maßgabe der Umstände und des daraus hervorgehenden Erfordernisses können zur möglichsten Verbreitung der im Reichsgesetzblatte kundgemachten Gesetze und Verordnungen auch noch andere Arten der Veröffentlichung, als: Einrückung in die ämtlichen Zeitungen, öffentlicher Anschlag u. dgl. angewendet werden.

§. 12. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt am 1. Jänner 1870.

Mit dem nämlichen Zeitpunkte treten die über die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie das Reichsgesetzblatt betreffen, außer Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

Schönbrunn, am 10. Juni 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Giskra** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XLVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 23. Juni 1869.

114.

Verordnung des Justizministeriums vom 18. Juni 1869,

betreffend einige Aenderungen in den Sprengeln der Bezirksgerichte Böhmisch-Aicha, Gablonz, Niemes, Turnau und des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Reichenberg in Böhmen.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, werden die Katastralgemeinden: 1. Oschitz, 2. Drausendorf, 3. Kunnersdorf, 4. Krasa, 5. Johannesthal, 6. Kessel, 7. Nahlau, 8. Hultschken, 9. Sabert, 10. Kridei, 11. Zetten, 12. Liebenau, 13. Saskal, 14. Pelkowic, 15. Bösching, 16. Gränzendorf, und zwar jene unter 1—15 aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Böhmisch-Aicha, jene unter 16 aus dem des Bezirksgerichtes Gablonz ausgeschieden und die unter 1—11 genannten Gemeinden dem Sprengel des Bezirksgerichtes Niemes, jene unter 12, 13, 14 und 16 dem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Reichenberg, dann jene unter 15 dem Sprengel des Bezirksgerichtes Turnau, rücksichtlich den Sprengeln der für diese Gerichte competenten Untersuchungs- und Kreisgerichte zugewiesen.

Diese Verordnung hat mit 1. August 1869 in Wirksamkeit zu treten.

Herbst m. p.

115.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Juni 1869,

betreffend die Errichtung der k. k. Staatscentralcasse und des k. k. Ministerialzahlamtes.

Auf Grundlage der Allerhöchsten Entschließung vom 8. April 1869 wird das bisherige, zugleich als Centralcasse für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Verordnungsblatt vom Jahre 1868, Nr. 2, Seite 7) bestellte Universal-Cameral-Zahlamt aufgelöst, und es werden an dessen Stelle zwei getrennte Staatshauptcassen errichtet. Die Eine dieser Staatshauptcassen wird die Geschäfte des bisherigen Universal-Cameral-Zahlamtes I. Abtheilung übernehmen, somit den baren Geldverkehr mit den anderen Staatscassen zu vermitteln haben und die Benennung: k. k. Staatscentralcassa für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, oder abgekürzt: k. k. Staatscentralcasse führen, wogegen die Andere die Geschäfte des bisherigen Universal-Cameral-

Digitized by Google

Zahlamtes II. Abtheilung besorgen, daher vorzugsweise als Aufgabscasse und Vollzugsorgan der Ministerien fungiren wird und die Bezeichnung: k. k. Ministerialzahlamt erhält.

Der Tag des Beginnes der Amtswirksamkeit dieser beiden Staatshauptcassen wird nachträglich bekannt gegeben werden.

Brestel m. p.

116.

Verordnung des Ministers des Innern vom 22. Juni 1869,

wodurch die Frist zum Recurse gegen landesbehördliche Verfügungen und Entscheidungen an den Minister des Innern abgekürzt wird.

In Abänderung des Absatzes 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. October 1859, R. G. Bl. Nr. 196, wird die dort normirte Recursfrist von sechzig Tagen für alle Fälle, wo weder durch ein Gesetz eine dießbezügliche Bestimmung getroffen, noch durch eine in Wirksamkeit bestehende Verordnung bereits eine kürzere Frist bemessen ist, auf die Dauer von vier Wochen herabgesetzt.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juli 1869 in Wirksamkeit. Ist jedoch die Entscheidung der politischen Landesbehörde vor diesem Tage erflossen, so ist die Frist zur Einbringung des Recurses dagegen noch nach der Ministerial-Verordnung vom 27. October 1859, Absatz 3, zu bemessen.

Giskra m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

XLIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 24. Juni 1869.

117.

Gesetz vom 27. März 1869,

wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone wegen gegenseitiger Feststellung der Auslagen im Zollgefälle ermächtigt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone das nachfolgende Uebereinkommen wegen gegenseitiger Feststellung der Auslagen im Zollgefälle abzuschließen.

§. 1.

Mit Beziehung auf Punct 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1868, über die Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten wird bestimmt, daß unter den Auslagen im Zollgefälle nur diejenigen verstanden werden sollen, welche in den bisherigen Staatsvoranschlägen für das gesammte Reich in den Rubriken des Erfordernisses zur Bedeckung des Aufwandes im Zollgefälle erschienen und von den Zolleinnahmen in Abzug gebracht worden sind.

§. 2.

Mit Rücksicht auf die zehnjährige Durchschnittsziffer der im §. 1 erwähnten Zollauslagen wird vereinbart, daß zur Bestimmung des „Reinerträgnisses" des im §. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 2 ex 1868), als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles, vom 1. Jänner 1868 angefangen, die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einen festen Jahresbetrag von 1,400.000 fl. (Einer Million viermalhunderttausend Gulden), und die Länder der ungarischen Krone einen festen Jahresbetrag von 450.000 fl. (Viermalhundertfünfzigtausend Gulden) als Auslagen im Zollgefälle in Rechnung bringen, es mögen die wirklichen Jahresauslagen im Zollgefälle in dem einen oder dem andern Ländergebiete größer oder geringer gewesen sein.

Wien, am 27. März 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Bretfel m. p.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

L. Stück. — Ausgegeben und versendet am 3. Juli 1869.

118.

Gesetz vom 25. Mai 1869,

betreffend die Aufnahme eines Anlehens aus dem Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonde zum Zwecke der Herstellung eines Regierungsgebäudes in Czernowitz.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, zur Herstellung eines Regierungsgebäudes in Czernowitz, sowie zum Ankaufe des Baugrundes hiefür und zur Einrichtung der Repräsentationsräume aus den jährlich einfließenden Bareinnahmen des griechisch-orientalischen Religionsfondes in der Bukowina ein zu 5 Percent verzinsliches, auf jenes Gebäude sicherzustellendes Darlehen in nach dem Bedürfnisse zu bemessenden und auf mindestens drei Jahre zu vertheilenden Raten bis zum Gesammtbetrage von Einhundert fünf und siebzig Tausend Gulden (175.000 fl.) aufzunehmen.

§. 2.

Die Rückzahlung dieses Darlehens hat aus dem Staatsschatze mittelst 6percentiger, in 35 1/2 Jahren zu zahlender Annuitäten, deren erste Ein Jahr nach Erfolgung der ersten Darlehensrate fällig wird, zu geschehen.

§. 3.

Die Minister des Innern, des Cultus und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, am 25. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Hasner** m. p. **Giskra** m. p. **Brestel** m. p.

Digitized by Google

119.

Verordnung des Justizministeriums vom 18. Juni 1869,

betreffend die Zuweisung der Gemeinde Leipertitz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Nikolsburg in Mähren.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird die Gemeinde Leipertitz aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Joslowitz ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Nikolsburg zugewiesen.

Diese Verordnung hat mit 1. August 1869 in Wirksamkeit zu treten.

Herbst m. p.

120.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Juni 1869,

über die Erweiterung der Befugnisse des Hauptzollamtes II. Classe in Teschen.

Im Einvernehmen mit dem Handelsministerium wurde beschlossen, die mit der Verordnung vom 1. November 1853 (R. G. Bl. Nr. 233) unter §. 3 verfügte Beschränkung der Befugnisse des Hauptzollamtes II. Classe zu Teschen in Schlesien aufzuheben, und das genannte Hauptzollamt zur Anwendung des mit der Vorschrift vom 18. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 175) für den Eisenbahnverkehr vorgeschriebenen abgekürzten Zollverfahrens zu ermächtigen.

Die gegenwärtige Verfügung tritt am 10. Juli 1869 in Wirksamkeit.

Brestel m. p.

121.

Verordnung des Justizministeriums vom 30. Juni 1869,

betreffend die Errichtung der Bezirksgerichte Senosetsch und Landstraß in Krain.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird in dem Sprengel des Landesgerichtes Laibach und des Untersuchungsgerichtes Adelsberg das Bezirksgericht Senosetsch und in jenem des Kreis- rücksichtlich Untersuchungsgerichtes Rudolfswerth das Bezirksgericht Landstraß mit den gleichnamigen Amtssitzen und mit dem durch die Ministerial-Verordnung vom 4. Februar 1854, R. G. Bl. Nr. 34, kundgemachten Gebietsumfange errichtet.

Der Beginn der Amtswirksamkeit dieser Bezirksgerichte wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Herbst m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

LI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 6. Juli 1869.

122.

Uebereinkommen vom 30. Juni 1869,

welches auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1869 zwischen dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Finanzministerium in Vertretung des k. k. Aerars einerseits und dem Verwaltungsrathe der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn anderseits zum Zwecke der Umstaltung der Linz-Budweiser Pferdebahn in eine Locomotivbahn mit einer Zweigbahn von Wartberg nach St. Valentin zur Verbindung der Kaiser Franz Joseph-Bahn mit der Kaiserin Elisabeth- und der Kronprinz-Rudolph-Bahn abgeschlossen worden ist.

Artikel I. Die Actiengesellschaft der Kaiserin Elisabeth-Bahn verpflichtet sich, zum Behufe der Verbindung der Kaiser Franz Joseph-Bahn mit der Kaiserin Elisabeth- und der Kronprinz Rudolph-Bahn die Umstaltung der Pferdebahn Linz-Budweis in eine Locomotivbahn nebst einer Zweigbahn von Wartberg nach St. Valentin binnen sechs Wochen, vom Tage der behördlichen Baubewilligung an gerechnet, zu beginnen und diese Eisenbahnstrecken spätestens binnen vier Jahren zu vollenden und dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Der Unterbau dieser Eisenbahnstrecken kann auf die Ausführung für die Anlage Eines Geleises beschränkt werden.

Bei der Donaubrücke nächst Mauthhausen (in der Linie St. Valentin-Wartberg) sind aber gleich ursprünglich die Pfeiler für ein Doppelgeleise herzustellen.

Artikel II. Für die im Artikel I bezeichneten Eisenbahnstrecken gewährt der Staat die Garantie eines jährlichen 5percentigen Reinerträgnisses in Silber von dem wirklich aufgewendeten und gehörig nachgewiesenen Anlagecapitale, welches jedoch im Durchschnitte den Nominalbetrag von 1,280.000 fl. öst. Währ. pr. Meile nicht überschreiten darf, nebst der erforderlichen Tilgungsquote.

Die Vergebung der Bauarbeiten ist der Genehmigung der Staatsverwaltung zu unterziehen.

Die Garantie tritt in Wirksamkeit, sobald eine Verbindung zwischen der Kaiserin Elisabeth-Bahn und der Kaiser Franz Joseph-Bahn hergestellt ist, und zwar vom ersten Tage des auf die Betriebseröffnung nächstfolgenden Monates.

Artikel III. Für die im Artikel I angeführten Eisenbahnlinien wird die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupons-Stämpelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, während der Bauzeit und durch neun Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung aller im Artikel I genannten Linien gerechnet, zugestanden.

Digitized by Google

Die nach Ablauf von neun Jahren von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Coupons-Stämpelgebühren ist dieß nicht zulässig. Für die Staatsvorschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu bezahlen.

Es wird ferner gestattet, daß die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine stämpel- und gebührenfrei stattfinde.

Deßgleichen wird die Befreiung von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr zugestanden.

Zur Berichtigung der Stämpel und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahnen wird eine Frist bis zur Eröffnung des Betriebes auf der einschlägigen Eisenbahnstrecke bewilligt.

Zugleich wird gestattet, daß die Hälfte dieser Gebühren in die erste Betriebsrechnung aufgenommen werde.

Artikel IV. Der Bauconto wird nach Inbetriebsetzung der neuen Bahnlinien und nach gänzlichem Ausbaue derselben nach den von der Staatsverwaltung genehmigten Plänen geschlossen werden.

Zu Lasten des Bauconto werden geschrieben:

a) die Kosten der Vorarbeiten und Projectverfassung;

b) die Kosten für definitive Herstellung und Einrichtung der Bahn mit Inbegriff der Erweiterung der Bahnhöfe in Linz und St. Valentin, sowie der sonstigen Auslagen, welche aus Anlaß der Errichtung und Inbetriebsetzung der neuen Bahnlinien nothwendigerweise bestritten werden müssen;

c) die Kosten der Geldbeschaffung, beziehungsweise der Betrag des mit Genehmigung der Staatsverwaltung zugestandenen durchschnittlichen Coursverlustes bei der Aufbringung des baren Gelderfordernisses durch Hinausgabe von Actien und Prioritätsobligationen nebst den Intercalarzinsen für das Baucapital;

d) die allgemeinen Ausgaben für Ueberwachung, Buchhaltung und Verwaltung im Pauschalbetrage von 1 Percent der sub a) und b) oben angeführten Ausgaben.

Artikel V. Die Betriebsrechnung der im Artikel I bezeichneten neuen Linien darf während der ersten neun Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, abgesondert geführt werden.

Die ausschließlich für die neuen Linien gemachten Auslagen dürfen directe der Betriebsrechnung zur Last gelegt werden. Hiezu gehören auch die Pensionen und Gnadengaben der zur aufgelassenen Linz-Budweiser Pferdebahn gehörigen Beamten und Diener, sowie deren Witwen und Waisen.

Die gemeinsamen Ausgaben beider Eisenbahnnetze werden, wie folgt, vertheilt werden:

a) die Directions- und Verwaltungsauslagen im Verhältnisse der auf beiden Netzen zurückgelegten Anzahl von Zugsmeilen;

b) die dem jeweiligen Bedarfe entsprechende Dotirung der Pensions-, Provisions- und Unterstützungscassen im Verhältnisse der auf beiden Eisenbahnnetzen ausgezahlten Gehalte und Löhnungen;

Digitized by Google

c) die Reparaturs-, Erhaltungs- und Ersatzauslagen für Fahrbetriebsmittel im Verhältnisse der auf beiden Bahnnetzen zurückgelegten Anzahl von Zugsmeilen;

d) die Auslagen der Bahnhöfe in Linz und St. Valentin im Verhältnisse der von den neuen und den alten Linien der Kaiserin Elisabeth-Bahn ankommenden und abgehenden Züge, wobei die in Linz und St. Valentin durchgehenden Züge nur einfach gerechnet werden.

Artikel VI. Die Actiengesellschaft der Kaiserin Elisabeth-Bahn verpflichtet sich, die nach Schluß der Abrechnung für das Jahr 1868 noch restirenden Staatsvorschüsse sammt 4percentigen Zinsen im Laufe des Jahres 1869 an den Staatsschatz zu refundiren.

Hiebei wird ein Sechstel dieser Restschuld nachgesehen.

Die weiteren fünf Sechstel des schuldigen Nominalbetrages sind in liberirten Actien der Kaiserin Elisabeth-Bahn zum Paricourse zu refundiren, und wird gestattet, daß das hiernach entfallende Actiencapital dem garantirten Anlagecapitale der alten Linien der Kaiserin Elisabeth-Bahn zugerechnet werde.

Artikel VII. Sollte die Kaiserin Elisabeth-Bahn (nach erfolgter Refundirung der bisherigen Garantieschulden) für die alten Linien in der Folge abermals aus dem Titel der Staatsgarantie Vorschüsse des Staates benöthigen, so wird von späteren, das garantirte Reinerträgniß der alten Linien übersteigenden Ueberschüssen nur die Hälfte dieser Ueberschüsse zur Refundirung der neuen Vorschüsse sammt 4percentigen Zinsen in Anspruch genommen werden, während die andere Hälfte der Actiengesellschaft der Kaiserin Elisabeth-Bahn zu deren freier Verfügung bleibt.

In dem Falle, daß der Reinertrag der alten Bahnlinien die garantirte Jahressumme überschreiten und dagegen auf den neuen Linien sich ein Ausfall an dem garantirten Reinerträgnisse ergeben sollte, wird die Actiengesellschaft der Kaiserin Elisabeth-Bahn verpflichtet sein, die Hälfte des Ueberschusses der alten Linien zur Deckung des Ausfalles der neuen Linien zu verwenden, während die andere Hälfte des Ueberschusses der alten Linien — sowie im vorigen Falle — der Actiengesellschaft zu deren freien Verfügung verbleiben, der allenfällige Rest des Ausfalles der neuen Linien aber vorschußweise vom Staate gedeckt werden soll.

Wenn ferner nach Auflassung der getrennten Betriebsrechnung (Artikel V) noch Vorschüsse aushaften, welche ausschließlich von den neuen Linien herrühren, so wird gestattet, daß nur ein Drittheil des Ueberschusses des gesammten (alten und neuen) Netzes der Kaiserin Elisabeth-Bahn zur Refundirung jener Staatsvorschüsse sammt 4percentigen Zinsen verwendet, dagegen zwei Drittel dieses Ueberschusses zur Verfügung der Actiengesellschaft gestellt werden.

Nach Ablauf der neun Jahre (Artikel V) hat die cumulative Betriebsrechnung für sämmtliche Linien einzutreten. Werden dann noch Vorschüsse beansprucht, so ist zur Refundirung sammt 4percentiger Verzinsung derselben nur die Hälfte der Ueberschüsse des Gesammtnetzes zu verwenden.

Artikel VIII. Unabhängig von der im Artikel II erwähnten Garantiesumme wird gestattet, daß der Kaufschilling für die Linz-Budweiser Pferdebahn in der Pauschalsumme von 3,500.000 fl. ö. W. behufs der Fundirung dieses Kaufschillings von dem Anlagecapitale des alten Netzes der Kaiserin Elisabeth-Bahn auf das Anlagecapital der neuen Linien übertragen werde.

Die Genehmigung des Emissionscourses zur Aufbringung dieses Betrages wird der Staatsverwaltung vorbehalten.

Digitized by Google

Die von diesen $3^1/_2$ Millionen Gulden bis zum Zeitpuncte der Inbetriebsetzung der neuen Linien auflaufenden Zinsen sind wie bisher von den Erträgnissen der alten Linien zu bestreiten.

Artikel IX. Die Dauer der Concession der alten und der neuen Linien der Kaiserin Elisabeth-Bahn wird gleichmäßig auf fünf und achtzig Jahre — vom Tage der Betriebseröffnung der neuen Linien an gerechnet — festgestellt.

Artikel X. Insoweit das vorliegende Uebereinkommen keine besondere Bestimmung enthält, haben die für die alten Linien der Kaiserin Elisabeth-Bahn geltenden Bestimmungen auch für die neuen Linien Anwendung.

Artikel XI. Dieses Uebereinkommen wurde in zwei gleichlautenden, ungestämpelten Exemplaren ausgefertigt, wovon jedem contrahirenden Theile ein Exemplar ausgefolgt worden ist.

Wien, am 30. Juni 1869.

Plener m. p.,
k. k. Handelsminister.

Brestel m. p.,
k. k. Finanzminister.

Der Verwaltungsrath der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn:

Schey m. p.,
Präsident des Verwaltungsrathes.

Boschan m. p.,
Vice-Präsident.

123.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. Juni 1869,

über die Erweiterung der Befugnisse des österreichischen Hauptzollamtes im Eisenbahnhofe in Passau.

Dem im Eisenbahnhofe in Passau aufgestellten österreichischen Hauptzollamte II. Classe, welches laut Erlasses vom 27. August 1861 (R. G. Bl. Nr. 85) nur für die aus dem Verkehre des Zollvereines kommenden Gegenstände die Befugnisse eines Hauptzollamtes I. Classe erhielt, werden die vollständigen Befugnisse eines Hauptzollamtes I. Classe ertheilt.

Diese Befugnißerweiterung tritt mit dem 1. August 1869 in Wirksamkeit.

Brestel m. p.

124.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. Juni 1869,

wegen Errichtung von Punzirungsstätten in Brzezan und Drohobycz.

Mit Beziehung auf den Erlaß vom 30. November 1866 (R. G. Bl. Nr. 149) wird bekannt gegeben, daß in Brzezan und Drohobycz Punzirungsstätten errichtet werden, welche mit dem 1. August 1869 in Wirksamkeit treten.

Die Punzirungsstätte Brzezan wird den bisher der Punzirungsstätte Tar[illegible] senen gleichnamigen Finanzbezirk umfassen, mit dem dortigen Steueramte [illegible] Amtszeichen F_6 führen; die Punzirungsstätte Drohobycz wird den bisher [illegible] Stanislau zugewiesenen Finanzbezirk Stry umfassen, mit der dortigen [illegible] vereinigt und das Amtszeichen F_7 führen.

Beide unterstehen dem Punzirungsamte Lemberg.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

LII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 13. Juli 1869.

125.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. Juli 1869,

über die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe zu Schwarzwasser in Schlesien zur Austrittsbehandlung von Bier.

Das Nebenzollamt I. Classe zu Schwarzwasser in Schlesien wird zur Austrittsbehandlung des mit dem Vorbehalte der Verzehrungssteuer-Rückvergütung über die Zoll-Linie austretenden Bieres im Sinne der Finanzministerial-Erlässe vom 14. Juli 1858, 30. November 1859, 23. August 1863 und 28. April 1869 (R. G. B. 1858, Nr. 114; 1859, Nr. 219; 1863, Nr. 73 und 1869, Nr. 54) ermächtigt.

Brestel m. p.

126.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 4. Juli 1869,

über die Außergebrauchsetzung der Briefmarken und Couverts, dann der Zeitungsmarken der Emission vom Jahre 1863.

Mit 1. September 1869 werden die Briefmarken und Couverts, dann die Zeitungsmarken der Emission vom Jahre 1863 (mit dem k. k. Adler in Hochdruck) gänzlich außer Gebrauch gesetzt, und von da ab die mit solchen Werthzeichen oder in derlei Couverts vorkommenden Correspondenzen als unfrankirt behandelt.

Plener m. p.

127.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Juli 1869,

betreffend die Activirung der k. k. Staatscentralcasse und des k. k. Ministerialzahlamtes.

Im Nachhange zu der Kundmachung vom [illegible] R. G. Bl. Nr. 115) wird zur Kenntniß gebracht, dass die k. k. S[illegible]rathe vertretenen Königreiche und Länder und das [illegible]869 ihre Amtswirksamkeit beginnen.

[illegible]stel m. p.

91

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

LIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 21. Juli 1869.

128.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. Mai 1869,

womit eine Instruction für die provisorischen Bezirksschulinspectoren erlassen wird.

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, das Herzogthum Krain, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien und die gefürstete Grafschaft Tirol.

§. 1. Der Bezirksschulinspector hat sich eine genaue Kenntniß des Zustandes des Volksschulwesens in seinem Amtsbezirke zu verschaffen, auf dessen Verbesserung und Förderung kräftigst einzuwirken und sich insbesondere die Theilung überfüllter Schulclassen, die Erweiterung der bestehenden und die Errichtung neuer Volksschulen angelegen sein zu lassen. Er hat die öffentlichen und die Privatschulen so oft als möglich zu inspiciren, und die vorschriftsmäßigen Schulvisitationen vorzunehmen.

Auch ist der Inspector verpflichtet, bezüglich der Schulen seines Bezirkes diejenigen Amtshandlungen zu pflegen, zu denen er speciell von dem Vorstande der Bezirksschulbehörde oder der Landesschulbehörde beauftragt wird.

§. 2. Bei dem Besuche der Schulen hat der Inspector darauf zu sehen:

a) in welchem Bauzustande sich das Schulhaus befindet, ob die Lage desselben gesund und nichts in der Nähe ist, was der Jugend irgend eine Gefahr bringen oder den Unterricht stören könnte;

b) ob sich die Lehrzimmer und die Schuleinrichtung in einem guten und zweckmäßigen Zustande befinden, ob für eine entsprechende Heizung und Lüftung der Schulzimmer gesorgt ist und ob die erforderliche Reinlichkeit und Ordnung waltet;

c) ob die Schule einen Turnplatz besitzt, ob bei Landschulen ein Schulgarten zu einem den Bodencultürverhältnissen der Gegend entsprechenden landwirthschaftlichen Unterricht, insbesondere in der Obstbaum-, Seidenraupen-, Bienenzucht oder im Gemüsebau vorhanden ist und ob sich der Lehrer mit einem solchen Unterricht befaßt;

d) ob sich die Schule im Besitze der erforderlichen Lehrmittel befindet und ob eine Lehrer- und Schülerbibliothek vorhanden ist;

e) ob die Gratisbücher für arme Schulkinder gehörig abgeliefert werden, und ob mit denselben sowie mit andern unentgeltlich beigestellten Lehrmitteln vorschriftsmäßig gebart wird;

f) ob die jährliche Schulbeschreibung genau vorgenommen wird, ob alle schulpflichtigen Kinder die Schule regelmäßig besuchen oder wie sonst für ihren Unterricht vorgesehen ist, wie für den Unterricht der etwa vorhandenen taubstummen und blinden Kinder gesorgt ist, ob nicht Kinder vor dem schulpflichtigen Alter oder außer der vorschriftsmäßigen Zeit in die Schule aufgenommen werden, ob der Lehrer den Schulbesuch in genauer Evidenz hält, ob er die im Schulbesuche Säumigen ermahnt und rechtzeitig anzeigt, und ob jene Schüler, welche die Schule durch eine längere Zeit vernachlässigt und sich nicht die nothwendigsten Kenntnisse angeeignet haben, verhalten werden, dieselbe auch über das schulpflichtige Alter zu besuchen;

Digitized by Google

g) ob für Zwecke der Schule Fonde oder Stiftungen vorhanden sind, wer dieselben verwaltet und ob die Stiftungsverbindlichkeiten erfüllt werden;

h) ob die Bezüge des Lehrpersonals rechtzeitig und anstandslos abgeführt werden, ob und welche Nebenbeschäftigungen die Lehrer betreiben und ob diese auf die Erfüllung ihrer Berufspflichten keinen nachtheiligen Einfluß üben;

i) ob die vorgeschriebene Unterrichtszeit genau eingehalten wird und dem Bedürfnisse genügt, ob der Lehrer den Unterricht nach dem vorgeschriebenen Lehrplane ertheilt, ob er dabei nur von der competenten Schulbehörde als zulässig erklärte Bücher anwendet und zweckdienliche Unterrichtsmethoden gebraucht;

k) ob der Lehrstundenplan zweckentsprechend ist und eingehalten wird;

l) ob in den einzelnen Lehrgegenständen und durch den Gesammtunterricht das vorgeschriebene Lehrziel erreicht wird;

m) ob das Lehrpersonale bemüht ist, auf die Schuljugend einen erziehenden Einfluß zu üben und welche Mittel zur Erreichung dieses Zweckes angewendet werden;

n) ob an Schulen mit mehreren Lehrern die monatlichen Conferenzen vorschriftsmäßig abgehalten werden;

o) ob die Ortsschulaufsicht ihre Pflichten gegen die Schule erfüllt;

p) ob die Privat-Schul- und Erziehungsanstalten den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

§. 3. Da das Gedeihen der Schule vor Allem von der Beschaffenheit und dem harmonischen Zusammenwirken des Lehrpersonals abhängt, so hat der Inspector auf die Geschicklichkeit, den Fleiß, das Verhalten und die Fortbildung des Lehrpersonals seines Bezirkes die volle Aufmerksamkeit zu richten.

Ueber seine Wahrnehmungen in diesen Beziehungen bei der Inspection und Visitation der Schulen hat er genaue Aufzeichnungen zu führen.

§. 4. Der Inspector ist berechtigt und verpflichtet, in didaktisch-pädagogischen Gegenständen Winke und Rathschläge zu geben, und den in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abzuhelfen, wobei Alles zu vermeiden ist, was das Ansehen der Lehrer zu schädigen geeignet wäre.

Er hat bei jedem Besuche der Schule das Ergebniß seiner Wahrnehmungen mit dem Lehrer, und wo deren mehrere angestellt sind, in einer mit denselben abzuhaltenden Conferenz eingehend zu besprechen, die Lehrer, sowie die Ortsschulaufsicht über die etwaigen Wünsche und Beschwerden zu vernehmen und letztere wo möglich auf gütlichem Wege zu beheben und zu erledigen.

Ueber Gegenstände, deren Erledigung nicht in seinem Wirkungskreise liegt, hat er an den Vorstand der Bezirksschulbehörde, nöthigenfalls unter Beilegung der darüber aufgenommenen Protokolle, mit Beifügung seiner Anträge zu berichten. In diesen Berichten ist auch allemal dasjenige hervorzuheben, was er an Ort und Stelle eingeleitet hat.

§. 5. Der Bezirksschulinspector hat die Bezirkslehrerconferenzen einzuberufen und dieselben zu leiten.

§. 6. Dem Bezirksschulinspector liegt ob, die vom Vorstande der Bezirksschulbehörde oder der Landesschulbehörde abverlangten Gutachten in didaktisch-pädagogischen Schulangelegenheiten abzugeben und über Auftrag des Vorstandes der Bezirksschulbehörde die Erledigungsentwürfe zu den ihm zugewiesenen Geschäftsstücken didaktisch-pädagogischer Natur abzufassen.

Nach dem Schlusse des Schuljahres hat er den Jahresbericht über die sämmtlichen ihm zugewiesenen Schulanstalten in der vorgeschriebenen Weise zu erstatten.

Anträge zu stellen, welche die Hebung und Förderung des Schulwesens betreffen, ist er jederzeit berechtigt.

Besondere Gestionsprotokolle hat der Bezirksschulinspector nicht zu führen.

Hasner m. p.

Digitized by Google

129.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. Juli 1869,

womit eine Instruction für die k. k. Landesschulinspectoren erlassen wird.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Landesschulinspectoren haben eine genaue Kenntniß des Zustandes der ihrer Aufsicht zugewiesenen öffentlichen und Privat-Unterrichts-Anstalten sich zu verschaffen, und die mittelbare und unmittelbare Förderung ihres Gedeihens sich angelegen sein zu lassen.

Sie haben mit aller Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß die Schule nicht zu politischen, nationalen oder confessionellen Umtrieben mißbraucht werde.

In Bezug auf ihr gegenseitiges Verhältniß wird erwartet, daß sie in wechselseitiger Verständigung die Lösung ihrer Aufgabe anstreben werden.

§. 2. Jeder Landesschulinspector ist verpflichtet, nicht bloß diejenigen Geschäftsstücke, welche eine didaktisch-pädagogische Seite darbieten, sondern auch solche, welche administrativ-ökonomischer Natur sind, sobald sie sich auf die ihm zugewiesenen Schulen beziehen, auf Verlangen des Vorsitzenden der k. k. Landesschulbehörde (des Landesschulrathes) zu bearbeiten.

§. 3. Jeder Landesschulinspector ist berechtiget, seine Bemerkungen und Wahrnehmungen über Schulangelegenheiten welcher Art immer bei der Landesschulbehörde vorzubringen, und daran Anträge zu knüpfen.

Eingaben dieser Art werden protokollirt und geschäftsordnungsmäßig erlediget.

§. 4. Durch die Behandlung des größeren und wichtigeren Theiles der Geschäfte der Landesschulbehörde in Sitzungen werden die Inspectoren in der Uebersicht der Agenda erhalten. Die ohne ihre Mitwirkung erledigten Geschäftsstücke ihres Ressort sind ihnen nachträglich zur Einsichtnahme vorzulegen.

§. 5. Der Landesschulinspector hat bei commissionellen Verhandlungen in Schulangelegenheiten, bei welchen ein Organ der Landesschulbehörde zu interveniren hat, und bei welchen didaktisch-pädagogische Gegenstände seines Ressorts zur Sprache kommen, oder sonst der Vorsitzende der Landesschulbehörde seine Beiziehung für angemessen erkennt, gegenwärtig zu sein und, wenn er dazu beauftragt wird, auch die Verhandlung zu leiten.

§. 6. Die Landesschulinspectoren haben regelmäßige Bereisungen im Lande vorzunehmen und den jeweiligen Zustand der ihnen anvertrauten Schulen durch persönliche Inspection nach allen Beziehungen zu erforschen.

§. 7. Dieselben haben von dem beabsichtigten Antritte ihrer Reise, von der Richtung und der beiläufigen Dauer der Bereisung dem Vorsitzenden der Landesschulbehörde auf kurzem Wege die Meldung zu machen und seine Genehmigung, sowie Weisungen über allfällige an Ort und Stelle zu treffende Einleitungen einzuholen.

§. 8. Binnen längstens 14 Tagen nach beendigter Bereisung hat der betreffende Landesschulinspector einen umständlichen Reisebericht der Landesschulbehörde vorzulegen.

In diesem Berichte hat der Inspector auch die vom ihm ertheilten mündlichen Weisungen zur Kenntniß der Landesschulbehörde zu bringen.

§. 9. Als Vergütung der Reisekosten innerhalb des Amtskreises, derselbe mag sich auf ein oder auf mehrere Länder erstrecken, beziehen die Landesschulinspectoren ein Taggeld von 4 fl. 20 kr. österreichischer Währung, und dort, wo keine Dampfschiffe und keine Eisenbahnen zu benützen sind, das postmäßige Rittgeld ihrer Kategorie ohne die Nebengebühren.

Digitized by Google

B. Von dem Inspector für Volksschulen.

§. 10. Der Volksschuleninspector hat seine Inspectionsreisen so einzutheilen, daß längstens im Verlaufe von je drei Jahren alle Schulbezirke seines Amtsgebietes an die Reihe kommen.

§. 11. Er hat in jedem Bezirke einzelne Volksschulen jeder Kategorie und die mit denselben in Verbindung stehenden Anstalten genau zu besichtigen, dem Unterrichte beizuwohnen, die von den Lehrern zu führenden Amtsschriften einzusehen, Beschwerden, Anzeigen und Wünsche der Lehrer und der die Schule zunächst überwachenden Organe zu beachten, und ihnen mit seinem Rathe an die Hand zu gehen.

Uebelständen, die sich auf didaktisch-pädagogische Gegenstände beziehen, kann und soll er an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abhelfen, in besonders wichtigen oder dringenden Fällen auch amtliche Protokolle darüber zur Vorlage an die Landesschulbehörde aufnehmen; er ist jedoch nicht befugt, schriftliche Weisungen zu erlassen.

Ferner hat er sich mit den Vorsitzenden der Bezirks- und Ortsschulbehörden, insbesondere mit den Bezirksschulinspectoren eingehend zu besprechen, um ein einheitliches Wirken herbeizuführen.

§. 12. Die Lehrerbildungsanstalten und die zu denselben gehörigen Uebungsschulen hat der Volksschuleninspector mindestens zweimal in jedem Jahre eingehend zu inspiciren. Hierbei hat er jede Classe der Lehrerbildungsanstalt sowie der Uebungsschule und jeden Lehrer in seinen Lectionen zu besuchen, nach seinem Ermessen Zöglinge und Schüler zu prüfen, ohne jedoch dem Ansehen des Lehrers zu nahe zu treten.

Er hat von den Lehrbüchern und den übrigen Lehrmitteln, sowie von dem Stande der Disciplin an der Anstalt genaue Kenntniß zu nehmen, die Amtsschriften des Directors und insbesondere die Conferenzprotokolle des Lehrkörpers einzusehen. Nach jeder Inspection hat er eine Conferenz mit dem Lehrkörper abzuhalten, und dabei das Ergebniß seiner Beobachtungen bekannt zu geben und die erforderlichen mündlichen Weisungen zu ertheilen.

Er ist verpflichtet, sofern er von der Landesschulbehörde dazu aufgefordert wird, die behufs der Erlangung des Zeugnisses der Reife an den Lehrerbildungsanstalten abzuhaltenden Prüfungen zu leiten.

§. 13. Der Inspector der Volksschulen hat seine Aufmerksamkeit auch der Pflege und Förderung der Bezirks- und Landesconferenzen der Lehrer zuzuwenden, und die Landesconferenzen persönlich zu leiten.

Wegen der Einrichtung und Abhaltung der Fortbildungscurse für Lehrer hat er jährlich an die Landesschulbehörde die erforderlichen Anträge zu stellen.

C. Von den Inspectoren der Mittelschulen.

§. 14. Den Inspectoren für die humanistischen Fächer unterstehen zunächst die Gymnasien (mit Einschluß der Realgymnasien), jenen für die realistischen Fächer die Realschulen.

Nach dieser Theilung haben auch die Inspectoren, wenn der Vorsitzende der Landesschulbehörde nicht etwas Anderes verfügt, das Referat über die einschlägigen Geschäftsstücke zu führen.

§. 15. Sowohl der Gymnasial- als der Realschulinspector hat die Gymnasien und Realschulen seines Inspectionsgebietes wenigstens in zwei Jahren einmal, auch wenn kein dringender Anlaß dazu vorhanden ist, einer gründlichen Inspicirung zu unterziehen.

Die Visitation einzelner Schulen kann aber auch, wenn sie für nöthig erkannt wird, in kürzeren Zeiträumen, selbst mehrmal in einem Jahre, stattfinden.

Digitized by Google

§. 16. Die Gymnasialinspectoren haben bei der Visitation der Gymnasien, und die Realschulinspectoren haben bei der Visitation der Realschulen ihr Augenmerk auf den Gesammtzustand der Anstalt zu richten, sich von Inhalt, Methode und Erfolg des Unterrichtes durch Besuche der Vorträge der einzelnen Lehrer zu überzeugen und nach eigenem Ermessen die Schüler selbst zu prüfen, wobei jedoch dem Ansehen des Lehrers nicht zu nahe zu treten ist.

Sie haben die disciplinäre Haltung der Schule zu beobachten, sich von den gebrauchten Lehrbüchern und den vorhandenen Lehrmitteln so wie von den ökonomischen Verhältnissen der Mittelschule Kenntniß zu verschaffen, die Conferenzprotokolle in sofern dieß nicht ohnehin bereits geschehen ist, einzusehen und näher zu würdigen.

§. 17. Der Gymnasialinspector hat bei dem Besuche der Realschulen seine Aufmerksamkeit ausschließlich auf die Behandlung der humanistischen Lehrgegenstände (Sprachen, philosophische Fächer, Geschichte, Geographie in ihrer Verbindung mit der Geschichte) und deren Erfolge zu richten.

Dasselbe gilt den für Realschulinspector bezüglich des Unterrichtes in den Reallehrgegenständen an Gymnasien (Mathematik, beschreibende Naturwissenschaften, Physik, Geographie insofern sie als selbständiger Gegenstand erscheint, Zeichnen).

§. 18. Die Inspectoren haben unter ihrem Vorsitze Conferenzen mit den Lehrkörpern zu halten, und hiebei den wissenschaftlichen und disciplinären Zustand der Schule zur Sprache zu bringen. Es steht ihnen zu, bei dieser Gelegenheit Anzeigen von Uebelständen entgegenzunehmen, und denselben nach Thunlichkeit an Ort und Stelle durch mündliche Bemerkungen und Rathschläge abzuhelfen. Bestimmte Weisungen kann jedoch der Gymnasialinspector nur hinsichtlich des Gesammtzustandes des Gymnasiums und des humanistischen Unterrichtes an demselben, und ebenso der Realschulinspector nur hinsichtlich des Gesammtzustandes der Realschule und des realistischen Unterrichtes an derselben ertheilen.

In den übrigen Fällen haben die Inspectoren vor Ertheilung von Weisungen sich gegenseitig zu besprechen und im Falle eine Vereinbarung nicht erzielt werden sollte, die Entscheidung der Landesschulbehörde einzuholen.

Schriftliche Weisungen werden auf und über Antrag der Inspectoren von der Landesschulbehörde ertheilt.

§. 19. Die Maturitätsprüfungen an Gymnasien hat der Gymnasialinspector, die an Realschulen der Realschulinspector zu leiten und zu überwachen, und diesen Anlaß zur Erforschung der Erfolge zu benützen, welche die einzelnen Anstalten erreichen.

Jedoch haben sich die Inspectoren in der Weise zu unterstützen, daß der Gymnasialinspector die Wahl der von den Realschulabiturienten schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben aus den humanistischen Fächern und die Prüfung der über die Elaborate von den Lehrern ausgesprochenen Censur vorzunehmen, der Realschulinspector dagegen die gleiche Pflicht rücksichtlich der realistischen Fächer, in soweit diese einen Gegenstand der schriftlichen Maturitätsprüfung bilden, zu erfüllen hat.

Wenn die große Anzahl der Mittelschulen oder ein anderer Verhinderungsfall es einem Inspector unmöglich macht, die Maturitätsprüfung an allen persönlich abzuhalten, so ist für die dießfalls zu bezeichnenden Lehranstalten der Antrag auf Vertretung von dem Inspector bei der Landesschulbehörde einzubringen.

§. 20. Ueber die am Schlusse jedes Schuljahres von den Directoren der Mittelschulen einlaufenden Schlußberichte haben die betreffenden Landesschulinspectoren einen Hauptbericht, und zwar abgesondert für Gymnasien und für Realschulen, gemeinschaftlich zu verfassen und an die Landesschulbehörde zu erstatten.

Dieser Hauptbericht hat außer den erforderlichen statistischen Daten das aus eigener Beobachtung geschöpfte Urtheil der Inspectoren über den Zustand des Unterrichtes und der

Digitized by Google

Disciplin an den einzelnen Anstalten, sowie Vorschläge über Beseitigung allfälliger Mängel und Uebelstände zu enthalten.

Insbesondere haben die Inspectoren sich hier darüber auszusprechen, ob die mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen oder aus Staatsmitteln subventionirten Privatanstalten der Fortdauer dieser Begünstigungen würdig seien.

D. Von den für mehrere Länder bestellten Mittelschulinspectoren.

§. 21. Für alle Functionen, welche die Anwesenheit des Landesschulinspectors im Amtssitze der Landesschulbehörde nicht unerläßlich fordern, insbesondere bezüglich der Bereisungen, der Vornahme der Maturitätsprüfungen, Erstattung von Gutachten, von Hauptberichten u. dgl., gelten die den Inspectoren in den vorhergehenden Paragraphen vorgezeichneten Bestimmungen auch für den Fall, daß einem Inspector die Unterrichtsanstalten mehrerer Verwaltungsgebiete zur Ueberwachung zugewiesen sind.

Den Sitzungen jener Landesschulbehörde, bei welcher er nicht seinen ständigen Amtssitz hat, wird er nur dann beiwohnen, wenn ihn seine Dienstreisen in den Amtssitz derselben führen, oder wenn dieß von der betreffenden Landesschulbehörde oder von dem Vorsitzenden derselben begehrt wird.

§. 22. Die Genehmigung seines Reiseplanes hat er bei dem Vorsitzenden derjenigen Landesschulbehörde einzuholen, bei welcher er seinen ständigen Wohnsitz hat. (§. 7.) Er hat denselben aber auch den Landeschefs aller anderen Länder, die er zu bereisen beabsichtiget, rechtzeitig mitzutheilen und allfällige Weisungen entgegenzunehmen.

§. 23. Von den Sitzungsprotokollen der Landesschulbehörde, bei welcher er nicht seinen ständigen Amtssitz hat, hat er Einsicht zu nehmen.

Hasner m. p.

130.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Juli 1869,

womit Uebergangsbestimmungen zur Durchführung des Volksschulgesetzes erlassen werden.

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Länder, mit Ausnahme der Königreiche Dalmatien, Galizien und Lodomerien des Großherzogthumes Krakau, der Herzogthümer Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, finde ich auf Grund des §. 78 desselben nachstehende Uebergangsbestimmungen zu erlassen:

I. Lehrbefähigung und Lehrerbildung.

§. 1. Die Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten, welche im Schuljahre 1868/9 den ersten Jahrgang zurücklegen, haben noch zwei Jahre lang die Lehrerbildungsanstalt zu besuchen.

§. 2. Die Lehrkörper der Lehrerbildungsanstalten haben mit Rücksicht auf die Dauer der Bildungszeit dieser Lehramtszöglinge einen detaillirten Lehrplan auszuarbeiten, wobei sie sich bezüglich des Religionsunterrichtes mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden ins Einvernehmen zu setzen haben.

Der Entwurf des Lehrplanes ist durch die Landesschulbehörde spätestens bis Anfang September 1869 dem Minister für Cultus und Unterricht zur Genehmigung vorzulegen.

Digitized by Google

§. 3. Bei der Entwerfung des Lehrplanes ist insbesondere darauf zu sehen, daß die Erziehungs- und Unterrichtslehre, Naturlehre und Naturgeschichte, sowie Geographie und Geschichte eine ausreichende Vertretung erhalten, um die Lehramtszöglinge zu befähigen, der Aufgabe gerecht zu werden, welche das Reichsgesetz vom 14. Mai 1869 der Volksschule zugewiesen hat.

§. 4. Bei der verhältnißmäßig kurzen Zeit, welche der Ausbildnng der im §. 1 erwähnten Zöglinge gegönnt ist, hat sich der Unterricht in den neu hinzutretenden Gegenständen auf das Wichtigste zu beschränken, um die sichere Beherrschung eines fest umschriebenen Wissensgebietes zu ermöglichen.

§. 5. Jene Zöglinge, welche mit Beginn des Schuljahres 1869/70 in die Lehrerbildungsanstalt eintreten, haben dieselbe vier Jahre lang zu besuchen.

§. 6. Was die einzelnen Gegenstände anbelangt, ist davon auszugehen, daß künftighin den vierjährigen Lehrerbildungsanstalten folgendes Lehrziel gesteckt werden wird:

a) Erziehungs- und Unterrichtslehre: Kenntniß der empirischen Psychologie und der wichtigsten Lehrsätze der Logik, Kenntniß des kindlichen Geistes und der Mittel zur Entwicklung und Ausbildung desselben, Vertrautheit mit den allgemeinen Grundsätzen des Unterrichtes überhaupt und der Methodik der einzelnen Lehrgegenstände der Volksschule insbesondere, Kenntniß der historischen Entwicklung der Volksschule und ihrer Aufgabe für die Gegenwart.

b) Sprachunterricht: Kenntniß der Grammatik, mit Rücksicht auf den historischen Entwicklungsgang der Sprache, Bekanntschaft mit den hervorragendsten Erzeugnissen der Literatur, Gewandtheit in der mündlichen und schriftlichen Darstellung.

c) Geographie: Verständniß der Karte und des Globus, Kenntniß der Erdoberfläche in physikalischer und politischer Hinsicht nach den wichtigsten Momenten, insbesondere Europa's und speciell Mitteleuropa's, einige Uebung im Kartenzeichnen und in graphischer Darstellung von Gegenständen der Erdkunde. Der Inhalt der Lesebücher ist sorgfältig zu berücksichtigen, um die Zöglinge zu befähigen, im Anschluß an dieselben den geographischen Unterricht zu ertheilen.

d) Geschichte: Uebersichtliche Kenntniß der wichtigsten Begebenheiten der allgemeinen und österreichischen Geschichte, mit besonderer Hervorhebung der culturgeschichtlichen Momente, specielle Geschichte des Heimatlands.

e) Verfassungslehre: Uebersichtliche Kenntniß der Verfassung und der Staatseinrichtungen der österreichisch-ungarischen Monarchie.

f) Mathematik: Sicherheit im Kopf- und Tafelrechnen, Vertrautheit mit den bürgerlichen Rechnungsarten, Kenntniß der elementaren Algebra und Geometrie.

g) Naturgeschichte: Eine auf Anschauung und Uebung im Unterscheiden und Bestimmen gegründete Bekanntschaft mit den drei Naturreichen, Orientirung in den Krystallsystemen und Kenntniß des Zusammenhanges der häufigsten Formen in denselben, Erfassung des Entwicklungsganges im Pflanzenreiche, mit Vermeidung jedes systematischen Details, Bekanntschaft mit den wichtigsten Thiergruppen, genaue Kenntniß des Menschen. Den Schluß des naturgeschichtlichen Unterrichtes soll die physikalische Geographie bilden, wobei das in den verschiedenen Zweigen des naturwissenschaftlichen Wissens Gelehrte zusammengefaßt und die gegenseitige Beziehung und Ergänzung der auf unserem Planeten befindlichen Körper dargelegt werden soll. Es sind hiebei vornehmlich die Wirkungen des Wassers in geologischer Hinsicht zu berücksichtigen und ist die Architektonik der Erdrinde, die geologische Entwicklung des Erdkörpers und die geographische Verbreitung der Pflanzen und Thiere darzulegen.

h) Naturlehre: Bekanntschaft mit den wichtigsten Lehren der Chemie zur Erklärung der am häufigsten vorkommenden Erscheinungen des täglichen Lebens, Einblick in einige

Digitized by Google

Zweige der chemischen Industrie, wobei insbesondere die für das Land, wo sich die Lehrerbildungsanstalt befindet, wichtigen chemischen Industriezweige in Betracht zu kommen haben; ferner Kenntniß und Verständniß der wichtigsten physikalischen Erscheinungen und jener Werkzeuge und Apparate, die für das praktische Leben von Belang sind. Die Basis des Unterrichtes in der Physik und Chemie hat mit Beiseitelassung der mathematischen Begründung das Experiment zu bilden.

i) Landwirthschaft: Bekanntschaft mit den wichtigsten Lehrsätzen über den Boden und Dünger und die Ernährung der Pflanzen und Thiere, mit besonderer Hinweisung auf die Bodenculturverhältnisse des Landes, Kenntniß der wichtigsten Ackerbau- und Forstwirthschaftssysteme und ihrer national-ökonomischen Bedeutung.

k) Zeichnen: Bildung von Auge und Hand zur Erziehung manueller Fertigkeit in der Darstellung einfacher Gegenstände; die Elemente der Perspective und Projection. Die Methoden des Zeichnungsunterrichtes an Volksschulen sind eingehend zu besprechen und der Lehrstoff für dieselben ist genau zu umgränzen.

l) Schreiben: Eine deutliche, gefällige Handschrift.

m) Turnen: Freiübungen, Ordnungsübungen, Gerätheübungen und Spiele. Kurze Vorträge über die Methodik des Unterrichtsstoffes in der Volksschule, über die Einrichtung von Turnplätzen u. dgl.

§. 7. Bis zum Beginne des Schuljahres 1872/3 ist bei Prüfung der Aufnahmswerber in der Beurtheilung der Leistungen, insbesondere in der Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre ein verhältnißmäßig geringerer Maßstab anzulegen und die Prüfung aus der geometrischen Formenlehre und dem Zeichnen hat zu entfallen. Die Aufnahme kann erfolgen, wenn durch das Gesammtresultat der Prüfung wenigstens eine derartige geistige Reife an den Tag gelegt wird, daß sich mit einiger Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, es werde dem Zöglinge möglich sein, bei angestrengtem Fleiße die Lücken seines Wissens auszufüllen.

§. 8. Sämmtliche Lehrer haben bei diesen Prüfungen gegenwärtig zu sein, und mit Berücksichtigung des Wissens, welches die zugelassenen Lehramts-Zöglinge bei der Prüfung an den Tag gelegt haben, den Lehrstoff des ersten Schuljahres festzustellen und der Landesschulbehörde den Entwurf eines Lehrplanes vorzulegen. Im Allgemeinen ist daran festzuhalten, daß die neu eintretenden Zöglinge das im §. 6 den Lehrerbildungsanstalten gesteckte Lehrziel vollständig zu erreichen haben.

§. 9. In jenen Lehrerbildungsanstalten, an welchen für die neu hinzugekommenen Lehrfächer geeignete Lehrkräfte sich nicht vorfinden, sind von der Landesschulbehörde, bis zur Bestellung definitiv angestellter Hauptlehrer, Supplenten zu ernennen, welche an jenen Orten, wo sich Mittelschulen befinden, aus dem Kreise derselben gewonnen werden können.

§. 10. Die Lehrerbildungsanstalten haben nach Schluß des Schuljahres 1869 nur das Recht, Zeugnisse der Reife für allgemeine Volksschulen auszustellen. Behufs Ablegung der Lehrbefähigungsprüfuug werden im Schuljahre 1869/70 besondere Prüfungscommissionen eingerichtet werden.

§. 11. Die in den §§. 1—10 angeführten Bestimmungen finden auch bei Bildungsanstalten für Lehrerinnen Anwendung; nur werden bei der Aufnahmsprüfung noch mäßigere Anforderungen zu stellen sein, und es können bis zum Schuljahre 1872/3 jene Candidatinnen zugelassen werden, welche darlegen, daß sie diejenigen Kenntnisse vollständig besitzen, welche in der bisherigen vierten Hauptschulclasse erworben werden konnten.

§. 12. Neue Bildungscurse für das Lehramt an unselbständigen Realschulen sind nicht zu eröffnen; nur dort, wo im Schuljahre 1868/69 der erste Jahrgang abgehalten wurde, ist der zweite weiter zu führen.

§. 13. Die Lehrkörper haben Jenen, welche den Bildungscurs für unselbständige Realschulen im Schuljahre 1869/70 mit Erfolg zurücklegen, ein Zeugniß der Reife auszustellen.

Digitized by Google

Das Lehrbefähigungszeugniß kann von diesen Candidaten nur nach einjährigem praktischem Dienste an einer Volks- oder Bürgerschule vor einer Prüfungscommission (§. 10) erworben werden. Diejenigen Candidaten jedoch, welche vor ihrer Aufnahme in den Bildungscurs ein Jahr Schuldienst geleistet haben, können sich sofort der Lehrbefähigungsprüfung unterziehen.

§. 14. Das Lehrbefähigungszeugniß für unselbständige Realschulen berechtigt zur Anstellung an Bürgerschulen.

Jene, welche das Lehrbefähigungszeugniß für Trivial- oder Hauptschulen besitzen, sind nur an allgemeinen Volksschulen anstellungsfähig, und haben, um als Lehrer an Bürgerschulen verwendet werden zu können, eine Prüfung vor einer Prüfungscommission (§. 10) abzulegen. Das Maß der Anforderungen für diese Kategorie von Lehrern wird besonders festgestellt werden.

Das Zeugniß über die Befähigung zum Unterlehrer an Trivial- und Hauptschulen wird dem Zeugnisse der Reife gleichgehalten.

II. Volksschule.

§. 15. Die Kinder, welche im Schuljahre 1868/9 das zwölfte Lebensjahr zurücklegen, sind zum weiteren Besuche der Alltagsschule nicht verpflichtet; auf alle übrigen Kinder, mögen sie nun schon eine Schule besucht haben oder erst mit Beginn des nächsten Schuljahres 1869/70 in die Schule eintreten, finden die im Reichsgesetze vom 14. Mai 1869 hinsichtlich der Schulpflicht festgestellten Bestimmungen volle Anwendung.

Letzteres gilt insbesondere von Kindern, welche zwar ein Zeugniß der vierten Hauptschulclasse besitzen, allein bei Beginn des Schuljahres 1869/70 noch nicht das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben und weder eine Mittelschule oder eine andere derselben gleichstehende Lehranstalt besuchen, noch zu Hause oder in einer Privatanstalt Unterricht erhalten.

§. 16. Die bisherigen Bezeichnungen: Trivialschule, Hauptschule, Normalhauptschule u. s. w. haben zu entfallen. Die Unterscheidung der verschiedenen Schulkategorien hat sich nach der Anzahl der aufsteigenden Classen zu richten, welche an einer Schule bestehen. Jede Schülerzahl, für welche eine eigene Lehrkraft bestellt ist, bildet eine Classe. Schulen mit einem Lehrer, der die gesammte schulpflichtige Jugend zu unterrichten hat, heißen einclassige, Schulen mit zwei Lehrern zweiclassige, Schulen mit drei Lehrern dreiclassige, Schulen mit vier Lehrern vierclassige Volksschulen u. s. f.

§. 17. Classen, welche Kinder verschiedener Altersstufen umfassen, zerfallen in Abtheilungen.

§. 18. Schulen mit einem Lehrer (einclassige Schulen) gliedern sich in drei Abtheilungen, in welche im nächsten Schuljahre die schulpflichtigen Kinder vom 6. bis 12. Lebensjahre mit Rücksicht auf die bereits erlangten Kenntnisse derart zu vertheilen sind, daß in der Regel die Kinder des ersten Schuljahres die erste, jene des zweiten und dritten Schuljahres die zweite, endlich jene des vierten, fünften und sechsten Schuljahres die dritte Abtheilung bilden.

§. 19. In gleicher Weise werden an Schulen mit zwei Lehrern (zweiclassige Schulen) in der Regel die Kinder der ersten drei Schuljahre der ersten, jene der folgenden drei Schuljahre der zweiten Classe zugewiesen. Jede Classe gliedert sich wieder in zwei bis drei Abtheilungen.

§. 20. In Schulen mit drei Lehrern (dreiclassige Schulen) werden jeder Classe zwei Altersstufen zugewiesen; die Kinder der beiden ersten Schuljahre gehören demnach in die erste, jene des dritten und vierten Schuljahres in die zweite, endlich jene des fünften und sechsten Schuljahres in die dritte Classe.

§. 21. In Schulen mit vier Lehrern (vierclassige Schulen) gehören in die erste Classe die neu eintretenden Kinder des ersten Schuljahres, in die zweite Classe die Kinder des zweiten und dritten Schuljahres, in die dritte Classe die Kinder des vierten, und endlich in die vierte Classe jene des fünften und sechsten Schuljahres.

Digitized by Google

§. 22. Nach denselben Grundsätzen ist die Classeneintheilung bei Schulen mit fünf oder mehr Lehrern (fünf- oder sechsclassige Schulen) vorzunehmen.

§. 23. Der Unterricht ist in mehrclassigen Schulen ganzjährig und ganztägig. Auch in jenen Schulen, wo die gesammte schulpflichtige Jugend männlichen und weiblichen Geschlechtes von einer einzigen Lehrkraft unterrichtet wird, hat bei weniger als 50 Schülern ein ungetheilter ganztägiger Unterricht stattzufinden. Wo die große Entfernung vom Schulhause den täglich zweimaligen Besuch der Schule erschwert oder unmöglich macht, oder wo die Schulzimmer nicht geräumig genug sind, die gesammte schulpflichtige Jugend zu fassen, ferner wo die Anzahl der Schulkinder 50 übersteigt, kann ein Abtheilungsunterricht, mit besonderen Unterrichtsstunden für jede Abtheilung, eingerichtet werden. In derartigen getheilten einclassigen Volksschulen (Halbtagsschulen) bilden die Kinder der ersten drei Schuljahre die erste, jene der folgenden drei Schuljahre die zweite Gruppe; erstere haben mindestens 12 Stunden, letztere 18 Stunden Unterricht zu erhalten, wobei die der Religion zugewiesenen Lehrstunden in Schulen, an denen ein Geistlicher diesen Unterricht besorgt, nicht eingerechnet sind.

§. 24. Bezüglich der Vertheilung und Behandlung des Lehrstoffes ist bei Entwerfung des Lehrplanes darauf zu achten, daß das Reichsgesetz vom 14. Mai 1869 der Volksschule eine Anzahl von Gegenständen zuweist, welche bisher in dem Lehrplane fehlten, als: das Wissenswertheste aus der Erdkunde und Geschichte, Naturkunde, ferner geometrische Formenlehre. Diese Lehrgegenstände haben in der Regel erst mit Beginn des fünften Schuljahres als selbständige zu erscheinen; soweit sie auf den früheren Altersstufen Berücksichtigung finden können, sind sie mit dem Anschauungs- und Leseunterrichte in Verbindung zu bringen.

§. 25. Was das Lehrziel anbelangt, sollen sich die Lehrer insolange, als nicht ausführliche Normen erlassen werden, gegenwärtig halten, daß jede Volksschule in den einzelnen Lehrgegenständen mindestens Folgendes zu erreichen hat:

In der Sprache: Sicheres, geläufiges, ausdrucksvolles und richtig betontes Lesen der Druck- und Handschrift, eine möglichst reine dialectfreie Aussprache, Verständniß des Gelesenen und einige Uebung im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung und Satzzeichnung.

Im Schönschreiben: Eine deutliche, reinliche, gefällige und geläufige Handschrift. Dieser Unterricht soll mit dem Sprachunterrichte in innige Verbindung gesetzt werden. Die Vorlagen sollen auch dazu benützt werden, um durch gute Muster einige Sicherheit in der Anfertigung geschäftlicher Aufsätze zu erzielen.

Im Rechnen: Gewandtheit im Kopf- und Tafelrechnen mit unbenannten und ungleich benannten ganzen Zahlen, einige Geübtheit im Bruchrechnen und dessen Anwendung auf die bürgerlichen Rechnungsarten.

In der Erdkunde müssen die Kinder unterwiesen werden, eine Karte zu lesen und richtige Vorstellungen von der Gestalt und der Bewegung der Erde, der Entstehung der Tages- und Jahreszeiten u. dgl. erhalten; ferner ist Kenntniß der Meere, der bedeutendsten Gebirge und Ströme, der wichtigsten Staaten und Städte zu erzielen. Die vaterländischen Verhältnisse, insbesondere jene des engeren Heimatslandes, sollen besondere Berücksichtigung finden.

In der Geschichte: Bekanntschaft mit den hervorragendsten Begebenheiten der österreichischen Geschichte, theils anknüpfend an das Lesebuch, theils in selbständigen biographischen Bildern.

Aus der Naturkunde: Kenntniß der einheimischen nützlichen und schädlichen Thiere und Pflanzen und der im gewöhnlichen Leben vorkommenden Mineralien. Ferner Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Culturpflanzen, mit dem Körperbau, der Ernährung, dem Blutumlaufe und der Gesundheitspflege des Menschen, Kenntniß der wichtigsten (atmosphärischen) Erscheinungen und Naturgesetze, Verständniß der im gewöhnlichen Leben vorkommenden Apparate und Instrumente.

Digitized by Google

Aus der Formenlehre und dem Zeichnen: Richtige Anschauung der Linien Winkel, Flächen und regelmäßigen Körper ihrer Form nach.

§. 26. Jene Lehrer, welche die nöthigen Kenntnisse nicht vollständig besitzen, um den Unterricht in dem naturkundlichen Fache, in der geometrischen Formenlehre und im Zeichnen zu ertheilen, haben den Unterricht in diesen Lehrgegenständen vorläufig zu unterlassen. Die Lehrer haben durch Privatfleiß die Lücken ihres Wissens auszufüllen, um sich zum Unterrichte in den neu aufgenommenen Lehrgegenständen zu befähigen.

Die Bezirksschul-Inspectoren haben der Landesschulbehörde jene Lehrer namhaft zu machen, denen durch den Besuch eines Fortbildungscurses an einer Lehrerbildungsanstalt Gelegenheit zur Vervollständigung des erforderlichen Wissens geboten werden soll.

§. 27. Bei der Aufstellung des Stundenplanes für die allgemeine Volksschule sind folgende Gesichtspunkte festzuhalten:

1. Gegenstände, welche am meisten Sammlung oder eine größere geistige Anstrengung von den Schülern fordern, sind auf die Vormittagsstunden und in Halbtagsschulen auf die ersten Stunden anzusetzen.

2. Für Zeichnen, Schreiben und Singen sind in ungetheilten einclassigen und in mehrclassigen Schulen die Nachmittagsstunden zu benützen.

3. Keinem Gegenstande soll in derselben Classe oder Abtheilung mehr als eine Stunde fortlaufend gewidmet werden.

4. Der Stundenplan muß es möglich machen, daß der Lehrer zur gleichen Zeit sämmtliche ihm zugewiesenen Schüler in einem und demselben Gegenstande beschäftigen kann.

5. Der Stundenplan muß so übersichtlich als möglich sein. In der Aufeinanderfolge der verschiedenen Gegenstände muß möglichst Gleichmäßigkeit herrschen, damit Lehrer und Schüler sich leicht in die Tagesordnung finden.

§. 28. Auf Grund der vorstehenden Bestimmungen (§§. 23—26) haben die Lehrer für das Schuljahr 1869/70 einen Lehrplan zu entwerfen und den Lehrstoff und die Unterrichtsziele für jede Classe oder Abtheilung festzusetzen. Die im Anhange mitgetheilten Lehrpläne für die verschiedenen Kategorien der Volksschule sollen als Wegweiser bezüglich der Vertheilung der Lehrstunden auf die einzelnen Classen oder Abtheilungen dienen.

Die Lehrpläne sind der Bezirksschulbehörde vorzulegen und die Bezirksschulinspectoren haben darüber zu wachen, daß die gegebenen Vorschriften überall zur Anwendung kommen.

III. Unselbständige Realschulen.

§. 29. Für die unselbständigen, mit den Hauptschulen verbundenen zwei- und dreiclassigen Unterrealschulen gelten im Schuljahre 1869/70 folgende Uebergangsbestimmungen:

Für jene Schüler, welche in die zweite oder dritte Classe der unselbständigen Realschulen eintreten, ist an dem bisher vorgeschriebenen Lehrplane festzuhalten; dagegen hat der Lehrkörper für die im bezeichneten Jahre aus der bisherigen vierten Hauptschulclasse aufsteigenden Schüler im Wesentlichen folgende Modificationen vorzunehmen: Der geographisch-geschichtliche Unterricht hat sich in diesem Jahre auf die Heimats- und Vaterlandskunde, ferner auf kleine Erzählungen aus der vaterländischen Geschichte zu beschränken. Der Unterricht im Rechnen hat vornehmlich die gemeinen und Decimalbrüche und Anwendung der Grundrechnungsarten auf die Verhältnisse des praktischen Lebens zu berücksichtigen. Der naturgeschichtliche Lehrstoff ist in ganz elementarer Weise zu behandeln, ohne Rücksichtnahme darauf, daß bisher an der unselbständigen Realschule im ersten Semester des zweiten Jahres ein Abschluß erzielt werden mußte. Der Unterricht in der geometrischen Anschauungslehre und dem damit verbundenen Zeichnen ist zu beschränken. Die Stundenanzahl darf nicht über 30 wöchentlich betragen.

Digitized by Google

IV. Zeugnisse.

§. 30. An die Stelle der bisherigen Annual- und Semestralzeugnisse treten, mindestens vierteljährig, Schulnachrichten, durch welche die Eltern oder deren Stellvertreter über das Verhalten, den Fleiß und die Fortschritte der Kinder verständigt werden sollen.

Prüfungen der Privatisten sind nicht mehr vorzunehmen.

Die Zeugnisse, welche künftighin ausschließlich an den Volksschulen auszufertigen sein werden, sind Entlassungszeugnisse für die aus dem Schulverbande tretende Jugend, welche das schulpflichtige Alter zurückgelegt hat.

Einfache Bestätigungen des Besuches einer Volksschule sind Denjenigen, welche es verlangen, auszufolgen.

§. 31. Bezüglich der Anforderungen, welche vom Schuljahre 1870/1 anfangend, an die in die erste Classe einer Mittelschule eintretenden Schüler bei der Aufnahmsprüfung zu stellen sind, sowie hinsichtlich der Entlassungszeugnisse werden specielle Weisungen erlassen werden.

V. Wiederholungsschulen.

§. 32. Die Wiederholungsschulen sind überall, wo sie bisher eingerichtet, bis zum Schlusse des Schuljahres 1871/2 weiter zu führen, und Knaben und Mädchen, welche bereits die Schule verlassen haben oder sie am Schlusse des laufenden Schuljahres verlassen, sind bis zum 15., respective 14. Lebensjahre zum Besuche derselben auch fernerhin verpflichtet.

§. 33. Die gegenwärtig in Kraft stehenden Bestimmungen über die Befreiung vom Wiederholungsunterrichte bleiben aufrecht erhalten.

§. 34. Die Ertheilung dieses Unterrichtes liegt dem an der Volksschule angestellten Lehrer ob. Befinden sich an einer Schule mehrere Lehrer, so bestimmt die Bezirksschulbehörde jene, welche diese Aufgabe zu übernehmen haben.

Wo ein Lehrer in Folge der Verwendung an der Wiederholungsschule mehr als 30 wöchentliche Unterrichtsstunden zu ertheilen hat, muß die Mehrleistung besonders entlohnt werden.

Anhang.

Lehrpläne für Volksschulen.

I. Lehrplan einer ungetheilten einclassigen Volksschule.

Religion und biblische Geschichte	4	Stunden,
Sprach- und Schreibunterricht	16	„
Rechnen	6	„
Realien (Erdkunde und Geschichte, Naturkunde und Formenlehre)	4	„
Gesang	1	Stunde,
Turnen	1	„
	32	Stunden.

In Schulen, wo der Lehrer den Unterricht in der Religion (nach §. 5 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) zu übernehmen hat, tritt eine Verminderung des Sprachunterrichtes um 1 und der Realien um 1 Stunde ein, oder der Lehrer hat für die Mehrleistung eine Entschädigung zu erhalten.

Digitized by Google

Schulen mit weniger als 50 Schülern werden, im Falle ein Geistlicher den Religionsunterricht ertheilt, mit 27 Stunden, falls dieser dem Lehrer übertragen werden muß, mit 30 Stunden ihr Auslangen finden.

In ungetheilten einclassigen Schulen empfiehlt es sich, nur theilweise einen gleichzeitigen Schulbesuch sämmtlicher Schüler stattfinden zu lassen, damit der Lehrer in ihrer Abwesenheit desto ungehinderter dem Unterrichte der anwesenden Abtheilung sich widmen kann.

Die Stunden sind für die verschiedenen Abtheilungen derart anzusetzen, daß die erste Abtheilung nur 16—18, die zweite und dritte Abtheilung nur 22—24 Stunden anwesend ist.

In den jeder Abtheilung zugewiesenen Stunden erhalten die Schüler theils unmittelbaren Unterricht von dem Lehrer, theils werden dieselben, während der Lehrer sich dem Unterrichte einer anderen Abtheilung widmet, still beschäftigt.

Rechnet man von 32 Stunden wöchentlich die vier Religionsstunden ab, so bleiben für den Lehrer 28 Stunden zum Unterrichten übrig. Dabei entfallen auf die erste Abtheilung 9 Stunden unmittelbaren Unterrichtes und 7—9 Stunden Selbstbeschäftigung (Uebung), für Abtheilung II und III je 9½ Stunden unmittelbaren Unterrichtes und 12—14 Stunden Selbstbeschäftigung.

Der unmittelbare Unterricht durch den Lehrer kann noch vermehrt werden, wenn in einzelnen Lehrgegenständen ein combinirter Unterricht zweier Abtheilungen, soweit es nach ihren Fortschritten möglich ist, eintritt.

Die angegebenen ganzen Stunden sind zum großen Theile in halbe zu zerlegen, um im Stundenplane eine zweckmäßige Vertheilung des unmittelbaren Unterrichtes vornehmen zu können.

II. Lehrplan für getheilte einclassige Schulen.

In getheilten einclassigen Schulen (Halbtagsschulen) wird folgender Stundenplan befolgt werden können:

Untere Abtheilung wöchentlich 14 Stunden:

Religion und biblische Geschichte	2 Stunden,
Sprachunterricht	8 „
Rechnen	4 „
	14 Stunden.

Obere Abtheilung wöchentlich 18 Stunden:

Religion und biblische Geschichte	2 Stunden,
Sprachunterricht	8 „
Rechnen	4 „
Realien (Naturkunde, Erdkunde und Geschichte)	3 „
Singen	1 Stunde,
	18 Stunden.

Für beide Abtheilungen gemeinschaftlich 1 Stunde wöchentlich Turnen.

Hat der Lehrer zugleich den Unterricht in der Religion zu ertheilen, so muß in beiden Abtheilungen eine Reduction der Stunden in den anderen Lehrgegenständen eintreten, wenn die Mehrleistung nicht besonders entlohnt wird.

Digitized by Google

III. Lehrplan für eine zweiclassige Schule.

	I. Classe	II. Classe
Religion	3 Stunden,	3 Stunden,
Sprachunterricht	16 „	11 „
Rechnen	6 „	4 „
Geometrische Formenlehre und Zeichnen	— „	4 „
Naturkunde	— „	3 „
Erdkunde und Geschichte	— „	3 „
Singen	1 Stunde,	1 Stunde,
Turnen	1 „	1 „
	27 Stunden,	30 Stunden.
Hievon entfallen auf die Lehrer	24 „	27 „

Da jeder Classe mehrere Altersstufen zugewiesen sind, so muß auch hier wie in den ungetheilten einclassigen Schulen zur Bildung von Abtheilungen geschritten werden. Dieses wird für das Schuljahr 1869/70 dadurch erleichtert, daß in jeder Classe sich bloß drei Altersstufen vorfinden. In der ersten Classe dürfte die Gruppirung der Schüler in zwei Abtheilungen genügen. Der ersten Abtheilung fallen die Kinder im ersten Schuljahre zu, der zweiten Abtheilung jene des zweiten und dritten Schuljahres. Da für diese Classe im Stundenplane, von der Religion abgesehen, 24 Stunden zugewiesen sind, so kann bei der Bildung von zwei Abtheilungen die untere 10 Stunden, die obere 14 Stunden unmittelbaren Unterricht erhalten.

In der zweiten Classe wird in den meisten Fällen ebenfalls die Bildung zweier Abtheilungen genügen, da in dem Uebergangsjahre 1869/70 die Schüler des sechsten Schuljahres nicht sehr zahlreich sein werden. Welche Altersstufen gemeinschaftlich in einer Abtheilung unterrichtet werden, muß von Fall zu Fall je nach der Reife der Schüler entschieden werden. Bei der Gruppirung der Schule in zwei Abtheilungen kann eine Reduction der Lehrstunden leicht vorgenommen werden. Für jede Abtheilung werden in diesem Falle 12 Stunden unmittelbaren Unterrichtes genügen.

Werden drei Abtheilungen gebildet, so entfallen auf jede Abtheilung 9 Stunden Unterricht durch den Lehrer; diese Zahl kann für jede Abtheilung leicht vermehrt werden, wenn in einzelnen Lehrfächern ein combinirter Unterricht zweier Abtheilungen eintritt.

IV. Lehrplan für eine dreiclassige Schule.

Unterrichtsgegenstände:	I. Classe	II. Classe	III. Classe
Religion	2 Stunden,	3 Stunden,	3 Stunden,
Sprachunterricht	16 „	9—11 „	9 „
Rechnen	4 „	5— 6 „	4—5 „
Geometrische Formenlehre	— „	— „	2 „
Realien	— „	5— 6 „	5—6 „
Zeichnen	— „	2 „	2 „
Singen	1 Stunde,	1 Stunde,	1 Stunde,
Turnen	1 „	1 „	1 „
Summe der Lehrstunden	24 Stunden,	26—30 Stunden,	27—29 Stunden.
Nach Abzug der Religionsstunden bleibt für den Lehrer	22 „	23—27 „	24—26 „

Bei einer dreiclassigen Schule ist es namentlich in der dritten Classe möglich, die derselben zugewiesenen Altersstufen gemeinschaftlich zu unterrichten; in diesem Falle wird man

Digitized by Google

mit 27 Stunden auslangen. Es können aber auch, und zwar den Forderungen des Gesetzes genau entsprechend, daß möglichst jeder Altersstufe eine Unterrichtsstufe entsprechen soll, in jeder Classe zwei Abtheilungen gebildet werden. Es erwächst dann für den Lehrer eine größere Anzahl von Stunden, welche jedenfalls so angesetzt werden können, daß keine Abtheilung länger als 26 Stunden in der Schule anwesend zu sein braucht.

V. Lehrplan einer vierclassigen Volksschule.

	I. Classe (1. Schuljahr)	II. Classe (2. u. 3. Schuljahr)	III. Classe (4. Schuljahr)	IV. Classe (5. u. 6. Schuljahr)
Religion	3 Stunden,	3 Stunden,	3 Stunden,	3 Stunden,
Sprachunterricht	12—14 „	8—10 „	8 „	8 „
Rechnen	4 „	4 „	4 „	4 „
Formenlehre	— „	— „	— „	2 „
Erdkunde	— „	2 „	3 „	2 „
Geschichte	— „			2 „
Naturkunde	— „	2 „	3 „	2 „
Schreiben	— „	2 „	2 „	— „
Zeichnen	— „	2 „	2 „	2 „
Singen	1 Stunde,	1 Stunde,	1 Stunde,	1 Stunde,
Turnen	— „	1 „	2 Stunden,	2 Stunden.
	20—22 Stunden,	25—27 Stunden,	28 Stunden,	28 Stunden.
Hievon entfallen auf den Lehrer	17—19 „	22—24 „	25 „	25 „

Bei vierclassigen Schulen entfallen im Schuljahre 1869/70 bloß auf die zweite und vierte Classe je zwei Altersstufen, in der vierten Classe ist ein gemeinschaftlicher Unterricht zweier Schuljahre angezeigt, weil sich ohnehin in diesem Uebergangsjahre wenig Schüler vorfinden, welche an Verstandesreife und Kenntnissen auf gleicher Stufe stehen dürften. In der zweiten Classe wird sich in einigen Lehrgegenständen eine Trennung der Schüler in Abtheilungen empfehlen und dann muß eine größere Stundenzahl eintreten.

VI. Lehrplan für die im Uebergang begriffenen unselbständigen Unterrealschulen.

An mit den bisherigen Hauptschulen verbundenen unselbständigen Unterrealschulen kann für die Schüler, welche die vierte Classe verlassen, folgende Stundenvertheilung zur Anwendung gelangen:

Religion	2 Stunden,
Sprachunterricht	8 „
Rechnen	4 „
Geometrische Formenlehre	3 „
Naturgeschichte	2 „
Geografie und Geschichte	3 „
Zeichnen	3 „
Gesang	1 Stunde,
Turnen	2 Stunden,
Summe	28 Stunden.

Hasner m. p.

Digitized by Google

Uebersicht

über die Vertheilung der Zeit unter die drei Abtheilungen in ungetheilten einclassigen Volksschulen.

Abtheilung	Unterricht	Religion	Lese-, Schreib- und Sprachunterricht	Rechnen	Realien	Singen	Turnen	Summe der Lehrstunden		Zahl der Unterrichtsstunden des Lehrers
1	unmittelbar	2	6 (in Verbindung mit dem Anschauungsunterricht)	2	—	1 gemeinschaftlich	—	11	16	8
	Uebung	—	3	2	—	—	—	5		
2	unmittelbar	2 gemeinschaftlich	6 (wie bei 1)	2	—	1 gemeinschaftlich	1 gemeinschaftlich	12	24	9
	Uebung	—	8	4	—	—	—	12		
3	unmittelbar	2 gemeinschaftlich	4	2	4	1 gemeinschaftlich	1 gemeinschaftlich	14	24	11
	Uebung	—	6	4	—	—	—	10		
										28

Digitized by Google

131.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Juli 1869,

betreffend die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen.

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Länder, mit Ausnahme der Königreiche Dalmatien, Galizien und Lodomerien, des Großherzogthumes Krakau, der Herzogthümer Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska.

Zur Ausführung der §§. 26—41 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, verordne ich auf Grund des §. 78 dieses Gesetzes, wie folgt:

I. Der Director und der Lehrkörper.

§. 1. Die unmittelbare Leitung und Ueberwachung der Lehrerbildungsanstalt ist dem Director übertragen. Er vertritt dieselbe nach Außen, besorgt den Verkehr mit den vorgesetzten Behörden und die Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften.

Der Director ist verpflichtet, sich stets in genauer Kenntniß von dem Zustande der Lehrerbildungsanstalt, insbesondere in Bezug auf Disciplin und Unterricht zu erhalten, und den einheitlichen pädagogischen Gang des Unterrichtes zu überwachen.

§. 2. Der Geschäftskreis des Directors umfaßt:

1. Die Aufsicht über die Lehrer, insbesondere bezüglich der Ertheilung des Unterrichtes.
2. Die Leitung der Lehrerconferenz.
3. Die Urlaubsertheilung an die Lehrer für die Dauer von höchstens acht Tagen.
4. Die Verfügung über Stellvertretung im Unterrichte bei Verhinderung der Lehrer.
5. Die Sorge für die Handhabung der Disciplin und Schulordnung.
6. Die Entwerfung eines Stundenplanes zur Vorlage an die Lehrerconferenz.
7. Die Erstattung eines Jahresberichtes über die sämmtlichen Verhältnisse der Anstalt an die Landesschulbehörde, welche denselben begutachtend dem Ministerium vorzulegen hat.

§. 3. Der Director ist zu 12 Unterrichtsstunden, die Lehrer wissenschaftlicher Fächer bis zu wöchentlich 24 Stunden verpflichtet. Etwaige Unterrichtsstunden an der Uebungsschule sind einzurechnen.

Im Falle einer zeitweiligen Supplirung einer Lehrkraft können die Mitglieder der Lehrkörper zu einer größeren Stundenzahl, jedoch zu nicht mehr als 30 Stunden, und zwar ununterbrochen nicht länger als durch einen Monat verhalten werden.

Tritt die Nothwendigkeit einer längeren Supplirung ein, so haben die Lehrer Anspruch auf eine normalmäßige Substitutionsgebühr.

§. 4. Die Lehrer haben den Anordnungen und Weisungen des Directors nachzukommen. Sie sind verpflichtet, denselben in der Aufrechthaltung der Disciplin, sowie in der Ueberwachung der Zöglinge innerhalb und außerhalb der Anstalt zu unterstützen.

§. 5. Die Lehrer sind zur Unterrichtsertheilung nach dem Lehr- und Stundenplane verpflichtet.

Jede Verhinderung ist dem Director anzuzeigen.

Urlaubsbewilligungen für mehr als acht Tage, bis zu sechs Monaten sind von der Landesschulbehörde zu erbitten.

Urlaubsgesuche für mehr als sechs Monate sind an den Minister für Cultus und Unterricht zu richten.

Digitized by Google

§. 6. Der Director beruft regelmäßig monatlich, und außerdem außerordentlich, so oft er es für dringlich hält oder zwei Lehrer darauf antragen, außerhalb der Lectionszeit eine Conferenz.

Mitglieder derselben sind die Hauptlehrer, die Lehrer an der Uebungsschule und die Hilfslehrer. Die Lehrer an der Uebungsschule haben nur dann beschließende Stimme, wenn sie bei dem Unterrichte der Lehramtszöglinge betheiligt sind; die Hilfslehrer haben nur in den ihren Lehrgegenstand betreffenden Angelegenheiten beschließende, in allen übrigen Fällen bloß berathende Stimme.

Sämmtliche Lehrer haben bei den Conferenzen regelmäßig zu erscheinen; jede Abwesenheit ist in dem Protokolle zu bemerken.

Den Vorsitz in den Conferenzen führt der Director, im Verhinderungsfalle der dienstälteste Hauptlehrer.

§. 7. Die Lehrerversammlung hat folgende Befugnisse und Verpflichtungen:

1. Beschlußfassung über den vom Director entworfenen Stundenplan.
2. Beschlußfassung über Anschaffungen für die Sammlungen oder von Lehrmitteln auf Antrag des Fachlehrers.
3. Bestimmung über die Aufnahme neu eintretender Zöglinge.
4. Anwendung des Disciplinarverfahrens wider Zöglinge.
5. Anträge auf Abänderung des Lehrplanes und auf Einführung neuer Lehrmittel.
6. Vorschläge zur Ertheilung von Stipendien.
7. Prüfung und Begutachtung sämmtlicher von den Behörden zugewiesenen Gegenstände.
8. Monatliche Besprechung über den Stand des Unterrichtes und die Disciplin, die sittliche Haltung und den wissenschaftlichen Fortgang der Zöglinge.

Ueberdieß hat jedes Mitglied das Recht, Angelegenheiten der Lehranstalt zur Besprechung zu bringen.

§. 8. Der Director gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Tritt ein Fall ein, wo er der Majorität des Lehrkörpers entgegentreten zu müssen glaubt, hat er das Recht, einen Beschluß zu sistiren und die erforderlichen provisorischen Anordnungen zu treffen; er ist jedoch verpflichtet, allsogleich, unter Beifügung der motivirten Anträge der Majorität, an die Landesschulbehörde Bericht zu erstatten und deren Entscheidung einzuholen.

§. 9. Der Director hat folgende Acten zu führen:

1. Das Geschäftsprotokoll.
2. Das Normalienbuch.
3. Die Protokolle der Lehrerconferenzen nach Jahrgängen geordnet.
4. Einen Hauptkatalog und ein Classenbuch für jede Classe.
5. Inventarien über die vorhandenen Lehrmittel.
6. Die Geschichte der Lehrerbildungsanstalt, die Veränderungen im Personale und andere die Lehranstalt betreffenden Ereignisse enthaltend.

II. Die Schüler.

§. 10. Das Schuljahr beginnt und endet zur selben Zeit wie an den Gymnasien oder Realschulen des Landes, wo sich die Lehrerbildungsanstalt befindet.

§. 11. Die regelmäßige Aufnahme der Zöglinge findet unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt.

Die Aufnahmswerber haben die im §. 32 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) festgesetzten Bedingungen zu erfüllen.

Digitized by Google

§. 12. Bei der Anmeldung ist beizubringen:

1. Eine kurze Darstellung des Bildungsganges mit Bezugnahme auf die etwa beigelegten Studienzeugnisse.

2. Ein Nachweis über das zurückgelegte 15. Lebensjahr.

3. Ein ärztliches Zeugniß über die physische Tüchtigkeit und das Freisein von körperlichen Gebrechen, welche der Ausübung des Lehrerberufes hinderlich sein können.

§. 13. Jeder Aufnahmswerber hat sich einer Prüfung zu unterziehen, von deren genügendem Erfolge die Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalt abhängig ist.

Die Aufnahmsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

§. 14. Die Aufnahmsprüfung hat sich auf nachstehende Gegenstände zu erstrecken, und sind dabei folgende Anforderungen zu stellen:

Unterrichtssprache. Correctes und richtig betontes Lesen prosaischer und leichterer poetischer Musterstücke, Kenntniß des Wichtigsten aus der Grammatik, Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der Sprache ohne grobe Fehler gegen Grammatik und Orthographie.

Im Rechnen. Sicherheit im Rechnen der 4 Species mit ganzen Zahlen, gemeinen und Decimalbrüchen, Verhältnisse und Proportionen und deren Anwendung.

Aus der Geometrie: Kenntniß der wichtigsten Sätze aus der planimetrischen und stereometrischen Anschauungslehre.

Aus der Naturgeschichte. Bekanntschaft mit dem Wichtigsten aus den drei Naturreichen, vornehmlich Kenntniß der verbreitetsten einheimischen Wirbelthiere, Insecten und Pflanzen nach ihrem äußeren Bau, Kenntniß der verbreitetsten Steine, der Metalle, Salze und mineralischen Brennstoffe.

Aus der Physik. Kenntniß der leichter faßlichen Naturerscheinungen und ihrer Gesetze ohne Rücksicht auf den mathematischen Beweis. Kenntniß der bekanntesten physikalischen Apparate.

Aus der Geographie. Kenntniß der Erdoberfläche nach ihrer natürlichen und politischen Eintheilung, der wichtigsten Sätze aus der mathematischen Geographie, und zwar über die Erde nach ihrer Gestalt und Größe, ihrer Stellung zur Sonne u. s. w. Bekanntschaft mit dem Wichtigsten aus der Heimatkunde.

Aus der Geschichte. Kenntniß der hervorragendsten Begebenheiten der österreichischen Geschichte.

Im Zeichnen. Einige Fertigkeit in der Darstellung der gewöhnlichen geometrischen Figuren und einige Gewandtheit in der Wiedergabe von Vorlagen nach anzugebenden Dimensionen.

Im Schreiben. Eine deutliche, gefällige Handschrift.

§. 15. Es ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß alle Zöglinge, welche die Lehrerbildungsanstalten zu besuchen beabsichtigen, schon in die erste Classe eintreten. Nur in besonders berücksichtigenswerthen Fällen, wenn der Aufnahmswerber bereits mehrere Oberclassen einer Mittelschule oder eine andere höhere Lehranstalt besucht hat, oder durch sonstige Belege eine größere geistige Reife nachzuweisen im Stande ist, kann die Landesschulbehörde auf Antrag des Lehrkörpers die Zulassung in einen höheren Jahrgang gestatten. Es muß jedoch durch eine strenge Prüfung erhärtet werden, daß der Aufnahmswerber die für den Eintritt in den höheren Jahrgang erforderlichen Kenntnisse in allen Fächern in vorzüglichem Grade besitze.

§. 16. Die Aufnahme neuer oder aus einer Lehranstalt übertretender Schüler ist während des Schuljahres nicht gestattet.

§. 17. Außerordentliche Hörer, welche nicht an dem Gesammtunterricht theilnehmen, dürfen nur aufgenommen werden, wenn dadurch die für eine Classe gesetzlich vorgeschriebene Maximalzahl nicht überschritten wird (§. 18).

Digitized by Google

Ueber die Aufnahme entscheidet die Lehrerconferenz.

§. 18. In eine Classe sind nicht mehr als 40 Zöglinge aufzunehmen.

Wird diese Anzahl überschritten, so dürfen nur in den beiden unteren Abtheilungen Parallelclassen errichtet werden.

§. 19. Die Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten haben die Unterrichts- und Uebungsstunden regelmäßig zu besuchen.

Wer aus besonders wichtigen Gründen von einer oder mehreren Unterrichtsstunden dispensirt werden will, hat sich zu diesem Behufe an den Director zu wenden.

Jede unvorhergesehene Abwesenheit ist nachträglich zu entschuldigen.

§. 20. In Betreff des Gottesdienstes und der etwaigen Religionsübungen hat sich der Lehrkörper mit den betreffenden Kirchenbehörden ins Einvernehmen zu setzen, und im Falle eine Einigung nicht erzielt wird, die Entscheidung der Landesschulbehörde einzuholen.

Die Zöglinge sind durch Wort und Beispiel zur Religiosität, zum sittlichen Anstande, zur Verträglichkeit und Ordnungsliebe, zur Genauigkeit in der Pflichterfüllung anzuhalten. Ferner ist auf die Kräftigung der Vaterlandsliebe, Anhänglichkeit und Treue an den Monarchen und die Verfassung hinzuarbeiten.

§. 21. Der Director hat darauf zu achten, daß die Lehramtszöglinge jener Lehrerbildungsanstalten, mit denen Convicte nicht verbunden sind, bei ehrbaren Familien wohnen.

§. 22. Der Besuch von Wirthshäusern, außer mit Erlaubniß des Directors, die Theilnahme an Spiel- und öffentlichen Tanzgesellschaften ist den Zöglingen untersagt.

§. 23. Zöglinge, welche die Anstalt vor Vollendung des ganzen Bildungscurses zu verlassen beabsichtigen, haben dem Director ein Entlassungsgesuch der Eltern oder ihrer Stellvertreter zu übermitteln und den Betrag etwa genossener Stipendien zurückzuerstatten.

§. 24. Als Disciplinarmittel kommen in Anwendung:

a) Zurechtweisung durch den Lehrer;
b) Verweis durch den Director;
c) Verweis vor der Lehrerconferenz;
d) Androhung der Ausweisung.

Die wirkliche Entlassung aus der Anstalt ist von der Zustimmung der Landesschulbehörde abhängig. Doch bleibt es der Lehrerconferenz überlassen, bei schweren Vergehen eine sofortige Ausschließung anzuordnen, und die nachträgliche Genehmigung der Landesschulbehörde einzuholen.

§. 25. Oeffentliche Prüfungen am Schlusse des Semesters oder Schuljahres finden nicht statt.

Ueber das Vorrücken eines Schülers in einen höheren Jahrgang entscheidet auf Grund der Gesammtleistungen desselben während des Schuljahres die Lehrerconferenz. Hiebei sind vornehmlich die wissenschaftlichen Lehrfächer in Betracht zu ziehen und ist zu erwägen, ob der Schüler die zum weiteren Studium erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Besteht das Hinderniß der Versetzbarkeit in ungenügenden Leistungen aus einem einzigen wissenschaftlichen Fache, kann dem Schüler die Erlaubniß zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung vor Beginn des neuen Schuljahres gewährt werden, von deren günstigem Erfolge das Vorrücken in die höhere Classe abhängt.

§. 26. Der Fortgang in den einzelnen Fächern wird durch Noten, der Fortgang im Ganzen durch Classen und Plätze ausgedrückt.

§. 27. Die Reihenfolge der anzuwendenden Noten ist folgende:

Anlagen: sehr gute, gute, hinlängliche, geringe.

Sittliches Betragen: sehr lobenswerth, lobenswerth, befriedigend, nicht tadelfrei.

Fleiß: sehr groß, groß, genügend, ungenügend.

Fortgang: sehr gut, gut, genügend, ungenügend.

Digitized by Google

§. 28. Eine ungenügende Classe im allgemeinen Fortgange zieht die Wiederholung des Jahrganges nach sich.

Die Wiederholung eines Jahrganges ist nur einmal gestattet.

III. Die Prüfungen zur Erlangung eines Zeugnisses der Reife.

§. 29. Die Lehramtszöglinge haben sich nach Beendigung des vorgeschriebenen Lehrcurses einer Prüfung zu unterziehen, welche sich auf sämmtliche daselbst gelehrte Gegenstände zu erstrecken hat (§. 34 des Gesetzes vom 14. Mai 1869).

Die Prüfungen haben zu erproben, ob der Candidat im Wesentlichen das Lehrziel der Lehrerbildungsanstalt erreicht hat.

§. 30. Die Prüfungcommission besteht aus den Lehrern der Anstalt und einem Mitgliede der Landesschulbehörde, welches den Vorsitz zu führen hat.

§. 31. Die Prüfungen werden schriftlich und mündlich abgehalten.

§. 32. Die schriftliche Prüfung besteht aus Clausurarbeiten über folgende Gegenstände:

1. Sprach- und Aufsatzlehre,
2. Mathematik,
3. Naturlehre und Naturgeschichte,
4. Geographie und Geschichte,
5. Erziehungs- und Unterrichtslehre.

Für jede Arbeit sind höchstens vier Stunden zu verwenden.

Bei diesen Ausarbeitungen ist der Gebrauch von Hilfsmitteln, etwaige Tafeln bei den mathematischen Aufgaben ausgenommen, nicht zulässig.

§. 33. Für jede Prüfungsgruppe hat der Lehrkörper vier Wochen vor der Prüfung eine Anzahl Aufgaben vorzuschlagen, aus welchen der Landesschulinspector für Volksschulen jene auswählt, die den Candidaten am Prüfungstage kundgemacht werden.

§. 34. Der Lehrkörper hat dafür Sorge zu tragen, daß die für schriftliche Arbeiten bestimmten Aufgaben den Schülern nicht früher als an dem für die Arbeit festgesetzten Tage bekannt werden.

Die Tage für die schriftlichen Arbeiten bestimmt der Director im Einvernehmen mit den Lehrern der obersten Classe.

Die für jede einzelne Arbeit gestattete Zeit darf nicht unterbrochen werden.

§. 35. Die Aufsicht während der Clausurarbeiten führen die Lehrer nach einer vom Director festzustellenden Reihenfolge. In einem Protokolle hat jeder Lehrer die Dauer seiner Inspection, den Zeitpunct, wann die einzelnen Examinanden ihre Arbeiten abgeliefert, und die etwaigen Vorkommnisse zu bemerken.

§. 36. In jedem Arbeitslokale dürfen nicht mehr als 20 Candidaten die Clausur-Arbeiten anfertigen. Ist eine größere Anzahl von Zöglingen vorhanden, so findet eine Theilung derselben statt.

§. 37. Examinanden, welche sich eines Unterschleifes oder der Benützung unerlaubter Hilfsmittel schuldig machen, haben das Arbeitslocale zu verlassen und können erst beim nächsten Prüfungstermine zur Prüfung wieder zugelassen werden.

Ein zweiter Versuch eines Unterschleifes zieht die absolute Zurückweisung von jeder Prüfung nach sich.

§. 38. Die Clausurarbeiten werden von den Lehrern des betreffenden Faches sorgfältig corrigirt und mit einem bestimmten Urtheil versehen.

Sämmtliche Mitglieder der Prüfungscommission haben von den schriftlichen Arbeiten Einsicht zu nehmen.

§. 39. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämmtliche wissenschaftliche Lehrfächer des Bildungscurses.

Digitized by Google

Kein Examinand kann von der mündlichen Prüfung aus einem Gegenstande dispensirt werden.

An demselben Tage dürfen nicht mehr als 8 Examinanden geprüft werden.

Sämmtliche Mitglieder der Prüfungscommission haben während der ganzen Dauer der Prüfung gegenwärtig zu sein.

§. 40. Als Maßstab der Beurtheilung der Leistungen des Examinanden dienen die Anforderungen, welche im Lehrplane als das Unterrichtsziel der Bildungsanstalten aufgestellt sind.

Die Prüfung hat sich demnach nicht bloß auf den Lehrstoff des letzten Jahres zu beschränken, sondern das gesammte von den Examinanden erworbene Wissen, die theoretische und praktische Lehrgeschicklichkeit ist ins Auge zu fassen und zu beurtheilen.

§. 41. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Berathung darüber statt, welches Urtheil in den einzelnen Lehrgegenständen und welches Gesammturtheil ein jeder Examinand zu erhalten hat.

Hat der Examinand in allen Prüfungsgegenständen mindestens die Note „genügend" erhalten, so kann ihm das Zeugniß der Reife zuerkannt werden.

Im entgegengesetzten Falle bestimmt die Prüfungscommission die Zeit, binnen welcher der Examinand sich einer abermaligen Prüfung unterziehen kann.

Ein halbes Jahr ist die kürzeste zulässige Frist.

§. 42. Die Prüfung muß in ihrem ganzen Umfange und vor derselben Prüfungscommission wiederholt werden.

Die Wiederholung ist in der Regel nur einmal zulässig.

Eine Ausnahme kann in berücksichtigenswerthen Fällen auf Antrag der Commission die Landesschulbehörde gestatten.

§. 43. Für die Ablegung der Prüfung wird eine Taxe nicht entrichtet.

§. 44. Das nach Beendigung der Prüfung auszufertigende Zeugniß hat zu enthalten:

1. ein vollständiges Nationale des Examinanden,
2. das Urtheil über das sittliche Verhalten während der Studienzeit,
3. das ausführlich motivirte Urtheil über die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen,
4. die Fortgangsclassen, welche der Examinand aus den technischen Lehrfächern und eventuell aus anderen Landessprachen während der Studienzeit erhalten hat.
5. das Gesammturtheil über den Grad der Reife, welches mit den Zahlen 1, 2, 3 und 4 bezeichnet wird, in dem Sinne, daß Nr. 1 eine sehr gute Qualification, Nr. 2 eine gute, Nr. 3 eine genügende ausdrückt.

Ein Zeugniß Nr. 4 erhalten Jene, welche als nicht reif erkannt werden.

§. 45. Ein Zeugniß mit Nr. 1 kann nur jenen Examinanden zugesprochen werden, welche in sämmtlichen Prüfungsgegenständen die Note „sehr gut" erhalten.

Bei einem Zeugniß mit Nr. 2 muß die Anzahl der sehr guten und guten Noten überwiegen.

Wenn alle Noten mindestens „genügend" lauten, erhält der Examinand ein Zeugniß mit Nr. 3.

IV. Die Uebungsschule.

§. 46. Zur praktischen Ausbildung der Zöglinge besteht bei jeder Lehrerbildungsanstalt eine Volksschule als Uebungs- und Musterschule mit selbständigen Lehrern.

Es ist nach Thunlichkeit dahin zu streben, daß die Uebungsschule nicht zugleich die nothwendige Gemeindeschule sei.

§. 47. Die Lehrer werden, die im §. 67 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 erwähnten Fälle ausgenommen, auf Antrag der Landesschulbehörde vom Minister für Cultus und Unterricht ernannt, und sind, insofern sie auch an dem Unterrichte der Lehrerbildungsanstalt betheiligt sind, Mitglieder der Lehrerconferenz.

Digitized by Google

§. 48. Bei Uebungsschulen, welche ganz aus Staatsmitteln erhalten werden, soll in einclassigen Schulen die Anzahl der Schüler 50 nicht überschreiten, in mehrclassigen dürfen in keiner Classe mehr als 40 Schüler Aufnahme finden.

§. 49. Der Unterricht in der Uebungsschule ist in genauer Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Lehrplane zu ertheilen.

V. Die Lehrmittel.

§. 50. Die zur Förderung des Unterrichtes und der wissenschaftlichen Ausbildung an den Lehrerbildungsanstalten vorhandenen Sammlungen von Naturalien, Apparaten, Vorlegeblättern und Modellen u. dgl. m. stehen unter Aufsicht des Directors und des betreffenden Fachlehrers.

§. 51. Jeder Lehrer ist für die seiner Obhut anvertrauten Lehrmittel verantwortlich.

Für die Instandhaltung der Bibliothek wird ein Mitglied des Lehrercollegiums bestellt. Ueber die Anschaffung der erforderlichen Bücher entscheidet die Lehrerconferenz. Es soll hiebei auf die Bedürfnisse der Lehrer und Zöglinge gleichmäßig Rücksicht genommen werden.

Der zu erstattende Jahresbericht des Directors hat die erforderlichen Ausweise über den Stand der Lehrmittel und die Verwendung der für dieselben zugewiesenen Gelder zu enthalten.

§. 52. Der Musiklehrer sorgt für die gute Instandhaltung der musikalischen Instrumente.

Kleine Reparaturen bis zum Betrage von 20 fl. besorgt er im Einvernehmen mit dem Director.

Ueber größere Reparaturen und etwaige neue Anschaffungen entscheidet auf seinen Vorschlag die Lehrerconferenz.

§. 53. Die Bewirthschaftung des der Lehrerbildungsanstalt zugewiesenen Grundstückes liegt dem Lehrer des landwirthschaftlichen Unterrichtes ob. Er führt Rechnung über die landwirthschaftlichen Einnahmen und Ausgaben und hat sich bei letzteren innerhalb des genehmigten Präliminares zu halten.

VI. Die Staatsstipendien.

§. 54. Für dürftige Zöglinge, welche sich durch Fleiß und sittliches Betragen auszeichnen, wird alljährlich eine Anzahl Stipendien aus Staatsmitteln bestimmt.

Dieselben werden von der Landesschulbehörde verliehen.

§. 55. Der jährliche Betrag eines ganzen Stipendiums wird auf 200 fl. festgesetzt, doch können auch halbe Stipendien verliehen werden.

§. 56. Auf ein ganzes Stipendium haben nur Lehramtszöglinge Anspruch, welche mindestens ein Jahr eine Lehrerbildungsanstalt besucht haben.

Halbe Stipendien können nach dem Ergebnisse der Aufnahmsprüfung gewährt werden.

§. 57. Die Bewerber um ein Stipendium haben ihre Gesuche, welchen die nothwendigen Belege über die Vermögensverhältnisse der Eltern beizuschließen sind, bei der Direction der Lehrerbildungsanstalt einzureichen.

Die Lehrerconferenz hat diese Gesuche einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und jene Candidaten zu bezeichnen, welche ihrer Ansicht nach die würdigsten sind.

§. 58. Bei der Beurtheilung der Bewerber ist der Fleiß, das sittliche Betragen, die Tüchtigkeit derselben für den Lehrerberuf vor Allem maßgebend.

Halbe Stipendien sind, die Dürftigkeit der Bewerber vorausgesetzt, nach der Reihenfolge des bei der Aufnahmsprüfung erwiesenen Erfolges zu verleihen. Bei gleichem Erfolge entscheidet das Maß der Dürftigkeit.

§. 59. Ueber die Würdigkeit zum Fortgenusse der Stipendien entscheidet nach Anhörung der Lehrerconferenz die Landesschulbehörde.

Digitized by Google

§. 60. Jeder Stipendist ist verpflichtet, wenigstens sechs Jahre lang nach dem Austritte aus der Lehrerbildungsanstalt sich dem Lehrberufe zu widmen. Im Falle er vor Erfüllung dieser Verpflichtung seinen Beruf aufgeben sollte, hat er die erhaltene Summe an die Staatscassa zurückzuzahlen.

VII. Die Bildungsanstalten für Lehrerinnen.

§. 61. Die Bestimmungen der §§. 1—52 und §§. 54—60 finden auch auf die Bildungsanstalten für Lehrerinnen Anwendung.

§. 62. Bei der Aufnahmsprüfung haben geometrische Formenlehre und Zeichnen zu entfallen.

VIII. Die Bildungscurse für Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten.

§. 63. Behufs Ausbildung von Arbeitslehrerinnen werden in Verbindung mit den Bildungsanstalten für Lehrerinnen oder mit Mädchenschulen, welche der Minister für Cultus und Unterricht bezeichnet, besondere Lehrcurse errichtet.

§. 64. Zur Aufnahme ist erforderlich:

1. Das zurückgelegte 16. Lebensjahr.
2. Das Entlassungszeugniß einer Volksschule.
3. Der Nachweis einer bereits erworbenen technischen Geschicklichkeit in Handarbeiten auf Grund einer Aufnahmsprüfung.

§. 65. Die Ausbildungsdauer ist einjährig; die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge darf 40 nicht überschreiten.

§. 66. Der Unterricht erstreckt sich auf die Beibringung der für die weiblichen Handarbeiten erforderlichen Fertigkeit und Geschicklichkeit, die Grundsätze der Erziehungs- und Unterrichtslehre überhaupt und der Methodik der Handarbeiten insbesondere, endlich Haushaltungskunde.

§. 67. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten soll zumeist die einfachen, für die bürgerliche Haushaltung nothwendigen Arbeiten ins Auge fassen, die künstlichen Handarbeiten sind auf das Nothwendigste zu beschränken.

Bei dem Unterrichte über die weiblichen Handarbeiten sind auch Belehrungen über die Arten, Eigenschaften, Vorzüge, Mängel und Preise der Stoffe zu ertheilen.

§. 68. Der Unterricht in der Erziehungs- und Unterrichtslehre umfaßt die wichtigsten Lehrsätze, insoweit sie für den Beruf der Candidatinen nothwendig sind, insbesondere über die Stellung der Lehrerin zu den Kindern, über Schulführung und Schulzucht. Hieran schließt sich Bekanntmachung mit den Vorschriften über die Arbeitsschule, über die Aufgabe und Organisation der Arbeitsschule und die Methodik des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten.

§. 69. Die Haushaltungskunde umfaßt Belehrungen über die wichtigsten weiblichen Hausgeschäfte in Bezug auf Nahrung, Wohnung, Kleidung, Wäsche, Gesundheitspflege u. dgl. m.

§. 70. Nach Vollendung des Bildungscurses erhalten die Zöglinge auf Grund einer abzulegenden Prüfung ein Lehrbefähigungszeugniß für weibliche Arbeitsschulen.

Das Lehrbefähigungszeugniß kann auch von Jenen erworben werden, welche sich durch Privatstudien für den Lehrerinnenberuf vorbereitet haben und sich einer Prüfung unterziehen.

Hasner m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

LIV. Stück — Ausgegeben und versendet am 28. Juli 1869.

132.

Verordnung des Justizministeriums vom 24. Juni 1869,

betreffend die Zuweisung der Gemeinden Eisgrub und Neudeck zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Nikolsburg in Mähren.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, werden die Gemeinden Eisgrub und Neudeck aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Lundenburg und des Untersuchungsgerichtes Auspitz ausgeschieden, und dem Sprengel des Bezirks-, rücksichtlich Untersuchungsgerichtes Nikolsburg und sohin jenem des Kreisgerichtes Znaim zugewiesen.

Diese Verordnung hat mit 1. August 1869 in Wirksamkeit zu treten.

Herbst m. p.

133.

Verordnung des Justizministeriums vom 2. Juli 1869,

betreffend die Zuweisung der Marktgemeinde Deutsch-Liebau zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Schönberg in Mähren.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird die Marktgemeinde Deutsch-Liebau aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mährisch-Neustadt und des Untersuchungsgerichtes Littau ausgeschieden, und jenem des Bezirks- und Untersuchungsgerichtes Schönberg zugewiesen.

Diese Verordnung hat mit 1. August 1869 in Wirksamkeit zu treten.

Herbst m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

LV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 8. August 1869.

134.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 7. Juni 1869,

betreffend den Vollzug solcher bischöflicher Erkenntnisse, welche auf Einschließung eines Priesters in eine geistliche Correctionsanstalt lauten.

Die von den Bischöfen in Anwendung ihrer Disciplinargewalt über die ihnen unterstehenden Glieder des Klerikalstandes verfügte Verweisung einzelner Priester in eine geistliche Correctionsanstalt ist mit dem zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassenen Gesetze vom 27. October 1862, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 87, nur in soweit vereinbar, als damit der nicht erzwungene Aufenthalt eines Priesters in einer solchen Anstalt und die Beaufsichtigung desselben während dieses Aufenthaltes angeordnet wird, woraus folgt, daß eine derartige bischöfliche Anordnung nur in soferne und in solange wirksam sein kann, als der durch dieselbe betroffene Priester sich derselben freiwillig fügt.

Hiernach sind die Organe der öffentlichen Gewalt bei dem derzeitigen Stande der bürgerlichen Gesetzgebung nicht befugt, einen von seinem Bischofe in eine geistliche Correctionsanstalt verwiesenen Priester anzuhalten und dahin abzuliefern.

Hasner m. p.

135.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, der Minister des Innern und der Justiz vom 7. August 1869,

betreffend die auf Anordnung ihrer geistlichen Obern in Haft befindlichen Weltgeistlichen und Regularen.

Der Grundsatz, welcher in der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. Juni 1869 (R. G. B. Nr. 134), betreffend den Vollzug bischöflicher Erkenntnisse, welche auf Einschließung eines Priesters in eine geistliche Correctionsanstalt lauten, ausgesprochen ist, findet auch auf sämmtliche Regularen beiderlei Geschlechtes Anwendung, so daß keine einer regularen Communität angehörige Person, welche aus was immer für einer Ursache auf Anordnung der betreffenden Obern in Haft gehalten ist, wider ihren Willen darin zurückgehalten werden kann.

Digitized by Google

Da jedoch auch gegenüber jenen Personen des Weltpriester- und Ordensstandes, welche sich der über sie von ihren Obern verhängten Haft freiwillig unterziehen, die Rücksichten der Menschlichkeit und Gesundheitspflege nicht außer Acht gelassen werden dürfen, sind dem Minister für Cultus und Unterricht Verzeichnisse der in freiwilliger Haft thatsächlich sich befindenden Weltpriester und Regularen mit Angabe des Namens, der Zeit, seit wann die Haft dauert, der Zeit, auf wie lange sie verhängt wurde, der Beschaffenheit des Haftlocales in Beziehung auf Größe, Licht, Luft und Einrichtung, dann der Verpflegung ungesäumt vorzulegen und künftig bei neu eintretenden Fällen sofort zu ergänzen.

Sollten die Bischöfe es nicht übernehmen, solche Verzeichnisse bezüglich des Säcular- und Regularklerus ihrer Diöcese anzulegen und mit ausreichenden Garantien für die Vollständigkeit derselben und die Richtigkeit aller darin enthaltenen Angaben den Länderchefs zu übermachen, so haben die Bezirkshauptmänner die erwähnten Verzeichnisse, sofern sie die Weltpriester betreffen, selbst anzufertigen, hinsichtlich der Regularen aber sie von den Vorständen der einzelnen Convente und Congregationen unmittelbar abzufordern, eingehend zu prüfen und zu verificiren und ehethunlichst vorzulegen.

Diese Verordnung ist jedem in einen religiösen Orden oder eine solche Congregation neu eintretenden Mitgliede vor Ablegung der Gelübde mitzutheilen und der Nachweis hierüber in jedem einzelnen Falle dem Landeschef vorzulegen.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Hasner m. p. **Giskra** m. p. **Herbst** m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

LVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 10. August 1869.

136.

Concessionsurkunde vom 8. Juli 1869,

zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn von Leoben nach Vordernberg.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich,

Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem Franz Graf Meran, Dr. Albert Merk, Dr. Johann Fleckh, Reinhold Eisl, Jakob Syz und Franz Rieckh die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn von Leoben nach Vordernberg gestellt haben, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens den genannten Bittstellern diese Concession auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 82 ex 1869), wie folgt, zu ertheilen:

§. 1. Wir verleihen den Concessionären das Recht zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn, ausgehend von dem Bahnhofe der Südbahn in Leoben nach Vordernberg.

§. 2. Die Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtungen dieser Bahn hat nach Maßgabe der von dem Handelsministerium genehmigten Detailprojecte stattzufinden.

Insbesondere ist sich beim Baue auch nach den von dem Handelsministerium zu stellenden Anforderungen und nach den bestehenden, allgemeinen Bau- und polizeilichen Vorschriften zu benehmen.

Sollte sich bei der Bauausführung aus bauökonomischen oder Betriebsrücksichten eine Abänderung der Bahntracen oder der Detailpläne als nothwendig oder wünschenswerth darstellen, wodurch jedoch die im §. 1 bestimmte Bahnrichtung nicht verändert wird, und gegenüber der genehmigten Trace im Allgemeinen eine wesentliche Verschlechterung der Niveau- und der Richtungsverhältnisse nicht stattfinden darf, so muß zu einer solchen Abänderung die Genehmigung der Staatsverwaltung eingeholt werden.

Der Unterbau der Bahn kann auf die Anlage eines Geleises beschränkt werden.

Die Staatsverwaltung ist berechtiget, auf die Herstellung des Unterbaues für das zweite Geleise, sowie auf dessen Legung in jenen Strecken, wo sie es für nothwendig findet, in dem Falle zu dringen, wenn der jährliche Rohertrag während zweier auf einander folgender Jahre die Summe von 180.000 fl. in Silber pr. Meile überschreitet.

Digitized by Google

Die Concessionäre verpflichten sich, wegen Benützung von Bahnhöfen schon bestehender oder concessionirter Bahnen an den Anschließungspuncten ihrer Bahn, sowie wegen Einrichtung des Betriebsdienstes beim Uebergangsverkehre mit den betheiligten Eisenbahnverwaltungen ein Abkommen zu treffen. Die Kosten für die auf den fremden Bahnhöfen erforderlichen Erweiterungsbauten haben die Concessionäre zu tragen.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, in Ermanglung eines Einverständnisses die Bedingungen für die gegenseitige Wagenbenützung der inländischen Nachbarbahnen und für die Einmündung von Bergwerks- und anderen Bahnen zu eigenem Gebrauche zu bestimmen.

§. 3. Die Concessionäre verpflichten sich, den Bau der concessionirten Eisenbahn Leoben-Vordernberg binnen zwei Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Die Concessionäre haben für die Erfüllung dieser Verpflichtung auf Verlangen der Staatsverwaltung durch den Erlag einer Caution im Betrage von Einhunderttausend Gulden österr. Währung in Barem oder in börsenmäßigen Effecten zum Courswerthe Sicherstellung zu leisten.

Die aus diesem Anlasse hervorgehenden Acte und Urkunden genießen die Gebühren- und Stämpelfreiheit.

§. 4. Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll den Concessionären auch bezüglich jener, zu einzelnen industriellen Etablissements etwa herzustellenden Flügelbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§. 5. Die Concessionäre haben sich bei dem Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde, sowie nach den dießfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen [namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854 *) und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 **)], dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

§. 6. Die Concessionäre haben daher auch insbesondere die Post und Postbediensteten nach Vorschrift des §. 68 der gedachten Eisenbahnbetriebsordnung erforderlichen Falls auch mittelst Ueberlassung eines Coupé oder Waggons unentgeltlich zu befördern, wobei die Postverwaltung für einen von jeder Endstation täglich abgehenden Zug die Abfahrtsstunde und dessen Geschwindigkeit für jede Richtung zu bestimmen befugt ist.

So oft der Postdienst mehr als Einen achträdrigen oder zwei vierrädrige Wägen erfordert, erhalten die Concessionäre für jeden weiter beizustellenden Wagen eine zu vereinbarende billige Entschädigung pr. Meile.

Wenn die Postverwaltung auf der concessionirten Bahn eine ambulante Post, wie sie auf anderen österreichischen Bahnen bereits besteht, einzuführen findet, so sind anstatt der achträdrigen oder vierrädrigen gewöhnlichen Wägen die hiezu erforderlichen acht- oder vierrädrigen, nach den Anforderungen der Postverwaltung eingerichteten Postambulancewägen von den Concessionären ohne Entgelt herzustellen und zu erhalten.

Für die Ausübung des Postdienstes in den Brief-Auf- und Abgabsstationen ist ein geeignetes Postbureau in dem Gebäude der Eisenbahn unentgeltlich zu überlassen, und hinsichtlich der Befriedigung etwa eintretender weiterer Bedürfnisse für diesen Zweck wird eine besondere Vereinbarung zu treffen sein.

Die Concessionäre sind ferner verpflichtet, die ohne Begleitung von Postbeamten oder Dienern abgehenden Postsendungen — mit Ausschluß der Werthsendungen — an die betreffenden Stationen ohne besonderes Entgelt zu befördern und abzugeben.

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 238.
**) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1852, Nr. 1.

Digitized by Google

Correspondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Eisenbahn zwischen der Eisenbahndirection (Verwaltungsrath) und ihren untergeordneten Organen oder zwischen diesen unter sich geführt werden, dürfen auf den bezüglichen Bahnstrecken durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

§. 7. Die Concessionäre haben die Verpflichtung, der Staatstelegraphenverwaltung die Herstellung von Telegraphenleitungen längs der Bahn auf ihrem Grund und Boden ohne besondere Vergütung desselben zu gestatten.

Die Telegraphenverwaltung hat sich jedoch über den Platz der Aufstellung mit den Concessionären zu verständigen. Ferner haben die Concessionäre die Bewachung der hergestellten Leitung durch ihr Bahnpersonale ohne besonderes Entgelt zu übernehmen.

Dagegen haben die Concessionäre auch das Recht, die Drähte für den Betriebstelegraphen an die Pfähle der Staatstelegraphen zu befestigen.

Die Benützung der Betriebstelegraphen bleibt, wenn von der Staatsverwaltung in Bezug auf Staatsdepeschen nicht eine besondere Verfügung, sowie in Bezug auf Privatdepeschen nicht eine Uebereinkunft getroffen wird, ausschließlich auf die den Bahnbetrieb betreffenden Mittheilungen beschränkt, und steht daher diese Benützung unter dem Einflusse und der Aufsicht der Staatsverwaltung.

§. 8. Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise wird folgenden Begränzungen unterworfen:

Maximaltarif per österreichische Meile, und zwar bei Reisenden die Person:

für die	I. Classe	. . . . .	36 kr. österr. Währ.
" "	II. "	. . . . .	27 " " "
" "	III. "	. . . . .	18 " " "

Sollte sich das Bedürfniß noch weiter gehender Ermäßigungen im Personenverkehre herausstellen, und sollten die Concessionäre nicht in der Lage sein, entsprechende Erleichterungen für Reisende der III. Classe zu gewähren, so sind dieselben gehalten, über Aufforderung des Handelsministeriums eine IV. Classe (Stehwagen) mit dem Tarifsatze von zehn Kreuzern per Meile einzuführen.

Maximaltarif bezüglich der Waaren bei gewöhnlicher Geschwindigkeit per Zollcentner und Meile: drei Kreuzer österr. Währung.

Ausnahmsweise haben für folgende Gegenstände bei vollen Ladungen nachstehende Frachtsätze zu gelten:

A. Für Getreide und Hülsenfrüchte, Salz, Eisen und Eisenfabrikate, Brenn- und Schnittholz $2._5$ kr. österr. Währung;

B. für Mineralkohle, Coaks, gepreßten Torf, Erze, Eisenfloßen, Kalk- und Bausteine 2 kr. österr. Währung.

Als Expeditionsgebühr werden für alle Güter 2 kr. per Zollcentner eingehoben, worin die Auf- und Abladegebühr und allgemeine Assecuranz einbezogen ist. Wenn das Auf- und Abladen von der Partei besorgt wird, so wird die Expeditionsgebühr nur mit $1._5$ kr. per Zollcentner eingehoben.

Rücksichtlich der Frachtpreise der übrigen Gegenstände, der Festsetzung des Lagerzinses, der Classification der Waaren und der sonstigen Verkehrsbestimmungen ist sich derart zu benehmen, daß die dießfälligen Preise und Bestimmungen auf keinen Fall höher und lästiger sein dürfen, als auf der südlichen Staatseisenbahn.

Die Regelung der Fahr- und Frachtpreise innerhalb der vorstehend fixirten Gränzen steht den Concessionären frei.

Hiebei darf aber eine persönliche Bevorzugung nicht stattfinden. Wenn daher einem Versender oder Frachtunternehmer unter gewissen Bedingungen eine Herabsetzung der Frachtpreise oder eine andere Begünstigung gewährt wird, so muß diese Herabsetzung oder Begünsti-

Digitized by Google

gung allen Versendern oder Frachtunternehmern, welche die nämlichen Bedingungen eingehen, zugestanden werden.

Alle Specialtarife sind der öffentlichen Kundmachung zu unterziehen.

Es bleibt übrigens die Regelung der Fahr- und Frachttarifsbestimmungen der Gesetzgebung jederzeit vorbehalten; einer solchen Regelung haben sich die Concessionäre zu unterwerfen.

Eine entsprechende Herabsetzung der Fahr- und Frachtpreise sammt Nebengebühren anzuordnen, steht der Staatsverwaltung jedenfalls zu, sobald das Reinerträgniß der letzten zwei Jahre zehn Percente des Anlagecapitals übersteigt.

§. 9. Es wird gestattet, daß die Fahr- und Frachtpreise in inländischer Silbermünze bemessen und eingehoben werden, jedoch so, daß die mit Berücksichtigung des Courswerthes entfallende Gebühr auch in der Landeswährung angenommen werden muß.

Die Zurückführung des Tarifes auf die Landeswährung hat von Monat zu Monat über Verlangen der Concessionäre, wie auch über Anordnung der Staatsverwaltung nach dem Durchschnittscourse des Silbers im letztabgewichenen Monate stattzufinden, wobei jedoch ohne Zustimmung der Concessionäre nicht unter 5 Percent des gedachten Durchschnittspreises herabgegangen werden darf.

§. 10. Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden, und zwar nach dem in dieser Beziehung, sowie hinsichtlich der Begünstigungen reisender Militärs zwischen dem Reichskriegsministerium und der Direction der Kaiser Ferdinands-Nordbahn unter dem 18. Juni 1868*) abgeschlossenen Uebereinkommen, dessen Bestimmungen einen integrirenden Bestandtheil der Concessionsurkunde zu bilden haben.

Im Falle jedoch mit allen oder der Mehrzahl der österreichischen Bahnen für Militärtransporte dem Staate günstigere Bestimmungen vereinbart würden, so sollen diese auch für die concessionirte Bahn Geltung erhalten.

Diese Bestimmungen finden auch auf die militärisch organisirte Finanz- und Sicherheitswache Anwendung.

Die Concessionäre verpflichten sich, die von sämmtlichen österreichischen Bahnverwaltungen zugestandenen Begünstigungen für reisende Militärs auf der concessionirten Bahnlinie in Anwendung zu bringen.

Die Concessionäre verpflichten sich, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Uebereinkommen über die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte beizutreten.

§. 11. Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörde oder zur Wahrung der Interessen des Staates in Folge dieser Concession oder aus Gefällsrücksichten die Eisenbahn benützen und sich mit dem Auftrage dieser Behörde ausweisen, müssen sammt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

§. 12. Die Staatsverwaltung ist berechtigt, in Fällen außerordentlicher Theuerung der Lebensmittel in dem österreichischen Kaiserstaate die Frachtpreise für dieselben auf die Hälfte des Maximalpreises herabzumindern.

§. 13. Den Concessionären wird auch das Recht eingeräumt, eine Actiengesellschaft zu bilden und zur Aufbringung der erforderlichen Geldmittel auf Ueberbringer oder auf Namen lautende Actien und Prioritätsobligationen auszugeben, welche auf den österreichischen Börsen verhandelt und ämtlich notirt werden dürfen.

Die durch Prioritätsobligationen aufgebrachte Summe darf drei Fünftel des Anlagecapitals nicht überschreiten.

---

*) Normal-Verordnungen des k. k. Armee-Verordnungsblattes vom Jahre 1868, 21. Stück, Nr. 97.

Digitized by Google

Werden die Prioritätsobligationen in einer fremden Valuta ausgegeben, so muß der Betrag auch in österreichischer Währung ersichtlich gemacht werden.

Die Tilgung der Prioritätsobligationen hat der Tilgung der Actien vorauszugehen.

§. 14. Für die im §. 1 angeführte Eisenbahn werden nachstehende Begünstigungen gewährt:

a) die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupons-Stämpelgebühren, sowie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, durch 15 Jahre;

b) die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstige Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Zeitpuncte der Betriebseröffnung;

c) die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine, sowie der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr.

§. 15. Die Dauer der Concession mit dem im §. 9 lit b, des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig Jahre, vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen concessionirten Bahnlinie gerechnet, festgesetzt, und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession erlischt auch, wenn die im §. 3 festgesetzten Termine für die Vollendung des Baues und Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, und die Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11 lit. b, des Eisenbahnconcessionsgesetzes und namentlich auch durch politische oder finanzielle Krisen gerechtfertigt werden könnte.

§. 16. Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, nach Ablauf von dreißig Jahren vom Tage der Ausstellung der Concessionsurkunde die concessionirte Bahn jederzeit einzulösen.

Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der, der wirklichen Einlösung vorausgegangenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der zwei ungünstigsten Jahre abgeschlagen und der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre für die Unternehmung berechnet.

Dieser Durchschnittsbetrag ist dann der Gesellschaft als Jahresrente in halbjährigen Raten bis zum Ablaufe der festgesetzten Concessionsdauer zu bezahlen. Sollte sich der ermittelte Durchschnittsbetrag nicht wenigstens auf 5.$_2$ Percent des auf die Bahn wirklich verwendeten und gehörig nachzuweisenden Anlagecapitals beziffern, so wird dieser Minimalbetrag als Jahresrente festgesetzt.

Unter Anlagecapital sind zu verstehen, sowohl die Kosten des Baues als der ersten Betriebseinrichtung (d. i. bis zum Ende des ersten Betriebsjahres nach eröffnetem Betriebe auf der ganzen concessionirten Bahn), ferner die bis zum Zeitpuncte dieser Betriebseröffnung auflaufenden 5percentigen Zinsen der für den Bau und die Betriebseinrichtung bestrittenen Auslagen nach Abschlag der allenfälligen Erträgnisse einzelner Theile der Bahn, falls solche in Betrieb gesetzt werden sollten, bevor die Eröffnung der ganzen Bahn stattfindet.

Sollten nach Ablauf des ersten Betriebsjahres noch weitere neue Bauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können dießfällige Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten neuen Bauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat, und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Auslagen, deren Verwendung nicht für Zwecke der Vorarbeiten oder für die Bauausführung und Betriebseinrichtung nachgewiesen wird, sowie auch Verpflichtungen, welche aus Anlaß der Abtretung der Concession an eine Actiengesellschaft (§. 13) von dieser gegenüber den Concessionären etwa eingegangen werden sollten, sind von der Einbeziehung in das Anlagecapital jedenfalls ausgeschlossen.

Digitized by Google

§. 17. Bei dem Erlöschen der Concession und bei dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der concessionirten Bahn, namentlich des Grund und Bodens, der Erd- und Kunstarbeiten, des ganzen Unter- und Oberbaues der Bahn und des sämmtlichen unbeweglichen Zugehörs, als: Bahnhöfe, Auf- und Abladeplätze aller zum Bahnbetriebe erforderlichen Gebäude an den Abfahrts- und Ankunftsplätzen, Wach- und Aufsichtshäusern sammt allen Einrichtungen an stehenden Maschinen und allen unbeweglichen Sachen.

Was die beweglichen Sachen, als: Locomotive, Wägen, beweglichen Maschinen, Werkzeuge und andere Einrichtungen und Materialien, insoweit sie zur Fortsetzung des Betriebes erforderlich und hiezu geeignet sind, betrifft, so hat von diesen Gegenständen eine solche Quantität und bezüglich Werthsumme unentgeltlich an den Staat überzugehen, welche der in dem Anlagecapitale enthaltenen ersten Betriebseinrichtung entspricht.

Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen die jährliche Ausbezahlung der ausgemittelten Rente ohne weiteres Entgelt in das Eigenthum und in den Genuß der gegenwärtig concessionirten Bahnstrecke mit allen früher erwähnten, dazu gehörigen, sowohl beweglichen als auch unbeweglichen Sachen.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession als auch bei der Einlösung der Bahn behalten die Concessionäre das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der ausstehenden Activen, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen, besonderen Anlagen und Gebäude, als: Coaks- und Kalköfen, Gießereien, Fabriken von Maschinen oder anderen Geräthen, Speicher, Docks, Kohlen- und anderen Depots, zu deren Erbauung oder Erwerbung dieselben von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtiget wurden, daß sie kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 18. Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholte Verletzungen oder Nichtbefolgung der in der Concessionsurkunde oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollten, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

§. 19. Die Concessionäre verpflichten sich, für die gesetzliche Ueberwachung der Bahnunternehmung mit Rücksicht auf die hiermit verbundene Geschäftslast eine jährliche Pauschalvergütung an den Staatsschatz zu leisten, deren Höhe von der Staatsverwaltung im Verhältnisse der nach der Meilenlänge entfallenden, dießfälligen Leistung der österreichischen Eisenbahnen festgestellt werden wird. Deßgleichen sind die Concessionäre verpflichtet, bei Besetzung der minderen Dienstposten gediente Unterofficiere der k. k. Armee vorzugsweise zu berücksichtigen.

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln, und den Concessionären das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit unserem größeren Insiegel, in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am achten Tage des Monates Juli im Jahre des Heils Eintausend achthundert sechzig und neun, Unserer Reiche im Ein und Zwanzigsten.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Plener** m. p. **Brestel** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

LVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 13. August 1869.

137.

Concessionsurkunde vom 9. Juli 1869,

zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn von Dux nach Bodenbach und einer Schleppbahn zur Elbe.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich,

Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem Dr. Franz Stradal, Otto Seebe, C. B. Eisentraut, Rudolph Stradal und Johann Liebig & Comp. die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Dux nach Bodenbach nebst einer Schleppbahn zur Elbe gestellt haben, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens den genannten Bittstellern diese Concession auf Grundlage des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238), und des Gesetzes vom 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 82), wie folgt, zu ertheilen:

§. 1. Wir verleihen den Concessionären das Recht, zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn von Dux im Anschlusse an den dortigen Stationsplatz der Aussig-Teplitzer Eisenbahn nach Bodenbach mit Anschluß an die nördliche Staatseisenbahn daselbst nebst einer Schleppbahn zur Elbe.

§. 2. Die Concessionäre verpflichten sich, den Bau der im §. 1 angeführten Eisenbahnlinie binnen drei Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, zu beginnen und binnen weiteren zwei Jahren zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben. Die Concessionäre haben für die Erfüllung dieser Verpflichtungen auf Verlangen der Staatsverwaltung durch den Erlag einer Caution im Betrage von Einmalhunderttausend Gulden österreichischer Währung Sicherheit zu leisten.

§. 3. Die Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtungen der Bahn hat nach Maßgabe des von dem Handelsministerium genehmigten Detail-Bauprojectes stattzufinden.

Insbesondere ist sich beim Baue auch nach den von dem Handelsministerium zu stellenden Anforderungen und nach den bestehenden allgemeinen Bau- und polizeilichen Vorschriften zu benehmen. Für Aenderungen in dem Bauprojecte bleibt die Genehmigung der Staatsverwaltung vorbehalten.

Der Unterbau der Bahn kann auf die Anlage eines Geleises beschränkt werden.

Digitized by Google

Den Unterbau für das zweite Geleise herzustellen und dieses zweite Geleise zu legen, sind die Concessionäre rücksichtlich jener Strecken, auf welchen es die Staatsverwaltung für nothwendig findet, erst dann verpflichtet, wenn der jährliche Rohertrag während zweier auf einander folgender Jahre die Summe von 140.000 fl. in Silber per Meile überschreitet.

Rücksichtlich der Bahnanschlüsse haben die Concessionäre mit den betheiligten Verwaltungen ein Abkommen zu treffen, welches dem Handelsministerium zur Genehmigung vorzulegen ist.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, in Ermanglung eines Einverständnisses die Bedingungen für die gegenseitige Wagenbenützung der inländischen Nachbarbahnen und für die Einmündung von Bergwerks- oder anderen Bahnen zu eigenem Gebrauche zu bestimmen.

§. 4. Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Bahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht wird den Concessionären auch bezüglich jener zu einzelnen industriellen Etablissements etwa herzustellenden Flügelbahnen zugestanden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung — als im öffentlichen Interesse gelegen — anerkannt werden sollte.

§. 5. Die Concessionäre haben sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahnen nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde, so wie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen [namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854 und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851*)], dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

§. 6. Die Concessionäre haben daher auch insbesondere die Post und die Postbediensteten nach Vorschrift des §. 68 der gedachten Eisenbahnbetriebsordnung unentgeltlich zu befördern, wobei die Postverwaltung für einen von der Endstation täglich abgehenden Zug die Abfahrtsstunde und dessen Geschwindigkeit für jede Richtung zu bestimmen befugt ist.

So oft der Postdienst mehr als einen achträdrigen oder zwei vierrädrige Wägen erfordert, erhalten die Concessionäre für jeden weiter beigestellten Wagen eine zu vereinbarende, billige Entschädigung pr. Meile.

Wenn die Postverwaltung eine ambulante Post, wie sie auf anderen österreichischen Bahnen bereits besteht, einzuführen findet, so sind anstatt der achträdrigen oder vierrädrigen gewöhnlichen Wägen, die hiezu erforderlichen acht- oder vierrädrigen, nach den Anforderungen der Postverwaltung eingerichteten Postambulancewägen von den Concessionären ohne Entgelt herzustellen und zu unterhalten.

Für die Ausübung des Postdienstes ist über Verlangen der Postverwaltung ein geeignetes Postbureau in den Stationsgebäuden der Eisenbahn unentgeltlich zu überlassen, und hinsichtlich der Befriedigung etwa eintretender, weiterer Bedürfnisse für diesen Zweck wird eine besondere Vereinbarung zu treffen sein.

Die Concessionäre sind ferner verpflichtet, die ohne Begleitung von Postbeamten oder Dienern abgehenden Postsendungen mit Ausschluß der Werthsendungen an die betreffenden Stationen ohne besonderes Entgelt zu befördern und abzugeben.

Correspondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Bahn zwischen der Eisenbahndirection (Verwaltungsrath) und ihren untergeordneten Organen oder zwischen diesen unter sich geführt werden, dürfen auf der bezüglichen Bahnstrecke durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

§. 7. Die Concessionäre haben die Verpflichtung, der Staatstelegraphenverwaltung die Herstellung von Telegraphenleitungen längs der Bahn auf ihrem Grund und Boden ohne besondere Vergütung desselben zu gestatten. Die Telegraphenverwaltung hat sich jedoch über den Platz der Aufstellung mit den Concessionären zu verständigen.

*) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1852, Nr. 1.

Digitized by Google

Ferner haben die Concessionäre die Ueberwachung der hergestellten Leitung durch ihr Bahnpersonale ohne Entgelt zu übernehmen.

Dagegen haben die Concessionäre auch das Recht, die Drähte für den Betriebstelegraphen an die Pfähle des Staatstelegraphen zu befestigen.

Die Benützung des Betriebstelegraphen bleibt, wenn von der Staatsverwaltung in Bezug auf Staatsdepeschen nicht eine besondere Verfügung, sowie in Bezug auf Privatdepeschen nicht eine Uebereinkunft getroffen wird, ausschließlich auf die den Bahnbetrieb betreffenden Mittheilungen beschränkt, und steht daher diese Benützung unter dem Einflusse und der Aufsicht der Staatsverwaltung.

§. 8. Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise wird folgenden Begränzungen unterworfen:

Maximaltarif per österreichische Meile, und zwar bei Reisenden die Person:

für die	I. Classe	30 kr. österr. Währ.	
„ „	II. „	25 „ „ „	
„ „	III. „	15 „ „ „	
und „ „	IV. „ (im Stehwagen) .	9 „ „ „	

Bei Schnellzügen, welche mindestens aus Wägen der I. und II. Classe bestehen müssen, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden, unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen zu beobachtende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bei den Schnellzügen der übrigen österreichischen Bahnen.

Maximaltarif bezüglich der Waaren bei gewöhnlicher Geschwindigkeit per Zollcentner und Meile:

I. Classe	2	kr. österr. Währ.
II. „	$2^1/_4$	„ „ „
III. „	3	„ „ „

Ausnahmsweise haben für folgende Gegenstände bei vollen Wagenladungen nachstehende Frachtsätze zu gelten:

Getreide und Salz	1·5 kr.
Brenn- und Schnittholz	1·2 „
Mineralkohle, Coaks, gepreßter Torf, Erze, Eisenfloßen, Bau- und Kalksteine	1 „

Als Expeditionsgebühr werden für alle Güter 2 kr. per Zollcentner eingehoben, worin die Auf- und Abladegebühr und allgemeine Assecuranz einbezogen ist.

Wenn das Auf- und Abladen von der Partei besorgt wird, so wird die Expeditionsgebühr nur mit 1·5 kr. per Zollcentner eingehoben.

Rücksichtlich der Frachtpreise der übrigen Gegenstände, der Festsetzung des Lagerzinses, der Classification der Waaren und der sonstigen Verkehrsbestimmungen ist sich derart zu benehmen, daß die dießfälligen Preise und Bestimmungen in keinem Falle höher und lästiger sein dürfen, als auf der nördlichen Staatseisenbahn.

Die Regelung der Fahr- und Frachtpreise innerhalb der vorstehend fixirten Gränzen steht den Concessionären frei. Hiebei darf aber eine persönliche Bevorzugung nicht stattfinden.

Wenn daher einem Versender oder Frachtenunternehmer unter gewissen Bedingungen eine Herabsetzung der Frachtpreise oder eine andere Begünstigung gewährt wird, so muß diese Herabsetzung oder Begünstigung allen Versendern oder Frachtenunternehmern, welche die nämlichen Bedingungen eingehen, zugestanden werden.

Alle Specialtarife sind der öffentlichen Kundmachung zu unterziehen. Es bleibt übrigens die Regelung der Fahr- und Frachttarifbestimmung der Gesetzgebung jederzeit vorbehalten.

Einer solchen Regelung haben sich die Concessionäre zu unterwerfen.

§. 9. Es wird gestattet, daß die Fahr- und Frachtpreise in inländischer Silbermünze bemessen und eingehoben werden, jedoch so, daß die mit Berücksichtigung des Courswerthes entfallende Gebühr auch in der Landeswährung angenommen werden muß.

Digitized by Google

Die Zurückführung des Tarifes auf die Landeswährung hat von Monat zu Monat über Verlangen der Concessionäre, wie auch über Anordnung der Staatsverwaltung nach dem Durchschnittscourse des Silbers im letztabgewichenen Monate stattzufinden, wobei jedoch ohne Zustimmung der Concessionäre nicht unter 5 Percent des gedachten Durchschnittspreises herabgegangen werden darf.

§. 10. Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden, und zwar nach dem in dieser Beziehung, sowie hinsichtlich der Begünstigungen reisenden Militärs zwischen dem Reichskriegsministerium und der Direction der Kaiser Ferdinands-Nordbahn unter dem 18. Juni 1868*) abgeschlossenen Uebereinkommen, dessen Bestimmungen einen integrirenden Bestandtheil der Concessionsurkunde zu bilden haben.

Im Falle jedoch mit allen oder der Mehrzahl der österreichischen Bahnen für Militärtransporte dem Staate günstigere Bestimmungen vereinbart würden, so sollen diese auch für die concessionirte Bahn Geltung erhalten. Diese Bestimmungen finden auch auf die militärisch organisirte Finanz- und Sicherheitswache Anwendung.

Die Concessionäre verpflichten sich, die von sämmtlichen österreichischen Bahnverwaltungen und insbesondere von dem Verwaltungsrathe der k. k. priv. südnorddeutschen Verbindungsbahn laut der rechtsverbindlichen Erklärung vom 17. December 1866**), [so wie von der Staatsbahngesellschaft zufolge ihrer Erklärung vom 28. Juli 1867***)] zugestandenen Begünstigungen für reisende Militärs auf der concessionirten Bahnlinie in Anwendung zu bringen.

Die Concessionäre verpflichten sich, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Uebereinkommen über die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte beizutreten.

§. 11. Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörde oder zur Wahrung der Interessen des Staates in Folge dieser Concession oder aus Gefällsrücksichten die Eisenbahn benützen und sich mit dem Auftrage dieser Behörden ausweisen, müssen sammt ihrem Gepäcke unentgeltlich befördert werden.

§. 12. Die Staatsverwaltung ist berechtigt, in Fällen außerordentlicher Theuerung der Lebensmittel in dem österreichischen Kaiserstaate die Frachtpreise für dieselben auf die Hälfte ihres Maximalpreises herabzumindern.

§. 13. Den Concessionären wird auch das Recht eingeräumt, eine Actiengesellschaft zu bilden und zur Aufbringung der erforderlichen Geldmittel auf Ueberbringer oder auf Namen lautende Actien und Prioritätsobligationen im Betrage von mindestens 150 fl. in Silber auszugeben, welche auf den österreichischen Börsen verhandelt und öffentlich notirt werden dürfen.

Die durch Prioritätsobligationen aufgebrachte Summe darf Dreifünftel des Anlagecapitals nicht überschreiten.

Werden die Prioritätsobligationen in einer fremden Valuta ausgegeben, so muß der Betrag auch in österreichischer Währung ersichtlich gemacht werden. Die Tilgung der Prioritätsobligationen hat der Tilgung der Actien vorauszugehen.

§. 14. Die Concessionäre sind befugt, Agentien im In- und Auslande zu bestellen, sowie Transportmittel für Personen und Frachten zu Wasser und zu Lande unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften einzurichten.

§. 15. Die Concessionäre verpflichten sich, das Zustandekommen von Flügelbahnen in die längs der Hauptbahn gelegenen Kohlenreviere behufs Hebung des Kohlenverkehrs kräftigst

*) Normal-Verordnungen des k. k. Armee-Verordnungsblattes vom Jahre 1868, 21. Stück, Nr. 97.
**) Normal-Verordnungen des k. k. Armee-Verordnungsblattes vom Jahre 1866, 45. Stück, Nr. 224.
***) Normal-Verordnungen des k. k. Armee-Verordnungsblattes vom Jahre 1867, 38. Stück, Nr. 159.

Digitized by Google

zu fördern, beziehungsweise diese Bahnen im Wege des Uebereinkommens mit den Interessenten gegen Bedingung eines bestimmten Frachtquantums und Tarifzuschlages herzustellen, und es wird über die Richtung dieser Bahnen und den Zeitpunct der Herstellung die Genehmigung des Handelsministeriums vorbehalten. Im Falle, als ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande kommen sollte, steht die Entscheidung dem Handelsministerium zu, wobei auf eine gesicherte und zureichende Quote für die Verzinsung und Tilgung des für die betreffende Flügelbahn verwendeten Anlagecapitals Rücksicht genommen werden wird.

§. 16. Die Concessionäre verpflichten sich, für die gesetzliche Ueberwachung der Bahnunternehmung mit Rücksicht auf die hiermit verbundene Geschäftslast eine jährliche Pauschalvergütung an den Staatsschatz zu leisten; deren Höhe von der Staatsverwaltung im Verhältnisse der dießfälligen Leistung den übrigen inländischen Eisenbahnen festgestellt werden wird.

Deßgleichen sind die Concessionäre verpflichtet, die aus Anlaß der Aenderungen im Verwaltungs-Organismus disponibel gewordenen Staatsbeamten, in soferne sie die nöthige Befähigung besitzen und den Erfordernissen der von den Concessionären aufzustellenden Dienstordnung entsprechen, bei Bewerbung um eine Dienstesstelle vorzugsweise zu berücksichtigen.

Auch übernehmen die Concessionäre die Verbindlichkeit, die sich für eine Anstellung bei der Unternehmung der Dux-Bodenbacher Eisenbahn meldenden und dazu geeigneten ausgedienten Militärs, und zwar insbesondere die gut gedienten Unterofficiere nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnung vom 19. December 1853*) vorzugsweise zu berücksichtigen, so wie auch bezüglich der Verleihung von Dienstesposten an Unterofficiere den Bestimmungen des für die subventionirten Bahnen dießfalls in Aussicht genommenen Gesetzes rückhaltslos beizutreten.

Die Concessionäre verflichten sich ferner, seinerzeit für die Aufnahme dieser Verpflichtung in den von ihnen dem Ministerium des Innern vorzulegenden Entwurf der Gesellschaftsstatuten Sorge zu tragen.

§. 17. Für die im §. 1 angeführte Eisenbahn werden folgende Begünstigungen gewährt:

a) die Befreiung von der Einkommensteuer, von der Entrichtung der Coupons-Stämpelgebühren, so wie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von Zwanzig Jahren;
b) die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung;
c) die Befreiung von Stämpeln und Gebühren für die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine, sowie der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr.

§. 18. Die Dauer der Concession mit dem im §. 9 lit. b des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf Neunzig Jahre, vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Linie festgesetzt, und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession erlischt auch, wenn der im §. 2 festgesetzte Termin für den Beginn, dann für die Vollendung des Baues und der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten wird, und die Terminsüberschreitung nicht im Sinne des §. 11 lit. b des Eisenbahnconcessionsgesetzes und namentlich auch durch politische oder finanzielle Krisen gerechtfertigt werden könnte.

§. 19. Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, nach Ablauf von Dreißig Jahren vom Tage der Ausstellung der Concessionsurkunde, die concessionirte Bahn jederzeit einzulösen.

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 266.

Digitized by Google

Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der, der wirklichen Einlösung vorausgegangenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der zwei ungünstigsten Jahre abgeschlagen und der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre für die Unternehmung berechnet.

Dieser Durchschnittsbetrag, welcher jedoch nicht weniger als fünf Percent des Anlagecapitals sammt der festgesetzten Tilgungsquote betragen darf, ist den Concessionären als Jahresrente in halbjährigen Raten bis zum Ablaufe der Concessionsdauer zu bezahlen.

§. 20. Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der concessionirten Bahn, namentlich des Grund und Bodens, der Erd- und Kunstarbeiten, des ganzen Unter- und Oberbaues der Bahn und des sämmtlichen unbeweglichen Zugehörs, als: Bahnhöfe, Auf- und Ablageplätze, aller zum Bahnbetriebe erforderlichen Gebäude an den Abfahrts- und Ankunftsplätzen, Wacht- und Aufsichtshäuser, sammt allen Einrichtungen an stehenden Maschinen und allen unbeweglichen Sachen. Bewegliche Sachen, als: Locomotive, Wägen, bewegliche Maschinen, Werkzeuge und andere Einrichtungen und Materialien, in soweit sie zur Fortsetzung des Betriebes erforderlich und hierzu geeignet sind, haben von den Concessionären an den Staat bloß um den vereinbarten oder auf Verlangen eines Theiles um den durch Sachverständige auf gerichtsordnungsmäßige Weise zu ermittelnden Schätzungswerth überzugehen.

Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage der Einlösung tritt der Staat gegen die jährliche Ausbezahlung der ausgemittelten Rente ohne weiteres Entgelt in das Eigenthum und in den Genuß der gegenwärtig concessionirten Bahnstrecke mit allen früher erwähnten, dazu gehörigen, sowohl beweglichen als auch unbeweglichen Sachen.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession als auch bei der Einlösung der Bahn behalten die Concessionäre das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefonds und der ausstehenden Activen, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, als: Coaks- und Kalköfen, Gießereien, Fabriken von Maschinen oder anderen Geräthen, Speicher, Docks, Kohlen- und anderen Depots 2c., zu deren Erbauung oder Erwerbung dieselben von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtiget wurden, daß sie kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 21. Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholte Verletzungen oder Nichtbefolgung der in der Concessionsurkunde oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollten, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln, und den Concessionären das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über diese Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem größeren Insiegel, in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am neunten Juli im Jahre des Heils Eintausend achthundert sechzig und neun, Unserer Reiche im Ein und Zwanzigsten.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Plener** m. p. **Brestel** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

LVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 18. August 1869.

138.

Uebereinkommen vom 27. Juli 1869,

welches auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1869*) zwischen dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Finanzministerium in Vertretung des k. k. Aerars einerseits und dem Verwaltungsrathe der k. k. priv. Südbahngesellschaft andererseits zum Zwecke der Herstellung der Eisenbahnlinien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume abgeschlossen worden ist.

Artikel I. Die k. k. priv. Südbahngesellschaft verpflichtet sich, die Eisenbahnlinien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume, und zwar Erstere bis 1. September 1872 und Letztere bis 1. Juli 1872 zu bauen und in Betrieb zu setzen.

Artikel II. Die gedachten Eisenbahnen werden als einspurige Bahnen gebaut, die Grunderwerbung hat jedoch sogleich für zwei Geleise zu erfolgen. Die Constructionsweise der Bahn kann eine einfache und ökonomische sein; bei Brücken und Hochbauten können Provisorien zur Anwendung kommen; die Steigungs- und Krümmungsverhältnisse dürfen die der übrigen Linien der Gesellschaft sein.

Artikel III. Die Gesellschaft wird ermächtigt, das zum Baue der gedachten zwei Linien nöthige Capital durch ein Specialanlehen aufzubringen, dessen Verzinsung und Amortisirung vom Staate garantirt wird.

Bezüglich der Form der auszugebenden Obligationen, auf welchen die Staatsgarantie in entsprechender Weise ersichtlich gemacht werden wird, dann bezüglich der Verzinsung, des Emissionscourses und der Amortisationsfrist ist die Genehmigung des k. k. Finanzministeriums einzuholen.

Aus dieser Haftung darf der k. k. Staatsverwaltung keine größere pekuniäre Belastung erwachsen, als welche dieselbe auf Grund der Bruttoertragsgarantie bereits trifft, welche dem Staate für sämmtliche Linien des österreichischen Netzes der Südbahn, dessen integrirende Bestandtheile die gedachten zwei Linien vom Zeitpuncte ihrer Inbetriebsetzung zu bilden haben werden, bereits obliegt.

Sollte die k. k. Staatsverwaltung in Folge dieser Haftung wider Erwarten dennoch zu irgend einer Zahlung für Rechnung der Gesellschaft herangezogen werden, so werden zur Einbringung der gezahlten Beträge sammt Nebengebühren dem Aerar gegenüber der Gesellschaft alle aus einem gewöhnlichen Bürgschaftsverhältnisse zustehenden Regreßrechte an dem Vermögen und Einkommen der Gesellschaft gewahrt und vorbehalten.

Artikel IV. Der im §. 2 der Concessionsurkunde vom 23. September 1858 zugesicherte Beitrag des Staates zu den Baukosten dieser Linien wird pauschalirt, und hiermit, was immer die von der Südbahngesellschaft verausgabte Summe sein mag, auf 13,000.000, sage Dreizehn Millionen Gulden österr. Währung festgesetzt.

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 85.

Digitized by Google

Diese Summe ist zahlbar in sieben, mit 2. Jänner 1870 beginnenden, halbjährigen Raten, wovon die ersten sechs Raten mit zwei Millionen jede und die siebente mit Einer Million Gulden zu erlegen sind.

Artikel V. Es bleibt der freien Wahl der Staatsverwaltung anheimgestellt, im Falle derselben die Leistung des Baubeitragspauschals nicht conveniren sollte, zu verlangen, daß das im Artikel III besprochene Anlehen der Südbahngesellschaft um denjenigen Betrag erhöht werde, der erforderlich ist, um ein effectives Ergebniß von Dreizehn Millionen Gulden österr. Währ. zu erzielen, und die k. k. Staatsverwaltung verpflichtet sich, für diesen Fall den auf diesen Betrag entfallenden Theil der Verzinsung und Amortisation des Anlehens zu tragen.

Die näheren Modalitäten dieser Theilnahme am Anlehen bleiben einem besonderen Uebereinkommen vorbehalten.

Artikel VI. Die Staatsverwaltung gestattet, daß die erste Ausgabe der im Artikel III erwähnten Specialobligationen mit Einschluß der Interimsscheine stämpel- und gebührenfrei stattfinde; ferner wird die Südbahngesellschaft während der Bauzeit und durch 9 Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung der beiden Linien gerechnet, von der Entrichtung der Stämpelgebühren für die Coupons der gedachten Specialobligationen befreit, und wird im Falle des Artikel V nach Ablauf dieser Periode diese Stämpelgebühr nur von dem für Rechnung der Gesellschaft ausgegebenen Theile des Anlehens zu zahlen sein.

Artikel VII. Zur Berichtigung der Stämpel und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahn wird eine Frist bis zur Eröffnung des Betriebes bewilliget.

Artikel VIII. Da die zwei neuen Linien einen integrirenden Bestandtheil des österreichischen Netzes der Südbahngesellschaft zu bilden haben, so haben bezüglich der Tarife und sonstigen Transportsbedingungen die von der Staatsverwaltung für die übrigen Linien des österreichischen Netzes der Südbahn genehmigten Bestimmungen zu gelten. Ebenso findet die, der Südbahngesellschaft für ihre alten Linien bis 1. Jänner 1880 zugestandene Befreiung von der Einkommensteuer, sowie von jeder während dieser Zeit etwa neu einzuführenden directen Steuer, dann von der bei den Grundeinlösungen vorkommenden Uebertragungsgebühr auch auf die zwei neuen Linien Anwendung.

Artikel IX. Da die Linie St. Peter-Fiume auf einer kurzen Strecke auf ungarischem Gebiete liegen wird, so wird die Feststellung des, Ungarn treffenden Theiles der Staatssubvention den Gegenstand einer Specialverhandlung zwischen den beiden Ministerien zu bilden haben, bei welcher die Südbahngesellschaft nicht zu interveniren haben wird.

Wenn übrigens die ungarische Regierung wider Vermuthen auf eine angemessene Pauschalirung des nach den Bestimmungen der Concessionsurkunde vom 23. September 1858 zu zahlenden Staatsbeitrages nicht eingehen sollte, so wird schon dermalen festgesetzt, daß in diesem Falle die nach Artikel IV dieses Uebereinkommens von der k. k. Regierung zu zahlende Staatssubvention von 13 Millionen um jenen Betrag vermindert wird, welcher für den in Ungarn liegenden Theil der Linie von der ungarischen Regierung nach der Concession vom Jahre 1858 zu zahlen sein wird.

Der Südbahngesellschaft bleibt es übrigens in diesem Falle unbenommen, ihre Vorstellungen direct bei der ungarischen Regierung einzubringen.

Artikel X. Die im Artikel 12 des Uebereinkommens vom 20. November 1861*) erwähnten und alle sonstigen gegenseitigen Ansprüche der Südbahngesellschaft und des Aerars aus der schwebenden Abrechnung, welche den Gegenstand der Zuschrift des k. k. Finanzministeriums vom 5. Mai 1867, Z. 1430-F. M., an die Gesellschaft bilden, werden dergestalt vollständig aufgelassen und beglichen erklärt, daß weder das k. k. Aerar noch die k. k. priv. Südbahngesellschaft aus diesem Anlasse eine Zahlung zu leisten haben wird.

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 113.

Digitized by Google

Artikel XI. Die Südbahngesellschaft wird für jene Fahrzeuge, welche den Transport des zum Baue des Triester Hafens erforderlichen Steinmateriales besorgen, von der gesetzlichen Tonnengebühr befreit und es werden ihr die bereits gezahlten Tonnengebühren zurückerstattet werden.

Artikel XII. Dieses Uebereinkommen wurde in zwei gleichlautenden ungestämpelten Exemplaren ausgefertigt, wovon jedem contrahirenden Theile Ein Exemplar ausgefolgt worden ist.

Wien, am 27. Juli 1869.

v. Plener m. p.,
k. k. Handelsminister,
im eigenen und im Namen des Herrn k. k. Finanzministers.
(L. S.)

K. k. priv. Südbahngesellschaft.
Hopfen m. p. **Winterstein** m. p.
(L. S.)

139.

Verordnung des Justizministeriums vom 7. August 1869,

betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Würbenthal in Schlesien.

Das zu Folge der Ministerial-Verordnung vom 19. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 71, errichtete Bezirksgericht Würbenthal in Schlesien hat seine Amtswirksamkeit mit 1. September 1869 zu beginnen.

Herbst m. p.

140.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. August 1869,

über die Ermächtigung der Hauptzollamts-Expositur am Bahnhofe in Brody zur Anwendung des Ansageverfahrens.

Die Hauptzollamts-Expositur am Bahnhofe in Brody wurde zur Anwendung des mit der Vorschrift vom 18. September 1857 (R. R. Bl. Nr. 175) für den Eisenbahnverkehr vorgezeichneten abgekürzten Zollverfahrens (Ansageverfahren) ermächtigt.

Plener m. p.

141.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. August 1869,

betreffend die Befähigung für das Lehramt der italienischen, französischen und englischen Sprache an Realschulen.

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme des Königreiches Galizien und Lodomerien, des Großherzogthums Krakau und des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. August 1869 folgende Vorschriften, betreffend die Befähigung für das Lehramt der italienischen, französischen und englischen Sprache an Realschulen zu genehmigen geruht:

Artikel I.

Die Befähigung zum Lehramte der italienischen, französischen oder englischen Sprache an Realschulen kann mit Ausnahme jenes Falles, wo sie für Italienisch als Unterrichtssprache nachgewiesen werden soll, nur für die gesammte Realschule erlangt werden.

Digitized by Google

Zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit an selbständigen Realschulen hat sich der Candidat, welcher sich für eine der genannten drei Sprachen befähigen will, gleichzeitig der Lehramtsprüfung noch aus einem anderen Fache zu unterziehen, und zwar, entweder:

a) aus einer zweiten der genannten drei Sprachen, oder

b) aus der Unterrichtssprache, oder

c) aus der Geographie und Geschichte.

Bezüglich der unter b) und c) erwähnten Fächer genügt die Lehrbefähigung für die Unterrealschule.

Will ein Candidat für die Prüfungsfächer der italienischen, französischen oder englischen Sprache die Anstellungsfähigkeit durch die Verbindung anderer als der hier bezeichneten Fächer erlangen, so bedarf er hiezu der Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht.

Artikel II.

Damit der Candidat die Befähigung erlange, die italienische, französische oder englische Sprache an der gesammten Realschule zu lehren, wird von ihm gefordert:

1. Fähigkeit, einen Abschnitt aus einem deutschen classischen Schriftwerke in die fremde Sprache zu übersetzen, oder einen selbständigen Aufsatz in der letzteren Sprache abzufassen. Der Candidat soll hiebei nicht bloß grammatische Correctheit, sondern auch Vertrautheit mit den Eigenthümlichkeiten und Feinheiten der betreffenden Sprache nachweisen;

2. gründliche Kenntniß in der Grammatik, besonders der Syntax, Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Gesetzen der Metrik;

3. Bekanntschaft mit den bedeutendsten classischen Schriftstellern und die Fähigkeit, einen vorgelegten Abschnitt aus denselben geläufig zu übersetzen und richtig zu interpretiren;

4. hinreichende Kenntniß der Literaturgeschichte, wobei in Bezug auf die französische Sprache besonders die Zeit seit dem Anfange des 17. Jahrhundertes und für die englische die Zeit seit der Mitte des 16. Jahrhundertes in Betracht kommt, während für die italienische die Kenntniß des gesammten Entwicklungsganges der Literatur von den Anfängen an erforderlich ist;

5. Sicherheit und Correctheit im mündlichen Gebrauche der Sprache; zur Ermittlung letzterer Eigenschaft soll die Prüfung zum Theile in der fremden Sprache vorgenommen werden;

6. bei der Prüfung in der französischen oder italienischen Sprache einige Vertrautheit mit den wichtigsten Ergebnissen der romanischen Sprachforschung. Von den Candidaten für das Englische wird Bekanntschaft mit den Ergebnissen der germanischen Sprachforschung verlangt, und wenn dieselben die Lehrbefähigung ohne Verbindung mit einer der romanischen Sprachen erwerben wollen, wird von ihnen auch die Befähigung für das deutsche Sprachfach mindestens in dem für Unterrealschulen bezeichneten Umfange gefordert;

7. bei den Candidaten für die französische Sprache ist Bekanntschaft mit den wichtigsten Erscheinungen der altfranzösischen Literatur und Kenntniß des Entwicklungsganges derselben sehr wünschenswerth, — und wird im Zeugnisse besonders hervorgehoben; das Gleiche ist bei den Candidaten für die englische Sprache bezüglich der angelsächsischen und mittelenglischen Literatur der Fall.

Artikel III.

Bis auf weiteres ist nur die in Wien befindliche Prüfungscommission für die Candidaten des Lehramtes an selbständigen Realschulen ermächtigt, die Prüfungen aus dem französischen und englischen Sprachfache abzuhalten.

Artikel IV.

Auf die Erlangung der Befähigung für das Lehramt an Realschulen mit italienischer Unterrichtssprache oder für das Italienische als Unterrichtssprache, sowie auf die Anstellung von Nebenlehrern, findet die gegenwärtige Vorschrift keine Anwendung.

Hasner m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

LIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 20. August 1869.

142.

Verordnung des Ministers des Innern vom 15. August 1869,

betreffend die Vornahme der Volkszählung im Jahre 1870.

Mit Bezugnahme auf das Gesetz über die Volkszählung vom 29. März 1869, Reichsgesetzblatt Nr. 67, und auf den Schlußsatz des §. 14 der diesem Gesetze beigefügten Vorschrift wird bestimmt, daß bei der im Jahre 1870 vorzunehmenden Zählung die nachfolgenden Formularien in Anwendung zu kommen und daß hiebei die denselben beigefügten Belehrungen zur Richtschnur zu dienen haben.

Giskra m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ia.

Land ..... Ortsgemeinde (Gutsgebiet) .....

Bezirk ..... Ortschaft .....

Die Aufnahme der Personen, welche von der Wohnpartei in den Anzeigezettel einzutragen sind, hat auch dann zu geschehen, wenn sie vorübergehend z. B. auf Reisen, im Spitale, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Miethparteien oder Aftermiethparteien abermüssen, in soferne sie nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie für längere Zeit z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

Eine zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung) gehörige Wohnpartei (einschließlich der Militärbeamten und Militärparteien) hat nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Aftermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Anzeigezettel einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte oder Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch liniendienstpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außer den Invalidenhäusern lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w. auch sich selbst in den Anzeigezettel aufnehmen.

Unter der Collectiv-Bezeichnung „**Officiere**" sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörenden inbegriffen.

Anzeigezettel

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere

nach dem Stande vom 31. December 1869.

Haus-№ ..... Wohnungs-№ .....

I. Wo befindet sich die Wohnung?
- im Keller? .....
- oder im Erdgeschoße? .....
- „ „ Halbstocke? .....
- „ „ (wie vielten) Stocke? .....
- „ unter dem Dache? .....

II. Wie viele Bestandtheile hat sie? und zwar:
- Zimmer? .....
- Kammern (Kabinete)? .....
- Vorzimmer? .....
- Küchen? .....

III.
- Wird sie nur zum Wohnen benützt? .....
- Dient sie auch zu einem Geschäftsbetriebe, und zwar zu welchem? .....

Die Volkszählung bildet eine der wichtigsten Grundlagen für eine wohlgeordnete Staats-, Landes- und Gemeindeverwaltung. Man erwartet daher, daß alle Betheiligten die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen und die Ausführung einer so gemeinnützigen Unternehmung nach Kräften zu unterstützen bemüht sein werden.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Digitized by Google

Vorlaufende Zahl der Personen	Name, u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Adelsprädicat und Adelsrang.	Geschlecht		Geburtsjahr	Religion	Familienstand	Beruf oder
	Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben: Das Familien-Oberhaupt, dessen Ehegattin, die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, in soferne sie noch nicht selbstständig sind. Sonstige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Anverwandte, Verschwägerte oder andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege Aufgenommenen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Gäste). Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. After-Miethparteien mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde). Bettgeher, Stubengenossen u. dgl.	Das Geschlecht jeder verzeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der ihrem Geschlechte entsprechenden Rubrik ersichtlich zu machen			Hier ist anzuführen, ob die Person Römisch-katholisch, Griechisch-unirt, Armenisch-unirt, Griechisch-nicht unirt, Armenisch-nicht unirt, Evangelisch Augsburger Confession (Lutheraner), Evangelisch helvetischer Confession (Reformirt), Anglicanisch, Mennonit, Unitarisch, Israelitisch, Mohamedanisch u. s. w. ist.	Hier ist einzusetzen, ob die Person Ledig, Verheiratet, Verwitwet, oder durch Auflösung der Ehe getrennt ist.	Amt, Nahrungszweig, Gewerbe. Die Art desselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in wessen Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsbefugnisses u. s. w. Wenn Jemand mehrere Nahrungszweige hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentenbesitzer, Armen-Pfründner u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien-Oberhaupte in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dieß ausdrücklich anzugeben; im entgegengesetzten Falle ist die Führung des Haushaltes, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstriche ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dieß anzugeben.
		männlich	weiblich				
a	b	c		d	e	f	g
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
	Summe.						

Digitized by Google

Beschäftigung	Geburtsort	Zuständigkeit		Anwesend		Abwesend		Anmerkung
Arbeits- oder Dienstverhältniß. Hier ist anzugeben, ob die Person an der neben bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter betheiligt ist; ob sie z. B. Eigenthümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monats- (Jahres-) Lohn, oder im Taglohn bei der Landwirthschaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeiter einer Fabrik; ob sie Meister, Geselle, Lehrling, Taglöhner u. s. w. eines Gewerbes; ob sie Besitzer, Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.	Land, Bezirk, Ortschaft	Hier ist mit der Ziffer 1 in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde des Zählungsortes einheimisch (heimatberechtigt) oder fremd (nicht heimatberechtigt) ist.		Die An- oder Abwesenheit jeder verzeichneten Person ist durch Einsetzung der Ziffer 1 in die betreffende Rubrik ersichtlich zu machen.				Wenn die Person gänzlich (auf beiden Augen) erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken. Ebenso ist hier in jedem Falle genau anzugeben, ob die Person zum **activen** Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), zu den noch linien-dienstpflichtigen Urlaubern, zu den Reserve- und Landwehr-Männern, zu den mit Beibehalt des Militär-Charakters quittirten, zu den im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officieren, Militär-Beamten oder Parteien, zu den pensionirten oder provisionirten Unterparteien, zu den Patental- oder Reservations-Invaliden gehört. Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt. Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.
		Einheimisch	Fremd	Zeitweilig anwesend, z. B. als Gast, auf der Durchreise, im Falle der Aufenthalt die Dauer von 1 Monat nicht überschreitet.	Dauernd anwesend, im Falle der Aufenthalt die Dauer von 1 Monat übersteigt.	Zeitweilig abwesend z. B. auf Reisen, auf einem Besuche, wenn die Abwesenheit 1 Monat nicht überschreitet.	Dauernd abwesend, z. B. in Studien, als Dienstbote, auf Wanderschaft, im Militär, im Falle die Abwesenheit länger als 1 Monat währt.	
h	i	k		l		m		n
	Summe .							

Digitized by Google

Viehstand.

Gattung			Zahl	Gattung			Zahl
Pferde	Hengste			Rindvieh	Stiere		
	Stuten				Kühe		
	Wallachen				Ochsen		
	Füllen bis zum vollendeten 3. Jahre				Kälber bis zum vollendeten 3. Jahre		
					Büffel		
Maulthiere und Maulesel		ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes		Schafe		ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	
Esel				Ziegen			
				Borstenvieh			
				Bienenstöcke			

Daß ich Alles, was ich in dem vorliegenden Anzeigezettel aufzunehmen verpflichtet bin, der Wahrheit gemäß angegeben habe bestätige ich hiermit.

..... am ..... Jänner 1870.

.....

Ib.

Formulare Ib ist mit dem Ia gleichlautend, jedoch mit Weglassung der in dem letzteren Formulare auf der ersten Seite enthaltenen Wohnungsbeschreibung.

Digitized by Google

II.

Belehrung zur Ausfüllung des Anzeigezettels.

1. Jede Wohnpartei hat einen eigenen Anzeigezettel auszufüllen. Einzeln lebende Personen, welche eigene Wohnungen inne haben, werden auch als eigene Wohnparteien behandelt. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbelocale in dem Hause inne haben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deßhalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

2. Jede Wohnpartei ist zur Ausfüllung des Anzeigezettels verpflichtet. Eine zum **activen** Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung) gehörige Wohnpartei (einschließlich der Militär-Beamten und Militär-Parteien) hat nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und After-Miethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Anzeigezettel einzutragen. Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militär-Beamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch liniendienstpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patental- und Reservations-Invaliden, nebst ihren Angehörigen u. s. w. auch sich selbst in den Anzeigezettel aufnehmen. Unter der Collectiv-Bezeichnung „**Officiere**" sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörenden inbegriffen.

3. Der Anzeigezettel kann durch das Familienhaupt oder durch jemand andern ausgefüllt werden; die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausfüllung aber ist jedenfalls von dem Familienhaupte mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

4. Bei der Ausfüllung ist sowohl auf die gesetzliche Bestimmung, welche Personen in den Anzeigezettel aufgenommen werden sollen, als auch auf die einzelnen Rubriken, welche hinsichtlich derselben auszufüllen sind, die erforderliche Aufmerksamkeit zu richten. Eine nähere Belehrung enthält der Anzeigezettel.

5. Die zur Ausfüllung des Anzeigezettels erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsdecrete, Gewerbscheine u. s. w.) sind auch nach Abgabe des Anzeigezettels zur Einsichtnahme des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten.

6. Für Wohnparteien, welche nicht schreiben können, hat der Hausbesitzer oder sein Bestellter, die Ausfüllung des Anzeigezettels zu besorgen; ist jedoch eine solche Partei in Aftermiethe, so obliegt die Ausfüllung dieses Zettels für sie zunächst dem Afterbestandgeber, wenn er schreiben kann. Die nämliche Verpflichtung besteht in Ansehung der abwesenden Wohnparteien. Ist es nicht möglich, außer ihren Namen auch alle andern Auskünfte in den Zettel einzutragen, so ist darin zu bemerken, warum der Zettel nicht vollständig ausgefüllt werden konnte.

7. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen, z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen, sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden.

8. Sollte der Hausbesitzer oder sein Bestellter das Haus allein bewohnen, so hat er diesen Umstand ohne Verwendung der Beilage IV am Schlusse seines eigenen Anzeigezettels zu bestätigen.

III.

Zur Volkszählung: stämpel- und gebührenfrei.

R. R. Sohn des ..... und der .....

ist zu ..... am (Tag, Monat, Jahr) geboren worden.

Ausgefertigt zu ..... am .....

(Siegel.)

(Unterschrift des Matrikenführers.)

Digitized by Google

IV.

Land..... Ortschaft.....

Bezirk..... Haus-Nr.....

Ortsgemeinde (Gutsgebiet)..... Name des Hauseigenthümers.....

Verzeichniß der gesammelten Anzeigezettel

zum Behufe der Volkszählung

vom 31. December 1869.

(Ist vom Hausbesitzer oder dessen Bestellten zu verfassen.)

Belehrung.

a) Der Hausbesitzer oder sein Bestellter hat auf den ihm zugewiesenen Anzeigezetteln vor ihrer Vertheilung die Haus-Nummer und die Wohnungs-Nummer auszufüllen. Die im Hauszinssteuer-Bekenntnisse verkommende Wohnungs-Numerirung ist auch hier beizubehalten. Besteht im Orte die Hauszinssteuer nicht, so hat es bei der im Hause bisher üblichen Reihung der Wohnungen zu bleiben; wenn eine solche noch nicht vorhanden wäre, so wird die Numerirung der Wohnungen vom Erdgeschosse bis zum obersten Stockwerke nach fortlaufender Zahlenreihe vorgenommen.

b) Der Hausbesitzer oder sein Bestellter hat die Anzeigezettel am 29. December 1869 im Hause zu vertheilen und die Belehrung II unter den Wohnparteien circuliren zu lassen.

c) Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, hat er auch für sich einen Anzeigezettel auszufüllen.

d) Bei Einsammlung der Anzeigezettel, welche am 3. Jänner 1870 vorzunehmen ist, hat sich der Hausbesitzer zu überzeugen, ob sämmtliche Wohnparteien ihre Anzeigezettel vollständig ausgefüllt und mit ihrer Unterschrift versehen haben.

e) Die gesammelten Anzeigezettel werden geheftet, im gegenwärtigen Verzeichnisse den Wohnungs-Nummern nach angeführt und am 4. Januar 1870 mit der beizufügenden verantwortlichen Bestätigung abgegeben:

Gefertigter bestätigt, daß keine Wohnpartei übergangen ist.

Datum..... Unterschrift.....

f) Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dieß in dem Verzeichnisse in der Rubrik „Anmerkung" ausdrücklich anzugeben. Ebenso ist in dieser Rubrik zu bemerken, wenn eine Partei die Annahme des Anzeigezettels verweigert oder die rechtzeitige Abgabe des ausgefüllten Zettels unterlassen hat. Allfällige in den einzelnen Anzeigezetteln bemerkte Unrichtigkeiten hat der Hausbesitzer gleichfalls im gegenwärtigen Verzeichnisse kurz zu erwähnen.

Wohnungs-Nr.	Name desjenigen, welcher den Anzeigezettel ausstellte	Anzahl der Anzeigezettel	Anmerkung

Digitized by Google

V.

Land..... Ortsgemeinde (Gutsgebiet).....

Bezirk..... Ortschaft.....

Sammelbogen der Anzeigezettel sammt Verzeichnissen

zum Behufe der Volkszählung

vom 31. December 1869.

(Ist von dem Gemeindevorstande zu verfassen.)

Haus-Nr.	Zahl der Wohnparteien	Zahl der Anzeigezettel	Anmerkung

Digitized by Google

VI.

Land..... Ortsgemeinde (Gutsgebiet)..... Haus-Nr.....

Bezirk..... Ortschaft..... Zahl der Wohnparteien.....

Aufnahms-Bogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere

nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahms-Bogen sind sämmtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnumerirung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschosse bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmsbogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spitale, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum **activen** Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind **nur** ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Aftermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahms-Bogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militär-Beamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden **nebst** ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahms-Bogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „**Officiere**" sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörenden inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dieß ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbslocale in dem Hause inne haben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deßhalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahms-Bogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsdecrete, Gewerbsscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahms-Bogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahms-Bogens ist der Hausbesitzer oder sein Bestellter beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahms-Bogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahms-Bogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahms-Bogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Betheiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Der Aufnahms-Bogen VI hat die nämlichen Daten zu enthalten, wie der Anzeigezettel Ia.

Digitized by Google

VII.

Land ..... Ortsgemeinde (Gutsgebiet) .....

Bezirk ..... Ortschaft .....

Orts-Uebersicht.

a) Bevölkerung nach Geschlecht, Religion, Stand, Aufenthalt und Alter.

Nach der Zählung vom 31. December 1869.

Digitized by Google

Belehrung.

Die Verfassung der Orts-Uebersicht ist einer der wichtigsten Abschnitte im Gange der Volkszählungs-Arbeiten, indem dieselbe den Uebergang von der bisher in vielen Theilen durch Worte ausgedrückten Erhebung zur vollständigen ziffermäßigen Darstellung bildet. Dem mit dieser Zusammenstellung Betrauten fällt daher die Aufgabe zu, die ziffermäßige Darstellung der Zählungs-Ergebnisse in allen ihren Theilen nach den vorgeschriebenen Rubriken mit der größten Genauigkeit durchzuführen. Diese Arbeit ist um so gewissenhafter zu vollziehen, als sonst durch nachträgliche Berichtigungen und Ergänzungen die vorgeschriebene Frist zur Vorlage der einzelnen Uebersichten überschritten würde.

Behufs der richtigen Eintragung der Ziffern in ihre entsprechenden Rubriken werden die folgenden Puncte zur Richtschnur aufgestellt:

1. In der ersten Spalte der Orts-Uebersicht sind die Häuser nach der arithmetischen Reihenfolge der Hausnummern einzutragen. Ist ein Haus als unbewohnt angegeben, so muß es dessenungeachtet mit seiner Nummer eingetragen werden; die übrigen Spalten sind jedoch mit einem Querstriche zu durchziehen. Die etwa vorhandenen nicht numerirten aber bewohnten Gebäude kommen am Schlusse der Hausnummern zur Verzeichnung, wobei es sich von selbst versteht, daß auch in diesem Falle alle Spalten der Orts-Uebersicht mit den entsprechenden Ziffern auszufüllen sind. In der Schlußsumme der ersten Spalte muß die Zahl der bewohnten und unbewohnten Gebäude getrennt ersichtlich gemacht werden.
2. Die Zahl der Wohnparteien ergibt sich dort, wo mittelst Anzeige-Zetteln gezählt ist, aus der Zahl dieser letztern in dem Sammelbogen V. Ist die Zählung mittelst Aufnahmsbogens VI erfolgt, so ist die Zahl der Wohnparteien auf der ersten Seite des Aufnahmsbogens ersichtlich.
3. Nach vollständig durchgeführter Eintragung der Ziffer der Häuser und Wohnparteien sind jene Spalten auszufüllen, welche in den Anzeigezetteln und Aufnahmsbogen schon mit Ziffern ausgefüllt erscheinen. Hierher gehört zuerst die Rubrik „Geschlecht" in den Spalten 4 und 5, welche beide zusammen als Summe die Spalte 3 ergeben. Mit den in dieser Weise eingetragenen Ziffern der Spalten 3, 4 und 5 ist der Anhaltspunct gegeben, um die ziffermäßige Richtigkeit der weiteren Eintragungen nach den Rubriken „Religion, Stand, Heimat, Aufenthalt und Alter" jedesmal zu prüfen. Es muß nämlich mit der Hauptsumme Spalte 3 die Summe der Ziffern in den Spalten 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16, ebenso die Summe der Spalten 27 und 34, ferner die Summe der Spalten 35, 36, 37 und 38 übereinstimmen. Mit der Ziffer in der Spalte 4 (männliche Anwesende) muß die Summe der Ziffern in den Spalten 17, 18, 19 und 20, ebenso die Summe der Ziffern in den Spalten 25, 28, 29 und 30, ferner die Summe der Ziffern in den Spalten 35 und 37, endlich die Summe der männlichen Anwesenden nach dem Alter gleich sein. Dieselbe Probe ist bezüglich der Spalte 5 (weibliche Anwesende) mit der Summe der Spalten 21, 22, 23, 24, ebenso mit der Summe der Spalten 26, 31, 32 und 33 zusammen, dann mit der Summe der Spalten 36 und 38, und schließlich mit der Summe der anwesenden weiblichen Bevölkerung nach dem Alter durchzuführen.
4. Bei der Eintragung der Ziffern in die Spalten der Rubriken „Religion, Stand, Heimat und Aufenthalt" werden je nach der Zahl der Bewohner eines Hauses zur Erleichterung der Arbeit Hilfs-Tabellen nothwendig erscheinen, in welchen vorerst die in den Anzeigezetteln oder Aufnahmsbogen enthaltenen gleichartigen Aufschreibungen ziffermäßig nach und nach eingetragen und schließlich in Summen zusammengezogen werden, welche sodann in die betreffenden Spalten dieser Orts-Uebersicht VII zu übertragen sind.

   Eine allgemeine Vorschrift für die Verfassung solcher Hilfs-Ausweise läßt sich nicht aufstellen; sie wird theils von der Zahl der Bewohner eines Hauses, theils von anderen Umständen abhängig sein. Doch wird den mit der Verfassung der Orts-Uebersicht Betrauten zur Pflicht gemacht, diese Hilfs-Ausweise so einfach als möglich, und zwar so anzulegen, daß dieselben zur Controle der richtig geschehenen Eintragungen in die Orts-Uebersicht weiterhin benützbar sind.
5. Die Ziffern für die Blinden und Taubstummen (Spalten 39 und 40) sind aus der Anmerkungs-Rubrik n in den Anzeigezetteln und Aufnahms-Bogen zu entnehmen.
6. Die abwesenden Einheimischen werden aus den beiden Spalten der Rubrik m der Anzeigezettel und Aufnahms-Bogen entnommen, ziffermäßig nach beiden Geschlechtern geschieden in die Spalten 41, 42, 43 und 44 eingestellt, worauf in der Spalte 45 die Summe beider Geschlechter gezogen wird. Sie dürfen aber bei den vorangehenden Spalten 3 bis einschließlich 40 durchaus nicht berücksichtigt werden, da in diesen Spalten bloß die thatsächlich anwesende Bevölkerung zu classificiren ist. Wenn eine als abwesend eingetragene Person sich in einem andern Hause desselben Ortes oder in einem andern Orte derselben Gemeinde befindet, so ist sie zur Vermeidung von Doppelzählungen in den Spalten der abwesenden Bevölkerung (Spalten 41, 42, 43, 44, 45) nicht aufzunehmen, indem vorausgesetzt werden muß, daß dieselbe in dem Hause, wo sie sich thatsächlich aufhält, bereits als anwesend gezählt worden ist.

Digitized by Google

7. Die vierte Seite der Orts-Uebersicht ist der Nachweisung der anwesenden Bevölkerung nach dem Alter gewidmet, welche Nachweisung nicht nach Häusern, sondern für den ganzen Ort in Summe zu geschehen hat. Bei nicht sehr volkreichen Orten ist diese Nachweisung derart zu verfassen, daß die Eintragung jeder Person in das betreffende Altersjahr auf dem Bogen selbst mit einem kleinen Striche vorgenommen und nach vollendeter Einstellung aller Personen in ihre Altersclassen die Gesammtzahl der in jeder einzelnen Altersclasse Eingetragenen am Ende der betreffenden Spalte mit Ziffern angegeben wird. Bei volkreicheren Ortschaften wird die Anlage eines Hilfs-Ausweises nothwendig sein, dessen Endergebniß bloß in die betreffenden Spalten zu übertragen ist. Das Alter der einzelnen Personen wird nicht nach dem Geburtstage, sondern nach dem Geburtsjahre gerechnet, so daß z. B. alle im Jahre 1869 Geborenen in die Spalte „1. Jahr", alle 1859 Geborenen in jene „11. Jahr" einzutragen sind. Zur Erleichterung der Eintragung sind den Spalten der Altersjahre auch die entsprechenden Geburtsjahre oben beigesetzt. Die Summe der Altersclassen der männlichen Anwesenden muß mit der Schlußsumme der Spalte 4 der vorausgehenden Seite, und ebenso die Summe der Altersclassen der weiblichen Anwesenden mit der Schlußsumme der Spalte 5 übereinstimmen.
8. Die Anmerkungs-Rubrik (Spalte 46) hat zu enthalten: a) die Ursache, warum ganze Häuser unbewohnt sind, b) die detaillirte Nachweisung der sonstigen christlichen und der sonstigen nicht christlichen Glaubensgenossen (Spalte 14 und 16) und c) die namentliche Angabe der Personen, welche über 100 Jahre zählen, nach Alter und Beruf.
9. Alle jene Spalten der Orts-Uebersicht, in welche keine Ziffer einzutragen kommt, sind auf jeder Zeile mit Querstrichen zu durchziehen.
10. Die Orts-Uebersicht ist ein Neben-Ausweis nach dem beigegebenen Formulare anzuschließen, welcher die Ziffern der anwesenden Fremden [und zwar jener aus andern Ländern der Monarchie (Spalte 29 und 32) und jener aus dem Auslande (Spalte 30 und 33)] nach den Ländern ihrer Herkunft, und ebenso die abwesenden Einheimischen (Spalte 45) nach den Ländern, in welchen sie sich zur Zeit der Zählung befinden, gesondert zu enthalten hat.
11. Die bei den Puncten 4 und 7 erwähnten Hilfs-Ausweise sind gleich den Anzeigezetteln und Aufnahms-Bogen aufzubewahren und den höheren Behörden über deren Aufforderung vorzulegen.

Digitized by Google

Nummer des Hauses	Angahl der Wohnparteien	Anwesende (einheimische) Haupt-Summe der anwesenden Bevölkerung	Nach dem Geschlechte		Nach der Religion											Nach dem Stande							
					katholisch			orientalisch (nicht unirt)		evangel. augsburger Confession (Lutheraner)	evangel. helvetischer Confession (Reformirte)	unitarisch	andere christliche Glaubens-Bekenntnisse	Israeliten	Sonstige nicht christliche Glaubensgenossen	männlich				weiblich			
			männlich	weiblich	lateinisch (römisch)	griechisch	armenisch	griechisch	armenisch							ledig	verheiratet	verwitwet	getrennt	ledig	verheiratet	verwitwet	getrennt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Summe.																							

Digitized by Google

und fremde) Bevölkerung

Nach der Heimat										Nach der Dauer des Aufenthaltes				Unter der anwesenden Bevölkerung		Abwesende Einheimische					Anmerkung
Einheimische			Fremde							zeitweilig anwesend		dauernd anwesend				zeitweilig		dauernd			
männlich	weiblich	Summe	männlich: in einer anderen Gemeinde desselben Landes zuständig	männlich: in anderen Ländern der Monarchie zuständig	männlich: im Auslande zuständig	weiblich: in einer anderen Gemeinde desselben Landes zuständig	weiblich: in anderen Ländern der Monarchie zuständig	weiblich: im Auslande zuständig	Summe	männlich	weiblich	männlich	weiblich	Blinde	Taubstumme	männlich	weiblich	männlich	weiblich	Summe	
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46

Anwesende (einheimische und fremde) männliche Bevölkerung im Altersjahre:

1869 1.	1868 2.	1867 3.	1866 4.	1865 5.	1864 6.	1863 7.	1862 8.	1861 9.	1860 10.	1859 11.	1858 12.	1857 13.	1856 14.	1855 15.	1854 16.	1853 17.	1852 18.	1851 19.	1850 20.	1849 21.	1848 22.	1847 23.	1846 24.	1845 25.	1844 26.	1843 27.	1842 28.	1841 29.	1840 30.

1839 31.	1838 32.	1837 33.	1836 34.	1835 35.	1834 36.	1833 37.	1832 38.	1831 39.	1830 40.	1829 41.	1828 42.	1827 43.	1826 44.	1825 45.	1824 46.	1823 47.	1822 48.	1821 49.	1820 50.	1819 51.	1818 52.	1817 53.	1816 54.	1815 55.	1814 56.	1813 57.	1812 58.	1811 59.	1810 60.

1809 61.	1808 62.	1807 63.	1806 64.	1805 65.	1804 66.	1803 67.	1802 68.	1801 69.	1800 70.	1799 71.	1798 72.	1797 73.	1796 74.	1795 75.	1794 76.	1793 77.	1792 78.	1791 79.	1790 80.	1789 81.	1788 82.	1787 83.	1786 84.	1785 85.	1784 86.	1783 87.	1782 88.	1781 89.	1780 90.	1779 91.	1778 92.	1777 93.	1776 94.	1775 95.	1774 96.	1773 97.	1772 98.	1771 99.	1770 100.	1769 101.	darüber	Summe

Anwesende (einheimische und fremde) weibliche Bevölkerung im Altersjahre:

1869 1.	1868 2.	1867 3.	1866 4.	1865 5.	1864 6.	1863 7.	1862 8.	1861 9.	1860 10.	1859 11.	1858 12.	1857 13.	1856 14.	1855 15.	1854 16.	1853 17.	1852 18.	1851 19.	1850 20.	1849 21.	1848 22.	1847 23.	1846 24.	1845 25.	1844 26.	1843 27.	1842 28.	1841 29.	1840 30.

1839 31.	1838 32.	1837 33.	1836 34.	1835 35.	1834 36.	1833 37.	1832 38.	1831 39.	1830 40.	1829 41.	1828 42.	1827 43.	1826 44.	1825 45.	1824 46.	1823 47.	1822 48.	1821 49.	1820 50.	1819 51.	1818 52.	1817 53.	1816 54.	1815 55.	1814 56.	1813 57.	1812 58.	1811 59.	1810 60.

1809 61.	1808 62.	1807 63.	1806 64.	1805 65.	1804 66.	1803 67.	1802 68.	1801 69.	1800 70.	1799 71.	1798 72.	1797 73.	1796 74.	1795 75.	1794 76.	1793 77.	1792 78.	1791 79.	1790 80.	1789 81.	1788 82.	1787 83.	1786 84.	1785 85.	1784 86.	1783 87.	1782 88.	1781 89.	1780 90.	1779 91.	1778 92.	1777 93.	1776 94.	1775 95.	1774 96.	1773 97.	1772 98.	1771 99.	1770 100.	1769 101.	darüber	Summe

Digitized by Google

VII.

Land..... Ortsgemeinde (Gutsgebiet).....

Bezirk..... Ortschaft.....

Orts-Uebersicht.

b) Anwesende Bevölkerung nach dem Berufe oder der Beschäftigung.

Nach der Zählung vom 31. December 1869.

Belehrung.

Die Ausfüllung der Tabelle über den Beruf oder die Beschäftigung der anwesenden Bevölkerung hat auf Grundlage der in den Spalten g und h des Anzeigezettels und Aufnahmsbogens (Amt, Nahrungszweig, Gewerbe, Arbeits- oder Dienstverhältniß) enthaltenen Aufschreibungen zu geschehen.

Hiebei ist eine besondere Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß alle Personen, namentlich aber jene über 14 Jahre, sorgfältig in die einzelnen Spalten vertheilt werden, damit für die Spalten 53 und 54 (Personen ohne bestimmten Erwerb über 14 Jahre) keine allzugroßen Zahlen erübrigen.

Hat eine Person mehrere Nahrungszweige, so ist sie nur in jene Spalte aufzunehmen, welche der von ihr selbst als Haupterwerb angegebenen Beschäftigung entspricht.

Bezüglich der einzelnen Rubriken ist zu beachten:

In die Rubrik 1 sind nur die Häuser, welche in der Orts-Uebersicht VII a als bewohnt aufgeführt wurden, aufzunehmen.

Da die Abfassung der Berufs-Tabelle nach jener der Tabelle a der Orts-Uebersicht VII geschieht, so hat die Ausfüllung der Rubrik 2 (Hauptsumme der anwesenden Bevölkerung) durch einfache Uebertragung aus der Tabelle VII a zu erfolgen; diese Rubrik gibt zugleich bei jedem einzelnen Hause, wie in der Summe des Ortes, einen Anhaltspunkt für die Zifferrichtigkeit der weiteren Eintragungen.

Rubrik 3. Geistliche. Hierher gehört die Geistlichkeit aller Religionsbekenntnisse, sonach die höheren und niederen Welt- und Ordensgeistlichen, Chorfrauen, Laienbrüder und Laienschwestern, Novizen und Noviziner auch jener Orden, bei welchen die Gelübde nicht lebenslänglich sind, von allen drei katholischen Riten, ebenso vom griechisch- und armenisch-orientalischen Bekenntnisse, ferner die höheren und niederen Geistlichen des evangelischen und unitarischen Glaubensbekenntnisses, die Rabbiner der Israeliten 2c.

Rubrik 4. Active Beamte, Diener und sonstige im öffentlichen Dienste Angestellte. In diese Spalte sind alle wirklich dienenden Hof-, Staats- und Fondsbeamten, dann jene der Landes-, Bezirks- und Communal-Vertretungen aufzunehmen. Hierher gehören auch die Eleven, Praktikanten, Auscultanten, Candidaten, Diurnisten 2c. der angegebenen Beamten-Kategorien. Ferner sind in diese Rubrik alle activen Diener und Dienersgehilfen der Behörden und Anstalten, dann die Finanzwache und die sonstigen nicht militärischen Aufsichtsorgane aufzunehmen. Dagegen sind die im Ruhestande befindlichen Beamten in eine der Rubriken und Spalten 6 bis 51, nach ihrem eigentlichen Erwerbe oder Berufe aufzunehmen, wobei jedoch bemerkt wird, daß jene Beamten, welche allein oder vorzugsweise von ihrem Ruhegehalte leben, gleich den Leibrenten-Besitzern in die Rubrik 51 einzureihen sind. Beamte, Eleven 2c. dagegen, welche unmittelbar bei Productionszweigen, z. B. bei Staats-Domänen, beim Bergbau, beim Münzregale, bei der Industrie 2c. beschäftigt sind, müssen in die entsprechenden Spalten 18, 24, 27, 30, 33, 36, 39 aufgenommen werden.

Rubrik 5. Active Militärs. In diese Rubrik sind alle in einer activen Dienstleistung befindlichen Mitglieder des stehenden Heeres, der Kriegs-Marine, der Heeres- und Marine-Verwaltung aufzunehmen. Es zählen dazu auch die zum Hofstaate gehörigen, mit einem Militär-Charakter Bekleideten, die aus dem Ruhestande mit dem Superplus auf die Activitäts-Gebühren bei einer Militärbehörde Dienste Leistenden, dann die in der Hausversorgung der Militär-Invalidenhäuser Stehenden, endlich die nur zeitlich (auf kurze Zeit) Beurlaubten.

Die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militär-Beamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unter-Parteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch liniendienstpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve- und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser wohnenden Patental- und die Reservations-Invaliden, sind in eine der Spalten 6 bis 52 (nach ihrem eigentlichen Erwerbe oder Berufe) einzubeziehen, wobei jedoch bemerkt wird, daß jene Personen, welche allein oder vorzugsweise von ihren Ruhegehalten leben, gleich den Leibrenten-Besitzern in die Rubrik 51 aufzunehmen sind. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere" sind auch die dem Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörenden inbegriffen.

Von Seite der Militär-Bildungsanstalten sind: a) die Zöglinge der Unter- und Ober-Erziehungshäuser in die Spalten 55 und 55; b) jene der Schul-Compagnien, Cadeten-Institute und Akademien in die Rubrik 7; c) jene des Officiers-Töchter-Institutes zu Hernals in die Spalten 54 und 56; d) die Frequentanten des Militär-Gränz-Verwaltungscurses und Militär-Thierarznei-Institutes, wenn sie schon dem Militär-Verbande angehören, in die Rubrik 5, wenn sie sich aber noch im Civilstande befinden, in die Rubrik 7 einzubeziehen. (Die Frequentanten des Militär-Lehrer-Institutes, der Kriegsschule und der Central-Cavallerieschule gehören selbstverständlich in die Rubrik 5.) Das im Heeres- und Kriegs-Marineverbande stehende Lehr- und Aufsichts-Personale der Militär-Bildungsanstalten

Digitized by Google

kommt in die Rubrik 5, die Geistlichen daselbst sind — je nachdem sie dem Civil- oder Militär-Clerus angehören — in die Rubrik 3 oder 5, die Civil-Professoren oder Lehrer und die Lehrerinen in die Rubrik 6 aufzunehmen.

Rubrik 6. Lehrer. Diese Rubrik hat sämmtliche dem Lehrstande angehörige Personen, also die Vorstände und Professoren der höheren Lehranstalten und Mittelschulen, die Directoren und Lehrer der Volksschulen, alle leitenden und lehrenden Personen beider Geschlechter an öffentlichen und Privat-Instituten, einschließlich der Musik-, Gesang-, Turn-, Fecht- und Tanzschulen, dann alle Jene zu umfassen, welche von Ertheilung jeder Art von Privat-Unterricht leben.

Rubrik 7. Studirende. Als solche gelten die Hörer der Universitäten, technischen Institute, höheren Special-Lehranstalten, wie Rechts-Akademien, theologische, chirurgische, Montan-, Forst- und landwirthschaftliche Lehranstalten 2c., die Schüler der öffentlichen und Privat-Mittelschulen (Gymnasien, Realschulen, Real-Gymnasien 2c.). Dagegen sind die Schüler der Volksschulen in die Spalten 53, 54, 55 und 56 einzubeziehen.

Rubrik 8. Schriftsteller. Hier sind alle jene Personen aufzunehmen, welche als Zeitungs-Redacteure, Zeitungs-Mitarbeiter in den Anzeige-Zetteln und Aufnahmsbogen aufgeführt erscheinen, sowie alle Jene, welche sich ausdrücklich als Schriftsteller, Literaten, Journalisten erklären.

Rubrik 9. Künstler. In diese Rubrik gehören die Maler, Bildhauer, Tonkünstler, Schauspieler, Tänzer und alle sonstigen mit Ausübung der schönen Künste beschäftigten Personen.

Rubrik 10. Rechtsanwälte und Notare. Diese Rubrik hat auch die öffentlichen Agenten, dann das ganze Concepts- und Manipulations-Personale dieser Personen zu umfassen.

Rubrik: Sanitäts-Personen. (Spalten 11, 12, 13, 14, 15.) In die Spalten 11 bis 14 sind nur die mit Diplomen versehenen Personen aufzunehmen, nämlich in Spalte 11 die Doctoren der Medicin und Chirurgie, dann die Specialisten, wie Augen-, Ohren-, Zahnärzte, Thierärzte 2c., in Spalte 12 die graduirten oder mit Patent versehenen Wundärzte, in Spalte 13 die diplomirten Hebammen, in Spalte 14 die mit Diplom versehenen Apotheker und Provisoren. Alles übrige Hilfspersonale dieser Personen gehört in die Spalte 15, wohin auch die Curschmiede, dann alle anderen nur im Sanitätsdienste beschäftigten Personen, wie Wärter und Wärterinen, aufzunehmen sind.

Rubrik: Land- und Forstwirthschaft. (Spalten 16, 17, 18, 19, 20.) Hier sind neben den vom Feldbaue lebenden auch alle mit dem Wein-, Garten-, Gemüse- und Obstbau, der Wiesencultur, Waldwirthschaft und Viehzucht beschäftigten Personen einzubeziehen.

Als Beamte, Spalte 18, sind hier wie in den Spalten 24, 27, 30, 33, 36, 39, 42, 45, 48 jene Personen anzusehen, welche entweder in den Kanzleien, Bureaux oder Comptoirs angestellt oder mit der technischen Leitung und Aufsicht betraut sind.

Die Spalten 19 und 20 (stabile Dienstleute und Taglöhner) scheiden sich derart, daß in die erstere alle gegen Jahr- und Monatslohn beschäftigten Arbeiter, in die zweite aber die zeitweilig gegen Wochen- oder Taglohn Aufgenommenen einzureihen sind.

Familienglieder, welche am Wirthschaftsbetriebe Antheil nehmen, sind, in soferne sie nicht in die Spalte 18 gehören, in Spalte 19 aufzunehmen. Dagegen gehört das nicht beim Betriebe der Wirthschaft, sondern mit Diensten innerhalb des Hauses beschäftigte Personale in die Rubrik 52.

Rubrik 21. Jagd und Fischerei. In diese Rubrik gehören alle Jene, deren Hauptnahrungszweig die Jagd und Fischerei bildet, sammt den Hilfsarbeitern, Aufsehern u. dgl.

Rubrik: Bergbau. (Spalten 22, 23, 24, 25.) In diese Rubriken sind, nicht bloß die beim Bergbau auf Metalle, sondern auch die beim Baue auf Kohle, Salz, Graphit, Petroleum 2c., sowie alle bei den hiermit in Verbindung stehenden Hochöfen, Schmelzwerken, Hammerwerken, Sudhäusern, Raffinir-Anstalten 2c. Beschäftigten aufzunehmen.

Rubrik: Gewerbliche Industrie. (Spalten 26 bis 43.) Bei allen Theilen dieser Rubrik ist zunächst die Scheidung zwischen den selbstständigen Unternehmern, Beamten und Arbeitern genau zu beachten, so daß nur jene Personen beiderlei Geschlechts, welche für eigene Rechnung arbeiten, demzufolge im Besitze eines Gewerbescheines sind und die Erwerbsteuer für den Betrieb entrichten (Fabrikanten, Gewerbeleute), in die Spalten selbstständige Unternehmer (Spalten 26, 29, 32, 35, 38, 41) aufzunehmen sind. Wenn die Unternehmung eine Actien-Gesellschaft ist, so ist natürlich keine einzelne Person als selbstständiger Unternehmer in eine der eben aufgezählten Spalten aufzunehmen; wohl aber müssen die Beamten und Arbeiter solcher Unternehmungen in die betreffenden Spalten eingetragen werden. Im Allgemeinen gilt bezüglich der Beamten (Spalten 27, 30, 33, 36, 39, 42) das für Spalte 18 Gesagte. Alle sonstigen bei der gewerblichen Production Beschäftigten beiderlei Geschlechts, welche gegen Stücklohn, Wochen- oder Taglohn arbeiten, wie Werkführer, Gesellen, Hilfsarbeiter, Lehrlinge 2c., dann Taglöhner überhaupt, gehören in die Spalten Arbeiter 28, 31, 34, 37, 40, 43.

Bezüglich der Vertheilung der gewerblichen Unternehmungen und Gewerbsleute in die einzelnen vorgezeichneten Kategorien der gewerblichen Industrie gilt das Nachfolgende:

Die Unter-Rubrik der Bau- und Kunstgewerbe (Spalten 26, 27, 28) hat vorerst alle beim Baue, bei der Einrichtung und Instandhaltung der Wohn- und sonstigen Gebäude beschäftigten Gewerbsleute und Arbeiter (Baumeister, Maurer, Zimmermaler, Anstreicher, Stukadorer, Ziegel- und Schieferdecker 2c.) zu enthalten, deren Thätigkeit Erzeugnisse liefert, welche nur für ein gewisses Object bestimmt sind und keine Artikel des Handelsverkehres bilden können. Solche Gewerbe, welche, wie Schlosser, Steinmetze, Zimmerleute 2c., zum Theile für Bauarbeiten thätig sind, deren selbstständige Erzeugnisse jedoch gleichzeitig als Handelsartikel auf größere Entfernungen verwerthet werden können, sind bei den Metall, Stein und Holz verarbeitenden Gewerben einzureihen. Den Kunstgewerben sind Buchdrucker, Lithographen, Kupferdrucker, dann Photographen, Musterzeichner, Graveure 2c. beizuzählen.

Die Metall, Stein und Holz verarbeitende Industrie (Spalten 29, 30 31) umfaßt alle Fabriken und Gewerbe, welche Maschinen und Maschinenbestandtheile, Instrumente, Apparate und Werkzeuge aller Art, Eisenbahnwaggons und gewöhnliche Personen- und Frachtwagen, Schiffe, Eisen- und Metallwaaren (mit Einschluß der Gold- und Silberwaaren), Thonwaaren (Porzellan, Steingut, Ziegel), Glaswaaren (rohe, geschliffene 2c.) und Holzwaaren aller Art (Tischlerwaaren, Holzgeräthe 2c.) erzeugen. Hierher gehört auch das Gesammt-Personale der Münzämter.

Die Unter-Rubrik: Chemikalien, Nahrungsmittel und Tabakfabrikate (Spalten 32, 33, 34) hat alle Fabriken und Gewerbe zu umfassen, welche chemische Stoffe (Pottasche, Soda, Säuren, Salze, Farben, Arzneien, Parfümerien, jeder Art, Fett- und Leuchtstoffe, Zündwaaren, Lack und Firniß, Pech, Leim, Hefe 2c.), dann Nahrungsmittel (Mehl, Zucker, Bäcker- und Fleischerwaaren, Bier, Branntwein, Essig 2c.) und Tabakfabrikate erzeugen.

Die Webe-Industrie (Spalten 35, 36, 37) umfaßt alle Fabriken und Gewerbe, welche aus Seide, Flachs, Hanf, Schafwolle, Baumwolle 2c. Gespinnste, dann daraus gewebte, gewirkte, genetzte, geklöppelte, gestickte 2c. Waaren erzeugen, dieselben appretiren, färben und bedrucken, endlich zu fertigen Waaren (Wäsche, Kleidungsstücken, Regenschirmen, Kunstblumen 2c.) verarbeiten.

Die Unter-Rubrik: Leder- und Papier-Industrie und sonstige productive Gewerbe (Spalten 38, 39, 40) umfaßt die Lederfabriken, sowie alle Arten von Gärbern, Lederfärbern und Lackirern, alle Leder verarbeitenden Gewerbe (Sattler,

Digitized by Google

Riemer, Schuhmacher, Handschuhmacher 2c.), gleichwie die Papierfabriken, Papiermühlen und alle Papier verarbeitenden Fabriken und Gewerbe (Papiertapeten-, Spielkarten-Erzeuger, Buchbinder, Cartonage-Arbeiter 2c.), endlich alle Fabriken und Gewerbe, welche Pelzwerk und Haare (Hutmacher, Bürstenbinder, Perückenmacher 2c.), Kautschuk, Federn, Fischbein, Stroh, Bast, Schilf 2c. (Strohhutmacher, Korbflechter 2c.) verarbeiten.

Als nicht productive Gewerbe (Spalten 41, 42, 43) sind jene anzusehen, welche zwar der Erwerbsteuer unterliegen, aber weder Handelsartikel erzeugen, noch selbst mit dem Handel und Absatze von Waaren sich beschäftigen, z. B. Ankündigungsanstalten, Badeanstalten, Barbiere, Dienstvermittler, Leihbibliotheken, Gastwirthe, alle Arten von gewerbsmäßigen Schaustellungen, Dienstmanns-Institute 2c.

In die Rubrik Handel (Spalten 44, 45, 46) sind alle jene Unternehmungen und Gewerbe aufzunehmen, welche den Verkehr zwischen Erzeugung und Verbrauch vermitteln; außer den Großhändlern, Banquiers, Sensalen, Mäklern und den sogenannten Handlungen gehören demnach alle jene der Erwerbsteuer unterliegenden Gewerbe hieher, welche als Krämer, Händler, Verschleißer, Hausirer 2c. bezeichnet werden, wie Greißler, Brotverschleißer, Grünwaaren- und Obsthändler 2c.

In die Rubrik Transport-Unternehmungen (Spalten 47, 48, 49) sind alle Jene zu zählen, welche sich mit dem Personen- oder Waarentransporte im weitesten Sinne beschäftigen, wie die bei Eisenbahnen- und Schifffahrt-Unternehmungen, bei der Post, beim Telegraphen, dann mit Fuhrwerk aller Art Beschäftigten, sowie Packer, Träger, Schiffer 2c.

Rubrik 50. Geld- und Credit-Institute. Diese Rubrik umfaßt alle beim allgemeinen Geldverkehre beschäftigten Personen, wie Beamte und Diener der Banken, Escompte- und Credit-Gesellschaften, der Börsen, Sparcassen, Leihanstalten, Versicherungs- und Versorgungs-Gesellschaften 2c.

Rubrik 51. Haus- und Rentenbesitzer. Als Hausbesitzer sind jene einzutragen, welche allein oder vorzugsweise vom Miethertrage einer Realität leben. Es handelt sich also hier um die Besitzer solcher Realitäten, welche nicht vorwiegend zum Betriebe der Landwirthschaft oder eines Industriezweiges benützt werden. Als Rentenbesitzer sind Jene anzusehen, welchen ein jährlicher barer Geldbezug ohne gegenüberstehende Verpflichtung zu einer bestimmten Dienstleistung den Lebensunterhalt gibt. Es gehören also hierher die eigentlichen Rentenbesitzer (mit eigenem Vermögen in Werthpapieren, Leibrenten 2c.), die vom Staate, von Fonden, Anstalten 2c. erhaltenen nicht activen, d. i. pensionirten, quiescirten provisionirten Beamten, Parteien und Diener, endlich die im Vorausgehenden bei Punkt 5 genannten, für die Rubrik 51 bezeichneten Militärs; endlich die Pfründner oder von ständigem Almosen lebenden Personen.

Rubrik 52. Diener für persönliche Leistungen. Hierher gehören alle im Dienstverhältnisse stehenden, nicht in den vorhergehenden Rubriken aufgenommenen Personen, insbesondere die männliche und weibliche Hausdienerschaft (Bediente, Mägde, Hausknechte 2c.), sowie die gegen Wochen-, Tag- oder Stücklohn zu bestimmten Dienstleistungen Gedungenen, wie Heizer, Holz- und Wasserträger, Kleiderreiniger 2c.

Rubrik: Personen ohne bestimmten Erwerb (Spalten 53, 54, 55, 56). Hierher gehören die nicht am Erwerbe betheiligten Familienglieder der in den früheren Rubriken aufgeführten Personen, wie Frauen, Kinder, Schüler der Volksschulen, Anverwandte, welche am Hauswesen theilnehmen und keinen besonderen Erwerb haben 2c. Ferner sind in diese Spalten die wirklich erwerblosen Personen, wie Bewohner der Armenhäuser, von öffentlicher (nicht ständiger) Wohlthätigkeit Lebende 2c. aufzunehmen. Die in Straf- und Gefangenhäusern und sonstigen Verwahrungsanstalten Befindlichen sind dagegen nicht hier, sondern nach den Kategorien ihrer, nur zeitlich unterbrochenen Erwerbsthätigkeit, wie dieselbe in den Listen der Gefangenhäuser als Stand oder Beschäftigung verzeichnet ist, in die betreffenden vorausgehenden Rubriken einzutragen.

Auch die zur Abfassung der Berufs-Tabelle der Orts-Uebersicht VIIb allenfalls angelegten Hilfs-Ausweise sind aufzubewahren.

Digitized by Google

Nummer des Hauses	Hauptsumme der anwesenden Bevölkerung	Geistliche	Active Beamte, Diener und sonstige im öffentlichen Dienste Angestellte	Active Militärs	Lehrer	Studirende	Schriftsteller	Künstler	Rechtsanwälte und Notare	Sanitäts-Personen					Beschäf-												
															der Land- und Forst-Wirthschaft					der Jagd und Fischerei	dem Berg- und Hüttenwesen				der bei Bau- und Kunstgewerben		
										Aerzte	Wundärzte	Hebammen	Apotheker	Sonstige	Eigenthümer	Pächter	Beamte	Stabile Dienstleute	Taglöhner		Eigenthümer	Pächter	Beamte	Arbeiter und Taglöhner	Selbstständige Unternehmer	Beamte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
Summe																											

Digitized by Google

tigt bei																							
gewerblichen Industrie, und zwar:																					Personen ohne bestimmten Erwerb		
bei Metall, Stein und Holz verarbeitenden Gewerben			bei der Erzeugung von Chemikalien, Nahrungsmitteln und Tabakfabrikaten			bei der Webe-Industrie			bei der Leder- und Papier-Industrie und sonstigen productiven Gewerben			bei nicht productiven Gewerben			dem Handel			Transport-Unternehmungen			Geld- und Credit-Instituten	Haus- und Rentenbesitzer	Diener für persönliche Leistungen	über 14 Jahren		von und unter 14 Jahren	
Selbstständige Unternehmer	Beamte	Arbeiter	Selbstständige Unternehmer	Beamte	Arbeiter	Selbstständige Unternehmer	Beamte	Arbeiter	Selbstständige Unternehmer	Beamte	Arbeiter	Selbstständige Unternehmer	Beamte	Arbeiter	Selbstständige Unternehmer	Beamte	Arbeiter	Selbstständige Unternehmer	Beamte	Arbeiter	Beamte, Diener, Arbeiter			männlich	weiblich	männlich	weiblich
29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56

c) Viehstand.

Post-Nr. nach der fortlaufenden Zahl der Häuser	Pferde				Rindvieh					Schafe	Ziegen	Schweine	Bienenstöcke
	Hengste	Stuten	Wallachen	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre	Maulthiere und Maulesel	Esel	Stiere	Kühe	Ochsen	Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre	Büffel				
Summe															

Post-Nr. nach der fortlaufenden Zahl der Häuser	Pferde				Rindvieh					Schafe	Ziegen	Schweine	Bienenstöcke
	Hengste	Stuten	Wallachen	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre	Maulthiere und Maulesel	Esel	Stiere	Kühe	Ochsen	Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre	Büffel				
Summe															

Digitized by Google

Land..... Ortsgemeinde (Gutsgebiet).....

Bezirk..... Ortschaft.....

Beilage zur Orts-Uebersicht VII a).

Anwesende Fremde und abwesende Einheimische nach Heimat und Aufenthalt.

Anwesende Fremde							Abwesende Einheimische						
aus welchen anderen Ländern der Monarchie? und zwar aus	männlich	weiblich	aus dem Auslande	männlich	weiblich	Summe	aus welchen anderen Ländern der Monarchie? und zwar in	männlich	weiblich	im Auslande	männlich	weiblich	Summe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Summe .							Summe .						

In dieser Uebersicht müssen die Länder der Heimat und des Aufenthaltes speciell nachgewiesen werden; also in der Rubrik 1 die einzelnen Länder der Monarchie und in der Rubrik 4 jene fremden Staaten, aus welchen nicht einheimische Personen in der Ortschaft anwesend sind; und ebenso in Rubrik 8 die Länder der Monarchie und in der Rubrik 11 jene fremden Staaten, in welchen die vom Orte abwesenden Einheimischen sich aufhalten. Die in anderen Orten derselben Gemeinde Abwesenden sind laut Belehrung (Punct 6, Formular VII a) schon in der Orts-Uebersicht in die Spalten der abwesenden Bevölkerung nicht aufzunehmen. Auch die in einer anderen Gemeinde desselben Bezirkes oder eines anderen Bezirkes desselben Landes Befindlichen sind in diese Specification nicht einzubeziehen, eben so wenig die anwesenden Fremden, welche in einer andern Gemeinde desselben Bezirkes oder eines anderen Bezirkes desselben Landes heimatberechtigt sind.

Digitized by Google

VIII.

Gemeinde-Uebersicht

über die Ergebnisse der Zählung

vom 31. December 1869.

Land.....

Bezirk.....

Ortsgemeinde (Gutsgebiet).....

Dieselbe (dasselbe) besteht aus folgenden Ortschaften:

Fortlaufende Zahl	Name und Charakter der Ortschaft (Stadt, Markt, Dorf, Weiler, Rotte, Einschichte) (in alphabetischer Ordnung)	mit	
		bewohnten	unbewohnten
		Häusern	
	. . . . .		
	. . . . .		
	. . . . .		
	. . . . .		
	. . . . .		
	. . . . .		
	. . . . .		
	Summe .		

Der weitere Inhalt der Gemeinde-Uebersicht ist übereinstimmend mit der Orts-Uebersicht; mit dem Unterschiede, daß die erste Colonne anstatt „Nummer des Hauses" die Worte „Namen der Ortschaften in alphabetischer Ordnung" zu enthalten hat.

Digitized by Google

Land..... Bezirk..... Ortsgemeinde (Gutsgebiet).....

Beilage a) zur Gemeinde-Uebersicht VIII.

Anwesende Fremde und abwesende Einheimische nach Heimat und Aufenthalt.

Anwesende Fremde							Abwesende Einheimische						
aus welchen anderen Ländern der Monarchie, und zwar aus	männlich	weiblich	aus dem Auslande	männlich	weiblich	Summe	in welchen anderen Ländern der Monarchie, und zwar in	männlich	weiblich	im Auslande	männlich	weiblich	Summe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Summe .							Summe .						

In dieser Uebersicht müssen die Länder der Heimat und des Aufenthaltes speciell nachgewiesen werden, also in der Rubrik 1 die einzelnen Länder der Monarchie und in der Rubrik 4 jene fremden Staaten, aus welchen nicht einheimische Personen in der Gemeinde anwesend sind; und eben so in der Rubrik 8 die Länder der Monarchie und in der Rubrik 11 jene fremden Staaten, in welchen die von der Gemeinde abwesenden Einheimischen sich aufhalten. Die in einer andern Gemeinde desselben Bezirkes oder eines anderen Bezirkes desselben Landes Befindlichen sind in diese Specification nicht einzubeziehen, eben so wenig die anwesenden Fremden, welche in einer anderen Gemeinde desselben Bezirkes oder eines anderen Bezirkes desselben Landes heimatberechtigt sind.

Digitized by Google

Beilage b) zur Gemeinde-Uebersicht VIII.

Ausweis

über die Wohnungsverhältnisse

in.....

Nach dem Stande vom 31. December 1869.

Dieser auf die Wohnungsverhältnisse Bezug nehmende Ausweis, für dessen Verfassung die auf der ersten Seite des Anzeigezettels I a) angegebenen Fragepuncte (unter I, II und III) dienen, hat nur für jene Städte zu gelten, für welche die Erhebung dieser Verhältnisse angeordnet wird.

Stadtbezirk Straße oder Platz, Haus-Nr.	Wohnungs-Nr.	I.	II. Bestandtheile der Wohnung				III. Die Wohnung wird benützt		IV. Bewohner [2]			
		Lage der Wohnung [1]	Zimmer	Kammern (Cabinete)	Küchen	Vorzimmer	zum Wohnen allein	zum Wohnen und zum Geschäftsbetriebe, und zwar zu welchem Geschäftsbetriebe?	Familienglieder	Dienstleute	Aftermiether	Gesammtzahl der Bewohner
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

[1]) Bezüglich der Lage müssen die Wohnungen im Keller (K), Erdgeschoße (E), Halbstocke (1/2 St.) im 1., 2. ꝛc. Stockwerke (1. 2. ꝛc. St.) und unter dem Dache (D) unterschieden werden; was einfach durch die Einsetzung der angegebenen Bezeichnungen geschehen kann.

[2]) Die in dem Anzeigezettel unter der Rubrik b) „Name" eingetragenen Personen, welche zur Zeit der Zählung in der Wohnung anwesend waren, sind hier nach den Spalten 10, 11 und 12 ziffermäßig einzustellen, so daß die Ziffer der Spalte 13 mit der Summe der in den Anzeigezetteln eingetragenen anwesenden Personen und die Schlußsumme dieses Ausweises mit der Summe der anwesenden Bevölkerung in dem Formulare VIII, Spalte 3 übereinstimmen muß.

Digitized by Google

IX.

Bezirks-Uebersicht

über die Ergebnisse der Zählung

vom 31. December 1869.

Land .....

Bezirk .....

Der Bezirk enthält folgende Ortsgemeinden (Gutsgebiete):

Fortlaufende Zahl	Name (in alphabetischer Ordnung, zuerst die Namen der Ortsgemeinden, dann jene der Gutsgebiete).	Mit					Fortlaufende Zahl	Name (in alphabetischer Ordnung, zuerst die Namen der Ortsgemeinden, dann jene der Gutsgebiete).	Mit				
		Städten	Märkten	Dörfern ꝛc.	Häusern bewohnten	Häusern unbewohnten			Städten	Märkten	Dörfern ꝛc.	Häusern bewohnten	Häusern unbewohnten
..	.....						..	.....					
..	.....						..	.....					
..	.....						..	.....					
..	.....						..	.....					
..	.....						..	.....					
..	.....						..	.....					
	Summe .	..	..	..	..	..		Summe .	..	..	..	..	..

Der weitere Inhalt der Bezirks-Uebersicht ist übereinstimmend mit der Gemeinde-Uebersicht mit dem Unterschiede, daß die erste Colonne die Worte enthält „Name der Ortsgemeinden und Gutsgebiete in alphabetischer Ordnung."

Die Beilage zur Bezirks-Uebersicht ist analog der Beilage a) zur Gemeinde-Uebersicht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

LX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 22. August 1869.

143.

Kaiserliches Patent vom 19. August 1869,

womit die Landtage von Böhmen, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Dalmatien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann der Stadtrath von Triest in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einberufen werden.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem 2c.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren, Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg 2c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien 2c. 2c.

thun kund und zu wissen:

Die Landtage von Steiermark, Kärnthen und der Bukowina sind auf den 9. September d. J.;

die Landtage von Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Krain und Schlesien auf den 15.;

die von Istrien und Görz, dann der Stadtrath von Triest als Landtag, auf den 22. September;

Digitized by Google

die von Tirol, Vorarlberg und Salzburg auf den 25.;

die von Böhmen und Mähren auf den 30. desselben Monats;

endlich jener von Dalmatien auf den 2. October d. J. in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einberufen. —

Gegeben in Ischl am 19. August des Eintausend achthundert neun und sechzigsten, Unserer Regierung im ein und zwanzigsten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Plener m. p. Hasner m. p. Potocki m. p. Giskra m. p.
Herbst m. p. Brestel m. p. Berger m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

LXI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 10. September 1869.

144.

Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 27. August 1869,

betreffend dessen Wirkungskreis bei den auf die Zusammenlegung und Zerstückelung von Grundstücken Bezug nehmenden legislativen Verhandlungen.

Zufolge Allerhöchster Entschließung vom 13. August 1869 übergehen die auf die Zusammenlegung und Zerstückelung von Grundstücken Bezug nehmenden legislativen Verhandlungen aus dem Wirkungskreise des Ministeriums des Innern in jenen des Ackerbauministeriums, welches letztere in diesen Fragen das erforderliche Einvernehmen mit den übrigen dabei betheiligten Ministerien zu pflegen hat.

Potocki m. p.

145.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 28. August 1869,

betreffend Aenderungen bezüglich der Waarencontrole.

Wirksam für jene Länder des allgemeinen Zollgebietes, in welchen die Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom 11. Juli 1835 Geltung hat.

Mit Beziehung auf den Erlaß vom 11. December 1861 (R. G. Bl. Nr. 120), betreffend einige Beschränkungen der Waarencontrole wird bekannt gemacht, daß im Einvernehmen mit den königl. ungarischen Ministerien der Finanzen und des Handels beschlossen wurde, die Controlpflichtigkeit für Baumwollwaaren in den Gränzbezirken gegen die Schweiz und den Bodensee, gegen Italien und die Zollausschlüsse, so wie gegen die See aufzuheben.

Diese Verfügung hat mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem sie den Zollämtern und anderen zur Handhabung der Waarencontrole berufenen Organen bekannt wird.

Brestel m. p.

Digitized by Google

146.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. September 1869,

in Betreff der Annahme der Münzscheine und der Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1848 und 1849 bei den Staatscassen.

Zum Zwecke der Durchführung des Gesetzes vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 84, wegen Einlösung der Münzscheine und Umprägung der Sechskreuzerstücke, wird angeordnet, daß die Münzscheine zu 10 Kreuzer und die Sechskreuzerstücke mit den Jahreszahlen 1848 und 1849 bei allen öffentlichen Cassen und Perceptionsämtern nur mehr bis Ende des Jahres 1869 und bei den k. k. Landeshauptcassen und dem Steuer- und Sammelamte in Krakau nur mehr bis 31. März 1870 an Zahlungsstatt und im Wege der Verwechslung angenommen werden. Vom 1. April 1870 angefangen werden die Münzscheine und Sechskreuzerstücke nur mehr bei der k. k. Staatscentralcasse in Wien eingelöst werden.

Brestel m. p.

Berichtigung.

In der im LIII. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1869 unter Nr. 130 kundgemachten Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Juli 1869, womit Uebergangsbestimmungen zur Durchführung des Volksschulgesetzes erlassen werden, sind die auf Seite 455, in der vorletzten Zeile des §. 20 vorkommenden Worte „endlich jene des vierten und fünften" in die Worte: „endlich jene des **fünften** und **sechsten**" zu verbessern.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

LXII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 25. September 1869.

147.

Verordnung des Justizministeriums vom 16. September 1869,

betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit der Bezirksgerichte Senosetsch und Landstraß in Krain.

Die zu Folge der Ministerial-Verordnung vom 30. Juni 1869, R. G. Bl. Nr. 121, errichteten Bezirksgerichte Senosetsch und Landstraß in Krain haben ihre Amtswirksamkeit mit 1. October 1869 zu beginnen.

Herbst m. p.

148.

Verordnung des Handelsministeriums vom 22. September 1869,

betreffend die Einführung von Correspondenzkarten im internen Verkehre.

Im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Handelsministerium werden vom 1. October 1869 an, von der Postverwaltung Correspondenzkarten ausgegeben, mittelst welcher kurze schriftliche Mittheilungen nach allen Orten der österreichisch-ungarischen Monarchie ohne Unterschied der Entfernung gegen eine gleichmäßige Gebühr von zwei (2) Neukreuzer befördert werden können.

Hinsichtlich des Verschleißes, der Ausfertigung und Behandlung derselben werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Die gestämpelten Correspondenzkarten sind bei allen Postämtern und Briefmarkenverschleißern um den Preis von zwei (2) Neukreuzer per Stück zu beziehen, und sind offen (ohne irgend welchen Verschluß) aufzugeben.

2. Dieselben sind so wie Briefe mit einer deutlichen Adresse zu versehen, welche den Vor- und Zunamen des Empfängers, den Bestimmungsort, und wenn sie nicht poste restante lauten, auch die Wohnung des Empfängers genau entnehmen lassen soll.

Der Bestimmungsort ist, falls mehrere Orte gleichen Namens bestehen, durch Beisetzung des Landes und Bezirkes, und wenn er nicht selbst Standort eines Postamtes ist, durch Beisetzung des Postamtes, in dessen Rayon er gehört, näher zu bezeichnen.

Die Adresse ist auf der Vorderseite der Karte anzubringen.

Digitized by Google

3. Die Rückseite der Karte ist für die schriftlichen Mittheilungen bestimmt.

Dieselben können, sowie die Adresse, mit Tinte, Bleistift, farbigem Stift u. s. w. geschrieben sein, doch ist für die Deutlichkeit und Dauerhaftigkeit der Schriftzüge Sorge zu tragen.

4. Die Karten können vorläufig nur nach Orten der österreichisch-ungarischen Monarchie versendet werden, und sind wie durch Marken frankirte Briefe aufzugeben.

Die Recommandation derselben kann gegen die gewöhnliche Recommandationsgebühr stattfinden, die Marke für die Recommandation ist auf der Rückseite neben den Worten: „Raum für schriftliche Mittheilungen" aufzukleben.

5. Für die Nachsendung einer Correspondenzkarte an einen anderen als den auf der Adresse bezeichneten inländischen Ort, oder für die Rücksendung an den Aufgabsort wird eine weitere Gebühr nicht eingehoben.

6. Für die Zustellung der Karten ist an Orten, an welchen keine ärarischen Briefträger bestellt sind, die Zustellungsgebühr von einem (1) Neukreuzer zu entrichten.

7. Die Postanstalt übernimmt keine Verantwortlichkeit für den Inhalt der Mittheilungen.

Die Postämter sind jedoch angewiesen, in ähnlicher Weise, wie es bezüglich der Briefe mit unstatthaften Beisätzen auf der Adresse angeordnet ist, auch die Correspondenzkarten von der Beförderung, beziehungsweise Zustellung dann auszuschließen, wenn ihnen auffallen sollte, daß hiemit Unanständigkeiten, Ehrenbeleidigungen oder sonst strafbare Handlungen beabsichtigt werden.

8. Der Umtausch von Correspondenzkarten, welche vor ihrer Aufgabe durch Versehen oder Zufall unbrauchbar geworden sind, kann gegen Erlag des Betrages von 1 Neukreuzer in derselben Weise und unter denselben Bedingungen stattfinden, welche für den Umtausch verdorbener Briefcouverts festgesetzt sind.

Brestel m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

LXIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 28. September 1869.

149.

Verordnung des Ministers des Innern vom 17. September 1869,

betreffend die neue österreichische Arznei-Taxe.

Ueber die beiliegende neue österreichische Arznei-Taxe werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Haus-Apotheke befugten Aerzte und Wundärzte haben sich vom 1. October 1869 angefangen, an diese neue Arznei-Taxe zu halten.

§. 2.

Diejenigen Artikel, welche in dieser Taxe, sowie in der mit dem Erlasse vom 15. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 77, eingeführten neuen Pharmakopöe mit einem Kreuze bezeichnet sind, dürfen von den Apothekern nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes hintangegeben werden.

§. 3.

Die Arzneien sind genau der Vorschrift des ärztlichen Receptes entsprechend abzugeben.

§. 4.

Blutegel sind nicht als ein arzneilicher Gegenstand zu betrachten. Der Taxpreis derselben wird, wie bisher für jedes Kronland, vom Landeschef von Zeit zu Zeit bestimmt werden.

Dieser Preis unterliegt für die Rechnungsleger, welche auf Kosten öffentlicher Fonde Arzneien liefern, bei der Vergütung keinem Percenten-Abzuge.

Zum Vorräthighalten der Blutegel sind alle Apotheker verpflichtet.

§. 5.

Recepte mit dem Ausdrucke secundum meam praescriptionem oder mit einer ähnlichen Bemerkung, durch welche auf ein Geheimniß oder Einverständniß mit dem Arzte gedeutet wird, dürfen nicht expedirt werden.

§. 6.

Ist auf einem Recepte angemerkt: „fiat expeditio simplex“, so darf der Apotheker nur die in der Taxe billigst angesetzten Gefäße in Rechnung bringen.

§. 7.

Auf jedem Recepte, nach welchem in einer öffentlichen oder in einer Haus-Apotheke Arzneien bereitet und abgegeben wurden, ist der Taxbetrag in Ziffern deutlich aufzuschreiben und

Digitized by Google

über Verlangen des Arztes oder der Partei nach den Materialien, der Arbeit und den Gefäßen selbst zu specificiren. Die Specificirung ist bei Rechnungen für öffentliche Fonde unter allen Umständen vorzunehmen.

Ein bei der Berechnung sich ergebender Kreuzerbruchtheil darf bei Mengen unter einem Scrupel als ganzer Kreuzer gerechnet werden, bei Mengen von einem Scrupel oder darüber aber hat ein solcher Bruchtheil, wenn er unter 0·5 beträgt, ganz zu entfallen und darf, wenn er 0·5 oder darüber beträgt, als ganzer Kreuzer gerechnet werden.

Bei den Apothekern hat derjenige, welcher die Arznei taxirte, auf dem Recepte nebst dem Preise auch noch die Firma der Apotheke und seinen Namen ersichtlich zu machen und derjenige, welcher die Arznei expedirte, auf der Signatur jedesmal das Datum der Expedition und seinen Namen anzusetzen.

§. 8.

Bei der Bereitung und Abgabe von Arzneien ist sich an das vorgeschriebene österreichische Medicinalgewicht strenge zu halten.

§. 9.

Es ist erlaubt, die Arzneien unter der Taxe hintanzugeben; in einem solchen Falle aber muß auf dem Recepte sowohl der taxmäßige als auch der freiwillig herabgesetzte Betrag mit Ziffern angemerkt werden.

Jedoch müssen auch die unter der Taxe hintangegebenen Arzneien von derselben Beschaffenheit, Echtheit und Reinheit sein, wie durch die Pharmakopöe vorgeschrieben ist, und darf auch dem Gewichte nach nicht etwa weniger gegeben werden.

§. 10.

Aerzte und Wundärzte haben für ihre Haus-Apotheken und Noth-Apparate, wenn sie zu deren Halten berechtigt sind, die erforderlichen chemischen Präparate und zusammengesetzten Arzneimittel nur von den Apothekern zu beziehen und sich über diesen Bezug durch eigene Fassungsbüchel auszuweisen, in welchen der Name und das Gewicht der Arzneien und die Zeit des Bezuges bestimmt ausgedrückt und durch die Fertigung des Apothekers bestätigt ist.

Hierbei bleibt die Preisermäßigung dem gegenseitigen Uebereinkommen überlassen.

Rücksichtlich der Thierärzte hat es vorläufig bei den bestehenden hierauf bezüglichen Verordnungen und hinsichtlich der aus Apotheken verschriebenen Thierheilmittel bei der Taxe für Thierheilmittel vom Jahre 1859, R. G. Bl. Nr. 27, zu verbleiben. Auf die Dispensation derselben findet die Taxe der Receptur-Arbeiten keine Anwendung.

§. 11.

Jede Uebertretung der vorstehenden Anordnungen wird, in soferne hierauf nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, mit Geldstrafen bis 100 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet. (Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198.)

§. 12.

Die außer diesen Bestimmungen sonst noch bestehenden Vorschriften betreffend den Bezug, die Führung und den Verkauf von Arzneiwaaren und Arzneien bleiben in Kraft.

Giskra m. p.

Digitized by Google

		fl.	kr.
Absinthii herba seiss.	1 Unce	—	3
„ „ subt. pulv.	„	—	12
Acetum	„	—	2
über 6 Uncen für jede weitere	„	—	1
„ aromaticum	„	—	4
über 6 Uncen für jede weitere	„	—	3
„ pyrolignosum crudum	„	—	1
„ „ rectificat.	„	—	3
über 6 Uncen für jede weitere	„	—	2
„ scillae	„	—	3
Acidum aceticum conc.	1 Drachme	—	3
über 1 Unce jede weitere Drachme	„	—	2
„ aceticum dilut	1 Unce	—	5
über 6 Uncen für jede weitere	„	—	4
† „ arsenicosum subt. pulv.	„	—	9
„ carbolicum	„	—	32
über 6 Uncen für jede weitere	„	—	26
„ chromicum	1 Drachme	—	13
„ citricum	1 Unce	—	26
„ „ subt. pulv.	„	—	32
„ hydrochlor. conc. pur.	„	—	12
„ „ crudum	„	—	3
„ „ dilut. pur.	„	—	7
„ nitricum conc. pur.	„	—	7
„ „ „ crudum	„	—	3
„ „ dilut. purum	„	—	5
„ phosphoricum	„	—	34
„ sulfuricum anglic.	„	—	2
„ „ conc. pur.	„	—	4
„ „ dilut. pur.	„	—	3
„ tannicum	1 Drachme	—	12
über 1 Unce jede weitere Drachme	„	—	10
„ tartaricum	1 Unce	—	13
„ „ subt. pulv.	„	—	17
† Aconitinum	1 Gran	—	22
† Aconiti tubera seiss.	1 Unce	—	9
Aether aceticus	„	—	61
„ crudus	„	—	7
„ depuratus	„	—	16
über 6 Uncen für jede weitere	„	—	14
Agaricus chirurgorum	„	—	25
Aloë lucida	„	—	5
„ „ subt. pulv.	„	—	9
Althaeae herba	„	—	3
über 6 Uncen für jede weitere	„	—	2
„ radix seiss.	„	—	6
über 6 Uncen für jede weitere	„	—	5
„ radix subt. pulv.	„	—	16
Alumen	„	—	2
über 6 Uncen für jede weitere	„	—	1
„ subt. pulv.	„	—	6
„ ustum	„	—	3
„ „ subt. pulv.	„	—	4
Alumina hydrica	1 Drachme	—	15
Amonia	1 Unce	—	6
Ammoniacum	„	—	15
„ subt. pulv.	„	—	21
Ammonium aceticum solut	1 Drachme	—	2
„ carbonicum	1 Unce	—	5
„ chloratum crudum	„	—	5
„ „ depur.	„	—	10
Amygdalae amarae	„	—	8
„ dulces	„	—	7
Amylum pulver.	„	—	5
Angelicae rad. seiss.	„	—	5
„ „ subt. pulv.	„	—	15
Anisi stellati fructus	„	—	11
„ „ rud. tus.	„	—	13

		fl.	kr.
Anisi stellati subt. pulv.	1 Unce	—	19
„ vulgaris fructus	„	—	4
„ „ subt. pulv.	„	—	12
Aqua amygd. amar. conc.	1 Drachme	—	2
„ „ „ diluta	1 Unce	—	3
„ aromat. spirit.	„	—	4
über 6 Uncen für jede weitere	„	—	3
„ aurant. flor.	„	—	12
„ calcis	1 Libra	—	2
„ carminativa	1 Unce	—	4
über 6 Uncen für jede weitere	„	—	3
„ chamomillae	„	—	4
über 6 Uncen für jede weitere	„	—	3
„ chlori	„	—	5
„ cinnanom. simpl.	„	—	4
„ „ spirit.	„	—	9
über 6 Uncen für jede weitere	„	—	8
„ destillata	„	—	1
„ „	Libra	—	9
„ foeniculi	1 Unce	—	3
„ kreosoti	„	—	4
„ „ für jede weitere	„	—	2
„ laurocerasi	„	—	12
„ melissae	„	—	4
„ menthae pip.	„	—	4
„ plumbica	„	—	4
über 1 Unce jede weitere	„	—	2
„ rosarum	„	—	3
über 6 Uncen jede weitere	„	—	2
„ rubi idaei	„	—	4
über 6 Uncen jede weitere	„	—	3
„ vegeto-mineralis Goulardi	„	—	3
über 1 Unce für jede weitere	„	—	1
Argentum nitricum cryst.	1 Scrupel	—	21
„ „ cum cali nitrico	„	—	12
„ „ fusum	„	—	25
Arnicae flores seiss.	1 Unce	—	5
über 6 Uncen für jede weitere	„	—	4
„ folia	„	—	3
„ radix seiss.	„	—	5
Arrow-root	„	—	10
Asa foetida	„	—	13
„ „ subt. pulv.	„	—	23
† Atropinum sulfuricum	1 Gran	—	15
Aurantii cort. seiss.	1 Unce	—	5
„ „ flaved. seiss.	„	—	22
„ „ „ subt. pulv.	„	—	31
„ folia seiss.	„	—	8
Axungia porci	„	—	5
Balsamum copaivae	„	—	21
„ peruvianum	„	1	—
„ vitae Hoffmanni	„	—	22
† Belladonnae folia seiss.	„	—	5
† „ „ gross. pulv.	„	—	7
† „ „ subt. pulv.	„	—	11
† „ radix seiss.	„	—	5
† „ „ subt. pulv.	„	—	13
Benzoë	„	—	23
Bismuthum subnitricum	1 Scrupel	—	14
Calami rhyzoma seiss.	1 Unce	—	3
„ subt. pulv.	„	—	12
Calcium carbonic. nativ.	„	—	1
„ „ „ pulv.	„	—	6
„ „ purum	1 Drachme	—	10
„ chloratum fusum	1 Unce	—	15
„ hypochlorosum	„	—	3
über 6 Uncen für jede weitere	„	—	2

Digitized by Google

		fl.	kr.
Calcium oxydatum	1 Unce	—	2
über 6 Uncen jede weitere	„	—	1
„ oxydatum pulv.	„	—	4
„ oxysulfuratum	„	—	15
„ „ solutum	„	—	6
über 6 Uncen für jede weitere	„	—	5
„ phosphoricum	1 Drachme	—	20
Calumbae radix sciss.	1 Unce	—	8
„ „ subt. pulv.	„	—	17
Camphora	„	—	15
über 6 Uncen für jede weitere	„	—	13
Cannabis indica sciss.	„	—	22
† Cantharides	„	—	17
† „ subt. pulv.	„	—	29
Capilli veneris frondes sciss.	„	—	6
Carragheen sciss.	„	—	8
Carbo ligni depurat. subt. pulv.	„	—	5
Cardamomum	„	—	60
Caricae sciss.	„	—	7
Carvi fructus	„	—	5
„ subt. pulv.	„	—	13
Caryophylli	„	—	7
„ subt. pulv.	„	—	15
Cascarillae cort.	„	—	7
„ „ rud. tus.	„	—	9
„ „ subt. pulv.	„	—	14
Centaurii herb. sciss.	„	—	8
über 6 Uncen für jede weitere	„	—	7
Cera alba	„	—	21
„ flava	„	—	16
Ceratum cetacei	„	—	24
„ fuscum	„	—	14
Cetaceum	„	—	16
Chamomillae roman. flor.	„	—	6
„ vulgar. flor.	„	—	6
über 6 Uncen für jede weitere	„	—	4
„ vulg. flor. gross. pulv.	„	—	9
über 6 Uncen jede weitere	„	—	7
„ vulg. subt. pulv.	„	—	14
Chinae Calisayae cortex	„	—	49
„ „ „ gross. pulv.	„	—	61
„ „ „ subt. pulv.	„	—	75
„ cortex fuscus	„	—	30
„ „ „ gross. pulv.	„	—	35
„ „ „ subt. pulv.	„	—	47
„ „ ruber	„	—	71
„ „ „ gross. pulv.	„	—	78
„ „ „ subt. pulv.	„	—	96
Chinidinum sulfuricum	1 Gran	—	2
Chininum	„	—	3
„ bisulfuric.	„	—	3
über 1 Scrupel für jeden weiteren	„	—	2
„ hydrochloricum	„	—	4
über 1 Scrupel für jeden weiteren	„	—	3
„ sulfuricum	„	—	3
über 10 Gran jeder weitere	„	—	2
Chloroformium	1 Drachme	—	10
über ½ Unce jede weitere Drachme	„	—	8
Cinae flores	1 Unce	—	6
„ „ subt. pulv.	„	—	12
Cinnamomi cortex	„	—	13
„ „ subt. pulv.	„	—	21
Citri fructus cortex sciss.	„	—	5
„ flaved.	„	—	23
„ „ subt. pulv.	„	—	32
Coffeinum	1 Gran	—	6
† Colchicinum	„	—	24
Colchici sem.	1 Unce	—	4
Collyrium adstring. luteum	1 Unce	—	12
Colocynthidum fruct. sciss.	„	—	42
„ subt. pulv.	„	—	59
Conii mac. herb.	„	—	3
„ „ gross. pulv.	„	—	5
„ „ subt. pulv.	„	—	9
Coriandri sem.	„	—	2
Crocus austriac.	1 Scrupel	—	34
„ „ pulv.	„	—	39
„ gallicus	„	—	21
„ „ pulv.	„	—	24
Cubebae fruct.	1 Unce	—	11
„ „ pulv. subt.	„	—	19
Cuprum aluminatum	1 Drachme	—	6
„ sulfuricum	1 Unce	—	5
Cydoniae sem.	„	—	51
Decoctum Zittmanni fortius	1 Libra	—	53
„ „ „	½ Libra	—	45
„ „ mitius	1 Libra	—	43
„ „ „	½ Libra	—	38
† Digitalinum depurat.	1 Gran	—	85
† Digitalis fol. sciss.	1 Unce	—	6
† „ „ pulv. subt.	„	—	13
Dulcamarae caules sciss.	„	—	2
über 6 Uncen für jede weitere	„	—	1
Elaeosacchara	siehe Receptur-Taxe		
Electuarium aromaticum	1 Unce	—	10
„ „ c. opio	„	—	17
„ lenitivum	„	—	18
Elemi	„	—	8
Emplastrum anglicanum	1 □Zoll	—	2
„ cantharidum	1 Unce	—	28
„ „ perpetuum	1 Drachme	—	7
„ cerussae	1 Unce	—	14
„ conii maculati	„	—	16
„ de meliloto	„	—	13
„ diachylon comp.	„	—	14
über 2 Uncen für jede weitere	„	—	12
„ diachylon linteo extensum	20 □Zoll	—	6
über 100 □Zoll jede weiteren	„	—	5
„ diachylon simplex	1 Unce	—	9
„ hydrargyri	„	—	22
„ minii adustum	„	—	15
„ oxyeroceum	„	—	59
„ saponatum	„	—	16
Emulsio amygdalina	6 Uncen	—	23
„ „	1 Libra	—	31
„ oleosa	6 Uncen	—	20
„ „	1 Libra	—	29
Euphorbium	1 Unce	—	5
„ pulv. subt.	„	—	15
† Extractum aconiti	1 Drachme	—	24
„ aloës	„	—	6
† „ belladonnae	„	—	22
„ calumbae	„	—	27
„ canabis indicae	„	—	43
„ centaurii	„	—	8
„ chelidonii	„	—	27
„ chinae fusc.	„	—	31
† „ colocynthidum	1 Scrupel	—	23
† „ conii maculati	1 Drachme	—	22
„ cubebarum	„	—	17
„ filicis maris	„	—	31
„ gentianae	„	—	4
„ graminis	1 Unce	—	18
„ hellebori virid.	1 Drachme	—	26
† „ hyosciami fol.	„	—	21
„ Ipuriticae	„	—	8

Digitized by Google

		fl.	kr.
Extractum malatis ferri	1 Drachme	—	4
† „ nucis vomicae	„	—	44
† „ opii aquos.	1 Scrupel	—	44
über 1 Scrupel jeder weitere	„	—	40
„ punicae granat.	1 Drachme	—	13
„ quassiae	„	—	28
„ ratanhae	„	—	26
„ scillae	„	—	8
† „ secalis cornuti	„	—	41
„ taraxaci	1 Unce	—	16
„ trifolii fibrini	1 Drachme	—	5
Fel tauri depuratum	1 Scrupel	—	17
Ferrum carbonic. sacchar.	1 Drachme	—	5
„ jodatum	„	—	7
„ lacticum	„	—	8
„ oxydato-oxydulatum	„	—	14
„ phosphoricum	„	—	13
„ pulveratum	1 Unce	—	7
„ sesquichlor. cryst.	„	—	14
„ „ solut.	„	—	10
„ sulfuric. cryst.	„	—	5
Filicis mar. rhyz. sciss.	„	—	4
„ „ subt. pulv.	„	—	17
Foenieuli fruct.	„	—	4
„ subt. pulv.	„	—	11
Galbanum	„	—	18
„ pulv.	„	—	25
Galeopsidis herb. sciss.	„	—	8
über 6 Uncen jede weitere	„	—	7
Gallae	Uncia	—	9
Gelatina Carragheen	„	—	25
über 1 Unce für jede weitere	„	—	7
„ lichen. island.	„	—	25
über 1 Unce für jede weitere	„	—	7
„ lichen. island. pulv.	1 Drachme	—	4
„ liquiritiae pellucida	1 Unce	—	15
Gentianae rad. sciss.	„	—	3
über 6 Uncen für jede weitere	„	—	2
„ rad. subt. pulv.	„	—	11
Globuli martiales	„	—	20
Glycerinum	„	—	7
über 6 Uncen für jede weitere	„	—	6
Graminis rhyz. sciss.	„	—	1
Guajacum	„	—	18
subt. pulv.	„	—	27
Guarana pulv.	1 Scrupel	—	7
Gummi arabicum	1 Unce	—	16
„ „ subt. pulv.	„	—	23
Hirudo	Landespreis		
Hydrargyrum	1 Unce	—	18
† „ bichlor. ammon.	1 Drachme	—	8
† „ „ corros. pulv.	„	—	3
† „ bijodat. rubr.	1 Scrupel	—	6
† „ chlorat. mite pulv.	1 Drachme	—	6
† „ „ „ via humid.	„	—	16
† „ jodatum flavum	1 Scrupel	—	6
† „ oxydatum flavum	1 Drachme	—	13
Hydromel infantum	1 Unce	—	14
Hyosciami fol. sciss.	„	—	3
über 6 Uncen jede weitere	„	—	2
„ fol. gross. pulv.	„	—	6
über 6 Uncen jede weitere	„	—	5
Ichthyocolla	„	—	87
Infusum laxativum	„	—	10
Ipecacuanhae rad. gross. pulv.	1 Drachme	—	11
„ „ subt. pulv.	„	—	14
Iridis florent. rhyz. subt. pulv.	1 Unce	—	15
Jaceae herb. sciss.	1 Unce	—	3
über 6 Uncen jede weitere	„	—	2
„ subt. pulv.	„	—	9
Jalapae tub. subt. pulv.	„	—	61
Jodum	1 Scrupel	—	9
Juniperi fruct.	1 Unce	—	1
„ rud. tus.	„	—	4
Kalium acetic. solutum	„	—	20
„ bromatum	1 Scrupel	—	7
„ carbonicum crudum	1 Unce	—	5
„ „ depurat.	„	—	20
„ „ solut.	„	—	9
„ chloricum	„	—	11
„ ferro-tartaricum	1 Drachme	—	10
„ hydrooxydatum	1 Unce	—	30
„ hydrotartaricum pulv.	„	—	14
über 6 Uncen jede weitere	„	—	12
„ hypermanganicum cryst.	1 Drachme	—	18
„ jodatum	„	—	14
über 1 Unce für jede weitere	„	—	11
„ manganicum crudum	1 Unce	—	26
„ natrio-tartaricum	„	—	13
„ „ „ pulv.	„	—	18
„ nitrium	„	—	6
„ „ subt. pulv.	„	—	9
† „ stibio-tartaricum pulv.	1 Drachme	—	4
„ sulfuratum	„	—	6
„ „ pro balneo	1 Unce	—	6
über 6 Uncen jede weitere	„	—	5
„ sulfuricum	„	—	4
„ „ pulv.	„	—	7
„ tartaricum pulv.	„	—	33
Kamala	1 Scrupel	—	8
Kousso sciss.	1 Unce	—	52
„ subt. pulv.	„	—	70
Kreosotum	1 Drachme	—	3
Lauri bacc. gross. pulv.	1 Unce	—	4
„ „ subt. pulv.	„	—	9
Lavandulae flor.	„	—	20
über 6 Uncen jede weitere	„	—	17
Lichen islandicus sciss.	„	—	3
Linimentum ammoniatum	„	—	10
„ saponato-camphoratum	„	—	11
Lini sem.	„	—	2
„ „ pulv.	„	—	8
über 6 Uncen jede weitere	„	—	7
„ placent. pulv.	„	—	2
über 6 Uncen jede weitere	„	—	1
Liquiritiae rad. sciss.	„	—	3
über 6 Uncen jede weitere	„	—	2
„ decortic. pulv. subt.	„	—	15
Liquor acidus Halleri	„	—	8
Lobelia inflata sciss.	„	—	19
Lupulinum	1 Scrupel	—	3
Lycopodii sem.	1 Unce	—	11
über 6 Uncen jede weitere	„	—	9
Macis	1 Drachme	—	4
Magnesium carbonic. hydro-oxydat. subt. pulv.	1 Unce	—	10
„ citricum	1 Drachme	—	11
„ hydro-oxydatum	1 Unce	—	8
„ lacticum	1 Scrupel	—	8
„ oxydatum	1 Unce	—	38
„ sulfuricum	„	—	3
über 6 Uncen jede weitere	„	—	2
Maltum	„	—	3
über 6 Uncen jede weitere	„	—	2
Malvae flores	„	—	7

Digitized by Google

		fl.	kr.
Malvae folia sciss.	1 Unce	—	4
über 6 Uncen jede weitere	„	—	3
Manganum hyperoxyd. nat. subt. pulv.	„	—	8
Manna calabrina electa	„	—	18
„ „ canellata	„	—	36
Massa pilularum Ruffi	1 Drachme	—	15
Mastiche	1 Unce	—	59
„ subt. pulv.	„	—	72
Mel depuratum	„	—	7
„ rosatum	„	—	10
Meliloti herb. sciss.	„	—	4
„ subt. pulv.	„	—	10
Melissae folia sciss.	„	—	8
Menthae crisp. fol. sciss.	„	—	8
„ pip. „ „	„	—	8
„ „ subt. pulv.	„	—	16
Millefolii herb. sciss.	„	—	3
über 6 Uncen für jede weitere	„	—	2
† Morphinum	1 Gran	—	9
† „ hydrochlor.	„	—	7
über 10 Gran	„	—	6
Mucilago cydoniorum semin.	½ Unce	—	7
für jede weitere	½ Unce	—	3
„ gummi arabic.	1 Unce	—	14
Myrrha subt. pulv.	„	—	35
Natrium aceticum	1 Drachme	—	3
„ boracicum pulv.	1 Unce	—	12
„ carbonic. cryst.	„	—	2
„ „ dilaps.	„	—	7
„ hydro-carbonic. pulv.	„	—	5
jede weitere Unce	„	—	4
„ phosphoricum	„	—	14
„ silicicum	„	—	5
über 6 Uncen für jede weitere	„	—	4
„ sulfuricum cryst.	„	—	6
über 6 Uncen für jede weitere	„	—	5
„ sulfuric. dilapsum	„	—	14
Nux moschata	„	—	18
„ „ pulv.	„	—	24
† „ vomica gross. pulv.	„	—	9
† „ „ subt. pulv.	„	—	17
Oleum amygdal. dulc.	„	—	21
„ anisi	1 Drachme	—	10
„ aurant. cort.	„	—	8
„ „ flor.	1 Scrupel	—	57
„ bergamottae	1 Drachme	—	17
„ cacao	1 Unce	—	28
„ cadinum	„	—	8
„ camphoratum	„	—	15
„ carvi	1 Drachme	—	8
„ caryophyllor.	„	—	4
„ cinnamomi	1 Scrupel	—	4
„ citri	1 Drachme	—	12
„ croton. Tiglii	1 Scrupel	—	4
„ foeniculi	1 Drachme	—	5
„ hyosciam. fol. coctum	1 Unce	—	12
„ jecoris aselli	„	—	7
über 6 Uncen jede weitere	„	—	5
„ juniperi	1 Drachme	—	2
„ lauri	1 Unce	—	7
„ lavandulae	1 Drachme	—	8
„ macidis	1 Scrupel	—	8
„ menthae crisp.	„	—	11
„ „ pip.	„	—	11
„ nucis moschatae	1 Drachme	—	4
„ olivarum	1 Unce	—	9
über 6 Uncen jede weitere	„	—	7
„ ricini	Landespreis		

		fl.	kr.
Oleum rosarum	1 Scrupel	1	28
„ „	1 Tropfen	—	4
„ rosmarini	1 Drachme	—	2
„ sinapis aether	1 Scrupel	—	22
„ terebinth. rectif.	1 Unce	—	5
über 6 Uncen jede	„	—	4
„ valerianae	1 Scrupel	—	15
Olibanum subt. pulv.	1 Unce	—	17
Ononis rad. sciss.	„	—	2
† Opium subt. pulv.	1 Scrupel	—	19
Origani herb. sciss.	1 Unce	—	3
Oxymel scillae	„	—	11
„ simplex	„	—	10
Papaveris rhoead. flor.	„	—	12
„ somnifer. caps.	„	—	3
Pasta dentifricia dura	„	—	40
„ „ mollis	„	—	60
„ gummos. albuminat.	„	—	23
„ liquiritiae flava	„	—	16
Pastilli e natrio hydro-carbon.	30	—	40
Petroleum rectific.	1 Unce	—	9
Pilulae laxantes	1 Drachme	—	10
Pix liquida	1 Unce	—	2
Plumbum aceticum	„	—	10
„ „ basic. sol.	„	—	5
„ „ solut.	„	—	4
„ carbonic. pulv.	„	—	10
„ hyperoxydat rubr. pulv.	„	—	5
„ oxydatum pulv.	„	—	9
Potio magnes. citric. efferv.	8 Uncen	—	50
Pulpa tamarindorum depurata	1 Unce	—	17
Pulvis aërophorus	12 Dos.	—	42
„ „ Seidlitzensis	„	1	2
„ dentifric. alb.	1 Unce	—	40
„ „ niger	„	—	38
„ Doveri	1 Scrupel	—	3
„ gummosus	1 Unce	—	15
Punica granat. r. t.	„	—	11
„ „ subt. pulv.	„	—	16
Pyrethri rad. sciss.	„	—	7
Quassia	„	—	4
„ subt. pulv.	„	—	17
Quercus cort. sciss.	„	—	3
„ „ rud. tus.	„	—	5
„ „ subt. pulv.	„	—	13
„ sem. tost. pulv.	„	—	7
über 6 Uncen jede weitere	„	—	6
Ratanhae rad.	„	—	12
„ subt. pulv.	„	—	31
Resina jalapae	1 Scrupel	—	25
„ pini	1 Unce	—	2
Rheum (rad.)	„	1	22
„ sciss.	„	1	32
„ subt. pulv.	1 Drachme	—	21
Roob juniperi	1 Unce	—	21
„ sambuci	„	—	13
Rosa damasc.	„	—	25
„ „ subt. pulv.	„	—	36
Rosmarini fol.	„	—	13
Rotulae menthae p.	„	—	17
Sabadillae fruct.	„	—	6
„ subt. pulv.	„	—	16
† Sabinae summitat. sciss.	„	—	8
† „ „ subt. pulv.	„	—	15
Saccharum subt. pulv.	„	—	8
„ lactis subt. pulv.	„	—	13
Salep gross. pulv.	„	—	23
„ subt. pulv.	„	—	28

Digitized by Google

		fl.	kr.
Salix	1 Unce	—	3
Salviae folia	„	—	8
„ „ subt. pulv.	„	—	15
Sambuci flor.	„	—	6
„ „ gross. pulv.	„	—	8
über 6 Uncen jede weitere	„	—	7
Santoninum	1 Gran	—	1
Sapo kalinus	1 Unce	—	4
„ medicinalis	„	—	10
„ „ subt. pulv.	„	—	19
„ picis	„	—	34
„ sulfuratus	„	—	38
„ venetus	„	—	5
„ „ subt. pulv.	„	—	12
Sarsaparillae rad. sciss.	„	—	18
über 6 Uncen jede weitere	„	—	14
Scillae bulb. sicc. subt. pulv.	„	—	12
Sebum ovile	„	—	5
† Secale cornut.	„	—	16
† „ „ subt. pulv.	„	—	22
Senegae rad.	„	—	18
Sennae alexand. fol.	„	—	24
über 6 Uncen für jede weitere	„	—	20
„ subt. pulv.	„	—	33
„ alexand. sine resina	„	—	48
„ Tinnevelly	„	—	7
Serpyllum	„	—	3
Serum lactis	siehe Receptur-Taxe		
Sinapis sem.	1 Unce	—	3
„ „ pulv.	„	—	5
über 6 Uncen jede weitere	„	—	4
† Solutio arsenical. Fowleri	1 Drachme	—	3
Species altheae	1 Unce	—	4
über 6 Uncen jede weitere	„	—	3
„ amaricantes	„	—	9
„ aromaticae	„	—	10
über 6 Uncen jede weitere	„	—	8
„ aromaticae pro catapl.	„	—	14
über 6 Uncen jede weitere	„	—	11
„ emollientes	„	—	5
über 6 Uncen jede weitere	„	—	4
„ emollientes pro catapl.	„	—	8
über 6 Uncen jede weitere	„	—	7
„ laxantes St. Germain	„	—	32
„ pectorales	„	—	5
über 6 Uncen jede weitere	„	—	4
Spilanthus olerac. sciss.	„	—	15
Spiritus aetheris	„	—	11
„ anisi	„	—	6
„ aromatic.	„	—	11
„ camphorat	„	—	7
über 6 Uncen jede weitere	„	—	5
„ carvi	„	—	6
„ cochleariae	„	—	8
über 6 Uncen jede weitere	„	—	7
„ ferri sesquichlor. aeth.	„	—	20
„ lavandulae	„	—	14
über 6 Uncen jede weitere	„	—	11
„ menthae pip.	„	—	10
über 6 Uncen jede weitere	„	—	9
„ rosmarini	„	—	12
„ saponatus	„	—	13
über 6 Uncen jede weitere	„	—	12
„ sinapis	1 Drachme	—	3
„ vini conc. 90%	1 Unce	—	5
„ „ dilut. 70%	„	—	4
Spongia pressa	1 Drachme	—	26
† Stibium chlorat.	1 Unce	—	64
Stibium sulfur. aurant.	1 Drachme	—	20
„ „ nigr.	1 Unce	—	4
„ „ „ subt. pulv.	„	—	9
Stramonii fol.	„	—	3
† Strychninum	1 Gran	—	3
† „ nitricum	„	—	3
Succus liquiritiae pulv.	1 Unce	—	20
Sulfur praecipitat.	„	—	50
„ sublimatum	„	—	10
Syrupus acetos. citri	„	—	22
über 1 Unce jede weitere	„	—	20
„ althaeae	„	—	8
jede weitere	„	—	7
„ amygdalinus	„	—	12
jede weitere	„	—	11
„ aurantior. cort.	„	—	9
jede weitere	„	—	8
„ capillor. ven.	„	—	13
„ cinamomi	„	—	18
„ diacodii	„	—	8
„ ferri jodati	1 Drachme	—	5
über 1 Unce jede weitere	„	—	4
„ mannatus	1 Unce	—	11
über 1 Unce jede weitere	„	—	9
„ mororum	„	—	10
über 1 Unce jede weitere	„	—	9
„ rhei	„	—	13
„ ribium	„	—	10
über 1 Unce jede weitere	„	—	9
„ rubi idaei	„	—	10
über 1 Unce jede weitere	„	—	9
„ simplex	„	—	6
über 1 Unce jede weitere	„	—	5
Tabulae althaeae	„	—	16
Tamarindi pulpa	„	—	6
„ „ depurata	„	—	17
Taraxaci herba	„	—	3
„ radix	„	—	2
Terebinthina comm.	„	—	2
Thea Pecco	„	—	47
Tiliae flores	„	—	6
Tinctura absynthii comp.	„	—	10
† „ aconiti	1 Drachme	—	3
„ amara	1 Unce	—	16
über 1 Unce jede weitere	„	—	14
„ arnicae	„	—	9
über 1 Unce jede weitere	„	—	8
„ aurantii cort.	„	—	14
† „ belladonnae	1 Drachme	—	3
„ benzoës	1 Unce	—	13
† „ cantharidum	1 Drachme	—	2
„ chamomillae	1 Unce	—	10
über 1 Unce jede weitere	„	—	9
„ cinnamomi	„	—	12
über 1 Unce jede weitere	„	—	10
† „ colchici	1 Drachme	—	3
† „ digitalis	„	—	3
„ guajaci	1 Unce	—	12
„ ipecacuanhae	1 Drachme	—	5
„ jodi	„	—	4
über 1 Unce jede weitere	„	—	3
„ lobeliae	„	—	3
„ malatis ferri	„	—	4
„ myrrhae	1 Unce	—	13
über 1 Unce jede weitere	„	—	12
† „ nucis vomicae	1 Drachme	—	3
† „ opii crocat.	„	—	18
† „ „ simpl.	„	—	6

Digitized by Google

		fl.	kr.
Tinctura ratanhae	1 Unce	—	12
„ rhei aquos.	„	—	18
über 1 Unce jede weitere	„	—	16
„ rhei vinosa Darelli	„	—	44
„ über 1 Unce jede weitere	„	—	40
„ spilanthi oleae. comp.	1 Drachme	—	3
„ valerianae	1 Unce	—	10
† „ veratri albi	1 Drachme	—	3
Trifolii herb.	1 Unce	—	8
„ „ subt. pulv.	„	—	12
Trochisci ipecacuanhae	1 Drachme	—	6
„ santonini	„	—	6
Unguentum aromaticum	1 Unce	—	16
jede weitere	„	—	14
„ authenrieth. siehe	Receptur-Taxe		
„ cerussae	1 Unce	—	14
jede weitere	„	—	12
„ emolliens	„	—	30
jede weitere	„	—	28
„ glycerini	„	—	17
„ hydrargyri	„	—	22
„ juniperi	„	—	17
„ plumbi acetici	„	—	17
„ jede weitere	„	—	15

		fl.	kr.
Unguentum pomadinum	1 Unce	—	14
„ sabadillae	„	—	19
„ simplex	„	—	14
„ sulfuratum	„	—	15
jede weitere	„	—	13
Uvae ursi fol.	„	—	3
Valerianae radix	„	—	6
„ „ subt. pulv.	„	—	15
Vanilla	1 Scrupel	—	12
† Veratrinum	1 Gran	—	3
Veratri alb. rhyz.	1 Unce	—	3
„ „ „ subt. pulv.	„	—	10
Verbasci flor.	„	—	18
† Vinum colchici	1 Drachme	—	5
† „ stibiato-tartaricum	„	—	4
Zedoariae rad.	1 Unce	—	5
„ subt. pulv.	„	—	11
Zincum aceticum	1 Drachme	—	11
„ chloratum	„	—	9
„ oxydatum	„	—	22
„ sulfuricum	„	—	3
Zingiber	1 Unce	—	9
„ subt. pulv.	„	—	16

Taxe für Receptur-Arbeiten.

		kr.
1.	Für die Bereitung eines Decoctes sammt Colatur bis inclusive 1 Pfund bei einer Kochzeit von	
	¼ Stunde	18
	½ „	22
	1 „	28
	Für jede weitere Menge bis wieder zu 1 Pfund	5
2.	Für die Bereitung eines heissen Aufgusses (infusio calida) mit Einschluss einer halbstündigen Digestion sammt Colatur bis inclusive 1 Pfund	18
	Für jede weitere Menge bis wieder zu 1 Pfund	5
3.	Für die Bereitung eines kalten Aufgusses (infusio frigida), sowie für eine Maceration sammt Colatur bis inclusive 1 Pfund	5
	Für jede weitere Menge bis wieder zu 1 Pfund	2
4.	Für eine Digestion ohne Rücksicht auf die Menge und sammt Colatur bis inclusive 3 Stunden	12
	6 „	20
	12 „	26
	24 „	34

		kr.
5.	Für die Bereitung eines Decocto-Infusum ist die entsprechende Decoctions-Gebühr und nebst dieser die halbe Infusions-Gebühr zu rechnen.	

Anmerkung.

a) Die zur Bereitung von Decocten und Infusionen, sowie zu Species verordneten Hölzer, Rinden, Wurzeln, Kräuter, Blumen und Samen sind, auch wenn es im Recepte nicht ausdrücklich bemerkt sein sollte, als in zerschnittener, zerstossener oder zerquetschter Form angeordnet zu betrachten, anzuwenden und nach der Arznei-Taxe zu berechnen.

b) Werden Arzneien gepulvert zu einem Decocte oder Infusum verschrieben, so ist darunter das gröbliche Pulver zu verstehen, und der in der Arznei-Taxe für pulvis grossus bestimmte Preis anzurechnen.

Digitized by Google

		kr.
6.	Für eine heisse Lösung (solutio calida) bis zu 1 Pfund des Lösungsmittels sammt Colatur	12
	Für jede weitere Menge bis wieder zu 1 Pfund	5
	Anmerkung.	
	a) Bei Auflösungen von Salzen, die in der Taxe im krystallisirten und im gepulverten Zustande aufgeführt erscheinen, darf nur der Preis des krystallisirten Salzes in Anrechnung gebracht werden.	
	b) Für das Auflösen oder Subigiren von Salzen und anderen Arzneistoffen zur Bereitung von Pillenmassen u. dgl. darf nichts aufgerechnet werden.	
7.	Für eine kalte, d. i. mit dem Pistill vorzunehmende Lösung (solutio frigida cum pistillo peragenda)	5
8.	Für eine Clarification mit Eiweiss einschliessig desselben	20
9.	Für die Filtration bis zu 1 Pfund Flüssigkeit . .	5
	Für jede weitere Menge bis wieder zu 1 Pfund	3
10.	Für eine Colation	3
11.	Für die Bereitung einer Saturation	15
12.	Für die Bereitung einer Samen-Emulsion sammt Colatur bis inclusive 1 Pfund	15
	Für jede weitere Menge bis wieder zu 1 Pfund	5
13.	Für die Bereitung einer Emulsio spuria aus allen Gattungen Oelen, Harzen, Balsamen u. s. w., sowie einer Mixtura oleosa bis inclusive 1 Pfund	10
	Für jede weitere Menge bis wieder zu 1 Pfund	5
14.	Für die Bereitung von nicht clarificirter Molke, einschliessig der Milch und anderen Ingredienzien, bis inclusive ½ Pfund Molke . .	25
	Für jede weitere Menge bis wieder zu ½ Pfund Molke	15
15.	Für die Bereitung von mittelst Eiweiss clarificirter und filtrirter Molke, einschliessig der Milch und der anderen Ingredienzien, bis inclusive ½ Pfund Molke	40
	Für jede weitere Menge bis wieder zu ½ Pfund Molke	20
16.	Für die Mengung von feinen Pulvern, welche ungetheilt abgegeben werden	10
17.	Für die Mengung von groben Pulvern (pulverum per cribrum trajectorum vel grosse tusorum)	5
	Anmerkung. Für das Mengen von Species allein darf nichts gerechnet werden.	
18.	Für das Mengen und Abtheilen feiner Pulver in mehrere Gaben bis zu inclusive 6 Stücken sammt Kapseln, Convolut und Signatur, für jedes Stück	3
	Für jedes Stück mehr als 6 Stück	2
	Anmerkung. Auch wenn verschrieben wird: fiat pulvis et dentur tales doses, gelten dieselben Ansätze.	

		kr.
19.	Für das Mengen und Abtheilen grober Pulver oder Species in mehrere Dosen sammt Kapsel, Convolut und Signatur, für jede Dosis	3
20.	Für das Papier und die Signatur, um Species, Simplicia u. s. w. ungetheilt zu dispensiren, bis inclusive 6 Uncen	3
	Für grössere Mengen überhaupt	5
21.	Für das Anreiben oder Verreiben eines Pulvers zu einer Mixtur oder Salbe	5
22.	Wird anhaltendes Verreiben (trituratio continua) im Recepte verlangt, für jede Viertelstunde	15
23.	Für die Bereitung von Trochisci und Pastillen bis inclusive 2 Drachmen des Ganzen . . .	20
	Für jede weitere Drachme	5
24.	Für die Bereitung einer Pillenmasse und die Formation von 1 bis 3granigen Pillen, bis inclusive 2 Drachmen der ganzen Masse . .	20
	Für jede weitere Drachme	5
	Das Conspergationspulver ist für sich nach der verwendeten Menge und dem dieser entsprechenden Tax-Preise zu berechnen.	
25.	Für die Bereitung einer Latwerge	15
26.	Für die Bereitung eines Pflasters oder Cerates durch Mischen und Malaxiren bis inclusive 4 Uncen	10
	Für jede weitere Unce	2
	Ist hiezu ein Schmelzen erforderlich, für das Schmelzen jeder Menge bis zu 1 Pfund . .	5
27.	Für Cerat-Papier, Convolut und Signatur zur Dispensation eines Pflasters oder Cerates bis inclusive 4 Uncen	3
	Für eine Menge über 4 Uncen	5
28.	Für das Aufstreichen eines Pflasters oder Cerates auf Leinwand sammt Bereitung und Leinwand bis zu 12 □Zoll	20
	Für jede weitere Grösse bis wieder zu 12□Zoll	5
29.	Für die Bereitung einer Salbe oder eines Linimentes, sowie für die Mischung mehrerer Salben oder Linimente bis inclusive 4 Uncen	10
	Für jede weiteren 2 Uncen	2
	Ist hiezu ein Schmelzen erforderlich, für das Schmelzen jeder Menge bis zu 1 Pfund . .	5
30.	Wenn bei der Expedition eines Receptes keine der bisher verzeichneten Receptur-Arbeiten vorkommen, sind für die ersten zwei Wägungen oder Tropfenzählungen zusammen . .	3
	für jede folgende Wägung oder Tropfenzählung . . . . . zu rechnen.	1
31.	Für den Verband, d. i. Kork, Papier, Spagat und Signatur	3
32.	Für das Versiegeln des Gefässes bei der Abgabe einer Arznei in den Fällen, wo es begehrt wird	3
33.	Selbstverständlich sind besondere, ungewöhnlich vorkommende, von einzelnen Aerzten etwa angeordnete Manipulationen besonders zu berechnen.	

Digitized by Google

Taxe für Gefässe.

	kr.
Gewöhnliche grüne Medicingläser:	
das Stück bis inclusive 2 Uncen	4
„ „ über 2 Uncen bis inclusive 6 Uncen	5
„ „ „ 6 „ „ „ 10 „	6
„ „ „ 10 „ „ „ 1 Pfund	7
„ „ „ 1 Pfund „ „ 2 „	10
„ „ „ 2 „ „ „ 4 „	14
Gewöhnliche weisse Medicingläser:	
das Stück bis inclusive 2 Uncen	5
„ „ über 2 Uncen bis inclusive 6 Uncen	7
„ „ „ 6 „ „ „ 10 „	8
„ „ „ 10 „ „ „ 1 Pfund	10
„ „ „ 1 Pfund „ „ 2 „	15
„ „ „ 2 „ „ „ 4 „	22
Dupplicat-Gläser, weisse Pulvergläser, Hyalith- oder geschwärzte Gläser werden um die Hälfte höher gerechnet als die gewöhnlichen weissen Medicinalgläser.	
Gewöhnliche **Arzneitiegel:**	
das Stück bis inclusive 1 Unce	3
„ „ über 1 Unce bis inclusive 4 Uncen	5
„ „ „ 4 Uncen „ „ 10 „	7
„ „ „ 10 „ „ „ 1 Pfund	8
„ „ „ 1 „ „ „ 2 „	15

	kr.
Porzellantiegel:	
das Stück bis inclusive 1 Unce	6
„ „ über 1 Unce bis inclusive 2 Uncen	10
„ „ „ 2 Uncen „ „ 3 „	14
„ „ „ 3 „ „ „ 4 „	18
„ „ „ 4 „ „ „ 6 „	24
Wenn zu Porzellantiegeln Deckel gegeben werden, für einen **Deckel aus Holz oder Metall** sammt Signatur zu Porzellantiegeln bis zu 1 Unce	5
über 1 Unce bis inclusive 4 Uncen	8
„ 4 Uncen hinaus	12
Pappschachteln ohne Falz sammt Signatur:	
das Stück bis inclusive 1 Unce	4
„ „ über 1 Unce bis inclusive 4 Uncen	6
„ „ „ 4 Uncen „ „ 6 „	7
„ „ „ 6 „ „ „ 1 Pfund	9
Pappschachteln mit Lackpapier und Falz sammt Signatur:	
das Stück bis inclusive 1 Unce	6
„ „ über 1 Unce bis inclusive 2 Uncen	8
„ „ „ 2 Uncen „ „ 3 „	10
„ „ „ 3 „ „ „ 4 „	12
Pulver-Schuber sammt Signatur von der Grösse bis zu 6 Pulver das Stück	6
über 6 bis 12 Pulver das Stück	10

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

LXIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. October 1869.

150.

Gesetz vom 21. September 1869,

über die Erfordernisse der Executionsfähigkeit der vor Vertrauensmännern aus der Gemeinde abgeschlossenen Vergleiche und über die von denselben zu entrichtenden Gebühren.

Um den vor Vertrauensmännern aus der Gemeinde zwischen streitenden Parteien abgeschlossenen Vergleichen die Kraft gerichtlicher Vergleiche zu sichern und deren Gebührenbehandlung zu regeln, finde Ich mit Bezug auf den Art. V, Ziffer 11 des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, über die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Vor dem aus Vertrauensmännern der Gemeinde gebildeten Vermittlungsamte können zwischen streitenden Parteien über dem Betrage nach bestimmte Geldforderungen von höchstens 300 fl. oder über bewegliche Sachen, bezüglich welcher die Parteien erklären, für dieselben einen die Summe von 300 fl. nicht übersteigenden bestimmten Geldbetrag annehmen oder leisten zu wollen, im Sinne dieses Gesetzes wirksame Vergleiche abgeschlossen werden.

Zum Abschlusse eines solchen Vergleiches ist die gleichzeitige Anwesenheit von wenigstens zwei Vertrauensmännern erforderlich.

§. 2. Die Androhung von Zwangsmitteln bei Vorladung der Parteien vor das Vermittlungsamt, sowie die Anwendung von Zwangsmitteln gegen diejenigen, welche der Vorladung keine Folge leisten, ist unzulässig.

§. 3. Die Abnahme eines Eides ist dem Vermittlungsamte nicht gestattet; auch kann ein Vergleich auf einen abzulegenden Eid vor diesem Amte nicht geschlossen werden.

§. 4. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so kann von den abgegebenen Erklärungen einer Partei gegen dieselbe in einem späteren Rechtsstreite kein Gebrauch gemacht werden.

§. 5. Der abzuschließende Vergleich ist in das bei dem Vermittlungsamte zu führende Amtsbuch einzutragen.

Diese Eintragung hat zu enthalten:

a) die Zahl, unter welcher der Vergleich im Amtsbuche eingetragen wird;

b) die Bezeichnung des Tages, Monates und Jahres des Vergleichsabschlusses;

Digitized by Google

c) die genaue Bezeichnung der Parteien und, wenn für dieselben Bevollmächtigte erschienen sind, die genaue Bezeichnung dieser letzteren, sowie ihrer Vollmachten mit der Bemerkung, daß darin die Ermächtigung zum Vergleichsabschlusse enthalten sei;

d) die Bezeichnung des Streitgegenstandes, über welchen der Vergleich abgeschlossen wurde;

e) den Vergleich selbst nach seinem wörtlichen Inhalte.

Ist wegen mangelnder Eigenberechtigung einer der Parteien eine gerichtliche Genehmigung des Vergleiches nothwendig, so ist in dem Amtsbuche zu bemerken, ob diese Genehmigung vorgewiesen oder ob deren nachträgliche Erwirkung vorbehalten worden sei.

Das in das Amtsbuch Eingetragene ist den Parteien vorzulesen und, daß dieses geschehen sei, in dem Amtsbuche zu bemerken.

Die Parteien sowohl als auch die Vertrauensmänner, vor welchen der Vergleich abgeschlossen wird, haben das Eingetragene im Amtsbuche zu unterzeichnen.

§. 6. Das zur Eintragung der Vergleiche bestimmte Amtsbuch ist vor der Benützung zu binden, als erster, zweiter, dritter Band u. s. w., sowie Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen.

Sämmtliche Blätter des Amtsbuches sind mit einer Schnur zu durchziehen, deren beide Enden auf der letzten Seite mit dem Gemeindesiegel anzuheften sind. Ebenda hat der Gemeindevorsteher unter Beisetzung seiner Unterschrift die Zahl der Blätter anzumerken.

In das Amtsbuch sind die einzelnen abgeschlossenen Vergleiche nach der Ordnung, in welcher sie abgeschlossen wurden, unter fortlaufenden Nummern einzutragen. Bei neu eröffneten Amtsbüchern hat die Numerirung wieder vom Anfange zu beginnen.

Das Amtsbuch ist genau und deutlich zu führen. Es darf in demselben nichts radirt, überschrieben oder zwischen den Zeilen eingeschaltet werden. Sind Worte zu durchstreichen, so muß es so geschehen, daß das Durchstrichene leserlich bleibt. Einschaltungen sind am Rande anzubringen und von den Parteien besonders zu unterzeichnen.

Das Amtsbuch ist durch sorgfältige Aufbewahrung gegen jeden Mißbrauch zu schützen. Dasselbe gilt von den vollgeschriebenen Amtsbüchern. Die von bevollmächtigten Parteien beigebrachten Vollmachten sind im Originale oder in beglaubigter Abschrift bei dem Amte aufzubewahren. (§. 5, lit. c.)

§. 7. Den betheiligten Parteien ist auf mündliches oder schriftliches Ansuchen über den abgeschlossenen Vergleich eine Amtsurkunde auszufertigen.

Diese Amtsurkunde hat unter Beziehung der Zahl des Bandes des Amtsbuches eine wortgetreue Abschrift des in dasselbe Eingetragenen (§. 5) zu enthalten; sie ist von dem Gemeindevorsteher und einem Mitgliede des Vermittlungsamtes zu unterschreiben und mit dem Gemeindesiegel zu versehen.

§. 8. Die von dem Vermittlungsamte der Gemeinde in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen abgeschlossenen Vergleiche haben die Kraft gerichtlicher Vergleiche, und es sind die den Bestimmungen des §. 7 entsprechenden Amtsurkunden über solche Vergleiche den ämtlichen Ausfertigungen gerichtlicher Vergleiche gleichzuachten.

§. 9. Wenn sich die Parteien auf die Zahlung einer Geldsumme von oder unter fünfzig Gulden oder statt der Leistung beweglicher Sachen auf die Zahlung eines fünfzig Gulden

Digitized by Google

nicht übersteigenden Geldbetrages an den Berechtigten verglichen haben, so ist bei der Eintragung des Vergleiches in das Amtsbuch jener Stämpel durch Ueberschreibung zu verwenden, welcher nach der Scala II auf den verglichenen Betrag entfällt.

Die Ausfertigungen der Amtsurkunde unterliegen dem gleichen Stämpel, wie der Vergleich selbst.

Wird um Ausfertigung einer Amtsurkunde schriftlich oder protokollarisch angesucht, so ist dieses Ansuchen in den vorbezeichneten Fällen von Eingaben- oder Protokollstämpel befreit.

Für die Eintragungen von Vergleichen über höhere Beträge in das Amtsbuch ist dieselbe Gebühr zu entrichten, wie von gerichtlichen Vergleichen, und es unterliegen die Amtsurkunden demselben Stämpel, wie Ausfertigungen gerichtlicher Vergleiche.

§. 10. Die Bestimmung, ob und in welchen Gemeinden Vermittlungsämter zu bestellen, die Vorschriften über die Competenz derselben sowohl in Ansehung der Parteien, als auch bis zu welcher die Maximalgränze von 300 fl. nicht übersteigenden Summe die Vergleiche in den einzelnen Gemeinden zulässig sind, und die weiteren Vorschriften, wie die Wahl der Vertrauensmänner vorzunehmen, und über das von denselben zu beobachtende Verfahren bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§. 11. Die Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gödöllö, am 21. September 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Giskra** m. p. **Herbst** m. p. **Brestel** m. p.

151.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. September 1869,

über die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes Roßhaupt zu Waidhaus in Bayern zur Austrittsbehandlung von Bier.

Das k. k. Nebenzollamt Roßhaupt zu Waidhaus in Bayern wird zur Austrittsbehandlung des mit dem Vorbehalte der Verzehrungssteuer-Rückvergütung über die Zoll-Linie austretenden Bieres im Sinne der Finanzministerial-Erlässe vom 14. Juli 1858, 30. November 1859, 23. August 1863 und 28. April 1869 (R. G. Bl. 1858, Nr. 114; 1859, Nr. 219; 1863, Nr. 73 und 1869, Nr. 54) ermächtigt.

Brestel m. p.

152.

Verordnung des Justizministeriums vom 26. September 1869,

betreffend die Wiedererrichtung der Bezirksgerichte Lofer, St. Michael und Thalgau in Salzburg.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird in dem Sprengel des Landes-, rücksichtlich Untersuchungsgerichtes Salzburg das Bezirksgericht

Digitized by Google

Thalgau — in jenem des Untersuchungsgerichtes Zell am See das Bezirksgericht Loser, dann in jenem des Untersuchungsgerichtes Tamsweg das Bezirksgericht St. Michael mit den gleichnamigen Amtssitzen und mit dem durch die Ministerial-Verordnung vom 30. Jänner 1854, R. G. Bl. Nr. 26, kundgemachten Gebietsumfange mit der Abänderung wieder errichtet, daß die Gemeinde Fuschl dem Gerichtsbezirke St. Gilgen zugewiesen bleibt.

Der Beginn der Amtswirksamkeit dieser Bezirksgerichte wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Herbst m. p.

153.

Verordnung des Finanzministeriums vom 28. September 1869,

über die Anwendung der Stämpel- und Gebührengesetze auf die Verhandlungen des Reichsgerichtes.

Mit Rücksicht auf die Natur der, in die Competenz des Reichsgerichtes fallenden Angelegenheiten, findet das Finanzministerium zur Beseitigung von Zweifeln zu erklären, daß auf die bei dem Reichsgerichte vorkommenden Eingaben, Duplicate, Protokolle, Beilagen, Abschriften, ämtliche Ausfertigungen, worunter auch die Erkenntnisse inbegriffen sind, und andere Acte, jene Vorschriften der Stämpel- und Gebührengesetze Anwendung zu finden haben, welche für die Verhandlungen außerhalb des gerichtlichen Verfahrens in und außer Streitsachen in Geltung stehen.

Dasselbe gilt von den, nach der Beschaffenheit des Gegenstandes oder der Person gesetzlich bestehenden Befreiungen.

Hiernach wird sich sofort in allen vorkommenden Fällen zu benehmen sein.

Brestel m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

LXV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 9. October 1869.

154.

Post-Uebereinkunft*) vom $\frac{14.}{2.}$ December 1868.

Urtext.

Le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc. etc., Roi Apostolique de Hongrie, et

le Gouvernement de Son Altesse Sérénissime le Prince de Servie,

désirant régler le service de la correspondance entre les Etats respectifs au moyen d'une Convention postale, ont nommé à cet effet pour leurs Plénipotentiaires les soussignés, qui sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Il y aura entre les administrations contractantes un échange périodique et régulier de lettres, d'échantillons de marchandises et d'imprimés de toute nature, ainsi que d'articles de messagerie (Fahrpost-Sendungen) originaires des pays respectifs, ou provenant des pays, auxquels les administrations contractantes servent ou pourraient servir d'intermédiaire.

Article 2.

Cet échange s'effectuera au moyen des services établis ou à établir, savoir:

Uebersetzung.

Die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Böhmen ꝛc. ꝛc., Apostolischen Königs von Ungarn, und

die Regierung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Serbien,

von dem Wunsche beseelt, die Verkehrsverhältnisse zwischen den bezüglichen Staaten durch eine Post-Uebereinkunft zu regeln, haben zu diesem Ende die Unterzeichneten zu ihren Bevollmächtigten ernannt, welche über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den contrahirenden Verwaltungen soll ein periodischer und regelmäßiger Austausch von Briefen, Waarenproben und Drucksachen aller Art, sowie von Fahrpostsendungen stattfinden, welche ihren Ursprung in den bezüglichen Ländern haben, oder von Ländern herrühren, welche sich der Vermittlung der contrahirenden Verwaltungen bedienen oder künftig bedienen könnten.

Artikel 2.

Dieser Austausch soll mittelst der bestehenden oder künftig zu errichtenden Postcurse stattfinden, und zwar:

*) Zufolge einer Vereinbarung mit der fürstlich serbischen Regierung haben die Bestimmungen dieser Uebereinkunft am 1. October 1869 in Wirksamkeit zu treten.

Digitized by Google

1. Entre Semlin et Belgrade.
2. Entre Klenak et Schabatz.
3. Entre Kubin et Smederevo (Semendria).
4. Entre Baziasch et Gradisté.
5. Entre Orsova et Tekija.

Article 3.

Si les administrations des postes contractantes jugeraient à propos d'établir un service de poste pour l'échange mutuel des correspondances et des objects de messagerie dans d'autres directions que celles mentionnées à l'Article précédent elles pourront les organiser après s'être concertées réciproquement à cet égard.

Article 4.

Le nombre et l'organisation des services de poste sur les routes indiquées dans l'Article 2, ainsi que les heures de départ et d'arrivée des courriers seront réglés d'un commun accord entre les administrations respectives selon le besoin du service.

Article 5.

Chaque administration supportera les frais du transport sur son propre territoire. Toutefois si les administrations contractantes jugeraient convenable de traiter avec le même entrepreneur pour l'aller et le retour entre les bureaux de frontière, elles supporteront les frais proportionnellement à la distance parcourue sur leurs territoires respectifs.

Article 6.

Les administrations contractantes désigneront d'un commun accord les bureaux, par lesquels devra avoir lieu l'échange des dépêches closes et des objects de messagerie.

Article 7.

Elles s'engagent à effectuer le transport des envois de poste internationaux et de ceux en transit par les moyens les plus accélérés dont elles pourront disposer.

Elles feront à cet effet dresser et se communiqueront mutuellement les ta-

1. zwischen Semlin und Belgrad,
2. zwischen Klenak und Schabatz,
3. zwischen Kubin und Smederewo (Semendria),
4. zwischen Baſiaſch und Gradiſtè,
5. zwischen Orſova und Tekija.

Artikel 3.

Sollten die vertragſchließenden Theile es für zweckdienlich erachten, Poſtcurſe zum wechſelſeitigen Austauſch von Correſpondenzen und Fahrpoſtſendungen in anderen als den im vorſtehenden Artikel angedeuteten Richtungen herzuſtellen, ſo können ſie dieſelben im gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe einrichten.

Artikel 4.

Die Anzahl und die Einrichtung der Poſtcurſe auf den im Artikel 2 bezeichneten Routen, ſowie die Stunden des Abganges und der Ankunft der Poſten, werden im gemeinſamen Einverſtändniſſe zwiſchen den betheiligten Verwaltungen nach den Erforderniſſen des Dienſtes geregelt werden.

Artikel 5.

Jede Verwaltung wird die Koſten der Beförderung auf ihrem eigenen Gebiete tragen. Sollten jedoch die contrahirenden Verwaltungen es für zweckdienlich erachten, die Beförderung der Poſt zwiſchen den Gränzämtern in beiden Richtungen einem und demſelben Unternehmer zu übertragen, ſo werden ſie die Koſten dieſer Beförderung im Verhältniſſe der Länge der auf ihren Gebieten durchlaufenden Strecken tragen.

Artikel 6.

Die contrahirenden Verwaltungen werden im gemeinſamen Einverſtändniſſe jene Poſtämter bezeichnen, durch welche der Austauſch der geſchloſſenen Briefpackete und der Fahrpoſtſendungen ſtattfinden wird.

Artikel 7.

Sie verpflichten ſich, die Beförderung der internationalen und tranſitirenden Poſtſendungen durch diejenigen ihnen zu Gebote ſtehenden Mittel zu bewirken, welche die größte Beſchleunigung gewähren.

Sie werden zu dieſem Behufe Tabellen für die Inſtradirung der Poſtſendungen ver-

Digitized by Google

bleaux indiquant la direction à donner aux envois de poste.

Article 8.

Il sera organisé un échange périodique et régulier de lettres, d'échantillons de marchandises et d'imprimés de toute nature ainsi que d'articles de messagerie entre les bureaux de poste i. et r. établis en Turquie et la Servie.

Cet échange s'effectuera à Alexinatz par l'intermédiaire d'un Agent du Gouvernement i. et r.

Article 9.

Seront expédiés par la poste aux lettres:

les lettres sans valeur déclarée,
les échantillons de marchandises,
les journaux et les imprimés de toute nature,
les mandats de poste.

Le poids des lettres, des échantillons et des imprimés ne devra pas excéder quinze loth (75 drammes).

Sont compris dans les articles de messagerie:

les lettres avec valeur déclarée,
les groups d'argent,
les paquets (colis) avec ou sans déclaration de valeur,
les envois contre remboursement (Nachnahme).

L'affranchissement des lettres ordinaires, c'est-à-dire non-recommandées et sans valeur déclarée, qui seront expédiées de l'un des pays contractants à destination de l'autre, est facultatif.

Les envoyeurs pourront à leur choix en payer le port d'avance jusqu'à destination, ou le laisser à la charge des destinataires.

Article 10.

En ce qui concerne le port à percevoir pour les lettres, la Monarchie Austro-Hongroise sera divisée en deux rayons:

Le premier rayon comprendra: la Hongrie, la Transylvanie, la Croatie, la Slavonie et la Frontière Militaire.

fassen lassen, und sich dieselben gegenseitig mittheilen.

Artikel 8.

Zwischen den in der Türkei bestehenden k. und k. Postämtern und Serbien soll ein periodischer und regelmäßiger Austausch von Briefen, Waarenproben und Drucksachen aller Art, sowie von Fahrpostsendungen eingeführt werden.

Dieser Austausch soll in Alexinacz durch Vermittlung eines Agenten der k. und k. Regierung erfolgen.

Artikel 9.

Mit der Briefpost werden befördert:

Briefe ohne angegebenen Werth,
Waarenmuster,
Zeitungen und Drucksachen aller Art,

Postanweisungen.

Das Gewicht der Briefe, Waarenmuster und Drucksachen darf fünfzehn Loth (75 Drammen) nicht überschreiten.

Zu den Fahrpostsendungen gehören:

Briefe mit angegebenem Werthe,
Bargeldsendungen,
Packete (Frachtsendungen) mit und ohne angegebenem Werth,
Sendungen mit Postvorschuß.

Die Frankirung der gewöhnlichen, d. i. nicht recommandirten und keine Werthangabe enthaltenden Briefe, welche aus einem der contrahirenden Länder in das andere versendet werden, ist facultativ.

Den Absendern wird es freistehen, das Porto bis zum Bestimmungsorte in vorhinein zu bezahlen, oder die Portozahlung den Empfängern zu überlassen.

Artikel 10.

Bezüglich der für Briefe zu erhebenden Portogebühren soll die österreichisch-ungarische Monarchie in zwei Zonen abgetheilt werden.

Die erste Zone soll umfassen: Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien und die Militärgränze.

Digitized by Google

Les autres pays de la Monarchie seront compris dans le second rayon.

Le port sera fixé:

1. pour chaque lettre simple affranchie originaire du premier rayon à destination de la Servie, à cinq (5) kreuzer;
2. pour chaque lettre simple non-affranchie originaire de la Servie à destination du premier rayon à dix (10) kreuzer;
3. pour chaque lettre simple affranchie originaire du second rayon à destination de la Servie à sept (7) kreuzer;
4. pour chaque lettre simple non-affranchie, originaire de la Servie, à destination du second rayon à quatorze (14) kreuzer.

D'autre part le port à percevoir en Servie sera fixé:

1. pour chaque lettre simple affranchie, originaire de la Servie à destination du premier rayon à vingt cinq (25) para;
2. pour chaque lettre simple non-affranchie, originaire du premier rayon, à destination de la Servie à cinquante (50) para;
3. pour chaque lettre simple affranchie, originaire de la Servie, à destination du second rayon à trente cinq (35) para;
4. pour chaque lettre simple non-affranchie, originaire du second rayon à destination de la Servie à soixante dix (70) para.

Article 11.

Seront considérées comme lettres simples celles, dont le poids n'excède pas un loth, si elles seront expédiées de la Monarchie Austro-Hongroise pour la Servie, et dont le poids n'excède pas cinq (5) drammes, si elles seront expédiées de la Servie pour la dite Monarchie.

De loth à loth (de 5 drammes à 5 drammes) sera ajouté un port simple en sus.

Die übrigen Länder der Monarchie sollen in die zweite Zone gehören.

Das Porto wird festgesetzt:

1. für jeden einfachen frankirten Brief aus der ersten Zone nach Serbien auf fünf (5) Kreuzer;
2. für jeden einfachen unfrankirten Brief aus Serbien nach der ersten Zone auf zehn (10) Kreuzer;
3. für jeden einfachen frankirten Brief aus der zweiten Zone nach Serbien auf sieben (7) Kreuzer;
4. für jeden einfachen unfrankirten Brief aus Serbien nach der zweiten Zone auf vierzehn (14) Kreuzer.

Andererseits wird das in Serbien zu erhebende Porto festgesetzt:

1. für jeden einfachen frankirten Brief aus Serbien nach der ersten Zone auf fünfundzwanzig (25) Para;
2. für jeden einfachen unfrankirten Brief aus der ersten Zone nach Serbien auf fünfzig (50) Para;
3. für jeden einfachen frankirten Brief aus Serbien nach der zweiten Zone auf fünfunddreißig (35) Para;
4. für jeden einfachen unfrankirten Brief aus der zweiten Zone nach Serbien auf siebenzig (70) Para.

Artikel 11.

Als einfache Briefe werden diejenigen betrachtet, deren Gewicht, wenn sie aus der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Serbien versendet werden, Ein Loth, und wenn sie aus Serbien nach der genannten Monarchie gesendet werden, fünf Drammen nicht übersteigt.

Von Loth zu Loth (von 5 zu 5 Drammen) wird ein einfacher Portosatz mehr eingehoben.

Digitized by Google

Article 12.

Les produits des taxes à percevoir en vertu de l'article 10 pour les correspondances entre le premier rayon et la Servie resteront entièrement au profit de l'administration par laquelle les taxes auront été perçues.

Le port à percevoir pour les correspondances entre le second rayon et la Servie sera partagé dans la proportion de cinq septièmes (5/7) au profit de la Monarchie Austro-Hongroise et de deux septièmes (2/7) au profit de la Servie.

Article 13.

Des lettres recommandées pourront être expédiées de l'un des pays contractants pour l'autre, et autant que possible à destination des pays auxquels les administrations contractantes servent ou pourront servir d'intermédiaire.

Le port des lettres recommandées devra toujours être acquitté d'avance jusqu'à destination.

Toute lettre recommandée, adressée de l'un des pays contractants dans l'autre, supportera au départ en sus de la taxe applicable à une lettre ordinaire affranchie du même poids un droit fixe de 10 kreuzer ou de 40 para suivant le cas.

Ce droit fixe demeurera acquis à l'office expéditeur.

Les échantillons de marchandises et les imprimés de toute nature recommandés, adressés de l'un des pays contractants dans l'autre, supporteront en sus de la taxe modérée fixée par l'article 17, le droit fixe susdit et seront à tout autre point traités comme lettres recommandées.

Les lettres recommandées ne devront porter aucune déclaration de valeur.

Article 14.

L'envoyeur de tout objet recommandé pourra demander au moment du dépôt de l'objet, qu'il lui soit donné avis de sa réception par le destinataire.

Artikel 12.

Die in Gemäßheit des Artikels 10 für Correspondenzen zwischen der ersten Zone und Serbien zu erhebenden Taxen sollen ungetheilt derjenigen Verwaltung verbleiben, von welcher dieselben eingehoben werden.

Das für Correspondenzen zwischen der zweiten Zone und Serbien einzuhebende Porto soll in dem Verhältnisse: fünf Siebentel (5/7) für die österreichisch-ungarische Monarchie, und zwei Siebentel (2/7) für Serbien getheilt werden.

Artikel 13.

Aus jedem der contrahirenden Länder nach dem andern, und, so weit als thunlich, auch nach solchen Ländern, für welche die contrahirenden Verwaltungen den Postverkehr gegenwärtig vermitteln oder künftig vermitteln werden, können recommandirte Briefe versendet werden.

Das Porto für recommandirte Briefe muß stets bis zum Bestimmungsorte in vorhinein entrichtet werden.

Für jeden recommandirten Brief aus einem der contrahirenden Länder nach dem andern ist nebst der für einen gewöhnlichen frankirten Brief vom gleichen Gewichte entfallenden Taxe eine unveränderliche Gebühr von 10 Kreuzern, beziehungweise 40 Para bei der Aufgabe zu entrichten.

Diese unveränderliche Gebühr verbleibt der absendenden Postverwaltung.

Recommandirte Waarenproben und Drucksachen aller Art aus einem der vertragschließenden Länder nach dem andern, unterliegen nebst der im Artikel 17 festgesetzten ermäßigten Taxe der vorerwähnten unveränderlichen Gebühr, und werden in jeder andern Hinsicht als recommandirte Briefe behandelt.

Recommandirte Briefe dürfen keine Werthangabe enthalten.

Artikel 14.

Der Absender einer jeden recommandirten Sendung kann bei der Aufgabe verlangen, daß ihm eine Bescheinigung des Adressaten über den richtigen Empfang ausgefolgt werde.

Digitized by Google

Dans ce cas il payera d'avance pour le port de l'avis une taxe uniforme de 10 kreuzer (40 para), suivant le cas.

Cette taxe demeurera acquise à l'office expéditeur.

Article 15.

Les feuilles de réclamation adressées sur la demande des envoyeurs de l'un des pays contractants dans l'autre devront être affranchies moyennant le payement d'une taxe de 10 kreuzer ou 40 para, si l'envoyeur n'a pas payé un avis de réception.

Cette taxe demeurera acquise à l'administration par laquelle elle aura été perçue.

Cependant si la réclamation aura été produite par une faute de la poste, le réclamant pourra demander le remboursement de la taxe susdite.

Article 16.

Dans le cas où quelque objet recommandé, expédié de l'un des pays contractants pour l'autre se perdrait par la faute d'un employé de poste, celle des administrations contractantes sur le territoire de laquelle la perte aura eu lieu, payera à l'envoyeur une indemnité de vingt (20) florins valeur autrichienne (250 piastres) dans le délai de deux mois à partir du jour de la réclamation.

Le droit de réclamer expire après six mois à dater du jour de la remise de la lettre.

Passé ce terme, le réclamant n'aura droit à aucune indemnité.

Article 17.

Les échantillons de marchandises et les épreuves d'imprimerie portant des corrections typographiques ainsi que les manuscrits joints à ces épreuves et s'y rapportant, les journaux, gazettes, ouvrages périodiques, livres brochés ou reliés, brochures, papiers de musique, catalogues, prospectus, annonces, prix-

In diesem Falle hat der Absender für die Bescheinigung eine unveränderliche Gebühr von 10 Kreuzern, beziehungsweise 40 Para in vorhinein zu entrichten.

Diese unveränderliche Gebühr verbleibt der absendenden Postverwaltung.

Artikel 15.

Nachfrageschreiben, welche auf Verlangen der Aufgeber aus einem der contrahirenden Länder nach dem andern abgesendet werden, müssen, falls der Aufgeber nicht die Gebühr für einen Rückschein erlegt hat, durch Entrichtung einer Gebühr von 10 Kreuzern oder 40 Para frankirt werden.

Diese Gebühr verbleibt der Verwaltung, von welcher sie eingehoben worden ist.

Wenn jedoch die Nachfrage durch das Verschulden der Postanstalt veranlaßt worden ist, so hat der Aufgeber das Recht, die Zurückerstattung der vorerwähnten Gebühr zu verlangen.

Artikel 16.

Im Falle irgend eine recommandirte Sendung, welche aus einem der contrahirenden Länder nach dem andern abgefertiget wurde, durch das Verschulden eines Postbeamten in Verlust geräth, wird diejenige der contrahirenden Postverwaltungen, auf deren Gebiete sich der Verlust ereignet hat, dem Absender innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten, vom Tage der Reclamation gerechnet, eine Entschädigung im Betrage von zwanzig (20) Gulden ö. W. (250) Piaster ausbezahlen.

Das Recht der Reclamation erlischt nach 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe des Briefes gerechnet.

Nach Ablauf dieses Termines steht dem Reclamanten kein Recht auf eine Entschädigung zu.

Artikel 17.

Waarenproben, dann Correcturbogen, welche auf den Druck bezügliche Correcturen enthalten, und die denselben beiliegenden darauf bezüglichen Manuscripte, Journale, Zeitungen und andere periodische Druckwerke, geheftete oder gebundene Bücher und Brochüren, gedruckte, lithographirte oder metallographirte Musikalien, Kataloge, Prospectus, Ankündigungen, Preis-

Digitized by Google

courants etc. imprimés, lithographiés, ou metallographiés, expédiés de l'un des pays contractants dans l'autre, seront affranchis jusqu'à destination, moyennant le payement d'une taxe de deux (2) kreuzer, respectivement dix (10) para par $2^1/_2$ loth (12 drammes) ou fraction de ce poids.

Article 18.

La taxe de 2 kreuzer ou 10 para prévue pour les échantillons, imprimés etc. demeurera acquise entièrement au profit de l'administration par laquelle elle aura été perçue, si les envois sont expédiés du premier rayon à destination de la Servie, ou vice-versa.

La même taxe sera partagée dans la proportion de trois cinquièmes ($^3/_5$) au profit de la Monarchie Austro-Hongroise, et de deux cinquièmes ($^2/_5$) au profit de la Servie, si les envois sont originaires du second rayon à destination de la Servie, ou vice-versa.

Article 19.

Les échantillons de marchandises ne pourront être expédiés que sous les conditions requises par les lois de douane de chaque pays.

Ils devront n'avoir aucune valeur vénale, être placés sous bande, ou de manière à ne laisser aucun doute sur leur nature; ils ne devront porter d'autre écriture à la main que l'adresse du destinataire, une marque de fabrique ou de marchand, des numéros d'ordre et des prix.

Les épreuves d'imprimerie corrigées et les manuscrits qui s'y trouveront joints, devront également être placés sous bande et ne pourront contenir aucune lettre ou note ayant le caractère d'une correspondance ou pouvant en tenir lieu.

Les journaux et imprimés de toute nature devront également être mis sous bande et ne porter aucune écriture, chiffre ou signe quelconque à la main, si ce n'est l'adresse du destinataire, la signature de l'envoyeur et la date.

Courants u. s. w., welche aus einem der contrahirenden Länder nach dem andern versendet werden, können durch Vorausbezahlung einer Gebühr von zwei Kreuzern, beziehungsweise von zehn (10) Para für je $2^1/_2$ Loth (12 Drammen) oder einen Bruchtheil dieses Gewichtes bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Artikel 18.

Die für Waarenproben, Drucksachen u. s. w. festgesetzte Gebühr von 2 Kreuzern oder 10 Para soll ungetheilt derjenigen Verwaltung, von welcher dieselbe eingehoben worden ist, verbleiben, wenn die Sendungen aus der ersten Zone nach Serbien oder umgekehrt versendet werden.

Diese Taxe soll in dem Verhältnisse: drei Fünftel ($^3/_5$) für die österreichisch-ungarische Monarchie, und zwei Fünftel ($^2/_5$) für Serbien getheilt werden, wenn die Sendungen aus der zweiten Zone herrühren und nach Serbien bestimmt sind, oder umgekehrt.

Artikel 19.

Die Waarenproben können nur unter den durch die Zollgesetze eines jeden Landes festgesetzten Bedingungen versendet werden.

Dieselben dürfen keinen Kaufwerth haben, sie müssen unter Band gelegt oder sonst in einer Weise verwahrt werden, daß über deren Natur kein Zweifel obwalten kann, sie dürfen keinen andern handschriftlichen Vormerk tragen, als die Adresse des Empfängers, Fabriks- oder Handelszeichen, Nummern und Preise.

Die Correcturbogen und die denselben beiliegenden Manuscripte müssen gleichfalls unter Band gelegt sein, und dürfen weder Briefe noch Beisätze enthalten, welche den Charakter einer Correspondenz tragen, oder eine solche ersetzen könnten.

Ebenso müssen Zeitschriften und Drucksachen aller Art unter Band gelegt sein, und dürfen außer der Adresse des Empfängers, der Unterschrift des Absenders und dem Datum keinerlei handschriftliche Vormerke, Ziffern oder Zeichen enthalten.

Digitized by Google

Les échantillons de marchandises, les épreuves et les imprimés de toute nature qui ne réuniraient pas les conditions ci-dessus exprimées ou dont le port serait laissé à la charge des destinataires, seront considérés comme lettres et traités en conséquence.

Article 20.

L'envoyeur de toute lettre recommandée, expédiée de l'un des pays contractants dans l'autre pourra demander au moment du dépôt de la lettre, qu'elle soit remise au destinataire par un exprès aussitôt après son arrivée, à la condition toutefois que la lettre soit destinée pour un lieu, où se trouve un bureau de poste; dans ce cas il payera d'avance pour la remise par exprès une taxe fixe de quinze (15) kreuzer (75 para), laquelle sera acquise entièrement au bureau de destination.

Article 21.

Les administrations contractantes pourront se livrer réciproquement à découvert des lettres, des échantillons de marchandises, et des imprimés de toute nature à destination ou originaires des pays étrangers auxquels elles servent ou pourraient servir d'intermédiaire.

Les correspondances entre les Etats Allemands et le Grand-Duché de Luxembourg d'une part et la Servie d'autre part, seront en tous points traitées comme les correspondances entre le second rayon de la Monarchie Austro-Hongroise d'une part et la Servie d'autre part.

Les administrations contractantes se payeront réciproquement pour les correspondances à destination ou originaires des pays étrangers les taxes fixées par les respectives Conventions en vigueur ou à conclure dans l'avenir.

Les administrations des postes i. et r. payeront à l'administration des postes de Servie pour les correspondances affranchies originaires des pays étrangers

Sendungen mit Waarenproben, Correcturbogen und Drucksachen aller Art, welche die obigen Bedingungen nicht vereinen, oder für welche die Porto-Entrichtung dem Empfänger überlassen ist, werden als unfrankirte Briefe angesehen und gleich diesen behandelt.

Artikel 20.

Der Aufgeber eines, aus einem der contrahirenden Länder nach dem andern zu versendenden recommandirten Briefes kann, vorausgesetzt, daß der Brief nach einem Orte bestimmt ist, in welchem sich ein Postamt befindet, bei der Aufgabe verlangen, daß der Brief unmittelbar nach dem Einlangen dem Empfänger durch einen Expressen zugestellt werde; in diesem Falle hat er für die Expreß-Bestellung eine unveränderliche Gebühr von fünfzehn (15) Kreuzern, beziehungsweise von 75 Para in vorhinein zu entrichten, welche ungetheilt der Abgabe-Poststelle zu Guten kommt.

Artikel 21.

Die contrahirenden Verwaltungen werden sich gegenseitig Briefe, Sendungen mit Waarenproben und Drucksachen jeder Art, nach oder aus fremden Ländern, die sich ihrer Vermittlung bedienen oder bedienen sollten, im Einzelntransporte ausliefern.

Correspondenzen zwischen den deutschen Staaten und dem Großherzogthum Luxemburg einerseits und Serbien andererseits, werden in jeder Hinsicht wie die zwischen der zweiten Zone der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und Serbien andererseits versendeten Correspondenzen behandelt.

Die contrahirenden Verwaltungen werden sich gegenseitig für die Correspondenzen nach oder aus fremden Ländern jene Taxen vergüten, welche durch die dießfälligen bestehenden oder künftig abzuschließenden Verträge festgesetzt sind.

Die k. und k. Postverwaltungen werden der serbischen Verwaltung für frankirte Correspondenzen aus fremden Ländern nach Serbien und für die unfrankirten Correspondenzen aus

Digitized by Google

à destination de la Servie et pour les correspondances non-affranchies originaires de la Servie à destination des pays étrangers, les mêmes sommes que pour les correspondances échangées entre les pays contractants.

L'affranchissement facultatif ou obligatoire jusqu'à destination ou jusqu'à une certaine limite des correspondances mentionnées dans le présent article, les conditions que devront remplir les échantillons de marchandises et les imprimés pour jouir de la taxe modérée, les conditions du chargement des lettres etc. dépendront des stipulations des dites Conventions postales.

Article 22.

Les taxes à percevoir pour les correspondances échangées entre les bureaux de poste i. et r. établis en Turquie et la Servie seront fixées, savoir:

I. Pour les correspondances entre Sofia et la Servie.

La taxe d'une lettre simple affranchie sera fixée à dix (10) kreuzer (50 para),

la taxe d'une lettre simple non affranchie à quinze (15) kreuzer (75 para) et

la taxe pour les échantillons et pour les imprimés à deux (2) kreuzer (10 para) par 2½ loth (12 drammes).

II. Pour les correspondances entre les bureaux de poste i. et r. établis dans la Turquie d'Europe à l'exception de l'Albanie et de l'île de Candie d'une part et la Servie d'autre part.

La taxe d'une lettre simple affranchie sera fixée à quinze (15) kreuzer (75 para),

la taxe d'une lettre simple non-affranchie à vingt (20) kreuzer (100 para) et

la taxe pour les échantillons et pour les imprimés à trois (3) kreuzer (15 para) par 2½ loth (12 drammes).

Serbien nach fremden Ländern dieselben Beträge, wie für die zwischen den contrahirenden Ländern gewechselten Correspondenzen vergüten.

Die Frankirungsfreiheit oder der gänzliche oder theilweise Frankozwang für die in dem gegenwärtigen Artikel erwähnten Correspondenzen, die Bedingungen, denen die Sendungen mit Waarenproben und Drucksachen entsprechen müssen, um die Begünstigung der ermäßigten Taxe zu genießen, die Bedingungen für die Recommandirung der Briefe ꝛc. werden von den bezüglichen Festsetzungen der erwähnten Postverträge abhängen.

Artikel 22.

Die Taxen für Correspondenzen, welche zwischen den in der Türkei aufgestellten k. und k. Postämtern und Serbien gewechselt werden, sollen, wie folgt, festgesetzt werden:

I. Für Correspondenzen zwischen Sofia und Serbien.

Die Taxe für einen einfachen frankirten Brief soll auf zehn (10) Kreuzer (50 Para),

die Taxe für einen einfachen unfrankirten Brief auf fünfzehn (15) Kreuzer (75 Para), und

die Taxe für Waarenproben und Drucksachen auf zwei (2) Kreuzer (10 Para) für je 2½ Loth (12 Drammen) festgesetzt werden.

II. Für die Correspondenzen zwischen den in der europäischen Türkei — Albanien und die Insel Candia ausgenommen — aufgestellten k. und k. Postämtern einerseits und Serbien andererseits.

Die Taxe für einen einfachen frankirten Brief wird auf fünfzehn (15) Kreuzer (75 Para),

die Taxe für einen einfachen unfrankirten Brief auf zwanzig (20) Kreuzer (100 Para) und

die Taxe für Waarenproben und Drucksachen auf drei (3) Kreuzer (15 Para) für je 2½ Loth (12 Drammen) festgesetzt.

Digitized by Google

III. Pour les correspondances entre les bureaux de poste i. et. r. établis dans la Turquie d'Asie, dans l'Egypte, dans l'île de Candie et dans l'Albanie d'une part et la Servie d'autre part.

La taxe d'une lettre simple affranchie sera fixée à vingt (20) kreuzer (100 para),

la taxe d'une lettre simple non-affranchie à vingt-cinq (25) kreuzer (125 para) et

la taxe pour les échantillons et pour les imprimés à quatre (4) kreuzer (20 para) par 2½ loth (12 drammes).

Article 23.

Les taxes mentionnées dans l'article précédent seront partagées ainsi qu'il suit:

A l'administration des postes de Servie reviendront cinq (5) kreuzer (25 para) pour chaque lettre simple affranchie ou non-affranchie et un (1) kreuzer (5 para) par 2½ loth (12 drammes) pour les échantillons et les imprimés.

Le reste reviendra aux administrations de postes i et r.

Article 24.

L'affranchissement des correspondances de toute nature pourra s'effectuer dans les pays contractants au moyen des timbres-poste respectifs.

Article 25.

Lorsque le montant des timbres-postes, dont une lettre est revêtue, sera inférieur à la taxe établie pour en opérer l'affranchissement, cette lettre devra être considérée comme non-affranchie et traitée en conséquence sous déduction de la valeur des timbres-poste insuffisamment employés.

Les objets sous bande admis au bénéfice d'une modération de taxe moyennant affranchissement obligatoire, seront en cas d'affranchissement insuffisant taxés comme lettres non-affranchies sauf déduction du prix des timbres-poste y appliqués.

Article 26.

Les correspondances de toute nature mal adressées ou mal dirigées seront

III. Für die Correspondenzen zwischen den in der asiatischen Türkei, in Egypten, auf der Insel Candia und in Albanien aufgestellten k. und k. Postämtern einerseits und Serbien andererseits.

Die Taxe für einen einfachen frankirten Brief wird auf zwanzig (20) Kreuzer (100 Para),

die Taxe für einen einfachen unfrankirten Brief auf fünfundzwanzig (25) Kreuzer (125 Para), und

die Taxe für Waarenproben und Drucksachen auf vier (4) Kreuzer (20 Para) für je 2½ Loth (12 Drammen) festgesetzt.

Artikel 23.

Die im vorhergehenden Artikel aufgeführten Taxen sollen folgendermaßen getheilt werden:

Der Postverwaltung von Serbien sollen fünf (5) Kreuzer (25 Para) für jeden einfachen frankirten oder unfrankirten Brief, und ein (1) Kreuzer (5 Para) für je 2½ Loth (12 Drammen) Waarenproben und Drucksachen zukommen.

Der Rest soll den k. und k. Postverwaltungen gehören.

Artikel 24.

Die Frankirung der Correspondenzen aller Art kann in den contrahirenden Ländern mittelst der bezüglichen Postfreimarken bewerkstelliget werden.

Artikel 25.

Wenn der Werth der auf einem Briefe befindlichen Freimarken den zur Frankirung des Briefes erforderlichen Portobetrag nicht erreicht, so soll dieser Brief als ein unfrankirter betrachtet, und als solcher behandelt werden, jedoch unter Anrechnung des Werthes der verwendeten ungenügenden Marken.

Sendungen unter Band, welche bei Vorausbezahlung der Portogebühren eine Taxermäßigung genießen, werden im Falle einer ungenügenden Frankirung gleich unfrankirten Briefen behandelt, jedoch unter Anrechnung des Werthes der verwendeten Marken.

Artikel 26.

Unrichtig adressirte oder unrichtig instradirte Correspondenzen aller Art sollen gegen-

Digitized by Google

sans aucun délai renvoyées pour le prix auquel l'office envoyeur les aura livrées en compte à l'autre office.

Les correspondances, qui pour une raison quelconque ne pourront pas être remises aux destinataires devront être renvoyées de part et d'autre.

Celles qui auront été livrées affranchies, seront renvoyées sans taxe ni décompte; celles qui auront été livrées en compte, seront rendues pour le prix pour lequel elles auront été originairement comptées par l'office envoyeur.

Article 27.

Les correspondances internationales réexpédiées par suite du changement de résidence des destinataires ne devront pas à raison de cette réexpédition être soumises à une taxe supplémentaire.

Les correspondances recommandées en cas de réexpédition seront traitées comme telles sans être soumises à un nouveau droit de chargement.

Article 28.

La correspondance exclusivement relative aux différents services publics, adressée d'un pays dans l'autre et dont la circulation en franchise aura été autorisée sur le territoire du pays, auquel appartient l'autorité ou le fonctionnaire de qui émane cette correspondance, sera transmise exempte de tout prix de port.

Si l'autorité ou le fonctionnaire, à qui elle est adressée, jouit pareillement de la franchise, elle sera délivrée sans taxe, dans le cas contraire cette correspondance ne sera passible que de la taxe territoriale du pays de destination.

Article 29.

Les administrations contractantes s'entendront sur un service international des mandats de poste d'après les bases suivantes:

Le maximum d'un mandat de poste sera fixé à soixante-quinze (75) ou cent

seitig ohne Verzug gegen dieselben Vergütungsbeträge zurückgesendet werden, mit welchen das absendende Postamt dieselben dem andern Amte in Rechnung gestellt haben wird.

Correspondenzen, welche aus was immer für einer Ursache den Adressaten nicht zugestellt werden konnten, sollen gegenseitig zurückgesendet werden.

Hierbei sollen die frankirten Correspondenzen ohne jede Tax-Anrechnung, jene welche mit einer Porto-Anrechnung eingelangt sind, unter Anrechnung derselben Beträge, zu welchen sie ursprünglich von dem absendenden Postamte angesetzt worden sind, zurückgestellt werden.

Artikel 27.

Diejenigen internationalen Correspondenzen, welche wegen einer Aenderung des Wohnsitzes der Adressaten nachgesendet werden müssen, sollen aus Anlaß dieser Nachsendung keiner weiteren Gebührenentrichtung unterliegen.

Recommandirte Correspondenzen sollen auch bei ihrer Nachsendung als solche behandelt werden, ohne einer neuerlichen Entrichtung der Recommandationsgebühr zu unterliegen.

Artikel 28.

Die Correspondenz aus einem Lande nach dem anderen, welche ausschließlich Angelegenheiten der verschiedenen Zweige des öffentlichen Dienstes betrifft, und deren portofreie Beförderung in dem Gebiete des Landes, dem die Behörde oder der Functionär, von welchen die Correspondenz ausgeht, angehört, gesetzlich gestattet ist, wird ohne jede Portoanrechnung abgesendet.

Genießt die Behörde, an welche, oder der Functionär, an welchen die Correspondenz gerichtet ist, gleichfalls die Portobefreiung, so wird die Correspondenz gebührenfrei ausgefolgt; im gegentheiligen Falle unterliegt dieselbe nur der im Lande des Bestimmungsortes bestehenden Taxe.

Artikel 29.

Die contrahirenden Verwaltungen werden sich über die Einführung von Postanweisungen im internationalen Verkehre auf folgenden Grundlagen verständigen:

Der höchste Betrag einer Postanweisung wird auf fünfundsiebenzig (75) oder Einhun-

Digitized by Google

(100) florins, valeur autr. ou l'équivalent en piastres.

La taxe ne devra être plus élevée que vingt (20) kreuzer (100 para) pour les mandats jusqu'à la moitié du maximum et quarante (40) kreuzer (5 piastres) pour les mandats excédant la moitié du maximum.

Les administrations contractantes garantiront au public les sommes versées.

La taxe sera toujours acquittée d'avance par l'expéditeur. Elle sera partagée à moitié entre les administrations contractantes.

Article 30.

Les bureaux de poste des administrations contractantes accepteront et effectueront réciproquement des abonnements aux journaux publiés soit dans les pays contractants soit à l'étranger et ils se chargeront aussi de l'expédition de ces journaux.

La taxe que les administrations contractantes percevront pour effectuer l'abonnement et l'expédition des journaux qui paraissent dans leurs pays respectifs, sera de 25% du prix net du journal abstraction faite des droits de finances et sera partagée entre les administrations contractantes dans la proportion de 15% au profit de la Monarchie Austro-Hongroise et de 10% au profit de la Servie.

Article 31.

Les bureaux de poste des administrations contractantes se livreront réciproquement les journaux publiés à l'étranger pour le prix que les abonnés payent dans leur propre pays, lorsqu'ils reçoivent ces journaux par la poste.

Article 32.

L'affranchissement des articles de messagerie expédiés de l'un des pays contractants à destination de l'autre est facultatif.

Les envoyeurs pourront à leur choix en payer le port d'avance jusqu'à destination ou jusqu'à la frontière, ou ils

dert (100) Gulden österreichische Währung, oder einen dem entsprechenden Betrag in Piastern festgesetzt.

Die Taxe soll für Postanweisungen bis zur Hälfte des Maximalbetrages nicht mehr als zwanzig (20) Kreuzer (100 Para), und für Postanweisungen, deren Betrag die Hälfte des Maximums übersteigt, nicht mehr als vierzig (40) Kreuzer (5 Piaster) betragen.

Die contrahirenden Verwaltungen werden dem Publikum für die eingezahlten Beträge Gewähr leisten.

Die Taxe muß stets vom Aufgeber in vorhinein entrichtet werden. Dieselbe soll zwischen den contrahirenden Verwaltungen halbscheidlich getheilt werden.

Artikel 30.

Die Postämter der contrahirenden Verwaltungen werden gegenseitig Abonnements auf Zeitungen, welche in den contrahirenden Ländern oder im Auslande erscheinen, annehmen und vermitteln, und werden sich auch mit der Versendung dieser Zeitungen befassen.

Die Gebühr, welche die contrahirenden Verwaltungen für die Besorgung des Abonnements und die Versendung der in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen einheben werden, wird auf 25% des Nettopreises der Zeitung nach Abzug der Stämpelgebühr festgesetzt, und soll zwischen den contrahirenden Verwaltungen nach dem Verhältnisse: 15% zu Gunsten der österreichisch-ungarischen Monarchie, und 10% zu Gunsten Serbiens getheilt werden.

Artikel 31.

Die Postämter der contrahirenden Verwaltungen werden sich gegenseitig die im Auslande erscheinenden Zeitungen um jenen Betrag ausliefern, welchen die Abonnenten in ihrem eigenen Lande bezahlen, wenn sie diese Zeitungen durch die Post beziehen.

Artikel 32.

Die Frankirung der Fahrpostsendungen, welche aus einem der contrahirenden Länder nach dem andern versendet werden, ist facultativ.

Den Absendern wird es freistehen, das Porto bis zum Bestimmungsorte oder bis zur Gränze im vorhinein zu bezahlen, oder die

Digitized by Google

pourront le laisser entièrement à la charge des destinataires.

Les taxes seront perçues d'après les tarifs en vigueur dans le pays d'origine et le pays de destination.

Article 33.

Les articles de messagerie échangés entre les bureaux de poste i. et r. établis en Turquie d'une part et la Servie d'autre part seront de part et d'autre affranchis jusqu'à la frontière et taxés d'après les tarifs en vigueur dans le pays d'origine et le pays de destination.

Article 34.

En ce qui concerne les articles de messagerie entre les bureaux de frontière situés à l'opposite les uns des autres, les taxes seront perçues ainsi qu'il suit:

I. Aux articles affranchis originaires:

1. de Semlin à destination de Belgrade,
2. de Klenak à destination de Schabatz,
3. de Kubin à destination de Smederevo (Semendria),
4. de Baziasch à destination de Gradisté.
5. d'Orsova à destination de Tekija

et aux articles non-affranchis vice versa sera appliquée la taxe fixée pour la moindre distance par les tarifs en vigueur dans la Monarchie Austro-Hongroise.

II. Aux articles affranchis originaires:

1. de Belgrade à destination de Semlin,
2. de Schabatz à destination de Klenak,
3. de Smederevo (Semendria) à destination de Kubin,
4. de Gradisté à destination de Baziasch,
5. de Tekija à destination d'Orsova,

et aux articles non-affranchis vice-versa sera appliquée la taxe fixée pour la moindre distance par les tarifs en vigueur dans la Servie.

ganze Portozahlung den Empfängern zu überlassen.

Die Taxen werden nach Maßgabe der in dem Lande, in welchem die Sendungen zur Aufgabe gelangen, und in dem Lande, wohin dieselben bestimmt sind, bestehenden Tarife erhoben.

Artikel 33.

Fahrpostsendungen, welche zwischen den in der Türkei aufgestellten k. und k. Postämtern einerseits und Serbien andererseits gewechselt werden, sollen beiderseits bis zur Gränze frankirt, und nach den im Ursprungslande und dem Lande des Bestimmungsortes in Kraft stehenden Tarifen taxirt werden.

Artikel 34.

Für Fahrpostsendungen zwischen den einander unmittelbar gegenüber liegenden Gränz-Postämtern, sollen die Taxen wie folgt erhoben werden:

I. Für frankirte Sendungen aus:

1. Semlin nach Belgrad,
2. Klenak nach Schabatz,
3. Kubin nach Smederewo (Semendria),
4. Basiasch nach Gradistě,
5. Orsova nach Tekija,

sowie für unfrankirte Sendungen in der umgekehrten Richtung, soll die Gebühr, welche nach den in der österreichisch-ungarischen Monarchie giltigen Tarifen für die geringste Entfernungsstufe festgesetzt ist, erhoben werden.

II. Für frankirte Sendungen aus:

1. Belgrad nach Semlin,
2. Schabatz nach Klenak,
3. Smederewo (Semendria) nach Kubin,
4. Gradistě nach Basiasch,
5. Tekija nach Orsova,

sowie für unfrankirte Sendungen in der umgekehrten Richtung, soll die Gebühr, welche nach den in Serbien giltigen Tarifen für die geringste Entfernungsstufe entfällt, eingehoben werden.

Digitized by Google

Article 35.

L'envoyeur de tout article de messagerie pourra demander au moment du dépôt de l'objet qu'il lui soit donné avis de sa réception par le destinataire. Dans ce cas il payera d'avance pour le port de l'avis la taxe comme pour les lettres établie par l'article 14; cette taxe demeurera acquise à l'office expéditeur.

Artikel 35.

Der Aufgeber einer Fahrpostsendung kann bei der Aufgabe derselben verlangen, daß ihm eine Bescheinigung des Adressaten über den richtigen Empfang der Sendung ausgefolgt werde.

In diesem Falle hat der Absender für die Bescheinigung die im Artikel 14 bezüglich der Briefe festgesetzte Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühr verbleibt dem absendenden Amte.

Article 36.

La lettre de voiture qui accompagnera les articles de messagerie, sera exempte de toute taxe supplémentaire, pourvu qu'elle n'excède pas le poids d'un loth, respectivement 5 drammes; en cas contraire elle sera taxée comme lettre ordinaire (Articles 10 et 11).

Artikel 36.

Der Begleitbrief, welcher den Fahrpostsendungen beigegeben wird, soll von jeder Gebührenentrichtung befreit sein, vorausgesetzt, daß derselbe das Gewicht von Einem Lothe, beziehungsweise von 5 Drammen, nicht überschreitet; im gegentheiligen Falle soll er wie ein gewöhnlicher Brief (Artikel 10 und 11) taxirt werden.

Article 37.

Quand plusieurs colis seront accompagnés d'une seule lettre de voiture les taxes seront néanmoins perçues séparément pour chaque colis.

Artikel 37.

Wenn mehrere Sendungen zu einem Begleitbriefe gehören, so soll dennoch die Gebühr für jede Sendung abgesondert berechnet werden.

Article 38.

Les articles de messagerie renvoyés au lieu d'origine pour une raison quelconque et les articles réexpédiés par suite du changement de résidence des destinataires seront soumis à une nouvelle taxe comme s'ils avaient été de nouveau mis à la poste.

Artikel 38.

Fahrpostsendungen, welche aus was immer für einer Ursache an den Aufgabeort zurückgesendet, oder wegen Aenderung des Wohnsitzes des Empfängers weiter gesendet werden, unterliegen der neuerlichen Gebührenentrichtung, als ob dieselben abermals aufgegeben worden wären.

Article 39.

Les articles de messagerie que les autorités et les fonctionnaires désignés à l'article 28 échangeront entre eux seront expédiés exempts du port.

Artikel 39.

Fahrpostsendungen, welche zwischen den im Artikel 28 bezeichneten Behörden und Functionären gewechselt werden, sollen gebührenfrei befördert werden.

Article 40.

Il sera permis de faire suivre sur les articles de messagerie et les lettres, des remboursements dont le maximum sera fixé à soixante-quinze (75) ou à cent (100) florins valeur autr. ou l'équivalent en piastres.

Il sera permis de faire suivre des remboursements d'une somme plus élevée lorsqu'ils ont pour objet des frais de transport et des déboursés grévant les envois.

Artikel 40.

Es soll gestattet sein, auf Fahrpostsendungen und Briefe Postvorschüsse, deren höchster Betrag auf fünfundsiebenzig (75) oder Einhundert (100) Gulden österr. Währung, oder einen dem entsprechenden Betrag in Piastern festgesetzt wird, zu leisten.

Für Transportkosten und Auslagen, welche auf Sendungen haften, sollen Vorschüsse auch in einem höheren Betrage geleistet werden können.

Digitized by Google

L'expéditeur ne peut pas exiger le payement du montant d'un remboursement avant que l'office postal du lieu de destination n'ait donné avis que le destinataire a retiré l'envoi.

Les envois contre remboursement sont soumis à la taxe de messagerie. Il est en outre prélevé pour le remboursement un droit dont la proportion sera fixée par l'Administration postale du pays de consignation.

Ce droit revient à l'Administration dont l'office de poste fait suivre le remboursement.

Si un envoi chargé de remboursement n'est pas retiré et payé dans le terme de 14 jours à dater du jour de l'arrivée à destination, l'envoi doit immédiatement à l'expiration de ce terme être retourné à l'office postal d'origine.

Cette disposition s'applique également aux envois contre remboursement portant l'indication „poste restante".

Les Administrations des postes contractantes s'entendront sur le terme à partir duquel elles mettront en vigueur les dispositions précédentes.

Article 41.

L'expéditeur d'un article de messagerie aura la faculté de déclarer la valeur du contenu pour laquelle il sera garanti en cas de perte ou d'avarie de l'objet.

En cas de perte ou d'avarie d'un article de messagerie l'indemnité sera payée en raison de la valeur déclarée à moins que l'Administration ne fournisse la preuve, que la valeur déclarée est supérieure à la valeur réelle de l'article.

Dans ce cas l'Administration n'est tenue qu'au remboursement de celle-ci.

Lorsque l'expéditeur n'aura pas fait de déclaration de valeur, il n'aura droit qu'à une indemnité correspondant à la perte réelle ou à l'avarie réelle, laquelle indemnité ne pourra dépasser 1 florin 50 kreuzer valeur autr. (18 piastres

Der Absender kann die Auszahlung des Postvorschußbetrages nicht eher verlangen, als bis von der Postanstalt des Bestimmungsortes die Anzeige eingegangen ist, daß der Adressat die Sendung bezogen hat.

Sendungen mit Postvorschuß unterliegen dem Fahrpostporto. Für den Vorschuß wird außerdem eine Gebühr nach den von der Postverwaltung des Aufgabegebietes zu bestimmenden Sätzen erhoben.

Diese Gebühr bezieht diejenige Verwaltung, deren Postamt den Vorschuß leistet.

Wird eine Vorschußsendung nicht innerhalb 14 Tagen nach der Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst, so muß die Sendung nach Ablauf dieser Frist unverzüglich an das Postamt des Aufgabeortes zurückgesendet werden.

Die gleiche Bestimmung gilt auch für die mit der Bezeichnung poste restante versehenen Vorschußsendungen.

Die contrahirenden Postverwaltungen werden sich über den Zeitpunkt einigen, von welchem ab, sie die vorstehenden Bestimmungen in Wirksamkeit setzen werden.

Artikel 41.

Dem Aufgeber einer Fahrpostsendung soll es frei stehen, den Werth des Inhaltes der Sendung, für welchen ihm für den Fall eines Verlustes oder einer Beschädigung Garantie geleistet wird, anzugeben.

Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung einer Fahrpostsendung soll der Ersatz nach Maßgabe des angegebenen Werthes geleistet werden, es sei denn, daß die Postverwaltung den Beweis liefert, daß der angegebene Werth den wirklichen Werth der Sendung übersteigt.

In diesem Falle ist die Postverwaltung nur den letzteren zu ersetzen verpflichtet.

Wenn der Aufgeber keinen Werth angegeben hat, so soll ihm nur der Anspruch auf eine dem wirklichen Verluste oder der wirklichen Beschädigung entsprechende Ersatzleistung zustehen, und diese letztere soll in keinem Falle den Betrag von 1 fl. 50 kr. ö. W. (18 Piaster, 30

Digitized by Google

30 para) par une livre ou par toute fraction de ce poids.

En règle générale l'indemnité est payée à l'expéditeur de l'objet.

Toutefois elle pourra être acquittée entre les mains du destinataire, si l'expéditeur le demande expréssement ou si celui-ci est inconnu ou introuvable.

Article 42.

Les Administrations ne sont ni responsables ni tenues au remboursement des pertes ou des avaries résultant d'un cas de guerre, pourvu que le public sera prévenu d'avance, que la poste cesse toute responsabilité, d'un vice propre à la chose ou de la faute de l'expéditeur.

Elles ne le sont non plus des dommages indirects et des bénéfices non réalisés.

Les Administrations n'assument aucune responsabilité dans les cas suivants:

1. Si les avaries n'ont pas été constatées dès l'arrivée des objets et avant leur acceptation par le destinataire.
2. Si l'emballage ne porte aucune trace extérieure de bris ou de mouillure.
3. Si lorsqu'il s'agit d'un paquet déclaré à la valeur ou d'une lettre contenant de l'argent, le poids de l'objet à son arrivée au lieu de destination est trouvé conforme à celui constaté par le bureau expéditeur.

Article 43.

En cas de retard soit dans le transport, soit dans la remise des objets, les Administrations contractantes ne sont responsables dans la mesure de l'article 41 qu'en tant que le retard aura eu pour conséquence de déteriorer complètement ou partiellement et pour toujours le contenu du paquet.

Dans aucun cas les Administrations contractantes n'auront regard aux variations de cours ou de marché.

Para) für Ein Pfund, oder für jeden Bruchtheil dieses Gewichtes überschreiten.

In der Regel soll der Ersatz dem Aufgeber der Sendung geleistet werden. Derselbe soll jedoch dem Empfänger geleistet werden können, wenn der Aufgeber es ausdrücklich verlangt, so wie, wenn Letzterer unbekannt oder nicht aufzufinden ist.

Artikel 42.

Für Verluste oder Beschädigungen, welche durch Kriegsereignisse herbeigeführt worden sind, — vorausgesetzt, daß das Aufhören der Haftungsverbindlichkeit der Postanstalt früher öffentlich kundgemacht worden ist, — dann für solche, welche durch die Beschaffenheit der Sendung selbst oder durch ein Verschulden des Aufgebers verursacht wurden, übernehmen die Postverwaltungen keine Verantwortlichkeit und leisten keinen Ersatz.

Das Gleiche gilt bezüglich der mittelbaren Nachtheile und des entgangenen Gewinnes.

Die Postverwaltungen übernehmen auch keine Haftung in folgenden Fällen:

1. wenn die Beschädigungen nicht beim Einlangen der Sendungen und vor deren Uebernahme durch die Empfänger nachgewiesen worden sind;
2. wenn die Verpackung äußerlich keine Spuren von Verletzung oder Durchnässung an sich trägt;
3. wenn, falls es sich um ein Packet mit angegebenem Werthe oder einen Geldbrief handelt, das Gewicht der Sendung bei dem Einlangen am Bestimmungsorte mit dem vom Aufgabeamte ermittelten Gewichte übereinstimmend befunden wird.

Artikel 43.

Im Falle einer Verspätung, sei es in der Beförderung oder der Zustellung einer Sendung, übernehmen die contrahirenden Postverwaltungen die Haftungsverbindlichkeit innerhalb der Bestimmungen des Artikels 41 nur insofern, als die Verzögerung ein bleibendes, gänzliches oder theilweises Verderben des Inhaltes der Sendung herbeigeführt hat.

Veränderungen im Curse oder Marktpreise werden von den Postverwaltungen in keinem Falle berücksichtigt.

Digitized by Google

Article 44.

Un délai de six mois à partir de la date du dépôt de l'objet est accordé à l'expéditeur pour faire valoir ses droits à une indemnité. Passé ce terme, le réclamant n'aura droit à aucune indemnité.

Article 45.

Les Administrations contractantes répondront réciproquement des pertes et des avaries d'après les principes établis aux articles 41 à 44 et sur leurs parcours.

Lorsqu'une perte ou avarie se produira sur un parcours étranger aux parties contractantes, l'Administration en cause fera valoir auprès de l'Administration étrangère la réclamation de l'expéditeur à une indemnité avec le même intérêt que s'il s'agissait de ses propres envois et conformément aux dispositions des conventions existant entre les Administrations contractantes et l'Administration étrangère.

Article 46.

Les articles de messagerie échangés entre la Servie et les pays étrangers expédiés à travers la Monarchie austro-hongroise seront soumis quant au parcours du territoire de la Servie aux mêmes tarifs et règlements que les objets originaires ou à destination des pays contractants.

Quant au parcours à partir de la frontière de la Servie jusqu' à destination et vice versa ces objets seront soumis aux taxes et règlements en vigueur entre la Monarchie Austro-Hongroise et les pays étrangers respectifs.

Article 47.

Les Administrations contractantes admettront l'expédition au moyen d'estafettes de lettres et autres objets sans valeur déclarée.

Les taxes des estafettes devront toujours être acquittées d'avance jusqu'à destination.

Artikel 44.

Der Anspruch auf Ersatzleistung kann vom Aufgeber innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe der Sendung gerechnet, erhoben werden.

Nach Ablauf dieses Termines steht dem Reclamanten kein Recht auf Entschädigung mehr zu.

Artikel 45.

Die contrahirenden Verwaltungen übernehmen gegenseitig die Haftung für Verluste und Beschädigungen nach den Bestimmungen der Artikel 41 bis 44 nur bezüglich der Beförderung auf ihrem eigenen Gebiete.

Wenn der Verlust oder die Beschädigung bei der Beförderung auf einem fremden Gebiete sich ereignet hat, so wird die betreffende Verwaltung, der fremden Verwaltung gegenüber, den Ersatzanspruch des Reclamanten in derselben Weise, wie bezüglich ihrer eigenen Sendungen, und nach Maßgabe der zwischen den contrahirenden Verwaltungen und der betreffenden fremden Verwaltung bestehenden Vertragsbestimmungen geltend machen.

Artikel 46.

Die zwischen Serbien und fremden Ländern ausgewechselten Fahrpostsendungen, welche durch die österreichisch-ungarische Monarchie befördert werden, unterliegen bezüglich der Beförderung auf serbischem Gebiete denselben Tarifen und Bestimmungen, wie die aus den contrahirenden Ländern herrührenden oder dorthin bestimmten Sendungen.

Rücksichtlich der Beförderung von der Gränze Serbiens bis zum Bestimmungsorte und umgekehrt, finden auf diese Sendungen, die zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und den bezüglichen fremden Ländern geltenden Taxen und Bestimmungen Anwendung.

Artikel 47.

Die contrahirenden Verwaltungen werden die Beförderung von Briefen und anderen Sendungen ohne Werthangabe mittelst Estaffetten zulassen. Die Estaffetten-Gebühren müssen immer bis zum Bestimmungsorte in vorhinein entrichtet werden.

Digitized by Google

Dans le cas, où un objet expédié par estafette viendrait à être perdu par la faute d'un employé de poste, l'administration sur le territoire de laquelle la perte aura eu lieu restituera à l'envoyeur les taxes payées pour le transport de l'estafette et lui payera une indemnité de vingt florins valeur autr. ou 250 piastres.

La réclamation résultant de la perte d'un objet expédié par estafette ne sera admissible que pendant six mois à dater du jour de la remise de l'objet.

Article 48.

L'Administration des postes de Servie s'engage à faire transporter à travers son territoire les lettres, les imprimés, les échantillons et les articles de messagerie que les bureaux de poste dans la Monarchie Austro-Hongroise échangeront en dépêches closes ou en sacs fermés avec les bureaux de poste i. et r. établis en Turquie.

Les Administrations des postes de la Monarchie Austro-Hongroise payeront à l'Administration des postes de Servie pour le transit des envois sus-dits:

a) quarante (40) kreuzer par livre (Zoll-Pfund) poids brut pour les lettres,

b) cix (6) kreuzer par livre poids brut pour les échantillons et les imprimés de toute nature,

c) six (6) kreuzer par livre poids brut et trois (3) kreuzer par cent (100) florins de la valeur déclarée pour les Articles de messagerie.

Ces envois seront exempts en Servie de tout procédé de douane.

L'Administration des postes de Servie répondra et garantira en cas de perte ou d'avarie des envois transportés à travers son territoire d'après les principes établis dans la présente convention pour les envois échangés entre la Servie et la Monarchie Austro-Hongroise.

L'échange des envois à la frontière entre la Servie et la Turquie sera effectué par l'intervention d'un agent du

Im Falle als eine mittelst Estaffette beförderte Sendung durch das Verschulden eines Postbeamten in Verlust geräth, wird die Verwaltung, auf deren Gebiete der Verlust sich ereignet hat, dem Aufgeber die vorausbezahlte Estaffetten-Gebühr zurückerstatten, und einen Ersatz im Betrage von zwanzig Gulden österr. Währ. oder 250 Piastern leisten.

Die Reclamation bezüglich des Verlustes einer Estaffettensendung soll jedoch nur innerhalb 6 Monate vom Tage der Aufgabe der Sendung gerechnet, zulässig sein.

Artikel 48.

Die Postverwaltung von Serbien verpflichtet sich, Briefe, Drucksachen, Waarenproben und Fahrpostsendungen, welche die Postämter in der österreichisch-ungarischen Monarchie in geschlossenen Briefpacketen oder in verschlossenen Säcken, mit den in der Türkei aufgestellten k. und k. Postanstalten, auswechseln werden, durch ihr Gebiet befördern zu lassen.

Die Postverwaltungen der österreichisch-ungarischen Monarchie werden der serbischen Postverwaltung für den Transit der vorerwähnten Sendungen

a) vierzig (40) Kreuzer für jedes Zollpfund Bruttogewicht für Briefe,

b) sechs (6) Kreuzer pr. Pfund Bruttogewicht für Waarenproben und Drucksachen aller Art,

c) sechs (6) Kreuzer pr. Pfund Bruttogewicht und drei (3) Kreuzer für je Einhundert (100) Gulden des declarirten Werthes für Fahrpostsendungen bezahlen.

Die Sendungen sollen in Serbien von jeder Zollbehandlung befreit sein.

Die serbische Postverwaltung wird in Fällen des Verlustes oder der Beschädigung der durch ihr Gebiet beförderten Sendungen, nach jenen Grundsätzen haften und Ersatz leisten, welche in der gegenwärtigen Uebereinkunft bezüglich der, zwischen Serbien und der österreichisch-ungarischen Monarchie gewechselter Sendungen aufgestellt sind.

Die Auswechslung der Sendungen an der serbisch-türkischen Gränze, soll durch Vermittlung eines Agenten der k. und k. Regie-

Digitized by Google

Gouvernement i. et r. résidant à Alexinatz.

Article 49.

Les Administrations contractantes dresseront chaque mois les comptes résultant de la transmission des correspondances, des dépêches closes, des articles de messagerie et des estafettes qu'elles se livreront réciproquement en vertu des dispositions de la présente convention.

Les comptes auront pour base et pour justification les accusés de réception des envois effectués pendant la période mensuelle à laquelle ils se rapportent.

Le solde sera payé à l'expiration de chaque trimestre sur la base d'un compte général, qui sera dressé aux soins du Ministère r. hongrois de l'Agriculture, de l'Industrie et du Commerce à Pest.

Le payement aura lieu en monnaie sonnante valeur autrichienne (argent) ou en lettre de change pour la somme entière dans la dite monnaie et le solde sera remis à la caisse de poste r. hongroise à Pest, ou au Ministère de l'intérieur à Belgrade selon que l'une ou l'autre des Administrations contractantes sera reconnue redevable envers l'autre.

Le payement devra être effectué dans les trois mois qui suivront le trimestre auquel le compte général se rapportera.

Le résultat des différences relevées sur les comptes d'un trimestre sera porté dans le compte du trimestre suivant.

La liquidation des comptes aura lieu sur le pied d'un florin valeur autrichienne pour douze et demi piastres.

Article 50.

Les Administrations contractantes arrêteront par un règlement la forme des comptes et toute autre mesure de détail et d'ordre nécessaire pour assurer l'exacte exécution de la présente Convention.

rung, welcher seinen Sitz in Alexinacz haben wird, erfolgen.

Artikel 49.

Die contrahirenden Verwaltungen werden jeden Monat die Abrechnungen über die Beförderung der Correspondenzen, geschlossenen Briefpackete, Fahrpostsendungen und Estaffetten-Sendungen aufstellen, welche sie sich gegenseitig nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft überliefern werden.

Diese Abrechnungen sollen auf Grund der Empfangsbestätigungen der Postämter über die während des betreffenden Monates beförderten Sendungen zusammengestellt werden.

Die Bezahlung soll vierteljährig auf Grund einer General-Abrechnung, welche von dem königlich ungarischen Ministerium für Landwirthschaft, Industrie und Handel in Pest aufgestellt werden wird, erfolgen.

Die Zahlung wird in österreichischer Währung in klingender Münze (Silber) oder mittelst Wechsel, welche auf die ganze Summe in der erwähnten Münze lauten, geleistet, und zwar erfolgt dieselbe an die königlich ungarische Postcasse in Pest, oder an das Ministerium des Innern in Belgrad, je nachdem sich eine Forderung für die eine oder die andere Postverwaltung herausstellen wird.

Die Zahlung soll innerhalb der nächsten 3 Monate vom Ausgange des Vierteljahres, für welches die General-Abrechnung aufgestellt wurde, stattfinden.

Das Ergebniß der bezüglich der vierteljährigen Abrechnungen erhobenen Differenzen wird in die Abrechnung für das nächste Quartal aufgenommen.

Die Begleichung der Rechnungen erfolgt nach dem Verhältnisse von Einem Gulden österreichische Währung, gleich zwölf und einem halben Piaster.

Artikel 50.

Die contrahirenden Verwaltungen werden durch ein Reglement die Form der Rechnungen, so wie alle anderen Detail- und Ordnungs-Maßregeln feststellen, welche nöthig sind, um die genaue Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft sicherzustellen.

Digitized by Google

Il est entendu que les mesures désignées ci-dessus pourront être modifiées par les Administrations contractantes toutes les fois que d'un commun accord elles en reconnaitront la nécessité.

Article 51.

La présente Convention entrera en vigueur le 1 Juillet 1869 et demeurera obligatoire d'année en année jusqu'à ce que l'une des Administrations contractantes ait annoncé à l'autre, mais un an à l'avance, son intention d'en faire cesser les effets.

Pendant cette dernière année la Convention continuera d'avoir son exécution pleine et entière sans préjudice de la liquidation et du solde des comptes entre les Administrations contractantes après l'expiration du dit terme.

La présente Convention sera ratifiée par les Gouvernements respectifs et les ratifications seront échangées à Belgrade.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention en double expédition et y ont apposé leurs sceaux.

Fait à Pest le $\frac{\text{quatorze}}{\text{second}}$ Décembre mil-huit cent-soixante-huit.

LS **Michael Gervay** m.p.
Conseiller de section auprès du Ministère hongrois de l'Agriculture, de l'Industrie et du Commerce, Directeur Général des Postes du Royaume.

LS **Mladen Z. Radojcovits** m. p.
Secrétaire de la Section des Postes et des Télégraphe de Servie.

LS **François Pilhal** m.p.
Conseiller auprès du Ministère du Commerce i. r. autrichien.

Die hier erwähnten Vorschriften können selbstverständlich von den contrahirenden Postverwaltungen abgeändert werden, sobald diese die Nothwendigkeit hierzu im gemeinsamen Einverständnisse erkennen werden.

Artikel 51.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll vom 1. Juli 1869 an in Wirksamkeit treten und von Jahr zu Jahr in verbindlicher Kraft bleiben, bis die eine der contrahirenden Verwaltungen der andern, jedoch Ein Jahr vorher die Absicht ankündigt, die Wirkungen der Uebereinkunft aufzuheben.

Während dieses letzten Jahres bleibt die Uebereinkunft in vollem und gänzlichen Vollzuge unbeschadet der Liquidation und Berichtigung der Rechnungen zwischen den contrahirenden Verwaltungen nach Ablauf dieses Termines.

Gegenwärtige Uebeinkunft soll durch die beiderseitigen Regierungen ratificirt, und die Ratificationen sollen in Belgrad ausgetauscht werden.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft in doppelter Ausfertigung unterzeichnet, und mit ihren Insiegeln versehen.

So geschehen zu Pest am $\frac{\text{vierzehnten}}{\text{zweiten}}$ December Eintausendachthundertsechzigacht.

LS **Michael Gervay** m. p.
Sectionsrath im ungarischen Ministerium für Landwirthschaft, Industrie und Handel, Landes-Oberpost-Director des Königreiches.

LS **Mladen Z. Radojkovits** m. p.
Secretär der serbischen Post- und Telegraphen-Section.

LS **Franz Pilhal** m. p.
Sectionsrath im k. k. Handelsministerium.

Die vorstehende Post-Uebereinkunft wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes mit der Wirksamkeit für die in demselben vertretenen Königreiche und Länder hiemit kundgemacht.

Wien, am 28. September 1869.

Taaffe m. p. **Plener** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

LXVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 10. October 1869.

155.

Erlaß des Finanzministeriums vom 25. September 1869,

wegen Bestimmung der Wein-Verzehrungssteuer-Aemter an der Gränze von Vorarlberg und Liechtenstein.

Mit Beziehung auf die Artikel I und II des Gesetzes vom 20. Mai 1869, über die Besteuerung des Wein- und Mostverbrauches im Lande Vorarlberg und im souveränen Fürstenthume Liechtenstein (R. G. Bl. Nr. 89), wird angeordnet:

1. Die Einhebung der Verzehrungssteuer für die Einfuhr von Wein, Weinmaische und Most nach Vorarlberg und Liechtenstein haben an der ausländischen Gränze die daselbst aufgestellten Zollämter nach Maßgabe ihrer Zollbefugnisse und an der Gränze gegen Tirol die Nebenzollämter in Lechleiten und Ischgl, dann ein eigenes Verzehrungssteueramt in Stuben zu vollziehen.

2. Sowie diese Einfuhr über die ausländische Gränze nur auf den Zollstraßen erfolgen darf, ebenso ist sie von Tirol aus nur auf den speciell kundgemachten und bezeichneten Wegen gestattet, welche über eines der Nebenzollämter in Lechleiten und Ischgl oder über das Verzehrungssteueramt in Stuben führen. Auf anderen Wegen ist dieselbe verboten.

3. Zur Austrittsbehandlung der Weinsendungen, welche mit dem Vorbehalte der Rückvergütung der bei der Einfuhr nach Vorarlberg und Liechtenstein entrichteten Gebühren ins Ausland oder gegen Tirol wieder ausgeführt werden, sind das Hauptzollamt in Bregenz, die Nebenzollämter Bendern, Fußach, Höchst, Ischgl, Lechleiten, Meiningen, Rheindorf und Unterhochsteg, dann das Verzehrungssteueramt in Stuben ermächtigt.

Brestel m. p.

Digitized by Google

156.

Verordnung des Gesammt-Ministeriums vom 9. October 1869,

wodurch in dem Gebiete der Bezirkshauptmannschaft Cattaro Ausnahmsverfügungen getroffen werden.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 66) werden in Folge eines vom Gesammt-Ministerium am 9. October 1869 gefaßten Beschlusses, nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung, die Bestimmungen der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 142) in dem Gebiete der Bezirkshauptmannschaft Cattaro zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt; und es haben vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung die Bestimmungen der §§. 3, 4, 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, sowie — in soweit es sich um die Bestrafung der Uebertretungen gegen die daselbst enthaltenen Vorschriften handelt — der §. 9 dieses Gesetzes in Anwendung zu treten.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. **Plener** m. p. **Hasner** m. p. **Giskra** m. p. **Herbst** m. p.
Brestel m. p. **Berger** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

LXVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 21. October 1869.

157.

Kundmachung des Justizministeriums vom 11. October 1869,

betreffend die Bestimmung des k. k. Obersthofmarschallamtes als Personal-Instanz für Seine königliche Hoheit den Prinzen Alexander von Württemberg.

Seine kaiserl. und königl. Apostolische Majestät haben über den von dem Herrn Reichskanzler als Minister des Aeußern erstatteten allerunterthänigsten Antrag wegen Anerkennung der exterritorialen Eigenschaft Seiner königlichen Hoheit des Prinzen Alexander von Württemberg mit der Allerhöchsten Entschließung vom 7. Juni 1869 dem Prinzen Alexander von Württemberg das Recht der Exterritorialität, jedoch mit der Maßgabe zuzuerkennen geruht, daß die Wirkungen dieses Rechtes sich auf die von dem Prinzen erbetene Unterstellung unter die Jurisdiction des Oberstthofmarschallamtes zu beschränken haben, daß somit dem Prinzen für seine Person der Personalgerichtsstand des k. k. Oberstthofmarschallamtes bewilliget werde.

Herbst m. p.

158.

Erlaß des Finanzministeriums vom 12. October 1869,

betreffend die Regelung des directen Steuerdienstes I. Instanz in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

In Gemäßheit der mit Allerhöchster Entschließung vom 28. April 1869 genehmigten Organisirungs-Grundsätze haben als erste Instanzen für den Dienst der directen Besteuerung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu bestehen:

a) Steueradministrationen zu Wien, Prag, Lemberg, Brünn, Gratz und Triest;
b) Steuer-Localcommissionen, und zwar vorläufig zu Linz, Salzburg, Laibach, Klagenfurt, Troppau, Krakau und Czernowitz, und
c) die Bezirkshauptmannschaften.

Das mit dem Erlasse vom 10. September 1868, R. G. Bl. Nr. 129, vorgezeichnete Verhältniß der unmittelbaren Unterordnung der Steuer-Localcommissionen und der Bezirkshauptmannschaften in Steuersachen unter die Finanzlandesbehörde, sowie deren daselbst bezeichneter Wirkungskreis werden aufrecht erhalten.

Digitized by Google

Für die Besorgung des Conceptsdienstes bei den Steueradministrationen, welche unter der Leitung je eines höheren Finanzbeamten stehen, werden in Wien Finanzräthe und Finanzcommissäre, in den übrigen Orten Finanzcommissäre bestellt.

Für die Steuer-Localcommissionen, welche unter die Leitung eines höheren politischen Beamten gestellt werden, dann für die Bezirkshauptmannschaften sind als Steuerreferenten Finanzcommissäre systemisirt.

Dieser neue Organismus wird mit 31. October 1869 activirt, mit welchem Zeitpuncte die bisher zu Triest bestehende Steuer-Localcommission ihre Wirksamkeit einstellen wird.

Brestel m. p.

159.

Verordnung des Handelsministeriums vom 17. October 1869,

womit die Bestimmungen über die Gebührenpflicht und beziehungsweise Taxfreiheit der auf den inländischen Staatstelegraphenlinien zur Beförderung gelangenden Telegramme festgesetzt werden.

In Vollziehung des internationalen Telegraphenvertrages ddo. Wien den 21. Juli 1868 *), Art. 7, 48, 50 und 64, dann der zum Telegraphenvertrage ddo. Baden-Baden den 25. October 1868 gehörenden Telegraphenordnung, §. 11, findet das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit den übrigen k. k. Ministerien und Centralstellen folgende, grundsätzliche Bestimmungen über die Gebührenpflicht und beziehungsweise Taxfreiheit der auf den inländischen Staatstelegraphenlinien zur Beförderung gelangenden Telegramme festzusetzen.

§. 1.

Gebührenpflicht der Staats- und Privatdepeschen.

Die auf Staatstelegraphenlinien zur Beförderung gelangenden, internen und internationalen Staats- und Privatdepeschen, insofern sie durch die gegenwärtige Verordnung (§. 2) nicht ausdrücklich für taxfrei erklärt werden, sind ohne Ausnahme der Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren unterworfen.

Als Staatsdepeschen sind die von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät und den Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses, von den Ministern, den Oberbefehlshabern der Land- und Seemacht, und den diplomatischen oder Consularagenten ausgehenden Depeschen, ferner auch die Telegramme der übrigen öffentlichen Behörden und ihrer mit einer selbständigen Function bekleideten Organe, dann die Antworten auf eben diese Depeschen anzusehen.

Telegramme, welche von den im öffentlichen Dienste stehenden Personen im eigenen persönlichen Interesse aufgegeben werden, werden als Privatdepeschen behandelt.

Taxfreiheit der Dienstdepeschen.

Die internen und internationalen Dienstdepeschen, d. i. solche Depeschen, die zwischen leitenden Telegraphenbehörden und ausübenden Telegraphenstationen gewechselt werden und auf den Telegraphendienst Bezug haben, werden taxfrei befördert.

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 55.

Digitized by Google

Zu den Dienstdepeschen werden überdieß jene telegraphischen Mittheilungen gerechnet, welche kraft der gegenwärtigen Verordnung (§. 2) im öffentlichen Interesse als solche zugelassen sind.

§. 2.

Gebührenbefreiungen.

Die Gebührenfreiheit genießen:

a) Als Staatsdepeschen:

1. Die von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät und den Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses ausgehenden oder in Allerhöchst und Höchstderen Auftrage aufgegebenen, internen Depeschen.

b) Als Dienstdepeschen:

2. die von der k. k. Telegraphen-Centralstation in Wien täglich an alle Staatstelegraphenstationen abzutelegraphirenden und von diesen öffentlich zu affigirenden internen Coursdepeschen der Wiener Börse;

3. die von eben derselben Centralstation an die wichtigeren Getreide-Marktplätze des Inlandes am Mittwoch und Samstag zu befördernden Wiener Getreide-Börse-Depeschen;

4. die von den k. k. Lottoämtern für die unterstehenden Collecturen aufgegebenen Depeschen über die bei den jeweiligen Ziehungen der Zahlenlotterie gehobenen Nummern;

5. die zwischen der k. k. Reichsanstalt für Meteorologie und ihren inländischen Beobachtungsstationen, dann die im Sinne des internationalen Vertrages vom 21. Juli 1868, Artikel 64, zwischen und mit ausländischen Stationen gewechselten meteorologischen Depeschen;

6. die in Fällen der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder bei größeren öffentlichen Unglücksfällen, als Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen, Bahnunfällen u. dgl. zum Zwecke der Hilfeleistung von wem immer aufgegebenen durch die Umstände gebotenen, internen Telegramme; dann die an die k. k. General-Inspection der Eisenbahnen gerichteten Telegramme, welche Anzeigen vorgekommener Unglücksfälle oder sonstiger, auf den Bahnbetrieb einwirkender Ereignisse enthalten.

Weitere Gebührenbefreiungen können nur vom k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium bewilliget werden.

§. 3.

Bezahlung der Telegraphirungsgebühren.

Die Telegraphirungsgebühren für Staats- und Privatdepeschen sind in der Regel sogleich bei der Aufgabe bar zu entrichten.

Bei Staatsdepeschen kann jedoch eine Creditirung der Gebühren unter der Bedingung stattfinden, daß der, dem Depeschen-Aufgabe-Blanquette beigegebene Gebührenquittungs-Coupon von der aufgebenden Behörde und beziehungsweise dem hierzu ermächtigten Organe unter Anführung des Amtes, in dessen Interesse die Aufgabe erfolgt, gefertigt, und von dem Telegraphen-Aufgabeamte bis zur baren Berichtigung, welche am Schlusse eines jeden Monates unmittelbar zwischen der aufgebenden Behörde oder ihren Organen und der Telegraphen-Aufgabestation stattzufinden hat, als Cassabeleg und Deckung zurückbehalten wird.

Digitized by Google

Bei Privatdepeschen kann die Gebühren-Creditirung über Ansuchen des Aufgebers unter gleichen Modalitäten von der Staats-Telegraphen-Direction bewilligt werden.

§. 4.

Bezahlung der Weiterbeförderungsgebühren.

Die Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinie hinaus erfolgt:

1. Bei Staatsdepeschen:

a) mit Post — unentgeltlich durch die Postanstalt, mit Ausnahme der Expreßbestellung;

b) mit Boten — bei recommandirten Depeschen auf Kosten der Aufgabe — und bei nicht recommandirten Depeschen auf Kosten der Adreßbehörde;

c) mit Estaffette — auf Kosten der Aufgabebehörde.

2. Bei Privatdepeschen:

a) mit Post — gegen Bezahlung der Postgebühren aus dem Telegraphenfonde;

b) mit Boten oder Estaffette — nach den Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrages und der Telegraphenordnung.

3. Bei Telegraphen-Dienstdepeschen — auf Kosten der Staats-Telegraphen-Anstalt.

Hinsichtlich der Weiterbeförderung wird noch Folgendes bemerkt, und zwar:

Zu Punct 1, b.

Wenn die Adreßbehörde die Botengebühr nicht bar berichtiget, so hat die Creditirung der letzteren in gleicher Weise, wie bei aufgegebenen Depeschen stattzufinden, wobei der Depeschen-Empfangsbescheinigungs-Coupon als Rechnungsbeleg zu dienen hat.

Zu Punct 3.

Die Börse-, Lotto- und meteorologischen Depeschen (§. 2) werden nur mit Post weiter gesendet.

§. 5.

Behandlung der Depeschen auf Bahn- oder Privattelegraphenlinien.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf jene Eisenbahn- und Privattelegraphenlinien Anwendung, auf welchen die Beförderung von Staats- und Privatdepeschen im Namen der Staatsverwaltung besorgt wird.

§. 6.

Beförderung der Bahnbetriebstelegramme auf Staatsleitungen.

Die Umstände und Bedingungen, unter denen die Eisenbahn-Betriebsdepeschen auf Staatstelegraphenlinien befördert werden dürfen, sind durch die zwischen der Staatstelegraphendirection und den Eisenbahnverwaltungen abgeschlossenen Telegraphenverträge festgesetzt.

§. 7.

Vollzugsbestimmungen.

Die gegenwärtige Verordnung, mit deren Vollziehung die Staatstelegraphendirection beauftragt wird, tritt am 1. November 1869, und zwar mit der weitern Bestimmung in Kraft, daß die Gebühren für die auf den Staatstelegraphenlinien vom 1. Jänner 1869 an beförderten Staatsdepeschen nach den hier aufgestellten Grundsätzen an das Telegraphenärar nachträglich zu bezahlen sind.

Plener m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

LXVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 23. October 1869.

160.

Concessionsurkunde vom 23. August 1869,

zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn von Wiener-Neustadt nach Grammat-Neusiedl.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich,

Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem Gustav Schoeller und August Skene in Wien die Bitte um Ertheilung der Concession zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn von Wiener-Neustadt nach Grammat-Neusiedl gestellt haben, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens den genannten Bittstellern diese Concession auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 82), über die Steuerbefreiungen für neue Eisenbahnlinien, wie folgt, zu ertheilen:

§. 1. Wir verleihen den Concessionären das Recht zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn von der Station Wiener-Neustadt der priv. Südbahn-Gesellschaft über Ebenfurth, Pottendorf und Unter-Waltersdorf, zum Anschlusse an die Wien-Neu-Szönyer Linie der priv. österr. Staatseisenbahn-Gesellschaft in der Station Grammat-Neusiedl, eventuell mit einer Zweigbahn in der Richtung gegen Neufeld.

§. 2. Die Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtungen der Bahn hat nach Maßgabe des von dem Handelsministerium genehmigten Detail-Bauprojectes stattzufinden.

Insbesondere ist sich beim Bau auch nach den von dem Handelsministerium zu stellenden Anforderungen und nach den bestehenden allgemeinen Bau- und polizeilichen Vorschriften zu benehmen.

Für Aenderungen in den Bauprojecten bleibt die Genehmigung der Staatsverwaltung vorbehalten, in soferne solche nach Maßgabe des Resultates der technischen Revision und der nach Vorschrift des §. 6 des Eisenbahnconcessionsgesetzes *) vorzunehmenden politischen Begehung der Trace im Interesse des öffentlichen Verkehres und zur Sicherstellung des Bestandes der Bahn, dann zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen sich als erforderlich darstellen werden.

*) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1854, Nr. 238.

Digitized by Google

Sollte sich bei der Bauausführung aus bauökonomischen oder Betriebsrücksichten eine Abänderung der Bahntracen oder der Detailpläne als nothwendig oder wünschenswerth darstellen, wodurch jedoch die im §. 1 bestimmte Bahnrichtung nicht verändert wird und gegenüber der genehmigten Trace im Allgemeinen eine wesentliche Verschlechterung der Niveau- und der Richtungsverhältnisse nicht stattfinden darf, so muß zu einer solchen Abänderung die Genehmigung der Staatsverwaltung eingeholt werden.

Der Unterbau der Eisenbahn kann auf die Anlage eines Geleises beschränkt werden.

Die Staatsverwaltung ist berechtiget, auf die Herstellung des Unterbaues für das zweite Geleise, sowie auf dessen Legung an jenen Strecken, wo sie es für nothwendig findet, in dem Falle zu dringen, wenn der jährliche Rohertrag während zweier aufeinander folgender Jahre die Summe von 140.000 Gulden in Silber per Meile überschreitet.

Die Concessionäre verpflichten sich, wegen Benützung von Bahnhöfen schon bestehender oder concessionirter Bahnen an den Anschließungspuncten ihrer Bahn, sowie wegen Einrichtung des Betriebsdienstes beim Uebergangsverkehre mit den betheiligten Eisenbahnverwaltungen ein Abkommen zu treffen. Die Kosten für die auf den fremden Bahnhöfen erforderlichen Erweiterungsbauten haben die Concessionäre zu tragen. Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, in Ermanglung eines Einverständnisses die Bedingungen für die gegenseitige Wagenbenützung der inländischen Nachbarbahnen und für die Einmündung von Bergwerks- und anderen Bahnen zu eigenem Gebrauche zu bestimmen.

§. 3. Die Concessionäre verpflichten sich, den Bau der concessionirten Eisenbahn binnen längstens zwei Jahren zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Die Concessionäre haben für die Erfüllung dieser Verpflichtung durch den Erlag einer Caution im Betrage von 100.000 fl. österr. Währung auf Verlangen der Staatsverwaltung Sicherstellung zu leisten.

Dieser Cautionsbetrag muß im Baren oder in börsemäßigen Effecten zum Courswerthe oder in bankfähigen Wechseln geleistet werden.

Die aus diesem Anlasse hervorgehenden Acte und Urkunden genießen die Gebühren- und Stämpelfreiheit.

§. 4. Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll den Concessionären auch bezüglich jener zu einzelnen industriellen Etablissements etwa herzustellenden Flügelbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§. 5. Die Concessionäre haben sich bei dem Bau und Betrieb der concessionirten Bahnen nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde, sowie nach den dießfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen [namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854 und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 *)], dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

§. 6. Die Concessionäre haben daher auch insbesondere die Post und Postbediensteten nach Vorschrift des §. 68 der gedachten Eisenbahnbetriebsordnung unentgeltlich zu befördern, wobei die Postverwaltung für einen von jeder Endstation täglich abgehenden Zug die Abfahrtsstunden und dessen Geschwindigkeit für jede Richtung zu bestimmen befugt ist.

So oft der Postdienst mehr als Einen achträdrigen oder zwei vierrädrige Wägen erfordert, erhalten die Concessionäre für jeden weiter beizustellenden Wagen eine zu vereinbarende billige Entschädigung per Meile.

Wenn die Postverwaltung auf der concessionirten Bahn eine ambulante Post, wie sie auf anderen österreichischen Bahnen bereits besteht, einzuführen findet, so sind anstatt der acht-

*) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1852, Nr. 1.

Digitized by Google

rädrigen oder vierrädrigen gewöhnlichen Wägen die hiezu erforderlichen acht- oder vierrädrigen, nach den Anforderungen der Postverwaltung eingerichteten Postambulance-Wägen von den Concessionären ohne Entgelt herzustellen und zu erhalten.

Für die Ausübung des Postdienstes in den Brief-Auf- und Abgabsstationen ist ein geeignetes Postbureau in dem Gebäude der Eisenbahn unentgeltlich zu überlassen, und hinsichtlich der Befriedigung etwa eintretender weiterer Bedürfnisse für diesen Zweck wird eine besondere Vereinbarung zu treffen sein.

Die Concessionäre sind ferner verpflichtet, die ohne Begleitung von Postbeamten oder Dienern abgehenden Postsendungen — mit Ausschluß der Werthsendungen — an die betreffenden Stationen ohne besonderes Entgelt zu befördern und abzugeben.

Correspondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Eisenbahn zwischen der Eisenbahndirection (Verwaltungsrath) und ihren untergeordneten Organen oder zwischen diesen unter sich geführt werden, dürfen auf den bezüglichen Bahnstrecken durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

§. 7. Die Concessionäre haben die Verpflichtung, der Staatstelegraphenverwaltung die Herstellung von Telegraphenleitungen längs der Bahn auf ihrem Grund und Boden ohne besondere Vergütung desselben zu gestatten.

Die Telegraphenverwaltung hat sich jedoch über den Platz der Aufstellung mit den Concessionären zu verständigen.

Ferner haben die Concessionäre die Bewachung der hergestellten Leitung durch ihr Bahnpersonale ohne besonderes Entgelt zu übernehmen.

Dagegen haben die Concessionäre auch das Recht, die Drähte für den Betriebstelegraphen an die Pfähle der Staatstelegraphen zu befestigen.

Die Benützung der Betriebstelegraphen bleibt, wenn von der Staatsverwaltung in Bezug auf Staatsdepeschen nicht eine besondere Verfügung, sowie in Bezug auf Privatdepeschen nicht eine Uebereinkunft getroffen wird, ausschließlich auf die den Bahnbetrieb betreffenden Mittheilungen beschränkt, und steht daher diese Benützung unter dem Einflusse und der Aufsicht der Staatsverwaltung.

§. 8. Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise wird folgenden Begränzungen unterworfen:

Maximaltarif per österreichische Meile und zwar bei Reisenden die Person:

für die	I. Classe	36 kr. österr. Währ.
„ „	II. „	27 „ „ „
„ „	III. „	18 „ „ „

Bei Schnellzügen, welche mindestens aus Wägen der I. und II. Classe bestehen müssen, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden, unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen zu beobachtende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bei den Schnellzügen der übrigen österreichischen Bahnen.

Maximaltarif bezüglich der Waaren bei gewöhnlicher Geschwindigkeit per Zollcentner und Meile 3 kr. österr. Währung.

Ausnahmsweise haben für folgende Gegenstände bei vollen Ladungen nachstehende Frachtsätze zu gelten:

A. Getreide, Salz, Brenn- und Schnittholz, Eisen und Eisenfabrikate überhaupt per Zollcentner und Meile 2·5 kr. österr. Währung.

B. Mineralkohle, Coaks, gepreßter Torf, Erze, Eisenflossen, Kalk- und Bausteine per Zollcentner und Meile 2 kr. österr. Währung.

Als Expeditionsgebühr werden für alle Güter 2 Kreuzer per Zollcentner eingehoben, worin die Auf- und Abladegebühr und allgemeine Assecuranz einbezogen ist. Wenn das Auf- und Abladen von der Partei besorgt wird, so wird die Expeditionsgebühr nur mit 1·5 Kreuzer per Zollcentner eingehoben. — Rücksichtlich der Frachtpreise der übrigen Gegenstände, der Festsetzung des Lagerzinses und der sonstigen Verkehrsbestimmungen ist sich derart zu benehmen,

Digitized by Google

daß die dießfälligen Preise und Bestimmungen auf keinen Fall höher und lästiger sein dürfen, als auf der Südbahn.

Die Regelung der Fahr- und Frachtpreise innerhalb der vorstehend fixirten Gränzen steht den Concessionären frei.

Hiebei darf aber eine persönliche Bevorzugung nicht stattfinden.

Wenn daher einem Versender oder Frachtunternehmer unter gewissen Bedingungen eine Herabsetzung der Frachtpreise oder eine andere Begünstigung gewährt wird, so muß diese Herabsetzung oder Begünstigung allen Versendern oder Frachtunternehmern, welche die nämlichen Bedingungen eingehen, zugestanden werden.

Alle Specialtarife sind der öffentlichen Kundmachung zu unterziehen.

Es bleibt übrigens die Regelung der Fahr- und Frachttarifbestimmungen der Gesetzgebung jederzeit vorbehalten; einer solchen Regelung haben sich die Concessionäre zu unterwerfen.

Eine entsprechende Herabsetzung der Fahr- und Frachtpreise sammt Nebengebühren anzuordnen, steht der Staatsverwaltung jedenfalls zu, sobald das Reinerträgniß der letzten zwei Jahre 10 Percent des Anlagecapitals übersteigt.

§. 9. Es wird gestattet, daß die Fahr- und Frachtpreise in inländischer Silbermünze bemessen und eingehoben werden, jedoch so, daß die mit Berücksichtigung des Curswerthes entfallende Gebühr auch in der Landeswährung angenommen werden muß.

Die Zurückführung des Tarifes auf die Landeswährung hat von Monat zu Monat über Verlangen der Concessionäre wie auch über Anordnung der Staatsverwaltung nach dem Durchschnittscurse des Silbers im letztabgewichenen Monate stattzufinden, wobei ohne Zustimmung der Concessionäre unter 5 Percent des Durchschnittscurses nicht herabgegangen werden soll.

§. 10. Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden, und zwar nach dem in dieser Beziehung zwischen dem Kriegsministerium und der Direction der ausschl. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn unterm 18. Juni 1868 *) abgeschlossenen Uebereinkommen, dessen Bestimmungen einen integrirenden Bestandtheil der Concessionsurkunde zu bilden haben.

Im Falle jedoch mit allen oder der Mehrzahl der österreichischen Bahnen für Militärtransporte dem Staate günstigere Bestimmungen vereinbart würden, so sollen diese auch für die concessionirte Bahn Geltung erhalten.

Diese Bestimmungen finden auch auf die militärisch organisirte Finanz- und Sicherheitswache Anwendung.

Die Concessionäre verpflichten sich, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Uebereinkommen über die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte beizutreten.

§. 11. Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörde oder zur Wahrung der Interessen des Staates in Folge dieser Concession oder aus Gefällsrücksichten die Eisenbahn benützen und sich mit dem Auftrage dieser Behörde ausweisen, müssen sammt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

§. 12. Die Staatsverwaltung ist berechtiget, in Fällen außerordentlicher Theuerung der Lebensmittel in dem österreichischen Kaiserstaate die Frachtpreise für dieselben auf die Hälfte des Maximalpreises herabzumindern.

§. 13. Den Concessionären wird auch das Recht eingeräumt, eine Actiengesellschaft zu bilden, und zur Aufbringung der erforderlichen Geldmittel auf Ueberbringer oder auf Namen lautende Actien und Prioritätsobligationen auszugeben, welche auf den österreichischen Börsen verhandelt und ämtlich notirt werden dürfen.

*) Normal-Verordnungen des k. k. Armee-Verordnungsblattes vom Jahre 1868, 21. Stück, Nr. 97.

Digitized by Google

Werden die Prioritätsobligationen in einer fremden Valuta ausgegeben, so muß der Betrag auch in österreichischer Währung ersichtlich gemacht werden.

Die Tilgung der Prioritätsobligationen hat der Tilgung der Actien vorauszugehen.

Die Gesellschaft tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre; die Gesellschaftsstatuten unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§. 14. Die Concessionäre sind befugt, Agentien im In- und Auslande zu bestellen, sowie Transportmittel für Personen und Frachten zu Wasser oder zu Lande unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften einzurichten.

§. 15. Für die concessionirte Bahn werden vom Staate folgende Begünstigungen gewährt:

1. Die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupon-Stämpelgebühren, sowie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von fünfzehn Jahren;

2. die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstige Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Zeitpuncte der Betriebseröffnung;

3. die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen, mit Einschluß der Interimsscheine, sowie der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr.

§. 16. Die Staatsverwaltung ist berechtiget, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werden, und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist berechtiget, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen.

Der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär hat auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsausschusses, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen, und allfällige, dem Staatsinteresse nachtheilige Verfügungen zu sistiren. Für die hier festgesetzte Ueberwachung der Bahnunternehmung haben die Concessionäre mit Rücksicht auf die hiermit verbundene Geschäftslast eine jährliche Pauschalvergütung an den Staatsschatz zu leisten, deren Höhe von der Staatsverwaltung bestimmt wird.

§. 17. Die Dauer der Concession mit dem im §. 9 lit. b des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf Neunzig Jahre, vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen concessionirten Bahn gerechnet, festgesetzt, und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession erlischt auch, wenn der im §. 3 festgesetzte Termin für die Vollendung des Baues und Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten wird, und die Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11 lit. b des Eisenbahnconcessionsgesetzes und namentlich auch durch politische oder finanzielle Krisen gerechtfertiget werden könnte.

§. 18. Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, nach Ablauf von dreißig Jahren vom Tage der Ausstellung der Concessionsurkunde die concessionirte Bahn jederzeit einzulösen.

Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der, der wirklichen Einlösung vorausgegangenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der zwei ungünstigsten Jahre abgeschlagen, und der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre für die Unternehmung berechnet.

Dieser Durchschnittsbetrag ist den Concessionären als Jahresrente in halbjährigen Raten bis zum Ablaufe der Concessionsdauer zu bezahlen.

§. 19. Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der concessionirten Bahn,

Digitized by Google

namentlich des Grund und Bodens, der Erd- und Kunstarbeiten, des ganzen Unter- und Oberbaues der Bahn und des sämmtlichen unbeweglichen Zugehörs, als: Bahnhöfe, Auf- und Abladeplätze, aller zum Bahnbetriebe erforderlichen Gebäude an den Abfahrts- und Ankunftsplätzen, Wach- und Aufsichtshäusern, sammt allen Einrichtungen an stehenden Maschinen und allen unbeweglichen Sachen.

Was die beweglichen Sachen, als: Locomotive, Wägen, bewegliche Maschinen, Werkzeuge und andere Einrichtungen und Materialien, in soweit sie zur Fortsetzung des Betriebes erforderlich und hiezu geeignet sind, betrifft, so hat von diesen Gegenständen eine solche Quantität und bezüglich Werthsumme unentgeltlich an den Staat überzugehen, welche der in dem Anlagecapitale enthaltenen ersten Betriebseinrichtung entspricht.

Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen die jährliche Ausbezahlung der ausgemittelten Rente ohne weiteres Entgelt in das Eigenthum und in den Genuß der gegenwärtig concessionirten Bahnstrecke mit allen früher erwähnten dazu gehörigen sowohl beweglichen als auch unbeweglichen Sachen.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession als auch bei der Einlösung der Bahn behalten die Concessionäre das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der ausstehenden Activen, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, als: Coaks- und Kalköfen, Gießereien, Fabriken von Maschinen oder anderen Geräthen, Speicher, Docks, Kohlen- und anderen Depots, zu deren Erbauung oder Erwerbung dieselben von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtiget wurden, daß sie kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 20. Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholte Verletzungen oder Nichtbefolgung der in der Concessionsurkunde oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollten, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen, und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

§. 21. Die Concessionäre übernehmen die Verpflichtung, gut gediente Unterofficiere der k. k. Armee bei Besetzung der sich ergebenden Dienstesstellen vorzugsweise zu berücksichtigen.

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln, und den Concessionären das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den angemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem größeren Insiegel, in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am dreiundzwanzigsten Tage des Monates August im Jahre des Heils Eintausend Achthundert Sechzig und Neun, Unserer Reiche im Einundzwanzigsten. *)

Franz Joseph m. p.

In Vertretung des Handelsministers v. Plener:

Taaffe m. p. **Brestel** m. p. **Brestel** m. p.

*) Die frühere Concession vom 30. September 1864, R. G. Bl. XL. Stück, Nr. 90, ist durch Nichteinhaltung der Baufristen erloschen.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

LXIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 26. October 1869.

161.

Verordnung des Minister-Präsidenten vom 23. October 1869,

mit welcher das Allerhöchste Handschreiben vom 18. October 1869, wegen besonderer Auszeichnungen für Comthure des Franz-Joseph-Ordens, kundgemacht wird.

Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät haben das folgende Allerhöchste Handschreiben zu erlassen geruht:

Lieber Graf Taaffe! Es ist Mein Wille, künftighin Comthuren Meines Franz-Joseph-Ordens als besondere Auszeichnung zu den Ordens-Insignien ihres Grades einen Stern zu verleihen, in Folge dessen dieselben Comthure mit dem Sterne zu nennen sein werden.

Ich finde Mich demnach bestimmt, auf Grund des §. 21 der am 25. December 1850 gegebenen Statuten Meines Franz-Joseph-Ordens anzuordnen, daß der §. 6 der Statuten nunmehr zu lauten habe:

„§. 6. Der Orden besteht aus drei Graden. Die Inhaber werden Großkreuze, dann Comthure mit und ohne Stern und Ritter genannt."

Im §. 8 wird die Alinea 7 zu lauten haben:

„Die Comthure tragen das gleiche Ordenskreuz an einem hochrothen, zwei Zoll breiten Bande an der Außenseite um den Hals auf der Brust; die Comthure mit dem Sterne nebstdem einen etwas kleineren silbernen Stern gleicher Form wie jener der Großkreuze auf der rechten Brust."

Von diesen Anordnungen setze Ich Sie zur weiteren Veranlassung mit dem Beifügen in Kenntniß, daß Ich unter Einem das Entsprechende an den Kanzler Meines Franz-Joseph-Ordens erlasse.

Wien, am 18. October 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

LXX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 28. October 1869.

162.

Kaiserliche Verordnung vom 25. October 1869,

wodurch mit Beziehung auf den §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, im Gebiete der Bezirkshauptmannschaft Cattaro für die Dauer der außerordentlichen Verhältnisse daselbst nachfolgende Verfügungen getroffen werden.

Dem jeweiligen Commandanten der Militär-Streitkräfte im Bezirke Cattaro wird die gesammte vollziehende Gewalt im Bereiche der politischen und polizeilichen Verwaltung zur selbständigen Ausübung übertragen.

Demselben sind daher alle Organe der öffentlichen Verwaltung einschließig der Gemeinde-Vorstände untergeordnet; er hat in den genannten Zweigen der Verwaltung die Befugnisse des Landeschefs zu üben und ist ermächtigt, die sonst dem Minister des Innern, dann dem Minister für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vorbehaltenen Maßregeln zu treffen.

Diese Verordnung hat mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Mit dem Vollzuge derselben ist das Gesammt-Ministerium beauftragt.

Ofen, am 25. October 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Plener** m. p. **Hasner** m. p. **Giskra** m. p. **Herbst** m. p.
Brestel m. p. **Berger** m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

LXXI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 30. October 1869.

163.

Verordnung des Gesammt-Ministeriums vom 26. October 1869,

womit die Geschäfts-Ordnung des Reichsgerichtes kundgemacht wird.

Die nachstehende, von dem k. k. Reichsgerichte auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 18. April 1869 (R. G. Bl. Nr. 44) entworfene, und mit Allerhöchster Entschließung vom 20. October 1869 genehmigte Geschäfts-Ordnung des Reichsgerichtes hat mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Taaffe m. p. **Plener** m. p. **Hasner** m. p. **Giskra** m. p. **Herbst** m. p.
Brestel m. p. **Berger** m. p.

Geschäfts-Ordnung

des

k. k. Reichsgerichtes.

§. 1. Die regelmäßigen Sitzungen des Reichsgerichtes (§. 5 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. Bl.) finden alle drei Monate, nach Bedarf aber auch in kürzeren Zeitabschnitten statt.

Der Beginn der regelmäßigen Sitzungen wird in der Regel für die Dauer eines Jahres festgesetzt und durch die ämtlichen Zeitungen kundgemacht.

§. 2. Zu den regelmäßigen Sitzungen des Reichsgerichtes werden die ständigen Mitglieder nicht insbesondere eingeladen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Verhinderung seines Erscheinens dem Präsidenten ehemöglichst anzuzeigen.

Digitized by Google

§. 3. Zu jeder Beschlußfassung des Reichsgerichtes ist nebst dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens acht Stimmführern und eines Schriftführes nothwendig.

§. 4. Sämmtliche Mitglieder nehmen ihre Sitze nach dem Lebensalter ein.

§. 5. Das Reichsgericht wählt aus der Mitte seiner ständigen Mitglieder mittelst Stimmzettel auf je 3 Jahre die ständigen Referenten (§. 3 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. Bl.).

An dieser Wahl nimmt auch der Vorsitzende Theil.

Gewählt ist derjenige, auf welchen wenigstens sieben Stimmen fallen.

Die abtretenden ständigen Referenten sind wieder wählbar.

§. 6. Der Stellvertreter des Präsidenten (Vicepräsident) ist, auch wenn er den Präsidenten nicht vertritt (§. 6 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. Bl.) berechtiget, sich in fortlaufender Kenntniß von der gesammten Geschäftsführung des Reichsgerichtes zu erhalten, von allen Acten derselben Einsicht zu nehmen und bei den Sitzungen desselben anwesend zu sein, jedoch ohne bei der Berathung und Beschlußfassung mitzuwirken.

§. 7. Wenn sowohl der Präsident als der Vicepräsident verhindert sind, hat das älteste der in Wien anwesenden ständigen Mitglieder, daferne es nicht ständiger Referent ist, die Geschäfte des Präsidenten zu führen.

Ist eine solche Stellvertretung voraussichtlich von längerer Dauer, so ist sie dem Minister-Präsidenten bekannt zu geben.

§. 8. Die Eingaben an das Reichsgericht weiset der Präsident in der Regel einem ständigen Referenten, und nur aus besonderen Gründen einem anderen Mitgliede zu.

§. 9. Jeder Eingabe, in welcher um ein Erkenntniß des Reichsgerichtes angesucht wird (Art. 2 und 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 143 R. G. Bl., und §§. 12, 14, 15, 16, 17 und 37 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. Bl.), ist in der Regel (§. 12) eine Abschrift derselben, sowie der sämmtlichen Beilagen anzuschließen.

Die Urkunden können der Original-Eingabe in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Das Gleiche gilt von allen anderen Proceßschriften (§§. 10 und 13).

§. 10. Die Original-Eingabe sammt ihren Beilagen wird bei dem Reichsgerichte zurückbehalten.

Die Abschrift derselben wird von dem Referenten an die Gegenpartei mit dem Bedeuten geleitet, daß sie hierauf innerhalb einer Frist, welche nicht unter 14 Tagen zu bemessen ist, und nur aus besonders wichtigen Gründen erweitert werden kann, eine Gegenschrift bei dem Reichsgerichte einbringen könne.

§. 11. Nur im dem Falle, daß der eingebrachte Antrag nach §. 20 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. Bl., offenbar zurückzuweisen ist, hat der Referent, ohne Zustellung der Abschrift an die Gegenpartei, diese Vorfrage vorerst zur Entscheidung des Reichsgerichtes zu bringen.

§. 12. Die Eingabe um Entscheidung eines verneinenden Competenz-Conflictes zwischen einer Verwaltungs- und einer Gerichtsbehörde (§. 14 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. Bl.) ist nur in einfacher Ausfertigung zu überreichen.

§. 13. Im Falle des §. 16 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. Bl., kann der Referent, wenn er es zur gehörigen Vorbereitung der Verhandlung nöthig findet,

Digitized by Google

den Parteien die Einbringung einer Replik und Duplik auf die in den §§. 9 und 10 festgesetzte Weise freistellen.

§. 14. Wird eine Wiederaufnahme des Verfahrens angesucht (§. 37 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. Bl.), so kann der Wiederaufnahmswerber entweder die Erörterung über die Hauptsache mit jener über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme verbinden, oder sich nur auf die letztere beschränken.

Der Referent kann aber auch von Amtswegen die Trennung des Verfahrens anordnen, wenn ihm dieß angemessen erscheint.

§. 15. Alle Erledigungen des Referenten (§. 21 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. Bl.) sind im Namen des k. k. Reichsgerichtes auszufertigen.

§. 16. Wenn einer Eingabe ein in dieser Geschäfts-Ordnung festgesetztes Erforderniß mangelt, hat der Referent die entsprechende Ergänzung zu veranlassen.

§. 17. Erscheint dem Referenten die Verhandlung hinlänglich vorbereitet (§. 21 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. Bl.), so hat er dieß dem Präsidenten anzuzeigen (§. 22 ebenda).

§. 18. Von der anberaumten Verhandlung über Competenz-Conflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden (§§. 12 und 14 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. Bl.) sind auch das Justizministerium (§. 25 des eben citirten Gesetzes) und die dabei betheiligten Parteien (§§. 22 und 24 ebenda) zu verständigen.

§. 19. Eine anberaumte Verhandlung kann nur auf übereinstimmendes Verlangen beider Parteien oder behufs weiterer von dem Reichsgerichte für nöthig erkannter Erhebungen oder Erörterungen auf eine andere Sitzungsperiode (§. 1) verschoben werden.

§. 20. An einer Entscheidung des Reichsgerichtes über eine mündliche Verhandlung dürfen nur diejenigen Stimmführer theilnehmen, welche bei der Verhandlung ununterbrochen anwesend waren.

§. 21. Nach vorausgegangener Berathung (Debatte) findet die Abstimmung statt.

Die Fragen, über welche und die Ordnung, in welcher über dieselben abgestimmt werden soll, werden von dem Vorsitzenden festgestellt.

Doch kann auch hierüber auf Antrag jedes Stimmführers von dem Reichsgerichte berathen und Beschluß gefaßt werden.

§. 22. Die Abstimmung findet ohne Motivirung statt.

Kein Stimmführer kann, außer dem Falle einer wiederholten Umfrage (§. 26) von seiner abgegebenen Stimme zurücktreten.

§. 23. Die Beschlüsse des Reichsgerichtes werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 24. Sind die Stimmen zwischen zwei Meinungen gleich getheilt, oder hat von mehreren Meinungen eine wenigstens die Hälfte aller Stimmen für sich, so ist der Vorsitzende verpflichtet, auch seine Stimme abzugeben (§. 29 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. Bl.).

Tritt er in einem dieser Fälle einer Meinung bei, welche bereits die Hälfte der Stimmen für sich hat, so ist diese zum Beschlusse erhoben.

Besteht zwischen zwei gleich getheilten Meinungen der Unterschied nur über Größenverhältnisse, so kann der Vorsitzende eine Mittelgröße annehmen.

Digitized by Google

Der Vorsitzende ist aber auch außer diesem Falle berechtiget, nach Fassung des Beschlusses seine Meinung zu äußern und zu Protokoll zu geben.

§. 25. Hat sich für keine Meinung eine absolute Majorität nach Maßgabe des vorgehenden Paragraphes ergeben, so ist die Umfrage zu wiederholen.

Ergibt sich auch hierbei keine absolute Majorität, so ist zu versuchen, ob dieselbe nicht durch Zerlegung des gestellten Antrages in mehrere Fragepuncte, über welche nöthigenfalls mit „Ja" oder „Nein" abzustimmen ist, erzielt werden kann.

§. 26. Der über einen Punct gefaßte Beschluß ist der Berathung und Beschlußfassung über alle folgenden Puncte in der Art zu Grunde zu legen, daß bei der letzteren auch diejenigen Stimmführer, welche dem früheren Beschlusse nicht zugestimmt haben, diesen als sie bindende Grundlage anzunehmen und ihre weitere Abstimmung unter dieser Voraussetzung abzugeben haben.

§. 27. In gleicher Weise (§§. 25 und 26) ist bei Feststellung der Entscheidungsgründe vorzugehen.

§. 28. Die Erkenntnisse des Reichsgerichtes werden „im Namen Seiner Majestät des Kaisers" ausgefertiget.

§. 29. Hinsichtlich des Verkehres des Reichsgerichtes mit Behörden und Parteien, der Vorladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie der Handhabung der Sitzungspolizei (§. 26 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. Bl.) finden die für die k. k. Gerichte bestehenden gesetzlichen Anordnungen entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Einrichtung und Führung der Hilfsämter, sowie in Ansehung der gesammten inneren Geschäftsbehandlung.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

LXXII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 5. November 1869.

164.

Concessionsurkunde vom 20. August 1869,

für die priv. Turnau-Kralup-Prager Eisenbahngesellschaft, zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn von Neratowic nach Prag.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich,

Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem die priv. Turnau-Kralup-Prager Eisenbahngesellschaft die Bitte um Ertheilung der Concession zum Bau und Betrieb der Locomotiv-Eisenbahn von Neratowic nach Prag gestellt hat, so finden Wir Uns in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens bewogen, der genannten Gesellschaft die angesuchte Concession auf Grundlage des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 82, betreffend die Steuerbefreiungen für neue Eisenbahnlinien, unter den nachfolgenden weiteren Festsetzungen zu ertheilen:

§. 1. Wir verleihen der priv. Turnau-Kralup-Prager Eisenbahngesellschaft das Recht zum Bau und Betrieb einer von ihrer bestehenden Linie bei Neratowic ausgehenden Locomotiv-Eisenbahn nach Prag zum Anschlusse an die Kaiser Franz Joseph-Bahn, eventuell an die nördliche Linie der priv. österr. Staatseisenbahngesellschaft.

§. 2. Die im §. 1 angeführte Eisenbahnstrecke hat einen integrirenden Bestandtheil der priv. Turnau-Kralup-Prager Eisenbahn zu bilden.

§. 3. Der Bau der im §. 1 angeführten Eisenbahnstrecke muß längstens binnen Einem Jahre nach der Eröffnung der Linie Gmünden-Prag der Kaiser Franz Joseph-Bahn vollendet sein, so daß diese Strecke bis zu diesem Zeitpuncte dem öffentlichen Verkehre übergeben werden kann.

§. 4. Sowohl für die bestehende als für die neue Strecke der priv. Turnau-Kralup-Prager Eisenbahn wird der Tarif derart festgesetzt, daß im Allgemeinen für Waaren bei gewöhnlicher Geschwindigkeit nicht mehr als 3 kr. österr. Währung per Zollcentner und Meile eingehoben werden dürfen.

Digitized by Google

Ausnahmsweise wird der Tarif für die ermäßigten Classen folgendermaßen festgestellt:

Ermäßigte Classe A. Getreide, Salz, Brenn- und Schnittholz, Eisen und Eisenfabrikate 2 kr. per Zollcentner und Meile; ermäßigte Classe B. Mineralkohle, Coaks, gepreßter Torf, Erze, Eisenflossen, Kalk- und Bausteine 1·5 kr. pr. Zollcentner und Meile für die ersteren 10 Meilen und 1 kr. per Zollcentner und Meile für alle Entfernungen über 10 Meilen.

Als Expeditionsgebühr darf für alle Güter per Zollcentner der Betrag von 2 kr. eingehoben werden, worin die Auf- und Abladegebühr und allgemeine Assecuranz begriffen ist. Im Falle das Auf- und Abladen von der Partei besorgt wird, ist die Expeditionsgebühr nur mit 1·5 kr. einzuheben.

§. 5. Für die im §. 1 angeführte Eisenbahnstrecke werden folgende Begünstigungen gewährt:

a) die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupon-Stämpelgebühren, sowie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von 20 Jahren;

b) die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahn, bis zum Zeitpuncte der Betriebseröffnung;

c) die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für die erste Ausgabe der Actien und Prioritäts-Obligationen mit Einschluß der Interimsscheine, sowie der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr.

Die nach Absatz a) gewährte Befreiung von der Einkommensteuer kann in der Weise ausgeführt werden, daß die Entrichtung der Einkommensteuer für die Turnau-Kralup-Prager Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des Verhältnisses der Meilenlänge der bestehenden Linie zu der neuen Strecke stattfindet.

§. 6. Die Turnau-Kralup-Prager Eisenbahngesellschaft wird ermächtigt, die zum Baue der im §. 1 angeführten Eisenbahnstrecke erforderlichen Geldmittel durch die entsprechende Vermehrung des Gesellschaftscapitales zu beschaffen und zu diesem Zwecke Actien und Prioritäts-Obligationen, die Letzteren jedoch nur in einem zwei Drittheile des neuen Anlagecapitales nicht übersteigenden Betrage zu emittiren.

Die bezüglichen Formularien sind vor der Ausgabe der Staatsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 7. Die Bestimmungen der Concessionsurkunde vom 28. August 1863, R. G. Bl. Nr. 89, finden, in soweit sie nicht durch die gegenwärtige Concession abgeändert worden sind, auch auf die im §. 1 angeführte, neue Eisenbahnstrecke volle Anwendung.

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln, und der Gesellschaft das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über diese Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem größeren Insiegel, in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am zwanzigsten Monatstage August im Jahre des Heils Eintausend achthundert sechzig und neun, Unserer Reiche im Ein und Zwanzigsten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Plener** m. p. **Brestel** m. p.

Digitized by Google

165.

Verordnung des Justizministeriums vom 29. October 1869,

betreffend die Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes Putilla und Aenderungen in dem Gebietsumfange mehrerer Bezirksgerichte im Herzogthume Bukowina.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird in dem Sprengel des Landesgerichtes Czernowitz und Untersuchungsgerichtes Storozynetz, das Bezirksgericht Putilla mit dem gleichnamigen Amtssitze und dem durch die Ministerial-Verordnung vom 24. April 1854, R. G. Bl. Nr. 110, kundgemachten Gebietsumfange wieder errichtet.

Ferner werden die nachstehenden Gemeinden und Gutsgebiete:

1. Alt-Mamajestie; Neu-Mamajestie; Rewna mit Burdei; Gutsgebiet Rewna mit Alt- und Neu-Mamajestie, Burdei und Strilecki-Kut; dann Strilecki-Kut aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kotzmann

2. Dymka (Trestiana); Hliboka; Gutsgebiet Hliboka mit Dymka; Mihuczeni; Gutsgebiet Unter-Mihuczeni; Pojeni; Preworokie; Ober-Stanestie; Gutsgebiet Ober- und Unter-Stanestie mit Nihoreni; Unter-Stanestie; Terescheni, und Gutsgebiet Terescheni aus jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Czernowitz

3. Ballaczana; Komanestie und Gutsgebiet Komanestie, dann Ludihumora aus jenem des Bezirksgerichtes Solka

4. Bukschoja; Dorothea mit Plotnitza; Dzemine; Frasin, Gutsgebiet Frasin mit Bukschoja und Dorothea; Negrilassa; Ostra; Schwarzthal; Slatiora; Stulpikani, Gutsgebiet Stulpikani mit Dzemine, Negrilassa, Ostra, Schwarzthal und Slatiora, aus jenem des Bezirksgerichtes Gurahumora

5. Russisch-Banilla; Zlobodzia-Banilla, Gutsgebiet Banilla mit Zlobodzia; Karapcziu am Czermosz und Gutsgebiet Karapcziu, Waschkoutz, Gutsgebiet Waschkoutz; Wilawcze, Gutsgebiet Wilawcze, dann Zamostie aus jenem des Bezirksgerichtes Stanestie

6. Zeleneu mit Plesnitza und Samsonowka und Gutsgebiet Zeleneu aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Stanestie

7. Die Gemeinde Kamenka und Gutsgebiet Kamenka aus jenem des Bezirksgerichtes Storozynetz

ausgeschieden und die unter 1 dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Czernowitz, die unter 2 und 7 jenem des Bezirksgerichtes Sereth, die unter 3 jenem des Bezirksgerichtes Suczawa, die unter 4 jenem in Kimpolung, die unter 5 jenem von Wisnitz endlich die unter 6 jenem von Kotzmann rücksichtlich den Sprengeln der für diese Gerichte competenten Untersuchungsgerichte zugewiesen.

Der Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Herbst m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

LXXIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 19. November 1869.

166.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. November 1869,

womit die Ziffer des von den Gefangenen der Strafanstalten zu leistenden Verpflegskosten-Ersatzes für die Jahre 1870 bis 1874 bestimmt wird.

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird der Betrag des Verpflegskosten-Ersatzes, welcher in Gemäßheit der §§. 4 und 8 der kaiserlichen Verordnung vom 2. Juni 1859, R. G. Bl. Nr. 105, von den Sträflingen der unter der Leitung der Oberstaatsanwaltschaften stehenden Strafanstalten zu leisten ist, auf die Dauer der Jahre 1870 bis 1874 für jeden Sträfling und Tag, wie folgt bestimmt: in Böhmen drei und zwanzig, in Nieder-Oesterreich acht und zwanzig einen halben, in Ober-Oesterreich neun und zwanzig, in Mähren sieben und zwanzig und einen halben, in Galizien neunzehn, in Steiermark und Krain vier und zwanzig, im Küstenlande vier und dreißig, in Tirol sechs und zwanzig Kreuzer.

Herbst m. p.

167.

Verordnung des Justizministeriums vom 9. November 1869,

wodurch die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Brünn verfügt wird.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, findet das Justizministerium über Antrag des Gemeinderathes der Stadt Brünn und nach eingeholtem Gutachten des Landtages für Mähren, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Für die in dem Gemeindegebiete der Stadt Brünn und den Ortschaften Königsfeld, Steinmühle, Jundorf, Ober- und Unter-Gerspitz, Kumrowitz, Czernowitz, Schimitz, Hussowitz, Malomieritz, Julienfeld, und Obřan befindlichen, fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen des Gesammtzweiges der Webe-Industrie und der damit verwandten Gewerbe der Färberei, Spinnerei und Appretur wird ein Gewerbegericht errichtet.

Digitized by Google

§. 2. Das Gewerbegericht hat seinen Sitz in Brünn.

Dasselbe hat aus 24 Mitgliedern zu bestehen, wovon in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 23 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 alljährlich 8 Mitglieder, und zwar 4 von den durch den Wahlkörper der Arbeitgeber und 4 von den durch den Wahlkörper der Arbeiter gewählten Mitgliedern auszuscheiden haben und durch Neuwahl zu ersetzen sein werden.

§. 3. Das den Mitgliedern aus dem Stande der Arbeiter nach dem Gesetze gebührende Präsenzgeld wird auf 60 kr. ö. W. für den halben Tag festgesetzt.

Der Bemessung des Präsenzgeldes ist die Zeit zu Grunde zu legen, während welcher der Arbeiter seinem Erwerbe entzogen wurde.

§. 4. Die Stadtgemeinde Brünn hat in Gemäßheit der von ihr übernommenen Verpflichtung dem Gewerbegerichte die Amtslocalitäten, die Amtserfordernisse, sowie das nöthige Kanzlei-Personale beizustellen und es werden von derselben überhaupt die mit der Geschäftsführung des Gewerbegerichtes verbundenen Kosten getragen.

Der Stadtgemeinde bleibt vorbehalten, den die Summe von 500 fl. allenfalls übersteigenden Mehrbetrag der jährlichen Kosten auf die Angehörigen der im §. 1 bezeichneten Gewerbs-Unternehmungen nach der Erwerb- und Einkommensteuer zu repartiren.

Das Gewerbegericht hat bei Anschaffung der Amtserfordernisse und Anstellung des Personales nur im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Brünn vorzugehen.

§. 5. Dem Vorstande der Gemeinde Brünn liegt ob, in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 10 und 11 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, wegen Anfertigung der Wählerlisten ungesäumt die nöthige Verfügung zu treffen.

§. 6. Der Tag der Wahl der Mitglieder des Gewerbegerichtes wird von der Statthalterei in Brünn festgesetzt werden.

§. 7. Nach erfolgter Constituirung des Gewerbegerichtes, nach geleisteter Angelobung von Seite der Mitglieder und nach erfolgter Genehmigung der, von dem Gewerbegerichte entworfenen Geschäftsordnung, hat dasselbe den Tag des Beginnes seiner Amtswirksamkeit zu bestimmen und in angemessener Weise zu verlautbaren.

Herbst m. p.

168.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. November 1869,

womit Bestimmungen für die Prüfungen der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen erlassen werden.

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Länder, mit Ausnahme der Königreiche Dalmatien, Galizien und Lodomerien des Großherzogthumes Krakau, der Herzogthümer Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska.

Zur Ausführung der §§. 38 bis 40 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, verordne ich auf Grund des §. 78 dieses Gesetzes, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1. Zur Vornahme der Prüfungen der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen werden besondere Prüfungscommissionen eingesetzt (§. 38 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Die Mitglieder derselben werden vom Minister für Cultus und Unterricht auf drei Jahre ernannt und erhalten für ihre Mühewaltung eine Remuneration und nach Erforderniß ein Pauschale für Reisekosten und Diäten.

Der Minister bezeichnet auch dasjenige Mitglied, welches mit der technischen Leitung der Prüfung und der Führung der Geschäfte betraut ist, sowie den Stellvertreter. Jenes führt den Titel: „Director der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen".

§. 2. Die Standorte dieser Prüfungscommissionen sind: Wien, Linz, Salzburg, Bregenz, Innsbruck, Trient, Klagenfurt, Graz, Triest, Prag, Leitmeritz, Budweis, Brünn, Olmütz, Troppau.

§. 3. Die Prüfungen werden zweimal im Jahre vorgenommen, und zwar in der ersten Hälfte der Monate October und April.

§. 4. Die Lehrbefähigung kann entweder für allgemeine Volks- und Bürgerschulen ohne Beschränkung oder nur für erstere ausgesprochen werden (§. 38, Absatz 5, des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 5. Die Lehrbefähigung für Bürgerschulen erstreckt sich entweder auf sämmtliche Lehrgegenstände oder nur auf eine der nachstehenden zwei Gruppen derselben (Fachlehrer):

1. Die sprachlich-historischen Fächer, als: Sprachfach, Geographie und Geschichte und Erziehungs- und Unterrichtslehre.

2. Die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer, als: Mathematik, Naturgeschichte und Naturlehre, Zeichnen, Erziehungs- und Unterrichtslehre.

§. 6. Jeder Candidat, welcher die Lehrbefähigung für Bürgerschulen erwerben will, muß sich mindestens aus allen Gegenständen einer Gruppe (§. 5) der Prüfung unterziehen.

Es steht jedoch den Candidaten frei, sich auch aus einem oder mehreren Gegenständen der andern Gruppe der Prüfung zu unterziehen.

In jedem Falle muß jeder Candidat in den Lehrfächern der anderen Gruppe diejenigen Kenntnisse nachweisen, welche für die Lehrbefähigung an allgemeinen Volksschulen gefordert werden.

§. 7. Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich bei der Direction einer Prüfungscommission (§. 2) schriftlich anzumelden und zu erklären, welche der verschiedenen Prüfungen er ablegen will (§§. 4 und 5). Dieser Meldung ist beizulegen:

a) eine kurze Darstellung der Lebensverhältnisse und des Bildungsganges;

b) das an einer Lehrerbildungsanstalt erworbene Zeugniß der Reife;

c) der Nachweis einer mindestens zweijährigen Verwendung im praktischen Schuldienste (§. 38 des Gesetzes vom 14. Mai 1869).

Diejenigen, welche nicht an einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt ihre Studien zurückgelegt haben, müssen auch ein Zeugniß über physische Tüchtigkeit beibringen.

In wieferne aus besonderen Gründen, ungeachtet einer Unvollständigkeit dieser Belege, eine Zulassung zur Prüfung erfolgen könne, bleibt der Entscheidung des Ministers vorbehalten.

Digitized by Google

§. 8. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und in eine praktische.

Die theoretische Prüfung ist eine mündliche und eine schriftliche.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

Die schriftliche Prüfung kann durch einstimmigen Beschluß der Commission jenen erlassen werden, welche durch schriftstellerische Arbeiten ihre Befähigung nachweisen. Eine Dispens von der mündlichen und praktischen Prüfung ist nicht zulässig.

§. 9. Die schriftliche Prüfung der Examinanden für allgemeine Volksschulen besteht:

1. Aus der Abfassung eines Aufsatzes in der Unterrichtssprache und eventuell der anderen Landessprache.

2. Aus der Lösung mehrerer mathematischen Aufgaben.

3. Aus der Bearbeitung mehrerer Fragen aus den übrigen Gegenständen, vornehmlich aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre.

Die Candidaten für Bürgerschulen erhalten aus allen gewählten Gegenständen schriftliche Arbeiten.

§. 10. Die mündliche Prüfung der Lehramtscandidaten, welche die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen anstreben, erstreckt sich auf alle Gegenstände, welche an den Lehrerbildungsanstalten gelehrt werden.

Der Candidat hat den Nachweis zu liefern, daß er seit der Erwerbung des Zeugnisses der Reife sich hat angelegen sein lassen, seinen Wissenskreis zu erweitern und zu befestigen, die etwaigen Lücken seiner Kenntnisse auszufüllen und daß er mit den an der Volksschule gelehrten Disciplinen nach Inhalt und Methode genau vertraut ist.

Durch die Prüfung ist demnach nicht so sehr zu ermitteln, ob der Candidat die Einzelheiten der verschiedenen Lehrfächer vollständig kenne, sondern vielmehr ob derselbe mit dem Wissenswürdigsten der in der Volksschule gelehrten Disciplinen bekannt sei, ob in seinem Wissen Ordnung und Klarheit herrschen und insbesondere ob er über die methodische Behandlung der Lehrfächer sich vollkommene Rechenschaft zu geben im Stande ist.

§. 11. Die Anforderungen, welche in den einzelnen Lehrgegenständen für die Lehrbefähigung an Bürgerschulen gestellt werden, sind:

1. Pädagogik: Kenntniß der wichtigsten Lehren der Psychologie und Logik; Kenntniß der körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes und der Mittel zur Entwicklung und Ausbildung derselben; Vertrautheit mit den Grundgesetzen des Unterrichts, mit besonderer Rücksicht auf die Behandlung der Fächer, für welche der Candidat die Lehrbefähigung erlangen will; Kenntniß der historischen Entwicklung der Volks- und Bürgerschule und der Aufgabe derselben für die Gegenwart; Kenntniß der Geschichte der Pädagogik seit dem 16. Jahrhundert, endlich Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Schuldisciplin.

2. Unterrichtssprache: Kenntniß der Grammatik, allgemeine Uebersicht über die Entwicklung der Sprache, Vertrautheit mit den Formen der prosaischen und poetischen Darstellungsarten, Bekanntschaft mit den wichtigeren Epochen der Geschichte der neueren Literatur; angemessene Fertigkeit im schriftlichen Gedankenausdrucke und Fähigkeit, schwierige Lesestücke sachlich und sprachlich zu erklären.

In ähnlicher Weise werden die Anforderungen bei einer etwaigen Prüfung aus der zweiten Landessprache bemessen.

Digitized by Google

3. Mathematik: Kenntnis der Arithmetik, und zwar mit Einschluß der höheren Rechnungsarten, wie sie in kaufmännischen Verhältnissen zur Anwendung kommen, genauere Kenntniß der Algebra, Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie.

4. Geschichte: Die wichtigsten Momente der allgemeinen Geschichte, insbesondere Kenntniß der Geschichte Griechenlands und Roms, ferner Mitteleuropa's im Mittelalter und der Neuzeit, übersichtliche Kenntniß der vaterländischen Geschichte.

5. Erdkunde: Genaue Kenntniß der Erde in mathematischer, physikalischer und politischer Hinsicht; specielle Kenntniß der vaterländischen Geographie und der Verfassungslehre.

6. Naturwissenschaften:

a) Naturgeschichte: Uebersichtliche Kenntniß der drei Naturreiche und Bekanntschaft mit den wichtigeren naturhistorischen Systemen; genügende Fertigkeit im Bestimmen der häufig vorkommenden Naturgegenstände.

b) Naturlehre: Kenntniß der chemischen Elemente und der häufiger vorkommenden unorganischen und organischen Verbindungen; Bekanntschaft mit den wichtigsten Gesetzen der Physik, soweit sie auf Grundlage der Experimente ermittelbar sind, Befähigung, die wichtigsten physikalischen Instrumente zu erklären und zu gebrauchen, einige Gewandtheit im Experimentiren mit den gebräuchlichsten Apparaten.

7. Zeichnen: Fertigkeit im Zeichnen der gewöhnlichen geometrischen Figuren aus freier Hand, im richtigen Nachbilden von schattirten Vorlegeblättern, Bekanntschaft mit den wichtigeren Lehren der Perspective, Geschicklichkeit, gewöhnliche Geräthschaften nach der Natur zu zeichnen.

§. 12. In den Fächern der Kalligraphie, des Freihand- und Linearzeichnens, der Musik und des Gesanges kann die Prüfungscommission entweder eine eigene Prüfung anordnen oder nach vorgelegten Proben eine Entscheidung fällen, ob dem Candidaten die Lehrbefähigung zugesprochen werden soll.

Diejenigen Candidaten, welche nur um solche Lehrstellen, bei denen eine besondere musikalische Ausbildung nicht erfordert wird, sich bewerben wollen, sind von einer Prüfung aus der Musik befreit. Dieß ist aber speciell in dem auszustellenden Zeugnisse zu bemerken.

§. 13. Die schriftlichen Prüfungen werden unter Aufsicht von Mitgliedern der Prüfungscommission vorgenommen.

Die Benützung von Hilfsmitteln ist nicht gestattet.

Für jede schriftliche Arbeit sind vier Stunden zu gewähren, nach deren Ablauf die Arbeit eingezogen wird.

§. 14. Zur Vornahme der mündlichen und praktischen Prüfung kann sich die Prüfungscommission in Sectionen theilen; doch muß jede Section aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

In jenen Sectionen, wo der Director nicht gegenwärtig ist, übernimmt das von demselben designirte Mitglied den Vorsitz.

§. 15. Die praktische Prüfung besteht in einer Probelection und wird in einer Schule gehalten. Der zu behandelnde Gegenstand wird Tags zuvor dem Candidaten bekannt gegeben.

Digitized by Google

Der Director und mindestens zwei Mitglieder der Prüfungscommission haben bei diesen Prüfungen gegenwärtig zu sein.

Diese Prüfung soll den Nachweis liefern, ob und welche natürliche Lehrgaben der Candidat besitze, und wie weit die bereits erworbene praktische Lehrbefähigung reiche.

§. 16. Nach Beendigung der Prüfung ist in einem Protokolle das Resultat derselben festzustellen, und zwar für jedes Lehrfach und die Probelection insbesondere.

Die Leistungen des Candidaten in den einzelnen Gegenständen, sowie das Gesammtresultat sind mit folgenden Prädicaten zu bezeichnen; sehr gut, gut, genügend, kaum genügend, nicht genügend.

Das Prädicat für jedes einzelne Fach wird auf Vorschlag des betreffenden Examinators durch Stimmenmehrheit bestimmt.

Das Prädicat über die Probelection bestimmen die Mitglieder der Commission, welche derselben beigewohnt haben.

Bei Stimmengleichheit gilt das geringere Prädicat.

§. 17. Nach Feststellung der Prädicate für die einzelnen Prüfungsgegenstände hat die Prüfungscommission auf Grundlage derselben das Gesammtergebniß der Prüfung zusammenzufassen und zu entscheiden, für welche Art von Schulen und für welche Fachgruppe (§§. 4 und 5) der Examinand seine Befähigung erworben hat und in welchem Grade er dieselbe besitzt.

§. 18. Die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen kann zuerkannt werden, wenn der Examinand in keinem Gegenstande die Note „ungenügend" und höchstens in zweien die Note „kaum genügend" erhalten hat.

§. 19. Die Lehrbefähigung für Bürgerschulen kann nur ausgesprochen werden:

1. bei Jenen, welche aus sämmtlichen Lehrgegenständen die Prüfung abgelegt haben, wenn sie wenigstens aus dem deutschen Sprachfache, der Mathematik, der Erziehungs- und Unterrichtslehre die Note „gut" und in den anderen Gegenständen mindestens die Note „genügend" erhalten haben;

2. bei Solchen, welche nur aus einer Gruppe von Gegenständen die Prüfung bestehen, wenn sie die Note „gut" in sämmtlichen Lehrfächern dieser Gruppe erhalten haben.

§. 20. Denjenigen, welche die Befähigung für eine Fachgruppe der Bürgerschulen erlangt haben, steht es frei, späterhin die Prüfung zu ergänzen und auch aus der anderen Gruppe das Fähigkeitszeugniß zu erwerben.

§. 21. Bei einer Reprobation muß die Prüfung in ihrem ganzen Umfange und vor derselben Prüfungscommission wiederholt werden.

Die Wiederholung ist in der Regel nur einmal zulässig. Eine Ausnahme kann auf Antrag der Prüfungscommission der Minister für Cultus und Unterricht gestatten (§. 39 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 22. Für die Ablegung der Prüfung wird eine Taxe von 10 fl. entrichtet.

§. 23. Das nach Beendigung der Prüfung auszufertigende Zeugniß hat zu enthalten:

1. Ein vollständiges Nationale des Examinanden.

2. Die Bestimmung, in welcher Sprache der Candidat zu lehren fähig ist.

Digitized by Google

3. Das Gesammturtheil, welches mit den Zahlen 1, 2, 3 und 4 bezeichnet wird, in dem Sinne, daß Nr. 1 eine sehr gute Qualification, Nr. 2 eine gute und Nr. 3 eine genügende ausdrückt.

Ein Zeugniß Nr. 4 erhalten Jene, denen die Befähigung nicht zuerkannt worden ist.

Das Zeugniß für Lehrer an Bürgerschulen hat auch ein ausführlich motivirtes Urtheil über die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen zu enthalten.

§. 24. Ein Zeugniß mit Nr. 1 kann nur jenen Examinanden zugesprochen werden, welche in allen Prüfungsgegenständen die Note „sehr gut" erhalten.

Bei einem Zeugniß Nr. 2 muß die Anzahl der sehr guten und guten Noten überwiegen.

Bei durchweg genügenden Noten und höchstens zwei Noten mit „kaum genügend" erhält der Examinand ein Zeugniß mit Nr. 3, in allen übrigen Fällen ein Zeugniß mit Nr. 4.

§. 25. Das Zeugniß wird von dem Director und einem Mitgliede der Prüfungscommission, welches sich an der Prüfung betheiligt hat, unterfertigt.

§. 26. Die Prüfung der Lehrerinnen findet in gleicher Weise, wie diejenige der Lehrer, jedoch abgesondert statt.

§. 27. Jene Candidaten, welche die Lehrbefähigung für Mittelschulen (Gymnasien oder Realschulen) bereits erworben haben und die Qualification zur Anstellung an Bürgerschulen erlangen wollen, haben sich bloß einer Ergänzungsprüfung aus jenen Lehrfächern, für welche sie die Lehrbefähigung durch die abgelegte Prüfung nicht nachweisen, zu unterziehen.

§. 28. Zeugnisse der Lehrbefähigung, welche außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Länder erworben werden, bedürfen der ausdrücklichen Anerkennung des Ministers für Cultus und Unterricht.

Dasselbe gilt bis auf Weiteres von Zeugnissen, welche künftig in einem jener im Reichsrathe vertretenen Länder erworben werden, für welche die gegenwärtige Verordnung keine Giltigkeit hat, wenn es sich um Anstellung an Volksschulen der übrigen im Reichsrathe vertretenen Länder handelt.

Uebergangsbestimmung.

§. 29. Diese Verordnung tritt in ihrem vollen Umfange mit dem 1. October 1871 in Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkte sind an die Candidaten für das Lehramt der allgemeinen Volksschulen nur jene Anforderungen zu stellen, welche für die bisherigen Lehrerbildungsanstalten als Lehraufgabe vorgeschrieben waren.

Auch an Jene, welche ein Zeugniß als Triviallehrer oder Hauptschullehrer besitzen und die sich der Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen unterziehen, sind bis zum Schlusse des Schuljahres 1871 geringere Anforderungen zu stellen, und es kann ihnen die Lehrbefähigung zuerkannt werden, wenn sie in den im §. 19 bezeichneten Fächern die Note „genügend" erhalten.

Digitized by Google

§. 30. Bis zum Schlusse des Schuljahres 1871/72 ist die Beibringung eines Zeugnisses der Reife, sowie der Nachweis einer mindestens zweijährigen Verwendung im Schuldienste nicht erforderlich, nur können die Lehramtscandidaten, welche das Befähigungszeugniß als Lehrer an Volks- und Bürgerschulen erwerben, ohne zuvor im praktischen Schuldienst thätig gewesen zu sein, erst nach einer zweijährigen Verwendung in demselben definitiv angestellt werden und ist dieß im Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

Hasner m. p.

Berichtigung.

Man ersucht, in dem unter Nr. 97 im XLIII. Stücke des Jahres 1869 des Reichsgesetzblattes kundgemachten Vertrage vom 9. Februar 1869 — über die Feststellung des Gränzzuges zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Preußen — folgende Unrichtigkeiten zu verbessern:

Seite 392, Zeile 2 von oben, ist statt: „Deschnay-Sattel" zu setzen: „Deschnay, Sattel".

Seite 395, Zeile 11 von unten ist statt: „Krausebande" zu setzen: Krausebaude".

Seite 402, Zeile 14 von unten, ist statt: „Beschädigte" zu setzen „Beschädiger.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

LXXIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 25. November 1869.

169.

Concessionsurkunde vom 17. August 1869,

zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn von Bludenz über Feldkirch und Bregenz an die österreichisch-bayerische Gränze bei Loiblach mit Zweigbahnen von Feldkirch an die Rheingränze bei Buchs und von Lautrach an die österreichisch-schweizerische Gränze bei St. Margarethen.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich,

Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol 2c. 2c. 2c.

Nachdem Carl Ganahl in Verbindung mit der Firma Getzner, Mutter & Comp., die priv. österreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe, Thomas Brassey, Gebrüder Klein und Carl Schwarz die Bitte um Ertheilung der Concession zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn von Bludenz über Feldkirch nach Bregenz und an die bayerische und schweizerische Gränze gestellt haben, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens den genannten Bittstellern diese Concession auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 91), in Betreff der Zugeständnisse und Bedingungen für die Unternehmung dieser Eisenbahn, wie folgt, zu ertheilen:

§. 1. Wir verleihen den Concessionären das Recht zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn von Bludenz über Feldkirch und Bregenz an die österreichisch-bayerische Gränze bei Loiblach, mit Zweigbahnen von Feldkirch an die Rheingränze bei Buchs und von Lautrach an die österreichisch-schweizerische Gränze bei St. Margarethen zum Anschlusse an die bayerischen und schweizerischen Eisenbahnen.

§. 2. Die Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtungen der Bahn hat nach Maßgabe der von dem Handelsministerium genehmigten Detail-Bauprojecte stattzufinden.

Insbesondere ist sich beim Bau auch nach den von dem Handelsministerium zu stellenden Anforderungen und nach den bestehenden allgemeinen Bau- und polizeilichen Vorschriften zu benehmen.

Für Aenderungen in den Bauprojecten bleibt die Genehmigung der Staatsverwaltung vorbehalten, in soferne solche nach Maßgabe des Resultates der technischen Revision und der

Digitized by Google

nach Vorschrift des §. 6 des Eisenbahnconcessionsgesetzes *) vorzunehmenden politischen Begehung der Trace im Interesse des öffentlichen Verkehres und zur Sicherstellung des Bestandes der Bahn, dann zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen sich als erforderlich darstellen werden.

Sollte sich bei der Bauausführung aus bauökonomischen oder Betriebsrücksichten eine Abänderung der Bahntracen oder der Detailpläne als nothwendig oder wünschenswerth darstellen, wodurch jedoch die im §. 1 bestimmte Bahnrichtung nicht verändert wird, und gegenüber der genehmigten Trace im Allgemeinen eine wesentliche Verschlechterung der Niveau- und Richtungsverhältnisse nicht stattfinden darf, so muß zu einer solchen Abänderung die Genehmigung der Staatsverwaltung eingeholt werden.

Der Unterbau des Bahnnetzes kann auf die Anlage Eines Geleises beschränkt werden. Die Staatsverwaltung ist berechtigt, auf die Herstellung des Unterbaues für das zweite Geleise, sowie auf dessen Legung in jenen Strecken, wo sie es für nothwendig findet, in dem Falle zu dringen, wenn der jährliche Rohertrag während zweier aufeinander folgender Jahre die Summe von 140.000 fl. in Silber per Meile überschreitet.

Rücksichtlich der Anschlüsse des concessionirten Bahnnetzes an die bayerischen und schweizerischen Eisenbahnen ist der Staatsvertrag vom 5. August 1865 (R. G. Bl. Nr. 138), sammt allen eventuell im Nachhange zu demselben von der österreichischen Regierung noch zu treffenden Vereinbarungen für die Concessionäre maßgebend.

Wenn für die Mitbenützung eines fremden Bahnhofes eine Rente gezahlt werden muß, so darf dieselbe in der Betriebsrechnung unter den Betriebsspesen verrechnet werden.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, in Ermanglung eines Einverständnisses die Bedingungen für die gegenseitige Wagenbenützung der künftig etwa zu Stande kommenden inländischen Nachbarbahnen und für die Einmündung von Bergwerks- und anderen Bahnen zu eigenem Gebrauche zu bestimmen.

§. 3. Die Concessionäre verpflichten sich, den Bau der concessionirten Eisenbahn noch im laufenden Jahre zu beginnen, binnen drei Jahren vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Die Concessionäre haben auf Verlangen der Staatsverwaltung für die Erfüllung dieser Verpflichtung durch den Erlag einer Caution im Betrage von 100.000 fl. österr. Währung Sicherstellung zu leisten.

Dieser Cautionsbetrag muß im Baren oder in börsemäßigen Effecten zum Courswerthe oder in bankfähigen Wechseln geleistet werden.

Die aus diesem Anlasse hervorgehenden Acte und Urkunden genießen die Gebühren- und Stämpelfreiheit.

§. 4. Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der diesfälligen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll den Concessionären auch bezüglich jener zu einzelnen industriellen Etablissements etwa herzustellenden Flügelbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§. 5. Die Concessionäre haben sich bei dem Bau und Betrieb der concessionirten Bahnen nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde, sowie nach den dießfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen [namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854 und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 **)], dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

§. 6. Die Concessionäre haben daher auch insbesondere die Post und die Postbediensteten nach Vorschrift des §. 68 der gedachten Eisenbahnbetriebsordnung unentgeltlich zu befördern,

*) Reichsgesetzblatt vom Jahre 1854, Nr. 238.
**) Reichsgesetzblatt vom Jahre 1852, Nr. 1.

Digitized by Google

wobei die Postverwaltung für einen von jeder Endstation täglich abgehenden Zug die Abfahrtsstunde und dessen Geschwindigkeit für jede Richtung zu bestimmen befugt ist.

So oft der Postdienst mehr als Einen achträdrigen oder zwei vierrädrige Wägen erfordert, erhalten die Concessionäre für jeden weiter beizustellenden Wagen eine zu vereinbarende billige Entschädigung per Meile.

Wenn die Postverwaltung auf der concessionirten Bahn eine ambulante Post, wie sie auf anderen österreichischen Bahnen bereits besteht, einzuführen findet, so sind anstatt der achträdrigen oder vierrädrigen gewöhnlichen Wägen die hiezu erforderlichen acht- oder vierrädrigen, nach den Anforderungen der Postverwaltung eingerichteten Postambulance-Wägen von den Concessionären ohne Entgelt herzustellen und zu erhalten.

Für die Ausübung des Postdienstes in den Brief-Auf- und Abgabsstationen ist ein geeignetes Postbureau in dem Gebäude der Eisenbahn unentgeltlich zu überlassen, und hinsichtlich der Befriedigung etwa eintretender weiterer Bedürfnisse für diesen Zweck wird eine besondere Vereinbarung zu treffen sein.

Die Concessionäre sind ferner verpflichtet, die ohne Begleitung von Postbeamten oder Dienern abgehenden Postsendungen — mit Ausschluß der Werthsendungen — an die betreffenden Stationen ohne besonderes Entgelt zu befördern und abzugeben.

Correspondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Eisenbahn zwischen der Eisenbahndirection (Verwaltungsrath) und ihren untergeordneten Organen oder zwischen diesen unter sich geführt werden, dürfen auf den bezüglichen Bahnstrecken durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

§. 7. Die Concessionäre haben die Verpflichtung, der Staatstelegraphenverwaltung die Herstellung von Telegraphenleitungen längs der Bahn auf ihrem Grund und Boden ohne besondere Vergütung desselben zu gestatten.

Die Telegraphenverwaltung hat sich jedoch über den Platz der Aufstellung mit den Concessionären zu verständigen.

Ferner haben die Concessionäre die Bewachung der hergestellten Leitung durch ihr Bahnpersonale ohne besonderes Entgelt zu übernehmen.

Dagegen haben die Concessionäre auch das Recht, die Drähte für den Betriebstelegraphen an die Pfähle der Staatstelegraphen zu befestigen.

Die Benützung des Betriebstelegraphen bleibt, wenn von der Staatsverwaltung in Bezug auf Staatsdepeschen nicht eine besondere Verfügung, sowie in Bezug auf Privatdepeschen nicht eine Uebereinkunft getroffen wird, ausschließlich auf die den Bahnbetrieb betreffenden Mittheilungen beschränkt, und steht daher diese Benützung unter dem Einflusse und der Aufsicht der Staatsverwaltung.

§. 8. Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise wird folgenden Begränzungen unterworfen:

Maximaltarif per österreichische Meile und zwar bei Reisenden die Person:

für die	I. Classe	30	kr. österr. Währ.	
„ „	II. „	25	„ „	„
„ „	III. „	15	„ „	„
und „ „	IV. „ (im Stehwagen)	9	„ „	„

Bei Schnellzügen, welche mindestens aus Wägen der I. und II. Classe bestehen müssen, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden, unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen zu beobachtende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bei den Schnellzügen der übrigen österreichischen Bahnen.

Maximaltarif bezüglich der Waaren bei gewöhnlicher Geschwindigkeit per Zollcentner und Meile:

I.	Classe	1·95	kr. österr. Währ.
II.	„	2·25	„ „ „
III.	„	3·00	„ „ „

Digitized by Google

Ausnahmsweise haben für folgende Gegenstände bei vollen Ladungen nachstehende Frachtsätze zu gelten:

A. Getreide und Salz . . . . . 1·5 kr. österr. Währ.
B. Brenn- und Schnittholz . . . . . 1·2 „ „ „
C. Mineralkohle, Coaks, gepreßter Torf, Erze, Eisenflossen, Kalk- und Bausteine . . . . . 1·0 „ „ „

Als Expeditionsgebühr werden für alle Güter 2 Kreuzer per Zollcentner eingehoben, worin die Auf- und Abladegebühr und allgemeine Assecuranz einbezogen ist.

Wenn das Auf- und Abladen von der Partei besorgt wird, so wird die Expeditionsgebühr nur mit 1·5 Kreuzer per Zollcentner eingehoben.

Rücksichtlich der Frachtpreise der übrigen Gegenstände, der Festsetzung des Lagerzinses, der Classification der Waaren und der sonstigen Verkehrsbestimmungen ist sich derart zu benehmen, daß die dießfälligen Preise und Bestimmungen auf keinen Fall höher und lästiger sein dürfen, als auf der Tiroler Linie der priv. Südbahngesellschaft.

Die Regelung der Fahr- und Frachtpreise innerhalb der vorstehend fixirten Gränzen steht den Concessionären frei.

Hiebei darf aber eine persönliche Bevorzugung nicht stattfinden. Wenn daher einem Versender oder Frachtunternehmer unter gewissen Bedingungen eine Herabsetzung der Frachtpreise oder eine andere Begünstigung gewährt wird, so muß diese Herabsetzung oder Begünstigung allen Versendern oder Frachtunternehmern, welche die nämlichen Bedingungen eingehen, zugestanden werden.

Alle Specialtarife sind der öffentlichen Kundmachung zu unterziehen.

Es bleibt übrigens die Regelung der Fahr- und Frachttarifbestimmungen der Gesetzgebung jederzeit vorbehalten; einer solchen Regelung haben sich die Concessionäre zu unterwerfen.

Eine entsprechende Herabsetzung der Fahr- und Frachtpreise sammt Nebengebühren anzuordnen, steht der Staatsverwaltung jedenfalls zu, sobald das Reinerträgniß der letzten zwei Jahre das garantirte Reinerträgniß um 50 Percent übersteigt.

§. 9. Es wird gestattet, daß die Fahr- und Frachtpreise in inländischer Silbermünze bemessen und eingehoben werden, jedoch so, daß die mit Berücksichtigung des Curswerthes entfallende Gebühr auch in der Landeswährung angenommen werden muß.

Die Zurückführung des Tarifes auf die Landeswährung hat von Monat zu Monat über Verlangen der Concessionäre wie auch über Anordnung der Staatsverwaltung nach dem Durchschnittscurse des Silbers im letztabgewichenen Monate stattzufinden, wobei ohne Zustimmung der Concessionäre unter 5 Percent des Durchschnittscurses nicht herabgegangen werden soll.

§. 10. Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden, und zwar nach dem in dieser Beziehung, sowie hinsichtlich der Begünstigung reisender Militärs zwischen dem Reichs-Kriegsministerium und der Direction der Kaiser Ferdinands-Nordbahn unter dem 18. Juni 1868*) abgeschlossenen Uebereinkommen, dessen Bestimmungen einen integrirenden Bestandtheil der Concessionsurkunde zu bilden haben.

Im Falle jedoch mit allen oder der Mehrzahl der österreichischen Bahnen für Militärtransporte dem Staate günstigere Bestimmungen vereinbart würden, so sollen diese auch für die concessionirte Bahn Geltung erhalten.

Diese Bestimmungen finden auch auf die militärisch organisirte Finanz- und Sicherheitswache Anwendung.

Die Concessionäre verpflichten sich, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Uebereinkommen über die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Fahrbetriebs-

*) Normal-Verordnungen des k. k. Armee-Verordnungsblattes vom Jahre 1868, 21. Stück, Nr. 97.

Digitized by Google

mitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, sowie den zwischen dem Reichs-Kriegsministerium und den bestehenden Bahngesellschaften vereinbarten Grundzügen über die eventuelle Aufstellung von Feld-Eisenbahn-Abtheilungen beizutreten.

§. 11. Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörden oder zur Wahrung der Interessen des Staates in Folge dieser Concession oder aus Gefällsrücksichten die Eisenbahn benützen und sich mit dem Auftrage dieser Behörde ausweisen, müssen sammt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

§. 12. Die Staatsverwaltung ist berechtiget, in Fällen außerordentlicher Theuerung der Lebensmittel in dem österreichischen Kaiserstaate die Frachtpreise für dieselben auf die Hälfte des Maximalpreises herabzumindern.

§. 13. Den Concessionären wird auch das Recht eingeräumt, eine Actiengesellschaft zu bilden, und zur Aufbringung der erforderlichen Geldmittel auf Ueberbringer oder auf Namen lautende Actien und Prioritätsobligationen auszugeben, welche auf den österreichischen Börsen verhandelt und ämtlich notirt werden dürfen.

Es darf jedoch nur ein solcher Betrag von Prioritätsobligationen ausgegeben werden, daß deren Verzinsung höchstens drei Fünftel des garantirten jährlichen Reinerträgnisses erfordert.

Werden die Prioritätsobligationen in einer fremden Valuta ausgegeben, so muß der Betrag auch in österreichischer Währung ersichtlich gemacht werden.

Die Tilgung der Prioritätsobligationen hat der Tilgung der Actien vorauszugehen.

Die Zinsengarantie der Staatsverwaltung für die Prioritätsobligationen kann über Verlangen der Concessionäre vom Tage der Ausfertigung derselben an unter der Bedingung zugestanden werden, daß für die Berichtigung der Zinsen angemessene Sicherstellung geleistet wird.

Ueber die Angemessenheit der Sicherstellung hat lediglich die Staatsverwaltung zu entscheiden; es steht den Concessionären eine Einwendung in dieser Beziehung nicht zu.

Die Gesellschaft tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre; die Gesellschaftsstatuten unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Die allfälligen Bezüge des Verwaltungsrathes dürfen nicht in die Betriebsauslagen eingestellt werden.

§. 14. Die Concessionäre sind befugt, Agentien im In- und Auslande zu bestellen, sowie Transportmittel für Personen und Frachten zu Wasser oder zu Lande unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften einzurichten.

§. 15. Für die concessionirten Bahnen bis zu deren Anschlußpuncten an die ausländischen Eisenbahnen wird vom Staate die Garantie eines jährlichen 5percentigen Reinerträgnisses in Silber von dem Nominal-Capitale von 1,110.000 fl. österr. Währung per Meile nebst der erforderlichen Tilgungsquote für die Dauer der Concession zugesichert.

Die Garantie hat vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der Strecke Feldkirch-Bregenz-bayerische Gränze und successive vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf jeder der drei übrigen Strecken Bludenz-Feldkirch, Feldkirch-Buchs und Lautrach-St. Margarethen zu beginnen.

§. 16. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Capitalstilgung zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Amortisationsplane, dem zu Folge das emittirte Capital während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt werden wird.

§. 17. Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnung drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Digitized by Google

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Actien- und Obligationen-Coupons nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminars richtig gestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben werden.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von 6 Percent Zinsen sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß aber längstens innerhalb Eines Jahres erhoben werden, widrigens derselbe erloschen ist.

§. 18. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit 4 Percent jährlich verzinslicher Vorschuß zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, ist die Hälfte des dießfälligen Ueberschusses sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Von der erübrigenden anderen Hälfte ist ein von der Staatsverwaltung statutenmäßig zu bestimmender Theil in den Reservefond zu hinterlegen.

Die Berichtigung der fälligen Zinsen hat der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

§. 19. Der Bauconto wird nach Inbetriebsetzung der Bahn und nach gänzlichem Ausbaue derselben nach den von der Staatsverwaltung genehmigten Plänen geschlossen werden.

Zu Lasten des Bauconto werden geschrieben:

a) die Kosten der Vorarbeiten und Projectsverfassung;
b) die Kosten für definitive Herstellung und Einrichtung der Bahn, die Intercalarzinsen des Baucapitales, sowie sonstige Auslagen, welche aus Anlaß der Errichtung und Inbetriebsetzung der Bahn nothwendig bestritten werden müssen;
c) die Kosten der Geldbeschaffung, beziehungsweise der Betrag des durchschnittlichen Cursverlustes bei der Aufbringung des baren Gelderfordrnisses durch Hinausgabe von Actien und Prioritätsobligationen.

§. 20. Zur Wahrung des aus der übernommenen Garantie für die Staatsverwaltung entspringenden Interesses ist Letztere berechtigt, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werden, und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen.

Der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär hat auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsausschusses, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen, und allfällige, dem Staatsinteresse nachtheilige Verfügungen zu sistiren.

Für die hier festgesetzte Ueberwachung der Bahnunternehmung haben die Concessionäre mit Rücksicht auf die hiemit verbundene Geschäftslast eine jährliche Pauschalvergütung an den Staatsschatz zu leisten, deren Höhe von der Staatsverwaltung bestimmt wird.

§. 21. Für die im §. 1 angeführten Eisenbahnlinien wird die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupons-Stämpelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, während der Bauzeit und durch neun Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung aller im §. 1 genannten Linien gerechnet, zugestanden.

Digitized by Google

Die allfälligen Kosten der Notirung auf in- und ausländischen Börsen, sowie die nach Ablauf von neun Jahren von der Unternehmung zu leistenden Steuern, dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Coupons-Stämpelgebühren ist dieß nicht zulässig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu bezahlen.

Es wird ferner gestattet, daß die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen, mit Einschluß der Interimsscheine, stämpel- und gebührenfrei stattfinde.

Deßgleichen wird die Befreiung von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr zugestanden.

Zur Berichtigung der Stämpel und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der concessionirten Bahn wird eine Frist bis zur Eröffnung des Betriebes auf der einschlägigen Eisenbahnstrecke bewilligt.

Zugleich wird gestattet, daß die Hälfte dieser Gebühren in die nächste Betriebsrechnung aufgenommen werde.

§. 22. Die Dauer der Concession mit dem im §. 9 lit. b des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf Neunzig Jahre, vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen concessionirten Bahn gerechnet, festgesetzt, und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession erlischt auch, wenn der im §. 3 festgesetzte Termin für die Vollendung des Baues und Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten wird, und die Terminsüberschreitung nicht im Sinne des §. 11 lit. b des Eisenbahnconcessionsgesetzes und namentlich auch durch politische oder finanzielle Krisen gerechtfertiget werden könnte.

§. 23. Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, nach Ablauf von dreißig Jahren vom Tage der Ausstellung der Concessionsurkunde die concessionirte Bahn jederzeit einzulösen.

Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der, der wirklichen Einlösung vorausgegangenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der zwei ungünstigsten Jahre abgeschlagen, und der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre für die Unternehmung berechnet.

Dieser Durchschnittsbetrag ist den Concessionären als Jahresrente in halbjährigen Raten bis zum Ablaufe der Concessionsdauer zu bezahlen.

§. 24. Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der concessionirten Bahn, namentlich des Grund und Bodens, der Erd- und Kunstarbeiten des ganzen Unter- und Oberbaues der Bahn und des sämmtlichen unbeweglichen Zugehörs, als: Bahnhöfe, Auf- und Abladeplätze, aller zum Bahnbetriebe erforderlichen Gebäude an den Abfahrts- und Ankunftsplätzen, Wach- und Aufsichtshäusern, sammt allen Einrichtungen an stehenden Maschinen und allen unbeweglichen Sachen.

Was die beweglichen Sachen, als: Locomotive, Wägen, bewegliche Maschinen, Werkzeuge und andere Einrichtungen und Materialien, in soweit sie zur Fortsetzung des Betriebes erforderlich und hiezu geeignet sind, betrifft, so hat von diesen Gegenständen eine solche Quantität und bezüglich Werthsumme unentgeltlich an den Staat überzugehen, welche der in dem Anlagecapitale enthaltenen ersten Betriebseinrichtung entspricht.

Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen die jährliche Ausbezahlung der ausgemittelten Rente ohne weiteres Entgelt in das Eigenthum und in den Genuß der gegenwärtig concessionirten Bahnstrecke mit allen früher erwähnten dazu gehörigen sowohl beweglichen als auch unbeweglichen Sachen.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession als auch bei der Einlösung der Bahn behalten die Concessionäre das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten

Digitized by Google

Reservefondes und der ausstehenden Activen, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, als: Coaks- und Kalköfen, Gießereien, Fabriken von Maschinen oder anderen Geräthen, Speicher, Docks, Kohlen- und anderen Depots, zu deren Erbauung oder Erwerbung dieselben von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtiget wurden, daß sie kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 25. Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholte Verletzungen oder Nichtbefolgung der in der Concessionsurkunde oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollten, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen, und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

§. 26. Die Concessionäre übernehmen die Verpflichtung, gut gediente Unterofficiere der k. k. Armee bei Besetzung der sich ergebenden Dienstesstellen vorzugsweise zu berücksichtigen.

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln, und den Concessionären das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem größeren Insiegel, in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am Siebzehnten Tage des Monates August im Jahre des Heils Eintausend Achthundert Sechzig und Neun, Unserer Reiche im Einundzwanzigsten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Plener** m. p. **Brestel** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

LXXV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 5. December 1869

170.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. November 1869,

betreffend die Zulassung von Lehr- und Lesebüchern für die Volksschulen.

Wirksam für alle im Reichsrathe vertretenen Länder, mit Ausnahme von Galizien und Lodomerien und Krakau.

Zur Ausführung des §. 8 und des §. 19, Z. 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, finde ich den Vorgang bei der Zulassung von Lehr- und Lesebüchern für die Volksschulen in folgender Weise zu regeln:

1. Durch die Aufnahme eines Lehrtextes dieser Kategorie in einen der k. k. Schulbücherverläge erscheint derselbe auch als im Sinne der angeführten Gesetzesstellen zulässig erklärt.

2. Anträge auf Zulassung von anderen Lehrtexten sind an die Landesschulbehörde zu richten.

Der Lehrtext, dessen Zulassung beantragt wird, muß den Lehrstoff mindestens in der Ausdehnung eines Jahres behandeln, dem Antrage muß ein Exemplar des zuzulassenden Werkes und die Angabe des fixen Verkaufspreises beigefügt sein.

3. Die Landesschulbehörde ist nicht verpflichtet, Gesuche um Zulassung von Lehrtexten in Verhandlung zu nehmen, wenn dieselben bloß von Privatpersonen eingebracht sind.

4. Die Landesschulbehörde läßt die von ihr in Verhandlung genommenen Lehrtexte von Fachmännern prüfen und legt deren Gutachten, begleitet von ihren eigenen Anträgen dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur Entscheidung vor.

5. Die Zulassung des Lehrtextes wird im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht unter Angabe der Landesschulbehörde, deren Antrag oder Gutachten der Entscheidung zu Grunde liegt, bekannt gemacht.

Die anderen Landesschulbehörden können sodann die Einführung des Lehrtextes in den ihnen unterstehenden Schulen im eigenen Wirkungskreise gestatten. Tragen sie dagegen Bedenken, einem hierauf abzielenden Antrage Folge zu geben, so haben sie hierüber dem Minister für Cultus und Unterricht Bericht zu erstatten und dessen Entscheidung abzuwarten.

6. Handelt es sich um Zulassung von Religionslehrbüchern in Volksschulen, so ist dem §. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Reichsgesetzblatt Nr. 48, zu entsprechen.

Hasner m. p.

Digitized by Google

171.

Kaiserliches Patent vom 3. December 1869,

womit der Reichsrath einberufen wird.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

thun kund und zu wissen:

Der Reichsrath ist auf den 11. December 1869 in Unsere Haupt- und Residenzstadt Wien einberufen.

Gegeben in Unserer reichsunmittelbaren Stadt Triest am 3. December im Eintausend achthundert neun und sechzigsten, Unserer Reiche im zwei und zwanzigsten Jahre.

Franz Joseph m. p. 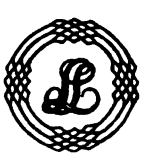

Taaffe m. p. **Plener** m. p. **Hasner** m. p. **Potocki** m. p. **Giskra** m. p.
Herbst m. p. **Brestel** m. p. **Berger** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

LXXVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 12. December 1869.

172.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. December 1869,

über die Organisirung des Finanz-Dienstes II. Instanz für die indirecte Besteuerung in Böhmen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. October 1869 eine neue Organisirung der Finanz-Bezirks-Directionen in Böhmen allergnädigst zu bewilligen geruht.

Hiernach werden statt der bisherigen dreizehn, nur zehn Finanz-Bezirks-Directionen mit den Amtssitzen zu Eger, Saaz, Leitmeritz, Jičin, Chrudim, Czaslau, Tabor, Budweis, Pilsen und Prag im bisherigen Wirkungskreise fungiren.

Das Amtsgebiet der neuen Finanz-Bezirks-Directionen (Finanzbezirke) hat zu umfassen, und zwar das Amtsgebiet der Finanz-Bezirks-Direction zu

I. Eger, die Bezirkshauptmannschaften: 1. Eger, 2. Asch, 3. Graslitz, 4. Joachimsthal, 5. Karlsbad, 6. Falkenau, 7. Plan, 8. Tachau und 9. Tepl;

II. Saaz, die Bezirkshauptmannschaften: 1. Saaz, 2. Podersam, 3. Kaaden, 4. Komotau, 5. Brüx, 6. Teplitz und 7. Ludit;

III. Leitmeritz, die Bezirkshauptmannschaften: 1. Leitmeritz, 2. Böhmisch-Leipa, 3. Dauba, 4. Außig, 5. Tetschen, 6. Schluckenau, 7. Rumburg, 8. Gabel, 9. Reichenberg, 10. Friedland und 11. Gablonz;

IV. Jičin, die Bezirkshauptmannschaften: 1. Jičin, 2. Neubidschow, 3. Poděbrad, 4. Jungbunzlau, 5. Münchengrätz, 6. Turnau, 7. Semil, 8. Starkenbach, 9. Hohenelbe, 10. Trautenau und 11. Braunau;

V. Chrudim, die Bezirkshauptmannschaften: 1. Chrudim, 2. Pardubitz, 3. Königgrätz, 4. Königinhof, 5. Neustadt an der Mettau, 6. Reichenau, 7. Senftenberg, 8. Landskron, 9. Polička, 10. Hohenmauth und 11. Leitomischl;

VI. Časlau, die Bezirkshauptmannschaften: 1. Časlau, 2. Kolin, 3. Ledec, 4. Deutschbrod, 5. Polna, 6. Chotěboř und 7. Kuttenberg;

VII. Tabor, die Bezirkshauptmannschaften: 1. Tabor, 2. Mühlhausen, 3. Selcan, 4. Beneschau, 5. Pilgram und 6. Pisek;

Digitized by Google

VIII. Budweis, die Bezirkshauptmannschaften: 1. Budweis, 2. Neuhaus, 3. Wittingau, 4. Kaplic, 5. Krumau, 6. Moldauthein, 7. Prachatic und 8. Schüttenhofen;

IX. Pilsen, die Bezirkshauptmannschaften: 1. Pilsen, 2. Kralovic, 3. Mies, 4. Bischofteinitz, 5. Taus, 6. Klattau, 7. Přestic, 8. Blatna und 9. Strakonic;

X. Prag, die Landeshauptstadt Prag und die Bezirkshauptmannschaften: 1. Smichow, 2. Karolinenthal, 3. Schlan, 4. Melnik, 5. Böhmischbrod, 6. Přibram, 7. Hořowic, 8. Rakonic, 9. Laun und 10. Raudnic.

Das in Prag bestehende Gebührenbemessungsamt wird in seinem bisherigen Umfange und Wirkungskreise erhalten.

Die Amtswirksamkeit der neu organisirten Finanz-Bezirks-Directionen hat am 31. December 1869 zu beginnen.

An demselben Tage werden die zur Auflassung bestimmten Finanz-Bezirks-Directionen zu Jungbunzlau, Königgrätz und Pisek ihre Wirksamkeit einstellen.

Brestel m. p.

173.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. December 1869,

über die Aenderungen in der Aufstellung der Gränz-Inspectoren in Böhmen.

In der mit dem hierortigen Erlasse vom 30. October 1858 (Reichsgesetzblatt Nr. 195) kundgemachten Aufstellung der Gränz-Inspectoren in Böhmen haben mit 31. December 1869 nachstehende Aenderungen in Bezug auf ihre Amtssitze und die ihnen zugewiesenen Bezirke einzutreten.

Es werden vom obigen Tage angefangen in Böhmen nur dreizehn Gränz-Inspectoren fungiren, und zwar:

im Finanzbezirke Budweis:

1. mit dem Amtssitze in Schüttenhofen für die Gerichtsbezirke Schüttenhofen, Bergreichenstein, Winterberg; und Gränzbezirke Prachatitz und Oberplan;

im Finanzbezirke Pilsen:

2. mit dem Amtssitze in Taus für die Gerichtsbezirke Taus, Neugedein, Neuern, Hostau und Ronsberg;

im Finanzbezirke Eger:

mit den Amtssitzen

3. in Eger für die Gerichtsbezirke Eger, Wildstein und Asch;
4. in Graslitz für die Gerichtsbezirke in Graslitz, Neudeck, Joachimsthal und Platten;
5. in Tachau für die Gerichtsbezirke Tachau, Pfraumberg, Plan und Königswart;

im Finanzbezirke Saaz:

mit den Amtssitzen

6. in Komotau für die Gerichtsbezirke Komotau, Görkau, Sebastiansberg und Preßnitz;
7. in Teplitz für die Gerichtsbezirke Teplitz, Dux, Bilin, Brüx und Katharinaberg;

Digitized by Google

im Finanzbezirke Leitmeritz:

mit den Amtssitzen

8. in Bodenbach für die Gerichtsbezirke Tetschen, Bensen, Böhmisch-Kamnitz und Karbitz;
9. in Rumburg für die Gerichtsbezirke Rumburg, Warnsdorf, Schluckenau und Hainspach;
10. in Reichenberg für die Gerichtsbezirke Reichenberg, Kratzau, Gabel und Zwickau;
11. in Friedland für die Gerichtsbezirke Friedland, Gablonz und Tannwald;

im Finanzbezirke Jičin:

12. mit dem Amtssitze in Trautenau für die Gerichtsbezirke Trautenau, Schatzlar, Marschendorf, Hohenelbe, Starkenbach, Rochlitz, Braunau, Politz und Gränzbezirk Eisenbrod;

im Finanzbezirke Chrudim:

13. mit dem Amtssitze in Grulich für die Gerichtsbezirke Senftenberg, Grulich, Nachod, Neustadt a. d. M. und Opočno.

Brestel m. p.

174.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. December 1869,

über die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe Volosca in Istrien zur zollbegünstigten Behandlung legitimirter Oele aus Istrien und Dalmatien.

Das Nebenzollamt I. Classe Volosca in Istrien wird ermächtigt, legitimirte Oele aus Dalmatien und dem Istrianer Zollausschlusse in der Einfuhr zur See gegen den ermäßigten Zoll von 75 kr. österr. Währ. für den Zollcentner (Tarifpost 23 b Anmerkung) abfertigen zu dürfen.

Diese Befugniß-Erweiterung hat mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem sie dem genannten Zollamte bekannt wird.

Brestel m. p.

175.

Verordnung des Ministers für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit, des Finanzministers und des Handelsministers vom 9. December 1869,

betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waffen, Waffenbestandtheilen, Munition und Munitionsgegenständen aus den Häfen des adriatischen Meeres.

Auf Grund des Ministerraths-Beschlusses vom 22. November 1869 wird die Ausfuhr von Waffen, Waffenbestandtheilen, Munition und Munitionsgegenständen aller Art aus den Häfen des adriatischen Meeres der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für die Dauer der Unruhen in Dalmatien verboten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. **Plener** m. p. **Brestel** m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

LXXVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 16. December 1869.

176.

Post-Uebereinkunft *) vom 24. Juli 1868,

zwischen der Regierung Seiner kaiserl. und königl. Apostolischen Majestät und der Regierung Seiner Hoheit des Fürsten der vereinigten Fürstenthümer.

(Unterzeichnet zu Wien am 24. Juli 1868, in Gemäßheit der mit Allerhöchstem Handschreiben vom 14. November 1868 festgestellten Titulaturen und sonstigen Bezeichnungen laut beiderseitig ausgefertigten Protokolls ddo. Wien 25. Februar 1869, im Texte amendirt und sohin seitens des Reichskanzlers und k. k. gemeinsamen Ministers des Aeußern, sowie des Präsidenten des fürstlichen Ministerrathes und fürstlichen Ministers des Aeußern endgiltig ratificirt zu Wien am 30. Juli und zu Bukarest am 18./30. August 1869.)

Urtext.

Le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc. etc., Roi Apostolique de Hongrie, et le Gouvernement de Son Altesse Sérénissime le Prince Régnant des Principautés Unies,

désirant régler le service de la correspondance entre les Etats respectifs au moyen d'une Convention postale, ont nommé à cet effet pour leurs Plénipotentiaires les soussignés, qui sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Il y aura entre les Administrations des Postes dans les deux territoires d'état de sa Majesté Impériale et Royale Apostolique d'une part et l'Administration des Postes des Principautés Unies d'autre part un échange périodique et régulier de lettres, d'échantillons de marchandises

Uebersetzung.

Die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Böhmen ꝛc. ꝛc., Apostolischen Königs von Ungarn, und die Regierung Seiner Hoheit des Fürsten der Vereinigten Fürstenthümer,

von dem Wunsche beseelt, die Verkehrsverhältnisse zwischen den bezüglichen Staaten durch eine Post-Uebereinkunft zu regeln, haben zu diesem Ende die Unterzeichneten zu ihren Bevollmächtigten ernannt, welche über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Postverwaltungen in den beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät einerseits, und der Postverwaltung der Vereinigten Fürstenthümer andererseits soll ein periodischer und regelmäßiger Austausch von Briefen, Warenproben und Drucksachen aller Art, sowie von

*) Zufolge einer Vereinbarung mit der fürstlichen Regierung in Bukarest sind die Bestimmungen dieser Post-Uebereinkunft bereits mit 1. April 1869 in Ausführung gebracht worden.

Digitized by Google

et d'imprimés de toute nature, ainsi que d'articles de la poste chargée (Fahrpost) originaires des pays respectifs, ou provenant des pays, auxquels les Administrations contractantes servent ou pourraient servir d'intermédiaire.

Article 2.

Cet échange s'effectuera au moyen des services établis ou à établir entre les territoires des pays contractants sur les routes suivantes, savoir:

1. entre Unter-Sinoutz et Michaileni;
2. entre Suczawa et Foltitscheni par Nemeritscheni;
3. entre Soosmezö (Pojana serata) et Adzud par Filipesti;
4. entre Kronstadt et Bucharest par Ober-Tömös et Predjal;
5. entre Hermanstadt et Rimnic par Rothenthurm et Caineni;
6. entre Orsova et Turn Severin par Vercserova;
7. entre les ports du Danube par les moyens dont les Administrations contractantes disposent ou pourront disposer à l'avenir, pour l'échange des envois de poste entre ces ports, ainsi que avec l'intérieur des pays contractants et avec la Turquie et les échelles du Levant.

Article 3.

Si les Administrations des Postes contractantes jugeraient à propos d'établir un service de poste pour l'échange mutuel des correspondances et des objets de la poste chargée dans d'autres directions que celles mentionnées à l'Article précédent, elles pourront les organiser après s'être concertées réciproquement à cet égard.

Article 4.

Le nombre et l'organisation des services de poste sur les routes indiquées dans l'Article 2 ainsi que les heures de départ et d'arrivée des courriers, seront réglées d'un commun accord entre les Administrations respectives selon les besoins du service.

Fahrpostsendungen stattfinden, die ihren Ursprung in den bezüglichen Ländern haben, oder von Ländern herrühren, welche sich der Vermittlung der contrahirenden Verwaltungen bedienen oder künftig bedienen könnten.

Artikel 2.

Dieser Austausch soll mittelst der zwischen den Gebieten der contrahirenden Länder bestehenden oder künftig zu errichtenden Postcurse auf nachfolgenden Routen stattfinden, und zwar:

1. zwischen Unter-Sinoutz und Michaileni;
2. zwischen Suczawa und Foltitscheni über Nemeritscheni;
3. zwischen Soosmezö (Pojana serata) und Adzud über Filipesti;
4. zwischen Kronstadt und Bukarest über Ober-Tömös und Predjal;
5. zwischen Hermannstadt und Rimnik über Rothenthurm und Kaineni;
6. zwischen Orsowa und Turn-Severin über Vercserova;
7. zwischen den Hafenplätzen der Donau, durch jene Mittel, welche den contrahirenden Verwaltungen zum Austausche der Postsendungen zwischen diesen Hafenplätzen, sowie mit dem Innern der contrahirenden Länder und mit der Türkei, dann mit den Hafenorten der Levante zur Verfügung stehen oder stehen werden.

Artikel 3.

Sollten die contrahirenden Postverwaltungen es für zweckdienlich erachten, Postcurse zum wechselseitigen Austausche von Correspondenzen und Fahrpostsendungen in anderen als den im vorstehenden Artikel angedeuteten Richtungen herzustellen, so können sie dieselben im gemeinschaftlichen Einverständnisse einrichten.

Artikel 4.

Die Anzahl und die Einrichtung der Postcurse auf den im Artikel 2 bezeichneten Routen, sowie die Stunden des Abganges und der Ankunft der Posten werden im gemeinsamen Einverständnisse zwischen den betreffenden Verwaltungen nach den Erfordernissen des Dienstes geregelt werden.

Digitized by Google

Article 5.

Chaque Administration supportera les frais du transport sur son propre territoire.

Toutefois si les Administrations contractantes jugeraient convenable de traiter avec le même entrepreneur pour l'aller et le retour entre les bureaux de frontière, elles supporteront les frais proportionellement à la distance parcourue sur leurs territoires respectifs.

Article 6.

Les frais du transport sur le Danube des envois de poste échangés entre les Administrations contractantes, seront supportés par les Administrations des Postes dans les deux territoires d'état de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique jusqu' à Orsova; au delà de Orsova ils seront à la charge de l'Administration des Postes des Principautés Unies.

Si le trajet entre les ports opposés (Giurgevo et Roustchuk, Widdin et Calafat etc.) se fera par d'autres moyens que par les bateaux à vapeur, les frais seront supportés par moitié par les Administrations contractantes.

Article 7.

Les Administrations contractantes désigneront d'un commun accord les bureaux par lesquels devra avoir lieu l'échange des dépêches closes et des objets de la poste chargée.

Elles s'engagent à effectuer le transport des envois de poste internationaux et de ceux en transit, par les moyens les plus accélérés dont elles pourront disposer.

Elles feront dresser et se communiqueront mutuellement les tableaux indiquant la direction à donner aux envois de poste.

Article 8.

Seront expediés par la poste aux lettres:

Les lettres sans valeur déclarée, les echantillons de marchandises, les journaux et les imprimés de toute nature.

Artikel 5.

Jede Verwaltung wird die Kosten der Beförderung auf ihrem eigenen Gebiete tragen. Sollten jedoch die contrahirenden Verwaltungen es für zweckdienlich erachten, die Beförderung zwischen den Gränzämtern in beiden Richtungen einem und demselben Unternehmer zu übertragen, so wird jede derselben die Kosten im Verhältnisse der Länge der auf ihrem Gebiete durchlaufenen Strecken tragen.

Artikel 6.

Die Kosten der Beförderung auf der Donau für die zwischen den contrahirenden Verwaltungen ausgewechselteu Postsendungen werden bis Orsowa von den Postverwaltungen in den beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät getragen; über Orsowa hinaus werden sie von der Postverwaltung der Vereinigten Fürstenthümer bestritten.

Wenn die Ueberfahrt zwischen den gegenüberliegenden Hafenplätzen (Giurgewo und Rustschuk, Widdin und Kalafat ꝛc.) durch andere Mittel als durch die Dampfschiffe bewerkstelligt wird, so werden die Kosten hiefür von den contrahirenden Verwaltungen je zur Hälfte getragen.

Artikel 7.

Die contrahirenden Verwaltungen werden im gemeinsamen Einverständnisse jene Postämter bezeichnen, durch welche der Austausch der geschlossenen Briefpackete und der Fahrpostsendungen stattfinden wird.

Sie verpflichten sich, die Beförderung der internationalen und der transitirenden Postsendungen durch diejenigen ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu bewirken, welche die größte Beschleunigung gewähren.

Sie werden Tabellen für die Instradirung der Postsendungen verfassen lassen und sich dieselben gegenseitig mittheilen.

Artikel 8.

Mit der Briefpost werden befördert:

Briefe ohne angegebenen Werth,
Waarenproben,
Zeitungen und
Drucksachen aller Art.

Digitized by Google

Le poids des lettres, des échantillons et des imprimés ne devra pas excéder 15 Loth (= 250 grammes).

Seront expédiés par la poste chargée (Fahrpost):

Les lettres avec déclaration de valeur.

Les groups d'argent, et les paquets (colis) avec ou sans déclaration de valeur,

Article 9.

L'affranchissement des lettres ordinaires, c'est-à-dire non recommandées et sans valeur déclarée, qui seront expédiées de l'un des pays contractants à destination de l'autre, est facultatif.

Les envoyeurs pourront à leur choix en payer le port d'avance jusqu'à destination, ou le laisser à la charge des destinataires.

Article 10.

Le port à percevoir dans les deux territoires d'état de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique sera fixé, savoir:

1. pour chaque lettre simple affranchie à destination des Principautés Unies à 10 kreuzer autrichiens;
2. pour chaque lettre simple non affranchie originaire des Principautés Unies à 20 kreuzer.

Reciproquement le port à percevoir dans les Principautés Unies sera fixé, savoir:

1. pour chaque lettre simple affranchie à destination des deux territoires d'état de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique à 25 bani;
2. pour chaque lettre simple non affranchie originaire des deux territoires d'état de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique à 50 bani.

Article 11.

Par exception aux dispositions de l'article précédent, la taxe simple des lettres originaires des Principautés Unies à destination de la Bucovine, des districts de Bistritz et Naszod, des districts limitrophes jusqu'au fleuve de Marosch et de la partie de la frontière militaire

Das Gewicht der Briefe, Waarenproben und Drucksachen darf 15 Loth (= 250 Grammen) nicht überschreiten.

Mit der Fahrpost werden befördert:

Briefe mit angegebenem Werthe, Bargeldsendungen, dann Packete (Frachtsendungen) mit und ohne angegebenen Werth.

Artikel 9.

Die Frankirung der gewöhnlichen, d. i. nicht recommandirten und keine Werthangabe enthaltenden Briefe, welche aus einem der contrahirenden Länder in das andere versendet werden, ist facultativ.

Den Absendern wird es freistehen, das Porto bis zum Bestimmungsorte in Vorhinein zu bezahlen oder die Entrichtung desselben den Empfängern zu überlassen.

Artikel 10.

Das in den beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät einzuhebende Porto wird folgendermaßen festgesetzt:

1. für jeden einfachen frankirten Brief nach den Vereinigten Fürstenthümern auf 10 Neukreuzer;
2. für jeden einfachen nicht frankirten Brief aus den Vereinigten Fürstenthümern auf 20 Neukreuzer.

Andrerseits wird das in den Vereinigten Fürstenthümern einzuhebende Porto festgesetzt:

1. für jeden einfachen frankirten Brief nach den beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät auf 25 Bani;
2. für jeden einfachen nicht frankirten Brief aus den beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät auf 50 Bani.

Artikel 11.

Als Ausnahme von den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels wird die einfache Taxe für Briefe aus den Vereinigten Fürstenthümern nach der Bukowina, nach den Districten von Bistritz und Naszod, nach den durch den Maroschfluß begränzten Nachbarbezirken, und nach dem an die Vereinigten Fürstenthümer

Digitized by Google

limitrophe des Principautés Unies jusqu'à Neu-Moldava et vice versa sera reduite:

a) à 5 kreuzer (15 bani) en cas d'affranchissement et

b) à 10 kreuzer (25 bani) en cas de non affranchissement.

Article 12.

Seront considérées comme lettres simples celles, dont le poids n'excède pas 1 Loth, si elles seront expédiées des deux territoires d'état de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique pour les Principautés Unies, et dont le poids n'excède pas 15 grammes, si elles seront expédiées des Principautés Unies pour les deux territoires d'état de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique.

De Loth en Loth (de 15 grammes en 15 grammes) sera ajouté un port simple en sus.

Article 13.

Les Administration des Postes dans les deux territoires d'état de Sa Majesté Impériale et Royal Apostolique payeront à l'Administration des Postes des Principautés Unies pour les lettres affranchies à destination des Principautés Unies 4 kreuzer et pour les lettres non affranchies originaires des Principautés Unies 8 kreuzer pour chaque port simple.

L'Administration des Postes des Principautés Unies payera aux Administrations des Postes susdites pour les lettres affranchies à destination des territoires susdites 6 kreuzer (15 bani) et pour les lettres non affranchies originaires des dites territoires 12 kreuzer (30 bani) pour chaque port simple.

Les produits des taxes exceptionelles à percevoir en vertu de l'article 11 restera entièrement au profit de l'Administration par laquelle les taxes auront été perçues.

Article 14.

Des lettres recommandées pourront être expédiées de l'un des pays contractants pour l'autre, et autant que possible à destination des pays auxquels

angränzenden Theile der Militärgränze bis Neu-Moldawa, und umgekehrt, festgesetzt:

auf 5 Neukreuzer (15 Bani) im Falle der Frankirung, und

auf 10 Neukreuzer (25 Bani) im Falle der Nichtfrankirung.

Artikel 12.

Als einfache Briefe werden diejenigen betrachtet, deren Gewicht, wenn sie aus den beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät nach den Vereinigten Fürstenthümern versendet werden, Ein Zoll-Loth, und wenn sie aus den Vereinigten Fürstenthümern nach den beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät versendet werden, 15 Grammen nicht übersteigt.

Von Loth zu Loth (von 15 zu 15 Grammen) wird ein einfacher Portosatz mehr eingehoben.

Artikel 13.

Die Postverwaltungen in den beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät werden der Postverwaltung der Vereinigten Fürstenthümer für die frankirten Briefe nach den Vereinigten Fürstenthümern 4 Neukreuzer, und für die unfrankirten Briefe aus den Vereinigten Fürstenthümern 8 Neukreuzer für jeden einfachen Portosatz zahlen.

Die Postverwaltung der Vereinigten Fürstenthümer wird den obengenannten Postverwaltungen für frankirte Briefe nach den genannten Staatsgebieten 6 Neukreuzer (15 Bani) und für nicht frankirte Briefe aus den vorbenannten Staatsgebieten 12 Neukreuzer (30 Bani) für jeden einfachen Portosatz zahlen.

Die in Gemäßheit des Artikels 11 einzuhebenden Ausnahmstaxen verbleiben ungetheilt derjenigen Verwaltung, von welcher diese Taxen eingehoben werden.

Artikel 14.

Aus jedem der contrahirenden Länder nach dem andern, und so weit als thunlich auch nach solchen Ländern, für welche die contrahirenden Verwaltungen den Postverkehr gegen-

Digitized by Google

les Administrations contractantes servent ou pourront servir d'intermédiaire.

Le port des lettres recommandées devra toujours être acquitté d'avance jusqu'à destination.

Toute lettre recommandée, adressée de l'un des pays contractants dans l'autre, supportera au départ en sus de la taxe applicable à une lettre ordinaire affranchie du même poids un droit fixe de 10 kreuzer ou 25 bani, suivant le cas.

Ce droit fixe demeurera à l'office expéditeur.

Les échantillons de marchandises et les imprimés de toute nature recommandés, adressés de l'un des pays contractants dans l'autre, supporteront en sus de la taxe modérée fixée par l'article 17, le droit fixe susdit et seront en tout autre point traités comme lettres recommandées.

Les lettres recommandées ne devront porter aucune déclaration de valeur.

L'envoyeur de tout objet recommandé pourra demander au moment du dépôt de l'objet, qu'il lui soit donné avis de la réception par le destinataire.

Dans ce cas il payera d'avance pour le port de l'avis une taxe uniforme de 10 kreuzer ou de 25 bani suivant le cas.

Cette taxe uniforme demeurera acquise à l'office expéditeur.

Article 15.

Les feuilles de réclamation adressées sur la demande des envoyeurs de l'un des pays contractants dans l'autre, devront être affranchies moyennant le payement d'une taxe de 10 kreuzer (25 bani) si l'envoyeur n'a pas payé un avis de réception.

Cette taxe demeurera acquise à l'administration par laquelle elle aura été perçue.

Cependant si la réclamation aura été produite par une faute de la poste,

wärtig vermitteln oder künftig vermitteln werden, können recommandirte Briefe versendet werden.

Das Porto für recommandirte Briefe muß stets bis zum Bestimmungsorte in Vorhinein entrichtet werden.

Für jeden recommandirten Brief aus einem der contrahirenden Länder nach dem andern ist nebst der für einen gewöhnlichen frankirten Brief vom gleichen Gewichte entfallenden Taxe eine unveränderliche Gebühr von 10 Neukreuzern beziehungsweise 25 Bani bei der Aufgabe zu entrichten.

Diese unveränderliche Gebühr verbleibt der Verwaltung des Aufgabeortes.

Recommandirte Waarenproben und Drucksachen aller Art aus einem der contrahirenden Länder nach dem andern unterliegen nebst der im Artikel 17 festgesetzten ermäßigten Taxe der vorerwähnten unveränderlichen Gebühr, und werden auch in jeder andern Hinsicht als recommandirte Briefe behandelt.

Recommandirte Briefe dürfen keine Werthangabe enthalten.

Der Absender einer jeden recommandirten Sendung kann bei der Aufgabe derselben verlangen, daß ihm eine Bescheinigung des Adressaten über den Empfang ausgefolgt werde.

In diesem Falle hat er als Gebühr für den Rückschein eine unveränderliche Taxe von 10 Neukreuzern beziehungsweise 25 Bani in Vorhinein zu entrichten.

Diese unveränderliche Gebühr verbleibt der Postverwaltung des Aufgabeortes.

Artikel 15.

Nachfrageschreiben, welche auf Verlangen der Aufgeber aus einem der contrahirenden Länder nach dem andern abgesendet werden, müssen, falls der Aufgeber nicht die Gebühr für einen Rückschein erlegt hat, durch Entrichtung einer Gebühr von 10 Neukreuzern (25 Bani) frankirt werden.

Diese Taxe verbleibt der Verwaltung, von welcher sie eingehoben wird.

Wenn jedoch die Nachfrage durch ein Verschulden der Postanstalt veranlaßt worden

Digitized by Google

le réclamant pourra demander le remboursement de la taxe susdite.

Article 16.

Dans le cas où quelque objet recommandé, expédié de l'un des pays contractants pour l'autre se perdrait par la faute d'un employé des postes, celle des Administrations contractantes sur le territoire de laquelle la perte aura eu lieu, payera à l'envoyeur une indemnité de 20 florins (50 leu. n.) dans le délai de deux mois à partir du jour de la réclamation.

Le droit de réclamer expire après six mois à dater du jour de la remise de la lettre.

Passé ce terme, le réclamant n'aura droit à aucune indemnité.

Article 17.

Les échantillons de marchandises et les épreuves d'imprimerie portant des corrections typographiques, ainsi que les manuscrits joints à ces épreuves et s'y rapportant, les journaux, gazettes, ouvrages périodiques, livres brochés ou reliés, brochures, papiers de musique, catalogues, prospectus, annonces, prix-courants etc., imprimés, lithographiés ou metallographiés, expédiés de l'un des pays contractants dans l'autre, seront affranchis jusqu'à destination, moyennant le payement d'une taxe de 2 kreuzer, respectivement de 5 bani par $2^1/_2$ Loth (40 grammes) ou fraction de ce poids.

Article 18.

La taxe de 2 kreuzer (= 5 bani) prévue pour les échantillons, imprimés etc. sera partagée entre les Administrations contractantes, savoir: 3 bani pour les Administrations des Postes dans les deux territoires d'état de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique et 2 bani pour les Principautés Unies.

Par exception à cette disposition la taxe des échantillons, imprimés etc. échanist, so hat der Reclamant das Recht, die Zurückerstattung der Taxe zu verlangen.

Artikel 16.

Im Falle irgend eine recommandirte Sendung, welche aus einem der contrahirenden Länder nach dem andern versendet wurde, durch Verschulden eines Postbediensteten in Verlust geräth, wird diejenige der contrahirenden Postverwaltungen, auf deren Gebiete sich der Verlust ereignet hat, dem Absender innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten, vom Tage der Reclamation gerechnet, eine Entschädigung im Betrage von 20 Gulden (50 leu. n.) ausbezahlen.

Das Recht der Reclamation erlischt nach 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe des Briefes gerechnet.

Nach Ablauf dieses Termins steht dem Reclamanten kein Recht auf eine Entschädigung mehr zu.

Artikel 17.

Waarenproben, dann Correcturbogen, welche auf den Druck bezügliche Correcturen enthalten, und die denselben beiliegenden darauf bezüglichen Manuscripte, Journale, Zeitungen, periodische Werke, geheftete oder gebundene Bücher, Broschüren, gedruckte, lithographirte oder metallographirte Musikalien, Kataloge, Prospectus, Ankündigungen, Preiscourants u. s. w., welche aus einem der contrahirenden Länder nach dem andern versendet werden, können durch Vorausbezahlung einer Gebühr von zwei Neukreuzern, beziehungsweise 5 Bani für je $2^1/_2$ Zoll-Loth (40 Grammen), oder einen Bruchtheil dieses Gewichtes, bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Artikel 18.

Die für Waarenproben, Drucksachen u. s. w. festgesetzte Gebühr von 2 Neukreuzern (5 Bani) wird zwischen den contrahirenden Verwaltungen folgendermaßen vertheilt:

3 Bani für die Postverwaltungen in den beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät und

2 Bani für die Postverwaltung der Vereinigten Fürstenthümer.

Als Ausnahme von dieser Bestimmung soll die Gebühr für die zwischen den Vereinigten

Digitized by Google

gés entre les Principautés Unies et les provinces limitrophes mentionnées à l'Article 11 restera entièrement au profit de l'Administration qui l'aura perçue.

Article 19.

Les échantillons de marchandises ne pourront être expédiés que sous les conditions requises par les lois de douane de chaque pays.

Ils ne devront avoir aucune valeur vénale, être placés sous bande ou de manière à ne laisser aucun doute sur leur nature; ils ne devront porter d'autre écriture à la main que l'adresse du destinataire, une marque de fabrique ou de marchand, des numéros d'ordre et des prix.

Les épreuves d'imprimerie corrigées et les manuscrits qui s'y trouveront joints, devront également être placés sous bande et ne pourront contenir aucune lettre ou note ayant le caractère d'une correspondance ou pouvant en tenir lieu.

Les journaux et imprimés de toute nature devront également être mis sous bande et ne porter aucune écriture, chiffre ou signe quelconque à la main, si ce n'est l'adresse du destinataire, la signature de l'envoyeur et la date.

Les échantillons de marchandises, les épreuves et les imprimés de toute nature qui ne réuniraient pas les conditions ci-dessus exprimés, ou dont le port serait laissé à la charge des destinataires seront considérés comme lettres et traités en conséquence.

Article 20.

L'envoyeur de toute lettre recommandée, expédiée de l'un des pays contractants dans l'autre, pourra demander au moment du dépôt de la lettre, qu'elle soit remise au destinataire par un exprès, aussitôt après son arrivée à la condition toutefois que la lettre soit destinée dans un lieu où se trouve un bureau de poste.

Dans ce cas il payera d'avance pour la remise par exprès une taxe fixe

Fürstenthümern und den im Artikel 11 erwähnten angränzenden Gebietstheilen versendeten Waarenproben, Drucksachen u. s. w. ungetheilt derjenigen Verwaltung verbleiben, welche dieselbe eingehoben hat.

Artikel 19.

Die Waarenproben können nur unter den durch die Zollgesetze eines jeden Landes festgesetzten Bedingungen versendet werden.

Dieselben dürfen keinen Kaufwerth haben, sie müssen unter Band gelegt oder sonst in einer Weise verwahrt werden, daß über deren Beschaffenheit kein Zweifel obwalten kann; sie dürfen keinen andern handschriftlichen Vermerk tragen, als die Adresse des Empfängers, ein Fabriks- oder Handelszeichen, Ordnungsnummern und Preise.

Die Correcturbogen und die denselben beiliegenden Manuscripte müssen gleichfalls unter Band gelegt sein, und dürfen weder Briefe noch Beisätze enthalten, welche den Charakter einer Correspondenz tragen oder eine solche ersetzen könnten.

Ebenso müssen Zeitschriften und Drucksachen aller Art unter Band gelegt sein, und dürfen außer der Adresse des Empfängers, der Unterschrift des Absenders und dem Datum keinerlei handschriftliche Vermerke, Ziffern oder Zeichen enthalten.

Sendungen mit Waarenproben, Correcturbogen und Drucksachen aller Art, welche die obigen Bedingungen nicht vereinen, oder für welche die Portoentrichtung dem Empfänger überlassen ist, werden als unfrankirte Briefe angesehen und gleich diesen behandelt.

Artikel 20.

Der Aufgeber eines, aus einem der contrahirenden Länder nach dem andern zu versendenden recommandirten Briefes kann, vorausgesetzt, daß der Brief nach einem Orte bestimmt ist, in welchem sich ein Postamt befindet, bei der Aufgabe verlangen, daß der Brief unmittelbar nach dem Einlangen dem Empfänger durch einen Expressen zugestellt werde.

In diesem Falle hat er für die Expreßbestellung eine unveränderliche Gebühr von 15

Digitized by Google

de 15 kreuzer respectivement de 40 bani.

Cette taxe sera acquise entièrement au bureau de destination.

Article 21.

Les Administrations contractantes pourront se livrer réciproquement à découvert des lettres, des échantillons de marchandises et des imprimés de toute nature à destination ou originaires des pays étrangers auxquels elles servent ou pourraient servir d'intermédiaire.

Les correspondances à destination des états allemands et du Grand-Duché de Luxembourg, ou originaires de ces états seront en tous points traitées comme les correspondances échangées entre les Administrations contractantes.

Les Administrations contractantes se payeront réciproquement pour les correspondances à destination ou originaires des pays étrangers les taxes fixées par les respectives conventions en vigueur ou à conclure dans l'avenir.

Les administrations des Postes dans les deux territoires d'état de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique payeront à l'Administration des Postes des Principautés Unies pour les correspondances affranchies originaires des pays étrangers à destination des Principautés Unies et pour les correspondances non affranchies originaires des Principautés Unies à destination des pays étrangers, les mêmes sommes que pour les correspondances échangées entre les pays contractants.

L'affranchissement facultatif ou obligatoire jusqu'à destination ou jusqu'à une certaine limite des correspondances mentionnées dans le présent article, les conditions que devront remplir les échantillons de marchandises pour jouir de la taxe modérée, les conditions du chargement des lettres etc. dépendront des stipulations des dites conventions postales.

Article 22.

Les taxes à percevoir pour les correspondances échangées entre les Prin-

Neukreuzern beziehungsweise von 40 Bani in Vorhinein zu entrichten.

Diese Gebühr kommt ungetheilt der Abgabe-Poststelle zu Guten.

Artikel 21.

Die contrahirenden Postverwaltungen können sich gegenseitig Briefe, Sendungen mit Waarenproben und Drucksachen jeder Art nach oder aus fremden Ländern, die sich ihrer Vermittlung bedienen oder bedienen werden, stückweise ausliefern.

Correspondenzen, welche nach den deutschen Staaten und dem Großherzogthume Luxemburg bestimmt sind, oder von dort herrühren, werden in jeder Hinsicht wie die zwischen den contrahirenden Postverwaltungen ausgewechselten Correspondenzen behandelt.

Die contrahirenden Verwaltungen werden sich gegenseitig für die Correspondenzen nach oder aus fremden Ländern jene Taxen vergüten, welche durch die dießfälligen bestehenden oder künftig abzuschließenden Verträge festgesetzt sind.

Die Postverwaltungen in den beiden Staaten Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät werden der Postverwaltung der Vereinigten Fürstenthümer für frankirte Correspondenzen aus fremden Ländern nach den Vereinigten Fürstenthümern und für unfrankirte Correspondenzen aus den Vereinigten Fürstenthümern nach fremden Ländern dieselben Beträge, wie für die zwischen den contrahirenden Ländern selbst gewechselten Correspondenzen vergüten.

Die Frankirungsfreiheit oder der gänzliche oder theilweise Frankozwang für die in dem gegenwärtigen Artikel erwähnten Correspondenzen, die Bedingungen, denen die Sendungen mit Waarenproben entsprechen müssen, um die Begünstigung der ermäßigten Taxe zu genießen, die Bedingungen, unter welchen recommandirte Briefe versendet werden dürfen ꝛc., werden von den bezüglichen Festsetzungen der erwähnten Postverträge abhängen.

Artikel 22.

Die Taxen für Correspondenzen zwischen den Vereinigten Fürstenthümern und jenen

Digitized by Google

cipautés Unies et les bureaux de poste J. et R. établis dans la Turquie seront fixées, savoir:

I. Pour les correspondances entre les lieux limitrophes.

(Widdin et Kalafat, Giurgevo et Roustschuk, Czernavoda et Kalarasch.)

La taxe d'une lettre simple affranchie sera fixée à 5 kreuzer (15 bani), la taxe d'une lettre simple non affranchie à 10 kreuzer (25 bani), la taxe pour les échantillons et pour les imprimés à 2 kreuzer (5 bani) par $2^1/_2$ Loth (40 grammes).

Ces taxes resteront entièrement au profit de l'Administration qui les aura perçues.

II. Pour les correspondances entre les lieux dans l'intérieur des Principautés Unies d'une part et Widdin, Roustchuk et Czernavoda d'autre part:

La taxe d'une lettre simple affranchie sera fixée à 10 kreuzer (25 bani), la taxe d'une lettre simple non affranchie à 20 kreuzer (50 bani); la taxe pour les échantillons et pour les imprimés à 2 kreuzer (5 bani) par $2^1/_2$ Loth (40 grammes).

Ces taxes seront partagées dans la proportion de $^3/_4$ au profit de l'Administration des Postes des Principautés Unies et de $^1/_4$ au profit des Administrations des Postes dans les deux territoires d'état de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique.

III. Pour les correspondances entre les Principautés Unies d'une part et les bureaux de poste I. et R. établis sur les côtes de la mer noire et dans la Turquie d'Europe (à l'exception de l'Albanie et de l'île Candie).

La taxe d'une lettre simple affranchie sera fixée à 15 kreuzer (40 bani); la taxe d'une lettre simple non affranchie à 25 kreuzer (60 bani).

La taxe pour les échantillons et pour les imprimés à 4 kreuzer (10 bani) par $2^1/_2$ Loth (40 grammes).

Ces taxes seront partagées comme il suit:

Orten in der Türkei, in welchen kais. und königl. Postanstalten aufgestellt sind, werden wie folgt festgesetzt:

I. Für Correspondenzen zwischen den nahe aneinander gelegenen Orten:

(Widdin und Kalafat, Giurgewo und Rustschuk, Czernawoda und Kalarasch) auf 5 Kreuzer (15 Bani) für den einfachen frankirten Brief, auf 10 Kreuzer (25 Bani) für den einfachen unfrankirten Brief, und auf 2 Kreuzer (5 Bani) für je $2^1/_2$ Loth (40 Grammen) für Waarenproben und Drucksachen.

Diese Taxen sollen ungetheilt derjenigen Verwaltung gehören, welche dieselben einhebt.

2. Für Correspondenzen zwischen den Orten im Innern der Vereinigten Fürstenthümer einerseits und Widdin, Rustschuk und Czernawoda andererseits:

auf 10 Kreuzer (25 Bani) für den einfachen frankirten Brief,

auf 20 Kreuzer (50 Bani) für den einfachen unfrankirten Brief, und

auf 2 Kreuzer (5 Bani) für je $2^1/_2$ Loth (40 Grammen) für Waarenproben und Drucksachen.

Diese Taxen sollen nach dem Verhältnisse von $^3/_4$ für die Postverwaltung der Vereinigten Fürstenthümer und von $^1/_4$ für die Postverwaltungen in den beiden Staatsgebieten Sr. kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät getheilt werden.

3. Für Correspondenzen zwischen den Vereinigten Fürstenthümern einerseits, und den an den Küsten des schwarzen Meeres und in der europäischen Türkei (mit Ausnahme von Albanien und der Insel Candia) aufgestellten kais. und königl. Postämtern:

auf 15 Kreuzer (40 Bani) für den einfachen frankirten Brief, auf 25 Kreuzer (60 Bani), für den einfachen unfrankirten Brief, und auf 4 Kreuzer (10 Bani) für je $2^1/_2$ Loth (40 Grammen) für Waarenproben und Drucksachen.

Diese Taxen sollen in folgender Weise getheilt werden:

Digitized by Google

Aux Administrations des Postes dans les deux territoires d'état de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique reviendront: 10 kreuzer pour une lettre simple affranchie, 15 kreuzer pour une lettre simple non affranchie et 3 kreuzer pour les échantillons et pour les imprimés par $2^1/_2$ Loth (40 grammes).

Le reste reviendra à l'Administration des Principautés Unies.

IV. Pour les correspondances entre les Principautés Unies d'une part et les bureaux de poste I. et R. établis dans la Turquie d'Asie, dans l'Egypte, dans l'île de Candie et dans l'Albanie d'autre part:

La taxe d'une lettre simple affranchie sera fixée à 20 kreuzer (50 bani), celle d'une lettre simple non affranchie à 30 kreuzer (75 bani); celle pour les échantillons et pour les imprimés à 4 kreuzer (10 bani) par $2^1/_2$ Loth (40 grammes).

Ces taxes seront partagées comme il suit:

Aux Administrations des Postes dans les deux territoires d'état de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique reviendront 15 kreuzer pour une lettre simple affranchie, 20 kreuzer pour une lettre simple non affranchie, et 3 kreuzer pour les échantillons et pour les imprimés par $2^1/_2$ Loth (40 grammes).

Le reste reviendra à l'Administration des Principautés Unies.

Article 23.

L'affranchissement des correspondances de toute nature pourra s'effectuer dans les pays contractants au moyen des timbres-poste respectifs.

Article 24.

Lorsque le montant des timbres-poste, dont une lettre est revêtue, sera inférieur à la taxe établie pour en opérer l'affranchissement, cette lettre devra être considérée comme non affranchie et traitée en conséquence sous déduction de la valeur des timbres-poste insuffisamment employés.

Den Postverwaltungen in den beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät sollen für den einfachen frankirten Brief 10 Kreuzer, für den einfachen unfrankirten Brief 15 Kreuzer, und für je $2^1/_2$ Loth (40 Grammen) Waarenproben und Drucksachen 3 Kreuzer zufallen.

Der Rest soll der Postverwaltung der Vereinigten Fürstenthümer gehören.

4. Für Correspondenzen zwischen den Vereinigten Fürstenthümern einerseits und den in der asiatischen Türkei, in Egypten, auf der Insel Candia und in Albanien aufgestellten kais. und königl. Postanstalten andererseits:

auf 20 Kreuzer (50 Bani) für den einfachen frankirten Brief, auf 30 Kreuzer (75 Bani) für den einfachen unfrankirten Brief, und auf 4 Kreuzer (10 Bani) für je $2^1/_2$ Loth (40 Grammen) für Waarenproben und Drucksachen.

Diese Taxen sollen wie folgt getheilt werden:

Den Postverwaltungen in den beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät sollen für den einfachen frankirten Brief 15 Kreuzer, für den einfachen unfrankirten Brief 20 Kreuzer und für je $2^1/_2$ Loth (40 Grammen) Waarenproben und Drucksachen 3 Kreuzer zukommen.

Der Rest soll der Postverwaltung der Vereinigten Fürstenthümer gehören.

Artikel 23.

Die Frankirung der Correspondenzen aller Art kann in den contrahirenden Ländern mittelst der bezüglichen Postfreimarken bewerkstelliget werden.

Artikel 24.

Wenn der Werth der auf einem Briefe befindlichen Freimarken geringer ist, als die für die Frankirung desselben festgesetzte Taxe, so soll dieser Brief als ein unfrankirter betrachtet, und als solcher behandelt werden, jedoch unter Abzug des Werthes der verwendeten ungenügenden Marken.

Digitized by Google

Les objets sous bande admis au bénéfice d'une modération de taxe moyennant affranchissement obligatoire, seront en cas d'affranchissement insuffisant taxés comme lettres non affranchies, sauf déduction du prix des timbres-poste appliqués.

Article 25.

Les correspondances de toute nature mal adressées. ou mal dirigées seront sans aucun délai renvoyées pour le prix auquel l'office envoyeur les aura livrées en compte à l'autre office.

Les correspondances, qui pour une raison quelconque ne pourront pas être remises aux destinataires, devront être renvoyées de part et d'autre.

Celles qui auront été livrées affranchies, seront renvoyées sans taxe ni décompte; celles qui auront été livrées en compte, seront rendues pour le prix pour lequel elles auront été originairement comptées par l'office envoyeur.

Article 26.

Les correspondances internationales réexpédiées par suite du changement de résidence des destinataires, ne doivent pas à raison de cette réexpédition être soumises à une taxe supplémentaire.

Cependant, si le changement de résidence amenait une augmentation du port, le destinataire sera tenu à payer une taxe supplémentaire, complétant le port, que l'expéditeur ou le destinataire aurait dû payer, si la lettre avait été originairement adressée au nouveau lieu de destination.

Les correspondances recommandées en cas de réexpédition seront traitées comme telles, sans être soumises à un nouveau droit de recommandation.

Article 27.

La correspondance exclusivement relative aux différents services publics, adressée d'un pays dans l'autre et dont la circulation en franchise aura été autorisée sur le territoire du pays, auquel

Sendungen unter Band, welche bei der obligatorischen Vorausbezahlung der Portogebühren eine Taxermäßigung genießen, werden im Falle einer ungenügenden Frankirung gleich unfrankirten Briefen behandelt, jedoch unter Abzug des Werthes der verwendeten Marken.

Artikel 25.

Unrichtig adressirte oder unrichtig geleitete Correspondenzen aller Art sollen gegen den Betrag zurückgesendet werden, mit welchem das absendende Postamt dieselben dem andern Amte in Rechnung gestellt haben wird.

Correspondenzen, welche aus was immer für einer Ursache den Adressaten nicht zugestellt werden konnten, sollen gegenseitig zurückgesendet werden.

Die frankirt ausgelieferten Correspondenzen sollen ohne Tax-Anrechnung, jene, welche mit einer Anrechnung ausgeliefert worden sind, unter Rückrechnung desselben Betrages, zu welchem sie ursprünglich von dem absendenden Postamte angesetzt worden sind, zurückgestellt werden.

Artikel 26.

Diejenigen internationalen Correspondenzen, welche wegen einer Aenderung des Wohnsitzes der Adressaten denselben nachgesendet werden müssen, sollen aus Anlaß dieser Nachsendung einem Zuschlage zu der ursprünglichen Taxe nicht unterworfen werden.

Wenn jedoch die Aenderung des Wohnsitzes eine Erhöhung der Portogebühr herbeiführen würde, so soll der Empfänger gehalten sein, eine Ergänzungstaxe bis zu dem Portobetrage zu entrichten, welchen der Aufgeber oder der Empfänger hätte bezahlen müssen, wenn der Brief ursprünglich nach dem neuen Bestimmungsorte adressirt gewesen wäre.

Recommandirte Correspondenzen sollen auch bei ihrer Nachsendung als solche behandelt werden, ohne einer neuerlichen Entrichtung der Recommandationsgebühr zu unterliegen.

Artikel 27.

Die Correspondenz aus einem Lande nach den anderen, welche ausschließlich Angelegenheiten der verschiedenen Zweige des öffentlichen Dienstes betrifft, und deren portofreie Beförderung in dem Gebiete des Landes gesetzlich

Digitized by Google

appartient l'autorité ou le fonctionnaire de qui émane cette correspondance, sera transmise exempte de tout prix de port.

Si l'autorité ou le fonctionnaire, à qui elle est adressée, jouit pareillement de la franchise, elle sera délivrée sans taxe; dans le cas contraire cette correspondance ne sera passible que de la taxe territoriale du pays de destination.

Article 28.

Les Administrations contractantes s'engagent à faire transporter sur leurs territoires les dépêches closes, que les bureaux de poste respectifs pourront avoir à échanger avec des bureaux étrangers.

Les Administrations des Postes des deux territoires d'état de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique payeront à l'Administration des Postes des Principautés Unies pour le transit des dépêches closes que les bureaux des Administrations susdites échangeront avec les bureaux de poste I. et R. dans la Turquie:

a) 15 bani par 30 grammes poids net pour les lettres et

b) 50 bani par Kilogramme poids net pour les échantillons et pour les imprimés.

L'Administration des Postes des Principautés Unies payera aux Administrations sudites pour le transit des dépêches closes, que les bureaux de poste des Principautés Unies pourront avoir à échanger avec les bureaux de poste de la Confédération allemande du Nord:

a) 10 kreuzer par 2 Loth poids net pour les lettres et

b) 30 kreuzer par Kilogramme poids net pour les échantillons et pour les imprimés.

Si dans l'avenir les bureaux de poste de l'une des Administrations contractantes auront à échanger des dépêches closes avec les bureaux de poste d'autres pays étrangers, les prix du transport de

gestattet ist, welchem die Behörde oder der Functionär, von welchem die Correspondenz ausgeht, angehört, wird ohne jede Porto-Anrechnung abgesendet.

Genießt die Behörde oder der Functionär, an welche die Correspondenz gerichtet ist, gleichfalls die Portobefreiung, so wird dieselbe gebührenfrei ausgefolgt; im gegentheiligen Falle unterliegt diese Correspondenz nur der im Lande des Bestimmungsortes bestehenden internen Taxe.

Artikel 28.

Die contrahirenden Verwaltungen verpflichten sich, die geschlossenen Briefpackete, welche die beiderseitigen Postämter mit fremden Postämtern zu wechseln in die Lage kommen, auf ihren Gebieten befördern zu lassen.

Die Postverwaltungen in den beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät werden der Postverwaltung der Vereinigten Fürstenthümer für den Transit der geschlossenen Briefpackete, welche die Postämter der vorbenannten Postverwaltungen mit den kais. und königl. Postämtern in der Türkei wechseln werden, den Betrag von:

a) 15 Bani für je 30 Grammen Nettogewicht Briefe und

b) 50 Bani für jedes Kilogramm Nettogewicht Waarenproben und Drucksachen bezahlen.

Die Postverwaltung der Vereinigten Fürstenthümer wird den oben erwähnten Postverwaltungen für den Transit der geschlossenen Briefpackete, welche die Postämter der Vereinigten Fürstenthümer mit den Postämtern des norddeutschen Bundes zu wechseln in die Lage kommen werden, den Betrag von:

a) 10 Neukreuzer für je 2 Loth Nettogewicht Briefe, und

b) 30 Neukreuzer für jedes Kilogramm Nettogewicht Waarenproben uud Drucksachen bezahlen.

Falls künftig die Postämter einer der contrahirenden Verwaltungen mit den Postämtern anderer fremder Länder geschlossene Briefpackete zu wechseln in die Lage kommen sollten, so wird die Vergütung für die Beför-

Digitized by Google

ces dépêches closes seront fixés, le cas échéant, d'un commun accord des Administrations contractantes.

Il est entendu, que le poids des correspondances de toute nature, tombées en rébut, ainsi que celui des feuilles d'avis et d'autres pièces de comptabilité résultant de l'échange des correspondances en dépêches closes, ne sera pas compris dans les pesées des lettres, échantillons et imprimés sur lesquelles devront être assis les prix de transport fixés par le présent article.

Article 29.

Les bureaux de poste des Administrations contractantes accepteront et effectueront réciproquement des abonnements aux journaux, publiés soit dans les pays contractants, soit à l'étranger, et ils se chargeront aussi de l'expédition de ces journaux.

La taxe que les Administrations contractantes percevront pour effectuer l'abonnement et l'expédition des journaux qui paraissent dans leurs pays respectifs, sera de 25% du prix net du journal, abstraction faite des droits de finances et sera partagée à moitié entre les dites Administrations.

Le minimum de cette taxe est fixé à 80 kreuzer (= 2 leu. n.) par an.

Article 30.

Les bureaux de poste des Administrations contractantes se livreront réciproquement les journaux publiés à l'étranger pour le prix que les abonnés payent dans leurs propres pays, lorsqu'ils reçoivent ces journaux par la poste.

Article 31.

Afin de s'assurer réciproquement l'intégralité du produit des correspondances échangées entre les deux pays, les Administrations contractantes s'engagent à empêcher par tous les moyens qui sont en leur pouvoir, que ces correspondances ne passent par d'autres voies que par leurs postes respectives.

derung dieser geschlossenen Briefpackete von Fall zu Fall im gemeinsamen Einverständnisse zwischen den contrahirenden Verwaltungen festgesetzt werden.

Das Gewicht der unanbringlichen Correspondenzen aller Art, so wie jenes der Correspondenz-Karten und anderer auf den Austausch von Correspondenzen in geschlossenen Briefpacketen bezüglichen Abrechnungsdocumente soll nicht in die Gewichtsansätze der Briefe, Waarenproben und Drucksachen, nach welchem die im gegenwärtigen Artikel festgesetzten Beförderungsgebühren zu ermitteln sind, einbezogen werden.

Artikel 29.

Die Postämter der contrahirenden Verwaltungen werden gegenseitig Abonnements auf Zeitungen, welche in ihren bezüglichen Ländern oder im Auslande erscheinen, annehmen und vermitteln, und werden sich auch mit der Versendung dieser Zeitungen befassen.

Die Gebühr, welche die contrahirenden Verwaltungen für das Abonnement und die Versendung der in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen einheben werden, wird auf 25% des nach Abzug der Stämpelgebühr sich ergebenden Nettopreises der Zeitung festgesetzt, und wird zwischen den betheiligten Verwaltungen halbscheidlich getheilt.

Der Mindestbetrag dieser Gebühr wird auf 80 Neukreuzer (= 2 leu. n.) für ein Jahr festgesetzt.

Artikel 30.

Die Postämter der contrahirenden Verwaltungen werden sich gegenseitig die im Auslande erscheinenden Zeitungen um jenen Betrag liefern, welchen die Abonnenten des eigenen Landes bezahlen, wenn sie diese Zeitungen durch die Post beziehen.

Artikel 31.

Um sich gegenseitig das volle Erträgniß der zwischen beiden Ländern gewechselten Correspondenzen zu sichern, verpflichten sich die contrahirenden Verwaltungen, durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu verhindern, daß diese Correspondenzen auf anderen Wegen als durch die beiderseitigen Postanstalten befördert werden.

Digitized by Google

Article 32.

L'affranchissement des articles de la poste chargée, originaires de l'un des pays contractants à destination de l'autre, est facultatif.

Les envoyeurs pourront à leur choix en payer le port d'avance jusqu'à destination ou jusqu'à la frontière des Principautés Unies ou ils pourront le laisser entièrement à la charge des destinataires.

Article 33.

Les taxes seront perçues d'après les tarifs en vigueur dans le pays d'origine et le pays de destination; savoir, pour le parcours dans les deux territoires d'état de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique d'après les tarifs en vigueur dans ces territoires et pour le parcours dans le territoire des Principautés Unies, d'après les tarifs qui sont en vigueur dans ces pays.

Article 34.

L'envoyeur de tout article de la poste chargée pourra demander au moment du dépôt de l'objet, qu'il lui soit donné avis de sa réception par le destinataire. Dans ce cas il payera d'avance pour le port de l'avis la taxe établie par l'article 14.

Cette taxe uniforme demeurera acquise à l'office expéditeur.

Article 35.

La lettre de voiture qui accompagnera les colis de la poste chargée sera exempte de toute taxe supplémentaire, pourvu qu'elle n'excède pas le poids d'un Loth, respectivement 15 grammes; en cas contraire elle sera taxée comme lettre ordinaire (Articles 10 et 11).

Article 36.

Quand plusieurs colis seront accompagnés d'une seule lettre de voiture, les taxes seront néanmoins perçues séparément pour chaque colis.

Article 37.

Les articles de la poste chargée renvoyés au lieu d'origine pour une raison

Artikel 32.

Die Frankirung der Fahrpostsendungen, welche aus einem der contrahirenden Länder nach dem andern versendet werden, ist facultativ.

Den Absendern wird es freistehen, das Porto bis zum Bestimmungsorte oder bis zur Gränze der Vereinigten Fürstenthümer in Vorhinein zu bezahlen, oder die ganze Portozahlung den Empfängern zu überlassen.

Artikel 33.

Die Taxen werden nach Maßgabe der in dem Lande, in welchem die Sendungen zur Aufgabe gelangen, und in dem Lande, wohin dieselben bestimmt sind, bestehenden Tarife, und zwar für die Beförderung in den beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät nach den daselbst in Kraft stehenden Tarifen, und für die Beförderung auf dem Gebiete der Vereinigten Fürstenthümer nach den in dem letzteren bestehenden Tarifen eingehoben.

Artikel 34.

Der Aufgeber einer Fahrpostsendung kann bei der Aufgabe derselben verlangen, daß ihm eine Bescheinigung des Adressaten über den Empfang der Sendung ausgefolgt werde.

In diesem Falle hat er als Gebühr für den Rückschein die im Artikel 14 festgesetzte Taxe in Vorhinein zu entrichten.

Diese unveränderliche Gebühr soll dem absendenden Amte verbleiben.

Artikel 35.

Der Begleitbrief, welcher den Frachtsendungen beigegeben wird, soll von jeder Gebührenentrichtung befreit sein, vorausgesetzt, daß derselbe das Gewicht von Einem Loth, beziehungsweise von 15 Grammen nicht überschreitet; im gegentheiligen Falle soll er wie ein gewöhnlicher Brief taxirt werden. (Artikel 10 und 11.)

Artikel 36.

Wenn mehrere Frachtsendungen zu einem Begleitbriefe gehören, so soll dennoch die Gebühr für jede Sendung abgesondert berechnet werden.

Artikel 37.

Fahrpostsendungen, welche aus was immer für einer Ursache an den Aufgabeort zurückge-

Digitized by Google

quelconque et les articles réexpédiés par suite du changement de résidence des destinataires, seront soumis à une nouvelle taxe, comme s'ils avaient été de nouveau mis à la poste.

Article 38.

Les articles de la poste chargée que les autorités désignées à l'Article 27 échangeront entre eux, seront expédiés exempts du port.

Article 39.

L'expéditeur d'un article de la poste chargée aura la faculté de déclarer la valeur du contenu pour laquelle il sera garanti en cas de perte ou d'avarie de l'objet.

En cas de perte ou d'avarie d'un article de la poste chargée l'indemnité sera payée en raison de la valeur déclarée, à moins que l'Administration ne fournisse la preuve, que la valeur déclarée est supérieure à la valeur réelle de l'article.

Dans ce cas l'Administration n'est tenu qu'au remboursement de celle-ci.

Lorsque l'expéditeur n'aura pas fait de déclaration de valeur, il n'aura droit qu'à une indemnité correspondant à la perte réelle ou à l'avarie réelle, laquelle indemnité ne pourra dépasser 1 florin et 50 kreuzer (3 l. n. 75 bani) par ½ kilogramme ou pour toute fraction de ce poids.

En règle générale l'indemnité est payée à l'expediteur de l'objet. Toutefois elle pourra être acquittée entre les mains du destinataire, si l'expéditeur le demande expressément ou si celui-ci est inconnu ou introuvable.

Article 40.

Les Administrations ne seront ni responsables ni tenues au remboursement des pertes ou avaries résultant d'un cas de guerre, — pourvu que le public sera prévenu d'avance, que la poste cesse toute responsabilité, — d'un vice propre à la chose ou de la faute de l'expéditeur. Elles ne le sont non plus

sendet, oder wegen Aenderung des Wohnsitzes des Adressaten weitergesendet werden, sollen der neuerlichen Gebührenentrichtung unterliegen, als ob dieselben wieder bei der Post aufgegeben worden wären.

Artikel 38.

Fahrpostsendungen, welche zwischen den im Artikel 27 bezeichneten Behörden untereinander gewechselt werden, sollen gebührenfrei befördert werden.

Artikel 39.

Dem Aufgeber einer Fahrpostsendung soll es freistehen, den Werth des Inhaltes der Sendung, für welchen ihm für den Fall eines Verlustes oder einer Beschädigung Garantie geleistet wird, anzugeben.

Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung einer Fahrpostsendung soll der Ersatz nach Maßgabe des angegebenen Werthes geleistet werden, es sei denn, daß die Postverwaltung den Beweis liefert, daß der angegebene Werth den wirklichen Werth der Sendung übersteigt.

In diesem Falle ist die Postverwaltung nur den wirklichen Werth zu ersetzen verpflichtet.

Wenn der Aufgeber keinen Werth angegeben hat, so soll ihm nur der Anspruch auf eine dem wirklichen Verluste oder der wirklichen Beschädigung entsprechende Ersatzleistung zustehen, und diese letztere soll in keinem Falle den Betrag von 1 fl. 50 kr. (3 l. n. 75 Bani) für ein halbes Kilogramm oder einen Bruchtheil dieses Gewichtes überschreiten.

In der Regel soll der Ersatz dem Aufgeber der Sendung geleistet werden. Derselbe wird jedoch dem Empfänger geleistet werden können, wenn der Aufgeber es ausdrücklich verlangt, sowie wenn Letzterer unbekannt oder nicht aufzufinden ist.

Artikel 40.

Für Verluste oder Beschädigungen, welche durch Kriegsereignisse herbeigeführt worden sind, — vorausgesetzt, daß das Aufhören der Haftungsverbindlichkeit der Postanstalt früher öffentlich kundgemacht worden ist, — dann für solche, welche durch die Beschaffenheit der Sendung selbst, oder durch ein Verschulden des Aufgebers verursacht wurden, übernehmen die Post-

Digitized by Google

des dommages indirects et des bénéfices non réalisés.

Les Administrations n'assument aucune responsabilité dans les cas suivants:

1. si les avaries n'ont pas été constatées dès l'arrivée des objets et avant leur acceptation par le destinataire;
2. si l'emballage ne porte aucune trace extérieure de bris ou de mouillure;
3. si, lorsqu'il s'agit d'un paquet déclaré à la valeur ou d'une lettre contenant de l'argent, le poids de l'objet à son arrivée au lieu de destination est trouvé conforme à celui constaté par le bureau expéditeur.

Article 41.

En cas de retard, soit dans le transport, soit dans la remise des objets, les Administrations contractantes ne sont responsables dans la mesure de l'article 39 qu'en tant que le retard aura eu pour conséquence de détériorer complètement ou partiellement et pour toujours le contenu du paquet.

Dans aucun cas les Administrations n'auront égard aux variations de cours ou de marché.

Article 42.

Un délai de six mois prenant cours à partir de la date du dépôt de l'objet est accordé à l'expéditeur pour faire valoir ses droits à une indemnité.

Passé ce terme le réclamant n'aura droit à aucune indemnité.

Article 43.

Les Administrations contractantes répondront réciproquement des pertes et avaries d'après les principes établis aux articles 39 à 42 et sur leurs parcours. Lorsque une perte ou avarie se produira sur un parcours étranger aux parties contractantes, l'Administration en cause fera valoir auprès de l'Administration étrangère la réclamation de l'ex-

verwaltungen keine Verantwortlichkeit und leisten keinen Ersatz. Das Gleiche gilt bezüglich der mittelbaren Nachtheile und des entgangenen Gewinnes.

Die Postverwaltungen übernehmen auch keine Haftung in folgenden Fällen:

1. wenn die Beschädigungen nicht beim Einlangen der Sendungen und vor deren Uebernahme durch die Empfänger nachgewiesen worden sind;
2. wenn die Verpackung äußerlich keine Spur von Verletzung oder Durchnässung an sich trägt;
3. wenn, falls es sich um ein Packet mit angegebenem Werthe oder einen Geldbrief handelt, das Gewicht der Sendung bei dem Einlangen am Bestimmungsorte mit dem vom Aufgabsamte ermittelten Gewichte übereinstimmend befunden wird.

Artikel 41.

Im Falle einer Verspätung, sei es in der Beförderung oder in der Zustellung einer Sendung, übernehmen die contrahirenden Verwaltungen die Haftungsverbindlichkeit innerhalb der Bestimmungen des Artikels 39 nur insofern, als die Verzögerung ein bleibendes gänzliches oder theilweises Verderben des Inhaltes der Sendung zur Folge gehabt hat.

Veränderungen im Curse oder Marktpreise werden von den Verwaltungen in keinem Falle berücksichtigt.

Artikel 42.

Der Anspruch auf Ersatzleistung kann vom Aufgeber innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe der Sendung gerechnet, erhoben werden.

Nach Ablauf dieser Frist soll dem Reclamanten kein Recht auf Entschädigung mehr zustehen.

Artikel 43.

Die contrahirenden Verwaltungen übernehmen gegenseitig die Haftung für Verluste und Beschädigungen nach den Bestimmungen der Artikel 39 bis 42 nur bezüglich der Beförderung auf ihrem eigenen Gebiete.

Wenn der Verlust oder die Beschädigung auf einer den contrahirenden Verwaltungen fremden Gebietsstrecke stattgefunden hat, so wird die betreffende Verwaltung, der fremden

Digitized by Google

péditeur à une indemnité avec le même intérêt que s'il s'agissait de ses propres envois et conformément aux dispositions des conventions existantes entre les Administrations contractantes et l'Administration étrangère.

Article 44.

Les articles de la poste chargée échangés entre les Principautés Unies et les pays étrangers expédiés à travers les deux territoires d'état de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique sont soumis quant au parcours du territoire des Principautés Unies aux mêmes tarifs et règlements que les objets originaires ou à destination des pays contractants. Quant au parcours à partir de la frontière des Principautés Unies jusqu'à destination et vice versa, ces objets seront soumis aux taxes et règlements en vigueur entre les deux territoires d'état de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique et les respectifs pays étrangers.

Article 45.

Les Administrations contractantes admettront l'expédition au moyen d'estaffettes de lettres et autres objets sans valeur déclarée.

Les taxes des estaffettes devront toujours être acquittées d'avance jusqu'à destination.

Dans le cas où un objet expédié par estaffette viendrait à être perdu par la faute d'un employé de poste, l'Administration sur le territoire de laquelle la perte aura eu lieu restituera à l'envoyeur les taxes payées pour le transport de l'estaffette et lui payera une indemnité de 20 florins (= 50 leu. n).

La réclamation résultant de la perte d'un objet expédié par estaffette ne sera admissible que pendant six mois à dater du jour de la remise de l'objet.

Article 46.

Les Administrations contractantes dresseront chaque mois les comptes ré-

Verwaltung gegenüber, den Ersatzanspruch des Reclamanten mit demselben Interesse wie bezüglich ihrer eigenen Sendungen, und nach Maßgabe der zwischen den contrahirenden Verwaltungen und der betreffenden fremden Verwaltung bestehenden Vertragsbestimmungen, geltend machen.

Artikel 44.

Die zwischen den Vereinigten Fürstenthümern und fremden Ländern ausgewechselten Fahrpostsendungen, welche durch die beiden Staatsgebiete Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät befördert werden, unterliegen bezüglich der Beförderung auf dem Gebiete der Vereinigten Fürstenthümer denselben Tarifen und Bestimmungen, wie die aus den contrahirenden Ländern selbst herrührenden oder dorthin bestimmten Sendungen. Rücksichtlich der Beförderung von der Gränze der Vereinigten Fürstenthümer bis zum Bestimungsorte und umgekehrt, finden auf diese Sendungen die zwischen den beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät und den bezüglichen fremden Ländern geltenden Taxen und Bestimmungen Anwendung.

Artikel 45.

Die contrahirenden Verwaltungen werden die Beförderung von Briefen und anderen Sendungen ohne Werthangabe mittelst Estaffetten zulassen.

Die Estaffettengebühren müssen immer bis zum Bestimmungsorte in Vorhinein entrichtet werden.

Im Falle eine mittelst Estaffette beförderte Sendung durch das Verschulden eines Postbediensteten in Verlust gerathen sollte, wird die Verwaltung, auf deren Gebiete der Verlust sich ereignet haben wird, dem Aufgeber die vorausbezahlte Estaffettengebühr zurückerstatten, und eine Entschädigung im Betrage von 20 Gulden (= 50 leu. n.) leisten.

Die Reclamation bezüglich einer in Verlust gerathenen Estaffettensendung soll jedoch nur innerhalb des Zeitraumes von sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe der Sendung gerechnet, zulässig sein.

Artikel 46.

Die contrahirenden Verwaltungen werden jeden Monat die Abrechnungen über die Beför-

Digitized by Google

sultant de la transmission des correspondances des dépêches closes, des articles de la poste chargée et des estaffettes qu'elles se livreront réciproquement en vertu des dispositions de la présente convention. Ces comptes auront pour base et pour justification les accusés de réception des envois effectués pendant la période mensuelle à laquelle ils se rapportent.

Le solde sera payé à l'expiration de chaque trimestre sur la base d'un compte général, qui sera dressé aux soins du Ministère Royal hongrois de l'Agriculture, de l'Industrie et du Commerce à Pesth.

Le payement aura lieu en monnaie sonnante (argent) ou en lettre de change pour la somme entière dans la dite monnaie et le solde sera remis à la caisse des postes Royale à Pest en monnaie autrichienne ou au Ministère des finances à Bucharest en leu n. et bani selon que l'une ou l'autre des Administrations contractantes sera reconnue redevable envers l'autre. Le payement devra être effectué dans les trois mois qui suivront le trimestre auquel le compte général se rapportera.

Le résultat des differences rélevées sur les comptes d'un trimestre sera porté dans le compte du trimestre suivant.

La liquidation des comptes aura lieu sur le pied de 1 florin monnaie autrichienne pour 2 leu. n. et 50 bani (1 l. n. ou 100 bani = à 1 franc).

Article 47.

Les Administrations contractantes arrêteront par un règlement la forme des comptes et toute autre mesure de détail et d'ordre nécessaire pour assurer l'exacte exécution de la présente Convention.

Il est entendu que les mesures désignées ci-dessus pourront être modifiées par les Administrations contractantes toutes les fois que d'un commun accord elles en reconnaîtront la nécessité.

derung der Correspondenzen, geschlossenen Briefpackete, Fahrpostsendungen und Estaffettensendungen, welche sie sich gegenseitig nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft zusenden, aufstellen. Diese Abrechnungen sollen auf Grund der Empfangsbestätigungen über die während des betreffenden Monates beförderten Sendungen zusammengestellt werden.

Die Bezahlung wird vierteljährlich auf Grund einer General-Abrechnung, welche durch Vermittlung des königl. ungarischen Ministeriums für Landwirthschaft, Industrie und Handel in Pest aufgestellt wird, erfolgen.

Diese Zahlung wird in klingender Münze (Silber) oder mittelst Wechsel, welche auf die ganze Summe in klingender Münze lauten, geleistet, und zwar erfolgt dieselbe an die königl. Postcasse in Pest in österreichischer Währung oder an das Finanz-Ministerium zu Bukarest in Leu. n. und Bani, je nachdem sich eine Forderung für die eine oder die andere der contrahirenden Postverwaltungen herausstellen wird.

Die Zahlung soll innerhalb der nächsten drei Monate nach Ablauf des Quartals, für welches die General-Abrechnung aufgestellt wurde, stattfinden.

Das Ergebniß der bezüglich der vierteljährigen Abrechnungen erhobenen Differenzen wird in die Abrechnung für das nächste Quartal aufgenommen.

Die Begleichung der Rechnungen erfolgt nach dem Verhältnisse von Einem Gulden österr. Währung gleich 2 Leu. n. und 50 Bani (1 L. n. oder 100 Bani = 1 Frank).

Artikel 47.

Die contrahirenden Verwaltungen werden durch ein Reglement die Form der Rechnungen sowie alle anderen Detail- und Ordnungs-Maßregeln festsetzen, welche nöthig sind, um die genaue Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft sicherzustellen.

Die eben erwähnten Vorschriften können von den contrahirenden Verwaltungen abgeändert werden, sobald diese die Nothwendigkeit hierzu im gemeinsamen Einverständnisse erkennen werden.

Digitized by Google

Article 48.

La présente Convention aura force et valeur à partir du 1. Janvier 1869 et elle demeurera obligatoire d'année en année jusqu'à ce que l'une des Administrations contractantes ait annoncé à l'autre, mais un an à l'avance, son intention d'en faire cesser les effets. Pendant cette dernière année la Convention continuera d'avoir son exécution pleine et entière, sans préjudice de la liquidation et du solde des comptes entre les Administrations contractantes après l'expiration du dit terme.

La présente Convention sera ratifiée par les Gouvernements respectifs et les Ratifications seront échangées à Bucharest dans le plus bref délai possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Vienne, le vingt quatre Juillet mil huit cent soixante huit.

L.S. **M. Gervay** m. p.
Conseiller au Ministère Royal hongrois de l'Agriculture, d'Industrie et du Commerce, Directeur en Chef des Postes Royales de Hongrie.

L.S. **JeanJ.Falcolano**m.p.
Directeur général des Postes et Télégraphes des Principautés Unies.

L.S. **Fr. Pilhal** m. p.
Conseiller au Ministère Impérial et Royal du Commerce.

Artikel 48.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll vom 1. Januar 1869 an in Wirksamkeit treten, und von Jahr zu Jahr in verbindlicher Kraft bleiben, bis einer der contrahirenden Theile dem andern, jedoch Ein Jahr vorher die Absicht ankündigt, die Wirkungen der Uebereinkunft aufzuheben. Während dieses letzten Jahres bleibt die Uebereinkunft im vollen und gänzlichen Vollzuge unbeschadet der Liquidation und Berichtigung der Rechnungen zwischen den contrahirenden Verwaltungen nach Ablauf dieses Termins.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll durch die beiderseitigen Regierungen ratificirt und die Ratificationsurkunden sollen in Bukarest sobald als möglich ausgetauscht werden.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet, und mit ihren Insiegeln versehen.

So geschehen zu Wien am 24. Juli 1868.

L.S. **M. Gervay** m. p.
Sectionsrath im kön. ungarischen Ministerium für Landwirthschaft, Industrie und Handel, kön. ungarischer Landes-Oberpost-Director.

L.S. **Johann J. Falcoiano** m. p.
Generaldirector der Posten und Telegraphen der Vereinigten Fürstenthümer.

L.S. **Fr. Filhal** m. p.
Oberpostrath im k. k. Handelsministerium.

Die vorstehende Post-Uebereinkunft wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes mit der Wirksamkeit für die in demselben vertretenen Königreiche und Länder hiemit kundgemacht.

Wien, am 7. December 1869.

Taaffe m. p.

Plener m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

LXXVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 16. December 1869.

177.

Verordnung des Justizministeriums vom 9. December 1869,

betreffend die Zuweisung der Bezirksgerichtssprengel Niemes und Dauba zu dem Umfange des Kreisgerichtes Böhmisch-Leipa in Böhmen.

Ueber Allerhöchste Ermächtigung vom 4. December 1869 werden in Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 9. October 1854, R. G. Bl. Nr. 274, die Sprengel der Bezirksgerichte Niemes und Dauba aus dem Umfange des Kreis-, rücksichtlich Untersuchungsgerichtes Jungbunzlau ausgeschieden, und jenem des Kreis-, rücksichtlich Untersuchungsgerichtes Böhmisch-Leipa zugewiesen.

Diese Verordnung hat mit 1. Februar 1870 in Wirksamkeit zu treten.

Herbst m. p.

178.

Verordnung des Justizministeriums vom 9. December 1869

betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit der Bezirksgerichte Lofer, St. Michael und Thalgau in Salzburg.

Die zu Folge der Ministerial-Verordnung vom 26. September 1869, R. G. Bl. Nr. 152, wiedererrichteten Bezirksgerichte Lofer, St. Michael und Thalgau in Salzburg haben ihre Amtswirksamkeit mit 1. Jänner 1870 zu beginnen.

Herbst m. p.

179.

Verordnung des Ministers des Innern vom 12. December 1869,

betreffend mehrere Aenderungen in der territorialen Abgränzung der Bezirkshauptmannschaften in dem Herzogthume Bukowina.

In Folge der mit Verordnung des Justizministers vom 29. October 1869 kundgemachten Aenderungen in der Abgränzung mehrerer Bezirksgerichtssprengel werden mit Allerhöchster Genehmigung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 19. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 44) nachstehende Aenderungen der mit Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 101) kundgemachten administrativen Eintheilung des Herzogthumes Bukowina festgesetzt:

Digitized by Google

1. Der Bezirkshauptmannschaft Czernowitz werden zugewiesen: die bisher zur Bezirkshauptmannschaft Kotzmann gehörigen Gemeinden: Alt- und Neu-Mamajestie, Rewna mit Burdei und Strileckikut mit den gleichnamigen Gutsgebieten;

2. der Bezirkshauptmannschaft Sereth werden zugewiesen:

a) die bisher zu der Bezirkshauptmannschaft Czernowitz gehörigen Gemeinden: Dymka (Trestiana), Hliboka, Ober- und Unter-Stanestie, Tereschcni nebst den gleichnamigen Gutsgebieten, die Gemeinde Mihuczeni mit dem Gutsgebiete Unter-Mihuczeni, dann die Gemeinde Pojeni, Preworokie;

b) die bisher zu der Bezirkshauptmannschaft Storožynetz gehörige Gemeinde Kamenka nebst dem gleichnamigen Gutsgebiete;

3. der Bezirkshauptmannschaft Suczawa werden zugewiesen: die bisher zu der Bezirkshauptmannschaft Radautz gehörigen Gemeinden: Ballaczana und Ludihumora, dann Komanestie nebst dem gleichnamigen Gutsgebiete;

4. Der Bezirkshauptmannschaft Kimpolung werden zugewiesen: die bisher zu der Bezirkshauptmannschaft Suczawa gehörigen Gemeinden: Bukszoja, Dorothea (mit Plotoniza), Dzemine, Frasin, Negriliasa, Ostra, Schwarzthal, Slatiora und Stulpikani nebst den gleichnamigen Gutsgebieten;

5. der Bezirkshauptmannschaft Wisznitz werden zugewiesen: die bisher zur Bezirkshauptmannschaft Storožynetz gehörigen Gemeinden: Russisch-Banilla, Slobodzia-Banilla, Karapcziu am Czermosz, Waszkouz am Czermosz und Wilawcze nebst den gleichnamigen Gutsgebieten, dann Zamostie;

6. der Bezirkshauptmannschaft Kotzmann werden zugewiesen: die bisher zur Bezirkshauptmannschaft Storožynetz gehörige Gemeinde Zeleneu mit Plesnitza und Samsanowka nebst dem Gutsgebiete Zeleneu.

Der Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Giskra m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

LXXIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 24. December 1869.

180.

Concessionsurkunde vom 11. September 1869,

zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn von Przemysl über Chyrow, Lisko, Zagórz und Szczawne an die galizisch-ungarische Landesgränze bei Lupkow zur Verbindung mit dem ungarischen Eisenbahnnetze.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol 2c. 2c. 2c.

Nachdem Adam Graf Potocki, Vincenz Kirchmayer, Sigmund Ritter von Kozłowski, Moriz Ritter von Krainski, August Fürst Sułkowski, Leonard Ritter von Truskolawski, Joseph Ritter von Tyszkowski, Graf Aladar Andrássy, Graf Coloman Forgách, Johann Baron Frölich, Philipp Harkányi, Gabriel von Sonay, Graf Anton Sztáray und Joseph Gräfl die Bitte um Ertheilung der Concession zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn von Przemysl an die galizisch-ungarische Landesgränze bei Lupkow gestellt haben, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens den genannten Bittstellern diese Concession auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 83), über die dieser Unternehmung gewährten besonderen Begünstigungen, wie folgt, zu ertheilen:

Art. 1. Wir verleihen den Concessionären das Recht zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn, ausgehend von der galizischen Carl Ludwigbahn bei Przemysl, über Chyrow, Lisko, Zagórz und Szczawne an die galizisch-ungarische Landesgränze bei Lupkow zur Verbindung mit dem ungarischen Eisenbahnnetze.

Art. 2. Die Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtungen der Bahn hat nach Maßgabe der von dem Handelsministerium genehmigten Detail-Bauprojecte stattzufinden.

Insbesondere ist sich beim Bau auch nach den von dem Handelsministerium zu stellenden Anforderungen und nach den bestehenden allgemeinen Bau- und polizeilichen Vorschriften zu benehmen.

Für Aenderungen in den Bauprojecten bleibt die Genehmigung der Staatsverwaltung vorbehalten, in soferne solche nach Maßgabe des Resultates der technischen Revision und der

Digitized by Google

nach Vorschrift des §. 6 des Eisenbahnconcessionsgesetzes *) vorzunehmenden politischen Begehung der Trace im Interesse des öffentlichen Verkehres und zur Sicherstellung des Bestandes der Bahn, dann zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen sich als erforderlich darstellen werden.

Sollte sich bei der Bauausführung aus bauökonomischen oder Betriebsrücksichten eine Abänderung der Bahntrace oder der Detailpläne als nothwendig oder wünschenswerth darstellen, wodurch jedoch die im Art. 1 bestimmte Bahnrichtung nicht verändert wird, und gegenüber der genehmigten Trace im Allgemeinen eine wesentliche Verschlechterung der Niveau- und der Richtungsverhältnisse nicht stattfinden darf, so muß zu einer solchen Abänderung die Genehmigung der Staatsverwaltung eingeholt werden.

Der Unterbau der Bahn kann auf die Anlage Eines Geleises beschränkt werden.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, auf die Herstellung des Unterbaues für das zweite Geleise, sowie auf dessen Legung an jenen Strecken, wo sie es für nothwendig findet, in dem Falle zu dringen, wenn der jährliche Rohertrag während zweier aufeinander folgender Jahre die Summe von 120.000 fl. in Silber per Meile überschreitet.

Die Concessionäre verpflichten sich, wegen Benützung des Bahnhofes in Przemysl, sowie wegen Einrichtung des Betriebsdienstes beim Uebergangsverkehre, mit der Verwaltung der k. k. priv. galizischen Carl Ludwigbahn ein Abkommen zu treffen. Die Kosten für die auf dem oberwähnten Bahnhofe erforderlichen Erweiterungsbauten haben die Concessionäre zu tragen.

Wenn wegen der Mitbenützung des Bahnhofes in Przemysl ein Uebereinkommen zu Stande kommt, so darf die hiefür zu zahlende Rente in der Betriebsrechnung unter den Betriebsspesen verrechnet werden. Das betreffende Uebereinkommen ist der Staatsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, in Ermanglung eines Einverständnisses die Bedingungen für die gegenseitige Wagenbenützung der inländischen Nachbarbahnen und für die Einmündung von Bergwerks- und anderen Bahnen zu eigenem Gebrauche zu bestimmen.

Der Anschaffungswerth der per Bahnmeile erforderlichen Betriebsmittel muß den Barbetrag von 50.000 fl. österr. Währ. repräsentiren.

Art. 3. Die Concessionäre verpflichten sich, den Bau der concessionirten Eisenbahn binnen drei Monaten, vom Tage der Ausfolgung der Concessionsurkunde an gerechnet, zu beginnen und in der Strecke von Przemysl bis Szczawne binnen zwei Jahren, in der weiteren Strecke bis zur Landesgränze aber binnen drei Jahren, vom obigen Termine an gerechnet, zu vollenden und die fertigen Strecken dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Die Concessionäre haben für die Erfüllung dieser Verpflichtungen der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten.

Die aus diesem Anlasse hervorgehenden Acte und Urkunden genießen die Gebühren- und Stämpelfreiheit.

Art. 4. Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahnen das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll den Concessionären auch bezüglich jener zu einzelnen industriellen Etablissements etwa herzustellenden Flügelbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

Art. 5. Die Concessionäre haben sich bei dem Bau und Betrieb der concessionirten Bahnen nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde, sowie nach den dießfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen [namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854 und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 **)], dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

*) Reichsgesetzblatt vom Jahre 1854, Nr. 238.
**) Reichsgesetzblatt vom Jahre 1852, Nr. 1.

Digitized by Google

Art. 6. Die Concessionäre haben daher auch insbesondere die Post und Postbediensteten nach Vorschrift des §. 68 der gedachten Eisenbahnbetriebsordnung unentgeltlich zu befördern, wobei die Postverwaltung für einen von jeder Endstation täglich abgehenden Zug die Abfahrtsstunde und dessen Geschwindigkeit für jede Richtung zu bestimmen befugt ist.

So oft der Postdienst mehr als Einen achträdrigen oder zwei vierrädrige Wägen erfordert, erhalten die Concessionäre für jeden beizustellenden Wagen eine zu vereinbarende billige Entschädigung per Meile.

Wenn die Postverwaltung auf der concessionirten Bahn eine ambulante Post, wie sie auf anderen österreichischen Bahnen bereits besteht, einzuführen findet, so sind anstatt der achträdrigen oder vierrädrigen gewöhnlichen Wägen die hiezu erforderlichen acht- oder vierrädrigen, nach den Anforderungen der Postverwaltung eingerichteten Postambulance-Wägen von den Concessionären ohne Entgelt herzustellen und zu erhalten.

Für die Ausübung des Postdienstes in den Brief-Auf- und Abgabsstationen ist ein geeignetes Postbureau in dem Gebäude der Eisenbahn unentgeltlich zu überlassen, und hinsichtlich der Befriedigung etwa eintretender weiterer Bedürfnisse für diesen Zweck wird eine besondere Vereinbarung zu treffen sein.

Die Concessionäre sind ferner verpflichtet, die ohne Begleitung von Postbeamten oder Dienern abgehenden Postsendungen — mit Ausschluß der Werthsendungen — an die betreffenden Stationen ohne besonderes Entgelt zu befördern und abzugeben.

Correspondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Eisenbahn zwischen der Eisenbahndirection (Verwaltungsrath) und ihren untergeordneten Organen oder zwischen diesen unter sich geführt werden, dürfen auf den bezüglichen Bahnstrecken durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

Art. 7. Die Concessionäre haben die Verpflichtung, der Staatstelegraphenverwaltung die Herstellung von Telegraphenleitungen längs der Bahn auf ihrem Grund und Boden ohne besondere Vergütung desselben zu gestatten.

Die Telegraphenverwaltung hat sich jedoch über den Platz der Aufstellung mit den Concessionären zu verständigen.

Ferner haben die Concessionäre die Bewachung der hergestellten Leitung durch ihr Bahnpersonale ohne besonderes Entgelt zu übernehmen.

Dagegen haben die Concessionäre auch das Recht, die Drähte für den Betriebstelegraphen an die Pfähle der Staatstelegraphen zu befestigen.

Die Benützung des Betriebstelegraphen bleibt, wenn von der Staatsverwaltung in Bezug auf Staatsdepeschen nicht eine besondere Verfügung, sowie in Bezug auf Privatdepeschen nicht eine Uebereinkunft getroffen wird, ausschließlich auf die den Bahnbetrieb betreffenden Mittheilungen beschränkt, und steht daher diese Benützung unter dem Einflusse und der Aufsicht der Staatsverwaltung.

Art. 8. Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise wird folgenden Begränzungen unterworfen:

Maximaltarif per österreichische Meile, und zwar bei Reisenden die Person:

für die	I. Classe	. . . . .	36	kr. österr. Währ.	
„ „	II. „	. . . . .	27	„ „	„
„ „	III. „	. . . . .	18	„ „	„
und „ „	IV. „	(im Stehwagen)	9	„ „	„

Bei Schnellzügen, welche mindestens aus Wägen der I. und II. Classe bestehen müssen, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden, unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen zu beobachtende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bei den Schnellzügen der übrigen österreichischen Bahnen.

Digitized by Google

Maximaltarif bezüglich der Waaren bei gewöhnlicher Geschwindigkeit per Zollcentner und Meile:

I. Classe	2·00	kr. österr. Währ.
II. „	2·25	„ „ „
III. „	3·50	„ „ „

Ausnahmsweise haben für folgende Gegenstände bei vollen Ladungen nachstehende Frachtsätze zu gelten:

	Getreide und Salz	Brenn- und Schnittholz	Mineralkohle, Coaks, gepreßter Torf, Erze, Eisenflossen, Kalk- und Bausteine, Cement, Ziegel, Straßenschotter, Erdpech, Futter- und Düngerstoffe (im gepreßten Zustande) und Guano
	Kreuzer Ö. W.		
für die ersten 10 Meilen . .	1·5	1·2	1·0
für die zweiten 10 Meilen .	1·4	1·0	0·8
für die dritten 10 Meilen .	1·2	0·9	0·6
für weitere Entfernungen . .	1·0	0·7	0·5

Als Expeditionsgebühr werden für alle Güter 2 Kreuzer per Zollcentner eingehoben, worin die Auf- und Abladegebühr und allgemeine Assecuranz einbezogen ist.

Wenn das Auf- und Abladen von der Partei besorgt wird, so wird die Expeditionsgebühr nur mit 1·5 Kreuzer per Zollcentner eingehoben.

Rücksichtlich der Frachtpreise der übrigen Gegenstände, der Festsetzung des Lagerzinses, der Classification der Waaren und der sonstigen Verkehrsbestimmungen ist sich derart zu benehmen, daß die dießfälligen Preise und Bestimmungen auf keinen Fall höher und lästiger sein dürfen, als auf der galizischen Carl Ludwigbahn.

Die Regelung der Fahr- und Frachtpreise innerhalb der vorstehend fixirten Gränzen steht den Concessionären frei.

Hiebei darf aber eine persönliche Bevorzugung nicht stattfinden. Wenn daher einem Versender oder Frachtunternehmer unter gewissen Bedingungen eine Herabsetzung der Frachtpreise oder eine andere Begünstigung gewährt wird, so muß diese Herabsetzung oder Begünstigung allen Versendern oder Frachtunternehmern, welche die nämlichen Bedingungen eingehen, zugestanden werden.

Alle Specialtarife sind der öffentlichen Kundmachung zu unterziehen.

Wenn von der Staatsverwaltung mit der einen oder der anderen Anschlußbahn ein Specialtarif vereinbart wird, so erhält dieser Tarif auch für die gegenwärtig concessionirte Bahn Giltigkeit.

Es bleibt übrigens die Regelung der Fahr- und Frachttarifbestimmungen der Gesetzgebung jederzeit vorbehalten; einer solchen Regelung haben sich die Concessionäre zu unterwerfen.

Eine entsprechende Herabsetzung der Fahr- und Frachtpreise sammt Nebengebühren anzuordnen, steht der Staatsverwaltung jedenfalls zu, sobald das Reinerträgniß der letzten zwei Jahre die garantirte Summe um 50 Percent übersteigt.

Art. 9. Es wird gestattet, daß die Fahr- und Frachtpreise in inländischer Silbermünze bemessen und eingehoben werden, jedoch so, daß die mit Berücksichtigung des Curswerthes entfallende Gebühr auch in der Landeswährung angenommen werden muß.

Die Zurückführung des Tarifes auf die Landeswährung hat von Monat zu Monat über Verlangen der Concessionäre wie auch über Anordnung der Staatsverwaltung nach dem Durchschnittscurse des Silbers im letztabgewichenen Monate stattzufinden.

Digitized by Google

Art. 10. Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden, und zwar nach dem in dieser Beziehung zwischen dem Kriegsministerium und der Direction der Kaiser Ferdinands-Nordbahn unter dem 18. Juni 1868 *) abgeschlossenen Uebereinkommen, dessen Bestimmungen einen integrirenden Bestandtheil der Concessionsurkunde zu bilden haben.

Im Falle jedoch mit allen oder der Mehrzahl der österreichischen Bahnen für Militärtransporte dem Staate günstigere Bestimmungen vereinbart würden, so sollen diese auch für die concessionirte Bahn Geltung erhalten.

Diese Bestimmungen finden auch auf die militärisch organisirte Finanz- und Sicherheitswache Anwendung.

Die Concessionäre verpflichten sich, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Uebereinkommen über die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, sowie den vom Reichs-Kriegsministerium genehmigten Grundzügen über die Organisirung von Feld-Eisenbahn-Abtheilungen beizutreten.

Art. 11. Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörde oder zur Wahrung der Interessen des Staates in Folge dieser Concession oder aus Gefällsrücksichten die Eisenbahn benützen und sich mit dem Auftrage dieser Behörde ausweisen, müssen sammt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

Art. 12. Die Staatsverwaltung ist berechtiget, in Fällen außerordentlicher Theuerung der Lebensmittel in dem österreichischen Kaiserstaate die Frachtpreise für dieselben auf die Hälfte des Maximalpreises herabzumindern.

Art. 13. Den Concessionären wird auch das Recht eingeräumt, eine Actiengesellschaft zu bilden, und zur Aufbringung der erforderlichen Geldmittel auf Ueberbringer oder auf Namen lautende Actien und Prioritätsobligationen auszugeben, welche auf den österreichischen Börsen verhandelt und ämtlich notirt werden dürfen.

Es darf jedoch nur ein solcher Betrag von Prioritätsobligationen ausgegeben werden, daß deren Verzinsung höchstens drei Fünftel des garantirten jährlichen Reinertrages erfordert.

Werden die Prioritätsobligationen in einer fremden Valuta ausgegeben, so muß der Betrag auch in österreichischer Währung ersichtlich gemacht werden.

Die Tilgung der Prioritätsobligationen hat der Tilgung der Actien vorauszugehen.

Die Zinsengarantie der Staatsverwaltung für die Prioritätsobligationen kann über Verlangen der Concessionäre vom Tage der Ausfertigung derselben an unter der Bedingung zugestanden werden, daß für die Berichtigung der Zinsen angemessene Sicherstellung geleistet wird.

Ueber die Angemessenheit der Sicherstellung hat lediglich die Staatsverwaltung zu entscheiden; es steht den Concessionären eine Einwendung in dieser Beziehung nicht zu.

Die Gesellschaft tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre; die Gesellschaftsstatuten unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Die allfälligen Bezüge des Verwaltungsrathes dürfen nicht in die Betriebsauslagen eingestellt werden.

Art. 14. Die Concessionäre sind befugt, Agentien im In- und Auslande zu bestellen, sowie Transportmittel für Personen und Frachten zu Wasser oder zu Lande unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften einzurichten.

Art. 15. Für die concessionirte Bahn wird vom Staate die Garantie eines jährlichen 5percentigen Reinerträgnisses in Silber von dem Nominal-Capitale von 955.000 fl. österr. Währ. per Meile nebst der erforderlichen Tilgungsquote zugesichert.

*) Normal-Verordnungen des k. k. Armee-Verordnungsblattes vom Jahre 1868, 21. Stück, Nr. 97.

Digitized by Google

Die Garantie hat mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Eisenbahnstrecke in Wirksamkeit zu treten.

Sollte jedoch die Theilstrecke von Przemysl bis Szczawne am Fuße des Karpathenüberganges früher vollendet und dem Betriebe übergeben werden, so hat die Garantie schon mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der genannten Theilstrecke für das auf die letztere wirklich aufgewendete und gehörig nachgewiesene Anlagecapital in Wirksamkeit zu treten.

Art. 16. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Capitalstilgung zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Amortisationsplane, dem zu Folge das emittirte Capital während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt werden wird.

Art. 17. Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnung drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Actien- und Obligationen-Coupons nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminars richtig gestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben werden.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von 6 Percent Zinsen sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß aber längstens innerhalb Eines Jahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

Art. 18. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit 4 Percent jährlich verzinslicher Vorschuß zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, ist die Hälfte des dießfälligen Ueberschusses sogleich zur Zurückzahlung des geleistetes Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Von der erübrigenden anderen Hälfte ist ein von der Staatsverwaltung statutenmäßig zu bestimmender Theil in den Reservefond zu hinterlegen.

Die Berichtigung der fälligen Zinsen hat der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

Art. 19. Der Bauconto wird nach Inbetriebsetzung dieses Bahnnetzes und nach gänzlichem Ausbaue desselben nach den von der Staatsverwaltung genehmigten Plänen geschlossen werden.

Zu Lasten des Bauconto werden geschrieben:

a) die Kosten der Vorarbeiten und Projectsverfassung;
b) die Kosten für definitive Herstellung und Einrichtung der Bahn, die Intercalarzinsen des Baucapitales, sowie sonstige Auslagen, welche aus Anlaß der Errichtung und Inbetriebsetzung des Bahnnetzes nothwendig bestritten werden müssen;
c) die Kosten der Geldbeschaffung, beziehungsweise der Betrag des mit Genehmigung der Staatsverwaltung zugestandenen durchschnittlichen Cursverlustes bei der Aufbringung des baaren Gelderfordernisses durch Hinausgabe von Actien und Prioritätsobligationen.

Art. 20. Zur Wahrung des aus der übernommenen Garantie für die Staatsverwaltung entspringenden Interesses ist Letztere berechtigt, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt

Digitized by Google

werden, und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist berechtiget, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen.

Der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär hat auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsausschusses, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen, und allfällige, dem Staatsinteresse nachtheilige Verfügungen zu sistiren.

Die Staatsverwaltung wird Sorge tragen, daß die Ueberwachung der Gebarung in ökonomischer Beziehung in der Art stattfinde, daß es bei der Vorlage der Jahresrechnung in der Regel nur mehr einer ziffermäßigen Ueberprüfung bedarf.

Art. 21. Die Concessionäre verpflichten sich, für die gesetzliche Ueberwachung der Bahnunternehmung mit Rücksicht auf die hiemit verbundene Geschäftslast eine jährliche Pauschalvergütung an den Staatsschatz zu leisten, deren Höhe von der Staatsverwaltung im Verhältnisse der dießfälligen Leistung der übrigen österreichischen Eisenbahnen festgestellt werden wird.

Auch übernehmen die Concessionäre die Verbindlichkeit, die sich für eine Anstellung bei der Unternehmung der Przemysl-Lupkower Eisenbahn meldenden und dazu geeigneten ausgedienten Militärs, und zwar insbesondere die gutgedienten Unterofficiere, vorzugsweise zu berücksichtigen, sowie auch bezüglich der Verleihung von Dienstesposten an Unterofficiere den Bestimmungen des für die subventionirten Bahnen dießfalls in Aussicht genommenen Gesetzes rückhaltlos beizutreten.

Die Concessionäre verpflichten sich ferner, seinerzeit für die Aufnahme dieser Verpflichtungen in den von ihnen dem Ministerium des Innern vorzulegenden Entwurf der Gesellschaftsstatuten Sorge zu tragen.

Art. 22. Für die im Art. 1 angeführte Eisenbahn wird die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupons-Stämpelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, während der Bauzeit und durch neun Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung der im Art. 1 genannten Linie gerechnet, zugestanden.

Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, sowie die nach Ablauf von neun Jahren von der Unternehmung zu leistenden Steuern, dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Coupons-Stämpelgebühren ist dieß nicht zulässig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu bezahlen.

Es wird ferner gestattet, daß die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen, mit Einschluß der Interimsscheine, stämpel- und gebührenfrei stattfinde.

Deßgleichen wird die Befreiung von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr zugestanden.

Zur Berichtigung der Stämpel und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der concessionirten Bahnen wird eine Frist bis zur Eröffnung des Betriebes auf der einschlägigen Eisenbahnstrecke bewilligt.

Zugleich wird gestattet, daß die Hälfte dieser Gebühren in die nächste Betriebsrechnung aufgenommen werde.

Art. 23. Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf Neunzig Jahre, vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf dem ganzen concessionirten Bahnnetze gerechnet, festgesetzt, und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession erlischt auch, wenn die im Art. 3 festgesetzten Termine für den Beginn, dann für die Vollendung des Baues und Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, und die Terminsüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b des Eisenbahnconcessionsgesetzes und namentlich auch durch politische oder finanzielle Krisen gerechtfertigt werden könnte.

Digitized by Google

Art. 24. Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, nach Ablauf von dreißig Jahren vom Tage der Ausstellung der Concessionsurkunde die concessionirte Bahn jederzeit einzulösen.

Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der, der wirklichen Einlösung vorausgegangenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der zwei ungünstigsten Jahre abgeschlagen, und der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre für die Unternehmung berechnet.

Dieser Durchschnittsbetrag, welcher jedoch nicht weniger als das garantirte Reinerträgniß betragen darf, ist den Concessionären als Jahresrente in halbjährigen Raten bis zum Ablaufe der Concessionsdauer zu bezahlen.

Art. 25. Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der concessionirten Bahn, namentlich des Grund und Bodens, der Erd- und Kunstarbeiten, des ganzen Unter- und Oberbaues der Bahn und des sämmtlichen unbeweglichen Zugehörs, als: Bahnhöfe, Auf- und Abladeplätze, aller zum Bahnbetriebe erforderlichen Gebäude an den Abfahrts- und Ankunftsplätzen, Wach- und Aufsichtshäusern, sammt allen Einrichtungen an stehenden Maschinen und allen unbeweglichen Sachen.

Was die beweglichen Sachen, als: Locomotive, Wägen, bewegliche Maschinen, Werkzeuge und andere Einrichtungen und Materialien, in soweit sie zur Fortsetzung des Betriebes erforderlich und hiezu geeignet sind, betrifft, so hat von diesen Gegenständen eine solche Quantität und bezüglich Werthsumme unentgeltlich an den Staat überzugehen, welche der in dem Anlagecapitale enthaltenen ersten Betriebseinrichtung entspricht.

Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen die jährliche Ausbezahlung der ausgemittelten Rente ohne weiteres Entgelt in das Eigenthum und in den Genuß der gegenwärtig concessionirten Bahnstrecken mit allen früher erwähnten dazu gehörigen sowohl beweglichen als auch unbeweglichen Sachen.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession als auch bei der Einlösung der Bahn behalten die Concessionäre das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der ausstehenden Activen, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, als: Coaks- und Kalköfen, Gießereien, Fabriken von Maschinen oder anderen Geräthen, Speichern, Docks, Kohlen- und anderen Depots, zu deren Erbauung oder Erwerbung dieselben von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtiget wurden, daß sie kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

Art. 26. Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholte Verletzungen oder Nichtbefolgung der in der Concessionsurkunde oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollten, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen, und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln, und den Concessionären das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem größeren Insiegel, in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am eilften Tage des Monates September im Jahre des Heils Eintausend Achthundert Sechzig und Neun, Unserer Reiche im Einundzwanzigsten.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Plener** m. p. **Brestel** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

LXXX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 24. December 1869.

181.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. December 1869,

über die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe zu Hussiatyn in Galizien zur Austrittsbehandlung von Bier.

Das Nebenzollamt I. Classe zu Hussiatyn in Galizien wird zur Austrittsbehandlung des mit dem Vorbehalte der Verzehrungssteuer-Rückvergütung über die Zoll-Linie austretenden Bieres im Sinne der Finanzministerial-Erlässe vom 14. Juli 1858, 30. November 1859, 23. August 1863 und 28. April 1869 (R. G. Bl. 1858, Nr. 114; 1859, Nr. 219; 1863, Nr. 73 und 1869, Nr. 54), ermächtigt.

Brestel m. p.

182.

Kundmachung des Ministers des Innern vom 12. December 1869,

über die für mehrere deutsche Staaten fortdauernde Wirksamkeit der Bundes-Cartell-Convention vom 10. Februar 1831, wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteure.

Die ehemaligen deutschen Bundesstaaten Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg haben, laut der von ihnen einzeln abgegebenen Erklärungen die fortdauernde Wirksamkeit der Bundes-Cartell-Convention vom 10. Februar 1831 (kaiserl. Patent vom 12. Mai 1831, polit. Gesetzsammlung Band 59, Seite 78), wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteure, sowie der durch Bundesbeschluß vom 2. Juli 1863 (Ministerial-Verordnung vom 25. Juli 1863, Nr. 68 des R. G. Bl.) eingeführten Abänderungen anerkannt, und die Verzichtleistung auf die im Artikel IX der bezogenen Cartell-Convention stipulirten Ergreifungs- (Fang-) Prämien ausgesprochen.

Giskra m. p.

183.

Erlaß des Finanzministeriums vom 13. December 1869,

betreffend die Wiedereinführung der Controlpflichtigkeit des Kaffee's im Gränzbezirke des Landes Vorarlberg.

Mit Beziehung auf die Kundmachung vom 11. December 1861 (R. G. Bl. Nr. 120) wird bekannt gemacht, daß in Folge Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 11. November 1869, Z. 31789, im Gränzbezirke des Landes Vorarlberg und des Fürstenthumes Liechtenstein mit 1. Jänner 1870 die seit 1. Jänner 1862 aufgehobene Controlpflichtigkeit des Kaffee's unter gewissen, mit Erlaß der Finanzlandesdirection für Tirol und Vorarlberg vom 25. November 1869, Z. 14614, im Lande kundgemachten Erleichterungen, vorläufig für die Dauer eines Jahres wieder in Wirksamkeit treten wird.

Brestel m. p.

Digitized by Google

184.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. December 1869,

betreffend die Aufhebung des im Absatze 2 des Artikels VIII der medizinischen Studienordnung als Bedingung der Zulassung zur Praxis in Wien vorgeschriebenen Repetitionsactes.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 30. November 1869 die Aufhebung der im Absatze 2 des Artikels VIII der medizinischen Studienordnung vom Jahre 1804 enthaltenen Vorschrift Allergnädigst zu genehmigen geruht, nach welcher auf anderen inländischen Universitäten graduirte Doctoren, Chirurgen, Geburtshelfer und Apotheker, wenn sie in Wien die Praxis ausüben wollen, sich vorher noch einer wiederholten Prüfung zu unterziehen haben.

Hiebei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß hiedurch an der Verpflichtung der nicht in Wien graduirten Doctoren, sich in das Doctoren-Collegium aufnehmen zu lassen, nichts geändert wird.

Hasner m. p.

185.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. December 1869,

über die Aufstellung eines österreichischen Nebenzollamtes I. Classe im Bahnhofe zu Liebau in Preußen und Ermächtigung desselben zur Anwendung des Ansageverfahrens, dann Umstaltung des Nebenzollamtes I. Classe Königshan in Böhmen in ein Nebenzollamt II. Classe.

In Vollziehung des Artikels XVIII des zwischen Oesterreich und Preußen abgeschlossenen Staatsvertrages vom 5. August 1867 (R. G. Bl. Nr. 128), betreffend die Herstellung der Eisenbahnverbindungen Landshut-Schwadowitz und Wildenschwert-Glatz, wurde in der internationalen Wechselstation Liebau in Preußen der Landshut-Schwadowitzer Bahn ein österreichisches Nebenzollamt I. Classe errichtet, welches am 29. December 1869 in Wirksamkeit treten wird.

Dieses Nebenzollamt wird zur Anwendung des abgekürzten Zollverfahrens (Ansageverfahrens) nach den Bestimmungen der Vorschrift vom 18. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 175) ermächtigt.

Dagegen wird das Nebenzollamt I. Classe Königshan in Böhmen in ein Nebenzollamt II. Classe umgestaltet und beginnt als solches auch am 29. December 1869 seine Wirksamkeit.

Brestel m. p.

186.

Verordnung des Justizministeriums vom 20. December 1869,

betreffend die Zuweisung der Gemeinde Ocieka zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Ropczyce.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird die Gemeinde Ocieka aus dem Sprengel des Bezirks- und Untersuchungsgerichtes Kolbuszów ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Ropczyce, rücksichtlich des Untersuchungsgerichtes Pilsno zugewiesen.

Diese Verordnung hat mit dem 1. Februar 1870 in Wirksamkeit zu treten.

Herbst m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1869.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

LXXXI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 28. December 1869.

187.

Gesetz vom 24. December 1869,

betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1870.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Ministerium wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zu den directen Steuern in der durch das Finanzgesetz vom 23. März 1869, R. G. Bl. Nr. 34, bestimmten Höhe in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1870 fort zu erheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1870 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1870 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 24. December 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Plener** m. p. **Hasner** m. p. **Potocki** m. p. **Giskra** m. p.
Herbst m. p. **Brestel** m. p. **Berger** m. p.

Digitized by Google

188.

Gesetz vom 24. December 1869,

betreffend die Bewilligung von Steuerfreijahren bei Neu-, Um- und Zubauten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die mit dem Gesetze vom 14. November 1867, R. G. Bl. Nr. 137, für die der Hauszinssteuer unterliegenden Ortschaften und einzelnen Gebäude, dann die mit dem Gesetze vom 3. März 1868, R. G. Bl. Nr. 16, für die der Hausclassensteuer unterliegenden Ortschaften und einzelnen Gebäude, rücksichtlich aller bis Ende des Jahres 1869 nach den bestehenden Bauordnungen vollendeten und benützbar gemachten Neu-, Um- und Zubauten gewährte ausnahmsweise Steuerbefreiung von fünfzehn Jahren bei Neubauten, und von zwölf Jahren bei Um- und Zubauten, hat noch ferner für jene Gebäude zu gelten, welche im Laufe der Jahre 1870 und 1871 nach den bestehenden Bauordnungen vollendet und benützbar gemacht werden.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 24. December 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Bretfel** m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 063853269

Digitized by Google